NEUES ARCHIV FÜR DEN MENSCHEN UND BÜRGER IN ALLEN...

Digitized by Google

II. B. 40 B
39597

Digitized by Google

Digitized by Google

939597

Joh. August Schlettweins Neues Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen, oder Neue Sammlung von Abhandlungen, Vorschlägen, Planen, Versuchen, Rechnungen, Begebenheiten, Thaten, Anstalten, Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen, Länder, Aemter- und Ortsbeschreibungen, Bücheranzeigen und Kritiken, welche das Wohl und Wehe der Menschheit und der Staaten angehen.

Erster Band.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1785.

Digitized by Google

AD

BIBLIOTHECAM

PRINCIPALEM

ARAVSIO-NASSAVIENSEM

DILLENBVRGICAM.

Digitized by Google

Neues Archiv

für

den Menschen und Bürger

in allen Verhältnissen.

Erster Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Plan des neuen Archivs.

Ich habe mein Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen mit dem achten Bande geschlossen, und will der Welt nun ein neues Archiv mittheilen. Ich suche keine andere Absichten in diesem neuen Werke zu erreichen, als die, welche ich bey dem alten hatte, und die in der Vorrede zum ersten Bande desselbigen vollständig detaillirt worden sind. Ueberhaupt will ich meinen Mitmenschen alles das darinnen vorlegen, was einen Einfluß auf das Wohl und Wehe der Menschheit und der Staaten hat, und haben kan, oder haben muß, und besonders sollen Erziehung, Kultur der Künste und Wissenschaften, Sitten und Religion, der gesamte Nahrungsstand, und alle Theile der Gesezgebung und Politik die Fächer für meine Arbeit ausmachen. Abhandlungen, Vorschläge, Plane, Versuche, Rechnungen, Begebenheiten, Thaten, Anstalten, Verfassungen, Gesetze, Verordnungen, alte und neue, Länder- Aemter- und Ortsbeschreibungen, Bücheranzeigen,

und

und Kritiken, welche in Absicht auf einige oder alle angeführte Rubriken das Wohl und Wehe der Menschheit und der Staaten angehen, sollen darinnen dem Publikum vorgelegt werden. Auch das, was in andern Werken, Intelligenz-Blättern, oder periodischen Schriften zwar abgedruckt ist, aber wegen vorzüglicher Erheblichkeit und Gemeinnützigkeit das menschliche Geschlecht und die Staaten interessirt, soll aus dem Allerley, unter welchem es liegt, ausgehoben, und ins Menschen- und Bürger-Archiv aufgenommen, und an seine gehörige Stelle gesetzt werden.

Alle diese Endzwecke hatte ich schon bey meinem alten Archiv, und ich glaube ohne Ruhmredigkeit sagen zu dürfen, daß ich die wichtigsten unter denselbigen nicht verfehlet, und vorzüglich meinem Werke die Vollkommenheit verschaffet habe, daß im Ganzen einerley Maasstab des Wohls und Wehes beydes der Menschheit und der Staaten, und der Ursachen dieser Zustände von mir gebraucht worden ist. Es ist in meinem Buche alles aus einem Zentro ausgeflossen, und alles wieder auf ein Zentrum hingeführt worden, und ich habe mich sorgfältig gehütet, meine Leser durch willkührliche, und mit einander in Widerspruch stehende Grundsätze irre zu führen, oder auf unsichern Scheidewegen stehen zu lassen. Ich habe durchgängig in allen acht Bänden meines Archives die Vergrößerung der Masse der Genieſſungen im Physischen und Wirthschaftlichen, und Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit, oder die wahre Gottes-Liebe und Religion im Sittlichen, als das einzige unveränderliche Augenmerk des Menschen

und

und der Staaten zum Grunde gelegt, und über die Mittel und Wege zu diesen einzigen Menschen- und Staatsabsichten aus einerley Grundsätzen Aufklärungen zu verschaffen gesucht.

Aber dennoch bekenne ich eben so frey, daß ich noch nicht alle Aufklärungsarten für die Menschheit und die Staaten gefunden, und dargestellet habe, welche zur Erreichung der Absichten meines Archives gewünscht werden können. Ich habe noch lange nicht alle die wichtigen Rubriken, in welchen das Wohl, oder Wehe der Menschheit und der Staaten invidualisirt empfindbar wird, durchgearbeitet, geschweige erschöpfet. Sogar werden in meinem alten Archiv einige sehr interessante Artikel, besonders die würkliche Länder- und Ortsverfassungen, die entweder den Wohlstand, und das Glük der Menschen befördern, oder verhindern; die herrschenden Gesinnungen, und Moden in Meynungen, und Lebensart, wodurch Glük oder Unglük auf die Menschen und Staaten ausgebreitet wird; die Kultur- Fabrik- Manufaktur- und Kommerziengeschäffte, welche hauptsächlich das Glük der Staaten befördern, oder den Ländern zum Verderben gereichen, und Anzeigen und Kritiken der gemeinnützigsten oder gemeinschädlichsten Schrifften noch zu selten gefunden, oder ganz vermisset.

Diesen Mängeln will ich nun nach allem meinem Vermögen in dem neuen Archiv abzuhelfen suchen, um der Vollkommenheit immer näher zu kommen.

Das Gemeinnützige und Gemeinschädliche in der menschlichen Gesellschaft, und den Staaten,

ten, es mag sich in Büchern, oder in herrschenden Meinungen und Sitten, oder in Verfassungen und Anstalten, oder Gewerben finden, soll kenntbarer gemacht, und der Weg zur Ausbreitung des ersten, und zur Ausrottung des lezten gezeigt, oder geebnet werden. Freymüthig will ich alles mit seinem wahren Namen nennen, damit nicht Schein und Verblendung die Menschen verleiten, ihrer Würde zuwider zu handeln, ihre Glükseligkeit zu zerstöhren, und die Staaten zu Schauplätzen der Armuth, und des Elendes, und der Laster und Verbrechen zu machen.

Der würdige Büsching gab mir, als er in seinen wöchentlichen Nachrichten, den ersten Band meines Archivs anzeigte, den Rath, daß ich die Religionsgegenstände, und die Erziehung aus meinem Werke weglassen möchte, weil über die lezte Materie schon so viel geschrieben worden wäre, Aufsätze aber über die ersten von den Politikern, für welche ich mein Buch hauptsächlich bestimmt hätte, nicht gelesen würden. Allein so groß auch meine Verehrung gegen diesen verdienstvollen Gelehrten ist; so kan ich dennoch aus folgenden Gründen seinem Rathe nicht folgen.

Die große Wissenschaft der Menschenbildung und Kindererziehung hat allerdings eine fast unzählige Menge von Bearbeitern gefunden, und die Erziehungs-Schriften können freylich eine starke Büchersammlung ausmachen. Allein wer sind die dann, die so viel über Erziehung schreiben? Wahrhaftig! wir haben nur einen Resewitz, nur einen von Rochow. Die allermeisten pädagogischen Schriftsteller sind in diesem Fache gerade das, was die arm-

armseligen Laboranten für die Chymie sind. Diese wollen das höchste Meisterstük der Zergliederungs- und Verbesserungskunst der Natur finden, und können kaum, oder auch das nicht einmal, können kaum das unedelste Metall aus seinen rohen Erzen herausbringen; und jene wollen die kleine Welt, das größte Meisterstük der schaffenden Hand Gottes, das Zentrum der ganzen Natur, in seiner wahren Würde darstellen, und kennen nicht das Leben des rohesten Produktes, das doch gleichwol kaum nur ein Element des Menschenlebens ist. Wie wenige sind nicht unter unsern gelehrten Erziehern, die den Hauptsinn des Menschen, den Wahrheitssinn, bey der Jugend in seine Wirksamkeit zu setzen sich bestreben? Wie wenige sind deren nicht, die auf die Verleugnung der Selbstheit, als auf die Quelle der grösten Stärke der Menschheit dringen, und Weisheit von Gelehrsamkeit und Vielwisserey gehörig unterscheiden? Die Erfahrung lehrt es auch hinlänglich in den traurigsten Beispielen, was für Menschen aus den Händen solcher Erzieher in die Welt treten. Unser Erdboden wimmelt nach den neuen Erziehungs-Methoden von Petits Mâtres, von schlaffen galanten Müssiggängern, von Weichlingen, und eitlen stolzen Thoren, und an wirkenden, schaffenden, ausdaurenden Männern fehlts uns in allen Fächern. Diese Gründe bewegten mich, in meinem alten Archiv den Artikel der Erziehung ebenfalls zu bearbeiten, und ich glaube, daß sie stark genug sind, mich zu rechtfertigen, wenn ich in diesem neuen Archive das Gleiche zu thun, mit noch mehrerem Eifer fortfahre.

Mit der **Religion**, und der **Wissenschaft** von derselbigen verhält sichs auf die gleiche Weise. Die Ausgelassenheiten des Unglaubens sind in unsern Tagen so groß, daß man gern, wenn man könnte, Gott selbst aus dem Reiche der Wesen wegphilosophiren oder vielmehr wegwitzeln möchte; besonders sind die Hauptlehren der Christlichen Religion den Bestreitungen der witzlenden Vielwisser und Spötter sehr ausgesetzt. Gleichwol ist ohne die Religion Jesu kein blühender Wohlstand der Staaten möglich, und dieß muß der Welt auf alle nur mögliche Art einleuchtend dargestellet werden. Daher kan ich in meinem neuen Archiv auch die Religion nicht ausschliessen, wenn es nicht zu meiner Absicht, die Menschheit und die Staaten von den Mitteln zu ihrem Wohl vollständig aufzuklären, höchst mangelhaft bleiben soll. Ich weiß es aus der Erfahrung, daß es selbst grose Staatsmänner giebt, die Aufsätze über die Wahrheiten der Religion und ihr Verhältniß gegen das politische Interesse mit groser Aufmerksamkeit lesen.

Aber nur noch ein **Wort** von **Wichtigkeit** an meine Leser! Sogenannte **Anekdoten** von Privatpersonen, von Regenten und von Ländern werde ich meinem Archive nicht einverleiben, als wenn sie einen eigenen, besondern, ungewöhnlichen, oder ausserordentlichen Gang im Guten oder Bösen bezeichnen, oder Aufklärungen über die Ursachen des Wohls oder Wehes eines grosen Kreises von Menschen, oder eines ganzen Staats darlegen. In diesen Rüksichten aber werde ich oft **Handlungen** verstorbener und lebender Regenten, und anderer Personen von hoher Geburt, und Stande, anführen,

ren, und oft Charaktere und Betragen der in Landes-Kollegien sitzenden Männer und der Beamten der Länder, auch einzelner Bürger, und Landleute abbilden. Ich schwöre aber dem ganzen Publikum vor den Augen Gottes, daß ich aufs gewissenhafteste und redlichste hierinne zu Werke gehen, und nie etwas anders darstellen werde, als — die reine Wahrheit, nicht wie ich sie mir denke, sondern wie sie unabhängig von meiner Beurtheilungsart von jedem aufmerksamen Mitgliede des Publikums empfunden wird, oder werden kan, darinne der Mann, dessen Charakter und Handlungen ich darstelle, lebt und wirkt. Ein solcher Spiegel des Menschen- und Regenten-Lebens, und der politischen Verfassung der Länder ist gewiß das erste Hülfsmittel, die Menschen aller Stände, und Klassen, und Berufe auf den rechten Weg zu führen, ihnen den Platz zu zeigen, auf welchem jeder für das Beste der Menschheit und der Staaten das beglückendste Organ seyn kan, und die Ursachen der Wohlfahrt, und des Verfalls der Länder recht anschaulich zu machen. Wenns so fortgeht, wie's bisher war, daß die reine Wahrheit von den Menschen, ihren Thaten, und ihrem Charakter, imgleichen von den wirklichen Verfassungen der Länder sich verbirgt, so fehlt dem menschlichen Geschlechte, und den Staaten auf ewig die wirksamste Triebfeder zum Wahren, Guten, und Gemeinnützigen, und die Welt muß sich durch Masken und Verblendungen zur Vergröserung ihres Verderbens unaufhörlich fort täuschen lassen.

Ich will also in meinem neuen Archive hierinne auf ähnliche Art fortfahren, wie ich es im

ersten Bande meines alten Archives mit dem Colbert, und im 5ten Bande mit dem Badischen Burgvogt Bernhardt und in verschiedenen Aufsätzen mit Europäischen und teutschen Ländern, in Absicht auf ihre Verfassungen und Regierungsanstalten gemacht habe. Dies soll, hoffe ich, die wahre Menschen- und Länder-Kentniß zum Glük unserer Welt, auf die vorzüglichste Art befördern, und besonders auf die ächte Erziehung der Jugend die mächtigsten Einflüsse haben.

Auch die Journalien, und periodischen Schriften, welche wir in so groser Menge haben, werde ich mit Freymüthigkeit prüfen, und sowohl die Vollkommenheiten, als auch die Mängel derselbigen redlichst darstellen, damit nicht endlich eine Sündfluth von Nichtswürdigkeiten den gesunden Menschenverstand und alle edle gemeinnützige Thätigkeit ersäufe, und die Zeit, die man, um die Welt weiser, liebevoller und gerechter zu machen, nicht genug sparen kan, nur zu unbedeutenden Zeitungs-Nachrichten, oder andern Kleinigkeiten, für die unedle Neubegierde des Müssiggängers und Schwätzers gemißbraucht werde. Die Verfasser dieser Journalien werde ich nie im beleidigenden Tone behandeln; aber von ihren Aufsätzen bestimmt urtheilen, ob und was sie zum Besten der Menschheit, und der Staaten wirken können.

Wie ich bereits in der Vorrede meines alten Archives erklärt habe, unter gewissen vorgeschriebenen Bedingungen Aufsätze von fremden Federn aufzunehmen, so wiederhole ich auch hier die gleiche Erklärung. Ich bitte alle würdige Männer, die es nach ihren Situationen vermögen, mir ihre

Bey-

Beyhülfe zur Aufklärung des menschlichen Geschlechts, und der Regierungen, in der von mir ausgedungenen Maaße gütigst und gefälligst angedeyhen zu lassen, und vornemlich richtige Fakta von Anstalten und Verfassungen ganzer Länder, oder einzelner Aemter, oder Orte in Absicht auf die eine, oder andere oben bestimmte Rubrik urkundlich mitzutheilen. Ich empfehle meine Bemühungen der strengen Beurtheilung, und mich der Liebe des Publikums.

Giessen den 11ten November 1784.

II.

Noch etwas vom Kaffee-Handel.

Den Kaffee hat Europa erst seit ohngefähr der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts als eine Waare zum Handel zu brauchen angefangen. Die Wirkungen dieses Handels auf den Nahrungsstand der Staaten müssen bey einem jeden Erstaunen erregen, der sie recht bedenkt. In Europa sind bey 130 Millionen Menschen. Wenn nur der 4te Theil davon Kaffee trinkt, und jeder Mensch täglich ein einziges Loth verzehrt, so beträgt dieses jährlich bey 3,700,000 Centner Kaffee. Zwanzig

Cent-

Centner machen eine Tonne. Mithin beträgt der Kaffee, der aus Asien, Afrika und Amerika nach Europa gebracht wird, jährlich ganz zuverläßig 185,000 Tonnen. Ein Kauffartheyschiff von 200 Tonnen ist schon ansehnlich. Da wären also zu dem Transport des Kaffee nach Europa 925 Kauffartheyschiffe, von 200 Tonnen jedes, alle Jahr in See. Der Aufwand, diese Schiffe zu erbauen, beträgt auf jedes wenigstens 130,000 fl. mithin auf 925 Schiffe 120,250,000 fl. Von dieser Summe wurden Holz, Bretter, Eisenwerk, Glas, und das gesammte Tackelwerk, sammt unumgänglich nothwendigem Schiffsvorrath und Werkzeugen bezahlt, und zum wenigsten eine halbe Million Menschen auf ein Jahrlang in nüzliche Arbeit gesezt, und reichlich unterhalten.

Die jährliche Unterhaltung eines solchen Schiffs erfordert ebenfals etwas ansehnliches, und kann auf jedes Schiff jährlich gewiß auf 1000 fl, und also bey 925 Kauffartheyschiffen auf 925,000 fl. gerechnet werden. Davon leben also wieder alljährlich die Menschen, die zur Reparation der Schiffe nöthig sind, und sich auf eine Anzahl von 9000 belaufen können. Die 925 Schiffe erfordern jährlich allerwenigstens zur nöthigen Bemannung gegen 20,000 Menschen, die ihren Unterhalt bey der Schiffarth haben.

Die Anzahl der Kaufleute und ihrer Agenten, die sich in Europa mit dem Kaffee-Handel abgeben, ist sehr beträchtlich. Der Werth des Kaffee, den sie von den Käufern erhalten, dient demnach zur Subsistenz, zum Leben, und zum Vergnügen von mehreren tausend Handelsleuten

und

und aller der Handwerksleute, welche diese Kaufleute wieder zu ihren Bedürfnissen brauchen.

Zum Kaffeehandel werden Fässer, Kisten, und Säcke erfordert. Zu 3,700,000 Centner Kaffee braucht man wenigstens bey 1,850,000 Säcke, jeden von 20 kr., und also im Gelde bey 600,000 fl. Wie viel arme Menschen leben nicht alle Jahre von diesem Artikel!

Zum Kaffeetrinken was für eine Menge Bedürfnisse braucht man da nicht! Kaffee-Schaalen, Kaffee- und Milchkannen, Kaffeelöffel, Kaffeebrenner, Zucker und Milch; dies sind die Erfordernisse beym Kaffeetrinken. Je mehr Kaffee verbraucht wird, je mehr solcher Bedürfnisse werden erfordert, und desto mehr arme Arbeiter und Landleute finden wieder ihr Brod dabey.

Wäre es also auch, daß durch den Kaffee-Verbrauch eine gewisse Menschen-Anzahl verarmte; so ist doch ganz zuverläßig, daß eine eben so große, oder noch größere Anzahl Menschen dadurch Verdienst und Brod erhält. Und ists denn mehr Weisheit, zu sorgen, daß ein jeder Mensch sein Geld, das er hat, nicht für Kaffee ausgiebt, als zu sorgen, daß arme Menschen, die ohne Verdienst und Brod sind, solches von dem Gelde erhalten, das der Kaffeetrinker ausgiebt? Die Natur macht es immer selbst, daß der, welcher verschwendet, doch nichts böses im Ganzen thun kann. Was er verschwendet, das wird für andere Lebensunterhalt, den sie sonst nicht haben würden. Freyheit also ist das Leben der Welt, Zwang ihr Tod!

III.

Die wichtigsten Ursachen

von den

politischen und ökonomischen

Mängeln und Gebrechen

der deutschen Länder.

Es ist die traurigste Erfahrung, daß im Ganzen genommen, die politischen und ökonomischen Gebrechen der deutschen Länder nicht kleiner, sondern vielmehr gröser werden, daß sich Armuth und Elend nicht vermindern, sondern vermehren, und daß die Hindernisse des Glückes, und des blühenden Zustandes der Staaten nicht abnehmen, sondern immer hartnäckiger werden.

Die Frage ist also gewiß sehr erheblich, wo die Ursachen dieses bedaurenswürdigen Zustandes zu finden seyn mögen, zumal, da in den meisten Ländern die Regenten selbst, ihre Ministeria, und übrigen Landes-Kollegia gern Verbesserungsanstalten gemacht wissen wollen. Ohne Weitläuftigkeiten und Umschweife will ich itzt die erste dieser Ursachen freymüthig empfindbar machen. Sie ist diese:

Daß

Daß in den meisten deutschen Ländern die Ministerien, die Regierungen und Kammern, und die Aemter mit Männern besezt sind, die sich niemals aus den Regierungs = und Staatswirthschaftswissenschaften ein eigenes Studium gemacht, sondern sich ganz und gar, und allein, der willkührlichen bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit, oder blos dem Rechnungs = Schlendrian gewidmet haben.

Ists nun wohl anders möglich, als daß solche Beamte, solche Kammerräthe, solche Regierungs = und Hofräthe, solche Regierungs = und Kammer = Präsidenten, solche Ministers in den Fällen, wo es nicht auf die Entscheidung des Mein und Dein nach blos willkührlich aufgenommenen Gesetzen, nicht auf blose Führung einer gemeinen Rechnung, sondern auf tiefes Durchschauen der ganzen Organisation eines Staates, auf durchdringende Einsichten in den ganzen Zusammenhang aller bürgerlichen Gesetze mit dem unwillkührlichen wesentlichen Glücke der bürgerlichen Gesellschaft, aufrichtige Vergleichung aller vorkommenden Fälle mit der wahren unwiederruflichen Ordnung der Wohlfahrt der Staaten ankommt, entweder gar nichts unternehmen können, oder nur schiefe Berichte, Anträge und Verfügungen machen müssen. Bey unsern Aemtern kommen gewiß zehnmal so viel Landesökonomie = und Polizey = Geschäfte, als blose aus den römischen Rechten zu entscheidende Justizsachen vor. Wir wollen nun solche Männer, die, ehe sie ihr Amt antraten, ihr ganzes Leben hindurch nichts thaten, als das römische Gesezbuch, und die gelehrten Ausleger desselbigen studirten, die niemals Ge-

legenheit hatten, oder sie nicht suchten und brauchten, ein System der Polizeywissenschaft, der Staatswirthschaft, der Landwirthschaft, u. s. w. gründlich erklärt zu hören, oder durchzudenken, wie wollen diese Männer unter dem Landvolke und den verschiedenen Klassen der Bürger des Staats das Gute wirken, das sie wirken sollten? Wenns doch erfordert wird, so ungeheure Bücher über das Mein und Dein zu studieren, und darüber Jahre lang Vorlesungen zu hören: solte es denn nicht wenigstens eben so nothwendig seyn, die Wissenschaften recht eigends zu studiren, die nicht einen so kleinen Theil der Wohlfahrt der Menschen, als die Erhaltung des Mein und Dein ist, sondern einen weit ausgedehntern Theil, nemlich die ächte Ordnung, wie alle bürgerliche Geschäfte und Verhältnisse, und Gewerbe in ihrer grösmöglichsten Vollkommenheit hergestellet, und zum wahren Glück der ganzen Gesellschaft geleitet werden müssen. In der That verdient die Ordnung, in welcher das Real- und Personal-Eigenthum der Menschen seine festeste Sicherheit hat, und der Eifer, und das Vermögen, und die Einsichten zur vollkommenstmöglichen Benutzung alles Eigenthums nicht gehindert, sondern unaufhörlich vermehrt, und vervielfältiget werden können und müssen, unendlich mehr Nachdenken, und tiefere Forschungen, als alle bürgerliche zumal fremde Rechtsgelehrsamkeit, die nur, und ofte sehr willkührlich entscheidet, was in vorkommenden Verhältnissen ein Bürger dem andern zu leisten schuldig ist, und wie dieser zu seinem Rechte gelangen kann.

Wie wollen die Beamten in ihren Kreisen die zur Verbesserung der Landwirthschaft und des

gesammten Nahrungsstandes erforderliche Aufklärung mittheilen können? wie wollen sie das Volk zum gröstmöglichsten Eifer in Benutzung seines Eigenthums sicher leiten können? wie wollen sie den Einfluß aller besondern Zustände und Begebenheiten, aller besonderen Geschäffte ihrer Untergebenen in das Wohl oder Wehe des Landes richtig beurtheilen können, wenn sie nicht mit der eigentlichen grosen politischen Oekonomie die allergenauste Bekantschaft gemacht haben?

Mit den Räthen und Beysitzern in den höhern Landes-Collegiis, und besonders mit den Ministern, welche die ersten Organe sind, dadurch die Fürsten ihre Völker regieren, oder beglücken sollen, ist es eben so. Wie wollen diese Männer weise Verordnungen zur Vervielfältigung der Masse der Genieſsungen fürs Volk ergehen lassen; wie wollen sie Verfassungen herstellen, darinnen das höchstmögliche Interesse aller Glieder der bürgerlichen Gesellschaft die vollkommensten und sichersten Beförderungsmittel hat, und darinne die demselbigen entgegenstrebende Umstände nicht Wurzel fassen können, oder zernichtet werden: wenn sie die unveränderlichen Gesetze der wahren Gesellschaftsordnung, oder die Wahrheiten der politischen Oekonomie, und den vollkommenen Gang der bürgerlichen Geschäffte nicht aus dem Grunde kennen?

Alle bisherige Geheimeräthe, Regierungs- und Hofräthe, Kammerräthe und Amtleute der teutschen Länder, die nur in den Schulen der römischen Juristen, oder in den Schreibstuben der Rechner gebildet wurden, alle diese Männer müssen frey ge-

stehen, daß sie in ihren Aemtern hundert, und aber hundert Gegenstände finden, zu deren Berichtigung das ganze römische Recht nicht die allergeringsten Ideen giebt, und die gleichwohl der Absicht nach von unendlicher Wichtigkeit sind. Sie müssen frey gestehen, daß sie in solchen Fällen die grösten Schwierigkeiten bey ihren Arbeiten finden, und theils in Unterredungen mit Kennern dieser Gegenstände, theils in Büchern Rath und Hülfe mühsam suchen müssen, und doch, da sie keine sichere feste Grundsätze haben, nach welchen sie die Wahrheit in solchen Dingen zuverlässig abmessen könten, bey ihren Rathgebungen, und Vorschlägen, und Maasregeln unsichere Schritte thun. Das allerwenigste, was man sagen muß, ist dieses, daß sie das, was sie zu glücklicher Führung ihres Aemter vor dem Eintritt in dieselbigen längst hätten wissen sollen, erst während der Verwaltung ihrer Aemter, mühsam, und doch ungewiß, erlernen müssen.

Die Fürsten Teutschlandes neßmen ja doch nicht gern einen Hofgärtner an, der erst in den Fürstlichen Gärten die Pflanzung und Wartung der Gewächse lernen will, nicht gern einen Stallmeister, der erst beym Fürstlichen Marstall Pferde kennen, und ziehen und leiten lernen will, nicht gern einen Mundkoch, der erst in der Fürstlichen Küche die Kochkunst durch hunderterley Versuche lernen will. Sollen denn die armen Völker immer noch so unglücklich seyn, daß die Väter derselbigen Beamte, Räthe, und Ministers bestellen, die erst während der Bekleidung dieser wichtigen Posten die Regierungswissenschaft, und die politische

Haus-

Haushaltungskunst lernen wollen, und die vorher von Grundsätzen der Polizey und der Gesetzgebung sich nicht die geringste Kentnisse verschafft haben. Die Rechtsgelehrsamkeit giebt sie ja nicht — die Grundsätze zur Verwaltung dieser grosen Berufe. Wer auch alle Titul von den Pandekten, Instituten und dem Codex, bis auf die kleinsten Pünktgen inne hat, ist wahrhaftig durch diese Kentnisse nicht geschickter, auch nur eine kleine Privathaushaltung, geschweige ein Amt, oder einen ganzen Staat zu regieren, als dem Marstall, als Stallmeister, dem fürstlichen Garten, als Obergärtner, und der fürstlichen Küche, als Kücheninspektor vorzustehen. Der blose Jurist kann, wenn ihn die Regenten mit Recht glauben zum Beamten, zum Rath in den Landes-Kollegiis, oder zum Chef derselbigen, oder wol gar zum Minister bestellen zu können, mit eben dem Recht, und gewiß mit weniger Nachtheil für den ganzen Staat, zum Stallmeister, zum Küchenmeister, zum Garten· inspektor angenommen werden.

Wenn man die Gesetzgebungs- und Regierungswissenschaften, und die politische Oekonomie zur Verwaltung der angeführten Posten nicht besonders studiren darf; so ist nichts gewisser, als daß unter den Theologen, unter den Aerzten und Philosophen, selbst unter Kaufleuten viele Männer sind, die diese Aemter besser versehen würden, als blose Juristen es thun können. Die Köpfe der letztern sind mit willkührlichen Ideen, mit Meinungen, und Allegaten insgemein angefüllt, und ihre ganze Seele ist zur Willkühr, und zur schlaffen Autoritätskäntnis gestimmt. Die erstern haben allerwenigstens

eine weit grösere Offenheit zu zusammenhängenden Begriffen, zu natürlichen Kombinationen, und zu Urtheilen eines gesunden Menschenverstandes. Um Länder zu regieren, ist aber ganz gewiß diese Offenheit zum eigenen Denken, unendlich besser, als jene Fesselung der Seele an das Joch willkührlicher Gesetze und drückender Formalitäten.

So lange also die Regenten noch fortfahren, Männer zu ihren Amtleuten und Räthen, und Ministern zu bestellen, die nicht die grose Staatsordnung gründlich studirt haben, sondern die nur allein mit der Rechtsgelehrsamkeit der Römer, oder einem andern Theile der Rechtswissenschaft, welcher es auch sey, sich beschäftiget haben: so lange wirds mit den politischen Geschäften in den Staaten immer schlecht gehen, und der grösere Verfall der Länder kann nicht aussen bleiben.

Ich rathe also den Fürsten Teutschlandes aus redlichem Herzen an, daß sie ihre Aemter, Kameral- und Regierungs- und Staatsbedienstungen von nun an nur solchen Männern anvertrauen, die sich entweder der Regierungskunst, Landespolizey, und Staatsökonomie allein, oder neben einer gründlichen Rechtsgelehrsamkeit eifrigst gewidmet, und tiefe Kentnisse in derselbigen erworben haben. Nichts ist für das Wohl der Staaten, und die Ehre der Fürsten wichtiger, als daß sie besondere Staatsacademien errichten, in welchen sie die Jugend, die einst in Regierungs- Staatswirthschaftlichen und Amtirungs-Geschäften gebraucht werden soll, gründlich und pragmatisch unterrichten lassen. Einsweilen aber, und bis

Digitized by Google

die sämtlichen Kollegia der Länder und alle Aemter mit lauter solchen aufgeklärten Dienern besetzt werden können, müssen in allen Kollegiis wenigstens so viel in gründlicher Staatsökonomie erfahrne Männer, als man finden kann, gesucht und angestellt werden, damit nicht vollends das Maaß der Kalamitäten in den Ländern voll werde, ehe man junge Zöglinge von ächten Käntnissen zum Trost der Länder haben kan. Daß übrigens solche Staatsdiener unüberwindliche Freunde und Beförderer der Wahrheit, und des Guten, oder recht zu sagen, aufrichtige Bekenner, und Thäter der göttlichen Religion Jesu seyn sollen, ist die Hauptsache, und ich darf mich hierbey auf das berufen, was ich hierüber an verschiednen Orten aus unwiderleglichen Gründen gesagt habe.

Digitized by Google

IV.

Arithmetischer Beweis von dem unvermeidlichen Verfalle der Staaten,

wenn

die auf die Ein- und Ausfuhr und den Umsaz der Waaren gelegten Staatsabgaben verpachtet werden.

Mitgetheilt

aus Liebe zu den Völkern und ihren Beherrschern.

Daß von der Ein- und Ausfuhr, von dem Umsatze und Verbrauche der Waaren mancherley Impoſten unter dem Namen der Zölle, der Mauten, der Aufschläge, der Accisen, des Pfundzolles, der Concessionsgelder, und Regalien u. s. w. erhoben werden, ist eine Finanzeinrichtung, die in unsern Tagen in allen Europäischen Staaten üblich ist. Es ist auch nichts unbekanntes mehr, daß man diese Auflagen an gewisse Personen, oder ganze Compagnien für eine an die Staatscasse zu entrichtende jährliche bestimmte Summe verpachtet, und diesen Uebernehmern die Erhebung derselben überläßt.

Schon lange ist das Bild von den betrübten Wirkungen dieser Verpachtungen in meiner Seele ei-

ie unverstopfbare Quelle von Leiden für die Völ-
r und ihre Beherrscher. Ich leide, denn ich sehe
e Staaten aus einer Tiefe des Verderbens immer
eine noch grösere sinken, und höre schon die noch
iglücklichern Enkel und Urenkel meiner unglückli-
en Zeitverwandten über die meisten unserer jezi-
n Finanzeinrichtungen, und besonders über die
if Handel und Wandel und auf den Verbrauch
r Waaren gelegten Impoſten, und über die
erpachtung derselbigen kläglich zum Himmel
reyen.

Hört mich, theure Menschen, die ihr den
Völkern zu ihrem Glücke, und ihren Beherrschern
den schönsten Freuden rathen, und helfen könnet,
ört mich; ich will euch die Ungerechtigkeit, und
ie traurigen Folgen der Verpachtungen der auf
ie Waaren im Handel und Wandel gelegten Ab-
aben mit unwiderstehlicher arithmetischer Evidenz
arlegen.

Gesetzt, die Pachter in einem grosen Staate
ätten zur Einziehung der an sie verpachteten Auf-
igen, zu den dabey nöthigen Aufsichten, Visitatio-
en, Rechnungen, Zahlungen, und übrigen gerin-
ern Geschäften 200,000 Menschen nöthig. Was
laubt ihr, daß die Bestimmung dieser 200,000
Pachtbedienten den Staaten kosten müssen? Laßt
ns rechnen, liebe Leser!

Die Bestimmung dieser Leute, die von dem
Pachtwesen abhängen, besteht nur darinne, daß
ie ihre Kräfte verwenden, um die Erhebung der
uf die Waare und den Umsatz und Verbrauch
erselben gelegten Impoſten zu versichern, und zu

berichtigen. Ihre Dienste, und Arbeiten haben nicht den Zweck, dazu beyzutragen, daß mehr Getraide und andere Erdgewächse gebauet und eingeerndtet werden, daß die Viehzucht vermehrt werde, daß mehr Metalle und Mineralien aus der Erde gewonnen werden, und daß die Fischwasser höher benutzet werden, sie haben mit einem Worte, nicht den Zweck, die Masse der Materien zu den Genieſſungen der menschlichen Gesellschaft zu vergrösern. Auch haben die Dienste und Arbeiten dieser Pachtbedienten nicht den Zweck, die gewonnenen Genieſſungsmaterien zur Nothdurft oder zur Bequemlichkeit, oder zum Vergnügen der menschlichen Gesellschaft umzuformen, und zuzubereiten, und den Umsatz der Waaren unter den Gliedern der Gesellschaft zu befördern, und zu beschleunigen. Und das ist auch nicht der Zweck ihrer Dienste und Arbeiten, die Seelen ihrer Mitbürger über die Ordnung der Glückseligkeit zu erleuchten, und ihre Kräfte zur Befolgung der Gesetze des Glückes zu erhöhen, oder welches einerley ist, ihre Mitmenschen gerechter, liebevoller, und weiser zu machen. Ihre Bestimmung geht einzig und allein dahin, die Impoſten einzuziehen, mit welchen die Waaren, und deren Umsatz und Verbrauch beläſtiget sind, oder welches eben das ist, den Menschen beym Umsatze und Verbrauch ihrer Waaren die niederdrückenden Laſten wirklich fühlen zu machen, welche die Regulative des Handels, und die Consumtions-Impoſten mit sich führen. Allen denen, welche die Grundstücke benützen, welche die Produkten der Natur bearbeiten, welche die Kultur der Seelen besorgen, allen diesen nüzlichen Gliedern der Gesellschaft ist der Dienst, Impoſten von Handel und

Wan-

Handel einzuziehen, und dadurch den Umsatz und Verbrauch der Waaren zu erschweren, nicht Bedürfnis, nicht Bequemlichkeit, nicht Vergnügen, und so auch kein Werth.

Wenn diese 200,000 Menschen ihre Kräfte und Fähigkeiten geradezu auf die Benutzung der Grundstücke des Erdbodens, auf die Vermehrung der Masse der Geniessungen, auf die nützliche Bearbeitung der Produkte, und auf die Beförderung des Umsatzes der Waaren wendeten; so würde eines jeden Arbeit einen reellen Werth haben, um dadurch eine bestimmte Menge von Waaren andern Menschen vergüten zu können; eines jeden Arbeit würde die jährliche Hervorbringung der Produkte um so viel vergrösern, als sie dem Hervorbringen durch bessern Vertrieb seiner Produkte Gewinnst verschaffet; eines jeden Arbeit würde denen, welche ihm die Lebensmittel liefern, welche ihm seine Kleider verfertigen, welche ihm seinen Hausrath zubereiten, welche durch Weisheit seine Fähigkeiten geschickter machen, Bedürfnis und Zahlungsmittel wyn. Wenn jeder nur als gemeiner Taglöhner arbeitete, so würde er jährlich bey 104 teutsche Gulden, oder nach französischem Gelde den neuen louisd'or zu 11 fl. angerechnet, — 226 französische Pfund verdienen, das ist, er würde durch seine Dienste und Arbeiten so viel Waaren, und Dienste anderer Menschen vergüten, als den Geldwerth von 226 französischen Pfunden ausmachen. Viele davon können gewiß ihre Thätigkeit so anwenden, daß sie dadurch für sich eine Masse von Bedürfnissen, Bequemlichkeiten, und Freuden von einem doppelt und dreyfach so hohen Geldwerthe erwerben,

und

und also andern Menschen Vortheile von eben diesem Werthe verschaffen können. Also ists gewiß, daß die 200,000 Pachtbediente, wenn sie nicht blos auf Unkosten des Publicums lebten, sondern in dem einen oder dem andern nützlichen Fache arbeiteten, jährlich wenigstens einen Werth von 60 Millionen französischen Pfunden herfürbringen, und die Gesellschaft um so viel bereichern würden. Diese Bereicherung unterbleibt nun, da diese grose Anzahl von Leuten nur die Bestimmung hat, nichts zu thun, als höchstschädliche Abgaben einzuziehen, oder genau Achtung zu geben, daß niemand dieser Last entgehen kann. So lange diese Finanzverfassung der Pachtungen fortdauret, wird auch die Gesellschaft diesen grosen Vortheil entbehren müssen; So bald aber nur hierinnen eine Aenderung vorgenommen wird, werden künftighin keine 200,000 Jünglinge mehr zu Pachtbedienten aufwachsen, sondern sie werden sich alle der Benutzung der Grundstücke, den Künsten, Fabriken, Handwerken, und andern reellen Geschäften widmen, und dadurch unmittelbar der Gesellschaft einen jährlichen Reichthum von 60 Millionen französischen Pfunden einbringen.

Wir wollen aber nun weiter zur Hauptsache gehen. Ein erwachsener Mensch, alle durch einander gerechnet, braucht jährlich gewiß zu seinem Unterhalte, und zu seiner ganzen Consumtion so viel Waaren, als für den Geldwerth

von ſ ſ ſ ſ ſ 200 französischen Pfund,
oder ſ ſ ſ ſ ſ 91⅔ deutsche Gulden,

den neuen Louisd'or zu 11 fn. angesetzt, erkauft werden können. Ich nehme mit allem Fleis das

aller-

llergeringste an. Dies macht auf 200000 Pacht-
ediente jährlich ein Waarenquantum von 40 Mil-
onen französischen Pfunden im Geldwerthe. In
Deutschland bekommt der gemeine Taglöhner täg-
ch 20 Kreuzer, oder wöchentlich 2 Gulden, und
lso nach französischer Währung 4 Livres 7 Sols
$\frac{3}{11}$ Den., welches jährlich $226\frac{10}{11}$ französische
Pfunde ausmacht. Zuverläßig hats der Taglöhner
n Frankreich auch nicht schlechter. Und ein Pacht-
ediener solte irgendwo nur mit 200 französischen
Pfunden im Jahr zufrieden seyn können! Dies
ird man also gewiß annehmen dürfen, daß jeder
ieser Bedienten jährlich 300 französische Pfunde
erbraucht, welches auf 200,000 Mann 60 Millionen
ranzösische Pfunde beträgt. So viel Producte und
Waaren also, als im Gelde 60 Millionen französische
Pfunde machen, muß der Staat den 200,000 Pachtbe-
ienten zu ihrem Unterhalte, oder zu ihrer ganzen Con-
umtion entrichten, ohne solche durch Arbeiten oder
Waaren von diesen Leuten vergütet zu bekommen.

Es ist völlig einerley, ob das Publicum zur
Unterhaltung der 200,000 Mann Pachtbedienten
ines Staats die Waaren und Arbeiten hergiebt,
ie im Werthe 60 Millionen Pfund französisches
Geld betragen, oder ob es für 60 Millionen
Pfund baares Geld Getraide und andere Genies-
ungen und Dienste einkauft, und solche den Pacht-
ebedienten umsonst giebt, oder ob es den Pachtbe-
ienten 60 Millionen französische Pfund in baa-
em Gelde reicht, und sie von ihnen wieder zurük-
nimmt, und ihnen die Waaren dafür giebt, die im
Werthe 60 Millionen Pfunde ausmachen. Alles,
age ich, ist einerley. Denn die Gesellschaft giebt

in dem einen, wie in dem andern Falle den Pachtbedienten für 60 Millionen Pfund Waaren und Dienste umsonst.

Giebt nun das Publicum den Pachtbedienten für 60 Millionen französische Pfunde Waaren und Dienste umsonst; so muß die Gesellschaft ihre übrige Produkten und Waaren, die sie zu ihrer Disposition behält, um 60 Millionen Pfund im Preiß erhöhen, um den Werth jener Produkte und Waaren wieder zu bekommen, die sie den Pachtbedienten reichen muß. Diese 60 Millionen Pfund Preißaufschlag fallen nothwendiger Weise zulezt denen allein zur Last, welche diese Waaren verbrauchen, und nicht selbst wieder Verkäufer von andern Waaren oder Arbeiten seyn können. Das sind die Eigenthümer der Grundstücke, die ihr bestimmtes jährliches Pachtgeld von ihren Gütern haben, und diejenige, welche von Renten und von fixirten Besoldungen leben müssen, und die Armen, die nur durch Almosen unterhalten werden. Diese Classen, da sie nichts zu verkaufen haben, müssen sich also, wenn sie nicht arm und elend werden wollen, einschränken, und um 60 Millionen französische Pfund weniger Waaren und Dienste verbrauchen. Schränken sie sich nicht ein, und wollen sie auch nicht zu Grunde gehen, so müssen die Armen Diebe und Räuber werden, die Rentenbezieher und die besoldeten Diener müssen durch Geschenke, durch Spiele, durch List und Betrug mehr Einkünfte suchen, und die Grundeigenthümer müssen ihre Güter höher verpachten. Das lezte stürzet die Pachter der Grundstücke, und die Cultur um. Das erste und zweyte ist an sich selbst verzehrender Fluch für die

nze Gesellschaft. Also müssen die Grundeigen-
ümer, die Rentenbezieher und die besoldeten Die-
r, und die Armen den Verbrauch der Waaren
d Arbeiten um 60 Millionen Pfund jährlich ver-
ıgern. Daher muß auch die Nahrung der Tag-
)ner, der Handwerksleute und der Handelschaft
ı diese grose Summe jährlich abnehmen, und
bleiben nun alle die Werthe unrealisirt, welche
rch die Arbeiten der Taglöhner und der übrigen
nstbaren Menschen, und durch den Umsatz der
)aaren und Dienste gewirkt werden, oder gewirkt
rden können. Mithin vermindern sich die Pro-
ktion und die Masse der Arbeiter jährlich um die
60 Millionen Pfunde.

Das erste Jahr also, da an 200000 Pacht-
)iente von dem Publicum für 60 Millionen fran-
ïsche Pfund Produkte und Waaren zu ihrem Un-
halte gereicht werden müssen, nimmt die Produk-
n der Waaren um 60 Millionen Pfunde ab.
ithin sind im zweyten Jahre für 60 Millionen
und Waaren weniger in der Gesellschaft, als im
ten Jahre. Dessen ohngeachtet müssen von die-
r um 60 Millionen Pfund verminderten Waaren-
ıntum wieder für 60 Millionen Pfund Waaren an die
ichtbedienten ohne Vergütung fortgereicht werden.
es vermehrt den Preiß der übrigen Waaren wie-
um 60 Millionen Pfund, und vermindert auf
iche Weise, wie im ersten Jahre, die Produk-
n der Waaren um diese 60 Millionen Pfunde.

So gehts nun fort. Es ist eine Progression
handen, in welcher die Waarenmasse alle Jahre
60 Millionen Pfund im Preiße steigt, und als
nothwendiger Weise die Produktion der Grund-
stücke

stücke alle Jahr uhunterbrochen um 60 Millionen Pfund zurückschlägt.

Wenn von allen nutzbaren Grundstücken jeder Morgen jährlich für 60 französische Pfund Produkte gäbe, welches gar wol angenommen werden darf, so ist ein Waarenquantum von 60 Millionen französischen Pfunden die Produktion von einer Million Morgen Grundstücken.

Also ist die Unterhaltung von 200,000 Pachtbedienten die gewisse Ursach, daß alle Jahr eine Million Morgen Grundstücke weniger benuzt werden können, als vorher benuzt worden. Alle Jahr wird man in den Europäischen Staaten an Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Waldungen, Fischwassern und Bergwerken dem Flächen-Inhalt nach immer eine Million Morgen weiter ganz ungebaut liegen lassen, oder von den Grundstücken, die man benutzt, viele Millionen Morgen so schlecht benutzen, daß es in der Abnahme der Produktion eben so viel ist, als wenn eine Million Morgen ganz unbenutzt liegen geblieben wäre.

Väter Europens! flehentlich bitte ich Sie alle, lassen sie von dem Anfange dieses Jahrhunderts an richtige Verzeichnisse über die Gröse und Menge der verschiedenen benutzten Grundstücke aller Classen, und über den Ertrag der Zehenden entwerfen! Lassen sie aus den Urkunden Ihrer Archive, und aus den Documenten, die bey Ihren Stadt- und Dorfgemeinden noch gefunden werden, genaue Beschreibungen über die an jedem Orte benutzten, oder unbenutzt gelassenen Grundstücke verfertigen! Lassen Sie sich den gegenwärtigen Zustand Ihrer Länder

in

Digitized by Google

in Absicht auf diese Gegenstände in seiner wahren Gestalt abbilden! Da werden Sie mit Sonnenklarheit sehen, wie bey Vergleichung der vormaligen und jetzigen Umstände die nuzbaren Grundstükke Ihrer Staaten in ihrem Ertrage nicht zugenommen, sondern merklich, ja unglaublich, abgenommen haben. Sie werdens als Factum erblicken, was ich als nothwendige Folge arithmetisch berechnet habe.

Dieses Uebel muß in allen Europäischen Staaten von Jahr zu Jahr gröser werden, wenn man fortfährt, auf die Waare und ihren Umsatz und Verbrauch Impoſten zu legen, und entweder zu deren Erhebung Pachtereyen zu unterhalten, bey welchen nach Proportion der Länder viele tausend, ja wol hundert tausend Bediente des Publicums umsonst ernährt werden, oder — solche durch eben so viel eigene Bediente, als anderwärts von den Pachtereyen abhängen, einziehen zu lassen.

Ich habe diese betrübte Wahrheit arithmetisch bewiesen. Ich bitte alle Freunde des Guten in allen Staaten, dieser Sache nachzudenken. Habe ich geirrt, so ist es der Mühe nicht unwerth, mich, und viele, die so denken, wie ich, aus dem Irrthum zu ziehen, und uns zurechte zu weisen. Ist aber mein Beweis unumstößlich, so ist's vor Gott und unsern sehr bedrängten Mitmenschen unverantwortlich, die Wahrheit zu sehen, und zu glauben, aber zu deren Ausbreitung unter den Völkern, zu deren Darstellung vor den Thronen, und Realisirung in den Staaten nicht die ganze Menschenthätigkeit zu verwenden!

Es ist noch sehr viel sittliches und politisches Unheil, welches durch Pachtereyen in einem Staate gewirkt wird. Wenn mein itziger arithmetischer Beweis ganz fruchtlos bleiben solte, so fühle ich mich schon auf diesen Fall hin in meiner Seele gedrängt, auch jenes ohne Zurückhaltung den Beherrschern der Völker vorzulegen.

V.

Ueber die Salzmonopolien der Regenten und die Auflagen auf das Salz.

Es ist fast allgemein in den Europäischen grösern und kleinern Staaten, daß man den Einkauf und Verbrauch des Küchensalzes zur mittelbaren Quelle öffentlicher Einkünfte gemacht hat. Ohne Zweifel hat man sich dadurch hiezu verleiten lassen, daß das Salz für Menschen und Vieh eine allgemeine unvermeidliche Bedürfnis ist, und also ein Imposten auf den Verbrauch desselbigen immer eine beträchtliche Summe betragen muß.

In einigen Ländern, wie z. E. in der untern Markgrafschaft Badendurlach, nemlich in dem Ober- und Aemtern Carlsruhe, Durlach, Pforzheim und Stein

Stein hat man seit einiger Zeit ein gewisses jährliches Salzkopfgeld für jeden Menschen von einem bestimmten Alter, und für jedes Stück Vieh festgesezt, und den Unterthanen die Freyheit gelassen, ihr Salz zu kaufen, wo und wie sie wollen. Doch muß dieses Salzkopfgeld bezahlt werden, der Unterthan mag für sich, für seine Familie, und für sein Vieh viel, oder wenig, oder gar kein Salz brauchen.

In andern Ländern aber treiben die Finanz- oder Rentkammern den Salzhandel selbst und zwar entweder auf eigne Rechnung des Regenten, oder sie verpachten ihr vermeintliches Recht für eine von dem Pachter jährlich zu entrichtende Abgabe. Es mag aber das eine, oder das andere, seyn, so darf kein Unterthan anderswo Salz kaufen, als aus den Magazinen, welche die Kammer, oder der Pachter des Salzmonopoliums im Lande angelegt haben. In den Durlachischen Oberlanden, nemlich der Markgrafschaft Hochberg, der Landgrafschaft Saussenberg, und den beyden Herrschaften Röteln und Badenweiler hat die Kammer bisher beyde Arten des Salzalleinhandels getrieben. Bis auf das Jahr 1771. war er gegen eine auf jeden im Land verbrauchten Centner Salz bestimmte Abgabe verpachtet: seit 1771 aber wird der Salzverkauf aus den Magazinen, an die Unterthanen, für Rechnung der Kammer selbst besorgt. Es ist jedoch kein Unterthan gezwungen, jährlich so oder so viel Salz für sein Haus und für sein Vieh zu kaufen, nur darf keiner das Salz, das er braucht, anders woher nehmen, als aus den im Lande angelegten Magazinen.

Es giebt endlich auch Länder, in welchen man bei dem Salzalleinhandel, den die Kammer für ihre Rechnung, oder durch Pachter treibt, regulirt hat, wie viel Salz jeder Bürger jährlich zu kaufen verbunden ist. Man bekümmert sich nicht darum, ob er es braucht, oder nicht.

Aller Orten, wo die Kammer das Salzmonopolium für sich, oder durch Pachter verwaltet, werden härtere oder gelindere Strafen auf die Einführung und den Gebrauch fremden Salzes gesezt, und es sind Leute bestellt, welche genau auf diesen Gegenstand Achtung geben, und die Uebertreter der Obrigkeit zur Strafe anzeigen müssen.

Wenn irgend eine Anstalt für das wahre Beste der Staaten verderblich ist, so ist es diese, daß die Regenten und Obrigkeiten sich anmaßen, in ihren Staaten einen ausschliessenden Handel mit Salz zu treiben, und den Unterthanen den Verbrauch des Salzes durch sogenannte Salzregalien, oder Salzaccisen, und Salzkopfgelder, oder andere dergleichen Abgaben beschwerlich zu machen. Ich würde glauben, genug gelebt, und für meine Mitmenschen etwas sehr groses gethan zu haben, wenn ich nur im Stande seyn solte, die Aufmerksamkeit der Grosen auf die traurigen Wirkungen dieser Abgabe, und auf die Ungerechtigkeit, durch welche sich der Alleinsalzhandel der Regenten auszeichnet, rege zu machen, und den Wunsch in ihren Herzen zu entzünden, in Absicht auf diese wichtige Gegenstände gerechte und weise Abänderungen zu machen.

Das Salz ist die gemeinste Würze der Speisen. Wenn der arme Taglöhner und seine Kinder

sonst

sonst nichts haben, so laben sie sich doch mit einem Stück Brod, das sie mit Salz bestreuen. Zu den Wassersuppen, mit welchen sich die dürftigsten Menschen gemeiniglich behelfen müssen, braucht man Salz, um ihnen nur einen geringen Reiz zum Geschmack mitzutheilen. Der arbeitsame Landmann bedarf des Salzes zu seinem Speck, mit welchem er sich bei seinen Arbeiten die meiste Zeit sättigen muß. Auch die Cartuffeln, davon die armen Bauern eine sehr grose Menge verbrauchen, müssen Salz haben, wenn sie nicht ungesund seyn sollen. Für das Vieh hat der Landmann viel Salz nöthig; je mehr Salz er ihm giebt, desto gesunder bleibt es, desto besser gedeyhet ihm das Futter, desto bessre Düngung giebt es, und desto mehr vervielfältigen sich seine übrigen Nützungen. — Wenn schlechtes nasses Heu und Grummet verfüttert werden muß, so ist das Salz auch in diesem Falle die nothwendigste Verbesserungswürze.

Da sich die armen Taglöhner mit den ihrigen so wenig zu gute thun können; so solte man ihnen wahrhaftig den uneingeschränkten Gebrauch des Salzes frey überlassen. Von allen armen Handwerksleuten, und Bauern, die mit vielen Kindern beladen sind, gilt das gleiche. Ich weiß nicht, wie man es noch nicht hat fühlen können, daß jede Last, mit welcher man den Genuß des Salzes beschweret, eine der größten Unbarmherzigkeiten gegen die ganze Classe der Armen, und gegen die dürftigen Taglöhner sey.

Wenn viel Vieh in einem Lande gehalten wird, wenn das Vieh gut gewartet und gefüttert wird, und vielen guten Dünger giebt, und wenn

auch

auch der Unrath von Menschen an fetten wirksamen Materien reich ist; so werden Aecker, Wiesen, und Weinberge fruchtbar, und geben viele und reiche Produkte. Der Zehende vermehrt sich, und da die Grundstücke einen grösern reinern Ertrag geben, so kan der Staat, wenn es seine Umstände erfordern, auch mehr Einkünfte aus den Grundstücken durch Schatzungen beziehen. — Wenn aber von den Inwohnern eines Landes viel Salz verbraucht wird, und wenn die Landleute ihrem Vieh viel Salz geben, so bekommt man auch von Menschen und Vieh vielen reichen Dünger. Folglich nimmt der Ertrag des Landes, und mit demselben der Zehende sowohl, als das Schatzungscapital zu. Man empfängt also schon in den vergröserten Zehendeinkünften, und, wenn man will, auch in den vermehrten Schatzungen von den Grundstücken die Frucht des Salzes, welches die Menschen für sich verbrauchen, und welches sie ihrem Vieh geben. Es ist demnach nicht gerecht, daß man das Salz noch mit einer unmittelbaren Abgabe belegt.

Es ist gewiß für den Wohlstand der ganzen Gesellschaft besser, den Gebrauch des Salzes ganz frey zu lassen, damit Menschen und Vieh viel davon verzehren, damit viel reicher befruchtender Dünger entstehe, damit die Aecker, Wiesen, und Weinberge zu ihrem höchsten Ertrage gebracht werden, als daß man eine Abgabe vom Salz erhebt, und dadurch den grösmöglichsten Ertrag der Grundstücke des Erdbodens geradezu verhindert.

Man mag auch die Auflage auf das Salz erheben, wie man will, so fällt sie doch ganz allein

lein auf die Eigenthümer der Grundstücke, die ihr bestimmtes jährliches Pachtgeld von ihren Gütern haben, und diejenigen, welche von Renten und fixirten Besoldungen leben müssen, auf die Armen in allen Ständen und allen Classen, und auf die Regenten, und obrigkeitlichen Personen selbst; alle übrige Classen von Inwohnern im Staate, wenn sie auch noch so viel Salz verbrauchen, und selbst durch den Salzverbrauch die größten Gewinnste erlangen, trift sie ganz und gar nicht. Ist dies aber nicht die offenbarste Ungerechtigkeit?

Ja! Regenten, und Obrigkeiten! Hohe und Niedrige Bedienten der Staaten! Grundeigenthümer, die ihr von euren Gütern ein bestimmtes Pachtgeld zieht! Capitalisten, die ihr von einer bestimmten jährlichen Geldrente lebt! Arme, die ihr von Almosen lebt; Arme, die ihr euch durch Taglöhne ernähren müsset! Arme, die ihr eure Waaren, und Arbeiten aus Noth zur ungelegenen Zeit verkaufen, und im Verkauf verliehren müsset! Arme Bettler! Ihr seyds allein, welche die ganze Auflage auf das Salz für euch und für alle übrige Inwohner des Staates bezahlen müssen. Der reiche Kaufmann, und Kramer, der reiche Fabrikant, der wohlhabende Handwerksmann, der vermögliche Bauer, diese Classen von Menschen, welche durch ihre Gewerbe, und da sie ihre Waaren und Arbeiten zur gelegensten Zeit verkaufen können, gewisse Gewinnste machen, gehen bey diesem Salzregal ganz frey aus, wenn sie auch 100mal so viel Salz verbrauchen, als Ihr verbraucht. Die ganze Summe, die auf ihren Salzverbrauch fällt, müßt ihr allein für sie abtragen.

Seyd

Seyd nur der Wahrheit offen! geliebte Menschen, ich will sie euch in ihrer Sonnenklarheit vorlegen! Gewiß werdet und könnet ihr nicht läugnen, daß alle die Inwohner eines Landes, welche Gewerbe und Handel treiben, das Salz, das sie zu ihren Gewerben selbst, und in ihre Haushaltungen nöthig haben, auf ihre Waaren und Dienste schlagen, die sie andern Menschen verkaufen. Dies ist allgemein, daß sie alles, was sie in ihrem Gewerbe und in ihrer Oekonomie verbrauchen, auch durch ihre Gewerbe zu verdienen suchen, und um diesen Verdienst, oder Gewinnst die Preiße ihrer Waaren und Arbeiten erhöhen.

Ich will bestimmter reden. Der Becker braucht zu seinem Brode, das er auf den Verkauf bäckt, Salz; er braucht auch in seiner Haushaltung für sich und die Seinigen Salz. Jenes rechnet die Obrigkeit selbst bey den Brodtaxen unter den Backaufwand, und bestimmt in der Brodpreißsetzung dem Becker eine Vergütung desselbigen. Dieses aber ist unter dem Gewinnste begriffen, den man bey den Brodschätzungen dem Becker auswirft, oder zu Guten kommen läßt. Mithin ist es nicht der Becker, der das Salzregal oder den Salzaccis entrichtet, den man ihm angesezt hat, sondern es sind die Brodkäufer, die ihm diese Auslage wieder bezahlen müssen. Diese Brodkäufer aber sind die verschiedenen Klassen von Armen, und die gering besoldeten Diener. — Beym Seifensieder ists auch, wie beym Becker. Er braucht zur Betreibung seines Gewerbes eine grose Quantität Salz, und sezt den Betrag des Salzaufwandes auf den Preiß der Seife. Die Käufer und Verbraucher der Seife müssen ihm diese ganze Aufwands-

wandssumme wieder ersetzen. Auch muß er für sich und sein Haus Salz haben. Das muß und will er auf seinem Gewerbe gewinnen. Er setzt also den Seifenpreiß so an, daß er sich diesen Gewinnst davon versprechen kan. Wer zahlt also nun das Salz, das der Seifensieder braucht, und die Auflagen, die man ihm vom verbrauchten Salze abforderte? Ists der Seifensieder, der diesen Imposten zahlt? Keinesweges, sondern es sind diejenigen, welche die Seife verbrauchen, und nichts wieder zu verkaufen haben. — Bey allen übrigen Handwerksleuten, Kaufleuten, Krämern, Fabrikanten, und vermöglichen Bauern verhält sich die Sache auf gleiche Weise. Alle diese Leute wissen, daß unter ihren jährlichen Bedürfnissen ein gewisses Salzquantum enthalten ist, sie wissen, daß sie für dieses Salz eine gewisse Geldsumme auszuzahlen haben, und daß darunter auch so viel Salzaccis steckt. Diesen Aufwand, wollen, und müssen sie, wenn sie nicht verderben sollen, auf ihren Gewerben verdienen, und daher richten sie die Preise ihrer Waaren und Arbeiten so ein, daß dieselben ihnen alle ihre Bedürfnisse und alle ihre Ausgaben wieder ersetzen können. Also sinds diese Gewerbtreibende Bürger wieder nicht, die die Salzauflage bezahlen, sondern die Käufer und Verbraucher ihrer Waaren und Arbeiten, die entweder gar nichts zu verkaufen haben, oder die wegen ihrer Armuth und Dürftigkeit aus Noth verkaufen, und die allerschlechtesten Preise sich gefallen lassen müssen.

Wer sind nun aber die Verbraucher der Handwerks- und Handlungswaaren und Dienste, die nichts wieder zu verkaufen haben? Sinds

nicht

nicht die Grundeigenthümer, die ihre bestimmte jährliche Pachtzinße von ihren Gütern ziehen? und die von Renten leben? und die besoldeten Diener? und die Armen und Bettler; und die Taglöhner? und die Regenten selbst? und wer sind die, welche ihre Produkte aus Noth verkaufen, und sie zur ungelegensten Zeit in den geringsten Preißen losschlagen müssen? Sinds nicht die kleinen armen Bauern, die sich von ihren wenigen Grundstücken nicht erhalten können?

Wie ists doch möglich, daß man eine Auflage so lange hat dulden können, die von denen, welche an dem Gegenstande der Auflage den meisten Gewinnst haben, oder den Gegenstand der Auflage durch ihr einträgliches Gewerbe gewinnen, nicht getragen wird, sondern die von den Armen und Bettlern, den Taglöhnern, und den besoldeten Dienern des Staats, und denen, die ihre jährliche bestimmte Einkünfte ziehen, die Waarenpreise mögen sich ändern, wie sie wollen, und von den Regenten selbst für alle jene Gewerbtreibende Classen von Inwohnern bezahlt werden muß? Ists möglich, eine solche Auflage für gerecht zu erkennen? und wer kann mit gutem Gewissen zur Beibehaltung einer solchen Auflage anrathen? Solch eine Auflage aber ist das Salzregal, oder der Salzaccis. Gerechtigkeit also fordert von allen Regenten und Obrigkeiten eine gänzliche Abschaffung der Salzregalien, oder Salzaccisen.

Ich gehe nun weiter und frage: mit welchem Rechte massen sich die Regenten den ausschliesenden Salzverkauf in ihren Staaten an? Entweder müssen sie berechtigt seyn, alle Produkte und Waaren,

die

die die Menschen zu ihrem Genusse brauchen, in ihren Alleinhandel zu ziehen; oder sie haben auch das Recht zu dem ausschliesenden Salzhandel nicht. Es ist für die Menschen mit einem Produkte, das sie zu ihren Geniessungen brauchen, wie mit dem andern. Salz haben die Menschen zu ihren Speisen und für ihr Vieh nöthig. Aber haben sie nicht Getraide zu ihrem Brod; Holz zum Kochen, zum Einheitzen, zum Bauen; Eisen zu nothwendigen Geräthschaften, und zu ihren Gebäuden; Glas zu ihren Fenstern; Leder zu ihren Schuhen; Gold und Silber, oder Geld zum Vergütungsmittel aller Waaren und Dienste nöthig? Ist es also recht, daß die Fürsten und Obrigkeiten den Alleinhandel mit Salz treiben, weil der Gebrauch des Salzes den Unterthanen nöthig ist; so muß es auch aus gleichem Grunde recht seyn, daß sie allein mit Getraide, Holz, Eisen, Glas, Leder, und Gold und Silber, oder Geld handeln.

Aber vielleicht ists nur recht, daß die Obrigkeiten mit Salz allein handeln, wo es eine ausländische Waare ist, und also solche in den Staat gebracht wird? Ist dieß, so muß auch der Tabakhandel, der Hanf- und Flachshandel, der Kaffee- und Zuckerhandel, der Specereyhandel, der Weinhandel, der Zinn- und Bleyhandel, der Gold- und Silberhandel, und viele andere Händel für die meisten Fürsten und Obrigkeiten ein ausschliesender Handel seyn. Denn alle diese Produkte sind in den meisten Staaten ausländische Produkte.

Ich kan mir überhaupt gar nicht vorstellen, wie sich Väter der Völker den Alleinhandel mit Salz anmassen mögen. Hat nicht ein jeder Mensch

das

das Recht, seine Lebensbedürfnisse zu suchen und zu erwerben, wie und woher er will, so lange er dem Eigenthum eines andern nichts entzieht? Hat also nicht ein jeder Mensch das Recht, sein Getraide, seinen Wein, sein Holz, seine Metalle, und auf gleiche Weise auch sein Salz zu suchen, wo, bey wem, und wie er will? Wer kan ihm dieses Recht entziehen? Kans ein Landesvater thun, der kein anderes Recht, keine andere Pflicht hat, als jedem seiner Kinder seine Menschenrechte zu lassen, zu beschützen? — O liebe Menschen! Wenn man erst einmal glaubt, euch nur eines von diesen Rechten unter dem Vorwande des gemeinen Besten entziehen zu können, so seyd ihr nie sicher, daß man sie euch endlich nicht alle nehmen wird. Geschiehts euch nicht, so wirds euren Kindern, oder euren Enkeln, oder euren Urenkeln geschehen. Gewiß wirds einmal einem Blutsauger, einem mit Band und Stern behängten Finanzräuber, einfallen, so wie mit Salz, auch mit den übrigen Produkten einen Alleinhandel zu treiben. Solche Räuber können, zumal, wenn sie so schwachgute Fürsten haben, die eben so leicht zum Bösen, als zum Guten ihr Ja, und eben so leicht zum Guten als Bösen ihr Nein sagen, hundert Prätexte in dem willkührlichen gemeinen Besten und in den Vortheilen des Fürsten finden, um die Unterthanen in Absicht auf Gewerbe, und Handel und Wandel in Sclavenstand zu setzen, wenn es nur in einem einzigen Falle erst erlaubt seyn kan, aus zufälligen Gründen in ein gemeines Recht der Menschheit, in das Recht, Bedürfnisse und Genieſſungen zu suchen, Eingriffe zu thun, und solches den Unterthanen zu entziehen, und für den Fürsten zu nehmen.

Digitized by Google

Es kan also das Salzmonopolium, welches die Regenten und Obrigkeiten sich wider Willen ihrer Unterthanen anmassen, ohnmöglich Rechtfertigung erhalten.

Wenn der ganze Staat dem Fürsten, oder seiner Kammer überträgt, das Salz zu kaufen, und solches dem Lande auf gewisse Jahre lang für einen bestimmten Preiß wieder zu verkaufen, nur in diesem Fall kan die Kammer den Salzhandel allein führen; aber nur für die bewilligte Zeit, und länger nicht. Nach Verfluß derselbigen ist sie verbunden, dem Lande sein Recht wieder frey zu lassen, und allen denen, die sich selbst mit Salz versehen wollen, zu verstatten, ihr Recht ungehindert zu gebrauchen. —

Hat nun aber auch der Fürst den Salzkauf und Verkauf von seinen Unterthanen auf eine bestimmte Zeit übertragen erhalten, so ist derselbige doch verpflichtet, seinem Lande das Salz in der besten Qualität und in dem kleinstmöglichsten Preise zu verschaffen. Je besser das Salz ist, und je wolfeiler die Unterthanen dasselbige bekommen, desto mehr verbrauchen sie davon für sich und für ihr Vieh, und desto mehr Vortheil wächst dem Lande durch die Viehzucht, und durch die Verbesserung der Grundstücke zu. Diejenige Gewerbe, bey welchen man Salz nöthig hat, z. E. die Seifensiedereyen ꝛc. werden ihre Geschäfte viel wolfeiler treiben, und dadurch abermal dem Lande beträchtlichen Nutzen verschaffen.

Damit die Kammer dem Lande das benöthigte Salz in der besten Qualität, und in dem möglichst-

wol-

wolfeilsten Preise liefern könne, muß sie sich die nahen und fernen Salzwerke bekannt machen, und die Qualität und die specifische Schwere der verschiedenen Salze erforschen, und wissen, wie jedes Salz an seiner ersten Quelle eingekauft werden kan. Sie muß sich um die Entlegenheit der Salzwerke, um die Beschaffenheit der Land- und Wasserstrassen, um alle Zölle, welche auf diesen Strassen vorfallen, und um den Lohn der Fuhrleute, welche nahe an dem Salzwerke wohnen, und derer, die man im Lande selbst haben kan, aufs genaueste erkundigen, um den Transport des Salzes so wolfeil zu erhalten, als möglich ist. Sie muß auch auf die Umstände der Zeiten in Ansehung der Fruchtbarkeit, und des Mangels, und auf die Lage und politische Conjuncturen ihres Landes mit den Nachbarn, in deren Gebiete das Salz geholt wird, oder durch deren Gebiet es gehen muß, Rücksicht nehmen, um zu entscheiden, ob es nicht rathsamer sey, besondere Salztransportaccorde zu errichten. Sie muß endlich sorgfältig drauf sehen, wie sie dem fremden Staate das Salz am vortheilhaftesten bezahlen könne, ob sie nicht gewisse Produkte des Landes zur Vergütung für das Salz brauchen können, ob sie die Münzsorten, die der Salzstaat verlangt, aufbringen könne, und was für Maaßregeln deshalb zu nehmen seyn mögen. Ohne alle diese Einsichten mit dem größten Fleise zu suchen, kan von einer Kammer mit dem Salzhandel für ein Land nichts wichtiges gethan werden.

Aber um alle diese Sachen zu erfahren, wird kaufmännische Kentniß, Industrie, Speculation und Correspondenz erfordert. Dieses alles kan man

von

von denen erwarten, die um ihres eigenen Gewinnstes willen bey einem solchen Handelsgeschäffte thätig sind. Auf den Rentkammern der Fürsten, wo die Glieder ihre jährliche Besoldungen erhalten, und wo sie von der trägen Ueppigkeit des Hofes angestekt, die Anstrengung fliehen, finden sich höchstselten solche Männer, die sich so grosen Arbeiten für die Unterthanen des Landes unterziehen.

Wenn aber auch von der Kammer alles mit so groser Geschiklichkeit und Genauigkeit verrichtet würde, als es von dem tüchtigsten und emsigsten Kaufmann geschiehet; so wird doch das Salz den Unterthanen des Landes immer ein beträchtliches mehr kosten, als wenn ihnen ihr Menschenrecht zum freyen Salzeinkauf uneingeschränkt gelassen wird.

Ich will dis zum Besten meiner lieben Mitmenschen klar darthun. Wenn der Regent, oder die Obrigkeit den Salzhandel selbst auf eigne Rechnung besorgen lässet, so muß er Magazine haben, in welchen das Salz aufgehäufet und bis zur Abgabe aufbewahret werden kan: er muß Magazinverwalter, oder Salzfactore haben, welche diesen Salzmagazinen vorstehen, das ankommende Salz einnehmen, und an die Unterthanen wieder abgeben, und Rechnung darüber halten; er muß an jedem Orte, der von dem Hauptmagazin entfernt ist, eine kleine Salzniederlage haben, und solche durch einen Unterfactor oder Salzstädler, wie man ihn nennen will, besorgen lassen, er muß das Salz aus den Hauptmagazinen in die besondern Salzniederlagen, oder Salzstadel führen lassen; er muß in den Hauptmagazinen so wohl, als bey allen Salzstadeln Geräthschaften zum Ausmessen, oder zum Auswägen

des

Salzes, in den ersten auch Schaufeln und Hauen, und in den lezten Fässer oder Küsten zum Aufbewahren des Salzes unterhalten.

Die Erbauung der Magazine und die Anschaffung der Geschirre und Geräthschaften zum Messen, Wiegen, Aufbewahren, und Ab- und Wiedereinladen des Salzes erfordert ein Auslagscapital, wovon wegen des schnellen, oder langsamen Abganges ein gröseres, oder kleineres Interesse gerechnet werden muß. An den Magazingebäuden und den Geräthschaften fallen jährliche Reparationskosten vor; die Salzfactoren und Salzstadler haben ihre Besoldungen, oder ihren Auswieger- oder Ausmesserlohn; das Salz aus den Hauptmagazinen wieder abzuholen und in die Salzstadel zu führen, fordert Zeit- und Kostenaufwand; das Salz leidet in den Magazinen und bey dem Transport aus den Magazinen in die Salzstadel, und dem dabey nöthigen Ein- und Abladen Abgang, und beym Verkauf des Salzes im Kleinen wird allerwenigstens 3 — 4 Pro-Cento eingemessen, oder eingewogen, welches im Ganzen einen ansehnlichen Verlust ausmacht. Die Geldremisen zu Bezahlung des Salzes können auch 1 pro Cent und ein mehreres betragen. Ueber alles dis werden zu Stellung der Salzrechnungen, Papier und andere Schreibmaterialien erfordert; die Rechnungen müssen von einem Revisor durchgegangen und gerechtfertiget werden. Diese beträchtliche Kosten fallen alle auf das Salz, welches das Land verbrauchet.

In einem Lande, wo drey oder vier Hauptmagazine gehalten werden, wo 130 — 140 Salzstadel seyn können, und wo gegen 9 bis 10 tausend

Cent-

Centner Salz jährlich verbraucht werden, können sich diese Kosten alle Jahre auf 8 bis 9 tausend Gulden erstrecken.

Wenn der Salzhandel den Unterthanen frey gelassen ist, so fallen diese Unkosten alle weg, bis auf den Transport des Salzes vom Magazinorte an bis in die Wohnorte der Unterthanen, welcher bey den Dörfern, die von der Salzpfanne weiter entfernt liegen, als die Magazinorte, noch gerechnet werden muß. Indessen kan er doch auch nicht so hoch kommen, als wenn die Kammer den Salzhandel treibt. Denn es ist nicht nöthig, daß die Unterthanen das Salz erst in den Magazinen abladen, daselbst wieder einladen, und in ihren Wohnorten zum zweitenmal abladen, wie es die Kammer thun lassen muß, wenn sie Magazine und Salzstadel hat. In einem Lande, wie ich vorher zur Erläuterung angenommen habe, kan der Transport aus den Magazinen in die Salzstadel höchstens 1000 Gulden betragen. Wenn ich sie nun auch für diesen Fall, daß die Unterthanen den freyen Salzkauf haben, ganz beybehalte, so kommen doch an der oben berechneten Summe, welche die Kammer bey Führung des Salzhandels blos um des Verkaufs im Lande willen aufzuwenden hat, den Unterthanen auf 9 oder 10,000 Centner Salz 7 bis 8 tausend Gulden baares Geld zu Gute.

Was den Transport des Salzes von dem Salzwerk bis ins Land anbetrift, so kommt solcher zuverläßig weit niedriger im Preise zu stehen, wenn die Unterthanen den freyen Salzeinkauf haben, als wenn der Regent den Salzhandel treibt. Denn im ersten Falle holen die Unterthanen ihr Salz

selbst, wo sie wollen; sie fahren zur gelegensten Zeit, wenn sie keine nothwendige Feldgeschäfte haben, und wenn das Wetter am günstigsten dazu ist. Oft können und werden sich mehrere miteinander vereinigen, und zur bequemen Zeit ein groses Quantum Salz auf einmal hohlen, oder hohlen lassen. Wenn sie mit der Sal last zu Hause ankommen, so können sie an ihrem eigenen Brode ausruhen, und ihr Vieh in ihrem eigenen Futter ausruhen lassen, ohne jemanden anders, als sich selbst, einen Profit zu schaffen. Ganz was anders aber ists, wenn die Kammer, oder auch ein Salzpachter, den Salztransport besorgen lassen. Nun fahren die Fuhrleute, die man gedingt hat, nicht um ihrer eigenen Angelegenheit willen; sie richten sich nicht so genau nach allen Umständen der Zeit, und Witterung; sie fahren, und bringen Salz, weil sie gemiethet sind, es zu thun. In den Magazinorten müssen sie, wo nicht immer, doch oft, ausruhen, und in den Wirthshäusern Geld verzehren. Um also allen besorglichen Nachtheil zu vermeiden, setzen sie den Fuhrlohn höher, als er ist, wenn alles zur rechten Zeit, und mit Bequemlichkeit und bey eigenem Brod und Futter gethan wird.

Ich bitte sehr, hiebey noch dis zu beherzigen. Wenn die Kammer, oder ein Pachter des Salzhandels, das Salz durch gedingte Fuhrleute herbey führen läßt, so müssen die Unterthanen des Landes, die zu der Zeit, da sie von ihren Feldgeschäften frey sind, und da sie gar nichts zu verdienen haben, das Salz selbst holen könten, mit ihrem Vieh und Fuhrwerk müssig seyn, und noch dazu den Salzfuhrlohn an andere bezahlen. Ihr Verlust

ist also in der That doppelt. Der Verdienst entgeht ihnen, den sie bey der Freyheit des Salzeinkaufs haben würden, und nebst dem, daß ihnen dieser Verdienst entgeht, müssen sie den Betrag desselbigen, und noch wohl mehr, an andere bezahlen.

Wenn nun die Kammer über den Salzeinkaufspreis, über die Salztransportkosten, und über alle vorher angeführte Salzverkaufsauslagen auch noch einen besondern Profit z. E. von jedem im Lande verbrauchtwerdenden Centner Salz $2\frac{1}{6}$, $2\frac{1}{3}$, bis $2\frac{1}{2}$ Gulden, oder noch mehr, ziehen will; oder wenn sie ihren Salzhandel einem Pachter überlässet, und von jedem Centner Salz etliche Gulden Salzregal erhebt, und dem Pachter durch höhere Preissetzung des Salzes einen eben so groseh, oder noch grösern Gewinnst zugesteht, so wird das Salz für die Unterthanen um alle diese Summen noch theurer.

Ich will eine kleine Rechnung hersetzen, um das ganze Publikum zu überzeugen, daß die Salzmonopolien der Regenten und Obrigkeiten für ihre Länder höchst schädlich sind.

Die französische Generalferme verkauft ihr Salz aus dem lothringischen Salzwerke Dieuze in die deutschen an das Elsaß angrenzenden Länder, z. E. in den Markgräflichbadischen jedes Muid von 800 Pfunden französischen Markgewichts für 30 Livres französischen Geldes. Sie hat es auch eben dahin schon um etliche Livres geringer verkauft. In meiner Rechnung will ich 30 Livres beybehalten.

In theuren Zeiten, wie die Jahre 1770 und 1771 waren, da in den Badischen Landen und in der dasigen Gegend herum der Sack, oder das Malter Kernen oder Weizen von 200 — 210 Cöllnischen Pfunden 16 — 20 Gulden, der Sack Haber von etwa 135 — 140 Cöllnischen Pfunden 5 — 6 Gulden, und ein Centner Heu auch über einen Gulden, auch an vielen Orten 1½ Gulden kostete, und alle übrige Erdgewächse gleichfalls einen ausserordentlich hohen Preiß hatten, und fast aller Orten Mißtrauen und Zwang und Hemmung des Handels ein fortdaurendes Steigen der Frucht- und Fouragepreise droheten, in solchen jämmerlichen Zeiten kan der Fuhrlohn von einem Muid Salz von der Salzpfanne an bis in die Badischen Oberlande auf 24 französische Pfund Geldes, oder auf 11 Gulden nach dem sogenannten 24 Guldenfuß kommen. Diesen hohen Fuhrlohn will ich hier annehmen.

Nun mache ich diese Rechnung:

Ein Muid Salz von 800 französischen Pfunden Markgewichtes kostet die Unterthanen eines Landes unter den vorausgesezten Umständen und Bedingungen Ankauf auf der

Salzpfanne zu Dieuze = = =	30 liv.
Der Transport davon bis in die Magazine des angrenzenden deutschen Landes	24
Weiterer Transport von dem Magazinorte an bis in den Wohnort der Unterthanen noch besonders = = =	1½
Mithin kostet ein Muid Salz den Unterthanen bis in ihr Haus = =	55½ liv.

24 Livres, oder ein neuer Louisd'or gilt nach dem 24 Guldenfusse — 11 fl.

Daher machen die $55\frac{1}{2}$ Liv. 25 fl. $26\frac{1}{4}$ Kr. aus.

Also kostet ein Muid Lothringer Salz den Unterthanen der angrenzenden deutschen Lande in deutscher Währung nach dem 24 Guldenfusse 25 fl. $26\frac{1}{4}$ Kr.

100 Pfund französischen Markgewichts rentieren den deutschen nach dem Cöllnischen Gewicht beym Salze zuverlässig 105 Pfund.

Mithin gibt ein Muid Salz von 800 Pfund französischen Markgewichts 840 Pfund Cöllnisch.

Daher kosten 840 Cöllnische Pfund Salz den Unterthan der deutschen Lande 25 fl. $26\frac{1}{4}$ Kr.

Folglich kommt den Unterthanen 1 Pfund Salz zu stehen auf $1\frac{143}{420}$ Kr.

Wenn auch an jedem Muid Salz 40 Cöllnische Pfunde Abgang entstünden, so würde dennoch das Pfund Salz den Unterthanen nicht gar 2 Kr. kosten.

Nach dem Centner zu 104 Cöllnischen Pfunden gerechnet, kostet also das Lothringer Salz den deutschen angrenzenden Ländern, wenn es die Unterthanen selbst frey kaufen, der Centner höchstens 3 fl. 9 — 18 Kr.

Es muß aber hiebey die wichtige Bemerkung gemacht werden. Bey der Freyheit des Salzhandels verdienen die Unterthanen die oben berechneten Salztransportkosten von $25\frac{1}{2}$ Livres, oder 11 fl. $41\frac{1}{4}$ Kr. aufs Muid Salz selbst. Dis beträgt auf den Centner von 104 Cöllnischen Pfunden zum allerwenigsten 1 fl. 31 Kr. Wenn diese von dem ganzen Werthe der 3 fl. 18 Kr. abgezogen werden,

den, so bleiben nur 1 fl. 47 Kr. welche der Unterthan für einen Centner Salz abzugeben nöthig hat.

Oben habe ich gezeigt, daß, wann die Cammer den Salzhandel treibt, auf 10,000 Centner Salz jährlich allerwenigstens 7 — 8000 fl. Unkosten gerechnet werden müssen. Dis macht auf den Centner 42 — 48. Kr. Wenn also die Unterthanen bey der Freyheit des Salzhandels den Centner Salz für 3 fl. 18 Kr. sich anschaffen, und daran nur 1 fl. 47 Kr. baar bezahlen dürfen; so müssen sie sobald die Kammer den Salzhandel treibt, nicht nur die berechneten 3 fl. 18 Kr. sondern auch noch die auf jeden Centner Salz fallenden Salzverkaufsunkosten der Cammer mit 42 — 48 Kr. baar entrichten. Folglich kostet den Unterthanen der Centner Salz in baarem Gelde nun schon 4 fl. bis 4 fl. 6 Kr.

Wo nun die Cammer, um am Salz ein Regal zu gewinnen, den Unterthanen das Pfund Lothringer Salz für $3\frac{1}{2}$ oder gar 4 Kr. verkauft, da muß der Unterthan einen Centner von 104 Pfunden im ersten Falle mit 6 fl. 4 Kr. und im andern gar mit 6 fl. 56 Kr. baar bezahlen.

Izt seht die Vergleichung, liebste Menschen! und die Folgen. Wenn die Unterthanen den freyen Salzhandel haben, so kostet ihnen der Centner Salz von 104 Cöllnischen Pfunden in allem 3 fl. 18 Kr. wovon sie nur 1 fl. 47 Kr. baares Geld nöthig haben. Wenn aber die Kammer den Salzhandel treibt, und den Unterthanen das Pfund Salz auf $3\frac{1}{2}$ Kr. oder gar 4 Kr. bestimmt, so muß

der

der Unterthan den Centner Salz von 104 Pfunden mit 6 fl. 4 Kr. lauter baarem Gelde bezahlen. Zu einerley Endzweck also braucht der Unterthan bey der Freyheit des Salzhandels nur 1 fl. 47 Kr. baares Geld, bey dem Salzmonopolium der Cammer hingegen 6 fl. 4 oder gar 6 fl. 56 Kr.

Könnt ihr nun noch daran zweifeln, liebste Mitmenschen! daß die mittlern und armen Landleute, entweder ihren Salzverbrauch ums doppelte und dreyfache einschränken, oder wenn sie das nicht wollen, immer in gröfere Schulden sinken müssen, wenn die Cammern mit Profite für die Regenten den Salzhandel führen? Es mögen aber die mittlern und armen Landleute den Salzverbrauch einschränken, oder in tiefere Schulden gestürzt werden; so entsteht fürs Land von Jahr zu Jahr ein gröserer und unheilbarerer Schade. Die mittlern und armen Landleute machen gemeiniglich die gröste Anzahl in einem Staate aus. Im Ganzen genommen, haben sie auch die meisten Grundstücke in ihren Händen. Wenn sie nun wenig Salz kaufen, so fehlts ihnen nothwendig an genugsam kräftigem Dünger zur Besserung ihrer Grundstücke, und wenn sie sich in Schulden stürzen, so vermindern sich geradezu ihre baaren Mittel, die Cultur ihrer Grundstücke gehörig fortzusetzen. Daher muß nothwendig in dem einen, wie in dem andern Falle die Production des Landes alle Jahre abnehmen, und die Calamitäten breiten sich immer weiter aus, bis sie in den Oekonomien der aus Noth und Verdruß entstehenden Uebelhauser, und in den Vergantungen und deren Vervielfältigung von vielen Seiten ausbrechen.

Auch selbst die reichen Bauern werden grosentheils weniger Salz für ihr Vieh verbrauchen, wenn sie den Centner mit 6 fl. 4 Kr. oder mit 6 fl. 56 Kr. bezahlen müssen, als wenn sie ihn mit Einschluß der Transportkosten für 3 fl. 18 Kr. haben können. Die Sache ist für sich klar. Diejenigen, welche an dem Verbrauch des Salzes, seines hohen Preises ungeachtet, nichts abgehen lassen, werden gewiß bald dieses, bald jenes ihrer Produkte, an die übrigen Classen von Menschen verhältnismäßig theurer zu verkaufen suchen, um den Salzaufwand wieder zu gewinnen. Es entsteht also auch von dieser Seite her ein Grund zur Verminderung der Consumtion, und folglich auch der Reproduction der natürlichen Erzeugungen.

Die schädliche Folgen, welche der durch ein cameralisches Salzmonopolium erhöhete Salzpreis auf die nüzlichsten Gewerbe, und vermittelst derselbigen auf den übrigen Nahrungsstand des Volks hat, zeigen sich am deutlichsten bey der Seifensiederey. Auf 4 oder 5 Centner Seife wird gegen ein Centner Salz erfordert. Findet nun die Salzkaufsfreyheit statt, so kan der Seifensieder den Centner Salz für 3 fl. 9 — 18 Kr. kaufen. Dis beträgt auf den Centner Seife allerhöchstens 39 bis 49 Kr. Wenn aber beym obrigkeitlichen Salzmonopolium der Centner Salz mit 6 fl. 4 Kr. oder 6 fl. 56 Kr. oder noch höher bezahlt werden muß, so kommt auf jeden Centner Seife im ersten Falle 1 fl. 12 Kr. bis 1 fl. 31 Kr. und im andern Falle gar 1 fl. 23 Kr. bis 1 fl. 44 Kr. Preißerhöhung. Dieß ist der beträchtlichste Unterschied. Muß jeder Centner Seife nur wegen des Salzmonopoliums der Obrigkeit,

keit, mit 23, 33, 44, bis 55 Kr. höher bezahlt werden, als es beym freyen Salzhandel geschiehet, so müssen nothwendig in allen Haushaltungen die Kosten des Waschens vergrösert werden, ohne daß dadurch die geringste weitere Einnahme entstehen kan. Mithin werden die Haushälter bey ihren Wäschen so viel Seife abzubrechen suchen, als nur möglich ist. Nun werden die Seifensieder nicht mehr so viel Seife verschliesen können, folglich nicht so viel fabriziren, als es sonst geschehen würde. Sie werden also nicht so viel Unschlitt consumiren, und nicht so viel gute Seifensiederasche zur Düngung der Wiesen und Aecker liefern, als bey wohlfeilen Salzpreisen geschiehet. Ist aber dis nicht für den Nahrungsstand des ganzen Landes höchst nachtheilig?

Bisher habe ich immer noch den Fall vorausgesezt, daß die Transportkosten von einem Muid Salz von Dieuze aus bis in ein benachbartes Land 24 Livres betragen sollen. Aber seit dem Jahr 1774 hat man mehr Jahre hinter einander mit Gewißheit auf eine Verminderung von 8 bis 9 Livres rechnen dürfen, da das Getraide und die übrigen Lebensmittel mehr als um die Helfte wohlfeiler worden waren, als sie in den theuren Jahren 1770. 1771 und 1772 stunden. Mithin würden die Unterthanen bey der Freyheit des Salzhandels das Muid Salz seit 1775 her für $46\frac{1}{2}$ Livres, das ist, für 21 fl. $18\frac{1}{4}$ Kr. haben bekommen können, anstatt daß es in meiner obigen Rechnung 25 fl. $26\frac{1}{2}$ Kr. kostete. Dies vorausgesezt, daß ein Muid, oder 840 Cölnische Pfunde Salz 21 fl. $18\frac{1}{4}$ Kr. machen; so kommt der Centner

von

von 104 Pfunden nur auf 2 fl. 38 Kr. zu stehen. Fallen aber auch die 40 Pfund an dem Muid ganz in Abgang, so daß man für 21 fl. 18¾ Kr. nur 800 Cöllnische Pfund Salz hat, so kostet doch der Centner Salz zu 104 Pfunden nur 2 fl. 46 Kr.

Zuverläßig wird ein Land, wenn es den Centner Salz für 2 fl. 38 — 46 Kr. kaufen kan, zwey bis dreymal so viel verbrauchen, als wenn es den Centner mit 6 fl. 4 Kr. oder gar mit 6 fl. 56 Kr. bezahlen muß. All das Salz, welches die Menschen für sich, und für ihr Vieh, und in ihren Gewerben verbrauchen, vergeht nicht; durch den Verbrauch wird es geschickter, die Fruchtbarkeit des Erdbodens zu vergrösern und zwar nicht etwa blos in Verhältnis seiner Masse, sondern in zusammengesezter Verhältnis seiner Masse, und seiner durch Auflösung und Fäulnis erhaltenen Flüchtigkeit, und anziehenden und treibenden Kräfte. Ein Centner Salz, der in dem Urin und in dem Unrathe der Menschen und Thiere und in der zwar gemeinen, aber für wahre Naturforscher vielbedeutenden Seifensiederey ganz umgekehrt, und flüchtig, und flüssig gemacht worden, kan viele Centner Stroh und andere Pflanzenmaterialien in den besten Dünger verwandeln, und dadurch die Masse der Nahrungsmittel und der übrigen Genieſſungen der Menschen immer weiter vervielfältigen. O warum wolten doch die Regenten und Obrigkeiten länger den Verbrauch des Salzes durch willkührliche Einschränkungen und durch Auflagen theurer und beschwerlicher machen?

Ich habe aber noch einige wichtige Bewegungsgründe zur Herstellung des freyen Salzhandels vor-

vorzulegen. Wenn diese Freyheit in einem Lande eingeführt wird, so bringen zuverlässig fremde Fuhrleute und Händler von vielen Orten her Salz in das Land, und es fahren auch die Unterthanen selbst gerade zu den Salzpfannen hin, um sich ihre Salzprovision zu hohlen. Es mag das eine, oder das andere geschehen, so werden die Landeseinwohner bald die vortheilhafteste Bekanntschaft bey Ausländern bekommen, um ihre Landes Erzeugnüssen daselbst abzusetzen. Sie werden, wenn sie selbst Salz hohlen, Gelegenheit genug vor sich haben, ihre Weine, Hanf, Flachs, gebrannte Wasser, Sämereyen, u. s. w. in den fremden Staaten gut zu verkaufen, und wenn fremde Fuhrleute ihnen das Salz bringen, werden sie bald Rückladungen von den Landesprodukten begehren. Dieser Umsatz der Waaren und Dienste vermehrt die Produktion des Landes, und bereichert den Staat.

Ferner aber verdient folgender Umstand in Absicht auf das Lothringer Salz von Dieuze die grösste Aufmerksamkeit. Die französische Generalferme hat den Plan gemacht, ihrem Salze in allen benachbarten deutschen Ländern vor dem Nauenheimer, Innthaler, Hällischen und anderm deutschen Salze den Vorzug zu verschaffen. Zu dem Ende verkauft sie ihr Salz den Herrschaften oder Unternehmern, welche das Salz in entfernte Staaten bringen wollen, wolfeiler; denen hingegen, welche es in die näher gelegene Länder führen, theurer. Der Unterschied ist beträchtlich. Ein Muid Salz z. E. welches in das Herzogthum Würtemberg, oder dasige Gegenden bestimmt ist, geben sie dem Pachter des Salzhandels um 24 livres; ein gleiches Muid aber,

wel-

welches in die Badischen Oberlande bestimmt ist, schon um 28 — 30 livres. Die Absicht der Generalferme bey dieser Ungleichheit der Salzpreise gehet dahin, den Salzkäufern, die wegen der grösern Entfernung der Länder, wohin das Salz gehen soll schwerere Frachten zu bezahlen haben, am Einkaufspreis einen Vortheil zugehen zu lassen, und sie dadurch von andern Salzwerken, denen sie näher sind, abwendig zu machen; denjenigen Ländern hingegen, die näher an Elsaß und Lothringen liegen, und nach ihrer Lage in den Augen der Generalferme den Vortheil niedriger Frachten, nur in Absicht auf das französische Salz haben, den Salzpreis wieder um so viel höher anzusetzen.

Ganz gewiß aber wird die Generalferme ihre Politik verlassen, die den nahe liegenden deutschen Ländern so nachtheilig ist. Zuverlässig werden die Badischen Unterthanen das Muid Salz auch für 24 livres bekommen, wenn der freye Salzhandel eingeführt wird. Bey dieser Freyheit werden viele Badische Unterthanen zu einer Zeit, da sie keine Feldgeschäfte haben, und sonst nichts verdienen können, bald zu diesem, bald zu jenem Salzwerke fahren, um Salz zu holen; sie werden Ladungen von allerley Landesprodukten, z. E. von Weinen, Hanf und Flachs ꝛc. mit sich nehmen, um sich durch den Verkauf derselbigen Vortheile zu verschaffen; sie werden auch Kaufmannsgüter zum Wegführen suchen und bekommen. Mithin werden sie das Salz mit geringen Frachtkosten ins Land bringen können. — Ueberdies giebt es in fremden Ländern, in Tyrol, Bayern, und vielen andern deutschen Ländern, viele arme Landleute, die, um nur etwas zu verdienen,

Digitized by Google

nen, fremdes Salz in die Badischen Lande bringen, und mancherley Landesprodukte und andere Güter wieder zurückführen werden. — Wenn also der freye Salzhandel blühet, so werden die Unterthanen immer in den geringstmöglichsten Frachtkosten ihr Salz bekommen. — Da bey dieser Freyheit eine weit grösere Concurrenz von Salzfuhrleuten entsteht, als wenn keine Freyheit ist; so werden, wo nicht zu allen Zeiten, doch sehr oft, die Frachten der Salze aus Nauxenheim, aus Bayern ꝛc. geringer seyn, als dermalen die Frachten des französischen Salzes sind. Dieses würde nun die Generalferme bewegen, um nicht den starken Salzvertrieb in die Badischen Lande ganz zu verliehren, allen den Badischen Inwohnern, die ihr Salz zu Dieuze abhohlen, das Muid davon in den geringstmöglichsten Preißen, und also so, wie itzt den Würtembergischen Salzpachtern für 24 Livres, und noch darunter zu verkaufen.

Wenn Würtemberg und andere Länder, die kein eigen Salz haben, es auch so machen, und ihren Unterthanen den freyen Salzhandel lassen werden; so müssen die Vortheile des Transportes, die ich vorher angeführt habe, noch gröser werden, und die Unterthanen aller dieser Staaten werden bey den Salzpfannen, denen am Verkauf ihres Salzes sehr gelegen seyn wird, immer die besten Käufe erlangen.

Nun habe ich meine Absicht erfüllet. Ich habe gezeigt, daß die Salzmonopolien der Regenten und Obrigkeiten, und die Auflagen, die sie unter den Namen der Salzaccisen, Salzkopfgelder, und Salzregalien erheben, ungerecht, und für die Länder selbst höchst schädlich sind.

Wirds aber nun auch etwas helfen, daß ich diese Wahrheit ausgewickelt habe? Werden die Regenten und Obrigkeiten ihren Salzalleinhandel aufgeben, und die Einkünfte, die sie bisher davon gezogen haben, verliehren wollen?

Ich achte es der Mühe werth, vollständig zu sagen, was ich hierüber denke. Ists wahr, und unläugbar, was ich bewiesen habe, daß der Salzalleinhandel, und die Auflagen auf das Salz ungerecht, und den Ländern schädlich sind; so darf, so bald der Regent diese Wahrheit sieht, gar nicht die Frage seyn, was seiner Casse für ein Nachtheil zugehe, wenn er dieser ungerechten, und dem Lande schädlichen Anstalt entsaget. Gerechtigkeit muß ohne alle Rücksichten befolget werden, und der offenbare calculirte Nutzen des Landes geht dem particular Cassen-Nutzen des Regenten vor. Wer nicht gerecht seyn, oder einer Ungerechtigkeit entsagen kan, weil dadurch seine bisherige Cassen-Einkünfte vermindert werden: Wie kan der ein Gesezgeber, und Dichter eines Volks seyn? und wer nicht um eines offenbaren Nutzens des Landes willen ihm einige Abgaben erlassen kan: wie kan der ein wahrer Landesvater seyn? Das ist das erste.

Das zweyte aber, was ich zu sagen habe, ist dies: Warum will der Regent die Einkünfte des Salzmonopoliums nicht verliehren? ohne Zweifel, damit er seine Bedürfnisse wie bisher bestreiten kan? Gut! aber ich weiß es gewiß, daß unter den Ausgaben, die der Regent bisher gemacht hat, sehr viele sind, die der weise, der gute, der gerechte Regent nicht machen kan, sehr viele, die dem Regenten weder Nutzen, noch Vergnügen verschaffen,

sehr

sehr viele, die blos durch Mißbräuche entstehen. Wenn der Regent seine Ausgabsrubriken — im Detail aber — durchgehen, und da Einschränkungen machen läßt, wo Mißbrauchsausgaben, und ganz unnütze und unnöthige Ausgaben gemacht werden, so wird er gewiß die Salzregalien leicht entbehren können.

Drittens habe ich folgendes zu bemerken: Wenn der Salzalleinhandel aufgegeben, und die Freyheit des Salzhandels hergestellt wird; so wird durch den ungleich grösern Verbrauch des Salzes die Viehzucht verbessert, und die guten Düngerarten fürs Land werden vermehrt. Da muß also die Produktion der Grundstücke zunehmen. Folglich vermehren sich die Zehend-Einkünfte. Sind nun keine andere Hindernisse da, so wird die Vergröserung der Zehenden das Salzregal bald ersetzen können. Ein Land, das 150 000 Jucharten nutzbare Grundstücke hat, und nur am Zehenden von der Juchart jährlich 12 Kr. mehr einträgt, als bisher, giebt schon 30,000 Gulden Einkünfte weiter. O was kann doch ein gütiger weiser Fürst auf dieser Seite für grose Reichthümer erlangen, ohne dem Volke weh zu thun!

Viertens endlich füge ich noch dieses hinzu: Wenn der Regent die Summe der Salzregalien absolut haben muß und will; so ist es fürs Land weit weniger schädlich, dieselbige unmittelbar auf die Grundstücke des Staates zu repartiren, als sie auf das Salz zu legen, und der Regent verliehrt auch nichts, sondern gewinnt noch eher dabey. Es versteht sich von selbst, daß hier nur von einem Feldbaustaate die Rede seyn kan. Ich will zur Er-

läu-

läuterung nur ein Ländchen von 60,000 Morgen nutzbaren Grundstücken, nämlich Aeckern, Wiesen und Weinbergen annehmen. Werden nur 6 Kreuzer jährlich auf den Morgen, alle durcheinander gerechnet, aufgelegt, so zieht der Regent 6000 Gulden, ohnerachtet ich gewiß weiß, daß an dem gewöhnlichen Salzkopfgelde nicht so viel eingeht. Ein Unterthan, der 20 Morgen Grundstücke hat, und 5, 6, oder mehrere Stück Rindvieh, und auch wol noch einige Schaafe hält, wird für seine Haushaltung und sein Vieh jährlich gewiß über einen Centner Salz brauchen. Wegen des Herrschaftlichen Salzmonopoliums kostet der Centner Salz 6 fl. 4 Kr. Bey dem freyen Salzhandel kommt er aber nur auf 3 fl. 18 Kr. zu stehen. Mithin muß der Unterthan wegen des Salzmonopoliums 2 fl. 46 Kr. für einen einzigen Centner Salz mehr bezahlen. Wenn aber dieser Unterthan von jedem Morgen seiner Feldbesitzungen 6 Kr. bezahlt, so beträgt es auf seine 20 Morgen in allem 2 fl. und also 46 Kr. weniger, als er von einem Centner Salz durchs Salzregal schuldig war. Hat also nicht offenbar der Unterthan seinen Vortheil davon, wenn das Salzmonopolium der Cammern aufgehoben, und die Freyheit des Salzhandels hergestellt, das Salzregal aber auf die liegende Güter ausgetheilt wird? Es ist auch auf diesem Wege die gerechteste Gleichheit vorhanden. Der Arme, der wenig Grundstücke hat, doch aber für seine grose Familie, oder um sein Vieh gut zu warten, viel Salz verbraucht, giebt nun wenig; der Reiche, der viel Grundstücke besitzt, und also, wenn er gut wirthschaften will, viel Salz nöthig hat, und solches leichter bezahlen kan, giebt mehr.

Ich kan daher nicht begreifen, was die Regenten und Obrigkeiten abhalten solte, den Salzalleinhandel aufzugeben, die Auflagen auf den Gebrauch des Salzes abzuthun, und ihren Staaten die Freyheit des Salzhandels zu überlassen. Erstlich erforderts die Gerechtigkeit; zum andern bedürfen sie gewiß der Salzregalien nicht zu ihren Bedürfnissen, wenn sie ihren Ausgaben-Etat nach der Weisheit, Gerechtigkeit und guten Mustern einrichten; drittens bekommen sie bey der Freyheit des Salzhandels von Jahr zu Jahr mehr Zehend-Einkünfte; viertens können sie zu ihrem und der Unterthanen Besten statt des Salzregals eine proportionirte Auflage auf die liegende Güter ansetzen.

Es quillt in meinem Herzen die schöne Hofnung hervor, daß meine Arbeit über diesen wichtigen Gegenstand nicht vergeblich seyn wird. Wenn Toscanens weiser, starkgutec Vater Peter Leopold von meinen Gedanken etwas vernehmen solte, und wie leicht kan das nicht geschehen? — so werden gewiß viele von meinen Wünschen realisirt werden. Und wer weiß, ob nicht — bald in der Nähe durch meine detaillirte Entwickelungen heilsame Revolutionen veranlasset werden?

---

gitized by Google

VI.

Der freye Salzhandel in Giessen, und dasigen Gegenden.

Die Stadt Giessen im obern Fürstenthum Hessen, und das ganze dortige Darmstädtische Land genießt das Glück des freyen Salzhandels. Jeder kann sein Salz kaufen, wo, und von wem er will. Es ist kein Salzaccis, oder Regal eingeführt, und findet in Absicht auf den Verbrauch und Einkauf des Salzes nicht der allergeringste Zwang statt. Die Leute hohlen, oder bekommen meistentheils ihr Salz von Nauenheim, und der Landmann hat die günstige Gelegenheit, wenn er nichts zu versäumen hat, sein Holz, oder andere Produkte nach Nauenheim zu fahren, und Salz dafür einzukaufen.

Eine Giesser Meste Salz, welche der achte Theil eines Achtels ist, kostet in der Stadt 40 Kreuzer im 24 Guldenfuß. Sie beträgt im Gewichte wenigstens 25 Cöllnische Pfund. Daher kömmt das Pfund von diesem guten Salze auf 1½ Kreuzer, oder der Centner 2 fl. 40 Kr.

Wenn über diese Ausgabe Vergleichungen unter den verschiedenen teutschen Ländern angestellt werden, so zeigen sich Resultate von der allergrößten Erheblichkeit.

Digitized by Google

In der Markgrafschaft Baden muß jedes Pfund Lothringer Salz mit wenigstens $3\frac{1}{2}$ Kr. oder die 100 Pfund mit 5 fl. 50 Kr. bezahlt werden. In Giessen, und den dortigen Gegenden, kommen die 100 Pfund Nauenheimer Salz nur auf 2 fl. 40 Kr. Die Badischen Unterthanen müssen also für jede 100 Pfund Salz 3 fl. 10 Kr. mehr entrichten, als die Hessendarmstädtischen im obern Fürstenthum. Die leztern bekommen für 5 fl. 50 Kr. bey 218 Pfund Salz, und die ersten haben für die nemliche Summe nur 100 Pfund Salz. Ganz zuverlässig können die Hessen, wenn alles übrige gleich gesetzt wird, ihrem Vieh weit mehr Salz reichen, weit ansehnlichere Schäfereyen halten, bessere Wolle erzeugen, ihren Feldern bessere Düngung verschaffen, und also einträglichere Erndten erwarten, als die Badischen.

Aber solch ein Glück kann Baden ebenfals geniessen, wenn der freye Salzhandel hergestellet werden, und der Preiß des Salzes durch Einschränkungen, und Salzregale, oder Salzsteuer, nicht mehr unnatürlich erhöhet wird.

Ich freue mich aber des Glückes meiner Hessischen Mitbürger, und wünsche aus redlichem Herzen, daß doch niemals ein falscher Geist aufstehe, der durch Veranlassung und Einführung einer Salzsteuer ihr Leben beschwerlicher machen, und durch Verblendung über eine neue jährliche Geld-Einnahme für die Staatscasse verführt, die wichtigsten Quellen der Staatseinkünfte, das ist, die Viehzucht, und die Kultur der Ländereyen, verderbe, die Zehnden vermindere, und eine Vergrösserung der Rückstände an den übrigen beträchtlichern Abgaben bewirke.

VII.

Nachtrag

zu den im 8ten Bande des alten Archives befindlichen Anmerkungen über die

Veränderung mit der Leibeigenschaft im Badischen.

Wenn die Meklenburger, Hollsteiner, Kurländer, und die Pohlen die Zeitungs-Nachrichten lesen, daß im Badischen die Leibeigenschaft aufgehoben worden sey, so brauchen sie dies zum erläuternden Beispiele, um auch in ihren Staaten die Aufhebung der Leibeigenschaft für thunlich zu erklären, und zu dieser grosen Veränderung ihre Landsleute aufzumuntern. Ich habe Briefe aus einigen dieser Länder in Händen, in welchen nur darüber geklagt wird, daß man dem glücklichen Zeitpunkte so nahe noch nicht sey, eine solche allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft, als im Badischen geschehen sey, zu erwarten.

Ich hoffe zwar, daß nunmehro die Badische Leibeigenschaftsaufhebung durch das, was ich im achten Bande meines alten Archives im 4ten Aufsatze der Welt bekannt gemacht habe, in demjenigen

gen Lichte allen angeführten Staaten erscheinen wird, darinnen sie die erforderliche Vergleichung zwischen der Badischen Leibeigenschaft und der ihrigen vollständigst machen, und gründlich beurtheilen können, ob, und wie weit die im Badischen veranstaltete Veränderung der Leibeigenschaft ihnen Reitz, und Muster seyn könne, ihre Leibeigenschaft aufzuheben. — Allein ich achte mich für verbunden, über alles das, was die Nichtkenner von der Sache ohne Einsicht in das wahre Detail ausgestreuet haben, um den Fürsten anderer Länder Winke zu gleichen Operationen zu geben, dem lesenden Publikum meine Bemerkungen mitzutheilen, damit nicht Schein für Wahrheit, und Blendwerk für Werth ergriffen werde. Des Herrn Marggrafen von Baden Hochfürstl. Durchl., welche in ihrer eigenen Antwort auf die Danksagungen des Landes, die bereits im 8ten Bande meines alten Archives mitgetheilt worden ist, so sehr auf Wahrheit dringen, würden selbst die höchste Unzufriedenheit empfinden, wenn man in Ländern, wo es auf Leibeigenschaftsaufhebung eigentlich ankommt, die Badische Operation zum Modell nehmen wollte. —

Im 17ten Hefte der Schlözerischen Staatsanzeigen, wo unter der 5ten Nummer S. 39. ff. das Badische Rescript abgedruckt ist, hat ein Verfasser, der sich E. unterzeichnet, Erläuterungen beigefügt, die genaue Anmerkungen verdienen.

Bey den Worten des Fürstl. Rescripts, daß der Herr Markgraf die Leibeigenschaft ohne Absicht auf einigen Ersatz der Einkünfte, die aus der-

derselben fliesen, völlig aufheben wolle, steht unter der Zahl (1) folgende Erläuterung:

„Der Unterthan hegt oft gegen den besten „Herrn, von dem er viele überzeugende Pro„ben besonderer Liebe und Vorsorge zu rüh„men, und aufzuweisen hat, unbilliges Miß„trauen, und will versteckte Kameralvortheile „unter des Landesherrn redlichst und gnädig„sten Absichten finden; welchen widrigen „und unbilligen Vorurtheilen der Markgraf „vermuthlich grosmüthig und herablas„send vorbeugen wolte."

Es scheint hier, der Verfasser seye nicht mit den Verhältnissen des Herrn Markgrafen gegen sein Volk genugsam bekannt. Gewiß haben Ihro Durchl. solche widrige und unbillige Vorurtheile, als dieses ist, daß Sie um versteckter Kameralvortheile willen handeln könnten, bey Ihren Unterthanen gegen Ihre Anstalten für ihre Höchste Person nicht zu befürchten.

Ich sehe es also nicht für Grosmuth, noch weniger aber für Herablassung an, die in diesem Falle ohnehin bey einem guten Fürsten nicht gedacht werden kan, daß Dieselben die Unterthanen versichern, Sie wolten keinen Ersatz der Einkünfte der Leibeigenschaft haben. Ich sehe dies für redliche Fürstliche Offenheit und Güte an.

„Welch ein groses Opfer übrigens dies„ser Fürst hierdurch der Menschheit gebracht, „mag das einzige Datum lehren, daß seine „Einkünfte sich dadurch wenigstens um jährli„che 60,000 fl. mindern."

Wenn

Wenn auch der Verfasser anstatt des Wortes wenigstens das Höchstens gebraucht hätte, so hätte er sich doch immer von der Wahrheit noch ziemlich weit entfernt. Wenn auch die Manumissionstaxen, und die Abzugsgelder von denen dazu genommen werden, die ganz außer Landes ziehen, so machte die Summe der ganzen Leibeigenschafts-Einkünfte jährlich nicht 60,000 fl. aus. Wenn aus den Burgvogtey- Kellerey- und Verwaltungs- und Amts-Rechnungen richtig ausgezogen wird, wie viel die Abzugsgelder, und Manumissionstaxen innerhalb Landes, und die Todfälle und Leibschillinge in einem Durchschnitte von 10, oder 20 Jahren betragen haben, so wird sich beinahe um ⅔el weniger zeigen, als der Verfasser angegeben hat. Ich berufe mich auf das, was ich im 4ten Aufsatze des achten Bandes meines alten Archives gesagt habe. Ich will nur hier noch die Bemerkung beyfügen. Wenns wahr wäre, daß durch die Aufhebung der Leibeigenschaft für den Herrn Markgrafen jährlich 60000 fl. verlohren würden, und wenn man im Durchschnitte für alle nun erlassene Abgaben 5 pro Cent von dem Kapital der Unterthanen rechnete; so würde alljährlich ein Vermögen der Unterthanen von 1,200,000 fl. bey den blos innerhalb des Landes anzusetzenden Manumissionstaxen, Abzügen, und Todfällen zum Grunde gelegt werden müssen. Die Rechnungen der Herrschaftlichen Aemter und Kameralbedienten lehren aber zur Genüge, daß niemals ein solches Kapital in jährliche Berechnung der Todfälle, und einländischen Manumissionstaxen, und Abzugsgelder gekommen ist.

Digitized by Google

Ich gehe weiter. In dem Rescripte befreyet der Herr Markgraf nur die Unterthanen derjenigen Landestheile von der Leibeigenschaft, welche unter Ihrer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit und Landeshoheit stehen. Diejenigen also, welche nicht in einem Landesdistrikte wohnen, der unter alleiniger Badischer Landeshoheit, und hohen und niedern Gerichtsbarkeit stehen, sollen nach, wie vorher, in der Leibeigenschaft bleiben. Hiebey wird von Herrn E. folgende Anmerkung gemacht:

(2) „Der Markgraf besitzt verschiedenes in Gemeinschaft mit andern Landesherrn: einige auswärtige Landesherrn haben vermuthlich" (wenn der Verfasser ein Badischer Diener ist, der bey dieser Operation mitgewirkt hat, so solte er dies gewiß wissen.) „auch Leibeigene im Markgräflich Badischen. Der wohlthätige Fürst gönnt seinen leibsfreygemachten Unterthanen in voller Maaße „die Vorzüge freyer teutscher Leute; er will „aber doch auch nicht, daß auswärtige Landesherren von der huldreichen Absicht gegen die Seinige unbillige Vortheile beziehen, „sondern bezwecken, daß auch diese durch gleiche allgemeine Laßbriefe, gleichmutuellen freyen „Zug in die Badischen Lande gestatten, somit „aller Leibeigenschaftszwang und Kameralische „Rücksicht unterbleiben möchte."

Ich habe hier sehr viel wichtiges zu erinnern. Erstlich gehört der Punkt von Leibeigenen, welche fremde Landesherren im Markgräflich-Badischen haben, ganz und gar nicht hieher. Denn solche Leibeigene kann der Herr Markgraf von der Leibeigenschaft, und den ihren Leibsherren zu entrichten-

den

Digitized by Google

den Abgaben nicht befreyen. Zum andern ists unbegreiflich, wie auswärtige Herrn daraus unbillige Vortheile ziehen könnten, wenn der Herr Markgraf seine leibsherrliche Gerechtsame den Unterthanen, die zugleich unter andern Leibsherren oder Landesherren mitstehen, erläßt. Solche Unterthanen kommen ja dadurch gegen die andere gemeine Leibs- oder Landesherren in keine andere Verhältniß, als sie schon vorher waren. Sie bezahlen dem andern Gemeinsherren nun dadurch, daß sie dem Herrn Markgrafen nicht mehr die Leibeigenschaftslasten entrichten, nicht mehr, als er vorher von ihnen bezog. Der Markgräfliche Antheil, den der Herr Markgraf den Unterthanen erläßt, fällt nicht in fremde Hände; er bleibt den armen Unterthanen. Also ziehen die Gemeinsherren ganz gewiß daraus keine unbillige Vortheile, wenn der Herr Markgraf den gemeinschaftlichen Unterthanen seinen ganzen Antheil aller Leibeigenschaftslasten erlassen hätte.

Der Herr Markgraf behält sich im Rescripte die Verbindlichkeit zu Soldatendiensten und zu Frohnden ausdrücklich bevor. Bey diesem Punkte werden von Herrn E. folgende Erläuterungen gegeben:

(3) „Der Teutsche ist von jeher Soldat; „und die Landesherren sind ohne das Band „der Leibeigenschaft berechtiget, den Unterthanen zum Landesschutz und dem Kriegsdienst „aufzubieten; welches Landeshoheits-Recht also der Markgraf, wie billig, sich ausbehält, „um einer unbilligen Ausdehnung seiner Gnade zu begegnen."

Es

Es ist nichts richtiger, als daß der Herr Markgraf, wie jeder Landesherr, das hohe Recht hat, seine Unterthanen zum Schutz des Landes zu brauchen. Allein der Gebrauch der Unterthanen zum Kriegsdienste und des Landes Schutz hat sehr grose wesentliche Grenzen. Die Einrichtung kan so gemacht werden, daß die wahre wesentliche Gerechtigkeit gegen alle Bürger dabey beobachtet, und der Eifer zu gemeinnützigen Geschäften aufrecht erhalten wird. Sie kan aber auch so gemacht werden, daß die Gerechtigkeit offenbar leidet, und das Landvolk zu seufzen Ursach hat. Der Herr Markgraf will zuverlässig nur das erste. Doch ich werde ein andermal über diesen wichtigen Gegenstand sagen, was zum Besten der Menschheit und der Staaten gesagt werden muß. In Absicht auf die Schuldigkeit zu Frohnden giebt Herr E. folgende Erläuterung:

(4) „Es werden wenige Territoria in „Teutschland seyn, in welchen nicht auch der „freye Bauer gewisse Dienste thun muß. Z. „E. bey Fürstl. oder Landesherrlichem Bauwe„sen, an Flüssen, Straßen, die zum gemeinen „Besten geschehen ꝛc. Der Badische Unter„than, der nur zu den Zeiten, wann dessen „Geschäfte es leiden, dazu angehalten wird, „hat diese so gern geleistet, daß als ein „Versuch gemacht wurde, solche Dienste auf „die liegende Besitzung zu legen, weil man „glaubte, die genaueste Gleichheit dadurch zu „erzielen, er die Naturaldienste vorzog."

Wie sehr unbestimmt hier über das Badische Frohnwesen geredet wird, sieht ein jeder. Der fünf-

fünfte Band meines alten Archives leget im Aufsatze diesen Gegenstand umständlich dar, und ich bitte meine Leser dort nachzusehen. Was aber für Verwirrungen im Frohnwesen der Badischen Lande zu allen Zeiten gewesen sind, und welch grose Beschwerden von den Unterthanen über die Last, die sie bey den Naturalfrohnden und den damit unvermeidlich verbundenen Unordnungen, haben tragen müssen, geführt worden sind, das zeigen die vielen und grosen Aktenfaszikul über das Frohnwesen, welche in den Registraturen, bey der Kanzley zu Karlsruhe, besonders in der Kammer-Registratur, als Monumente dieser unläugbaren Calamitäten aufbewahret werden. Wenn Herr E. solche erlangen kan, und brauchen will, so wird er daraus mit Ueberzeugung sehen, daß die Badischen Unterthanen die Naturalfrohndienste niemals gern, sondern immer mit dem größten Unwillen geleistet haben. Und solte es ihm noch nie zu Ohren gekommen seyn, welcher Verdruß des Volkes über die Naturalfrohnden, und die damit verknüpften Unordnungen schon sehr oft in den wehmüthigsten Klagen, und abscheulichsten Flüchen und Verwünschungen ausgebrochen ist? Hat er sich um das Volk ernstlich bekümmert, oder wird ers noch thun; so stehe ich dafür, daß er diese Beweise des Unwillens der Unterthanen über das Natural-Frohndienstwesen, wie es von jeher war, nicht wird verkennen können. Das weiß ich freylich allzugut, daß manche Schulzen, und Anwälde, und manche begüterte Unterthanen dem Plane von Aufhebung der Naturalfrohndienste abgeneigt gewesen, und vielleicht noch sind, weil sie bey der alten Verfassung hundert Gelegenheiten haben, den Mittelmann und den armen Bauer zu drücken,

und

und diesen die Last, die sie tragen solten, zuzuwälzen. Wenn den Schulzen und übrigen Gemeindsvorgesezten für ihre Frohnfreyheit das Geldäquivalent bestimmt und richtig abgeliefert wird, so wird wol keiner sich weiter dem grosen Plane von der Aufhebung der Naturaldienste entgegen setzen.

Der Herr Markgraf verordnen weiter in dem Rescript, daß kein Unterthan, ob er schon von der Leibeigenschaft frey sey, ohne Dero Einwilligung ausser Landes, oder in einen, der Badischen hohen und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Ort zu ziehen berechtiget seyn solle. Dies ist eine unwidersprechliche Wahrheit, daß in einer bürgerlichen Gesellschaft, wie in jeder andern, jedes Glied schuldig sey, der Gesellschaft, oder ihrem Aufseher, oder Oberhaupte seinen vorhabenden Austritt aus der Gesellschaft anzuzeigen. Aber das ist eigentlich die Frage, ob der Regent dem Unterthan, der nicht mehr in seinem Lande bleiben will, und der alle seine Verbindlichkeiten gegen alle seine Mitbürger erfüllet hat, wider seinen Willen den Wegzug verwehren dürfe. Der Herr E. macht hierüber diese Anmerkung:

(5) „Ein Land ist doch kein Taubenschlag." Aber ich setze hier gleich hinzu: Ein Land ist auch kein Kerker.

„Der Unterthan, so frey er auch ist, ist „doch schuldig, dem Landesherrn anzuzeigen, „daß und warum er nicht mehr sein Unter„than seyn wolle:"

Ganz

Ganz richtig nach den Grundsätzen des allgemeinen Gesellschafts-Rechts!

„Dieser aber (der Landesherr) behält immer „das Recht, unbesonnene Unterthanen, die „nicht nur sich, sondern ganze Familien anderwärts in Sclaverey stürzen wollen, zu warnen,"

Allerdings hat der Regent dieses Recht, weil er als Mensch und als Oberhaupt der Gesellschaft einem jeden Gliede das vorhalten kann, was zu seinem Besten gereicht.

„und nach Befinden ihnen die Auswanderung zu versagen."

Was soll hier das vage und unbestimmte: Nach Befinden heisen? Willkührliches Gutdünken solls doch wohl nicht seyn? Also was dann? Wenn der Unterthan, der aus dem Lande ziehen will, alles bezahlt hat, was er in dem Lande schuldig war, und den Vorstellungen oder Warnungen des Regenten nicht folgen will; so darf ihm der Regent aus keinem einzigen Grunde mit Gewalt die Auswanderung verbieten, wenn er sich nicht ein Zwangsrecht über die Personalität seiner Unterthanen, oder ein wahres Leibeigenthumsrecht willkührlich anmasen will.

„Ein undankbarer heimlich hinwegziehender „Unterthan wird also billig als ein muthwilliger Deserteur angesehen."

Der Unterschied zwischen einem Deserteur, und noch darzu einem muthwilligen Deserteur, welches wohl boshafter, oder vorsetzlicher Deserteur

teur hat heisen sollen, und einem heimlich hinwegziehenden Unterthanen, bleibt doch so groß, daß ihn der gerade Menschenverstand durchgehends einsieht.

„und als ein Undankbarer mit dem Ver„lust der nur Dankbaren zukommenden Gna„de bestraft."

Aber darf ihm deswegen sein Vermögen konfiscirt werden? höchstens kan ihm von seinem Vermögen der Abzug und die Manumissionstaxe genommen werden; allein der Ueberrest seines Vermögens gehört ihm von Gott und Rechtswegen zu.

„Die Exempel unglücklicher Auswanderun„gen und Verordnungen ganzer teutscher Pro„vinzen sind bekannt genug."

Freylich sind viele unglückliche Auswanderungen schon geschehen; aber es sind gewiß auch viele Exempel von glücklichen Auswanderungen aus den Ländern da. In Ansehung der Verordnungen hat sich Herr E. sehr unrichtig ausgedruckt, indem es nicht heisen soll, die Exempel unglücklicher Verordnungen ganzer teutschen Provinzen, sondern die Exempel der in ganzen teutschen Provinzen erlassenen Verordnungen gegen die Auswanderungen sind bekannt genug. Aber diese Verordnungen sind nicht unter allen Umständen der wahren Gerechtigkeit gemäs.

Bey der im Rescript enthaltenen Specification der Abgaben, welche der Herr Markgraf seinen leibeigenen Unterthanen erläßt, merkt Herr E. an:

(6) „Abzug, Abzugspfundzoll, anderer Or„ten Accis genant," (nur der Pfundzoll im Badischen heißt anderer Orten Accis, vom Abzugsaccis aber weiß man an andern Orten nichts.) „Manumissionstaxen ꝛc. ma„chen in so beträchtlichen als die Badischen „Lande sind, einen grosen Artikel in der Ein„nahme."

Ja! wenn überhaupt von Abzug, Abzugspfundzoll, Manumissionstaxen im ganzen Badischen Lande hier die Rede seyn könnte. Allein das ist nicht.

Erstlich ist nicht die Rede vom Abzug und den Manumissionstaxen, welche bey dem Wegzuge aus dem Lande in fremde Staaten bezahlt werden mußten, und die wegen ihrer Gröse von 10 pro Zent in dieser Rubrik immer die beträchtlichsten gewesen sind. Diese Abgaben bleiben nach wie vorher.

Zweytens ist auch nicht die Rede von dem Abzug und den Manumissionstaxen, welche beym Wegzuge aus dem Lande in diejenige Gegenden bezahlt werden mußten, die nicht unter der alleinigen Badischen hohen und niedern Gerichtsbarkeit, auch Landeshoheit stehen. Auch diese müssen noch fernerhin entrichtet werden.

Drittens konnte die Rede auch nicht mehr vom Abzugspfundzoll seyn, indem solcher schon in den 1750er Jahren im Baden-Durlachischen aufgehoben worden war, wie ich im 8ten Bande des alten Archives bemerkt habe.

Vier-

Digitized by Google

Viertens erstreckt sich die dermalige Befreyung vom Todfall nicht auf die gesammte allerdings beträchtliche Badische Lande; denn es waren ebenfalls schon lange vorher ganze Aemter vom Todfall frey gewesen. Also kann die Summe der Abgaben, von welchen die Unterthanen izt befreyet worden, nicht so ansehnlich seyn, als es hier mit Unrecht in Verhältnis gegen das ganze Land geschätzt worden ist. Ich habe schon im alten Archiv in der angeführten Stelle bestimmt angegeben, daß die dermahlige Befreyung auf 20,000 fl. sich belaufen kann.

„und also ein freywilliges Opfer menschen„freundlicher Gesinnungen, das in Teutsch„land keines der Art aufzuweisen hat."

Ists möglich, die Schmeicheley so weit zu treiben? Weiß denn Herr E. die erstaunliche Summe nicht, die bisher der König von Preußen seinen Ländern alljährlich hat angedeyhen lassen, und womit unmittelbar der Ackerbau und der Nahrungsstand des Volkes ausserordentlich unterstüzt worden ist? Sie erstrecken sich beydes in ihrer Gröse und in der Wichtigkeit ihrer Wirkung aufs wahre Beste des Staats gewiß eben so weit, wo nicht unendlich weiter, als die Badische Befreyungen von Leibeigenschafts-Abgaben.

„das vom Kaiser ausgenommen, das aber „in Betracht der grosen Kaiserlichen Re„venüen, dennoch in keiner Proportion „mit jenen steht."

Diese Vergleichung hätte Herr E. ganz weglassen können, und sollen, weil sie nichts zur Darstel-

stellung des wahren Werthes der Badischen Operationen beyträgt, und nur auf Lobposaunen abzweckt. Allein die Vergleichung selbst ist auch so unsicher, daß solches bemerkt zu werden verdient. Herr E. hätte erst bestimmt angeben sollen, wieviel der Kaiser von seinen jährlichen Einkünften durch die Leibeigenschafts-Aufhebung aufgeopfert hat; und dann hätte er den Betrag dieser Aufopferung nicht gegen das Totale der Kaiserlichen Einnahmen allein, sondern gegen die wirkliche konkretivische Bedürfnisse des Kaiserlichen Hofes halten müssen, wenn er die Sachen in ihrer vollständigen Wahrheit hätte darlegen wollen. Wer kan aber durch seine Deklamationen davon nur die geringste Idee, geschweige wirkliche Ueberzeugung bekommen, daß im Badischen in Rücksicht auf die Leibeigenschaftsaufhebung weit mehr geschehen sey, als im Oesterreichischen oder Böhmischen geschehen ist?

Das Kaiserliche Patent vom 12ten November 1781. verordnet, daß

1) jeder Unterthan blos gegen vorherige Anzeige, und unentgeltlichen Meldzettel sich zu verehlichen berechtiget sey,

2) in dem Falle, wenn er sich innerhalb Landes anderswo setzen wolle, einen unentgeltlichen Entlaßschein erhalten;

3) Handwerke und Künste nach Willkühr und ohne Losbriefe, welche gänzlich aufhören, ihren Nahrungsverdiensten nachzugehen, die Freyheit haben, und

4) einige Hofdienste zu verrichten nicht mehr schuldig seyn solle.

Unterm 18ten September 1782. verordnete der Kaiser weiter, daß bey aufgehobener Leibeigenschaft weder von den Personen, noch dem beweglichen Vermögen des Unterthanen bey seinem Wegzuge innerhalb Landes kein Abzug gefordert werden solle, und daß besonders nicht erlaubt seyn solle, von Konsensen zu Handwerk- oder Künsten-Erlernung, oder Meister werden, einiges Accidenz, oder Tax zu fordern.

Vorher konnten solche Accidenzien, oder Taxen gefordert werden; vorher konte für die Erlaubniß zur Verehlichung eine Abgabe gefordert werden; vorher mußten Manumissionsgelder bezahlt werden; vorher mußten Hofdienste geleistet werden; vorher mußte Abzug auch von dem beweglichen Vermögen der Leibeigenen bezahlt werden. Das alles hob der Kaiser auf. Wenn nun Herr E. in Ernst behaupten will, daß die Badische Abgaben-Aufopferung mehr beträgt, als die Kaiserliche Abgaben-Aufopferung bey Aufhebung der Leibeigenschaft, so hätte er wohl erst die angeführten Abgaben in den Kaiserlichen Landen bestimmt angeben müssen.

Und wie kann Hr. E. so dezisiv sagen: das vom Kaiser gemachte Opfer menschenfreundlicher Gesinnungen steht in Betracht der grosen Kaiserlichen Revenüen mit dem vom Hr. Markgrafen von Baden gemachten Opfer menschenfreundlicher Gesinnungen in keiner Proportion! Kommts denn bey solchen importanten Vergleichen auf die Summen der Einkünfte an? Kommts nicht vielmehr

mehr auf die Gröse der Staatsbedürfnisse an? Wenn ein Regent 100mal soviel Revenüen hat, als ein anderer, aber seine Staatsbedürfnisse sind 100mal, oder noch mehrmal so groß, als die Staatsbedürfnisse des andern; so kann die Summe, die sie beyde für Menschen aufopfern, gleich seyn, und für den, der die größten Revenüen hat, bedeutet sie doch mehr, als für den, der die kleinsten Revenüen hat.

Oesterreich ist eine unmittelbare Europäische Macht vom ersten Range, und Baden ist ein Glied eines teutschen Kreises. Jenes muß, besonders da es durch die Kaiserwürde glänzt, eine grose Menge Depensen machen, ohne welche ihre Sicherheit und ihre Würde in dem grosen Europäischen Staatssystem nicht erhalten werden kan. Dieses aber kan seiner Würde und seiner Sicherheit unbeschadet solche Depensen theils ganz unterlassen, theils in weit geringerer Verhältniß aufwenden. Ich klassifizire sie nicht, diese Depensen, da sie ein jeder Kenner der Politik genugsam weiß. Gewiß ist zwischen dem Kaiserlichen und dem Badischen Hofe die Verhältniß, daß der lezte mit seinen 90 bis 100mal kleinern Revenüen unendlich leichter in wahrer Fürstlicher Würde auskommen kan, als der erste mit seinen 90 oder 100mal grösern Einkünften zu Unterstützung seiner Kaiserlichen und Königlichen Würde nicht nur für Teutschland, sondern für ganz Europa zu thun im Stande ist.

Hierbey ist aber noch sehr bemerkenswürdig, daß schon bey Lebzeiten der Kaiserin Maria Theresia in Böhmen auf den Königl. Domainen zum Besten der Leibeigenen eine Operation gemacht worden ist, die ein unsterbliches Monument beydes der

menschenfreundlichen Gesinnungen, und der erhabenen Weisheit und Stärke des Kaisers und der Kaiserin bleibt. Die Operation ist in der von dem ewig verehrungswürdigen K. K. Hofrath von Raab herausgegebenen Nachricht von der Verwandlung der K. K. Böhmischen Domänen in Bauerngüter umständlich beschrieben.

In Böhmen fanden sich in vier Herrschaften 394 Unterthanen, die von aller Unterstützung eines Kapitals an Seiten der Erde entblößt waren, das ist, gar keine Gründe hatten, und in Zeiten der Theurung mit ihren blosen durch die Frohndienste noch darzu gestöhrten Handarbeiten unmöglich sich hinreichende Nahrung verschaffen konnten.

Der Kaiser gab bey der neuen Einrichtung einem jeden dieser Unterthanen 8 Metzen 5½ Mäßchen Meyerschafts-Gründe in Erbpacht. Dies macht über drey rheinländische Morgen, jeden von 40,960 Quadratschuh. Dieses Land bekam jeder ohne allen Kaufschilling. Das Ganze beträgt für 394 Unterthanen wenigstens 1182 Morgen. Wenn jeder Morgen Land nur zu 40 fl. angesezt wird, so macht dies im Gelde ein Geschenk von 47,280 fl.

Ein jeder solcher Häusler wurde dabey von einer 26tägigen Frohnde befreyet, und bekommt, wenn er der Herrschaft 26 Tage arbeitet, täglich 10 Kr. baaren Lohn, anstatt daß er die 26tägige Frohnbefreyung überhaupt mit 1 fl. 30 Kr. oder den Tag mit 3½ Kr. bezahlt.

Ein

Ein Bauer von der Mittelgattung, der schon Land genug hatte, mußte vor dem neuen System, jährlich 156 Tage mit 2 Pferden frohnden, und 13 Tage Handdienste leisten. Von dieser erstaunlichen Last ist er befreyet, und bezahlt dafür in allem 21 fl. 56 Kr., worunter noch darzu 2 fl. 22 Kr. 4 pf. Grundzinse stecken, die er auch vorher abtragen mußte. Welch eine erstaunliche Wohlthat für diese Klasse der Landleute! Sind dann 156 Tagsfrohnden mit zwey Stücken Zugvieh nicht allerwenigstens dem Unterthanen 156 fl. werth?

Ein Bauer von der ersten Klasse mußte jährlich 156 Tage mit 4 Pferden frohnden, und 39 Tage Handdienste thun. Durch die neue Einrichtung ist er von diesen Lasten befreyet, und bezahlt nach Abzug eines Grundzinses von 3 fl. 37 Kr. in allem 38 fl. 5 Kr. Was kostete aber das einen Bauer, 156 Tage mit 4 Pferden zu frohnden? Kan wol diese Last mit weniger als 300 fl. Werth bestritten werden? So viel hat der Kaiser durch die Verwandlung der Domainen in Bauerngüter den Landleuten gethan! Dies sind Wolthaten von ewigem Werthe, die zugleich geradezu die Produktionen des Landes vergrößern.

Bey der Stelle des Reskriptes, welche die Badischen Leibeigene in dem Abtsstab Schwarzach angeht, macht Hr. E. die Anmerkung.

(8) „Diese und die folgende Nummer sind „klare Bezeichnungen der gnädigen Intention, „den treuen Unterthanen die Fürstl. Gnade „in voller Maaße geniessen zu lassen, und „auch benachbarte Landesherren zu gleich „milder Denkungsart zu bewegen."

Das

Das ist ganz gewiß, daß des Herrn Markgrafen Durchl. die huldvolleste Intention gegen ihre treuen Unterthanen, und überhaupt gegen alle Menschen haben; aber das ist eben so gewiß, daß Höchstdieselben gern die besten Wege gehen, Ihren gnädigen Absichten Genüge zu thun. Wenn also dem gütigen Fürsten der Rath gegeben werden wird, mit dem Kloster Schwarzach, und andern fremden Landesherren in Correspondenz über diesen wichtigen Gegenstand zu treten, und auf diesem Wege das Kloster und auch die übrigen fremden Landesherren zu bewegen, die Leibeigenschaft ebenfalls wenigstens weniger beschwerlich zu machen, oder auch ganz aufzuheben, so würde Ihre gnädigste Intention, Benachbarte zu gleich milder Denkungsart zu bewegen, gewiß weit eher, und leichter erreicht worden seyn, als wann, ohne solche Correspondenz, im Rescript an die Beamten des Landes den Badischen Unterthanen derer nicht unter diese Aemter gehörigen Gegenden die Leibeigenschaft unter der Bedingung zugesichert wird, wenn die Gemeinherrschaften, oder die fremden Herren desgleichen gegen ihre Leibeigene beobachten würden. Das fällt von selbst in die Augen.

Endlich schließt Hr. E. in der achten Anmerkung mit dem Wunsche:

„Gott gebe, daß mehr teutsche Fürsten„stände" (warum nicht auch alle übrige teutsche Gutsherrn?) „dem guten Herzen unsers „Karl Friedrichs folgen, und sich Ehre „machen."

Ich

Ich finde den Wunsch in vielem Betrachte sehr tadelhaft. Erstlich waren schon mehrere teutsche Fürsten mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, und der Verminderung der damit verbundenen Abgaben, besonders des Abzugs, vorausgegangen. Der Kaiser hatte es z. E. gethan, und schon mit dem Bischoffe von Osnabrück so gar wegen der Abzugsabschaffung Verträge gemacht. Der Herr Fürst von Kaunitz hatte in Rietberg die Leibeigenschaft schon lange vorher aufgehoben, u. s. w. Zweytens ist der Wunsch, daß die teutschen Fürsten durch Nachfolge des Badischen Exempels Sich, wohl zu merken, Sich Ehre machen möchten, der edlen Gesinnung des Herrn Markgrafen selbst ganz zuwider. Ein weiser edler Fürst hebt die Leibeigenschaft und die verderblichen Lasten des Volkes auf, um vergnügte und glückliche Menschen zu machen; nicht, um Sich Ehre zu machen. Solch ein Zweck ist für einen würdigen Regenten zu klein, und wenns die Welt sieht, daß ein Fürst nur Gutes thut, um Sich Ehre zu machen, oder um nur Aufsehen zu erregen, so wird dies gerade die Ehre, die den Thaten des Fürsten sonst von selbst folgen würde, verringern.

Redliche Männer müssen also wünschen, daß die Regenten einander im Guten nachfolgen, um die Welt glücklicher zu machen, und in diesem Glück allein ihre größte Ehre zu geniessen.

Nun thue ich noch eine Frage, die ich von dem Herrn E. insbesondere beantwortet zu sehen wünschte. Sie ist diese:

Vorausgesetzt, daß die Abgaben, die durch das Fürstl. Badische Rescript aufgehoben worden sind,

sind, jährlich 60,000 fl. betragen, wie Hr. E. angiebt, und vorausgesetzt, daß nach dem Rescripte der Herr Markgraf die Quelle dieser Revenüen im Lande ganz aufhebt, ohne ein Surrogat dafür herzustellen, oder zu verlangen, werden nicht dadurch die Revenüen des Landes für die Nachfolger in der Regierung um jährliche 60000 fl. geringer? und wird nicht der Werth des Landes allerwenigstens um 1,200,000 fl. vermindert? Sollte dies nicht in Absicht auf verschiedene in der Zukunft mögliche Verhältnisse wichtige Folgen haben können? und waren nicht deswegen besondere Einleitungen der Sachen nöthig? —

VII.

Aufhebung der Hauptrechte und Todfälle

in den

Badendurlachischen Aemtern Mühlburg, Graben und Stafforth,

von den Jahren 1563. 1564. 1575.

Ich habe in meinen Anmerkungen über die Veränderung mit der Leibeigenschaft im Badischen, und in dem itzt mitgetheilten Nachtrage bereits bemerket, daß der Markgraf Karl der zweyte, einer

ner der weiseſten, und thätigſten Fürſten ſeiner Zeit, einige Aemter des Durlachiſchen Landes ſchon ganz vom Todfall befreyet habe.

Hier ſind die drey Freyheitsbriefe:

1) Freyheitsbrief des Markgrafen Karl des zweyten von Baden, über das Ampt Mülburg, belangendt Hauptrecht und Todfälle: d. d. den 19ten Aprilis Ao. 1563.

Wir Karl von Gottes Gnaden, Marggrave zu Baden und Hachberg, Landtgraue zu Suſenberg, Herr zu Röteln vnd Badenweiler ꝛc. bekennen hiemit für Vns, und all vnnſer Erben, Erbnemen und Nachkhomen, Innhabere Vnnſers Theils der Marggraueſchafft Baden, die wir alle hiezu veſtiglich verbinden, daß Wir vß ehafften vnnd Chriſtenlichen guten Vrſachen, vns dazu bewegendt, allen Vnderthanen vnnd Einwonern vnſers Ampts Mülburg, nemlich zu Mülburg Knielingen, Newreit, Eckenſtein, Schreck, Linckenheim vnnd Hochſtetten, als die ſich bei weilandt vnſern löblichen Voreltern, fürnemlich aber vnſer Regierung Jederzeit mit Frohndienſt vnnd ſonſt gantz gehorſamlich erzeigt, vß ſondern Gnaden vnd gegen einer benannten Summa Geldts, die ſie Vns derwegen zu unſern ſelbs Handen bar erlegt und bezalet haben, darfür Wir ſie auch hiemit quittiren, Ihnen vnd allen-Iren Erben vnnd nachkomen, In Ewigkeit diſe Freyheit gegeben vnnd Gnad gethan, thun das auch wiſſentlich und wohlbedächtl. mit vnd In Craft diß Briefs, das nun hinfürter von Dato diß Briefs an ſie vnnd alle Ire Erben vnnd Nachkommen, ſo gemelts Ampts, und in den obgemel-

melten darein gehörigen Dörfern Bürger vnd Einwohner diser Zeit sein oder künftiglich sein werden, vnd in oder ausserhalb deß Ampts mit Todt abgeen, weder Vns noch Vnsern Erben kein Hauptrecht oder TodFall, nit mer geben oder zu geben schuldig sein, Wir vnd vnser Erben auch solchs nimmermer von Inen fordern oder einziehen lassen sollen, noch wöllen, sunder sie, Ir Erben vnnd Nachkommen solcher Beschwerdt gar vnd gentzlich gefreyt und ledig sein, wie Wir Vns dann solcher Hauptrecht vnnd TodtFäll für Vnns und alle Vnnsere Erben, Erbnemen vnnd Nachkommen In ewigkeit gar und gentzlich verzügen vnd begeben haben, thun auch solches hiemit wissentlich vnd wohlbedächtlich mit vnd in Craft diß Briefs, Wir gereden vnd versprechen auch bei Vnsern Frstln Ehren vnd Würden, für Vns vnnd alle Vnsere Erben, die gemelten vnsere Vnderthanen bei solcher Gnad vnd Freiheit gnediglich bleiben zu lassen vnd zu handthaben, Jst auch vnser Wil vnd Meynung, daß sie von allen vnsern Erben, Erbnemen vnd Nachkhomen gleichergestalt darbei gelassen vnd darwider in keinem Weg nit beschwert werden; Doch behalten Wir bey diser Freyheit vßtrukenlich beuor, die Leibeigenschafft, vnd was Vns vßerhalb der HauptRecht vnd TodtFäll, deßhalb von Recht vnd Gewonnheit wegen gebürt, deßgleichen wo künftiglich einer oder mer Burger oder Einwoner gemelts Ampts Mülburg, vß demselben Ampt oder einem darein gehörigen Flecken vßerhalb vnsers Fürstenthums an andere Orth, oder auch in vnserm Fürstenthumb an ein Orth, da die Vnderthanen vnd Einwohner, HauptRecht vnd TodtFäll geben, ziehen vnd sich niderlassen würde, das der oder dieselben

Vns

Vns vnd vnsern Erben das HauptRecht oder Todt-Fäll, wie andere, so an solchem Ort gesessen, das geben, auch zu geben schuldig sein sollen. Und das auch sunst vßerhalb der HauptRecht vnndt TodtFäll vns vnd vnsern Erben diese Freyheit, an allen vnd Jeden vnsern Oberherrligkeiten, Dienstbarkeiten, Rechten vnd Gerechtigkeiten, Nutzungen vnd Gefellen wie Wir das alles herbracht, vnabbrüchlich sein soll, alles getreulich vnd one geuerdt, Zu Urkund haben Wir vnser Jnsigel an diesen Brief gehengt vnd den mit eigener Handt vnderschrieben. Der geben Jst vff Montag nach dem Sontag Quasimodo den xixten Aprilis, Nach Christi Vnsers Herrn und Seligmachers Geburt, als man zelt, Tausend Fünfhundert Sechzig vnd drey Jare.

2) Freyheits Brief weils Herrn Marckgrav Karls II. vermög dessen das Amt Graben in perpetuum von Entrichtung des TodFalls oder Haubtrechts befreyet worden. d. d. vf den letzten Junii Anno 1564.

Wir Karl ꝛc. Bekennen hiemit für Vnns all vnser Erben, Erbnemen vnd Nachkhomen, Jnhabere vnßers Theils der Marggraueschafft Baden, die wir alle hierzu vestiglich verbünden, daß wir vß Erhaften Christenlichen guten Vrsachen, vns dartzu bewegendt, allen Vnderthanen vnd Einwonern vnsers Ambts Graben, nemlich zu Graben, Leüdelßheim vnd Rußheim, alß die sich bey weilundt vnsern Löblichen Voreltern, fürnemlich aber vnser Regierung Jederzeit mit Frondiensten vnd sonst gantz gehorsamlich erzeigt, vß sondern Gnaden, vnd gegen einer benanten Summa Gelts, die sie Vns derwegen zu vnsern selbs Hann-

den

den bar erlegt vnd bezalt haben, dafür wir sie auch hiemit quittiren, Inen, allen Iren Erben vnd nachkhommen In Dewigkheit diſe Freyheit gegeben vnd Gnad gethan, Thun das auch wiſſentlich vnd wolbedechtlich mit vnd in Craft diß Briefs, daß nun hinfürter von Dato diß Briefs an ſie vnd alle Ire Erben und Nachkomen ſo gemelts Ambts, vnnd Inn den obgemelten darein gehörigen Dörfern Burger vnd Einwohnern dieſer Zeit ſeyn, oder künftiglich ſeyn werden vnnd In oder vßerhalb des Ambts mit Tod abgehen, weder Vnns noch Vnſern Erben kein Haubtrecht oder TodtFall mehr zu geben ſchuldig ſeyn, Wir vnd vnſer Erben auch ſolches nimmermehr von Inen fordern oder einziehen laſſen ſollen noch wöllen, Sonder ſie Ire Erben und Nachkommen ſolcher Beſchwerdt gar und gentzlich gefreyt vnd ledig ſeyn, wie Wir vns dann ſolcher Haubtrecht vnd TodtFal für Vns vnd all vnſer Erben Erbnemen vnd Nachkommen, In Dewigkeit gar vnd gentzlich verzigen vnd begeben haben, Thun auch ſolches hiemit wiſſentlich vnd wolbedächtlich mit vnd In Craft diß Briefs.

Wir gereden vnd verſprechen auch bey vnſern Fürſtlichen Ehren vnd Würden, für Vns, all vnſer Erben die gemelten vnſer Vnderthonen bey ſolcher Gnad und Freyheit gnediglichen bleiben zu laſſen, vnd zu handthaben, Iſt auch Vnſer Wil vnd Meynung, das ſie von allen vnſern Erben Erbnemen vnd Nachkommen gleichergeſtalt darbey gelaſſen, vnnd darwider In kein Weg nit beſchwerdt werden, Doch behalten Wir bey diſer Freyheit vßtruckhlich beuor die Leibeigenſchafft, vnd was Vns vßerhalb der HaubtRecht vnd TodtFall deßhalb von

Recht

Recht vnd Gewonnheit wegen gebüret, deßgleichen wo künftiglich einer oder mehr Burger oder Einwoner gemelts Ambts Graben vß demselben Ambt oder einem darein gehörigen Flecken Vßerthalb vnsers Fürstenthumbs an andere Orth, oder auch Inn vnnserm Fürstenthumb an ein Orth, da die Vnderthonen vnnd Einwohnere Hauptrecht oder TodtFall geben, ziehen vnd sich niderlassen wurden, das der oder dieselben, Vns vnd vnsern Erben das Hauptrecht oder TodtFall wie andere, so an solchem Orth gesessen, geben auch zu geben schuldig seyn soll, vnd das auch sonst vßerhalb der Hauptrecht vnd TodtFahl, Vns vnd Vnsern Erben, an allen vnd Jeden vnser Oberherrlichkeiten Dienstbarkeiten, Rechten vnd Gerechtigkeiten, Nutzungen vnd Gefellen, wie wir das alles hergebracht, vnabbrüchig seyn soll. Nachdem sich auch das ermelt Ambt Graben der Hochgebornen Fürstin, Vnßer freundtlichen Hertzlieben Gemahel, Frawen Anna Marggräfin zu Baden, Geborenen PfaltzGrauin bey Rhein, Hertzogin in Bayern vnndt Grauin zu Weldentz ꝛc. widenes weiß verschriben, und die Hauptrecht und TodtFahl Jnn den Anschlag kommen; So sollen Unsere Erben und Nachkommen, so sich der Fahl nach dem Willen des Allmechtigen also begeben Ermelter Vnnßer Freündtlichen lieben Gemahel von andern vnnsern Gefällen erstatten, alß vil vnd hoch die TodtFähl vnd HaubtRecht in der Widenesnießung angeschlagen worden, Alles getrewlich vnnd vngeuarlich. Zu Vrkundt haben Wir vnser Innsigel an disen Brief gehengt, der geben ist, vf den lezten Junii Anno. ꝛc. Sechtzige Viere.

3) Freyheits Brief des Markgrafen Karl des Zweyten von Baden für das Amt Staffforth wegen der TodtFälle und Abzugs. d. d. den 16ten May 1575.

Wir Karl ꝛc. bekennen hiemit für Vnns vnnd all vnser Erben, Erbnemen vnnd Nachkommen Inhabere vnsers Theils der Marggraueschaft Baden, die Wir alle hierzu vestiglich verbunden, daß Wir aus Ehaften vnd Christenlichen guten Vrsachen vnns darzu bewegendt, allen Vnderthanen vnd Einwonern vnsers Ampts Staffort, nembl. Staffort vnnd Speckh, aus sondern Gnaden vnd gegen einer benanten Summa Gelts die sie Vnns derwegen zu vnnsern selbs Handen bar erlegt vnnd bezalt haben, dafür Wir sie auch hiermit quittiren, Inen vnnd allen Iren Erben vnnd Nachkommen In Ewigkeit diese Freyheit gegeben vnnd Gnad gethan, Thun das auch wissentlich vnnd wohlbedächtl. mit vnnd Inn Craft diß Briefs, das nun hinfürter von Dato diß Briefs an Sie vnnd alle Ire Erben vnnd Nachkommen so gemelts Ampts vnnd In den obgemelten darein gehörigen Dörfern, Burger vnnd Einwohner dieser Zeit sein oder künftiglich seyn werden, vnnd Inn oder vßerhalb des Ampts mit Todt abgeen, weder Vnns noch Vnsern Erben kein Hauptrecht oder TodtFäll nit mehr geben oder zu geben schuldig sein. Wir vnnd vnnser Erben auch solches nimermehr von Inen fordern oder einziehen lassen sollen noch wöllen, sondern Sie, Ir Erben vnnd Nachkommen solcher Beschwerdt gar vnnd gentzlich gefreyt vnnd ledig sein vnnd bleiben, wie Wir vnns dann solcher HauptRecht vnd TodtFäll für Vnns vnnd alle

vnn-

vnnsere Erben vnnd Nachkommen In ewigkeit gar vnnd gentzlich verzügen, vnnd begeben haben, Thun auch solches hiemit wissentlich vnnd wohlbedächtl. mit vnnd Inn Craft diß Briefs. Wir gereden vnnd versprechen auch bei vnnsern Fürstl^en Ehren vnnd Würden für Vnns vnd all vnser Erben die gemelten vnsern Vnderthanen bey solcher Gnad vnnd Freyheit gnediglich bleiben zu lassen vnnd zu handhaben. Ist auch vnser Will vnnd Meinung, da sie von allen vnsern Erben, Erbnemen vnnd Nachkommen gleichergestalt dabey gelassen, vnnd darwider Inn kheinen Weg nit beschwert werden, doch behalten Wir vnns vnnd vnnsern Erben bey dieser Freyheit ausdruckentl. beuor, die Leibeigenschaft vnnd was vnns vßerthalb der Hauptrecht vnnd TodtFall deßhalb von Recht vnnd Gewonheit wegen gebürt, deßgleichen wo künftiglich einer oder mehr Burger oder Einwoner gemelts Ampts Staffort aus demselben Ampt oder einem darein gehörigen Flecken ußerhalb vnnsers Fürstenthums an andern Ort oder auch in vnnserm Fürstenthum an ein Ort da die Vnterthonen vnnd Einwoner HaubtRecht vnd TodtFäll geben, ziehen vnnd sich niederlassen würde, das der oder dieselben Vnns vnd vnsern Erben das Hauptrecht oder TodtFall, wie andere, so an solchem Ort gesessen, das geben, auch zu geben schuldig seyn sollen, vnnd das auch sonst vßerthalb der HauptRecht vnnd TodtFäll, Vnns vnnd vnsern Erben diese Freyheit an allen vnnd Jeden vnsern Oberherrlichkeiten, Dienstbarkeiten, Rechten vnnd Gerechtigkeiten, Nutzungen vnnd Gefellen wie Wir das alles herbracht, vnabbrüchlich seyn soll, alles getreulich vnnd one Geuerdt, zu Vrkhund haben wir vnser Insigel an diesen Brief gehengkt, vnd den mit eigener Hand

vn=

vnderschriben, der geben ist In vnserm Schloß Carlsburg, vff den Sechzehenden Tag des Monats May, Nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt, als man zelt, Tausent, Fünfhundert Siebenzig vnd Fünf Jar.

* * *

Der Markgraf **Karl II.** hat für die Markgrafschafft Badendurlach so ausserordentlich viel gethan, daß sein Andenken bey seinen hohen Nachkömmlingen ewig unvergeßlich bleiben muß. Er hat die beträchtlichsten Erwerbungen an Gütern und Gerechtsamen für grose Geldsummen gemacht; er hat grose Anstalten für den wirthschaftlichen Wohlstand des Landes realisirt; er hat mit starker Seele die Kirchenreformation in seinem Staate unternommen. Davon will ich zu einer andern Zeit umständliche wichtige Nachrichten geben.

Itzt nur dieses. In dem Anfange der 1560er Jahre eräugneten sich für den Markgrafen so viele Vorfälle, daß er ansehnliche Geldsummen nöthig hatte. Unter andern aber faßte er plötzlich den Vorsatz, seine damahlige Residenz **Pforzheim** zu verlassen, und sich ein Schloß zu **Durlach** aufzubauen, und daselbst seine Hofhaltung zu führen. Er brauchte zu diesen Absichten viel Geld, um in der Stadt Durlach Plätze und Häuser zu erkaufen, und daraus seine Residenz zu errichten, und die erforderlichen Gebäude für eine vollständige Hofhaltung herzustellen. Das war nun gerade in den Jahren 1563. 1564. 1565. bis auf das Jahr 1576. einschlieslich, daß der Markgraf mit diesen Einrichtungen und Güter- und Häuserkaufen in Durlach zu

thun

thun hatte. Sehr glaublich ist es nun, daß er die Gelder, welche er für die Befreyung seiner Unterthanen vom Todfalle eben damals bezogen, zu diesen Endzwecken in Durlach verwendet ha. Glaublich ist es auch, daß er durch solche Befreyung die Unterthanen der benannten Aemter zu Uebernehmung der bey dem neuen Schloßbau und der neuen Hofhaltung nöthig wordenen Frohndienste hat willig machen wollen. — Uebrigens sieht man aus den Freyheitsbriefen, und besonders aus dem zweyten, wie sorgfältig bey dieser Befreyung auf künftige Ereignisse Rücksicht genommen worden.

IX.

Preißschrift
von den besten Mitteln
den Werth der Grundstücke
in einem Staate steigen zu machen.

Die vortrefliche Casselische Gesellschaft des Ackerbaues und der Künste fragt:

Welches sind die kürzesten, geschwindesten und besten Mittel, die in einem Lande unter den wahren Werth heruntergefallenen Grundstücke an Häusern, Gärten, Ländereyen u. s. w. wieder steigen zu machen?

Dies ist in der politischen Oekonomie eine der allerwichtigsten Aufgaben. Ich will sie ohne alle Umwege, und ohne Witzlings-Gleisnerey, durch die unwidersprechlichsten Evidenzen der Natur, und durch die kundbarsten Thatsachen beantworten.

Ich sags also kurz. Der Preiß der Grundstücke steigt nur dadurch, wenn in einem Lande die circulirende Geldmasse immer gröser wird, wenn die Eigenthümer und Benutzer der Grundstücke seiten Güter zu verkaufen haben, und wenn sich, um Grundstücke zu kaufen, oder zu pachten, immer mehr und mehr Liebhaber und Nachfrager finden. Gehts umgekehrt, nimmt nemlich der Geldumlauf in den Händen der Einwohner immer mehr ab, sind immer viel Grundstücke feil, und giebts immer weniger Liebhaber, die Grundstücke suchen; so muß der Geldwerth der Grundstücke unaufhörlich geringer werden, ihr mögt Anstalten vorkehren, welche ihr wollt, ihr mögt befehlen und reguliren, was ihr wollt. Und dann wirds mit dem Unwerthe der Grundstücke am ärgsten, wenn beym Geldmangel, und bey der Seltenheit der Liebhaber zu Grundstücken, die Eigenthümer genöthiget sind, ihre Grundstücke feil zu bieten, um Geld zu bekommen.

Es beruht daher die ganze Sache, um die Ursachen von dem Unwerthe der Grundstücke in einem Lande zu entfernen, und den Preiß dieser Güter steigen zu machen, nur darauf, daß die Regierungen solche Maaßregeln ergreifen, wodurch die Masse und Circulation des baaren Geldes vergröfert wird, wodurch beydes die Noth und auch die Lust, Grundstücke zu verkaufen, verringert wird, und wo-

wodurch die Anzahl und Concurrenz der Liebhaber zu den Grundstücken immer vermehrt wird.

Zuerst also ist es absolut nothwendig, die Masse und den Circul des Geldes in einem Lande zu vergrösern, wenn man die Preise der Grundstücke will steigen machen. Ist wenig Geld im Umlaufe unter den Einwohnern, so kann man bey allem Wünschen nicht hoffen, daß die Grundstücke viel gelten sollen. Es gründet sich aber die Vergrösserung der Masse und des Circuls vom Gelde

1) auf Herstellung einer uneingeschränkten Gewerbs- und Handelsfreyheit;

2) auf Abstellung des Luxus mit Gold und Silber auf Kleidern, an Gebäuden, in Möblen und andern Geräthschaften;

3) auf Festerhaltung des Credits;

4) auf einer weisen Verwaltung des Finanzwesens, welche nicht die nützliche Thätigkeit der Unterthanen unterdrückt, auch nicht die baaren Gelder des Staats durch falsche schädliche Finanzkünste an sich zieht, sondern durch ihre Ausgaben grose Vertheilungen der Gelder in den Händen der Einwohner bewürkt.

Wenn man diese Mittel anwendet, so wird man Geld genug im Lande haben, und die Klagen über Geldmangel werden aufhören. Ich wills kurz, aber klar zeigen.

Die erste Maxime ist die Herstellung einer uneingeschränkten Gewerbs- und Handelsfreyheit

im Lande. Da regen sich gewiß die Menschen am meisten, um etwas zu verdienen, und zu gewinnen, wo die meisten Anlässe, Gelegenheiten, Reize, Anbietungen und Aufforderungen für jeden sind, seine Fähigkeiten, seine Kräfte, seine Talente anzuwenden. Aber wo und wenn finden sich diese günstigen Umstände am häufigsten? Ist's da, wo die Arbeitsamkeit, die Gewerbsamkeit, die Industrie eingeschränkt und gefesselt ist; oder ists da, wo die gröstmöglichste Freyheit der Thätigkeiten, der Gewerbe, des Handels und Wandels unter dem Schutze der Gerechtigkeit blühet? Kein gesunder Menschenverstand wird das erste glauben, und an dem letzten zweifeln können. Die Gewerbs- und Handelsfreyheit ist der beglückseligende Zustand, in einem Staate, darinnen die Anlässe, die Gelegenheiten, die Reitze, die Aufforderungen, die Wetteiferungen zur Arbeit und zur Industrie im höchsten Grade vervielfältiget werden. Regt sich aber nun bey dieser Freyheit jeder Kopf, jede Hand, jeder Fuß, jeder Nerve mit einem Wort, etwas zu verdienen, und zu gewinnen; so wird auch ganz zuverlässig dadurch das Geld, als das Entgeltungs- oder Vergütungsmittel aller Waaren und Arbeiten, in den lebhaftesten Umlauf gebracht. Die unaufhörliche Vervielfältigung der Waaren und Arbeiten reizt die Besitzer des Geldes, Waaren und Arbeiten zu ihren Bedürfnissen, Bequemlichkeiten, und Freuden zu kaufen, und das Geld in den Händen der Bürger reizt wieder die Hervorbringer und Verarbeiter der Waaren, solche Produkte zu erzeugen, und solche Arbeiten zu leisten, welche den Geldbesitzern die nöthigsten, nützlichsten und angenehmsten sind. — Wo Freyheit ist, da arbeitet jeder, was er kan, und wo-

wovon er den gröſten Vortheil hofft; da ſucht und verbraucht jeder, was er kan; und was ihm am intereſſanteſten iſt. Zu eines jeden Arbeit findet ſich auch ein Abnehmer, oder Käufer, und zu eines jeden Bedürfniß und Suchen auch ein Arbeiter, Bringer und Verkäufer. — Geld iſt das Vergütungsmittel von Waaren und Dienſten; und Waaren und Dienſte ſind das Vergütungsmittel von Gelde, und voneinander ſelbſt. Wo alſo uneingeſchränkte Freyheit herrſchet, da finden ſich zum Gelde, und zu allen Waaren und Dienſten die Vergütungsmittel in der gröſtmöglichſten Menge, da muß alſo der gröſtmögliche Umſatz von Waaren und Dienſten, und der gröſtmögliche Umlauf von Gelde entſtehen.

Regulative und Verordnungen machen, um die Hervorbringung, die Verarbeitung, und die Vertheilung der Waaren, oder den Verkauf derſelbigen einzuſchränken, heißt Regulative und Verordnungen machen, um den Werth zu zernichten, oder zu vermindern, mit welchem man Geld kaufen kann und muß. Einſchränkungen der Gewerbe und des Handels alſo ziehen abſolut nothwendig einen verminderten Geldumlauf nach ſich, und Freyheit der Gewerbe und des Handels wirkt die glücklichſte Vergröſerung des Geldcirculs.

Ein Land, das keine Gold- und Silberbergwerke hat, kann unmöglich auf andern Wegen viel Gold und Silber, oder viel Geld bekommen, als wenn es dieſe Metalle und das Geld mit ſeinen Produkten und Arbeiten von andern Ländern kauft, oder einhandelt. Aber wirds wol mehr Gold und Silber, das iſt, mehr Geld kaufen können, wenn

es in Hervorbringung seiner Produkte, und in dem Gebrauche aller seiner rechtmäßigen Thätigkeiten durch willkührliche Verordnungen und Regulative eingeschränkt ist; oder wirds mehr Gold und Silber — mehr Geld — kaufen können, wenn es alle seine Grundstücke, alle seine Kräfte und Fähigkeiten frey und ungehindert zu benutzen, und so die Erzeugungen und Arbeiten unaufhörlich zu vervielfältigen im Stande ist? Freyheit vervielfältiget die Masse der Produkte, und der Arbeiten. Diese aber sind die Mittel, mit welchen ein Land, das keine Gold- und Silberbergwerke hat, von andern Staaten Geld einkaufen muß. Mithin ist Freyheit absolut nöthig, wenn ein Land auf stete Vermehrung seiner Geldmasse Rechnung machen will.

Es versteht sich von selbst, daß diese Gewerbs- und Handelsfreyheit ganz seyn muß, wenn sie ihre gesegneten Würkungen ganz thun soll. Keine einzige rechtmäßige Thätigkeit der Einwohner muß verboten seyn. Kein einziges rechtmäßiges Gewerbs- oder Handelsgeschäft muß mit Lasten, Beschwerden, unnützen Formalitäten belegt seyn. Jeder Einwohner muß thun können, was seine Kräfte vermögen, so lange er nicht ungerecht handelt, das ist, keines andern Menschen Eigenthumsrechte verlezt. Jeder muß sich nähren dürfen, auf welchem Wege er kann und will, wenn er dabey gegen Niemanden ungerecht ist. Keine Arbeit, kein Waaren-Umsatz und Verbrauch muß mit Auflagen beschwert seyn. Dies alles fasset die ächte Gewerbs- und Handelsfreyheit in sich. Die erkennet keine Grenzen, als die ihr die wahre unwillkührliche Gerechtigkeit setzet.

Die

Die zweyte Maxime zur Vergröserung der Masse und des Circuls des baaren Geldes ist die Abstellung des Luxus mit Gold und Silber auf Kleidern, an Gebäuden, an Möbeln und andern Geräthschaften. Dies ist ein Gegenstand von der ersten Gröse in der Staatskunst, den man aber immer noch nicht aus dem rechten Gesichtspunkte ansieht. Recht inständig bitte ich hier um Aufmerksamkeit und Nachdenken. Tausend Mark fein Silber in einen Kasten einschliessen, oder in die Erde vergraben, und ein Jahr lang da liegen lassen, heißt einer Masse Silber den Umlauf versagen, den sie als eine Geldsumme von 20,000 Gulden jährlich im Lande machen könnte und würde. Wenn der Gulden im Jahr nur 10mal circuliret, so können mit 1000 Mark feinem Silber, die zu 20 000 Gulden vermünzt sind, für 200,000 Gulden Produkte und Arbeiten vergütet werden. Und so viel ist's jährlicher Schade, wenn man die 1000 Mark Silber in die Erde scharret, oder in Kasten sperret, und so ein Jahr lang verbirgt. — Mit dem Golde ist's auch so. Nach dem Conventionsfuße, nach welchem eine Mark fein Gold, nicht, wie der Preußische Domänen-Rath Herr Barkhausen in seiner im Leipziger teutschen Museum abgedruckten Abhandlung über den 20 und 24 Gulden-Fuß sagt, ohngefähr $14\frac{1}{2}$ Mark Silber, sondern ganz genau $14\frac{1}{11}$ Mark Silber ausmacht, werden aus der feinen Mark Gold $283\frac{1}{18}$ Gulden ausgemünzt. Also betragen tausend Mark fein Gold 283,055$\frac{5}{9}$ fl. baares Geld, und im zehenfältigen Umlaufe können damit 2,830,555$\frac{5}{9}$ fl. in Waaren und Arbeiten vergütet werden. Wenn man nun die 1000 Mark Gold einschließt, oder vergräbt, und sie Jahr

und

und Tag nicht ans Licht bringt, so werden der Circulation in baarem Gelde 283,055⅔ fl. entzogen, und der Vortheil von 2,830 555⅔ fl., der durch die Auswirkungskraft der 283,055⅔ fl. in ihrem 10fältigen Umlaufe dem Lande im Handel und Wandel zuwachsen würde, geht verlohren. —

Aber wenn in einem Lande 1000 Mark Silber oder Gold auf Kleidern getragen, oder an Gebäuden, am Hausrathe, an Pferde- und Kutschengeschirr maßiv oder in Vergüldungen und Versilberungen verschwendet, oder als Möblen aufgestellet werden: Ist's nun in Absicht auf den Geldcircul etwas anderes, als wenn man die 1000 Mark Silber oder Gold eingeschlossen, oder vergraben hätte? Keineswegs ist was anders. Denn das Gold und Silber, das auf Kleidern sizt, an Häusern und Geschirren glänzt, und in Möblen steckt, könnte als Geld umlaufen, läuft aber nicht als Geld um, und ist in Absicht auf Handel und Wandel, oder den Geldcircul ganz todt.

Es ist nur Blendwerk, wenn man etwa sagen will, daß durch Gold und Silber auf Kleidern, an Gebäuden, und in Möblen viele Gold- und Silberfabrikanten in Activität erhalten, und ernährt würden. Verdienen denn solche Geschäfte und Gewerbe eine Begünstigung, die einen Ducaten, der, als Ducaten, jährlich durch zehen Hände laufen, und so für 10 Ducaten Waaren vergüten könnte, nehmen, und ein paar Stockknöpfe daraus machen, oder die das Gold, so in der Münze zum Ducaten gemacht werden kann, zu einer Form verarbeiten, in welcher es die Vergütungsdienste des Ducaten nicht thun kan? Alles das Gold und Silber,

was in den Gold- und Silberfabriken verarbeitet wird, entgeht dem Geldcircul so lange, als es in diesen Formen behalten, und gebraucht wird. Was ist aber das für Nutzen, wenn man eine Classe von Menschen autorisirt, und bezahlt, geradezu den Geldcircul kleiner zu machen? — Kauft immer 1000 feine Mark Silber zum Tafel-Service verarbeitet, und gebt dem Silberarbeiter ausser den 20,000 Gulden für den Werth des Silbers auch für seine Verarbeitungsgeschäfte noch 5000 Gulden; so werdet ihr mit diesen 5000 Gulden, mit welchen ihr die Arbeit des Silberfabrikanten vergütet, doch den Schaden nicht ersetzen, der dem Publicum durch diese Verarbeitung des Silbers entsteht. Sehts hier vor Augen! Ihr habt 25,000 Gulden baares Geld, 20000 Gulden gebt ihr für 1000 Mark fein Silber und 5000 Gulden für die Verarbeitung dieser Silbermasse. Nun habt ihr die 1000 Mark Silber in Geräthschaften, und sie circuliren nicht als Geld. Also sinds nur eure 25000 Gulden, die im Umlaufe sind. Wenn nun aber die 1000 Mark Silber nicht verarbeitet, sondern zu Geld ungemünzt werden, so kommen hierdurch 20,000 Gulden baares Geld in Circul. Eure 25000 Gulden bleiben auch da. Da habt ihr also baare 45,000 Gulden im Geldumlaufe. Also bezahlt ihr dem Silberarbeiter 5000 Gulden für das Geschäft, daß er den Geldcirkul von 45,000 Gulden auf 25000 Gulden herunter arbeitet, und also um 40 pro Cent vermindert.

Ich erstaune wahrhaftig über die unmännliche und kindische Augenlust der Menschen, Gold und Silber, die Materie des Geldes, auf Kleidern anzu-

hef-

heften, in Gebäuden und an Geschirren anzuschlagen, oder zu verschmieren, und zu Möblen und andern Geräthschaften zu verwenden, und dies zu einer Zeit, da die meisten Länder die Noth des Geldmangels so sehr fühlen, da viele Gewerbe versiechen, Meilenlange Distrikte öde liegen bleiben, und hundert Bergwerke uneröffnet und unbetrieben gelassen werden, alles darum, weil es an Gelde zu den nöthigen Auslagen fehlt. Hohe und niedrige Brüder! sagt's aufrichtig, was nuzt's euch, die Ducaten, oder die Thaler auf Kleider zu setzen, oder an den Wänden eurer Zimmer ringsherum aufzuhängen, oder eure Tische damit zu belegen? Müßt ihr nicht alle sagen, das geschehe alles nur, um zu glänzen, und den Schein groser Glückseligkeit zu haben? — Wenn ich hundert tausend Ducaten hätte, und solche aussen vor meinem Fenster annageln, und mit goldenen Buchstaben darzu schreiben ließe: Seht! ich habe hundert tausend Ducaten über den Aufwand zu meinem und der Meinigen Unterhalte übrig, hier sollen sie euch vor meinem Fenster entgegen glänzen; was würde ich seyn? würd ich's ertragen können, wenn ich arme, hungrige, durstige und nackende, und kraftlose Menschen vorbeygehen sähe? würde ich ohne marternde Schaamröthe bleiben, wenn ich hörte, oder läse, daß so viele Einwohner der Länder in Elend und Jammer schweben, weil nicht Geld genug da ist, ihnen Verdienst zu schaffen? O wie können's doch die ertragen, die die Ducaten, die ich vors Fenster nagelte, auf ihre Kleider setzen, oder an den Wänden ihrer Wohnungen in mancherley Figuren aufstellen, oder auf ihren Pferdezäumen befestigen, oder zu Stockknöpfen und Dosen brauchen? wie

können's die ertragen, wenn sie täglich den Jammerton hören, es fehle am Gelde, um nützliche Entrepriſen zu machen, und den vielen Armen Arbeit und Verdienſt zu geben? Wer mit Gold oder Silber auf dem Rock, mit goldenem Stockknopf in der Hand, mit goldener oder silberner Uhr in der Tasche, herumgeht, und wer in vergoldeten Caroſſen herumfährt, und wer im Zimmer sitzt, deſſen Wände von Gold glänzen, der sagt's der Gesellschaft geradezu, daß er so oder so viel Geld zu seinen und der Seinigen Bedürfnissen nicht brauche, sondern übrig habe, solches aber nicht zur Vermehrung des Verdienſtes und der Nahrung seiner Mitmenschen anwenden, sondern dem Umlaufe entziehen, und nur zu seiner Augenluſt auf seinem Rocke, auf seinem Stocke, und in seiner Uhr, auf seiner Caroſſe, und an den Wänden seines Zimmers glänzen lassen wolle! Ich schweige dazu. —

Es ist genug, klar gezeigt zu haben, daß die Maſſe des circulirenden Geldes gewiß geringer wird, je gröſer der Luxus mit Gold und Silber auf Kleidern, in Möblen und andern Geräthschaften, und an Gebäuden ist. — O welch ein Glück würde dies für die Länder seyn, wenn die Fürsten, die Kirchen, die Privatperſonen ihr Gold und Silber, das auf Kleidern sitzt, in Möblen steckt, und an Gebäuden und Geräthschaften verschwendet ist, einschmelzen, und zu Gold ummünzen lieſſen? Wie geschwind würden nur in Teutschland gewiß über ½ Million Mark fein Silber, und wenigstens 40 — 50,000 Mark Gold, als Geld, in Umlauf gebracht werden! Dies würde zusammen 21 — 24 Millionen Gulden baar betragen, und im zehenfäl-

tigen Umlaufs, der durch Herstellung der uneingeschränkten Nahrungsfreyheit entstehen würde, könnten für 210 bis 240 Millionen Gulden Waaren und Arbeiten damit vergütet, oder bezahlet werden. Wie solte da der Geldmangel verschwinden, wie die Noth der Gewerbtreibenden Personen, und der Landleute abnehmen!

Die Freyheit, für welche ich fechte, und kämpfe, und bis auf meinen lezten Blutstropfen kämpfen werde, leidet keine arbitrarische Verbote und Zwangsbefehle.

Also will ich auch nicht, daß irgend ein Regent ein willkührliches Verbot des Luxus mit Gold und Silber in seinem Staate ergehen lasse. Allein es ist doch evident, daß gerade so viel Geld weniger circuliren kann, als Gold und Silber durch den Luxus zu andern Bestimmungen verwendet werden. Es ist evident, daß jeder Mensch durch diesen Luxus geradezu den Geldmangel und die Degradation der Gewerbe und des Handels vergrösert. Ich rathe und wünsche also, daß die Regenten durch ein Unterrichtspatent ihr Volk von diesen Evidenzen belehren, und ihren Unterthanen das Schädliche, Thörichte, und Unedle in diesem Gold- und Silberluxus zeigen möchten, daß sie mit ihren Exempeln vorgiengen, und daß die Lehrer und Prediger die ersten fünf Verse des fünften Capitels Jacobi fleißig erklärten, und das Unwürdige und Verderbliche der Gold- und Silber-Ueppigkeit klar darstellten. — —

Die dritte Maxime den Geldcircul zu vergrösern, ist die Aufrechthaltung des Credits. Man muß kei-

keine Betriegerey dulden, und nie zugeben, daß einer durch Schlechtigkeit einen andern um das Seinige bringen könne. Hierinne muß die genaueste Gerechtigkeit beobachtet werden. — Aber eins ist noch noth. Das Publicum muß für den unweisen und räuberischen Münzdegradationen, oder Gelderhöhungen sicher seyn. Die Geldeinheit, wornach in einem Staate gerechnet wird, z. E. den Gulden in Teutschland, oder den Livre in Frankreich in dem Gold- und Silbergehalte vermindern, das ist immer eine Beraubung des Publicums, und ein Eingriff in den Gang der Gewerbe, und des Handels.

Man macht den Maaßstab von dem Werthe der Dinge kleiner. Und warum thut man es? Um gerade in der Proportion dieser Kleinermachung einem jeden dasjenige zuzumessen, was ihm gebührt? Da ist ja für keinen einzigen Menschen in der Welt ein Nutzen möglich, wenn man den Werth der Geldeinheit verringert; da ist diese Verringerung in allen möglichen Rücksichten umsonst. Man thut aber in der Politik nichts ohne Zweck, nichts umsonst. Man muß also den innern Werth der Geldeinheit nur darum vermindern, damit einer, oder mehrere wenigstens eine Zeitlang dasjenige ihnen nicht zugemessen bekommen, was ihnen gehört. Ist das nicht Spoliation? Und kann wol dabey das Vertrauen und der Credit im Leihen und Wiedergeben, in Gewerben und Handel fest stehen? Wahrhaftig! die Menschen leihen nicht gern ihre Gelder aus, wenn sie fürchten müssen, ehe man sichs versieht, einer Münzdegradation wegen weniger wieder zu bekommen, oder sich doch beschwerlichen Schikanen und Streitigkeiten auszusetzen; sie handeln nicht frey,

und

und unbekümmert, sondern furchtsam, zurückhaltend, und ängstlich, wenn sie nicht fest versichert sind, daß das Geld, welches sie einnehmen, und ausgeben, für sie noch immer so viel werth sey, als vorher. Wie kan da ein lebhafter Geldcircul in einem Lande seyn? Es ist schlechterdings unmöglich, ihn zu hoffen. —

Es ist aber endlich viertens nöthig, daß der Geldcircul, der durch Freyheit der Gewerbe, durch Verbannung des Gold- und Silber-Luxus, und durch Credit hergestellet und erhalten wird, nicht durch eine unweise Verwaltung des Finanzwesens gestöhret, und unterbrochen werde. Es wird nemlich erfordert,

1) daß die Cammer nicht schlecht haushalte, Schulden mache, und grose Geldsummen oder Kapitalien im Lande aufzunehmen suche. Denn wenn dies geschieht, wenn die Cammer Capitalien sucht, und gar, um sie zu bekommen, hohe Interessen anbietet, wie es in Frankreich seit Colberts Zeiten bis auf den heutigen Tag noch gehet; so ziehen sich die Gelder aus dem Circul der nüzlichsten Gewerbe ganz weg. Die Handwerksleute, die Fabrikanten, die Kaufleute können nun keine Gelder bekommen, ohne unerträgliche Zinsen zu bezahlen. Grundstücke werden auch nicht gesucht, weil die Capitalisten ihr Fortun mit dem Gelde unmittelbar machen zu können glauben. — Aus gleichen Gründen müssen auch die Lotterien, Leibrenten, und Tontinen in einem Staate verworfen werden. Sie machen immer die größten Lücken in den Betrieb der Gewerbe,

be, und in die Circulation des Geldes. — Nebst dem aber muß die Cammer

2) solche Einrichtungen machen, daß sie die Schulden des Regenten im Lande abtragen kann. Geschieht dies, so kommt auf einmal viel baares Geld in die Hände der Privatpersonen. Nun werden die Capitalisten ihre Gelder auf Grundstücke, und auf nüzliche Gewerbe verwenden, und die Landleute und Gewerbtreibende Personen damit unterstützen. Dann muß aber auch die Cammer

3) oft grose-heilsame Entreprisen machen, um viel Geld unter die niedrigen Classen der Einwohner zu bringen. Canäle, Strassen, öffentliche Gebäude, sind Werke dieser Art. — Aber hier noch eins! Ich weiß mit Gewißheit, Soldaten zu halten, die nichts thun, als daß sie vor dem Schloßthor des Fürsten, und vor der Hausthür des Obersten müßig stehen, das ist wahres Verderben für die Länder. Jeder braucht zu seinem ganzen Unterhalte jährlich wenigstens die Production von zwey Morgen Land.

Auf 10,000 Soldaten kommen also zum wenigsten 20,000 Morgen Landes. Diese müssen gebauet, besäet, und eingeerndtet werden, ohne daß die Soldaten, wenn man sie müßig gehen läßt, eine Vergütung dafür entrichten. Daher ist eine natürliche Folge, daß die Einwohner des Landes auf ihre übrige Arbeiten und Gewerbe so viel mehr gewinnen müssen, daß sie jene 20,000 Morgen Feldes für die Soldaten umsonst bearbeiten können. Dies wirkt nachtheilige Preiß-Erhöhungen der Waaren und Dienste, und gereicht also offenbar dem Staate zum Verderben. Allein wenn man die

Sol-

Soldaten zu grosen öffentlichen Arbeiten anstellt, so kann nichts reelleres zur Circulation des Geldes gethan werden, als grose Heere Soldaten zu halten. Denn die Löhnung, die sie bekommen, geht sogleich wieder in die Hände der nüzlichsten Bürger. Die Becker, die Fleischer, die Wirthe, und die Bauern empfangen dieses Geld. Eine Million Gulden, die auf Soldaten verwendet werden, auf Soldaten, die man zu Canälen, zu grosen Landstrassen, zu Dammarbeiten und andern dergleichen Werken braucht, thut gewiß in Vergütung der Produkte und Waaren für 10 Millionen Geld-Dienste. Doch den Weisen ist genug gesagt. — Wenn in einem Staate gar keine Abgaben entrichtet würden, die Unterthanen also jährlich eine Million Gulden in Händen behielten, diese Summe aber keinen starken zertheilten Umlauf hätte; so wäre dies bey weitem nicht so vortheilhaft, als wenn der Staat eine Million Gulden bezahlt, die nun einen solchen Circul machen, daß sie im Werthe 10mal so viel Waaren und Dienste vergüten können. Dies ist der Fall mit den Soldaten auch. —

Nun habe ich hinlänglich gezeigt, durch welche Mittel man in einem Lande viel Geld bekommen, und in den lebhaftesten Umlauf setzen kan.

Ich gehe also weiter zu den Maaßregeln, durch welche man mit Zuverlässigkeit bewirken kann, daß die Besitzer der Grundstücke ihre Güter nicht leicht verkaufen, und daß die Anzahl der Liebhaber zu den Grundstücken immer wächst. Es ist hier alles höchst einfach. Nur dann, wenn man sein wahres Interesse darinne findet, Grundstücke in einem

nem Lande zu besitzen, und zu benutzen, nur da behält jeder Eigenthümer gern seine Grundstücke, und nur da wird die Nachfrage nach Grundstücken immer stärker. Aber dieses Interesse findet man nicht anders, als wenn die Eigenthümer und Benutzer der Grundstücke durch die Benutzung derselbigen mit der vollkommensten Sicherheit die gröstmöglichen Gewinnste erhalten können.

Aecker, Wiesen, Weinberge, Gärten, Waldungen, Fischwasser, Bergwerke u. s. w. können von ihren Inhabern nicht mit Sicherheit zu ihrem gröstmöglichen Ertrage gebracht werden, wenn nicht jeder Eigenthümer und Benutzer nach seinem Gutfinden seine Grundstücke aufs beste bearbeiten, und brauchen kann, wenn er nicht freye ungebundene Hände hat, die Erzeugung derselbigen zu seinem Nutzen und Vergnügen zu verbrauchen, zu verarbeiten, und zu verkaufen, wie, wohin, und wenn er will, und wenn der Verbrauch und der Umsatz der Producte nicht von allen Beschwerden, und unnützen Formalitäten ganz frey gelassen wird. Ist der Eigenthümer und Benutzer dieser Güter in der Bearbeitung und Benutzung derselbigen durch willkührliche Regulative und Verordnungen eingeschränkt und gebunden; darf er die Früchte seines Fleises, seiner Sorgen, und seines Aufwands nicht frey und ungehindert consumiren, und nach seinem Gefallen gegen Geld oder andere Genieſſungen umsetzen, wie, wohin, und wenn er will; und ist der Verbrauch und Umsatz mit allerley beschwerlichen Abgaben und unnützen Formalitäten beläſtiget: So kann wahrhaftig nach der Natur einer jeden gesunden Menschen-Seele kein Güterbesitzer Lust und Eifer

haben, seine ganze Kraft, und sein erworbenes Vermögen auf die Cultur und Verbesserung dieser Grundstücke zu verwenden. Bey dem Mangel des freyen Umsatzes der Producte giebts auch wenig Geld unter den Landleuten. Haben aber die Landleute wenig Geld, und können sie ihre Erzeugungen nicht leicht zu baarem Gelde in guten Preisen umsetzen, so haben sie keinen Profit von ihren Grundstücken, und sind, um Geld zu bekommen, genöthiget, die Güter selbst feil zu bieten. Daher werden immer viel Güterverkäufer, aber wenig Käufer, sich finden. —

Mit Häusern ist es etwas anders. Kein Haus bringt an und für sich selbst etwas ein, man mag drauf wenden, was man will. Wenn der Besitzer ein einträgliches Gewerbe darinne treibt, so hat er zwar Gewinnst für sich, aber das Haus giebt ihm diesen Gewinnst nicht, ob es gleich ihm nothwendig ist, um sein Gewerbe treiben, und Gewinnst erwerben zu können. Wenn der Eigenthümer des Hauses die Zimmer, oder das ganze Haus verpachtet, so kan er zwar auch dabey gewinnen, aber diesen Gewinnst muß er von andern Menschen erwarten, und es kommt jezt drauf an, daß viele Leute in dem Orte sind, die Häuser zu miethen suchen. Giebts wenig Liebhaber, die Zimmer oder Häuser brauchen, so kan sich auch kein Eigenthümer von Häusern grosen Gewinnst versprechen, ja die Häuser können ganz leer stehen bleiben.

Wenn also die Eigenthümer der Häuser in einem Lande ihre Häuser entweder unmittelbar, für sich selbst, oder durch Verpachtung aufs beste sollen benutzen können, so muß man dahin sehen, daß

die

die Gewerbe von allen Arten blühend werden, und daß sich eine grose Menge Menschen einfinden, die zu ihren Gewerben und Geschäften Häuser brauchen. Die Blüthe der Gewerbe erfordert Freyheit und einen grosen lebhaften Geldcircul. Und wo diese Freyheit und dieser Geldcircul ist, da wird auch die Bevölkerung immer gröser.

Von besondern Umständen, die einem Orte viele fremde Menschen zuziehen, und dadurch den Werth der Häuser erhöhen können, will ich nicht reden. In Wien z. E. ist der Zusammenfluß des reichen Adels aus Ungarn, Böhmen und andern K. K. Staaten immer sehr groß, weil derselbe gern dem Hofe, und den Grosen des Hofes aus verschiedenen Ursachen nahe seyn will. Auch zieht der Reichshofrath aus ganz Teutschland immer viel Fremde dahin. Daher werden stets Zimmer und Wohnungen gesucht, und der Werth der Häuser wird unaufhörlich gröser.

Nun fasse ich zusammen, was ich kurz ausgeführt habe. Führt uneingeschränkte Gewerbs- und Handelsfreyheit ein, schafft den Gold- und Silber-Luxus ab; haltet den Credit aufrecht; macht bey den Cammern keine Schulden, sondern bezahlt die Schulden, und setzet durch grose öffentliche Unternehmungen viele Menschen in nüzliche Arbeit; So wird das Land an Gelde immer reicher, und der Geldcircul wird immer lebhafter. Bey der Freyheit, und bey dem grosen Geldreichthum werden die Eigenthümer der Grundstücke ihre Producte immer in guten Preißen aufs leichteste absetzen; sie werden dadurch aus ihren Grundstücken grose Gewinnste ziehen, und es wird jedem, der Geld hat,

interessant seyn, Grundstücke zu kaufen, und den Besitzern der Grundstücke wirds interessant seyn, ihre Grundstücke zu behalten. Da müssen also die Grundstücke unumgänglich nothwendig im Preise steigen.

Dies alles wird durch die vollständigsten Erfahrungen bestärkt. Ich will nur eine anführen, die höchst bemerkenswürdig ist.

In der obern Markgrafschaft Baden, nemlich in der Herrschaft Röteln, und Landgrafschaft Saussenberg ꝛc. ꝛc. ist schon seit 90 Jahren die Einrichtung im Gange, daß die Landleute keinen Accis, keinen Pfundzoll, keinen Land- und Wasserzoll bezahlen. Im Handel und Wandel sind sie nicht eingeschränkt, sondern völlig frey. Fremde, die Waaren ins Land bringen, oder Waaren darinne hohlen, sind von jenen beschwerlichen Handels- und Consumtions-Abgaben, eben so, wie die Einwohner selbst befreyet. Die Einwohner können ihr Getraide, ihre Weine, ihr Holz, ihr Vieh in die benachbarten Städte verkaufen, ohne daß sie unangenehmen Beschwerden, und Verationen ausgesetzt sind. Sie dürfen in diesen Städten z. E. in Basel, in Freyburg ꝛc. ꝛc. kaufen, was sie wollen, und dieses in ihren Wohnort bringen, ohne daß sie in irgend einem Falle Confiscationen zu befürchten haben. Viehsteuern geben diese Länder auch nicht. Seit 1773 sind sie auch von Häuser- und Bürgerkopfschatzungen befreyet. — Doch zahlen sie einen sehr beträchtlichen Real-Impostен, der sich vom Morgen Land, alles durch einander gerechnet, gewiß auf 2 fl. 30 Kr. beläuft.

In

In diesen Ländern sind die Güter-Preiße sehr hoch. Ein Morgen guter Acker von 41000 rheinländischen Quadratschuhen, welche bey 12 bis 13 Malter Dünkel tragen können, kostet wirklich 800 bis 1000 fl. Ein Morgen gute Wiese gilt bey 12 bis 1500 fl. und ein Morgen guter Weinberg kann bis auf 2000 fl. steigen.

Wo ist ein Land, darinne die Grundstücke im Preise höher stehen? Wo ist aber auch sonst der glückliche Umstand, daß die Unterthanen von Consumtions- und Handelsauflagen frey sind, und ungestöhrt Gewerbe, und Handel und Wandel mit ihren Producten in Dörfern und Städten treiben dürfen?

Noch eine Erfahrung giebt das Badische Unter-Land an die Hand. In Dietlingen, wo seit 1770 eine einzige Realauflage gegen Aufhebung der vormals gebräuchlichen vielerley Consumtions- und anderer Impoſten eingeführt ist, gilt ein Morgen guter Acker von 40960 rheinländischen Quadrat-Schuhen 750 fl. ein Morgen guter Wiese 8 bis 900 fl. und ein Morgen guter Weinberg 4 bis 500 fl., da vorher bey den vielen Consumtionsauflagen der Preiß dieser Grundstücke 3 bis 4 mal geringer war.

Es ist demnach gewiß und unwiderleglich, daß die Grundstücke im Preise steigen, so bald man die vielen bösen Consumtions- und Handelsauflagen abschaffet, die Freyheit im Handel und Wandel einführt, und eine proportionirte Realabgabe auf die Grundstücke, nicht aber auf die Früchte der Grundstücke, umleget. Ehe ist das Steigen der Grund-

stücke im Preise mit Bestande nicht zu hoffen, weil die Armuth und das Elend der Einwohner immer mehr zunimmt.

Anhang.

Im 20sten und 21sten Stück des Hannöverischen Magazins für das Jahr 1778 ist eine Beantwortung der nemlichen Frage über die Erhöhung des gefallenen Werthes der Grundstücke eingerückt worden. Der Verfasser äußert gleich beym Anfange in einer Note, daß die Mittel, welche in den gekrönten Preißschriften zur Steigerung des Preises der Grundstücke vorgeschlagen worden, wenigstens in den Gegenden seines Aufenthaltes gar keiner Anwendung fähig wären.

Ich habe aus der Schrift selbst den Wohnort, oder das Vaterland des Verfassers nicht sehen können, und bin also auch nicht im Stande, das Lokale dieser Gegenden mit den von mir dargelegten Anstalten, die Preise der Grundstücke in die Höhe zu bringen, genau zu vergleichen. Da aber die Frage von der alleräußersten Wichtigkeit ist: so hätte ich den Verfasser, sich und sein Vaterland zu nennen, und die Versicherung hier von mir anzunehmen, daß ich mich bestreben werde, ihn von der Anwendbarkeit meiner Vorschläge in seinem Vaterlande aufs vollständigste zu überzeugen, und meine Schrift für die Gegenden seines Aufenthalts nützlich zu machen.

Ich war Willens, hier seine Abhandlung im Detail zu beurtheilen. Allein es wird mit unend-

lich

lich größerm Nutzen geschehen; wenn ich erst weiß, für welches Land er seine Vorschläge ausführbarer hält, als die meinigen. Ist ihm also ernstliches Anliegen, Wahrheit zum Glück der Menschen realisirt zu wissen, so wird er mir meine Bitte schleunigst gewähren.

Schlettwein.

X.

Das Glück des teutschen Reichs,

oder

die unsterblichen Verdienste des Allerdurchlauchtigsten Erzhauses

Oestereichs

um ganz Teutschland

durch den eingeführten Conventionsmünzfuß und errichteten Thalerhandel nach der Levante.

I.

Die allgemeine Bestimmungsregel vom Werthe des Geldes.

Ich habe bereits in meinen Schriften, welche der Entwickelung der großen Ordnung der Natur in der Politik gewidmet sind, dargethan, daß das Geld, als Geld, kein wahrer Reichthum der

menschl-

menschlichen Gesellschaft sey *), und ich sehe diesen Satz durch seine Evidenz meinen Mitmenschen alle Tage einleuchtender werden. — Geld hilft niemanden etwas, wenn man nichts dafür kaufen kann, was entweder zur Nothwendigkeit, oder zur Bequemlichkeit, oder zum Vergnügen des Lebens dienlich ist. Wenn ich auch noch so viel Geld habe, und man bringet keine Lebensmittel zum Verkauf auf den Markt, so können mir bey meinem vielen Gelde oft die ersten Bequemlichkeiten abgehen, und es ist gar möglich, daß ich über Mangel am Nothwendigen klagen muß. Wenn kein Wein wächst, und die Eigenthümer des Weines keinen aus ihren Kellern verkaufen wollen, so nutzet mir mein Geld nichts, meinen Appetit zum Weintrinken zu stillen. Wenn kein Flachs und Hanf gebauet würde, so könnte sich niemand mit allem seinem Gelde seine Leinwandbedürfniß verschaffen. Wenn ich kein Gesinde, keine Taglöhner, keine Arbeiter und Handwerksleute bekommen kann; so muß ich, wenn ich auch noch so viel Geld habe, die geringsten und beschwerlichsten Geschäfte selbst thun, und ich kann die Bequemlichkeiten und Freuden nicht geniessen, die mit der Ruhe und der Befreyung von ermüdenden körperlichen Arbeiten verbunden sind. — Geld, ich wiederhohle es hier noch einmal, wird seinem Besitzer nur in sofern nützlich, in wiefern er sich dadurch die Nothwendigkeiten, die Bequemlichkeiten, und das Vergnügen seines Lebens verschaffen kann; in wiefern er die Produkte dadurch er-

*) S. meine moyens d' arreter la misere publique et d' acquitter les dettes des états, und meine wichtigste Angelegenheit für das ganze Publicum I. Theil.

erkaufen kann, die er zum Essen und Trinken, zu Kleidungen, zur Wohnung, zur Sicherheit und Ruhe, und zu seinen Ergetzlichkeiten brauchet, oder wünschet; und in wiefern er dadurch die Arbeiten anderer Menschen, die er zu seinen Absichten für dienlich hält, bezahlen kann. Aus diesen sonnenklaren Simplizitäten folgere ich den Satz, daß das Geld desto höher benutzet werde, je mehrere Produkten und Arbeiten zu unsern Nothwendigkeiten, und Bequemlichkeiten, und Freuden dadurch bezahlet, und herbeygeschaffet werden können, und daß im Gegentheil der Werth und der Nutzen des Geldes desto geringer sey, je wenigere Geniessungen für die Menschen dadurch sich vergüten, oder erkaufen lassen. Wenn ich für 10 Conventionsthaler zwey Ohmen Wein oder vier Malter Frucht erkaufen kann, so ist mir dieses Geld ohne Streit nützlicher, als wenn ich für diese Summe nur eine Ohm von solchem Wein, oder nur zwey Malter von solcher Frucht erlangen kann. Je mehr Hanf oder Flachs, oder Wolle, oder Baumwolle, oder Seide, oder Leder, oder Eisen, oder Holz u. s. w. der Fabrikant, der Handelsmann, der Kapitalist, der Staatsbediente, und der Regent für ihr Geld erkaufen können, desto nützlicher ist ihnen das Geld; Je weniger sie aber von diesen Produkten mit der gleichen Summe Geld zu bezahlen, und zu erwerben im Stande sind, desto geringern Nutzen haben sie von ihrem Gelde.

II.

Die Regeln der Gold- und Silbermarktpreiße.

Die beyden edlen Metalle, welche um ihrer Theilbarkeit, innern Beständigkeit, und Unveränderlichkeit, und ihres realen Werthes willen, vorzüglich zum Gelde bestimmet worden, sind Produkte des Erdbodens. Sie können beyde zu mancherley Absichten des menschlichen Lebens verarbeitet und gebraucht werden, und sind also verkäufliche Waaren, wie alle übrige Naturprodukte, die der Mensch zu seinen Genieſſungen unmittelbar, oder mittelbar anwenden kann. Daher finden auch in Absicht auf die Preiße dieser Metalle die allgemeinen Bestimmungsursachen und Regeln der Waarenpreiße statt.

Es gründet sich aber der Marktpreiß einer Waare auf der einen Seite auf die Menge der verkäuflichen Waare, auf ihre Vertheilung in den Händen der Verkäufer, und auf die Nothwendigkeit des Verkaufes; und auf der andern Seite auf die Menge der Käufer, auf die Menge der Zahlungsmittel, die in den Händen der Käufer cirkuliren, und auf die Gröſſe der Bedürfniß der Käufer *). Also reguliren sich auch die Preiße des Goldes und Silbers nach diesen Bestimmungsursachen. Ist viel Gold, und wenig Silber auf dem Markte; ist viel Gold, und wenig Silber in vielen Händen zertheilet; sind viele Besitzer des Goldes genöthiget, ihr Gold zu verkaufen, und sind wenige Liebhaber zum Golde, viele aber zum Silber da: So muß der

*) S. meine wichtigste Angelegenheit I. Th.

der Goldpreiß fallen, und der Silberpreiß steigen. Finden aber die entgegengesezten Bedingungen statt; so folget auch das entgegengesezte Resultat.

III.

Die Verhältnisse zwischen Golde und Silber überhaupt.

Das Gold hat zu allen Zeiten einen größern Werth gehabt, als das Silber. Die Menschen empfanden sehr bald, daß das Gold eine größere innere Schwere und Dichtigkeit hatte, als das Silber; daß es einer ungleich größern Ausdehnung fähig war, als das Silber, und daß man im Ganzen weniger Gold, als Silber aus dem Schooße der Erde herfür brachte, und daß also das Gold auch seltener war, als das Silber. Also war es schon aus diesem Grunde natürlich, dem Golde einen vorschlagenden Werth vor dem Silber beyzulegen. Doch ist die Verhältniß zwischen Gold und Silber nicht in allen Staaten, und auch nicht zu allen Zeiten völlig einerley gewesen. In einigen Ländern giebt man 10, in andern 12, wieder in andern 14, oder $14\frac{1}{2}$, und noch in andern 15 und mehr Mark Silber für eine Mark Gold: So wie in den vorher bemerkten Bestimmungsursachen der Preiße sich ein grösserer, oder kleinerer Unterschied gezeiget hat.

IV.

Die Bestimmungsgründe von dem Werthe der Münzen.

Gold und Silber zu Münzen machen, und zu Gelde brauchen, dieß ist die vornehmste Bestimmung

mung dieser Metalle. Die Vermünzung des Goldes und Silbers aber ist eine Fabrikationsarbeit, durch welche nicht ein Stäubchen Materie producirt, sondern nur dem Gold und Silber eine besondere Form, darinne sie als Geld cursiren sollen, gegeben wird. Diese Operation des Geldmünzers erfordert also erstlich den nöthigen Aufwand auf die Herbeyschaffung des Goldes und Silbers, als der Materien des Geldes; und zum andern den Aufwand auf die Zubereitung und Umformung dieser Metalle zu den beliebigen Münzen oder Geldsorten.

Die Materie des Geldes, oder das Gold und Silber, können nicht anders, als nach ihren würklichen Marktpreißen, und folglich auch nur in der Verhältniß, die sie auf dem Markte haben, erkaufet werden.

Die Auslagen bey der Vermünzung des Goldes und Silbers aber sind wie bey einer jeden Fabrikation zweyerley, nämlich die ersten oder Instrumental- und die ununterbrochenen oder jährlichen Arbeitsauslagen.

Wenn eine Münze angelegt werden soll, so muß auf die nöthigen Gebäude, auf die einzurichtende Werkstätte, und auf die erforderlichen Geräthschaften ein Kapital verwendet werden, dessen Werth in dem Betrage der Baumaterialien, der Werkstätte und Geräthschaften, und in dem Werthe der Arbeiten, wodurch die Gebäude und Werkstätte aufgeführt und eingerichtet, und die Geräthschaften verfertiget worden, zu finden ist. Eher läßet sich die wirkliche Ausmünzung nicht anfangen,

wenigstens nicht mit der gehörigen Bequemlichkeit treiben. Der Münzherr darf auch diese ersten Auslagen nie in Abgang kommen lassen; sonst werden die unentbehrlichen Hülfsmittel der Münzgeschäfte vermindert, und man kann kein Geld mehr münzen lassen.

Will man recht genau gehen, so kann man die Auslagen auf die Münzgebäude selbst, Grundauslagen (avances foncieres), die Unkosten aber, die man auf die sämtlichen Münzgeräthschaften, z. E. auf die Balanciers, auf die Durchschnitte, die Streckwerker, die großen und kleinen Wagen, die Randiermaschienen, u. s. w. aufwendet, Instrumentalauslagen (avances primitives) nennen.

Die ununterbrochenen, oder jährlichen Ausmünzungsauslagen aber bestehen ausser dem rohen Gold und Silber, welche vermünzet werden sollen,

1) In dem Werthe aller der Consumtibilien, und Waaren, welche sowohl unmittelbar zur gehörigen Verarbeitung des Goldes und Silbers, als auch zur Nothdurft und Bequemlichkeit der Arbeiter in der Münze verbraucht werden. Es gehören hieher die Schmelztiegel, Holz und Kohlen, Licht, die Materien zum Weißsieden, z. E. Weinstein, Salz, Scheidewasser ꝛc. ꝛc.

2) In der Besoldung der Münzofficianten, und dem Lohne, die auf die sämtlichen Arbeiter, nämlich die Schmelzer, die Strecker, die Weißsieder, die Justirer u. s. w. aufgewendet werden;

3) In dem wirklichen Abgange und der nothwendigen Unterhaltung der ersten Auslagen, die in den Münzgebäuden, und Münzgeräthschaften stekken;

4) In hinlänglichen Interessen aus den ersten Auslagen, um die Münzgebäude und Geräthschaften von Zeit zu Zeit, wenn sie sich nicht mehr repariren lassen, ganz neu herstellen, und einrichten zu können.

Keine einzige von allen diesen Auslagen kann aus der Rechnung bleiben, wenn man die wahren Münzunkosten wissen will. Sie sind alle absolut nothwendig, und ohne sie aufzuwenden, kann weder Gold noch Silber zu Gelde vermünzet werden.

Also kostet natürlicher Weise eine Mark Silbergeld mehr, als eine Mark rohes unvermünztes Silber, und eine Mark Geld in Golde ist mehr werth, als die gleiche Mark in unvermünztem Golde. Das Geld selbst, oder die Münzen bestehen aus dem Marktpreiße des Goldes und Silbers, welches vermünzet wird, und aus der Summe des ganzen Aufwandes, der auf die wirkliche Vermünzung gemacht worden.

Es ist demnach der natürliche innere **Werth des Geldes** aus dem Preiße des Goldes und Silbers und dem Preiße des ganzen Vermünzungsaufwandes zusammengesezt.

V.

Wie durch das Münzen ein Gewinst möglich ist?

Bekommt man für ein Quantum Geld, z. E. für 100 Mark Silber in Conventionsthalern, das ist, für 1000 Stück solcher Thaler so viele Waaren und Genieſſungen, als man für den Preiß von 100 Mark rohen unvermünzten Silbers, und den Betrag der ganzen Ausmünzungskosten, die auf die Verfertigung von 1000 Conventionsthalern verwendet werden, bekommen kann: So hat der Münzherr noch keinen Gewinn von seiner Münze. Der Werth, in welchem er sein gemünztes Geld ausgiebt, ist nach der Voraussetzung gerade der nämliche, in welchem er es gemünzet hat.

Will ein Münzherr einen besondern Gewinn aus seiner Münze ziehen, so kann dieses nur auf zweyerley Art geschehen. Entweder muß er seinem Gelde arbitrarisch einen höhern Preiß beylegen, als derjenige ist, den ihm sein Geld selbst kostet; oder er muß das Glück haben, daß seine ausgemünzte Geldsorten von Waarenkäufern und Verkäufern vor andern Münzen gesuchet werden. Das erste ist ganz gewiß ohne gute Wirkung. Denn wenn auch ein Münzherr eine Mark seines gemünzten Geldes höher schätzet, als die Summe des Werthes vom ungemünzten Metall, und des ganzen Vermünzungskostens beträgt; so wird er doch diesen arbitrarischen Preiß seines Geldes niemals realisiren können, wenn die Sucher und Käufer desselbigen im Handel und Wandel nicht den nämlichen

chen Preiß zu erhalten im Stande sind. Der zweyte Weg ist der einzige, auf welchem die Münzsorten eines Staates der Ordnung der Natur gemäß einen höhern Werth im Handel und Wandel erhalten können, als derjenige ist, der ihnen ihrem Innern nach zukommt. Es ist dies eben der Weg, auf welchem man sich bei allen Fabriken Hoffnung machen darf, für die fabrizirte Waaren höhere Preise zu erhalten, als die sogenannten kostenden Preise der Fabriken selbst sind. Nach dem natürlichen Gange der Dinge kann nur die Concurrenz der Käufer und Verbraucher der Fabrikenwaaren diese Preißerhöhung verursachen.

Gesezt, ein Regent kaufet die Mark fein Silber für 19 fl. 40 kr., lässet solche für einen Aufwand von 20 kr. zu 20 Münzstücken, deren jedes einen solchen Gulden ausmachen soll, als er beym Einkaufe dafür bezahlet hat, und also zu 20 fl. ausmünzen. Was hilft es ihm nun, wenn er willkührlich verordnet, daß jedes dieser 20 Guldenstükke 3 kr. weiter, oder alle 20 Stücke 21 solcher Gulden gelten sollen, als diejenigen sind, die er für das Silber bezahlet hat? Kommt es dann nicht darauf an, ob die Eigenthümer und Verkäufer der Waaren diese 20 Stücke für solche 21 fl. annehmen, und $\frac{1}{20}$ mehr Waaren dafür geben wollen, als vor die 20 fl. welche den wahren Werth der Münzen ausmachen?

Wenn aber diese Münzsorten einen so grosen Beyfall finden, daß man 20 Stücke, deren jedes einen Gulden gilt, für 21 fl. anbringen, und also $\frac{1}{20}$ mehr Genieſſungen dafür bekommen kann: so profitirt der Münzherr ganz offenbar dabey, indem

für

für jedes Stück solcher Gulden etliche Kreuzer weiter über ihren innern Werth bezahlet, oder die rohen Metalle um etliche Kreuzer wohlfeiler eingeliefert werden können.

Es erhellet demnach, daß ein Staat bey Vermünzung des Goldes und Silbers nach der Ordnung der Natur in dem Werthe der Münzen nichts willkührlich bestimmen könne, sondern hierinne nur dem Gange der Handlung und der Concurrenz der Käufer und Verkäufer alles überlassen müsse.

VI.

Grundregel von einer bestimmten Verhältniß zwischen Gold und Silber.

Findet nun ein Staat, daß er durch Münzen des einen Metalles von einem bestimmten innern und äussern Gehalte im Handel und Wandel mehr ausrichten, und sich mehr Bequemlichkeiten und Geniessungen verschaffen kann, als durch Münzen vom anderm Metalle; so erfordert die wahre Staatsklugheit, die Verhältniß zwischen Gold und Silber so einzurichten, daß das Metall, mit welchem man am meisten Vortheil schaffen kann, einen grössern Werth gegen das andere Metall hat, als in allen übrigen Staaten. Denn nun wird der Ausfluß jenen Metalls verhindert, und man bekommt von den Nachbarn um so viel mehr davon, als es theurer ist, als bey ihnen selbst.

Ich will daher einmal setzen, ein Land brächte seine Silbermünzen von einem gewissen Gehalte in Ostindien, oder in der Levante mit solchem Vor-

theil an, daß ihm dort schon für 12 oder 13 Mark Silber eine Mark Gold gegeben, oder gut geschrieben würde, oder daß er für 20 Mark Silber so viel nüzliche Waaren daselbst kaufen könnte, als man in andern Münzsorten kaum für 21 Mark Silber bekommen kann, bey keinem seiner Nachbaren aber, als welche insgesammt wenigstens $14\frac{1}{2}$ Mark Silber für eine Mark Gold fodern, und bey welchen für 20 Mark Silbergeld von dem einen Gepräge nicht mehr Waaren, als für 20 Mark Silbergeld von einem andern Gepräge erkaufet werden können, soll es diese Vortheile nicht finden. Ist es denn nun nicht seinem wahren Interesse gemäß, dem Silber einen merklich vorschlagenden Werth vor dem Golde zu geben, und dasselbige in so großer Menge von andern herbey zu ziehen, als möglich ist? Wenn es die Verhältniß zwischen Gold und Silber niedriger setzet, als seine Nachbaren, so erreichet es seinen Endzweck. Wenn es also für eine Mark Gold nur $14\frac{1}{6}$ Mark Silber giebt; so wird niemand leicht mit Silber in die benachbarten Länder Zahlungen thun, sondern solche lieber in Golde leisten. Daher bleibt das Silber für den Levantischen Handel zurück; aus den benachbarten Ländern aber wird es immer mehr Silber in Zahlungen erhalten, da es das Silber in höherm Preiße gegen das Gold annimmt, als es in der Nachbarschaft stehet. Folglich verliert man nun vom Silber nichts, sondern bekommt davon immer mehr, um den Handel nach Ostindien, oder in die Levante treiben zu können.

Weiter will ich einmal setzen, ein Staat hätte immer sehr viele kleine Zahlungen an Taglöhner

und

und Arbeitsleute zu thun. Da ist nun ganz evident, daß das Silbergeld weit nüzlicher sey, als die Goldmünzen, und daß dem Staate äusserst daran gelegen seyn müsse, vieles Silber zu erhalten, um jene kleine Zahlungen immer unaufgehalten leisten zu können. Folglich wird in einem solchen Staate die Verhältniß zwischen Gold und Silber zum Vortheil des lezten Metalls eingerichtet werden müssen.

Ganz anders ist es in einem Lande, welches bey seinen Handelsgeschäften auf einmal große Summen Geldes zu bezahlen hat. Dieses kann seine Zahlungen am bequemsten mit Golde leisten; und daher ist es seinem Interesse gemäßer, bey der Proportion zwischen Gold und Silber, das Gold vor dem Silber zu begünstigen.

VII.

Teutschland braucht zu seinem innern Handel mehr Silber als Gold.

Doch ich will mich nicht länger bey Generalitäten aufhalten, sondern zu der Frage gehen, wie es in Teutschland mit dem Verhältniß zwischen Gold und Silber gehalten werden müsse. Soll man diese Proportion mit Frankreich und Holland ungefähr zu $14\frac{1}{2}$ bestimmen? oder soll man nach dem Leipziger Fusse für eine Mark Gold $15\frac{1}{10}$ Mark Silber geben? oder soll man mit Oesterreich nach der bekannten Konvention mit Bayern $14\frac{11}{71}$ Mark Silber einer Mark Gold gleich schätzen? oder

soll man diese Verhältniß, wie Churbayern wollte, auf $13\frac{1}{2}$ festsetzen?

Es kommt in der That hier alles auf den wichtigen Punkt an, mit welchem von diesen beyden Metallen Teutschland zu seinem Vortheile am meisten ausrichten kann. Ist dieses erst in sein rechtes Licht gesetzet, so wird sich auch sogleich unwidersprechlich bestimmen lassen, welches Verhältniß zwischen Gold und Silber für Teutschland das vortheilhafteste sey.

Teutschland ist ein sehr bevölkertes Reich. Es hat bey 24 Millionen Seelen. Nach seiner besondern Staatsverfassung hat es viele große und kleine Höfe, an welchen viele 100,000 Hof- Staats- Civil- und Militarbediente von hohen und niedrigen Würden, und viele 100,000 Soldaten gehalten werden. Jeder besondere teutsche Staat ziehet seine eigene Einkünfte von seinen Unterthanen um jene beträchtliche Ausgabe ununterbrochen bestreiten zu können.

Der volkreiche Zustand des teutschen Reichs und diese besondere politische Verfassung erfordern eine sehr lebhafte Circulation der Reichthümer und des Geldes. Waaren und Geld müssen immer in sehr vielen Händen zugleich vertheilet seyn, wenn Teutschland bestehen und glücklich seyn will. Zur grosen Vertheilung des Geldes ist das Silber ungleich geschickter, als das Gold, da es sich nicht nur in grösserer Menge findet, als das Gold, sondern auch mehrerer Eintheilungen zu Bezeichnung der verschiedenen kleinen Grade in dem Werthe der Dinge fähig ist. Also braucht Teutschland wegen seiner beträchtlichen Bevölkerung und wegen seiner besondern politischen Form das Silber nothwendi-

ger,

ger, als das Gold, um beständig vieles Geld in den Händen so vieler Millionen Menschen umlaufen machen zu können. Hundert Millionen Gulden in Dukaten können in Teutschland unmöglich einen solchen beglückenden Umlauf haben, als 100 Millionen solche Gulden in halben und ganzen Conventions-Kopfstücken, und halben und ganzen Thalern haben müssen. Die 100 Millionen Gulden in diesen Silbermünzen können etliche 100 Millionen Geldstücke ausmachen, da sie in Dukaten kaum 20 Millionen Geldstücke betragen. Jene sind also zur Vertheilung in den Händen der Menschen, zu Betreibung des Handels und Wandels, und zu Bestreitung der Bedürfnisse der Familien der Menschen in den Städten und Dörfern unendlich geschickter, als diese.

Aber ich gehe noch weiter. Teutschland hat sehr viele Bergwerke, unter welchen besonders die Eisenbergwerke beträchtlich sind. Es hat in verschiedenen Provinzen große und weit ausgedehnte Flachs-Hanf- und Wollenspinnereyen und Webereyen. Es hat beträchtliche Baumwollen- und Cattunfabriken. Es hat endlich einen grosen Bau- und Schiffholzhandel, u. s. w. Zu allen diesen Gewerben brauchen die Eigenthümer und Unternehmer eine sehr große Anzahl von Arbeitern und Handlangern. Alle diese Leute brauchen wöchentlich, und auch vielmals täglich ihren verdienten Lohn. Da müssen also die Unternehmer dieser Werke immer ausserordentlich beträchtliche Geldsummen haben können, um solche in die Hände ihrer vielen tausend Arbeiter und Handlanger vertheilen zu können. Goldene Münzen sind dazu nicht geschickt. Silber ist hierzu unendlich volkommener. Mithin muß Teutschland sein

Haupt-

Hauptaugenmerk allerdings dahin gerichtet seyn lassen, daß es ohne Aufhören genugsame gute Silbermünzen ausprägen und in den Zirkel der Reichthümer bringen kann. Wenn im May und Junius z. E. die großen Holzflöße aus Teutschland nach Holland abgehen; so hilft es dem Eigenthümer derselbigen nichts, wenn er noch so viel Geld in Dukaten und Louisd'or hat. Er kann damit die beträchtliche Anzahl der Flößer und Knechte nicht bezahlen. Diese brauchen aber ihr Geld; daher ist der Herr des Flosses genöthiget für seine grobe Goldmünzsorten oder für seine Wechselbriefe vieles Silbergeld, nämlich Thaler, halbe Thaler, Kopfstücke, u. s. w. aufzukaufen, um jene Zahlungen gehörig leisten zu können.

Kurz! Teutschland hat wegen seiner grossen Bevölkerung und wegen seiner politischen Verfassung und wegen seiner Gewerbe und Commercien zu seinem Glücke das Silbergeld weit nöthiger, als das Gold. In denjenigen Theilen Teutschlandes, wo man wenig Silbergeld, aber desto mehr Goldsorten, besonders alte Louisd'or und Dukaten siehet, in diesen Theilen ist gemeiniglich weder die Bevölkerung so groß, noch sind so viele Fabriken, Spinnereyen, Webereyen, u. s. f. darinnen anzutreffen, als in den Gegenden, wo mehr Silbergeld im Umlaufe sich befindet.

VIII.

Teutschlands Interesse in dem levantinischen Handel.

Aber nun will ich noch einen der wichtigsten Gegenstände des teutschen Interesse betrachten.

Teutsch-

Teutschland verbrauchet eine sehr große Menge von ausländischen völlig verfertigten Fabriken- und Manufakturwaaren; Catton aus Indien; indianische und französische Seidenzeuge; französische, holländische und englische Tücher; goldene und silberne Tressen und Borden aus Frankreich; französisches und englisches Leder; Corduan und Saffian aus der Türkey u. s. w. Wir consumiren eine erstaunliche Menge Zucker und Caffee aus den Colonien der europäischen Nationen in andern Welttheilen; eine grosse Quantität chinesischen Thee; Baumöl, Wein, und Salz aus Frankreich, und Gewürze von den Holländern in sehr hohem Werthe. — Aber alles dieses sind entweder bereits völlig ausgearbeitete Waaren, oder solche Waaren, die unmittelbar roh verbrauchet werden, ohne daß sie der Industrie der Teutschen weiter zur Unterstützung dienen könnten. —

Nur die Levante ist es, welche den Teutschen fast lauter rohe Produkte liefert, die der Industrie zur Nahrung dienen, und eine erstaunliche Menge Arbeiter, Handwerksleute und Unterhändler, und Kaufleute beschäftigen können. Die Levante giebt Seide, Baumwolle, Wolle, Häute, Cameelhaare und Garn, Salmiak, davon in den Färbereyen, besonders aber in den Tabaksfabriken unsäglich große Quanta verbraucht werden; Galläpfel, viele Gummata, und viele andere Färberey- und Arzneywaaren.

Es ist hieraus klar genug, daß der Handel Teutschlandes mit der Levante eine ganz besondere Aufmerksamkeit verdiene. Man hat um so mehr Ursach, denselbigen auf alle nur mögliche Art zu un-

unterstützen, und zu erweitern, als man in andern europäischen Staaten den Teutschen jene levantinische Produkte theils gar nicht, theils nicht in hinreichender Menge überlässet, sondern vielmehr dieselbigen selbst zur verarbeiten suchet.

IX.

Die Verhältniß zwischen Gold und Silber in der Türkey.

Nun ist aber in der Türkey das Silber das vorzüglichste Metall. Die Verhältniß zwischen Gold und Silber stehet daselbst ungefähr wie 1 zu $11\frac{1}{2}$ — $12\frac{1}{2}$. Ich habe mehrere türkische Piasters nach dem in den teutschen Münzen gebräuchlichen Richtpfenning abgewogen. Ihr Gewicht ist ziemlich ungleich. Der eine hielt 5337; der andere, welcher auf der einen Seite des Gepräges drey Spitzen hatte, hielt 5242 Richtpfenningstheilchen. Mithin gehen ungefähr $12\frac{20}{52}\frac{8}{89}$ Stück solcher türkischen Piasters auf die rauhe köllnische Mark. Sie sollen 9 L. 10 Gr. feines Silber halten, finden sich aber gemeiniglich nur zu 9 L. und 2 bis 3 Grän in der Feine. Mithin sollen deren ungefehr $20\frac{3}{43}$ Stück auf die feine köllnische Mark gehen. Es kommen aber deren auch wohl 21 bis 22 Stück auf die feine Mark. Jedes Stück gilt in der Levante 40 Paras. Dieß machet also auf die ganze feine köllnische Mark 829 bis höchstens 880 Paras.

Ich habe auch einen türkischen Sequin von Tunis, welcher dieses Zeichen ✡ hatte, mit dem Richtpfenning abgewogen. Er hielt 960 solcher Richt-

Richtpfenningstheilchen. Daher machen 68$\frac{3}{7}$ Stück eine rauhe köllnische Mark. In der Feine halten sie 21 Karat Gold, und gehen also deren ungefehr 78$\frac{1}{6}$ auf die feine Mark. Das Stück cursirt für 130 Paras. Folglich beträgt die feine Mark Gold 10,165 Paras.

Hält man nun den Werth des Silbers von 829 — 880 Paras gegen den Werth des Goldes von 10,165 Paras; so zeigt sich die Verhältniß zwischen Gold und Silber von $11\frac{87}{176}$ — $12\frac{217}{829}$.

Wenn man die Türkischen Iselotten, welche von Silber zu 9 Loth und 2 bis 3 Grän in der Feine geprägt sind, deren ungefehr 8$\frac{1}{7}$ Stück auf die rauhe, und 14$\frac{1}{3}$ — 14$\frac{2}{3}$ Stück auf die feine Mark gehen, und welche im Cours 60 Paras gelten, gegen die vorher angeführten türkischen Sequins hält; so komt wieder ungefehr die nämliche Verhältniß zwischen Gold und Silber heraus, wie ich sie vorher berechnet habe.

Es giebt zwar noch viele andere türkische Goldmünzen, die in ihrem innern Gehalte von der vorher bemerkten unterschieden sind. Allein wenn Gewicht und Feine gehörig berechnet werden, so kommt immer das Resultat heraus, daß in der Levante für eine Mark Gold bey 11$\frac{1}{2}$ bis höchstens 12$\frac{1}{2}$ Mark Silber angenommen und gegeben werden.

X.

Verhältniß der kaiserl. königlichen Thaler gegen Goldmünzen in der Türkey.

Ich bemerke aber hier noch folgendes. Der Holländische Dukaten gilt in Constantinopel 148, oder

oder 149 Paras; das ist: 3 Piasters und 28 — 29 Paras. Der venetianische Zechin gilt 165 Paras. Die kaiserl. königlichen Thaler hingegen, von welchen ich dießmal nur reden will, werden zu Constantinopel von dem Geldwechsler des Großsultans selbst für 81 Paras angenommen und in die türkische Münze geliefert. In Cairo und andern Gegenden der Levante gelten sie im gemeinen Umlaufe 82 Paras und darüber. Also kann man in Constantinopel und andern Gegenden der Levante zwey kaiserlich-königliche Thaler mit 1 venetianischen Zechine, oder mit einem holländischen Dukaten und einer Zulage von etwann 12 — 16 Paras vergütet bekommen, welches allerdings einen sehr großen Vortheil ausmachet.

XI.

Das Interesse der Türken bey der Einhandlung der kaiserl. königlichen Thaler.

Man glaube aber ja nicht, wie ich es schon oft von Kaufleuten und andern Personen in Teutschland gehöret habe, als ob die Türken die kaiserlich-königlichen Thaler nur aus besonderer Einbildung in ihren Staaten so hoch cursiren liessen, und einwechselten. — Nein! es ist ein wahres reelles Interesse, welches die Türken beweget, die kaiserlich königlichen Thaler anzunehmen, und sogar zur Ummünzung in türkische Gelder zu bestimmen.

Der Wechsler des Großsultans giebt für einen kaiserlichen königlichen Thaler 81 Paras. Dieß macht auf 10 Stück, oder auf eine feine Mark Sil-

Silber 810 Paras. In Constantinopel kann man 100 Drachmen Silber für 4 Paras affiniren lassen. Es machen aber, da eine türkische Drachme nach dem Richtpfenning 903 Theilchen wiegt, $72\frac{520}{903}$ Drachmen eine köllnische Mark aus. Mithin betragen die Affinirungskosten auf eine Mark fein Silber in kaiserlichen königlichen Thalern ungefehr 3 Paras. Addirt man diesen Affinirlohn von 3 Paras zu dem Ankaufspreiße des Silbers, nämlich zu 810 Paras; so beträgt es 813 Paras. Für diese Summe hat nun der türkische Kayser eine Mark ganz feines Silber. Er münzet aber die feine Mark Silber zu $20\frac{32}{40}$ bis 22 Piasters, oder zu 829 bis 880 Paras aus. Folglich gewinnt der Großsultan auf jede feine Mark Silber, die er in kaiserlichen königlichen Thalern kaufet, 16 Paras aufs wenigste; doch kann sich dieser Gewinnst bis auf 67 Paras erstrecken. Dieß beträgt einen Vortheil von wenigstens 2, aber auch wohl von $7\frac{1}{2}$ pr. Cento.

Es gewinnen also die Türken bey Einschmelzung und Ummünzung der kaiserlich-königlichen Thaler etwas beträchtliches, und um dieses reellen Gewinstes willen werden sie diese Thaler immerfort annehmen. Die Genauigkeit, welche man beym Justiren dieser Thaler beobachtet, und durch welche man ihnen ihr unveränderliches richtiges und gleiches Gewicht verschaffet, und die ausnehmende Schönheit, die man ihnen durch den Weißsud, durch das feine Gepräge, und durch den brillanten Glanz giebt, reißen die türkischen Kaufleute, daß sie dieselbigen gern annehmen, und geschwind gegen anderes türkisches Geld wieder absetzen. — Doch ich schweige; den Weisen ist genug gesagt!

XII.

Die Verhältniß zwischen Gold und Silber nach dem Conventionsmünzfusse ist für die Teutschen wegen der levantinischen Handlung die beste.

Die Teutschen haben demnach alle Ursach in der Welt, das Silber zu dem Levantinischen Handel vorzüglich zu verwenden, und sich ihre Produkte und ihre Industrie von andern Nationen nicht in Golde, sondern in Silber bezahlen zu lassen. Sie müssen also das Verhältniß zwischen Gold und Silber so einrichten, daß dieser grose Endzweck erreicht werden kann.

Frankreich und Holland geben ungefehr $14\frac{1}{2}$ Mark Silber für eine Mark Gold; mithin ist es um der levantinischen Handlung willen ein Werk des teutschen Staatsintereſſe, für eine Mark Gold nicht $14\frac{1}{2}$, sondern etwann 14 Mark Silber, oder etwas weniges darüber zu bezahlen.

Nach dem Oesterreichischen und Bayerischen Conventions-Münzfusse ist die Verhältniß zwischen Gold und Silber $14\frac{1}{71}$; das ist, man giebt für eine Mark Gold nur $14\frac{11}{71}$ Mark Silber. Dieses Verhältniß ist der Grund, daß Teutschland seine schuldigen baaren Zahlungen nach Frankreich und Holland nicht in Silber, sondern in Golde thun wird, folglich sein eigenes Silber behält, und solches durch Hülfe des levantinischen Handels zu seinem grösten Vortheile nutzen kann; und daß ihm auch von Frankreich und Holland seine Forderungen nicht in Golde, sondern in Silber bezahlet werden, und also dasjenige Metall sich vermehret, wel-

welches dem teutschen Reiche in der großen Handlung so wichtige Vortheile verschaffen kann. Je höher nun das Silber in der einen oder andern Geldsorte in der Levante gegen Gold oder andere nüzliche Waaren angebracht wird, desto angelegentlicher muß es für Teutschland seyn, den levantinischen Handel mit diesem Gelde befördern zu helfen.

XIII.

Teutschland gewinnt durch Hülfe der kaiserlich-königlichen Thaler an den Zahlungen nach der Levante.

Die kaiserlich-königlichen Thaler werden von den levantinischen Kaufleuten zu Wien, Triest und auf andern Handelsplätzen gegen andere teutsche Currentgelder sehr hoch angenommen. Man bringet ein Stück für 2 fl. 6 kr. auch für 2 fl. 10 kr. gegen ganze und halbe Conventionskopfstücke zu 20, und zu 10 kr. an.

Nun setze ich, daß Teutschland jährlich nur für 10 Millionen Currentgulden, den Gulden zum 20sten Theil einer feinen Mark Silber, und zum 283sten Theil einer feinen Mark Gold gerechnet, levantinische Waaren erkaufet. Wenn es nun den Conventionsthaler zu 2 fl. ausgiebt, so brauchet es zu seinen Zahlungen in die Levante 5 Millionen Conventionsthaler, oder weil 10 solche Thaler eine feine Mark Silber machen, 500,000 Mark Silber. Wenn aber ein Conventionsthaler an die Levantiner um 10 kr. höher angebracht wird, und al-

so für 10 Conventionsthaler eine Vergütung von 21 fl. 40 kr. erhalten werden kann, so braucht man um 10 Millionen Gulden zu bezahlen nur 461,538$\frac{6}{13}$ Mark Silber. Es werden daher zum Besten des teutschen Reichs 38,561 Mark Silber offenbar gewonnen, die absolut nothwendig weggehen, wenn der Conventionsthaler zu 2 fl. bezahlet werden muß, und nicht um 10 kr. höher angebracht werden kann. — Man nehme nun diese Ersparung auf 10 Jahre, so beträgt sie für Teutschland 385,610 feine Mark Silber, oder 3,856,100 Conventionsthaler. Ist denn dieß nicht das reelste Glück für den Nahrungsstand der Teutschen? Man hat durch Hülfe der kaiserlich-königlichen Thaler zur Unterstützung der Industrie, und zur Vermehrung der Geniessungen der Teutschen für 461,538$\frac{6}{13}$ Mark Silber aus der Levante jährlich so viel Waaren bekommen, als man sonst in andern Conventionsthalern, und wenn Oesterreich seine Thaler nicht so vortheilhaft in der Türkey hätte anbringen können, nur für 500,000 Mark Silber erhalten würde.

XIV.

Teutschland gewinnt durch Hülfe der kaiserl. königl. Thaler an den Zahlungen nach Marseille.

In Marseille kann der kaiserlich königliche Thaler vor 5 Livres, 7, 10 auch 12 Sols angebracht werden. Wenn also nach Frankreich nur 6 Millionen Livres zu bezahlen, oder für Waaren, oder Wechselbriefe zu entrichten sind; so kan man diesen Ankauf mit 1,090,909$\frac{1}{11}$ Stück kaiserlich königlichen Thalern, das Stück nur zu 5 Livres

10 Sols gerechnet, bewerkstelligen. Dies macht 109,090$\frac{2}{10}$ feine Mark Silber. Wenn man aber in französischem Silbergelde bezahlen will, so muß man für 6 Millionen Livres gerade eine Million große französische Thaler entrichten. Diese machen, 8 Stück auf die köllnische Mark gerechnet, 125,000 rauhe köllnische Mark, und halten in der Feine, die rauhe Mark, freylich aufs höchste, zu 14 Loth 11 Grän, wie man sie in der regensburgischen Probe gefunden hatte, 114,150 Mark Silber. Man halte diesen Betrag gegen denjenigen, den man vermittelst der kaiserl. königlichen Thaler entrichtet: So zeigt sich, daß man bey den leztern auf 6 Millionen Livres, die man nach Frankreich für Waaren, oder Wechselbriefe schuldig wird, 5,059$\frac{1}{10}$ Mark Silber in Teutschland gewinnet. Wenn aber die rauhe Mark in den französischen Thalern nur 14 Loth 8 Grän hält, wie man dies mit gröserer Zuverlässigkeit annehmen kann; so betragen die 125000 grose Thaler, 112,847$\frac{7}{9}$ köllnische Mark fein Silber, und Teutschland gewinnt offenbar 3,756$\frac{1}{10}$ Mark fein Silber. — Ist denn dieß nicht ein reeller Vortheil?

XV.

Teutschland gewinnt durch Hülfe der kaiserl. königl. Thaler an Zahlungen nach Livorno.

In Livorno gelten 100 kaiserl. königliche Thaler 108 Pezze di otto reali, oder das Stück 6 Lire, 9 Soldi, 7$\frac{1}{7}$ Denari. Ein Spanisches Stück von 8ten gilt daselbst nur 6 L. 8 S. 4 D. Die Stücke von 8ten sind durchgehends in der Feine

besser, als die Conventionsthaler. Die schlechtesten halten 14 Loth 8 Grän; die alten aber 14 Loth 12 Grän fein Silber in der rauhen köllnischen Mark. Es gehen auf die köllnische rauhe Mark $9\frac{1573}{2528}$ Stück. Mithin ist ein Piaster allemal über ein Grän Silber in seinem Gehalte besser, als der kaiserlich königliche Thaler ist. Es werden also an 10 Stücken solcher Thaler allerwenigstens 10 Grän Silber gegen die Stücke von 8ten ersparet. Das macht auf 10,000 Conventionsthaler 10,000 Grän fein Silber. Wenn nun jährlich nur 1,800,000 Stück solcher Thaler nach Livorno geschickt werden, so profitirt Teutschland daran 1,800,000 Grän feines Silbers. Dieß beträgt 100,000 Loth oder 6250 feine Mark Silber, um welche es sonst ärmer würde, wenn es spanische Stücke von 8ten oder andere grobe Sorten in Livorno bezahlen müßte. Dieß ist wieder ein Vortheil von der allergrößten Wichtigkeit —

XVI.

Ohne dem Conventionsmünzfuß und ohne dem kais. königl. Thalerhandel hätte Teutschland immer den grösten Verlust erlitten.

Aber wie hätte man wohl den unbeschreiblichen Schaden für Teutschland verhüten wollen, wenn man die kaiserl. königlichen Thaler nicht gehabt, oder solche nicht zu der Levantinischen Handlung in so hohem Werthe und mit so großem Vortheil gebraucht hätte? Hätte man vielleicht die levantinischen Produkte gar nicht nach Teutschland ziehen wollen? Dieß würde der Ruin von Millionen Men-

schen,

schen, die jene bisher verarbeitet haben, gewesen seyn, und den Teutschen überhaupt eine erstaunliche Menge ihrer Bedürfnisse und Genieſſungen entzogen, und also eine offenbare Degradation Teutschlandes gewirket haben. — Hätte man die levantinischen Produkte, die Baumwolle, Wolle, Caffee, Cameelhaare und Garn, Seide, Gummata, und übrige Arzney- und Farbewaaren, mit lauter deutschen Produkten und Waaren vergüten sollen? Dieß würde allerdings ein Glück gewesen seyn, wenn man diesen Weg hätte gehen können. Aber England, Frankreich und Holland haben die Türken bisher mit Tüchern und andern fabrizirten Waaren versehen, und einen so großen Vorzug in diesen Handlungsgeschäften vor uns Teutschen gehabt, daß wir hierinne noch nicht aufkommen können. Das Hauptsächlichste, was die Levantiner uns abnehmen, sind die sogenannten Nürnberger- und eine ziemliche Quantität von Eisen- und Stahlwaaren, welche aber zur gänzlichen Vergütung der vielen levantinischen Produkte nicht hinlänglich sind. — Also hat man die eingehandelten türkischen Waaren mit Gelde vergüten müssen.

Entweder mußte man also unmittelbar baare Gelder in die Levante absenden; oder Wechselbriefe kaufen, und mit diesen die levantinische Waaren bezahlen. Wollte man für die levantinischen Produkte baares Geld entrichten, so mußten entweder Gold- oder Silbergelder dazu gebraucht werden. Das Gold ist in der Levante sehr wohlfeil; man bezahlet für eine Mark Gold höchstens nur 12 bis $12\frac{1}{2}$ Mark Silber, oder den Werth von so vielem Silber in Waaren. Europa aber giebt und nimmt

für eine Mark Gold 14 Mark Silber und drüber. Also würde Teutschland, wenn es die levantinischen Produkte mit Gold hätte bezahlen wollen, auf eine jede Mark Goldes bey 2 und mehr Mark Silber, oder den Betrag in Waaren, verlohren haben. Dieß hätte nur auf 20,000 Mark Gold schon über 40,000 Mark fein Silber, oder den Verlust von so vielen andern genießbaren Waaren betragen. Also erforderte Teutschlands Interesse, daß man die levantinische Waaren, wenn sie anders mit baarem Gelde bezahlet werden sollten, mit Silber vergüten mußte.

Es ist aber kein Münzfuß in Teutschland ausser dem Conventionsfusse, bei welchem die Teutschen eine hinreichende Menge von Silbergelde zu Bezahlung der türkischen Waaren hätten haben können. Nach dem Leipziger Fuße giebt man für eine Mark Gold $15\frac{1}{10}$ Mark Silber. Frankreich und Holland geben nur $14\frac{1}{2}$ Mark Silber. Folglich können Frankreich und Holland mit ihrem Golde alles Silber der Teutschen, welches nach dem Leipziger Fuße gegen das Gold proportionirt wird, aufwechseln, und aus dem teutschen Reiche ziehen. Sie unterlassen es auch gewiß nicht, da sie auf jede Mark Gold $\frac{3}{5}$ Mark Silber gewinnen. Mithin ist es bey dem Leipziger Fuß unmöglich, daß Teutschland sein Silber zu Treibung der nützlichen levantinischen Handlung behalten könnte. Die Erfahrung lehret es, daß die Hannöverischen feine Zweydrittelstücke, da ihr Werth gegen das Gold nur nach dem Leipziger Münzfuße bestimmt worden, sehr häufig nach Holland gehen, und zu Amsterdam Markweise wieder verkaufet werden.

Was

Was Teutschland an Frankreich und Holland verkaufet, das wird ihm von diesen Nationen aus den angeführten Gründen gewiß niemals in Silber, sondern, wenn es nicht in Waaren geschehen kann, bloß in Golde bezahlet, und folglich kann das teutsche Reich bey dem Leipziger Münzfuße wenig, oder gar kein ausländisches Silber bekommen, oder es muß solches in einem höhern Werthe annehmen, als es eigentlich hat. Da also der Leipziger Münzfuß eine unwidersprechliche Ursach ist, daß Teutschland sein Silber nicht behalten, und daß es auch kein fremdes Silber ohne Schaden herbey ziehen kann; so kann das teutsche Reich bey dem Leipziger Münzfuße keine hinreichende Menge von Silbergelde bekommen, um den so nothwendigen levantinischen Waarenhandel zu treiben.

Wenn man auch den Leipziger Münzfuß so weit hätte abändern, und das Verhältniß zwischen Gold und Silber, wie die Franzosen und Holländer gethan haben, auf $14\frac{1}{2}$ setzen wollen; so würde dadurch dem teutschen Reiche doch niemals zu genugsamen Silbergelde geholfen worden seyn. Zwar wäre es alsdann für Frankreich und Holland gleichgültig gewesen, nicht allein in Golde, sondern auch in Silber nach Teutschland Zahlungen zu leisten. Allein keine Nation hätte ihr besonderes Interesse darinne gefunden, Silber nach Teutschland abzuschicken, und die teutschen Staaten hätten auch aus andern Ländern wenig Silber mit Vortheil ziehen können. Diese Wirkungen kann nur der Conventionsmünzfuß herfürbringen. Nach diesem ist die Verhältniß zwischen Gold und Silber $14\frac{1}{14}$. Folglich profitirt Frankreich und Holland, wenn sie

ihre schuldige Zahlungen nach Teutschland nicht in Golde, sondern in Silber thun, auf eine jede Mark Gold $\frac{25}{1}$ Mark fein Silber, und dieß ist, um einen Gewinnst zu machen, schon etwas Ansehnliches. Teutschland behält auch alles sein Silber, und ist vermögend, mit dem Golde, welches es durch die Commercien erhält, immer mehr fremdes Silber herbey zu ziehen.

Also ist nun offenbar, daß der wichtige levantinische Waarenhandel für Teutschland niemals hätte aufkommen können, sondern gewiß hätte verlohren gehen müssen, wenn der Conventionsmünzfuß nicht wäre eingeführt worden. Aber auch noch bey diesem Fuße hätte Teutschland, um die levantinischen Waaren bezahlen zu können, jährlich gewiß bey 38,561 Mark Silber verlohren, wenn die kaiserlich-königlichen Thaler auch so, wie die übrigen teutschen Conventionsthaler, nicht über ihren in Teutschland festgesetzten Werth nach der Levante gebracht worden wären. In 20 Jahren hätte Teutschland ohne diesen großen kaiserlich-königlichen Thalerhandel einen Verlust von 771,220 feinen Mark Silber erleiden müssen. Dieß hätte 7,712,200 Stück Conventionsthaler und folglich über 15 Millionen Gulden ausgemacht. Diese sind doch offenbar durch den kaiserlich-königlichen Thalerhandel nach der Levante zum Nutzen des teutschen Reichs ersparet und gewonnen worden. — Wenn der Betrag der levantinischen Waaren, die in Teutschland jährlich verbraucht werden, höher als 10 Millionen Gulden zu stehen kommt, wie es der höchsten Wahrscheinlichkeit nach seyn muß: So ist auch die Ersparung und der wahre Gewinnst, wel-

welche der kaiserlich = königliche Thalerhandel nach der Levante dem teutschen Reiche verschaffet hat, noch beträchtlicher, als ich izt angegeben habe.

Hätten aber die Teutschen die levantinischen Waaren nicht mit baarem Gelde bezahlen, sondern Wechselbriefe kaufen, und durch solche die levantinischen Forderungen tilgen wollen; so würde diese Operation ohne Beyhülfe der kaiserlich = königlichen Thaler dennoch jenen großen Schaden für Teutschland nicht haben vermindern können. Man hätte französische, oder holländische, oder italiänische, oder teutsche Wechselbriefe kaufen mögen, so hätte doch der Werth davon sich immer nur nach den eingeführten Geldsorten gerichtet; und da keine Nation den 20sten Theil einer feinen Mark Silber in so hohem Werthe, als die kaiserlich = königlichen Thaler stehen, zur Zeit in der Levante hat gelten machen können, so würde auch immer der berechnete Schade für das teutsche Reich erfolget seyn.

Nun glaube ich gründlich dargethan zu haben, daß das allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich durch Einführung des Conventionsmünzfußes und durch die Errichtung des Thalerhandels nach der Levante dem teutschen Reiche seit 20 Jahren eine Ersparung an Silber von wenigstens 15 Millionen Gulden verschaffet hat; und daß Teutschland, wenn die weisen Maaßregeln von dem kaiserlich = königlichen Hofe in Absicht auf das Münzwesen nicht wären ergriffen worden, ganz zuverläßig bey 15 Millionen Gulden in feinem Silber hätte verliehren müssen.

Digitized by Google

XVII.

Der Gewinnst bey dem kaiserlich königlichen Thalerhandel gehet allerdings auf ganz Teutschland, und nicht auf Oesterreich allein.

Will man vielleicht sagen, daß das Haus Oesterreich allein, nicht aber der übrige Theil des teutschen Reichs, diese große Silbererſparung gemacht, und diesen beträchtlichen Gewinnst gezogen hätte; so mache ich hierbey folgende wichtige Bemerkungen:

Erstlich: Wenn auch alle teutsche Länder den ganzen Betrag für die levantinischen Waaren mit 10 Millionen Gulden unmittelbar an Oesterreich zu bezahlen hätten; so würde freylich Oesterreich, welches diese 10 Millionen Gulden in seinen Thalern nicht mit 5 Millionen solcher Thaler, sondern nur mit 4,615,384$\frac{8}{13}$ Stück berichtigen könnte, eine Summe von 384,615$\frac{5}{13}$ Stück solcher Thaler gewinnen; aber nun thut ja dieses Geld in den österreichischen Staaten seine Wirkungen. Nun hat Oesterreich eine grösere Masse von Mitteln in Händen, sowohl aus der Levante mehr nothwendige und nützliche Produkte herbey zu ziehen, als auch seine eigene Landeswaaren zu vervielfältigen, und folglich die Menge der Genieſſungen für die übrigen teutschen Länder zu vergrössern. Teutschland wird und muß nun die levantinische und österreichische verkäufliche Waaren in grösserer Quantität und mithin auch in wohlfeilern Preißen bekommen. Dieß machet den Zirkel der genießbaren Waaren für Teutschland immer nützlicher, und diesen Vortheil kann Teutschland nie haben, wenn nicht Oesterreich unmit-

mittelbar an seinen Thalern den oben bemerkten Gewinnst ziehet.

Zum andern aber hat man in allen teutschen Provinzen Gelegenheit, auf den vornehmsten Handelsplätzen, nämlich zu Livorno, zu Marseille, u. s. w. kaiserlich-königliche Thaler zu kaufen, und solche mit grösserm Vortheil zu Bezahlung der levantinischen Waaren zu brauchen, als die übrigen bekannten europäischen Geldsorten. Dieß habe ich oben schon durch Rechnungen gezeiget. Folglich ist es nicht Oesterreich allein, sondern das ganze handelnde Teutschland, welches durch Hülfe der kaiserlich königlichen Thaler bey der levantinischen Waarenhandlung beträchtlichen Profit ziehen kann.

XVIII.

Die Allgemeinmachung des Conventionsmünzfusses in Teutschland ist nöthig.

Alle redliche Teutsche haben die gerechteste Ursach zu wünschen, daß der Conventionsmünzfuß in Teutschland allgemein angenommen, und je eher je lieber auf dem Reichstage Hand an dieses große Werk angelegt werden möge. Alsdenn würde man in allen Provinzen gute Silbermünzen in hinreichender Menge zum Besten der Bergwerke, der Fabriken, und aller übrigen Gewerbe zirkuliren sehen; man würde Silber genug zusammenbringen, um die Commercien mit der Levante immer mehr zu erweitern, und einträglicher zu machen, und dadurch die Industrie der Teutschen zu erhöhen, und die Genieſſungen Teutschlands zu vervielfältigen.

Ueber-

Ueberdieß hätte der große teutsche Staat einen einförmigen Münzfuß, wodurch die Bequemlichkeit des innerlichen Handels zwischen Provinz und Provinz vorzüglich würde befördert werden.

XIX.

Weiterer Beweis des vorhergehenden.

Ich begreife wahrhaftig nicht, wie man sich der Allgemeinmachung des Conventionsmünzfusses in Teutschland entgegen setzen mag. Ist er etwann einem teutschen Staate schädlich? Man zeige doch diesen Schaden erst, und höre alsdenn die Antwort drauf. Ich bin überzeugt, daß niemand in der Welt mit einem Beweise wider den Conventionsmünzfuß bestehen kann. Ist irgend ein Land, oder eine Stadt im teutschen Reiche, welcher es nicht besonders interessant seyn sollte, immer viele gute Gelder in den Händen der Bürger vertheilet, und lebhaft zirkuliren zu sehen? Dazu aber ist die Beybehaltung und die weitere Herbeyziehung des Silbers das einzige vorzügliche Mittel, und dieses wird durch keinen andern, als den Conventionsmünzfuß vollständig bewirket. Ist irgend ein Staat in Teutschland, dem nicht äusserst daran gelegen seyn soll, die rohen und zu unsern Bedürfnissen sowohl, als zu Unterstützung der Industrie erforderlichen levantinischen Produkte immer in grösserer Menge herbey zu ziehen, und dadurch den Zirkel unsrer Geniessungen zu erweitern? Dieser Vortheil kann aber nur allein durch den Conventionsmünzfuß hinlänglich verschaffet werden. Ist irgend ein teutscher Staat, dem es nicht zum Nutzen gereichen würde, ei-

einen Münzfuß zu haben, bey welchem alle grobe und geringe Geldsorten zu einem gleichen Werthe in Silber ausgemünzet, mit der Feile accurat justiret, und gut randiret werden? Diese Eigenschaften aber finden sich bey dem Conventionsmünzfuße wesentlich. In allen Geldsorten von den Thalern an bis auf die Groschen wird die feine Mark Silber zu 20 fl. ausgebracht, und es ist in Absicht auf den Silbergehalt einerley, ob man 2 fl. in einem Thaler, oder in Zehenkreuzerstücken, oder in Groschen hat. Alle Münzen sind ganz genau gestückelt, justirt, und randirt, und haben eine proportionirte Größe und Dicke. Also ist es unstreitig ein Glück für Teutschland, wenn es alle Nebenabsichten bey Seite setzet, und die allgemeine Einführung des Conventionsmünzfusses je eher je lieber befördert.

XX.

Beantwortung eines Zweifels.

Hoffentlich wird man nicht dieß für fehlerhaft, oder schädlich ansehen, daß nach dem Conventionsmünzfuße der Gulden der 20ste Theil einer feinen Mark Silbers und ohngefähr der 283ste einer Mark Goldes ist, da er nach dem Leipziger Münzfuße den 18ten Theil einer Mark Silber und 271sten einer feinen Mark Goldes ausmachen sollte. Der Gulden nach dem Leipziger Münzfuße hat einen Werth, der für Teutschland höchst verderblich ist, indem er $15\frac{1}{10}$ mal so viel Silber als Gold enthält. Der Gulden nach dem Conventionsmünzfusse aber ist für Teutschland sehr vortheilhaft, da er nur $14\frac{11}{71}$mal so viel Silber, als Gold werth ist.

Ob der Gulden der 20ste oder 18te Theil einer feinen Mark Silber ist, daran kann in Absicht auf die Gewerbe und Commercien nichts gelegen seyn: Wenn er aber auch den 18ten Theil einer Mark Silber ausmachen soll, so sollte er im Golde nicht den 271sten, sondern den 254$\frac{4}{11}$sten Theil einer feinen Mark darstellen. Nun wäre gerade die Verhältniß zwischen Gold und Silber, wie bey dem Conventionsmünzfuße, zu 14$\frac{1}{11}$.

XXI.

Ob der kaiserlich-königliche Thalerhandel den Silbermangel in Teutschland vergrössert?

Aber was soll man dazu sagen, daß durch den kaiserlich-königlichen Thalerhandel so viele beträchtliche Summen an Silber aus dem teutschen Reiche weggehen, und in der Levante zurückbleiben sollen? Fast durchgehends hat man in den teutschen Reichslanden hierinne eine Ursach von dem zunehmenden Silbermangel finden, und also auch aus diesem Grunde die Ausfuhr der österreichischen Thaler in die Levante für schädlich halten wollen. Allein es werden folgende Reflexionen diesen Punkt in sein wahres Licht setzen.

Erstlich: Wenn auch Oesterreich lauter teutsches Silber zu seinen Thalern vermünzte, und in die Levante schickte, so würde doch Teutschland auf 10 Millionen Gulden 38,561 Mark fein Silber jährlich ersparen, die es sonst zur Betreibung des levantinischen Handels in andern Geldsorten in die Levante versenden müßte, oder Teutschland müßte die-

diesen wichtigen Handel ganz einstellen, der doch unentbehrliche rohe Waaren herbey ziehet, und Millionen Menschen Arbeit verschaffet. Also ist die Absendung der österreichischen Thaler in die Levante eine unläugbare Ursach, daß Teutschland nicht so viel Silber auszuführen nöthig hat, als der levantinische Handel in andern Geldsorten erfordert.

Zum andern: Durch die Waaren, die Teutschland aus der Levante bekommt, und großentheils wieder verarbeitet, ziehet es theils unmittelbar, theils mittelbar aus andern Staaten neue Gelder herbey, und verschaffet sich immer neue Mittel, seine Produktionen zu vervielfältigen, und neues Silber und Gold aus Amerika mit Vortheil kaufen zu können. Es ist mit dem levantinischen Handel gar nicht, wie mit dem Ostindischen. Der leztere bringet uns eine erstaunliche Summe verarbeitete Waaren, nämlich seidene und baumwollene Zeuge, und nimmt uns unser Silber. Wir konsumiren diese Ostindische Waaren, ohne daß wir dadurch die teutsche Industrie beschäftigen und vermittelst desselbigen aus Westindien neue Vergütungen in Gold und Silber erlangen könnten. Der levantinische Handel aber ist von ganz anderer Beschaffenheit. Er giebt uns Wolle, Baumwolle, Häute, Cameelhaare, und Farb- und Arzneymaterialien. Diese dienen den teutschen Handwerksleuten und Fabrikanten zu nützlicher Betreibung ihrer Gewerbe; sie sind ihnen Materien zu ihren Arbeiten, und dadurch liefern sie Waaren, die wir unmittelbar oder mittelbar in die westindischen Länder absenden, und gegen neues Gold und Silber umsetzen können.

Zum dritten ist das Silber, welches das Haus Oesterreich zu seinen Thalern brauchet, allergröstentheils fremdes Silber, und bestehet in spanischen Piastern. Diese werden aus Frankreich, Holland und Italien, durch die Kaufleute zu vielen Millionen herbeygeschaffet, und in Wien, Günzburg und Halle zu kaiserlich-königlichen Thalern umgemünzet. Würden diese spanischen Silbergelder nicht in die kaiserlich-königlichen Münzstädte hereingezogen, so würden sie in andern fremden Staaten z. E. in Frankreich umgemünzt. Teutschland hätte bey diesem Gange des Piasterhandels keine Vortheile, und alsdenn hätte man auch nicht so viel Silbergeld als zur vortheilhaften Betreibung des levantinischen Handels in Teutschland nöthig ist.

XXII.

Vollständige Antwort auf die Frage, ob Oesterreich die teutschen Conventionsthaler ummünzen, und aus dem Reiche zum Schaden Teutschlandes schicken könne: wobey der bayerische Vorschlag, die Verhältniß zwischen Silber und Gold auf $13\frac{1}{2}$ zu setzen, geprüfet wird.

Nun verdienet noch ein einziger Gegenstand meine Aufmerksamkeit. Wird wohl das hohe Erzhaus Oesterreich bey dem Conventionsmünzfuße, und wenn es für eine Mark Gold $14\frac{1}{7}\frac{1}{1}$ Mark Silber bekommen kann, wegen des Vortheiles, mit welchem es seine Thaler in die Levante sendet, nicht alle übrige teutsche Conventionsthaler mit Profit einwechseln, ummünzen, und alsdann unter seinem

nem Gepräge in die Levante ausführen können? Dieß hat man bisher von vielen Seiten in Teutschland gefürchtet, und ein bayerischer Schriftsteller hat es der Welt sogar durch eine Kalkulation darthun wollen, und daher angerathen, die Verhältniß zwischen Gold und Silber auf $13\frac{1}{2}$, und nach solcher den Werth des Conventionsthalers auf 2 fl. und den Werth des Dukaten auf 4 fl, oder jenen überhaupt immer auf die Hälfte des Dukaten zu setzen. Ich will hiervon meine Gedanken kurz, aber vollständig sagen.

Oesterreich kann aus keinem teutschen Staate Conventionsthaler ziehen, wenn es dieselbigen nicht mit Waaren, oder mit anderm Gelde vergütet, und keine Provinz in Teutschland wird ihre Conventionsthaler an Oesterreich abgeben, wenn sie vor dieselbigen von Oestreich weder Waaren erkauft, noch anderes Geld empfängt. Es kauft aber gewiß kein teutscher Staat Waaren von Oesterreich, wenn er derselbigen zu seinen Nothwendigkeiten, oder Bequemlichkeiten, oder Freuden nicht benöthiget ist, oder wenn er sie nicht zu seinen Genieſſungen brauchen will. Es verkaufet auch keiner seine Conventionsthaler gegen anderes österreichisches Geld, als wenn er entweder geradezu durch diesen Tausch etwas gewinnet, oder durch Hülfe des österreichischen Geldes sonst einen Vortheil erlangen kann. Dieß ist lauter Natur, und dieser folgt auch ein jeder teutscher Staat, der Münzfuß mag bey ihm eingerichtet seyn, wie er will. Wenn also auch in allen Staaten des teutschen Reiches der Conventionsmünzfuß eingeführet, und die Verhältniß zwischen Gold und Silber auf $14\frac{1}{71}$ gesetzet wird, so

wird

wird doch gewiß kein Land österreichische Waaren, oder österreichische Currentmünze, nämlich ganze und halbe Kopfstücke, annehmen, und Conventionsthaler dafür bezahlen, wenn es diesen Handel nicht zu seinem Vortheile auf die eine oder die andere Art treiben kann. Im Gegentheil wird ein jedes Land auch in dem Falle, da es sein Silber noch höher schätzet, als Oesterreich thut, seine Conventionsthaler an Oesterreich abgeben, wenn es der Oesterreichischen Waaren bedarf, und solche sonst nirgends so gut, und so wohlfeil bekommen kann, oder wenn es mit dem österreichischen Golde, oder kleinen Silbergelde zu seinen Bequemlichkeiten mehr, als mit seinen Conventionsthalern ausrichten kann. Also ist klar, daß kein teutscher Staat durch bloße arbitrarische Erhöhung des Werthes vom Silber den Ausfluß der Conventionsthaler in die kaiserlich königlichen Länder verhindern könne. Das hohe Erzhaus Oesterreich kann bey solchen arbitrarischen Dispositionen seiner Nachbaren ganz ruhig seyn. Es wird zuverlässig fremde Conventionsthaler genug bekommen, und mit Profit bekommen, wenn die Nachbaren seiner Waaren, oder seines Goldes, oder seiner kleinen Münzsorten benöthigt sind, oder wenn es seine Produkte, und die levantinischen Waaren, den übrigen Provinzen des teutschen Reichs in großer Menge und in wohlfeilen Preißen herbey schaffet.

Ich begreife auch nicht, warum man nicht haben will, daß Oesterreich fremde Conventionsthaler ummünzen, und solche unter seinem Gepräge in die Levante schicken solle. Wenn man diese Thaler in andern teutschen Ländern auch wirklich behält,

so

so kann man sie doch nicht in der Türkey mit dem Vortheile gegen Waaren absetzen, als Oesterreich mit seinen Thalern thut. Folglich ist man allezeit genöthiget, für die levantinischen Waaren einen grössern Theil Silber zu bezahlen, als durch die Absendung der österreichischen Thaler bezahlt wird. Mithin wird der Verlust an Silber für die teutschen Staaten immer desto grösser, je mehr sie von ihren eigenen Silbergeldern unmittelbar zu dem levantinischen Handel brauchen wollen. Ich beziehe mich deswegen auf meine vorige Berechnungen.

Wenn Churbayern den Plan ausgeführet hätte, die Verhältniß zwischen Gold und Silber auf $13\frac{1}{2}$ praktisch zu machen, und also dem Conventionsthaler die Hälfte von dem Werthe eines Dukatens beyzulegen; so würde sein Ruin unvermeidlich gewesen seyn. In Holland gilt der teutsche Conventionsthaler 46 Stüber, oder 2 fl. 6 Stüber; der Dukaten aber gemeiniglich 5 fl. 4 bis 5 Stüber. Folglich wird der Dukaten in Holland für $2\frac{13}{46}$ Stück Conventionsthaler angenommen, und mithin muß auch ein teutscher Staat, der keine Dukaten zu zahlen hat, anstatt eines Dukaten $2\frac{13}{46}$ Stück Conventionsthaler entrichten. Wenn nun aber Churbayern nach dem Vorschlage seines Schriftstellers einen Dukaten nur für 2 Conventionsthaler schätzet; so muß es nothwendiger Weise auf jeden Dukaten in den Zahlungen nach Holland $\frac{13}{46}$ Stück Conventionsthaler verlieren. Dieß macht auf 100,000 Dukaten schon eine Summe von $2,826\frac{20}{23}$ Stück Conventionsthalern, oder $282\frac{3}{5}$ Mark fein Silber. Das heißt: wenn Bayern nach Holland 100,000 Dukaten in holländischer Währung schuldig ist, so behält es $282\frac{3}{5}$ Mark fein Silber zurück, wenn

es

es diese Schuld in Dukaten nach dem in Holland üblichen Werthe entrichtet, verlieret aber diese 282½ Mark Silber, wenn es den Betrag dieser 100,000 Dukaten in teutschen Conventionsthalern zahlen muß.

Da nun das teutsche Reich überhaupt und auch Churbayern insbesondere für eine erstaunliche Summe Geld holländische Waaren brauchen, von welchen ich dießmal nur die Gewürze, Ingwer, Pfeffer, Zucker und Caffee nennen will; so ist es eine absolute Nothwendigkeit, daß Teutschland auf eine jede Million Dukaten, die es nach Holland schuldig wird, 2826 Mark fein Silber verlieret, wenn es nicht in Dukaten zahlen kann, sondern seine Schulden mit Conventionsgelde berichtigen muß.

Wenn Bayern und ganz Teutschland Conventionsthaler zu 2 fl. ausmünzen, und solche an das allerdurchlauchtigste Haus Oesterreich nach der von dem bayerischen Schriftsteller gemachten Voraussetzung gegen Dukaten von 4 fl. 10 kr. verwechseln; so bekommen sie für 25 Stück Conventionsthaler gerade 12 Stück Dukaten, oder für 208,333⅓ Stück Conventionsthaler 100,000 Stück Dukaten.

Mit diesen 100,000 Stück Dukaten kann Teutschland bey den Holländern für 525,000 fl. Waaren bezahlen, da sie den Dukaten für 5 fl. 5 Stüber annehmen. Wenn es aber anstatt der Dukaten seine 208,333⅓ Stück Conventionsthaler nach Holland schickt, oder für dieselbigen holländische Wechselbriefe kauft; so bekommt es nur, jeden Thaler zu 46 Stüber gerechnet, 479,166 fl. vergütet.

Folg-

Folglich verliert Teutschland auf dem letzten Wege 45,834 fl. welche es auf dem ersten Wege offenbar gewinnet.

Also kann das teutsche Reich, und selbst Bayern, wenn es anders sein wahres Interesse kennet, bey der dermaligen Lage der Sachen, die vorgeschlagene Verhältniß zwischen Gold und Silber von 13½ nicht annehmen, und den Conventionsthaler nicht auf die Hälfte eines Dukatens setzen.

Wenn der Conventionsmünzfuß in ganz Teutschland eingeführt, und der wichtige levantinische Waarenhandel fernerhin getrieben, und durch Befreyungen von allen drückenden Auflagen erweitert, und hiezu die kaiserlich-königliche Thaler zum Maßstocke gebraucht oder vielleicht ein sehr wichtiger Plan mit Thalern, die in dem Gehalte den türkischen Piastern gleich sind, und ein schönes Gepräge haben, ausgeführt wird; so bekommt das teutsche Reich, wie ich oben bereits gezeigt habe, gutes Silbergeld genug, und kann auch von Oesterreich und andern Staaten Gold erhalten, um durch Hülfe des ersten seinen innern Handel, und die levantinischen Commerzien, durch Hülfe des letztern aber den Handel nach Holland ꝛc. vortheilhaft betreiben zu können.

Ueber alles dieses aber ist es eine ganz unnöthige Furcht, daß Oesterreich alle Conventionsthaler aufwechseln, und zu dem levantinischen Handel umschmelzen, und fortschicken werde. Bey diesem Aufwechselungsgeschäfte mußte der Silberlieferant für 10 Conventionsthaler 4⅔ Dukaten, jeden zu 4

fl. 10 kr. und also 20 fl. bezahlen, und nun sind noch keine Nebenunkosten berechnet, die doch bey diesem Aufwechsel nicht vermieden werden können. In den spanischen Piastern hingegen kann der Silberlieferant die feine Mark Silber ganz gewiß um 19 fl. 50 — 54 kr. mit Innbegriff aller Unkosten in die österreichischen Münzen herbeybringen. Dieß zeigt die deutlichste Rechnung, die ein jeder leicht machen kann, der den Amsterdammer Preiß der Piaster zu 22 fl. 7 — 10 Stüber holländisches Bankogeld von der rauhen Mark troyischen Gewichtes, die Unkosten in die Bank, die Provisionen, und Courtagegebühren, das Bankoagio und die Frachten zusammen summiret, und alsdenn alles in das kölnische Markgewicht und das Wiener Currentgeld reduciret. Folglich würde er 10 oder doch wenigstens 6 kr. auf jede feine Mark Silber verlieren, wenn er teutsche Conventionsthaler zum Ummünzen einwechseln wollte, solange er spanische Piaster haben kann. Nur diejenigen wenigen Summen in Conventionsthalern, die allenfalls durch den ordentlichen Gang der Handlung in die Hände der österreichischen Silberlieferanten kommen, nur diese können im Nothfall, und wenn etwann zu schneller Ausmünzung einer starken Parthie kaiserlich-königlicher Thaler nicht Silber genug vorhanden seyn sollte, und wenn der Silberlieferant die ungemünzten Thaler sogleich auf dem Platze, wo sie geschlagen werden, verkaufen kann, ohne so großen Schaden umgepräget werden.

Der bayerische Schriftsteller hat in seinem Beweise, daß alle teutsche Conventionsthaler von dem hohen Erzhause Oesterreich aufgewechselt, und aus dem

dem teutschen Reiche weggeschickt werden könnten, sehr vieles weggelassen, welches zu einer vollständigen und accuraten Rechnung nöthig gewesen wäre. Es ist weder von Aufwechselung, noch von den Transportkosten der Conventionsthaler in die österreichischen Münzen, noch von den Frachten der kaiserlich = königlichen Thaler in die andern Handelsplätze, Livorno, Marseille, u. s. w. noch von den Provisionen und Courtagegebühren, die beym Einkauf und Verkauf vorfallen, noch von den Interessen für die Zeit zwischen dem Einkaufe der Conventionsthaler, und dem Verkaufe der daraus gemünzten kaiserlich = königlichen Thaler etwas gemeldet, oder berechnet worden. Nimmt man alles dieses zusammen, so verschwindet der von dem bayerischen Schriftsteller berechnete Profit gänzlich. Ich enthalte mich dermalen mit allem Vorbedachte, meinen ausführlichen Calkul beyzufügen. Männer, welche die Sache verstehen, können ihn aus meinen Datis selbst machen.

XXIII.

Beschluß.

Hier beschliesse ich meine Arbeit, und bin gewiß, daß ein jeder, der denket, durch meine Gründe von dem Glücke Teutschlandes in dem Conventionsmünzfuße und in dem kaiserlich = königlichen Thalerhandel in die Levante überzeugt werden muß. Die Sache verdient die ernstlichste Berathschlagung des ganzen teutschen Reichs, dessen Interesse es ist, den wichtigen levantinischen Waarenhandel immer mehr ausgebreitet, und einen

gleichförmigen und den vortheilhaftesten Commercien und Gewerben in Teutschland günstigen Münzfuß allgemein gemachet zu sehen.

XI.

Kaiserliche Verordnung

vom ersten September 1783,

wodurch

der Werth der Goldmünzen in den Oesterreichischen Staaten erhöhet worden.

Wir Joseph der Zweyte ꝛc. Ob wohl durch das Münzpatent vom 23sten Merz 1771 die Goldmünzen im Werthe erhöhet, und dadurch ein solches Verhältniß zwischen Gold und Silber festgesezt worden, von dem man sich verheißen zu können glaubte, daß der übermäßigen Ausfuhr des Goldes gesteuret würde; so ist dennoch die Absicht noch nicht in der erforderlichen Maaße erreicht worden, weil der noch immer etwas höhere Werth des Goldes vor dem Silber in der auswärtigen Handlung die Einfuhr des Silbers in mehrere Erblande erschwert, und im Gegentheil die Ausfuhr desselben zu sehr befördert hat 1).

Auch

Anmerkungen des Herausgebers.

1) Wenn in der auswärtigen Handlung das Gold einen hö-

Auch nimmt man gewahr, daß unter den Silbermünzen, besonders die niederländische Dukatons, und die sogenannten Cronenthaler sich in dem Umlaufe der teutschen Erblande deswegen nicht erhalten können, weil dieselben in den benachbarten auswärtigen Staaten im allgemeinen Umlaufe einen höhern Werth haben. — Um nun diesem Nachtheil abzuhelfen, haben Wir eine weitere verhältnißmässige Erhöhung sowohl unserer eigenen, als einiger ausländischer Gold- und der sogenanten niederländischen Silbermünze beschlossen 2), und verordnen dem-

höhern Werth vor dem Silber hatte, so bezahlt gewiß kein Oesterreichischer Kaufmann den Ausländer mit Silber, sondern mit Gold. Wie wars also möglich, daß dadurch die Ausfuhr des Silbers aus dem Oestreichischen habe vergrössert werden können? Und wenn in den Oestreichischen Landen das Gold einen niedrigern Werth gegen das Silber, als bey den Ausländern hatte, so bezahlten die ausländischen Kaufleute die Oestreichischen Waaren gewiß nicht mit Golde, sondern mit Silber, und daher wurde dadurch die Einfuhr des Silbers nicht erschweret, sondern befördert. Dies sind Evidenzen vom ersten Range, und kein ächter Kenner der Kommerzien, besonders des Gold- und Silberhandels, kan daran zweifeln. Der höhere Werth, den das Gold vor dem Silber bey den Ausländern hatte, konnte und mußte wohl die Ausfuhr des Goldes, aber nicht die Ausfuhr des Silbers befördern, und konnte und mußte die Einfuhr des Silbers in die östreichischen Erbländer begünstigen.

2) Der allerhöchste Kayserliche Hof wird mir erlauben, hierbey allerunterthänigst zu bemerken, daß, wenn die

demnach, daß vom 15ten September des laufenden 1783er Jahres die Kremnitzer Dukaten und die in dem Herzogthum Mayland neuausgemünzte Zechinen, die Florentiner Gigliati, und Venetianer Zechinen 4 fl. 22 Kr., unsere kayserliche, und die denselben gleichwerthigen und gehörig ausgemünzten churbayrischen, und fürstlich Salzburgischen Dukaten zu 4 fl. 20 Kr., die Holländer, und übrigen Konstitutionsmäßigen sogenanten ordinären Dukaten zu 4 fl.

die Goldmünzen in ihrem Werthe gegen das Silber erhöhet werden, die gute Silbersorten aus den Oestreichischen Staaten weit geschwinder und häufiger fortgehen müßen, als solches bisher geschehen. Dies ist eine unumstößliche arithmetische Wahrheit, daß die Erhöhung des Werthes des Goldes gegen das Silber, oder die Erniedrigung des Werthes des Silbers gegen das Gold in einem Staat eine stärkere Ausfuhr des Silbers nach sich zieht, und die Einbringung dieses Metalls in den Staat erschweret. Ist z. B. bisher die Proportion zwischen Gold und Silber in einem Lande $14\frac{1}{9}$, bey den Ausländern aber $14\frac{1}{2}$, so wird der Staat, der nur $14\frac{1}{9}$ Mark Silber für eine Mark Gold giebt, durch die Handlung mehr Silber als Gold bekommen, da hingegen der andere, der $14\frac{1}{2}$ Mark Silber für eine Mark Gold giebt, weit mehr Gold, als Silber erhält. Wenn nun der erste Staat die Proportion auch auf $14\frac{1}{2}$ setzt, so ist die natürliche Folge diese, daß nun schon mehr Silber fortgehen kann, und muß, als im ersten Falle. Der einzige Weg, einem Staate sein Silber zu erhalten, und noch immer mehr Silber in denselbigen hineinzuziehen, ist der, daß man das Silber gegen das Gold

4 fl. 18 Kr., 3) dann die Oestreichischen, niederländischen sogenannten doppelten und einfachen Souveränd'or zu 12 fl. 51 Kr. und respektive 6 fl. 25½ Kr., unsere Herzoglich-mayländischen zweyfachen und einfachen sogenannten Dophien zu 14 fl. 24 Kr. und respektive 7 fl. 12 Kr. endlich die Königlich-Französischen Schild Louisd'or zu 9 fl. 12 Kr. 4), die niederländischen Dukatons zu 2 fl.

Gold in höhern Werth setzt, als es bey den Ausländern steht.

3) Nach dem eigentlichen Conventionsmünzfuße stunden die Constitutionsmäßigen Dukaten auf 4 fl. 10 Kr. und der Conventionsthaler auf 2 fl. Da ist also die Proportion zwischen Gold und Silber, wie 1 zu $14\frac{11}{71}$. Nun sollen diese Dukaten 4 fl. 18 Kr. gelten, da kommt die Proportion zwischen dem Golde und dem Silber, wie 1 zu $14\frac{1078}{1775}$. Wenn man also itzt die Mark Gold im Ostreichischen für $14\frac{1078}{1775}$ Mark Silber annimmt und ausgiebt, da sie vorher nur für $14\frac{11}{71}$ oder für $14\frac{274}{1775}$ Mark Silber, und also für $\frac{804}{1775}$ Mark, das ist für 130 Grän Silber weniger angenommen und ausgegeben wurde; so muß bey der neuen Werthbestimmung des Goldes weit mehr Silber aus dem Lande gehen, als vorher weggehen konnte. Wer itzt eine Mark Gold in Dukaten im Oestreichischen ausgiebt, der bekomt 130 Grän Silber mehr, als er vorher damit auswechseln konnte. Das Silber muß sich nothwendig in den Oestreichischen Staaten vermindern.

4) Von den französischen Schildlouisd'or sind ihrer schon viele so leicht worden, daß deren 29 Stück und drüber auf die Köllnische Mark gehen. Ganz zuverlässig darf man auf eine solche Mark im Durchschnitt $28\frac{1}{2}$ Stück

3 fl. 32 Kr. 5), die Kronenthaler zu 2 fl. 14 Kr.

Stück rechnen. Sie halten in der Feine 21 Karat 8 Grän, oder 260 Grän Gold. Wenn nun das Stück itzt auf 9 fl. 12 Kr. im Wiener Conventionsgelde gesetzt wird, so kommt die Proportion heraus, wie 1 zu $14\frac{2}{3}\frac{1}{2}\frac{1}{5}$. Nach dem Conventionsmünzfuße aber war sie wie 1 zu $14\frac{1}{7}\frac{1}{1}$ oder ohngefähr wie 1 zu $14\frac{5}{3}\frac{9}{2}\frac{9}{5}$. Man giebt also itzt in französischen Schildlouisd'or bey 142 Grän Silber mehr, für eine Mark Gold, als nach dem Conventionsmünzfuße. Ist's also nicht nothwendig, daß bey dieser neuen Münzordnung das östreichische Silber gegen Gold, und besonders auch gegen neue französische Louisd'or weit geschwinder und häufiger fortgehen muß, als es bey dem Conventionsmünzfuße geschehen konnte?

5) Von den niederländischen Dukatons gehen ihrer ganz gewiß $8\frac{24}{80}$ auf eine feine Köllnische Mark. Wenn nun jeder auf 2 fl. 32 Kr. gesetzt wird, so beträgt das 20 fl. 22 Kr. 20 fl. aber haben im Conventionsgelde eine feine Mark Silber in sich. Man giebt also nach dieser neuen Verordnung, für die Köllnische Mark fein Silber in Dukatonen, im Conventionsgelde 22 Kr. mehr als eine feine Mark. Diese 22 Kr. betragen im Wiener Conventionsgelde ohngefehr $5\frac{1}{3}$ Grän fein Silber, oder genau $5\frac{2}{7}\frac{1}{5}$ Grän. Man giebt also für eine feine Köllnische Mark Silber, oder für 288 Grän Silber in niederländischen Dukatonen, $293\frac{2}{7}\frac{1}{5}$ Grän fein Silber im Wiener Conventionsgelde. Dies ist eine sehr auffallende Unvollkommenheit im Münzwesen, und man wird gewiß die Geldwucherer dadurch legitimiren, die Conventionsmünzen aufzuwechseln, und mit Vortheil anderswo unterzubringen.

Kr. 6), sowohl in unsern Landesfürstl. und andern öffentlichen Kassen, als sonst von jedermann im Handel, Wandel, und bey Wechselzahlungen unweigerlich angenommen, und auf diesen Fuß wieder abgegeben werden sollen 7). In Ansehung aller andern

6) Von den niederländischen Kronenthalern gehen ihrer $9\frac{14}{20}$ auf die feine Köllnische Mark. Werden sie im Wiener Conventionsgelde auf 2 fl. 14 Kr. gesetzt, so kommt die feine Mark auf 20 fl. 13 Kr. zu stehen, oder, man setzt die feine Mark Silber in Wiener Conventionsgelde auf 20 fl., aber die nämliche feine Köllnische Mark in niederländischen Kronenthalern auf 20 fl. 13 Kr. nach dem nämlichen äusserlichen Werthmaaße. Dies macht einen Unterschied von $3\frac{1}{5}$ Grän fein Silber, die man im Wiener Conventionsgelde gegen die niederländischen Kronenthaler auf die feine Mark Köllnisch verliert.

7) Unvermeidlich ists, daß nach dieser neuen Verordnung der allerhöchste Kayserliche Hof einen beträchtlichen Verlust leiden wird. Wenn an Staatsabgaben eine Million Gulden bezahlt werden, so wurden sie bisher entweder in Silber, oder Golde nach dem Conventionsfuße entrichtet. Geschahe es in Silber, so hatte die Kaiserliche Kasse in der Million Gulden gerade 50 tausend Köllnische Mark feines Silber. Wurden sie in Golde bezahlt, so zog die Kayserliche Kasse $3532\frac{68}{201}$ Köllnische Mark fein Gold. Wird nun nach der neuen Verordnung bezahlt, so beträgt es in neuen französischen Louis'dor $3413\frac{707}{4781}$ Köllnische Mark Gold. Werden diese letzten $3413\frac{707}{4781}$ Mark

dern fremden Geldmünzen, und ihres Koursmäſſigen Werthes hat es bey dem Patent vom 17ten August 1763., in Ansehung des Gewichts und des passirlichen Callo aber bey der hierüber schon beschehenen gesetzmäßigen Vorschrift und Verordnung sein Verbleiben. Wien den 1ten September 1783.

XII.

Mark von den ersten 3532$\frac{5}{20}\frac{8}{1}$ Mark abgezogen, so zeigt sich ein klarer Rückschlag von ohngefähr 119$\frac{8}{1}$ Mark Gold. Wenn jährlich 20 Millionen Gulden in Französischem Gold bezahlt würden, so wäre das ein Verlust für die Kasse von 2384 Mark Gold, oder zwischen 7 und 8mal hundert tausend Gulden. Wers einigermaaßen möglich machen kann, der wird lieber in Gold, als in Silber bezahlen, und wer Gold in dem neuen Werthe einnehmen muß, der wird seine Waaren entweder im Preise erhöhen, oder sie in schlechterer Qualität verkaufen. Kurz! es müssen Verwirrungen nothwendig erfolgen.

Diejenige Handelsleute und Geldwechsler, welche in ihren Kassen viel Gold an Dukaten oder Französischen neuen Louisd'or vorräthig haben, werden bey dieser neuen Einrichtung grosen Gewinn machen. Sie werden ihr Gold in dem neuen hohen Werthe ausgeben, und das Silber auf solche Weise in gröserer Menge aufwechseln, um es in diejenige Gegenden zu schicken, in welchen es gegen das Gold hoch angebracht werden kann. Nur für diese Geldhändler ist die neue Münzeinrichtnng einträglich; für die Kayserliche Kasse und den ganzen Staat sind keine andere, als nachtheilige Folgen zu erwarten.

Digitized by

XII.

Des Herren Geheimen-Justizrath Pütters Abhandlung über den Werth der Conventions-Münze, mit ausführlichen Anmerkungen.

Die itzt in einem grosen Theile von Teutschland gäng und gäbe sogenannte Conventionsmünze soll eigentlich die Mark fein zu 20 Gulden ausgemünzet seyn, das ist, wenn 20 Stücke harte Gulden (oder 40 halbe Guldenstücke, 80 vier-gute-Groschen-Stücke, oder 160 zwey-gute-Groschen-Stücke) die nach diesem Fuße gemünzt sind, eingeschmolzen werden, soll, nach Absonderung des Zusatzes von Kupfer, oder andern Metall, der zu Gewinnung der Münzkosten, oder des sogenannten Schlagschatzes hinzukömmt, 1) eine Mark,

Die Schlettweinische Anmerkungen.

1) Der Herr Geheime Justizrath Pütter hat hier Münzkosten und Schlagschatz für einerley angesehen. Akkurate Kenner des Münzwesens aber unterscheiden diese beyde Begriffe sehr weit von einander. Die Münzkosten bestehen in dem Aufwande, der auf die Ausprägung einer Mark Silber oder Gold

Mark (das ist, ein halb Pfund) fein Silber heraus kommen.

Um

zu einer bestimmten Geldsorte gemacht wird, oder in den Münzfabrikations-Auslagen. Der Schlagschatz aber ist der Ueberschuß des Werthes einer Münzsorte über den Werth der Materie und der Ausprägung. Selbst aus verschiedenen teutschen Urkunden sieht man die Richtigkeit dieser Begriffe ganz bestimmt. Im Jahr 1425 verstattete der Kayser Sigismund der Stadt Nürnberg goldene und silberne Pfenninge, auch Münzen zu schlagen, jedoch wann ichts Schlagschatz davon fiele, daß das halb in die königliche Kammer, und das andere halbe Theil denen von Nürnberg gefallen soll. Im Jahr 1423 erlaubte ferner dieser Kayser der Stadt Frankfurt goldene Münzen zu schlagen, auf 19 Karat fein Gold, Frankfurter Gewicht, doch daß von jeder Mark $\frac{1}{2}$ Gulden Schlagschatz in die Kayserliche Kammer geliefert werden solle.

S. Hirschens Münz-Archiv T. VIII. pag. 14. und T. I. pag. 74.

Offenbar heißt Schlagschatz hier nicht so viel, als Münzkosten. Denn diese solten doch wohl nicht in die kayserliche Kammer gezahlt werden, sondern gehörten dem, der die Münze machte, oder machen ließ.

Im Jahr 1482 liessen Herzog Ernst und Albrecht zu Sachsen, Groschen münzen. Sie verordneten, daß deren 40 einen rheinischen Gulden gelten, und auf die feine Mark 330 Stück, und von der feinen

Um davon den rechten Grund zu wissen, sind folgende Geschichtsumstände vorauszusetzen.

Ehe dieser Conventionsmünzfuß aufkam, hatte ein groser Theil von Teutschland den Leipziger Fuß

nen Mark 15 alte Schock 5 Groschen gemacht werden, und derselben soll der Münzmeister 4½ zu Schlagschatz geben, und ihm 20 Groschen zu Münzkosten bleiben. Da sind also offenbar Schlagschatz und Münzkosten unterschieden worden. Die Berechnung selbst gehört nicht hieher.

S. Münzarchiv T. VIII. p. 20.

Herr Pütter sagt, daß der Kupferzusatz zu Gewinnung der Münzkosten zu dem feinen Silber hinzukomme. Dies ist in der That nicht richtig, da die Erfahrung hinreichend lehrt, daß der Kupferzusatz den Münzkosten noch lange nicht gleich komme. 8⅓ Stück Conventionsthaler, welche eine rauhe köllnische Mark ausmachen, haben 13 Loth 6 Grän fein Silber und 2 Loth 12 Grän Kupfer. Also werden zu 10 Stück solcher Thaler 3 Loth 3⅓ Grän Kupfer erfordert. Dieser Kupferzusatz kostet höchstens 4 — 5 Kreuzer, und 10 Stück solcher Conventionsthaler auszumünzen beträgt an Münzkosten immer bey 12, auch wohl 16 Kreuzer. Nach dem Leipziger Fuß gehen 8 Stück Thaler auf die rauhe Mark, und halten in der Feine 14 Loth 4 Grän Silber, und an Kupfer 1 Loth 14 Grän. Die feine Mark Silber besteht aus 9 solchen Thalern, und diese haben an Kupfer 2 Loth bey sich. Dieser Kupferzusatz belauft sich kaum auf ein paar

Kreu-

Fuß angenommen, vermöge dessen, nach einem im Jahr 1690 zu Leipzig zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg und Braunschweig errichteten Vertrage die Mark Silber fein zu 18 Gulden, oder 12 Rthlr. ausgemünzt werden solte 2).

Dieser Leipziger Fuß wurde zwar durch ein Reichsgutachten vom 10ten Sept. 1738 zu einem all-

Kreuzer. Aber 9 Stück Thaler auszumünzen kostet wohl 5 bis 6mal so viel, wie Herr Pütter in den Hannövrischen Münzstädten erfahren kann.

Die Ursachen, warum Kupfer zu den edlen Metallen hinzugesetzt wird, sind nicht einerley. Theils will man die edlen Metalle dadurch härter machen; theils will man durch den Gebrauch des Kupfers bey den Münzen die Verwendung, und also den Werth dieses unedlen Metalles auf eine sichere Weise bewürken.

2) Dies ist ganz wahr. Nur muß ich bemerken, daß dieses nur ein Theil des Leipziger Münzfusses war. Der Leipziger Fuß bestimmt nicht nur, wie hoch das feine Silber, sondern auch, wie hoch das feine Gold ausgemünzt werden soll. Die Proportion zwischen Gold und Silber, welche bey der Ausmünzung nach einem vorgeschriebenen Gesetze beobachtet werden muß, macht eigentlich das Wesentliche des Münzfusses aus, wenigstens den hauptsächlichsten Theil des Münzfusses. Nach dem Leipziger Fuß ist diese Verhältniß beynahe wie 1 zu $15\frac{1}{10}$. Wer nicht nach dieser Proportion münzt, der beobachtet nicht den Leipziger, sondren einen ganz andern Münzfuß, wenn schon die feine Mark Silber auf 18 fl. ausgemünzt würde.

allgemeinen Reichsmünzfuß für ganz Teutschland bestimmt, so daß Reichsfuß und Leipziger Fuß jetzt einerley seyn solte. Allein in den Ländern, wo man nach Gulden und Kreuzern rechnet, wurde das Silbergeld fast durchgängig die Mark fein zu 24 fl. (oder 16 Rthlr.) ausgemünzt, wogegen Dukaten zu 5 fl., französische neue sogenannte Schild Louisd'or, oder pfälzische und andere sogenannte Karolinen zu 11 fl., französische alte Louisd'or zu 8 fl. 45 kr. bis 9 fl. angenommen wurden.

Gegen jene Silbermünzen, die nach dem Leipziger Fuße gemünzt waren, stund das Gold in dem Werthe, daß Dukaten für 2 Rthlr. 18 gute Groschen, alte Louisd'or, oder sogenannte Pistolen für 5 Rthlr., neue Louisd'or und Karolinen nur für 6 Rthlr. angenommen wurden.

Hierinn lag zwischen Gold und Silber ein Verhältniß wie 1 zu $15\frac{1}{10}$ zum Grunde 3). Das heißt

3) Der Herr Geheime Justizrath Pütter hat hier sehr große Fehltritte gethan. Wenn der Dukaten 2 Rthlr. 18 Groschen gilt, und die feine Mark Silber auf 18 fl. steht, so kommt nicht eine Verhältniß wie 1 zu $15\frac{1}{10}$, sondern wie 1 zu $15\frac{81}{142}$ oder ohngefähr zu $15\frac{1}{2}$ heraus. Denn

		1 Mark fein Gold?
1 Mark fein ☉	=	288 Grän Gold 24. 12. 6.
71. 542. 284 Grän ☉	=	67 Dukaten
4 Dukaten	=	11 Rthlr.
12 Rthlr.	=	1 Mark fein ☽.

$71.4 = 284$ $\qquad$ $6.67.11 = 4422$

$$\frac{4422}{284} = 15\frac{81}{142}$$

Wenn

heißt mit andern Worten: vor 1 Pfund Gold kommt man in Silbersorten, die nach dem Leipziger Fuße die

Wenn der alte Louisd'or auf 5 Rthlr. gesetzt wird, und die feine Mark Silber auf 18 fl. steht; so zeigt sich wieder nicht die Verhältniß von 1 zu $15\frac{1}{10}$, sondern von 1 zu $16\frac{4}{131}$. Denn nach der Kettenregel ergiebt sich diese Rechnung:

		1 Mark fein ⊙ ?
1 Mark fein ⊙	=	288 Gr. fein ⊙ 24. 12
131. 288 Gr. fein ⊙	=	35 Louisd'or
1 Louisd'or	=	5 Rthlr.
12 Rthlr.	=	1 Mark fein ☽
131		12. 35. 5 = 2100

$$\frac{2100}{131} = 16\frac{4}{131}$$

Setzt man den neuen Louisd'or auf 6 Rthlr., und die feine Mark Silber auf 12 Rthlr, oder 18 fl. so kommt die Verhältniß heraus wie 1 zu $15\frac{12}{13}$. Denn

		1 Mark fein ⊙ ?
1 Mark fein ⊙	=	288 Gr. fein ⊙ 24. 12. 6
65. 130. 288 Gr. fein ⊙	=	$28\frac{1}{4}$ neue Louisd'or
1 N. Louisd'or	=	6 Rthlr.
12 Rthlr.	=	1 Mark fein ☽
65		$28\frac{1}{4}$. 6. 6 = 1035.

$$\frac{1035}{65} = 15\frac{12}{13}$$

Wird endlich die teutsche Karolin auch für 6 Rthlr. angenommen, und die feine Mark Silber steht auf 12 Rthlr; so zeigt sich die Verhältniß von 1 zu 16. Denn

1 Mark

die Mark zu 18 fl. ausgemünzt waren, $15\frac{1}{10}$ Pfund Silber bekommen.

Dieses Verhältniß war fehlerhaft. Denn in Holland, Frankreich, und Spanien, war das Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu $14\frac{1}{4}$ oder $14\frac{1}{2}$ 4). Man bekam also für 1 Pfund Gold in keinem andern Lande 5) so viel Silber, als in Teutschland. Oder, wer Silber nöthig hatte, konnte es nirgend wohlfeiler als in Teutschland 6) kaufen. Teutschland, das wegen seiner beträchtlichen Silberbergwerke diese edle Gabe der Natur andern mit Bergwerken weniger versehenen Nationen höher im Preiß halten konnte, gab sein Silber wohlfeiler weg, als es bey keiner andern Nation im Preiße stund.

Da-

			1 Mark fein ⊙?
	1 Mark fein ⊙	=	24 Karat ⊙. 2
3.	18 Karate ⊙	=	24 Karolinen. 4
	1 Karolin	=	6 Rthlr. 2
	12 Rthlr.	=	1 Mark fein)
	1		2. 4. 2 = 16

4) In Holland und in Frankreich war allerdings die Verhältniß wie 1 zu $14\frac{1}{2}$ ohngefähr. In Spanien aber war sie wie 1 zu $14\frac{9}{10}$ ohngefähr. Diesen Punkt will ich, als itzt einen unnöthigen, nicht berechnen.

5) In England bekommt man für ein Pfund Gold nicht $15\frac{1}{10}$ Pfund Silber, sondern $15\frac{1}{5}$ Pfund, also $\frac{1}{5}$ Pfund Silber mehr, als in Teutschland.

6) In England war's noch wohlfeiler.

Darüber zogen andere Nationen, besonders solche, die viel Silber in der Handlung nach Ostindien brauchten, alle Zahlungen, die sie aus Teutschland zu heben hatten, an Silber, leisteten hingegen ihre Zahlungen in Golde, oder liessen auch teutsche Silbersorten gegen ausländische Goldmünzen so viel auswechseln, als möglich war.

Damit gewannen die Fremden an unserm Gelde 10 bis 13 Procent 7). Und so häufig auch nach dem Leipziger Fuße, insonderheit in den beyden Sächsischen Kreysen Silbergeld gemünzt wurde, so war doch kaum Silbergeld zu sehen. Mit Mühe konnte man einzelne Dukaten oder Pistolen gewechselt bekommen.

Alles das entdeckte zuerst im Jahr 1748 dem Herzoglich Braunschweigischen Hofe Johann Philipp Graumann, der in Holländischen grosen Handlungs-Häusern diesen Geldverkehr gelernt hatte. Er zeigte, daß es zu viel sey, wenn man an Silbergelde, das nach dem Leipziger Fuße die Mark zu 18 fl. gemünzt war, für eine Pistole 5 Rthlr. und für einen Dukaten 2 Rthlr. 18 gute Groschen gebe, da eine Pistole kaum $4\frac{2}{3}$, ein Dukaten kaum $2\frac{2}{3}$ Rthlr. solcher Münze werth wäre.

Er

7) Diejenige Nationen, welche $14\frac{1}{2}$ Mark Silber für eine Mark Gold rechneten, gewannen an dem teutschen Silber, von welchem man $15\frac{1}{10}$ Mark für eine Mark Gold rechnete, auf jede Mark Gold, oder auf $14\frac{1}{2}$ Mark Silber, $\frac{3}{5}$ Mark teutsches Silber. Dies macht aber nur 8 pro Cent.

Digitized by Google

Er rieth also die Silbermünzen so viel schlechter zu schlagen, daß nicht 18, sondern 20 fl. aus einer Mark Silber herauskämen, da alsdenn 5 Rthlr. solcher Silbermünze einer Pistole, und 2 Rthlr. 20 gute Groschen einem Dukaten gleich stehen würden, und das Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu $14\frac{1}{72}$ richtiger und für Teutschland zuträglicher seyn würde 8).

Auch

8) Graumann gab allerdings den Rath, daß man das Silber nicht auf 12, sondern auf 13 bis 14 Rthlr. ausmünzen möchte. Seine vortrefliche Schriften legen seine Ideen dar. Aber daß die Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu $14\frac{1}{72}$ kommen würde, wenn die feine Mark Silber auf 20 fl ausgemünzt, und die Pistole auf 5 Rthlr, und der Dukaten auf 2 Rthlr 20 gute Groschen gesetzt würde, dies hat Graumann nirgends gesagt; und es ist auch ganz falsch. Wenn der Dukaten 2 Rthlr 20 gute Groschen gilt, und die feine Mark Silber auf 20 fl. gesetzt wird, so kommt die Verhältniß wie 1 zu $14\frac{311}{710}$ heraus. Die Kettenregel zeigt es so:

		1 Mark fein ⊙?
1 Mark fein Gold	=	288 Gr. ⊙. 144. 72
71. 142. 284 Grän ⊙	=	67 Dukaten
6 Dukaten	=	17 Rthlr
2 Rthlr	=	3 Gulden
20 Gulden	=	1 Mark fein Silber.
71. 6. 2: 20 = 17040		72. 67. 17. 3 = 246024

$$\frac{246024}{17040} = 14\frac{311}{710}$$

Auch rieth er, nicht weiter fremden Goldsorten den Lauf zu lassen, sondern eigene Goldmünzen von fünf und zehen Thalerstücken zu schlagen, und damit den Schlagschatz selbst zu verdienen.

So richtig die hiebey zum Grunde gelegte Angabe vom fehlerhaften Verhältnisse zwischen Gold und Silber war; so blieb in Ansehung der daraus gezogenen Folgerung doch noch immer die Frage übrig: ob zu Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Gold und Silber das einzige Mittel sey, die Silbersorten schlechter zu münzen; oder ob nicht eben der Zweck erreicht werden könnte, wenn man die Silbermünze nach dem Leipziger Fuße liesse, wie sie wäre, und die Goldmünze in ihrem äusserlichen Werthe herunterseßte 9), mithin eine Pistole anstatt 5 Rthlr, nur

Steht die Pistole auf 5 Rthlr. und die feine Mark Silber auf 20 Gulden; so ist die Proportion zwischen Gold und Silber wieder nicht wie 1 zu $14\frac{1}{2}$, sondern, wie 1 zu $14\frac{56}{131}$. Der Beweis nach der Kettenregel ist der:

		1 Mark fein Gold?
1 Mark fein Gold	=	288 Grän Gold. 144
131. 262 Grän	=	33 Pistolen. 7
1 Pistole	=	5 Rthlr
2 Rthlr.	=	3 Gulden
4. 20 Gulden	=	1 Mark fein Silber.
131. 2. 4. = 1048		144. 7. 5. 3 = 15120.

$$\frac{15120}{1048} = 14\frac{56}{131}$$

9) Das ist ganz gewiß, daß man die Proportion zwischen Gold und Silber auf 1 zu $14\frac{1}{2}$ herstellen kann, wenn man

$4\frac{2}{3}$ Rthlr, einen Dukaten nur 4 Gulden gelten ließe? 10).

Wenn man das Silber auf 18 fl. oder 12 Rthlr. stehen läßt, wie es der Leipziger Fuß will, das Gold aber in seinem Zahlwerthe herunter setzt. Wenn man die feine Mark Gold auf den Werth von $14\frac{1}{2}$mal zwölf Thaler bestimmt, so hat man diese Verhältniß, ohne daß man beym Werthe des Silbers eine Veränderung zu machen nöthig hat. Steht also die feine Mark Silber zu 12 Rthlr, so muß man, um die Verhältniß von $14\frac{1}{2}$ zu haben, die feine Mark Gold auf 174 Rthlr setzen. Der Dukaten wird demnach auf 2 Rthlr. 13 gute Groschen 5 — 6 Pfennige gewürdigt werden müssen.

10) Hier sind wieder die auffallendsten Fehler begangen worden. Wenn die Pistole auf $4\frac{2}{3}$, und die feine Mark Silber auf 12 Rthlr steht, so kommt die Verhältniß wie 1 zu $14\frac{756}{786}$ heraus, welche noch höchst fehlerhaft bleibt. Setzt man den Dukaten auf 4 fl, und die feine Mark Silber auf 18 fl, so behalten wir die verderbliche Proportion von $15\frac{1}{10}$, wie sie nach dem Leipziger Fuße war. Die Rechnungen zeigen solches sonnenklar.

In Ansehung der Pistolen, jede zu $4\frac{2}{3}$ Rthlr, ist die Rechnung diese:

		1 Mark fein Gold?
1 Mark fein Gold	=	288 Grän ☉. 24
262 Grän Gold	=	35 Louisd'or
3 Louisd'or	=	14 Rthlr
12 Rthlr	=	1 Mark fein Silber

262. 3 = 786 | 24. 35. 14. = 11760

$$\frac{11760}{786} = 14\frac{756}{786}$$

Wenn man diesen letztern Weg einschlug, blieb der Maasstab der Silbermünzen unverändert. Jeder Besitzer von 12 Rthlr. Silbergeld konnte nach wie vor sicher seyn, darinn den innern Werth von einem halben Pfund fein Silber zu haben; damit konnte er von jedem fremden Kaufmann so viel Waaren haben, als diesem innern Werthe gleich geschätzt wurden 11).

Ließ man hingegen die Silbersorten schlechter münzen, daß aus einer Mark fein nicht 18, sondern 20

In Ansehung der Dukaten aber jeden zu 4 fl. gerechnet, ist die Rechnung überflüßig, da bey diesem Werthe die nach dem Leipziger Fuß gesetzlich bestimmte Verhältniß zwischen Gold und Silber statt findet. So wolte es der Leipziger Fuß, daß jeder Dukaten 4 fl. gelten, und die feine Mark Silber auf 18 fl. ausgemünzt werden sollte.

11) Das ist wahr. Allein wenn man den ersten Weg einschlug, und das Silber in seinem Zahlenwerth erhöhte, das Gold aber nach dem Leipziger Fuß unverändert ließ, so galt alles in Absicht auf das Gold, was Herr Pütter hierl in Absicht auf das Silber sagt. Der Maasstab der Goldmünzen blieb nun unverändert. Man konnte also von jedem fremden Kaufmann für das unverändert gebliebene Gold so viel Waaren haben, als dem innern Werthe des Goldes gleichgeschätzt worden. Welches von beyden ist nun aber das beste für den Staat? Dies hat Herr Pütter ganz unberührt gelassen.

Digitized by Google

20 Gulden gemünzt wurden 12); so konnte auch ein fremder Kaufmann, der das Geld nur nach seinem innern Werth schätzt, jetzt nicht anders, als für 20 fl. verkaufen, was er sonst für 18 verkauft hatte 13).

Dar-

12) Wenn blos der Zahlenwerth der Münzstücke erhöhet wird, so heißt das im eigentlichen Sinne nicht schlechter münzen. Das wirkliche Ausmünzen geht nur auf Korn und Schrot der Münzstücke. Der äusserliche, oder Zahlenwerth aber ist kein Werk des Ausmünzens. Der Leipziger Fuß fordert daß aus einer Mark Masse, oder aus einer rauhen Mark, die in der Feine 14 Loth 4 Grän Silber, und 1 Loth 14 Gr. Kupfer hält, 8 Stücke Speciesthaler, jeder von 2 Loth im Gewicht, gemacht werden sollen. Wann ein Regent nun vorschreibt, daß jedes dieser Stücke, das bisher zwey Gulden galt, zwey und einen halben Gulden gelten soll, so ist dies keine schlechtere Ausmünzung der Silbersorten, sondern ein schlechterer Kurs derselbigen. Aber wenn auf die feine Mark Silber würklich 20 Stücke gestückelt werden, deren jedes einen Gulden gelten soll, so findet hier schon eine schlechtere Münzung statt. Dies sey für die Leser!

13) Nach dem Leipziger Fuße münzte man aus der feinen Mark Silber 9 Stück Speciesthaler, und also, jeden zu 2 fl., 18 fl.; und aus der feinen Mark Gold $67\frac{67}{71}$ Stück Dukaten, oder jeden zu 4 fl. $271\frac{57}{71}$ fl. Die 9 Speciesthaler betragen in Golde grade $4\frac{1}{2}$ Dukaten. Wenn nun das Gold gerade den Werth behielte, den ihm der Leipziger Fuß giebt, das Silber aber in seinem Zahlenwerthe, oder auch in schlechterer

Aus-

Darnach wäre dann wenigstens billig gewesen, daß ein Reichsstand, der itzt zu 20 Gulden die Mark münzte, einem jeden, dem er Sold auszuzahs-

Ausmünzung, auf 2 Gulden die Mark erhöhet würde, wie Herr Pütter den Fall hier annimmt, so wären die 20 Gulden, die nun die feine Mark Silber ausmachen, gerade 5 Dukaten in Golde werth. Wer eine Mark Silber, oder 20 Gulden, in Gold umsetzt, würde nun $\frac{1}{2}$ Dukaten in Golde gewinnen. Die 18 leichte Gulden, die nur $\frac{9}{10}$ Mark Silber betragen, geben noch immer $4\frac{1}{2}$ Dukaten Gold, wie vorher die schweren 18 Gulden. Der fremde Kaufmann kann also das, was er vorher für 1 Mark fein Silber, oder 18 Gulden verkaufte, itzt für $\frac{9}{10}$ Mark Silber, oder für 18 leichte Gulden verkaufen, weil er mit diesen $\frac{9}{10}$ Mark Silber, oder mit den 18 leichten Gulden, gerade so viel Gold bekommt, als vorher mit einer ganzen Mark Silber. Dieses Gold, diese $4\frac{1}{2}$ Dukaten, die er mit $\frac{9}{10}$ Mark Silber erhält, sind gerade noch der nehmliche Werth, der sie vorher waren. Wollte der Kaufmann itzt 20 Gulden in Silber für die Waaren nehmen, für welche er vorher 18 Gulden bekam, so würde er seine Waaren itzo für 5 Dukaten verkaufen, da er doch vorher nur $4\frac{1}{2}$ bekommen hatte, die er itzt wieder bekommt. Der innere Werth der 18 leichten Gulden, die nur $\frac{9}{10}$ Mark Silber ausmachen, ist im Golde gerade noch der nehmliche, den vorher die 18 schwere Gulden, oder die Mark fein Silber hatte.

Ich mache diese Bemerkung hier nur deßwegen, daß man sieht, welche Verwirrungen entstehen müssen, wenn

zahlen hatte, 20 anstatt 18, 200 anstatt 180, 2000 anstatt 1800 Thaler, oder Gulden, oder Groschen, und Pfennige gegeben hätte 14). Das geschah aber

wenn man, wie's bey dieser Materie schon oft geschehen ist, nur auf die Veränderung des Kurses der Münzen in Silber oder Gold allein Rücksicht nimmt, und nicht auf beide Metalle zugleich.

14) Diese Billigkeit ist noch nicht so ganz klar, als es den Anschein hat. Es hängt doch zu allen Zeiten von dem Regenten ab, die Besoldungen seinen Dienern in Gold, oder in Silber, oder in beyden zu bezahlen. Wenn nun der Regent nur den Kurs der Silbermünzen dem Zahlwerthe nach erhöhet, oder aus der feinen Mark Silber statt der vorigen 18, 20 Gulden ausstückeln läßt, dem Golde aber seinen ersten Werth beybehält; so gilt nunmehr das Silber mehr im Golde, als es vorher galt. Wer itzt 20 Gulden im Silber bekommt, der erhält im Golde 5 Dukaten. Diese 5 Dukaten ist ja aber der Regent nicht schuldig dem zu bezahlen, dem er an seiner Besoldung vorher nur $4\frac{1}{2}$ Dukaten versprochen hatte. Es ist wohl wahr, daß man für diese $4\frac{1}{2}$ Dukaten keine feine Mark Silber mehr im Silbergelde bekommt. Aber da doch vorher 18 Gulden Silbergeld gerade nur $4\frac{1}{2}$ Dukaten zu bezahlen im Stande waren, so ist's immer noch die Frage, ob der, welcher seine $4\frac{1}{2}$ Dukaten auch mit wenigern Silber itzt bekommen kann, nicht mit diesem wenigen Silber zufrieden seyn muß. Ich behaupte dies nicht, daß, wenn man mit 18 leichten Gulden in Silber, $4\frac{1}{2}$ Dukaten in Golde vergüten kann, wozu man sonst 18 schwere Gulden in Silber brauchte,

man

aber nicht. Also hatte die Landesherrliche Kammer zwar einen scheinbaren Vortheil; aber jeder Unterthan, der nun 20 Pfennige, Groschen, oder Thaler an dem neuen Silbergelde einnahm, hatte in der That nur 18 Pfennige, Groschen oder Thaler, also 10 Prozent weniger, nach dem innern Wer-

man mit den 18 leichten Gulden zufrieden seyn müsse, wenn man vorher 18 schwere Gulden bezogen hat. Nur erinnere ich, und muß es erinnern, daß bisher dieser grose Gegenstand noch nicht in sein gehöriges Licht gesetzt worden ist, wenn man ausnimmt, was Stuart gesagt, aber für uns Teutsche noch immer vergeblich gesagt hat. Der Herr Geheime Justizrath Pütter hat die Lücke hier noch nicht ausgefüllt. 1800 Gulden nach dem Leipziger Fuß geben 450 Dukaten in Gold. Wenn nun das Silber zu 20 Gulden ausgemünzt wird, das Gold aber seinen Werth nach dem Leipziger Fuße behält, so geben 1800 leichte Silber-Gulden nunmehr auch 450 Dukaten. Das heißt: sie sind im Goldgelde gerade das werth, was 1800 schwere Silber-Gulden in Goldgelde werth waren. Es ist nun die Frage, ob nicht jeder Besoldete damit zufrieden seyn muß, wenn er seine in Gulden ausgeworfene Besoldung so ausgezahlt bekommt, daß er noch in einem der edlen Metalle damit gerade so viel hat, als vorher. Muß er dann seine Zahlung so bekommen, daß er gerade in jedem der beyden edlen Metalle so viel hat, als er vorher in jedem haben konnte? Hier ist hauptsächlich grösere Aufklärung nöthig. Ich werde in einem eigenen Aufsatze mich mit diesem wichtigen Gegenstande beschäftigen.

Werthe gegen seine vorige Einnahme gerechnet 15).

Wäre der Graumännische Rath zur Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen Gold und Silber dahinausgegangen, daß die Silbersorten besser geschlagen werden müßten; so steht dahin, ob er so häufigen Beyfall gefunden haben möchte 16). So aber, da es darauf ankam,

15) Wer 20 Gulden einnahm nach der neuen Münzveränderung, der hatte so viel als 18 fl. nach dem alten Werthe, er hatte gerade eine feine Mark Silber, oder das nehmliche, was er vorher in 18 fl. hatte. Freylich sind 20 neue Gulden nicht so viel im Silber, als 20 alte Gulden: diese machten $17\frac{7}{9}$ Loth fein Silber, jene aber machen nur 16 Loth fein Silber. Aber die $17\frac{7}{9}$ Loth fein Silber geben nach dem alten Fuß in Golde nur 5 Dukaten, wie die 16 Loth Silber nach dem neuen Fuße auch geben. Also wird nach dem neuen Fuße in Golde gewonnen, was im Silber gegen den alten verlohren wird.

16) Die Proportion zwischen Gold und Silber war nach dem Leipziger Fuße $15\frac{1}{10}$. Dieses Verhältniß war äusserst schädlich für ganz Teutschland, und Graumann foderte mit allem Rechte, daß dieses Verhältniß abgeändert, und weniger Silber für eine Mark Gold gegeben werden müßte. Wenn man aus einer rauhen Mark Silber, die im Feingehalte 15 Loth 16 Grän fein Silber gehabt hätte, $8\frac{15}{16}$ Stück Speciesthaler gemacht hätte, so wäre die feine Mark Silber gerade auf 9 solche Stücke gekommen. Diese 9 Stücke Thaler wären offenbar im Korn weit besser geschlagen worden, als nach der Vorschrift des Leipziger Fußes. Wenn man

kam, die Silbermünze schlechter zu machen, und damit von dem Münzregale noch so viel grösern Nutzen zu ziehen, so fanden diese Vorschläge gar bald Eingang 17). Man besann sich auch an den mei-

man nun das Gold auf 261 fl., die feine Mark, gesetzt hätte, anstatt, daß sie der Leipziger Fuß auf 271 fl. 12 2/7 8/1 Gr. gesetzt hat; so wäre die Verhältniß auf 14 1/2 gekommen. Man hätte also die Verhältniß zwischen Gold und Silber richtiger machen, und doch die Silbersorten immer besser schlagen lassen können. Das aber wäre freylich unmöglich gewesen, das Gold stehen zu lassen, wie es stund, und die Silbersorten noch besser zu schlagen, als sie nach dem Leipziger Fuß geschlagen werden solten. Wenn aber auch gleich bey Herunterse-tzung des Goldes und bey Herstellung einer richtigen Verhältniß zwischen Gold und Silber die Silbermünzen besser hätten geschlagen werden können; so wäre es doch für Teutschland nie rathsam gewesen, solches zu thun. Auf den sichern Absatz des teutschen Kupfers in den Silbermünzen muß eine weise Politik sehr Rücksicht nehmen. Je feiner die Silbersorten würden geschlagen worden seyn, desto leichter hätten sie mit Vortheil umgeschmolzen, und von den Ausländern aufgewechselt werden können.

17) Damit, daß die feine Mark Silber, die vorher in 9 Speciesthaler-Stücken oder 18 Gulden ausgemünzt worden, nun in 10 Stücken oder zu 20 Gulden ausgemünzt wird, zieht ein Fürst noch keinen grösern Nutzen aus seinem Münzregal. Es ist einerley feine Mark Silber, die völlig gleichen Werth haben kann. Wenn sie nur zu 9 Stücken gestückelt wird, so kostet

das

meisten Orten nicht lange, welcher unter obigen zwey Wegen zu wehlen sey, ob man die Goldmünzen heruntersetzen, oder das Silbergeld schlechter münzen wollte?

Das einzige Haus Hannover wehlte das erstere. Alle übrige Mitpaciscenten des Leipziger Fusses liessen sich den andern Weg gefallen.

Selbst das Haus Oesterreich nahm die Graumännischen Grundsätze an, und suchte es dahin zu bringen, daß in ganz Teutschland denselben gemäß das Silbergeld die Mark zu 20 Gulden ausgemünzt werden möchte.

In der That schien jetzt die bisherige große Verschiedenheit zwischen den Kreisen, wo die Mark zu 24, und denen, wo bisher die Mark zu 18 Gulden ausgemünzt worden war, sich etwas zu mindern, da der Graumännische 20 Guldenfuß dem 24 Gul-

den-

das lange nicht so viel Arbeit in der Münze, als wenn 10 Stücke daraus gemacht werden. 9 Stücke zu justiren, und 10 Stücke zu justiren, das macht im Grossen einen beträchtlichen Unterschied im Aufwande, und man kann bey der ersten Ausstückelung leichter etwas gewinnen, als bey der zweyten. Also konnte der wahre Grund davon, daß die feine Mark Silber nicht mehr zu 9, sondern zu 10 Thalern ausgemünzt werden möchte, nicht in einem grösern zu erwartenden Profite stekken. Die Verhütung eines grösern Schadens, der beym Leipziger Fuße statt fand, und eine bequemere Eintheilung des ganzen Zahlenwerthes der Gelder, waren die wahren Ursachen, daß die Vorschläge, die Silbermünze zu vermindern, so leicht Eingang fanden.

denfuße doch weit näher kam, als der bisherige Leipziger 18 Guldenfuß. Man hatte also einige Ursache sich zu schmeichlen, daß auch in der Praxi eher der Graumännische als der Leipziger Fuß im ganzen Reiche zur würklichen Ausübung gebracht werden dürfte.

In dieser Hoffnung ward einsweilen zwischen den Häusern Oesterreich und Baiern den 21 Sept. 1753 eine Convention geschlossen, (von welcher eigentlich die nachher so üblich gewordene Benennung der Conventionsmünze und des Conventions-Münzfußes ihren Ursprung genommen hat,) vermöge deren beyde Häuser sich verbindlich machten, in der Proportion zwischen Gold und Silber, wie 1 zu $14\frac{1}{72}$, 18) die Mark Silber zu 20 Gulden auszumünzen.

Dadurch hielt sich Oesterreich so weit in Ansehung seiner Gränze nach Bayern zu gesichert, daß, wenn es nun nach dem 20 Guldenfuße münzte, diese Münze nicht etwa an der Bairischen Gränze ge-

18) Die Proportion ist im Conventions-Münzfuße ganz genau $14\frac{11}{71}$. Dies lehrt diese Rechnung:

		1 Mark fein Gold?
1 Mark fein Gold	=	288 Gr. Gold. 48. 12. 6. 3.
71. 142. 284 Gr. Gold	=	67 Dukaten
7 Dukaten	=	35 Gulden. 5.
4. 20 Gulden	=	1 feine Mark Silber
71.		3. 67. 5 = 1005

$$\frac{1005}{71} = 14\frac{11}{71}$$

gegen schlechtere, von welcher nur 24 Gulden eine Mark Silber enthielten, ausgetauscht werden möchte 19). Aber nun hätte Bayern auch auf gleiche Art gegen seine Gränznachbarn in Franken und Schwaben gesichert seyn müssen. Das ließ sich nicht so leicht bewerkstelligen. Darüber kündigte selbst Bayern diese Münzconvention wieder auf 20). Desto grösere Mühe gab sich der Wiener Hof, den 20 Guldenfuß auch bey den Kraisen Franken, Schwa-

19) Das ist gewiß die Ursache von Oestreichs Bemühungen, den Conventionsfuß in Bayern und andern teutschen Staaten eingeführt zu sehen, nicht gewesen, wenigstens nicht die Haupt-Ursach. Denn diese Sicherheit, davon Herr Pütter redet, war dadurch leicht zu erhalten, daß Oestreich nur in guten Tarifen bekannt machte, wie sich die fremden Münzen, insbesondere die aus dem angränzenden Bayern, gegen die Oestreichischen verhielten. Die Festigkeit eines Münzfußes, bey welchem Teutschland sein gutes Silber behielt, und noch mehr fremdes dazu bekommen konnte, und bey welchem der Handel in und auser Teutschland mit Nutzen getrieben werden konnte, dies war das grose Augenmerk des Hauses Oestreich.

20) Bayern glaubte damahls, daß das Haus Oestreich die Conventionsthaler alle in die Levante schicken könnte, wenn dieselbigen in ihrem Zahlenwerthe gegen die Dukaten nicht höher geschätzt würden, als es nach der Convention bestimmt war. Es wolte die Proportion zwischen Gold und Silber zum Vortheile des Silbers noch weiter herabgesetzt wissen. Dies war die Quelle des vorgefallenen Mißverstandes.

Sonst

Schwaben, Oberrhein, und Churrhein geltend zu machen. Allein der Erfolg entsprach nicht den angewandten Bemühungen. Manche Reichsstände, die schon angefangen hatten, 10 und 20 Kreuzerstücke nach diesem Fuße schlagen zu lassen, und die vorher auf 12 oder 24 Kreuzer geprägten Münzen auf 10 oder 20 Kreuzer herunter zu setzen, sahen sich in der Folge dennoch gar bald genöthiget, letztere wieder auf ihren vorigen Werth herzustellen, und jene zu 10 oder 20 Kreuzer ausgemünzte Sorten 12 oder 24 Kreuzer gelten zu lassen, mithin vom 20 Guldenfuß auf den 24 Guldenfuß zurückzugehen. Der Fall ereignete sich insonderheit selbst in Frankfurt am Mayn. Und auf der dortigen Messe sowohl, als in den übrigen Ländern der Rheinischen und übrigen obbenannten Kreise hat sich seitdem der 24 Guldenfuß bis auf den heutigen Tag erhalten 21).

Mit

Sonst ist es wider die notorische Geschichte, daß Franken und Schwaben den Conventionsmünzfuß nicht hätten annehmen wollen. Der Beytritt dieser Kreise ist schon im Jahr 1754 geschehen. Aber der kurz darauf erfolgte Krieg ließ die Sachen nicht zu ihrem Gedeihen kommen.

21) Man bemerke doch nur dies genau, daß in allen angeführten Kreisen das Silber würklich nach Vorschrift des Conventionsfußes genau ausgemünzt wird. Der Unterschied zeigt sich nur in dem Zahlenwerthe oder dem Kurse der Münzen. Von dem Conventionsthaler an bis auf die viertels Kopfstücke werden alle Sorten im Schrot und Korn ausgemünzt, wie es der Conventionsfuß will. Nur giebt man in Schwaben, Franken

Mit dem inzwischen im Jahre 1756 ausgebrochenen siebenjährigen teutschen Kriege ereignete sich vollends ein ganz neuer Münzverfall, da Preussische, und in der Folge auch Churſächsiſche, Braunschweigiſche, Würtenbergiſche, Mecklenburgiſche, Anhaltiſche und andre Silbermünzen, deren 12, oder 6, oder 3 einen Thaler ausmachen ſollten, von Zeit zu Zeit ſo viel ſchlechter ausgemünzt wurden, daß aus einer Mark Silber nicht 20, ſondern 30, 40, 40, 50, 60 Gulden geſchlagen wurden; alſo nicht 5 Thaler ſolchen Geldes eine Piſtole werth waren, ſondern für eine Piſtole 6, 7, 8 bis 15 Thaler ſolchen Geldes eingewechſelt werden konnten, und faſt mit jedem Monathe der Werth der Goldmünzen ſtieg, weil das Silbergeld immer ſchlechter gemünzt wurde.

Wer damals eine Piſtole in Gold, oder 5 Rthlr. in altem Silbergelde beſaß, nahm willig den ſcheinbaren Vortheil an, wenn ihm dafür 6 Thaler, hernach gar 7, 8, bis endlich 14, 15 Thaler an neuer Currentmünze, wie man ſie nannte, angeboten wurden. Man bedachte aber nicht, daß anſtatt 6 Thaler dem innern Werthe nach kaum $6\frac{1}{2}$ oder gar 7 Rthlr. eine Piſtole oder 5 Thaler alt Geld werth waren. So machte derjenige, der das al-

ken und den meiſten andern Ländern im Reich, der feinen Mark ausgemünzten Silbers, wenigſtens im gemeinen Handel, den Zahlenwerth von 24 Gulden, anſtatt daß Oeſtreich den Werth von 20 Gulden beybehalten hat. Es bleibt aber hierbey einerley Münzfuß.

alte Geld gegen neues einwechselte, doch noch immer ungeheuern Gewinn, der zwischen mehreren Mittelspersonen, Juden oder Christen, selbst noch vertheilt werden konnte, ohne ganz unbeträchtlich zu werden.

Als im Jahre 1763 mit den Vier-guten-Groschen-Stücken und halben Gulden, oder $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{3}$ Thaler, unter Sächsischen, Mecklenburgischen und Anhalt-Bernburgischen Stempeln, der schlechte Werth dieser Münzen den höchsten Gipfel erreicht hatte, und nunmehr der Hubertsburger Friede im März 1763, dem bisherigen siebenjährigen Kriege ein Ende machte; so war wohl zu erwarten, daß auch diesem ganz ausserordentlichen Münzverfalle abgeholfen werden würde. Es ließ sich aber nicht so leicht absehen, wie bald, und auf welche Art das zu bewerkstelligen seyn möchte.

Zu Berlin, wo inzwischen Herr Graumann im April 1762, als königlich Preußischer geheimer Kriegsrath und General-Münzdirektor gestorben war, wurde ein gewisser Münzfuß festgesetzt, nach welchem die Mark Silber noch etwas höher, als 20 Gulden (wenigstens zu 14 Rthlr. oder 21 Gulden) ausgemünzt wurde. Die meisten andern Höfe, die ehedem nach dem Leipziger Münzfuße gemünzt hatten, bezeigten sich jetzt geneigt, nach Graumanns Grundsätzen und nach der im Jahre 1753 zwischen Oesterreich und Bayern geschlossenen Convention die Mark Silber zu 20 Gulden auszumünzen.

Ungewiß, ob und wie bald man des in den bisherigen Kriegszeiten überhand genommenen schlech-

ren Geldes los werden möchte, und ob man nicht ein Silberstück, das zu 4 guten Groschen nach dem 20 Guldenfuße bestimmt seyn sollte, vielleicht vorerst noch würde 5 gute Groschen gelten lassen müssen, fielen einige darauf, im Gepräge nicht die Zahl der Groschen, die es gelten solte, sondern nur, wie viel Stück dieser Münzsorte eine Mark fein Silber hielten, auszudrücken.

Man schlug also Thaler (oder nachher so genannte Conventionsthaler) mit der Ueberschrift: X Stück eine Mark fein Silber, und so Gulden XX Stück, halbe Gulden XL Stück, Viergutegroschen-Stücke (oder $\frac{1}{6}$ Thaler) LXXX, Zweygutegroschen-Stücke (oder $\frac{1}{12}$ Thaler) CLX eine Mark fein Silber.

Zum Theil ließ man zum Versuche anfangs die zu $\frac{1}{6}$ Thaler bestimmten Münzen 5 gute Groschen gelten, bis endlich, beynahe über Vermuthen, die schlechte Kriegsmünze nach ihrem auf einmal heruntergesetzten Werthe meist gänzlich verschwand, und der Conventionsmünze, die nun nach ihrer eigentlichen Bestimmung in den Lauf kam, Platz machte.

Der Einfall, im Gepräge jeder Münze anzuzeigen, wie viel Stück derselben eine Mark fein Silber ausmachten, war an sich unverbesserlich. Man näherte sich dadurch der ursprünglichen Absicht des ganzen Münzregals, vermöge deren eigentlich ein jeder auf öffentliche Treue und Glauben durch das Gepräge erinnert werden soll, (*monetur*, unde *moneta*) wie viel eine jede Münze, nach ihrem wahren innern Gehalte, allenfals nach Abzug des

für die Münzkosten anzusetzenden Schlagschatzes, werth sey.

Wenn man sich darauf nun völlig verlassen könnte, daß in so viel Stücken, als ein jedes Gepräge selbst angiebt, auch wirklich eine Mark fein Silber enthalten wäre, und daß also alle Münzen, die dafür ausgegeben werden, daß sie nach dem Conventionsfuße gemünzt seyn sollten, auch würklich nicht höher, als zu 20 Gulden, die Mark fein gemünzt wären 22); so könnte sicher ein jeder Reichsstand eines jeden andern Conventionsmünze in seinem Lande den freyen Lauf gestatten, weil ein jeder, der 20 Gulden von solcher Münze besitzt, nunmehr gewiß seyn könnte, nach dem innern Werthe nicht mehr und nicht weniger als den Werth einer feinen Mark Silber zu haben, und darnach also im kleinen oder grosen seine Rechnung und seinen Umschlag zu machen.

Selbst

22) Wenn eine Regierung auf ihre Münzen es bestimmt setzen läßt, wie viel solcher Münzen auf die feine Mark Silber oder Gold gehen sollen, so sollte ich denken, könnte mau es für eine Wahrheit annehmen. Denn das thut doch gewiß kein Fürst, daß er eine öffentliche Versicherung von etwas giebt, das er selbst für falsch erkennt. Er wird also ganz zuverläßig seine Münz-Officianten strenge anhalten lassen, daß sie so münzen, wie es die Erklärung auf der Aufschrift anzeigt. Werden die Münzen fleißig probirt, und wird nach der Probe der Befund der Unrichtigkeit sogleich öffentlich bekannt gemacht, so hat man keine falschen Münzen leicht zu befürchten.

Digitized by

Selbst an Orten, wo noch der Leipzigerfuß gesetzmäßig gehalten, und nur Silbermünze die Mark zu 18 Gulden gemünzt, in öffentlichen Cassen angenommen, dagegen aber eine Pistole nur zu $4\frac{2}{3}$ Rthlr. angesetzt wird 23), kann unter solcher Voraussetzung vielleicht ohne grosen Nachtheil nachgesehen werden, wenn im gemeinen Handel, wo man auf Pistolen zu 5 Rthlr. zu handeln gewohnt ist, Conventionsgeld angenommen wird, um in Zahlungen, die weniger als 5 Rthlr. betragen, eine Münze zu haben, wovon 5 Rthlr. gerade der Werth einer Pistole ausmacht 24).

Aber

23) Da, wo man die Pistole auf 4 Rthlr. 16 gr. setzt, ist immer noch die Proportion zwischen Gold und Silber wie 1 zu 15 und drüber, die so fehlerhaft ist, daß man dabey das schöne teutsche Silber mit Gewalt fortjagt. Die Rechnung ist diese:

		1 Mark fein Gold?
1 Mark fein Gold	=	288 Gr. ⊙. 24. 8
261 Gr. Gold	=	35 Louisd'or.
3 Louisd'or	=	14 Rthlr.
11 Rthlr.	=	1 Mark fein Silber.
261		8, 35, 14 = 3920

$$\frac{3920}{261} = 15\frac{5}{26}$$

24) Was Herr Pütter hier sagt, verdient tiefer erforscht zu werden, als es bisher geschehen ist. Wenn in einem Lande, wie im Hannövrischen, nach dem Leipziger Fuße wirklich gemünzt wird, so hat man ausser dem Speciesthaler auch kleinere Silbersorten, nehml. 4 Mgr. Stücke, 3 Mgr.

Stük-

Aber wie wenn es nun Conventionsmünze gäbe, deren Gepräge zwar die Anzeige enthielte, daß 10,

Stücke, 2 Mgr. Stücke, gute Groschen-Stücke, Mariengroschen, und so weiter herunter, bis 3 Pfennigstücke. Wenn man also Zahlungen zu thun hat, die weniger als 5 Rthlr. betragen, so hat man doch Silbermünze genug, darinnen sich die Zahlungen leisten lassen. Die Conventionsgelder sind also zu der von Herrn Pütter angeführten Absicht ganz unnöthig. Wenn er aber äussert, daß es vielleicht ohne grosen Nachtheil gebraucht werden könne; so ist dadurch in der That nichts bestimmtes zur Aufklärung der Menschen gesagt worden.

Wird die Pistole zu 5 Rthlr. angenommen, und ausgegeben, so beträgt die rauhe Mark, auf welche 35 Stücke gehen, 175 Rthlr. oder 262½ Gulden. Gedachte 35 Stück haben im Korn 21 Karat 9 Grän, die französische nur 21 Karat 8 Grän Gold, oder 260 bis 261 Grän Gold. Fünf Thaler machen 60 Dreymariengroschen-Stücke, mithin sind 35 Pistolen, jede zu 5 Rthlr gerechnet, 2100 Dreymariengroschenstücke. Es halten aber 74¼ Dreymariengroschen-Stücke 8 Loth fein Silber, oder 144 Grän, und folglich stecken in 2100 solchen Dreymariengroschen-Stücken 4072 — 4073 Grän Silber. Dividirt man nun diese Summe der Silbergrän mit 261 Grän Gold, welche in 35 Pistolen stecken, so zeigt sich die Verhältniß wie 1 zu $15\frac{157}{261}$. Man giebt also für eine Mark Gold in den Dreymariengroschen-Stücken über 15½ Mark Silber weg, wenn man die Pistole zu 5 Rthlr. gegen diese Silbersorten annimmt, und ausgiebt.

Will

10, 20, 40, 80 oder 160 Stück eine Mark fein Silber betragen sollten; bey der Probe aber auf der Kapelle sich auswiese, daß um ein beträchtliches mehr Stücke, als das Gepräge angiebt, dazu gehörten, eine Mark Silber herauszubringen 25)! Wie wenn man anfienge, den Conventionsfuß mit dem 24 Guldenfuße zu verwechseln, wie ich mich schon erinnere in irgend einem Auctionsverzeichnisse den Ausdruck gefunden zu haben, daß das Geld nach dem 24 Gulden-Conventionsfuße (freylich, wie

Will man aber die Pistole auch gegen diese Silbermünzen auf $4\frac{2}{3}$ Rthlr. setzen, so kommt die Proportion auf $14\frac{47}{261}$ zu stehen. In würklichen Thalern kam sie auf $15\frac{5}{28}$ (S. Note 23.) Also würde man für eine Mark Gold in Pistolen $15\frac{5}{28}$ Mark Silber in Thalern; aber nur $14\frac{47}{261}$ Mark Silber in Dreymariengroschen nehmen. Dies ist offenbar was verkehrtes.

Wenn man die Pistolen zu 5 Rthlr. setzet, und das Silbergeld nach dem Conventionsfuße dagegen bestimmt, nehmlich den Conventionsthaler zu 2 fl. u. s. w. so entsteht die Verhältniß von $14\frac{2}{13}$ oder noch nicht gar $14\frac{11}{71}$, sondern nur $14\frac{10\frac{12}{13}}{71}$ Man schätzt also würklich das Silbergeld, das nach dem Conventionsfuße geprägt ist, nun höher gegen das Gold, als das Silbergeld, das nach dem Leipziger Fuße geprägt ist. Ist das nicht neue Verwirrung?

25) Wenn auf solche Art falsch gemünzt wird, so muß eine weise Regierung diese Münzen entweder ganz verrufen, oder besser, auf ihren wahren Werth herunterſetzen.

wie jeder Kenner gleich übersehen wird, eine contradictio in adiecto 26)) genommen werden sollte! Wie endlich, wenn geringere Sorten von 6 Pfennigen, Mariengroschen, guten Groschen, 18 Pfennigen, u. s. w. nicht einmal im Gepräge die Versicherung der zur Mark Silber erforderlichen Anzahl derselben enthalten 27)!

Kurz, so wird ein jeder begreifen, wie von solcher Conventionsmünze jüdische oder christliche Geldwechsler ein Agio von 1 oder mehr Groschen auf eine Pistole bieten, und doch für sich und ihre Committenten noch Vortheil genug haben können 28).

Soll-

26) Der Nicht-Kenner sieht hier einen Widerspruch, aber der Kenner nicht. Der Conventionsfuß will nur haben, daß die Verhältniß zwischen Gold und Silber wie 1 zu $14\frac{1}{7}\frac{1}{1}$; daß aus der feinen Mark Silber 10, 20, 40, 60, 80, 120 u. s. w. Münzstücke akkurat ausgestückelt werden, und diese alle einander völlig gleich gelten sollen. Daß von den 10 Stücken eins 2 fl. oder 2 fl. 24 kr. und also die Mark Silber 20 oder 24 Gulden, heißt, das ändert in dem Wesen des Conventionsfußes nichts, sondern giebt den gleichen Münzen nur zweyerley Zahlenwerth.

27) Nach einem guten Münzfuße, wie der Conventionsfuß gewiß ist, soll auf allen Sorten, bis auf die kleinste herunter, bemerkt seyn, wie viel Stücke auf die feine Mark gehen. Wo man es nicht mehr bemerken kann, da soll man nicht mehr aus Silber, sondern blos aus Kupfer münzen.

28) Aus dem, was Herr Pütter gesagt hat, läßt sich

dies

Sollte es da nicht der Mühe werth, und zugleich zweckmäßig seyn, das Publikum von Zeit zu Zeit nach genau angestellten Proben benachrichtigen zu lassen, welche Gepräge von so genannten Conventionsmünzen ihrer Angabe wirklich entsprächen oder nicht; damit ein jeder mit eigenen Augen sehen und prüfen könne, ob er sich Zahlungen oder Geldwechselungen mit solcher Münze gefallen lassen wolle oder nicht 29)?

XIII.

dieser Geld-Umsatz noch nicht begreifen. Aber wenn man in einigen Ländern und Städten mit der Pistole mehr im Handel ausrichten kann, als mit Conventionsgelde, so giebt man in dem letzten ein Agio auf die ersten.

29) Wenn das alles geschieht, und die Conventions-Gelder haben ihr richtiges Korn und Schrot, so sehen daraus die Menschen noch nicht, ob es ihnen vortheilhafter sey, Conventions-Geld, oder Pistolen zu nehmen. Dieser wichtige Punkt bedarf mehr Kombinationen, als nur die Verhältniß des Conventionsgeldes gegen das Gold in den Pistolen.

Die Abhandlung des Herrn Geheimen Justitzrath Pütters hat also das, worauf es beym Conventionsmünzfuß eigentlich ankommt, und worinn seine wahre Verhältnisse gegen den Leipziger Münzfuß und gegen den Münzfuß der Franzosen, oder anderer ausländischen Nationen bestehen, und wovon sein wahrer Werth allein abhängt, noch nicht so dargelegt, daß die Welt über diese wichtige Gegenstände hinreichendes Licht daraus ziehen könnte. Ich werde im folgenden alle diese Gegenstände in ihrem wahren Detail auseinander setzen.

Digitized by Google

XIII.

Ueber den Schaden,

welchen Teutschland,

von der ausgebreiteten Mode,

baumwollene und seidene Zeuge

zu tragen,

und

von Anlegung und Vervielfältigung der Kattun- und Seidenfabriken hat.

Diejenigen Fabriken und Manufakturen, welche für einen Staat die Folge wirken, daß die Kultur seiner Grundstücke abnimmt, sind offenbar nachtheilig, und aller Nutzen, den man sich davon verspricht, besteht blos im Schein. Dies ist ein unwiderleglicher Maasstab zur Beurtheilung des wahren Werthes der Fabriken für einen Staat.

Die Ländereyen Teutschlands, und überhaupt der Nordlichen Staaten, sind großentheils von Natur kalt, und brauchen immer hitzige treibende Düngungen, zu welcher der Schaafmist besonders dienlich ist. Die Schaafzucht ist demnach in der Wirthschaft der Nordlichen Staaten, und besonders unsers Teutschlandes von der allergrößten Erheblichkeit. Die übrigen Nutzungen, welche die

Schaa-

Schaafe durch ihre Felle für die Gewerbe liefern, und die sie durch ihre Milch und Käse, und durch ihr Fleisch und ihr Fett geben, sind ebenfalls von der grösten Wichtigkeit fürs Leben der Menschen.

Hauptsächlich aber giebt die Wolle den Schaafen einen grosen Werth für die Landwirthe und Güterbesitzer. Je mehr die Wolle in guten Preisen erhalten wird und steigt, desto mehr wächst die Schaafzucht an, desto mehr Genieſſungen haben die Menschen für ihr Leben aus der nemlichen Quelle, und desto fruchtbarer werden die Ländereyen. Je weniger Vortheil aber die Landwirthe aus der Wolle ziehen können, desto mehr nimmt die Schaafzucht ab, und desto tiefer fällt die Kultur der Grundstücke.

Der wachsende Verbrauch der Wolle ist der Grund ihrer steigenden Preise. Je gröser die Masse Wolle ist, die alle Jahr gesucht, gekauft und verbraucht wird, desto interessanter ist es für die Landwirthe, ihre Schaafzucht zu vergrösern, und desto fetter werden ihre Felder, desto stärker ihre Erndten, und der Gewinn ihrer Wirthschaft. Je weniger Wolle aber gesucht, und verbraucht wird, desto weniger Interesse haben die Güterbesitzer, die Schaafheerden zu vergrösern, und desto weniger werden die kalten Felder zu einem hohen Ertrage gebracht werden können.

Alle Gewerbe also, welche den Verbrauch der Wolle einschränken, sind für die Nordlichen Staaten, insbesondere für Teutschland höchst nachtheilig.

Wenn

Wenn aber die baumwollenen und seidenen Zeuge in unsern Staaten immer mehr in Gang kommen, und entweder in unsern eigenen Fabriken verfertiget, oder aus fremden Welttheilen eingeführt werden; so müssen die Wollenfabriken nothwendig in Verfall kommen, und folglich kann nicht mehr so viel Wolle verbraucht werden. Die Schaafzucht muß im Ganzen weniger einträglich werden, und dies muß also die schädlichsten Wirkungen auf die Fruchtbarkeit der Felder haben.

Dieser Schade wächst immer mehr, je mehr baumwollene und seidene Zeuge unter den verschiedenen Klassen und Ständen der Menschen getragen werden. Auch wenn man die rohe Baumwolle, und die rohe Seide aus fremden Staaten kommen, und solche durch eigene Fabrikanten im Lande verarbeiten läßt, auch in diesem Falle bleibt der Hauptnachtheil empfindbar, daß nicht so viel Wollenfabriken seyn können, und also das Interesse der Landleute bey der Schaafzucht, und mithin auch die vorzüglichste Verbesserung der Felder abnimmt. Wenn aber gar seidene und baumwollene Waaren aus fremden Staaten eingeführt werden, so können wir auch nicht so viele Menschen zur Arbeit anstellen, als bey der Vervielfältigung der Wollenfabriken aller Art geschehen würde. Der Schade ist also noch gröser als im ersten Falle.

Die Baumwollen- und Seiden-Fabriken, und die Mode, baumwollene und seidene Zeuge zu tragen, thun auch auf gleiche Weise der Kultur des Hanfes und Flachses in Teutschland unwiederbringlichen Schaden, und zerstöhren eine Hauptquelle

der

der Einkünfte, und des Wohlstandes der Teutschen. Flachs und Hanf sind ausserordentlich wichtige Produkte für die teutschen Länder. Sie geben uns das Material zu Zwirn, zu mancherley Sorten von Leinwand, und andern groben und feinen Zeugen und zu Spitzen. Daneben sind sie auch durch die Oel-Produktion einträglich. Wir haben also auf dem nehmlichen Grundstücke, auf welchem wir Flachs und Hanf bauen, mit einerley Kultur-Auslagen die Materialien zu mehr als einer wichtigen Nutzung, und daher kan die Hanf- und Flachs-Kultur nicht genug begünstiget und ausgebreitet werden. Wenn wir nun unsern Flachs und Hanf verarbeiten lassen, so können wir in Teutschland eine erstaunliche Menge Hände in Bewegung setzen, und Millionen Menschen ernähren. Die Oelschlägereyen liefern uns ausser dem Oel, das wieder zu tausend Absichten und Geschäften der Gesellschaft dienlich ist, in den Abgängen die nützlichste Fütterung für das Vieh, und dadurch Hülfsmittel zur Erhöhung der Kultur, und zur Vervielfältigung der Subsistentz des Menschenlebens.

Diese unaussprechliche Vortheile nehmen ab, wenn die Flachs- und Hanf-Kultur vermindert wird, und die muß abnehmen, wenn die Teutschen immer so viele baumwollene und seidene Zeuge zu tragen fortfahren, als bisher geschehen ist, oder wenn sie gar diese Moden vergrösern.

Unsern teutschen Ländern wird ganz gewiß auf die sicherste Weise in die Höhe geholfen, wenn wir anstatt der baumwollenen und seidenen Zeuge und Waaren aller Arten, entweder Waaren von

der

der feinsten Leinwand und von Spitzen, und von der feinsten Wolle tragen, und somit die Flachs- und Hanf-Kultur, die Schaafzucht, und die Leinen- und Wollen-Fabriken unaufhörlich erhöhen, verbessern und ausbreiten.

XIV.

Der Sinn der Gerechtigkeit, ein Hauptaugenmerk bey der öffentlichen und häuslichen Erziehung.

Eine der allerwichtigsten Ursachen von dem Verfall des Nahrungsstandes, und der Gewerbe in den Ländern, ist die **Unsicherheit des Eigenthums.** Wer bey dem Seinigen sich nicht vollkommen sicher glaubt, dem vergeht insgemein die Lust, auf die beste Benutzung seines Eigenthums, Kraft, Zeit und Kosten aufzuwenden, und die beständige Sorge, die er wegen Erhaltung des Seinigen haben muß, läßt ihm nicht zu, all sein Thun ungestört auf die Verbesserung seines Berufs zu lenken. Wenn im Gegentheil das Eigenthum eines jeden Bürgers vollkommen sicher ist; wenn er die Frucht desselbigen ohne ängstliches Wachen darüber zuversichtlich erwarten kann; weil er keine Beschädigung, Verletzung, Verminderung, und Entwendung

dung desselbigen zu befürchten hat; so ists einem jeden fühlbares Interesse, sein Eigenthum aufs vollkommenste anzuwenden, zu verbessern und zu benutzen, und er macht, wenn er kann, allen nöthigen Aufwand darauf mit Lust, weil er sicher ist, ihn ganz zu seinem Vortheil zu machen.

Die Unverletzlichkeit des Eigenthumsrechts eines jeden, die heiligste Vermeidung der Ueberschreitung der Grenzen eines jeden Eigenthums, die festeste Versicherung eines jeden Eigenthums in seinem ganzen Umkreise und seinem ganzen Inhalte; dies ist die wahre unwillkührliche Gerechtigkeit, die den höchsten Urheber der Natur jedem Menschen ins Herz geschrieben hat. Es ist demnach zum Wohl der menschlichen Gesellschaft unumgänglich nothwendig, daß der Sinn der Gerechtigkeit die Menschen beherrsche. Wenn in einem Lande die Bürger von dem Sinn der Gerechtigkeit belebt werden; wenn jeder Innwohner innigst dazu gestimmt ist, das Eigenthumsrecht eines jeden heilig zu halten; wenn das Herz eines jeden Bürgers mit Abscheu gegen alle Störungen des Eigenthums erfüllt ist; wenn jeder Bürger unausstehliche unerträgliche Schande in jeder Verletzung der Eigenthumsrechte eines Menschen fühlt: So ist alles sicher, was jeder Bürger hat, was er erwirbt, was er säet und pflanzet, und einerndtet. Wenn aber in den Herzen der Bürger eines Landes dieser Sinn der Gerechtigkeit nicht herrscht; wenn vielmehr kalte Gleichgültigkeit gegen fremdes Eigenthum, Gefühllosigkeit von der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Eigenthumsrechts eines Menschen die Innwohner eines Landes erniedrigt: So wird der ungerechte Ei-

gen-

gennutz und die Habsucht mit ihrem schändlichen Gefolge, der Eifersucht, dem Neide, der Schadenfroheit, der Nasch- und Freßlust, der Betrug- und Raubsucht, und die Arglist allenthalben ihre verderbliche Würkungen äussern, und unter den Bürgern des Landes Mißtrauen, Furcht, Widerwillen und Verdruß erregen, und die Ruhe und Sicherheit tödten, welche den Fleiß und die Arbeitsamkeit in allen Gewerben unterstützen muß. Nun müssen Hüter, Wächter, Laurer und Visitatoren auf allen Seiten bestellt werden, um Betrügereyen, Maaß- und Gewichtsverfälschungen, Garten- Wiesen- Feld- und Waldfrevel, Diebereyen und Räubereyen zu verhindern; nun müssen Zeit, Mühe und Unkosten auf Untersuchungen solcher Missethaten und Verbrechen verwendet werden; der Zeitverlust, welcher bey solchen Untersuchungen, für die Menschen entsteht, und die Strafe, die sie leiden müssen, machen sie zur Arbeit immer verdroßner und unfähiger. Die traurigen Folgen, die sich nun täglich über die Menschen ausbreiten, haben keine Grenzen mehr.

Nur der **Gerechtigkeits-Sinn**, nur der ists, der einem Lande die Sicherheit gewähret, die der Grundpfeiler aller nützlichen Gewerbsamkeit und alles einträglichen Fleißes ist. Dieser **Sinn** muß durch **öffentliche** und **häusliche** Erziehung der Jugend, als der **Saamen** zu einem glücklichen bürgerlichen Leben tief ins Herz gelegt werden; dieser **Sinn** muß in Schulen und Kirchen vorzüglich gewartet, gepfleget, und zu seiner Reife gebracht werden. Täglich müssen die Schullehrer, vorausgesetzt, daß sie von ächter Art sind, die Heiligkeit des Eigenthumsrech-

tes

tes eines jeden Menschen, als das Fundament der bürgerlichen Gesellschaft, und die Verletzung fremden Eigenthums, auch wenns von kaum bemerklichem Werthe ist, als eine Schandthat, die das Band der bürgerlichen Gesellschaft zerreißt, und den Thäter zu dem verabscheuungswürdigsten Menschen macht, der Jugend vorstellen. Wenn nun diese den jugendlichen Seelen in der Schule eingeprägte Ideen und Gefühle in der Kirche oft wieder erneuert, und noch lebendiger gemacht werden, und wenn die Namen der Betrüger, und der Garten- und Felddiebe und Frevler ꝛc. in den öffentlichen Intelligenzblättern unter der obrigkeitlichen Autorität zur Schande der Ungerechtigkeit bekannt gemacht werden: So wird nach und nach der Sinn der Gerechtigkeit feste Wurzel fassen, und das Land mit gerechten Bürgern und Innwohnern zum allgemeinen Heil erfüllt seyn.

In Bisnapor, einem Lande in Bengalen, sind Diebstahl und Räubereyen ganz unbekannt, weil Eigenthum und Freyheit aufs höchste geschätzt werden, oder der Sinn der Gerechtigkeit die Innwohner beherrscht. Hat jemand etwas verlohren, so hängt der Finder die Sache an einen Baum, und macht bey der Obrigkeit des nächsten Orts die Anzeige davon, welche es sogleich öffentlich bekannt machen läßt, damit der Eigenthümer die Sache an dem Baume, an welchen sie angehängt worden, wieder abholen kann. Er ist sicher, daß sie niemand wegträgt. So wirkt der Sinn der Gerechtigkeit, wenn er Volks-Sinn ist.

XV.

Was Rußland in der Zukunft werden kann.

Nach des berühmten Templemann Berechnung hat das Europäische Rußland 1,031,550 Englische Quadratmeilen in seinem Flächengehalte. Das Asiatische Rußland aber ist in seinem Quadrat-Innhalte 2,200,000 solche Quadratmeilen groß. Liefland und Ingermannland haben 30,625 solche Quadratmeilen. Dies beträgt also

für das Europäische Rußland =	1,031,550
für Liefland und Ingermannland =	30,625
für das Asiatische Rußland = =	2,200,000
Mithin zusammen = = =	3,262,175

Englische Quadratmeilen.

Von diesen gehen 16 auf eine deutsche Quadratmeile. Es machen also die 3,262,175 Englische Quadratmeilen 203,886 deutsche Quadratmeilen aus.

Das dritte Theil wird insgemein bey jedem Staate für ganz unbaubares Land abgezogen. Wenn man dieses hier bey Rußland mit 67,962 Quadratmeilen auch thut, so bleiben 135,924 Quadratmeilen, als baubares Land übrig.

Auf

Auf jede solche Quadratmeile gehen 13,646 rheinländische Morgen Landes von 160 sechzehnschuhigen Quadratruthen. Mithin hat ganz Rußland, 1,854,818,904 oder Ein tausend, achthundert, vier und funfzig Millionen, achthundert, achtzehn tausend, neunhundert und vier Morgen baubares Land.

Nur das Europäische Rußland, ohne Liefland und Ingermannland hat 1,031,550 englische, oder 16 solche auf eine deutsche gerechnet, 64, 472 deutsche Quadratmeilen. Nach Abzug des Drittels für unbaubares Land bleiben 42,982 deutsche Quadratmeilen als baubares Land übrig. Auf jede Meile 13,646 rheinische Morgen, so hat das Europäische Rußland an baubarem Lande 586,532,372 Morgen Land.

Wenn man gar mit Herrn Büsching die Grösse des ganzen Russischen Reichs auf 300,000 geographische Quadratmeilen schätzet, und davon zwey Drittel mit 200,000 Meilen zu rheinischen Morgen baubaren Landes annimmt, so kommen zweytausend, sieben hundert, neun und zwanzig Millionen Morgen Land heraus.

Welcher erstaunlichen Bevölkerung ist also das Russische Reich nicht fähig! Wenn sogar 10 rheinländische Morgen Land auf einen Menschen, auf's Wochenkind, wie auf die stärkste erwachsene Person gerechnet werden, welches auch nur bey halbmittelmäßiger Kultur der Ländereyen, viel zu hoch gerechnet ist; so kann das Europäische Rußland 58 bis 59 Millionen; ganz Rußland aber über 185 oder

gar nach der Büschingischen Rechnung über 272 Millionen Menschen unterhalten.

Die Kultur ist noch immer gering, wenn 5 Morgen auf einen Menschen durch die Bank gerechnet werden müssen. Nimmt man aber auch dieses an, so kann das Europäische Rußland 117 Millionen, das ganze Russische Reich aber 370 oder gar 544 Millionen Menschen ernähren.

Sollte dereinst die Kultur so blühend werden, wie sie's werden kann, daß von 2 Morgen Landes ein Mensch seine Bedürfnisse hinreichend erhält, so würde das Europäische Rußland 293 Millionen, das ganze Russische Reich aber 927 bis 1300 Millionen glückliche Menschen haben. Wenn nur der 200ste unter den lebenden Menschen Soldat ist, so kann das Europäische Rußland bey 1½ Millionen, und das ganze Rußland bey 4½ Millionen ꝛc. tüchtige Krieger aufstellen. Der Boden und das Klima der Russischen Länder ist zur Hervorbringung der Nothwendigkeiten des Lebens vorzüglich geschickt. Getreide, Holz, Häute und andere Nutzungen von Thieren, u. s. w. sind solche Produkten, die in Rußlands Gebieten im grösten Ueberfluß gewonnen werden können. Und welche erstaunliche Fruchtbarkeit haben nicht die Asiatischen Länder Rußlands! Reis, Seide, Flachs und Hanf wachsen da in der grösten Vollkommenheit; und an Salz und Eisen, unter den Mineralien den allerwichtigsten für das Glück der Menschen, hat Rußland Schätze von sehr grosem Werthe.

XVI.

Digitized by Google

XVI.

Der Ertrag eines allgemeinen Territorial-Impoſten in Frankreich.

Ich habe bereits im 4ten Bande meines alten Archives den redlichen Wunſch für Frankreich gethan, daß es ſeinem guten weiſen Könige, Ludwig dem ſechzehenten gefällig ſeyn möchte, einen allgemeinen Territorial-Impoſten einzuführen, alle bisherige Auflagen des Volks dagegen abzuſchaffen, und eine allgemeine Gewerbs- und Handels-Freyheit herzuſtellen.

Ich gab Frankreich 87,359,289 Morgen an Aeckern, Wieſen und Weinbergen, jeden zu 41,472 rheinländiſchen Quadratſchuhen gerechnet, und zeigte, daß, wenn im Durchſchnitte von jedem Morgen nur 5 Livres an jährlicher Territorial-Abgabe erhoben würden, der König eine jährliche Revenüe von 436,769,445 Livres, und nach Abzuge der aufs allerhöchſte geſetzten Erhebungs-Koſten von 10,679,912 Livres, ein reines jährliches Einkommen von 426,089,533 Livres würde beziehen können.

Herr Necker ſetzt dem Königreich einen Quadrat-Inhalt an von 26,951 Quadratmeilen, deren 25 auf

einen

Grad gehen *). Solcher Quadratmeilen 25 machen 9 deutsche Quadratmeilen, deren 15 der Länge nach einen Grad betragen. Daher hat Frankreich 9702⅓ solche deutsche Quadratmeilen.

Zweydrittel vom ganzen Quadratinhalte sollen in Aeckern, Wiesen und Weinbergen bestehen, und ein ganzes Drittel will ich zu Städten, Dörfern, Wegen, Flüssen, Wäldern und ganz unbrauchbarem Lande auswerfen. Ganz gewiß ist der letzte Auswurf um ein ansehnliches zu gros; ich will ihn aber doch hier annehmen. Die zwey Drittel vom ganzen Quadratinhalte machen 6468⅔ deutsche Quadratmeilen, jede zu 23642 rheinländische Schuh lang, das ist 558,944,164 rheinische Quadratschuhe. Wenn nun 41,472 solcher Quadratschuh auf einen Morgen Land gerechnet werden, wie ich im vorigen Aufsatze angenommen habe, so kommen auf eine Quadratmeile 13,475 solche rheinische Morgen. Mithin hat Frankreich nach dieser aus der Neckerischen Angabe des Quadratinhaltes fliessenden Berechnung 87,160,758 Morgen Land an Aeckern, Wiesen und Weinbergen, welche Summen von meiner vorhin bereits angesetzten nicht gar um 200tausend Morgen abweichet.

Da man gewiß sagen kan, daß das abgezogene Drittel des Quadratinhaltes zu gros ist; so darf ich meine vorhin angesetzte Morgenzahl von 87,359,289 Morgen sicher beybehalten, und könnte wohl auch noch über 10 Millionen Morgen darzu setzen.

Ein

*) s. dessen neuestes Werk: de l' administration des Finances de la France T. I. Chap. X.

Digitized by Google

Ein Morgen Land von 41,472 rheinischen Schuhen giebt in der Badischen Herrschafft Rasteln blos an Schatzung oder Güterſteuer 4 Livres 9 Sols, und, wenn auch die herrschaftlichen Bodenzinße und Gülten in Geld und Naturalien dazu gerechnet werden, bis 5 Livres an den Fürſten ab. Die Unterthanen liefern dieſe Auflagen ſehr pünktlich, und ſtehen gut. In Frankreich kan alſo dieſe Abgabe auch bezogen werden. Mithin würden die 87,359 289 Morgen jährlich 436,769,445 Livres und nach Abzug der Perceptionskoſten von 10,679,912 Livres, 426,089,533 Livres reine Staats-Einkünfte geben.

Die königlichen Domanial-Güter, Rechte und Waldungen, die Bergwerke, beſonders die Salzwerke, die Jagden, die Fiſcherenen, die Münzen, die Salpeterſiedereyen und die Poſten habe ich in allem nur auf eine jährliche Revenüe von 103 Millionen Livres geſchätzt. Wird dieſe Summe zu den 426,089,533 Livres hinzugethan, ſo beträgt das Ganze der königlichen Einkünfte 529,089,533 Livres.

Allein es iſt ganz gewiß, daß die Domainen, die Berg- und Salzwerke, Münzen, Fiſcherenen, Salpeterſiedereyen u. ſ. w. jährlich bey tüchtiger Verwaltung anſtatt der 103 Millionen, die ich anſetze, auf 200 Millionen Livres allerwenigſtens und noch weit höher benutzt werden können.

Ich will 10 Millionen Morgen Land an Königlichen Domainen-Gütern und Waldungen, annehmen, und den reinen Ertrag vom Morgen, alle durcheinander gerechnet, nur auf 20 Livres ſetzen;

Digitized

so macht die Summe des reinen Ertrages jährlich 200 Millionen Livres. Funfzig Millionen will ich als Territorial-Steuer abrechnen; so bleiben 150 Millionen Livres für den König als reiner Domanial-Gewinn übrig.

An Salz werden nur in Frankreich, wie Nekker selbst berechnet hat, dermahlen bey $3\frac{1}{2}$ Millionen Zentner verbraucht. Der König soll aus seinen Salzwerken an dem Zentner nach Abzug aller Unkosten nur 6 Livres Profit haben; so wird jährlich die Summe von 19 bis 20 Millionen Livres fallen. Diese Revenüe wird sich aber sehr vermehren, weil bey dem wohlfeilen Preiß des Salzes gewiß nochmahl so viel konsumirt, und in fremde Länder vertrieben werden wird, als bisher geschehen ist. Aus diesem Grunde wird man auf eine doppelte und dreyfache Revenüe, das ist, auf 60 Millionen Livres sicher zählen können.

Die Fischereyen, Bergwerke, Salpetersiedereyen, Münzen, Posten ꝛc. können jährlich ebenfalls einen Gewinn von einigen Millionen Livres für den König geben, wenn sie anders mit Käntniß und Weisheit verwaltet werden. Kurz! man kann diese sämmtliche Classen von Einkünften auf eine Summe von wenigstens 200 Millionen Livres schätzen, anstatt daß ich für alles und alles nur 103 Millionen angenommen habe.

Wenn nun zu der Summe der Territorial-Steuer von 426,089,533 Livres 200 Millionen, statt 103 Millionen beygefügt werden, so fallen für den König jährlich über 600 Millionen Livres. Diese bestehen nemlich aus

426,

426,089,533 Livres Territorial-Impoſten und ohngefehr 200,000,000 Livres von der Verwaltung der königlichen Domainen und Rechte.

Herr Necker will aber im 6ten Kapitel des erſten Theils ſeines neueſten Werkes über die Finanzverwaltung in Frankreich beweiſen, daß die Einführung eines einzigen Territorial-Impoſten in Frankreich nicht nützlich ſey. Es iſt der Mühe werth, ſeine Gründe der Welt in ihrem wahren Gehalte darzulegen, und gründlich darüber zu reden. Er ſagt:

„Die ganze Summe der Impoſten, die „wirklich ſchon auf den Grundſtücken in Frank„reich liegt, iſt auf 190 Millionen Livres ge„ſchätzt worden. Das Volk aber muß bisher „557 Millionen 500tauſend Livres abtragen. „Es ſind alſo 367 Millionen, 500 tauſend „Livres, die nicht von den Grundſtücken bis„her gehoben worden ſind. Von dieſer Sum„me müſſen noch 33 Millionen als Erhebungs„Koſten abgerechnet werden, und es würden „alſo 334 Millionen 500tauſend Livres an „Abgaben übrig bleiben, die man auf die „Grundſtücke wieder zu vertheilen haben wür„de. Um dieſe 334 Millionen 500 tauſend „Livres aus den Grundſtücken zu erheben, „müſſen 15$\frac{3}{5}$ Neun Zwanzigſte Pfenninge „(vingtiemes) aufgelegt werden. Da nun ſchon „3$\frac{1}{5}$ Zwanzigſte dermalen da ſind, ſo werden „alsdenn bey 19 vingtiemes erhoben werden „müſſen.“

Wenn

Wenn man freylich den Franzosen sagt, daß sie bey 19 vingtiemes bezahlen sollen, und wenn man ihnen keinen Aufschluß darüber giebt, so werden die, welche an den Zwanzigsten tragen müssen, deshalben zittern. Aber wenn man ihnen sagt,

a) daß sie bey der Entrichtung der 19 Zwanzigsten von allen Konsumtions-Auflagen völlig frey seyn sollen;

b) daß sie völlige Freyheit der Gewerbe und des Handels und Wandels genieſſen sollen, ohne deshalben nur im geringsten eingeschränkt und belästiget zu werden;

c) daß sie von den erstaunlichen Vexationen der Finanzbedienten, und besonders der Generalferme befreyet seyn sollen;

Wenn man ihnen diese wichtige Vortheile offenherzig sagt, so werden sie schon aus diesen Gründen nicht lange Bedenkzeit nehmen, lieber den Zwanzigsten alle Jahr 19mal zu bezahlen, als die bisherigen Lasten fortzutragen.

Aber noch mehr! Wenn man den Franzosen von dem zwanzigsten Pfennige, und wie vielmal er entrichtet werden soll, ganz und gar nichts vorsagt, sondern ihnen mit Simplizität vorstellet, daß durchs ganze Königreich durch jeder Morgen Land von 41,472 rheinländischen Quadratschuhen, oder ohngefehr jeder französische Morgen, er mag dem Könige selbst, oder dem Adel, oder der Geistlichkeit, oder dem Bauer zugehören, jährlich 5 oder 6 Livres für alles und alles bezah-

zahlen, jedoch vorher eine allgemein gehörige Peräquation, oder Abschätzung und Gleichstellung in Verhältniß auf die Güte des Landes vorgenommen werden soll, und daß dagegen alle übrige bisherige Abgaben ohne Unterschied aufgehoben, und eine uneingeschränkte Gewerbs- und Handels-Freyheit hergestellet werden sollten; so setze ich mein Leben darauf, daß alle Franzosen mit Vergnügen zugreifen, und dem Könige für eine solche Einrichtung danken werden.

Warum muß denn, frage ich den Herrn Necker, bey Einführung eines einzigen Territorial-Imposten, just des zwanzigsten Pfennigs gedacht, und eine 19 mahlige Erhebung desselbigen festgesetzt werden?

Wenn aber doch die ganze Territorial-Auflage unter dem Namen des zwanzigsten Pfennigs erhoben werden solte; so hat man gewiß nicht 19 zwanzigste Pfennige nöthig, um jene Abgabe zusammen zu bringen. Man hat in Frankreich den zwanzigsten Pfennig bisher sehr übel berechnet. Der zwanzigste Pfennig hat nach Herrn Neckers Angabe bisher ohngefehr 25⅔ Millionen abgeworfen. Wenn nun diese Summe mit 20 multiplicirt wird, so beträgt das Ganze 500⅓ Millionen Livres. Dies würde also der Total-Ertrag aller Grundstücke des ganzen Königreichs seyn. Nimmt man 87 Millionen Morgen nutzbares Land an, so würde ein Morgen, alle durcheinander gerechnet, einen jährlichen Total-Ertrag von ohngefehr 5 Livres 15 Sols geben. Wer aber nur die allergeringste Idee von den Productionen der Grundstücke hat, der sieht offenbar, daß es in Frankreich eine konkretivi-

sche Unmöglichkeit ist, auf jeden Morgen Land nur eine Total-Production von 5 Livres 15 Sols zu rechnen. Eine falsche Rechnung machen, giebt einen Beweis von der größten Unwissenheit im Landbau ab. Wenn kein Land gedüngt, und alles nur aufs schlechteste bearbeitet wird, so muß mehr als 5 Livres 15 Sols Total-Production fallen. Nein! ganz gewiß giebt ein Morgen im Durchschnitt an Total-Productionen jährlich 100 bis 120 Livres; so viel kan er wenigstens bey einer noch lange nicht vollkommenen Kultur geben. Mithin sollen 87 Millionen Morgen Land an Total-Ertrag 8700 bis 10,440 Millionen Livres hervorbringen, und also ein einziger zwanzigster Pfennig 435 bis 522 Millionen Livres abwerfen.

Das kan also Herr Necker hieraus schon sehen, daß der bisher berechnete und bezogene zwanzigste Pfennig in Frankreich nicht richtig berechnet und erhoben worden ist. Herr Necker selbst gesteht dies auch ausdrücklich zu. — „Allein, sagt er, „die „zwanzigste Pfennige, werden sie denn besser und „genauer berechnet und erhoben werden, wenn man „ihrer 15 oder 16 mehr hat, als bisher?"

Ists möglich, daß Herr Necker eine solche Schwierigkeit wider den Territorial-Impoſten machen konnte? So hat niemand in der Welt eine gemacht. Erstlich ist es ja nicht nothwendig, den einzigen Territorial-Impoſten als eine Summe vom zwanzigsten Pfennige zu erhalten. Zweytens ists eine Schuldigkeit des Finanz-Ministers, oder der Regierung, die fehlerhafte Berechnungen und Erhebungen des zwanzigsten Pfennigs zu verbessern. Wer wird denn die Mängel beybehalten, die man

sieht

sieht, und zugesteht, und die abgethan werden können?

Die Kultur ist freylich in Frankreich noch lange nicht, was sie seyn kann und soll. Allein sie fängt in dem Augenblicke an, sich zu vervollkommenen, da man die Konsumtions-Abgaben aufheben, und die Gewerbs- und Handelsfreyheit, vorzüglich aber die Freyheit des Produkten-Handels, herstellen wird.

Herr Necker äussert sich hierüber so:

„Man wird mit noch mehr Grunde bemerken, „daß bey Einführung eines einzigen Territorial-Im„posten die Einkünfte der Ländereyen steigen werden. „Aber wie viel Zeit wird dazu hingehen, ehe diese „Erhöhung erfolgt? und in welchen Proportionen „wird sie erfolgen? Die Würkungen einer solchen Er„schütterung, als die Einführung eines einzigen Ter„ritorial-Imposten machen würde, würden schwer „zu berechnen seyn: und in der That macht der „bloße Gedanke, daß 17, 18, oder 19 zwanzigste „Pfennige erforderlich sind, alle genaue Berechnungen „in dieser Sache unnöthig."

Wie flüchtig und seicht ist dies in einer so grosen Angelegenheit gesprochen! Erstlich könnte Herr Necker nicht fragen, wie lange Zeit zu Erhöhungen der Einkünfte der Ländereyen hingehen werde, wenn er sich mit diesem grosen Theile der Staatswirthschaft mehr befreundet hätte. Werden im Jahre 1785 nur eine Million Morgen Land mehr gedüngt, als vorher, nur eine Million Morgen Land mit mehr Lust und Eifer bearbeitet, als vorher, so hat man, wenn sonst alles übrige gleich bleibt, schon im Jahr

1786 eine beträchtliche Erhöhung an landwirthschaftlichen Einkünften zu erwarten. Wenn in Frankreich ein neuer Territorial-Impoſten eingeführt werden ſoll, ſo hat es ganz und gar keine Erſchütterung des Staats nöthig. Ich habe bereits im 4ten Bande meines alten Archives gezeigt, mit welcher Weisheit und Vorſicht dieſe Operation zu Stande gebracht werden kann. Wenn überdies auf eben die Weiſe zu Werke gegangen wird, wie ich es im 18ten Aufſatze des nämlichen Bandes für die Oeſtreichiſchen Staaten angerathen habe, ſo geht Frankreich ohne die allergeringſte Gefahr zu laufen, ſeinem Glücke ſchnell entgegen. Den Gedanken von 17, 18, 19 Zwanzigſten hätte Herr Necker gar nicht einmiſchen ſollen, weil er bey dem wichtigen Plane, einen einzigen Territorial-Impoſten einzuführen, nichts wirkt, und auch eben ſo wenig demſelben im Wege ſtehen kann.

Herr Necker fährt fort:

„vielleicht daß man auch in ſolchen Angelegen„heiten, wo es hauptſächlich auf moraliſche Be„trachtungen und Rückſichten ankommt, die „Beurtheilungskraft ganz feſſelt, wenn man „hypothetiſchen Berechnungen eine zu genaue „Aufmerkſamkeit ſchenkt, und ihnen einen all„zuhohen Grad von Wichtigkeit beileget.“

Wie aber dieſer Spruch hier paſſen kann, das ſehe ich wenigſtens nicht ein. Der Plan, einen einzigen Territorial-Impoſten einzuführen, und Freyheit der Gewerbe und des Handels herzuſtellen, iſt für das phyſiſche, wirthſchaftliche und moraliſche Leben der Menſchen, und für das Glück, und die

Macht

Macht der Regenten so wichtig, daß keinem Regierungs-Plane jemahls ein gleicher Werth beygeleget werden kan. Das haben die vielen Schriften über das physiokratische System schon so klar dargelegt, daß ich mich, da noch keiner von den Gegnern es widerlegt hat, sicher darauf berufen kan. Es sind nicht hypothetische Berechnungen, worauf sich die grosen Resultate dieses neuen Regierungs-Systems gründen, sondern Berechnungen, die auf den unumstößlichsten Thatsachen beruhen.

Herr Necker gesteht allerdings, daß man an den Perceptionskosten der bisherigen Auflagen bey 33 Millionen Livres ersparen werde, wenn man einen einzigen Territorial-Impost realisirt; er hält diese Ersparung bey dem neuen Steuerplan für sicher, und sieht sie für höchst wichtig an. Allein er glaubt, daß man nach seinen Vorschlägen schon eine jährliche Ersparung von sechzehn Millionen Livres machen könne, ohne sich in so grose und unausführbare Projekte einzulassen, als das System der einzigen Territorial-Auflage wäre. Er schließt damit, daß man bey solchen Operationen, wie er sie vorgeschlagen habe, stehen bleiben, und sich daran begnügen lassen müsse, und daß, wenn man diese zu Stande bringe, man nie zu bereuen haben werde, die weit aussehende Projekte des einzigen Territorial-Imposten nicht realisirt zu haben.

Ich will den Herrn Necker nicht bestreiten, daß er auf 16 Millionen Livres an den Erhebungs-Gebühren der mannichfaltigen Imposten ersparen könne, auch nicht, daß man die Tranksteuer, und in einem Theile des Königreichs die Salzabgabe auf eine an-

andere Weise, als bisher geschehen, zum Vortheil der Unterthanen anlegen und einziehen könne. Ich habe selbst von diesem letzten Gegenstande im dritten Bande meines alten Archives umständlich geredet. Allein das ist viel zu hoch gesprochen, daß man sich an solchen Operationen nothwendig müsse genügen lassen. Ist denn Herrn Neckers Verstand allgemeiner Maaßstab für den Verstand aller Finanz-Männer? oder ist er gar in Staatswirthschaftlichen Sachen der größte und schärfste, den Finanz-Minister jemals haben können?

Aber daß man, wenn man die Perceptionskosten der Auflagen auf 16 Millionen vermindert, und die Tranksteuer und Salzabgabe in andere weniger beschwerliche verwandelt hat, nie bereuen dürfe, sich nicht mit grössern Planen befasset zu haben; das ist schlechterdings unmöglich, einem Finanzkundigen, der seine Mitmenschen und ihren Wohlstand nicht um seiner Ehre willen, sondern von Herzensgrunde liebt. Die Trank- und Salzsteuer in eine andere bessere zu verwandeln, das ist ein Stück des physiokratischen Systems, und ich wenigstens glaube, daß Herr Necker selbst ohne das Licht, das ihm die physiokratischen Schriften gaben, auf diesen Gedanken vielleicht noch nicht gekommen wäre. Wie aber der ächte Vortheil dieser Verwandlung selbst nach Herrn Neckers Geständniß nicht in der Verminderung der bisherigen Erhebungskosten, sondern hauptsächlich in der **Verminderung der Lasten des Volkes**, und in der **zuverlässigen Beförderung seines Wohlstandes** bestehet; so ist es gerade mit der Verwandelung aller indirekten Impositen in eine einzige Territorial-Auflage. Die Vortheile, welche allen

len Klassen des Volkes und besonders den Landleuten durch die Konsumtions- Gewerbs- und Handels- Freyheit, und durch die Entfernung aller der Vexationen, denen sie bey den indirekten Auflagen unterworfen waren, zuwachsen, sind von unendlichem Werthe für das ganze Königreich und den König.

Herr Necker will nun noch eine Vergleichung zwischen den Konsumtions- und den Territorial- Auflagen darlegen, und dadurch zeigen, daß bey den letztern weit mehr Bedenklichkeiten wären, als bey den erstern.

Von den Konsumtions- Auflagen führt er die zwey Nachtheile an, daß sie erstlich eine grose Summe von Erhebungs- Gebühren verursachen, und zweytens den in allem Betracht schädlichen Schleichhandel veranlassen. Aber warum erwähnt Herr Necker nicht den wichtigsten unter allen? daß nämlich die Konsumtions- Auflagen drittens die Preiße der Waaren und Arbeiten erhöhen, und Gewerbe, Handel und Wandel stopfen, viertens das Volk den Vexationen und Mißhandlungen der eigennützigsten Menschen unterwerfen, und dem Eifer, gemeinnützige Thätigkeit auszubreiten, unüberwindliche Hindernisse entgegen setzen, und fünftens Menschen zu listigen Belaurern ihrer Mitmenschen machen, und also moralisches Verderben wirken. Diese Nachtheile der Konsumtions- und Gewerbs- Auflagen hätte Herr Necker vorzüglich sehen und bemerken sollen.

Bey den Auflagen auf die Grundstücke findet Herr Necker diese Nachtheile, daß, wenn auch

im ganzen Königreiche ein genaues Kadaster errichtet, und zu Hebung der Ungleichheiten, die nach der ersten Einrichtung nach einigem Zeitverlauf die vorige Umlage oder Repartition mangelhaft machen würden, alle erforderliche Veranstaltungen getroffen werden könnten, doch gar oft Exekutionen und Auspfändungen gegen die Steuerbaren verhängt werden müßten, um die pünktliche Zahlung einer Abgabe zu erhalten, die nicht auf den Ausgaben liegt, sondern auf Einkünften, darüber ein jeder Eigenthümer die Disposition in seiner Hand hat, und die vom gemeinen Manne, der so wenig sorgfältig in seiner Haushaltung ist, niemals bezahlet werden würde, wenn der Einnehmer nicht auf jene Augenblicke sehr wachsam wäre, da er etwas verkauft, und also Geld bezieht. Was Herr Necker hier sagt, das ist Beweis genug, wie schlecht es in Frankreich unter dem Landvolke aussehen muß, und wie nöthig es ist, in der Staatsverwaltung eine Reformation vorzunehmen. Aber von dem dermaligen elenden Zustande, darinnen der gröste Theil des gemeinen Volkes sich befindet, solte Herr Necker nicht auf den Zustand schliessen, der nach einer weislich veranstalteten Reforme der Impoſten, oder nach Einführung des physiokratischen Systems sogleich sich anfangen und von Jahr zu Jahr verbessern wird. Wenn der bisherige, allen Eifer und alles Menschengefühl für das Gemeinnützige ganz niederschlagende Zwang aufgehoben, und allgemeine Freyheit der Gewerbe und des Handels hergestellet wird, wenn alle Bedrückungen und Deprädationen, die mit dem Einzuge der indirekten Auflagen so häufig verbunden waren, ein Ende haben werden: so wird der Zustand des Landvolkes unendlich glück-

li-

licher. Seine Kultur steiget; seine Einkünfte vermehren sich, und er wird die einzige Territorial-Auflage gern abtragen, und die Exekutionen und Auspfändungen werden in unendlich wenigen Fällen nöthig seyn. Im Rötelischen, welches Land ich in meinem Wunsche für Frankreich zum Modell genommen habe, lehrt dieses die Erfahrung hinlänglich.

Herr Necker fügt nun noch einige Betrachtungen über die Verhältnisse zwischen den Territorial- und den Konsumtions-Auflagen bey, die ich zu prüfen nicht unterlassen will.

Die erste ist diese: „die Impoſten auf die „Produktionen sind ein Vorschuß, oder eine Auslage, die man den Grundeigenthümern abfordert. „Die Konsumtionsgefälle aber sind eine Einschränkung, die den Ausgaben angelegt wird." Lauter Blendwerk! Die Territorial-Auflage wird vom reinen Ertrage jeden Jahres erhoben, also schlechterdings nicht als ein Vorschuß von den Grundeigenthümern genommen. Daß aber durch die Konsumtions-Abgaben die Ausgaben, oder, welches eins ist, der Verbrauch gewisser Materien, oder Waaren eingeschränkt wird, das ist nichts anders, als Einschränkungen der Einnahmen für die Waarenhervorbringer, und also Einschränkung des Interesse bey der Hervorbringung, und folglich Einschränkung der Masse der Genieſſungen, oder der wahren Reichthümer, u. s. w.

Die zweyte: „Der Reichthum derer, welche „die Impoſten von den Produktionen bezahlen, ist „nur aus den Einkünften der Grundeigenthümer zu„sammengesetzt. Aber der Reichthum derer, welche

„Konsumtions-Auflagen bezahlen, ist aus den Ein-
„künften aller Innwohner des Königreichs, und
„auch aus den Einkünften der Fremden, die sich
„darinnen aufhalten, zusammengesetzt."

Hätte Herr Necker die Schriften der Physiokraten mit Ernst studiret, und das System gehörig durchgedacht, so hätte er längst hierauf die Antwort gefunden, die wahrhaftig so klar hervorstrahlet. Können denn die Produkte der Grundstücke ohne die gröstmögliche Konkurrenz der Käufer und Verbraucher ihren höchstmöglichen Werth haben, und den Grundeigenthümern die reichstmöglichen Einkünfte schaffen? Der Kaufpreiß der Produkte, von welchen die Territorialsteuer bezahlet wird, gründet sich auf den Total-Verbrauch, den nicht nur die Innwohner des Königreichs, und nicht nur die Fremden, die im Königreiche sich aufhalten, sondern auch alle auswärtige Staaten, in welchen französische Produkte roh, oder umgeformt gekauft werden, von den französischen Waaren machen; folglich auf die Einkünfte aller Bewohner des Königreichs, und aller Fremden, die französische Waaren kaufen und verzehren. Mit den Konsumtions-Ausgaben ist es wirklich nicht so. Diese richten sich nicht nach der Total-Masse der Revenüen des Königreichs, sondern genau nach dem Werthe der Masse, die jedesmal verbraucht, oder verzehrt zu werden bestimmt ist.

Die dritte: „Die Eintheilung der Staats-
„Beyträge in Güterſteuern und Konsumtions-Ab-
„gaben macht die Einziehung der Staatserforder-
„nisse von dem glücklichen oder unglücklichen Aus-

„fall

„fall der Erndte weniger abhängig. Haben wir ein „reiches Jahr, in welchem der Preiß der Früchte „merklich fällt, so lassen sich die Konsumtions-Auf„lagen um so leichter einziehen. Wenn hingegen „die Erndten so ausfallen, daß die Produkte der „Grundstücke in einem hohen Preise stehen, so sind „die Auflagen auf die Einkünfte der Grundstücke die „besten. Weil aber eine Regierung nicht mit die„sen beyden Auflagen abwechseln kan, so ersetzt sie „diesen Mangel, unvollkommen freylich, dadurch, „daß sie die Auflagen in zwey Klassen theilet, und „die eine auf die Einkünfte, die andere aber auf „die Depensen legt."

Abermahliger Beweis, daß Herr Necker niemahls mit Ernst über die wahre Quelle des Glükkes der Staaten, und über den Gang der Vorfälle und Veränderungen nachgedacht hat, und daß es ihm nur darum zu thun war, ein System, das er nicht selbst ausgedacht hat, aus diesem Grunde zu unterdrücken. Haben wir reiche Erndten, so sind zwar die Produkte in den Portionen, die ein Käufer und Verbraucher sucht, wohlfeiler; aber giebts denn nicht so viel Produkte in der Masse mehr? Wenn ein Malter Getreide wegen des Reichthums der Erndte von X Livres auf $\frac{1}{2}$ X Livres herunterfällt, aber anstatt der Malterzahl der vorigen Erndte 3mal so viel Malter geerndtet werden, so ists ja offenbar, daß auch in diesem Falle die Impoſten von den Produkten, oder den Einkünften noch viel leichter zu erheben sind, als alle Konsumtions-Auflagen. — Wenn aber die Erndten schlechter ausfallen, und die Produkte deswegen

in

in ihren Preißen hoch stehen, so erndten die Besitzer der Grundstücke um so viel weniger Malter oder Setiers ein, und gemeiniglich wird ihnen durch den Preiß nicht ersetzt, was ihnen an der Zahl der Setiers abgeht. Es ist also zu flüchtig decidirt worden, daß in diesem Falle die Abgaben von den Einkünften der Grundstücke besser wären, als die Konsumtions-Auflagen. In diesem Falle müssen die Landleute alle Arbeiten und Waaren, die sie von andern Bürgerklassen kaufen, um so viel theurer bezahlen um wie viel der Preiß der landwirthschaftlichen Produkte wegen ihres Mangels für diese Arbeiter und Waarenhändler gestiegen ist, und es kan also, wenn man sich nach der Erndte eines solchen Jahres richten wollte, oder richten müßte, leicht geschehen, daß beides für die Landleute und für die übrigen Klassen der Innwohner die Entrichtung der Abgaben unendlich schwerer wird. — Wenn aber eine Territorial-Auflage gehörig angesetzt wird, so wird da der mittlere Ertrag mehrerer Jahre angenommen, und von diesem die Auflage erhoben, welche also alle Jahre ohne Schwierigkeit bequem entrichtet werden kan.

Höchst merkwürdig ist aber folgendes Räsonnement, das Herr Necker über das physiokratische System beyfügt:

„Ich erkenne die Sätze gar zu wohl, daß „bey der letzten Zergliederung alle Auflagen, „man mag sie modificiren, wie man will, auf „die Produkte der Grundstücke fallen, auf die„se erste Quelle aller Güter; daß also nichts „hindern soll, die Art der Erhebung, welche „am

„am wenigsten kostet, vorzuziehen, und folg„lich die Konsumtions-Auflagen zu unterdrük„ken, und den Betrag auf die Grundstücke „zu legen; daß die Grundeigenthümer bey die„ser Einrichtung darum nichts verliehren wür„den, weil sie entweder den Preiß ihrer „Produkte verhältnißmäßig steigern, oder die „arbeitende Klasse ihren Lohn, nach Propor„tion der Konsumtions-Auflagen, die sie nun „ersparet, herunterseßen müßte. Wenn die„ses Räsonnement als eine bloße Abstraktion „betrachtet wird, so stellet es eine sehr ein„fache Wahrheit dar; weil allerdings der „Preiß der Arbeiten und der Produktionen „der Grundstücke in einem genauen Verhält„nisse mit einander stehen, und also man den „einen Werth weder erhöhen, noch vermin„dern kan, ohne daß auch in dem andern ei„ne gleichmäßige Erhöhung, oder Vermin„derung vorgehen muß. Allein von dieser „Wahrheit sind jene Folgen noch sehr weit ent„fernt, die man daraus ziehen will."

Hat Herr Necker die Wahrheit, die er hier vorlegt, wirklich als Wahrheit bisher empfunden, so ist unbegreiflich, schlechterdings unbegreiflich, wie er sich als einen so heftigen Gegner des physiokratischen Systems öffentlich zeigen konnte.

Die Erde ist die einzige Quelle aller Güter. Alle Impoſten, man mag sie modificiren wie man will, fallen auf die Produkte der Grundstücke. Der Preiß aller Arbeiten richtet

tet sich nach dem Preiße der Produkten, und umg. kehrt.

Diese Sätze als Wahrheiten vertheidigen, oder als Wahrheiten empfinden, und doch läugnen, daß also, wenn die Preise der Arbeiten und der Produkte in ihrer wahren natürlichen Verhältnis bleiben, und der eine oder der andere Theil nicht gewaltsam abgewürdiget werden soll, nur der einzige Territorial-Imposten eingeführt werden müsse, das läßt sich kaum denken.

Wir wollen aber hören, warum Herr Necker die Folge aus jenen Wahrheiten nicht schliessen will. Er sagt:

„Eine politische Societät besteht nicht allein „aus den beyden Klassen, der Grundeigenthü„mer, und der arbeitenden Klasse. Es giebt „auch noch Besitzer der beweglichen Reichthü„mer, es giebt Repräsentanten des Handels „mit den Ausländern, und da der Preiß der „Dinge nicht nach den Personen unterschieden „ist, so können die Grundeigenthümer, und die „arbeitende Klasse gar wohl miteinander über„einkommen, ohne daß die übrigen Klassen der „Gesellschaft an dieser Harmonie Antheil neh„men."

Erstlich haben die Physiokraten niemals behauptet, daß es nur Grundeigenthümer und eine arbeitende Klasse in der Gesellschaft gebe. Sie lehren alle, daß im Grunde drey Hauptklassen in einem Staate sind: Die Klasse der Grundeigenthümer, die producirende Klasse, und die Klasse derer, welche nicht Grundeigenthümer sind und auch die Gü-

Güter nicht bauen. In die letzte Klasse gehören nun ausser den Handwerksleuten, Fabrikanten und Künstlern auch alle Handelsleute, die Gelehrten, u. s. w.

Zweytens möchte ich doch wol wissen, ob ein einziger Handelsmann leben könnte, wenn er nicht Produkte aus den Händen der Grundbesitzer, und nicht Arbeiten aus den Händen der arbeitenden Klasse erhielte. Also muß jeder Handelsmann, vom ersten Banquier an, bis auf den Papierlumpenhändler, an der Verhältniß, welche zwischen den Produkten und den Arbeiten im Staate statt findet, nothwendig Antheil haben.

„Die Gläubiger des Staates, sagt Herr Necker weiter, „genössen schon durch ihre Hypothe„ken einen Theil von den Einkünften der Grund„stücke, ohne an dem Risiko bey der Produktion „Theil zu haben. Daher würde es ein groser „Defekt in der Politik seyn, diese Leute auch nur „für einige Zeitlang von Konsumtions-Auflagen „zu befreyen, und die nämlichen Lasten den Grund„eigenthümern aufzuhalsen, deren Wohlstand und „Aufmunterung zum Fortgange des Ackerbaues „so sehr nöthig ist."

Es ist allerdings richtig, daß alle Gläubiger eines Staats vermöge ihrer Hypotheken an den Einkünften der Grundstücke ihren Antheil haben. Aber daß sie an dem Risiko des Ackerbaues nicht mit Theil nehmen, das ist ein offenbar falscher Satz. Die Gläubiger des Staats ziehen ihre Zinßen gemeiniglich in Gelde. Wenn die Erndte schlecht ausfällt, so können sie mit diesen Geldzinßen, die sie beziehen, nicht so viel Produkte kaufen, auch wegen der steigenden Preiße der übrigen Waaren, nicht so viel Arbeiten machen lassen,

und

und bezahlen, als wenn die Erndten gut ausfallen. Dies sind bekannte Simplicitäten, die Herr Necker unmöglich in Zweifel ziehen kan. Also leiden die Gläubiger im Staate immer mit, wenn die Produktion schlecht ausfällt, und haben auch an einer reichen Produktion ihren sichern Antheil.

Die Grundeigenthümer sollen eigentlich nicht alle die Impoſten bezahlen, die die Gläubiger des Staats von allen ihren Konsumtionen bezahlen sollten. Sie sollen aber den Theil ihres reinen Ertrages an den Staat entrichten, den sie unbeschadet der Fortsetzung der Kultur entrichten können, und die Konsumtionen der Gläubiger des Staats sollen ganz frey bleiben, damit sie sich vervielfältigen, und also die Produkte der Grundeigenthümer in groser Menge, und schnell, und in guten Preißen abgesetzt werden können. Bey dieser Verfassung haben die Güterbesitzer die größten Ermunterungen, die Kultur ihrer Grundstücke immer höher zu treiben.

„Endlich beruhet, sagt Herr Necker, der „Handel mit Fremden auf gewissen Bedingungen, „und eine groſe Veränderung in den Preißen der „Produkte, oder Fabrikate, wenn sie auch nur „vorübergehend seyn sollte, würde den Gang des „Handels zerstöhren."

Wenn die Preiße der Waaren im Staate nicht steigen, oder gar noch fallen, so kan dieses dem Handel des Staats mit Fremden nicht nachtheilig seyn. Diese Nachtheile sind nur zu befürchten, wenn die Waaren-Preiße höher steigen, als sie in auswärtigen Staaten stehen, welche die gleichen Waaren zum Verkauf darbieten. Allein bey der Einführung des physiokratischen Systems kan der letzte Fall nie stattfinden. Die Maſse

se der Produkte und Waaren aller Arten nimmt zu, weil Kultur und Industrie wachsen, und die nothwendigen Auslagen dieser Gewerbe bey der Freyheit von allen Verbrauchs-Auflagen geringer werden.

Wenn etwa Herr Necker sagen wollte, daß man gleichwohl auf die Versicherung dieser Theorie den Regenten nicht anrathen könnte, eine solche gefährliche Erschütterung des Staats zu riskiren, so muß ich ihm antworten, daß schlechterdings keine schädliche Erschütterung des Staats zu befürchten ist, und daß die Operationen, die man vorzunehmen hat, in sich selbst das vollkommenste Gegenmittel gegen alle gefährliche Konvulsionen des Staats sind. Bey jeder andern Finanz-Operation setzt man den Staat gewiß in größere Gefahr, an seinem Wohlstande oder seinen Kräften Schaden zu leiden, als bey der Einführung des physiokratischen Systems.

„Ueberdies, fährt Herr Necker weiter fort, „ist's nicht genug, daß zwey Arten von Imposten in einer arithmetischen Gleichheit gegen einander stehen, um den einen ohne Unterschied aufzuheben, und den andern dagegen zu verdoppeln; man muß auch auf ihre „moralische Gleichheit Rücksicht nehmen. Man „verwandele z. E. den Impoſten auf den Tobak in eine Landsteuer von gleichem Werthe, „nemlich von 30 Millionen, so wird zwar die „Abgabe im Königreich, der Summe nach, „die nemliche bleiben, wie vorher, aber der „Effekt in Absicht auf die öffentliche Meinung

„des

„des Volks wird erstaunlich verschieden seyn, „und die Grundeigenthümer, oder ihre Päch„ter werden schwerlich glauben, daß die ar„beitende Klasse in Rücksicht auf die Erspa„rung, welche ihr bey einer Waare der Phan„tasie verschaffet wird, um so viel die Preiße „ihrer Taglöhne, oder ihr Tagsverdienst ver„mindern würde. Die Befreyung von Im„posten auf die Waaren der ersten Nothwen„digkeit ist es, die auf den Preiß der Arbei„ten einen Einfluß hat, und doch auch das „nur nach und nach; aber es giebt eine Kon„sumtions-Auflage, welche in ihren kleinen „Theilen der Wahrnehmung sich entzieht: „Der Preiß einer Waare, und der Imposten, „der sich damit vermischet, machen sich wirk„lich nur in dem Augenblicke fühlbar, da man „sie kaufen will; für die übrige Zeit entfernt „sich diese Idee, und die Freyheit, die man „hat, seine Ausgabe nach seinem Gefallen zu „reguliren, und zu leiten, hilft auch noch da„zu, daß man nicht so daran denkt. So ist „es aber nicht mit der Vorauserhebung einer „Auflage auf die Einkünfte; Es kan nicht nur „solche Verkürzung, die man an dem Seini„gen leidet, nicht verborgen werden, sondern „es erneuert sich auch das Gefühl davon in „jedem Augenblicke, weil man ohne Unterlaß „Begierden hat, ohne Unterlaß Plane macht, „und auf Hoffnung genießt."

Herr Necker legt hier seine Gedanken in Absicht auf eine moralische Stimmung der Menschen vor. Allein ich mag sie ansehen, wie ich will, so finde ich nicht die geringste Gründlichkeit darinnen.

Erst-

Erstlich finde ich es aller Erfahrung und der Natur der Menschen selbst zuwider, daß derjenige, der eine Waare, deren Verbrauch mit einer Abgabe z. E. einem Accise belegt ist, kaufen will, oder gekauft hat, nicht den Druck des Accises spüre. Wer eine solche Waare geniessen will, dem bleibts immer Beschwerde und Last, von diesem jedesmaligen Genuß den damit verbundenen Impoſten zu bezahlen. Ob er schon die Freyheit hat, die Waare zu geniessen, und ihrem Genusse zu entsagen, so empfindet er doch, wenn er das erste lieber will, als das letzte, eine ihm höchst unangenehme Last in der Abgabe, und wünscht, um seines Genusses willen, von ihr befreyet zu seyn. Zweytens fühit ein jeder, der von einer solchen mit einem Impoſten belegten Waare ein bestimmtes Quantum vertauschet hat, sogleich, da dieser Impoſten aufgehoben wird, daß ihm an der Ausgabe für diese Waaren, um so viel Ersparung zugeht, als der Impoſten betragen hat. Er setzt also entweder den Preiß seiner Waaren und Arbeiten um so viel herunter, oder konsumirt von irgend einer Waare um so viel mehr. Dieß kommt offenbar in beyden Fällen den Landeigenthümern zu gut. Drittens endlich leidet ein Grundeigenthümer, der nur von seinem reinen Ertrage eine Abgabe bezahlet, in der That ganz und gar keine Verkürzung an seinem Eigenthum. Der reine Ertrag der Grundstücke ist überhaupt der Ueberschuß, den die Natur, und die Freyheit des Handels, dem Grundbesitzer über alle seine Kultur und Ausgaben schenkt, oder umsonst giebt. Alle seine Kulturvorschüsse sind auf alle Jahre schon vor dem reinen Ertrage ihm zu gute gerechnet. Der Impoſten, den man ihm als einen Theil des

reinen Ertrages ansetzt, trifft nur ein ihm gemachtes wahres Geschenk, und entzieht ihm nicht einmal dieses ganze Geschenk, sondern nur den kleinsten Theil davon, nemlich etwa den 4ten oder 5ten Theil. Er fühlt also bey dieser Abgabe niemals eine Verminderung seines Habens, sondern vielmehr immer eine Vermehrung dieses seines Habens.

„Vielleicht, sagt Herr Necker weiter, ists „hier am schicklichsten zu bemerken, daß es in „den Abstraktionen der politischen Oekonomie ein „groser Fehler ist, daß man auf die Wirkungen der herrschenden Meinung und der Imaginationen niemals Rücksicht nimmt, und daß „man das Gegenwärtige und Zukünftige auf einerley Art ansiehet. Man nimmt ein Königreich in seiner ganzen Masse, und in einem unbestimmten Zeitraum. Wenn eine „Menschen-Generation zu Ausführung ihrer „Ideen nicht hinlänglich ist, so dehnt man seine Aussichten weiter aus, und schließt auch „die ganze Nachkommenschaft in seinen Plan „ein. Wenn die Gesetze, wenn die Politik anderer Nationen den chimärischen Kombinationen zuwider ist, die man macht, so flicht „man auch diese Nationen in das entworfene „System mit ein, man erweitert seine Menschheit, man vergrössert die Wohlthätigkeit durch „den ganzen Raum, dessen man benöthiget ist, „um das Spiel seiner Gedanken zu erleichtern. „Aber diesen allgemeinen Ideen, die so leicht „hinreißen, will ich nur die einzige entgegen „setzen, die doch auch einige Aufmerksamkeit

„ver-

„verdienen kan, daß nemlich allemal, wenn „man von den Kombinationen der Staatsver„waltung diese beiden grosen Rücksichten ent„fernt, die Moral und die Zeit, alle Oblie„genheiten verschwinden werden. Was würde „eine Regierung sich aus der übermäßigen „Grösse, und der unschicklichen, oder schädli„chen Vertheilung der Auflagen zu machen „haben? Was würde es ihr thun, Gnadenbe„zeigungen zu verschwenden, und überflüssige „Depensen zu machen? Was würde es ihr „thun, Unordnungen zu stiften, und den Ver„mögensstand ganz umzustürzen, wenn sie sich „damit begnügen könnte, daß nach einer über „die in der Zukunft erscheinende Bewegung „des Umlaufs gemachten Berechnung in einer „gewissen Reihe von Jahren das Gleichgewicht „völlig wiederhergestellt würde, das sie zer„stöhrt hat? Was würde eine solche Regie„rung sich aus den größten Uebeln, der Mise„re des Volks, dem Krieg und den Verwü„stungen zu machen haben, wenn sie sich mit „den Reflexionen trösten könnte, daß nach Ver„fluß einer gewissen Reihe von Jahren die „Bevölkerung sich nach dem Maaße der Sub„sistenzmittel völlig wieder herstellen würde? „Was würde sie sich endlich aus der Scho„nung der öffentlichen Ruhe zu machen haben, „wenn sie bey allen ihren Kalkuln die öffentli„che Meinung und die Moral verachten, die „Menschen und die Sachen mit einander ver„wirren, und sie alle dem gleichen Gesetz un„terwerfen, und alle durch die nemlichen Trieb„federn in Aktivität setzen wollte? Was für

„ei-

„eine schreckliche Moral, welch fürchterliche „Sorglosigkeit würde nicht der Effekt von dieser „Art zu denken und zu empfinden seyn? und „wie gefährlich ist es, sich in solchen Allge„meinheiten zu verirren, darinnen sich alle „Obliegenheiten von einander ablösen, weil „die Grundsätze, die sie zusammen ketten, an „nichts festgehalten werden."

Dieß ist, ich muß es laut sagen, die größte Gleisnerey, die ein sophistischer Redner noch jemals gemacht hat, und die einem Manne schlechterdings nicht ansteht, der bey jeder Gelegenheit mit dem auffallendsten Stolze sich der Welt als einen grosen Staatsmann, und als einen vollkommenen Finanzminister aufzudringen sucht. Ich will vollständig antworten.

Erstlich ist es was sehr unbestimmtes, daß die wahre Politik auf die Würkungen der öffentlichen Meinungen und der Imaginationen Rücksicht nehmen soll. Auf welche Meinungen und Imaginationen soll der ächte Staatsmann Rücksicht nehmen? auf alle ohne Unterschied? oder auf eine oder die andere insbesondere? Wie weit soll darauf Rücksicht genommen werden? Rücksicht, um sie zu verbessern? oder Rücksicht, um sie zu schonen? oder Rücksicht, sie ganz zu verachten? u. s. w. Wenn nun in Frankreich die öffentliche Meinung herrschend würde, daß die Unauflöslichkeit der Ehen dem Vergnügen der Menschen nachtheilig wäre, und daß es besser sey, eine Mätresse, als eine Ehefrau zu haben, soll die Regierung solche öffentliche Meinungen schonen, soll sie bey ihren Anstalten solche Meinun-

nun-

nungen begünstigen? Der flüchtige Redner mag unbestimmt in alle Lüfte schwatzen, aber der gründliche Mann, der die menschliche Gesellschaft zu vervollkommenen wünscht, der ächte Staatsmann, muß über solche wichtige Gegenstände bestimmt sprechen.

Zum andern ist es eben so unbestimmt, daß es in der Politik ein Fehler sey, das Zukünftige und Gegenwärtige auf einerley Art anzusehen. Ist die Rede von dem wesentlichen Gange der Sachen und der Menschen, oder nur von zufälligen Gestalten und Wendungen? Wahrhaftig! die Menschen denken in allen Jahrhunderten in den Hauptsachen auf gleiche Art, und zu allen Zeiten ist dies ihr erster Trieb, sich die nöthigen Subsistenzmittel zu verschaffen. und ihre Genieſſungen zu erweitern; den suchen sie in allen Jahrhunderten und in allen Klimaten des Erdbodens zu befriedigen. In Ansehung der bloſen Zufälligkeiten, die sich auf Umstände gründen, und in den Hauptgesinnungen der Menschen nichts ändern, zeigt sich freylich ein Unterschied; allein der hat auf den wesentlichen Gang der Dinge, dem alles Zufällige unterworfen ist, keine Wirkung. Die wahre Politik muß also den groſen Grundsatz nie aus dem Gesicht verlieren, daß die Menschen zu allen Zeiten und an allen Orten nach einerley Trieben thätig sind, und an allen Orten und Enden und zu allen Zeiten so behandelt, oder regieret werden müssen, daß sie diese Triebe aufs beste befriedigen können, ohne einander in diesem gemeinsamen Endzwecke zu stöhren. Das macht keinen Unterschied im Regierungsplan, daß ein Land nur diese, ein anderes nur jene Produkte hervorbringen kan, daß eines beſſer,

zum Handel gelegener ist, als das andere, und daß die Innwohner des einen in ihren physischen Dispositionen härter, und stärker sind, als die Innwohner des andern. Der Unterschied in der Art und Weise, wie sich die Menschen äusserlich betragen, wenn sie ihre Bedürfnisse geniessen wollen, kann auch im Regierungsplan keinen wesentlichen Unterschied machen. Das äusserliche der Nationen mag seyn, wie es will, so muß doch jede so geführt werden, und das in der Zukunft, wie izt, und izt, wie in der Zukunft, daß sie sich die gröstmögliche Masse von Geniessungen verschaffet, und solche ungestöhrt geniessen, und alle ihre Kräfte und Fähigkeiten zu ihrem Genuß entwickeln kan.

Drittens ist es der ungerechteste Tadel, mit welchem Herr Necker die Physiokraten angreift, daß sie ihren Plan auf alle Nationen, und auf alle Zeiten ausdehnen. Der Plan der ganzen Physiokratie besteht darinne, daß die Menschen ihr ganzes Personal- und Real-Eigenthum in der vollkommensten Sicherheit und Freyheit unter der Aufsicht der Gerechtigkeit anwenden sollen, um die Masse der Geniessungen zu vervielfältigen, und zur Beförderung ihres Interesse umzusetzen; und daß alle Einkünfte des Staats gerade von ihrer Quelle, das ist, von dem reinen Ertrage der Grundstücke erhoben werden. Ist denn das nicht ein Plan, der den Trieben und Gesinnungen aller Nationen auf dem ganzen Erdboden gemäs ist, und der der wahre Endzweck einer jeden Regierung auf immer und ewig seyn soll? Gesetze und Politik, die diesem Plan widersprechen, sind offenbar den Trieben, und dem gemeinen Menschengefühl, das nicht

schon

schon entnaturt ist, entgegen, und wenn man nicht auf einmal in einem verdorbenen Staate mit dem ganzen System fertig werden kann, so fordert die Weisheit, daß man von Schritt zu Schritt gehe, und nach vielen Jahren endige, wozu man von vielen Jahren den Anfang gemacht, und während der Zeit ununterbrochen fortgewirkt hat. Es ist kaum zu ertragen, daß Herr Necker immer von Chimärischen Ideen, von Spiel der Ideen, von blosen Abstraktionen in dem physiokratischen System redet, da er doch durchaus zeigt, daß er diese Regierungs-Ordnung nie mit dem erforderlichen Nachdenken studirt hat, und sie allenthalben ganz mißversteht, mehr mißversteht, als noch irgend ein Antiphysiokrat sie mißverstanden hat. Es thut mir wehe, verehrter Necker! daß ich so hart reden muß, und schon oft so hart geredet habe. Allein wer kan kalt dabey bleiben, wenn Sie im decisivsten Tone, der nur der Ausdruck des Stolzes ist, solche Ideen und Lehren herabwürdigen, die wenigstens den Zweck haben, das menschliche Geschlecht glücklich zu machen, und die Sie im Zusammenhange noch nicht übersehen haben. Ists wirklich wahr, daß Sie eine so ungeheuchelte Liebe zum Wahren und Guten haben, als Sie in ihren Schriften sich so oft beylegen; so beweisen Sie es dadurch, daß Sie das physiokratische System Punkt für Punkt, nach Gründen und Schlußsätzen genau durchgehen, einen Satz nach dem andern nach allen Verhältnissen überdenken, und bey jedem insbesondere Ihre Zweifel redlich eröfnen, ohne sich dabey witzigen Einfällen, oder rednerischen Verzierungen zu überlassen. Sie werden in Frankreich einsichtsvolle und würdige Männer genug finden, die

mit der edelsten Wahrheitsliebe, und mit den unzweydeutigsten Zeichen der Hochachtung für Ihre Person Ihnen die Zweifel auflösen. Aber wenn das nicht geschehen sollte, aus Ursachen vielleicht, die ich nicht weiß, und nicht beurtheilen kan, so will ich, da ich in Staatswirthschaftlichen Kenntnissen auch nicht ganz neu bin, mit dem innigsten Vergnügen alles, was einen Zweifel erregen kan, aufs vollständigste aus einander setzen.

Viertens ist unter allen politischen Systemen keines jemals gewesen, ist noch keines, und wird keines seyn, das die grosen Pflichten der Gerechtigkeit, Wohlthätigkeit, und Weisheit der Regierungen so evident darlegt, und so sehr befestiget, als das physiokratische Regierungs-System. Dieses ganze System ruhet auf diesen wenigen Wahrheiten, die jede Menschenseele empfindet, schätzet, und unablässig angewendet wünschet:

1) Jedes Menschen Personal- und Real-Eigenthum muß aufs vollkommenste sicher erhalten werden;

2) Die gröstmögliche Benutzung des Personal- und Real-Eigenthums aller Menschen hängt von dem Interesse ab, das jeder in der Erhaltung und Erweiterung seines Geniessungskreises für sich, und die, welche ihm lieb sind, setzet;

3) Wenn der Staat die gröstmögliche Menge glücklicher Menschen wünscht, so muß er sein erstes Augenmerk dahin richten, daß alle die gröstmögliche Benutzung ihres Personal- und Real-Eigenthums in der stärkstmöglichen Vermehrung der Masse der

Ge-

Genieſſungen ungeſtöhrt beſorgen, oder vornehmen, und daß alſo die nöthigen Auslagen zu dieſen Geſchäften ihnen nicht entzogen, vermindert, oder durch Einſchränkungen und Laſten ſchwer gemacht werden; daß ſie alle nur mögliche Aufklärung erhalten, und völlig ſicher ſind, von der Regierung in der Beförderung dieſer Abſichten nie willkührlich und gewaltthätig geſtöhrt zu werden;

4) Die Regierung muß die Staatsbedürfniſſe nur aus der wahren Quelle erheben, welche alle Jahr die gemachten Auslagen auf alle Benutzungen des Eigenthums wiedergiebt, und überdies einen reinen Ueberſchuß ſchenket, der den gemachten Benutzungs-Anſtalten, ihrer Größe und Vielheit nach, proportionirt iſt.

Iſt es bey dieſen Wahrheiten möglich, daß eine Regierung aus dem Elende des Volks, und dem Kriege, und den Verwüſtungen der Länder ſich nichts mache, und ſich damit tröſte, daß nach einiger Zeit ſich alles wieder in guten Stand ſtellen werde? Solchen Troſt kan die Regierung bey einem Syſtem warlich nie faſſen, das mit Sonnenklarheit darlegt, wie durch ſolche Länder-Verwüſtungen die zur Erhaltung und Benutzung des Eigenthums, und zur Hervorbringung der Genieſſungen erforderliche Auslagen zernichtet werden, und folglich der Staat für alle Zukunft in einem Rückſtande von Genieſſungen bleibt, der niemals völlig erſetzt werden kan.*) Iſts bey dieſen Wahrheiten mög-

*) S. den Aufſatz vom Kriege im erſten Bande des alten Archivs.

möglich, daß eine Regierung beym Umsturz des Nahrungsstandes und dem Verfall der Staatswirthschaft gleichgültig seyn, und sich mit dem Gedanken trösten könne, daß nach Verfluß einiger Jahre durch den beförderten Umlauf der Reichthümer das zerstöhrte Gleichgewicht wieder hergestellt werden würde? Das System zeigt der Regierung mit unwiderstehlicher Evidenz, daß durch die Verminderung des Vermögens zu den nöthigen Kultur-Auslagen die Masse der Genieſſungen sogleich abnimmt, der Zirkel der Waaren und des Geldes kleiner wird, und nie anders, als durch strengere Beobachtung der wahren Ordnung, die das System vorschreibt, wieder lebhaft und dauerhaft werden könne. Jsts endlich wol möglich, daß man bey den Wahrheiten des physiokratischen Systems die Menschen und die Sachen, oder ihre Güter und Reichthümer mit einander verwirren, und die ächte Moral aus den Augen verliehren könne? Das ganze System fordert nichts, als die Ordnung der unverletzlichen Gerechtigkeit, und Wolthätigkeit; es zeigt auch, welche Verhältniß zwischen den Menschen und den Reichthümern der Staaten stattfindet, und stattfinden muß, und daß die Anzahl und das Glück der Menschen von der Masse der Genieſſungen, und der ungehinderten Cirkulation derselbigen unter den Menschen abhänge. Kurz! im System der Physiokratie haben alle Pflichten der Regierung ihren unveränderlichen festen Punkt, von welchem sie sich nie entfernen können, der ist der gröstmögliche reine Ertrag der Grundstücke.

Herr Necker schließt sein Kapitel über den Territorial-Impoſten mit folgender Rede:

„Ei-

„Einer von den Irrthümern in diesen Rä-
„sonnements, die so weit verführen, ist der,
„daß, indem man keine Zeit mit in Anschlag
„bringt, man solche Rechnungen, die nur für
„eine unendliche Dauer gehören, auf den Men-
„schen anwendet, dessen Leben nur ein Augen-
„blick ist, und daß, indem man durch einen
„besondern Kontrast keine Rücksicht auf die
„Moral nimmt, man bey dem Menschen die-
„sen geistigen Theil seines Wesens ganz hint-
„ansetzt, welcher gleichwol durch Vorherse-
„hung die Empfindungen des Menschen aus-
„dehnt, und vervielfältiget."

Was soll aber diese Wiederholung hier? Der Physiokrat macht keine Rechnung über ein Gut, oder einen Reichthum, zu dessen Werdung eine Ewigkeit erfordert wird. Wer sein Land gehörig bauet, der hat gleich im ersten folgenden Jahre, falls kein Wetterschaden entsteht, einen reinen Ertrag, der mit den Auslagen und Arbeiten in einer genauen Verhältniß steht; und wenn Freyheit der Konsumtionen, der Gewerbe, und des Handels heute hergestellet wird, so zeigen sich schon morgen, ausserordentliche Effekte, in den Cirkulationen. — Ferner ist das ganze physiokratische System auf die Natur des Menschen in Ansehung seines animalischen und moralischen Zustandes gebauet. Der moralische Mensch sucht nichts anders, als seine ganze Kraft so weit zu erhöhen, daß er den Genieſſungskreis der Menschheit aufs vollkommenste erweitern kan.

„Was muß man also thun, fährt Hr. Nek-
„ker weiter fort, um von den wichtigen Fra-
„gen

„gen der politischen Oekonomie richtig zu ur-
„theilen? Man muß die spekulativischen Ideen,
„und die Plane der Staatsverwaltung unse-
„rer Natur annähern; man muß sie mit unse-
„rer Dauer und den moralischen Bestimmun-
„gen verbinden, welche den wesentlichen Theil
„der Glückseligkeit oder Unglückseligkeit aus-
„machen."

Im Grunde ist hier nichts gesagt. Denn der wahre Staatsmann soll seine Ideen, und seine Staatsadministrations-Plane aus der Natur des Menschen, und den Gesetzen der Ordnung, in welcher sich der Mensch mit dem äussern ihn umgebenden System der Schöpfung befindet, hernehmen, so wie es die Physiokraten bisher gethan haben.

„Alsdenn wird man in seinen Projekten das
„Gegenwärtige nicht der Zukunft aufopfern:
„alsdann wird man sich nicht der Einbildung
„überlassen, daß alles darum gleich sey, weil
„die Revolution der nemlichen Ursachen auch
„die nemlichen Effekte bewirket: alsdann wird
„man nicht glauben, daß alles durch den Cir-
„kel wieder gut gemacht werde, welcher dem
„einen giebt, was er dem andern nimmt."

Wozu dieses redneriſche Gewirr, das den geraden Menschensinn so sehr verletzet? Wer seine Plane aus der wirklichen Natur des Menschen und der ihn umgebenden Dinge nimmt, der setzt den Menschen in die Umstände, daß er in jedem Augenblicke das genießt, was durch seine Kräfte und die Ordnung der Schöpfung für ihn möglich ist. Die nemlichen Ursachen wirken in der Natur unter den gleichen

Um-

Umständen immer die nemlichen Effekte, und wenn die Umstände sich ändern, so richten sich die Effekte ebenfalls darnach, weil die Umstände wirklich zu der Bestimmtheit der Ursachen gehören. Das aber, daß durch den blosen Cirkel der Waaren und des Geldes alles wieder gut gemacht werden könne, was verdorben worden ist, das kann nur der Antiphysiokrat glauben. Der Cirkel, der dem einen giebt, was er dem andern nimmt, ist gerade nur der Zweck des Kaufmanns und Wechselhändlers, nicht der allumfassende Zweck des Staatsmanns. Im Handel kan keiner gewinnen, wenn nicht ein anderer verliert. Aber durch die Kultur der Länder entsteht ein Gewinn für die ganze Gesellschaft, um welches willen kein Mensch etwas aufopfern darf.

„Man wird wahrnehmen, daß selbst die „Gerechtigkeit, diese so nothwendige Tugend „in dem Stande der Gesellschaft, nur auf vor„übergehende Rechte und Verhältnisse gegrün„det ist."

Kaum ists denkbar, daß ein Mann, der immer so viel von Moral redet, als Herr Necker, die Gerechtigkeit so sehr mißkennen kann, und doch zeigt sichs hier. Es giebt gar keine Moral für die Menschen, wenn die Gerechtigkeit nur auf veränderliche und vorübergehende Verhältnisse sich gründet, oder wenns im Wesen der Menschen keine Gerechtigkeit giebt. Die Umstände mögen kommen, wie sie wollen, so können sie nie machen, daß der Mensch sich etwas ausschliessend zueignen kan, dazu er vorher kein Recht hatte, oder besser, darauf ihm seine Natur selbst unter diesen Umständen kein Recht zuerkennt.

Digitized by Google

kennt. Die Ausübung der Rechte kann gewisse Umstände erfordern; aber die Rechte selbst müssen, wenn sie anders nicht Einbildungen seyn sollen, in dem Wesen des Menschen gegründet seyn. Die Unverletzlichkeit des Eigenthums eines jeden Menschen, das er schon in seinem Wesen hat, und alles des Eigenthums, das er durch diese seine Personal-Kräfte erwirbt, ohne einem andern von dem Seinigen wider seinen Willen etwas zu nehmen, ist die wahre unveränderliche, oder wesentliche Gerechtigkeit.

„Alsdenn wird ihnen besonders das Le„ben der Menschen, diese geheiligte Hinterle„gung, die dem Schutze der Fürsten überge„ben worden, kein Gut scheinen, das sie so „leicht gegen ungewisse zukünftige, und durch „die Politik nur unbestimmt versprochene Vor„theile aufs Spiel setzen könnten."

Kan das Leben der Menschen jemals sicherer seyn, als bey der Politik, die zu ihren Haupt-Principien annimmt, daß die Masse der Geniessungen unaufhörlich vermehret, und unter dem Schutze der Gerechtigkeit im Staate vertheilt werden solle? Herr Necker mag Staats-Verwaltungs-Plane machen, so viel er will; wenn er nicht die Benutzung des Personal- und Real-Eigenthums, oder die Vergrösserung der Masse der Geniessungen, und die Freyheit des ruhigen Genusses derselbigen zum Hauptaugenmerk macht; so kan er für das Leben der Menschen nicht gehörige Sicherheit verschaffen. Der Physiokrat verspricht den Menschen keine ungewisse Güter, sondern er verspricht ei-

einen grosen reinen Ertrag der Grundstücke, wenn den Menschen ihre nöthige Auslagen zur Kultur nicht entzogen oder geschwächt, und der Verbrauch und Umsatz der Produkte nicht eingeschränkt werden. Dies sind völlig bestimmte und gewisse Güter.

„Alsdenn werden die Qualen der Elenden, „die auf einem Schlachtfelde ihren Geist aufgeben, und derer, die in den Behältnissen „des Schmerzens aufbehalten werden, alle diese unerhörte Leiden, welche nur, daß ich mich „so ausdrücke, für die gehören, die sie billigen, nicht solche Uebel scheinen, welche die Regenten nur im Ganzen zu betrachten hätten, „und die sie ohne allen Gram und Unruhe gar „wohl wie Geld abschätzen könnten."

Das gehört gar nicht hieher, so schön es gesagt ist. Denn das physiokratische System ist wesentlich dazu bestimmt, die Kriege zu vermindern.

„Alsdenn endlich wird man in den neuen „Finanz-Einrichtungen gern die Leiden der „Seele schonen wollen, welche nothwendig aus „der Furcht für Beraubungen, aus der Ungewißheit der Zukunft, und aus den Unruhen „entspringen, die durch beträchtliche Unordnungen oder Zerrüttungen in den Auflagen, „oder in andern wesentlichen Theilen der gesellschaftlichen Ordnung den Menschen einge„flößt werden."

Diese Uebel können aus dem physiokratischen System nie entstehen. Das ist die stärkste Schutzmauer wider alle Leiden von der Art, weil es die Men-

Menschen versichert, daß sie unter dem Schutze der Gerechtigkeit ihr Personal- und Real-Eigenthum aufs vollkommenste benutzen können.

„Derjenige, welcher auf die Staatsverwal-
„tung genau Achtung giebt, muß immer auch
„auf unsere schwache Natur Rücksicht nehmen,
„und wenn er den Genuß der physischen Gü-
„ter jeden Tag einige Augenblicke eingeschränkt
„sieht; wenn er sieht, daß der Mensch seine
„größte Lebenszeit hindurch durch die innern
„Bewegungen seiner Seele glücklich, oder un-
„glücklich ist: so wird er leicht empfinden, daß
„das Vertrauen, und die Ruhe eine der grö-
„sten Wolthaten ist, welche man von den
„Sorgen der Regierung erwarten kan."

Das physiokratische System sucht mehr, als irgend eines, das unter den Menschen war, die Seele des Volks mit Vertrauen und Beruhigung zu erfüllen; aber es sucht diese Absichten nicht durch vorübergehende Täuschungen, sondern den Gesetzen der Ordnung der Natur gemäs durch unaufhörliche Vermehrung der Masse der Geniessungen fürs menschliche Geschlecht.

„Die Fürsten, gerührt durch diese Wahr-
„heiten, werden der Generation ihrer Zeit
„sagen: Dir widme ich mich ganz; dein Glück
„will ich dir versichern, und da ihr alle mit
„Rechten, mit Verhältnissen, mit Fähigkeiten
„gebohren seyd, will ich euer Schicksal ohne
„Erschütterung verbessern, und will das
„Gute, das ich durch gemessene, aber wirksame
„Mit-

„Mittel werde thun können, jenen blendenden „Systemen vorziehen, welche Unruhe und „Mißtrauen ausbreiten, und bey welchen das „Glück und die Ruhe der lebenden Menschen„Race fast immer eines der ersten nothwen„digen Opfer sind, die man der Zukunft „macht."

Hier ist abermal ein rednerisches Nichts, das einem ächten Finanz-Minister schlechterdings nicht ansteht. Das physiokratische System ist blos aus den Rechten, Verhältnissen, Trieben, und Dispositionen gezogen, mit welchen die Menschen gebohren werden. Das kann nie Erschütterung für die Natur der Menschen verursachen; nur für Monopolisten, und für Wucherer, und für eigennützige Geldhändler, nur für Zoller, Acciser, Treiber, Visitatoren, und Ausreuter, und das ganze Heer solcher Blutigel des Volks, nur für diese Menschen und ihre Beschützer kan das physiokratische System Erschütterung wirken.

XVII.

Wichtiger Vorschlag, dem Geldmangel in Schottland durch Billets auf die Grundstücke abzuhelfen *).

Das Parlement soll 40 Commissarien anstellen, welche demselben sowohl wegen ihrer eigenen, als ihrer Unter-Beamten Verwaltung Rechenschaft geben, diese Unter-Beamten aber selbsten zu ernennen befugt seyn sollen.

Diese Commissarien sollen berechtiget werden, Billets zu stempeln, welche auf den Ueberbringer und auf verschiedene nach der Bequemlichkeit des Umlaufes auszuwählende Summen lauten, wovon die kleinste die Größe einer wirklich umlaufenden Münze nicht übersteiget, und sollen diese Billets in allen Zahlungen, sowohl zwischen dem Landes-Fürsten und den Unterthanen, als zwischen den Privatpersonen untereinander, angenommen, und nirgends verweigert werden.

Es

*) Aus dem in der Trattnerischen Buchhandlung im Jahr 1758 herausgekommenen Buche: Gedanken vom Gelde, und von der Handlung ꝛc. aus dem Englischen übersetzt.

Es soll eine Committee aus dem Parlemente angesetzet werden, um auf die Verwaltung der Commissarien die Ober = Aufsicht zu tragen. Jedoch soll kein Commissarius zugleich ein Parlements-Glied seyn.

Die Commission und die Committee soll zweymal des Jahres ihre Versammlung halten, nemlich um Pfingsten und um Martini, und soll dieselbe 10 Tage vor jedem Termine anfangen, und 10 Tage nach demselben fortwähren.

Hierbey schlage ich dem Parlemente drey Wege vor, die oberwehnten Billets auszugeben; und wird dasselbe nach der ihm beywohnenden Einsicht zu entscheiden wissen, welches der sicherste und beste sey, oder ob nicht alle drey füglich neben einander bestehen könnten.

Es soll also

1) Die Commission befugt seyn, Billets auf Verschreibungen von Hypotheken zu landüblichen Zinsen auszuleihen, doch so, daß das Anlehn sich nicht über die Hälfte oder zwey Drittheile des zur Sicherheit verschriebenen Landgutes belaufe;

2) Soll der volle Preiß für ein Landgut, nach dessen auf den Fuß der Ertragniß zu 5 p. C., oder ungefehr so hoch, zu berechnendem Werthe, das ist, eben derjenige Preiß gegeben werden, den solches in Silbergelde gegolten haben würde; die Commission soll aber in diesem Falle von solchem Landgute Besitz nehmen, und dem Eigenthümer blos

das

das Wiederkaufs-Recht binnen gewisser Jahre gelassen werden. Endlich soll

3) Der volle Preiß für ein Landgut gegeben, solches ordentlich erkaufet, und der Commission, oder denen, welchen sie es wieder abtreten will, unwiederkäuflich überlassen werden.

Derjenige, welcher der Commission Hypotheken oder Güter anbietet, soll von derselben jederzeit Billets erhalten können;

Wie nicht weniger derjenige, welcher von denen derselben eingeräumten Hypotheken, eine an sich bringen, oder von denen ihr entweder wiederkäuflich, oder unwiederkäuflich abgetretenen Gütern, mit gleichem Rechte, eines einlösen, oder erkaufen will, diese Hypothek sowohl als ein solches Gut, jederzeit gegen baare Bezahlung in Billets erhalten soll;

Derjenige endlich, welcher bey der Commission eine in Billets bestehende Summe auf Interessen anlegen will, soll dafür nebst ihm geschehender Verpfändung eines gleichen Werthes in Ländereyen, eine förmliche zu den landüblichen Interessen verzinßliche Schuld-Verschreibung von derselben erhalten, und solche nach Belieben weiter zu übertragen berechtiget seyn;

Hingegen werden die vermittelst dieser Darlehne in die Cassen der Commission zurückfliehende Billets nicht anders, als gegen neue derselben ein-

geräumte Hypotheken, oder eingeantwortete Landgüter, von solcher wieder ausgegeben. *)

Auf diese Weise also soll zwischen denen der Commission übergebenen Hypotheken oder Ländereyen, und denen von solcher ausgestellten sich im Umlaufe befindenden Billets, ein beständiges Gleichgewicht beobachtet werden; dergestalt, daß sich niemals einiges Billet im Umlaufe befinden könne, für welches nicht die Commission den Werth oder das Unterpfand in Hypotheken oder Ländereyen in Händen habe.

Die Commission soll kein ander Geld, als Billets annehmen;

Wie imgleichen niemand, welcher auf Billets gehandelt hat, verbunden seyn soll, sich in silberner, oder goldener Münze bezahlen zu lassen.

Die

*) Es wäre vielleicht noch sicherer gewesen, alle in die Cassen der Commission bey Gelegenheit dieser Darlehne zurückfliessende Billets, auf eben die Art, wie solches bey der Londner Bank geschiehet, alsobald in Gegenwart des Darbringers zu zerreißen und zu tilgen; für jede neu angebotene Hypotheken, oder Ländereyen hingegen neue Billets auszustellen; da man sodann diese getilgten Billets von Zeit zu Zeit öffentlich verbrennen, den Belauf derselben aber dem Publico, zugleich mit der hernach zu erwähnenden Bilanz der im Umlaufe vorhandenen Billets, und der für solche der Commission in Händen gegebenen Hypotheken oder Ländereyen, würde haben bekannt machen können.

A. des teutschen Herausgebers.

Die Commission soll nicht befugt seyn, für mehr als 50,000 Pf. Billets auf einmal zu stempeln, und so lange sie noch für 25000 Pf. in ihrer Casse vorräthig hat, sollen keine neue Billets verfertiget werden.

Die ersten anderthalb Jahre soll die Commission nur für eine gewisse zu bestimmende Summe Billets auszugeben berechtiget seyn; nach dieser Zeit könnte man derselben gestatten, so grosse Summen, als von ihr anverlangt würden, ausfolgen zu lassen, daferne nemlich ihr solches nicht durch die folgenden Parlemente untersaget werden mögte.

Diejenigen, welche von der Commission Geld, das ist, diese neuen Billets verlangen, sollen bey denen Anwälden, welche bey der Commission in Pflichten stehen, einen Monat vor jedem Termine eine Anzeige einreichen, worinne die Summen, deren sie benöthiget sind, nebst dem Werthe und denen Gerechtigkeiten der Ländereyen, die sie zum Unterpfande anbieten, ingleichen dem Belaufe der darauf bereits haftenden Schulden, angemerket sind; diejenigen hingegen, welche der Commission Billets wieder zurück geben, und ihre Güter befreyen wollen, sollen derselben davon 30 Tage vor jedem Termine Nachricht zu ertheilen verbunden seyn.

Es soll die Bilanz der Commission, nemlich die Summe der gestempelten Billets, der Belauf der Activ- und Passiv-Schulden derselben, nebst der lezten Nummer der ausgegebenen Billets, an jedem Termine durch öffentlichen Druck bekannt gemacht werden.

Ein

Ein jeder, der zwey Billets von gleicher Nummer, oder von einer höhern Nummer, als bey dem letzten Termine bekannt gemacht worden, entdecken wird, soll eine Belohnung von 100 Pf. erhalten.

Die Unter-Beamten sollen jederzeit eine Summe von 20,000 Pf. Silbergeld in Händen haben, um denenjenigen, so etwa ihre Billets in baares Geld umzusetzen benöthiget wären, damit auszuhelfen; diese Bequemlichkeit soll dem Publico das ganze Jahr hindurch verschaffet werden, ohne daß jedoch die Commission zu dieser Gefälligkeit ausdrücklich verbunden sey.

Jedem Mitgliede des Parlementes soll frey stehen, die Verwaltung und die Bücher der Commission einzusehen.

Die Commission soll keine Billets stempeln, kein Geld ausleihen, und keine von denen eingeräumten Hypotheken, oder eingeantworteten Landgütern, andern abtreten, als an denen Pfingst- und Martini-Terminen; und sollen dabey allemal wenigstens zwanzig Commissarien, und ein Drittheil von der Committee, gegenwärtig seyn.

Die Interessen, so von denen Capitalien fallen, welche die Commission auf Hypotheken ausgeliehen, die Einkünfte der ihr eingeräumten Güter, mit einem Worte, alles Einkommen derselben, soll nach Abzug der erforderlichen Unkosten, und der von dem Parlamente zur Vergütung alles Verlustes, den sie etwa leiden könnte, bestimmten Summe, zu einem Fonds angewendet werden, woraus

Belohnungen für diejenige bezahlet werden sollen, so die Ausfuhr unserer Waaren zu befördern, und unsere Manufacturen in Aufnahme zu bringen, sich beeifern.

Das papierne Geld soll so lange, als das Parlament desfalls keine Abänderung zu treffen beliebet, nicht höher als 10 p. C. über das Silbergeld steigen können, damit derjenige, der sich verbindlich gemacht, in Papiere zu zahlen, wissen möge, wie viel er auf den Fall in Silbergelde zu bezahlen habe, wenn er kein papiernes Geld bekommen kann.

Das Parlement hätte ferner vestzusetzen, daß alle Jahre bey jeder neuen Versammlung dieses oder eines zukünftigen Parlamentes, der Zustand und die jedesmalige Verwaltung der Commission, vorzüglich vor allen andern Geschäften, in Berathschlagung gezogen werden solle; und daferne sich alsdann finden würde, daß die Sache der Nation schädlich sey, so könnte das Parlament sowohl verbieten, einige neue Billets auszugeben, als die bereits würklich ausgegebenen Papiere wieder zurück rufen, und aus dem Umlaufe bringen.

Zu diesem Ende hätte die Commission nur innerhalb einer gewissen gesetzten Frist;

Entweder in Ansehung der ihr verschriebenen Hypotheken, einem jeden, der ihr Billets darbrächte, für einen gleichen Belauf diese Hypotheken einzuräumen.

Oder

Oder in Ansehung der ihr wiederkäuflich überlassenen Ländereyen, diesem Darbringer das Eigenthum derselben, mit Vorbehaltung eben dieses dem ersten Verkäufer zustehenden Wiederkaufs-Rechtes, zu übertragen;

Oder in Ansehung der ihr unwiederkäuflich eingeantworteten Landgüter, einem jeden Darbringer gedachter Papiere dieselben gleichfalls unwiederkäuflich abzutreten;

Oder endlich in Ansehung der von ihr gegen angeliehene Billets ausgestellten eigenen Schuld-Verschreibungen, ihre Obligationen zurückzunehmen, und dagegen den Innhabern Obligationen von denen Privatpersonen, an welche das Eigenthum der Ländereyen zurückgekehret, ausstellen zu lassen;

Und solchergestalt der ganzen Operation, ohne die geringste Verletzung, weder der Innhaber dieser Papiere, noch der ersten Besitzer der verhypothecirten oder veräusserten Ländereyen, ein Ende zu machen, mithin alles in eben den Stand zu setzen, als wenn gedachte Operation nie wäre unternommen worden.

Nach Verlaufe dreyer Monate, von Unterzeichnung der Parlaments-Acte an gerechnet, sollen die Schottischen und fremden Münzen auf den Englischen Fuß, folglich die Englische Crone auf 60 Penny, und die kleineren Münzen nach Verhältniß ihres innerlichen Gehaltes, die 40 Penny-Stücke auf 38 Penny, die neuen Marken auf 13½ Penny, die alten nach ihrem Gewichte, die Ducatons

tons auf 68 Penny, und die Spanischen Piaster nach ihrem Gewichte, heruntergesetzet werden; die Guineen aber sollen nie mehr als 22 Schillinge gelten.

Nach Verlaufe von vier Monaten soll keine Schottische Münze, ausser die, so vermöge der Parlaments-Acte nach dem neuen Fuße ausgepräget worden, noch einige fremde Münze, ausser der Englischen, in irgend einer Bezahlung angenommen, oder als rohes Silber verkaufet, sondern es sollen alle diese Münzen in das Münz-Amt geliefert werden.

Für alles alte Geld oder rohe Silber, welches in die Münze gebracht wird, soll das Münz-Amt, obgleich ersteres abgenutzet und unwichtig wäre, gleichwohlen den vollen Werth in neuem Gelde, nemlich in 12. 6 und 3 Penny-Stücken bezahlen, welche 11 Theile an Feine halten müsten; und soll ein 12 Penny-Stück drey Drops 3 Grän wägen, die übrigen Münzen aber sollen nach Proportion ein gleiches Gewichte halten. Die Kosten der Ausprägung und des hierbey zu erleidenden Verlustes, sollen aus denen Fonds bestritten werden, welche von der Nation zu diesem Ende gewidmet sind.

Während der ersten drey Monate nach der Parlaments-Acte, sollen diese neugeprägte Münzen annoch für 13. $6\frac{1}{2}$ und $3\frac{1}{4}$ Penny umlaufen.

Nach Verlaufe dieser drey Monate aber soll beydes das rohe Silber und das verarbeitete Silber-Geschirr jederzeit 11 Theile an Feine halten,

die

die Unze Silbers 5 Sch. 2 Penny, die Unze Goldes aber nicht über 4 Pf. St. gelten.

Dieses vorgeschlagene papierne Geld wird dem Silber am Werthe vollkommen gleich seyn, denn es hat ein in Ländereyen bestehendes Unterpfand, dessen innerlicher Werth eine eben so grose Summe in Silbergelde ausmachet, als die sämmtlichen Billets betragen, so darauf ausgegeben worden. Daferne sich ja einiger Verlust dann und wann ereignen sollte, so wird aller Wahrscheinlichkeit nach der vierte Theil der Einkünfte der Commission mehr als hinreichend seyn, solchen zu ersetzen.

Hingegen wird dieses papierne Geld nicht im Werthe fallen, wie das Silbergeld bereits gefallen ist, und noch weiter fallen kan. Der Werth der Waaren und des Geldes verringert sich, wenn solche an Menge zunehmen, oder die Anfrage nach ihnen geringer wird. Da aber die Commission nur für so viele und grose Summen Billets ausgiebet, als ausdrücklich verlanget werden, alle Billets hingegen, die man ihr wiederbringet, jederzeit zurück nimmt, und solche nicht anders, als auf eine neue Anfrage, gegen neue Hypotheken oder ihr eingeantwortete Güter, wieder ausgiebet, so wird dieses papierne Geld seinen Werth beständig beybehalten, und es wird jederzeit so viel, und nicht mehr desselben vorhanden seyn, als man gebrauchet, oder nützlich anwenden kan.

Wenn gestattet würde, einen auf papierne Münze gestellten Contract in Silbergelde zu bezahlen; so würde das papierne Geld nicht über das

Sil-

Silbergeld im Werthe steigen können, hingegen mit demselben jederzeit fallen müssen.

Da aber dieses nicht ist, und gegenwärtiges papierne Geld eine ganz unterschiedene Art des Geldes ausmachet; so wird solches auch keiner der Veränderungen unterworfen seyn, denen wir das Silbergeld ausgesetzt befunden.

Wüßte auch das Parlament der Nation eine so grosse Menge Silbers, als sie immer anwenden könnte, zu verschaffen; so würde dasselbe doch nicht eigentlich urtheilen können, wie groß die Summe seyn müsse, deren die Nation bedürftig wäre, indem sich die Anfrage nach dem Gelde gar zu sehr verändert. Ist die Menge des Geldes geringer, als dessen Anfrage geworden, so verliehren die Besitzer der Ländereyen dabey; denn da alsdann 100 Pf. eine gröfere Auswürkungs-Kraft erhalten, so kan man dafür eine gröfere Menge Landes-Früchte kaufen. Ist hingegen die Menge des Geldes gröfer, als dessen Anfrage, so verliehren die Besitzer des Geldes dabey; denn alsdann haben 100 Pf. eine geringere Auswürkungs-Kraft, und kann man folglich nicht so viel Waaren dafür kaufen, als man sich vorher mit 100 Pf. verschaffte.

Wenn die Commission nicht allen denen, die es verlangen, und genugsame Sicherheit anbieten, papiernes Geld zukommen lassen wolte, so wäre dieses gegen diejenigen, denen solches abgeschlagen würde, hart gehandelt, und zugleich ein Verlust für die Nation, indem wenige oder vielmehr niemand Geld borgen wird, um es bey sich im Kasten

ſten zu bewahren. Wird aber das Geld angewendet, ſo bringet es allemal der Nation einen Nutzen, wenn gleich derjenige, ſo es gebrauchet, dabey verlieren ſolte.

Nähme an der andern Seite die Commiſſion nicht alle Billets wieder an, die ihr entweder zu Einlöſung verſchriebener Hypotheken oder eingeantworteter Landgüter zurück gegeben, oder gegen jährliche Zinſen angeboten werden; ſo würde der Capitaliſt, welcher von ſeinem Gläubiger in dieſer papiernen Münze eine Zahlung erhalten hätte, darunter leiden, wenn er ſolche bey ſich todt liegen laſſen müſte; und da auf dieſe Weiſe die Menge des papiernen Geldes gröſer als die Anfrage nach demſelbigen ſeyn würde, ſo müßte ſolches im Werthe fallen.

Nach meinem Vorſchlage hingegen, vermöge deſſen die Menge gedachten papiernen Geldes allemal der Anfrage nach demſelben gleich iſt, wird ſolches beſtändig ſeinen Werth behalten, und man wird in 50 Jahren eben dieſelbe Menge Waaren dafür kaufen können, als jetzo, es ſey denn, daß die Waaren ſelbſt ihren Werth in Anſehung ihrer Menge, oder der Anfrage nach ihnen, verändert hätten.

Wenn eine ſolche Commiſſion vor 200 Jahren angeſetzt geweſen wäre, da die Ländereyen 14mal ſo viel, als ſie des Jahres eintrugen, werth geſchätzet, oder zu $7\frac{1}{2}$ p. C. angeſchlagen wurden, da das Geld 10 p. C. Intereſſe gab, ein Chalder Getreide aber 8 Sch. und 4 Penny koſtete; und man dazumal papieren Geld auf Ländereyen ausgelie-

liehen hätte; so würden anjetzt 8 Sch. und 4 Penny dieses papiernen Geldes einem Chalder Getreide, und 8 Pfunden 6 Schillingen 4 Penny in Silbergelde gleich seyn. Denn da das Silbergeld indessen an Menge weit mehr zugenommen, als sich die Anfrage nach demselben vermehrt hat, und noch über dieses der Benennung nach erhöhet worden; so ist dasselbe dadurch bis auf den 20sten Theil seines damaligen Werthes gefallen *).

Der Landmann aber, welcher für seinen Chalder 8 Sch. 4 Penny in dieser papiernen Münze erhielte, würde solchen nicht wohlfeiler verkaufen, als wenn er 8 Pf. 6 Sch. 4 Penny in Silbergeld dafür empfienge, indem er für jeden Penny in Papiere 20mal so viel Waaren, als für einen Penny in Silber, und folglich für erste geringe Summe, eben dasjenige, wie für letztere 20mal grössere Summe, würde kaufen können.

Die Ländereyen haben einen gewisseren Werth, als alle andere Dinge, indem sie sich nicht so, wie andere Dinge, der Menge nach vermehren können. Der Gebrauch gewisser Waaren kan verboten, oder durch die Gewohnheit ihnen benommen, und anderen Waaren beygelegt werden. Man kan aufhören, aus Habern Brod zu backen, und sich hierzu des Weitzens allein bedienen; man kan aufhören, Silber als Geld zu gebrauchen, um Land dafür an dessen Stelle zu setzen; man kan dem Silber sogar den Gebrauch zu Gefässen, und andern der-

*) 8 Sch., 4 Penny, sind der zwanzigste Theil von 8 Pf. 6 Sch. 4 Penny.

A. d. Herausgeb.

Digitized by Google

dergleichen Sachen, wovon es als ein Metall im Besitze ist, benehmen, und solchen einem andern Metalle, oder einer aus verschiedenen Metallen zusammengesetzten Materie, welche zu diesem Gebrauche geschickter seyn kan, beilegen. In einem jeden von diesen Fällen verlieren diese Waaren um so viel von ihrem Werthe, als sich ihr Gebrauch im gemeinen Leben vermindert. Die Ländereyen aber können gar nichts von dem Gebrauche verliehren, wozu sie die Natur bestimmet hat. Denn da die Erde alle Dinge hervorbringt, so müssen die Ländereyen ihren Werth behalten, weil man sie allemahl so anbauen kan, daß sie diejenigen Früchte hervorbringen, die man am meisten nöthig hat. Zu einer Zeit z. E. wo man mehr Weitzen, als Haber gebrauchet, darf man nur sein Land-Gut, welches eines sowohl als das andere hervorbringen kan, am meisten mit Weitzen besäen; um wegen des grösern Gebrauches dieser Erzeugniß, von solcher einen grösern Nutzen zu ziehen.

Diese Art Geldes wird keinen hinzugesetzten Werth dadurch erhalten, daß sie als Geld gebrauchet wird; und daher kan derjenige, der solches besitzet, gewiß seyn, daß er nichts dabey verlieren werde, wenn gleich in einer gewissen Zeit von Jahren dasselbe nicht mehr als Münze gebraucht werden sollte.

Das Land ist es, so hierdurch einen hinzugesetzten Werth erhalten wird, indem man solches zu einem Unterpfande gebrauchet, auf welches die neue Art Geldes ausgestellet wird; und sollte man fast dem ersten Ansehen nach vermeinen, daß dieser hinzugesetzte Werth ansehnlicher seyn müsse, als derjenige,

nige, den das Silber bey Gelegenheit seiner Ausmünzung erhalten hat, indem das Land, wenn es gleich zu einem Unterpfande dienet, auf welches man das neue Geld ausgiebet, dennoch dadurch keine von denen Anwendungen, die es sonst hatte, verlieret, dahingegen das Silber nicht zu gleicher Zeit als Geld und zu Gefässen gebrauchet werden kann. Nachdem aber eine weit grössere Menge Landes vorhanden ist, als man zum Unterpfande, um Geld darauf auszugeben, gebrauchen wird; so kan aus dieser Ursache der hinzugesetzte Werth, den solches hierdurch bekommen würde, bey weitem nicht so groß werden, als derjenige, welchen das in viel geringerer Menge vorhandene Silber durch den Gebrauch als Münze erhalten hat.

Ich will annehmen, der hinzugesetzte oder vermehrte Werth, den die Ländereyen hierdurch erhielten, beliefe sich auch auf den 4ten Theil; so würden alsdann die Ländereyen um ein Viertheil höher geschätzet werden, und würde folglich ein Land-Gut, das jetzt 20,000 Pf. werth ist, alsdann 25,000 Pf. werth seyn. Wollte nun das Parlament das papierne Geld verrufen, und die ausgegebenen Billets wieder zurückfordern; so könnte gleichwohl derjenige, so papiernes Geld besäße, dabey nichts verliehren, obwohl die Ländereyen ihren hinzugesetzten Werth verlöhren: Denn es würde nicht mehr papierenes Geld auf Ländereyen ausgegeben seyn, als die Ländereyen an sich selbst, ohne Absicht auf diesen neuen, ihnen wegen des Gebrauches zum Gelde hinzugesetzten Werth, ihrer Erträgniß nach werth sind; da hingegen, wenn Silber nicht mehr als Geld gebrauchet würde, derjenige,

nige, der Silber besitzet, die Hälfte oder zwey Drittheile dabey verliehren müßte, weil alsdann das Silber, bis auf den Werth, den es als ein bloses brauchbares Metall hat, herunter fallen würde.

Da also das papierne Geld, welches ich in Vorschlag bringe, einen bessern Werth als Silber hat, und dadurch, daß es als Geld gebrauchet wird, keinen hinzugesetzten Werth erhält, auch keiner Veränderung in seinem Werthe unterworfen ist, indem seine Menge und die Anfrage nach demselben zugleich zu- und abnehmen; so ist solches wegen aller dieser Vorzüge, geschickter als Silber, das Maaß zu seyn, nach welchem der Werth der Dinge bestimmet wird, oder den Werth auszumachen, nach welchem die Waaren gegen einander vertauschet, oder auf welchen die Zahlungen in Contracten gestellet werden können.

Die übrigen zum Gelde erforderlichen Eigenschaften sind folgende:

1) Es müssen die Zahlungen darinne leicht zu verrichten seyn.

2) Es muß an dem einen Orte eben denselben Werth haben, als an dem andern.

3) Es muß ohne Schaden und Kosten können aufbewahret werden.

4) Es muß ohne Verlust können getheilet werden.

5) Es muß ein Gepräge annehmen können.

Diese Eigenschaften nun besitzet dieses die Erde vorstellende papierne Geld gleichfalls in einem höhern Grade, als das Silber.

1) Die Zahlungen sind in demselben leichter zu verrichten. Man kan 500 Pf. in Papiere in einer kürzeren Zeit zahlen, als 5 Pf. in Silbermünze.

2) Es ist der Werth, den es an dem einen Orte hat, dem Werthe, welchen es an einem andern Orte hat, noch gleicher, als bey dem Silber, weil es mit wenigeren Kosten zu versenden ist.

3) Es kan leichter aufbewahret werden, weil es einen kleinern Raum einnimmt, und man kan es ohne Schaden aufbehalten, weil man die beschädigten Billets bey der Commission gegen andere auswechseln kann. Die Abnutzung des Papiers beläuft sich auf keinen so hohen Werth, als die Abnutzung des Silbers. Wenn ein Papier abgenutzt wird, so leidet blos die Commission dabey, als welche ein anderes ausfolgen lassen muß; durch die Abnutzung des Silbers hingegen fällt der Schade auf den Eigenthümer desselben.

4) Es kan ohne Verlust getheilet werden; denn man kan ein Billet, das auf eine grosse Summe lautet, bey der Commission gegen mehrere Billets, die auf kleine Summen lauten, auswechseln.

5) Es kan ein Gepräge annehmen, und zugleich nicht so leicht, wie die Silbermünze nachgemachet werden.

Die

Die meisten Handlung treibende Nationen beweisen durch ihr Exempel, daß Papier, daferne es nur den innerlichen Werth besitzet, auf den es lautet, zum Gebrauche des Geldes besser als Silber geschickt sey. In Holland gebrauchet man Silber zum Unterpfand *), und Papier zum Gelde. Daß aber ein Unterpfand von Ländereyen noch ein besserer Werth, als ein Unterpfand von Silber sey, erhellet aus dem, was oben gesagt worden. Ehe in Engelland die Bank errichtet war, nahm man die Billets der Goldschmiede lieber in Zahlungen, als Gold oder Silber an, woraus abermal erhellet, daß das Papier alle zum Gelde erforderliche Eigenschaften in einem um so viel höhern Grade, als Gold oder Silber, besitze, daß solches sogar der Gefahr des bey einem Goldschmiede zu besorgenden Bankerottes, wovon sich so viele Exempel vorhanden finden, die Waage halte. Locke in seinem Tractate von der Herunterſetzung der Interessen, Seite 7, versichert, daß sich von einem einzigen Goldschmiede zu gleicher Zeit für mehr als 1,100,000 Pf. St. in Billets im Umlaufe befunden, welche gemeiniglich nur einer von seinen Handlungs-Bedienten ausgestellet und unterschrieben hatte.

Die Billets der Bank in Schottland waren in einem starken Umlaufe, obgleich kein baares Geld in der Bank vorhanden war, und es jedermann frey

*) Der Verfasser redet von der Amsterdammer Bank, woselbst man sein Silber verpfändet, um Papier, das ist, ein Folio in den Büchern der Bank, dafür zu erhalten.

A. d. Herausgeb. des Buchs.

frey stand, sie anzunehmen oder zu verweigern. Was die Sicherheit anbetrift, so ist solche bey dem neuen papiernen Gelde eben so gut, als bey dieser Bank, hingegen wird die Verwaltung besser eingerichtet seyn, und ein gröseres Vertrauen, als die Administration der Schottischen, und anderer Privat-Banken verdienen, da sie unter den Augen aller Welt wird geführet werden, und die Commission von dem aus den Interessen erwachsenden Gewinne, keinen Antheil bekommt *). Ausserdem wird sie auch der Gefahr nicht unterworfen seyn, denen die Banken durch das Fallen ihrer Actien, wodurch das Zutrauen gleichfalls geschwächet wird, so oft ausgesetzet sind.

Wie wäre es wohl möglich, in die Verwaltung einer solchen Commission ein Mißtrauen zu setzen, wo dem Parlamente die Benennung der Vorgesetzten zustehet, wo diese dem Parlamente Rechenschaft zu geben haben, wo die ihnen anvertraute Summe so klein seyn soll, daß keine neue Billets gestempelt werden können, so lange noch für 25000 Pf. derselben in der Casse bleiben; wo eine Committee vom Parlamente angesetzet ist, über die Verwaltung die Ober-Aufsicht zu haben, wo endlich einem jeden Parlamentsgliede die Bücher zur Einsicht geöffnet werden müssen, und der Zustand der Commission durch den Druck jährlich bekannt gemacht wird?

Da

*) Welches bey der Englischen und Schottischen Bank nicht ist, wo die Actionairs die Interessen, so mit dem fremden Gelde gewonnen werden, unter sich theilen, und darauf den Gewinn ihrer Actien gründen.
A. d. Herausg.

Digitized by Google

Da nun die Billets der Schottischen Bank sich haben im Umlaufe erhalten können, ob es gleich in eines jeden freyen Willen stand, sie anzunehmen, oder zu verweigern, und fast jedermann wuste, daß kein Geld in der Bank vorhanden war; so ist keinesweges zu zweifeln, daß das vorgeschlagene papierne Geld nicht wenigstens einen eben so freyen Umlauf, als gedachte Banco-Billets erhalten sollte; indem der Werth derselben deswegen nicht geringer werden kann, weil ihre Annehmung durch Gesetze geboten wird. Derjenige, der Billets von der Bank annahm, konnte nicht gewiß seyn, daß selbige im Stande seyn würde, Geld dafür wiederzugeben, wenn er solche wieder zurück brächte, und derjenige, dem er Geld zu bezahlen hatte, konnte sich weigern, diese Banco-Billets anzunehmen. Solchergestalt war man viel unsicherer dabey, als wenn ihr Umlauf durch Gesetze wäre geboten gewesen.

Wie sollte man sich wohl vorstellen können, daß das Silber dem papiernen Gelde vorgezogen werden könne, da das Silbergeld nach Verlaufe der drey ersten Monate, der Benennung nach, zwischen 8 und 9 p. C. heruntergesetzet werden soll, und die Erfahrung bezeuget hat, daß die Billets der Bank, welche gleichfalls papierenes Geld waren, und ebenfalls Ländereyen zum Unterpfande hatten, beständig zu denen landüblichen Zinsen ausgeliehen, und folglich dem Silbergelde gleichgeschätzet worden, obgleich derjenige, so sie empfieng, nicht gewiß war, daß er zu der Zeit, auf welche das Versprechen lautete, Geld dafür bekommen, oder

derjenige, dem er schuldig war, solche annehmen würde?

Hierbey könnte zwar der Einwurf gemacht werden: Die Banco-Billets hätten sich deswegen im Umlaufe erhalten, weil man dafür Silber, wenn man es verlangte, oder wenigstens in einer gewissen Zeit, bekommen konnte.

Allein dieses war bey gedachten Banco-Billets sehr billig, bey denen vorgeschlagenen Papieren hingegen würde solches unbillig seyn. Die Sicherheit, welche für jenes papiernes Geld zum Unterpfande dienete, war Silber; die Sicherheit hingegen, welche für dieses papierne Geld zum Unterpfande gegeben wird, ist Land. Gegenwärtiges papierne Geld hat also mit dem Golde oder Silber keine mehrere Verwandschaft, als mit allen andern Sachen, und es würde eben so ungereimt seyn, wenn einer sagen wollte: ich mag nicht 100 Pf. in diesem papiernen Gelde für die Waaren, die ich verkaufe, annehmen, weil ich nicht gewiß bin, ob ich nach 6 Monaten eben so viel Silber dafür werde kaufen können, indem das Silber theurer werden kann; als wenn einer jetzo sagte: ich mag nicht 100 Pf. in Silbergelde für die Waaren, die ich verkaufe, empfangen, weil ich nicht gewiß bin, ob ich nach 6 Monaten eine eben so grosse Menge Wein dafür kaufen werde, indem der Wein im Preiße steigen kann.

Für 4 Cronen kan man heutiges Tages keine Guinee mehr bekommen, obgleich beyde Münzen ursprünglich zu einem gleichen äusserlichen Werthe aus-

ausgepräget worden *). Eben so wenig wird man dafür den 10ten Theil der Waaren kaufen, die man vor 200 Jahren für 4 Cronen kaufte. Gleichwohl nimmt man das Silber als einen Werth an, und stellet die Contracte darauf; obgleich der Werth desselben alle Jahre geringer wird, und solches, wenn man es, ohne auf dessen Gebrauch zum Gelde zu sehen, betrachtet, vielleicht nicht den dritten Theil soviel, als wofür man es ausgiebt, oder worauf man darinne contrahirt, werth ist. Das vorgeschlagene papierne Geld hingegen, wird nicht allein seinen Werth beständig behalten, indem die Vermehrung seiner Menge von der Anfrage nach demselben abhänget, und seine Menge abnimmt, wie sich diese Anfrage vermindert; sondern es sind auch die Ländereyen, die demselben zum Unterpfande dienen, ohne auf ihren Gebrauch zum Gelde zu sehen, eben so viel werth, als das papierne Geld,

*) Eine Crone beträgt 5 Schillinge; vier Cronen machen folglich 20 Schillinge; eine Guinee aber gilt 21 Schillinge, und zu der Zeit, da dieses geschrieben worden, galt sie sogar 22 Sch. Daß aber der äusserliche Werth der Guinee sich verändert, davon ist die Ursache in der Veränderung der Verhältniß zwischen dem Golde und Silber zu suchen, bey welcher man, nach den wahren Grundsätzen des Münzwesens, die Herstellung des unterbrochenen Gleichgewichtes durch die Erhöhung oder Erniedrigung des Goldes, nicht aber durch einige Veränderung des Werthes des Silbers, als des eigentlichen Maasses der Handlung verrichten muß. S. Il. Newton's Represention to the Lords of the Treasury.

A. des Herausg. des Buchs.

so darauf ausgegeben wird, und steigen selbst noch täglich im Werthe.

Es liesse sich dieser Einwurf mit besserm Grunde gegen das Silbergeld machen; denn solches fällt geschwinder in seinem Werthe, als alle andere Dinge, und könnte vielleicht gar bald auf den Werth, den es als ein brauchbares Metall hat, herunterkommen.

Das vorgeschlagene papierne Geld bleibet sich selbst beständig am Werthe gleich; aber zu verlangen, daß solches auf beständig mit einer gleich grosen Menge anderer Waaren in gleichem Werthe bleiben solle, dieses hiese, eine Eigenschaft bey demselben erfordern, die kein Ding in der Welt haben kann, indem die Verhältnis seines Werthes zu diesen Waaren, lediglich von denen Veränderungen, die sich bey gedachten Waaren ereignen, abhänget. Dessen Werth ist besser und gewisser, als der Werth des Silbergeldes; es besitzet nicht nur alle zum Gelde erforderliche Eigenschaften, in einem weit höhern Grade; sondern es hat noch andere Eigenschaften an sich, welche das Silber nicht besitzet, und ist geschickter zum Gelde gebraucht zu werden, als irgend eine andere noch zur Zeit bekannte Sache. Ländereyen sind unstreitig dasjenige, was den grösten Werth hat, und welches mehr als andere Dinge im Werthe zunimmt. Da nun das papierne Geld von dem Lande seinen Ursprung, und selbiges zum Unterpfande hat, so wird solches aller Wahrscheinlichkeit nach, nicht allein seinen Werth gegen andere Waaren erhal-

ten,

ten, sondern sogar über dieselben im Werthe steigen.

Da das Silber in Schottland so ausserordentlich selten ist, und die Leute wegen seines uralten Gebrauches zum Gelde, eine so grose Begierde nach demselben bezeigen; so dürfte es nicht wohl thunlich seyn, den Preiß der Unze anfänglich unter 5 Sch. 2 Penny fest zu setzen; es dürfte aber solches bald von diesem Werthe gegen das papierne Geld fallen, wenn eine grösere Menge Silbers nach Europa kommt, als ausgeführet oder verbrauchet wird.

Ein Exempel wird sowohl die Möglichkeit, als die heilsamen Würkungen gegenwärtigen Vorschlages in ein besseres Licht setzen.

Man nimmt eine Insel an, die einem einzigen Herrn zugehöret, und unter 100 Pachter oder Zinß-Bauern ausgetheilet ist; jede Familie dieser Pachter besteht aus 10 Personen, und sind folglich in allem 1000 Menschen, so die Insel anbauen; ein Theil derselben wird zu Korn-Feldern, das übrige zur Viehzucht angewendet. Ausser den Pachtern und ihren Familien sind annoch 300 arme oder müßige Leute vorhanden, welche von Almosen leben. Es ist kein Geld auf dieser Insel befindlich; sondern die Pachten werden in Früchten bezahlet, und wenn ein Pachter mehr von einer andern Art Landes-Erzeugnisse, und weniger von einer andern besitzet, als er zu seiner Haushaltung gebrauchet, so tauschet er das abgängige von seinem Nachbar ein.

Die Einwohner dieser Insel wissen nichts von Manufacturen; die Insel ist fruchtbar, und bringet nicht allein so viel hervor, als diese Einwohner ver-

verzehren, sondern noch ein mehreres, welches dieselben auf dem festen Lande gegen Kleidung und andere Waaren, die sie gebrauchen, vertauschen. Da aber dasjenige, was übrig bleibet, nur hinreichend ist, ihnen dagegen eine solche Menge von Waaren zu verschaffen, als sie in einem Jahr verbrauchen; so haben sie keinen Vorrath von ihren eigenen oder fremden Waaren, welcher ihnen in schlechten Jahren zu Hülfe kommen könnte, noch weniger Zeughäuser, Munitionen, und dergleichen, um sich gegen ihre Feinde zu vertheidigen.

Man macht dem Eigenthümer der Insel den Vorschlag, eine Art Geldes in den Umlauf zu bringen, um denen, welche arbeiten wollen, einen Lohn bezahlen zu können, und solchergestalt die 300 Armen anzuwenden, um aus denen Landes-Erzeugnissen, die vorher roh ausgeführet wurden, verarbeitete Waaren zu verfertigen; ingleichen da die tausend Menschen, die das Land anbauen, das halbe Jahr lang müßig sind, solche gleichfalls die übrige Zeit hindurch dergestalt zu beschäftigen, daß die neue mehrere Arbeit, die sie verrichteten, eben so viel austrüge, als wenn 500 Arme mehr auf der Insel vorhanden wären, die zur Arbeit angehalten würden. Hierdurch würde erstlich die Einfuhr der fremden Waaren auf der Insel vermindert werden, indem solche dadurch einen Theil derjenigen Bedürfnisse bey sich selbst finden würde, welche sie vorher auf dem festen Lande gesuchet: es würde zweytens die Ausfuhr einen drey- oder viermal höhern Werth erhalten, als sie vorher gehabt, und würden folglich drittens die Einwohner eine grösere Menge fremder Waaren dafür zurück bekommen, als sie zu ihrer

rer Verbrauchung nöthig hätten, welche sie in Magazinen auf künftige Nothfälle aufbehalten könnten.

Das Geld, welches man in Vorschlag bringet, ist folgendergestalt beschaffen. Der Eigenthümer lässet Billets stempeln, und solche mit Num. 1. Num. 2. u. s. f. bemerken. Num. 4. wird einem gewissen Maasse Getreides gleich geschätzet. Die Armen und übrigen Arbeiter sind zufrieden, Num. 4. als das Arbeitslohn für einen Tag anzunehmen, nachdem man die Einrichtung getroffen, daß sie für Num. 4. allezeit das demselben gleichgeschätzte Maaß Getreide kaufen können; denn da man vermittelst des Getreides alle andere Waaren eintauschen kan, so sind sie gesichert, mit Num. 4. eben so viel am Werthe von allen anderen Waaren zu erhalten, als sie mit dieser Menge Getreides vormals eintauschen konnten.

Um aber Num. 4. diesem Maaße Getreides gleich zu machen, so beruft der Eigenthümer der Insel seine Pachter zusammen, und eröffnet ihnen, daß er inskünftige seine Pachten in Papiere bezahlt haben wolle; er erneuert demnach ihre Pacht-Briefe, und sie machen sich verbindlich, statt 100 Maaß Getreide, die sie sonst zu entrichten hatten, ihm Num. 400. zu bezahlen. Die übrigen Naturalien, worinne der Eigenthümer seine Bezahlung zu erhalten pflegte, werden gleichfalls von dem Werthe, den sie hatten, wenn man sie gegen Getreide vertauschte, geschätzet, und die Pachten werden insgesammt in Papiere zahlbar gemacht.

Der Eigenthümer stempelt so viele Papiere, als der Werth der Einkünfte eines Jahres beträgt;

er

er giebt denenjenigen Arbeit, die Lust zu arbeiten haben, und bezahlet ihnen ihre Arbeit in papiernem Gelde; die Pachter verkaufen denen neuen Arbeitern ihr Getreide, oder alle andere Waaren, die sie haben, für papieren Geld, und der Eigenthümer der Insel nimmt solches für seine Pachten an.

Da aber die Arbeiter täglich nur so viel verzehren, als Num. 1. beträgt, und Num. 2. täglich zurücklegen, so können die Pachter nicht die ganze Summe aufbringen, welche der Eigenthümer ausgegeben hat, und haben folglich nicht Papier genug, ihre jährliche Pachten zu bezahlen. Wenn hierinne keine Aenderung gemacht würde, so dürften die Arbeitsleute, welche den übrigen Theil des papiernen Geldes besitzen, und gleichwohl von den Pachtern nicht mehr Waaren gebrauchen, den Werth des papiernen Geldes steigern. Um diesem also vorzukommen; so stempelt der Eigenthümer für eine grösere Summe Billets, wodurch er einen Theil der armen und müßigen Leute vom festen Lande nach der Insel ziehet, und eine mehrere Verbrauchung verursachet, mithin die Pachter in den Stand setzet, ihre Pachten dem getroffenen Vergleiche zufolge in Papiere zu entrichten; die Vermehrung der Einwohner gereichet der Insel zum Vortheile, denn es wird dieselbe dadurch mächtiger, und die Arbeit der neuen Einwohner ist doppelt so viel werth, als was sie verzehren.

Ob nun gleich dieses Geld keinen andern Werth hat, als den der Eigenthümer darauf setzet, so wird solches dennoch, da er die Bezahlung seiner Pachten darinne annimmt, eben denjenigen Erzeug-

zeugnissen der Insel, in welchen diese Bezahlung vorher verrichtet worden, gleich geschätzet werden.

Wenn der Eigenthümer diesem papiernen Gelde einen Werth in Ländereyen ertheilen, und die Rechnung folgendergestalt machen wollte: Ein Acker Landes giebt Num. 100. Pacht, ist also zu 5 p. C. gerechnet, Num. 2000. werth; wenn solcher zugleich demjenigen, der diesen Werth in Papiere zahlte, die Ländereyen eigenthümlich überließe; wer würde alsdann nicht zufrieden seyn, gedachtes Geld zu empfangen, oder darauf zu contrahiren, weil man damit auch nicht allein die Früchte des Landes, sondern selbst das Eigenthum des Landes, um einen billigen Preiß erkaufen könnte?

Geld ist nicht der Werth, für welchen, sondern durch welchen die Waaren gegen einander vertauschet werden; der Gebrauch des Geldes besteht in Erkaufung der Waaren, und Silber, in so ferne es Geld ist, hat gleichfalls keinen andern Gebrauch.

Wenn gleich Schottland eigene Silbergruben hätte; so bliebe es nichts desto weniger dabey, daß das Silber für dasselbe zur Münze nicht so geschickt, als die Ländereyen sey. Land ist dasjenige, was alle Dinge erzeuget; Silber ist nur eine Erzeugniß des Landes. Das Land vermehret und vermindert sich nicht der Menge nach; Silber, und alle andere Erzeugnisse hingegen können sich vermehren, oder vermindern. Das Land ist demnach in seinem Werthe gewisser, als Silber, oder irgend eine andere Sache.

Die

Die Ländereyen können besser angebauet, und die Anfrage nach denselben kann gröser werden; folglich können sie einen grösern Werth erlangen. Von dem Silber aber kann man sich nicht versprechen, daß solches zu irgend einem andern Gebrauche angewendet werden dürfte, als wozu es anjetzt angewendet wird, oder daß die Anfrage nach demselben, sich mehr als seine Menge vermehren werde.

Die Ländereyen können nichts von dem Gebrauche verliehren, zu welchem man sie anwendet; und folglich keinen geringern Werth bekommen. Das Silber hingegen kann den Gebrauch zum Gelde, wozu man es anjetzo anwendet, verlieren, und folglich auf den Werth, den es als ein bloses Metall besitzt, heruntergebracht werden.

Es kan solches sogar einen Theil des Gebrauches, den es als Metall hat, verlieren, indem man andere Sachen zu diesem Gebrauche statt desselben einführen kan; wodurch ihm ein Theil des Werthes, den es als ein Metall hat, benommen wird. Nichts aber ist im Stande, die Stelle der Ländereyen bey dem Gebrauche, zu welchem man sie anwendet, zu ersetzen.

Vermittelst des Papiers, so die Vorstellung des Landes ist, lässet sich solches, oder vielmehr dessen Eigenthum, eben so leicht von einer Person auf die andere, und von einem Orte zum andern übertragen, als sich das Silber leicht übertragen und verführen lässet, und dadurch erlanget dasselbe alle übrigen zum Gelde erforderlichen Eigenschaften in einem höhern Grade, als Silber.

Auf-

Auſſer dieſen Eigenſchaften aber haben die Ländereyen noch andere an ſich, welche ſie zum Gebrauche des Geldes geſchickt machen, die das Silber nicht beſitzet.

Es verlieren endlich dieſelben, dadurch daß ſie als Geld gebrauchet werden, nichts von dem übrigen Gebrauche, wozu man ſie anwenden kan; dahingegen Silber nicht zugleich zum Gelde, und zu irgend einem andern Gebrauche dienen kann, den es als ein Metall haben könnte.

Die Handlung und das Geld hängen wechſelsweiſe eines von dem andern ab. Geräth die Handlung in Verfall, ſo wird das Geld weniger; wird aber dieſes weniger, ſo vermindert ſich auch die Handlung. Macht und Reichthum beſtehen in der Menge der Einwohner, und in dem Vorrathe von einheimiſchen und fremden Waaren. Dieſe nun hängen von der Handlung, ſo wie die Handlung vom Gelde ab. Nachdem aber die Handlung und das Geld nicht allein unmittelbar, das iſt, jedes insbeſondere, ſondern auch mittelbar, das iſt, vermöge ihrer genauen Verknüpfung, eines wegen des andern angetaſtet werden mögen, und alles, was dem einen ſchadet, ihnen beyden Nachtheil bringet; ſo können Macht und Reichthum nicht anders, als der Abwechslung der Umſtände ausgeſetzet, mithin beſtändig wankelbar und ungewiß ſeyn.

Wenn man nun eine Art Geldes einführte, die zwar einen innerlichen Werth beſäße, der aber von einer ſolchen Beſchaffenheit wäre, daß ſolches nicht aus dem Lande geführet werden könnte; deſſen Menge zugleich niemals geringer, als deſſen Anfra-

ge wäre; so würde man dadurch nicht nur Reichthum und Macht erlangen, sondern es würden auch solche alsdann nicht so vieler Ungewißheit ausgesetzet seyn. Denn da diese Art Geldes weder unmittelbar, durch eine wirkliche Verminderung seiner Menge, noch mittelbar durch eine geringere Anfrage, oder eine größere Vermehrung seiner Menge, als der Anfrage nach demselben, vermindert werden könnte; folglich die Handlung sich dem mittelbaren Nachtheile, so ihr durch die Zufälle des Geldes zuwächset, nicht mehr ausgesetzet fände: so würde die Macht und der Reichthum eines solchen Landes lediglich von denen Zufällen abhängen, welche der Handlung unmittelbar schädlich wären.

Nachdem nun die Menge des vorgeschlagenen papiernen Geldes jederzeit der Anfrage nach demselben gleich ist; so wird das Volk in Arbeit erhalten, das Land besser angebauet, die Manufacturen in Aufnahme gebracht, die einheimische und auswärtige Handlung befördert, und Reichthum und Macht erlanget werden können. Da endlich dieses Geld nicht aus dem Lande geführet werden kan; so werden die Einwohner, die einmal mit Arbeit versehen sind, zu keiner Zeit unbeschäftiget bleiben, und folglich Reichthum und Macht nicht so leicht, als bisher durch allerhand Zufälle verlohren werden können.

Aus diesem allen ist klar, daß Ländereyen geschickter wie Silber sind, als Geld gebrauchet zu werden, und daß wir solche dem Silber zu gedachtem Gebrauche sogar vorzuziehen hätten, wenn auch Schottland eigene Silbergruben besäße; indem die

Län-

Ländereyen in ihrem Werthe gewisser sind, und alle zum Gelde erforderliche Eigenschaften in einem höhern Grade, als das Silber, ja zugleich noch andere Vorzüge besitzen, welche das Silber nicht an sich hat; und folglich besser im Stande sind, das gemeine Maaß zu seyn, wodurch der Werth aller Dinge zu bestimmen, durch welchen die Sachen gegen einander zu vertauschen, und auf welchen die Contrakte zu stellen wären.

Wenn 2000 Pf. in papierenem Gelde, dem Eigenthume eines Landgutes, welches 2000 Pf. in Silbergelde werth ist, gleich sind; so sind diese 2000 Pf. papierenen Geldes 2000 Pf. Silbergeldes gleich.

Mit derjenigen Sache, womit man Land kaufen kan, wird man alle Dinge kaufen können, welche das Land hervorbringet; und mit eben derjenigen Sache, womit man alles kaufen kan, was das Land hervorbringet, wird man auch alle übrige, so einheimische als fremde Waaren, kaufen können. Wenn ein Kaufmann Wein aus Frankreich bringet, so hat er die Absicht, das Geld, welches er daraus löset, entweder in Waaren, oder in Ländereyen, oder auf Interessen anzulegen. Da nun die Commission kein Silbergeld annimmt; so kann er bey derselben keine Obligation, die Interessen einträgt, erhalten, daferne er nicht den Werth derselben in papiernem Gelde erleget. Nicht weniger werden viele von den Besitzern der Ländereyen kein Silber für ihre Waaren oder für ihre Ländereyen annehmen wollen, indem sie papiernen Geldes benöthiget sind, um der Commission ihre Zahlung zu ver-

verrichten. Es wird demnach der Kaufmann seine Weine am liebsten für papiernes Geld verkaufen, weil er dafür Waaren, verzinßliche Obligationen, und Ländereyen, nicht allein in allen den Fällen zu bekommen weiß, da solche mit Silbergelde erkauft zu werden pflegen, sondern auch in solchen Fällen, wo er sie für Silbergeld nicht erhalten kan.

Und dieses würde nur in dem Falle geschehen, wenn Silber eben so geschickt zum Gebrauche zur Münze, als die Ländereyen, wäre. Da aber das Silber einen ungewissen Werth hat, und weit höher ausgegeben wird, als der Werth desselben, insoferne es ein Metall ist, beträgt, auch weder alle zum Gelde erforderliche Eigenschaften, noch solche in einem so hohen Grade, als ein papiernes sich auf Erde gründendes Geld besitzet; so wird dieses so beschaffene papierne Geld, dieser neuen Ursachen halber, dem Silbergelde sogar vorgezogen werden.

Einige machen den Einwurf: Daß dieses papierne Geld, wenn es gleich sichere Hypotheken zum Unterpfande hätte, und im Lande umliefe, dennoch auswärtig nicht so viel, als in Schottland, werth geschätzet werden dürfte.

Die Schottischen Waaren werden allezeit auswärts mit andern Waaren von derselben Art und Güte, einen gleichen Werth behalten; und mit eben demselben Gelde, ob es gleich von Papiere ist, womit man Waaren in Schottland kaufen kan, wird man sich auch Waaren oder Geld in andern Ländern verschaffen können. Wenn ein Franzose mit 1000 Pfunden papiernen Geldes eine solche Menge

Ser-

Sergen, Leinwand u. s. f. in Schottland kaufen kan, die in der Fremde, nach Abzug aller Kosten, 1300 Pf. Silbergeldes werth ist, so wird es diesem Kaufmanne gleichgültig seyn, ob ihm seine Bezahlung in der Fremde in papiernem, oder in Silbergelde geleistet wird, weil er in beyden Fällen einen Werth erhält, wofür er in Schottland sich Waaren zu verschaffen im Stande ist, welche er in der Fremde mit eben dem Gewinne von 30 p. C. in Silbergelde wieder verkaufen kann.

Wenn eine Nation eine Münze bey sich einführet, und diese Münze einen solchen innerlichen Werth hat, welcher der Summe gleich ist, wofür sie zu Gelde gemachet, oder ausgegeben worden, zugleich aber alle übrigen zum Gelde erforderlichen Eigenschaften besitzet; so hat diese Nation sich nicht mehr darum zu bekümmern, welchen Werth diese Münze in andern Ländern haben werde. Da vielmehr ein jedes Land sich bestrebet, durch Gesetze sein Geld bey sich zu erhalten; so wird eine solche Nation, die eine Art Geldes einführen kan, so auswärts nichts werth geschätzet wird, dasjenige eben dadurch erlangen, was andere Nationen durch Gesetze zu erzwingen vergeblich bemüht sind.

Keine Nation bleibet deswegen bey dem Silbergelde, weil solches in andern Ländern gebrauchet wird, sondern um deswillen, weil sie bisher nichts gefunden hat, das so sicher und so bequem zum Gelde wäre. Die Handlung wird zwischen zweyen Nationen durch Vertauschung ihrer Waaren getrieben, und wenn ein Kaufmann für einen geringern Werth Waaren ausführet, als er ins Land kommen

men lässet, so wird ihm in der Fremde von einem andern einheimischen Kaufmanne Geld angewiesen, welcher für einen geringern Werth Waaren zurückbringet, als er versendet hat. Wenn nun kein einheimischer Kaufmann eine Schuld auswärts einzufordern hat; so wird derjenige Kaufmann, der sich vorgesetzt hatte, für einen grösern Werth Waaren einzuführen, als er weggeschicket, hierdurch eingeschränket, und kan nicht mehr Waaren kommen lassen, als er dagegen wegzusenden im Stande ist: Dieses ist aber der große Endzweck, den die vielfältigen Gesetze, so die Handlung auf den vortheilhaftesten Fuß setzen wollen, zu erreichen sich bemühet haben.

Man machet ferner den Einwurf: Daß wir von einigen Ländern nothwendig Waaren nehmen müssen, welche keine von den unsrigen gebrauchen. Ich antworte hierauf: Frankreich erlaubet nicht Geld auszuführen, und dennoch darf kein fremdes Schiff Waaren dahin bringen, daferne es nicht eben so viele französische Waaren in demselbigen Hafen zurücke ladet, als der Werth der eingeführten Waaren betragen hat. Unsere Gesetze verbieten gleichfalls die Ausführung des Geldes. Da ich aber nicht der Meinung bin, daß das Beyspiel anderer Nationen jederzeit die bündigste Antwort abgebe; so will ich mich bemühen, eine bessere vorzubringen. Gesetzt also, unser Geld hätte auswärts keinen Werth, und wir gebrauchten Waaren aus Dännemark, welches keiner von unsern Erzeugnissen bedürftig ist; so würden diese Waaren, welche allhier nothwendig sind, bey uns um so viel höher als andere, deren man leichter entbehren kan, geschä-

schätzet werden. Es würde demnach dasjenige, was für die Schottischen Erzeugnisse, so in andern Ländern verkauft worden, gelöset wird, entweder in solchen Waaren, welche in Dännemark zu verkaufen sind, oder in fremder Münze dahin geführet, und die uns nothwendige Waare dagegen aus Dännemark zurück gebracht werden; und dieses um so viel gewisser, weil der Kaufmann bey dieser Art der Handlung einen grösern Gewinn finden würde, als bey der unmittelbaren Einführung derjenigen Waaren, welche er gerades Weges aus dem Lande zurück brächte, wo er seine ausgeführten Waaren verkaufet hätte.

Nachdem aber über dieses die Vermehrung des Geldes, welche ich vorgeschlagen, Leuten, die jetzt müssig sitzen, Arbeit geben, und diejenigen, so jetzt Arbeit haben, mit mehrerem Vortheile beschäftigen wird; so werden die Landes-Erzeugnisse vermehret, und die Manufacturen in Aufnahme gebracht werden. Wenn nun die Ausgaben und die innere Verbrauchung der Nation auf dem nemlichen Fuße, wie sie jetzt sind, fortdauren; so wird die Ausfuhr zunehmen und der Fremde die Handlungs-Bilanz schuldig bleiben müssen; folglich, da man durch diesen Vorschlag das Silbergeld nicht verbannen will, mehr Silber nach Schottland gebracht, mithin bey unserm sich beständig vermehrenden Vorrathe an Silbergelde, die auswärtige Handlung um so viel leichter in demselben bestritten werden können. Wir werden also beständig Geld in der Fremde zu fordern haben, und wird folglich bey dem uns vortheilhaften Wechsel, ein in Schottland in papiernem Gelde ausgezahlter Wechselbrief, eine seinen

Belauf noch übersteigende Summe in Silbergelde in der Fremde verschaffen.

Wenn die jährliche Ertragniß von Schottland sich auf $1\frac{1}{2}$ Millionen beläuft; so ist die jährliche Ertragniß von England 40 Millionen; und verhält sich folglich der gegenwärtige Werth von Schottland zum Werthe von England ungefehr wie 1 zu 28.

Betrachtet man hingegen die Grösse und Fruchtbarkeit beider Länder, nebst der Anzahl ihrer Einwohner, so ist Schottland zu England wenigstens wie 1 zu 6 zu rechnen. Hätten wir also Geld genug, um allen unsern Einwohnern Arbeit zu verschaffen; so würden wir uns würklich gegen England wie 1 zu 6 verhalten; Denn wir haben Vortheile, die uns eigen sind, und welche den Englischen Plantationen in America, und der Handlung nach Ostindien nicht allein die Waage halten, sondern dieselben sogar übertreffen.

Der Ackerbau und die Manufacturen erreichen in England nicht diejenige Vollkommenheit, wozu sie gebracht werden könnten, wenn dieses Land mit allem hierzu erforderlichen Geldvorrathe versehen wäre. Wir hingegen können so viel Geld bey uns finden, als wir immer gebrauchen, wenn wir unsere Ländereyen zur Münze anwenden wollen, und folglich den Werth unsers Landes dergestalt erhöhen, daß solches die Verhältniß gegen England, wie 1 zu 6, gar bald noch übersteigen wird. Gesetzt aber, die vorgeschlagene Vermehrung unseres Geldes verbesserte unser Land nur um so viel, daß wir mit England zu der Verhältniß, wie 1 zu 13 gelang-

langten, so würde unsere jährliche Ertragniß sich schon auf 3 Millionen belaufen, und da unsere Einwohner nicht halb so viel, als dieselbe Anzahl Menschen in England, verzehren; so würde, wenn unsere Verbrauchung auf diesen Fuß verbliebe, die Bilanz-Schuld, welche Schottland zu gute kommen würde, nach Proportion beträchtlicher seyn, als diejenige, welche England zu fordern hätte.

Dieser Vermehrung unserer jährlichen Ertragniß werden vielleicht gewisse Leute keinen Glauben beymessen; allein dieselben dürfen nur in Erwägung ziehen, was für Folgen der Ueberfluß vom Gelde in andern Ländern hervorgebracht. In der Maaße, wie das Geld in Engeland vermehret worden, hat sich dessen jährliche Ertragniß vermehret; in der Maasse hingegen, wie das Geld daselbst abgenommen, hat sich auch diese Ertragniß vermindert.

Ich meines Ortes, bin vollkommen überzeugt, daß das vorgeschlagene papierne Geld, wenn solches in gleicher Menge mit dessen Anfrage ausgegeben würde, die jährliche Ertragniß von Schottland auf 3 Millionen hinaufbringen würde, wenn man auch den Fischfang und andere Zweige der auswärtigen Handlung, welche man zum großen Vortheile der Nation in Aufnahme bringen könnte, noch ferner verabsäumte. Gesetzt aber, die jährliche Ertragniß vermehrte sich nur um eine halbe Million, von welcher ein Viertheil auf eine größere Verbrauchung inländischer Erzeugnisse und Manufacturen, ein Viertheil auf eine größere Verbrauchung fremder Waaren und mehrere auswärtige Ausgaben, ein Viertheil endlich auf ausländische in Magazinen aufzube-

haltende Waaren verwendet würde; so würden wir bey allem dem annoch das letzte Viertheil erübrigen, welches die Fremden uns nach gezogener Bilanz zu vergüten, und in Silber nach Schottland zu übersenden hätten.

Wenn auch unsere Verbrauchung und unsere auswärtige Ausgaben sich eben so stark, oder stärker, als diese unsere verbesserte jährliche Ertragniß, vermehrten, so würden dem ungeachtet, da das papierne Geld nur auf eine kurze Zeit, und nie für beständig ausgeführet werden kann, weder die Einwohner jemals unbeschäftiget bleiben, noch die Manufacturen in Verfall gerathen. Diese Art Geldes gleichet einem unveräusserlichen Fideicommiß-Capitale, so der Nation auf ewig bleiben wird. Wir könnten demnach zwar fortfahren, so viel zu verzehren, als unsere jährliche Einnahme betrüge, dieselbe aber würde nicht geringer, und wir nicht ärmer werden können, wenn wir gleich selbst wollten.

Gleichergestalt, wenn der Werth der eingeführten Waaren den Werth der ausgeführten überstiege, dergestalt, daß wir unsers Silbergeldes nach und nach gänzlich beraubet würden, und die Fremden wollten uns auch den Ueberschuß der Bilanz borgen, so würden sie, da unser nur übriges papiernes Geld bey ihnen keinen beständigen Werth hätte, um sich bezahlt zu machen, das folgende Jahr uns für einen geringern Werth ihrer Waaren schikken müssen. Man kann aber der Verbrauchung unserer eigenen sowohl als der fremden Waaren

gar

gar leicht solche Schranken setzen, daß die Bilanz zu unserm Vortheile ausfallen muß.

Die Art, wie die Commission ihre Einkünfte anwenden soll, wird der Aufnahme unsrer Handlung, welche bisher, so zu sagen, noch in der Wiege liegt, eine große Stütze seyn. Dasjenige, so zur Ausfuhr der Waaren aufmuntert, dienet zugleich den Manufacturen selbst zur Aufmunterung. Diejenigen Summen aber, welche man als Prämien austheilet, werden nicht allein beides die Ausfuhr und Manufacturen befördern, sondern auch unsern Waaren den guten Credit wieder erwerben, den sie verlohren haben: vielleicht dürften solche noch mehr würken, und unsern Waaren vor den fremden von gleicher Gattung, den Vorzug zuwege bringen.

Dieser Belohnung jedoch müssen sich nicht alle Waaren ohne Unterschied zu erfreuen haben, sondern nur diejenigen, bey welchen der Kaufmann, ohne diese Beyhülfe, auswärts keinen billigen Gewinn machen kann, und nur unter der Bedingung, daß sie von der erforderlichen Güte sind.

Die Commissarien, welchen die Austheilung der Prämien anvertrauet ist, sollen ihren Stempel auf diejenigen Waaren setzen, so Prämien zu geniessen haben; würden dieselben aber dieses Stempels bey solchen Waaren, welche nicht die vorgeschriebene Güte hätten, mißbrauchen, so sollen die Commissarien den Preiß dieser Waaren, nebst allen Kosten, zu ersetzen gehalten seyn.

Wenn die Manufacturen und die Handlung im Flore stehen, so wird den Besitzern der Lände-

derehen ihre Pacht richtig bezahlt, ja es vermehret sich dieselbe; gerathen hingegen erstere in Verfall, so werden die Pachten unrichtig bezahlt, und nehmen nothwendig ab. Die Prämien bey der Ausfuhr sind ein so sicherer Weg, Manufacturen und Handlung in Aufnahme zu bringen; daß die Besitzer der Ländereyen ihres eigenen Nutzens halber sich lieber freywillig desfalls zu einer Auflage verstehen, als zugeben sollten, daß keine Prämien für die Ausfuhr solcher Waaren gegeben würden, welche derselben bedürftig sind.

Die Prämien sind hier Landes nothwendiger, als in andern Ländern. Wir verstehen die Manufacturen nicht so gut, als unsere Nachbarn. Wir sind nicht im Stande, mit einem so geringen Gewinne unsere Waaren zu verkaufen, indem wir ein weit kleineres Kapital, als dieselben zur Handlung anwenden; und da unsere Waaren schon in einem üblen Rufe stehen; so wird man jederzeit die fremden Waaren den unsrigen vorziehen.

Der letzte Einwurf, welchen man wider meinen Vorschlag machet, ist dieser, daß solcher neu sey, und noch bey keiner Nation in Ausübung gebracht worden.

Das Exempel einer andern Nation muß uns nicht bewegen, ihren Maaßregeln zu folgen, ohne vorher zu untersuchen, ob gedachte Nation sich bey diesen Maaßregeln gut oder übel befunden, und ob sich nicht zwischen unsern und ihren Umständen ein solcher Unterschied findet, daß uns dasjenige schädlich, oder unzulänglich seyn kan, was ihr zum Vortheil-

theile und hinreichender Aushülfe gedienet; da es übrigens kein Beweis wider eine zum gemeinen Besten vorgeschlagene Sache ist, daß solche neu sey, und noch nie in Ausübung gebracht worden.

Wenn ein gewisser Vorschlag schon bey andern Nationen ins Werk gesetzet worden, so ist solches zwar ein Vorurtheil zu dessen Begünstigung, wie es hingegen ein Vorurtheil wider einen Vorschlag ist, wenn solcher bey denselben verworfen worden. Eine weise Nation aber bedarf keiner Beispiele, um ihren Entschluß zu fassen, sondern sie wird einen Vorschlag vorher wohl untersuchen, ehe sie ihn annimmt, oder verwirft.

Mein Vorschlag ist noch nirgends gemißbilliget worden; der wesentliche Theil desselben wird jetzt in Frankreich in Ausübung gebracht: denn es befindet sich daselbst papiernes Geld, so durch Gesetze geboten worden, im Umlaufe; und obgleich dieses Papier sich auf eine Art eingerichtet findet, welche aller Wahrscheinlichkeit nach den Umlauf desselben von selbsten hätte hemmen sollen; so bin ich doch berichtet, daß daselbst fremde Wechselbriefe eben so gut für besagtes papierene Geld, als für Silber oder Gold, gekaufet werden können *).

Das

*) Der Autor redet von denen Billets de monnoye, so im Jahr 1701. ausgegeben worden, und wird es dem Leser vermuthlich angenehm fallen, allhier das Urtheil zu finden, so die Recherches et Considérations sur les Finances de France, welche aus der nemlichen Feder wie die Elemens du Commerce geflossen, über diese Operation fällen.

„Die

Das Exempel anderer Nationen in Ansehung des Geldes, würde eine sehr ungewisse Richtschnur seyn. Es sind, wie ich schon oben erwähnet habe, in einigen Ländern Maaßregeln ergriffen worden, die denen, deren man sich in andern bedienet, entgegen gesetzet gewesen; ja man hat in eben demselben Lande zuweilen Vorkehrungen ergriffen, welche denenjenigen, die man unmittelbar vorher angewendet

„Dieser neue Credit hätte das Heil des Staates werden können: so gewiß ist es, daß sich für einen Minister, der sich der Umstände zu bedienen weiß, jederzeit eine oder die andere günstige Gelegenheit hervorthut. Es käme nur darauf an, sich dieses hülfreichen Mittels mit Mäßigkeit zu gebrauchen; einen besondern Fonds jederzeit in Bereitschaft zu haben, um diejenigen Billets in baare Münze umzusetzen, deren Zahlung man verlangt hätte; gedachte Billets in allen öffentlichen Kassen auf eben die Weise an Zahlungsstatt anzunehmen, wie sie von dem Könige an Zahlungsstatt ausgegeben wurden; daferne es nöthig gewesen wäre, zu Ergänzung des Umsetzungs-Fonds, die von demselben eingelösten Billets mit Behutsamkeit auf der Börse wieder zu verhandeln; jederzeit endlich die Vermehrung dieser Billets vielmehr wünschen, als befürchten zu lassen; insonderheit aber ihre Menge nach der Summe abzumessen, welche man zu deren Einlösung widmen konnte. Nach Verlauf von 3 Monaten würde vermuthlich der vierte Theil des Belaufs der umlaufenden Billets in Gelde, hierzu hinlänglich gewesen seyn; das Vertrauen würde sich wieder hergestellt haben, das eingesperrte Geld wieder im Umlaufe erschie-

det hatte, gerade widersprochen, und dieses nicht wegen verschiedener, oder veränderter Umstände, sondern in der Meinung, daß, weil man durch den eingeschlagenen Weg das vorgesetzte Ziel nicht erreichet, der demselben entgegenlaufende dahin führen

schienen seyn, die Verbrauchung hätte ihren vorigen Umfang gewonnen, die Auflagen wären richtig abgeführet worden, die Interessen würden gefallen seyn, anstatt beständig zu steigen, wie seit Anfange des Kriegs geschehen. Dieses war eine von denen seltenen Gelegenheiten, da Papiere, die wie baare Münze umlaufen, einem Staats-Körper das Leben wieder zu geben vermögen, bis ruhigere Umstände erlauben, sie nach und nach einzulösen, um der sonst unvermeidlichen Steigerung des Preises der Waaren und des Arbeitslohns vorzubeugen. Hierzu aber wird eine mit ausnehmender Vorsicht verknüpfte Verwaltung erfordert, und es müssen sich Geschicklichkeit und Standhaftigkeit vereinigen, um eine solche Operation zum Nutzen des Staates auszuführen, zumal wenn es darauf ankommt, den Gebnauch von dergleichen Hülfsmitteln auf einige Zeit hinaus zu erstrecken, welche ihrer Natur nach nicht von langer Dauer seyn können.

Dazumahl sahe man nicht so weit hinaus; man brauchte Geld, und war desselben für den gegenwärtigen Augenblick benöthiget; man glaubte daher, es wäre genug, solches zu noch so hohen Bedingungen zu erkaufen, und hierinne bestand der erste Fehler. Es ward diesen Billets ein Interesse von $7\frac{1}{2}$ p. C. zugetheilet, welches man nicht zu zahlen im Stande war,

ren würde. Man hat daher Ursache zu glauben, daß die Natur des Geldes noch nirgends recht eingesehen worden.

Alle

war, anstatt daß man dieselben gänzlich ohne Interessen hätte ausstellen sollen. Dieses wäre der einzige Weg gewesen, das Papier dem Gelde gleich zu machen, und die Leute zu gewöhnen, gedachtes Papier als ein neues Vertauschungsmittel anzusehen. Die Privatpersonen würden bald unter sich ein Interesse mit demselben verknüpfet haben, wenn sie solches einander angelehen hätten, welches sie nicht thun konnten, nachdem der Landesfürst ihnen bereits ein Interesse beygeleget hatte. Man sahe daher diese Papiere vielmehr als blose angelegte Capitalien an, welche auf einen gewissen Termin ihre Rückzahlung zu empfangen hatten, und die Nothwendigkeit, solche auf diesen Termin, zu Erhebung der Interessen vorzuzeigen, muste nothwendiger Weise entweder ihren Umlauf einschränken, oder sogar die Innhaber derselben verleiten, ihre Zahlung zu fordern. Der zweite Hauptfehler fand sich darinne, daß man gar keinen Fonds zu der versprochenen Rückzahlung dieser Billets aussetzte, und der dritte, daß man dieselben in einer solchen Maaße vermehrte, welche ein Mißtrauen erwecken mußte. So oft nur eine Ausgabe vorkam, so zahlte man in Billets de monnoye, und es diente daher die erstaunliche Menge derselben gar bald zu einem Beweise des Unvermögens, weder Capitalien noch Interessen abführen zu können."

A. des Herausgebers des Buches.

Alle übrigen Einwürfe, die ich noch gegen meinen Vorschlag habe machen hören, sind so beschaffen, daß sie gar leicht beantwortet werden können; und so viel ich nach allem angewendeten Fleisse davon zu urtheilen vermag, so kan ich keinen Einwurf finden, dem nicht leicht zu begegnen wäre, noch mir bey der Ausführung einige Schwierigkeit vorstellen, die nicht aus dem Wege geräumt werden könnte.

Daferne aber unter meinen angenommenen Grundsätzen einer oder der andere irrig solte befunden werden, oder ich aus solchen irgend eine falsche Folgerung gezogen hätte, so sind die Kräfte meines Verstandes, solches einzusehen, nicht hinlänglich gewesen *).

XVIII.

*) Man lässet dahin gestellt seyn, in wie ferne dieser mit so vielem Verstande vorgetragene, aber vielleicht etwas metaphysische Vorschlag, einer sich in der Auswürkungs-Kraft beständig gleich verbleibenden Münze, in der Ausführung möglich sey. Inzwischen muß man anmerken, daß der Endzweck, den sich der Verfasser vorgesetzet, Schottland die erforderliche Menge Geldes zur Beschäftigung seiner Einwohner, Vermehrung seiner Erzeugnisse, und Erweiterung seiner Handlung zu verschaffen, auch ohne diese angenommene beständige Gleichheit des vorgeschlagenen papiernen Geldes mit sich selbst, hätte erhalten werden können. Zu solchem war es hinreichend, daß diese papierne Münze sowol einen gleichen innerlichen Werth mit dem Silbergelde, als eine gleiche Fähigkeit frey umzulaufen, besaß. Das erstere hatte man bereits dadurch erreichet, daß die-

diese Papiere sich auf eine ihrem Belaufe im Silbergelde gleiche Hypothek in Ländereyen, das ist, auf den sichersten Werth gegründet, auf welchem jemals Papiere ausgegeben worden. Das zweyte hingegen hätte ihre zum Umlaufe bequeme Form, die freywillige Annehmung in allen öffentlichen Cassen, die gebotene Annehmung in allen Zahlungen der Privatpersonen, die nothwendige Anwendung zu allen der Commission zu verrichtenden Zahlungen, die zur Umsetzung dieser Papiere in baare Münze gewidmete Summe von 20,000 Pf., die Gewißheit sich durch solche eine auf die sicherste Hypothek gegründete, zu dem landüblichen Interesse verzinßliche Obligation zu verschaffen, nebst der endlich für diese Papiere eingestandenen Erkaufung der Ländereyen selbst, so sie vorstellen, ebenfalls zur Genüge bewürket; und würde es gedachten Papieren um so viel weniger möglich gewesen seyn, unter ihr Pari zu fallen, als eines Theils die von dem Parlamente über alle Handlungen der Commission geführte Oberaufsicht, zu allem Mißtrauen den Weg abgeschnitten, andern Theils hingegen ihre Menge sich nie über die Anfrage nach ihnen vermehren konnte. Gleichwie nun das Silber dadurch zu seinem Gebrauche zum Gelde nicht ungeschickt wird, weil solches von Zeit zu Zeit in seiner Auswürkungs-Kraft abnimmt; so hätten auch gleichfalls die vorgeschlagenen Papiere als Geld können gebrauchet werden, wenn gleich solche eben dieser Verminderung ihrer Auswürkungs-Kraft unterworfen gewesen wären, und die nemliche Summe in Papieren, z. E. nach 100 Jahren weniger Waaren, oder Ländereyen, als zu der Zeit ihrer Ausstellung gekaufet hätte.

Nicht

Nicht weniger wäre vielleicht zu Erleichterung der Ausführung dieses Projectes beförderlich gewesen, wenn der Verfasser, anstatt seines dreyfach gethanen Vorschlags, es blos bey dem ersten hätte bewenden lassen, nemlich der Commission, gegen die auszugebende Papiere, bis zur Hälfte, oder zu zwey Dritttheilen des Werthes der verschriebenen Landgüter, Hypotheken einzuräumen. Es würde dadurch die Verwaltung um so viel erleichtert worden seyn, da hingegen die Sicherheit dieser Hypotheken, bey dem beständig steigenden Werthe der Ländereyen, sich noch beständig vermehret hätte. Ein jeder hätte auf diese Weise von der Commission, gegen angebotene Hypotheken, Billets, für dargebrachte Billets hingegen, Hypotheken erhalten können. Hätte man alsdann denen Schuldverschreibungen, so diese Hypotheken vorgestellet, gleichfalls eine zum Umlaufe bequeme Form mitgetheilet; so würde man eben diejenigen Summen, welche unter der Gestalt von Billets der Commission zurückgestellet, und solchemnach aus dem Umlaufe gebracht worden, unter der Gestalt gedachter mit einer gleichen Leichtigkeit von einer Hand zur andern gehenden Schuldverschreibungen, aufs neue dem Umlaufe wieder haben zufliesen lassen können.

A. des teutschen Herausgebers.

XVIII.

Hochfürstl. Fuldische Verordnung die Armen und besonders das öffentliche Betteln betreffend vom 31sten August 1784.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich Bischof und Abt zu Fulda, des heiligen römischen Reichs Fürst, Ihro Majestät der römischen Kaiserin Erzkanzlar, durch Germanien und Gallien Primas ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen:

Welchergestalten das Betteln von Thüren zu Thüren dem gemeinen Wesen höchst beschwerlich, wegen der Sicherheit höchst gefährlich, wegen der guten Auferziehung und Sitten höchst verderblich, und selbst den von Thür zu Thür Bettelnden höchst schädlich sei, wird sogleich jedermann überzeugt sein, wenn man in Betrachtung ziehen will, daß fast jeder Eigenthümer wegen dergleichen Bettlern von Thüren zu Thüren fast zu jeder Zeit beläſtiget werde; Er muß fast einen Thürhüter selbst abgeben, oder einen, vermittelst Versäumniß häuslicher Arbeit, bestellen, welcher dergleichen öfters ungestüme Bettler abweise, oder befriedige. Wie oft geschie-

schehen bei solcher Gelegenheit, wenn besonders Bauern auf dem Felde in der Arbeit begriffen sind, Diebstähle und anderes Ungemach durch dergleichen Bettler? Diese, da sie von Jugend auf dem Betteln gewohnt werden, hangen täglich zum Müssiggang. Sie lernen weder Christenthum, weder Sitten, noch Arbeit, wodurch sie sich etwa ernähren könnten. So wie es den Sitten verderblich ist, so ist auch das Betteln von Thüren zu Thüren selbst den Armen höchst schädlich. Bekommen sie vieles Almosen, so wird solches als leicht erworbenes Gut von ihnen als dem Müssiggang ergebenen, weder Sitten, noch Christenthum gelehrten, eben so leicht wiederum verzehrt, und meistentheils zur Schwelgerei und Liederlichkeit verschwendet. Ist das Schicksal manches Tages, daß sie wenig, oder gar nichts an Almosen empfangen: so müssen sie darben und Hunger leiden; ja! die arme Kranke, Kontrakte, und solche Leute, die selbst von Thüren zu Thüren zu betteln nicht vermögen, leiden hiedurch am meisten. Diejenige, welche bereits den muthwilligen Bettlern das ihren Umständen angemessene Almosen abgeben, vergessen meistens diese in der Armuth fast verschmachtende arme Nothleidende; und schicken auch diese andere für sie von Thüren zu Thüren Bettelnde aus: so werden sie wegen des erhaltenen Almosens betrogen, und müssen die äusserste Noth leiden. Wird ein jeder wohlhabender und für Arme gutgesinnter Christ dieses selbsten betrachten; so wird er aus Christenthum und der natürlichen Vernunft nach selbsten einsehen, daß er durch dergleichen Abgab des Almosens den wahren Armen nicht geholfen; sondern vielmehr dem Müssiggang und der Betrügerei dergleichen von Thüren

zu Thüren Bettelnden gesteuert, und das abgegebene Almosen verschwendet sei.

Obwohlen diesem Uebel abzuhelfen bereits unsere Hochgeehrteste Vorfahrer seligster Gedächtniß, und Wir selbsten viele Verordnungen haben ergehen lassen: so haben wir jedoch zu unserm wahren Mißvergnügen wahrnehmen müssen, daß das Betteln von Thüren zu Thüren nicht aufgehöret, und alle die dieserhalben ergangene Verordnungen die erwünschte Wirkung nicht gehabt haben. Auf Berathung unserer fürstlichen Regierung verordneten Geheimen- und Räthe haben Wir Uns vor einiger Zeit bewogen gefunden, eine besondere Landesarmen-Kommission zu ernennen, welche sich zum besondern Geschäft machen soll, das Betteln von Thüren zu Thüren durch das ganze Land ein- für allemal aufzuheben, und für alle Zukunft zu verbieten. Gleichwie nun aber dieses nicht wohl und mit Wirkung geschehen kan, es sei dann, daß die wahrhaft Armen, die ihren Unterhalt gar nicht verdienen können, den ganzen Unterhalt erhalten; denen, welche ihren Unterhalt verdienen können, und wollen, hiezu die Gelegenheit verschaffet; und die, welche ihren Unterhalt zwar verdienen könnten, aus Hange zum Müssiggang und Schwelgerei aber nicht wollen, zum Arbeiten angehalten werden, und dieses nicht allein in der Residenzstadt, sondern durch das ganze Land mit gleichförmigen Maaßregeln beobachtet werde; besonders aber die fremde einschleichende Bettler nach Advenant und ihrer Beschaffenheit abgewiesen, begabet, und versorget werden: So verordnen Wir hiemit, auf die immittelst eingekommene Relation und Gutachten der von Uns gnä-

gnädigst angeordneten Landesarmen = Kommission, folgendes:

1) In jedem Amtsbezirke oder Gerichtsstelle soll der Seelsorger, der Beamte mit Zuziehung sämmtlicher Schultheisen, als eine besondere Amts = oder Gerichts = Armen = Kommission hiemit ernannt seyn. Dieser

2) Wird aufgegeben, in jeder Gemeinde einen Armenvater zu erwählen, welcher auf die Armen jeder Gemeinde das besondere Augenmerk nehmen soll.

3) In jeder Gemeinde kann ein noch rüstiger Armer dazu aufgestellet werden, um die fremde Bettelnde zu dem im Dorfe befindlichen Armenvater oder Schultheisen zu bringen, welcher sich demnächst noch der weiters hier unterkommenden Verordnung gegen den Armen verhalten solle.

4) Das Geschäft, die arme Nothleidende zu versorgen, den Arbeitslustigen Gelegenheit zur Arbeit zu verschaffen, und die Müssiggänger zur Arbeit anzuhalten, und fremde muthwillige Bettler abzuhalten, ist eine Beschäftigung, welche, wo nicht von höherer, wenigstens eben so groser Wichtigkeit ist, als die Justizpflege. Wir versehen Uns dahero, daß sämmtliche unsere Beamten und Gerichtsstellen mit dem nämlichen, wo nicht grösern Eifer hiezu sich verwenden, und hierinnen sowohl auf Werk = als Feiertag nichts versäumen werden. Um nun

näher zu dem Geschäfte zu kommen; so verordnen Wir weiters, daß

5) Die in hiesigem Hochstift befindliche Seelsorger auf den ersten Sonntag nach Publicirung dieser Verordnung zu ihrer Gemeinde eine bewegliche Rede halten, und die sowohl im göttlichen als natürlichen Gesetz sich gründende Schuldigkeit, den Armen beizusteuern, lebhaft vorstellen sollen; wobei sie auch nicht vergessen sollen, der Gemeinde begreiflich zu machen, wie jedem das Betteln von Thüren zu Thüren lästig und gefährlich, den Sitten verderblich, und selbst den wahren Armen höchst schädlich sei. Sie sollen hierauf der Gemeinde weiters vorstellen, daß man von Landes Obrigkeit wegen dieses Betteln von Thüren zu Thüren abzustellen gesonnen, die Fremden theils mit schicklicher Art und Mässigung, mit Almosen, theils ohne solche abweisen werde; wohingegen aber die einheimische Armen, welche gar nichts verdienen können, mit ganzem Unterhalt versehen; und denen, die arbeiten wollen und können, hiezu die Gelegenheit verschafft; und auch diejenige, welche bei habender Gelegenheit aus Hange zum Müssiggang nichts verdienen wollen, zur Arbeit angehalten werden. Um willen aber dieses alles ohne Beisteuer für die Armen nicht geschehen könne: so würden sämmtliche Gemeinden ermahnet, hierunter nach Möglichkeit ihres Vermögens das Ihrige um so mehr beizutragen, als sie bei solcher Anstalt von dem Ungemach und Gefahr wegen der von Thür zu Thüren

Bet-

Bettelnden befreit sein werden. Damit nun aber keiner im ganzen Hochstift sich beklagen könne, daß er, in die Zahl der Armen aufgenommen zu werden, vergessen worden, oder hiezu wegen abgeneigtem Willen der jedes Orts bestellten Armenkommission nicht angenommen worden sei: so soll sich ein jeder, wer nur glaubet, arm zu sein, oder Almosen zu verdienen, sich bei dem jedes Orts befindlichen Seelsorger melden.

6) Der Seelsorger hat nun diese Verzeichniß der Amts-Armenkommission vorzulegen, und diese hat sämmtliche Verzeichnete Kopf für Kopf vorkommen zu lassen, und in Gegenwart der Schultheisen, welche a latere zu benamsen sind, zu untersuchen, ob der Arme wegen Gebrechen des Leibes, oder des Geistes gar nichts verdienen könne; ob er nicht Eltern oder Groseltern, oder vice versa Kinder und Enkel, oder vermögende Anverwandte habe, deren zwei erstere einen solchen unvermögenden Armen zu ernähren schuldig, oder den letztern wenigstens eine Beysteuer dazu zu geben, mit Billigkeit angemuthet werden kann; bei andern Armen, welche ihren Unterhalt verdienen können, hiezu aber keine Gelegenheit zu haben vorgeben, ist gründlich zu untersuchen, was für eine Arbeit sie können, ob diese oder eine andere ihnen angemessene im Amte vorfindlich; und überhaupt wegen beiden Gattungen Armen ist die genaueste Kundschaft einzuziehen, ob sie durch Unglück, oder Liederlichkeit arm geworden, ob sie bei gehabter Gelegenheit

zu arbeiten, sich dieser bedient haben oder nicht.

7) Gleichwie nicht zu vermuthen ist, daß unter den Armen einer so verwegen sein wird, daß er sich selbsten unter die Klasse der Armen sub lit. C., nämlich deren, welche bei habender Gelegenheit aus Müssiggang nicht arbeiten wollen, vorstellen werde, also wird nur vermittelst dieser gründlich befolgten Untersuchung sich äussern, ob der Arme unter die Rubrik sub lit. B. oder C. zu setzen sei, und ob es räthlich sei, den sub lit. A. et B. verzeichneten Armen ihren gänzlichen Unterhalt oder Verdienst auf einige Tage in Geld oder Naturalkost zu überlassen, indem leicht zu vermuthen ist, daß auch ein Armer sub lit. A., wenn er vorher ein Vollsäufer oder Verschwender gewesen, das für zehntägigen Unterhalt erhaltende Almosen ebenfalls wiederum in den ersten Tagen verschwende, und dann in die Noth versetzt werden dörfe, entweder zu verschmachten, oder von Thüren zu Thüren zu betteln, oder herumzuschicken, oder selbst herumzukriechen; welches nämliche auch bei dem Armen sub lit. B. eintrifft, wenn er nach eingezogener Kundschaft ein liederlicher Bursch gewesen ist.

8) Obwohlen Wir allerdings berechtiget wären, die Versorgung der inheimischen Armen und Abhaltung der fremden Bettler und überhaupt zu Tilgung des Bettelns von Thüren zu Thüren eine besondere Steueranlage zu besorgen; wo-

wozu ein jeder, besonders die steuerfreye Geistlichkeit und Kapitalisten das Ihrige beitragen sollten: so haben Wir jedoch fürs erste den Entschluß gefaßt, daß das freywillige Almosen durch eine Subscription, oder Kollekte, wochentlich oder monatlich, nach eines jeden Gutthäters willen, gehoben werden solle. Und wie zu Versorgung der Armen nicht allein Geld, sondern auch Viktualien an Korn, Gersten, Brod und allen Früchten, Kartoffeln, und anderes Gemüs, nicht minder Almosen an gemachter Arbeit, mit oder ohne erhaltene Materialien, gebraucht werden kann: so sollen auch die Sammlungsbücher nach beikommender Vorschrift auf einen der in jedem Amt befindlichen Armenkommission schicklichen Sammlungstag herumgetragen, das erhaltende Almosen von den Gutthätern selbsten in das Sammlungsbuch eingeschrieben, und demnächst von der Amts-Armenkommission ausgetheilet werden.

9) Gleichwie eine jede Amts- oder Gerichtsstelle verbunden sein wird, die in ihrem Amtsbezirk befindliche Arme respée mit Unterhalt und Gelegenheit zur Arbeit zu versorgen; also wird auch jeder Amtsstelle nicht verarget werden, daß sie die in jeder Amtsstelle befindliche und sich eingeschlichene Auswärtige an ihren Geburtsort verweise; wobei jedoch die Mässigung zu brauchen ist, daß diejenige, welche durch Heirath, oder durch einen langwierigen und über 20 Jahre gedauerten Aufenthalt gewissermassen ein Domicilium erhalten, für Auswärtige nicht

nicht zu achten seien. Eine jede Amts-Armenkommission hat von solchen, so wie überhaupt von allen Armen ein Verzeichniß unserer gnädigst angeordneten Landes-Armenkommission, nebst Vorschlägen, wie sie ihre Armen zu versorgen gedenken, einzuschicken, wo demnächst nach dem Uns zukommenden Referat das weitere bestimmt werden soll.

10) Wie alles dieses befolget sei, sollen die Berichte an unsere Landes-Armenkommission bis zu Ende dieses Monats unfehlbar einkommen; den 1sten Oktober, und so weiters alle Monate die Sammlung bewirket werden; und das Verbot, von Thüren zu Thüren zu betteln, wird den 1sten Oktober den Anfang nehmen, dergestalten, daß demnächst jede Amts-Armenkommission alle diejenige ohne Ausnahm, welche von Thüren zu Thüren betteln, arretiren, und anher zu weiterer Bestimmung überliefern solle.

11) Inmittelst bis zum 1sten Oktober sind alle fremde Bettler, fremde Geistliche, Prinzen von Libano, verunglückte Offizier, Terminanten für Kirchen, Brand- und Wasserschäden, vacirende Bediente, Köche, Laufer, Jäger, Kammerdiener, Convertiten, oder sich convertiren wollende, wandernde Handwerksbursche, von was für einer Zunft sie immer seien, aller Orten, wo man sie antrift, ernstlich zu warnen, von Thüren zu Thüren nicht zu betteln, bei Vermeidung, daß bei weiterem Betretungsfall sie auf bestimmte Zeit zur Strafar-

arbeit angehalten werden sollen. Diejenige, welche mit keinen ächten, untadelhaften, und manchesmal mit verfälschten Pässen sich betreten lassen, sind sogleich nicht allein abzuweisen, sondern auch auf ihre Pässe zu bemerken: Hier passiret den so vielten, und abgewiesen wegen verdächtigem oder falschen Paß. Solten aber Handwerksbursche mit ächten, unverfälschten Pässen, und einer Kundschaft, die nicht über ½ Jahr alt ist, oder abgedankte Bediente, wie oben, untadelhafte Abschiede haben, welche ebenfalls nicht über ½ Jahr alt, und sie auf der Rückreise nach ihrem Geburtsort begriffen sind; wie auch alle übrige, welche von Thüren zu Thüren zu betteln, sich nicht anmassen, können ohne Anstände passiret werden.

Man versichert sich, daß eine jede Amts-Armenkommission dieses alles bestens befolgen werde, und auf die einkommende Berichte und Vorschläge, wie jede Amts- oder Gerichts-Armenkommission die in ihrem Bezirk befindliche Arme zu besorgen gedenke, wird demnächst unsere gnädigst angeordnete Landes-Armenkommission, zufolge unsrer eingeholten Begnehmigung, das Weitere zu verfügen wissen. Fuld den 31sten August 1784.

(L. S.) Heinrich B. und F.

XIX.

Digitized by Google

XIX.

Sendschreiben
der
vereinigten Religionslehrer
an die Christenheit
betreffend
die Wiedervereinigung derselben.

Lieben Brüder!

Noch nie war ein Zeitpunkt, welcher so grosse und heimliche Anschläge zum Unglück und Verderben vieler Tausende ausbrütete, noch nie aber auch ein Zeitpunkt, welcher bequemer sey, alle diese Anschläge zu unterbrechen, und mitten in diesem grosen Unglücksplan eines der glücklichsten Unternehmen für die Menschheit auszuführen.

Tyrannen der Menschheit giebt es immer, so lange es noch treulose Lehrer giebt, welche ihre Zöglinge nicht mit der Sorgfalt erziehen, Beglükker der Menschheit aus ihnen zu bilden. Und so wie diese Lehrer die Religion zum Deckmantel ihrer Intriquen brauchen, so bedienen sich auch ihre Zöglinge dieses Mittels, wenn sie nun Beherrscher der Menschheit worden sind, einen oder mehrere Plane

zur

zur Unterjochung einzelner Menschen oder einzelner Völker auszuführen.

Es ist daher auch nicht zu verwundern, wenn unsre Tage dergleichen Menschen aufweisen können, und noch viel weniger der grose Anschlag zu verschweigen, welchen Rom gefaßt hat, über die, welche sich Protestanten nennen, ein hartes Schicksal zu verhängen. Der Anschlag ist gefaßt, niedergeschrieben und verwahrt, und es sind hundert Jahre dazu bestimmt, um ihn ganz auszuführen, solte auch zuletzt noch ein Schwerdtschlag es ausmachen müssen.

Damit wir nicht scheinen, als sagten wir leere Träumereyen, so wollen wir uns

1) auf das eigene Bekenntniß eines römischen Cardinals berufen, der sich etwas davon verlauten ließ:

„Ihr seyd, sagte er zu einem Protestanten, mit eurer Religion nicht so sicher, wie ihr vielleicht denkt. Rom hat seit dem Abfall der Protestanten von ihm, und nur noch erst seit kürzerer Zeit, einen Entwurf gemacht, sie wieder an sich zu bringen, den es nie fahren läßt, und der sicherer ist, als man vielleicht protestantischer Seits glaubt. Von Holland wird der Anfang gemacht, und dann erfolgt viel weiteres."

Man siehet hieraus, daß der Plan, der gefaßt ist, die Wiedervereinigung betreffe. Dahin gehöret

2)

Digitized by Google

2) daß die Protestanten in Ungarn auf folgende Weise denen Römischen unterworfen worden:

a) Die Prediger der Protestanten dürfen kein Kind protestantischer Eltern taufen, sondern es muß von katholischen Priestern geschehen. Man will dadurch über sie die Schuldigkeit verhängen, daß sie zur katholischen Kirche zurückgehen müßten.

b) die Prediger der Protestanten dürfen die in den Ehestand tretenden Personen nicht kopuliren, sondern es muß von katholischen geschehen.

c) Auch die Beerdigung darf nur von katholischen geschehen.

d) Die Protestanten dürfen keine eigene Schulen haben, sondern sie müssen ihre Kinder in die katholischen Schulen schicken.

e) Die Erzbischöffe in Ungarn wenden alle Kräfte an, ihren Monarchen in seinen Toleranzbefehlen zu ermüden, ihn verdrüßlich zu machen, und wider die Protestanten aufzubringen.

f) Die Ungarischen katholischen Geistlichen müssen von neuem vor ihren Bischöffen, und ihre Bischöffe vor dem geistlichen Rath in Rom diesen Eid ablegen, daß sie die Protestanten auf alle ersinnliche Weise drücken, hassen und verfolgen wollen.

Dahin gehört,

3)

Digitized by Google

3) Daß in Böhmen und Oesterreich die Protestanten denen Katholischen auf folgende Weise unterworfen werden:

a) Alles, was sie an ihre Geistlichen an Gebühren bezahlen, müssen sie zu gleicher Zeit an die katholischen Geistlichen entrichten, ob sie gleich nichts dabey thun.

b) Man sucht sie zu unterdrücken, und heimlich bey den Obrigkeiten anzuschwärzen.

c) Man macht ihnen das Leben so sauer, wie dem Sklaven, den man halb frey läßt, und halb über ihn tyranniſirt.

d) Man sucht sie auszusaugen, damit sie, wenn sie nichts haben, desto eher überwältiget werden.

Dazu gehört,

4) daß man in verschiedenen Distrikten und Ländern in Europa, wo Jesuiten heimlich am Ruder sind, und das Land gröstentheils protestantisch ist, sich alle Mühe giebt, die Unterthanen auszusaugen, und zu einem Bettelvolke zu machen. Denn so sprach ein Mann an einem gewissen Hofe:

„Der Herr müssen sehen, daß Ihre Konsistorialräthe Jesuiten werden, und daß ihre Konsistorien ihre Geistlichen im Lande zu Sklaven machen, sie beschränken, ihre Pfründen an sich ziehen, und daß sie von dem Fürsten besoldet werden, denn alsdann ist man im Stande, ihnen etwas zu biethen."

Da-

Dazu kommt,

5) daß Holland selbst durch seine innerlichen Unruhen, in die viele gestimmte Köpfe es mit Fleiß stürzen wollen, den Anfang zu einer dahin zielenden Revolution macht. Endlich

6) beweisen wir solches aus einem Privatschreiben aus Rom an einen katholischen Geistlichen in Wien, das nach der Uebersetzung folgendes enthält:

„Sie wissen, der Jesuiterorden ward nur um der Protestanten willen vom Pabst aufgehoben. Die Mönche und die jungen Zöglinge derselben empfingen Befehl und Geldunterstützungen genug, in protestantische Staaten unter allerley Masken auszugehen, um daselbst auf folgende Stücke Acht zu haben, und wo es nur möglich wäre, sie zu bewirken:

1) Sollten sie suchen die Protestanten sicher zu machen;

2) sollten sie sich wider Christum und seine Lehre auflehnen, und wo möglich, die Lehrer der Protestanten selbst in allerley Irrthum zu verleiten, oder doch einzuschläfern;

3) sollten sie die Protestanten zu grossem Aufwand bewegen, damit sie in den Sorgen der Nahrung dahin verleitet würden, daß sie die Anerbietung zeitlicher Vortheile für die Rückkehr ins Pabstthum annehmen möchten und überhaupt das Religionswesen hintansetzten;

4)

Digitized by Google

4) sollten sie sich an die Regentschaften machen und sie bewegen, die Protestantischen Völker mit großen Auflagen zu drücken,

5) sollten sie suchen, die bey uns eingeführte Erziehungsmethode für das Volk einzuführen, nach welcher wir die Menschen zu Maschinen machen;

6) sollten sie die Einschränkung und Schmälerung der Gerechtsamen der Volkslehrer und Prediger bey den Regenten suchen;

7) sollten sie sehen, wie sie sich selbst die Obrigkeiten zum Freunde machten.

Sie haben es auch, mein guter Freund, ohnzweifel vernommen, daß dieselben in ihrer Bemühung sehr glücklich gewesen sind. Itzt habe ich Ihnen folgendes zu melden: daß Sie sich vor dem Grauen der Toleranz nicht fürchten dürfen, denn diese ist das grose glaucoma, welches wir denen Abgewichenen vormachen, um sie wieder an uns zu ziehen. Nach und nach, wenn sie nur erst von ihren Oberhäuptern unterjocht sind, werden sie schon zur Rückkehr gezwungen werden. Thun Sie übrigens das Ihre im Aufwiegeln."

Aber, so wie Gott immer hütet und wacht, und die, welche ihm vertrauen, in seinen Schutz nimmt, so können wir auch mit den größten Freuden bezeugen, daß er im Gegentheil alle Anstalten getroffen hat, diesen ganzen Anschlag zu zernichten. Wir wollen ihnen zuvorkommen, aber ganz anders,

als

als sie es denken, und die Hand zur ewigen Versöhnung bieten.

Wir, die wir dieses schreiben, sind Lehrer, aus der katholischen, reformirten und lutherischen Kirche. Und wir freuen uns, daß wir die grose Versicherung geben können, daß Pabst Pius von diesem allen nichts weiß. Wir kennen ihn als einen weisen, nachgebenden und das Bessere wohl einsehenden Mann. Und wenn ers auch nicht wäre, so muß es bald offenbar werden, ob er wie Christus denkt, oder nicht.

Dreymal gepriesen und ewig gedankt sey die Vorsehung, die uns Weisheit gegeben hat, ein Mittel zu finden, das den Weg dahin bahnt, ein Mittel, durch welches die grose Vereinigung endlich auf einem sehr guten und blos allein göttlichen Wege bewirkt werden kann. Denn das Wort, das uns vereinigt, ist göttlich. Und dieses Mittel ist ein Buch, daran wir schon seit Jahresfrist gemeinschaftlich arbeiten.

Wir sind in unsern Tagen nicht mehr der unaufgeklärten Meynung, daß diese Wiedervereinigung durch Cabale oder Schwerdtschlag zu Stande gebracht werden könne. Die Protestanten haben zu viel für sich. Sie lassen sich nicht mehr überrumpeln. Und wenn man sie durch List aussaugen will, so werden sie doch nicht arm, ein unsichtbarer Segen bleibt ihnen immer, wie es die Geschichte lang genug beweist. Wir sind auch nicht dieser unaufgeklärten Meynung, daß Concilia die Sache gehörig entscheiden und Wiedervereinigung würken können.

Digitized by Google

nen. Concilientage sind wie die Landtage, es wird gegessen, getrunken, nur ein klein wenig gethan, und geschmaust. Wir sind auch nicht mehr dieser unaufgeklärten nach Partheysucht scheinenden Aeusserung, daß die Römische Kirche allein die Schiedsrichterin hierinnen sey. Wir sind vielmehr gänzlich der Meynung, daß ein einziges Buch im Stande ist, diese Wiedervereinigung zu bewürken. Ein einziges Buch, welches von dem Pabst selbst gebilliget, von vielen Bischöffen und katholischen Lehrern unterschrieben, von vielen Religionslehrern in der Christenheit zu ihrer Regel und Richtschnur angenommen, und von den christlichen Fürsten in Europa selbst zu einem allgemeinen Lehrbuche bestätigt, und in ihren Staaten einzuführen befohlen wird.

Daher haben wir uns nun schon seit Jahresfrist vereinigt, und arbeiten unter sichtbarem göttlichen Segen an dem Anfange, Fortgang und Vollendung dieses so wichtigen Unternehmens. Wichtig, sagen wir, denn wir fühlen die Bürde, die wir tragen — wir finden es, daß es schwer sey, diesen Weg so zu treffen, daß er von allen angenommen werden könne, die sich Christen nennen, und Christen seyn wollen. Wir liegen täglich mit unserm dringenden Flehen vor dem Welterbarmer und beten um Weisheit, um Beystand, um Gnade, und um alles, was zur Ausführung nöthig ist. Wir überlassen es aber auch seinem Willen, wie weit er uns in dieser Sache helfen wolle, oder nicht, denn es ist nicht Menschenthun allein, es ist auch nicht unsere, sondern Gottes Sache. Will ers nicht, daß dadurch ein Vorschritt zur brüderlichen Liebe auf Erden geschehen solle, will er uns nicht

sel-

selber helfen, nun so haben wir das unsre gethan, und wir können getrost und ruhig sterben. Und wir wünschen auch, daß er uns, wenn es seinem heiligen Willen gemäß ist, nach Vollendung dieses Werks von der Erde wegnehme.

Wir wollen aber auch nicht unterlassen, uns hierdurch dem Gebet aller, die sich Christen nennen, zu empfehlen, wie wir denn ein gleiches alltäglich beobachten.

So erfordert es gleichfalls unsre Pflicht, der gesammten Christenheit auf Erden weitere Eröffnung von unserm Unternehmen zu thun. Wir bekennen dahero vor der ganzen Welt:

1) Daß wir Christen sind. Damit wollen wir sagen, daß Christus unser Herr und wir seine Knechte sind, und daß wir keiner andern als seiner Stimme folgen, in allem, was er seinen Jüngern gebothen hat.

2) Daß wir an einen dreyeinigen Gott, den Vater, Sohn, und heiligen Geist, allein glauben, und all unsre Hoffnung, so lange wir leben, auf ihn setzen.

3) Daß wir uns von allen den Benennungen, katholisch, protestantisch, evangelisch, reformirt, kalvinisch, lutherisch, römisch auf ewig lossagen, und uns untereinander wie Kinder eines Vaters, und Brüder um eines Mittlers Christus willen ansehen und behandeln, und uns nicht anders nennen, als vereinigte apostolische Christen.

4)

4) Daß wir, die wir als Lehrer der Religion Christus an der Wiedervereinigung der Christenpartheyen arbeiten, uns mit dem Namen der vereinigten Religionslehrer bezeichnen.

5) Daß wir auch die Religion, die wir nach Anweisung Christus lehren, bloß die christliche Religion, und die Kirche, zu der wir uns von nun an bekennen, die apostolische Kirche nennen.

6) Daß wir allen Streitigkeiten, die unnöthige Nebensachen oder äusserliche Ceremonien, und nicht das Wesen der Religion selbst betreffen, so wie allen Nebensachen selbst auf immer und ewig entsagen. Und auch in Dingen, die das Wesen der Religion Christus selbst betreffen, sind wir aller Streitigkeiten überhoben, weil das Wort Christus und seiner Apostel, das so deutlich ist, auf einmal entscheidet.

7) Daß wir alles eigene Ansehn und Rangordnung unter uns aufgehoben haben, und kein Ansehen unter den Menschen auf Erden suchen, deswegen wir uns auch der Welt nie offenbaren, und so wir das Buch vollendet und alle christliche Grundsätze, zu künftiger Erhaltung eines ewigen Friedens, werden beygefügt haben, wieder auseinander gehen, damit nicht die Menschen neue Partheyen machen können;

8) Daß wir kein anderes Ansehen suchen, als das Ansehen Christus unsers Herrn, und seiner geheiligten Religion;

9) Bezeugen auch vor Gott und mit unserm Gewissen, daß wir keine einzige schädliche Absicht,

unter welchen Nahmen es auch sey, hegen, noch mit keiner Parthey darüber in Verbindung stehen, wie etwann Irrlehrer, oder herrschsüchtige eitle Diener der Kirche solches jemals gesucht haben, oder noch suchen.

10) Daß wir keine andre Lehre lehren, als die Lehre Christus und seiner Jünger, wie sie im neuen Testamente unsers Herrn Jesu offenbaret und vorgetragen ist, und vermöge dieser allbeglückenden Lehre und Bekenntniß nichts anders suchen, als die beständige wahre Ruhe und gleich dauerhafte Glückseligkeit aller Menschen, wie sie Christus geschildert hat. Mithin entsagen wir auch allem, was nicht Wort oder Wille Jesu und seiner zwölf Apostel ist.

11) Daß wir unter dem Schutz und Protection eines grosen Monarchen uns vereinigt haben und weitere Vereinigung hoffen.

12) Daß wir das Buch, welches wir bearbeiten, und welches alle Christen unterschreiben werden, die es annehmen, unter dem Titel herausgeben:

Anweisung zur Glückseligkeit für alle Menschen.

13) Daß dieses Buch aus 4 Büchern bestehen wird, darinnen zwey für die Jugend, die unser Hauptgegenstand ist, eins für den Staat, und eins für die Erbauung seyn wird, und diese 4 Bücher zusammen, sollen unter obigem Titel nicht mehr als 1 Rthlr kosten.

14) Wir senden das Manuscript vielmal abgeschrieben an viele protestantische Konsistorien, an viele

le katholische Bischöffe, an viele einzelne Religionslehrer, an den obersten Bischof zu Rom, an viele Fürsten und Regenten in Europa, und fordern von ihnen ihre Billigung oder Verwerfung mit ihrem Urtheil.

15) Wir halten dafür, daß es unmöglich sey, daß derjenige, welcher sich zur Zahl der Christen rechnet, dieses Buch aber nicht billigen wolle, ein Christ heisen könne; wir setzen dahero auch fest, daß derjenige, welcher dasselbige nicht billigen wolle, er bekleide ein Amt, was er für eins wolle, von uns öffentlich genannt und aufgefordert werde, die Gründe seiner Verwerfung zu offenbaren. Daraus wird denn nach und nach zur Genüge bekannt werden, wer ein Antichrist sey.

16) Alle unsre darüber geführte Korrespondenz mit allen darüber gefällten Urtheilen soll ebenfalls gedruckt und herausgegeben werden.

17) Wir haben nicht mehr als einen einzigen Hauptkorrespondenten und Kommissionär erwählt, durch welchen wir alles an das Publikum befördern, was wir an dasselbe abzugeben haben. Von diesem gehen auch die Manuscripte an die Grosen der Erde ab. Derselbe ist der Korrespondent der Gelehrten zu Leipzig, Herr M. Masius. Wir sind ihm uns selbst schuldig, und wir wissen keine geringere Belohnung für ihn, als daß wir ihn um der vielen Unkosten willen, die diese Korrespondenz zum Besten der Menschheit erfordert, um der Verschwiegenheit willen, die er bisher bewiesen, um des Opfers willen,

daß er seinen Nahmen bey der neidischen und Verfolgungssüchtigen Welt dazu öffentlich hergegeben, und um der unpartheyischen Rechtschaffenheit, mit welcher er bisher am Wohl seiner Brüder gearbeitet hat, das Manuskript zu seinem Verlag verschrieben, und gegeben haben. Alle Bestellungen darauf ergehen also durch alle Buchhandlungen Deutschlandes, welche von ihm den gewöhnlichen Rabat erhalten, an ihn allein.

18) Weil es ewig ohnmöglich ist, daß die protestantischen Kirchen jemals wieder römische Kirchen werden können, und weil es eben so gewiß ist, daß die römische nicht eine protestantische werden wird, mithin gleichergestalt eine Vereinigung dieser drey dissentirenden Partheyen durch Rückkehr oder Uebergang ewig ohnmöglich ist, so ist zu bemerken, daß alle Protestanten, die dieses Buch aufnehmen und zu ihrer Regel und Richtschnur wählen, auch dem Glaubensbekänntniß, das darinnen enthalten seyn wird, beystimmen, nicht zu der römischen Kirche wieder zurück, und alle, die aus der römischen Kirche dieses Buch aufnehmen, und zu ihrer Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens erwählen, auch dem Glaubensbekänntniß, das darinnen enthalten seyn wird, beystimmen, nicht zu den protestantischen Kirchen übertreten, sondern die Vereinigung geschieht also, daß alle diese dadurch nur allein zur ersten Einfalt der apostolischen Kirche wieder zurückkehren.

19) Sie unterwerfen sich daher keinem Pabst, denn die erste apostolische Kirche hatte keinen Herrn

Herrn, als Christum, und dieser bedarf keines Statthalters, denn er sagt: ich bin selbst bey Euch bis an der Welt Ende; sie erkennen in geistlichen Dingen nicht mehr als einen Herrn und einen Richter, und dieser ist ihr Weg, ihre Wahrheit und ihr Leben. Sie unterwerfen sich ihrer weltlichen Obrigkeit mit der Demuth und den Pflichten, die ihnen in dieser Hinsicht von Christo und den Aposteln anbefohlen sind.

20) In Hinsicht einiger äussern dabey erforderlichen Umstände halten wir:

a) daß alle die, welche gedachtes Buch für ihre Norm annehmen, und es mit gutem Gewissen unterschreiben, es blos ihrem Prediger sagen, und weiter kein Gebrauch davon öffentlich zu machen sey, weil solches in keinem Betracht nöthig ist, und die Befolgung der darinnen befindlichen Norm schon genug zeigen wird, was für Christen und von welchem Grad der Vollkommenheit sie sind.

b) Wenn in einer Stadt bisher drey verschiedene Gemeinden gewesen wären, eine reformirte, eine lutherische, und eine katholische, und sie vereinigten sich durch Unterschrift dieses Buchs, so fällt sogleich aller Unterschied zwischen denselben weg, und eine Gemeinde leihet der andern ihre Kirche und Vasa zum christlichen Gebrauch, nach welcher christlichen Ordnung es ist.

c) Wenn aber eine Gemeinde einen Lehrer hätte, der sonst ein guter Mann wäre, dieses

Buch

Buch aber deswegen nicht wollte, weil er nach seinem Vorgeben Christum nicht dafür halten könne, wofür er in diesem Buche gepriesen wird, derselbe wäre dem Urtheil der Obrigkeit des Orts zu überlassen, mit Sanftmuth zu behandeln, und, das christliche Volk öffentlich zu lehren, ihm verboten.

d) Wir überlassen aber auch einem jeden öffentlichen Lehrer der Religion den Vortrag der Wahrheiten dieses Buchs nach seinem Gewissen. Will er sie anders auslegen, so soll er es einst verantworten, und nicht auf Erden darüber zanken, und deshalb Spaltungen machen. Die Gemeinde desselben aber soll Freyheit haben, seine Auslegung anzunehmen, oder nicht, und dagegen still seyn.

e) Uebrigens wissen wir bereits gewiß, daß ein solches Buch, das eine so grose Absicht vor sich herträgt, viele Feinde finden wird. Denn der Name Christus ist ja zu sehr verkennt, und sowohl dieser Liebenswürdige selbst, als seine gute Religion muß zurückstehen, wenn Regenten und Unterthanen dadurch irdische Absichten erreichen wollen. Es sind unter den Gelehrten selbst viele, welche den Grundsatz hegen: Sie schrieben wider die Religion Christus, und damit verdienten sie sich Brod. Wir sind aber nicht von denen, die um des irdischen Lebens und Geniessens wie Judas verlohren gehen, sondern von denen, die die Seligkeit suchen. Wir schreiben für die Religion Christus, und dieser Herr, der uns bis-

bisher erhalten hat, wird uns auch ferner erhalten, ohne daß wir nöthig hätten, wider seine beste Religion zu schreiben. Wir sorgen nicht einmal dafür, denn wir wissen, daß er für uns sorget, wir sorgen dafür, daß wir ihm vertrauen, und etwas Guts schaffen, und so giebt er uns immer von Zeit zu Zeit so viel wir bedürfen.

Das wäre vorläufig genug, um soviel sowohl von unsern Grundsätzen, als von unserm Vorhaben der Welt zu offenbaren, als wir nöthig erachten, daß die Welt wissen müsse. Wer zuerst von uns den Anschlag und das gute Werk gefaßt hat, ob ein Lutheraner oder Katholik oder Reformirter, oder wie er Namen haben mag? dieß ist jetzt nicht zu wissen nöthig. — Wie wir schon gesagt haben, wir gehen auseinander, ohne daß jemand unsere Namen erfahre, und unser Kommissionär, den wir oben genannt haben, der auch mit uns gänzlich eines Sinnes ist, hat sich gegen uns eidlich verpflichtet, niemanden, er sey auch, wer er wolle, von Obrigkeits wegen, oder nicht von Obrigkeits wegen, unsere Namen, so lang er lebt, zu entdecken. Wir suchen auf Erden keine Belohnung. — Wir wünschen auf unsern Plätzen zu sterben, und unsere Heerden, unter der Obhut Christus, bis an unser Ende fort weiden zu dürfen. Wir erwarten unsern Lohn in der Ewigkeit, und wünschen nichts mehr, als daß wir dann, wenn uns der Erzhirte rufen wird, bereit seyn können, die unverwelkliche Crone, die uns verheisen ist, zu empfahen.

Woll-

Digitized by Google

Wollte übrigens Gott, wir könnten alle, vor denen wir hiedurch reden, von der Nützlichkeit unsers Unternehmens überzeugen! Aber es werden viele seyn, — und es wird uns bey diesem Gedanken so bange, daß wir die Feder sogleich sinken lassen möchten, — es werden viele, es werden hunderttausende, und abermal hunderttausende seyn, die dieses Buch nicht annehmen werden. Aber doch fürchten wir uns nicht. Wir wollen keine totale Wiedervereinigung stiften, sondern wir wollen nur die ersten Schritte dazu thun. — Wenn wir nur mehr Wahrheitsliebe, mehr den Geist der Duldung, mehr die brüderliche Liebe fühlen lehren, welchen göttlichen Tugenden die Herzen so vieler Tausende bisher verschlossen waren. — Wenn nur tausend sind, die daraus gebessert werden, wenn nur tausend Kinder den Weg betreten, der da gewiesen wird, so wäre schon unsere Beute gros. Ach wir wissen es ja wohl, wie so viel Tausende die Grundsätze der Kirche den Grundsätzen Christus vorziehn, und wir bekennen es leider mit Wehmuth, aber auch mit Lehre zur Besserung anderer, daß einige von uns eben so dachten und thaten. Aber gepriesen sey der Herr, der uns in eine weit fettere Aue führte, und uns überzeugte, daß wir uns schwer an ihm versündigten. Er sagte zehnmal zu uns, wie zu Paulus, der ebenfalls die Grundsätze seiner Kirche den Grundsätzen Christus vorgezogen, daß wir ihn verfolgten, und zehnmal verstanden wir es nicht. Aber er ließ nicht ab, bis er uns überzeugt hatte — und wir liegen nun auf unsern Knien, und beten ihn an, und danken ihm seines Lichts.

Ihr Fürsten und Regenten des Christenvolks! zu euch tönet aus weiter Entfernung her diese Stimme: Erbarmet Euch der Christenheit, und befreyet sie von ihren Ungeheuern. Nehmet das Buch, prüfet darnach euch selbst, euer Volk, und besonders die Lehrer eures Volks. Aber ihr werdet nur wenige finden, die diese Grade der Vollkommenheit besitzen. — Verdammt die übrigen nicht, suchet sie aber zu der Vollkommenheit zu bringen, zu der sie berufen sind, daß eure Völker Gottes Volk werden, ein Volk, das die Tugenden des verkündiget, um dessent willen sie sich Christen nennen.

Ihr Lehrer in der Ferne und in der Nähe! oft fiel es euch ein, eine Wiedervereinigung zu stiften, aber es gelung euch nicht! — der Zeitpunkt ist nun da, wenn ihr anders der göttlichen Leitung nicht widerstreben wollt. Aeusserst boshaft müßt ihr seyn, wenn ihr dießmal widerstrebt, — dießmal, wo die göttliche Vorsehung selbst Fürsten ausrüstet, dem Lichte der Wahrheit Thür und Thoren zu öffnen. — Aeusserst verstockt müßt ihr seyn, wenn ihr die hellen klaren Lehren der Schrift, die in ihrem aufgedeckten Glanze euch vorgelegt werden sollen, zu verwerfen im Stande seyn könnet. Ihr verwerft nicht uns, nicht unsre Arbeiten, sondern den, an dessen Evangelio ihr arbeitet. — Aber ihr werdet von nun an in eurer Bosheit und Verstokkung auch kund werden. — Ihr müßt kund werden, damit ihr ausgereutet werdet. Und wohl dann der Christenheit, wenn sie Lehrer hat, so gesinnt, wie Christus und seine Jünger es waren. — Wir waren wohl auch ehemals unweise, wir wiesen

sen wohl auch ehemals das Volk auf äussere Satzungen, und vergaßen das wahre Wesen der Religion dabey — aber wir sind froh, daß wir doch auch nicht boshaft, doch auch nicht verstockt waren, die Wahrheit zu erkennen, die uns wird frey machen. Wir laden euch dahero, lieben Brüder! hiedurch ein, daß ihr mit uns Gott von Herzen anrufen wollet, daß sein Reich zu uns komme. Wir laden euch, lieben Brüder, ein, zu welcher Parthey ihr auch gehört, ihr wollet redlichen Antheil an diesem Werke nehmen, und es weit und breit zu befördern suchen, weil die Thüren jetzt offen sind. — Wir wünschen besonders, daß diejenigen Bischöffe der katholischen, und die Superintendenten und Inspektores der protestantischen Kirchen, die das Manuskript zu sehen verlangen, sich in Zeiten bey unserm Bevollmächtigten meldeten, damit man die Maaßregeln der Versendung darnach nehmen könne.

Da übrigens auch derselbe bisher schon viele Kosten um unsertwillen gehabt hat, und wir nie eine scheele Miene deswegen von ihm gesehen, oder ein Murren darüber von ihm vernommen haben, so empfehlen wir ihn dem Schutz und der thätigen Hülfe seiner Obrigkeiten und aller Menschenfreunde, deren er bey diesem schweren Unternehmen benöthiget ist.

Wir wünschten auch gerne einige tausend Exemplaria in verschiedenen Ländern der Christenheit unentgeltlich an Lehrende und Lernende auszutheilen. Darum ersuchen wir alle Menschenfreunde, wenn sie von ihrem grosen Vermögen einen geringen Theil

dazu zu bestimmen Lust fänden, solchen an den Korrespondenten der Gelehrten in Leipzig zu übersenden, der ihnen darüber Quittung geben, und zu seiner Zeit Rechnung vorlegen wird. Auch bitten wir alle die, welche Journale schreiben, alle die, welche gelehrte Zeitungen herausgeben, und alle, welche irgend Gelegenheit haben, etwas öffentlich bekannt zu machen, solche Nachricht, so sehr sie können, auszubreiten.

Auch werden diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, ersucht, alle Briefe und Gelder franko an gedachten Korrespondenten zu überschikken. Ein mehreres wird man in den von ihm itzt herausgegebenen Aussichten der Seele, welches Buch für 12 gr. bey ihm zu haben ist, ersehen.

So sey es denn hiemit allen Christen überlassen, was sie thun wollen. Wiedervereinigung in jenem Leben ist ja schon so ein großer Gedanke. Und sollte derselbe nicht hier schon seinen Anfang nehmen dürfen? — Heil dem Volke, das durch Annehmung der Vollkommenheit Christus sich zu Gottes Volke macht! Heil dem Diener Christus, welcher diese Vollkommenheit aus gedachtem Buche zu lernen geneigt ist. Heil dem Christen, welcher Friede, Ruhe und Glückseligkeit auf der Erde wieder erobern hilft! Wir berufen uns allezeit auf unsere Grundsätze, und schliessen mit dem beruhigenden Bewußtseyn, daß wir nicht das Unsere suchen, sondern das, was Christus ist. Hiemit Gott befohlen. Gegeben am Ende des Jahres, nach Christus Geburt, Eintausend siebenhundert und vier und achtzig,

von
den vereinigten Lehrern
der Religion Christus.

Digitized by Google

Anmerkung des Herausgebers.

Ob es wahr ist, was die Verfasser von den Planen des römischen Hofs zur Zurückführung der Protestanten in die römisch-katholische Kirche sagen, das weiß ich nicht. Wäre ich in ihrer Stelle gewesen, so hätte ich die Quellen meiner Nachrichten bestimmt angegeben. —

Was aber die **Wiedervereinigung** der Christen betrifft, so kann niemand diesen erhabenen Endzweck mehr wünschen, als ich, der ich überhaupt alles innigst verabscheue, was verderbliche Trennungen unter den Menschen verursacht. Ich wünsche den vereinigten Religions-Lehrern zu ihren redlichen Bemühungen Glück. Fast muß ich aber zweifeln, daß ihre Absicht, auf dem Wege, den sie gehen, erreicht werden wird.

Das **neue Testament** unserer Bibel ist das Buch, das alle Christen annehmen und unterschreiben sollten. Hat nun dieses für alle Christen bestimmte Religionsbuch die **Einheit** der Kirche nicht bewirken können: Wie mögen die Verfasser des Sendschreibens glauben, daß ihre **Anweisung zur Glückseligkeit für alle Menschen** so was wirken werde. Mir, ich gestehe es aufrichtig, ists auch nicht recht, daß diese Männer ihr Buch zum Probierstein gemacht wissen wollen, ob ein Mensch ein Christ, oder Antichrist sey. **Der Probierstein soll blos die Bibel seyn!**

Uebri-

Digitized by G

Uebrigens wird wohl von allen, die an der Vereinigung der Kirchen arbeiten wollen, die Frage reiflich erwogen werden müssen, ob ihr Zweck möglich sey, so lange Verfassungen aufrecht erhalten werden, bey welchen nicht ohne Rücksicht auf bestimmte Konfessionen gleiche Gemeinschaft aller äusserlichen Vortheile für die Menschen stattfinden kann. —

XX.

J. G. Schlossers Aufsatz über die Duldung der Deisten

an Herrn Geheimenrath Dohm in Berlin, mit Schlettweins Prüfung. 1)

Siehe dich um, nimm dich in Acht, daß das nicht einer der Profanen höre. Das sind Leute, die nichts für wahr halten, was sie nicht mit Händen greifen können; alle Einwirkung, alle Entstehung

1) Herr Dohm läßt im zweyten Theile seines Buchs über die bürgerliche Verbesserung der Juden S. 181. den Wunsch blicken, daß den Bekennern der reinen

hung der Dinge, alles Unsichtbare scheint ihnen nichts zu seyn. — — Theät. Wie? das sind rohe, eigensinnige Leute! Sokr. Sie sinds o Jüngling, und die Muse der bessern Weisheit ist ferne von ihnen!

Plato. Theaetet.

Sie haben von mir verlangt, mein lieber Dohm, daß ich Ihnen meine Meinung über die Ideen von Duldung der Deisten, welche Sie in Ihrem schönen Buch von den Juden, im zweyten Theil

nen Vernunft-Religion die Freyheit verstattet werden möchte, für sich eine Kirchliche Gesellschaft auszumachen, und sich ohne Einmischung von ihnen für irrig gehaltener Grundsätze zu erbauen. Dadurch ist, besonders auf Verlangen des Herrn Dohms, Herr Schlosser bewogen worden, seinen Aufsatz öffentlich bekannt zu machen. Das ganze Publikum hat nun das Recht, zu prüfen, was er der Welt dargelegt hat, und ich bediene mich dieses auch mir zustehenden Rechtes aus desto lebendigerm Gefühl meiner Pflicht gegen die Menschheit, je grösser meine Ueberzeugung ist, daß der Schlosserische Aufsatz Ideen und Sätze enthält, die der Glückseligkeit der Menschen und dem Wohl der Staaten schlechterdings widersprechen.

Damit nun meine Leser auf die einfachste und kürzeste Weise zur Wahrheit geführt werden, so halte ich es für nöthig, der Schlosserischen Schrift sogleich

Theil S. 181. fallen lassen, bestimmter und genauer angeben soll, als ich schon in einem meiner Briefe gethan habe. Ich gehorche gern diesem Wink, denn, da Duldung, welche von jeher der Charakter der ächten Philosophie gewesen ist, nun das Losungswort auch der unächten wird; so dünkt mich, ist viel daran gelegen, den mit diesem Wort verbundenen Begriff auf das sorgfältigste zu bestimmen, damit durch unvorsichtige Anwendung der Sache selbst, nicht vielleicht aus ihr so üble Folgen entstehn, daß mit der Zeit, selbst aus der menschenfreundlichen Duldung, die itzt der Bonton überall predigt, eine Glaubenssclaverey erfolge, die um desto fürchterlicher werden kann, weil sie dann nicht mehr die Kunst des Clerus, sondern der tausendarmige Despotismus einführen wird.

Ih-

gleich meine Anmerkungen an die Seite zu setzen. Wenn ich in diesen Anmerkungen hie und da etwas sage, was dem Herrn Schlosser unangenehm ist, so entschuldige ich mich nur damit, daß ich es für eine heilige Pflicht ansehe, den Baum nach seinen Früchten zu schätzen, und nach der Qualität seiner Früchte zu benennen. Wenn es ums Wohl der Menschen und der Welt zu thun ist; so muß die Wahrheit ohne alle Rücksicht von einem jeden gesagt werden. Nur auf diesem Wege hat jeder Mensch den wirksamsten Sporn, in allen Verhältnissen seines Lebens sich als Prinzipium des Guten mit Wahrheit darzustellen, und das Böse, das Gemeinschädliche, das Schlechte zu vermeiden und allenthalben zu verhüten.

Ihre Idee von Duldung des Deismus, macht die Entwickelung dieser Begriffe auch leichter, weil wir hier nicht von Duldung einer Offenbarung gegen die andere, oder einer Erklärung gleicher Offenbarung gegen die andere, wie bisher meistens, sondern von Duldung jeder Religionsmeinung, jedes Gottesdienstes, sie mögen sich nun auf Offenbarung gründen, oder nicht, zu reden haben.

Lassen Sie uns also zuvor das unbestimmte Wort Duldung näher bestimmen.

Man kann unter Duldung blos die Freyheit zu denken verstehn. Mich dünkt, in diesem Begriff nimmt Mendelsohn das Wort, wenn er, vielleicht mit mehr Aufwand als er nöthig hatte, beweist, daß der Staat die Gewissen nicht binden, den Glauben nicht erzwingen könne. Das scheint mir einmal keines Beweises werth, denn dieser Zwang ist unmöglich. Drehet man aber diesen Begriff dahin: ob der Staat, oder ein anderer Partikulier das Recht habe, den, welcher einen andern Begriff von Religion hat, als er hat, oder angenommen haben will, durch was für Mittel es sey, ausser der Ueberzeugung des Bessern, zu veranlassen, daß er seine Meinung nicht öffentlich darlege, sein Leben nicht nach ihr einrichte, vielmehr äusserlich vielleicht ganz das Gegentheil thue; so wird die Frage in allem Betracht schwerer und verwickelter, als daß sie, dächte ich, jeder Kopf tragen kann.

Wir wollen, um uns nicht zu sehr zu verweitläuftigen, uns auf die Duldung der Philosophen unter einander, und der Räsonirer unter einander nicht einlassen. Schimpfen sie einander,

Digitized by Google

der, so sind sie ungeschickt, dann muß man sie bessere Sitten lehren; tadeln sie einander, widersprechen sie einander, spotten sie übereinander, so thun sie, dünkt mich, am Ende doch auch nichts, als was ganz natürlich ist, und was dem, welcher getadelt und verspottet wird, wenn er seiner Sache gewiß ist, nicht schaden kann; und werden sie auch ein wenig zu lebhaft, so ist selbst das Uebel nicht groß. Zu ändern ists ohnehin nicht, daß, wer ein wenig gallige Säfte hat, sich ein bischen ergrimme, wenn ein anderer schwarz nennt, was er weiß sieht!

Eben so wenig wollen wir uns über die Duldung einer Verschiedenheit in Religionsmeinungen, die alle auf Offenbarung, Glauben, alte Sitte u. dgl. gegründet sind, ausbreiten. Denn auch das würde uns auf Abwege führen, weil, dünkt mich, bey dieser Frage es sehr mit darauf ankommt, was geduldet werden soll?

Also bleiben wir blos bey der Frage stehn: Soll ein Staat erlauben, daß ein Theil seiner Bürger allen Offenbarungen, allen auf bloßen historischen Glauben, auf Sitten und Traditionen gegründeten Religionen entsage, und nach einer blos philosophischen oder, wie Sie es nennen, Vernunft-Religion lebe, und seinen Gottesdienst oder seine äussere Handlungen darnach einrichte; oder, soll er alle seine Bürger nöthigen, wenigstens eine geoffenbarte Religion anzunehmen?

Auch diese Frage zerfällt in verschiedene untergeordnete Fragen, nemlich:

1) Ob der Staat ein Recht zu einer solchen Nichtduldung habe?

2) Ob sie, wenn er ein Recht dazu hat, dem Staate nützlich, oder schädlich sey?

3) Wie weit er in dieser Nichtduldung gehen dürfe? Ob er nemlich den, der sich blos zur philosophischen Religion bekennt, vertreiben dürfe; oder ob er genug habe, wenn er ihm blos Schutz verstattet; oder ob er ihm sogar öffentliche Uebung seiner philosophischen Religion erlauben, und den, der sich dazu bekennt, alles Recht zu Aemtern, zu Ehrenstellen, kurz, das volle Bürgerrecht geniessen lassen müsse?

Sie erinnern sich aus dem, was ich oben sagte, daß ich blos von Duldung der sogenannten philosophischen Religion reden will. Sie werden es also nöthig finden, daß wir uns zuvor einen Begriff von dieser Religion machen. Sie wissen, das Wort stellt eine glänzende Idee dar; und wie leicht das Glänzende blendet, wissen Sie auch. Lassen Sie uns also forschen, was hinter dieser Idee verborgen liegt?

Unter philosophischer Theologie verstehet man, wie Sie wissen, die Lehre von dem Daseyn Gottes, seinen Eigenschaften und den Verhältnissen seiner Werke zu ihm 2). Unter philosophischer Religion versteht man hingegen, die Sammlung derjeni-

2) Aber nur in so weit, als sie blos durch den richtigen Gebrauch der eigenen Vernunft eingesehen wird, oder werden kann.

Digitized by Google

jenigen Pflichten der Menschen, welche ihre Vernunft ihnen vorschreibt, wegen ihres Verhältnisses mit Gott. Ich hoffe, Sie sind mit diesem Begriff einverstanden. Nach ihm steht die philosophische Lehre der Religion fast in eben dem Verhältniß mit der Theologie, in welchem die praktische Moral mit der theoretischen stehet. Ueber die Duldung der philosophischen Theologie brauchen wir uns nicht einzulassen, weil davon hier die Frage nicht seyn kann; denn sie gehört unter die nicht zu erzwingende Gedanken-Sachen. Und wollte man auch die aufwerfen: in wie ferne diese, zum Nachtheil der angenommenen geoffenbarten Religion, öffentlich gelehrt werden dürfte? so wird eben diese Frage von der andern, über die Duldung der philosophischen Religion, abhängen. Ich will also nur bey dieser stehen bleiben.

Das erste, was die philosophische Religion leisten soll, muß darinn bestehn: daß sie die Pflichten finde, welche das Verhältniß des Menschen zu Gott, dem Menschen nothwendig macht. Alle Pflichten des Menschen müssen nach meinem, und ich hoffe, auch nach Ihrem Begriff von der Sache, daher abgezogen werden: daß die Handlungen, welche sie vorschreiben, den Menschen in der ganzen Dauer und dem ganzen Umfang seiner Existenz glücklich machen, oder bey negativen Pflichten das Gegentheil. Wenn nun die Vernunft dem Menschen etwas, gegen ein Wesen ausser ihm zu thun, vorschreibt, so muß dieses Wesen im Stand seyn, dem, welchem die Pflicht vorgeschrieben wird, wohl zu thun; dieses aber nicht thun, wenn die

Handlung nicht vollbracht wird 3). Im verbietenden Falle, umgekehrt. Alle Pflichten des Moralgesetzes von Mensch zu Mensch, gründen sich hierauf,

3) Der Mensch hat eine Pflicht auf ein Wesen, oder in Absicht eines Wesens ausser ihm, wenn dieses Wesen eine bestimmte Handlung des Menschen in Beziehung auf sich auf eine gewisse Art empfindet, und dieser Empfindung gemäß in Verhältniß auf den handelnden Menschen Wirkungen hervorbringt; oder allgemein: wenn dieses Wesen durch eine Handlung des Menschen solche Bestimmungen erhält, dadurch es dem Menschen ein Gut oder ein Uebel wird. Es ist also nicht nöthig, daß dieses Wesen dem Menschen wohl thut, wenn er die Handlung verrichtet. Wenn das Wesen dem Menschen Uebel zufügt, fals er die Handlung in Beziehung auf dasselbe nicht verrichtet, so hat der Mensch, so bald er dies einsieht, Pflichten auf das Wesen, oder in Verhältniß auf dieses Wesen. Die Pflichten nun, die der Mensch gegen sich selbst hat, können auf die äusserlichen Gegenstände abzwecken, ohne daß sie Pflichten gegen diese Wesen sind. Der Mensch muß um seinetwillen die Luft seines Zimmers reinigen; aber das ist nicht Pflicht gegen die Luft. Er muß um seinetwillen Pflanzen bauen, aber das ist nicht Pflicht gegen die Pflanzen. Ein Mensch hat Pflicht gegen ein Wesen ausser sich, wenn er, um der Vollkommenheit, oder der Wahrheit gemäß zu handeln, in dem Wesen ausser ihm eine Bestimmung absichtlich bewirken, oder die positiven Bestimmungen dieses Wesens zur Norm seiner Handlungen machen muß. Jede Handlung, die ich

in

auf, und die Pflichten des Menschen gegen Gott, welche die philosophische Religion angeben soll, müssen sich ebenfalls hierauf gründen; das ist: die Handlungen, welche diese Religion vorschreibt, müssen so beschaffen seyn, daß dem Menschen von Gott durch sie, ausser den Folgen, welche die Handlung an sich schon hat, noch um deswillen ein Wohl zufliesse, weil sie Gott zum Wohlgefallen vollbracht worden sind. Im verbietenden Falle umgekehrt 4)!

Nun lassen Sie uns sehn, was die Vernunft von solchen Handlungen uns angeben kann.

Man

in Ansehung eines anders Wesens, um meinetwillen thue, ist Pflicht gegen mich; nicht Pflicht gegen solches Wesen.

4) Wenn nun aber die Handlungen des Menschen an sich keine andere Folgen haben, als gerade solche, die nach den von Gott eingerichteten Gesetzen der Wesen der Dinge entstehen müssen, und also von Gott abhängen; sollen denn doch noch ausser diesen schon von Gott abhängenden Folgen mit den Handlungen der Menschen noch andere Folgen von Gott verbunden werden? Findet dies bey allen menschlichen Handlungen statt? oder bey welchen ist es so? Hat eine Handlung, die Gott gefällt, um deswillen noch besondere gute Wirkungen für den Menschen, die nicht schon durch die von Gott festgesetzte Ordnung der Wesen aus der Handlung entspringen, oder zeigt Gott wegen einer solchen Handlung noch einen besondern unmittelbaren Einfluß auf den handelnden Menschen?

Man rechnet gewöhnlich alles dahin, was die Moral von Pflichten gegen uns, gegen die Dinge der Welt, gegen die Thiere, und gegen andere Menschen vorschreibt, und glaubt, weil die Befolgung dieser Vorschriften, den Verhältnissen des Menschen gegen diese auſſer ihn gesetzte Dinge, der göttlichen Ordnung gemäß sey; so müsse die philosophische Moral, und die philosophische Religion, wenn jene Gottes Ordnung treulich kopirt, ganz einerley seyn. Mich dünkt aber, man thut dabey dem Wort Religion Gewalt an. Denn es ist nicht zu läugnen, daß die Befolgung einer reinen Moral, auch ohne Kenntniß von Gott, ohne Kenntniß eines unmittelbaren Einflusses Gottes auf die Menschen, immer für sich allein, bis auf einen gewissen Grad, glücklich machen kann. Soll also die philosophische Moral zur Religion werden, so muß nebenbey in allem, was der Mensch thut, sich durch sie glücklich zu machen, noch die Absicht liegen, sie Gott zum Wohlgefallen zu vollbringen. Und dann sehe ich nicht, was eine solche Handlung, um deswillen, weil sie Gott gefällig ist, hier, dem Auge der Vernunft nach zu urtheilen, noch für ein Wohl dem Menschen zuweisen könne: als die Empfindung einer näheren Kommunikation mit Gott 5). Und in

5) Weil die Handlung Gott gefällig ist, so richtete er eben deswegen die Wesen der Dinge so ein, daß die Handlung nach der festgesetzten Ordnung gewisse gute Folgen für den Menschen haben mußte. Es bleibt also immer noch die Frage, ob Gott auſſer diesen natürlichen Folgen der Handlung noch unmittelbar, oder besonders durch einen wohlthätigen Einfluß

in das, setze ich wenigstens auch, den Zweck der philosophischen Religion.

Ich halte sie also nicht für eine Wahnreligion; sondern ich glaube vielmehr, daß sie sehr ehrwürdig ist, und daß der Mensch diese Empfindung, und die Ahndung einer solchen Kommunikation mit Gott und mit höhern Geistern würklich in sich hat; wenigstens ist sie, auch nach unsern geringen Kräften über solche Sachen zu urtheilen, gewiß gedenkbar.

Wenn

fluß dem Menschen sich aneignet, oder sich dem Menschen näher, und inniger mittheilt, weil der Mensch diese Gott wohlgefällige Handlung verrichtet. Kann Gott einem Menschen in diesem Leben sich unmittelbar mittheilen? oder wird der Mensch der göttlichen Natur nur dadurch immer theilhaftiger, kommt er nur dadurch in eine nähere Kommunikation mit Gott, wenn er nach den Regeln einer von Gott festgesetzten Ordnung der Wesen handelt? Worinne besteht im letzten Falle diese Ordnung, und welche sind die Bedingungen, unter denen im ersten Falle der Mensch eine nähere unmittelbare Gemeinschaft mit Gott erhalten kann? Wer diese Punkte nicht entwickelt, der kann nicht mit Ueberzeugung davon reden, und keine Ueberzeugung wirken. Als Phantast kann er mit poetischem Feuer ein Geräusch davon machen, aber Weisheit ist fern von ihm. Ich läugne also hier nicht die Gemeinschaft eines reinen guten Menschen mit Gott, nicht Gottes unmittelbare Einflüsse auf den Menschen. Aber was Herr Schlosser darüber sagt, das ist so seicht, daß es für die Wahrheit nichts wirken kann.

Digitized by Google

Wenn wir beobachten, durch welche Umschweife die Kommunikation des Menschen mit Menschen gehen muß; wie der Gedanke, den ein Mensch dem andern mittheilen will, erst durch die symbolischen Töne der Sprache, in dem andern die Begriffe wecken muß, aus welchen der Gedanke zusammen gesetzt ist; wie bey Mittheilung der wärmsten Empfindungen so viel dazwischen liegt, zwischen den auf einander schlagenden Herzen, und wie das, was wir Seele in dem Menschen nennen, sein Bewußtseyn der innersten Empfindung, doch endlich ohne Mittel nehmen muß 6); wie kurz folglich der Weg zur Mittheilung der Gedanken und der Begriffe werden kann; so dünkt mich, ist es wohl gedenkbar, daß auch ein Geist dem andern eben so unmittelbar sich mittheile, als wie die Empfindung ins Bewußtseyn, und die Rührung des Organs in die Empfindung übergeht 7).

Fer-

6) Weiß denn Herr Schlosser, wie's mit dem Bewußtseyn der innersten Empfindung zugeht? Wie die innerste Empfindung entsteht? Ob das Bewußtseyn davon unterschieden ist, und im Fall es wäre, wie es in, oder durch die Kraft der Seele gewirkt wird? Wie mag er doch so decisiv bestimmen, daß die Seele ihr Bewußtseyn der innersten Empfindung ohne Mittel nehmen muß? Der weise Mann spricht in allen solchen Sachen, deren Wesen und Werden er nicht kennet, mit Bescheidenheit. Alles decidiren beweist da Kurzsichtigkeit mit Stolze.

7) Wie konnte Herr Schlosser den Schluß machen, den er hier macht: wie die Empfindung ins Bewußt-

Ferner, wenn wir in uns beobachten, den beständigen Zug nach höhern unmittelbaren Kenntnissen des innern Wesens der Dinge, die wir itzt nur durch ihre Wirkung auf uns ahnden, und dabey bemerken, daß auf dem Weg, wie wir itzt zu unsern Begriffen kommen, kein solches Anschauen der Wesen der Dinge möglich ist; so können wir selbst aus diesem hier nicht zu befriedigenden Triebe ahnden, daß unsere Seele für den Körper zu groß ist, und daß sie eines unmittelbaren Anschauens aller andern Wesen, anderer Geister, Gottes selbst fähig ist, folglich, daß sie eine solche Kommunikation der Geister, und Gottes selbst erwarten kann 8). Drittens,

wußtseyn, und die Rührung des Organs in die Empfindung übergeht; so kann auch ein Geist dem andern sich eben so unmittelbar mittheilen? Rührung des Organs, Empfindung, und Bewußtseyn sind Wirkungen, keine für sich bestehende Dinge. Geister sind aber nicht Wirkungen, sondern die Subjekte der Wirkungen, substanzielle Wesen. Wer, der nur ein wenig seinen Verstand braucht, wer wird von dem, was bey Wirkungen möglich ist, schliessen, daß es eben so von Geistern möglich seyn müsse?

8) Ists denn so was wahres, und ausgemachtes, wie's Herr Schlosser hier annimmt, daß in der Menschenseele ein beständiger Zug nach höhern unmittelbaren Kenntnissen des innern Wesens der Dinge sey, und daß sich der durch Beobachtung immer zeige? ist dieser Zug eine natürliche Stimmung der Seele, oder ist er, wenn er da ist, ein Pro-

tens, wenn wir denken, daß ohne eine solche Kommunikation zwischen den höhern Geistern, deren Daseyn wir aus unserer eigenen Niedrigkeit, und aus der Dürftigkeit unsrer Denkens- und Empfindungs-Kräfte höchst wahrscheinlich schliessen müssen, und uns gar keine Verbindung, sondern zwischen uns und den höhern Wesen, eine ganz unübersteigliche Kluft befestiget wäre; so müssen wir wieder diese Kommunikation für völlig analog mit allem halten, was uns umgiebt 9). Und haben wir endlich viertens,

Produkt einer irrigen Einbildung? Der Trieb der menschlichen Seele, immer mehr zu wissen, auch die Dinge kennen zu lernen, von welchen sie reden hört, ist allerdings unläugbar: aber daß dieser Trieb auf eine besondere Art des Erkennens, nemlich auf die unmittelbare Kenntniß des Innern der Dinge gehe, das ist nicht so ausgemacht. Der Trieb, immer mehr zu wissen, wird befriediget, wenn endlich der Mensch alles weiß, was eine Menschenseele wissen kann. Aber wenn das Kind, oder der Thor etwas wissen oder haben will, das die Menschenseele gar nicht wissen oder haben kann; so ist diese Wißbegierde und dieses Verlangen des Kindes und des Thoren nicht für einen natürlichen Zug der Menschenseele zu halten.

Immer muß die Vernunft vorher untersuchen, ob eine unmittelbare Kommunikation der Geister und Gottes mit der Menschenseele möglich sey, ehe man mit Grunde einen natürlichen Zug der Menschenseele zu einer solchen Gemeinschaft anzunehmen vermögend ist.

9) Der Satz, daß ohne eine unmittelbare Kommu-

tens, ja, in einer glücklichen Stunde, uns über den Kreis der Erde erhoben, hat je unsere Aussicht

munikation der höhern Geister mit der Menschenseele zwischen uns und den höheren Geistern gar keine Verbindung, sondern eine ganz unübersteigliche Kluft befestiget wäre, ist schlechterdings falsch. Der gerade Menschensinn widerspricht, und die Physik widerlegt ihn durch hundert tausend Erfahrungen. Ist denn die mittelbare Kommunikation der Kräfte gar keine Verbindung unter ihnen? Gewiß ist sie eine wahre Verbindung. Steht das Gehirn des Menschen mit dem Herzen darum in gar keiner Verbindung, weil keine unmittelbare Kommunikation unter beyden statt findet? Weiß nicht schon der gemeinste Mensch die große Verbindung zwischen dem Magen, und dem Kopfe, wenn gleich diese beyde Theile nicht in einer unmittelbaren Kommunikation stehen? Und war's Herrn Schlosser so unbekannt, daß zwischen den Himmelskörpern, besonders der Sonne und dem Monde und unserer Erde eine sehr wichtige Verbindung ist, obschon zwischen jenen und dieser keine unmittelbare Kommunikation Statt hat? Die zitternde Bewegung der Theile einer entfernten Glocke wirkt ohne alle unmittelbare Kommunikation stark auf unsere Gehör = Nerven, und steht also mit unsern Organen in einer unläugbaren Verbindung. Wie folgt endlich das: weil ohne unmittelbare Kommunikation zwischen den höhern Geistern und uns gar keine Verbindung ist; so müssen wir eine solche Kommunikation für analog mit allem halten, was uns umgiebt? Mit solchen Schlüssen werden alle Absurditäten bewiesen werden können. Hat denn

als

ſicht über die Gränzen von Menſchen-Leben und Menſchen-Seligkeit ſich ausgebreitet, haben wir je bey dem Gefühl einer groſſen Wahrheit, oder in dem Genuß einer groſſen reinen Freude, unſerer Seele ihren ganzen Schwung gelaſſen; ſo müſſen wir uns wenigſtens da bisweilen in den unhörbaren Selbſtgeſprächen ergriffen haben, in welchen die Seele mit beſſern Geiſtern ſich ſo oft unterhält, als ſie ihr Daſeyn in ſeiner ganzen Gröſſe, und die Welt um ſich herum in ihrer Kleinheit fühlt 10).

Sey es aber nun wahre Ahndung, oder Betrug, worauf der Gedanke des Menſchen von Kommunikation unſerer Seele mit Gott beruhet, ſo iſt wes-

alles, was uns umgiebt, eine unmittelbare Kommunikation mit uns? und wenn dies wäre, ſind denn die höheren Geiſter ſo was, wie das, was uns umgiebt? umgeben ſie uns auch? alle dieſe Punkte müſſen erſt völlig berichtiget ſeyn, ehe Herr Schloſſer ſo geſchwind fortſchlieſſen kann.

10) Ueber dieſen Erfahrungs-Beweis will ich mit dem Herrn Schloſſer nicht ſtreiten. Ich halte es für wahr, daß ein gerechter, liebevoller, und weiſer Menſch, ein Menſch, der in reiner Einfalt des Herzens, und in ächter Demuth vor Gott wandelt, und ſich mit ſeinem ganzen Weſen zu Gott erhebt, höhere Einflüſſe Gottes genieſſe. Ob aber Herr Schloſſer die Erforderniſſe zu einem ſolchen Umgange mit Gott itzt ſchon habe, und alſo jenen Erfahrungs-Beweis auch von ſich brauchen konnte, daran zweifle ich ſehr. Ich kenne den Deſpotismus gar zu genau, mit welchem er handelt, und ſeinen Mitmenſchen in ſeinem Kreiſe ſeine Willkühr fühlen läßt. —

wenigstens gewiß, daß die Idee von philosophischer Religion mit ihm steht und fällt. Denn, ist keine Kommunikation zwischen der Menschenseele und Gott, so ist keine Pflicht gedenkbar, die der Mensch um Gottes willen thun sollte 11). Und wenn man sich gleich immer hinsetzt, und beweist, daß die Moral und Gottes Ordnung einerley sey; so wird doch alles, was einer solchen Moral gemäß geschieht, nicht deswegen geschehen, weil man die Moral, welche man befolgt, der göttlichen Ordnung gemäß gefunden hat, denn die Handlung hat deswegen keine andere Folgen, sondern man wird jede Handlung nur deswegen der göttlichen Ordnung gemäß gefunden haben, weil sie in sich den Menschen glücklich macht, und das wird blos unfruchtbare Spekulation bleiben 12).

Ich

11) Herr Schlosser redet immer von einer unmittelbaren Kommunikation Gottes. Wenn aber auch diese nicht stattfindet, so sind doch immer Pflichten gedenkbar, die der Mensch um Gottes willen thun kann. Gott darf nur durch die Kräfte der Natur die Menschen glücklich, oder unglücklich machen können; so muß der Mensch, der dies einsieht, um Gottes willen Pflichten beobachten, ohne eben eine unmittelbare Kommunikation zwischen seiner Seele und Gott anzunehmen.

12) Bey der Seele, die richtig denkt, und nicht schon wider das Wahre und Gute gestimmt, ist, bleibts gewiß nicht unfruchtbare Spekulation! Wenn eine redliche Seele mit Gewißheit erkennt, daß eine bestimmte Ordnung da ist, darinne der Mensch,

der

Ich glaube also annehmen zu dürfen: daß wer eine philosophische, oder auch eine geoffenbarte Religion bekennt, zugleich bekenne, daß, was er nach ihr thut, um deswillen geschehe, weil durch seine Handlung entweder allein, oder noch neben deren natürlichen Folgen ihm auch darinn wohl wird, daß Gott sich ihm deswegen mit Wohlgefallen mittheile 13). Ist nun das richtig, so muß jede Religion zeigen, daß, und wie durch dergleichen Handlungen ein Verhältniß dieser Art entstehen könne 14).

Die

der ihr gemäß handelt, ganz gewiß glücklich wird, und daß diese Ordnung Gott zu ihrem Urheber hat; so macht sie gewiß auch den Schluß, daß dieser Gott, der eine solche beglückende Ordnung hergestellt hat, verdiene, von den Menschen verehrt, und immer besser erkannt, und zum Zwecke alles Bestrebens der Menschen angenommen zu werden. Wie kann ein Mensch, ders gewiß weiß, daß Gott der Stifter der Ordnung der Glückseligkeit ist, bey diesem Gedanken in Absicht auf diesen Gott indifferent bleiben? Er wird diesen Gott ernstlich suchen, und seine Vollkommenheiten zur Richtschnur seines Lebens machen. Dies ist nicht blos unfruchtbare Spekulation!

13) Ich habe die Unvollkommenheit dieser Begriffe schon vorher hinlänglich gezeigt. Man lese besonders die vierte Anmerkung.

14) Diese Folge fällt nun ganz danieder. Die Religion ist der Inbegriff der Pflichten, welche die Vernunft oder eine Offenbarung dem Menschen we-

Die geoffenbarte Religionen zeigen das als Erklärung Gottes; die philosophische Religion aber muß das abnehmen, wie alle andre Dinge, welche blos durch die Vernunft gefunden werden sollen, aus eigener Empfindung oder aus den Schlüssen, die aus diesen Empfindungen gezogen werden können.

Wenn die geoffenbarte Religion sagt: wenn du das thust, so hat Gott dir versprochen, dir das zu thun; so muß die philosophische sagen: wenn ich das thue, so fühle ich, daß ich Gott näher komme; oder sie muß sagen: wenn ich das thue, so muß nothwendig, nach dem Begriff, den ich mir von Gott

wegen seines Verhältnisses mit Gott vorschreibt, und also der Pflichten, die der Mensch wegen seiner Abhängigkeit von Gott, wegen seiner von Gott erhaltenen Bestimmung seines ganzen Wesens auf sich hat. Daß sich Gott dem Menschen mit Wohlgefallen mittheilt, das ist Folge und Ende der Religion, aber die Religion fodert und gestattet nicht, daß der Mensch Gott suche, um Gutes von ihm zu erhalten; sie fordert, daß der Mensch Gott suche um Gottes willen, das ist, daß der Mensch alles thue, was die Wahrheit seiner Verhältnisse gegen Gott ausdrückt. Keine Religion soll zeigen, daß und wie der Mensch um seines Wohls willen in Absicht auf Gott etwas thun soll; sie soll nur zeigen, daß und wie der Mensch seine Handlungen darum einrichten muß, weil sie den Verhältnissen des Menschen gegen Gott gemäß sind, oder weil Gott sie will.

Digitized by Google

Gott mache, folgen, daß er mir deswegen näher komme 15).

Zwei Mittel sind also, wodurch die philosophische Religion, oder welches einerley ist, der philosophische Gottesdienst gefunden werden kann; Eigene Empfindung, und Schluß aus unsern Begriffen von Gott auf die Nothwendigkeit, oder höchste Wahrscheinlichkeit seiner Kommunikation bey dieser oder jener unserer Handlungen 16).

Wie

15) Die geoffenbarte Religion fordert von dem Menschen, daß er dies, oder das thue, weil Gott selbst erklärt hat, daß er es von dem Menschen wolle; die philosophische Religion aber fordert, daß der Mensch es thue, weil er aus eigener Erkenntniß-Kraft einsieht, daß es Gottes Eigenschaften und Willen gemäß sey.

16) Bey der philosophischen Religion muß der Mensch ohne unmittelbare Gottes-Erklärung durch seine eigene Erkenntnißkraft sehen, was Gottes Eigenschaften und Wille von ihm in Absicht auf Gott fordern (15te Anmerk.). Eigene Empfindung aber ist hiervon bey dem Menschen nicht anders möglich, als dadurch, daß Gott selbst einen unmittelbaren Einfluß auf die Seele des Menschen äussert, das heißt, sich unmittelbar dem Menschen offenbaret. Wenn also ohne göttliche Offenbarung eine philosophische Religion stattfinden soll, so muß der Mensch durch die Vernunft aus seinen Begriffen von Gott und seinen Eigenschaften schliessen, was er in Absicht auf Gott zu thun, oder zu lassen

Was zeigen uns nun beide für Gottesdienstliche Handlungen an? Wenn wir unsere Empfindung durch unsere Imagination nicht täuschen, und wenn wir nicht einen sehr menschlichen Begriff von Gott angenommen haben, so, dünkt mich, läßt sich gar kein regelmässiger, philosophischer Gottesdienst gedenken, sondern das beständige Erheben über den Kreis des Menschenlebens, das beständige Ausdehnen über die ganze Schöpfung, das Sympathisiren mit der grossen Harmonie des Ganzen, und die Sehnsucht nach ewiger Wahrheit und ewiger Schönheit muß Gottesdienst des Philosophen seyn 17).

Ein

sen habe. Ich habe schon gezeigt, daß es bey der Religion nicht auf die Frage ankommt, ob Gott bey dieser oder jener unserer Handlungen uns Gutes erzeige, oder sich uns wohlthätig mittheile, sondern nur darauf, ob unsere Verhältnisse gegen Gott, die wir durch unsere Vernunft erkennen, diese oder jene Handlung in Absicht auf Gott erfordern.

17) Hier fehlt's an aller Gründlichkeit gerade bey der wichtigsten Sache! Der philosophische Gottesdienst soll in dem beständigen Erheben über den Kreis des Menschen-Lebens bestehen! Was ist dieses Erheben? In dem beständigen Ausdehnen über die ganze Schöpfung soll der philosophische Gottesdienst bestehen! und was ist dann dieses Ausdehnen des Menschen über die ganze Schöpfung? Im Sympathisiren mit der großen Har-

Ein solcher Gottesdienst läßt sich nun zwar wohl bey einzeln, vorzüglichen, grossen, und reinen Menschen gedenken, wie er aber von ganzen Gesellschaften angenommen und in seiner Reinheit erhalten, wie er in Versammlungen ausgeübt werden soll, das sehe ich nicht ein 18).

Man

monie des Ganzen soll der Gottesdienst des Philosophen bestehen. Aber was ist denn dieses Sympathisiren des Menschen mit der großen Harmonie des Ganzen? In der Sehnsucht ewiger Wahrheit und ewiger Schönheit soll der Gottesdienst des Philosophen bestehen! Bleibt aber hier nicht die wichtigste Frage übrig, wie muß der Philosoph leben, um Genuß der ewigen Wahrheit und der ewigen Schönheit zu erlangen? Und ist dieses Streben nach ewiger Wahrheit und ewiger Schönheit hinlänglich, um so zu handeln, wie uns die Vernunft sagt, daß es Gott will? Ich bitte Herrn Schlosser inständig, wenn ihm um Wahrheit und ums Wohl der Menschen zu thun ist, seine angeführten Worte mit der Simplizität eines Wahrheits-Freundes zu erklären. Giebts keinen philosophischen Gottesdienst mitten im Kreise des Menschenlebens? Giebts keinen philosophischen Gottesdienst in Absicht auf die einzelnen Glieder der großen Schöpfungskette? Dies sind die Punkte, auf welche hier alles ankommt, und welche Herr Schlosser unberührt gelassen hat. Unmöglich kann man in so wichtigen Sachen, als die gegenwärtige ist, mit Wortgepränge sich täuschen lassen!

18) So lange Herr Schlosser nicht deutlich erklärt,

was

Man kann sagen, die philosophische Religion schließt das Singen, das Beten, oder Sprechen mit Gott, sie schließt so gar das Opfern, als ein symbolisches Zeichen des Geständnisses, daß man alles von Gott habe, und ihm alles wiedergebe, sie schließt wenigstens gewiß das Lehren nicht aus. Allein, wenn der Philosoph betet und singt, so kann er es nicht, als in seiner eigenen Stimmung, und die ist unabhängig von Zeit und Ort 19), wenn

was das seyn soll, darinnen er den Gottesdienst des Philosophen gesetzt hat, kann er auch nicht mit Grunde behaupten, daß ein solcher Gottesdienst nicht von ganzen Gesellschaften angenommen werden kann. Aber vorausgesetzt, daß der philosophische Gottesdienst der sey, den Herr Schlosser beschrieben hat, so wird der einzelne vorzügliche große und reine Mensch, für welchen solcher Gottesdienst seyn soll, entweder verstehen, wie die beständige Erhebung über den Kreis des Menschenlebens, und das beständige Ausdehnen über die ganze Schöpfung geschehen kann; oder er wird nichts davon verstehen. Im letzten Falle hat er keine Religion, keinen Gottesdienst. Im ersten aber wird er nicht nur im Stande, sondern auch geneigt seyn, seine Ideen andern mitzutheilen, und sich mit ihnen in der Ausübung derselbigen zu beschäftigen. Daher kann sein Gottesdienst von einer ganzen Gesellschaft angenommen, und ausgeübt werden.

19) Die überwiegende Stimmung eines reinen, von Religion durchdrungenen Menschen ist die Disposition, daß er die Idee von Gott, als der einzigen Quelle

er das Symbol des Opfers, oder welch anders Symbol er will, gebraucht, so ists nicht mehr philosophische, sondern willkührliche Religion 20), welche eben so wenig philosophisch ist, als die geoffenbarte. Lehren aber ist gar kein Gottesdienst 21).

Wenn

des Wahren und Guten, zu seiner Führerin annimmt. Die Lebhaftigkeit und Kraft dieser Idee ist aber keineswegs von Zeit und Ort unabhängig. Wo der Mensch mehr günstige Gelegenheiten bekommt, diese Idee zu erneuren, und mitzutheilen; da wirkt sie in der Seele des Menschen stärker, als in dem entgegengesetzten Falle, wenn sonst alles übrige gleich ist.

20) Jeder Akt des Gottesdienstes ist philosophisch, der sich auf die blos durch die Vernunft erkannte Verhältniß des Menschen gegen Gott gründet, oder den der Mensch, als ein Zeichen seiner natürlichen Erkentniß von jener Verhältniß braucht.

21) Wie gern decidirt doch Herr Schlosser ohne alle Gründe, um nur was besonders zu sagen! Gottesdienst ist jeder Akt, den der Mensch verrichtet, um den Zweck, den Gott in dem Gebiete der Schöpfung hat, um Gottes willen, oder wegen der Verhältniß gegen Gott, zu befördern. Ich stehe dafür, daß Herr Schlosser diesen Begriff nicht umstossen kann. Ist aber dies, so ist Lehren von Gott und der Verhältniß des Menschen gegen ihn ein unstreitiger Gottesdienst.

Wenn ich in diesem Zusammenhange meiner Gedanken mich also nicht sehr betrogen habe, so ist die philosophische Religion nur personelle Religion, und ist nicht gemacht von Gesellschaften getrieben zu werden, oder wird sie es, so wird die Gesellschaft gewiß Gefahr laufen, statt einer philosophischen Religion, die Religion des beredtesten, des witzigsten, oder des enthusiastischsten ihrer Mitglieder anzunehmen, sie wird Gefahr laufen, statt einer philosophischen Religion eine poetische zu ergreifen 22).

Die stäte Beobachtung meiner und anderer Menschen hat mich überzeugt, daß ein jeder Mensch alles anders sieht, und anders empfindet, als andere, wenn er selbst sehn, und selbst empfinden will 23); daß

22) Das alles fällt nun von selbst weg. Wenn die philosophische Religion in einer Gesellschaft ausgeübt wird, so wirkt in den Zusammenkünften der Gesellschaft der ruhige Geist der Vernunft in Simplicität ohne erhitzte Einbildung, und daher kann entweder gar nicht, oder nicht leicht ein Enthusiasmus die Seelen berauben.

23) Wenn Herr Schlosser auch hier auf die inneren Empfindungen der Seele, das ist, auf die Wirkungen des Verstandes und der Vernunft, Rücksicht nimmt, so irret er in seiner Behauptung, und seine angebliche stäte Beobachtung der Menschen ist nichts. Weiß denn Herr Schlosser, daß ich nur ein Beyspiel gebe, weiß er denn nicht, daß aller Verstand an allen Orten die Gegenstände der reinen

daß die Menschen aber meist nur zu geneigt sind, sich fremder Augen und fremder Gefühle zu bedienen. Wenn also nun eine Gesellschaft von Philosophen zusammen lebt, und Gott, den sie alle glauben, einen philosophischen Dienst leisten will, so würde sie entweder diesen Dienst, wenn es ächte Philosophen wären, blos nach der jedesmaligen Stimmung ihres Herzens begehn, folglich jeder anders, in anderer Zeit, Ort, und Weise 24); oder wenn

nen Mathematik auf völlig einerley Art sieht? So kanns auch mit den Wahrheiten der gesellschaftlichen Ordnung seyn!

24) Kann dann nicht aller ächten Philosophen Herz so gestimmt seyn, daß sie einer, wie der andere, an einem jeden Orte, und zu jeder Zeit, so bald nur ein äußerlicher Anlaß dazu da ist, an Gott, als den Urheber alles Guten denken, von ihm mit einander unter den lebhaftesten Empfindungen seiner Liebe reden, und sich immer mehr und mehr in den Gesinnungen der Anhänglichkeit an Gott, als an die einzige Quelle alles Guten, stärken? Kann, ich frage Herrn Schlosser nochmal, kann nicht das Herz aller ächten oder wahren Philosophen diese überwiegende Stimmung haben? Wie mag er so decisiv, ohne allen Grund, annehmen, und hinschreiben, jeder von den ächten Philosophen, wenn eine Gesellschaft davon zusammen lebte, würde den Gottesdienst anders begehen, als der andere. Rechte Philosophen sehen gewiß mit Ueberzeugung ein, daß sich der unverfälschte Gottesdienst nur in der Uebung der Seele concentrirt, bey allem, was man thut und genießt, auf Gott, als un-

wenn es keine ächte Philosophen wären, so würden Alle, Einem nachmachen, ihre Stimmung sey, wie sie wolle, und also würden auch sie ihren Gottesdienst mehr heucheln, als feyern 25)!

Man wird mir weder die pythagorischen, noch die epikurischen Philosophen-Gesellschaften entgegen halten, denn beide waren weder Religions-Gesellschaften, noch, man verzeihe mirs zu sagen, ächte Philosophen-Gesellschaften. In beiden stund ein Mann an der Spitze, und wenn man beider Grundsätze beobachtet, so wird man finden, daß ihre Philosophie den Offenbarungen sehr ähnlich sahe.

Denken Sie sich nur, was beide von dem Ursprung der Dinge gesagt haben, und wie treulich

unsern Schöpfer, Herrn und Vater hinzuschauen, und blos um seinetwillen thätig zu seyn, sich selbst aber und ein jedes anderes Mitgeschöpf stets in der Abhängigkeit von Gott zu empfinden, und zu genießen. Das ist einzig und allein der ächte Gottesdienst, und es giebt keinen andern, als den, und eine ganze Gesellschaft ächter Philosophen, kann hierinnen, jeder aus eigener Ueberzeugung, und aus eigenem dringenden Gefühl der Wahrheit, ganz übereinstimmend handeln, und also ohne alle Heucheley auf eine übereinstimmende Weise Gotte dienen.

25) Wenn sie auch noch nicht alle ächte Philosophen wären, so würde doch der einzige wahre Philosoph, der darunter wäre, die übrigen durch seinen Unterricht so leiten können, daß sie bald die zum wahren Gottesdienst erforderliche Stimmung erhalten würden.

Digitized by Google

lich die Erfindungen ihrer Imagination, von ihrer, ich darf nicht sagen, Gesellschaft, sondern Schule angenommen worden sind.

Ich will es dahin gestellt seyn lassen, ob Pythagoras die Entstehung der Dinge aus den Zahlen, die doch wohl nur menschliche Symbolen, und Kennzeichen der Reproduktion mehrerer in einem Gesichtspunkt betrachteten Ideen sind, und unter welchen das große Eins allein genommen, eigentlich nichts, als eine Negation der Mehrheit ist, erklärt hat, oder ob das nur Mißverstand seiner nicht völlig unterrichteten Schüler war; und ich will gern glauben, daß seine Zahlen vielleicht nichts waren, als Renvois auf die geheimen Dinge, die er nur seinen Vertrautesten zeigte. Aber, soviel traue ich mir zu behaupten, daß, da er ein Mensch war, folglich sein Weg zu denken menschlich seyn mußte, er das Wesen der Materie und die inneren Kräfte der Natur so wenig wissen konnte, als wir. Gleiches ist von dem Epikur zu behaupten, und was auch Pythagoras unter seinen Zahlen verstanden haben mag, was man unter Epikurs Atomen sich denken will, so ist es doch eben so viel Offenbarung, oder vielmehr Poesie, als Moses sechs Tagewerke. Vielleicht noch mehr! Denn beide, Pythagoras und Epikur, wollen eigentlich sagen, wie alles entstunde; Moses will mit seinem: Er schuf; dünkt mich, deutlich sagen, daß er es nicht wisse. Dennoch fanden jene, wie dieser, Anhänger, und die Richtschnur der Gedanken dieser Anhänger, muß bey jenen, wie bey diesem, Glaube gewesen seyn. Das ist aber noch keine philosophische Kirche, wie wir sie denken, denn in dieser darf der Poesie gar nichts

ge=

gegeben werden, sondern jeder muß in ihr selbst finden, selbst denken, sich selbst überzeugen 26)!

Die böhmischen Deisten, deren Sie gedenken, werden wohl auch nicht gegen diese meine Idee angeführt werden können. Denn wir wissen nicht genug, in was dann ihre Religion bestanden hat, das aber, was wir davon wissen, wenigstens, was ich davon weiß, scheint mir mehr Abneigung gegen christliche Religion, als Erfindung einer natürlichen Religion zu seyn.

Ich habe geglaubt, dieses voraussetzen zu müssen, ehe ich die Frage von Duldung der Deisten-Religion nach Recht und Politik untersuche, und mich dünkt, wenn man sich überzeugt hat, daß Deisten-Religion nur Religion einzelner Menschen, nicht Kirche werden kann 27), so wird diese Frage noch viel leichter zu entscheiden seyn. Vielleicht kann

26) Was Herr Schlosser vom Pythagoras und Epikur, und von Moses sagt, das dient hier ganz und gar nicht zur Sache. Obgleich aber in einer philosophischen Kirche jeder selbst denken, und sich selbst überzeugen muß; so hebt doch dieses das nicht auf, daß einer oder mehrere den Uebrigen die Materialien zu denken darstellen, und ihren Geist so bilden, daß er gerade und richtig denken kann. Wer die Disposition zum gerade denken noch nicht hat, und doch selbst denken will, der denkt gewiß über die meisten Gegenstände schief und unrichtig!

27) Ich habe gezeigt, daß Herr Schlosser nichts hierinnen bewiesen hat.

kann ich Ihnen in der Folge auch noch überzeugender darthun, daß unter allen Religionen gerade die Deisten-Religion am wenigsten Anspruch auf Duldung machen kann, wenn Sie die Begriffe, die ich bisher von ihr darlegte 28), annehmen, und nicht unter philosophischer Religion eine poetische verstehen wollen.

Ehe ich jedoch in diese Frage mich einlasse, müssen Sie mir eine kleine Betrachtung über das Staatsrecht selbst, das ist, über die Frage: in wie weit ein Staat das Recht hat, die Handlungen seiner Bürger einzuschränken? erlauben.

Sie wissen, daß in Ansehung der menschlichen Handlungen ein grosser Unterschied ist zwischen dem, was gut, und zwischen dem, was recht ist!

Ob eine Handlung gut ist, oder bös, hängt von dem allerfeinsten Detail aller Umstände ab, worinn der steht, der sie begeht, und in welchen sie begangen wird, und in so weit ist sie blos nach dem Moralgesetze zu beurtheilen. Und zwar nicht nach dem Moralgesetz dieses oder jenes Philosophen, welches er sehr im Allgemeinen von den menschlichen Handlungen, und ihren Folgen auf die im Durchschnitt betrachtete menschliche Natur, abgezogen hat; sondern nach dem, welches bey jeder einzelnen Handlung, von jedem einzelnen Menschen abgezogen wird 29). Da

28) Dies waren zum Theil ganz irrige, und in allem Betrachte sehr unvollständige Begriffe, wie ich klar gewiesen habe.

29) Was sind doch das für dunkle Begriffe? Hätte Herr Schlosser nicht erst das wahre wesentliche Kennzeichen von dem Guten, oder Bösen der menschlichen Handlun-

Da die Menschen unter einander leben müssen, und einem jeden nicht sowohl daran gelegen ist,

lungen, festsetzen müssen, wenn er uns mit Ueberzeugung hätte sagen wollen, worauf man bey Bestimmung des Guten und Bösen der Handlungen zu sehen habe? Wie's Herr Schlosser hier macht, so kann ein jeder von einem jeden Gegenstande die größten Absurditäten decisiv behaupten. Man darf nur immer nach Herrn Schlossers Methode hinzufügen: man müsse diese Sachen nicht beurtheilen nach den Prinzipien dieses oder jenes Philosophen, sondern nur nach dem, was bey einem jeden einzelnen Gegenstande der Art von jedem einzelnen Menschen gedacht wird. So, sage ich, kann ein jeder über Dinge schwatzen, von denen er nicht ein Wörtchen versteht, wenn er keine Gründe davon angeben will. Herrn Schlossers ganzes Räsonnement ist vag und nichtsbedeutend, weil er erst nicht voraus bestimmt hat, worinnen der Charakter des Guten und des Bösen der menschlichen Handlungen bestehe, und welches also das Principium sey, woraus man das Gute und Böse der Handlungen erkennen könne. Wenn aber Herr Schlosser glaubt, daß dies, ob eine Handlung gut, oder böse sey, von dem allerfeinsten Detail aller Umstände, worinnen der steht, der sie begeht, und in welchen sie begangen wird, abhänge, oder von dem ganz besondern Moralgesetz des einzelnen Menschen bey der einzelnen Handlung; so hätte er lieber gerade heraus sagen sollen: In keinem einzigen Falle kann jemals ein Mensch von seinen eigenen, oder eines andern

Hand-

ist, wie der andere durch seine Handlungen sich selbst glücklich macht, oder nicht; sondern daran, was ein jeder durch des andern Handlungen leidet 30); so richten wir die Handelnden nicht nach diesem

Handlungen sagen, ob sie gut oder böse sind. Denn gewiß kann kein einziger Mensch unter der Sonne durch seine eigene Kräfte das allerfeinste Detail aller Umstände, worinn der steht, der eine Handlung begeht, und in welchen sie begangen wird, durchschauen. Es ist gewiß kein einziger Mensch, der nur den ganzen Zustand seines Nervengebäudes in dem Moment der Handlung übersehen kann, geschweige, daß er den ganzen innern Zustand seiner Seele, und alle die Wirkungen, welche die unbeschreiblich vielen Kräfte der physischen Welt, die den Menschen in jedem Momente umgeben, auf die Kraft des Menschen haben, durchblicken sollte. Also ists nach der von Herrn Schlosser vorgelegten Idee ganz gewiß, daß der Mensch von keiner einzigen seiner Handlungen, auch von keiner Handlung eines andern wissen und sagen kann, daß sie gut oder böse sey. Wer Augen hat zu sehen, der sehe, was hieraus quillt fürs ganze Menschengeschlecht!!

30) Hier nimmt Herr Schlosser zu einem Principio etwas an, was sich auf die Schlechtigkeit der Menschen gründet, und welches gerade der Wahrheit, und der Vollkommenheit der Menschheit zuwider ist. Das ist offenbar schon ein böser oder unvollkommener Mensch, dem nicht daran gelegen ist, den andern immer glücklicher zu sehen. Dieser Zustand des Menschen muß schon aus Irrthümern, oder davon abstammenden Nachlässigkeiten entstanden seyn, die man auf alle mögliche Weise zu entfernen suchen muß.

Digitized by Google

sem genauer bestimmten Moralgesetz, sondern jede Gesellschaft nimmt nach ihrer Denkungsart, Umständen und Verfassungen gewisse Grundsätze an, übersieht tausend kleine Details, und richtet blos nach ihren Begriffen; nennt gut, was diesen gemäß, und bös, was ihnen entgegen ist 31).

Hat dieses so angesehene Gute blos Einfluß auf den Handelnden, so wirds blos gut genannt, das Böse blos bös; hats aber Einfluß auf andere, so nennt man das Gute recht, und das Böse unrecht. Das Recht würde also seyn: das Verhältniß einer moralischen Handlung gegen andere, welche nach der angenommenen Meinung der Gesellschaft

31) Die Gesellschaft der Banditen in Sicilien, von welcher Brydone so viel merkwürdiges erzählt, macht's grade so auch, wie Herr Schlosser hier von den Menschen überhaupt sagt; und die ausgesuchteste Gesellschaft der Schurken und Bösewichter geht immer so zu Werke, daß sie nach ihrer Denkungsart, Umständen und Verfassungen gewisse Grundsätze annimmt, und blos nach ihren Begriffen richtet. Aber eben daraus hätte Herr Schlosser sehen sollen, daß das nicht gut genennt werden kann, was mit den von einem Menschen festgesetzten Grundsätzen übereinstimmt, so lange noch nicht evidente Wahrheit aus diesen Grundsätzen hervorleuchtet. Das lohnt sich gar nicht der Mühe, zu sagen, daß unter den Menschen gewöhnlich einer für gut hält, was der andere für bös ansieht, und umgekehrt; aber das ist die Frage eines Menschen-Lehrers, was ist für die Menschheit gut und böse, nicht nach irrigen Begriffen der Menschen, sondern nach der Evidenz der Wahrheit.

Digitized by Google

schaft gut, oder gleichgültig ist; unrecht das Verhältniß einer Handlung gegen andere, welche, nach dem angenommenen Grundsatz der Gesellschaft, bös ist 32).

Ich fühle wohl, wie schwankend dieser Begriff das Recht und Unrecht macht, aber, daß sie schwankend sind, zeigen die Geschichten, und die Gesetzbücher aller Nationen. Vatermord, Kindermord, Ehebruch, Hurerey, Dieberey, fast alles, was unsere moralische Begriffe als Laster darstellen, werden Sie bey dieser oder jener Nation für recht erkennen sehn 33), und wenn Sie denken wollen, was

32) Also würde das Principium des Rechts und des Unrechts blos die angenommene Meinung der Gesellschaft seyn? ohne Rücksicht auf Wahrheit oder Unwahrheit desselbigen? Wenn Herr Schlosser sagt: die Gesellschaft hält das für recht, was mit ihrer angenommenen Meinung als gut übereinstimmt, und das für unrecht, was mit ihrem angenommenen Grundsatze nicht übereinstimmt, sondern nach demselbigen bös ist; so würde man nichts dawider sagen können. Die Gesellschaft aber könnte doch durch ihre falsche angenommene Meinung unglücklich oder weniger glücklich seyn, als eine Gesellschaft, welche die entgegengesetzte Meinung hat.

33) Ist deswegen kein fester Begriff vom Recht und Unrecht möglich, weil bey dieser oder jener Nation das für recht erkannt wird, was nach unsern Begriffen ein Laster ist? Dies ist so ein außerordentlich schwaches Raisonnement, daß, wenn es Herr Schlosser nicht führ-

was für ein Umformen und Modeln einer Nation, was für eine philosophische Erforschung des wahren Wohls des Ganzen, und der Theile dazu gehört, ein Gesetzbuch einer Nation zu finden, das mit den Grundsätzen einer abstrakten Philosophie über den Menschen übereinkommt 34); so werden Sie begreifen, daß dergleichen weder zu erwarten war, noch bis itzt zu erwarten ist; sondern daß man sich meistens dem nicht viel überschauenden, wenig in die Folgen blickenden Menschensinn überlassen, und blos nach jedesmaliger Situation Gesetze, Sitten,

führte, ich es bey ihm für unmöglich hielte. Ist denn der Maaßstab von der Richtigkeit und Festigkeit der Begriffe von Dingen in der Meinung der Nationen zu suchen? Die Wahrheit ist was selbstständiges, und ist ausser der Meinung der Menschen würklich. Die Menschenkräfte machen nicht erst durch ihr Denken Wahrheit würklich. Die Wahrheit ist da, und soll von den Menschen in allen ihren Gedanken und Empfindungen zur Richtschnur genommen, und also gesucht werden. Ein Volk, das so unglücklich ist, sie nicht zu sehen, gleicht einem blindgebohrnen Menschen, der so unglücklich ist, das Licht in der physischen Welt nicht zu sehen, das gleichwohl da ist.

34) Um einer Nation ein Gesetzbuch zu geben, das der Natur des Menschen gemäß ist, kommts ganz und gar nicht auf Erforschung des Wohls des Ganzen an. Dem Ganzen ist wohl, wenn jedes Glied in der Gesellschaft als Mensch behandelt wird, und seine Rechte aufs vollkommenste genießen kann.

Digitized by Google

ten, Gebräuche und andere Einrichtungen festsetzen muß 35) (*).

So

35) Der gerade schlichte Menschensinn, den jeder Mensch hat, fühlt gar zu bald ohne weitschweifiges Raisonnement über Folgen, was dem Menschen gebührt, was ihm obliegt gegen andere, und was ihm recht ist. Aber sich nach jedesmaligen Situationen zu richten, um Gesetze, Sitten, Gebräuche ꝛc. festzusetzen, ist schon was anders. In dem Unterschiede der Situationen sieht der schlichte Menschenverstand keinen Grund zum Unterschiede der Gesetze, weil die Grundgesetze der Natur unter allen zufälligen Situationen die nemlichen sind.

(*) Anmerkung des Verfassers. Merkwürdig ist die Stelle im Xenophon, wo Sokrates beweist, daß, was gesetzmässig ist, auch gut sey. Er sagt da nichts von den unmittelbaren Folgen der Handlungen, sondern er führet nur die an, welche durch den Staat unmittelbar folgen. Wie, sagt er, wird einer besser der Strafe entgehen, mehr vom Staat geachtet werden, als wenn er die Gesetze beobachtet; wie wird er seines Siegs vor den Gerichten gewisser seyn können; wie vor dem Verluste seiner Prozesse sicherer; wem wird man sein Geld und seine Kinder lieber anvertrauen, wem wird der ganze Staat mehr trauen, als dem, welcher seine Gesetze beobachtet? Von wem werden Eltern, Gesinde, Freunde, Bürger, Fremde ihre gerechte Ansprüche zuverlässiger erwarten; mit wem werden die Feinde lieber Verträge schließen, wer wird leichter die Bundsgenossen für seinen Staat gewinnen, als

wer

igitized by Google

So wie die Gesellschaften, sey es auf was für Art es wollte, anfiengen einen Suverän zu erkennen, so wurde das Recht und Unrecht, was vorher die ganze Gesellschaft nach ihrem Sinn vestsetzte, nun, durch ihn bestimmt. Also wenn der Suverän nun etwas für recht oder unrecht erkennet, auf die Art, wie er nach den Grundgesetzen seiner Bestellung soll, so wird es in der Gesellschaft recht oder unrecht 37).

Sie

wer die Gesetze des Staats befolgt? u. s. w. Es ist bekannt, daß Plato und Cicero und viele sehr gegen diese Idee deklamiren, sie verwirreten sich aber, weil sie nicht beobachteten, daß der Begriff von moralisch Gut und Bös ein wesentlicher 36), der von Recht und Unrecht ein willkührlicher; jener ein Begriff von Gotteswerk, dieser einer von Menschenwerk ist.

36) Das moralisch Gute und Böse hängt nach Herrn Schlosser vom ganzen Detail aller Umstände ab, worinn der steht, der sie begeht, und in welchen sie begangen wird. Und das soll ein wesentlicher Begriff seyn!! Dies soll ein Begriff seyn von Gotteswerk!! Aber der Begriff von Recht und Unrecht, der sich nach Herrn Schlosser auch auf nichts anders, als auf lauter Umstände gründet, darin sich ein Volk befindet, und darin, nun die Menschen als Volksglieder sind, soll ein willkührlicher, oder ein Begriff von Menschenwerk seyn!! Worte, worinnen nichts steckt!

37) So wenig eine Gesellschaft nach ihrem Sinn etwas unwahres zur Wahrheit, und etwas böses zum

Sie sehen, daß nach diesem Begrif ein jeder einzelner Mensch sein Moralgesetz vorbehält, wie er es vorher auch hatte, nur werden die Folgen, die seine Handlungen, ehe er in der Gesellschaft war, gehabt haben, oder ohne Rücksicht auf die Gesellschaft, wo er lebt, noch haben, verändert. Er kann, wenn er sich gefallen lassen will, was die Gesellschaft mit ihm vornimmt, thun, was sein Moralgesetz befiehlt, wenn es schon der Gesellschaft unrecht scheinet. Antigone durfte wohl ihren Bruder begraben, wenn schon Thebe es verbot, und Daniel durfte wohl beten, wenn schon der König, dessen Sklave er war, es untersagte; nur mußte jene die Begräbniß mit lebendigem Leib, dieser die Löwen nicht scheuen! — Alle bürgerliche oder Staatsgerechtigkeit besteht also nur darinn, daß der Staat,

Guten, und das Unrecht zum Recht machen kann: so wenig kann es auch der Suverän. Wenn eine Gesellschaft einmal gewisse Grundsätze vom Guten und Bösen, von Recht und Unrecht annimmt, so kann ein Suverän sie nicht nach seinem Gefallen zwingen, diesen Grundsätzen zuwider zu handeln. Es ist ein natürliches Grundgesetz seiner Bestellung, daß er von seiner Gesellschaft nichts mit Gewalt fordere, was sie allgemein für unrecht erkennt. Glaubt aber der Suverän, daß seine Gesellschaft hierin irrt, so hat er das Recht, seine Gesellschaft aufzuklären, nicht aber zu zwingen, ehe sie aufgeklärt ist, seinen Ideen gemäß zu handeln. Wenns anders ist, so ist die Gesellschaft durch ihren, oder des Suveräns Irrthum unglücklich.

Staat, was er gegen Einen Recht nennt, gegen alle so nenne 38).

Wenden Sie nun diese Idee auf die Lehre von der Toleranz an, so werden Sie finden, daß es keinem Staate in der Welt, keiner Gesellschaft unrecht ist, eine gewisse Religion festzusetzen, und al-

38) Dieses ganze Raisonnement ruhet auf dem Irrthum, daß der Staat mit Wahrheit ein anderes Recht festsetzen kann, als die Natur der Menschheit allgemein bestimmt. Das Moralgesetz des einzelnen Menschen ist der einzige wahre Grund des gesellschaftlichen Rechts, wenn es Wahrheit ist. Ist es aber Irrthum, so muß dem einzelnen Menschen die Aufklärung verschafft werden, die nöthig ist, und ihm das Moralgesetz der Menschheit richtig empfinden zu machen. Wenn der Regent des Staats etwas von dem einzelnen Menschen fordert, das mit dem Moralgesetz dieses einzelnen Menschen streitet, und will seine Forderung mit Gewalt durchsetzen, so zwingt er diesen Menschen gegen sein eigenes Gewissen zu handeln. Dies ist ein Zustand der Unglückseligkeit für den Menschen, und die Regierung soll doch nicht wissentlich den Menschen unglücklich machen. Also kann freylich ein Staat nicht glücklich seyn, nicht glücklich werden, wenn nicht der Regent und das Volk in den wahren Grundsätzen des Guten und Bösen, und des Rechts und Unrechts mit einander übereinstimmen. Diese Uebereinstimmung ist es nun eben, die durch Aufklärung gesucht werden muß.

Digitized by Google

le andere zu verbieten 39). Sie finden auch, daß nicht blos die christlichen Staaten sich dieses Rechtes anmaßen, sondern, daß Griechenland und Rom, China und Japan ein gleiches thaten. Und wenn Sie die unzähligen Vorurtheile bedenken, welche die unzähligen Nationen in politischen Sachen anzunehmen für Pflicht achten, so werden Sie sich auch wohl bescheiden, daß Religionsvorurtheile von den übrigen nicht viel unterschieden seyn können; ja, daß diese vielleicht noch unschädlicher sind, als alle andere, wenigstens in Rücksicht auf des Menschen ewiges Wohl; weil Gottes Zurechnung, wenn ich die Realisirung der natürlichen Folgen unserer Handlungen so nennen soll, blos auf die Reinheit des Herzens sieht, nicht auf die That 40).

Wenn

39) Eine Gesellschaft, die eine gewisse Religion für falsch, oder schädlich ansieht, handelt nach ihrem Gewissen, wenn sie diese Religion verbietet. Aber dem ohngeachtet kann sie vielleicht durch einen höchst schädlichen Irrthum dazu verleitet werden, und sich also selbst unglücklich machen. Das, was sie thut, ist nicht das Wahre, das Gute, das Rechte, was gethan werden soll. Allein in der bedauernswürdigen Situation, darin sie ist, kann sie nicht anders, als das Böse thun.

40) Ich wünschte sehr, daß Herr Schlosser erst möchte bestimmt haben, was die Reinheit des Herzens ist. Nicht ein jeder ist reines Herzens, der nach seinen Ideen handelt. Er kann gerade ein Schurk seyn, der die Wahrheit nicht mag, dems lieber ist, nach seinen angenommenen Irrthümern fortleben zu können, als die Wahrheit zu sehen.

Wenn man annimmt, daß ein Staat Glauben befehlen wolle, so wird man freylich in diesem Begriff eine grose Abgeschmacktheit finden. Aber auch die strengsten Intoleranz-Gesetze, auch die spanische Inquisition kann dieses und will dieses nicht. Ihr ist es genug, daß man nicht durch das mindeste Zeichen seinen geheimen Glauben verrathe, wenn er von dem gemeinen Glauben verschieden ist. Findet einer, daß sein geheimer Glaube nothwendig verrathen werden muß, so handle er nach seinem Moral-Gesetz, und ertrage die Strafe. Findet er das aber nicht, so wird die Religion seines Herzens immer und ewig der Inquisition entgehn.

Also hat die Inquisition wohl gar Recht, die zu verbrennen, die sie für irrgläubig hält? — Ja, recht in dem Sinn, den ich eben darlegte; in dem, in welchem Sokrates sich schuldig glaubte, die Cicuta zu nehmen. Aber, eben so, wie bey einzelnen Menschen recht oder unrecht, und moralisch gut oder bös unendlich verschieden ist, muß es auch bey den bürgerlichen Gesellschaften unendlich verschieden bleiben; und wenn ich also sage, der Suverän, welcher keine fremde Religionen duldet, thut recht, so will ich gar nicht sagen, daß er dadurch moralisch gut handle 41).

Und

41) Ich habe schon im Vorhergehenden hinlänglich über diese Begriffe geredet. Ein Staat, der einmal fest glaubt, daß seine angenommene Religion die einzige wahre, und daß jede andere falsch und verderblich sey, und daß niemand solche falsche Religions-Ideen

zu

Und dieses ist nun der zweyte Gesichtspunkt, in welchem ich die Lehre von der Duldung einer philosophischen Religion betrachten will.

Der Maßstab, nach welchem ich das moralisch Gute einzelner Menschen beurtheile, ist der, nach welchem die Glückseligkeit eines jeden, in dem ganzen Umfang und der ganzen Dauer der Existenz eines jeden, gemessen wird 42). Nach diesem Maßstab ist im Allgemeinen genommen, für niemand eine besondere Religion vesizusetzen, sondern jedem ist die die beste, welche ihn nach seinen Fähigkeiten, Einsichten, Kräften, am glücklichsten macht 43).

Mo-

zu erkennen geben dürfte, handelt seinem irrigen Gewissen gemäß, wenn er den verbrennt, den er für irrgläubig ansieht. Allein das ist die wichtige Frage, die übrig bleibt, ob das nicht offenbar ein unglückliches Volk ist, daß dem Irrthum sich überläßt, einen Menschen, der eine andere Religion bekennt, als die Volks-Religion, blos aus diesem Grunde zu verfolgen, und von der Erde vertilgen zu dürfen? Solch einem Irrthum gemäß handeln, ist unrecht handeln. Der Blinde ist blind, ob er sich selbst die Augen zerschneidet, oder ob sie ihm von aussen verletzt worden.

42) Welches ist denn aber der Maßstab der Glückseligkeit eines einzelnen Menschen? Herr Schlosser hätte diesen wichtigen Gegenstand erst bestimmen sollen.

43) Nein, lieber Schlosser! nur die Religion ist für jeden die beste, welche ihn nach Wahrheit

am

Moralisch gut im Staat kann aber wieder in diese Details nicht eingehen. Man muß auch da die Menschen im Durchschnitt nehmen, und da wird also für den Staat moralisch gut, was die Menschen dieses Staats, nach dessen Lage, Umständen, Zwecken, Verhältnissen, und eingeführten gewöhnlichen Denkungsart in dem ganzen Umfang, und der ganzen Dauer seiner Existenz, am glücklichsten macht 44).

Nun lassen Sie uns dieses einmal auf die Lehre von der Duldung der philosophischen Kirche anwenden.

Was auch immer eine falsche Philosophie, oder die Aergerlichkeit über die Dummheit des Aberglaubens, oder der Verdruß über den geistlichen Stolz, gegen die Religion überhaupt gesagt, bewiesen

am glücklichsten macht, oder welche alle Fähigkeiten, Einsichten und Kräfte seiner Seele so stimmt, daß sie alle in Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit concentrirt sind.

44) Die eingeführte gewöhnliche Denkungsart kann gerade so schlecht seyn, daß sich kein dauerhaftes Glück im Staate dabey genieſſen läßt. Der Staat kann falsche Zwekke haben, die, wenn sie auch erreicht werden, ihm immer kein Glück gewähren, sondern ihn im Stande des Mangels und Elendes zurücklassen. Die Aufklärung über die wahre Ordnung der Natur giebt allein die Denkungsart, von welcher das Glück der Staaten abhängt.

sen und deklamirt hat; so scheint mir doch, daß ohne Religion nichts Großes, nichts Gutes, nichts wahrhaft Schönes unter den Menschen seyn kann. Es ist doch alles, was Menschenwerk ist, so ausserordentlich klein, daß die Seele, die sich blos damit abgiebt, nothwendig mit klein werden muß. Rechnen Sie doch zusammen, was der gröste und beste Mensch den ganzen Tag über thut, und sagen Sie mir, ob es etwas anders ist, als Zurechtrichtung menschlicher Verwirrungen? Rechnen Sie zusammen, was der Geschäftigste thut von Menschenwerk, und sagen Sie mir, was würde übrig bleiben, wenn man abzöge, was die Phantasie von Werth auf seine Handlungen legt? Der schwache, kurze Genuß eines Menschenalters gewährt keine Freuden, die einem männlichen Herzen genügen 45). Selbst die edelsten Belohnungen der Tugend sind zu wenig, wenn sie blos im Kreis des Menschenlebens bleiben 46)! So ist es in feinern Seelen! In gröbern, die sich mit plumpern Genüßen begnügen, muß, dünket mich, ein Leben ohne Religion noch

45) Die Freuden des unsterblichen innern Menschen, die diesseits des Grabes schon genossen werden können, sind allerdings gros und unaussprechlich. Der Weg dazu ist Gerechtigkeit, Liebe, Weisheit.

46) Gewiß ist der Lohn der Tugend in diesem irdischen Leben schon vom erhabensten Werthe, wenn man nur die Tugend nicht im Streben nach Gütern der Sinne und Phantasie sezt, sondern im Streben nach dem Genuß der selbstständigen Wahrheit, oder Gottes.

Digitized by Google

noch unwürdiger, und denen, die es mit ihnen theilen, noch gefährlicher seyn. Entweder müssen solche die gröbsten Freuden der körperlichen Wollust, wenn sie auch nur einige Jahre dauern, allem andern Zweck ihres Lebens vorziehn, oder sie werden wenigstens, weder vom Gefühl des eigenen Beyfalls, noch von einiger anderer Aussicht abgehalten werden, ihr eigenes Ich allemal andern vorzuziehn 47).

Ich weiß, was man von einer Moral ohne Religion alles zu sagen pflegt. Ich läugne auch gar nicht, daß es gewisse gut organisirte Seelen geben mag, die, wenn gleich ihr Auge in dem engsten Kreis der Aussicht eingeschränkt ist, dennoch, es sey Stimmung ihres Gefühls, sey Furcht vor Schande, seys, was es wolle, was edel und gut ist 48), lieben, suchen, und auch mit Aufopferungen darnach arbeiten; allein, daß dieses ungleich die kleinste Zahl ist, daß unter Tausenden kaum einer so denken, wenigstens mit vestem Schritt nach diesen Grundsätzen wandeln wird, und daß auch viele der edelsten Menschen in die unedelste Gleichgültigkeit, Unthätigkeit, Erschlaffung fallen werden, wenn sie glauben, daß sie blos für das Menschenthun und Treiben da seyen, und, wenn das Leben für

47) Herr Schlosser redet hier richtig und schön. Aber nach seinem eigenen Begriff vom moralisch Guten des Menschen handelt doch ein solcher Egoist durchaus sittlich gut!

48) Was ist dann edel und gut? Nach Herrn Schlossers Begriffen hat jeder Mensch sein moralisch gutes, das sich auf den detaillirten Innbegriff seiner Verhältnisse und Umstände gründet!

Digitized by Google

für sie aus wäre, ihnen alles aus sey, daß die höhere, und der höchste Geist mit ihnen weiter keine Verwandtschaft, noch Umgang habe, als wie der Thierwärter mit seinen Thieren auch; das, dünkt mich, läßt sich wohl nicht läugnen. Und eben so wenig, glaube ich, läßt sich zweifeln, daß, was von Lastern unter den Menschen ist, zumal bey den Stärkern und Gewaltigern, ohne den Zaum der Religion, ohne die Rücksicht auf ein Leben, wo sie wissen, daß alle ihre Kraft und Uebermacht ein Ende hat, ohne Gränzen vermehrt werden müssen, wie im Gegentheil alle Tugenden, deren Zweck so gar kurz gesteckt wird, als Leben hier auf Erden, nothwendig erschlaffen müssen 49) (*).

Auch werden wir, dünkt mich, finden, daß alle die Philosophen und Nichtphilosophen, welche die

49) Vortreflich! aber wie reimt sich das mit den obigen Ideen vom Guten und Bösen, von Recht und Unrecht zusammen? Es muß also doch mit dem wahren Guten, mit der wahren Tugend was anders seyn, als daß ein jeder nach seinem ganzen Verhältniß und seiner individuellen Denkungsart handelt. Es muß gewiß eine besondere Denkungsart seyn, die solche höhere Freuden gewährt, als Herr Schlosser hier wähnt.

*) Anmerkung des Verfassers. Schön sagt Cicero im Geist seines Freundes, des Plato: Neque solum in homines obsequia, sed et in Deos ceremoniae religionesque tolluntur, quas non metu, sed ea coniunctione quae est homini cum Deo, conservandas puto. De LL. c. 1.

die Religion für so entbehrlich hielten, entweder kalte einseitige Spekulirer gewesen sind, an die ihr Herz keine Forderung that, oder es waren gleichgültig gesinnte Menschen, die sich um nichts mehr bekümmern wollten, weil sie aus gefühlt hatten, oder es waren Wollüstlinge, die für den Genuß der Erdenfreuden, die sie so nahe fühlten, gern den edlern Genuß der Geister-Seligkeit, der so weit ausser ihren Händen liegt, aufopferten 50).

Die, welche mit ächterm Sinn, und mit reinerem Gefühl 51) das Leben des Menschen beobachten, und die Mittel, sie in aller ihrer Dumpfheit zum Guten zu lenken und glücklich zu machen ausfinden wollten, dachten anders.

Sie wissen, die weisen Gesetzgeber alter Zeiten gaben alle Gesetze für Eingebungen der Götter aus. Sie fühlten wohl, wie geneigt der menschliche Scharfsinn ist, sich seine Pflichten weg zu räsonniren, wenn sie ihm beschwerlich sind, zumal die gegen die Gesetze des Staats, deren Beobachtung meist so wenig fühlbar für jeden einzelnen belohnt. Andere Weisen, Plato und Cicero, konnten in dem ganzen Vorrath ihrer Philosophie kein besseres Sie-

gel

50) Dieser edle Genuß der Geister-Seligkeit kann doch gewiß nicht durch jede Denkungsart erreicht werden; er fodert gewiß eine richtige Stimmung, eine Stimmung zur Wahrheit!

51) Der Charakter des ächten Sinns ist doch wohl Wahrheit!!

Digitized by Google

gel ihrer räsonnirten Gesetzgebung finden, als die Aussicht in ein künftiges Leben, und den Umgang mit Gott, und mit den bessern Geistern. Auch sind Homers beste Menschen immer Lieblinge der Götter gewesen, und wenn die alten Dichter und Philosophen irgendwo eine edle Seele zu edleren Thaten stimmen, oder sie ihrer edlern Thaten wegen loben wollten, so stellten sie sie immer dar als Freunde, als Lieblinge der Götter, oder sie wiesen sie auf den Beyfall und die Freundschaft ihrer Helden und Dämonen. Wer den Göttern gehorcht, den hören sie auch; und wieder: Sollte ich des göttlichen Ulysses vergessen? — Der Stellen sind unzählige.

Wenn nun ein Staat die Religion von der Seite ansieht; wenn er fühlt die Schwäche seiner Kräfte über die Herzen der Menschen; wenn er weiß, daß alle die tausend und tausend Hüter, die er setzen kann, den Menschen nicht hüten, wie sein Herz; wenn er glaubt, daß zur Handhabung seiner Gesetze gute Sitten, und der Gedanke von einem Gott, der auf die Gesetze des Staats hält, nöthig ist: so werden Sie es wohl ihm nicht verdenken, werden es weder unweise, noch übel finden, wenn er durch Einführung der Religion sich der Herzen seiner Unterthanen versichert, und was er mit Befehlen, mit Hütern, mit Strafen nicht erhalten kann, durch Stimmung der Gemüther zu erhalten sucht. Durch was ist aber diese Stimmung zu erhalten, als durch Religion? und durch was die Religion, gewiß bey dem grö-

gröſten Theil der Menſchen, als durch Offenbarung 52)?

Laſſen Sie uns aufrichtig ſeyn! Der Philoſoph kann von Gott und von Gottesdienſt mit Evidenz nichts beweiſen 53). Was er von ihm ſagen kann, kann er höchſtens mit einiger Wahrſcheinlichkeit beweiſen 54). Nun wiſſen Sie aber, daß Wahrſcheinlichkeit ſehr leicht ausgeſchwatzt wird, wenn einmal der Verſtand angefangen hat daran zu grübeln, und das Herz, oder die Neigung ſich gegen ſie empört.

Setzen Sie nun, daß der Staat einer ihm höchſt wichtigen Idee, die blos auf Wahrſcheinlichkeit beruht, unter den Seinigen eine unumſtößliche Kraft geben wollte 55); würde er nicht wohl thun, wenn

52) Göttlich ſchön! aber es gilt nur von der ächten Religion, die den Menſchen zur Gerechtigkeit, Liebe und thätigen Weisheit ſtimmt.

53) Ja! mit Evidenz kann der Philoſoph beweiſen, daß Gott, oder eine ſelbſtſtändige Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe ohne Gränzen da iſt, und daß der wahre Gottesdienſt in dem unabläßigen Streben nach dem Genuß dieſer Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe beſteht.

54) Nein! mehr als Wahrſcheinlichkeit hat der Philoſoph, er hat wahre Gewißheit, daß ein Gott iſt von unbegränzter Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe.

55) Wenn eine Idee dem Staate ſo wichtig iſt, daß er ihr unter den Seinigen eine unumſtößliche Kraft ge-

wenn er sie, auf was für eine Art er könnte, in ein Heiligthum stellte, dem der grüblende Verstand nicht einmal wagte sich zu nahen 56)? Und in dem

geben will, so muß sie, wenn die Glieder des Staats darnach handeln, eine heilsame Wirkung für den Staat hervorbringen. Die Glieder des Staats müssen diese Wirkung empfinden, und sehen, daß nicht auf einer andern Seite eine ihnen schädlichere Wirkung daraus folgt. Sonst ist es nicht gerecht, wenn der Regent einer solchen Idee eine unumstößliche Kraft für sein Volk verschaffen will.

56) Dies ist ganz wider die Menschen-Rechte! Wenn Menschen aus einer Idee Norm und Kraft nehmen sollen, gewisse Handlungen zu thun, so müssen sie, wenn die heilsamen Wirkungen dieser Idee nicht offenbar sind, ihren Verstand darauf anwenden können, die Idee mit allen ihren Verhältnissen zusammenzusetzen, und ihre Uebereinstimmung, oder ihr Gegeneinanderlaufen einzusehen, um sich nicht durch Täuschung oder Irrthümer ins Elend zu stürzen. Dies ist die Absicht, warum Gott dem Menschen Verstand gegeben hat, daß er ihn zur Erkänntniß der Wahrheit brauchen soll. Von dem Menschen fordern, daß er eine Idee zur Norm seiner Handlungen machen, und doch über ihre Wahrheit nicht nachdenken soll, heißt ihn, wider alle Gerechtigkeit, zwingen, eine Maschine zu seyn, und als Maschine zu handeln, seine Fähigkeiten aber, die sein erstes Eigenthum sind, ungenützt liegen zu lassen.

dem Fall scheinen mir die Staaten zu seyn, welche mit ächtem politischen Sinn die unter ihnen angenommene Offenbarung vest zu halten suchen 57).

Ein solcher Staat weiß, daß der Gedanke von einem Gott, der alles sieht und weiß, auch das geheimste Gute belohnt, und das geheimste Böse bestraft, unendlich wichtig ist 58); er weiß, daß man mit der bloßen Vernunft diese beiden Sätze nicht mit Sicherheit beweisen kann 59); er muß auch fühlen, daß seine Befehle die-

57) Wenn ein Staat eine Offenbarung annimmt, und fordert, daß seine Bürger sie fest halten sollen, so muß er, wenn er anders nicht die Natur des Menschen verläugnen will, doch Gründe empfinden, und empfindbar machen, warum er die angenommene Offenbarung als solche ansieht, und befolgt wissen will.

58) Freylich ist dieser Gedanke von Gott unendlich wichtig; aber gerade darum, weil er eine unumstößliche praktische Wahrheit ist. Wäre er dies nicht, und könnten die Menschen seine Falschheit beweisen, oder nur mit Grunde an seiner Wahrheit zweifeln, so würde er diese seine unendliche Wichtigkeit für die Menschen nicht mehr behalten. Einem Menschen, der auch für sich nur an diesem Satze zweifelt, wird er nicht mehr Bewegungsgründe abgeben, das geheime Böse zu unterlassen, und in der Stille Gutes zu denken und zu thun.

59) Dies wäre gewiß das gröste Unglück für das menschi-

diese Beweise nicht ergänzen können; wie erwünscht muß es ihm also fallen, wenn in seinem Volk von selbst der Gedanke fest eingewurzelt ist 60), daß Gott selbst von je her erklärt habe, daß er sich um die Menschen bekümmere, ihr Thun und Lassen sehe, und prüfe, und richte, und strafe, und belohne. Käme nun einer, und wollte diese eingewurzelte Meinung wankend machen, wollte untersuchen, ob Gott auch das gesagt hätte, wollte gar behaupten, er habe es nicht gesagt, und sich beyfallen lassen, die Menschen wieder in den Strudel des Zweifelns, Grübelns, und Räsonnirens zu werfen; würde der nicht eben so sehr des Hochverraths schuldig seyn, als wer die Frage, ob sein König auch ächter Geburt wäre, aufwerfen, oder seinen demokratischen Mitbürgern beweisen wollte, daß die Monarchie die beste Regierungsform sey 61)? Se-

menschliche Geschlecht, wenn man nicht mit der blosen Vernunft das Daseyn eines Gottes beweisen könnte; nicht mit der blosen Vernunft schon beweisen könnte, daß Gott alles sieht und weiß, auch das geheimste Gute belohnt, und das geheimste Böse bestraft. Die Vernunft kann unumstößlich beweisen, daß eine uneingeschränkte wirksame Kraft existiren muß, oder daß nichts existirt.

60) Gewiß noch weit erwünschter, wenn im Staate würdige rechtschaffne Menschen sind, die diese wichtige Gedanken aufs vollständigste beweisen, und also das Volk wider alle frühe oder späte Zweifel in Sicherheit setzen.

61) Ein König, der ächter Geburt ist, kann ein unwis-

Sehen Sie einmal die Sachen auch nur politisch von der Seite an, und sagen Sie mir, ob Sie nun noch rathen wollten, ihre sogenannte philosophische Religion zu dulden, und in einem Menschen-Staat zu begünstigen?

Ich

wissender, dummer und lasterhafter Mann seyn, und seinen Staat ins Verderben stürzen, und ein König, der unächter Geburt ist, kann ein einsichtsvoller, grosser, gerechter und liebevoller Mann seyn, und seinen Staat glücklich machen. Also ist die Frage, ob der König ächter, oder unächter Geburt ist, von nicht dem geringsten Betrag für die Menschen, und sollte mit der, ob ein Gott sey, der alles sieht, und weiß, und ob sich der den Menschen wirklich geoffenbart habe, gar nicht in Vergleichung gesetzt werden. Von dieser Wahrheit ganz gewiß zu seyn, davon hängt Ruhe und Glückseligkeit der Menschen ab; aber nicht so von der Gewißheit der ächten Geburt des Königes. Wenn also ein Mensch über die Existenz Gottes, und seine Eigenschaften nachdenkt, um Gewißheit von dieser wichtigen Wahrheit zu erlangen, und wenn im Staate jeder darüber frey denken, und reden kann, nur nicht im Tone der Spötterey und der Lästerung — so wird dies immer zur Ruhe und Glückseligkeit der Menschen wirken; aber das nicht, wenn man über die unnütze Frage reden und schreiben kann, ob der König ächter, oder unächter Geburt sey. Wer diese Frage aufwirft, mit dem Zwecke, den König vom Thron bringen zu wollen, der macht sich des Hochverraths gegen diesen

Ich will nichts davon sagen, daß die Prediger der philosophischen Religion so mancher redlichen Seele das Küssen wegziehen, worauf sie mit ihrem einfältigen Glauben ruhig lage; bleiben Sie blos bey der Politik stehen, und urtheilen Sie, ob, wenn auch alle geoffenbarte Religionen Betrug und Vorurtheil sind, sie nicht unter diejenigen gehören, deren Erhaltung so äußerst wichtig ist, daß hundert andere Evidenzen, dagegen wohl entbehrt werden könnten 62) (*)!

Und

König schuldig. Aber wer untersucht, ob ein gewisser Satz, von dem Ruhe und Heiterkeit der Seelen aller Menschen abhängt, je nachdem man ihn ansieht, wahr oder unwahr sey, der stöhrt dadurch wahrlich die Verfassung des Staats, auch die Rechte des Königs nicht. Mit dem andern Schlosserischen Beyspiele, in der Demokratie nemlich beweisen zu wollen, daß die Monarchie die beste Regierungsform sey, ist es wieder ganz was anders, als mit jenen wichtigen Religionsuntersuchungen. Es fällt aus dem unmittelbar vorhergehenden in die Augen.

62) Nein! wenn die geoffenbarten Religionen alle nichts als Betrug und Vorurtheil sind, so darf keine erhalten werden, weil keine die Menschen ruhig und glücklich machen kann, sondern jede von dem Wege zur Glückseligkeit abzieht.

(*) Anmerkung des Verfassers. Ich erinnere mich wohl der Frage, die Ihre Berliner-Akademie neulich über diesen Gegenstand aufgeworfen hat.

Ich

Und gewiß, wenn auch alle Religionen über die Intoleranz zu klagen Ursach haben, so hats die Deistische am wenigsten. Alle Religionsparteien, die sich auf Offenbarungen gründen, haben gewisse nothwendige äußere Uebungen, und Begehungen ihres Gottesdiensts, und können es hart finden, daß man diese ihnen erschweren soll; die ächte philosophische Religion aber hat keine, wenn das, was ich oben sagte, wahr ist 64). Sie ist eine bloße

Ich gestehe aber auch, daß ich mich über dieses illüstre Korps gewundert habe, wie dasselbe es der Mühe werth achten konnte, die Gelehrten und sich für solche Dinge zu interessiren, da man ihm doch zutrauen konnte zu wissen, was für eine Kraft dazu gehört, die Last der Wahrheit zu tragen; was für eine seltene Mannheit, an dem Abgrund, woran wir stehen, mit vestem Schritt zu wandern, so bald wir merken, daß wir am Abgrund stehen, und daß das, was wir für Licht hielten, kaum Dämmerung ist! 63)

63) Wahrlich! nichts ist der Mühe so werth, als die ganze denkende Welt darauf ernstlich aufmerksam zu machen, ob die Menschen durch Täuschungen und Vorurtheile, oder nur durch Wahrheit geführt werden sollen, und was die Folge des einen oder des andern ist. Wer Wahrheit zu tragen geschickt ist, — das ist aber freylich nicht jeder, — dem muß diese Untersuchung wichtig seyn und bleiben.

64) Ich habe die Schlosserischen Ideen oben sehr umständlich geprüft, und nicht bewährt gefunden.

Digitized by Google

Religion des Herzens! Oder nennen Sie mir eine äußere Religionsübung, die der Philosoph mit seiner Vernunft als nothwendig erfinden sollte? Sein Beten ist ein bloßes Reden seines Herzens mit Gott, das weder an Zeit noch Ort gebunden ist, sondern blos von der Stimmung seines Herzens abhängt. Er braucht weder Bilder noch Opfer, noch Wallfahrten, braucht weder Tempel, noch Altäre; er kan in seinem Zimmer anbeten, wie auf den Gipfeln der Berge, und unter seiner Linde Gott preisen, wie unter den geheiligten Hainen. Was will er also, das man an ihm dulden soll? Vielleicht will er, daß man ihm erlaube, öffentlich zu lehren? Und was hat er da Trostreiches zu verkündigen 65)? Was wird er uns anders zeigen, als ein Meer von Zweifeln, in dem er selbst sich nicht erhalten könnte, wenn er nicht selbst mehr glaubte, als dächte? 66) Was wird es seiner philosophischen Frömmigkeit schaden, wenn er auch nicht lehrt? 67) Oder irrt es ihn vielleicht, daß er

65) Die wichtigsten Wahrheiten von Gott, und von den Verhältnissen des Menschen gegen ihn!

66) Mit nichten! der redliche denkende Mann, der seinen Verstand zu den Absichten anwendet, zu welchen er ihn von Gott erhalten hat, wird allezeit die heilsamste Aufklärung und Ruhe schaffen. Witzlinge, die sich einbilden, denken zu können, aber ihre Vernunft unter dem Joch der Einbildungskraft immer tiefer sinken lassen, die können nicht Aufklärung wirken, sondern nur durch Irrlichter verführen.

67) Der gute Mensch theilt mit, was er Gutes hat, und

er gegen seine Ueberzeugung sagen soll, er halte Gott für dies, oder das; irrt es ihn, daß er, wenn er ein Jude ist, sein Kind beschneiden, und selbst das Osterlamm essen; ist er ein Christ, es taufen lassen, und selbst ein gesegnetes Brod zu sich nehmen soll? Kan ihm an dem wenig Haut, das seinem Sohn abgeschnitten wird, an dem paar Tropfen Wasser, womit sein Kind besprengt wird, so viel gelegen seyn? Kan es ihm so viel der Mühe werth seyn, ob er sein Lamm auf Ostern oder auf Pfingsten ißt; ob er ein Kreuz macht, oder keines? 68) Mich dünkt, der ächte Philosoph weiß, daß Gott nur auf das Herz sieht, und daß, wenn dieses rein bleibet, es, selbst von Abgötterey der äußeren Handlungen, die um des Friedens willen gethan werden, nicht beflecket werden kan. Er weiß sogar, daß Gott selbst dieses Herz nur nach dem Maßstabe des Verstandes, der es regiert, beurtheilt, oder vielmehr, daß er es gar nicht beurtheilt, sondern daß aus dem Keim des Herzens von selbst der Baum wächst, unter dem seine Seele künftig wohnen soll! 69) Was darf er sich also scheu-

und wenn er dies nicht thut, ist er kein guter Mensch.

68) Die Art, wie Schlosser hier fragt, zeigt hinlänglich, wes Geistes Kind er ist! Das ist gerade der fluchswürdige Ton, darinnen der witzelnde Geist unserer Zeiten dem Menschengeschlechte so viel übels thut!!

69) Wenn doch Schlosser nur einmal gesagt hätte, oder sagen könnte, worinn die Reinheit des Her-

scheuen, in dem Staat, wo er lebt, Friede zu halten, und zu thun, was der Staat befiehlt, da die Befehle ihm nichts nehmen können, und dem Staat so vieles geben? 70)

Sie wissen, Sokrates war ein Weiser, wie keiner, 71) und seine Begriffe von Gott waren vielleicht reiner, als die, womit unsere neue Philosophen sich so viel wissen; wenigstens, wenn wir aus seiner Enthaltsamkeit, Hypothesen über die grossen Werke der Natur zu erfinden, schliessen wollen, gewiß bescheidener; dennoch machte er sichs zur Pflicht, die Götter, die die Gesetze, oder der alte Glaube eingeführt hatte, so zu verehren, und ihnen mit Opfern, Feyerung der Feste, und allen andern Religionsübungen so zu dienen, wie diese Gesetze und dieser alte Glaube befahlen. Er erlaubte sich sogar nicht einmal, selbst an die alten Fabeln, so bald sie in Götterlehre einschlugen, Hand anzulegen, wenn anders das von ihm gesagt worden ist, was Plato ihm in den Mund legt. Eben so ist

Herzens eines Menschen vor Gott bestehe? Reines Herz und herrschender Wahrheitssinn, Lust an der selbstständigen Wahrheit, oder an Gott, sind eins. Fassest du auch dies, mein Freund Schlosser?

70) Aber wenn die Befehle, wie oft geschehen ist, der Wahrheit, dem Menschenrechte, oder Gotte selbst zuwider sind? —

71) Jesus Christus war unendlich weit über Sokrates.

ist es höchst wahrscheinlich, daß die alten Mysterien mit gleicher Bescheidenheit ihre philosophische Entdeckungen von Gott, aus Furcht einer Störung des allgemeinen Glaubens, dem Volke nicht entdecken wollten. Und die vermuthlich daher genommene pythagorische Geheimnisse, scheinen eben deswegen Geheimnisse geblieben zu seyn; eine Autorität, die desto mehr bey Ihnen gelten muß, wenn wahr ist, was Ihr Freund und meiner, der scharfsinnige Meiners, erst neulich von dem politischen Zweck der pythagorischen Gesellschaft so wahrscheinlich behauptet hat.

Auch, wenn man noch sieht, woher die Incontinenz gekommen ist, mit welcher verschiedene Philosophen vor und nach Sokrates, ihre so dürftige Begriffe von Gott und Nicht-Gott gemein gemacht haben; so wird man ziemlich deutlich finden, daß diese Philosophen meistens einseitige Speculirer, oder von der Art Leute waren, die der Eitelkeit, für scharfsinnige, große, starke Geister gehalten zu werden, ohne Bedenken das Wohl des ganzen menschlichen Geschlechts aufgeopfert hätten. 72) Glauben Sie doch ja nicht, daß es nicht noch viele sollte gegeben haben, die eben so viel Verstand und Scharfsinn gehabt hätten, als Diagoras und Aristipp, oder gewiß, als Diderot und Helvetius gehabt haben; sie wollten aber, weil sie weise waren, lieber unbekannt bleiben, lieber mit dem Haufen gemeiner Menschen confundirt werden, als aufstehn, und dem glücklichen Gläubigen seinen Glauben,

72) Nosce te ipsum, mein lieber Schlosser!

ben, dem sichern Staat seine würksamste Triebfedern nehmen.

Ich begreife wohl, wenn man theoretisiren und poetisiren will, so kan man geschwind sagen, wie neulich Ihre Physiokratisten gesagt haben: Der Staat soll lauter so evident gute Gesetze geben, daß er dergleichen armselige Mittel nicht gebrauchen muß; sondern, daß, wer sein Gesetzbuch liest, es als sicheren Weg, zu seiner eigenen Glückseligkeit, von selbst befolgt 73).

Aber Sie, und wer nur halb auf das Leben selbst Acht geben will, der weiß zu wohl, daß auf diese Art keine Gassenkehrer-Ordnung, so evident ihr Vortheil jedem ist, gehandhabt werden kan!

An-

73) Wer ist der Physiokratist, der neulich so was sinnloses gesagt hat? Ich frage Sie, lieber Schlosser! öffentlich; sagen Sie, wenn sie anders hier nicht gegen die Physiokratisten, die ihnen so sehr Stachel in ihren Augen sind, wieder, wie schon andremal, in der Lüge stecken bleiben wollen, sagen Sie, wer ist der Physiokratist, der neulich gesagt hat:

Der Staat soll lauter so evident gute Gesetze geben, daß er dergleichen armselige Mittel (Glauben und Religion) nicht gebrauchen muß: sondern daß, wer sein Gesetzbuch liest, es als sichern Weg zu seiner eigenen Glückseligkeit von selbst befolgt.

Nennen Sie der Welt den Physiokratisten, der so gesagt hat! Zeigen Sie aus seinen Werken die Stelle an, wo sie steht! Setzen Sie solche vor den Augen des Publikums her!!

Andere sagen: man müsse mehr die Beobachtung der Gesetze belohnen, und man hat deswegen schon manche Prämien, und manche sehr empfindsame Rosenfeste erfunden. Wer aber bedenkt, daß willkührliche Belohnungen keine gute Sitten, sondern nur scheinbare gute Handlungen veranlassen; daß schon die Untersuchung, wem diese Belohnungen gebühren, sich kaum in einem Dorfe anwenden läßt; daß die meisten Gesetze ohnehin verbietende Gesetze sind, die keine Belohnung annehmen; und daß die Belohnungen, die der Staat geben kan, ohne sich zu erschöpfen, schon gute Sitten voraussetzen, wenn sie Werth haben sollen; der wird auch geschwinde von dieser so schön scheinenden Idee geheilt werden.

Die sicherste Handhabe der Gesetze, wenigstens derjenigen, ohne welche alle andere sich nur mühselig erhalten, der Sittengesetze, bleibt also immer die: Den Menschen den Glauben fest einzuprägen, daß Gott ihre Handlungen sieht, daß er die geheimsten richtet, daß er ein Leben nach dem Tode verheißen hat, und daß er in diesem Leben nach dem Tode das Gute und Böse, das in dem Leben disseits des Grabes begangen worden ist, belohnen oder bestrafen werde 74). Und wer da aufsteht, und dem Staat durch Grübeln an diesem Glau-

74) Dies ist vortreflich gesagt! Wer es im Ernst glaubt, und daran seine Lust empfindet, der ist glückselig!! Philosophen, die diese wichtige Wahrheiten lehren, sie aus überzeugenden Gründen den Menschen faßlich, und durch ihr Leben anschaulich machen, sind Wohlthäter des menschlichen Geschlechts! —

Glauben dieses Heft aus der Hand nehmen will, 75) der versündigt sich, dünkt mich, eben so sehr an ihm, als wer ihm seine weise Männer entführen, seine tapfere Krieger entmannen, und seine gefüllte Schazkammern berauben will.

Aber sie wollen das nicht, sollen das nicht wollen, sagen Sie, die Philosophen! Sie wollen ja jedem seinen Glauben lassen, wollen ja nur geduldet, nur bey dem Menschenrecht, sich ihres Verstandes zu bedienen geschützt werden; sie wollen ja andere nicht verspotten, nicht irre machen. Gegen sie braucht der Staat die Glaubensreligion nicht zum Heft, um sie an die Gesetze zu halten, denn ihre Religion hält sie schon selbst daran; andere aber zu halten, wie er will, daran werden sie ihn niemals hindern.

Scheinbar genug! Aber wer weiß nicht, wie schwach der Grundsatz des Glaubens ist 76), wenn man ihn anrührt. Man kan Berge darauf laden, so lang man ihn in seinem Gleichgewichte läßt; wenn er nur den tausendsten Theil einer Linie abweicht, so ists um ein Menschenalter zu thun, und er liegt ganz.

Der

75) Wer aber diesen Glauben unter den Menschen gewiß und fest machen will, und die Menschen darüber aufklärt, der ist der wohlthätigste Weise für das Menschengeschlecht! —

76) Nein! der Grund des Glaubens ist nicht schwach, ist unerschütterlich fest. Er ist die selbstständige Wahrheit selbst.

Der Glaube erträgt beim Volk keine Prüfung. 77) So bald es fühlt, daß, was man für unstreitig hielte, nur dem allermindesten Zweifel unterworfen ist, wird das Herz kälter, und jede Neigung, jede kleine Leidenschaft, jeder unbedeutender Einfall ein mächtiger Widersacher!

Die Religion gründet sich auf Dinge, die der menschliche Verstand nie erreichen kan 78). So wie der Verstand sich daran wagt, muß ein volles, männliches Herz ihm das Gegengewicht halten. Ein Herz, das stärker als Diomed, auch bey Nacht kämpfen kan; und wie viele sind, deren Herzen solches Gewicht haben?

Wenn nun die, welche bisher in ihrer glücklichen Unwissenheit gar nicht ahndeten, daß gegen das, was sie bisher für unumstößlich hielten, ein Zweifel möglich wäre, wenn diese nun unter sich auf einmal einen so unseligen Philosophen, oder gar eine ganze Philosophenkirche entstehen sähen, die sich untereinander öffentlich sagen: Es ist nicht wahr, daß Gott jemals zu den Menschen gesprochen habe; es kan seyn, daß er sich um unsere Handlungen bekümmere, vielleicht aber auch nicht; es kan seyn, daß unsere Seele ein Geist ist, vielleicht

77) Alle Prüfung erträgt die Religion und der Glaube, auch die Prüfung des scharfsinnigsten Weisen.

78) Der menschliche Verstand kann und soll nach Gottes Absicht von der Religion vieles erreichen; aber Lust zur Wahrheit muß das Herz dabey führen!

leicht aber ist sie nicht andern, nur feinern Stoffes, als die Körper; es kan seyn, daß sie lebt nach dem Tode, vielleicht aber löst sie sich auch zugleich mit dem Körper auf; wir wissen von einem Gottesdienst, den Gott befohlen hätte, nichts; wenn wir beten, so ist es nur Ueberströmung unsers Herzens, nicht, daß wir von Gott etwas erlangen, denn, sollten meine Worte seine Rathschlüsse ändern? Bekümmert er sich um uns, so macht seine Weisheit unsere Thorheit gut; bekümmert er sich nicht um uns, so ist alles Verhängniß; ohnehin ist unsere Seele nicht frey, bestimmt durch unsere Einschränkungen, durch Körper, durch Verhältnisse, durch Verkettung der Ursachen und Folgen, sind wir in jedem Augenblick, was wir sind; wenn, sag ich, in einem Staat ein solcher Philosoph, oder eine Philosophen-Gesellschaft so etwas öffentlich lehren wollte, wie lange glauben Sie, daß die übrigen noch bey ihren Offenbarungen bleiben würden? Nicht, als ob das, was der Philosoph sagte, besser wäre, sondern, weil es unbestimmter ist, und dem Gewissen freyers Spiel giebt, wird ein solches System erst nach den üblen Handlungen zur Apologie, und bald von ihnen zum Grundsatz so willig angenommen werden 79).

Ohnehin ist von der Philosophie, wie sie meist getrieben wird, fast nur zu wahr, was Dio Cassius von ihr sagt: Es scheint fast ihr Hauptgeschäfte zu seyn, sagt er, das Ansehen der Obrigkeit mit

79) Ein ächter Philosoph lehrt allerdings all dieses Zeug nicht öffentlich, weil man mit Sonnenklarheit beweisen kanu, daß das alles nicht so wahr ist.

mit Füßen zu treten; das Volk aufzubringen, und mit Verwerfung der eingeführten Gesetze und Anstalten, immer etwas neues einzuführen. (L. LXVI.)

Wollten Sie einem Staat rathen, daß er sich in die, einem noch so kurzsichtigen Menschen-Beobachter so auffallende Gefahren stürzen sollte? Ihre menschenfreundliche Philosophen tadeln den Moses so sehr, daß er die Heiden um sich herum vertilgen, und sein eigenes Volk so sehr gegen alles Fremde vertheidigen wollte. Sie haben ihn selbst entschuldigt, aber gewiß, wenn er im strengsten Verstand ein menschenfeindliches Gesetz gegeben hätte, so würde er seiner, und andern Nationen nicht so viel geschadet haben, als wenn er sie einer blos philosophischen Religion 80) dahin gegeben hätte. Denn, mir scheint es wenigstens immer besser, nur etwas zu seyn, sey es fast was es wolle, als so gar nichts zu seyn, daß man fast einem jeden Einfall blos steht. Wenn man auch etwas schlechtes ist, so behält man doch noch Nerve, etwas besseres zu werden; wenn man aber einmal gegen alles gleichgültig ist, so weiß ich nicht, wie man sich wieder spannen soll 81)!

Aber

80) Im Grunde sagt Herr Schlosser hiedurch nichts. Denn auch eine blos philosophische Religion führt zur Gerechtigkeit, Liebe und Weisheit, und diese sind der Grund vom Wohl des menschlichen Geschlechts. Philosophische Religion führt ganz sicher zur Christlichen!!

81) Wieder nichts reelles! Dem denkenden Manne ist es klar, daß es leichter ist, was gutes zu werden, wenn die

Aber werden einige, wohl Sie nicht, aber einige werden sagen: wenn der Philosoph mit seiner Religion nicht geduldet werden soll, werdet ihr ihm dann zumuthen können, daß er wenigstens dem Scheine nach eine andere, zumalen die Christliche 82 a) bekennen, also eine Falschheit begehen, und andere Menschen betrügen soll?

Ist Lügen unrecht? fragte einmal Sokrates den Euthytimus, und er bewies ihm, daß, wenn es zu guten Zwecken geschehe, es nicht unrecht, oft nöthig sey; Auch, wer wird zweifeln daran 82 b), wenn er weiß, wie viele Wahrheiten zu schwer sind, als daß sie von allen getragen werden könnten! Ich habe schon oben geäussert, daß die ächte Philosophie von Gott gar wohl weiß, daß dieser die Herzen kennt, und nur die Herzen richtet; was kan denn also euren Philosophen so beschwerlich fallen, Christen zu scheinen, oder Juden, wenn ihre Herzen Philosophen bleiben? Was ist dann in der christlichen Religion zumal, dessen öffentliches Bekänntniß den Philosophen, der Philosoph seyn, nicht blos mit seiner plumpen Weisheit glänzen will, von ihr abschrecken könnte? In ihrem Glauben ist nichts,

die Kräfte gegen das Gute und Böse noch im Gleichgewichte stehen, als wenn die Kräfte zum Bösen schon das Uebergewicht haben.

82 a) Warum: zumal die Christliche? da liegt wieder die Schlange zum Verführen bereit!

82 b) Wahrheit bleibt der einzige Zweck des guten Menschen, und Lügen ist in jedem Falle unrecht!

nichts, und in ihren gottesdienstlichen Gebräuchen ist auch nichts, was der Philosoph nicht mit Beibehaltung der völligen Reinheit seines Herzens öffentlich bekennen könnte, wenn er weiß, daß dadurch dem Staat so großer Vortheil zuwächst?

Ich weiß, es war eine Zeit, wo der Denker auch in den unschuldigsten Sachen seine Meinung verbergen mußte, wenn sie nur einigermaßen mit der geoffenbarten christlichen, oder orthodoxen Religion im Widerspruch stand! Diese Zeiten sind aber nicht mehr. Man hat gelernet, einen Unterschied zwischen der eigentlichen Religion und ihren Verbrämungen zu machen.

Man darf izt nicht mehr Kerker und Tod befürchten, wenn man behauptet, daß die Sonne stille stehe, und Moses Cosmogonie, Chronologie und Patriarchen-Genealogie kan man sicher stehen lassen, und andere erfinden; man verlangt nicht mehr, daß man über die Wunderzeichen des alten und neuen Testaments sich erkläre, was braucht man aber alle diese Dinge gerade zu bestreiten? Glaubt euer Philosoph nicht, daß Moses Prophet Gottes gewesen ist; so schweig er von ihm, man thut ja so was aus bloßer Höflichkeit seinen Freunden zu Gefallen. Glaubet er nicht, daß Christus Gott und Mensch zugleich war; was wirds ihm schaden, ihm diesen Titel zu geben, er giebt ja andern aus weniger wichtigen Gründen oft beinahe eben so große; und weiß am Ende doch nicht, was ein Gott, und was ein Mensch ist? Glaubt er nicht, daß Gott eine Versöhnung brauche; so wird er doch glauben, daß, wenn seine Seele je Gott

nahen soll, sie eine Stimmung brauche, wie ein solches Verhältniß erfordert, nenne er diese Stimmung Versöhnung. Glaubt er, daß Christi Tod überflüßig zu seiner Seligkeit wäre, so weiß er ja, daß in solchen Sachen der Ueberfluß nicht schade, und daß er Gottes Wege doch auch nicht übersehen kan. Glaubt er keinen Teufel, so braucht er ihn ohnehin weder für sich, noch für andere zu scheuen; glaubt er keine Hölle, so sey er froh, daß andere sie glauben, die sich nicht scheuen, bis sie gebrennt werden. Glaubt er nicht, daß die Heiligen für ihn beten können, glaubt er nicht, daß sie ihn hören, so schäme er sich doch nicht, seiner Mitbürger wegen, ihnen ein Kompliment zu machen; von Abwesenden und Todten spricht man ohnehin gern das Beste. Glaubet er nicht, daß durch den Apfelbiß die Sünde in die Welt gekommen ist; so verstehe er unter dem Apfel, was er vom Ursprung des Uebels glaubt. Meint er nicht, daß in Gott drey Personen sind, so scheue er sich nicht, wenigstens die Sprache der Kirche mitzusprechen, er braucht dabey nicht mehr zu denken, als sie; glaubt er nicht, daß Taufe, Firmelung, Ehe, Priesterweihe, und dergleichen Dinge, Sakramente seyen, so laß ers beim Wasserbesprengen, Einsegnen, Oelbestreichen u. s. w. bewenden, was wird alles das seiner Philosophie schaden, oder seiner Gesundheit, wenn er es dem Staat zu Gefallen mitmacht? Dem Staat würde es aber unbeschreiblich schaden, wenn er des Philosophen Philosophie mitmachen wollte 83).

Das,

83) Diese Witzeleyen, womit Schlosser die christliche Religion selbst anbeißt, sagen nichts für den weisen Mann!

Das, was wahr, und ächt in der christlichen Religion ist, wird durch alle ihre Verbrämungen nicht verunstaltet, ist davon völlig unabhängig. Sie drückt eigentlich nur das Siegel auf die ächte Philosophie, und dieses wird dem Philosophen nicht weggenommen werden, wenn er sich in die Ceremonien des Volkes schickt, so wenig ihm sein Ideal von Schönheit und sein System von räsonirter Grammatik genommen wird, wenn er sich kleidet, wie das Volk, und spricht, wie es! 84 a)

Wenn er das aber nun nicht thut, so zweifle ich fast, daß er sich reinigen wird können von dem Vorwurf des Eigensinns, und des Ehrgeitzes, sich von andern unterscheiden zu wollen. Und ist das sein Beruf, wer wird es dann dem Staat verdenken, wenn er ein so unwichtiges Interesse einiger Partikuliers, dem großen Interesse, der Schwäche seiner Bürgerköpfe durch Erhaltung der großen Stütze des Glaubens zu Hülfe zu kommen, aufopfert?

Durch was für Mittel aber darf endlich ein Staat, der nicht blos nach seinem Recht, welches ich für unumschränkt halte, sondern der nach den Grund-

Mann! der wahre Philosoph macht sich nicht auf so unwürdige Art über den Glauben seiner Mitbürger lustig!

84 a) Der rechtschaffene Mann zeigt sich äusserlich, wie er innerlich ist; er kann kein Betrüger der Menschen seyn.

Grundsätzen der Güte, der Menschenliebe, der Klugheit, der Billigkeit, und der wahren Weisheit handeln will, diese ihm so kostbare Stütze gegen den unweisen Philosophen handhaben?

Die Frage ist in der That schwer zu beantworten, wenn man nicht gerade einen Fall vor hat, wo man mit Rücksicht auf alle sich darbietende Umstände einen Entschluß fassen kan. Das natürlichste würde seyn, den räsonirenden Philosophen weise zu machen; aber welch ein Abstand von Philosophie auf Weisheit! 84 b) Soll der Staat thun, was mit den Deisten in Böhmen? Ich habe schon gesagt, daß ich von allem dem nicht genug unterrichtet bin, und dann, warum soll ich beurtheilen, was so weit von mir liegt?

Ich glaube einmal: alles, was in allen Staaten für die Duldung gesagt worden, und geschehen ist, ist noch ungleich zu frühe. Ich billige sehr, was in einzelnen Fällen gegen das unmenschliche Verfahren der Intoleranz einzelner Staaten, oder vielleicht gar einzelner Gerichtshöfe und Befehlshaber gesagt, und vordeklamirt worden ist. Denn, wenn gleich, was ein jeder Staat thut, wie ich oben erwiesen zu haben glaube, in dem Staat recht ist 85 a), so werden Sie sich doch erinnern, daß

84 b) Von unächten Philosophen, die nicht redlich nach Wahrheit streben, kann die Rede nicht seyn!

85 a) Ein abscheulicher Satz, wie ich hinreichend oben bewiesen habe.

daß ich dabei sagte, dieses Recht sey nicht immer gut, folglich bleibt die Menschheit immer Richter über dieses Recht und sie kan sich dagegen empören, wie auch einzelne Völker sich schon oft empöret haben, wenn ihre Suveräne als Recht und Wille des Volkes angegeben haben, was das nicht war 85 b).

Davon ist aber doch izt, wie gesagt, die Frage nicht, sondern davon, was der Staat, der zugleich die Nothwendigkeit fühlt, gewisse bestimmte Begriffe bei seinen Bürgern so sicher einzuführen, daß sie an der Wahrheit derselben nicht mehr zweifeln, für Mittel ergreifen müsse sie einzuführen, und gegen alle die unberufene Philosophen, die sie beweisen 86), oder widerlegen wollten, zu verwahren?

Von Einführung dieser Begriffe ist nicht viel mehr nöthig zu sagen, weil wenigstens die, die ich als unumgänglich nöthig, eingeführt sehen möchte, schon in allen, unter uns gewöhnlichen Religionen und Religionssekten, zum Grund liegen. Desto mehr aber erfordert die Erfindung der Mittel zu ihrer Beibehaltung, Vorsicht und Bescheidenheit.

Die weisesten und klügsten Politiker haben eingesehen, daß es unvernünftig ist, in den künstlichen

85 b) Welche Widersprüche zwischen diesen Sätzen, und den obigen, von den Rechten des Souveräns?

86) Eine Wahrheit bestätigen, und ihr den Beifall mehrerer Seelen verschaffen, ist doch gewiß was edles, und zur Absicht des Staats sehr beförderlich.

lichen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, das Maaß der Gesetzgebung, nach dem Maaß menschlicher Freyheit zu richten. 87)

Sie haben gefunden, daß, wie in der Natur die Kräfte der einzelnen Dinge, der Salze, der Geister, der Säuren, (als wenn die Säuren nicht unter die Salze gehörten!) und was dergleichen sind, sich nie in ihrer ganzen wesentlichen Stärke äußern dürfen, sondern durch Zusammensetzung mit entgegenarbeitenden Kräften aufgehalten und eingeschränkt werden mußten, um ein harmonisches, zweckmäßiges Ganzes herauszubringen; und wie in jeder Maschine, nicht jeder Feder, jedem Gewicht, jedem Hebel sein ganzes Spiel gegeben werden kann, sondern sie durch Druck, Gegengewicht und Aufhalter zurückgehalten werden müssen, um der ganzen Maschine ihren bestimmten Gang geben zu können; so auch in der bürgerlichen Gesellschaft, nicht jedem seine Freyheit in aller ihrer Kraft gelassen werden kann, sondern alle in so weit eingeschränkt werden müssen, als entweder der allgemeine Zweck aller bürgerlichen Gesellschaften: das Beysammensenn, es erfordert, oder der besondere Zweck einer jeden Gesellschaft es nöthig machet. 88)

Es

87) Wo ist denn dies bewiesen? Ist nicht im Gegentheil bewiesen, daß die bürgerliche Gesellschaft sich ganz auf die natürlichen Gesetze der menschlichen Bedürfnisse gründet?

88) Herr Schlosser ist selbst der weiseste und klügste Politiker, von dem er hier spricht. Ich habe

Es haben deswegen diese Weise in ihrer Politik immer nachgesucht, in was der Zweck einer jeden bürgerlichen Gesellschaft bestehe, um daraus abzunehmen, wie weit die natürliche Freyheit, und die Kräfte des Menschen diesem Zweck weichen, und sich durch ihn einschränken lassen müssen. Und wenn ihre Bemühungen weder in allgemeinen Vorschlägen, noch in der Gesetzgebung selbst bisher viel gutes geleistet haben, so ist theils das schuld, daß solche Dinge sich im Allgemeinen nicht sagen lassen, sondern bestimmte Gegenstände erfordern, theils, daß die Staaten selbst nicht wissen, was sie wollen; und deswegen wird Gesetzgebung und Politik noch sehr lange die schlechte Figur zu spielen fortfahren, die sie bisher gespielt haben. In dem Gegenstand, welchen wir hier vor Augen haben, finde ich freylich auch die Schwierigkeit wieder, nur im Allgemeinen von solchen Dingen reden zu müssen; doch ist sie weniger fühlbar und hinderlich, weil wir nicht sowohl suchen wollen, wie weit die Freyheit des Menschen in Religionssachen eingeschränkt werden soll, um gewisse bestimmte Zwecke besonderer Staaten zu erreichen; als vielmehr nur, wie weit sie eingeschränkt werden soll, um den allgemeinen Zweck aller Staaten, die Einführung guter Sitten, und durch sie die Beobachtung der Staatsgesetze selbst möglich zu machen. Zu diesem Zweck, dünket mich, ist weiter nichts nöthig, als die Grundsätze auszufinden, welche aus der Religion ge-

habe aber auf dieses Räsonnement, das er hier aus seinem Aufsatze über die Polizey-Freyheit wiederhohlet, im 6ten Bande meines alten Archives ausführlich geantwortet.

genommen werden können, um auf ihn zu arbeiten. Diese suche ich in allem, was die guten Folgen der Beobachtung der Staatsgesetze, und der Moral, so weit sie von den Staatsgesetzen genehmiget wird, dem Menschen noch angenehmer; die Verläugnungen, die gefordert werden, nützlicher; das Wohl, auf das er arbeitet, durch seinen Gehorsam sicherer; im Gegentheil aber das Uebel, das sein Ungehorsam nach sich zieht, gröser und unfehlbar machte; dabei aber zugleich Mittel angebe, wie dieses Uebel, das er durch einzelne Handlungen angerichtet, auf den Fall, wenn er es wieder gut macht so weit er kan, und es künftig nicht mehr begeht, abzuwenden sey. Und würden dann neben diesen Grundsätzen noch gewisse Handlungen, welche zur Vergegenwärtigung dieser Grundsätze nützlich sind, auf eben diese Art, als nothwendig eingeprägt, so dünkt mich, kan der Staat seinen Zweck erhalten, ohne die Freyheit des Menschen in Religionssachen weiter einzuschränken.

Es kommt mir vor, daß in dieser Absicht mehr nicht, als einige wenige, gewiß niemand anstößige Religionsartikel angenommen, und von dem weisesten Staat eine strenge Intoleranz gegen alles, was ihnen zuwider läuft, eingeführt werden dürfte. Diese Artikel wären:

1stens. Es ist ein Gott, der alles erschaffen hat, alles noch regieret und lenkt, alles weiß, was geschieht.

2tens. Die Seele des Menschen ist unsterblich.

3tens.

3tens. Was der Mensch hier dem Sittengesetz und dem Landesgesetze 89) gemäß Gutes gethan hat, wird ewig belohnt.

4tens. Was der Mensch gegen das Sittengesetz, oder gegen das Landesgesetz gethan hat, das siehet Gott, und das wird er an der unsterblichen Seele des Menschen, der es gethan hat, empfindlichst strafen 90), und sie wird dafür leiden, vielleicht ewig.

5tens. Diese Strafe, und dieses Leiden kan aber der Mensch abwenden, wenn er noch in diesem Leben das, was er gegen das Sittengesetz und die Landesgesetze gethan hat, wieder gut macht, und mit Wahrheit seiner Seele nichts mehr dagegen thun will.

6tens. Gott will, daß wir ihn anbeten, ihm danken, ihm Lob singen sollen, und hat dazu befoh-

89) So was kann man nur Kindern und Thoren vorsagen. Denn es beruht darauf, wie das Landgesetz sich gegen das Sittengesetz und gegen die wahre wesentliche Gerechtigkeit verhält.

90) Wenn das Landesgesetz durch die wahre Gerechtigkeit bestimmt wird, so wird Gott den Menschen strafen, der gegen ein solches Landesgesetz handelt; aber wenn das Landesgesetz bloße Willkühr eines Ministers, oder eines irrgeführten Regenten ausdrücket, so straft Gott ganz gewiß den nicht, der dieses Landesgesetz für unvollkommen, oder ungerecht erklärt.

Digitized by Google

fohlen gewisse Tage in dem Jahre besonders auszusetzen.

7tens. Und das alles hat Gott dem Menschen selbst offenbaret 91), aber jedem Volk unter anderer Gestalt, immer aber ists und bleibts nur das.

Ich sehe nicht, wenn man diese sieben Artikel für richtig annähme, was ein Philosoph sich für ein Gewissen daraus zu machen hätte, sie alle öffentlich zu bekennen 92). Sie werden alle von ihm als wahrscheinlich richtig angenommen werden müssen. Und wenn er auch läugnete, daß diese Artikel von Gott geoffenbart worden sind; so wird er doch auf der einen Seite es nicht für Gott verkleinerlich halten, wenn er sie wirklich geoffenbart hätte, und auf der andern Seite wird er zwar gegen alle Beweise des Fakti einer historischen Offenbarung immer Schwierigkeiten genug machen können, denn Beweise eines historischen Fakti haben immer nur die Kraft der Wahrscheinlichkeit, und gegen Wahrscheinlichkeit lassen sich immer Schwierig-

91) Das ist ja wider die Wahrheit, daß Gott geoffenbart hätte, er wolle den empfindlich strafen, der von einem Landesgesetze ohne Unterschied abgewichen sey; sogar wenn es aus blosser Willkühr den Rechten der Menschheit zuwider erlassen worden sey.

92) Ich habe vorher No. 89. 90. 91. gezeigt, warum man sie nicht alle öffentlich bekennen kann, wenn man die Menschen nicht hintergehen will.

Digitized by Google

rigkeiten machen, die Unmöglichkeit jeder Offenbarung, und die wirkliche Erdichtung derselben wird er aber immer nur aus ihren Nebensachen vermuthen wollen, und dieses wird dann der Hauptsache nicht schaden können.

Eben so wenig werden die Freunde einer jeden Offenbarung, und ihre Vertheidiger etwas gegen die Duldung einer andern Offenbarung, wenn sie in diesen sieben Punkten mit einander übereinstimmen, einwenden können. Denn, wenn man ihnen nur zeigt, daß alles andere unwesentlich ist, so kan es ihnen nicht schaden, wenn verschiedene angegebene Offenbarungen in diesem Unwesentlichen von einander verschieden sind 93). Da die Menschen in dem langen Zeitraum, welcher von Anbeginn jeder Offenbarung bis nun verlaufen ist, ihre Begriffe und Erfahrungen so sehr bereichert haben, da ihre Art die Dinge anzusehn sich so unendlich verändert hat, da die Seelen und die Herzen der Menschen nur vor tausend Jahren so ganz anders vorbereitet werden mußten, um zu glauben, was man ihnen sagte, und so ganz andere Sprache mit ihnen gesprochen werden mußte, um ihnen verständlich zu werden, als nun geschehen müßte, wenn man ihnen das nemliche sagen wollte; so ist es sehr leicht, entweder sich zu überzeugen, oder kan man das nicht, doch um des Friedens willen zu lehren, daß alle Offenbarungen, in welchen die oben an-

93) Wenn eine göttliche Offenbarung irgendwo ist, die noch andere Punkte in sich enthält, als die sieben des Herrn Schlossers: wie wird man zeigen können, daß sie alle unwesentlich sind?

angeführte Sätze den Hauptgrund ausmachen, welche sie anerkennen, sehr richtig seyn können 94).

Lassen Sie uns einmal überdenken, was gegen Moses, und die ganze Geschichte des Alten Testaments für Einwürfe gemacht worden sind, und lassen Sie uns dabey, uns an die Stelle der Juden setzen, und einmal annehmen, daß Gott ihnen wirklich die mosaischen Gesetze habe geben wollen; würde er ohne weitere Einleitung in das ganze System der Schöpfung, und die ganze Geschichte des Menschen von Anbeginn, das haben sagen können, was man doch wirklich ihnen sagen mußte, um ihre Nation ihnen ehrwürdig zu machen? Wenn er ihnen aber eine solche Einleitung geben mußte; wird er ihnen nach ihrem Fassungsvermögen, nach der Möglichkeit, die bey Ihnen vorausgesetzt werden konnte, das Gesagte zu prüfen, die Wege der Natur und den Lauf der Geschichte so haben darstellen können, dürfen, wie sie wirklich sind? Ich glaube, daß das eben so unmöglich, als unnütz für Menschen gewesen wäre, die damals, und itzo noch, blos, wenigstens am besten, durch den Glauben geführt werden mußten, und so wenig Receptivität für die wahren Kenntnisse haben konnten, die ihnen hätten vorgetragen werden müssen 95). Wenn nun Gott

94) Das läßt sich unter der angenommenen Voraussetzung zuverlässig nicht zeigen.

95) Herr Schlosser hätte hier besser sagen sollen: Ich verstehe es in der That nicht, warum Gott nicht auf eine andere Weise zu Werke gegangen, als er gethan hat.

Gott nach seiner Weisheit das gesehn, und ihnen aus der Fülle der Wahrheit nur diejenigen Dinge sagen wollte, die nöthig waren um sie so vorzubereiten, wie sie zu seinen Endzwecken vorbereitet werden mußten; werden Sie das als einen Betrug ansehen, der es unmöglich mache, daß Gott diese Offenbarung eingegeben habe? Ich weiß nicht, ob ich mich betrüge, aber es ahndet mir sehr, daß, wenn wir selbst vollständige Kenntnisse von der Cosmogonie, und von der Natur der Dinge hätten, die wir doch nicht haben, und wir dann aus der oft so unwürdig behandelten Schöpfungsgeschichte Moses wegthun wollten, was blos Bildersprache ist; wir finden würden, daß nur Lücken in dem übrigen auszufüllen wären, um die ganze Geschichte allen neuen Erfahrungen von der Welt, und der Natur der Dinge gemäß zu machen. Die Ausfüllung dieser Lücken aber würde, dünkt mich, dann durch solche Sätze geschehen müssen, welche, wenn sie uns heute vielleicht zum Theil von der Wahrheit der mosaischen Erzählungen überzeugten, weil wir Mittel haben, die Wahrheit in der Natur besser zu prüfen, gerade damals, wo diese Mittel nicht da waren, dem Propheten allen Beifall genommen haben würden, weil man seine Behauptung für unmöglich gehalten, und weder Organ, noch Erfahrung, noch Kunstmittel gehabt hätte, ihre Wahrheit zu prüfen 96).

Wenn von Gideon wäre erzählet worden, er habe gesagt: Erde, stehe still; so würde man das damals für eben

96) Das alles weiß kein Mensch zu bestimmen!

eben eine solche Abgeschmacktheit gehalten haben, 97[a]) als man es für ein Laster in Galiläi hielte, daß er das beständige Stillstehen der Sonne, das man noch nicht durch Erfahrungen erforschet hatte, behauptete.

Eben so ist es mit den Wunderzeichen, womit fast alle Offenbarungen begleitet sind. Man fängt an in unsern Zeiten zu beobachten, daß, da die Wege Gottes mit dem Menschen handgreiflich gut, und weise seyn müssen, eine Offenbarung für Menschen, die nur Organe und Gefühl, sie zu fassen, besitzen, keine Wunder brauchte. 97[b]) Aber man thut sehr unrecht, wenn man deswegen behaupten will, daß dieses zu allen Zeiten so gewesen wäre. Wenn ich mir die Geschichte der Menschheit denke, so kann ich mir gar wohl Epochen vorstellen, in welchen Wunderzeichen nöthig waren, um die Menschen von vestgefaßten Vorurtheilen loszureissen, und sie aufmerksam zu machen auf das, was ihnen gesagt werden sollte.

Wenn man nun noch dazu bedenkt, daß es sehr unphilosophisch ist, die Möglichkeit einer Würkung, die unsere Begriffe und Erfahrungen übersteigt, da beide so kurz sind, zu leugnen, weil sie unsern Verstand übersteigt; und daß die Unternehmung sehr unbesonnen ist, die historische Wahrheit von dergleichen Erzählungen, nach einer so langen Zeit beurtheilen zu wollen, da man sich doch gestehen muß, daß die Beobachter dieser Wun-

der-

97[a]) Woher weiß das Herr Schlosser so zuversichtlich?

97[b]) Das wird Herr Schlosser in Ewigkeit nicht zeigen können.

derzeichen eigentlich weder für, noch wider sie zeugen konnten; so scheint mir aller Streit über die alten Wunder, alle Behauptung für oder wider sie eine Abgeschmacktheit. 98) Und beobachtet man endlich, daß bey der unendlichen Verschiedenheit der Zugänge zu dem Kopf und dem Herzen der Menschen, nothwendig einerley Sache auf verschiedene Art offenbaret, einerley Zwecke auf verschiedene Art erreichet werden mußten, so dünket mich, können alle Anhänger der verschiedenen Offenbarungen, und alle Anhänger der verschiedenen Sekten, die aus den Erklärungen dieser Offenbarungen entstanden sind, gar wohl alle neben einander in Frieden wohnen, und alle einander zugeben, daß jede von Gott sey, und doch jede bey der ihrigen verbleiben, wenn sie nur in den oben angeführten sieben Stücken mit einander übereinkommen. 99a) Sie brauchen sich auch daran gar nicht zu stoßen, daß manche dieser Religionen sich ein so ausschliessendes Ansehen geben. Denn sie müssen bedenken, daß, wenn es einmal richtig ist, daß dem Menschen am Euphrat, dem Menschen am Nil, dem Menschen am Tagus, und dem an der Themse, und wieder dem Menschen vor 3000 Jahren, und dem Men-

98) Wenn Herr Schlosser nur einige wenige gründliche Begriffe über diese Sachen sich erworben hätte, so würde er selbst mit Ueberzeugung von geschehenen und aufgezeichneten wahren Wundern reden können. Es würde aber vergeblich seyn, wenn ich hier über diese wichtige Gegenstände mich weitläuftig erklären sollte.

99a) Wo ist denn der Beweis, daß der Mensch zu seinem wahren Wohlseyn nicht mehr nöthig hat, als die Kenntniß der von Schlosser dargestellten sieben Stücke?

Menschen vor 2000, und dem von izt, einerley Sachen auf verschiedene Art vorgestellt werden mußten, er in diesen Begriffen nicht vest werden konnte, wenn man ihm dabey sagte: so wird euch gesagt; andern anders. Sondern mich dünkt, jedem mußte seine Wahrheit als ausschliessende Wahrheit gesagt werden, wenn sie ihm zum Glauben werden sollte. 99b)

Alles das aber sollte und mußte aufhören, so bald die Menschen Scharfsinn genug erworben hatten, die Uebereinstimmung aller Verschiedenheit der Aussenwerke, in den oben gedachten sieben Punkten oder Artickeln, zu beobachten. Denn, wie sie dieses beobachteten, mußten sie merken, daß ihr Zweck einerley, nur ihre Sitten verschieden waren. Bey dieser Lehre, dünkt mich, kann nun jeder sich beruhigen, und sagen: deine Offenbarung, deine Auslegung ist dir gut; meine mir. 100) Laß uns also in Friede leben. Der Philosoph kann aber noch viel eher alle gelten lassen. Aeusserlich bekennen, welche er will, auch blos die angeführten sieben Punkte äusserlich bekennen, und in seinem innern Sinn dennoch sich selbst eine philosophische Religion machen, die nach dem,

99b) Das heißt: der Glaube unter den Menschen fordert ausschliessende Gesinnungen gegen einander. Wahrhaftig schöne Begriffe vom Glauben und der Religion!!!

100) Kommt denn nicht alles wieder darauf an, ob nicht alle Menschen völlig einerley Wahrheiten zu ihrer Ruhe und Glückseligkeit brauchen? und ob nicht weit mehr nöthig ist, als was in den Schlosserischen sieben Punkten enthalten ist?

dem, was ich oben sagte, und was Sie, hoffe ich, mir zugeben werden, blos Religion des Herzens ist!

Wenn ich also in Betracht aller dieser Umstände, ein Duldungsgesez zu machen hätte, so würde ich es ungefehr so einrichten.

Wir sind überzeugt, würde ich sagen, daß Gott den Menschen in der eingeschränkten Unwissenheit, mit welcher er ihn, dem großen Plan seiner Schöpfung gemäß, auf die Welt sezte, nicht ohne Anleitung, und Führung, und Unterricht seines eigenen guten Geistes lassen konnte; dagegen aber sind wir auch überzeugt, daß eben dieser gütige Gott nicht nur ein oder das andere Volk unterrichten, sich nicht nur in einem oder dem andern Lande offenbaren wollen, sondern wir haben nach genauer Prüfung unserer weisesten und gelehrtesten Männer erfahren, daß er sich bey vielen Völkerschaften auf verschiedene Arten offenbaret habe. Nicht als ob er der einen anders scheinen wolle, als der andern, sondern weil die eine andere Begriffe, andere Denkungsart, andere Vorbereitung, andere Art sich auszudrücken, andere Lebensart gehabt, als die andere, folglich sie seine Offenbarungen anders verstehen und annehmen mußten, als die übrigen. 101) In allen diesen Offenbarungen haben wir aber, nach deren genauesten Prüfung und Ver-

101) Obgleich die Menschen unterschiedene Begriffe, Denkungsarten, Vorbereitungen, Arten sich auszudrücken, und Lebensarten gehabt haben, und noch haben: so müssen doch die Wahrheiten bey allen einerley seyn und bleiben, durch welche der innere unsterbliche Mensch gerecht, liebevoll und weise, das ist, ruhig und glücklich werden muß.

Digitized by Google

Vergleichung gefunden, daß alle in folgenden sieben Punkten übereinkommen. Hier würde ich die oben angeführten sieben Punkte einfliessen lassen; dann würde ich fortfahren. Da wir uns nun aber nicht ermächtigen, für andere Menschen zu entscheiden, welche Offenbarung ihnen die überzeugendste scheint, noch weniger mit unserer Schwachheit dem Gang, den Gott mit den Menschen geht, in die Wege zu treten denken, doch aber auch nicht geschehen lassen können, daß Dummheit, Einfalt, Eigennutz oder Parteysucht die Gestalt der Offenbarung annehme, und in den Hauptpunkten, welche wir als sichere Kennzeichen einer jeden Offenbarung gefunden haben, 102) Zweifel oder Irrlehren aufbringe; so erklären wir zwar, daß wir wie unsere Väter, für unser Theil und Person der N. N. Religion ferner treu anhängen, auch darinn bis an den Tod verbleiben werden; Wir wollen aber zugleich allen andern unsern getreuen Unterthanen und allen Fremden, welche in unsern Staaten sich aufhalten, völlige Gewissensfreyheit, und Erlaubniß, ihre Religionen und Gottesdienst mit Bescheidenheit, doch ohne alles Gepränge und Aufsehen zu treiben, verstatten, und ihnen erlauben, sie so zu halten, wie sie deren Treibung und Haltung unsern Gouverneurs und Beamten vorher schriftlich werden angegeben haben; wenn sie nur oben angeführte sieben Punkte in ihrem Glaubensbekenntniß annehmen, darnach lehren und handeln, und sonst in dem, was den allgemeinen Landesgesetzen, und den guten Sitten gemäß ist, alles treulich beobachten. Wir wollen auch alles Disputiren und Streiten über obgedachte sieben Punkte zwar ernstlich verbo-

ten

102) Das kann kein guter Regent mit reinem Gewissen sagen, wie ich vorher in meinen Anmerkungen gezeigt habe.

Digitized by Google

ten haben, und dagegen weder in Schriften, noch Lehren das mindeste einzuwenden, bey Landesverweisung und andern schweren Strafen nicht gestatten; alle andere Untersuchungen und Bearbeitung aller Wahrheiten aber, wenn sie auch schon den ausserwesentlichen, und in obgedachten sieben Punkten nicht enthaltenen Grundsätzen dieser oder jener Offenbarung entgegen wären, werden wir jedoch in Bescheidenheit dulden, und keine Beschwerde dagegen annehmen, 103) u. s. w.

Sie werden aus diesem Entwurf, der vielleicht etwas ernstlicher gemeint ist, als es scheint, abnehmen, wie ich glaubte, daß man mit dem eigensinnigen Deisten zu verfahren hätte, welcher nicht einmal Billigkeit genug besässe, sich sein bißchen Philosophie so weit einschränken zu lassen. Mich dünkt aber, es wird wenige geben, die so gar unbescheiden wären, sich nicht damit zu begnügen.

Zugleich aber dächte ich, werden Sie aus der Zusammenhaltung dieses alles erkennen, daß wenn, wie einer Ihrer Korrespondenten sagt, die Einführung der Toleranz zu unserer Zeit in einigen Staaten eine herkulische Arbeit worden ist, die Ursach dieser Mühseligkeit vornemlich darinn bestanden haben mag, weil die Scene noch

103) Welcher Regent würde mit gutem Gewissen sagen können, daß alle andere Sätze dieser, oder jener Offenbarung, welche nicht in obgedachten sieben Punkten enthalten sind, ausserwesentliche wären? Und wird nicht nach diesem Schlosserischen Gesetz das ewige Disputiren in Religionssachen begünstiget, das doch zu allen Zeiten so viel Unglück stiftet?

noch nicht genug vorbereitet war, und weil man gar nicht wußte, vielleicht noch nicht recht weiß, was denn tolerirt werden soll, und was nicht? Dem Herkules wurde die Ausputzung des Stalls des Augias, nur deswegen so mühsam, weil ihm keine Gehülfen, und eine so gar kurze Zeit gegeben worden war!

Zur Vorbereitung einer dauerhaften und schönen Toleranz scheint mir zu gehören:

1tens. Ausbreitung und Respekt für die ächten Wissenschaften, und die ächten Gelehrten, damit deren viele werden, die wahre Kenntniß gemein machen, schädliche Vorurtheile bestreiten, und bübischer Petulanz männliche Vernunft entgegensetzen. 104)

2tens. Eine weise Fixirung der Regierungsmaschine, damit jeder vest auf seinem Posten stehe, und wisse, was er darauf thun soll, weil sonst die, welche der Toleranz entgegen sind, die Ausführung der weisesten Gesetze sehr leicht durchkreuzen können. 105)

3tens. Respekt des Staats und des Suveräns vor alle seine Diener, 106) Beweis des Zutrauens, edle

104) Das ist ein vortreflicher Rath; aber ich hätte gewünscht, daß Herr Schlosser die ächten Wissenschaften möchte kenntlich gemacht haben. Denn darauf kommt die Ausführung dieses Rathes an. Hoffentlich wird er doch die Chymie, Physik, Mathematik, Wissenschaft der Menschenrechte, und Gotteslehre mit verstanden wissen wollen!

105) Das ist unverbesserlich schön!

106) Wenn sie alle sind, wie sie, jeder in seinem Posten seyn sollen.

edle Behandlung, auch Nachsicht, damit nicht die kleinsten Griffe der Intoleranz einen jeden in seinem Posten um Ehre, Brod und Leben zittern machen, und damit auch die, welche die Maschine in den Gang bringen sollen, nicht unthätig gemacht werden. Denn das ist ein unwiderleglicher Erfahrungssatz, daß der Diener, der alles von seinem Herrn zu fürchten hat, gerade nicht mehr thut, als was er thun muß, aber auch das mit der Strenge eines Bassa.

4tens. Weise Landesgesetze, 107) und Respekt des Regenten gegen sie, damit auch das Volk glauben könne, daß deren Beobachtung Gott gefalle, und von ihm belohnt werde.

5tens. Gehört zur Vorbereitung der Toleranz leichteste Kommunikation und Unterstützung des Handels und des Gewerbes, 108) damit die Religionsfeindschaften durch Geld- und Gewinn-Freundschaften gemildert werden. Endlich gehört

6tens dazu, was das Resultat dieser ganzen Abhandlung ist: Vorsichtige Bescheidenheit, damit durch die Toleranz nicht aller Glaube unter den Menschen ausgerottet, und alles dem schwankenden dürftigen Menschenräsonnement überlassen werde. 109)

107) Doch aber nicht blos willkührliche Gesetze!

108) Die allgemeine Freyheit unter dem Schutz der gleichen Gerechtigkeit ist hierzu das einzige Mittel.

109) Wenn die ächten Wissenschaften, davon ich vorher die wichtigsten nannte, von den Menschen kultivirt, und von den Großen nach ihrer Würde geschätzt werden, so hat man das alles nicht zu befürchten.

Ich wünschte, die Prediger der uneingeschränkten Duldung möchten bedenken, daß aus den Trümmern der Glaubensreligionen, deren Priester der Clerus ist, endlich, wenn sich jeder seinem Räsonnement hingiebt, eine Religion entstehen muß, deren Gott und Priester Despotismus heißt. 110)

Allgemeine Anmerkung.

Herr Schlosser hat also in seinem Aufsatze, der großen Frage des Herrn Geheimenrath Dohm über die in den Staaten den Verehrern der natürlichen Religion zu verstattende Freyheit, für sich eine kirchliche Gesellschaft auszumachen, bey weitem noch nicht Genüge gethan. Man darf nur im zweyten Theile des Dohmischen Buches über die Juden die Stelle S. 181 bis mit 187 nachlesen, und mit dem, was Schlosser gesagt hat, vergleichen, so zeigt sich ein unendlicher Abstand des Schlosserischen Räsonnements von dem Dohmischen Wunsche.

Ich halte alles für höchstwichtig, was die Rechte der Menschheit angeht, und darauf abzielt, die Menschen, die nur einen Gott haben, in dem Glauben an ihn vest zu vereinigen. Ich werde daher über diese Materie von einer allen Menschen nöthigen wahren Religion in einer eigenen Schrift ausführlich handeln.

110) Das ist nie zu befürchten, wenn man Gerechtigkeit, Liebe, und gemeinnützige Kenntniß, oder Weisheit bey der uneingeschränkten Duldung zur Absicht hat.

XXI.

Gründe,

warum in den meisten teutschen Ländern

die Errichtung der Uhrenfabriken

nicht anzurathen ist.

Alle Fabriken haben die Absicht, gewisse Produkte der Natur zur Nothwendigkeit oder Bequemlichkeit des menschlichen Lebens, oder zum Vergnügen umzuformen. Sie benehmen den natürlichen Werken ihre Fähigkeit, zu mancherley Endzwecken gebraucht werden zu können, und schränken sie dadurch, daß sie ihnen eine besondere Gestalt geben, nur zu einem bestimmten Gebrauche ein. Um nun die Fabrikation verrichten zu können, werden zweyerley Auslagen erfordert; nehmlich erstlich auf Gebäude, Werkstätte und Geräthschaften, und zum andern auf die wirkliche Fabrikation selbst. Jene sind Grund- und die ersten, oder Instrumental-, diese aber die beständig verbrauchlichen, oder ununterbrochene Arbeitsauslagen.

Wenn eine Fabrik angelegt werden soll, so muß auf die nöthigen Gebäude, auf die einzurichtende Werkstätte, und auf die erforderlichen Geräthschaften ein Kapital verwendet werden. Eher lässet sich die wirkliche Fabrikenarbeit nicht anfangen; wenigstens nicht mit der gehörigen Bequemlichkeit, und dem zu hoffenden Nutzen betreiben. Der Eigenthümer darf auch

diese

diese Grund- und erste Auslagen nie in Abgang kommen lassen. Sonst werden die unentbehrlichen Hülfsmittel der Fabrikation vermindert.

Die beständigen Fabrikations- oder Arbeitsauslagen bestehen

a) in denen Materialien, die verarbeitet werden,

b) in dem Werthe aller Konsumtibilien, welche sowohl unmittelbar zur gehörigen Verarbeitung jener rohen Materialien; als auch zur Nothdurft und Bequemlichkeit der Arbeiter während der Fabrikation verbraucht werden,

c) in dem Arbeitslohne, der während der ganzen Fabrikation aufgewendet, und von rechtswegen durch die ganze Subsistenz des Arbeiters, und seiner Bedürfnisse bestimmt werden muß;

d) in dem wirklichen Abgange der ersten Auslagen während der Fabrikation, und in der nothwendigen Unterhaltung dieser Auslagen;

e) in zureichenden Interessen dieser ersten Auslagen, um solche endlich, wenn sie sich ganz und gar nicht mehr repariren lassen, ganz neu machen zu können.

Es besteht also die ganze Fabrikation nur in Vervielfältigung des Aufwandes, oder der Unkosten. Sie ist nur dazu bestimmt, die Summe der Ausgaben des Eigenthümers zu vermehren, und durch alle diese Auslagen nichts als eine Form herauszubringen, welche das Ende der bestimmten Fabrikgeschäfte ist. Es bekommt also der Eigenthümer durch die Fabrikation selbst noch keinen Gewinnst. Durch

den

den Handel erst muß er diesen erlangen. Es müssen aber erst angerechnet werden

1) der ganze Werth der Fabrikation;

2) das Interesse dieser Summe während der Zeit, darinnen sie in den unverkauften Waaren todt liegen bleibt, und nicht zum Nutzen des Eigenthümers cirkulirt;

3) alle die Unkosten, welche auf die Verwahrung der fabricirten Waaren gemacht werden;

4) alle Auslagen auf die Erwerbung des Debits, und

5) alle Unkosten, die auf die Versendung der Waaren gemacht werden.

Wenn der Eigenthümer etwas gewinnen will, so muß er durch den Verkauf der fabricirten Waaren mehr bekommen, als alle diese Summen zusammengenommen ausmachen. Hier kommt es aber einzig und allein auf die Konkurrenz der Käufer an, und diese wird durch die Neigung zum Gebrauch der Waare, und durch die oftmalige Wiederkehr derselbigen bestimmet. Je mehrere Personen eine Waare suchen, und je öfterer sie dieses Suchen wiederholen müssen: desto leichter wird es dem Verkäufer, einen Ueberschuß über alle seine Unkosten zu erlangen. Je weniger Personen aber nach der Waare Nachfrage halten, und je längere Zeit hingeht, ehe der Gebrauch der Waare von den Liebhabern erneuert wird, desto wohlfeiler wird sie, und der Verkäufer kann sich wenig oder keinen Nutzen versprechen.

Es gründet sich aber die Neigung der Menschen zum Gebrauch einer Waare, und die Nothwendigkeit,

den Ankauf der Waare oftmals zu erneuern, theils auf die Verhältniß der Waare gegen die wahren, oder eingebildeten Bedürfnisse der Menschen; theils auf die durch, oder bey dem Gebrauch der Waare zunehmende Verderblichkeit derselbigen. Je mehr die Menschen einer Waare glauben benöthigt zu seyn; und je geschwinder diese durch den Gebrauch ihre nützliche, oder schöne Form wieder verliert: desto stärker ist die Neigung der Menschen, dieselbige anzukaufen, und desto öfterer wird dieser Ankauf wiederholt werden müssen. Umgekehrt aber, je mehr die Menschen glauben, eine Waare entbehren zu können, und je länger sie zu ihrem bestimmten Gebrauche tauglich bleibet: desto weniger wird die Waare gesucht, und desto kleiner wird deren Konsumtion und Vertrieb seyn können.

Hieraus also muß die Konkurrenz der Käufer der Waare überhaupt beurtheilt werden. Die Konkurrenz der Käufer der Waare aus einer bestimmten Fabrik aber hängt von dem Vorzuge ab, welchen sie der Waare aus dieser Fabrik geben, und dieser muß allemal in der größern Vollkommenheit der Waare unter einerley Preiße; oder in geringerm Preiße der Waare bey einerley Vollkommenheit, oder wenn Vollkommenheit und Preiß der Waare gleich sind, in besserer und genauerer Besorgung der Kommißionen, oder in einem gefälligern Betragen des Fabrikanten, bestehen.

Aus diesen kleinen Zeichnungen fliessen folgende Sätze, auf welche die wahre Politik, in Absicht auf Fabriken, immer Rücksicht zu nehmen hat.

1) Fabriken und Manufakturen, welche nur Waaren liefern, die zur Pracht und Ueppigkeit dienen, und

und deren Gebrauch nicht allgemein ist, können unmöglich so viele Konkurrenz von Käufern zu ihren Waaren finden, als andere, welche Fabrikate zur Nothwendigkeit und von einem allgemeinen Gebrauche arbeiten;

2) Unter den Fabriken, welche für Pracht und Ueppigkeit arbeiten, haben diejenige den größten Debit, deren Waaren ihrer Natur nach nicht lange Zeit dauern können: diejenige aber den kleinsten, deren Waaren ihrem Wesen nach von langer Dauer sind;

3) Fabriken, besonders solche, welche nur Waaren des Luxus liefern, die noch dazu von großer innerer Dauer sind, können in einem Lande gar niemals aufkommen, wenn darin die Lebensmittel und Arbeitslöhne größer sind, als in andern Ländern, darin solche Fabriken schon blühen; wenn die zur Fabrik erforderlichen rohen Materien, in einem solchen Lande nicht so leicht zu haben sind, als in den andern Ländern; wenn in einem solchen Lande nicht so viele baare Gelder cirkuliren, als in den andern; und wenn wegen des Zustandes und der Lage der Kommerzien die Waaren eines solchen Landes nicht so leicht und nicht mit so wenigen Unkosten anzubringen sind, als die Waaren der andern Länder.

Diese wenigen Grundsätze, welche aus der Natur der Dinge fliessen, will ich nun auf die Uhrfabriken anwenden.

Die Uhrenfabriken arbeiten größtentheils nur zur Pracht und Ueppigkeit. Der Gebrauch ihrer Waaren ist nicht allgemein, sondern eingeschränkt. In allen Staaten sind es immer die allerwenigsten Personen, die Uhren brauchen und kaufen. Ferner sind die Uhren ihrem Wesen nach von langer Dauer, und wenn sie der

Besitzer wohl in Acht nimmt, kann er seine ganze Lebenszeit hindurch an einer Uhr genug haben, und solche an seinen Erben noch so gut überlassen, daß auch dieser keine neue zu kaufen nöthig hat. Es kann also die Konkurrenz der Uhrenkäufer, der natürlichen Ordnung nach, niemals so groß seyn, als die Konkurrenz der Leinwand- oder der Lederkäufer. In den jetzigen Zeiten besonders muß die Anzahl der Uhrenkäufer sich sehr vermindern, da in den allermeisten Ländern der Geldmangel sich so sichtbar zeiget, und daher allenthalben die Ausgaben nach Möglichkeit eingeschränkt werden müssen.

Diejenigen Länder Teutschlands sind also der Anlegung der Uhrenfabriken ganz und gar nicht günstig, in welchen die Lebensmittel theuer, und daher die Arbeitslöhne groß sind. Gold und Silber, als die Hauptmaterialien der Uhrenfabriken, kann Frankreich, England und Holland wohlfeiler haben, als solche teutsche Länder; in diesen Staaten, und auch in der Schweiz können die Fabrikanten weit leichter baare Gelder bekommen, als in den meisten teutschen Ländern; und es sind in allen diesen Staaten eine so große Menge von Kaufleuten, die schon nach allen Gegenden der Welt ihre Korrespondenzen und ihren Handel ausgebreitet haben, und also zum Debit der Uhren das meiste beytragen können, da diese günstige Umstände in den meisten Ländern Teutschlands gänzlich fehlen.

Dies ist also ganz und gar nicht zu hoffen, daß Uhrenfabriken in solchen teutschen Landen groß, und ein Glück für ihre Eigenthümer werden können. Nur solche Plätze, wie Hamburg, Leipzig ꝛc. würden dergleichen Fabriken mit gutem Succeß errichten können,

nen, weil sie die oben angeführten Umstände zu Begünstigungen solcher Gewerbe vor andern teutschen Ländern voraus haben.

XXII.

Wie den schädlichen Wirkungen des Elzflusses in der Markgrafschaft Hochberg gründlich abzuhelfen sey.

Die Elz durchströmet die Markgrafschaft Hochburg von den Waldkircher Gränzen an bis unterhalb Malterdingen, allwo sie wieder in das Oesterreichische kommt. Nicht selten richtet dieser Fluß großen Schaden, so lange er sich in dem Hochburgischen befindet, durch seine reißende Eigenschaft, an, welcher immer um so beträchtlicher wird, je enger und je seichter das Bette des Flusses, und je mehr Wasser in dasselbe eindringet.

Das allzustarke Gefälle dieses Flusses ist die einzige Ursach seines schnellen Laufes, welchem seine sandigten und kiesigten Ufer um so weniger widerstehen können, da man bis dato nach keiner vestgesezten Absicht und darinnen sich gründenden Regel bey Bevestigung der Ufer zu Werke gegangen ist. Der Wuhrbau an der Elz war demnach bis dato nichts, als ein Flickwerk, wobey man

man gemeiniglich bey Anlegung einer einzelnen Fachinade selten auf das Obere, und noch weniger auf das Untere des Flusses, und seine übrigen Eigenschaften einig Rücksicht zu haben schiene, und vielleicht aus Mangel der Einsicht nicht haben konnte. Nicht selten aber wird auch bey dergleichen Gelegenheiten die Unwissenheit mit der Bosheit begleitet, und so gearbeitet, daß täglich etwas beträchtliches dabey verdienet werden könne.

Schon längstens ist es eine ausgemachte und keinem Streite mehr unterworfene Sache, daß nicht nur die vesten, sondern auch die flüßigen Körper, so weit es mit ihren besondern Eigenschaften bestehen kan, die Gesetze des Widerprallens aufs pünktlichste erfüllen. Ich hoffe dahero aller dererjenigen Beyfall zu erhalten, denen die Gesetze der Reflexion genugsam bekannt sind, wenn ich behaupte, daß eine jede Abänderung in dem Laufe eines Flusses ihre Würkung bis an das Ende desselben äussere, wenn diese Würkung, die oft sehr schädlich seyn kann, nicht durch andere Umstände wieder entfernet wird; und daß es also unmöglich sey, einen Fluß, selbst auch oft durch aufs beste angelegte Werke, in denen ihme bestimmten Schranken zu erhalten, und so zu reden, seinen Lauf nach Willen zu regieren, wenn man nicht die ganze Beschaffenheit des Flusses aufs deutlichste einsiehet, und reiflich überleget, wo man, nach Beschaffenheit der Umstände des Flusses, demselben sein erforderliches Bette am sichersten anweisen könne, und alsdann auch wirklich anweiset, und den vesten Entschluß fasset, ihn in dem ihm einmal angewiesenen Bette zu erhalten: und wenn man endlich nicht auch hauptsächlich darauf sein beständiges Augenmerk und Nachdenken richtet, wie man ein jedes einzeln anzulegendes Werk so einrichte, daß dessen Würkung nicht nur nicht dem einmal

vest-

vestgesetzten Endzweck entgegen, sondern vielmehr die Erreichung desselben so viel möglich befördere.

So gewiß es aber ist, daß ein Fluß in seinem Lauf die Gesetze der Reflexion beobachten muß; eben so gewiß und nothwendig ist es auch, daß die Aenderung oder Abwechselung der Tiefe des Stromes oder Flusses, eine Aenderung in dem Laufe desselben bewürke. So nöthig es demnach ist, daß man an den Ufern eines Flusses alles aus dem Weg zu räumen suche, so seinen bestimmten Lauf hindern und abändern könnte; eben so nöthig ist es auch, daß man auf Mittel denke, dem Strombette, so viel nur möglich ist, in seiner Mitte ie größeste Tiefe zu erhalten, damit der Strom oder Fluß um so leichter in seinen bestimmten Schranken bleiben möge.

Dies vorausgesezt, will ich nun kürzlich die Anwendung auf die Elz machen, und nach ihrer individuellen Beschaffenheit zeigen, welche Verfahrungsart ich nach meinen geringen Einsichten für die würksamste halte, um der Elz ihren zu nehmenden Lauf vorschreiben zu können, und sie darinnen zu erhalten.

Die Regeln, deren Beobachtung ich hier für wichtig ansehe, sind folgende:

1) Hielte ich vor nöthig, daß die Haupt-Elz, nebst ihren Aermen, Inseln und alten Betten, von Anfang, wo sie in das Land kommt, bis dahin, wo sie solches wieder verläßt; auch nebst ihrem Falle der ganzen Länge nach, wie nicht weniger dem Falle, an ihren Hauptwendungen, der Breite nach, accurat aufgenommen und zu Papier gebracht würde. Nun wäre man im Stande, das Ganze auf einmal zu übersehen, und nach einer

einer reifen Ueberlegung, wo nicht mit aller Gewißheit, doch mit der größten Wahrscheinlichkeit zu bestimmen, in welches Bette der Fluß am sichersten zu leiten, und darin am bequemsten zu erhalten wäre; wie auch, ob eine willkührliche oder zufällige Veränderung in dem Laufe des Stromes in der Folge eine schädliche Würkung äussern werde. Daß aber eine solche Erkänntniß von der größesten Erheblichkeit ist, erhellet daher; weil man sonst, wenn der Strom sein Hauptbette bald da, bald dort hätte, und haben könnte, niemalen vermögend seyn würde, eine tüchtige Brücke über ein solches Gewässer zu erbauen, indem es sehr leicht geschehen könnte, daß der Fluß sich nach und nach von der Brücke abwendete, und selbige, wo nicht ganz trocken liegen liesse, doch seinen Lauf nur nach einem schiefen Winkel dadurch nähme, welches für eine jede Brücke sehr nachtheilige Folgen haben kann. Dies lehret die Erfahrung bey Theningen, allwo die Elz ihren Lauf nach und nach so von der Brücke abgewendet hat, daß sie von Zeit zu Zeit verlängert werden mußte, und zwar so, daß sie jetzo 400 Schuhe lang ist, da sie doch, wenn der Fluß sich nicht gewendet hätte, mit 200 Schuh übrig lang genug wäre. Die Brücke lieget nun gemeiniglich über 300 Schuh lang ganz trocken, und die lezten 100 Schuh sind allein zum Elzbett nöthig, welches ganz schief unter der Brücke hingeht, und seine größeste Tiefe zunächst am Ufer hat.

2) Wäre nun ein solcher eben beschriebener und zuverläßiger Plan von der Elz vorhanden, und hätte man sich nach reifer Ueberlegung vest entschlossen, welchen Lauf man der Elz geben wolte: so hielte ich alsdann hauptsächlich für rathsam, daß man durch eine tüchtige Wasserbauarbeit trachtete, die Elz in die ihr bestimmte

Rich-

Richtung zu bringen, und zwar gleich da, wo sie in das Land kommt, und alsdann die folgende Wuhre immer nur streichend an denen Orten anlegete, wo sie ihren Lauf zu ändern drohen würde: welches ihr an keinem Orte verstattet werden dürfte, wenn gleich der Schade auf dieser Stelle gegen die Kosten des Wasserbaues nicht zu rechnen wäre, weil eine Aenderung in dem Lauf eines Flusses die Gelegenheit dazu giebet, daß der Fluß in der Folge seinen ganzen Lauf und sein Bette zu verändern und zu verlassen sich bemühet: woraus dann leichtlich der größeste Schade entstehen kann.

3) Da aber die Elz, wie oben angeführt worden, ein unhaltbares kiesigtes Ufer hat, so hat man sehr darauf zu sehen, daß man derselben ihr Bette eher zu weit als zu enge anweise, und dies besonders auch wegen der allzuhäufigen Wassern, so derselben aus dem Brechthal und andern Thälern zugeführet werden; übrigens aber trachte, so viel nur möglich ist, die Elz in der Mitte ihres Bettes zu erhalten. Diese Absicht nun zu erreichen, wie auch dem Flusse die Ursache seiner reissenden Schädlichkeit, nemlich seinen allzustarken Fall zu mäßigen, und den daher kommenden Schaden zu vermeiden, hielte ich

4) von besonderm Nutzen, wenn man von Distanz zu Distanz, wo der Fall zu stark ist, niedere Bock-Wührlein durch den ganzen Fluß so anlegte, daß sie in der Mitte am niedersten, allmählig aber, gegen die Ufer zu, höher wären. An diesem nun würde sich das herbeyfliessende Wasser etwas hemmen, und also nicht reissend daher kommen können; indem es aber nachhero überfällt, seine meiste Gewalt in Betracht des Zukünftigen verlieren.

5)

5) Endlich ist noch darauf zu sehen, daß man den Ablauf des Wassers durch Anlegung der Wuhren so wenig hemme, als nur immer möglich ist.

Es ist demnach schon einigermaßen fehlerhaft, wenn die Fachinen perpendiculär mit ihren Köpfen gegen das Bette gerichtet sind, und noch größer ist der Fehler, wenn solche gar den Strom hinaufwärts stehen.

Dies wären nun meine wenige Gedanken von einer glücklichen Direction des Elzflusses, wie auch eines jeden andern, der mit der Elz gleiche Beschaffenheit hat.

C. im Jahr 1765. * * *

XXIII.

Vielköpfigte Kohlrabipflanzen.

Eine wunderbare Merkwürdigkeit beym Bau der Kohlrabi über der Erde.

Wenn man die Kohlrabi über der Erde gegen Ende des Augusts säet, und gegen Michaelis verpflanzet, die Pflanzen über Winter stehen lässet, und im nachfolgenden Frühjahr den Boden um jede Pflanze auf-

aufhacket und häufelt; so zeigen sich diese merkwürdige Erfahrungen:

1) Die Stengel werden sehr dick.

2) Innwendig am Herz vervielfältigen sich die Blätter stärker, als sonst gewöhnlich ist.

3) Die Pflanzen schießen, wo nicht alle, doch meistentheils sehr zeitig in Saamenstengel.

4) Wenn die Saamenstengel blühen, und nachher ihre Saamenkapseln ansetzen, so schlagen sowohl unter, als an dem Saamenstengel mehrere Pflanzenaugen aus, die ihre Stengel, — oft sehr lange Stengel, und Blätter treiben, und **Kohlrabiköpfe** ansetzen; dies geschiehet auch an den Pflanzen, die keinen Saamenstengel treiben.

5) Solcher Kohlrabiköpfe zeigen sich gemeiniglich mehrere an jeder Pflanze; die Anzahl steigt von zweyen bis auf vier, fünf und noch drüber, wodurch also **vielköpfige Kohlrabipflanzen** entstehen, die fürs Auge was sehr sonderbares haben.

6) Die Kohlrabiköpfe an solchen Pflanzen sind zwar nicht von gleicher Größe, aber sie werden doch alle in ihrer Gestalt und Größe schön, und sind zum Genuß wie die Kohlrabiköpfe an einköpfigten Pflanzen vollkommen gut zu gebrauchen.

7) Die Saamenstengel bringen in ihren Kapseln vielen Saamen, der den gewöhnlichen Kohlrabisaamen an **Größe, Schwere** und **sichtbarer Schönheit** weit übertrift.

8) Dieser Saame geht auch, im folgenden Frühjahr gesäet, wieder auf, und giebt **vortrefliche Kohlrabiköpfe.**

Digitized by Google

Diese Versuche gerathen immer, wenn nur die Pflanzen nicht durch einen zu harten Winter zu Grunde gerichtet werden.

XXIV.

Vorschlag und Bitte

an meine geliebte Mitbürger

zur Anlegung einer Hülfskasse

für den Nahrungsstand des Volks.

Der Tag, an welchem unser theuerester Fürst und Vater, Ludwig der Neunte vor 63 Jahren dem Volke von Gott geschenkt worden ist, der Tage feyerlichster für das ganze Land, nähert sich uns wieder! Jeder redliche und treue Unterthan, hoch und niedrig, freuet sich der Ankunft dieses Festes, wünscht es zum Wonnefest für den Fürsten, und das fürstliche Haus, und alle Herzen brennen von reinem edlen Eifer, dasselbige würdig feyern zu können.

Auch mein Herz ist im Dank gegen Gott entflammt, an dieser Feyer thätigen Antheil zu nehmen. Aber wie könnten wir, innigst geliebte Brüder und Schwestern! — Euch alle, die mit mir unter unsers Vater Ludwigs Zepter leben, bin ich berechtiget, mit diesem, meinem Herzen so süßen Namen zu nennen, — wie könn-

ten

ten wir unsers Fürsten Leben würdiger empfinden, und Sein hohes Geburtsfest schöner feyern, als wenn wir an dem Tage Denkmale der Liebe und Wohlthätigkeit fürs Volk errichten, und bleibenden Segen fürs Land stiften? Er, unser Vater **Ludwig**, fühlt himmlisch die Freuden mit, die er so gern und so oft auf seine Mitmenschen verbreitet. Ihm wollen wir als seine treuen Kinder mit redlichstem Herzen nacheifern!

Theure, und werthe Mitbürger aller Stände! wollen wir nicht aus Liebe und Ehrfurcht gegen unsern huldvollesten Landesvater an Seinem Geburtsfeste **eine Hülfskasse zur Unterstützung der Kultur und der Industrie des Landes** stiften?

Ich schmeichle mir, der Aufmerksamkeit und des Beyfalls meiner herzlich geliebten Mitbrüder und Mitschwestern nicht unwürdig zu seyn, wenn ich den Plan zu dieser **Hülfskasse** vorlege, die Vortheile, die davon zu erwarten sind, vorstelle, und die Verwaltung der Kasse zeichne.

Die Anzahl der Armen und Hülfbedürftigen im Lande ist sehr groß. Diejenigen, welche hier in der Stadt Gießen an den wöchentlichen Almosen ihren Antheil haben, haben seit dem Anfange der neuen Armenversorgungsverfassung sich stark vervielfältiget. Es ist auch sehr zu befürchten, daß hier und an andern Orten die Zahl der Armen und Nothleidenden immer weiter wachsen wird. Hundert Ursachen beschleunigen die Abnahme des Nahrungsstandes im Volke. Eine der vorzüglichsten davon ist dermalen **der hohe Preiß der Lebensbedürfnisse**, und der würkt Kalamitäten und Leiden der Armen, die jedes empfindendes Herz mit

dem bitterſten Jammer erfüllen. Hier in Gießen giebt es ſo viele Bürger und Handwerksleute, die für ſich und ihre Familie, und zu glücklicher Betreibung ihrer Gewerbe bey ſolchen Zeiten, wie wir ſie jezt haben, ihre Bedürfniſſe nicht beſtreiten können, ſondern in ihrem Gewerbe und Nahrungsſtand tief herunter ſinken müſſen. Sehr viele, beſonders unter den unerhört überſezten Profeßionen, als unter den bis an die 90 angeſtiegenen Schuhmachern, und mehr andern, ſind ihrem gänzlichen Verfall ſehr nahe. Nun iſt aber nichts ſo gewiß, als daß eine Familie, die zu ſinken anfängt, leichter gehalten und wieder aufgerichtet werden kann, als wenn ſie ſchon völlig niedergeſunken, oder gefallen iſt. Nichts könnte alſo wichtiger für alle Gegenden des Landes, und beſonders auch für die hieſige Stadt, und das ganze Oberamt ſeyn, als eine Kaſſe zu errichten, die zur Unterſtüzung, Haltung und Wiederaufrichtung der armen Familien beſtimmt wäre, die in ihrem Nahrungsſtande und ihren Gewerben rückwärts gehen, und, wenn ihnen nicht unter die Arme gegriffen wird, ganz verarmen müſſen.

Durch Hülfe der vorgeſchlagenen Kaſſe wird man zum Beſten des Landes die größten Effekte bewürken können. Ich will nur die wichtigſten nennen.

Erſtlich unterſtüzt man die gewerbtreibenden Perſonen, und die Landleute, die in ihrer Nahrung fallen, ohne ſich durch Verſchwendung und Ueppigkeit, oder Faulheit und lüderliches Leben ins Unglück zu ſtürzen, mit Materialien zu Betreibung ihrer Gewerbe, mit nöthigen Geräthſchaften, mit Sämereyen zur Ausſaat, mit dem unentbährlichen Vieh, mit den nöthigen Vorſchüſſen zu den Reparationen der Gebäude.

Zwey

Zweytens läßt man fähige Kinder solcher armen Eltern, deren Profeßionen gemein, bereits übersetzt, oder sonst nicht einträglich sind, solche Handwerke und Künste lernen, die fürs Land noch nicht so gemein, aber für die, welche solche betreiben, einträglich sind.

Drittens schickt man arme junge fähige Leute an auswärtige berühmte Orte, an welchen ihre Profeßionen in vorzüglichem Grade betrieben werden, um ihnen daselbst Gelegenheit zu einer vorzüglichen Geschicklichkeit zu verschaffen.

Viertens läßt man tüchtige Profeßionisten, davon wir im Lande entweder noch gar keine, oder zu wenige haben, aus andern Orten, wo solche Gewerbe blühen, ins Land kommen, und unterstützt sie aus der Kasse, wenn sie es nöthig haben.

Fünftens setzt man bisweilen auf einen wichtigen Zweig der Landwirthschaft, der Künste und Gewerbe einen praktischen Preiß, um nützliche und verständige Thätigkeit aufzumuntern.

Eine Hülfskasse zu solchen unstreitig guten Absichten ist in der That nicht schwer zu Stande zu bringen, wenn mans mit dem Lande ernstlich gut meint; und nur nicht Rom in einem Tage fertig gebaut haben will.

Ein jeder Landes- oder Stadt-Inwohner, hoher und niedriger, ein jeder, der nur nicht blos von Almosen leben muß, wird sich gewiß gern entschliessen, alle Jahre auf den 15ten December, auf dieses für das ganze Land willkommene Fest, aus reiner tiefer Verehrung gegen unsern gütigsten besten Landesvater, und

einst

einst — — aus dem dankbarsten Andenken an Seine Vaterhuld einen Beytrag zu entrichten. Es steht in eines jeden Freyheit, ob er einen Kreuzer, oder zehen Kreuzer, oder einen Gulden, oder einen Dukaten, oder eine grössere Summe entrichten will. Diese Gabe, die als Denkmal der Ehrfurcht für unsern theuresten Vater Ludwig den Neunten, fürs Beste des Landes gebracht wird, nur einmal im Jahr gebracht wird, kann keinem Menschen, der fürs Land und seinen Fürsten fühlt, beschwerlich fallen. Wer sollte wohl nicht gern im ganzen Jahre eine oder ein Paar Arbeiten mehr verrichten, oder an seinen unnöthigen Ausgaben, eine, oder ein Paar Ersparungen machen, um das Opfer eines ehrfurchtsvollen und treuen Unterthanen, und eines edlen Staatsbürgers opfern zu können!

Wie sehr wird Gott unser Vorhaben segnen, wenn wir gute Absichten redlich vor Augen haben, und aus Wohlwollen gegen die Menschen zu befördern geneigt sind! Nur 6000 Kreuzer, die hier in Gießen so leicht zusammengebracht werden können, geben schon einen Fond von 100 Fl.

Die Vortheile, welche aus dieser neuen Anstalt über das Land sich ergießen werden, und welche uns alle mit betreffen, sind die reizendsten für eine jede Seele, die ihre Freude am Heil des Volkes, und an der Verschönerung des Staates hat. Die Zahl der Armen und Nothleidenden nimmt ab; die Kultur und Industrie wird erweitert und erhöhet; die Uebersetzung der gemeinen Handwerke, wider welches so verderbliche Uebel man izt nicht leicht zureichende gerechte Mittel hat, wird verhindert; vieles Geld wird in dem

dem innerlichen Zirkel auf die sicherste und beglückendste Art erhalten, und viel neues fließt auf dem rechten Wege herein; durch die erhöhete und erweiterte Kultur und Industrie werden für alle Klassen der Inwohner ihre Bedürfnisse in besserer Qualität und wohlfeiler gelieferte; und überhaupt wachsen Wohlstand und Freuden fürs Volk.

Die Verwaltung dieser vorgeschlagenen Hülfskasse könnte am besten unter dem Ansehen und der Aufsicht der fürstlichen Polizeydeputation geführet werden; und es würde nach meinem geringen Erachten gut seyn, folgende Maximen zu Fundamentalmaximen anzunehmen.

1) Ein jeder Inwohner ohne Unterschied, der im Verfall seines Gewerbes stehet, aber Geschicklichkeit und Neigung zur Arbeit hat, muß bey der Kasse entweder durch einen milden Beytrag, oder durch ein Vorlehn ohne alles, oder mit einem geringen Interesse Unterstützung finden, und es muß sein ehemaliges Leben, wodurch er sich etwa schuldhafter weise in armselige Umstände versetzt hat, ihn von dem wohlthätigen Beystande dieser Hülfskasse nicht ausschliessen.

2) Den armen Handwerksleuten und Künstlern wird die Hülfe geleistet ordentlicher Weise nicht mit baarem Gelde, sondern mit den rohen Materialien, oder Instrumenten, die sie brauchen, und jene müssen, wo möglich, aus der ersten Hand herbeygeschaffet werden.

3) Den armen Landleuten, die ihre Aecker, Wiesen und Gärten nicht gehörig bearbeiten und düngen können, werden die nöthigen Sämereyen, Ackergeräthschaften

schaften, und Viehharten angeschafft, und im Nothfall die erforderlichen Verbesserungsarbeiten veranstaltet und bezahlt.

4) Die jungen Leute, die man auf eine Profeßion reisen läßt, werden mit Instruktionen versehen und an gute redliche Leute empfohlen; auch die Zuschußgelder werden an diese letztere zum bestimmten Gebrauch übermachet.

5) Alle Personen, die man aus der Kasse unterstüzt, werden angehalten, mit der empfangenen Hülfe den Zweck zu bewürken.

Bin ich des Vertrauens nicht unwürdig, so will ich gern unter der freundschaftlichen weisen Mitwürkung der verehrungswürdigsten Glieder der Polizeykommißion die Geschäfte, deren ich hier erwähne, und die man weiter nöthig oder diensam finden wird, übernehmen; aber auch von Grund meiner Seele gern will ich solche andern würdigen Patrioten überlassen, welche sie mit größerer Weisheit und also auch mit größerm Vortheil fürs Publikum zu verrichten fähig und geneigt sind. Mit aller Theilnehmung will ich auch in diesem Falle helfen, was ich kann.

Endlich soll alle Jahr auf den 15ten December eine gedruckte vollständige Rechnung über Einnahme und Ausgaben, und eine detaillirte Nachricht von den Würkungen der im verflossenen Jahre gemachten Vorkehrungen und Auslagen dem ganzen Publikum vorgelegt werden.

Mehr

Mehr habe ich diesmal nicht zu sagen, der Grundriß ist deutlich. Aber ich bitte nun meine geliebtesten Mitbürger aller Stände vom höchsten bis zum niedrigsten, meinen redlich gemeinten Vorschlag zu beherzigen, und wenn er des Beyfalls ihrer Herzen würdig ist, durch Unterzeichnung ihrer Namen, und Bestimmung des Beytrages, den sie alljährlich auf den 15ten December entrichten wollen, ihren Beytritt zu dieser Unterstützungsgesellschaft, und die Fortdauer der Anstalt zu versichern. Alle Lust, welche wir an diesem festlichen Tage für uns unter einander zubereiten, wird, wenn wir die vorgeschlagene Stiftung fürs Land zu Stande bringen, himmlischer Genuß unsern durch ächte Liebe aufgeheiterten Seelen gewähren, und unsere Freuden werden schöner und reiner für uns seyn!

Ich mag in der Subscription weder Vorgänger noch Nachfolger seyn, damit ich nicht im ersten Falle durch Ansatz meines Beytrages die Freyheit meiner Mitbürger genire, und im zweyten zu Bestimmung eines jährlichen Beytrages einen andern Grund, als das Gefühl, und den Entschluß meines Herzens anzunehmen, oder jemanden übertreffen zu wollen scheinen möge. Daher übergebe ich in die Hände meines verehrungswürdigen Freundes und Polizeykollegen des Herrn Polizeyrath Balsers ein versiegeltes Billet, worinnen mein jährlicher Beytrag bereits bestimmt ist. Wenn die Subscriptionslisten einkommen, wird solches mein Billet eröfnet werden, und ich werde sodann die darinn vorher bestimmte Summe in die Liste eintragen.

Gott segne den Fürsten, Seine Familie und das Land! Er selbst knüpfe unter uns allen das schöne

Bruder-

Bruderband veſt, dadurch Wille und Kraft, gleich dem mächtigen elektriſchen Feuer, aus einem in alle, und aus allen in einen ſich ergießen, um Heil dem Lande, und Freude dem beſten Fürſten zu ſchaffen. Gießen, den 6ten December 1782.

Zuſatz.

Würde es nicht das größte Glück für ganz Teutſchland ſeyn, wenn in allen ſeinen Provinzen dergleichen Hülfskaſſen zu Stande gebracht würden? Blos durch dieſe Mittel wird man die ſonſt nicht zu hindernde jährliche Vergrößerung der Anzahl der Armen und Nothleidenden, und die Vervielfältigung der Laſten des gemeinen Weſens mit dem beſten Erfolge hemmen können. Ich hoffe, meinen Leſern über die Verminderung der Armuth, und die wirkſamſten Armenverſorgungsanſtalten, bald etwas wichtigeres mittheilen zu können. Gießen, den 27ſten März 1785.

S.

XXV.

Etwas
von der Markgrafschaft Hochberg
im Badischen,
und
wie sie glücklich zu machen sey.

Die Markgrafschaft Hochberg ist eine der wichtigsten Provinzen des Badischen Landes. Da ich nun einige der fürnehmsten Gegenstände, welche ihren Wohl- und Wehestand betreffen, ziemlich genau kenne, so achte ich mich verpflichtet, die redlichen Wünsche meines Herzens für die mir bis an das Ende meines Lebens noch lieb bleibende Innwohner derselbigen öffentlich darzulegen, und dem Fürsten, für dessen Ehre und Freude ich sogern meine Ruhe und mein Leben aufgeopfert hätte, meine wohlgemeinte Vorschläge zur Verbesserung der Markgrafschaft Hochberg ehrfurchtsvoll mitzutheilen. Sollten sie nicht da ihre Wirkung thun, so werden sie doch gewiß früher oder später für andere Länder gute Früchte bringen können.

Den Anfang will ich izt nur mit einigen allgemeinen Bemerkungen und Ideen machen. In den folgenden Bänden werde ich, wenns noch nöthig und nützlich seyn sollte, ins größtmögliche Detail gehen, und den ganzen politisch-ökonomischen Zustand der Markgrafschaft darstellen.

Die

Die Markgrafschaft, oder das dermalige Oberamt Hochberg hält nach einer schon alten üblichen Eintheilung vier Viertel, nemlich das Emmendinger, Malterdinger, Eichstetter und Weisweiler Viertel in sich.

Zum Emmendinger Viertel gehören:

1) Die Stadt Emmendingen samt den folgenden Dörfern.
2) Nieder-Emmendingen.
3) Wasser.
4) Windenreuthe.
5) Kollmarsreuthe.
6) Mahlek.
7) Themmingen.
8) Denzlingen.
9) Wörstetten und Schupfholz.
10) Gundelfingen.
11) Serau.

Zum Malterdinger Viertel:

a) Malterdingen.
b) Köndringen.
c) Mundingen.
d) Landek.
e) Ottoschwanden.
f) Freyamt.
g) Brokingen und
h) Teutschfelden.

Zum Eichstetter Viertel:

a) Eichstetten.

b)

b) Bahlingen.
c) Nimburg und Bottingen.
d) Bötzingen und Oberschaffhausen.
e) Ihringen.

Zum Weisweiler Viertel:

a) Weisweil.
b) Königschaffhausen.
c) Leiselheim.
d) Bischoffingen.
e) Bikensohl.

Diese sämtliche zur eigentlichen Markgrafschaft Hochberg gehörige Ortschaften bestehen aus ohngefehr 18 bis 19 tausend Seelen. Die Stadt Sulzburg sammt den beyden Ortschaften Ballrehten und Dottingen, die eigentlich nicht zu Hochberg gehören, sind hier nicht mit gerechnet. Will man diese aber auch mitzählen, so kommen ohngefähr in allem 19 bis 20,000 Seelen heraus.

Die Markungen oder Bänne der gesammten Ortschaften betragen, wie man bisher gerechnet hat, ohngefähr 34 oder 35 tausend Jucharten, jede Juchart zu 360 Quadratruthen, oder zu 51,840 Quadratschuhen. Diese 35 tausend Jucharten machen 44,296 Morgen aus, deren jeder 40,960 Quadratruthen enthält, wie sie in den Badischen Unterlanden gerechnet werden. Unter obiger Anzahl von Grundstücken sind etwa 6000 Jucharten Wiesen oder Matten, bey 3000 Jucharten Weinberge oder Rebland, bey 20,000 Jucharten Ackerland, und das übrige besteht in Waldungen und Weydplätzen. Von dem Ackerlande

lande sind bisher jährlich etwa 16,000 Jucharten' besäet und benutzet worden. Ich glaube gewiß, daß bey einer akkuraten Messung der ganzen Markgrafschaft eher eine größere als kleinere Jucharten-Anzahl aller Arten von Grundstücken herauskommen wird.

Vergleicht man mit der dargestellten Jucharten-zahl die Volkszahl, so kommen 35 tausend Jucharten auf 19000 Seelen, oder auf einen lebenden Menschen im Durchschnitt $1\frac{1}{19}$ Jucharten, oder 93,389 Quadratschuh, das ist ohngefähr $2\frac{1}{4}$ Morgen, jeden zu 40,960 Quadratschuhen gerechnet, oder höchstens, wenn auch die Gärten dazugeschlagen werden, $2\frac{1}{3}$ Morgen.

Die Markgrafschaft Hochberg hat in allem an großem Vieh, nemlich an Pferden, Ochsen, Kühen und Rindern ohngefähr 8000 Stück, und an Schweinen, Schaafen, Ziegen und Kälbern etwa 6000 Stück höchstens, welche Zahl ohngefähr 600 Stücken großen Viehes gleichgeschätzt werden kann. Man kann also allerhöchstens 9000 Stück großes Vieh auf das ganze Oberamt rechnen. Die Stallfütterung ist noch nicht eingeführt. Daher darf man diese 9000 Stück in Verhältniß auf die Düngung nur für etwa 4 bis 5000 Stück ansehen. Fünftausend Stück geben bey gehöriger Stallfütterung die jährliche Besserung für eben so viel Morgen Land. Daher kann man die Markgrafschaft Hochberg jährlich höchstens nur 5000 Morgen gehörig düngen, oder sie kommt mit erforderlicher Düngung höchstens alle acht Jahre einmal herum.

Hieraus sieht man mit der größten Gewißheit, daß das meiste Land im Hochbergischen, nicht den Erwachs und reinen Ertrag geben könne, den es geben würde, wenn

wenn es alle zwey, oder höchstens alle drey Jahre erforderlich gedüngt werden könnte. Im Durchschnitt kann es kaum ein Viertel seines wahren Ertrags liefern, und es ist überhaupt kein Wunder, wenn die meisten Felder in die schlechte Klasse gesezt werden müssen.

Nun läßt sich der Nahrungsstand des Volks leicht erkennen. In einem Lande, darinn die Grundstücke kaum alle acht Jahre einmal erforderlich gedüngt werden können, zumal in einem solchen, das eine südliche und gebirgichte Lage hat, ist es schlechterdings unmöglich, daß im Durchschnitte von 2½, oder auch von 3 Morgen, jede zu 40,960 Quadratschuhen gerechnet, ein lebender Mensch die ganze Masse seiner jährlichen Bedürfnisse an Nahrung, Kleidern, Wohnung und Lagerstätte und nöthigen Geräthschaften hinreichend erhalten könne. Dieser Segen ist nur da möglich, wo man die Grundstücke alle zwey Jahre hinlänglich zu düngen im Stande ist.

Kurz! es ist unmöglich, daß die Grundstücke der Markgrafschaft Hochberg bey der dermaligen Verfassung 19tausend Menschen jährlich mit allen erforderlichen Bedürfnissen erhalten könne. Die größte Anzahl muß nothwendig im Elende leben, sich tief in Schulden stürzen, und ihren Nachkömmlingen ein noch traurigeres Schicksal hinterlassen.

Ich rede von der Markgrafschaft im Ganzen. Das weiß ich gar zu wohl, daß noch einzelne Familien sind, die sich in beglückten Umständen befinden. Aber das darf ich auch, es thut mir wehe, daß ichs

muß

muß, das darf ich prophezeyen, daß auch diese in allen den Orten, wo die unbegränzte Gütertheilung fortgeht, und die bisherige Umstände fortdauern, nach und nach, wie die übrigen, zu Grunde gerichtet werden.

Das Land kann die 19 tausend Menschen, die es hat, nicht hinreichend ernähren. Also kann es, wenn die Umstände, wie sie dermalen liegen, nicht anders werden, keine Produkten für den Staat abgeben, ohne daß die Kalamitäten des Volkes vergrößert werden. Ob es die Produkte unmittelbar in Natur oder vermittelst der Versilberung in Gelde entrichten soll, das ist im Grunde völlig einerley. Genug! die gesammten Grundstücke können bey der dermaligen Lage der Umstände nicht einmal die 19 tausend Menschen unterhalten, die in der Markgrafschaft leben.

Ich will die Sache auf eine andere Art darstellen. Wenn Menschen ihre Lebensbedürfnisse ohne Mangel erhalten, und nur einige Bequemlichkeiten und Freuden für ihr Leben genießen wollen, so muß jährlich auf jeden im Durchschnitte wohl ein Werth von hundert Gulden gerechnet werden. Ich will aber deren nur 75 ansetzen. Es braucht also die Markgrafschaft Hochberg für ihre 19 tausend Seelen jährlich den Werth von einer Million, viermalhundert fünf und zwanzig tausend Gulden.

Wenn nun von den 44,296 Morgen, welche die Markgrafschaft enthält, jeder im Durchschnitt jährlich 30 Gulden Erwachs giebt, welches bey der itzigen Verfassung gewiß nicht gerechnet werden darf, so kommen erst 1,328,880 Gulden heraus. Sollte nun die Markgrafschaft alle Jahre nach für den Staat in Geld und Na-

Naturalien den Werth von 60, 80, oder hunderttausend Gulden abgeben; sollte sie auch noch überdies an die Herrschaft, oder an Ausländer, oder an eine inländische Privatperson eine jährliche Summe von Kapitalzinsen zu bezahlen haben, so ist bey den fortdauernden gleichen Umständen der Umsturz des Landes schlechterdings nicht zu verhüten, man mag machen, was man will.

Soll also die Markgrafschaft Hochberg von ihrem ganz gewissen Falle, dem sie zueilet, gerettet werden, so muß der Hauptplan dahin gehen, daß

erstlich die wahre Kulturordnung im Lande hergestellet, und

zweytens die gemeinnützige Arbeitsamkeit des Volks aufs vollkommenste befördert wird.

Der erste Endzweck erfordert folgende Anstalten:

1) der unbegränzten Theilung der Güterstücke mit Weisheit und Gerechtigkeit Einhalt zu thun, und es dahin zu bringen, daß unter 12, oder 24 Morgen in Zukunft nicht getheilt werde;

2) eine Hülfskasse von etwa 20 oder 30 tausend Gulden für die Landleute zu errichten, um diejenigen, die die nöthigen Kulturauslagen nicht machen können, daraus gegen geringe Interessen zu drey, oder höchstens vier Procent, oder nach Befinden ganz umsonst zu unterstützen;

3) die Landeigenthümer in der ächten Kulturwissenschaft durch Unterricht und Beyspiele aufzuklären,

und zur Befolgung der besten Methode in Liebe zu bewegen;

4) Den Produktenhandel auf keine Weise einzuschränken;

5) Den Landleuten keine Lasten in Geld, in Naturalien, oder in Frohndiensten nach Verhältniß ihres Viehes, oder ihrer Personen, sondern nur nach Verhältniß ihrer benutzten Grundstücke aufzulegen;

6) Die Gebühren bey Theilungen, bey Käufen und Verkäufen, Geldaufnahmen, u. s. w. herunterzusetzen;

7) eine Creditanstalt fürs ganze Land einzuführen, bey welchen die Grundstücke aller Arten in garantirten Pfandbriefen als wirkliches baares Geld kursiren können, und vermittelst welcher die hohen Interessen, die bisher von den Landgütern haben bezahlt werden müssen, beträchtlich verringert werden.

Die zweyte Absicht macht fürnehmlich dies nothwendig, daß

1) große und viele Leinwandsfabriken von allerley Art durch eine Gesellschaft von patriotischen Actionisten errichtet, und

2) alle Jahre auf öffentliche Kosten gewisse nützliche Arbeiten für baares Geld veranstaltet werden, dergleichen die Urbarmachung öder Distrikte, die Verbesserungen an den schädlichen Flüssen, z. E. an der Elz, und allgemeine Holzpflanzungen sind.

Die

Die Ausführung dieser Plane kann jedoch nur von der Hülfe solcher Beamten erwartet werden, die eine wahre Liebe fürs Volk hegen, und selbst von diesen wichtigen Gegenständen brauchbare Känntnisse besitzen. Den dermaligen Oberbeamten der Markgrafschaft Hochberg, Herrn Schlosser, der nun diesen Posten über zehn Jahre verwaltet, schätze ich zwar wegen der großen Fähigkeiten, die ihm Gott geschenkt hat, sehr hoch. Aber sein Charakter, seine Grundsätze, die Art seiner Thätigkeit, die ich kenne, dringen mir den innigen Wunsch ab, daß er nur nicht zum Oberbeamten, besonders im Hochbergischen, hätte bestellt werden mögen, oder daß er wenigstens, so wie's vor seiner Amtsdienstzeit mit seinen Vorgängern war, und wie's höchst wichtige Ursachen des Hochbergischen Staatsrechts nothwendig gemacht hatten, neben, oder unter einem tüchtigen Landvogte hätte arbeiten müssen. Landwirthschaftliche, Gewerbs-, Handels- und Polizeykenntniße, und die dazu erforderlichen Grund- und Hülfswissenschaften waren nicht das Fach, darinne sich sein Geist genugsam beschäftigt hätte; selbst das Wahre und Gute findet, wenn's nicht von ihm kommt, desto mehr Entgegenstrebungen von ihm, je mehr es die Seelen des Publikums an sich zieht; und gegen das arme Volk ist er zu despotisch gesinnt. Daher muß ich mit innigem Bedauren sagen, daß durch ihn keine glückliche Aufmunterungen der Unterthanen zu gemeinnützigen bleibenden Verbesserungen des Landes erwartet werden können. Ich wünsche ihm eine der angesehensten Stellen im Staate, nur daß er an der vollziehenden Gewalt in Landes Oekonomie-, Polizey- und Staatshaushaltungssachen keinen Antheil haben dürfte. Im Fache der schönen Litteratur kann ein Staat mit ihm brilliren, und in einem Justizcollegio kann er als

Chef große Dienste leisten, und sein Despotismus kann da die Glieder des Kollegii im Fleiße, und in der Arbeit zum Besten der Menschen unterhalten. Das Schicksal der großen Volksmenge von 19 bis zwanzigtausend Seelen in der Markgrafschaft Hochberg, ist mir, ihrem Mitmenschen, viel zu dringend, als daß ich verschweigen sollte, was ich zum Aufkommen dieses schönen Landes für nothwendig halte. Ich wünsche nichts, und suche nichts, als das Wohl der menschlichen Gesellschaft, und jedes Hinderniß, das ihm im Wege steht, muß redlich aufgedeckt werden.

XXVI.

Digitized by Google

XXVI.

Untersuchung,

die zum Modell dienen kann,

wie

eine Gemeinheit von Wald-Gerechtigkeiten

zum Vortheil des Wald-Eigenthumsherrn

und

zum Besten der Waldgenossen selbst

aufgehoben werden kann.

Die Gemeinden Thenningen, Nimburg, Bottingen, und Wasser in der Markgrafschaft Hochberg, sind Waldgenossen in der Thenninger Allmend. Sie haben das Weid- Eckericht- und Beholzigungsrecht darinnen. Das Eckericht in gedachter Allmend gehört nach dem klaren Inhalt des Hochbergischen Burgvogtey-Lagerbuchs vom Jahr 1567 und 1568 gnädigster Herrschaft allein zu, ausgenommen die Rechte, so die Unterthanen zu Thenningen, Nimburg und auf dem Wasser darinnen haben. Solche Rechte hatten diese Gemeinden schon damals nach dem ausdrücklichen Beysatze des Lagerbuchs als ein altes Herkommen,

men, und muß jeder Unterthan von einem solchen Rechte gnädigster Herrschaft jährlich auf Martini zwey Fässer Hafer entrichten. Dies ist Lagerbuchsmäßig. Allein von dem Weid- und Beholzigungsrechte obbenannter 3 Gemeinden in der Thenninger Allmend findet sich im Lagerbuch kein Wort. So viel man bisher aus den Akten und denen bey Actis befindlichen Archivalnachrichten sehen können: so wissen sich gedachte Gemeinden zu Behauptung ihrer oberwähnten Weid- und Beholzigungsrechte auf sonst nichts, als eine unfürdenkliche Possession zu berufen, und glauben, daß der ganze Thenninger Allmendwald ehedem ihnen gemeinschaftlich völlig eigenthümlich zugehöret, aber nach und nach, ohne daß sie wüsten wie? wäre entzogen, doch darinnen vorgedachte zwey Gerechtigkeiten gelassen worden. Man hat bisher noch nichts entscheidendes hierinnen finden können. So viel ist aber gewiß, daß schon im Jahr 1567 die Thenninger Allmend in vorangeführtem Lagerbuche ganz ausdrücklich Gnädigster Herrschaft eigenthümlicher Wald genennt wird. Auch dies ist gewiß, daß mehrgedachte Gemeinden aus gedachtem Walde ohne Widerrede beholzet worden.

Vor diesem hat ein Wagenmayer *) 8 Klafter, ein Karrenmayer 6 Klafter und ein Taglöhner 4 Klafter halb in hartem und halb in weichem Holze bekommen, und man hat von dieser Abgabe nicht anders, als von einem determinirten fixo gesprochen.

Von

*) Der mit vier Stück Zugvieh arbeitete, hieß Wagenmayer; der aber nur mit zwey Stück arbeitete, ein Karrenmayer.

Von Seiten gnädigster Herrschaft hat man auch sothanes Beholzigungsrecht der Gemeinden anerkannt, und im Jahr 1741 nach eingeholten Berichten des Forstamtes Hochberg wegen schlechten Zustandes des Waldes reguliret, daß, so lange es die Waldung ertragen mögte, einem Wagenmayer 4, einem Karrenmayer 3, und einem Taglöhner 2 Klafter Brandholz abgegeben werden mögten.

An. 1752 stellte das Forstamt Hochberg von neuem die Unmöglichkeit vor, an mehr gedachte Gemeinden aus der Thenninger Allmend weiterhin Holz abzugeben, bis die Waldung erst wieder in guten Stand würde gebracht worden seyn. Man befahl bey Fürstlicher Rentcammer hierauf, die Sache den Gemeinden vorzustellen, und ihre Erklärung ad protocollum zu vernehmen und einzusenden. Die Gemeinden erklärten sich unter dem 18ten Octobris 1752 unter andern dahin, daß sie einige Zeit, und bis der Wald wieder in gute Umstände würde gekommen seyn, mit der Quart des älteren fixi, nemlich, statt 8 mit 2 Klaftern u. s. w. zufrieden seyn, jedoch hoffen wollten, daß sie nachher, wenn der Wald wieder mit Holz gehörig bestanden seyn würde, ihren völligen Genuß wieder bekommen würden. Die Cammer communicirte hierüber mit dem sämtlichen Geheimenrathe und unterm 22 Decemb. d. a. erhielt sie die Antwort, daß man die Erklärung der Gemeinden sehr billig befunden habe, und derowegen solche zu acceptiren sey, und sollte dem Forstamt aufgegeben werden, daß solches durch Holzabgaben an Bediente und Handwerksleute die gedachten Gemeinden auch nicht einmal per indirectum von ihrem Rechte abtreiben sol-

le

le *); wornach denn auch, das Ober = und Forstamt unterm 16 Januar 1753 beschieden worden ist. Bisher ist es also dabey geblieben. Ein Wagenmayer hat 2 Klafter, ein Karrenmayer 1½ Klafter, und ein Taglöhner eine Klafter Brennholz bekommen. Nach der letztern, 1768er Forstverwaltungsrechnung von Hochberg hat die Abgabe nach Thenningen allein 233 Klafter und an alle 4 Gemeinden zusammen 455 Klafter betragen.

Ich mag die den mehrbenannten Gemeinden in der Thenninger Allmend zustehende Rechte betrachten, wie ich will, so sind solche auf vielen Seiten für gnädigste Herrschaft höchst beschwerliche und nachtheilige Rechte, und den Gemeinden sind sie nicht so nützlich, als man sich solches insgemein vorstellet. Ich will die Sache nach meinen wenigen Einsichten, und so gut ich kann, gründlich aus einander setzen. Was also

1) das Beholzigungsrecht anbetrift, so ist solches auch dermalen, da nur der 4te Theil des sogenannten alten fixi an die Bürger der 4 Gemeinden abgegeben wird, eine sehr große Last. Den würklichen Holzbestand in der Thenninger Allmend kennt man leider noch nicht; wenigstens ist noch niemals an dessen Bestimmung gedacht worden. Wenn man den jährlichen Ertrag von einem Morgen Wald, nemlich einen in den andern gerechnet, 1 — 1½ Klafter Holz setzet; so müssen bloß für die Thenninger dermalen 155 biß 233 Morgen Wald

*) So bestimmt sorgt die wahre Gerechtigkeit durchaus!

Wald jährlich gerechnet werden. Sogar, wenn jeder Morgen jährlich 2 Klafter abgeben könnte, welches doch bey dermaliger Beschaffenheit des Waldes nicht ist, würden bloß zur Beholzigung der Thenninger 116 Morgen Wald erfordert. So wie die Anzahl der Bürger wächst, nimmt auch die Last der Holzabgabe für gnädigste Herrschaft zu, und wenn einmal die ehemaligen Holzabgaben wieder gereichet werden sollten, wie die Gemeinden unter obiger Bedingung zu fordern berechtiget sind, so würde Thenningen allein 932 Klafter Holz bekommen müssen. Dies würde auch bey dem allerschönsten Holzbestande gegen 470 — 500 Morgen Wald erfordern.

Rechnet man das Holz zu Gelde, so machen die in vorigem Jahr an die Thenninger abgegebene 233 Klafter Holz wenigstens 466 — 666 fl. denn es wird wol nicht zu viel seyn, für jede Klafter 2 — 3 fl anzusetzen. Nimburg und Bottingen haben 185 Klafter empfangen. Dies macht 370 — 555 fl. in Gelde und erfordert einen Walddistrikt von 123 — 185 Morgen. Wasser hat 37 Klafter bekommen. Solches beträgt 74 — 111 fl. in Gelde und erfordert 25 — 37 Morgen Waldung. Es ist demnach das Beholzigungsrecht der gedachten 4 Gemeinden in der Thenninger Allmend dermalen für gnädigste Herrschaft eine jährliche Last von 455 Klafter Holz, oder in Gelde 910 — 1365 fl. wenn die Klafter Holz zu 2 — 3 fl. angerechnet wird; und solte über kurz oder lang gar das ehemalige sogenannte fixum wieder abgegeben werden müssen: so würde dies an Holz über 1800 Klafter und in Gelde auf 3600 — 5100 fl.

aus-

ausmachen, ohne auf zu befürchtende Preißerhöhung des Holzes Rücksicht zu nehmen. Sehe ich

II) auf die den mehrbenannten Gemeinden zustehende **Weidgerechtigkeit** in der Thenninger Allmend; so ist auch diese Serenissimi wahrem Interesse sehr zuwider. Es ist ganz zuverlässig, daß in den Weiddistrikten, darinnen das Holz sehr dick stehet, wenig, oder gar kein Gras von dem Vieh gefunden wird, und daß also dieselbige zur Beweidung des Viehes nicht angewendet werden können. Man treibt also das Vieh an solche Oerter, darinnen auch noch Gras wächst, das ist, an Oerter, in welchen das Holz nicht dick stehet. Dies sind aber gerade solche Distrikte, in welchen der junge Holzanflug nöthig ist, und auch ganz gewiß erfolgt, wenn nur das Vieh aus selbigem wegbleibt. Es ist daher unleugbar, daß die Weidgerechtigkeit, wenn sie von Gemeinden in Waldungen geübt wird, allemal mit Schaden, bald mit kleinerm, bald mit größerem Schaden für den Eigenthümer des Waldes verbunden sey. Kurz! in Oertern, darinnen altes Holz dünne stehet, ist die Viehweide schädlich, weil sie den jungen Holzanflug verhindert; in solchen aber, die mit jungem Holz gut bewachsen sind, findet das Vieh kein Gras, und greift die Zweige und Aestchen der jungen Bäume selbst an, und thut dadurch vielen Schaden. Es werden auch immer viele zarte Seitenwurzeln der Bäume theils zertreten, theils zerfressen, und dies hat in das Wachsthum der jungen Bäume einen höchst schädlichen Einfluß. Zu Thenningen sind gegen 300 Stück Kühe und Schmalrinder, zu Nimburg und Bottingen sind bei 170 Stück, und zu Wasser

gegen 40 Stück. Mithin beträgt die ganze Viehheerde, die in der Thenninger Allmend geweidet wird, wenigstens 500 Stück Kühe und Schmalrinder. Lässet man diesen nur 700 — 800 Morgen Weidplatz, welches absolut nothwendig ist, wenn die Gemeinden in ihrem Weidrechte nicht gekränket werden sollen; so ist es gewiß, daß, da das Vieh auf einem Morgen Wald = Distrikte, viele hundert junge Loden, oder aus dem Saamen aufgegangene Bäume zu Grunde richtet, oder viele Saamenkörner in ihrem Aufgehen und Wachsen ganz verhindert, jährlich über 100,000 junge Stämmchen ruinirt, oder von ihrem Aufkommen ganz abgehalten werden. Dies ist ein Schade für die Zukunft von der größten Beträchtlichkeit, und man irret gewiß nicht, wenn man den Werth dieses jährlich auf 3000 Gulden schätzet. Da ich überhaupt von der Weide in den Waldungen gar nichts halte: so will ich dies nicht berühren, daß gnädigste Herrschaft, wenn sie das Weiden in der Thenninger Allmend nach ihrem Gefallen überlassen könnte, jährlich für ein Stück Rindvieh wenigstens 1 Rthlr. oder 2 fl. bekommen würde. Dies würde von obigen 500 Stück Vieh eine Revenüe von 500 Thaler bis 1000 fl. ausmachen. So vielem Vortheile muß die Herrschaft itzt, und dies noch dazu mit großem Schaden des Waldes, bloß um des den mehr gedachten 4 Gemeinden zuständigen Weidrechts willen, entsagen. Nun komme ich

III) Zu dem Eckerichtrechte vorgedachter Gemeinden. Es ist zwar auch dieses nicht ganz ohne Nachtheil der Waldung auszuüben. Es werden von den Schweinen allemal viele junge Saamen-

loden durch das Umwühlen des Bodens verdorben. Doch hat gnädigste Herrschaft hiervon auch einigen Nutzen zu beziehen. Der sogenannte Rechthafer wird laut Lagerbuches nur wegen des Eckerichts entrichtet. Nach dem Lagerbuche sollte jeder Unterthan ohne Unterschied zwey Sester Hafer geben; aber nach der Burgvogteyrechnung ist es etwas anders. Vermöge derselbigen giebt ein Wagenmayer 8 Sstr. ein Karrenmayer 6 Sstr. und ein Taglöhner 4 Sstr. und wenn das Eckericht nicht geräth, oder nur halb ist, geben sie nur die Hälfte dieses Ansatzes. Woher es rühre, daß der Ansatz des Lagerbuches abgeändert worden, dies kann ich nicht sagen; ich habe auch dieser Sache wegen noch nicht recht nachgesucht. Im vorigen Jahr haben die 4 Gemeinden zusammengenommen 104 Mltr. Rechthafer bezahlt.

Nachdem ich nun gezeigt habe, wie weit die den mehrgedachten 4 Gemeinden in der Thenninger Allmend zustehende Rechte, das Beholzigungs- Weid- und Eckerichtrecht für gnädigste Herrschaft nachtheilig sind: so will ich noch kürzlich darthun, daß sie den Gemeinden nicht so nützlich sind, als sie sich solches gemeiniglich vorzustellen pflegen. Ueberhaupt ist es ein unzweifelhafter Grundsatz, daß alle Gemeinheiten ohne Unterschied den Interessenten die Vortheile nicht bringen, welche sich außer der Gemeinheit beziehen lassen. Die besondere Konvenienz eines jeden der Gemeiner erlaubt nicht allemal, daß die Sache, die in der Gemeinschaft ist, aufs beste genutzet werde, und daß alle Gemeiner ihren grösten möglichen Nutzen erwarten dürften.

Was

Was aber die in Frage stehende gemeine Rechte der obbenannten 4 Gemeinden in der Thenninger Allmend besonders anlanget: so sind mancherley Unbequemlichkeiten und Nachtheile für die Gemeinden damit verbunden.

Das Beholzigungsrecht muß für jede der Gemeinden weniger vortheilhaft werden, wenn bey den 3 übrigen die Anzahl der Inwohner und Bürger zunimmt. Mithin ist der Wachsthum der einen Gemeinde ein Grund von dem verminderten Nutzen des Beholzigungsrechts für die andern. Keine kann ihrer Konvenienz nach für die Erhaltung des guten Standes der Waldung besorgt seyn, weil die besondere Konvenienz der anderen damit in Kollision kommt.

Die Weidgerechtigkeit gereichet jeder von den besagten Gemeinden mehr zum Schaden, als zum Nutzen. Der Vortheil der Stallfütterung ist itzt allzu bekannt, als daß man für die Viehweide, besonders in Waldungen, sich erklären könnte. Treibt man das Vieh in ganz junge wolbewachsene Schläge, wo noch schönes Gras ist, so ist der Ruin für das junge Holz unbeschreiblich und unersetzlich. In den hohen jungen Dickungen, als in welchen der Graswuchs verhindert wird, findet das Vieh wenig oder kein Gras. In alten Walddistrikten aber, wo das Holz sehr dünne steht, und lichte Plätze sind, ist die Viehweide dem so nöthigen Holz-Anfluge und Wieder-Nachwachsen des Holzes abermal höchst schädlich. Ueberdies verliert der Landwirth die Düngung, und das Vieh giebt wenig und schlechte Milch, und kann bey der Weide nie-

niemals zu der Gesundheit und Stärke gelangen, als solches bey einer wohleingerichteten Stallfütterung, bey welcher das Vieh auch dann und wann die nöthige Bewegung hat, geschieht. Bey der Stallfütterung brauchet man auch weniger Feld zur Ernährung des Viehes, als wenn man solches auf die Weide gehen läßt. Alles dies ist schon längst bekannt, und ich enthalte mich etwas weiter davon zu sagen.

Es scheint zwar durch den Viehmist den Waldungen ein Vortheil zuzuwachsen, wenn man in solchen das Vieh weiden läßt. Allein in der That ist es wenig, oder nichts. Denn erstlich geht von diesem Mist, so bald er anfängt zu faulen, das flüchtige Salz und Oel in die Luft und kommt dem Boden gar nicht zu gut; zum andern aber wird durch den frischen Urin und Mist vieles junge Saamenholz und selbst das Gras verbrannt und unbrauchbar gemacht. Es ist also die Viehweide in Waldungen sowol für den Eigenthümer des Waldes, als für die Eigenthümer des Viehes mehr schädlich als nützlich.

Thenningen, Nimburg und Bottingen haben noch ganz besondere wichtige Ursachen, auf Abschaffung der Viehweide und Einführung der Stallfütterung zu denken. Diese Gemeinden haben keine Brache, sondern bauen ihre Aecker alle Jahre. Sie bauen viel Weitzen und Hanf. Dieser Bau erfordert viele Düngung, und gestattet es durchaus nicht, daß man das Vieh seinen Mist und Urin auf den Weidplätzen verschleppen und den Getreidefeldern entziehen lasse.

Thenningen hat überhaupt ohngefähr 650 — 660 Morgen Ackerfeld, davon gemeiniglich gegen 330 — 340 Morgen zu Weitzen und Rocken, das übrige aber meistentheils zu Gerste und Hanf verwendet wird. Ein Morgen Ackerfeld, welches alle Jahre tragen, noch dazu die fettesten Gewächse tragen, und zum Theil gar doppelt tragen, nemlich Stupfelrüben geben soll, erfordert wenigstens 6 tüchtige Wagen Dünger. Thenningen braucht also alle Jahre gegen 2040 Wägen Düngung. Wenn altes und junges Vieh zusammen gerechnet wird, so kann man von jedem Stück, das beständig im Stall bleibt, ohngefähr 4 tüchtige Wägen guten Dünger erwarten. Mithin muß Thenningen an altem und jungen Vieh gegen 500 Stück haben, und solches in dem Stall füttern, wenn es seinen Ackerbau in guten Umständen erhalten will. Nun sind zwar mit Inbegriff der Pferde und Ochsen 496 — 500 St. Vieh zu Thenningen würklich vorhanden. Wenn aber nur die Kühe und das junge Rindvieh, welche zusammen gegen 280 Stück betragen, den Sommer über auf die Weide getrieben werden, so gehn wenigstens 4 — 500 Wagen Dünger verlohren, die man bey der Stallfütterung, bey welcher gehörig gestreuet wird, erhalten kann.

Nimburg und Bottingen haben ohngefähr 400 Morgen Ackerfeld, davon 200 Morgen zu Weitzen und Rocken, die übrige Felder aber zu Gerste und Hanf gebraucht werden. Es sind also jährlich gegen 1200 Wagen Dünger nöthig, und dazu sind 300 Stück Vieh unentbehrlich. Der Viehstand in gedachten 2 Gemeinden beträgt würklich 340 — 350 Stück und wäre also groß genug,

nug, wenn nicht das Vieh auf die Weide gelassen würde, und seinen Mist daselbst zum Nachtheil des Ackerfeldes verschleppte. Die Kühe und junge Rinder machen bey 170 Stück aus. Der Verlust an Dünger kann also ganz gewiß auf 300 Wägen und darüber gerechnet werden.

Es wäre daher, um den Ackerbau auf das vortheilhafteste betrieben zu sehen, nichts mehr zu wünschen, als daß in den angeführten Gemeinden die Stallfütterung eingeführt werden möchte. Ich sehe auch gar keine unüberwindliche Schwierigkeiten bey dieser Absicht. Wo man Wiesen genug hat, und sich auch mit Futterkraute oder Rüben u. s. w. helfen kann, daselbst findet die Stallfütterung keine Hindernisse. Thenningen aber hat über 600 Morgen. Nimburg und Bottingen haben über 300 Morgen. Ueberdies werden zu Thenningen jährlich bey 150 — 160, zu Nimburg und Bottingen aber gegen 80 — 90 Morgen mit Stupfelrüben angebauet. Wenn also die Wiesen durch gute Wässerungen, und durch manchmaliges Düngen in guten Stand gesetzet, und darinn erhalten werden können, worüber noch genaue Erkundigung einzuziehen wäre, so läßt sich Futter genug bauen, um das Vieh im Stalle gehörig zu unterhalten.

Das Eckerichtrecht, welches die mehrgedachte 4 Gemeinden in der Thenninger Allmend haben, ist zwar für sie vortheilhaft; aber doch auch mit den Unbequemlichkeiten verbunden, die sich bey allen dergleichen Gemeinheiten zu finden pflegen. Der Nutzen für die eine Gemeinde ist gemeiniglich mit dem Schaden der andern verknüpft. Je mehr die An-

Digitized by Google

Anzahl der Bürger, welche Schweine halten, in einer Gemeinde wächst, desto mehr wird auch von dieser Gemeinde das Eckerichtrecht geübt, und desto weniger Vortheile gehen den übrigen Gemeinden zu.

Das mag aber nun genug seyn, zu beweisen, daß die den 4 Gemeinden Thenningen, Nimburg, Bottingen und Wasser in der Thenninger Allmendwaldung zustehende drey Rechte, nämlich, das Beholzigungsrecht, das Weidrecht, und das Eckerichtrecht, gnädigster Herrschaft höchst beschwerlich und nachtheilig, und den Gemeinden nicht so nützlich sind, als sie solches sich vorstellen. Es würde daher sehr gute Folgen nach sich ziehen müssen, wenn diese Gemeinheit in der Thenninger Allmendwaldung gründlich und ohne Schaden der Gemeinden und gnädigster Herrschaft aufgehoben werden könnte.

Der Vogt Knoll zu Thenningen hat ein Projekt übergeben, durch welches diese Absicht wenigstens zum Theil ausgeführt werden soll. Er giebt den Rath und bittet zugleich, daß gnädigste Herrschaft der Gemeinde Thenningen von der Allmendwaldung, gegen Auflassung ihres bisherigen Beholzigungsweide- und Eckerrichtrechtes, 400 Morgen dergestalt überlassen möchte, daß die Gemeinde 200 Morgen zu Wald liegen lassen, die übrigen 200 aber zu Aeckern und Wiesen brauchen dürfe. Er verspricht gnädigster Herrschaft von diesen letzten 200 Morgen, von welchen auch das Holz für Serenissimum gehauen und versilbert würde, einen Kaufschilling von 20000 fl. und eine jährliche Schat-

zung von 1 Thaler auf jeden Morgen, samt den davon zu entrichtenden Zehenden.

Er berechnet, die Ausführung dieses Vorschlags für gnädigste Herrschaft auf eine jährliche Revenüe von 1450 fl. nemlich 1000 fl. Interesse aus dem Capital der 20000 fl. Kaufschilling; Schatzung von 200 Juchert Acker und Wiesen 250 fl. und von den Zehenden 200 fl. Der Gemeinde Thenningen aber hält er diesen Vorschlag darum für nützlich, weil sie auf solche Weise mehr Acker- und Mattfelder bekäme, die ihr dermalen zu ihrem grösten Nachtheil noch abgiengen.

Wenn dieser Knollische Vorschlag geprüft werden soll, so komt es wohl auf nachfolgende Punkte an: 1) Ob die Vortheile, welche Vogt Knoll als Folgen von der Ausführung seines Projekts so wohl gnädigster Herrschaft als auch der Gemeinde Thenningen versichert, sicher erwartet werden können, oder nicht? Hiernächst 2) ob, wenn diese Vortheile richtig sind, nicht etwa gnädigster Herrschaft, oder der Gemeinde Thenningen, oder den übrigen Waldgenossen, durch Bewerkstelligung des Knollischen Plans ein Schade zuwachse, der jene Vortheile entweder überwieget, oder ihnen doch gleich kömmt?

Was die erste Frage anbetrift, so nehme ich zuerst die für Serenissimum angegebene Vortheile vor die Hand. Wenn die Gemeinde Thenningen für 200 Morgen von der Thenninger Allmend würklich 20000 fl. bezahlt, so hat es mit dem ersten

sten Posten, nemlich mit den für gnädigste Herrschaft angerechneten jährlichen Interessen der 1000 fl. seine Richtigkeit. In Absicht auf die angesetzte Schatzung, da nemlich 1 Morgen 1 fl. 30 Xr. zahlen solle, und also von 200 Morgen 250 fl. erhoben werden würden, ist auch nichts zweifelhaftes vorhanden. Daß 200 Jucherten wenigstens 200 fl. an Zehenden abwerfen dürften, dies ist mehr gewiß, als bloß wahrscheinlich. Es hat also mit denen von dem Vogt Knoll für gnädigste Herrschaft angerechneten jährlichen Revenüen der 1450 fl. in so fern seine ganz vollkommene Richtigkeit, daß diese Geldsumme durch die Ausführung des Knollischen Projektes für Serenissimum alle Jahr würklich eingezogen werden kann.

Der Erlöß aus dem Holze, welches die Herrschaft von vorgedachten 200 Morgen machen und verkaufen lassen könnte, ist von dem Vogt Knoll nicht zu Gelde angerechnet worden. Es kommt hierbey auf den Holzbestand dieser 200 Morgen an, und darauf, ob lauter Brennholz oder auch gutes Bau- und Nutzholz auf denselbigen angetroffen werde. Ich will einsweilen auf einen Morgen einen in den anderen, nur 25 Klaftern Holz nehmen, da vielleicht etliche 30 und mehr erhalten werden können. Es würden also für gnädigste Herrschaft 5000 Klafter Holz und vielleicht noch die Hälfte so viel weiter verkauft werden können. Dies würde ein Geldkapital von wenigstens 10000 — 12000 fl. vielleicht auch wohl von 18 — 20000 fl. abwerfen. Dieses Geld als ein würkliches Kapital genutzt, giebt der Herrschaft an

jährlichen Interessen 5 — 600 fl. ja wol vielleicht 900 — 1000 fl. Was endlich Vogt Knoll von den Vortheilen sagt, welche gnädigster Herrschaft aus dem ihr noch übrig bleibenden Theil der Thenninger Allmendwaldung nach geschehener Ausführung seines Projekts zu hoffen hatte, daß nemlich in diesem Theile weit mehr Holz erwachsen würde, und verkauft werden könnte, als itzo aus der ganzen Allmendwaldung: so verdient dies eine etwas genauere Untersuchung.

Vogt Knoll schätzet die ganze Allmend auf 15 — 1600 Morgen, und glaubt also, daß nach Abzug oben besagter 400 Morgen für die Herrschaft 11 — 1200 Morgen Wald übrig bleiben würden. Das Oberforstamt Hochberg meldet aber, daß man von der Größe dieses Waldes nichts gewisses sagen könne, da er noch niemals aufgemessen worden sey. Es giebt seine Länge ohngefähr auf eine Stunde, und die gröste Breite auf $\frac{1}{2}$ Stunde an, da im Gegentheil der Vogt Knoll nur allein den für gnädigste Herrschaft übrig bleibenden Theil auf $\frac{4}{4}$ Stunden lang und $\frac{3}{4}$ Stunden breit angiebt. Freylich kann man von der Größe des befragten Waldes noch nichts ganz zuverlässiges sagen. Allein nach dem eigenen Forstamtlichen Angeben wird sich der Wald dennoch auf 13 — 1400 Morgen belaufen, und es kann alsdenn leicht seyn, daß Vogt Knoll in seiner Angabe gar nicht gefehlt hat. Eine halbe teutsche Meile, oder eine Stunde hat 10000 Rheinländische Schuhe; also $\frac{1}{2}$ Stunde 5000 solcher Schuhe. Dies beträgt im □ 50,000,000 Rheinische Schuhe. Diese mit 36,000 als dem Quadrat-Inhalt

ei-

eines Rheinischen Morgens dividirt, geben 1388 Morgen. So groß ist also der Thenninger Allmend nach dem eigenen Forstamtlichen Angeben. Ich will gerade 1400 Morgen annehmen. Wenn davon 400 Morgen an die Gemeinde Thenningen abgegeben werden, so bleiben ohngefähr 1000 Morgen übrig. Es haben aber die übrigen 3 Gemeinden Nimburg, Bottingen und Wasser hierinnen noch ihr Beholzigungs- Weid- und Eckerichtrecht, und diese Rechte würden den weitern Holzanwachs in den 1000 Morgen beynahe eben so sehr verhindern, als er dermalen darinnen verhindert wird. Man müste, wenn man die Vollkommenheit erzielen wolte, auch diese Gemeinden ganz mit ihren Rechten aus dem herrschaftlichen Antheil absondern. Man wird dazu ohngefähr 400 Morgen brauchen. Es bleiben also eigentlich für die Herrschaft nur bey 600 Morgen Wald übrig. Es kommt daher alles auf die Frage an, ob diese 600 Morgen Wald, wenn gar keine Gemeinheit von Rechten darinnen stattfindet, und selbige von gnädigster Herrschaft allein nach Gefallen genutzet werden können, mehr Holz abwerfen, als 1400 Morgen, darinnen 4 Gemeinden das Beholzigungs- das Weid- und Eckerichtrecht haben, jährlich 455 Klaftern Brennholz daraus ziehen, und 500 Stück Vieh darinn weiden lassen dürfen. 455 Klafter Brennholz sind, wenn auch zwey Klafter zum Ertrag eines Morgens angerechnet werden könnten, welches doch nicht stattfindet, der Ertrag von 226 Morgen Wald. Dermalen müssen gewiß, da man nur 1 — 1½ Klafter auf den Morgen rechnen darf, 303 — 455 Morgen zu gedachten Brennholzabgaben verwendet werden. Die Weide von 300

Stück

Stück Vieh that, wie ich oben schon bemerkt habe, wenigstens 3000 fl. Schaden. Dies ist der Werth von 1500 Klafter Holz, wenn jede zu 2 fl. angesetzt wird, und also der Ertrag von allerwenigstens 750 Morgen Waldung. Mithin gehen von den 1400 Morgen Walde, darinnen die vorgedachte Beholzigungsrechte und Weidrechte statt finden, 976 — 1100 Morgen für die Herrschaft gleichsam verlohren, und bleiben ihr also in der That nicht mehr als 300 — 424 Morgen übrig. Wenn aber nach dem Knollischen Projekte alle Gemeinschaften aufgehoben werden, so behält die Herrschaft 600 Morgen, und diese können jährlich, jeder zu $1\frac{1}{2}$ — 2 Klafter gerechnet, 960 — 1200 Klafter Holz abwerfen. Dies machet 900 — 1200 fl. wenn die Klafter blos zu 1 fl. angesetzt wird, oder wenn 2 fl. angerechnet werden, 1800 — 2400 fl. ohne Rücksicht auf den Werth des Nutzholzes und die Wellen, wodurch diese Summe gewiß beträchtlich erhöhet wird. Bisher hat man nur höchstens 1300 fl. ohngefähr aus der ganzen Thenninger Allmendwaldung gezogen. Ich halte es also für ganz gewiß, daß, wenn alle oben beschriebene Gemeinheiten aufgehoben, und die gnädigster Herrschaft übrig bleibende Morgen Wald in guter Ordnung gehalten werden, aus solchen 600 Morgen jährlich ein grösserer Nutzen zu erwarten sey, als man bisher aus 1400 Morgen hat ziehen können.

Mit denen Vortheilen also, die gnädigster Herrschaft von dem Vogt Knoll als Folgen seines Projektes angerechnet worden sind, hat es allerdings seine Richtigkeit. Daß aber die Gemeinde Thenningen nach solchem Vorschlage mehr Aecker

und

und Wiesen bekomme, dies ist eine Sache, die so klar ist, daß man nicht daran zweifeln kann.

Aber es wird nun hauptsächlich auf die 2te Frage ankommen, ob nicht auf einer andern Seite weit mehrere oder grössere Nachtheile durch Bewerkstelligung des Knollischen Projektes entstehen werden. Es fragt sich nämlich:

1) Wird nicht die jährlich anwachsende Menge des Holzes zum Schaden des Landes vermindert, wenn von der Gemeinde Thenningen 200 Morgen, und vielleicht auch von den Gemeinden Nimburg, Bottingen und Wasser 200 Morgen ausgestockt und zu Acker und Wiesen gemacht werden sollen?

2) Werden nicht die auf die Trockenlegung und Verbesserung der Thenninger Allmend gemachte Anstalten und Kosten wieder vereitelt werden?

3) Werden nicht die benannten Gemeinden überhaupt mehr Aecker und Wiesen bekommen, als sie erforderlich benutzen können?

4) Werden nicht wenigstens die armen Bürger, welche bisher ihr Vieh auf die Weide treiben durften, in ihrer Nahrung großen Schaden empfinden müssen?

5) Wird nicht gnädigste Herrschaft durch den Verlust des sogenannten Rechthafers, den die Gemeinden nach der Theilung nicht mehr entrichten werden, beträchtlichen Schaden leiden?

Die

Die erste Frage wegen besorglicher Verminderung des Holzanwachses glaube ich bereits vorher beantwortet zu haben. Wenigstens sind alle Gründe schon entwickelt, aus welchen die Antwort folget. Wenn nemlich die Viehweide in den Thenninger Allmend ganz aufgehoben wird, und auch nach geschehener Abtheilung des Waldes in denjenigen 400 Morgen wegfällt, welche an die Waldgenossene überlassen werden: so wächst nicht nur in den für die Herrschaft allein zurückbleibenden 600 Morgen mehr Holz als bisher; sondern vorgedachte 400 Morgen kommen auch in einen solchen Holzbestand, daß jährlich gewiß 6 — 800 Klaftern daraus abgegeben werden können. Es nimmt also der Holzanwachs nicht ab, sondern zu.

In Ansehung der 2ten Frage von den Folgen der Theilung des Allmendwaldes in Absicht auf die veranstaltete Trockenlegung desselbigen bemerke ich nur, daß man nicht Ursach hat, mit dem Oberforstamt Hochberg hierinn etwas zu fürchten. Denn auch nach der Theilung behält die Herrschaft eben so gut als bisher, alle Oberforstherrliche Gerechtsame, auch über die Gemeindswaldungen, und kann daher die Gemeinde Thenningen so wohl als andere zu Unterhaltung der Wasserabzugsgräben gehörig anweisen, und durch nöthige Aufsicht den ganzen Wald in guten Umständen fortdauernd erhalten lassen.

Die 3te Frage, als eine der wichtigsten, ob nämlich die befragten Gemeinden nicht zu viel Aecker und Wiesen bekommen möchten, will ich auf das umständlichste auflösen.

Then-

Digitized by Google

Thenningen hat gegen 184 Haushaltungen und bey 850 Seelen. Man mag rechnen, wie man will, so müssen sie zu ihrer Subsistenz gegen 17 — 1800 Mltr. glatte Früchte haben. Sie können aber nur ohngefähr 340 Morgen Feldes mit Winterfrüchten anbauen. Wenn auch jeder Morgen 5 Mltr. glatte Frucht trüge, welches doch nicht angenommen werden darf: so wäre der ganze Fruchterwachs 1700 Mltr. Wird davon der Zehende mit 170 Mltr. abgezogen, so bleiben 1530 Mltr. übrig. Hiervon gehen noch gegen 244 Mltr. Weitzen und Rockenzinse ab, die Thenningen theils an die Burgvogtey, theils an die geistliche Verwaltung, theils an ausländische Zinsherrn zu entrichten hat. Mithin bleiben für die Thenninger Inwohnerschaft nur 1286 Mltr. glatte Winterfrucht übrig, und es ist also mehr als zu klar, daß sie ihre eigene Subsistenz nicht bauen. Es ist viel zu wenig Ackerfeld, welches zu Winterfrüchten gebraucht werden kann. Wenn ihnen noch 200 Morgen von den Thenninger Allmend überlassen werden, daß sie davon 100 — 120 Morgen zu Getraide verwenden können, so werden sie in den Stand gesetzt, noch etliche hundert Malter glatte Frucht zu bauen, und ihre Bedürfnisse zu erwerben. Matten (Wiesen) haben sie schon, wie ich oben bemerkt habe, über 600 Morgen. Wenn sie von den 200 Morgen Allmend diejenigen, welche die beste Lage haben, noch zum Graswachs bestimmen, so haben sie alsdenn so viel Wiesen, daß sie ihren Viehstand noch vergrössern, und ihre Fruchtfelder also zu dem höchsten Ertrag bringen können. Die Entlegenheit der gedachten 200 Morgen Allmend von dem Orte Thenningen ist nicht so groß, daß sie eine Hinderniß in der Benutzung besonders zum Getraidebau darstellen könnte. Es ist dort

lau-

lauter ebenes Land; der Dünger darf nicht über Berg und Thal geführet werden, und im Anfange hat man nicht einmal viel Düngung nöthig. Denn ein neu umgebrochenes Land giebt viele Jahre hintereinander bey weniger Düngung Früchte bis zum Erstaunen. Für Thenningen also ist es ein unleugbarer großer Nutzen, wenn das Knollische Projekt ausgeführt wird.

Nimburg und Bottingen haben überhaupt gegen 590 Seelen. Diese brauchen auf 11 — 1200 Malter glatte Früchte. Die bauen aber nur ohngefähr 200 Morgen mit Winterfrüchten an. Diese können nach dem dermaligen höchsten Erwachs 1000 Mltr. glatte Früchte geben. 100 Mltr. aber gehen für die Zehenden ab. Mithin wären nur 900 Mltr. übrig. Davon aber müssen noch gegen 125 Mltr. Zinse abgezogen werden. Daher behalten die Inwohner nur bey 775 Mltr. zu ihrer Subsistenz übrig. Sie brauchen also noch bey 400 — 500 Mltr. und diese können sie bauen, wenn sie noch ohngefähr 150 — 160 Morgen Feldes von der Thenningerallmend bekommen könnten.

Wasser kann auf gleiche Weise 40 — 50 Morgen mit großem Nutzen brauchen.

Was die 4te Frage angeht, so ist wohl wahr, daß diejenige gar arme Bürger, welche keine eigene Wiesen haben, und kein Feld besitzen, das sie mit Futterkräutern anblümen können, nach veranstalteter Waldabtheilung keine Kühe mehr erhalten können, oder das Futter für dieselbige kaufen müssen. Allein ob deren viele da sind, und wie viel solche sind, das ist mir unbekannt. Dies könnte man noch einberichten lassen. Indessen ist so viel gewiß, daß ohnehin solche Leute kein Vieh halten, son-

sondern mit fleissiger Arbeit im Taglohn, welches in den Hanforten leicht geschehen kann, ihre Nahrung verdienen sollten.

Die 5te Frage endlich ist aus den Rechnungen leicht zu beantworten. Thenningen giebt ohngefähr 54 Mltr. Rechthafer und zwar bloß für das Eckerichtrecht. Dies beträgt nach itzigem Preise 150 fl. Nimburg und Bottingen giebt 42 Mltr. dies macht 126 fl. Wasser giebt ohngefähr 7 Mltr. welches 21 fl. ausmachet. Wenn also aller Rechthafer verlohren geht, so ist dies ohngefähr nach dermaligem hohen Preise 297 fl. Dies ist gegen den großen Nutzen, den gnädigste Herrschaft nur allein von Thenningen mit jährlichen 1450 fl. ferner mit jährlichen 600 fl. Interesse, aus dem durch das von oben gedachten 200 Morgen Wald, die Thenningen zu Acker und Wiesen verlangt, verkauft werden könnende Holz entstehenden Kapital, beziehet, eine sehr große Kleinigkeit.

Wenn Nimburg, Bottingen und Wasser auch wie Thenningen die Waldabtheilung wollen: so kann gnädigste Herrschaft ohne den Vortheil, der ihr künftig aus dem ihr übrig bleibenden Allmend-Antheil zuwächst, zu rechnen, eine jährliche Revenüe von 3500 fl. allerwenigstens einziehen, und die Gemeinden kommen in sehr verbesserte Nahrungsumstände.

Sollten aber noch einige Zweifel bey meinem geringen Vortrage gemacht werden können, so will ich solche gern umständlicher auflösen, und bitte also die Sache in die genaueste Ueberlegung zu ziehen.

Schl.

Carlsruhe den 29 Aprill 1770.

XXVII.

Wichtige Gegenstände aus der Staats-Forst-Oekonomie.

Erste Frage.

Wie bekommt man die Kenntniß von den verschiedenen Holz-Bedürfnissen im Staate?

Diese Bedürfnisse begreifen

1) das im Staate nöthige Brennholz,

2) das erforderliche gemeine Bauholz,

3) das Nutzholz für die innländischen Holzarbeiter, oder das Handwerksholz

4) das zu allerley öffentlichen, vom gemeinen Bauwesen unterschiedenen, Absichten nöthige Bau- und Nutzholz; und

5) das Kohlenholz.

I.

Von den Bedürfnissen an Brennholz.

Um nun so genau, als möglich, die jährliche Brennholz-Erforderniß im Staate zu wissen, ist folgender Gestalt zu verfahren:

A)

Digitized by Google

A) Es wird von Seiten der Kammer, oder derjenigen hohen Landesstelle, welche diesen Artikel der Staatspolizey zu besorgen hat, an sämtliche Ober- und Aemter des Landes eine Verfügung, Rescript, oder Dekret, erlassen, des Innhaltes,

„daß jedes von den Vorgesetzten der Orte seines „Amts nach der ganzen Zahl der Haushaltun„gen ein specificirtes Verzeichnis von den Stu„benöfen, die alle Jahre geheitzet werden, und „den Heerden, auf welchen Feuer gehalten wird, „auch von allen Fabriken und Gewerben, die zu „Betreibung ihrer Geschäfte Oefen oder Heerde „heitzen und gehen lassen, und dem bis daher nö„thig gewesenen oder gebrauchten Holze dem „Klafter- oder Maltermaaße nach einziehen, dar„aus eine Generaltabelle machen und solche mit „umständlichem Bericht binnen einer bestimmten „Frist an die höhere Stelle einschicken solle."

Wenn der Beamte diese Verfügung erhalten hat, so muß er nach gehöriger Amtlicher Protokollirung des Innhaltes desselbigen, vor welcher bey dem Empfange sogleich das Präsentatum, oder die Bemerkung des Tages des Empfanges vorhergehen muß, sein Amtliches Ausschreiben entwerfen, und solches nachher an seine gesamte untergebene Amtsorte abgeschrieben ablaufen lassen, welches entweder an jeden Amtsort besonders geschiehet, oder wenn die Abschreibsgeschäfte etwa zu vielfach sind, und nicht wohl bestritten werden können, von einem Amtsorte, dessen Vorgesetzter bey dem Empfange Abschrift davon nimmt, durch einen Gemeindsboten an den andern geschickt wird.

In diesem Amtlichen Ausschreiben, welches jedesmal an die Vorgesetzten gerichtet ist, sind dies die Innhaltspunkte.

1) Der Beamte beruft sich kurz auf den erhaltenen hohen Befehl unter Bemerkung des Datum, darunter er ergangen war;

2) Er trägt sodann den Vorgesetzten auf, die Absicht des Befehls auf ihre Bürgerpflichten und auf ihren Vorgesetzten-Eid treulich und aufrichtig zu erfüllen, und nebst der zu fertigenden Specification berichtlich dem Amte zu melden:

α) was für Sorten Holz bisher von jeder Haushaltung im Ort verbraucht werden;

β) Ob und wieviel davon jede Familie etwa aus ihren eigenen Gärten, Höfen oder Feldern bekommen habe, und noch jährlich bekommen könne;

γ) wie viel jede aus den innländischen theils privat-, theils Gemeinds-, theils herrschaftlichen Waldungen bekommen habe; oder

δ) ob und wie viel sie etwa sonst von fremden, theils Ausmärkern im Lande, theils Ausländern erhalten habe, und was endlich in letztern Fällen für ein gewöhnlicher Preiß dafür habe bezahlt werden müssen.

3) Der Beamte befiehlt zugleich den Vorgesetzten, bey einer jeden Dorfs- oder Gemeindsfa-

mi-

Digitized by Google

milie anzuzeigen, ob das in der Specifikation für sie angesetzte Holz ihr wirklich nothwendig sey: oder ob nicht in dem einen oder andern Artikel ein Holzverschwendender Mißbrauch stattfinde, der künftig gehoben werden müsse und könne. Weshalben

4) den Vorgesetzten vorgeschrieben wird, daß jeder die sämtliche vorgeschriebene Untersuchungen vor versammelter öffentlicher Gemeinde vornehmen, und bey einem jeden Gemeindsgliede, besonders wegen des dritten, den Mißbrauch angehenden Punktes, die genaueste Nachfrage thue, und seine Erklärung urkundlich bemerke.

Wenn nun der Beamte die Berichte von den sämtlichen Vorgesetzten der Gemeinden samt specifischen Verzeichnissen über den Holzverbrauch eines jeden Orts hat, so verfertigt er seine Generaltabelle über sein ganzes Amt, und entwirft seinen Bericht an die hohe Landesstelle, darinnen die Hauptmomente aus den Berichten der Ortsvorgesetzten benutzt werden, um der höhern Landesstelle nicht nur die bisherige Holzkonsumtion jeden Orts summarisch darzustellen, sondern auch bemerklich zu machen, ob und wie die sich etwa findende Mißbräuche für's künftige gehoben und eine nur nach der Nothdurft abgemessene Holzkonsumtion eingeführt werden könne.

Damit der Beamte diesen Bericht gründlich machen könne, muß er vorher nach erhaltenen Berichten der Vorgesetzten mit denselbigen über die in solchem Bericht enthaltene Punkte sich aufs genaueste besprechen, oder sie darüber protokollarisch punktweis

weise vernehmen; und wenn ein Förster, oder andere Forstbediente in dem Amte befindlich sind, solche zu diesen Amtlichen Verhandlungen zuziehen. Deswegen muß auch von Seiten der höhern Landesstelle in diesem Falle die erste Verfügung gleichmäßig an das Ober- und Forstamt erlassen werden, um durch die untergeordnete Forstbediente bey diesen Brennholz-Verbrauchsuntersuchungen zu konkurriren, und mit dem Amte zugleich, oder für sich besonders, den Hauptbericht über die zukünftige Konsumtion abzustatten.

Ist ein Forstamt, oder ein Forstmeister oder Forstaufseher, an dem Orte des Amts wohnhaft, so muß derselbe mit dem Amte zugleich zu der ganzen Untersuchung gezogen werden.

B) Sind nun von sämtlichen Aemtern diese Amtstabellen bey der hohen Landesstelle eingekommen, so wird daraus, ohne sich erst in eine besondere Untersuchung der einberichteten Umstände einzulassen, eine vollständige Generaltabelle über das ganze Land gemacht, und jede Rubrik darinnen von den sämtlichen Aemtern zusammen summirt dargestellt, woraus man mit einem Blick die Anzahl der wirklich geheitzt werdenden Oefen, der wirklich gebraucht werdenden Heerde, und des ganzen Holzquantums nach den verschiedenen gebrauchten Sorten in Klaftern oder Maltern ersehen kann.

Wenn alsdenn

C)

C) Die Amtliche und Forstamtliche Berichte genau durchgegangen werden, so zeigt sich daraus, welche Misbräuche angegeben worden, und welche davon gehoben werden können, wie viel Brennholz also bey Hebung dieser Mißbräuche in jedem Amt, und denn folglich in allen Aemtern des ganzen Landes sich ersparen lasse. Findet man bey hoher Stelle diese einberichtete Umstände völlig gegründet, so läßt sich hiernach

D) Die Specialtabelle sowohl, als die Generaltabelle dergestalt ordnen, daß sie zum **Brennholzetat** für die Zukunft dienen können.

E) Was die Landesherrschaft für ihre Hof-Oekonomie, an **Deputatholz** für die gesamte hohe Angehörige; ferner für die Kanzley, und alle übrige von ihr zu unterhaltende Stellen; was sie für das Militare in Kasernen, oder sonst jährlich an Brennholz verbraucht, was alle herrschaftliche, grösere oder kleinere Bedienten durchs ganze Land nöthig haben; was alle diejenige **Personen und Familien**, welche unmittelbar unter der höhern Landesstelle stehen, an Brennholz brauchen; — dieß alles muß auch in einem **vollständigen Verzeichniß** dargelegt, und zu dem Holzquanto, welches die **Generaltabelle** aus den gesamten Aemtern des Landes enthält, hinzugethan werden. Die Summe, die herauskommt, bestimmt nun die **Totalbedürfniß des Brennholzes im ganzen Staate.**

Aus diesen Tabellen und Untersuchungen erhält die Kammer, oder der Regent die vollkom-

menst nützliche Kenntniß über diese ausserordentlich wichtige Gegenstände:

1) Wieviel Brennholz aller Arten bisher in jeder Gegend des Landes, und im ganzen Lande verbraucht worden;

2) Wieviel von diesem Brennholze aus den vorhandenen Waldungen des Landes gezogen; und wieviel aus fremden Landen erkauft worden;

3) Wieviel Brennholz, nach Abschaffung der wahrgenommenen und aufzuhebenden Mißbräuche und Holzverschwendungen, für jede Gegend des Landes, und für das ganze Land bey dermaligem Zustande der Bevölkerung und Haushaltungen nothwendig erfordert werde.

Kennt man die künftige Erfordernisse an Brennholz für den ganzen Staat, und alle Gegenden des Landes, so thut man wohl, wenn man einen bestimmten Theil von diesem Quantum z. E. den zehenten weiter rechnet, um in vorfallenden besondern Unglücksfällen, oder bey wachsender Anzahl der Haushaltungen, und neuer Holzbedürfender Unternehmungen im Lande die Nothdurft sicher bestreiten, oder wenn es hiezu nicht erforderlich seyn sollte, solches in fremden Staaten versilbern zu können.

II.

Von den Bedürfnissen an gemeinem Bauholze.

Um nach Möglichkeit zu erfahren, wie viel Bauholz alle Jahr im ganzen Staate gebraucht werde, muß die Kammer, oder die höhere Stelle, welcher diese Sorgen obliegen,

a) durch das herrschaftliche Bauamt, oder durch die herrschaftlichen Baubedienten über sämtliche herrschaftliche und öffentliche Gebäude, deren Unterhaltung der Herrschaft, oder der Kammer obliegt, ein vollständiges Verzeichniß verfertigen lassen, worinnen das Holz, das nach der Größe und dem Zustande eines jeden in einer bestimmten Reihe von Jahren, z. E. in 5 oder 10 Jahren nothwendig ist, den Schuhen nach, so genau, als möglich aufgezeichnet werde.

b) Muß sie durch besondere Baubediente, z. E. Landbaumeister, oder, wenn man keine solche hat, welches gleichwohl ein höchst nachtheiliger Mangel in einem Staate ist, durch die Ortsvorgesetzten in den Aemtern, unter Zuziehung einiger geschickten Zimmerleute, von allen Privatgebäuden und den daran nöthigen jährlichen Holzreparationen komplete Verzeichnisse machen, und den Oberämtern und Oberforstämtern einreichen lassen, von welchen sie umständliche gutächtliche Berichte darüber mit einzieht.

c) Muß von dem Bauamt, oder den dazu angestellten Bauverständigen, auf das genaumög-

lichste durchs ganze Land durch aufgezeichnet werden, in welchem Stande sich jedes Gebäude befindet, und wie lange es ohne besondere Unglücksfälle, und bey ordentlichen Reparationen noch stehen kann; auch wieviel Holz von jeder Sorte jedes erfordert, wenn es wieder neu aufgebauet werden sollte.

Aus diesen Verzeichnissen sieht die Regierung des Staats, theils, was jährlich zu Reparationen aller vorhandenen Gebäude nöthig ist; theils, wieviel Bauholz zu neuen Herstellungen verfallener Gebäude alljährlich erfordert wird, und gerechnet werden muß.

Wenn nun außer dieser Anzahl Baustämme von Eichen und anderm Holze noch ein Ueberschuß etwa von dem 20sten oder 10ten Theile jener Summe weiter ausgeworfen würde, so könnte man alle Jahre auch ganz neue Gebäude aufführen, und käme wegen des nöthigen Bauholzes nicht in Verlegenheit; oder man könnte, wenn man solchen Ueberschuß an Bauholze nicht zu neuen Gebäuden brauchen wollte, einen einträglichen Handel damit treiben.

III.

Vom Nutzholze für Handwerker, die in Holz arbeiten, und zu allerley Geräthschaften.

Damit man so genau als möglich, bey der Kammer, oder bey der höhern Stelle, die hierzu die

die Obliegenheit hat, auch die Bedürfnisse am Handwerksholze wisse, muß man

1) durch Ober- und Aemter von allen den Handwerksleuten, die in Holze arbeiten, als Schreinern, Drehern, Wagnern, u. s. w. urkundliche Verzeichnisse über ihre alljährliche Holzbedürfnisse abfordern lassen;

2) diese Verzeichnisse müssen von dem Ober- oder Zunftmeister, wenn zünftige Einrichtungen da sind, oder von ein paar tüchtigen Meistern des Handwerks durchgegangen, und gewissenhaft auf Bürgerpflicht geprüfet werden;

3) daraus werden nun Generaltabellen über alle Sorten Handwerksholz fürs ganze Amt gemacht, und hieraus endlich

4) bey der höhern Stelle eine Generaltabelle fürs ganze Land verfertiget.

Daß man auch bey dieser Art Holz mehr auswerfen müsse, als in den Tabellen ausgerechnet worden, ist von selbst klar. Es wird auch da gut seyn, etwa den 10ten Theil weiter als Holzbedürfniß anzusetzen, um für alle Fälle das nöthige Holz für die Arbeiter haben zu können.

IV.

Vom Nutzholze zu andern Absichten, ausser gemeinen Gebäuden und Handwerkswaaren.

Hiebey kommen in Betrachtung:

a) das Holz zum Schiffbau;

b) das Holz zum Maschienenbau;

c) das Holz zum Brückenbau;

d) das Holz zum Wasserbauwesen;

e) das Holz zum Bergbau.

Auch von diesen Sorten Holz muß man die Bedürfniß im Staate so genau als möglich wissen, damit man zu Herbeyschaffung desselbigen die nöthige Anstalten treffen kann. Man muß nemlich auch hiebey zuverläßige Konsignationen über die Werke jeder Art, welche entweder eine jährliche Unterhaltung in Holz, oder neue Herstellung erfordern, durch Kunst- und Werkverständige urkundlich verfertigen, und die Holzarten, die dazu gebraucht werden, bestimmt in der Qualität, Länge und Dicke darinnen auswerfen, und so fürs ganze Land und alle Gegenden desselbigen vollständige Tabellen verfertigen lassen, sodann ebenfalls den 10ten oder 20sten Theil weiter zugeben.

V.

Vom Kohlenholze.

Das Kohlenholz, welches bey Eisen und andern Schmelzen, und bey vielen Feuerarbeitern, z. E. Schmidten, Nagelschmidten, Schlossern, u. s. w. unentbehrlich ist, verdient ebenfalls die gröste Aufmerksamkeit, damit es zum Betrieb dieser nöthigen Gewerbe niemals an Kohlen fehle, und ihre allzuhochsteigende Preiße nicht eine Ursache vom Untergange dieser wichtigen Werke werden.

Die Kammer muß, wie vorher:

1) fürs ganze Land, und alle Gegenden desselbigen alle Heerde der Feuerarbeiter und alle Schmelzöfen genauestmöglichst aufzeichnen, und untersuchen lassen, was jährlich an Kohlen für jeden Heerd, und jeden Ofen gebraucht wird;

2) bestimmen lassen, wie viel Holz jeder Art zu einem gewissen Kohlenquanto, und also zu der ganzen Kohlenbedürfniß im Lande gerechnet werden muß;

3) ein ansehnliches Kohlenholzquantum als Ueberschuß über die würkliche Nothdurft weiter auswerfen.

Allgemeine Anmerkung.

Wenn man nicht zuerst nach diesen Vorschriften die ganze Holzbedürfniß in einem Staate aufs ge-

genaueſt möglichſte unterſucht und kennen lernt; ſo kann man auch nicht wiſſen, ob man aus den Waldungen des Staats die erforderlichen Holzquanta aller Arten verſchaffen kann, oder ob man vielleicht bey einer oder der andern Gattung ſeine Zuflucht zu Ausländern nehmen muß. Man kann durchaus nicht beſtimmen, ob auch für die Zukunft Holz genug im Lande ſeyn wird, oder ob früher oder ſpäter Mangel an der einen oder andern Sorte entſtehen werde, ob die Preiße des Holzes fallen können, oder ſteigen müſſen, und ob alſo die Gewerbe und Wirthſchaften des Staats Noth leiden, oder ihren Gang ungeſtört fortſetzen werden.

(Die Fortſetzung folget.)

XXVIII.

Digitized

XXVIII.

Badendurlachische Generalverordnung

vom Jahr 1767.

auf welche Gegenstände von den Aemtern

bey den zu haltenden Frevelgerichten auf dem Lande

vorzüglich gesehen werden sollte *).

Carl Friedrich ꝛc. In Unserer Fürstlichen Landesordnung ist zwar bereits befohlen und vorgeschrieben, wie jährlich und auf was für eine Art und Weise die Frevelgerichte von Unsern Ober- und Aemtern gehalten werden sollen.

Nachdem aber seit mehrern Jahren die Haltung derselben verschiedentlich in ein und andern Oberämtern ins Stecken gerathen; als befehlen Wir hiemit, daß von nun an alle Jahr wenigstens in einem Theil jeden Oberamts Frevelgericht, und zwar zu Ersparung der Kosten und in Gegenwart eis

*) Diese Verordnung theile ich hier wegen ihrer vorzüglichen Wichtigkeit mit. Sie bestimmt die fürnehmsten Punkte, auf welche die Beamten eines Landes ihre politisch-ökonomische Sorge richten müssen.

E.

eines derer Oberbeamten also gehalten werden solle, daß die deßfalls geführte Protocolla nebst einem Extrakt derer dabei gemachten Policeiverfügungen allemal auf Georgi zu Unserm Fürstlichen Hofrath eingesendet werden. Wobei Unser Wille ferner ist, daß, jedoch ohne Aufhebung derer übrigen in Unserer Fürstlichen Landesordnung enthaltenen Punkten, Ihr vor diesesmal besonders

1) auf die Aufmachung aller in dem Ort und in dem Bann befindlicher Abzugs- und Wässerungs-Gräben, ingleichem auf Anlegung mehrerer dergleichen Gräben zu Austrocknung aller in dem Ort oder überhaupt in dessen Bann auf Weiden, Allmenden, und in Communwaldungen befindlichen Sümpfe;

2) auf die möglichste Verbesserung und Wässerung derer in dem Bann befindlichen, saures oder sonst schlechtes, oder weniges Futter tragenden Matten (Wiesen), mittelst deren durch Trüb-Wässerung zu verschaffenden Erhöhung und Verbesserung, oder mittelst Hell-Wässerung zu gebender mehrerer Feuchtigkeit, oder mittelst der durch Gräben abzuführenden überflüssigen Nässe;

3) auf die Aptirung derer Weiden zu Wiesen, und auf erbliche, eo ipso eine bessere Kultur nach sich ziehende Vertheilung dergleichen Weiden und Allmendwiesen unter die Bürgerschaft *);

4)

*) Ueber diesen wichtigen Gegenstand kann das nachgelesen werden, was im 4ten Bande des Alten Archives in der 22sten und 25sten Abhandlung dargelegt worden ist. S.

4) auf die mehrere Pflanzung der denen Unterthanen so nützlichen Klee, Luzerne, und Espar-sette;

5) auf die Anbauung derer gar nicht, oder nicht behörig kultivirten und zu mehrerem Ertrag zu bringenden Plätze;

6) auf die gänzliche Abstellung derer Frühjahrsweiden auf denen Wiesen;

7) auf die Beobachtung des wegen derer Nachtweiden ergangenen Verbots;

8) auf genaue mehrere Vollstreckung der Weg-ordnung, und auf gute Erhaltung der Wege und Brücken;

9) auf die Sicherstellung derer Gränzen und Marken;

10) auf die Abstellung alles Gassenbettelns und auf Versorgung derer Hausarmen;

11) auf die Obst-, Kastanien-, Weichholz- und Maulbeerbaumpflanzung, auf Erhaltung derer dißfalsigen Pepinieres (Baumschulen);

12) auf möglichste Benutzung des Wassers, durch Anlegung von Mahl- Säg- und Schleifmühlen und anderm nützlichen Wasserwerke, auch durch Verhütung derer Ueberschwemmungen;

13) auf Befolgung unserer Verordnung wegen der Uebelhäuser mittelst gleich baldiger scharfer Korrektion derer, so des Volltrinkens, vielen Wirthshaussitzens, Spielens, Nachtschwärmens, oder Müssiggang schuldig sind, oder sonst ohne Noth Schulden machen, oder Güter alieniren, ingleichem derer, so ihre Güter nicht behörig bauen, oder ihre Gebäude verfallen lassen, als durch welche gleich Anfangs solchen Personen, unter Verbietung weitern Schuldenmachens, zu gebende ernstliche Korrektion und hiernach auf ihr ferneres Betragen denen Vorgesetzten oder einem Richter zu übertragende nähere Aufsicht dem Umsturz mehrerer Familien um so ehender vorgebogen werden kann, wann nach dem Betragen dergleichen korrigirter Personen nach Verfluß eines Jahres wieder gefragt, und derjenige, so sich nicht gebessert, zum Mundtodtmachen bey unserm Fürstlichen Hofrath angezeiget wird;

14) auf Konservation und Anschaffung derer benöthigten Feuerspritzen;

15) auf Verkaufung oder Erbverlehnung ohnnöthigen Communbauwesens;

16) auf andere Verbesserungen des Communi Aerarii mittelst Verlehnung derer Commungüter auf längere Jahre, oder mittelst bey Uns zu machenden Antrags zu deren Verkaufung an Bürger des Orts;

17) auf alles neue Bauwesen, ob nemlich nichts gegen Unsere Verordnung ohne Dispensation von Holz gebauet, und ob bey dem Bauwesen zu

Ver-

Verhütung der Feuersgefahr genug gesorgt seye; und endlich

18) unter Communication mit unserm Forstamt auf die Erhalt = und Verbesserung derer Communwaldungen sehen, auch zu solchem Ende einige Tage oder Wochen vor Haltung des Frevelgerichts an dem Ort, wo solches gehalten werden soll, diese Verfügung zu näherer Ueberlegung aller in obgedachte 18. Punkten einschlagender Sachen statt des Rügezettels öffentlich vor der ganzen Gemeinde vorlesen, und jeden zu schuldiger Anzeige dessen, so ihm wegen ein oder anderm Punkten bekannt ist, oder er in Vorschlag zu bringen weiß, in Unserm Namen nachdrücklich ermahnen lassen, und in so ferne die übrigen in Unserer Fürstlichen Landesordnung enthaltene Puncten eine Verlängerung der Zeit verursachen sollten, solche dermalen, ausser der Abnahme des Huldigungseids und Bestellung derer erledigten Aemter und Stellen, nicht vornehmen, den Erfolg aber berichten sollet. Immaßen ꝛc. ꝛc.

Gegeben Carlsruhe den 4. November 1767.

XXIX.

Churbayerische Verordnung wider die Freymäurer vom 2ten März 1785.

Wir Karl Theodor ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und Kurfürstliche Gnade jedermann zuvor!

Uns kann nicht anders als sehr mißfällig und empfindlich fallen, da wir vernehmen, wie wenig unsre bereits unterm 22sten Jenner letzt verwichenen Jahres wider alle unbestätigte und unzuläßige Kommunitäten ergangenes Generalverbot von verschiedenen in unsern Landen noch befindlichen Logen der sogenannten Freymäurer und Illuminaten geachtet wird; indem sie sowohl ihre heimliche Zusammenkünften, als eigenmächtige Kollekten und Anwerbungen neuer Mitglieder immerhin fortsetzen, sohin ihre schon sehr hoch angewachsene Anzahl je länger, je mehr zu verstärken suchen.

Gleichwie Wir aber eine solche, zumal von ihrem allerersten Institut allzuweit abgeartete, Gesellschaft sowohl in geist- als weltlich- und politischen

tischen Betracht für allzubedenklich finden, als daß wir solche in unsern Landen ferner gedulden könnten, anerwogen man hieraus nichts als Verwirr- und Unordnung, allgemeines Mistrauen im Publico, Factionen in Collegiis, und mehr andere auf die Religion, Justiz, gute Sitten und den ganzen Staat überhaupt großen Bezug habende böse Folgerungen zu gewarten hat, und großentheils schon würklich verspürt; so schaffen wir solche auch hiemit gänzlich ab, und verbieten denselben alle weitere Conventicula, anmaßliche Kollekten und Anwerbungen neuer Mitglieder, befehlen auch allen Obrigkeiten, gute Obacht darauf zu haben, und bey verspürendem Ungehorsam uns die geheimen Anzeigen darüber zu thun.

Das durch obige so eigenmächtig als unzuläßlige Kollekten zusammengebrachte Geld und Gut deklariren wir für konfiskabel, und wollen, daß die Hälfte der Armenkasse, die andere Hälfte aber dem Aufbringer, wenn er gleich selbsten Mitglied wäre, zu gute gehen, und solcher keineswegs geoffenbart, sondern in Geheim gehalten werden solle.

So lieb nun einem jeden Unsere Gnad, und seine selbst eigene Ehre und Wohlfarth ist, so zuversichtlich erwarten wir hierinn allenthalben die schuldigste Folgeleistung, damit wir anderweiter unbeliebiger Maaßnehmung entübrigt bleiben mögen. Gegeben in unserer Haupt- und Residenzstadt München den 2ten März 1785.

Carl Theodor

L. S.

vt. Fr. von Kreitmayer

XXX.

XXX.

Kaiserliche Erklärung für die Freymäurer.

Nach den in den Frankfurter Reichs-Oberpostamts-Zeitungen N. 45. unterm 12ten Merz 1785 von Wien aus ertheilten, und in mehrern andern öffentlichen Blättern wiederholten Nachrichten, haben des Kaisers Majestät allen Landesstellen Ihrer Staaten anzeigen lassen, „daß von nun an die Freymäurerey nicht „nur erkannt, sondern auch geduldet werden solle, und „daß man zu allen ihren auf das Beste der Menschheit „abzweckenden Handlungen hülfreiche Hand leisten, und „sie in keinem Stücke hemmen, oder hindern möge; und „da Sie vergewissert wären, daß nur die Edelsten „der Menschen aufgenommen werden sollen „und können; so sey ohnedem eine zu große Ausbrei„tung nicht wahrscheinlich, und die übrigen sogenannten „After- oder Winkellogen sollen gänzlich zerstreuet, und „von dieser allergnädigsten Duldung ausgenommen seyn „und bleiben."

Digitized by Google

XXXI.

Anmerkungen des Herausgebers über die vorhergehende Bayerische Verordnung wider, und die kaiserliche Erklärung für die Freymäurerey.

Ob der Kaiser die vorher dargestellte Erklärung gegeben habe, das mag ich weder bejahen, noch bezweifeln. Ich will es glauben, daß nur die Edelsten der Menschen in den Orden der Freymäurer aufgenommen werden sollten und könnten. Aber wie kann man Bürge seyn, daß dies wirklich geschieht? Vielleicht war dies das erste Institut der Gesellschaft, daß nur die Edelsten der Menschen zum Besten der Welt darinn vereinigt werden sollten. Vielleicht ist aber die Gesellschaft großentheils, wie in der Bayerischen Verordnung steht, von diesem ihrem ersten Institut allzuweit abgeartet. Wie kann man das wissen, daß nur das geschieht, was geschehen sollte und konnte? Nur der Regent eines Staats müßte selbst in den Orden treten, und mit Ueberzeugung sehen, daß nur aufgenommen wird, wer aufgenommen werden sollte, oder welches eins ist, daß nur edlen Seelen die Aufnahme bewilligt wird. — Die After- und Winkellogen, welche, auch im Oestreichischen, niedergelegt werden sollen, können die nicht auch die Absicht haben,

nur edle Menschen, nur Wohlthäter der Welt, enger mit einander zu verbinden, um mit wirksamerer Stärke das Gute zu befördern? Können die nicht auch ums Besten der Menschheit willen mit vereinigten Kräften handeln wollen, und wirklich handeln? Will ein Regent diese verbieten, und andere, unter dem Namen der ächten Logen erlauben, so wird er, wenn er anders mit Ueberzeugung und Gerechtigkeit zu Werke gehen will, auch die After- und Winkellogen in ihren Unvollkommenheiten, selbst genau kennen, und wissen, daß die Zwecke, oder Mittel der Vereinigung unedel sind: oder sollen vielleicht alle edle Menschen an einem Orte, oder in einem Lande nur in einem einzigen bestimmten Tempel zusammenkommen dürfen, um sich mit einander über die Beförderung des Besten der Menschheit freundschaftlich zu besprechen, oder sonst gemeinnützige Geschäfte zu dieser Absicht zu unternehmen?

Wenn also ein Regent von einer Gesellschaft der Freymäurer ganz gewiß überzeugt ist, daß sie um des erhabenen Endzweckes willen, das wahre Beste der Menschheit mit vereinten Kräften durch die weisesten und zweckdienlichsten Mittel zu bewürken, vereinigt sind, und also auch gegen ihre übrigen Mitmenschen in allen Verhältnissen diesen Charakter der ächten Freymäurerey thätig beweisen; so würde er offenbar ungerecht seyn, wenn er diese Gesellschaft nicht dulden, und ihre große Absichten nicht werkthätig befördern wollte. Aber wenn auch ein Regent auf der andern Seite sieht, daß eine Gesellschaft von Menschen, die sich Freymäurer nennen, zusammenkommt, in welcher viele, oder gar selbst die fürnehmsten Glieder Sinnlinge, Weichlinge, stolze eitle Thoren sind, die einen goldnen Knopf auf dem Rocke, eine ausländische Pastete auf dem Tische,

eine

eine Feder auf dem Kopfe ihres Weibes höher schätzen, als daß sie den Betrag davon zu Tröstung der leidenden Menschheit aufopfern könnten, die bey der Noth und dem Jammer ihrer Mitbrüder sich keine Lust versagen können, und die nicht wohlthun können, sobald sie ihren Sinnen ein Vergnügen entziehen sollen: Wenn ein Regent solche Menschen als Freymäurer sieht, und mit Ueberzeugung wahrnimmt, daß sie in Staats- und bürgerlichen Collegiis und Aemtern nicht auf das Wahre und Edle, sondern auf **Verhältniß und Namen der Freymäurerey** bey ihren Berathschlagungen und Amtsverrichtungen Rücksicht nehmen; so handelt er weise und gerecht, wenn er diesem unedlen Betragen solcher Gesellschaften nach Möglichkeit steuret, und im Fall er den schädlichen Folgen nicht anders abhelfen kann, die gesellschaftlichen Verbindungen von der Art zertrennet.

Ich bin völlig überzeugt, daß es **Mittel und Geschäfte** zum Besten der Menschheit giebt, welche nicht anders als durch vereinigte Kräfte in ihrer Vollkommenheit realisirt werden können, und nicht unter den Menschen gemein gemacht werden dürfen, ohne die widrigsten Würkungen davon zu empfinden, und das Wohl der Menschen und Staaten mehr gehindert, als befördert zu sehen. Warum sollten in den Staaten solche Gesellschaften nicht geduldet werden, die mit vereinigten Kräften solche **geheime Mittel** zu bewürken suchen, durch welche das Glück der Menschheit ungestört öffentlich befördert werden kann? So lange die Glieder solcher Gesellschaften sich keiner Ungerechtigkeit schuldig machen, so lange sie **ihre Amts- und Bürger-Pflichten** weder gegen den Regenten, noch gegen ihre Mitbürger, von welcher

Klasse sie auch sind, nicht verletzen: sind sie berechtiget, auf Duldung und Schutz des Staats Anspruch zu machen.

XXXII.

Die Liebe

das groſse physische Verbesserungsmittel der Natur.

Etwas

nicht für Spötter, sondern für Denker.

Gott ist die Liebe, und wer in der Liebe bleibet, der bleibet in Gott, und Gott in ihm. 1 Joh. 5, 16.

An die Leser.

Der Menschenfreund, welcher durch das starke Gefühl der Bruderliebe gegen alle seine Mitmenschen entflammet, Licht, Wärme und Erquickung über den Erdboden ausbreitet, empfindet namenlose Wollust in seiner erhabenen Seele. Der menschenfreundliche Moralist, und der geistvolle menschenfreundliche Prediger wünschen diesen innern Lohn der Menschenliebe nach seinem Werthe würdigen, und der

Welt

Welt empfindbar machen zu können. Aber dieser Wunsch ist vergeblich; sie finden keine Worte, diese Wollust der Seele, den erhabensten Enthusiasmus ihres ganzen Wesens zu bezeichnen. Der unglückselige Egoist fühlet nichts von diesen süßen entzückenden Freuden des innern Menschen, und alle moralische Abbildungen der Menschenliebe und ihrer innern Folgen sind ihm ein so schwaches Licht, daß er auch nicht einmal mit theoretischer Ueberzeugung denken kann, wie Menschenliebe eine Quelle von wahrer innerer Wollust des liebenden Herzens seyn könne, und was es für Nutzen schaffe, diese innere Wollust der Seele zu genießen. —

O könntet ihr, würdige Lehrer und Prediger! könntet ihr nur erst den Menschen mit eindringender Simplicität begreiflich machen, daß die Menschenliebe durch sich selbst und mit einer unsichtbaren Kraft, den physischen Zustand der Natur nothwendig verbessere, und die ganze Thätigkeit der Natur zu unserm allgemeinen Glücke verstärke: So würden sie alle nach den Empfindungen der Menschenliebe sich sehnen, und — dann würden sie gewiß wahre Menschenfreunde, — ganz Gefühl und Dank für die Liebe Jesu, und Gottes. — Ich habe mir immer die Liebe als ein physisches Verbesserungsmittel aller Naturkräfte gedacht, und ich fühle in diesen meinen Ideen außerordentliche Kräfte zu meiner Glückseligkeit.

Ich will sie jezt, aber nur mit Krajon-Zügen abbilden. Vielleicht werde ich — vielleicht wird auch ein anderer Menschenfreund künftig ein vollkommeneres Gemählde

mählde liefern. Ich bitte meine Leser um Aufmerksamkeit, Nachdenken, und ernstliche Prüfung.

Schlettwein.

Ein Mensch, welcher liebt, fühlet seine Nerven in der Würksamkeit zum süßesten Gefühl seines ganzen Wesens. Keine einzige Empfindung der Seele, außer der Liebe, wird durch die liebliche Harmonie des ganzen Nervensystems zur vollkommenen Freude gestimmt. Alle übrige Empfindungen geben nur Partikulartöne durch die Nerven besonderer Theile. Das ganze Nervensystem des liebenden Menschen ist in der sanftesten wallenden Bewegung, welche in dem Nervensystem eines Menschen seyn kann. Daher zieht auch die Liebe den Menschen mächtiger, als jedes andere Gefühl, jede andere Empfindung.

Kann aber wohl das Nervensystem eines Menschen in einer sanften wallenden Bewegung seyn, ohne daß der ausgeathmete Aether in der liebenden Brust die sanftesten Schwingungen des in reiner Freude wallenden Nervensystems annimmt, und dem äussern Aether gleichartige sanfte Schwingungen mittheilt? Unmöglich läßt sich diese Würkung von der wahren edlen Liebe des Menschen und der innern Wollust des liebenden Herzens trennen.

Aber diese reine hohe Liebe würkt in dem ganzen innern Wesen des Menschen. Sie fließt also in mächtigen Wünschen und starken inbrünstigen Gebeten für das Wohl des geliebten Gegenstandes — im Munde gefühlvoll ausgesprochen — über. Da werden die Schwingungen des aus der liebenden Brust ausgehauchten Aethers noch im liebenden Munde vervielfältiget

tiget und verstärket. Denn während des Aussprechens der Empfindungen werden die Schwingungen des Aethers, die in der empfindenden Brust entstanden waren, vermehret.

So kann also der Mensch nicht edel und erhaben lieben, ohne daß er dem äussern Aether unaufhörlich besondere harmonische Schwingungen einhauchet, welche die Freude fortpflanzen, die das liebende Wesen so mächtig fühlt. — Töne der Freude sind auch in ihren ätherischen Schwingungen als Töne der Freude empfindbar. O wie oft athmet nun aber das Herz des edel Liebenden in jedem Augenblicke? Wie oft haucht es in jedem Augenblicke sanft schwingenden Aether aus? Wie viel tausend Schwingungen des Aethers in jeder Stunde? in jedem Tage? in jedem Jahre? und durch das ganze Leben des Liebenden hindurch? Wie viele Verstärkungen dieser Schwingungen täglich durch die sanfte kraftvolle Sprache des Liebenden? Also müssen unzählige Schwingungen von Freude in dem äussern Aether durch die wahre edle Liebe des Menschen ausgebreitet werden, gleichgesinnten edlen Seelen unaufhörlich empfindbar.

Durch den Ton der edlen Liebe, der in dem ganzen Nervensystem des liebenden Menschen thätig ist, nehmen alle Säfte des Menschen sanfte gleichartige Wallungen an, und in diesen harmonischen Wallungen bilden sich die Theilchen in Formen um, welche als körperliche Würkungen der geistigen Liebe des innern Menschen den Ton der Liebe im Nervensystem durch ihren Reitz von neuem hervorbringen und verstärken können. Denn das ist das Wesen aller Säfte der lebendigen Werke der Natur, der Pflanzen- und Thier-Maschinen,

daß

daß ihre Theilchen nach dem Unterschiede ihrer fortwallenden Bewegungen in eigenen Verhältnissen sich zu besondern Gestalten zusammenmischen.

Von den durch den Ton der Liebe harmonisch geformten Theilchen der Säfte nimmt der in der liebenden Brust zum Ausathmen gepreßte Aether unzählig viele in sich auf, und theilt sie dem äussern Aether mit. Welch unzählige Formen und reizende Bilder der Liebe, und aller ihrer reinen edlen Empfindungen und Freuden füllen nun nicht den äussern Aether aus! Nun trägt er die reinsten Düfte der erhabensten Wollust des innern unsterblichen Menschen, im Organismus des Körpers erzeuget, und ist nun zu Würkungen gestimmt, die nur den edelsten Empfindungen und den reinsten Freuden eigen sind.

O welch ein Glück also durch die erhabene Liebe gewürkt! Dem äussern Aether, von welchem die physische Aktivität der Natur abhängt, theilt sie unaufhörlich sowohl unzählige Schwingungen, als auch unzählige körperliche Formen mit, welche, von der edelsten Wollust der Seele ausgebildet, nur zu den reinsten Freuden reitzen können, und die Kräfte der Natur zur Hervorbringung der schönsten Genießungen stärken. —

So ist demnach die wahre edle Liebe des Menschen ganz nothwendig ein physisches Verbesserungsmittel der Natur — das Mittel, die Produktion und Reproduktion der Genießungen und unsern Reichthum zu befördern, und unsere Freuden zu vermehren. —

Nun

Nun denke ich einen Menschen, dessen unsterblicher Theil Geist Gottes ist, dessen Nervensystem von Natur die vollkommenste Spannung hat, dessen Säfte die größte schönste Reinigkeit und Thätigkeit haben, und dessen Ideen lauter Licht sind. Wenn in diesem Menschen die wahre Liebe würksam ist, gegen alle Menschen im höchsten möglichen Grade und also im bittersten Leiden, durch Thränen des sanftesten Gefühls, durch blutigen Schweiß, und durch Vergiessung des durch die erhabenste Empfindung wallenden rauchenden Blutes würksam ist, und ohne Unterlaß durch die mächtigen Gebete würksam ist, muß nun nicht die ganze physische Natur zur vollkommensten Form und Thätigkeit erhöhet werden? muß nicht die ganze Natur zu den reinsten Freuden und schönsten Geniessungen gestimmt seyn? und allen Menschen Freuden gewähren, wenn sie nur solche durch wahre edle Liebe empfinden können? — O Gott! — Heiland Jesu! verkläre in mir, und allen meinen geliebten Mitmenschen deinen hohen Namen Liebe, daß wir uns unter einander lieben, wie du geliebt hast, damit deine Freude in uns bleibe, und unsere Freude vollkommen werde! Joh. XV. 11. 12.

Digitized by Google

XXXIII.

Anmerkungen über die Rechtssätze

auf welche

der Herr Prof. Ehlers in Kiel sein Buch

über

die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks nach dem natürlichen Zwangsrechte gebauet hat.

Die Ehlersschen Rechtssätze a).

* * *

Rechtmäßiges Eigenthum ist das, was

1) mir die Vorsehung in meiner eigenen persönlichen menschlichen Natur gegeben hat;

2) ich durch meine Kräfte so hervorbringe, daß ich niemanden dadurch sein Eigenthum raube, oder es verletze;

3)

Die Schlettweinischen Anmerkungen.

a) Diese Rechtssätze stehen in der Vorrede des angeführten Buches, Seite XXX — XXXIV. Ich rücke sie hier in ihrem ganzen Umfange ein, und werde bey jedem sagen, wie ich ihn ansehe.

3) ich so in Besitz nehme, daß es noch keinem gehört;

4) ich vermittelst eines (gültigen) Vertrags von einem rechtmäßigen Eigenthümer erhalte b).

* * *

Ich habe die Befugniß, auf eine ganz beliebige Art mein Eigenthum zu gebrauchen, wenn ich nur durch diesen Gebrauch keines andern Eigenthum verletze c).

* * *

Niemand darf mir das wider meinen Willen nehmen, was mein rechtmäßiges Eigenthum ist d).

Kei-

b) Ich stimme hierinne mit Herrn Prof. Ehlers völlig überein, und werde diese wichtige Wahrheiten mit ihm gegen jeden Gegner, wenn einer möglich wäre, redlich verfechten. Sie sind Folgen der wahren wesentlichen Gerechtigkeit.

c) Da Herr Prof. Ehlers hier nur von der Befugniß in Rücksicht auf andere Menschen, von der Befugniß in der äußern Rechtssphäre redet, nicht aber von der innern, nicht von der Befugniß der moralischen Vollkommenheit, so stimme ich auch in diesen Satz ein. Sonst ist es freylich wenigstens nach meiner Ueberzeugung, der moralischen Vollkommenheit, und der daraus fließenden Befugniß des Menschen ganz zuwider, sein Eigenthum, z. E. seine Personalfähigkeiten wider ihren wesentlichen Endzweck zu mißbrauchen.

d) Nicht einmal anrühren darf ein anderer mein Ei-

gen-

* * *

Keiner darf wider meinen Willen mein Eigenthum auf irgend eine Art gebrauchen, oder im Gebrauch desselbigen über die von mir festgesetzten Bedingungen hinausgehen e).

* * *

Ueberlasse ich irgend Einem mein Eigenthum, oder den Gebrauch davon, ohne ihn zu fragen, ob er jenes verlange, oder gebrauchen wolle, und läßt er sich

genthum wider meinen Willen, kurz! er darf keinen einzigen Dispositionsakt darüber vornehmen.

e) Eine Sache brauchen, ist eine Disposition über die Sache selbst zu einem bestimmten Endzwecke. Ist eine Sache mein wahres Eigenthum, so kann kein anderer Mensch über solche disponiren, so lange ich ihm solches nicht verstatte. Die Disposition eines Menschen über eine Sache selbst aber erfordert nothwendig, daß er diese Sache während der Disposition darüber in seiner Gewalt habe, das heißt, seine eigene Kraft auf die Sache selbst anwenden könne. Wenn mein Eigenthum von der Art ist, daß die nämliche Sache nicht aus meiner Gewalt in die Gewalt des andern übergehen kann, so kann auch dieses mein Eigenthum von dem andern nie gebraucht werden. Er kann wohl die nützlichen Würkungen dieses meines Eigenthums gebrauchen, wenn dieselben in seine Gewalt kommen; aber dieses Eigenthum selbst kann nicht von ihm gebraucht werden.

Digitized by G

sich die Annahme des einen, oder des andern gefallen; so muß er den Gebrauch des Eigenthums nicht weiter ausdehnen, als es den damit verbundenen Bedingungen gemäß ist f).

Ge-

f) Mein Eigenthum überlasse ich dadurch dem andern, wenn die nämliche Sache der Zahl nach, die in meiner Gewalt ist, aus meiner Gewalt in die Gewalt des andern durch meinen Willen übergeht. So lange ich eine mir eigenthümlich zustehende Sache in meiner Gewalt behalte, überlasse ich sie nicht dem andern. Eine Sache also, die der Zahl nach gar nicht aus meiner Gewalt in des andern Gewalt übergehen kann, kann ich auch dem andern nicht überlassen.

Das Uebergehen meiner Sache aus meiner Gewalt in die Gewalt des andern ist zum Ueberlassen der Sache an den andern so nothwendig, daß, wenn er sie ganz und gar nicht in seine Gewalt aufnehmen mag, ich von keiner Ueberlassung meiner Sache an den andern reden kann. Wenn ich meine Sache aus meiner Gewalt lasse, aber sie in keines andern bestimmten Menschen Gewalt übertrage, oder übergehen mache, so kann ich nicht sagen, daß ich meine Sache einem andern bestimmten Menschen überlasse. Ich werfe sie weg, oder verlasse sie, und überlasse sie also, unbestimmt, einem jeden, der sie zuerst in seine Gewalt aufnimmt. —

Wenn ich einem andern bestimmten Menschen meine Sache dergestalt überlasse, daß sie sein volles Eigenthum werden, und von dem Augenblicke an nicht mehr das

Mei-

* * *

Gebe ich jemanden etwas zum Besitz, oder Gebrauch hin, ehe ich noch versichert bin, daß er es zu besitzen, oder zu gebrauchen willens sey, und irre ich mich in dieser Voraussetzung; so darf er das Empfangene nicht zu meinem Nachtheil gebrauchen, oder den mit dem Empfang der Sache wesent-

Meinige seyn soll, und schreibe ich ihm eine Bedingung, oder eine Norm des Gebrauches der Sache vor, die er von dem Augenblick an, da die Sache sein volles Eigenthum wird, in Absicht auf dieselbige beobachten soll, so muß er sich darnach richten, wenn er nicht nur die Sache annimmt, sondern auch in die ihm gemachte Bedingung oder Gebrauchsnorm einwilligt. Willigt aber der andere nicht in meine Bedingung und ich habe ihm doch, ohne diese Einwilligung von ihm erhalten zu haben, meine eigenthümliche Sache in sein volles Eigenthum übertragen; so kann ich nicht fordern, daß er meine Bedingung erfüllen soll. — Ueberlasse ich aber mein Eigenthum dem andern so, daß es nicht in sein volles Eigenthum übergehen, sondern auch noch zum Theil das Meinige bleiben soll, und bedinge ich mir nun in Ansehung des Gebrauchs der Sache etwas von ihm aus, so thut er unrecht, wenn er über diese Bedingungen beym Gebrauche der Sache hinausgeht.

Es mag aber seyn, welches da wolle, so ist immer nur die Rede von einer Sache, die der Zahl nach aus meiner Gewalt in des andern Gewalt übergehen kann, und nicht mehr in meiner Gewalt seyn kann, so lange sie in der Gewalt des andern ist.

Digitized by

sentlich verbundenen Gebrauch nicht zu meinem Nachtheil anwenden, sondern hat nur die Sache mir zurückzugeben g).

* * *

Wird einer durch den Empfang einer Sache, wovon ich irriger Weise geglaubt habe, daß er sie sich

g) Es ist auch hier nur die Rede von einer Sache, die der andere würklich von mir empfangen kann, oder die von mir auf den andern übergehen kann.

Behalte ich alles, was ich habe, und kommt bey dem andern nur aus Veranlassung des Meinigen etwas zur Würklichkeit, was er vorher noch nicht hatte, so kann ich erstlich nicht sagen, er habe von meinem Eigenthum etwas empfangen, denn ich habe noch mein ganzes Eigenthum, wie ichs hatte, und zweytens würde ich, wenn ich ihm Bedingungen bey dem Gebrauche seiner Sache vorschreiben wollte, mir ein Recht auf sein Eigenthum anmaßen, welches mir nicht gebührt.

Indessen ist es unumstößlich, daß der andere nichts von dem, was er hat, er mags von mir empfangen, oder nicht empfangen haben, brauchen darf, um mir dadurch mein Eigenthum zu vermindern, oder mir wirklichen Schaden, der nur in der Verminderung meines Eigenthums besteht, zuzufügen. Allein, so lange er mir nicht mein Eigenthum verletzet, oder vermindert, kann er sein Eigenthum brauchen, oder anwenden, wie er will, obschon durch diese Verwendung sei-

sich würde gefallen lassen, vermittelst einer dem gedachten Empfang wesentlich anklebenden Wirkung in seinem Eigenthum verletzt, so kann er nur den erlittenen Schaden ersetzt verlangen, und darf nicht meinem Willen zuwider die empfangene Sache gebrauchen h).

* * *

Gebe ich jemanden mein Eigenthum unter bestimmten Bedingungen, so berechtigt die Idee, daß es der Welt zuträglich sey, wenn er im Gebrauch desselbigen wider jene Bedingungen handelt, ihn nicht zu einer solchen Handlung i).

Ei-

seines Eigenthums dieser Effekt entsteht, daß ich nun nicht mehr so viele Vortheile erwerben kann, als vorher.

h) Wenn ich dem andern einmal meine Sache zum vollen Eigenthum überlassen habe, und er sie in sein volles Eigenthum aufgenommen hat, so hängts von ihm ab, ob er den mit dem Empfang der Sache für ihn verbundenen Schaden tragen, und die Sache behalten und brauchen will. Er kann sie gebrauchen, wie er will, wenn er nur mein Eigenthum dadurch nicht verletzet, das ist, mir nicht etwas entzieht, das ich schon habe; meinem Wunsch und Willen mags gemäß, oder zuwider seyn.

i) Wenn ich dem andern meinen Degen schenke, und ihm dabey die Bedingung auflege, daß er einen guten Menschen damit ermorden soll, der andere mei-

nen

* * *

Einer darf nicht anders von den Grundsätzen des Zwangsrechts abweichen, als wenn das Nothrecht stattfindet k).

* * *

Das Nothrecht hat blos dann Statt, wenn die Ausübung desselbigen zur Erhaltung des Menschen nothwendig ist, und jene Erhaltung nicht durch die ordentlichen Rechtsmittel bewirket werden kann.

Ist

nen Degen auch als ein Geschenk annimmt; ist er nicht berechtiget, wider meine Vorschrift ihn zu brauchen? — Wenn ich dem andern ein Kapital von tausend Thalern schenke, und ihm auflege, daß er mit diesem Kapital eine Räuberbande unterstützen soll: ist er, wenn er mein Geschenk annimmt, nicht berechtiget dieser Bedingung zuwider zu handeln? — Wenn ich dem andern ein Kapital schenke, und ihm vorschreibe, daß er davon niemals einem Nothleidenden einen Heller reichen, nie seine Kinder gut davon erziehen, sondern nur seinen persönlichen Nutzen, seine eigene Lust genießen soll: ist er, wenn er mein Geschenk annimmt, nicht berechtiget, meiner Vorschrift zuwider Gebrauch davon zu machen? Ich glaube es, weil eine Vorschrift, die wider die Natur ist, oder auch wider die moralische Vollkommenheit offenbar streitet, keine verbindliche Bestimmung abgeben kann.

k) Die Materie vom Nothrechte bedarf hier keiner Erörterung.

* *
*

Ist es mit Rücksicht auf die Glückseligkeit der Menschen nothwendig, das Naturrecht vermittelst bürgerlicher Gesetze einzuschränken, oder auf eine gewisse Art zu bestimmen l): so ist blos das Volk, oder derjenige Theil des Volks, dem es dazu Vollmacht giebt, oder gegeben hat, zu einer solchen Einschränkung oder Bestimmung berechtiget.

Wenn meine Leser, fährt Herr Prof. Ehlers nun weiter fort, alle diese Rechtssätze, nach welchen sonst immer in allen Staaten eines jeden Menschen Eigenthum, so fern Landesregierungen darüber nichts verordnen, geschützet wird, annehmen, und selbige vor Augen haben: so hoffe ich theils daß bey den Lesern meiner Abhandlung keine Mißverständnisse, die der Wahrheit, und allen Guten so nachtheilig sind, Statt finden können, theils daß ihnen die Gerechtigkeit der Sache, die ich vertheidige, einleuchten werde m).

Soll-

l) Das heißt: Ist es mit Rücksicht auf die Glückseligkeit der Angehörigen eines Amtes nothwendig, das von dem Regenten seinen Unterthanen verstattete Recht, vermittelst der Verordnungen des Amtmanns einzuschränken, oder auf eine gewisse Art zu bestimmen? So wenig dieses seyn kann, so wenig kann auch das seyn, was Herr Prof. Ehlers hier annimmt.

m) Das Eigenthum, welches nach den vorhergehenden Grundsätzen in den Staaten bisher geschützt wird, ist immer von der Art, daß der Mensch es nicht zu-

Sollte es aber Leser geben, die gedachte Rechtsgrundsätze selbst läugneten, so gebe ich zum voraus die Hoffnung auf, sie von meinen Gedanken in Ansehung des Nachdruckes durch folgende Abhandlung zu überzeugen n).

zugleich behalten kann, wenn ers einem andern giebt. Der Herr Prof. Ehlers redet aber in seinem Buche nicht von einem solchen Eigenthum, von welchem seine Rechtsgrundsätze handeln, sondern von einem Eigenthum, das der Mensch nicht verlieren kann, wenn auch der andere ein gleiches erhält, nemlich vom Gedankeneigenthum, auf welches die vorhergehenden Grundsätze nicht in der Maaße passen, in welcher sie dargelegt worden sind.

n) Die gedachten Rechtsgrundsätze lassen sich nicht so geradehin auf das Gedankeneigenthum anwenden, und einige derselbigen hatten überdies Bestimmungen nöthig, die in den daraus gezogenen Schlüssen wichtige Einschränkungen machen.

Im folgenden Bande werde ich die Hauptgedanken des Herrn Ehlers über die Unzulässigkeit des Nachdruckes im Detail prüfen, und ich glaube ihre Unvollständigkeit mit Evidenz darthun zu können.

Schlettwein.

XXXIV.

Des Herrn Neckers Aufsatz vom Münzregal oder Schlagschatz des Königs in Frankreich *)

aus dem dritten Kapitel

des dritten Theils seines Werks

über

die Verwaltung des französischen Finanzwesens.

Goldmünzen.

Man bezahlt in den Münzstätten 709 Livres für die Mark Gold, welche in der Feine 21 Karate und $\frac{23}{32}$ Theilchen hat.

Aus

*) Teutschland ist bey dem französischen Münzwesen so sehr interessirt, daß ich es, zumal bey den itzigen Zeiten, für höchstnöthig halte, die Teutschen über diese Verhältnisse hinlänglich aufzuklären. Ich werde also die schweren Materien, die hieher gehören, nach und nach vorlegen, und dann die importanten Resultate daraus zum Besten Teutschlandes sichtbar machen.

Schlettwein.

Digitized by Google

Aus dieser Mark macht man 30 Louisd'or, welche im äußerlichen Werthe 720 Livres gelten.

Die Münzkosten und der Abgang belaufen sich ohngefähr auf 40 Sols. Daher zieht der König auf die Mark 9 Livres Profit, welches $1\frac{4}{11}$ vom hundert ausmacht.

Das Münzregal oder der Schlagschatz war auf diese Geldsorte vormals viel beträchtlicher. Vom Jahr 1726 bis 1729 zahlte man für die Mark Gold von dem berührten innern Gehalte 669 Livres, 2 Sols, 2 Deniers. Es betrug also der Profit für den Suverän nach Abzug der Münzkosten und des Abganges 48 Livres, 17 Sols, 10 Deniers, welches $7\frac{5}{16}$ pro Cent machte.

Der Goldpreiß wurde aber im Jahr 1729 um 4 Deniers auf den Livre erhöhet, und ein Gleiches geschahe nochmal im Jahr 1755; aber diese Veränderungen wurden nur durch Verfügungen des Staatsraths bewürket.

Diese Erhöhung des Goldpreises verminderte nun den Münzprofit des Königs, und zwar im Jahr 1729 bis auf $5\frac{1}{28}$ pro Cent, und im Jahr 1755 bis auf $3\frac{2}{11}$ pro Cent.

Dieser letzte Profit hat bis auf das Jahr 1771, als den Zeitpunkt des dermaligen Münztarifs fortgedauert: doch hat die Staatsverwaltung oft von ihren Rechten zum Vortheil einiger Partikularen, die sie begünstigen wollte, etwas nachgelassen.

Sil-

Silbermünzen.

Man bezahlt in den Münzhäusern die Mark Silber von 10 Deniers 21 Grän in der Feine, mit 48 Livres 9 Sols.

Aus dieser Mark verfertiget man $8\frac{1}{10}$ Stück große Thaler, jeden zu 6 Livres, und bekommt also nach der Ausmünzung die Summe von 49 Livres 16 Sols.

Die Münzkosten und der Abgang belaufen sich ohngefähr auf 14 Sols 6 Deniers, und mithin beträgt das Münzregal oder der Schlagschatz für den König auf die Mark 12 Sols 6 Deniers, oder $1\frac{7}{24}$ pro Cent.

Auch dieser Profit war anfangs weit ansehnlicher. Die Münzdirektion durfte nach dem Tarif von 1726 die Mark Silber von dem angeführten Feingehalte nur mit 46 Livres 7 Sols 3 Deniers bezahlen; daher blieb dem König nach Abzug der Münzkosten auf jede Mark 2 Livres, 14 Sols, 7 Deniers, *) das ist $5\frac{7}{8}$ pro Cent Profit übrig.

Allein die Staatsrathsverfügungen vom Jahr 1729 und 1755 haben den Silberpreiß eben so, wie

*) Wenn man zu dem Einkaufspreis der 46 L. 7 S. 3 Pf. die Unkosten mit 14 S. 6 Pf. hinzusetzt, so entsteht die Summe 47 L. 1 S. 9 Pf.; diese von 49 L. 16 S. dem ausgemünzten Werthe abgezogen, bleiben übrig 2 L. 14 S. 3 Pf.

Schlettwein.

wie den Goldpreiß um 4 Deniers auf jeden Livre erhöhet: dadurch ist der Münzprofit des Königs auf $4\frac{1}{8}$ pro Cent von 1729 bis 1755, und von diesem letzten Jahr bis auf 1771 auf $2\frac{1}{2}\frac{1}{7}$ pro Cent heruntergefallen.

Schlettweins Anmerkungen.

Es sollen nach dem Münzgesetz 30 Louisd'or aus einer Mark Gold von dem angeführten Feingehalte gemünzt werden. Allein Herr Necker selbst sagt im vorhergehenden zweyten Kapitel, daß 15 Grän auf jede Mark, als Remed am Gewicht, nachgesehen werde. Soll es nicht vielleicht heissen 12 Grän? wenigstens war vom Anfange des neuen Münzfußes an nur ein Remed von 12 Grän bestimmt. Ich will aber hier des Herrn Neckers angenommene 15 Grän zum Grunde legen. Also wiegen die 30 Louisd'or nicht genau eine Mark, sondern 15 Grän weniger, wenn nach dem Remed genau gemünzt wird; sie wiegen nur 4593 Grän. Wenn nun 4593 Grän Gold im bestimmten Feingehalte 30 Louisd'or geben, so müssen auf 4608 Grän, oder die ganze Mark $30\frac{15}{17\,31}$ Louisd'or gehen. Diese mit 24 Livres multiplicirt, geben die Summe von 722 Livres 7 Sols. Die Fabrikationskosten und der Abgang sollen sich, wie Herr Necker sagt, auf 2 Livres erstrecken, welches aber gewiß zu viel ist; so bleiben doch für den König Profit auf jede Mark 11 Livres 7 Sols, anstatt daß Herr Necker nur 9 Livres gesetzt hat. Der Unterschied macht beynahe $\frac{1}{2}$ pro Cent weiter, und was beträgt das nicht im Großen?

Die

Die Berechnungen des Herrn Neckers von dem Schlagschatze, den der König seit 1726 bis 1729 auf die Louisd'or gezogen hat, sind aus gleichen Gründen ebenfals sehr unrichtig. Er hat immer das Remed im Gewicht ausgelassen, auf welches doch nothwendig gesehen werden muß. Vom Jahr 1726 bis 1729 betrug der Schlagschatz nicht 48 Pfund 17 Sols, 10 Deniers, sondern mit Rücksicht auf das Remed von 12 Grän im Gewicht, 50 Pfund, 14 Sols, 10 Deniers, und also 1 Livre, 17 Sols, folglich bey $\frac{1}{4}$ pro Cent weiter, als die Neckerische Berechnung angiebt.

Vom Jahr 1729 an bis 1755 wurde für die gleiche Mark Gold in den Münzhäusern bey 11 Livres 3 Sols mehr bezahlt, und also gieng die gleiche Summe von dem Schlagschatz ab, und dieser betrug noch 39 Pfund, 11 Solls, 10 Deniers, und also auch gegen $\frac{1}{4}$ pro Cent mehr, als Herr Necker angegeben hat.

So ist es nun auch mit dem Schlagschatz vom Jahr 1755 bis 1771, welcher ebenfals von Herrn Necker zu gering angegeben worden ist.

Bey den Silbermünzen hat Herr Necker den gleichen Fehler begangen. Das Remed im Gewicht bey den Silbermünzen macht auf die französische Mark 36 Grän. Herr Necker selbst sagt dies im zweyten Kapitel. Es wiegen also $8\frac{3}{10}$ große Thaler nicht genau eine Mark, oder 4608 Grän, sondern nur 4572 Grän. Es kommen also auf die ganze Mark von 4608 Grän $= 8\frac{2}{6}\frac{1}{3}\frac{2}{5}$ große Thaler. Werden diese nun mit 6 Pfund

mul-

multiplicirt; so kommt die Summe von 50 Pfund, 3 Sols, 10 Deniers heraus.

Herr Necker setzt die Münzkosten und den Abgang bey den großen Thalern auf $14\frac{1}{2}$ Sols. Dieser Ansatz ist ganz gewiß viel zu hoch. In Teutschland giebt man, um 10 Stück Konventionsthaler völlig ausmünzen zu lassen, dem Münzmeister für alles und alles, auch den Abgang mitgerechnet, 12 bis 16 Kreuzer, welche in französischer Rechnung ohngefähr 8 bis 12 Sols betragen.

Werden aber auch die von Herrn Necker angesetzten Münzkosten mit 14 Sols 6 Deniers zu dem Silberankaufspreiß der 48 Pfund, 9 Sols, hinzugethon, so kommen heraus 49 Pfund, 3 Sols, 6 Deniers. Diese von dem Werthe der ausgemünzten großen Thaler, nemlich von 50 Pfund, 3 Sols, 10 Deniers, abgezogen, bleiben für den König 1 Livre — 4 Deniers auf jede Mark übrig, anstatt daß Herr Necker solchen Profit nur auf 12 Sols, 6 Deniers, und also um 7 Sols 10 Deniers zu gering gesetzt hat.

Nach dem Tarif von 1726 wurde für die Mark Silber von dem angegebenen Feingehalte 46 Livres 7 Sols 3 Pfen. und also 2 Livres 1 Sol, 9 Pfen. weniger bezahlt, als heutzutage. Daher mußte nothwendig, da alles übrige gleich ist, der Schlagschatz des Königes um so viel größer seyn, als itzt. Er machte auf jede Mark 3 Livres 2 Sols 1 Pfen. anstatt daß Herr Necker um 2 L. 14 S. 7 Pfen. (nach akkurater Rechnung 3 Pfen.) angegeben hat.

So

So ist es auch mit dem von Herrn Necker berechneten Betrage des Schlagschatzes von 1729 bis 1755, und von da an bis 1771. Die 36 Grän Silber, Remed am Gewicht, müssen immer noch zu dem Schlagschatz des Königes hinzugerechnet werden, und die hat Herr Necker allenthalben weggelassen.

XXXV.

Des Herrn Neckers Gedanken von den Vortheilen oder Nachtheilen des Schlagschatzes, welchen der König in Frankreich von seinen Münzen zieht. Mit Anmerkungen.

Man ist oft bey der Behandlung dieser Frage auf Extremitäten gefallen. Einige haben den Münzprofit des Suveräns für einen Impost angesehen, der Gold und Silber von den Münzstätten zurückhalten und ihren Ausfluß in fremde Länder bewürken müßte. Diese Metalle sind Waaren, sagt man, und sie müssen nothwendig häufiger dahin gehen, wo sie in hohen Preißen stehen.

An=

Andere im Gegentheil haben behauptet, daß der Münzprofit des Königs ein Werk der Politik sey. Wenn der Suverän, sagt man, vermittelst seines Gepräges in seinen Staaten eine gewisse Masse Gold oder Silber, die ihm nur 100 gekostet hat, zu 102 oder 103 gelten macht, so können diese Metalle, nachdem sie auf solche Weise einen vorschlagenden Werth für das Land erhalten haben, nicht in fremde Länder gehen, weil sie da den Werth wieder verlieren würden, den ihnen das Ansehn des Fürsten zugelegt hat. Daher ist, fährt man fort, der Münzprofit, den der Suverän zieht, das sicherste Mittel, den Ausfluß des Goldes und Silbers zu verhindern.

Ich glaube, daß weder die eine noch die andere dieser Behauptungen richtig ist.

Das Gold und Silber sind ohne allen Zweifel Waare, weil man sie kauft und verkauft, und ihr Preiß sich verändert; aber hieraus folgt keineswegs, daß Gold und Silber denen Nationen in größter Quantität zufließe, welche einen höhern Preiß dafür geben. 1)

Ein

1) Wer für 288 Grän Gold oder Silber entweder unmittelbar 292 Grän oder noch mehr, nach gleichem Gewichte, giebt, oder zwar nur 288 Grän, aber in einer solchen Fason wieder giebt, für welche man 292 oder mehr Grän Gold oder Silber von einem dritten Ort wieder erhalten kann; oder wer für 288 Grän Gold oder Silber mehr Waaren giebt, als man sonstwo dafür bekommen kann; der

zieht

Ein Partikular mag immer erklären, daß er einen französischen einfachen Thaler für 65 Sols annehmen wolle; hat er nichts, das er dafür geben kann, so wird ihn mit seiner Erklärung kein Mensch anhören; 2) oder, wenn er wirklich so unbedachtsam wäre, 65 Sols für einen Thaler von 60 Sols zu verwechseln; so würde er sein Vermögen in einem Tage erschöpfen. 3)

Ge-

zieht gewiß das Gold und Silber des andern an sich. Diese Simplicität ist so auffallend groß, daß man unmöglich an ihrer Wahrheit zweifeln kann. Wir wollen hören, warum Herr Necker daran gezweifelt hat.

2) Der wäre wohl ein unsinniger Mensch, der öffentlich bekannt machen wollte, daß er jeden Thaler von 60 Sols mit 65 solcher Sols, oder so viel Waaren, als mit 65 Sols bezahlt werden können, bezahlen oder einwechseln wollte, und weder die nöthigen Sols zu der Einwechselung, noch die bestimmte Waare zu bezahlen hätte.

3) Welch ein fehlerhafter Schluß! Wenn ich einen Thaler von 60 Sols mit 65 Sols kleiner Geldsorten auswechsle; so kann ich immer dabey reicher werden, wenn ich die Thaler von 60 Sols in einem dritten Lande brauchen kann, um damit so viel Silber oder Gold zu erhalten, daß ich dafür in jenem Land anstatt meiner zur Einwechselung der Thaler verwendeten 65 Sols, 68 oder 70 solcher Sols wieder bekomme. Herr Necker scheint nicht daran gedacht zu haben, denn gewußt wird er's doch haben, daß man mit dem Europäischen Silber in der Levante und in Ostindien gerade solche nützliche Händel machen kann.

Gerade so ist es mit ganzen Nationen. Diejenigen, welche nicht mehr Waaren verkaufen, als einkaufen, und also keinen Saldo zu fordern haben, werden weder Gold noch Silber bekommen, was sie auch für Bedingungen vestsetzen mögen, um diese Metalle in ihre Münzstätte zu ziehen, 4) und wenn der Suverän sich entschliessen wollte, dafür einen sehr viel höhern Preiß, als den kurranten oder Marktpreiß zu bezahlen, so würde man in dem Augenblicke die Münzen, die er beym Silber- oder Goldkaufe dafür gegeben hat, einschmelzen, und ihm immer das nemliche Gold und das nemliche Silber wieder verkaufen, und ihn dadurch von seiner Thorheit überführen. 5)

Wir

4) Ja! wenn eine Nation das Gold und Silber in ihren Münzstätten theurer bezahlt, als andere Völker, weil sie mit ihrem Gelde einen so wichtigen Handel treiben kann, daß sie mehr Gold oder Silber zieht, als sie für das Gold und Silber anderer Nationen ausgiebt; so braucht sie im Waarenhandel keinen Saldo zu fordern zu haben, und wird doch außerordentlich viel Silber oder Gold von andern Staaten erhalten können. Die übrige Nationen können auch ihr die edle Metalle einliefern, um sie bey ihr ummünzen zu lassen.

5) Was Herr Necker hier sagt, ist wider alle gesunde Grundsätze, und wider die Erfahrung selbst. Wenn ein Suverän die Mark fein Silber höher bezahlt, als ihr Marktpreiß ist, und Münzsorten daraus macht, die in andern Staaten gegen Gold oder Waaren weit höher angenommen werden; so wird kein Kaufmann, kein Kenner wenigstens, diese Münzsorten

Wir wollen im Gegentheil einen Handelsmann ſetzen, der die Thaler nicht höher als für 58 Sols annehmen wollte; man würde nicht weniger mit ihm Handel treiben, wenn er nur Waaren zu verkaufen hätte; man würde nur allein darauf bedacht ſeyn, ihm ſolche etwas unter dem wirklichen Preiße zu bezahlen, um ſich wegen

ſorten einſchmelzen, um dem Regenten das Silber wieder roh zu verkaufen; denn er kann dieſe Geldſorten in einem dritten Staate in einem viel höhern Preiße anbringen, als der Preiß des rohen Silbers iſt, den er in den Münzſtätten ſeines Regenten bekommen kann. Ich will dieß durch eine wichtige Erfahrung erläutern.

Die Kaiſerlich-Königlichen Thaler ſind von den Kaufleuten für die Levante um 2 fl. 6 bis 10 Kr. das Stück erkauft worden, weil in der Levante für dieſe Münzſorte ein groſſer Profit im Gold-Einkauf ſowohl, als beym Waarenhandel gemacht werden konnte. Die feine Mark Silber, die in 10 Konventionsthalern ſteckt, iſt alſo von den Kaufleuten unter dem Gepräge des Kaiſers mit 21 fl. 40 Kr. bezahlt worden. In der Levante bekommt man für ſolche 12 Mark fein Silber eine Mark fein Gold, oder den gleichen Betrag in Waaren. Die 12 Mark fein Silber in Kaiſerlich-Königlichen Thalern koſten demnach den Kaufleuten 260 fl. in Wiener Konventionsmünze, und dafür bekommen ſie in der Levante eine Mark fein Gold, welche in Wien ſelbſt zu 283 fl. ausgemünzt wird. Sie machen demnach einen erſtaunlichen Profit in dieſem Handel. Geſetze nun, die Kaiſerlich-Königliche Münzkammer

wegen des Verluſtes an den Münzſorten zu entſchädigen. 6)

Es iſt leicht, dieſes Beyſpiel auf die allgemeinen Verbindungen der Nationen anzuwenden. 7)

Ends

bezahlte jede feine Mark Silber mit 20 fl. 30 Kr. und alſo mit 30 Kr. höher, als es ausgemünzet wird; ſo wird dennoch kein Kaufmann die Kaiſerlichen Thaler einſchmelzen, um fürs rohe Silber 20 fl. 30 Kr. zu erhalten. Denn an 12 Mark wird er 6 fl. profitiren, anſtatt daß er, wenn er die Thaler ſelbſt zum levantiſchen Handel anwendet, oder dazu verkauft, bey 20 und mehrere Gulden profitiren kann. Anderer Erfahrungen will ich itzt nicht gedenken.

6) Aber wenn man die Waaren haben muß, und der Verkäufer will ſie durchaus nicht anders, als in dem würklichen Preiße erlaſſen, muß man ihm nicht die Thaler in dem von ihm beſtimmten Preiße zahlen, und den Verluſt leiden?

7) Wenn man die Anwendung machen wolte, wie Herr Necker ſie nach ſeinem Beyſpiel gemacht wiſſen will, ſo würde nichts Richtiges heraus kommen. Eine Nation, die fremden Geldern einen beſtimmten niedrigen Preiß beylegt, kann in dem Falle, da ſie eine gewiſſe Gattung von Waaren allein hat, und fremde Nationen dieſelbigen haben müſſen, oder haben wollen, ganz ſicher ſeyn, daß man ihr an den Preißen ihrer Waaren nichts abbrechen kann, ſondern den Verluſt an den Münzen tragen muß.

Endlich ist die Erfahrung in diesem Stück mit dem Räsonnement ganz einstimmig. Seit 1726 bis 1755 ist der Münzprofit des Königs in Frankreich weit beträchtlicher gewesen, als er heut zu Tage ist, und während dieser Zeit ist doch eine erstaunliche Menge Gold und Silber in das Königreich gekommen, aus welchen man die wirklichen Münzsorten gemacht hat.

Man würde aber in einen andern Irrthum fallen, wenn man glauben wollte, daß der Münzprofit des Königs die Ausfuhr des gemünzten französischen Geldes verhindere. Wenn Frankreich andern Nationen schuldig wird, so muß es diese Schulden mit Gold und Silber tilgen. Die Nationalmünzsorten müssen, der Souverän mag die edle Metalle eingekauft haben, in welchem Preiße er immer wolle, fortgehen. Denn es ist unmöglich, daß Nationen von einander kaufen, einander schuldig werden, und doch nicht bezahlen. 8)

Daher kann der Münzprofit, den der König in Frankreich an seinen Münzen macht, weder die Einfuhr, noch die Ausfuhr des Goldes und Silbers erschweren. Dieser Profit ist eine so geringe Sache, die nichts wider die überwiegende Gewalt der Handlungs-Bilanz vermag. 9)

Nun

8) Aber wird dann eine Nation soviel Waaren von einer andern einkaufen, wenn sie weiß, daß sie ihre inländische Geldsorten mit Verlust weggeben soll? Gewiß wird sie entweder allen Fleiß anwenden, ihre Waaren-Ausfuhr zu vergrössern, oder die Einfuhr fremder Waaren zu vermindern, um nur nicht am Gelde so großen Verlust leiden zu müssen.

9) Aber dazu kann dieser Münzprofit allerdings viel bey-

Nun will ich zeigen, unter welchen Verhältnissen der Münzprofit des Königs betrachtet werden muß.

Die Bedürfniße der Fabrikanten, welche Gold und Silber brauchen, sind sehr eingeschränkt. Daher muß der größte Theil des Silbers und Goldes, der nach Frankreich kommt, und darin bleibt, in die Königliche Münzstätte gebracht werden. Der Suverän kann daher als der fürnehmste Käufer des Goldes und Silbers angesehen werden. Gesetzt nun, daß er ein gewisses Quantum dieser Metalle für 100 einkauft, und ihm durch sein Gepräg auf der Stelle den kursirenden Werth von 102 verschaffet; so ist dieses nothwendig eben so viel, als wenn er Gewicht für Gewicht wieder gäbe, aber zwey vom Hundert für das Münzrecht abzöge. 10) Das

beytragen, daß die Handelsbilanz für den Staat ganz anders wird, als sie ausfallen würde, wenn solcher Münzprofit nicht stattfände. S. die vorige 8te Anmerkung.

10) Hier ist die Hauptidee des Herrn Neckers über den Münzprofit. Zuförderst bemerke ich, daß 102 sich zu 100 nicht verhalten, wie 100 zu 98, wenn die Rede vom Werthe der Dinge ist. Wenn der Regent ein gewisses Silberquantum zu 102 ausmünzt, dem Verkäufer 100 wiedergiebt, und die überschießende 2 behält, so ist dies nicht eben soviel, als wenn er ihm 2 vom hundert abgezogen hätte. Der Verkäufer hatte diese 2 überschießende Werththeile noch gar nicht in seiner Gewalt, und er giebt sie also auch würklich nicht an den König ab. Wenn ein Regent eine feine Mark Silber zum Beyspiel für

Daher ist die richtigste Idee, welche man vom Münzprofit des Königs geben kann, die, daß er ein Impost sey, den man auf den grösten Theil des in das Königreich eingeführten Goldes und Silbers geleget hat, oder

$19\frac{1}{2}$ Gulden erkauft, und ihr durch seine Ausmünzung den Werth von 20 Gulden giebt, oder den Werth der Mark Silber um $2\frac{2}{19}$ pro Cent erhöhet: so halten 20 fl. gemünztes Silber mehr feines Silber in sich, als $19\frac{1}{2}$ fl. von der gleichen Sorte. Daher giebt der Regent, indem er in seinen Münzen $19\frac{1}{2}$ Gulden bezahlt, dem Verkäufer des Silbers keine Mark fein Silber wieder, sondern nur $280\frac{4}{5}$ Grän, anstatt daß er in der feinen Mark Silber 288 Grän empfangen hat. Dies macht einen Unterschied von $2\frac{1}{2}$ pro Cent aus. —

Nun scheint es also, daß der Regent dem Verkäufer des Goldes und Silbers durch die Ummünzung von 288 Grän Gold oder Silber, die dieser liefert, $7\frac{1}{5}$ Grän Gold oder Silber abnähme, und also auf das eingebrachte Gold und Silber eine Abgabe von $7\frac{1}{5}$ Grän legte. Allein es kommt hauptsächlich darauf an, ob zum Exempel der Silberverkäufer, der 288 Grän rohes Silber liefert, mit $280\frac{4}{5}$ Grän gemünztem Silber nicht weit mehr thun kann, als mit 288 Grän rohen Silber. Wenn er mit $280\frac{4}{5}$ Grän gemünzten Silber sich einen größern Vortheil verschaffen kann, als die ihm abgezogene $7\frac{1}{5}$ Grän Silber für ihn betragen würden, so darf man die Idee durchaus nicht annehmen, daß auf die Mark Silber, die eingeführt wird, $7\frac{1}{5}$ Grän Silber als Auflage, oder als Last erhoben werden.

Es

oder eine Auflage auf die Bezahlung der Handelsbilanz, welche andere Nationen an Frankreich schuldig sind. 11)

Lll 2

Wir

Es findet vielmehr die Idee statt, daß man 288 Grän Silber bringt, und für die Ausmünzung $7\frac{1}{5}$ Grän Silber sich abkürzen läßt, um mit den übrigen $280\frac{4}{5}$ Grän einen größern Vortheil, als mit 288 Grän rohen Silber sich zu verschaffen. Rohes Silber thut seinem Besitzer zuverläßig den Dienst nicht, den es ihm unter einem gültigen Münzgepräge an dem gleichen Orte verschafft. Das ist ein allgemeiner Erfahrungssatz, und der gerade sehende Verstand erblicket die Gründe davon sehr leicht. Die Neckerische Idee vom Münzprofit kann also ganz gewiß nicht als richtig angesehen werden.

11) Dies ist eine höchst unrichtige Idee. Die Handelsbilanz, welche andere Nationen an Frankreich zu bezahlen haben, ist eine gewisse Summe Geld, in französischer Währung gerechnet, für den Ueberschuß der ausgeführten französischen Waaren über die in Frankreich eingegangene fremde Waaren. Wenn zum Beyspiel eine Nation für 600,000 Livres mehr Waaren von Frankreich empfängt, als an Frankreich giebt, so müssen diese 600,000 Livres in französischer Währung, oder in einem Werthe, der in Frankreich 600,000 Livres beträgt, an Frankreich bezahlt werden. Die französische Waaren, welche die fremde Nation kaufte, sind in frazösischem Geldwerthe erhandelt worden, und in diesem Geldwerthe muß der Theil wirklich vergütet werden, für welchen die fremde Nation nicht einen gleichen Werth

in

Wir wollen nun die Würkungen von solchen Auflagen bestimmt kennen lernen. Die Handels-Bilanz, welche die Ausländer an Frankreich zu bezahlen haben, ist

in Waaren entrichten konnte. Die fremde Nation bezahlt nicht mehr und nicht weniger, als den Betrag der 600,000 Livres. Sie mag aber den Betrag bezahlen, auf welche Weise sie will, so sinds gerade 600,000 Livres, welche die Ausländer geben, nicht einen Heller mehr, und die Franzosen empfangen den Werth der 600,000 Livres, und nicht einen Heller weniger. Wenn nun der König dasjenige Zahlungemittel, das die Ausländer für 600,000 Livres nach Frankreich schicken, durch seine Münz Operationen, oder durch andere Kunststücke in 610,000 Livres französisches Geld verwandelt, so hat er weder den Ausländern, noch den Franzosen, diese 10,000 Livres Vorschlagswerth abgenommen. Denn diesen Werth hatten weder die Franzosen, noch die Ausländer. Jene hatten nur, wie diese, den Werth von 600,000 Livres französischem Gelde. Wäre also auch der Betrag der 600,000 Livres ein gewisses Gold- oder Silberquantum, das die Franzosen für den Werth von 600,000 Livres schätzen, und die Ausländer für diesen Werth geben; so kann doch dieser Ueberschuß des Werths, den der König diesem Gold und Silber durchs Ummünzen giebt, keine Abgabe von dem Gold und Silber genennt werden. Denn dieser Ueberschuß des Werths wurde weder von den Ausländern, noch von den Innländern von den 600,000 Livres abgefordert. — Ich will es noch deutlicher darstellen. Wer soll die Abgabe von den 600,000

Livres,

ist das Resultat von dem Uebergewicht seiner Exporten über seine Importen. Also ist's das Ganze der National-Exporten, welches den Impoſten trägt, der auf die Be-

Livres, biedem Gold und Silber, das nach dem Gange des Handels 600,000 Livres in Frankreich werth ist, bezahlen? Fordert man sie den Fremden ab, welche diese Zahlung thun? oder den Franzoſen, welche sie empfangen? Eins muß doch wohl seyn. Das Erste aber findet darum nicht statt, weil die Fremden das Gold und Silber genau in dem Preiße den Franzoſen überlaſſen, den es in Frankreich durch den Gang des Handels hat, und ehe noch von einem Münzprofit daran die Frage seyn kann. Das Zweyte ist auch nicht. Denn die Franzoſen empfangen gerade den Preiß des Goldes und Silbers, den diese Metalle roh in Frankreich haben, und können solche, ohne sie umsmünzen zu laſſen, wieder verkaufen, wohin, und so gut sie wollen und können. Wäre auch der Münzprofit des Königs ein Impoſten, den die Fremden von ihren 600,000 Livres zu bezahlen hätten, so würde eben dadurch die Einfuhr der edlen Metalle oder das Uebergewicht des Handels geradezu beläſtiget, beſchweret und verringert, und sie würden entweder nicht mehr so viele Waaren von Frankreich kommen laſſen, oder sie würden ihre Waaren den Franzoſen um so viel theurer anſetzen, oder die franzöſiſchen Waaren in so viel geringern Preißen nur annehmen. Dies alles ist der Einfuhr des Goldes und Silbers, oder beſſer, dem franzöſiſchen Handel gerade zuwider, welches Herr Necker ſelbſt nicht will. Müßten aber die Franzoſen beym Empfang der 600,000 Livres, einen Impoſten bezahlen, der ihnen den Betrag der 600,000

Bezahlung der von den Ausländern an Frankreich zu vergütenden Handels-Bilanz gelegt worden ist. 12)

Nun muß man sich erinnern, daß der König $1\frac{4}{15}$ pro Cent bey der Ausmünzung des Goldes, und $1\frac{7}{24}$ pro Cent bey der Ausmünzung des Silbers zieht. 13) Wenn man die jährliche Ausmünzung beider

600,000 livres vermindert, so würden sie ihre Waaren um so viel theurer abzusetzen suchen, und ihren eigenen Handel schwächen, welches Herr Necker wieder nicht will.

Kurz! es ist eine willkührliche, und höchst unrichtige Idee, daß der Schlagschatz des Königs ein würklicher Impostен auf das Uebergewicht des französischen Handels sey.

12) Dies folgt nicht. Wärs auch wahr, daß der Schlagschatz des Königs auf der Handelsbilanz liegt, die Frankreich gewinnt, welches doch nicht ist, so liegt er deswegen noch nicht auf der ganzen National-Exportation. Der Theil von Waaren, der ausgeführt, und von den Ausländern mit Waaren bezahlt wird, trägt schlechterdings nichts an dem Schlagschatze des Königs. Auch die Exporten, welche mit französischem Gelde von den Ausländern bezahlt werden, tragen ganz und gar keinen neuen Schlagschatz ein weil sie nichts zum Ausmünzen bringen; und endlich giebt das Gold und Silber welches wieder roh aus Frankreich versendet wird, dem König wieder keinen Schlagschatz.

13) Die Neckerische Berechnung war unrichtig, wie ich im vorigen Aufsatze gezeigt habe.

der Metalle auf ohngefehr 45 Millionen zu Friedenszeiten setzt, so würde der Profit für den Suverän ohngefehr 600,000 Livres betragen; und da sich die Exporten des Königreichs etwa auf 300 Millionen belaufen, so muß der Münzprofit für den König, als ein Impoſten von $\frac{1}{2}$ pro Cent auf den ganzen Werth der National-Exporten angesehen werden. 14)

Ich lege also hier ein sehr einfaches Mittel dar, um genau die Würkung des Münzregals für den König zu bestimmen; dieses Mittel, daß ich es wiederhole, besteht darinnen, daß man den Ertrag des Münzregals mit der allgemeinen Summe der Exporten vergleicht. 15)

Dieser Grundsatz kann uns noch eine andre Wahrheit sichtbar machen, diese nemlich, daß nach den Umstän-

14) Dies ist lauter Täuschung. Wenn 45 Millionen Livres jährlich ausgemünzt werden, und im Durchschnitte von 100 Livres für den König 2 pro Cent fallen, und also der König 900,000 Livres beziehe, so ist dies, wie ich gezeigt habe, weder für Fremde, noch für Franzosen ein Impoſten des Handels zu nennen. Die Angabe des Herrn Neckers, daß die französischen Exporten jährlich etwa auf 300 Millionen Livres sich belaufen sollen, kann nicht für zuverläßig angesehen werden.

15) Da hätte also im Grunde Herr Necker nichts bestimmtes zur Aufklärung gesagt. Denn da man die allgemeine Summe der Exporten nie gewiß wissen kann, so bekommt man auch nie eine richtige Vergleichung des Schlagschatzes mit der Summe der Exporten.

Digitized by Google

ständen der Kommerzien eines Landes der nemliche Münzprofit ganz unterschiedene Würkungen haben kann.

Wir wollen zum Exempel setzen, daß in Frankreich, statt daß 300 Millionen Exporten gegen 230 Millionen Imposten kommen, 150 Millionen Exporten gegen 80 Millionen Imposten zu stehen kämen; das Königreich würde jetzt die glückliche Handels-Bilanz gewinnen, wie im ersten Fall; die Einfuhr der edlen Metalle würde sich nicht vermindern, und die Verwendung dieser Metalle zu Münzen würde dem König, wie es itzt geschieht, ebenfalls 600,000 Livres Profit eintragen. Aber diese Summe, welche nun nur auf eine Exportation von 150 Millionen Beziehung hat, würde also ein indirekter Imposten auf diesen Theil des Nationalhandels $\frac{2}{5}$ pro Cent, und mithin das doppelte von dem, was es itzt ausmacht, betragen. 16)

Diese Hypothese, die man auf vielerley Weise abändern kann, macht die Idee von den Verhältnissen vollkommener, unter welchen man den Münzprofit des Königs zu betrachten hat.

Wenn man nun dem wirklichen Zustande der Sachen sich nähert, so wird man finden, daß eine Abgabe von $\frac{1}{5}$ pro Cent auf die gesammte Exportation des Königreichs, die auf eine unmerkliche Weise erhoben wird, dem Handel Frankreichs keinen Schaden bringen kann; 17) und in der jetzigen Lage, da der Staat

16) Dies alles fällt nun weg.

17) Wenns wahr wäre, daß die ganze Exportation um $\frac{1}{5}$ pro Cent durch den Schlagschatz beläftiget würde; so

Staat ansehnliche Einkünfte nöthig hat, darf ein mäßiger Profit vom Ausmünzen nicht verworfen werden; 18) es wäre nur zu wünschen, daß die übrigen Auflagen keine größere Nachtheile nach sich zögen. 19)

Dieser Münzprofit des Königs hat auch noch den Vortheil, daß er keine besondere Unkosten verursacht; denn die Münzkosten werden die nemlichen seyn, man mag den Einkaufspreiß für die Metalle in den Münzstätten hoch, oder gering setzen.

Ich muß aber noch eine Bemerkung machen. Der Münzprofit gründet sich auf den Preiß, den der König für das Gold und Silber zahlen zu lassen für gut findet; 20) die nemliche Preißsetzung hat aber auch

so würde die Exportation alle Jahr um $\frac{1}{2}$ pro Cent, das ist nach Herrn Necker, um 600,000 Livres stärker seyn wenn kein Schlagschatz wäre. Was ist das also nicht für ein Verlust, der sich erst durch den unterbleibenden Zirkel dieser Summe am besten zeigt!

18) Wenn er dem Königreich so großen Schaden in der Exportation thut, wie vorher gezeigt worden, muß dieser Impostен verworfen werden.

19) Dies ist sehr schwach! Ein Impostен, der weniger Schaden thut, als ein anderer, ist zwar nicht so schädlich, als der andere, bleibt aber immer schädlich; ja er kann sehr schädlich seyn.

20) Der Münzprofit hat seinen Grund nicht im Münzpreise des Goldes und Silbers, sondern eigentlich in der

auch auf den Kurs dieser Metalle im Handel einen großen Einfluß, dergestalt, daß, wenn der König seinem Münzregal entsagen, und $1\frac{1}{4}$ pro Cent mehr für das Gold und Silber bezahlen wollte, er in der gleichen Verhältniß den Preiß der ersten Materie für die Gold- und Silberfabriken erhöhen würde, und dies würde ihrem Handel mit den Ausländern zuwider seyn. Es würde sogar in bloßer Rücksicht auf das Interesse dieser Fabriken, eine große Konvenienz seyn, den Preiß des Goldes und Silbers in den Münzstätten noch weiter herunter zu setzen. Aber man muß freylich bey der Staatsadministration niemals einen Zweig des Handels durch eine Verfügung begünstigen, welche das Interesse eines andern verringert. Der Suverän hat sonst alle Arten von Mittel in seinen Händen, wodurch er dieses oder jenes Handelsgeschäft nach seinem Gutfinden aufmuntern kann.

Wenn der Münzprofit des Königs, wie dermalen es ist, in billigen Gränzen bleibt, so kann er keinen schädlichen Effekt nach sich ziehen: 21) aber wenn er

der Verhältniß des numerären Werthes der Münzsorten gegen den Münzpreiß der edlen Metalle. Es hängt auch nicht blos von der Willkühr des Königs ab, dem Golde und Silber in seinen Münzstätten einen beliebigen Preiß zu bestimmen, bey welchem sich mehr oder weniger gewinnen läßt. Es kommt hauptsächlich auf die Marktpreise des Goldes und Silbers auf den großen europäischen Handelsplätzen an.

21) Welche Gränzen beym Schlagschatz billig sind, darüber möchte ich wohl von Herrn Necker detaillirten Unterricht erhalten haben!

Digitized by Google

er gar zu hoch 22) getrieben wird, so würde er, da er eine auf die Exportation gesetzte Auflage ist, der Politik zuwider seyn, welche fodert, daß der größte Theil dieser Exportation von Auflagen befreyet werde.

Deswegen muß man in der Staatsverwaltung sich stets für allen Extremitäten hüten. Es giebt freylich einige allgemeine feste Grundsätze; aber in jedem Augenblicke zeigen sich Fälle, da man bey der Anwendung diese Grundsätze mit andern in Verbindung bringen muß. Die Staatsverwaltung hat Weisheit nöthig, um ihre gegenseitige Gränzen zu reguliren; 23) sie hat Stärke nöthig, die mühsamste unter allen, diese nemlich, sich an einem festen Punkte zu halten, und sich zur rechten Zeit wieder zurück zu ziehen; 24) und sie

22) Wenn ist er zu hoch? Herr Necker hat hier die wichtigsten Punkte im Dunkeln liegen lassen.

23) Da kommt gewiß nichts heraus, wenn die Menschen die Gränzen der Wahrheiten, oder der Grundsätze der Wahrheiten gegen einander reguliren wollen. Der Verstand und Wille muß durch feste Grundsätze geleitet werden, und sich ganz dadurch leiten lassen, aber nichts in Absicht auf diese Grundsätze reguliren wollen.

24) Die Stärke eines Staatsverwalters muß einzig und allein darin sich äußern, unveränderlich bey den Grundsätzen der wahren Gesellschafts-Ordnung zu beharren, und die Hindernisse, welche dieser Ordnung sich entgegen setzen, zu entfernen. Diese wahre Ordnung zeigt dem Administrator zu allen Zeiten, was er zu thun, oder zu lassen hat.

Digitized by Google

sie muß jene Ruhe, die diejenigen bey der Staatsverwaltung genießen, welche sich der Bequemlichkeit allgemeiner Ideen überlassen, für ein Vergnügen ansehen, das ihr nicht bestimmt ist. 25)

Es ist nun noch eine Betrachtung übrig, welche den Suverän von einem allzuhohen Münzprofit zurückhalten soll, das ist die, daß, wenn er die Gold- und Silberpreise gegen den Werth, den diese Metalle nach der Ausmünzung erhalten sollen, allzuweit heruntersetzet, er eben dadurch den falschen Münzern einen großen Reiz zu ihrem Gewerbe giebt. Diese Leute können freylich ihre Begierden auf mancherley Weise befriedigen, wovon die vortheilhafteste darin besteht, daß sie den Feingehalt und das Gewicht der Münzsorten vermindern. Aber diese Art von Betrug kann leicht erkannt werden. Jene Spekulation hingegen, da sie einen hinreichenden Profit dadurch finden, daß sie blos den vorschlagenden Werth zu gewinnen suchen, der Münzen von richtigem Gehalte, über den allzugeringen Preiß des rohen Goldes und Silbers zukommt; diese Art von Spekulation und eigenmächtiger falscher Ausmünzung kann weit weniger entdeckt werden. 26)

Ich

25) Der ächte Staatsadministrator weiß allzugut, daß allgemeine Grundsätze zur Geschäftsführung nicht hinlänglich seyn können. Es kommt da auf den würklichen Zustand und die Verhältnisse der Sachen im Staate an. Kennt er erst diese aus dem Grunde, so wendet er die allgemeinen Prinzipien der wahren Gesellschafts-Ordnung, ohne davon abzuweichen, der Natur der Dinge und der Menschen gemäß an.

26) Man hat sich in der That für diesen Folgen wenig zu fürchten. So richtig es ist, daß, wenn die feine

Mark

Ich wünschte nun über diese Materie ausgeredet zu haben: denn dergleichen Untersuchungen sind so abstrakt und so wenig reizend, daß es schwer ist, sie interessant genug zu machen, um die Aufmerksamkeit, die

Mark Silber für 40 Livres eingekauft, und für 55 Livres ausgemünzt würde, diese Differenz zwischen dem Werthe des gemünzten Silbers und dem des rohen Silbers, einen erstaunlichen Profit geben müßte, und für Privatpersonen Reitz seyn könnte, heimlich zu münzen: so richtig ist auch auf der andern Seite das, daß bey guter Polizey-Wachsamkeit in einem Staate, und bey pünktlicher Bestrafung des entdeckten Vergehens, doch nicht leicht von Privatpersonen im Großen hierinne etwas versucht werden könne. Es werden so viel Zubereitungen und Anstalten zum Vermünzen der edlen Metalle erfordert, wenn es nur ein wenig ins Große gehen soll, zum Exempel, die Verfertigung der Stempel, der Randirmaschinen, der Schmelz- und Probieröfen, der Streckwerke, und viele andere Erfordernisse, daß solche Privatmünzer gar zu leicht entdeckt werden können. — Gesetzt aber, es ließe sich ein unredlicher Mann durch den Profit verleiten, dann und wann einige Mark Silber oder Gold eigenmächtig auszuprägen, so beträgt dies im Ganzen gewiß wenig, und der Staat hat keinen Schaden davon, so lange nicht Korn und Schrot in solchen Münzen verringert werden. Ueberdies werden die Münzhäuser in dem angesetzten Fall alle nur ersinnliche Mühe anwenden, von allen Orten und Enden her die edlen Metalle zusammen zu kaufen, und den Privatpersonen wird schwerlich viel zu ihren wucherlichen Absichten übrig bleiben können. Was brauchts aber viel

Spe-

die sie erfordern, zu entschädigen. Doch aber muß ich noch einen wichtigen Zweifel, der diese Materie betrift, aufklären.

Ich habe gezeigt, daß ein mäßiger Profit, den der Suverän bey der Ausmünzung des Goldes und Silbers zieht, die alljährliche Einbringung der edlen Metalle nicht hemmen kann, weil sich derselbe auf die Nothwendigkeit gründet, darin sich die Ausländer finden, ihre Schulden an Frankreich zu bezahlen. Indessen hat man bemerket, daß gerade zu den Zeiten, da man den Gold = und Silberpreiß in den Münzstätten entweder zum Vortheil des Publikums überhaupt, oder zum Besten einiger privilegirten Personen erhöhet hat, die Münzungsgeschäfte augenblicklich sich vermehrt haben; und da man aus diesem Umstande oft geschlossen hat, daß die Nachlassung des Münzprofits ein kräftiges Mittel sey, zu allen Zeiten eine größere Summe Gold und Silber ins Königreich zu ziehen, so ist nöthig, über diesen Irrthum ein Licht auszubreiten.

Man schicket nicht eher Gold und Silber nach Frankreich, oder in andere Länder, bevor man nicht alle

Spekulirens über einen Fall, der nicht leicht in Europa stattfinden kann, daß nemlich der Regent eines Staats durch die Vermünzung der edlen Metalle einen unmäßigen Profit (un benefice exageré) machen könne. Auf die Gewinnung des Goldes und Silbers aus den Bergwerken, und auf den Handel mit diesen edlen Metallen kommt hiebey alles an, und diese Gründe geben zu jenem übertriebenen Münzprofit zur Zeit immer weniger Hoffnung!

alle übrige Hülfsmittel gesucht hat, mit mehr Oekonomie sich seiner Schulden zu entledigen: daher fangen die Schuldner Frankreichs zuerst damit an, daß sie mit den Gläubigern Frankreichs in Unterhandlung treten, um von ihnen Anweisungen zu erhalten, oder Wechselbriefe, durch deren Hülfe sie in Frankreich der Fonds, die nöthig sind, habhaft werden können. Dieser Handel zwischen den Schuldnern und Gläubigern eines Landes kann nicht in einer einzigen Masse vollzogen werden, weil weder jene, noch diese, und alle zusammen, mit einander in einem Orte vereinigt sind; sondern diese Verhandlungen gehen von einem Particular zum andern, und dehnen sich über alle Handelsplätze Europens aus: man kann nicht anders, als durch eine unzählige Menge von Verbindungen daran Antheil nehmen, und dies ist, was man eigentlich Wechseloperationen nennt. Indessen haben diese Unterhandlungen, diese Wechsel und Gegenwechsel in der letzten Zergliederung zur Absicht, dasjenige, was man schuldig ist, mit der grösimöglichen Ersparniß zu bezahlen. Daher haben alle Händler und Interessenten bey diesem allgemeinen Handel der Wechselbriefe immer einen Vergleichungspunkt vor Augen; das ist, den Preiß, zu welchem man sich die Fonds in allen Handelsstätten verschaffen kann, wenn man Gold und Silber dahin schickt, und diese Metalle in die kursirende Münze unter den von jeder Regierung bestimmten Bedingungen umsetzt.

Nun wollen wir setzen, daß mitten unter diesen allgemeinen Handelsbewegungen zwischen allen Schuldnern und allen Gläubigern Frankreichs und unter diesen Drehungen der Handelsgeschäfte, wo alle Kaufleute Europens ihren Antheil daran haben, der Su-

verän

verän mit einmal den Gold- und Silberpreiß in seinem Königreich erhöhet, und den Tarif abändert, nach welchem diese Metalle in seinen Münzstätten angenommen worden: alsdenn werden entweder die Schuldner Frankreichs, oder die Spekulationshändler, welche zwischen jenen und ihren Gläubigern in Frankreich Zwischengeschäfte machen, von dieser Veränderung der Gold- und Silberpreise zu profitiren suchen, und die Bilanz, welche die Fremden an Frankreich zu bezahlen haben, wird diesesmal geschwinder, als sonst, in Gold und Silber berichtiget werden. Diese Beschleunigung, welche nur einmal stattfindet, ist von einer sehr geringen Bedeutung: denn was ist das im Effekt, wenn 10 oder 15 Millionen Livres, die ein wenig früher unter einer Masse von 2 Milliarden oder 20 tausend Millionen in dem ganzen Königreiche ausgebreitet werden? 27) Das ist also ein großer Irrthum, wenn man diese Beschleunigung für einen wahren Gewinn ansieht, und einem solchen augenblicklichen Effekte bleibende Aufopferungen macht. Ueberhaupt kann man sich

27) Ists möglich, daß ein Staatsmann, der die Wirkungen des Umlaufs kennt, und zu schätzen weiß, eine solche Aeußerung thun kann! Herr Necker hat es noch nicht bewiesen, und kann es nicht beweisen, wie ich bald zeigen werde, daß in Frankreich 2 Milliarden, oder 20 tausend Millionen baare Gelder vorhanden sind. Aber wenn dies auch wäre, so können 10 oder 15 Millionen Livres, die baar ins Reich gebracht werden, einen Umlauf von 100 bis 150 Millionen und drüber verursachen, und die Gewerbe, den inländischen Handel und die Produktionen auf eine außerordentliche Art vergrößern. Dies ist für den wahren Staatsmann keine Kleinigkeit.

sich in der Finanzverwaltung für den so leichten Verwirrungen der Wahrscheinlichkeit und Wahrheit nicht genug hüten: um die Wahrscheinlichkeit zu sehen, braucht man nur eine flüchtige Aufmerksamkeit; 28) sie kommt, daß ich so rede, vor dem Nachdenken: die Wahrheit im Gegentheil scheint erst immer nachzufolgen, und Studium und Nachforschen allein können sie entdecken.

XXXVI.

Die zunehmende Anzahl der wandernden Handwerkspursche.

Im zwanzigsten Aufsatze des zweyten Bandes meines alten Archivs habe ich die Bemerkung mitgetheilt, daß die Anzahl der durch Gießen wandernden Handwerkspursche binnen den vier Jahren 1777 bis 1780 von 264 bis auf 637 gestiegen sey.

Ich bat die Polizeyvorsteher anderer Orte und Länder auf diesen Gegenstand ebenfalls aufmerksam zu seyn, und mir zuverlässige Auszüge aus ihren Registern darüber zugehen zu lassen. Allein ich habe seit der Zeit meine

28) Nicht Wahrheit und Wahrscheinlichkeit, sondern Gewißheit und Wahrscheinlichkeit sind einander entgegengesetzt. Aber die Wissenschaft des Wahrscheinlichen ist nicht so gering und so leicht, als sie von Herrn Recker gemacht wird; sie erfordert anhaltende starke Aufmerksamkeit, wie allen Denkern bekannt genug ist!

meine Bitte noch nicht erfüllet gesehen, welches mir unendlich leid ist.

Ich will also hier weiter bekannt machen, wie es in Gießen in den vier Jahren seit 1781 bis mit 1784 gegangen ist.

Es wanderten hier durch, und bekamen einen Zehrpfennig

In den Jahren	1781	—	1000	Handwerkspursche.	
—	—	1782	—	1060	—	—
—	—	1783	—	1419	—	—
—	—	1784	—	1785	—	—

Ist das nicht schon des Nachdenkens werth, daß seit 1777 bis mit 1784 die Anzahl der wandernden Handwerkspursche hier in Gießen von 264 bis 1785 gestiegen ist, und also beynahe siebenmal sich vergrößert hat? — Wäre so was an andern Orten auch wahrzunehmen, so würde sich hieraus über den Gang der Gewerbe sehr viel wichtiges schließen lassen.

XXXVII.

Nachricht,

wie es im Oestreichischen mit dem Plane steht,

eine

einzige Territorialauflage

einzuführen.

Aus Wien schreibt man, unterm 16ten und 19ten Februar 1785, laut des Frankfurther Journals Nr.

Nr. 32. und der Reichsoberpostamts-Zeitung Nr. 34. hierüber folgendes.

„Ob schon man seit geraumer Zeit von der Auflage der liegenden Gründe nichts mehr reden hört, so „bleibt doch der Hof unverrückt bey seinem System, „alle Abgaben auf die reine Erträgniß derselbigen „zu schlagen. — Dies war eigentlich die Ursach, warum der Herr Graf Brigido, wie wir neulich gemeldet haben, aus Pohlen, und Räthe aus allen übrigen „Provinzen hier angekommen sind, um gemeinschaftlich „mit den Herrn Grafen von Hatzfeld, Zinzendorf, „Choteck, und dem Hofrath von Eger an einem „disfalsigen soliden Plan zu arbeiten. — Es ist zu „dem Ende eine eigene Steuerrektifikations-Kommission niedergesetzt worden, und man hat schon von den „meisten Provinzen sogenannte ökonomische Landcharten. Damit aber auch die noch ungemessene Länder „desto eher aufgenommen werden können, sind sehr viele „Feldmesser angenommen worden. Das Resultat dieser großen Arbeit soll eine gleichförmige Vertheilung „der Steuern werden; und findet man die Erfahrung „nicht entgegen, so sollen gegen diese einzige Auflage alle „innländische Mauten, Accise, und Zölle auf Komestibilien aufhören."

Ich rücke diese Nachrichten hier ein, weil sie doch so viel zu bestärken scheinen, daß in Wien das System der Territorialsteuer nicht mit dem Antiphysiokraten für eine so geradehin zu verwerfende Chimäre oder für ein Erbtheil spekulativer Stubengelehrten angesehen, sondern einer öffentlichen Untersuchung und Probe würdig erachtet worden.

XXXVIII.

Denkmal der Dankbarkeit der Stadt Pistoja gegen ihren Regenten, den Großherzog Peter Leopold von Toskana.

Die in der Provinz von Pistoja erweiterte und erleichterte Handlung durch Anlegung der neuen königlichen Landstraße von Pistoja bis an die Gränze von Modena; die auf Kosten des königlichen Schatzes unternommene Schätzung aller Güter, und hierauf erfolgte gleichmäßige Vertheilung aller Auflagen, die auch auf die ehemals exemten Güther ausgedehnet worden sind; die Verminderung des Salzpreises; die Aufhebung der Mahltaxe, und die gänzliche Nachlassung der ungeheuern Schulden, wozu gedachte Provinz für geleistete Aushülfe und Nachsicht gegen den königlichen Schatz gehalten war; endlich die Abschaffung mehrerer alten Gesetze, und Verpflichtungen, welche das Eigenthumsrecht beeinträchtigten, die Verbesserung des Ackerbaues hinderten, und die Leibeigenschaft begünstigten, — sind so viele wichtige Wohlthaten, so der Provinz Pistoja aus der Hand Sr. K. H. des Erzherzogs-Großherzogs zugeflossen sind, die durch dieselben gleichsam aufs neue belebt worden ist. Zur Verewigung des Andenkens dieser erhaltenen Wohlthaten hat der Magistrat der Stadt Pi-

Pistoja nach dem allgemeinen Wunsche der Einwohner der gesammten Provinz auf einem öffentlichen Platze zu Sammarcello ein Denkmal der Dankbarkeit errichten lassen. Es besteht aus einer großen Pyramide, die einseits auf einer Marmortafel eine lateinische Innschrift aufweiset, in welcher alle diese Wohlthaten aufgezeichnet sind. †)

XXXIX.

Vom Werthe der neuesten türkischen Piaster. *)

Auf allerhöchsten Befehl wurde zu Wien bekannt gemacht;

„daß vermög einer bey dem K. K. Hauptmünzamt „in Wien mit den neuesten sogenannten Piasters „oder 40 Parasstücken, die in der Türkey zu Kon„stantinopel ausgemünzt worden, vorgenommenen „genauesten Valvation der innerliche Werth eines „dergleichen Piasterstückes in vollkommener Gleich„haltung mit dem K. K. Silbermünzfuße, oder, den „Konventionsthaler zu 2 fl. gerechnet, dem Mittel „nach nicht höher, als auf 43 Kr. 1½ Pfennig aus„ge-

†) S. Hanauer neue Europäische Zeitungen Nr. 163. den 15ten Oktober 1784. Frankfurther Reichsoberpostamtszeitung Nr. 166. den 16ten Oktober 1784. unter den vermischten Nachrichten.

*) Aus dem Frankfurther Journal pro 1785. Nr. 31.

Digitized by Google

„gefallen ist, wo folglich das wahre innerliche Aequi„valent oder Pari von hundert Stücken derley tür„kischen Piasters in K. K. oder Konventionsmünze „nur 72 fl. 17 Kr. 2 Pf. beträgt, woben noch der „weitere Umstand bemerkt und erhoben worden, daß „das sogenannte Schrot oder Gewicht dieser türki„schen Silbermünze dergestalt ungleich sey, daß zwi„schen den schwersten und leichtesten Stücken ein „Unterschied von etwas über 7 pro Cent sich äußert, „und die letzten oder leichtesten gar nur 41 Kr. 3½ „Pf. werth befunden worden."

Anmerkung.

Alles, was Bezug auf den wichtigen **Levantinischen Handel** hat, ist bemerkenswürdig, und darum ist es auch diese Nachricht. Ich verweise meine Leser bey dieser Gelegenheit auf das, was ich in diesem Bande über den Konventionsmünzfuß, und den Thalerhandel nach der Levante, und im 10ten Aufsatze des dritten Bandes meines alten Archives mitgetheilt habe.

XL.

Wichtige Frage
aus Anlaß der Nachricht,
daß in den Preußischen Landen jetzt 3 Millionen laubbare Maulbeerbäume seyn sollen.

In dem ersten Stück des zweyten Bandes der Winkoppischen Bibliothek für Denker und Männer

ner von Geschmack, ist S. 62. ein Schreiben über den Zustand des Seidenbaues in den Königlich-Preußischen Landen befindlich. Unter andern finde ich darin S. 76. daß nach einer genauen Berechnung in den Preußischen Landen anjetzt drey Millionen laubbare Maulbeerbäume sind, und daß solche für zureichend erachtet werden, mehr als 50,000 Pfund Seide jährlich zu gewinnen, wenn alles im völligen Gange ist.

Ich wünschte nur, daß ein Preußischer Patriot die Frage gründlich und überzeugend untersuchen möchte:

ob drey Millionen Stück gute Obstbäume aller Arten nicht einen weit größern Ertrag für die Preußischen Lande verschaffen würden, als drey Millionen laubbare Maulbeerbäume?

So viel ist ganz gewiß, daß im Durchschnitt von jedem Obstbaume, der tragbar ist, jährlich ein Gulden, oder ein Reichsthaler in Früchten gezogen werden kann. Drey Millionen tragbare Obstbäume würden also jährlich drey Millionen Gulden, oder drey Millionen Thaler Totalproduktion geben.

Wenn auch drey Millionen Maulbeerbäume, anstatt 50,000 Pfund Seide, deren 100,000 Pfund gäben, so ist dies eine Totalproduktion von höchstens ohngefehr 600,000 Reichsthaler, oder gegen 1100,000 fl. Der Unterschied ist so beträchtlich, daß ich einen redlichen Patrioten ermuntern zu können wünschte, über diesen Gegenstand nachzudenken, und eine genaue Vergleichung anzustellen; nebst dem aber zugleich auf die Folgen Rücksicht zu nehmen, welche 3 Millionen Obstbäume

bäume auf der einen Seite, und 3 Millionen Maulbeerbäume auf der andern Seite auf die glückliche Bevölkerung eines Staats haben können. —

XLI.

Ein öffentlicher tückischer Ausfall

der in unsern Tagen überhandnehmenden

jucken den Lust unedler Seelen

die christliche Religion zu verkleinern.

Im 28sten Stück der Frankfurther Reichsoberpostamts-Zeitung von 1785 steht unter den vermischten Nachrichten folgender Artikel:

„Ein ehrenvolles Zeugniß von der Aufgeklärtheit, und „unpartheyischen Denkungsart der Preusischen Re„gierung ist es, wenn in einem von dem König „selbst unterzeichneten Zirkular an sämmtliche Regie„rungen, und Ober-Landesjustizkollegien in Ansehung „des Judeneides gesagt wird, die Anweisung „über diese Materie sey mit Zuziehung ei„nes wegen seiner Kenntnisse und rechtschafnen Denkungsart rühmlich bekannten jü„dischen Gelehrten (Herrn Moses Mendelssohn) „entworfen worden.

„Wenn die Königliche Autorität einen Mann, „der sich nicht zur christlichen Kirche bekennet,

„in

„in einer moralischen Sache um Rath fragt,
„wenn sie öffentlich ihn als verständig und recht-
„schaffen lobt; so erhebt sie sich dadurch weit über
„den kleinen Geist, der noch immer unter Millio-
„nen Menschen, selbst unter den teutschen Gelehrten
„herrscht, nach welchem alle moralische Voll-
„kommenheit ausschließend auf die Bekenner
„des christlichen Systems sich einschränken soll."

Tückischer könnte der Angriff auf die christliche Religion kaum seyn. Der Verfasser braucht das Ansehn des **großen Königs**, oder mißbraucht es vielmehr, um seine unedle Absicht zu erreichen. Die **Religion Jesu Christi** ist allerdings **die einzige**, welche der Menschheit ihre wahre sittliche Würde giebt, sie der göttlichen Natur theilhaftig macht. Denn sie ist die **einzige**, die **Gerechtigkeit, Weisheit, und Liebe** in ihrer Lauterkeit in dem Menschen aufrichtet, und ihn zum Genuß der Einflüsse des höchsten Gutes fähig macht. Es kommt aber nicht aufs bloße **Bekennen** dieser Religion an, sondern auf **redliche Uebung** derselbigen kommt's an. Außer dem Namen **Jesu Christi** giebts keinen, durch welchen die Menschen das Reich Gottes erlangen könnten *). Der **wahre Christ** läugnet nicht, daß ein Mensch, der noch nicht **Jesum Christum** bekennet, ein Herz haben kann, das der Wahrheit der Religion **Jesu Christi** offen ist, und sie begierig aufnimmt, so bald sie sich ihm darstellt. Noch weniger läugnet er, daß ein Mensch, der **Christum** noch nicht bekennet, gute physische Dispositionen zur wesentlichen Gerechtigkeit, und zur Menschenliebe haben kann, auch wirklich nach seinen erhaltenen Grundsätzen oft dazu gestimmt ist.

Ver-

*) S. den ersten Band meines alten Archivs.

Verstand und rechtschaffenes Wesen spricht also der wahre Christ weder einem Heyden, noch Juden, noch Türken ab, wenn er es gleich für eine göttliche Wahrheit bekennt, daß kein Mensch jemals zu Gott kommen, jemals der Herrlichkeit des Reiches Gottes theilhaftig werden kann, als durch Jesum Christum.

Der König in Preußen konnte also in einer Sache, wie der Judeneid ist, in einer moralisch-politischen Angelegenheit einen jüdischen Gelehrten mit Recht um Rath fragen, und dem, dessen Rath Er einhohlte, Kenntnisse und rechtschaffene Denkungsart zueignen, oder ihn als einen verständigen und rechtschaffenen Mann loben, ohne dadurch dem ächten Christenthum wehe thun zu wollen. Das kann auch kein König auf Erden, durch alle seine Autorität kann ers nicht, die Kraft des wahren Christenthums in den Augen des Weisen zu schwächen, und den Geist Gottes, der in dem treuen Nachfolger Jesu Christi thätig ist, durch einen kleinen Menschengeist herabzuwürdigen. Aber der Geist des Verächters der Religion Jesu Christi, ist noch weit unter dem kleinsten Menschengeiste!!

XLII.

Ein Wort über das Gökingische Journal von und für Deutschland.

Des Reellen und Gemeinnützigen ist in diesem Journal bey weitem nicht so viel, als der unbedeutenden

den Kleinigkeiten. Was sollen der Welt die Nachrichten, daß in dieser oder jener Stadt die oder die mit Namen benannte Raths- Professors- oder Bürgersfrau einen Sohn oder eine Tochter zur Welt gebracht hat? die Nachrichten, daß dieser oder jener Mann ein Almosen ausgetheilt, und also kaum vielleicht den hunderttausendsten Theil einer Menschenpflicht erfüllt hat? die nackende ohne alles Detail hingeworfne Nachrichten, daß aus gewissen Gegenden viel Familien ausgewandert sind? und tausend Sachen von dergleichen Art? —

Ich weiß, daß der Herr Kanzleydirektor **Göking**, der den Unterschied zwischen Realitäten und Bagatellen praktisch kennet, mir gerne darin beypflichten wird, daß wir in allen Ländern heutzutage Aufklärung nöthig haben, wie den größtentheils überhand nehmenden sittlichen, wirthschaftlichen, und politischen Mängeln der Staaten abgeholfen, und der Wohlstand der Menschen befördert werden müsse. Wir brauchen richtige Kenntnisse von der Beschaffenheit. den Ursachen. und Folgen dieser Mängel; von den Mitteln und Bedingungen zu Entkräftung dieser Ursachen und Folgen, und von dem besten und kürzesten Wege zu Vergrößerung und Ausbreitung des Glücks der menschlichen Gesellschaft. In diesen Untersuchungen allein begränzt sich das Reelle und Gemeinnützige für unsere Welt, und das Gebiete davon ist so weitläuftig, daß die Menschen, sie mögen auch so weit darin fortschreiten, als sie wollen, immer noch einen größern Raum vor sich haben, als hinter sich lassen werden, und daß sie gewiß wenig, oder keine Zeit übrig haben können, sich mit nichtswürdigen Kleinigkeiten zu beschäftigen.

Nur diejenige Begebenheiten und Fakta verdienen also in dem Journal von und für Teutschland aufgezeichnet zu werden, die durch das wahre Detail von Umstän-

ständen, Ursachen und Folgen die Känntnisse der Menschen und der Beherrscher der Staaten erweitern können, die Hindernisse des Glückes der Menschheit und der Staaten zu entkräften, und die Mittel zu dessen Vergrößerung mit glücklichem Erfolge anzuwenden. Bis jetzt ist das Journal von dem wahren Endzwecke, den meinen Empfindungen nach der Weise suchen soll, unendlich weit entfernt!

Ueberdies sind manche ganz falsche, und manche höchst unbestimmte Nachrichten von Ländern und Personen darin zu finden, welche der Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse durchaus im Wege stehen, und blos daher rühren, daß die Urheber derselbigen selbst keine richtige bestimmte Kenntniß von den Ländern und Personen, von denen sie was erzählen, sich verschaffet hatten. Was zum Beyspiel im 6ten Stück von den Auswanderungen aus dem Badendurlachischen gesagt wird, das ist, wie es da steht, ganz unrichtig, und ich habe es schon in meinem alten Archiv genug gezeigt, und werde es immer mehr zeigen, daß der Verfasser der angeführten Stelle die Badische Landsverfassung und den Nahrungsstand der Einwohner nicht kennt, u. s. w.

Ein Journalist, der der Welt wahre Dienste leisten will, sollte durchaus nichts aufnehmen, als was erstlich von Männern herkommt, die aus eigener richtiger Erfahrung ihre Nachrichten mittheilen, und zum Unterpfande der Wahrheit ihre Namen beyfügen, und was zweytens entweder durch sich selbst eine interessante Seite für die Menschen zeigt, oder durch erforderliche Darstellung des Details die Leser in den Stand setzt, das wahre Gemeinnützige, oder Gemeinschädliche mit Ueberzeugung einzusehen.

Inhalt.

Seite

I. Plan des Neuen Archivs. 5

II. Noch etwas vom Kaffee-Handel. 13

III. Die wichtigsten Ursachen von den politischen und ökonomischen Mängeln und Gebrechen der deutschen Länder. 16

IV. Arithmetischer Beweis von dem unvermeidlichen Verfalle der Staaten, wenn die auf die Ein- und Ausfuhr und den Umsatz der Waaren gelegten Staatsabgaben verpachtet werden. 24

V. Ueber die Salzmonopolien der Regenten und die Auflage auf das Salz. 34

VI. Der freye Salzhandel in Gießen, und dasigen Gegenden. 66

VII. Nachtrag zu den im 8ten Bande des alten Archives befindlichen Anmerkungen über die Veränderung mit der Leibeigenschaft im Badischen. 68

VIII. Aufhebung der Hauptrechte und Todfälle in den Badendurlachischen Aemtern Mühlberg, Graben und Stafforth, von den Jahren 1563. 1564. 1575. 88

IX. Preißschrift von den besten Mitteln den Werth der Grundstücke in einem Staate steigen zu machen. 97

X. Das Glück des teutschen Reichs, oder die unsterblichen Verdienste des Allerdurchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich um ganz Teutschland, durch den eingeführten Conventionsmünzfuß und errichteten Thalerhandel nach der Levante. 119

XI.

Digitized by Google

XI. Kaiserliche Verordnung vom 1sten September 1783, wodurch der Werth der Goldmünzen in den Oesterreichischen Staaten erhöhet worden. S. 164
XII. Des Herrn Geheimen-Justizrath Pütters Abhandlung über den Werth der Conventions-Münze, mit ausführlichen Anmerkungen. 171
XIII. Ueber den Schaden, welchen Teutschland, von der ausgebreiteten Mode, baumwollene und seidene Zeuge zu tragen, und von Anlegung und Vervielfältigung der Kattun- und Seidenfabriken hat. 202
XIV. Der Sinn der Gerechtigkeit, ein Hauptaugenmerk bey der öffentlichen und häuslichen Erziehung. 206
XV. Was Rußland in der Zukunft werden kann. 210
XVI. Der Ertrag eines allgemeinen Territorial-Imposten in Frankreich. 213
XVII. Wichtiger Vorschlag, dem Geldmangel in Schottland durch Billets auf die Grundstücke abzuhelfen. 254
XVIII. Hochfürstl. Fuldische Verordnung, die Armen und besonders das öffentliche Betteln betreffend vom 31sten August 1784. 302
XIX. Sendschreiben der vereinigten Religionslehrer an die Christenheit, betreffend die Wiedervereinigung derselben. 312
XX. J. G Schlossers Aufsatz über die Duldung der Deisten an Herrn Geheimenrath Dohm in Berlin, mit Schlettweins Prüfung. 333
XXI. Gründe, warum in den meisten teutschen Ländern die Errichtung der Uhrenfabriken nicht anzurathen ist. 421
XXII. Wie den schädlichen Wirkungen des Elzflusses in der Markgrafschaft Hochberg gründlich abzuhelfen sey. 427

XXIII.

Digitized by Google

XXIII. Vielköpfigte Kohlrabipflanzen. Eine wunderbare Merkwürdigkeit beym Bau der Kohlrabi über der Erde. S. 432
XXIV. Vorschlag und Bitte an meine geliebte Mitbürger, zu Anlegung einer Hülfskasse für den Nahrungsstand des Volks. 434
XXV. Etwas von der Markgrafschaft Hochberg im Badischen, und wie sie glücklich zu machen sey. 443
XXVI. Untersuchung, die zum Modell dienen kann, wie eine Gemeinheit von Waldgerechtigkeiten zum Vortheil des Waldeigenthumsherrn und zum Besten der Waldgenossen selbst aufgehoben werden kann. 453
XXVII. Wichtige Gegenstände aus der Staats-Forst-Oekonomie. 476
XXVIII. Badendurlachsche Generalverordnung vom Jahr 1767, auf welche Gegenstände von den Aemtern bey den zu haltenden Frevelgerichten auf dem Lande vorzüglich gesehen werden sollte. 489
XXIX. Churbayerische Verordnung wider die Freymäurer vom 2ten März 1785. 494
XXX. Kaiserliche Erklärung für die Freymäurer. 496
XXXI. Anmerkungen des Herausgebers über die vorhergehende Bayerische Verordnung wider, und die Kaiserliche Erklärung für die Freymäurerey. 497
XXXII. Die Liebe das große physische Verbesserungsmittel der Natur. Etwas nicht für Spötter, sondern für Denker. 500
XXXIII. Anmerkungen über die Rechtssätze, auf welche der Hr. Prof. Ehlers in Kiel sein Buch über die Unzulässigkeit des Bücher-Nachdrucks nach dem natürlichen Zwangsrechte gebauet hat. 506

XXXIV.

Digitized by Google

XXXIV. Des Herrn Neckers Aufsatz vom Münzregal oder Schlagschatz des Königs in Frankreich, aus dem dritten Kapitel des dritten Theils seines Werks über die Verwaltung des französischen Finanzwesens. S. 516

XXXV. Des Herrn Neckers Gedanken von den Vortheilen oder Nachtheilen des Schlagschatzes, welchen der König in Frankreich von seinen Münzen zieht, mit Anmerkungen. 522

XXXVI. Die zunehmende Anzahl der wandernden Handwerkspursche. 545

XXXVII. Nachricht, wie es im Oestreichischen mit dem Plane steht, eine einzige Territorial-Auflage einzuführen. 546

XXXVIII. Denkmal der Dankbarkeit der Stadt Pistoja gegen ihren Regenten, den Großherzog Peter Leopold von Toskana. 548

XXXIX. Vom Werthe der neuesten türkischen Piaster. 549

XL. Wichtige Frage aus Anlaß der Nachricht, daß in den Preußischen Landen jetzt 3 Millionen laubbare Maulbeerbäume seyn sollen. 550

XLI. Ein öffentlicher tückischer Ausfall der in unsern Tagen überhand nehmenden juckenden Lust unedler Seelen die christliche Religion zu verkleinern. 552

XLII. Ein Wort über das Gökingische Journal von und für Deutschland. 554

Joh. August Schlettweins
Neues Archiv
für
den Menschen und Bürger
in allen Verhältnissen,
oder
Neue Sammlung
von
Abhandlungen, Vorschlägen, Planen, Versuchen, Rechnungen, Begebenheiten, Thaten, Anstalten, Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen, Länder-, Aemter- und Ortsbeschreibungen, Bücheranzeigen und Kritiken, welche das Wohl und Wehe der Menschheit und der Staaten angehen.

Zweyter Band.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung
1785.

Digitized by Google

Digitized by Google

Neues Archiv

für

den Menschen und Bürger

in allen Verhältnissen.

Zweyter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Ursachen und Beweise,
woher und warum der Grund und Boden bey dem Bauernvolke noch immer einen so geringen Werth gehabt.

Daß die Erde die Quelle aller Reichthümer sey, verkennt Niemand, der den Werth und die Natur der Produkte, und die Quelle der Produkte kennet. Daß die Erde nur nach dem Maaße, als der Produzent aufgeklärt, und vermögend ist, die Produkte, oder ihre Reichthümer hergiebt, dürfte eben Niemand verkennen, der Begriffe von der Agrikultur, oder von der Produktion und Reproduktion hat. Daß es also für die ganze konsumirende Klasse nothwendig und Glück ist, wenn die produzirende aufgeklärt, und vermögend ist, dürfte eben die ganze konsumirende Klasse von Menschen nicht verkennen, weil nun ihr Daseyn, und dauerhaftes Wohl, auf dem Wohlstande der produzirenden Klasse gegründet ist.

Digitized by Google

Es ist also Wahrheit, daß die ganze konsumirende Klasse nichts wünschen, wollen, oder dulden soll, und kann, was der Aufklärung, dem Vermögen, oder dem Wohlstande der produzirenden Klasse entgegen, und hinderlich ist. Aus dem hier angeführten dürfte wohl gefolgert werden, daß Unwissenheit, und Unvermögenheit, und alles, was die Unwissenheit und Unvermögenheit der produzirenden Klasse unterhält, und veranlaßt, die Grundursache sey, die den Werth des Grund und Bodens von jeher vermindert hat. Der Beweis, der klar am Tage lieget, dürfte auch in folgendem erscheinen, was allerorten nach einer gewissen Verhältnis in Betrachtung gezogen werden kann.

Mit Anfang 1779. kam ich auf die Kammeral-Herrschaft Schurz, allwo durch den verstorbenen Hrn. Hofrath von Raab mit Anfang 1776. auf Befehl der sel. Monarchin der erste Versuch geschehen, daß die Leibeigenschaft und Robot aufgehoben, und die Mayereyen zerstückt worden, wobey der Unterthan das volle Eigenthum der Zeit und der Erde erhalten. Es ist bekannt, daß alle Unternehmungen in der Welt, auch die besten, immer noch einen harten Anfang genommen, weil die Menschen an das alte gewohnt, immer hart von dem neuen bessern belehrt und überzeugt werden. Der sel. Herr Hofrath hat also bey diesem Unternehmen, durch welches gleichsam die Verfassung der Herrschaft ganz umstaltet wurde, viele Schwierigkeiten gehabt, welche Schwierigkeiten andurch vergrössert wurden, weil im Jahre 1778. durch den preussischen Einfall die Herrschaft gleichsam

sam der Wahlplaz der gegeneinander stehenden Armeen worden ist, was die Herrschaft hart traf. Bey diesem harten Schicksale der Herrschaft starben auch alle die drey vorhandene Beamte, die wohl nur der harte Anfang des Systems, und der Zufall des Kriegs verzehrte. Ich kam also mit Anfang des 1779sten Jahres, auf diese ganz zerstörte und verwirrte Herrschaft, mit eben ganz neuen mir zugegebenen Beamten. Das Volk, von den betrübtesten Umständen gedrückt, glaubte, daß es bey den neuen Schuldigkeiten unmöglich bestehen würde, ließ nichts als Klage hören, weil es durch Fouragirungen und sonstige Verderbnis grösstentheils ihre ganze Saaten verlohr, und jenseits der Elbe, wo feindliche Truppen gestanden, sogar ihre Dörfer verlassen, und im Walde mit Vieh und Kindern herumirren muste, welche Unfälle die Unterthanen in grosse Schuldenlast stürzten, welche Schuldenlast mit Ende December 1778. in die Renten 30357 fl. 2 Kr. betrug. Mir blieb also nichts übrig, als das niedergeschlagene Volk zu trösten, die Umstände der Herrschaft in allen ihren Bestandtheilen mir bekannt zu machen, um mich in Stand zu setzen, Maasregeln treffen zu können, durch welche der Unterthan sich wieder in etwas erholen könnte. Bey dem fast beständigen Bereisen der Dorfschaften fand ich wohl, daß der Unterthan seine wesentliche Hülfe in der für seine Erde wohl verwendeten Zeit finden müsse; ich suchte das Volk, das noch verwirrte Begriffe von dem Zerstückungssystem hatte, von dessen wesentlichem Guten zu belehren; fordersamst suchte ich aber die unglücklichsten Bauern auf, wovon ich den unglücklichsten in dem Dorfe Liebthal unter dem No. 40. fand. Dieser Bauer besaß 129. Metzen Grund zusammen, in

seinem Stalle waren 2 Kühe, und ein Kalb, gar kein Zugvieh; Menschen waren in diesem Hause der Bauer und sein Weib, zwey kleine Kinder, und sonst ein altes Weib, das waren also die arbeitenden Hände, bey dieser beträchtlichen Wirthschaft, und der ganze Viehstand. Auf dem Wohngebäude war das ganze Dach eingefallen, und unter dem eingestürzten Dache war nichts als Noth. Ueberhaupt aber hatte auf der Herrschaft damalen der Grund und Boden, oder die Bauerngüter, einen geringen Werth; denn das ganze Guth übernahm der Besitzer um einen Kaufschilling von 338 fl. Ich erforschte dieses Unglücklichen Umstände ganz, ich fand den grösten Theil der Gründe trisch und öde, und ich sah, daß für diese Familie bey dieser so beträchtlichen Grundbesitzung keine Rettung sey.

Die Unterthanen überhaupt waren niedergeschlagen, man sagte, daß man bey den neuen Geldschuldigkeiten nicht bestehen würde, man bot mir manchmal die Gründe an, und in dem Dorfe Stern geschahe es wirklich, daß mir Gründe zurückgegeben wurden, worauf sonach durch besondere Veranlassung eine Familie entstanden. Die Sprache der Bauern war sonach, daß sie die Gründe wegen der unerschwinglich ihnen scheinenden Gabe verlassen müssten. Die Unvermögenheit, und der Unbegrif von dem Werth der Erde von dem Werth der Zeit, die sonst so viel durch die Robots für den Bauern und den Herrn verlohren gieng, veranlaßten es, daß der Bauer so sprach. Bey diesem Bauerngute sah ich für mich die erste günstige Gelegenheit, dem Unterthan von dem Werth der Erde bessere Begriffe beyzubringen, ich nahm also diese Gelegenheit zur Hand.

Als

Als ich die ganze Käntnis von dem unvermögenden Zustande dieser Bauernfamilie, und von dem ganzen Umfange des Grundes inne hatte, sahe ich es, daß diese Familie nicht anders zu retten war, als wenn dieser Grund zerstücket, und noch 3. Familien auf dem entlegenen Grunde angesiedlet würden. Ich beschloß das bey mir, und besorgte mich indessen unter der Hand um einen Mann, den ich dahin bereden könnte, auf den wüsten und entfernten Gründen eine Baustelle aufzurichten; ich fand einen, der 3. Söhne hatte, von dem ich glauben konnte, daß er für einen dieser seiner Söhne eine Baustelle wünschen konnte; ich suchte mit ihnen allein zu sprechen, ich bestellte ihn allein auf das von dem Guth entlegene Feld, dort suchte ich ihn zu belehren, wie eine schöne Baustelle für einen seiner Söhne da entstehen könnte. Dieser Vater verstand mich ganz, und gab mir seinen Beyfall, doch sagte er, wie sein Vermögen eine Baustelle zu errichten, nicht langen würde, er überdachte seine Kräfte, und erkannte, daß er wenigstens eine Unterstützung von 50. fl. haben müste; ich versprach, ihn mit 50. fl. und dem Bauholze auf Fristzahlungen zu unterstützen, und er entschloß sich zu diesem Unternehmen. Ich gebot ihm von unserer Unterredung Niemanden was zu sagen. Ich besuchte bald nach dieser Veranstaltung den Bauern des wüsten Guthes, redete ihn an, er sollte mir sagen, wie er sich zu retten glaube; dieser antwortete mir, daß er für sich keine Rettung sehe. Ich sagte, er solle auf Mittel für seine Rettung denken, in 3. Tagen zu mir kommen, und es mir anzeigen, ob er für sich eine Aussicht hätte. Er kam in 3. Tagen, und zeigte

mir ganz beklemmt an, daß er für sich keine Rettung wisse. Hier fieng ich an ihm zu entwickeln, daß bey seinen vielen Gründen für ihn keine Rettung sey. Ich rieth ihm, er solle etwas seiner entlegenen Gründe suchen an jemanden zu verkaufen, vielleicht würde sich jemand finden, der da eine Baustelle aufrichten könnte; ja, sagte der Bauer, von Herzen gerne, die zu vielen Gründe sind mir so nichts nütz, sie sind mir mehr zu Last, wo werde ich aber jemanden finden, der etwas von mir kaufen würde? Hierauf gab ich ihm den Rath, daß er es bekannt machen solle, daß er was Gründe verkaufen wolle; so meldete sich der unter der Hand bestellte, wie mir der Bauer sonach gleich selbst anzeigte. Ich begab mich ins Dorf, und weil ein solch Unternehmen auf der Herrschaft das erste war, so kamen viele aus der Gemeinde zusammen, und sahen dieser Unterhandlung auf dem Platze zu, wo die Baustelle errichtet werden sollte; bey dieser Gelegenheit bemühete ich mich, die anwesenden Unterthanen zu überzeugen, daß zu viele und zu entlegene Gründe dem Bauer mehr schädlich als nützlich sind, ich zeigte das gute künftige für die entstehende Baustelle, ich überzeugte, daß der unvermögende Bauer bey den wenigen Gründen sich erhalten, und glücklicher seyn werde. Diese überzeugende Aufklärung, die auf der Stelle die Natur selbst unterstützte, würkte so viel, daß sich noch zwey fanden, die von den wüsten Gründen einen Theil übernehmen, und darauf Baustellen aufrichten wollten. Nun überließ ich die Käufer und die Verkäufer sich selbsten, und da dieses Unternehmen das erste war, und in einer Zeit geschah, da man von dem

Werth

Werth der Erde noch wenige Begriffe hatte, so waren die Käufer glücklich, und erhandelten die Metze des wüsten, und in der 4ten Klaß gelegenen Grundes für 3. fl. 30 Kr., und so brachte dieser unvermögende Bauer für 3. neue Ansiedlungen, und das für eine jede zu 26. Metzen, zusammen 78. Metzen Grund an, wofür er 273. fl. bekommen, und so blieben für ihn noch 51. Metzen des nahen Grundes übrig, welche 51. Metzen ihme schon dermahlen mehr Produkte geben, als ihm zuvor die 129. Metzen zusammen gegeben, seine Gabe hat sich eben um ein großes vermindert, die neu entstandenen 3. Baustellen haben 3. schöne Ansiedlungen geschaffen, und diese Familien leben dermalen besser, wie zuvor die eine, und ob sie schon zusammen weit mehr, als die eine verzehren, so geben sie doch an die verzehrende Klasse weit mehr Produkte ab, als zuvor die eine Familie abgegeben hat, und abgeben können. Die weitere Folge ist, daß der Bauergrund, der zuvor nicht höher, als um 338. fl. geschätzt war, jetzt unter 4. Familien vertheilt, nicht um 3000. fl. zu haben wäre. So bekommt die Erde, wenn sie unter mehrere, und somit vermögendere Hände vertheilt wird, immer mehreren Werth, was hier den Werth immer vergrößern wird, weil die entstandenen neuen Baustellen auf den sonst entlegenen Feldern entstanden, welche sonst entlegene Felder itzt nahe Felder worden sind, die immer mit wenigerem Aufwand der Zeit, was das kostbarste bey der Landwirthschaft ist, mehrere Kultur, und so gewiß auch immer höhern Werth erhalten können. Endlich rettete sich der ganz unvermögende Bauer mit dem für die abgegebene Gründe bekom-

kommenen Gelde, er baute sein eingefallenes Haus auf, und erkennet sich erst glücklich zu seyn.

Dieses Beyspiel würkte sehr auf das Volk, forderſamst auf den Antheil der Herrschaft disseits der Elbe, es würkte, daß die Unterthanen nach und nach den Werth der Erde mehr kennen lernten, es würkte, daß aus den für den Besteller zu großen, zu vielen, und zu entlegenen Gründen seit den 6. Jahren, als ich auf der Herrschaft bin, 80. neue Baustellen entstanden, es würkte, daß in den 6. Jahren gröstentheils die Schulden bezahlet wurden, weil mit Ende December 1784. der Rentrest nur in 7516. fl. 49. Kr. bestehet, worunter 5411. fl. 12. Kr. für die an den Unterthan verkaufte Mayerschaftsgebäude und Baumaterialien enthalten sind, die in jährlichen Fristen gezahlet werden, mithin nicht so zu dem Rentrest geschlagen werden können. Es würkte sonach, daß der Unterthan nicht mehr sagt, daß die Gabe unerschwinglich sey, wohl aber solche ohne Anstand leistet.

Als ich mit Anfang 1779. auf der Herrschaft angestellt wurde, theilte mir der verstorbene Hr. Hofrath von Raab von dem vorenthaltenen Mayerhof 64. Metzen Grundes zu, denen andern zwey Beamten wurden auch einige Gründe zugetheilt, und das Pachtweise auf 10. Jahre, mit dem Bedeuten, und Zuversicht, daß diese Gründe zu einem Beyspiel, besonders für den Futterbau gepfleget würden, und so erhielt auch die Herrschaft einigen Kleesamen unentgeldlich, um den

Klee-

Digitized by Google

Kleebau bey dem Unterthan einzuleiten; dieses wurde auf den gepachteten Gründen thätig befolgt, der Unterthan wurde belehrt, und überzeugt, daß durch den Futterbau der Mangel der Wiesen ersetzet werden könne, und der Unterthan, der immer über den Mangel der Wiesen klagte, hörte zu klagen auf, was auch die Folge hat, daß sich der Kleebau auf der Herrschaft, und selbst in der Nachbarschaft immer mehr verbreitet. Dieses Unternehmen bewirkte auch, daß auf der Herrschaft die meisten Hutweiden sich verlohren, und in urbaren Grund verwandelt worden. Hiebey wurde der Unterthan auch überzeugt, daß die Stallfütterung möglich, und gedeihlicher ist, und daß Schafzucht auch ohne Hutweiden, ohne Brache erhalten werden könne, welches Beyspiel der Unterthan durch die dem Beamten zugetheilte Gründe eben sichtbar hat, was ihn nach und nach zur Nachahmung führen wird. Als ich durch das erste Beyspiel zu Liebthal, und durch den Kleebau, in welchem die andern Beamten so wie in allen übrigen mich getreulich unterstützen, auf der Herrschaft disseits der Elbe gute Folgen sah, so blieb mir der immer unglücklichere, und durch den Feind hart betroffene Theil der Herrschaft jenseits der Elbe am Herzen liegen, welcher Antheil der Herrschaft von jeher unglücklicher war, weil die Gegend etwas rauher, oder kälter liegt, was aber eigentlich die Wesenheit der Unvermögenheit nicht ist.

Das dürfte aus folgendem zu ersehen seyn. Das Volk ist von jeher in der unglücklichsten Unwissenheit gelassen worden, man kannte den Bau-

er

er nicht, nur damahlen sah man ihn, wenn er bezahlen oder robothen muste. Die Roboth, die gros war, entzog dem Bauer die meiste, und nothwendigste Zeit für seine Erde, für welche er ohnehin schon sehr unvermögend war, was um so drückender jenseits der Elbe gewesen, weil die Bauern mit einem Pferde durch den ganzen Sommer auf den disseits der Elbe vorhandenen Mayereyen verwendet wurden. Samstag Abends kam der Knecht und das Pferd nach Hause, Sonntag Nachmittag muste das Pferd schon wieder von Hause abgehen, der Bauer muste also den Knecht mit Brod, und ein Pferd im Mayerhofe mit seinem Futter erhalten, den Dünger verliehren, da der disseitige Bauer doch alle Tag zu Hause kam. Der Bauer, der nur 2. Pferde, und die hart erhalten konnte, behielt nur in der nothwendigsten Zeit ein Pferd für seine beträchtliche Wirthschaft, die gröstentheils zu 130, zu 140, und 150. Metzen Grundes enthalten. Der Krieg traf eben die Herrschaft oft, und das alles zusammen wirkte, daß man den Bauer von jeher immer mit Gewalt auf eine Bauernbesitzung zwingen muste, dann die meisten alten Besitzer sind auf die Bauerngründe gezwungen worden. Der Bauer, der also immer in einer unglücklichen Unwissenheit, und solcher Unvermögenheit erhalten wurde, glaubte am Ende, daß die Unfruchtbarkeit der Erde das sey, was ihn unglücklich mache, und so wurde immer auch geklagt, daß nur wegen Unfruchtbarkeit der Erde die Bauern die neuen Schuldigkeiten nicht ertragen könnten, der Bauer sagte um so öfter in diesen Gegenden, daß sie die Gründe verlassen müßten, da ich doch überzeugt war, daß die dermalige Schuldigkeiten gegen die Obrigkeit,

in

in Verhältnis mit der jemahligen Naturalroboth eine weit leichtere Bürde enthalten. Ich fand ganz verschuldete Güter, ich wollte einige verkaufen, ich fand keine Käufer, ob ich schon ein paar Jahre mich darum bekümmerte. Ich wollte ein Guth vertheilen, ich suchte mir einen schlesischen Emigranten dazu auf, ich versprach ihm Unterstützung, er versprach sich anzusiedlen, gieng mir aber davon.

In dem Dorf Rogniz suchte ich bald 3. Jahr auf ein ganz verschuldetes Guth Nro. 17. wo auch das ganze Haus nichts als den Einsturz drohte, einen Käufer, dessen Besitzer auch durch seine Unthätigkeit immer mehr in Schulden gerieth, der doch dieses Guth nur in einem Kaufschilling von 140. fl. vor 26. Jahr übernommen, weil das Guth wegen Mangel des Wiesewachses immer als das schlechteste angesehen war; auf diesen Kaufschilling hat der Besitzer seit den 26. Jahren keinen Kreuzer bezahlt, auch hat er auf dem Gebäude nicht die mindeste Reparatur veranlaßt, und die Schulden betrugen schon 331. fl. Ich beredete auf ein Stück dieses Grundes einen beurlaubten, und bereits verheyratheten gemeinen Dragoner von dem Lobkowitzischen Regiment, der ein fleissiger Mann war, und der einiges Vermögen hatte. Es war alles beschlossen, das Holz zu einem Gebäude geschlagen, und er sollte nur indessen das den Einfall drohende Haus beziehen; zum Unglück wird der Mann zum Regiment einberufen, der auf unbestimmte Zeit beurlaubt war; anstatt daß er zum Regiment gegangen, ist er in das benachbarte Schlesien emigriret. Nun war wieder meine Hoffnung verlohren, und die Bauern blieben nur immer mit den sonst möglichen Zahlungen stecken.

cken. Indessen sagte mir ein Bauer unter der Hand, daß es nur um den Anfang zu thun wäre, daß ein verschuldeter Bauer verkaufet werde, es würde schon anders, dann es scheuete sich nur jedermann der erste Käufer zu seyn. Da ich dann keinen Käufer haben konte, so erklärte ich mich zu einem Käufer, das wollten die Bauern nicht glauben, bis ich endlich den Kauf machte, und den ganz wüsten Bauergrund, der bereits über 2. Jahr öffentlich feil geboten war, um 331. fl. übernahm, und alle Glaubiger bezahlte, den Bauer aber samt seinen erwachsenen 3. Kindern zu meinen Dienstboten machte. Das machte die Bauern aufmerksam, sie fingen an auch ihre Schuldigkeiten besser zu leisten, und da ich jetzt durch 21. Monathe das Guth pflege, so ist in keinem Dorfe auf der Herrschaft ein Bauerguth mehr zu verkaufen, und die Unterthanen leisten ihre Schuldigkeiten richtig, was weiter die Folge hatte, daß auch 80 und 100 jährige Erbsanfälle und versessene Forderungen auf den Gütern, nach und nach bezahlt worden.

Jetzt will ich anführen, wie ich bey diesem Guthe zu Werke gegangen bin. Dieses Guth enthält zusammen 136. Metzen Grundes, worunter nur 2. Metzen schlechte Wiesen, und 22. Metzen Wald ist, was aus lauter jungem Holze bestehet, weilen die Vorfahren den Wald ausgeholzet, und um sich zu retten verkaufet haben. Der Boden ist theils Sand, theils mit Leim gemischt, doch hat es allerorten Erde genug. Das beschwerliche dabey ist, daß man eine beschwerliche Anhöhe zum größern Theil der Felder passiren muß. Außer diesem haben gesammte Gründe eine günstige Lage, sie liegen gerade

rade von Hause in einer Strecke, wovon die Länge ohngefähr 3500. Schritte enthält. Die ganze Bürde auf diesem Guthe bestehet

An den Landesfürsten	11.	fl.	47.	Kr.
An die Herrschaft	30.	=	43.	=
An den Pfarrer	4.	=	15.	=
An den Schulmeister	=	=	20.	=
Zusammen	47.	=	5.	=

Nun wurd ich also ein Bauer zu Rogniz ohne daran gedacht zu haben. Sonach erforderte es eine reife Ueberlegung, um dem Unterthan zu einem überzeugenden Beyspiele, und nicht lächerlich zu werden. Meine Ueberlegung war folgende: Wenn diese beträchtliche Wirthschaft an einer Stadt auch in gleicher Lage läge, würde sie wenigstens 6000. fl. werth seyn. Da ich aber nur einen Kaufschilling von 331. fl. gab, so machte ich einen Ueberschlag, daß, wenn ich auch nach und nach außer dem Kaufschilling 3000 fl. verwenden würde, ich nichts verliehren könnte. Diese Ueberlegung bestätigte ich hiemit: Der Bauer lebte durch 26. Jahre auf diesem Guthe, und machte eine Familie von 6. Menschen aus, er lebte kümmerlich mit seiner Familie, aber er lebte von diesem obschon elend bestellten Guthe doch, weil es der ganzen Gemeinde, und jedermann, der ihn kennt, bekannt ist, daß er außer dieser seiner Wirthschaft nie einen Verdienst gesucht, oder sonst was verdient haben kann. Diese Familie bestund aus 6. Menschen, man schlage nur für einen Menschen, um ihn kümmerlich leben zu machen, und zu kleiden, täglich 5. Kr. oder 5. Kr. Werth

an Produkten an, so macht das für 6. Menschen täglich 30. Kr. und in einem Jahr 180 fl. aus. 180 fl. Interesse macht ein Kapital von 4500 fl. Hieraus machte ich den Schluß, daß in diesem elend bestellten und fast wüsten Grunde dieses Kapital stecken müsse, weil es dieses Interesse richtig abgeworfen, ohne welchem Interesse sonst diese Familie nicht existiren konnte; über das müßte in diesem Guthe auch das Kapital stecken, woraus nebst der Erhaltung der Familie, die Landesfürstl. und herrschaftliche Gabe und Pflicht geleistet worden, weil diese doch nach Abzug der Schulden, die der Besitzer durch 26. Jahre veranlaßt, und die nach Abzug des Kaufschillings von 140 fl. der nur in Uebernahme alter Schulden bestand, eigentlich nur in 191. fl. außer den Robotschulden, die bey Aufhebung der Jesuitenobrigkeit nachgelassen worden, betragen haben.

Das erste Unternehmen war, den Stall aufzurichten, weil der alte ganz faul, und klein, in welchem 2. Kühe, und ein elendes jähriges Kalb, dann zwey Ziegen, und zwey Schafe waren. Den Stall bauete ich von Stein auf, weil es da genug Steine giebt, ich bauete den Stall auf 20. Stück Rindvieh geräumig, hoch, lüftig, so daß er eine wahre Werkstätte für den Dünger ist. Ich legte einen geräumigen Baumgarten an, versahe nach und nach dieses Bauerguth mit dem nöthigen Zug- und andern Viehe, und hoffe sicher, die dortigen Unterthanen, und die ganze Nachbarschaft, die in dieser Gegend die Unfruchtbarkeit in der Erde zu seyn glaubt, zu überzeugen:

Digitized by

1. daß auf diesem Grund die schönste Baumzucht möglich;

2. daß der Mangel des Wiesewachses durch den Klee-, Erdäpfel- und Rübenbau nach und nach reichlich ersetzet werden kann; und endlich

3. daß der Bauer in seiner Erde das sicherste Vermögen und Verdienst, mit möglichster Verwendung der Kräfte und der Zeit, suchen, und durch die immer sich vergrößernde Reproduktion solche vergrößern müsse.

Dieses das Volk immer mehr und mehr überzeugende Beyspiel, und die oben angeführte Fakta haben veranlaßt:

a. daß kein Bauernguth auf der Herrschaft mehr feil ist,

b. daß der Werth der Erde immer mehr zunimmt,

c. daß die Schuldigkeiten der Unterthanen richtig entrichtet werden,

d. daß die obrigkeitliche Resten grösstentheils getilget worden,

e. daß, da der Werth der Besitzungen steiget, auch der Credit gestiegen, weil bey dem zunehmenden Werth der Besitzungen, auch das Vermögen der Unterthanen zunimmt, wovon auch die Folge ist, daß auch die Privatschulden immer richtig bezahlet werden, was eben die für alle Gemeinden neuerrichtete Grundbücher, die den ganzen Activ- und Passiv-Stand der Unter-

thanen enthalten, immer bestätigen; daß endlich

f. der Unterthan den Werth der Erde, den Werth der Zeit immer mehr und mehr erkennet, worüber ihme durch das Robotabolitionssystem das volle Eigenthum eingeräumet worden.

Das alles dürfte sonach beweisen, daß Unwissenheit und Unvermögenheit den Unwerth der Erde geschaffen, und daß nichts unterlassen werden könne, was die nöthige Aufklärung des Landvolkes, das ist, der produzirenden Klasse befördere, und auch alles vermindert werden müsse, was diese erste und nothwendigste Klasse der Menschen entkräften, oder unvermögender machen könne. Diese Fakta und Unternehmungen, und die gute Würkungen hiervon wünsche ich jedermann zu zeigen, und zugleich auch jedermann Entwickelungen darüber zu geben.

Schurz den 30. December
1784.

Braun
Oberverwalter.

II.

Holzordnung

aus

der Würtembergischen erneurten Forstordnung

vom Jahr 1614. *)

Von Bawholz.

Wann man Bawholz verkaufft (das doch ohne angebracht und erlaubt Vnserer Rentkammer Räth keineswegs beschehen) so soll der Vorstmeister selbs, mit sampt den Knechten in die Wäld reutten, dieselbigen besehen, vnnd nach gelegenheit vnd viele der Stämm, mit dem so solchs Holtz begehrt, den Kauff machen. Vnd wann er sich mit ihme verglichen hat, alsdann jedem Stamm, so

*) Die Gegenstände in dieser Ordnung sind für unsere Zeiten so wichtig, daß ich um des Besten der Länder willen solche Verordnung allgemein bekannt zu machen mich für verbunden gehalten habe. Man sieht auch daraus den Kameralgeist der vorigen Zeiten, der den unserer Tage an Aufmerksamkeit auf das Gemeinnützige, und an Arbeitsamkeit größtentheils weit hinter sich läßt.

Schlettwein.

Digitized by Google

so verkaufft, Vnser Waldzeichen geben, vnd den Vorstknechten bevehlen, damit sie ihr fleissig Aufsehen haben, daß er kein anders Holtz, dann das ihm verkaufft, vnnd bezeichnet ist, niderfälle, noch sonst einigen Schaden im Wald thue, auch vber die Summa so er bezahlt, ihme nichts anders mehr vergündt, noch zugelassen werde. Es solle auch diese gute Bescheidenheit gebraucht, daß nit mit einem Bawm, der umbgehawen wirdt, andere umbgeschlagen werden.

Wasserley Bawholtz, so erwachsen, an grosen oder kleinen Schachen vorhanden wäre, dasselbig soll ein jeder Vorstmeister ordentlich auffmercken, wie viel das vngefährlich seye, auch an welche Ort vnd Flecken solch Holtz am gelegnesten vnd nutzesten zu verkauffen, solchs alles zu Vnser Rentkammer, bey guter Zeit zuvor berichten, vnd deshalben nach dero Bescheid allwegen handeln.

So jemandt auff Bevelch, vmb Gelt, auß Gerechtigkeit oder Gnaden, Zimmer- oder Bawholtz zu Vnsern oder andern Gebäwen geben wirdt, sollen die Waldvögt, Vorstmeister, vnd Knecht, neben Vnsern Amptleutten, mit sonderm fleiß ihr Achtung vnnd Kundtschafft darauff haben vnd machen, damit solch Holtz fürderlich, im nechsten Sommer hernach, gewißlich verbawen, vnd nicht verbrennt, erfault, verschwendt, oder sonst verkaufft werde. Welcher aber solchs vberfahrn, der soll umb drey Pfund, fünff Schilling Heller gestrafft werden, und dannoch das Bawholtz, so ihme gegeben, verwirckt haben.

Es

Es sollen auch Vnsere Waldvögt und Vorstmeister, zu den Gebäwen Bawholtz an keinem Ort, anderst, dann da es dem Vorst vnd den Wälden am allerwenigsten schädlich ist, vnd auch kein ander Holtz geben, dann das die Eygenschafft vnd Notturfft desselbigen Bawes erfordert, darzu geschickt, vnnd am wenigsten nachtheilig ist; Vnnd nicht zu einem schlechten geringen Baw, das best und köstlichst Holtz heraushawen lassen, das sonst in ander weg zu mehrerm Nutz gebraucht werden möcht, jedem Stamm mit Vnserm Zeichen sein Waldzeichen geben. Sie sollen auch verhütten, daß niemandt überflüßigs Holtz gegeben werde, besonder nicht weitter, dann so viel die bloß Notturft erfordert, vnd wie sie das jederzeit, von Vnsern Cammer Räthen Bescheid empfahen. Vnd dieweil das Thänneholtz leichtlicher, dann das Aychin zu bekommen, *) so soll man an den Orten, da das Thänne erlangt mag werden, zu Pfetlen, Balcken, Sparren, Rechen, Rügel, Bügen, vnd anderm, vorab in der Trückne, vnd dahin das Wetter nicht leichtlich fallen mag, das Thänneholtz gebrauchen, vnd das Aychin fürspahren.

Item, es soll fürthin niemandts gestattet werden, weder Häußer, Kälterr, Schewren oder andere Gebäw, in Vnsern eygnen, noch Vnser Vnderthonen Wälden zu zimmern, Damit die Spän vnnd das Abholtz, so sonst in den Wälden verdürbe, zu Nutz komme, vnd nicht die Zimmerleut in Abwesen deß Vorstmeisters, oder so ihnen ein Holtz

*) Also schon in den damaligen Zeiten (1614) klagte man über Mangel an Eichen!

Holtz nicht eben geliebt, gleich ein anders nach ihrem Wolgefallen abhawen, vnd niderfellen, sonder sich anheimisch mit wenigerm Holtz behelffen müssen, weder sie sonst in Wälden gewohnt vnd gebraucht sind. Doch soll niemandt Bawholtz zu einigem Baw ohne vorangebracht, vnd Bevelch Vnserer Renthkammer Räthen, gegeben werden. Vnd ob Vnsere Amptleut zu Kältern oder andern Gebäwen, oder diejhenigen, so man von Alters her Bawholtz schuldig zugeben, oder Vnsern Vnderthonen dero einer, oder mehr zu nottürfftigen Gebäwen, Bawholtz begehren, vnd erfordern wurden, so sollen der Amptmann vnd Vorstmeister selbigen Orts, zuvor mit einander eines jeden Notturfft, Herkommenheit, Gerechtigkeit, Gelegenheit, vnd Vngelegenheit, einnemen vnd erwegen, alsdann solchs alles vnderschiedlich neben ihrem Rath vnd Gutbedunken, vnd an welchem Ort am gelegnesten vnd ungelegnesten Holtz zu geben, was Wir auch dagegen für Recht vnd Gerechtigkeit, auch Dienstbarkeit, sonders der Kältern halb, ob Wir Weinzehenden, Landgebige vnd Theilweingart, auch Kälterwein, vnd wie viel Theil an jedem Ort, daselbst gefallen haben, vnd ob man auch hierzu Fuhr, Fron, oder ander Dienstbarkeit zu thun schuldig, solches vnd alles anders, was da von nöten, vnderschiedlich auff Vnser Renthkammer berichten, vnd dero Bevelch gewarten.

Von gutem Haw deß Bawholtzes.

Vnd so Vnser Waldvögt oder Vorstmeister Bevelch haben, als obsteht, jemandt Holtz zu geben, es sey aus Gnaden, Gerechtigkeit, oder anderstwegen, oder so er Holtz verkauffen, oder zu Vnsern Gebäwen

bäwen hawen lassen wirdt, wie sich das fügte, so sollen sie bey ihren Pflichten drob seyn, auch solchs bey den Vorstknechten verfügen, daß allwegen zu rechter Zeit, vnd so der Haw gut ist, gehawen werd. Nämlich so soll alles Bawholtz nach gemeiner Regel, zween oder drey Tag vor oder nach dem Newen, bey kleinem Mond gehawen, vnd gefelt werden, vnd insonderheit bey trucknem Wetter.

Item, das Aychin Bawholtz mag von Galli an, biß auff den Mertzen, alle Neu, oder bey kleinem Mond, gefält werden. Deßgleichen das Thänne, so lang der Safft nicht darein geschossen, oder den mehrer theil wider darinn erstorben ist. Aber doch alles bey gutem schönen Wetter, dann bey Regenwetter, oder wann der Stamm sonst naß ist, so giebt es von Stund an Wurmstich, das man die sehen kann, eh vnnd es gezimmert wirdt.

Item, es soll auch kein Bawholtz gefält werden, es sey Aychin, Thänne oder anders, wann das Holtz gefrorn ist, dann es erkreckt vnd erschölt sich im fallen, daß es nicht langwirig seyn kan. Item, so man etwa nothalber Bawholtz im Safft haben oder hawen müste, so soll es gleichsfals auf den kleinen Mond vnd schönen Wetter geschehen. Aber die Wispel nicht abbromen, sonder ein Tag, drey, vier ligen lassen, biß das Laub daran anfacht dorren, der Safft vom Stamm hinder sich laufft, vnd der Stamm vom Safft trucken wirdt, alßdann soll es abbrombt vnd verzimmert werden.

Welche aber so fahrlessig weren, daß sie das Holtz in obgemelter Zeit nicht gehawen, so soll ihnen

nicht

nicht gestattet werden, ausserhalb ermelter Zeit mehr zu hawen.

Ob es aber jemandts thete, vnd darüber Holtz in einem bösen Wädel hauen wurde, der soll, so offt er ergriffen, drey Pfund, fünff Schilling zu Straff geben. Es möcht aber einer so gefahrlich gehawen vnd gewüst haben, so soll es bey solchem nicht bleiben, sonder dem Verschulden, vnd Schaden nach, gestrafft werden.

Vnd so man die Stämm zum Bawholtz an Rainen vnd Halden fellen will, so soll am vndersten Ort, vnd nicht von oben ab, angefangt werden zu hawen, vnd zu fellen; Damit das fellen von oben ab, den vndersten Stämmen desto weniger Schaden thun mög: Bey Straff drey Pfund, fünff Schilling, so offt einer das vbertritt.

Von Brennholtz.

Wir wöllen, daß sich Vnsere Waldvögt, Vorstmeister, Knecht vnd Diener, mit Ausmessen, verkauffen, vnd sonst in all anderweg, mit dem Holtz dieser Vnser Vorstordnung gemäß halten, vnd daraus für sich selber keinswegs schreitten, noch einig Multerung fürnemen, oder Nachlaß, Verehrung oder Geschenk gegen jemand, wer der sey, thun, nemmen, noch geschehen lassen, oder ihnen einig Beynutzung, in maßen oben vnder der Rubrik: Von Beynutzungen, auch geordnet ist, machen sollen.

Erstlich, in einem jeden Jahr, so Holtz in einem Vorst zu verkauffen ist, sollen Vnsere Waldvögt

vögt oder Vorstmeister, jeder in seiner Verwaltung einen bestimmten Tag fürnemmen. Daselbst er, der Waldvogt oder Vorstmeister, vnnd die Knecht, von Bartholemei zusammen kommen, ein Vberschlag vnd Verzeichnuß machen, wie viel Morgen deß Holtz, so zu verkauffen, vnd wie viel Jährig, in welcher Hut und Gehültz das gelegen. Alsdann miteinander bedenken, vnd berahten, ob vnd wie viel in jeder Hut zu verkauffen, Was vnserm Fürstlichen Cammergut, vnnd Wildfuhr am nutzesten sey, vnd wie man einen Morgen in den andern verkauffen möcht, vnd ob man Holtz auf Vnsere Hofhaltung, Schlösser, Häußer, eygene Haußhaltung oder Besoldung, in eines Verwaltung hawen vnd geben müßte, wie vil Klafter oder Morgen das anlauffen wurde, Wa vnd an welchem Schlag vnd Ort man das am gelegnesten vnd vnschädlichsten geben vnd reichen möge. Alßdann solchs alles vnderschidlich vnnd ordentlich aufzeichnen vnd beschreiben, Vnsern Renthkammer-Räthen zuschicken, vnd darauff von jnen ihres Bescheids vnd Bevelchs gewarten, vnd außerhalb ihrs Bevelchs kein Holtz angreiffen, verkauffen, noch hingeben: So soll ihnen hierauff alßbald von Vnsern Renthkammer-Räthen (denen Wir es hiemit bevohlen vnd aufferlegt haben wöllen) ohn alten Verzug, vnd gewißlich vor Michaelis, Bevelch gevolgt werden, Damit sie das Holtz vor Michaelis ausschlagen, messen, vnd alßbald hernach gegen Vnsern Vnderthonen verkauffen, vnd die Käuffere das Holtz bey Zeiten, vnd vor Ausgang des Mertzens hawen mögen.

Wann dann einer also schrifftlichen Befelch zu verkauffen, vnd auff Beholtzung vnd Besoldung zu geben erlangt, so soll ein jeder Waldvogt und Vorstmeister in seiner Verwaltung, damit diesen volgenden

Vn-

Vnderschied vnd Ordnung brauchen vnd halten, Nämlich, so ein Waldvogt oder Vorstmeister Holtz an den bevohlnen Schlag, ausschlagen vnd messen will, so soll das durch einen berichten, geschwornen, vnd Vns zugethonen Messer, im Beysenn des Waldvogts, Vorstmeisters vnd Knechts selbiger Hut, geschehen. Vnd dann in zween gleich auß einander gekerffte Zedel vergreiffen lassen. An dem Holtz und Schlag seyen N. Morgen diß Jahrs, durch N. Messer, vnnd in beysein Waldvogts, Vorstmeisters, vnnd Knechts, wie obgemelt, gemessen, ausgeschlagen, vnd vnderlouchet worden, von dem N. Schlag vnnd Louch an, biß an N. Louch, zu vrkundt ꝛc. Die alßdann im verurkunden fürgelegt, verhört, vnnd ins Vrkund nach Vnser getruckten Vorst-Rechnungsordnung eingeschlossen sollen werden, Damit in keinen weg nichts weitters von den Höltzern, weder wenig, oder viel verkaufft, oder abgehn möge. Es soll sich auch darinn keiner einiger Gerechtigkeit annemmen, oder gebrauchen, es sey mit Windtfällen, Schneebrüchen, Afterschlagen, Holtzstützen, Ligerling, oder in ander weg, nichts ausgesöndert.

Wann nun also an jedem Schlag die bevohlnen Anzahl an Morgen vrkundlich ausgeschlagen, vnd vnderlouchet; So sollen Vnsere Waldvögt oder Vorstmeister, jeder in seiner Verwaltung, Vnsern Vnderthonen in Stätt, Flecken vnd Weyler, der Gelegenheit vnd Schlag nach (doch einem Burgermeister oder Heinbürgen von Communen wegen jedes Orts) davon zu kauffen geben. Vnd alßdann von Burgermeistern, Heinbürgen vnd Gerichten jedes Fleckens solch erkaufft Holtz vnder die Gemein ihres Bedenkens am notwendigsten zu eines selbs Haußbrauch oder Handtwerck,

von

von deß gemeinen Nutzens wegen, austheilen. Vnd hierin ein solche Richtigkeit vnd Bescheidenheit gebrauchen, daß nicht etwan an dem Ort ein Morgen vnordentlich, oder einem zu sonderm Vortheil, oder Gunst, einzechtig außgestochen, verkaufft, sonder dermassen gehalten, daß auch Vnsere Vnderthonen fürohin nicht mehr umb Brennholtz bey der Canzley anhalten, sonder obbemelten gemeinen Bevelchs vnnd Zeit erwarten, bedörffen, auch bey rechter Zeit, solchs verrichtet werde.

Es sollen auch Vnsere Waldvögt, vnd Vorstmeister die Bezahlung solchs Holtz, allein von Burgermeistern oder Heinbürgen auß einer Hand vnd vnzertrennt gewärtig sein.

Darzu keins Jahrs mehr Holtz in eim Schlag verkaufft werden, dann so viel selbigen Jahrs in der obbestimpten Zeit gehawen, vnd auß dem Haw geführt mag werden.

Wurde aber in einem oder mehr Börsten an solchem fürgenommenen, außgemessenen vnd bevohlnen Schlag, vber das Vnsern Vnderthonen zu ihren Haußbräuchen benüglich gegeben worden, noch etlichs Holtz zu verkauffen bevor bleiben, alßdann soll vnsern Vnderthonen das vbrig Holtz zu kauffen nicht versagt werden, doch allein zu ihrem Haußbrauch. Oder was einem vber sein Haußbrauch daran bevorbleibt, solchs in die Stätt Vnserer Obrigkeit zu frey failen Käuffen zuführen, bey Straff zehen Pfund Heller.

Allerley gemein Holtz, wie das genannt wirdt, soll man nach den Morgen (doch gemessen, außgeschlagen, vnd gelouchet, wie oben vermerckt) vnd nicht Klafterweiß verkauffen. Vnd soll allweg der Vorstmei-

meister vnd die Knecht, ihr fleissiges Auffsehen haben, damit bemelt Holtz groß vnd klein, nichts außgenommen, alles durchauß abgemessen werde, daß nicht etliche dazwischen Stumppen oder rauch Holtz stehn bleib, sonder daß groß vnd klein, auch glatt Holtz, mit einander abgehawen, vnd hinweggeführt werd. Außgenommen das Stammholtz, vnd Panraitel, so viel deren, innhalt der sondern Versehung dieser Vnser Vorstordnung, stehn bleiben sollen, damit jung Holtz wiederumb gleich auffwachse.

Von Hawung des Brennholtz, vnd Räumung der Häw.

Nachdem Wir hieoben geordnet, daß jährlich vngefahrlich vmb Bartholomei vberschlagen werden soll, wie viel vnd waserley Holtz zu verkauffen; Daß alßdann vor Michaelis außgeschlagen, gemessen, vnd vor Außgang des Mertzens gehawen werden soll. Vnnd ob Wir gleichwol in voriger Vnser Vorstordnung begriffen, daß die Häw in einer bestimpten Zeit geräumbt werden sollen. Nachdem aber Vns Vnser Landschafft deßhalber Beschwerungen fürgebracht, so ordnen Wir hiemit, daß nun fürohin Vnsere Waldvögt vnd Vorstmeister, die Winterhäw zwischen Michaelis vnd Galli jedes Jahrs zum abhawen außgeben. Vnd daß solchs beschehen sey, sollen sie es Jährlichs im Vrkund ihrer Rechnung bringen, Vnd bey ihren Pflichten darob seyn, auch solchs mit ihren Vorstknechten verfügen, daß allweg alles Brennholtz zu rechter Zeit, vnd so der Haw gut ist, so viel müglich, im zunemmenden Mon, von Galli an, biß zu Außgang des Mertzens, als

im

im besten vnnd erwölltesten Haw, abgehawen werd. Vnd was also noch vor der Wintergefrörin abgehawen, das soll den Winter hinumb auß den Häwen geführt, vnd die Wäld geraumbt, was aber in dem Mertzen Aprillen, vnd also gegen dem Früling gehawen, das soll, wo müglich, biß auf Georgii, darmit das Gewächs nicht gehindert, vnd mit dem außführen, die junge Schoß verderbt würden, wo es aber je außer verhinderlichen Vrsachen nicht seyn könnte, jedoch auf Jacobi, auß den Häwen geführt, vnd die Wäld geraumbt werden.

Welche aber so fahrläßig weren, daß sie das Holtz in obbenannter Zeit nicht hawen theten, so soll ihnen nicht gestattet werden, außerhalb vorermelter Zeit mehr zu hawen. Dergleichen wa sie das gehawen Holtz nicht auß den Häwen geführt vnd geraumbt hetten, dieselben sollen ihr erkaufft oder zugeordnet Holtz, so also umbgehawen vnnd vnaußgeführt bliben, (wa nicht sondere erhebliche vnd gnugsame Vrsachen vorhanden) verwürkt haben. Vnd ein jeglicher Waldvogt oder Vorstmeister, dasselbig gehawen Holtz auß dem Haw zu Vnserm Nutz, wie ander Vnser Brennholtz, verwenden vnd führen. Vnd das noch vnabgehawen Holtz, vnnd biß im nechsten Haw stehn lassen. Vnd nichts desto weniger von eim jeden das Kauffgeld einziehen, wie es erkaufft ist. Solchs alles vrkundtlich handlen, vnd in jedes Jahrrechnung bringen.

Es soll auch kein newer Holtzweg, zum außführen gemacht, sonder allein die alten Weg gebraucht werden, bey Straff drey Pfund Heller.

Von

Von Längin vnd Meß deß Brennholtz.

Vnnd nachdem Wir verordnet, vnnd in Vnser Landts Ordnung fürsehen, daß alles Brennholtz, so zum Verkauffen in Vnserm Herzogthumb in Vnsern oder andern Höltzern gehawen wirdt, es werde gleich zu Marckt geführt, oder in den Wälden verkaufft, ein Länge, vnd die Klaffter auch in einer grössin seyn. Vnd nämlich die Scheitter an der Länge vier Werkschuch halten, vnd die Klaffter an der Höhe sechs Werckschuch, vnd in der Breite auch sechs Werkschuch sein, bey Peen vnd Straff zehen Schilling Heller, von jedem Klaffter. Darzu auch, daß niemandts kein Brennholtz, so in die Städt vnd Flecken zu feilem Kauff geführt wird, vngemessen weder kauffen, noch verkauffen, bey Straff einer kleinen Frevel, von jedem Klaffter zu geben, dabey Wir es nochmals biß auff Vnser weitter Verordnung bleiben lassen. Vnd wöllen darumb, daß Vnsere Waldvögt, Vorstmeister vnd Knecht, neben Vnsern Amptleutten, auff solche Vnser Verordnung mit sonderm Fleiß vnd Ernst sehen, von den Vbertrettern die auffgesetzten Straffen ohne einige milterung vnd nachlaß einziehen. Vnd laut der Articul in der Landts Ordnung wie volgt:

Alles Brennholtz, so zum Verkauffen in Vnserm Hertzogthumb in Vnsern oder andern Höltzern, durch Vnsere Vorstmeister, oder Vnderthonen gehawen wird, es werde gleich zu Marckt geführt, oder in den Wälden verkaufft, soll ein Längi haben, und die Klaffter auch in einer Größe sein. Vnd nämlich die Schnitter an der Länge vier Werckschuch halten, vnd die Klaffter an der Höhe, vnd breitte sechs Werckschuch sein. Vnd

da-

damit die kleinen Waldkläfftterlein, vnd andere ungleiche Klaffter, so bißher in Vnsern eygenen vnd Vnserer Vnderthonen vnd Angehörigen Höltzern, etwa gewesen, absein, bey Peen vnd Straff zehen Schilling Heller, so Vas die Vbertretter von jedem Klaffter zu geben schuldig sein sollen. Vnnd dieweil Wir bericht, daß ettwan Vnsere Waldvögt, Vorstmeister, Knecht, vnd andere Privat Personen, der kleinen Waldkläfftterlein zu ihrem Vortheil gebraucht, soll durch diese Vnser Ordnung, sollichs gäntzlich auffgehaben sein, bey vermelter Straff.

Wa aber jemandts ihme Holtz auß seinen eygenen Wälden zu seinem selbs Brauch haben lassen wolt, der mag die Klaffter, in der Größe vnd länge, seines Gefallens machen.

Von Aychin Holtz.

Das Aychin Holtz, seittemahl es zu allerhand Nutzbarkeit sehr gebräuchtig, vnd demnach kostlich, so soll es müglichsts fleiß gehayet, vor verwüstung verhüttet, vnd allweg in den Vorraht zu künfftiger Notturfft gespahrt, vnd desselben verschont werden.

Vnnd dieweil der Weinwachs allenthalben zunimmpt, vnd die Wäld mit Taugenhawen an viel Orten scheinbarlich gewüst, so soll fürterhin in den gelegen Wälden, auff den Ebnin, vnnd an den Orten, da das Holtz zu zimmern, oder sonst zu gutem Nutz mag gebracht, kein Aychin Holtz zu Taugen hingeben, noch verkaufft, sonder sollen sie damit gewiesen werden in die Thäler vnd Klingen, auch

an solche vngelegne Ort, da man das Holtz zu anderm Nutz nicht bringen, noch füglich dahin kommen, oder fahren mag.

Demeil auch etliche Stätt, Flecken, vnnd Communen in Vnserm Hertzogthumb sein, die für sich selbsten große Gehültz, darauß sie Bau- Brenn- und ander nottürfftig Holtz, zu ihrem Gebrauch, zu haben befugt, vnnd aber in selbigem, so ein Vbermaß fürlauffe, daß manchem auff die dreyhundert, oder mehr Aychin Stimm (wie Wir berichtet) zu einem Baw gegeben werden, sollichem Vberfluß, vnnd Wüstung der Wäld zu fürkommen, bevehlen Wir hiemit ernstlich, daß füraus solliche Communen, keinem ihrem Innwohner, ohne Vorwissen eines Waldvogts, oder Vorstmeisters einig Aychin Bawholtz außzeichnen, wie dann Vnsere Waldvögt, oder Vorstmeister ihr fleissige Inspection, vnnd Auffacht haben sollen, damit daß Aychin Bawholtz, so viel müglich, verschont, vnnd inwendig, in die Gebäw, ander nottürfftig Holtz solle verwendt werden.

Vnnd darmit das Aychinholtz destomehr erwachsen, vnnd zum auffnemmen möge gebracht werden, so sollen Vnsere Beampte, sambt den Waldvögten vnnd Vorstmeistern darob vnnd daran sein, daß, wo bey den Stätten vnnd Dörffern so weitte Plätz vnnd Allmanden seyen, darauff vor Jahren auch Holtz gestanden, vnnd durch kalte Winter hinweggangen, das junge Aychin Stämm an vnschädlichen Orten außgegraben, vnnd in Beysein Vnserer Waldvögt, Vorstmeister oder Knecht auff einen gewis-

wissen Tag an selbige Plätz sollen gesetzt, mit Dornen verbunden, vnnd auffgehayet werden.

Es soll kein äychine Flotzwid gehawen werden, es wäre dann an einn Ort, da man die sonst füglich nicht bekommen möcht. So sollen die anderst nicht, dann mit Erlaubnuß Vnserer Waldvögt oder Vorstmeister, mit guter Ordnung an vnschädlichen Orten gehawen, vnnd also der aychin Widen, so viel möglich, verschont werden.

Vom Tannholtz.

Die Tannwäld sollen ordentlich gehayet, vor Verwüstung verhüt, vnnd Holtz darauß zu hawen nicht anderst vergunt werden, dann wie Vnser besondere Maß vnnd Ordnung der Tannwäld halben gestelt, wie hernach vermerkt wird, vermag. Vnnd ob sie zu dick auffgewachsen vnnd entsprungen weren, sollen Vnsere Vorstmeister im Mayen die vberflüssigen Stangen zu Leittern, vnnd sonst verkauffen, vnnd herauß hawen lassen. Damit werden die Wäld liecht, vnnd geleuttert, vnnd mag das vbrig Holtz, so ohne das erstickt, vnnd am wachsen verhindert wirdt, desto baß fürschiessen, vnnd auffwachsen.

Tännin Holtz, so zu Pfälen vnnd Taugen gebraucht wirdt, soll nicht auff der Ebnin, oder an andern gelegnen Orten, da das zu besserm Nutz gebraucht werden mag, verkaufft, sonder allein in den Klingen vnnd Thälern, an solchen Enden, da man sonst füglich mit der Fuhr nicht hinkommen mag, hingeben werden, immassen von dem Aychinholtz

hiervor vnderschiedlich geschrieben steht. Damit kommpt das vngelegen Holtz auch zu Nutz, vnnd mögen die gelegnen Wäld desto baß zu anderer Notturfft gehayet vnnd erspahrt werden.

Mit den Segblöckern, vnnd sonderlich denen, so man zu geben schuldig ist, soll es auch geschehen an Orten, da das Holtz zum Zimmern nicht mag gebraucht werden, vnnd mit den verstandnen, auch windbrüchigen, kapeten vnnd gestreifften Bomen, die länger nicht bleiben mögen, vnnd sonst keinen Nutz, dann gut Segblöcker geben. Vnnd hiermit das gesund Holtz vor diesem Holtz keineswegs angreiffen. Bey Straff drey Pfund fünff Schilling Heller, damit sollichs auch zu gutem Wehrt gebracht, hingegeben, vnnd verkaufft werde.

Als man auch in etlichen Wälden viel verdorbner Gret, durch das vnordentlich hawen befindt, die zum theil gute Segblöcker hatten geben, vnnd auch die Stämm, so hoch am Stammen gehawen, daß mit dem fellen vnnd hawen viel Segblöcker abgangen, vnnd auch desto weniger Waldzinß gereicht wirdt, so soll fürthin solche Vnordnung gäntzlich verhüt vnnd vermitten, sonder alles Holtz am niderstен vnnd mit Nutz gehawen vnnd gefelt werden.

Die Floßwid sollen allenthalb an denen Orten vnnd Enden, da die erwachsen, mit guter Ordnung gehawen werden. Vnd die Tännin Widen zu gebrauchen vnnd zu hawen gäntzlich verbotten sein. Es wäre dann an einem Ort, da man die Floßwid außerhalb der Tännin nicht füglich bekommen möcht. So sollen dunnoch solche Tännene Wid anderst nicht, dann mit Erlaubnuß Vnserer Waldvögt oder Vorstmeister, mit guter Ordnung, vnnd an vnschädlichen Orten gehaw-

hawen, aber so viel müglich, der Tänne Widen verschont werden.

Vom Hartzen.

So viel dann das Hartzen in den Tannwälden belangt, setzen vnnd wöllen Wir in gemein, daß es als ein schädliche Verwüstung der Tannwäld allenthalben in den Tannwälden Vnsers Hertzogthumbs, wa die jetzund nicht angebrochen seind, gantz und gar verbotten, abgethon, vnnd fürter mit nichten geduldet werden.

Nämlichen dergestalt, das füran kein Vnderthon einigen neuen Bom nicht anbrechen soll, sonder sich der angebrochnen Bom allein mit dem Hartzen gebrauchen. Vnnd so ein junger Bom jetzt angebrochen wäre, soll vnnd mag derselbig, vnnd sonst keiner, so viel müglich, auff das Wasser gehawen, vnnd geflötzt werden. Im Jahr soll man nur zweymahl, nämlich von Pfingsten biß Vlrici, vnnd darnach von Jacobi biß Bartholomei, wie gebräuchlich, hartzen. Das Hartz, so in Vnserer Oberkeit, auch Schirm gehartzet wirdt, soll Vnsern Vnderthonen Vnsers Hertzogthumbs, vor allen andern zugeführt, vnnd zu kauffen geben werden. Welcher aber das nicht halten vnnd vbertretten wurde (darob dann alle Amptleut, Waldvögt, Vorstmeister vnnd Knecht, auch verordnete im Waldgeding, mit sonderm Fleiß ernstlich sein sollen, auch die Vnderthonen, so das sehen, oder gewar werden, bey ihren Pflichten schuldig, solches anzuzeigen) der soll alßdann Vns zur Straff zehen Pfund Heller verfallen sein.

Wie

Wie es mit dem flötzen des Tannholtz, auß der Vnderthonen eignen vnnd Lehenwälden zu halten.

Es soll keiner Vnserer Vnderthonen vnnd Schirmsverwandten, der eigne, oder Lehenwäld hat vnnd besitzt, fürohin keinem Außländischen einig Holtz, auß solchen seinen eignen Wälden zu verflötzen, zu kauffen geben. Vnnd ob schon solchs bißher beschehen, vnnd noch etliche Jahr verkaufft were, sollen dieselbigen Contract vnnd Käuff hiemit tod, ab, vnnd nichtig sein. Ein jeder Vnser Vnderthon vnnd Schirmsverwandter soll auß seinen eignen oder Lehenwälden, weitter zuflötzen, oder sonsten zu hawen nicht Macht haben, dann so viel einem jeden Jahrs von den ordentlichen Amptleutten vnnd Vorstmeistern selbigen Orts, auf Besichtigung der Gelegenheiten solcher Wälde, erlaubt vnnd zugelassen wirdt. Alles bey Straff eines grossen Frevels, dreyzehen Pfund Heller, Vnserer Müntz. Es were dann, daß ein Vnderthon, dem auß seinen Lehen, oder eignen Wälden, ein anzahl Holtz also Jars zu hawen zugelassen, der es selbs nicht haw n oder flötzen wölt, oder möcht, der oder dieselbigen mögen alßdann ihr Anzahl, doch gegen den Einländischen, vnnd sonst nichts verkauffen.

Aus Vnsern Wälden keinen Bawm er sey dann bezeichnet, vnnd abgezehlt, zu verflötzen.

Es soll auch kein Baw- noch Floßholtz, Seg- oder Pfalbawm im freyen verkauff im Waldgeding oder Vorstmüt, ohne Vnser Waldzeichen, auch weitter

ter nach mehr nicht, dann einem jeden von Vnsern Waldvögten, Vorstmeistern, oder Waldgedings-Verordneten, Vnser Ordnung, vnnd der Vergleichung gemäß, vrkundtlich erlaubt vnnd bezeichnet, hawen, fellen, noch also gefelt, ohne vorabgezehlt deß Wald- oder Vorstknechts, hinwegführen: Bey Straff von jedem Stamm Holtz, so einer also hierüber gehawen oder hinweggeführt, ein Pfund Heller Vns zu geben vnnd zu bezahlen.

Der Wäld, so an flössigen Wassern gelegen, auff künfftige Nottfäll zuverschonen.

Fürter, soll keiner, er sey wer der wöll, einig Holtz, das zu den Gebäwen taugenlich vnnd nutzlich, welcherley das ist, vnnd an den Wassern vnnd Thälern gelegen, oder nahend gestanden, gar nicht abhawen oder fellen, ohne erlaubt der Oberkeit. Damit ob künfftiglichen Wir oder Vnser Landtschafft ichtzit zubawen nottürfftig seyn wurden, daß Wir dessibigen also mit ringem Kosten, bey den Wassern auch nahend gelegen, desto füglicher haben vnnd bekommen mögen.

Keiner soll auch, der sich flötzens gebraucht, weiter oder mehr Vorholtz vnnd Zweiling nicht hawen lassen, dann so viel er von noth wegen zu jedem Flotz bedürfftig ist.

Item, es soll auch fürthin niemandt in Vnserm Hertzogthumb vnnd Schirm, auf dem Schwartzwald, einigen gefrümbten Kauff zu grossen Gebäwen, ausserhalb Lands geben, ohn Vnser, oder Vnser Renthkammer Räthen vorwissen vnnd erlauben. Alles

ben

bey Verlierung des Bawholtz, auch vermeidung Vnser Straff.

Vom Modell vnd Meß.

Dieweil man gemeinlich in Vnserm Herzogthumb, zu vollbringung der Gebäw, Holtz haben muß, vnnd dessen nicht entrahten kan. Vnd sich aber etlich Jahr her vielfältig, vnd je lenger je mehr befunden, daß durch die Flötzer das Holtz, so sie auff dem Necker vnd der Entz herabschiffen, wider alte Gewonheit, vnd wider hievor von vns renovierte, confirmierte vnd approbierte Satzung vnnd Ordnungen, gantz kurtz, schmal vnnd spitzig bringen, daß gemeinlich ein jeder Balck zweyer oder dreyer, vnd etwann mehr Schuch kürtzer, vnd am kleinern Theil etlich Zoll geringer vnd geschmelert, darzu an der Breitin so dinn im Wald, allein auff den Betrug vnd Eygennutz, daß man dero deslo mehr auch leichter schiffen möge, gehawen worden. Also wa jetzo einer ein Hauß, Häußlin oder Schewren bawen, vnd darzu ein fünfftzigschühigen Balcken brauchen will, so mag er auß ein sechtzigschühigen kaum so viel bringen, daß derselb an statt deß fünfftzigschühigen taugenlich. Welches auch in andern Balcken vnnd Holtz, dergleichen in geschnittenem Zeug beschicht. Zudem, wie Vns angelangt, so schiffen sie auch vnder vnd mit solchem Holtz viel vergangens Holtz, so nicht Kauffmannsgut. Dardurch dann der gemein Nutz merklich geschwecht, vnnd der arm Mann (dem hiedurch nicht wehrschafft beschicht) treffenlich beschwehrt, vnd vernachtheilt wirdt.

Sol-

Solchem nun, so viel müglich, zufürkommen, so seßen, ordnen, vnnd wöllen Wir, daß hinfüro auff dem Necker und der Entz, kein Bawholtz vnd geschnittener Zeug solle geflötzt, vnd geschifft werden, es habe dann sein lenge, breitte, vnd dicke, wie hernach volgt. Alß nämlich das Holtz, so auff dem Necker herabgeschifft wirdt, soll halten wie volgt.

Vom Model vnnd Meß des Bawholtz, so auff dem Necker geflötzt wirdt.

Sechtzigschühige Balcken, sollen halten am kleinern Theil zwölff Zöll breit, neun Zöll dick.

Dreyßigschühige Seulhöltzer, zu auffrechten Seulen, sollen halten am kleinern Theil vierzehen Zöll breit, vnd eilff Zöll dick.

Dreyßigschühige Seulhöltzer, zu ligenden Seulen, in den Tachstuhl, sollen halten am kleinern Theil sechzehen Zöll breit, vnnd zehen Zöll dick.

Fünffzigschühige Balcken, sollen halten am kleinern Theil eilff Zöll breit, vnnd neun Zöll dick.

Viertzigschühige Balcken, sollen halten am kleinern theil zehen Zöll breit, vnd acht Zöll dick.

Dreyßigschühige Balcken, sollen halten am kleinern theil sieben Zöll breit, vnd fünff Zöll dick.

Viertzig vnd dreyßigschühige Sparren, sollen halten am kleinern theil, sechs Zöll breit, vnnd fünff

fünff Zöll dick, vnd am grössern theil siben Zöll breit, vnd sechs Zöll dick.

Stubenthülen, sollen lang sein, zweinzig oder sechzehen Schuch, breit fünffzehen Zöll, vnnd an der Dickin halten fünffthalben Zöll.

Drenling, sollen halten an der lengin sechzehen Schuch, drey Zöll dick, vnd vierzehen Zöll breit.

Zweyling, sollen halten an der lengin sechzehen Schuch, zween Zöll dick, und vierzehen Zöll breit.

Britter, sechzehen Schuch lang, fünff viertel eins Zolls dick, vnd dreyzehen Zöll breit.

Ramschenckel, zweinzig oder sechzehen Schuch lang, fünff Zöll breit, vierthalben Zöll dick.

Latten, zweinzig Schuch lang, vierthalben Zöll breit, vnd anderthalben Zöll dick.

Vom Model vnnd Meß deß Bawholtz, so auff der Entz geflözt wird.

Sechzigschühiger Balck soll halten am kleinern theil, zwelff Zöll breit, vnnd neun Zöll dick.

Fünffzigschühiger Balck, soll halten am kleinern theil eilff Zöll breit, vnnd neun Zöll dick.

Vierzigschühiger Balck, soll halten am kleinern theil eilff Zöll breit, vnnd acht Zöll dick.

Sechs

Sechs vnnd dreyßigschühiger Balck, soll halten am kleinern theil neunthalben Zöll breit, vnd siben Zöll dick.

Dreyssigschühiger Balck, soll halten am kleinern theil siben Zöll breit, vnnd sechsthalben Zöll dick.

Vierßig, sechs vnnd dreyssig, vnd dreissigschühig Sparren, sollen halten am kleinern theil sechs Zöll breit, fünff Zöll dick, vnnd am grossen theil siben Zöll breit, vnd sechs Zöll dick.

Stubenthüln, sollen geschifft werden, sechzehen, achtzehen, vnnd zweinßig Schuch lang, die an der Breitin halten fünffzehen Zöll, vnd dick sein fünfftehalben Zöll.

Dreyling, achtzehen Schuch lang, drey Zöll dick, vnnd vierzehen Zöll breit.

Zweyling, achtzehen Schuch lang, zween Zöll dick, vnnd vierzehen Zöll breit.

Thülen, achtzehen Schuch lang, fünff viertel eins Zolls dick, vnnd dreyzehen Zöll breit.

Ramschenckel achtzehen Schuch lang, fünff Zöll breit, vnd vierthalben Zöll dick.

Latten, achtzehen Schuch lang, vierthalben Zöll breit, vnnd anderthalben Zöll dick.

Vnnd soll fürthin kein halber sechßizschühiger Balck mehr geschifft werden, die weren dann sonder gefrembdt.

Vom

Vom Aychin Holtz.

Ein Wasserpfost zu Säulen, soll an der läng halten vier vnd zweintzig Schuch, am kleinern theil vierzehen Zöll breit, vnd zehen Zöll dick.

Ein fünffzigschühige Schwöll, soll halten am kleinern Theil eilff Zöll breit, vnnd acht Zöll dick.

Ein viertzigschühige Schwöll, soll halten am kleinern Theil zehen Zöll breit, vnnd siben Zöll dick.

Ein sechs vnnd dreyssigschühige Schwöll, soll halten am kleinern theil neun Zöll breit, vnnd siben Zöll dick.

Ein dreyssigschühige Schwöll, soll halten am kleinern theil acht Zöll breit, vnnd sechs Zöll dick.

Vnnd in allen solchen Höltzern, vnnd geschnittenem Zeug, auff dem Necker vnnd Entz, die länge völlig, vnnd an der breit vnnd dicke nicht weniger am Zoll halten vnnd haben, darmit man dieselbigen desto stattlicher vnnd gewißlicher zu den Gebäwen anschicken, vnnd gebrauchen künde.

Wie ob sollichem flössen gehalten soll werden.

Vnd darmit ob solchem desto ernstlicher vnnd fleissiger gehalten, vnnd Vnsere Vnderthonen vnd Zugewandten, auch sonsten meniglich, so sich des Bawholtzkauffs bey den Vnsern käuflich gebrauchen müssen, durch die Flösser fürohin nicht, wie bißher beschehen, beschwehrt werden. So verordnen vnnd wöl-

wöllen Wir, daß fürohin an beyden Wassern, dem Necker vnnd der Entz, wa die Flöß fürgeführt, geschifft, gekaufft vnd außgeschleifft werden, alles dasselbig Holtz, durch sondere darzu geschworne Personen, mit dem ordentlichen Werckschuch, vnnd dessen Zoll, an der länge, breitte vnnd dicke, eigentlich abgemessen. Vnd wa ein sechtzigschühiger Balck zu kurtz, vnd obbestimpter Satzung nach zu gering befunden wirdt, daß der anderst nicht, dann für ein fünfftzigschühigen geachtet vnnd erkennt, auch also bezahlt. Dergleichen also ein fünfftzigschühiger Balck, für ein viertzigschühigen, vnnd also mit allem Holtz durchaußhin gehalten werd. Wa auch das ander Holtz, so kein nachgesetzten Grad, vnnd Ringernuß hat, auch der geschnitten Zeug zu kurtz, zu schmal, vnnd zu dinn befunden, daß solches durch berührte geschworne Personen, an der Kauffsumma, nach billichen Dingen abgeschetzt, vnnd den Flössern an der Kauffsumma abgezogen, vnnd darob an allen Orten mit fleiß vnnd Ernst gehalten werden soll. Damit meniglichem Kauffmannsgut vnnd wehrschafft widerfahren möge. Darzu sollen alle Flössen den Fürkauff also meiden, daß sie weder zu Wasser noch Land, keiner dem andern einig Holtz, wie das Namen hat, nicht zu kauffen geben sollen: Bey straff zweintzig Gulden.

Es möchte aber ein Flösser vnnd Schiffer hiemit ein solche eigennützige Gefahr gebraucht haben, vnnd also erfunden werden, So behalten Wir Vns gegen demselbigen Vnser Straff, dem verwürcken nach fürzunemmen, vnnd zu gebrauchen, bevor.

Wie der Vorkauff am Flötzholtz Vnsern Vnderthonen im Land gestattet solle werden.

Darmit dann Vnsere Vnderthonen vnnd Zugewandte zuvorderst, desto baß zu nottürfftigem Bawholtz, durch das flötzen in Vnserm Hertzogthumb, jederzeit kommen mögen, So sollen Vnsere Flösser, kein Holtz außer Land schiffen, verkauffen, noch an einigem Ort fürführen, es wurde dann an selbigem Ort, der Statt, oder Flecken Vnsers Hertzogthumbs, der Vorkauff angebotten: Bey Straff zehen Gulden, von jedem Floß zu bezahlen.

Es were dann einer oder mehr Flötz, vorhin von Vnsern Vnderthonen, vnnd Schirmsangehörigen Communen, oder sondern Personen bestelt, vnnd verdingt, denen solle billich Glauben gehalten; Darmit sie ihr Notturfft für sie haben, vnnd dann auch den anligenden Genachbaurten zu gut, den freyen Holtzkauff, in zimlichem Gelt, desto baß erhalten mögen: Doch also, daß darinnen kein Gefahr gebraucht werde.

Wa dann also der sondern Vnsern Vnderthonen Gelegenheit nicht were, gantze Flöß zu kauffen, vnnd aber die Flötzer dieselben nicht trennen köndten, So sollen die Communen in Stätten vnnd Flecken, die, so viel sie getrawen, zu ihrer Gemeinden Gebäwen, oder zu Erhaltung deß freyen failen Bawholtzkauffs, nottürfftig zu sein, vnd vnder ihre Einwohner vnd Vmgesessene, zu verkauffen vnnd zu vertreiben, auß gemeinem Seckel kauffen, vnnd folgends sollich Holtz stuckweiß, den begehrenden eintheilen, vnnd darinnen kein Gesuch oder Vortheil brauchen: Darmit meniglich, zu für-

trei-

treibung seiner vorhabenden Gebäw, desto stattlicher vnnd bequemlicher, Holtz bekommen möge.

Von abgestandnem, angeloffenem, windfälligem vnnd krummem Holtz.

Es solle auch verhüt werden, daß das vergangen, angeloffen, vnnd krumb Holtz, so nicht Kauffmannsgut, vnd zu zimmern vntauglich, vnder das gute gesunde Holtz, nicht vndergemischt, vnnd verflößt werde. Wa aber das vndergemischt, vnnd also zu Zimmerholtz, mit dem guten verkaufft, vnnd im ausschleiffen solliches auff dem Land befunden wurde, solle es nur für Brennholtz, durch die geschworne Verordneten abgeschetzt. Vnnd der Flötzer darzu schuldig sein, den Käuffern den Abschatz zu erstatten, vnnd nicht desto weniger darzu, hierumb dem Verwürken nach, gestrafft werden.

Doch solle Vnsern Flössern vngewehrt sein, das angeloffen, vergangen, windfellig, vnnd krumb Holtz, doch allein für Brennholtz, vnnd nicht für Bawholtz vnderschiedlich, ohne gebrauchte Gefahr zuflötzen, vnnd gegen Vnsern Vnderthonen zuvorderst, zu verkauffen.

Wa aber einer hiemit vnnd hierunder ein Gefahr gebraucht haben, befunden wurde, der solle Vns seinem verschulden nach, mit ernst zustraffen stehn. Vnnd nichts desto weniger darzu an dem Ort, da er delinquirt, vnnd die Gefahr gebraucht, die hierumb auffgesetzte Nugung, dem gemeinen Nutz zu geben, schuldig sein.

Wem das flötzen nicht zugelassen werden soll.

Es soll auch denjhenigen in Vnser Oberkeit vnnd Schirm gesessen, so Höf vnnd Lehen, Ackerbäw, vnnd Güter haben, die gäntzlich verlassen, vnnd sich des Holtzgewerbs oder flötzens, allein vmb des schlambs vnnd faullentzens willen, gebrauchen, vnnd doch den Wälden vngelegen gesessen, sollich Holtzgewerb vnnd flötzen, fürthin nicht mehr also gestattet, sonder auß dero vnnd allerhand bewegender Vrsach, ihre Lehen vnnd Hofgüter zu bawen, von Vnsern Amptleuten gewisen werden.

Vom Pfalholtz.

So einer Pfalholtz kauffen will, so soll der Vorstmeister sich selbs, oder einen verständigen Vorstknecht, in die Wäld verfügen, die Stämm, so viel einer nottürfftig, an denen Orten anzeigen, da das Holtz vngelegenheit halber sonst zu keinem bessern Nutzen gebraucht, vnnd gebracht mag werden. Demnach der Vorstmeister, mit sampt demselbigen Knecht, den Kauff darumb machen, vnnd dann jedem Stamm sein Waldzeichen, mit Vnserm, vnnd sonst keinem andern Zeichen, geben. Vnnd wann das gefelt ist, vnnd zu Pfälen gemacht wirdt, soll der Vorstknecht darzu sehen, darmit der Käuffer nicht mehr Stämm niderschlag, daß auch dieselbigen ordentlich aufgehawen, vnnd nicht ander Holtz darneben verderbt werde. Doch sollen sie hierinn gute Maß vnnd

Ord-

Digitized by Google

Ordnung halten, darmit außer einem jeden Wald, nicht mehr klein oder groß Holtz gefellet vnnd gehawen werde, dann so viel derselbig ohn seinen Abgang, oder Verwüstung erleiden mag.

Wir wöllen vnnd bevehlen auch, daß Vnsere Vorstmeister, Vnderthonen vnnd Schirmsverwandten, so eygne Wäld haben, niemandt einig Pfalholtz zu kauffen geben, er globe dann gut Kauffmannsgut, vnnd das Meß, nämlich den Pfal in der längin siben Werckschuch, vnnd an den schmalen Orten oder Spitz eins völligen Zolls dick, auff dem Spon zu machen, vnnd von dannen zu failen Kauff, in Vnser Hertzogthumb, Stätt vnnd Flecken Vnserer Oberkeit, vnnd sonst nirgend hinzuflötzen, oder zu führen. Daß hiemit der Fürkauff, so viel müglich, abgestrickt, vnnd der gemein Nutz gefürdert werde, vnnd vnder Wegen kein Aufkauffen zugelassen werd. Alles bey Straff zehen Pfund Heller, vnnd Verlierung der Pfäl. Vnnd sonst darmit zu halten, wie Wir deßhalb ein sondern Articul in Vnser Landts Ordnung einleiben vnnd trucken haben lassen.

Büchinholtz, darunder begriffen wirdt, alles Laubholtz, Bürckin, Eschin, Hagenbüchin vnnd Erlin.

Das Eschin vnnd Bürckinholtz, so dienstlich zu Raiffen, soll fürter nicht zu Brennholtz verkaufft, sonder zu Raiffen gehauet. Vnnd wann jedes Jahrs in einem Schlag Brennholtz zu Vnser Hoffhaltung, Schlössern, Häusern, Besoldung,

oder sonst, auß Gerechtigkeit zugeben oder zuverkauffen, bevohlen wirdt, so sollen zuvor die Raiffstangen Vns zu Vnsern Kellereyen außgestochen. Vnd wa Wir dero entrahten, sonst Vnsern Vnderthonen, mit Bevelch Vnserer Rentkammer Räth, vnnd doch anderst nicht, dann nach Anzahl der Stangen oder Stammen, vnnd die lengin den Schuhen nach, wie in der getruckten Vorstrechnungs Ordnung begriffen ist, verkaufft werden, dieweil doch mehr Nutz ausser sollichen Stangen, dann ausser dem Brennholtz zu treiben. Doch mit solcher Bescheidenheit, vnnd Gelegenheit, daß dannoch hiemit das Brennholtz im verkauffen nicht verschlagen werde. Darzu sollen auch die Vorstmeister ihr fleissig auffmercken haben, wa die Wäld zu finster vnnd dick weren, sollichs Vnsern Amptleuten oder Hofkellern anzeigen, damit die vberflüssigen Stangen darauß gehawen, oder so Wir deren nicht nottürfftig, andern verkaufft werden. So mag das vberig am Gewächs fürfahren, vnnd darnach so der Wald angriffig wirdt, dannoch nicht destoweniger auch zu Vnsern Kellereyen gebraucht, oder Gelt darauß gelöst werden. Was auch nach den Raiffstangen, daraus zu Karchbaumen, Laittern, oder andern dergleichen taugenlich ist, das sollen sie außsöndern, vnd auch nutzlicher, weder zu Brennholtz hingeben vnnd verkaufft werden.

Man soll auch fürterhin die Wisel an den Bürcken, weder zu Besen, noch vber die Kraut- Werck- oder Flachsländer, noch anders zudecken, oder Wellen zu machen, darmit die Waldacker zu brennen, nicht mehr abzuhawen, sonder allein die

Aest

Aest darzu zu gebrauchen, vnnd zu nemmen, gestatten. Damit die Wäld nicht so scheinbarlich, wie bißher allenthalben geschehen, gewüst vnd erößt werden. Bey Straff drey Pfund vnnd fünff Schilling Heller.

Item, so man in einem Schlag, Laub, oder Thannholtz verkaufft, sollen die Aychen so zu Bawholtz taugenlich vnd bernhafften Bom allweg außgenommen, vnnd nicht verkaufft, noch abgehawen. Damit dieselbigen zu Bawholtz, oder anderer Notturfft mögen gehayt vnnd gebraucht werden.

Es soll auch ein jeder Vorstmeister vnnd Waldvogt, auch Vnsere Vnderthonen, vnnd Schirmsverwandten, die Buchen in allen Wälden, anderst nicht, dann mit guter Ordnung fellen vnnd hawen lassen. Damit das vnerwachsen Holtz mit fahren, fellen, vnnd dem Vichtrib desto weniger verwüst, sonder statlicher erwachsen, vnnd auffkommen möge.

Vnd dann so viel die Laubwäld, so auff dem Schwartzwald neben vnnd vnder den Thannwälden gelegen, belangt, wöllen Wir mit denselben diese Vnser gemeine Ordnung, wie an andern Enden Vnsers Hertzogthumbs, stracks, vnnd als vorgemelt, auch hernach folgt, gehalten haben.

Von Fleischbäncken.

Dieweil auch die Fleischbänck, in viel weg nützer dürr dann grün gebraucht, vnnd dadurch viel Holtz mit der Zeit erspahrt werden möcht, So ist Vnser Bevelch, daß gute Fürsehung vnnd Verord-

nung geschehe, damit die Fleischbänck zum wenigsten ein gantz Jar fürgehawen, daß auch dieselbigen alßbald auß den Wälden, vnnd in die trückne gelegt werden.

Kolen.

Es soll fürter kein Holtz auff der Ebnin, sonder allein in den Klinger, Bergen, vnnd andern dergleichen vngelegnen vnnd vnschädlichen Orten, da das Holtz zu verbrennen, vnnd sonst nicht mag von statt gebracht, zu Kolen hingeben werden. Vnsere Vorstmeister sollen auch das nicht bey den Schachen oder Augenmaß, sonder allein nach dem Klaffter oder Ruhten, vnnd im nutzlichstem wehrt verkauffen.

Es soll auch den Kolern, so sie das Holtz zu den Gruben schlaiffen, nicht gestattet werden, einig Holtz, ausserhalb deß erkaufften, heimzuführen, auch dasselbig anderst nicht, dann zu ihrer eygen Notturfft, zugebrauchen, vnnd keinswegs zu verkauffen. Doch soll in allweg, was gut Holtz zu bawen, zu Taugen, vnnd zu Raiffen ist, das man gewinnen vnd erlangen kan, allhie außgeschlossen sein.

Wir wöllen vnnd bevehlen auch, daß Vnsere Vorstmeister, Waldvögt, Vnderthonen vnnd Schirmsverwandten, so eygne Wäld haben, niemandt Holtz zu Kolen zu kauffen geben, er verspreche dann dasselbig Holtz zu verkolen, vnnd die Kolen sonst nirgendt hin, dann Vnsern Vnderthonen vnnd Schirmsverwandten zu ihren Handwercken zu verkauffen, oder zu freyem failkauffen auff die Märckt in Vnse-

rer

rer Oberkeit zuführen, auch hiemit keinen Fürkauff zu treiben. Alles bey Straff zehen Pfund heller, vnnd Verlierung der Kolen, Vns zu confiſcieren vnd einzuziehen.

Wir wöllen auch, daß Vnſere Waldvögt, Vorſtmeiſter vnnd Knecht, ihr fleiſſig Auffſehen haben, daß das vmbgefallen, ligendt vnd dürr Holtz auffgekolet werde, darmit es nicht in den Wälden verfaul vnd verderbe.

Auch den Kolern keine andere Gruben oder Blatten darauff zu kolen, dann an vnſchädlichen Orten, oder wie ſie von Vorſtmeiſtern vnd Waldvögten beſcheiden werden, zugeſtatten.

Wie es mit Widſchneiden gehalten ſoll werden.

Nachdem das Widſchneiden, wa das vnordenlich geſchicht, ein groſſe Verwüſtung der Wäld iſt, vnd man aber die Wid auch wol ohn Schaden bekommen, vnd deren zu einbringung der Früchten nit emperen mag. So ſollen Vnſere Vorſtmeiſter vnd Knecht, allen Vnſern Vnderthonen, ſo gleichwol eigen Wäld haben, ernſtlich verbietten, daß ſie kein junge Stammhöltzer, noch Wiſpel, welcherley Geſchlechts die ſeind, auſſerhalb Sehlins, Häßlins, vnnd gar Weidins ſchneiden. Vnnd auch in Vnſern Wälden, anderſt nicht dann in den Wälden, da gleich ſelbigen, oder deß andern nechſten Jahrs hernach Holtz außgeben, oder gehawen würdet. Deß ſollen ſich Vnſere Vnderthonen in ihren Wälden,

ſo

so viel müglich sein kan vnd mag, auch befleissen, damit das Gewächs wider gleich zusamen kommen möge.

Es soll auch denjenigen, so nicht engen Frucht zu schneiden haben, nicht gestattet werden, ihnen selber Wid zu schneiden, noch zu verkauffen, bey Straff drey Pfund heller. Die nicht allein der, so die Wid also geschnitten, verkaufft, oder sonst hingeben, sonder auch der die kaufft, oder anderweitz von ihme annimpt, auch so viel zu bezahlen schuldig sein. Alßdann soll dem, der also einen rügt vnnd fürbringt, von jeder Straff fünff Schilling Heller gereicht werden. Vnnd obgleich einer selber Frucht zu schneiden hat, so soll doch er nicht weitter Wid zu schneiden Macht haben, dann er selber zu vnvermeidlicher Noth seiner engen Frucht bedürffen wirdt. Bey obgemelter Peen, die drey Pfund Heller einung.

Damit nun diß Widschneiden dieser Vnser Ordnung nicht zuwider gebraucht, so wöllen Wir dem gemeinen Nutz zu gut, wann sollich Widschneiden von Vnsern Vnderthonen fürgenommen, daß sollichs auff einen oder zween Tagen, nach gelegenheit jedes Orts, auff vor zusamen geleutner vnnd verkündter Gemeind, in Beysein zweyer des Gerichts oder Raths selbigem Orts, darzu sonder verordnet, beschehe. Die alßdann bey ihren Pflichten vnnd Aynden, auff sollich Widschneiden sehen sollen. Vnnd wa sie einen oder mehr sehen vnnd ergreiffen, der dieser Vnser Ordnung zugegen gehandelt, von demselbigen die Straffen vnnachläßig dem gemeinen Nutz einziehen. Wurde sich aber einer mit Auffatz

auff

auff den gemeinen Schneidtag zu schneiden verhindern, ihm vmb seins eygen Nutz willen erst ein Nachschnitt zu haben: Wa das bey einem dieser Vnser Ordnung zuwider erfunden, soll er vmb zween Frevel, thut sechs Pfund, gestrafft werden. Es were dann sach, daß einer auff einen solchen gemeinen Tag nicht anheimisch gewesen, oder deß sonst redliche Vrsach hette, so soll er das zuvor einem Burgermeister anzeigen, alßdann ihme der Billigkeit nach, das nachschneiden, der Ordnung gemeß, nicht abgestrickt, doch soll ihme der Gemeind Veldschütz zugeordnet werden.

Dergleichen, welche nicht eygen Wäld haben, sonder ihre Widen ausser Vnsern Vörsten vnnd Wälden bringen müssen, die deß von Alter her brieffliche vnnd vrkundtliche Schein, vnnd sonst beweißliche, vbliche Gerechtigkeit haben, die soll Vnser Vorstmeister alle Jahr vor der Erndt, auff ein bestimpten Tag zu seiner Gelegenheit, für sich fordern lassen. Allda jeder anzeigen, wie viel Wid er nottürfftig sey. Die er all auffzeichnen, vnnd auff ein andern Tag, an ein oder mehr Plätz, nach gelegenheit vnnd viele der Flecken vnnd der Wäld, bescheiden, ße daselbst, vnnd jeden insonderheit sein Anzahl obgemeltermassen schneiden lassen. Doch daß keiner seine Widen von dem Haw hinweg thue, noch sonst verberge, der Vorstmeister oder Vorstknecht haben die dann zuvor besichtigt vnnd abgezehlt. Vnnd wa er einigen fünde, der Erdhöltzer, Wispel oder mehr, oder ander Wid, weder er anzeigt, geschnitten hat, der jeder soll Vns vmb drey Pfund, fünff

Schil-

Schilling, oder höher, nach gestalt seiner Vbertrettung, vnnachläßlich gestrafft werden.

Wurde sich aber befinden, daß ein Vorstmeister oder Vorstknecht, einem oder mehr, ohn Bevelch hierüber Wid zu schneiden erlauben, vnnd durch die Finger sehen, oder seibs schneiden, vnnd die zur Beynutzung verkauffen, oder verschencken wurde, den gedencken Wir mit Ernst vnnd Vngnaden straffen zu lassen.

Von dem schädlichen Mayenhawen, vnnd Spißruhten schneiden.

Demnach durch das vnordenlich Mayenhawen vnnd Spißruhten schneiden, in den Bürckenwälden hin vnnd wider in Vnserm gantzen Hertzogthumb so wol in Vnsern, alß auch Vnserer Vnderthonen, Gemeinden vnnd Schirmsverwandten Gehöltzen grosser schad beschicht, auch deßwegen nicht allein in den Waldungen grosse Wüstungen, sonder auch in Vnsern Kellereyen an Raiffstangen Mangel erscheinen will, indem mehrentheils nur die junge Stammhöltzer vnnd Wispel ab, vnnd den Bürcken das Hertzblatt außgeschnitten würdet, davon hernach selbige nicht mehr vber sich wachsen, sondern nur verfladern, vnnd weder Raiffstangen, noch Würckholtz geben können: Deme zufürkommen, so setzen, ordnen, vnnd bevehlen Wir allen Vnsern Waldvögten, vnnd Vorstmeistern gantz ernstlich, daß sie vnnd ihre vndergebene Knecht auff solch schädlich Mayenhawen vnnd Spißruhten schneiden gute Achtung geben,

Digitized by Google

geben, vnnd welchen sie deßhalber straffbar erfinden werden, von selbigem den ordenlichen Waldsfrevel, benantlich drey Pfund fünff Schilling Heller ohnnachläßlich einziehen, vnnd Vns gebührend verrechnen; Wa aber der Schad vnnd Wüstung so groß vnnd gefährlich, (welches fals Wir Vns höhere vnnd ernstlichere Straffen, gegen den Vbertrettern fürzunehmen bevorbehalten.) Alßdann ermelte Vnsere Vorstmeister vnnd Waldvögt, ein solches zu Vnserer Rentkammer berichten, vnd fernern Bescheidts gewarten sollen.

Damit aber an Vnserer Hofhaltung an Spißruhten kein mangel erscheine, so solle Vnser Stallmeister oder dessen Amptsverweser jedes Jahrs zu Frülingszeiten, auff S. Mattheißtag, wie viel er, nach Anzahl der Pferd, selbigen Jahrs bedürfftig sein möchte, an Vnsere Rentkammer Räth berichten, welche alßdann in die nechst gelegen Vörst ein Außschreiben verfertigen, vnnd die Verordnung thun, daß die Notturfft an Spißruhten zu zweyen vnderschidlichen malen im Jahr, als Frülings- vnnd Herbstzeiten, an vnschädlichen Orten geschnitten, vnnd dem Stallmeister, oder seinem Amptsverwesern geliffert werden sollen.

Banraittel.

Item, in jeglichem Morgen sollen mit fleiß auffgezeichnet werden, die gerädesten vnnd stärkesten Raittel (wa zuvor kein Banholtz oder Raittel in demselbigen Schlag stünde) am wenigsten sechzehen Stämm, vnd nicht minder (ausserhalb in Vnsern

eygnen Wälden, da Wir mehr Banholtz zu erziehen bevehlen werden) Welche für vnnd für in jedem Morgen dergestalt gehayet, daß, wann einer oder mehr Stämm oder Banraittel, an den sechzehen Stämmen abgehauen werden, soll allwegen in Zeiten deß Haws vorbestimpt Zahl widerumb erfüllt vnnd ersetzt, doch darüber nicht gemehrt werden. Vnnd sollen vor allen Dingen vnnd zuvorderst die Banraittel Aychin sein, wa aber nicht Aychin vorhanden, alßdann gut Büchin, wa nicht Aychins oder Büchins, alßdann Bürckin oder Espin stehen bleiben.

Es sollen auch alle Banraittel im hawen am Stammen gefegt, vnnd hernach durch die Vorstmeister, vber zwey Jahr solliche Stämm, so sie mit haar wider außgeschlagen, abermalen gefegt werden, darmit die Stämm gerad auffwachsen mögen.

Von Windfällen, Schneebrüchen vnnd anderm abgängigem Holtz.

Dieweil sich auch zu mehrmaln begibt, daß durch den Wind, in den Wälden grosser Schad beschicht, also, daß das Holtz auß dem Boden gerissen, oder sonst in mercklicher anzahl abgeworffen wirdt, sollen die Vorstmeister sampt den Knechten derselbigen Hut, vnnd andern verständigen, solche Windwerffen vnnd Brüchen, auch kappet, gestreifft, vnnd ander abgängig Holtz zu Taugen vnnd Zimmern, jeglich nach seiner Gelegenheit, vor anderm Holtz angreiffen, vnnd zu gutem Nutz verkauffen. Oder wa niemandts vorhanden, der solchs kauffen wolt,

wolt, daſſelbig mit wenigſtem Koſten laſſen auffhawen, vnnd darnach zu gutem Wehrt vertreiben. Damit ſollichs nicht verderbe, vnnd nicht deſto minder die Wäld für vnnd für gewüßt vnnd erößt werden, wie ſcheinbarlich an vielen Orten bißher geſchehen iſt. Alſo daß in allweg das gut geſund Holtz vnverkaufft vnnd vngehawen bleib, alldieweil Windwerff, vnnd Brüch, kappet, geſtreifft vnnd ander abgängig Holtz vorhanden iſt. Vnnd inſonderheit mit Fleiß aufgemerckt, wa Aychin Stämm, ſo von oben herab dorren, vnnd wenig Ecker oder Aychel mehr ertragen mögen, vnnd nicht mehr gewächßnig, daß dieſelbig vor geſunden Stämmen angriffen werden.

Dergleichen ſoll es auch mit allen Windwerffen, es ſey von Thännin oder anderm Holtz gehalten, und allweg daſſelbig vor allem andern Holtz hingeben, vnnd verkaufft werden.

Von Afterſchlagen.

Vnnd dieweil nicht allein auff dem Schwartzwald, ſonder allenthalb in Wälden, merckliche Vnordnung gehalten, alſo, daß man das Abholtz ligen laſſen, vnnd friſch Holtz zum Brennen abgehawen wirdt. Deßhalben ordnen vnnd ſetzen Wir, daß fürter niemandt, er ſey, wer er woll, einig Brennholtz nit hawe, dann von den ligenden Afterſchlagen, vnnd gar kein friſch ſtendig Holtz zum Brennen hawe oder felle. Es wer dann, daß keine Afterſchlagen vnnd Gret mehr vorhanden, alßdann mag

mit

mit Erlaubnuß Vnser Amptleut vnnd Vorstmeister, ander Holtz gehawen, vnnd angriffen werden.

Wa auch Communen, oder sondere Personen, besondere eygne Wäld vnd Höltzer haben, sollen sie fürsehung thun, damit sollichs in denselbigen ihren Höltzern vnd Wälden, auch fleissig gehalten werde.

Wurden aber sie hierinn seumig, vnnd fahrslässig befunden, sollen Vnsere Amptleut, Vorstmeister vnnd Vorstknecht, ein besonder Ausmerckens darauf haben, vnnd mit ernst darob halten, damit dieser Vnser Ordnung stracks vnnachlässig gelebt werde. Vnd wa sie die Communen, vnnd sonder Personen hierinn fahrlässig befinden, vnnd darob mit Straff nicht halten wurden, sollen sie, Vnsere Amptleut, Waldvögt, Vorstmeister vnnd Vorstknecht, die Vberfahrer mit den auffgesetzten Waldfreveln straffen vnnd büssen. Vnd es mit denselben Waldfreveln vnnd Rugungen halten, wie hernach ein sonderer Articul, zu End dieser Vnser Ordnung einverleibt, außweißt.

So fern dann die Afterschlagen vnnd Grät also auffgehawen, vnnd die Wäld gesäubert seind, alßdann mag ein jeder darnach sich mit dem Hawen deß Brennholtzes, in der Herrn oder eygen Wälden gebrauchen, wie ihme von Vnsern Vorstmeistern vnd Amptleutten, auch andern, so eygen Wäld haben, an vngefahrlichen Orten zugelassen wurdet. Doch daß zuvor allwegen, wie gehört, die Afterschlagen außgehawen, vnnd zu brennen heimgeführt werden.

Vom

Vom Vrkund deß Holtzverkauffens.

Wann das Holtz nach den Morgen, Klafftern, auff dem Stamm, oder an einem Haw oder Schochen, es sey Stätten, Märckten, Dörffern, oder einzechtigen Personen, verkaufft, soll der Waldvogt oder Vorstmeister, nicht allein allwegen schrifftlich Vrkund vnd Kundtschafft Vnser getruckten Vorstrechnungs Ordnung nach, nemmen, wie viel Morgen oder Klaffter Holtz oder Reiß, oder wie viel Stämm oder Stangen, jeder Gattung, sonder auch Windfäll, Schneebrüch oder Afterschlagen, von wie viel Stämmen dieselben kommen, auch in was Gelt er jedes verkaufft, vnnd sie es ihme bezahlt haben. Darmit kompt es alles lauter vnnd klar mit Vrkund in Rechnung, vnnd wirdt dadurch alle Gefahr fürkommen. Dann es solle auch weder Waldvogt, Vorstmeister noch Knecht, bey ihren Pflichten niemandten an ihren Zehrungen, Arbeitten, noch in ander weg kein Holtz mehr geben, sonder alles Holtz umb Gelt verkauffen, auch dasselbig Gelt, wo müglich, durch den Vorstmeister empfangen vnnd geantwort werden, vnnd die Vorstknecht keins einnemmen, behalten, noch raittung darumb thun. Vnnd welche Holtz kauffen, die sollen das Gelt dem Vorstmeister selbs, doch in Beywesen deß Vorstknechts an selbem Ort, da er sein Hut hat, vberantworten. Darauff soll der Vorstknecht dem Vorstmeister, neben dem gemeltem Vrkund, ein Kundtschafft geben, daß er so viel in seinem Beywesen eingenommen hab. Vnnd dieselb Kundtschafft der Vorstmeister in seiner Raittung fürbringen, damit sich alle Kundtschafft vnnd einnemmnen deß Gelts, miteinander vergleichen, vnnd die Empfahung also richtig gemacht werde. So bleibt es in ordentlichem gutem Wesen, daß niemandt sagen möge, das Holtz werde in ander wege, dann zu Vnserm

ſerm Cammergut verkaufft, auch daß ſich ein Vorſtmeiſter nicht auf die Knecht, vnnd herwiederumb die Knecht nicht auf den Vorſtmeiſter ziehen, vnnd ein jeder ein beſondere Raittung habe, ſonder das Gelt durch ein Hand eingenommen, vnnd wieder verrait werde.

Wann auch, laut obgeſetzter Ordnung, Baw oder Floßholtz, Seeg- oder Pfälbäum, in Wald, Vorſtmütten, vnnd Waldgedingen, mit dem Waldzeichen bezeichnet, außgeben vnnd gefelt, auch hinweggeführt werden, ſo ſoll ein jeder Waldvogt, Vorſtmeiſter oder Knecht, in ſeiner Hut, auff jedes gehalten Waldgericht, mit den Vorſtgedingern vnnd Müttern, was, vnnd wieviel ihr jeder gemüt, in Gegenwertigkeit des Vnder Amptmanns daſelbſt, vnnd eins deß Gerichts, vnderſchiedlich, auff gleiche Kerffhöltzer gegen einander aufzeichnen, damit ihr jeder das ſein auff den Jahrs Vorſtmüttag deſto richtiger vnnd gewiſſer darthun, vnnd kein Vnrichtigkeit darauß ervolgen möge.

Es ſoll auch ein jeder Waldvogt, oder Vorſtmeiſter, ſeinem habenden Staat oder Bevelch nach, alles Holtz, ſo er zu Beſoldung, Hofbrauch vnnd Haußhaltung, auff Schlöſſer vnnd andere Ort, auch auſſer hergebrachter Gerechtigkeit an Brenn- Baw- auch Kelterholtz vnnd Raiffſtangen, jedes Jahrs außgeben ſoll vnnd wirdt, vnderſchiedlich in ſein Rechenbuch ſetzen, wieviel jedem, oder an jedem Ort, in welcher Hut, Ort vnd Schlag gegeben, vnd geantwortet worden ſey.

Vnnd ob einigs Jahrs etlich Morgen Holtz, ſo an ein Schlag außgeſchlagen vnnd gemeſſen, ſtehen, oder auffgeſtelt Scheut, Reiſach oder Bawholtz, ohn-

ver-

verkaufft, ohnaußgegeben, oder vnverbawen bevor bliben, das alles vnderschiedlich zuletzt in sein Jahrrechnung, nach Vnser getrukten Ordnung, setzen. Damit man jedes Jahrs bey Vnser Rentkammer, ein vnderschiedliches vnndt grundtlichs Wissen haben mög, was für Holtz im Vorrath entgegen lige.

Wie dann die Straffen, Bussen vnnd Rugungen vervrkundt werden sollen, davon wirdt hernach vnder der Rubric: **Von Einziehung der Straffen vnnd Büssen, ꝛc.** verordnung beschehen.

Von Hayung vnnd Bannung der jungen Häw.

Alle junge Häw, sowol in Vnsern, als Vnserer Vnderthonen Wälden, vnnd Communen Wälden, sollen ernstlich vnnd strenglich gehayet, auch Tag vnnd Nacht gut Achtung vnnd Hut gethon, vnnd gehabt werden, so lang vnnd viel, biß die dem Vieh wol entwachsen, vnnd erzogen seyen.

So aber jemandt, er sey wer er wöll, niemandts außgenommen, in die gebannen, oder verbotnen Häw, gefährlich, fürsetzlich, vnnd fahrlässig treiben, oder in ander weg, als oblaut, zu verderben vnnd zu verwüsten, wissentlich vnderstehen, vnnd das, so vor, vnnd nach stehet, nicht halten wurden, sollen Vnser Vorstmeister vnnd Knecht, dieselbigen peensälligen, bey der auffgesetzten Straff, vnnd sonderlich, so eines, zwey, drey, vier, oder fünff Haupt, von einer Herd in den Häwen ergriffen, sollen die zur Straff geben, drey Pfund, fünff Schilling Heller. Wa aber darob gerügt werden, soll jedes Haupt zu Straff ein Pfund

Hel-

Heller, vnnd was bey Nacht gerügt, soll die Straff zweymal so viel, als obstehet, genommen, vnnd ohn einig Nachlaß gegeben werden.

Ob aber die gebannen Häw färig oder nicht, vnnd dem Vieh also entwachsen, daß darinn kein Schad mehr zu gewarten, darumb sollen Vnser Waldvögt oder Vorstmeister, vnnd der elteste Knecht, auch zween deß Gerichts desselbigen Orts vnnd Gezircks (denen die Art vnnd Gelegenheit wol wissend) erkennen vnnd bescheid geben.

Vnd nachdem in Vnser Vnderthonen Gemeind, auch sonder Personen Wälde vnnd Höltzer, da ein Gemeind sich deß Vichtribs bißher gebraucht, jetzund in dem Jahr, da vnd dort ein Stücklein, vnd dann im andern Jahr, wider stucks weiß gantz vnordenlich gehawen wirdt, also daß an dem Ort erwachsen, vnnd an jenem Ort vnerwachsen, daß leichtlich zu gedencken, wa man an solchen Orten den Vichtrib braucht, zu was beschwerlichem Nachtheil, den jungen Häwen vnnd Gewächs, auch dem gemeinen Nutz das raichet. Fürohin solchem Nachtheil zu begegnen, wöllen Wir, daß Vorstmeister, auch Vnser Amptleut vnnd Gericht, an jedem Ort, da sich solchs befindt vnnd zuträgt, die Sachen mit guter Ordnung bedencken, vnnd dohin richten, daß das Hawen in gleichem Haw, an einen Schlag gebracht, damit hierdurch die Wäld gehayet, der Waidgang, so viel tauglich vnd leidlich, auch der gemein Nutz gefördert werde.

Vnsere Amptleut, Waldvögt vnnd Vorstmeister, sollen auch mit fleiß fürsehen, vnnd Ordnung geben, damit durch die Gaissen (deren vberfluß, sonderlich bey

bey den vermöglichen, abzuschaffen) die Laubwäld nicht verwüst werden. Bey Straff drey Pfund fünff Schilling, oder höher, nach gestalt derſ. Vbertrettung.

Von Hagen.

Wann man die Wildhäg machen will, so sollen Vnsere Jäger, Waldvögt, Vorstmeister vnnd Knecht, darob vnnd daran sein, daß, so viel müglich, lebendige Häger aufferzogen, in mangel derselben die alte Häg bey rechter Zeit gemacht, vnnd dabey zu beeden Seitten, auff zehen Schritt, kein Holtz abgehawen werde, sonder stehen bleib. Vnd die Thüren ausserhalb der Banraittel, so viel müglich, allein von ästen, vnd nicht von Stämmen gemacht, auch der Wispel verschonet werde, sonderlich in Thannwälden, da die äst zu Hagen gebräuchicher sind, weder in andern Wälden. Vnd sollen auch Vnsere Jäger, Waldvögt, Vorstmeister vnd Knecht, bey ihren Pflichten vnd Ayden, hieob strenglich halten, auch fürsehen, vnnd ihr Auffmerckens haben, daß kein Stump ausserhalb deß Hagens stehen bleib, sonder auff dem Boden abgeraumbt werde, ausserhalb der Banraittel, vnnd die Häg nicht zerrissen, hinweg geführt, oder vertragen werden.

Item, daß gleichfals in andern Hägen vnnd Schlägen, der Raittel vnnd Wispel verschonet, vnd hiemit kein Gefahr gebraucht werde.

Gemein Articul zu pflantzung vnnd auffbringung der Wäld.

Wann in einigen vorgemeldten weg, Holtz abzuhawen vergündt wurde, soll der Waldvogt, oder Vorstmeister, durch sich selbs, vnnd die Vorstknecht, bey vorgerührten seinen Pflichten, darob, vnnd daran sein, daß nachgemelte Stuck strenglich, vnnd vnnachläßlich gehalten. Damit die Höltzer zu rechter gebührlicher Zeit widerumb erwachsen, vnnd grosser vnwiderbringlicher Schad, so Vns, auch Land vnnd Leutten darauß entstehen, verhüt werden möge.

Zum ersten, daß solch Holtz nider, vnnd auff dem Boden abgehawen, vnnd kein Stump oder Stock gemacht, vnnd gelassen werde, gleichergestalt in der Vnderthonen Wälden. Bey Peen drey Pfund, fünff Schilling.

Zum andern, daß die Häw in bestimpter Zeit, wie oben gesetzt, abgehawen, gesäubert vnnd geräumbt werden, nicht allein in Vnsern, sonder auch Vnser Vnderthonen Wälden.

Zum dritten, daß die Häw ernstlich vnnd strenglich, wie oben gemelt, gehayet, auch Tag vnnd Nacht gut Achtung vnnd Hut gethon, vnnd gehabt werde, so lang vnd viel, biß die dem Vich wol erwachsen, vnnd erzogen seyen.

Zum vierdten, die wild Biren vnd Apffelbäwm, noch dero junge Stämm, sollen ohne Erlaubnuß Vnser Waldvögt oder Vorstmeister, gar nicht abgehawen, noch außgraben werden, bey Peen drey Pfund, fünff Schilling Heller.

Zum

Zum fünfften, so soll auch kein Vnser Vnderthon vnd Schirmsverwandter, fürohin einig Buch, Aychin, oder Thannwald, bey Straff zehen Pfund Heller, nicht mehr brennen, oder Reutinen machen, weder zu Waiden, Acker noch Wisen, ohne erlaubt Vnser, als der Oberkeit, auch Landtsfürstens.

Zum sechsten, als sich befindt, daß Vnsere Vnderthonen bisher ihre Güter, mit jungen guten angehenden Bäwmen verzeunt, vnd dadurch den Wälden grossen Schaden zugefügt haben, das soll ihnen hiemit, auch bey obberührter Straff der zehen Pfund heller gäntzlich abgestrickt sein, vnd fürer ihre Güter mit vnschädlichem Holtz verzeunen vnd machen.

Zum sibenden, ob alt Häw vorhanden weren, die wüst legen, vnd bißher nicht Holtz gezogen hetten, was von dem Vich verderbt, mit wachsen nicht wolt fürfahren, die sollen zum fürderlichsten zu gelegner Zeit, alß im Eingang deß Frülings außgeraumbt vnd gesäubert; Darnach, als obstehet, vor dem Vich gehäwet, vnd also widerumb zu gutem Gewächs gehandhabt, vnd wa vonnöhten, vmbgarn vnd gehacket, alßdann besamet werden.

Doch allwegen die Straffen, so durch nichthaltung vorgesetzter Articul verwürckt, in Vnsern Wälden, Vns, in Vnserer Clöster, Communen vnd Vnderthonen Höltzern aber, demjenigen, welchem das Holtz gehörig, einzuziehen.

Digitized by Google

Vom Holtzscheiden.

Nachdem die armen Leut, so an etlichen Orten Gerechtigkeit haben, in Vnsern Wälden dürr vnd ander schadhafft Holtz zu lesen, vnd heimzutragen, biß anher mancherley Gefahr gebraucht, also, daß sie zu vielmahlen gut gesunde Stämm vnnd wachsent Holtz gebrennt, gelämbt, oder an den Stämmen geschölt, biß es verdirbt, damit sie also mit Auffsatz dürr Holtz vberkommen mögen. Vnnd aber dasselbige gantz schädlich, vnd keins wegs zu gedulden ist, So soll solchs hinfüro gäntzlich fürkommen, vnd nicht mehr gestattet werden. Bey Peen eins Waldfrevels, drey Pfund, fünff Schilling, oder noch höher nach eins jeden Verwürcken.

Wa aber jemandt, es seye Manns- oder Weibs-Person, bey Nächtlicher weil, oder an Sonn- vnnd Feyertagen, oder auch ausserhalb der gewohnlichen ordenlichen, bestimpten Holtztägen, Holtz hawen, schaiden, oder von auffgesetzten Klafftern Scheittern, oder aufgemachten Reisach Holtz hinweg tragen würde, der solle mit doppelter Straff, benanntlich sechs Pfund zehen Schilling Heller, angesehen werden.

Vnnd wer also ausserhalb der ordenlichen Holtztäg mit Holtz tragen inn- oder ausserhalb der Wälden vnder Wegs ergriffen wirdt, der solle ebenmäßig einen gemeinen Waldfrevel, namlich drey Pfund fünff Schilling Heller verwürckt haben.

Vnnd welcher ein gebrennt, gelämbt, oder geschölt Holtz fürterhin abhawet, daß der in allweg darumb gestrafft vnnd gebüßt werde, als ob er an einem grünen gesunden Holtz gefrevelt, vnnd dasselbig abgehawen hette.

Glei-

Digitized by Google

Gleicher gestalt, welcher die Aychen, so wol in Vnsern als Vnserer Communen vnnd Vnderthonen Wälden, von vnden an gegen den Wispel zu außschnanen oder abstümmeln, darvon nicht allein die Stämm bald verderben, sonder auch das Geäckerich vnd Wildfuhr leichtlich in Abgang kommen: Das solle hiemit gäntzlich verbotten, vnnd die Vbertretter mit dem gewohnlichen Waldfrevel drey Pfund fünff Schilling heller gerügt, auch nach gelegenheit deß verbrechens, mit doppelter, oder Thurnstraff angesehen werden.

Ebnermassen sollen auch diejenige, so keine eygne Wäld haben, ohne vorwissen vnd erlaubnuß der Vorstleut oder Waldschütz, weder in Vnsern noch Vnserer Communen vnd Vnderthonen Wälden keinerley Raiffstänglein hawen oder schneiden: Welche auch dergleichen Raiff zu Marckt tragen oder führen, vnnd nicht vrkundtlich darthun würden, waher sie selbige gebracht: Die sollen neben confiscierung der Raiff (welche in Vnsere Kellereyen zu lieffern) auch ein Waldfrevel, oder nach gestaltsame deß Verbrechens, ein höhere Straff verwürckt haben.

Darauff auch Vnsere Waldvögt, Vorstmeister vnd Knecht, neben Vnsern Amptleutten, ihr ernstlich Auffsehen haben, vnd bey ihren Pflichten, mit einziehung der Straffen, niemandts darinn verschonen sollen, auch niemands gestatten, dürr Holtz zu schneiden, Art, Haapen, oder ander Waffen in die Wäld zu tragen, oder zu gebrauchen.

Vnnd nachdem sich befindt, daß ettliche schädliche Holtzgänger, sich auch wie die Wildtprettschützen vermummen, oder den Vorstleutten (wann sie von ihnen gerechtfertigt werden) mit ihren bey sich habenden

den Waaffen vorsetzlich vnnd trutzenlich widersetzen, die sollen alßbald zur hafft gezogen, ihre Verwürckungen mit allen Vmbständen zu Vnser Cantzley berichtet, vnnd nach befundener beschaffenheit der Sachen ernstlich gestrafft werden.

Vom Bast- vnd Zargen-machen.

Es soll das Bast- vnd Zargen-machen in den Wälden gäntzlich abgestellt sein, bey Peen eins Frevels, drey Pfund fünff Schilling, welche die Waldvögt oder Vorstmeister von einem jeden Vbertretter einziehen sollen.

Vom Baumschölen vnnd Gerber-Rinden.

Deßgleichen soll das Baumschölen in Vnsern Wälden auch vermitten bleiben. Es were dann, das im Sommer, so die Aychen auch im Safft, einige Stämme gefelt wurden, welches doch ohne notwendige vrsachen nicht beschehen soll, die möchten Vnser Vorstmeister vnnd Knecht wol schölen, vnnd den Gerbern vmb gebührliche Zahlung zustehen lassen. Doch alles mit gutem Vrkund handlen, vnd in Rechnung einbringen.

Wa aber Communen, oder sonderliche Personen, eygen Wäld hetten, so häwig vnd anzugreiffen wären, die möchten sie zu der Zeit, so das Safft darinn ist, auch den Gerbern zu schölen gestatten vnd verkauffen. Doch soll das Holz anfänglich abgehawen, nachmals geschölet, gleichermassen die Häw geraumbt, wie deßhalb der Articul vermag.

Vnnd

Vnd dieweil sich die Rot- vnd Lowgerber Vnsers Herzogthumbs, vielfältig vnnd beschwerlich beklagt, daß das Baumschölen, auch das Taw, ihnen zu abbruch vnd verhinderung ihrer Handwerck vnd Narung, den Außländischen mehrertheils zugestelt, vnd verkaufft werde. So bevehlen Wir, daß das Baumschölen, obgelauttermassen, vnd auch das Law, allein den Rot- vnnd Lawgerbern Vnsers Hertzogthums in Vnser Oberkeit, doch allein zu ihrem Handwerk gestattet, vnd zu kauffen geben werde. Wellichs auch gegen den Ferbern mit schölung deß Erlinholtz soll gehalten, vnd kein gesund Erlinholtz geschölt, vnnd verderbt werden.

Wöllen auch, daß sich Vnsere Schirmsverwandten dem gleichförmig halten.

Waidäschenbrennen.

Das soll in Wälden, auch das Baumfellen darzu, an keinem Ort gestattet, noch zugelassen werden. Bey Straff eines kleinen Frevels, drey Pfund fünf Schilling.

New Gereuth, Mörglen vnnd Waidbrennen.

Nachdem das vmbreutten, brennen und außsengen der Wäld vnd Egerten, zu Bawgütern vnd Waidgängen, vnd besonder auff dem Schwartzwald, nicht ein kleiner Abgang vnd Schmelerung der Wäld, Höltzer vnd gemeins Nutzens befunden wirdt, Sd

wöllen

wöllen Wir, daß fürthin keinswegs mehr auß Wälden, Höltzern, vnd Egerten, Ecker, Wisen, Weingart, Waidgäng, oder andern New Gereuth gemacht, oder gebrennt werden, das geschehe dann mit guter Erfahrung, vnd lautterm Bericht, auch Vnser, oder Vnser Räthe, wissen, willen, vnd vergünden. Dann dardurch leichtlich nicht allein die Wäld vnd Höltzer vergehn, sonder Vns vnd den Vnsern, in ettlichen fällen der Nutz entzogen, vnd andern zugeht.

Es soll auch das Mörglen, inn vnd ausser den Höltzern vnd Wälden, auch in Egerten, so Vns engenthumblichen zugehörig sein, besonder die an Höltzern vnd Wälden gelegen, gäntzlich vermitten, vnd ohne Vnser oder Vnserer Rähte, auff vorgehabten Bericht vnd erlauben, nicht gestattet werden, damit die Wäld vnd Höltzer, sich mit dem Gewächs desto baß erweittern, vnd gegen den Egerten erwehren mögen.

Auff solchs alles Vnser Waldvögt, Vorstmeister vnd Knecht, auch neben ihnen Vnsere Amptleut, ihr sonder fleissiges Auffmercken haben sollen. Vnnd von jedem Vbertretter, zehen Pfund heller zu Straff einziehen, vnd Vns verrechnen, wie sich gebührt. Vnnd soll dannoch nichts desto weniger der Vbertretter schuldig sein, ein Abtrag, dem Schaden nach, zu thun.

Vom Hirten- vnd anderm Fewr.

Die sollen nicht vnder noch an die Baum gemacht. Es soll auch in den Buchwälden jim Mer-

Mertzen, vnd in Thannwälden im Sommer, nicht gebrennt, noch gefewert werden, in keinerley weg. Bey Peen vnd Straff, nach gestalt vnd gelegenheit der Verhandlung.

Von Glaßhütten vnd Seegmülin.

Als Wir auch im Werck verspühren, daß mit den Glaßhütten in den Wälden vnd Höltzern, grosser Schad geschehen: Sollen Vnsere Waldvögt vnd Vorstmeister, hinfüro jeder in seiner Verwaltung derselben Enden, ein fleissig vnd getrew Auffsehens haben, wa man das Holtz zu solchen Glaßhütten, am vnschädlichsten haben, vnd nemmen möge. Vnd von Vnserm Fürstlichen Cammergut, kein Holtz dazu geben, noch folgen lassen, sonder zuvor dasselbig Vnsern Obern- vnd Rentkammer Rähten anzeigen, mit deren wissen, willen vnd Bevelch darinn handlen, vnd nit gestatten, daß Vns oder andern Personen, Schad oder Nachtheil zugefügt werde. Wa aber solches durch ihr Versaumnuß geschehen, wird man den Schaden bey dem Vorstmeister suchen vnd bekommen.

Wir wöllen auch, daß keine newe Glaßhütten fürgenommen, noch angefangen, ohne Vnser erlaubnuß. Bey Straff fünffzig Pfund heller, vnd dannocht die Hütten hinweg gethon, vnnd nicht gestattet werden.

Es soll auch fürohin niemand in Vnserm Hertzogthumb vnd Schirm, ohn Vnser vnd Vnserer

serer Rennkammer Räht vorwissen. vnd vergünden, Seegmülin zu bawen, vnd anzurichten, gestattet werden.

Der Gemeind vnnd Vnderthonen, auch Schirmsverwandten Wäld halber.

Vnnd dieweil diese Ordnung, nicht allein Vns, als Landtsfürsten, besonder auch allen Vnsern Vnderthonen Schirmsverwandten, vnd gemeinem Nutz, zu wolfahrt vnd gutem, dieselbigen vor künfftigem Abgang vnd Mangel deß Holtz, so gewißlich, vnd also bar vor Augen ist, *) zu verhüten, vnd die Wäld in Wachsung, auffgang, vnd mehrung zubringen, auß vnvermeidenlicher Notturfft vnd billigen Vrsachen fürgenommen wirdt: So ordnen Wir hiemit in krafft Vnser Oberkeit, gantz ernstlich bevehlend, vnd wöllen, daß diß oberzehlt Vnser Satzungen vnd Statuten, nicht allein in Vnsern, besonder auch allen andern Wälden vnd Gehöltzen, sie standen zu den Vnsern, Stätten, Dörffern, Weylern, Kirchen, Gemeinden, oder sondern Personen, Prelaten vnnd Schirmsverwandten Vnsers Hertzogthumbs, gehalten. Gebietten auch hiemit, daß derselben gestracks ohne Widerred gelebt, vnd alle Vnsere Vnderthonen, Schirms- vnd Zugewandten, deren also gehorsamen, vnd volch thun. Daß auch ihr Vnser Amptleut, Vorstmeister vnd Knecht, jeder in seiner Verwaltung, Gezirck vnd Hut, auff solch Vnser Prelaten, Communen vnnd sonderer Per-

*) Diese Prophezeyung hat nun sehr eingetroffen!!

Personen Höltzer, Wälde, gleichsam den Vnsern, sehen, daß die in allweg, wie die Vnsern, dieser Ordnung gemäß gehayet. Wa dann ihr dero entgegen, einigen mangel, wüstung, vnmaß vnd vnordnung befinden werden, jederzeit Vns vnderschidlich berichten, Damit Wir Vnser ernstliches vnd gebührlichs Einsehen geschehen lassen mögen.

Item, wa auch Vnsere Schirmsverwandte vnd Communen, ihre Höltzer vnnd Wäld, hiewider diese Vnsere Ordnung mit der Hut, Rügungen vnd Straffen, fahrlässig halten würden, daß ihr Vnsere Waldvögt, Vorstmeister vnnd Knecht, die Vbertretter, gleichwie in Vnsern Höltzern vnnd Wälden, rügen, vnd von jeder Rügung, Bussen vnd Straffen, dem Rüger den dritten Theil, wie von andern Rügen vnd Straffen, als hernach ein sonder Articul vergriffen steht, vnd die zwey Theil, dem Prelaten, Flecken, sondern Personen oder andern, so das Holtz zugehört, vnd darinn gerügt worden, nemmen, vnd zustehn lassen wöllen.

III.

Gutachten

der vormahligen

Hessen-Darmstädtischen Land-Kommission

über

die Aufnahme neuer Unterthanen

zur Beförderung

der Population und Landes Kultur,

auch über

die nöthigen Eigenschafften neuer Bürger, Gemeinds-Leute und Beysassen;

mit Schlettweins Anmerkungen.

Jemehr Menschen an einem Orte zusammen leben, jeweniger können sie die Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf einerley Art suchen, eines muß dem andern ausweichen und entweder die gebahnte Wege mit grösserer Vorsicht und Fleiß, oder ganz neue zu betreten suchen. Die richtige Triebfeder menschlicher Handlungen, das Interesse, wird unter solchen Umständen erst recht fühlbar, und facht zu mehr Eifer und Thätigkeit an, als öfters die zweckmässigste Landesherrliche Verordnungen über Benutzung einzelner Nahrungs-Zweige, die der Unterthan zwar befolgt, wenn er muß aber — wo nicht nähere und überzeugendere Motiven ihn lenken —

mit

mit einer gewissen Kaltblütigkeit, die sich an der Würkung nicht leicht verkennen läßt 1). So wird durch Volksmenge eine Industrie befördert, und der Nahrungsstand empor gehoben 2), denn beyde halten immer gleichen Schritt, ohne sich einander zu überlaufen 3). Die Entstehung eines jeden blühenden Staates, ist der Beweiß davon. Wüsteneyen sind hierdurch in fruchtbare Fluren verwandelt, und schlecht benutzte Felder zu würdigern Ertrag gebracht worden. Ob nun gleich in jetzigen Zeiten Wüstungen dem Nahmen nach etwas seltener zurückgeblieben, so können doch manche gemeine Weiden, und sonstige Gemeinheiten eines Ortes, in Absicht ihres Umfanges und gegenwärtiger Behandlung wenigstens vel quasi darzu gerechnet werden, mithin erwarten sie noch erst ihre schicklichere Kultur.

Wir

1) Das ist allgemein, daß das Interesse die Menschen zu grösserer und vollkommnerer Thätigkeit stimmt, als alle Regulative und Verordnungen, die der Staat geben kann; wenn nur von Seiten einer weisen Regierung dafür gesorgt wird, daß die Menschen ihr Interesse, und die Wege dazu immer in ihrem rechten Lichte sehen können.

2) Wenn nicht Zwang und Hindernisse im Wege stehen, sondern dem Volke Freiheit gelassen wird, sein Interesse auf die beste Art zu befördern.

3) Das findet aber nur statt, wo Freiheit ist. Wo es an dieser fehlt, da kann die grössere Volksmenge sehr oft mit vermindertem Nahrungsstande zugleich seyn.

Digitized by Google

Wir wissen zwar wohl, daß es lange ein ziemlich auf Gerathewohl nachgeglaubter Grundsatz war, als ob sich zu viele Menschen in hiesig Fürstlichen Landen befänden 4), und wir läugnen auch im Allgemeinen die Möglichkeit desfals nicht völlig ab, daß ein Land würklich zu stark bevölkert seyn könne; dahero wir in dieser Materie zur näheren Anwendung nachstehende Bemerkung hier einflechten. So lange eines Theils ein Land noch unbebauete, oder auch besser und emsig zu bearbeitende Gegenden in sich begreifet, und andern Theils die einheimische Natur-Produkte, wenn sie sich im Lande selbst vortheilhaffter durch Industrie und Fabrikation veredlen lassen, den geschäfftigern Ausländern zum nemlichen Behuf roh überliefert; so lange fehlt's gewiß noch an hinlänglichen Menschen und arbeitsamen Händen 5). Eine Vergleichung dieses

4) Diejenigen Männer, die diesen Satz von den Darmstädtischen Landen glaubten, haben die Wahrheit völlig auf ihrer Seite. Man lese, was ich im vierten Bande dieses Archivs in dem Aufsatze über die Bevölkerung gesagt habe. Ich rede dort von den Darmstädtischen Ländern.

5) Dies ist ein sehr irriger Satz. Ein Land kann viel zu viel Menschen haben und doch können noch viele tausend Morgen Land öd liegen, viele hundert tausend schlecht gebauet seyn, und die Kunst-Industrie, Handel, Künste und Wissenschaften kaum die Kindheits-Jahre erreicht haben. Die Kultur der Ländereyen, die Industrie, Künste, Handel und Wissenschafften erfordern nicht blos Hände, sondern auch Auslagen. Viele Menschen, die aber arm und

ses Grundsatzes mit angebogenen nuren gros vorläufig extrahirten General = Tabellen sämtlicher diesseitiger Fürstlichen Ämter, ausschließlich der gemeinschafftlichen, wird uns hier alles ferneren Beweises überheben, daß unsere Menschen = Zahl noch bey weitem zu gering, und jedem genauen Beobachter der innern Landes= Verfassung gewiß mancher politischer Gewissens= Skrupel aufstossen müsse, wenn aus Unbestimmtheit, oder Unzulänglichkeit der Gesetzgebung, die Rezeption neuer Unterthanen erschwehret, und folglich dem Lande die ersten Hülfsmittel entzogen bleiben, wodurch es sich doch billig empor heben sollte 6). Ist es nun also unter eben berührten Limitationen überhaupt schon Pflicht, die Volksmenge zu befördern, wie viel mehr Pflicht ists dann bereits, vorhandene Menschen nicht in ihrem möglichen Würkungs = Kreyß zu hemmen, oder ihre Nerven um deswillen zu lähmen, weil sie sich nicht augenblicklich bis auf den Grad spannen können, den man eben zur Vollkommenheit verlangt?

Man fordere dahero nicht zu viel auf einmal, nicht, daß, jeder das gleich seyn soll, was er erst nach und nach werden kann, sondern begnüge sich abschläglich,

und elend und unpolizirt sind, können das in einem Lande nicht wirken, was wohlhabende, heitere und polizirte Menschen thun können.

6) Nein! durch Volks = Vermehrung heben sich die Darmstädtische Lande nicht empor. Es hat zuviel Menschen im Ganzen, aber darauf kommt es an, daß diese Menschen auch Kraft und Saft genug haben, die Güter des Landes recht zu benutzen. Lesset darüber meinen Aufsatz über die Bevölkerung.

lich, wenn er Fähigkeit und guten Willen dazu hat, man helfe ihm nach, so wird er es werden, und den väterlichen Regenten segnen, der ihn wohlthätig unterstützt hat 7).

Wir redeten bisher von allgemein geltenden Sätzen, und jetzt wollen wir uns bemühen, selbige auf die Rezeption neuer Unterthanen, gleichwie auf die sogenannte Un- und Halb-bespannte Gemeindsleute und Beysassen anzuwenden. So lange die Gemeine Weyden, besonders diejenigen fürs Zug-Vieh an einem Ort noch mit dem Vieh selbst betrieben werden, so lange haben freilich die einfach- und unbespannte Gemeindsleute, jene wenig, und diese gar keinen Genuß davon, und der Beysaß spürt noch weniger Hang als der unbespannte, in die Gemeinschaft zu treten, weil ihm vornehmlich sehr oft die seit dem erforderte augenblickliche Anschaffung des ganzen Zugs nebst Geschirr zu lästig fällt. Wird im Gegentheil gehegt, und das Futter nach Hauß gebracht, dann bedarfs keines Zug-Viehes, um es benutzen zu können, und es erwacht in erstern das Verlangen, einen Versuch zu machen, ob sie sich dadurch weiter bringen können.

Hier-

7) Ganz unvergleichlicher Rath! O wie sollte man die segnen, die zu Realisirung eines solchen unverbesserlichen Rathes in den Ländern wirksam seyn wollen! Wer nur eine einzige Familie in einem Lande zum Guten, und zum einträglichen Fleiße nach und nach geschickter und stärker macht, thut was sehr reelles für solches Land, und verdient wenigstens dies, daß man ihm in seinen guten Absichten keine Hindernisse in Weg lege.

Digitized by Google

Hierinnen liegt die nechste Veranlassung, warum seither in manchen Orten der Obergrafschaft so viele Beysassen sich um die Gemeinschaft bewarben, und andere unbespannte Gemeindsleute Antheil an dergleichen gehegten Alimentstücken begehrten.

Es bestehen aber die gemeine Alimenten eines Orts der Regel nach entweder in Aeckern, Wiesen, Weyden, Waldung, oder in allen zusammen. Die gemeine Aecker bauet der bespannte Bauer selbst, und der unbespannte kann sie zum Vortheil der bespannten Unterthanen durch selbige um den Lohn bauen lassen, wie wir weiter unten umständlicher zeigen werden. Die gemeinen Wiesen sind eigentlich, nicht als Wiesen zum blosen Beweiden, sondern vorzüglich zu mähen bestimmt. Das hiervon erzogene Gefütter, weil es nach Haus gebracht werden kann, erfordert also nicht gerade Zugvieh, sondern es kann auch mit dem Melkvieh verbraucht werden, und folglich gebühret daran, so bald es als häuslicher Vorrath in die Scheuer kommt, dem halb- und unbespannten Gemeindsmann ebenfals sein Theil. Der Regel nach gebührt ihnen auch gleiches Loos-Holtz aus gemeinen Waldungen, so bald der Un- oder Halbbespannte die mehrentheils hiervon abhängende Lasten, entweder in Natur oder durch sonstige Vergütung mit dem Ganzbespannten in der nemlichen Proportion übernimmt. Es blieben mithin nur noch die gemeine Weyden übrig. Nun werden leztere entweder mit dem Vieh betrieben, oder geheegt. Im ersten Fall kann jeder Gemeindsmann freilich nur in so weit gleichen Vortheil mit den übrigen ziehen, als er eben

dieselbe Anzahl und Qualität Vieh würklich besitzt. Dahero hatten die unbespannte Gemeindsleute bisher keinen Genuß von denen ohne Einschränkung mit dem Zug-Vieh besonders betriebenen Weyden und Nachtweyden. Im andern Fall, wenn die Weyde geheegt wird, geschiehet solches entweder ganz, oder nur zum Theil. Unter jener Bedingung gebührt den Unbespannten von den Weyden fürs Zug-Vieh und Nachtweyden, wie wir bald zeigen wollen, das erste Jahr ein Loos frey, um sich durch Futter-Vorrath das zweyte Jahr zu Anschaffung des nöthigen Zugviehes in Stand zu setzen, wobey selbst den Bespannten schwerlich etwas entgehen dürfte, weil sie höchstens nur so viel an dergleichen Futter den Unbespannten zu ihrer bessern Aufhülfe abtreten, als bey dem würklichen Beweyden das Vieh ohnedem vertreten und verdorben hätte, es wäre dann, daß etwa hie und da nur ein gewisser Districkt der Weyde, welches auch bey manchen gemeinen Wiesen möglich war, entweder zur anfänglichen Probe, oder zur besondern nothwendigen Erleichterung der Bespannten in Heege gelegt worden, ansonsten den Un- und Halbbespannten ebenmässig daran gleiche Rata gebührte, so wie sie jedoch keinen Ersatz wegen des übrigen mit dem Vieh noch beweydeten verlangen mögen, indem zu solchem Weydgenuß oben berührtermaßen der würkliche Besitz von Zugvieh immer erforderlich bleibt. 8) An den geheegten Weyden fürs Melk-

8) Die Hauptfrage war wohl diese: ob die so genannte gemeine Weyddistrikte nur durch würkliche Beweydung

Melkvieh steht inzwischen den un- und halbbespannten Gemeindsleuten gleiches Loos mit den ganzbespannten zu. Wird aber nun eine Weyde zum Theil geheegt, so ist es natürlich, daß alsdenn ein so genannter Viehsatz zu reguliren ist, das heißt, daß bey eingeschränktem Weydgang auch die Anzahl des darauf zu treibenden Viehes muß vermindert werden, um erstern nicht zu überschlagen. Für dasjenige Vieh, was einem oder dem andern Gemeindsglied an der durch einen solchen Viehsatz bestimmten Anzahl abgeht, kann keiner eine Entschädigung verlangen, weil er sich diesen Abgang selbst beyzumessen hat, und dies gilt auch bey denen nach unserer Intention künftig in gewisse Schläge einzutheilenden Weyden. Mit dem leztern Umstand verhält sichs nemlich

dung mit dem Zugvieh genutzt werden müßten, oder ob nicht alle Gemeindsgenossen ohne Unterschied ein Recht auf die Benutzung solcher Distrikte hätten, und also die, welche Zugvieh besitzen, ihren Antheil durch Beweydung des Landes, die aber, welche kein Zugvieh besitzen, ihren Antheil durch Kultur, oder durch Ueberlassung desselbigen an die Besitzer des Zugviehes zum Beweyden für ein gewisses jährliches Weydgeld zu benutzen berechtiget wären? Diese Hauptfrage verdient eine sorgfältige Erörterung. Daß solche Distrikte nur den bespannten Gemeindsgenossen zum Gebrauch gehören sollen, ohne daß die Unbespannten einen Antheil an den Nutzungen derselbigen ziehen dürfen, das läßt sich schwerlich für eine gerechte Verfassung der Länder ansehen, so alt sie auch in den meisten Gegenden Deutschlands ist.

auf die Weise: daß aus kaum gedachten Gründen, keiner eine Vergütung wegen des, in den zum Weyden jedesmal eröfneten Schlag weniger treibenden Viehes eben so wenig verlangen kann, als er deshalben, oder wenn er auch gar kein Vieh noch zur Zeit besitzet, sondern nur einstweilen an dem geheegten Graß partizipiret, eine Entschädigung zu fordern berechtiget ist, weil der andern Vieh entweder die Vor- oder Nachweyde in dergleichen Schlägen genieſſet. Hier möchte es übrigens nicht undienlich seyn, der sich etwa äussernden Besorgniß, als ob durch Einschränkung der Weyden der Viehstond vermindert, und man folglich von Seiten Fürstl. Landkommission gegen seine eigene Grundsätze handle, mittelst einer kurzen Erläuterung zu begegnen. Niemand wird wohl in Abrede stellen, daß ein Haupt Bewegungsgrund zur Vermehrung der Viehzucht mit in der dadurch zu gewinnenden reichlichern Düngung liege, um die zum Theil ganz öde, zum Theil viel zu schlecht bisher benuzte Ländereyen in bessere Kultur zu stellen. Nun bedenke man aber auf der andern Seite, daß je länger ein Stück Vieh im Stall verbleibet, desto mehr Düngung gewonnen wird, und jemehr es hingegen auf der Weyde geht, destoweniger Dung dem Eigenthums-Herrn zum weitern Verbrauch in seine Felder einkommt, und folglich im Durchschnitt ein den ganzen Tag im Stall gurgehaltenes Stück Vieh eben so viel Dung, als zwey Stücke abwerfen wird, die, um nur obenhin zu reden, blos einen halben Tag auf der Weyde zubringen; sodann auf der andern Seite, daß ein Stück gutes Vieh überhaupt dem Eigenthümer mehr als zwey bis drey

schlech-

schlechte eintragen, und sich jeder bey mehr und mehr eingeführter Stallfütterung zur Ersparung der Wartung und Pflege lieber ein gutes statt verschiedener schlechten Stücke Vieh anschaffen wird; so fließt hieraus wohl von selbst die Regel: durch Einschränkung, aber auch nebstdem strengeres Heegen der Weyden und Wiesen, in Verbindung mit dem Anbau mehrerer Futterkräuter, wird der Futtervorrath vermehrt, hierdurch die Stallfütterung erleichtert, mithin die Viehzucht verbessert, und für den Landwirth der Dünger vergrössert. Es mag also gar nichts zur Hauptsache thun, wenn ja hier oder da ein und der andere Bauer das erste Jahr und bis zur Erhaltung gnugsamer Futterung ein Stück Vieh abschafft, um sich zu kaum gedachter Operation anzuschicken, dann in Kurzem wird ihm seine veredelte Oekonomie für allen dergleichen ohnehin blos anscheinenden Nachtheil hinlänglich entschädigen 9).

Nach dieser gelegentlichen Bemerkung lenken wir inzwischen jetzt wieder ein, und finden vorerst, daß bey dem Bestreben, in eine Gemeinschaft auf=

9) Die Stallfütterung soll billig nicht durch zwangsweise verfügte Einschränkung der Weydgerechtigkeit, und durch zwangsweise vorgeschriebenen Viehsatz, sondern durch Beyspiele und redliche Ermunterungen der Landleute eingeführt und ausgebreitet werden. Sonst geht es im Ganzen nie gut! Das beste und sicherste ist, die Landleute erst zur guten Behandlung ihrer Wiesen, und zum Klee- und Futterbau überhaupt durch weisen Unterricht und kräftige Unterstützung anzuhalten, ehe ihnen das Recht ihr Vieh auf die Weyde zu treiben geschmälert wird.

aufgenommen zu werden, eine doppelte Absicht zum Grunde liegen kann: entweder nemlich will derjenige, der sich hierum bewirbt, im genaueren Verstand bloßer Bauer seyn, das heißt, er will nur vom Feldbau leben; oder er ist als Handwerksmann sich zugleich zu ernähren gesonnen.

Sobald der erste seine Güter bauen will, muß er nun freylich bespannt seyn 10), aber man fordert oft zu viel von ihm, wenn er sich alsbald einen Zug, oder, was den einfach bespannten betrifft, das zweyte Stück anschaffen soll 11); denn er muß vorher mit Futter versehen seyn, und die ganze Auslage kann er selten auf einmal ohne Schaden thun. Man gebe ihm daher den Alimentengenuß auf das erste Jahr wenigstens von den Natural-Frohndiensten frey, wenn man ihm ja von Seiten gnädigster Herrschaft dieses Jahr das Frohngeld nicht erlassen wollte; jedoch mit

10) Zum Gemeindsmann gehört es nicht, daß er seine Güter allemal selbst bauet. Er kann sie durch andere seiner Mitgenossen bearbeiten lassen.

11) Man soll das Interesse der Menschen nur ungestört würken lassen, so geht es gewiß nach und nach immer besser. Wer seinen Vortheil darinnen findet, daß er ein Stück, oder zwey Stück Zugvieh hält, der wird das von selbst thun; aber einen Mann Zwangsweise dazu anhalten, oder wegen einer besondern Verfassung anhalten müssen, sich ein, oder mehr Stück Zugvieh anzuschaffen, das ist schon darum ein verderblicher Akt, weil er das Interesse der Menschen in seinem natürlichen Gange hindert.

mit dem ausdrücklichen Beding, sich nach Ablauf dieser Zeit entweder gehörig zu bespannen, oder doch jede von dem Zug besonders abhangende Herrschaftliche und gemeine Beschwerden, in Geld, oder auf sonstige Art abzuführen 12). Auf diese Art wird jedesmal ein tüchtiger Unterthan sicher aufgezogen, und das ist wohl immer besser, als ihm gleich Anfangs alle Lasten zuzumuthen, ehe er noch die erforderliche Kräfte gesammlet hat. Hierdurch gewinnt das Herrschaftliche Interesse augenscheinlich, und sogar oft alsdann noch, wenn ein solcher neuer Gemeindsmann das erste Jahr selbst von dem Frohngeld frey bliebe, indem sich manche, so dieser Freyheit bedürfen, sonst nicht wohl um die Gemeinschaft melden dürften, welche dem ohngeachtet nach Verlauf des ersten Jahres dann gleich andern alle Herrschaftliche Abgaben entrichten würden, und diejenige, die schon so viel Vermögen, Gefütter und Güter besitzen, daß sie einen halben oder ganzen Zug darauf erhalten können, um ihrer eigenen Nahrung willen, ihre Felder gewiß

12) Es wird hierbey darauf ankommen, ob der Vortheil des Frohndfreyen Alimentgenusses für das erste Jahr so wichtig seyn wird, daß der Mann für alle folgende Jahre die angeführten Lasten tragen kann. Schwerlich wird das so seyn, und die Hauptsache beruht allerdings darauf, daß der Landmann von dem Gebrauch des Zugviehes solche Vortheile vor sich sehen muß, welche die damit verbundene Lasten überwiegen. Ist das nun, so schaffet er sich gewiß einen Zug an. Ist es aber nicht, so wird ers immer als Härte empfinden, wenn er gezwungen wird, Zugvieh zu halten.

Digitized by Google

wiß schwerlich öde liegen, oder, um von mehr gedachter Freiheit zu profitiren, selbige durch Fremde ums Geld werden bauen lassen 13). Was die Gemeinde anbelanget, so wächst ihr dadurch ebenmässig keine grössere Last zu weil das neue unbespannte Gemeindsglied sein Feld so lange durch die übrige um den Lohn muß bestellen lassen, der mithin einem oder dem andern doch zu statten kommt und immer am Ende in der Gemeinde verdient wird.

Soviel von dem eigentlichen Bauer. Was den Handwerker anbetrift, in so weit nemlich seine Profession dem Ort nützlich und nothwendig ist, als z. B. Becker, Schuster, Schmidt, Wagner, Maurer, Zimmermann, Schreiner, an Wein-Orten Kiefer u. s. f. so gebe man dergleichen Leuten unter vorberührten Bedingungen gleichergestalt Antheil an den gemeinen Alimenten, es finde nun einer in der Folge seine Rechnung dabey, das Handwerk niederzulegen, oder fortzusetzen. In jenem Fall wird er seine Güter zu vermehren suchen, und sie selbst bauen, mit einem Wort, er wird Bauer im engern Verstand, aber auch alsbald völlig frohnbar, wenn es nach Verlauf des ersten Jahrs geschieht, weil er alsdann schon die mehr erwähnte Freiheit genossen hat, und es gilt hier überhaupt von ihm eben dasselbige, was wir von dem Bauren erinnerten. In diesem Fall läßt er seine Güter durch andere bauen, wogegen er

13) Das eigene Interesse macht alles gut, wenn man es leitet durch Aufklärung, und dann ruhig würken läßt.

er ihnen wieder von ihm verarbeitete Waaren liefert, und so entsteht gewissermassen ein nützlicher Tausch-Handel, bey dem Arbeit gegen Arbeit abgerechnet wird, welches jedem von beyden Theilen leichter ankommt, als baares Geld zu geben, und manchen sonst einfach bespannten Bauren in Stand setzt, das zweyte Stück Vieh dadurch zu unterhalten, mithin auch das Frohngeld zu vermehren 14). Dies bestätigt die Erfahrung verschiedener Gegenden. Vor jezt führen wir nur zum Beweis den Ort * * * Amts * * * an, bey dessen vorläufiger Einrichtung der gemeinen Haushaltung namentlich als eine Ursache der Abnahme der Nahrung angegeben wurde, daß man wider das ehemalige gute Herkommen alle Handwerker aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, und seitdem auch keine mehr in dieselbe aufgenommen habe, damit sie als Un- und Halbbespannte die Alimenten nicht schmälerten und das herrschaftliche Frohngeld Schaden litte, wodurch aber viele sonst doppelt bespannte Bauern genöthiget worden, das zweyte Stück Vieh, das sie sonst ganz durch den Bau der den unbespannten Handwerkern zustehenden Güter unterhalten, abzuschaffen, und diejenige Professionisten, welche sich etwa einfach bespannt hätten, um ihre Güter nunmehro selbst zu bauen, gleichfalls zurückgekommen wären, indem sie weder ihrem Handwerk noch Ackerbau mehr recht abwarten könnten. Ohngefähr das nemliche Beyspiel findet sich in dem gesammten Oberamt * * * nach einem von daher an

14) Das letzte wird den Unterthanen nie Bewegungsgrund seyn, das Zugvieh zu vermehren!

an fürstliche Land-Kommission auf Veranlassung des Orts * * * erstatteten Bericht.

Ob wir nun gleich hier den Handwerkern das Wort reden; so kennen wir doch den gegründeten Unterschied zwischen Stadt- und Dorf-Nahrung, und sind hinlänglich überzeugt, daß er zum Wohl des Ganzen heilig beobachtet werden müsse, wo nicht anders eine höchstschädliche Vermischung daraus entstehen, oder wenigstens die billige Besorgniß erwachsen dürfte, daß etwa nach und nach die wohlfeilere Lebsucht auf dem Lande viele Handwerker aus den Städten dahin ablocken, und also die Volks-Menge, das Gewerk, und den in einander geketteten nöthigen Umlauf von wechselseitigen Bedürfnissen in erstern stöhren mögte. Der Landmann soll vorzüglich in der Werkstätte der Natur, der Städter in der Werkstätte der Kunst arbeiten; der Landmann soll die Produkte der Natur erziehen, der Städter ihre edlere Gattungen, durch Fabrikazion, Kunst-Fleiß oder sonstige Industrie, zu seinem eigenen Nahrungs-Zweig umschaffen und zum weitern Gebrauch und Zirkulation befördern 15). Die dem Bauern am unentbehr-

15) Dazu aber wird eben nicht erfordert, daß der fasonirende Künstler, oder Handwerksmann in der Stadt wohne. Die Kunst ist da am thätigsten, wo sie die günstigsten Umstände und Lagen für ihre Werke findet. Lasset sie also nur selbst sehen, und suchen, wo sie ihre Wohnung aufzuschlagen bequeme Gelegenheit hat. Stöhrt sie nur nicht in ihrem Gange. Sie etablirt sich immer da, wo sie

behrlichsten Professionisten, so lange sie nicht übersetzt sind 16), bleiben freylich immer von obiger Regel ausgenommen, und es ist offenbar widersprechend, daß man bisher eben den Handwerksmann, der in den Städten ohne vorherige Erlangung des Bürgerrechts seine Handthierung nicht treiben konnte, auf den Dörfern wegen der nemlichen Gewerbsgattung von dem Ländlichen Bürgerrecht, das heißt, von der Gemeinschaft excludiren wollen 17). Wir fühlen den Einwand, der sich hier machen liesse. Das Städtische Bürgerrecht ist nemlich selten mit so viel gemeinen Emolumenten, als die Gemeinschaft auf dem Lan-

sie ihre Geschäffte am leichtesten und vortheilhaftesten treiben kann. Verschließt also weder Stadt noch Dorf vor ihr! Sie sitze auf dem Dorfe, oder in der Stadt; so wird das nie ihre Geschäfftigkeit und die Zirkulation ihrer Arbeiten hemmen, wenn sie nur da, wo sie sitzt, nicht gezwungen ist, zu sitzen, oder sitzen zu bleiben.

16) Wider dieses Uebel giebts kein gerechteres, und würksameres Mittel, als die allgemeine uneingeschränkte Gewerbsfreyheit!!

17) Wer was verdienen kann, und kein Verbrecher ist, oder offenbar ungesellige Gesinnungen mit sich bringt, den soll man da aufnehmen, wo er wohnen und geschäfftig seyn will, und ihm keines von den Nahrungsrechten vorenthalten, welche er ausüben kann, und will. Ein anderes aber sind die bürgerlichen Rechte über gewisse gesellschaftliche, oder in unserm Falle, über Gemeinds-Güter: die sind sehr weit von den Rechten, durch Arbeit Nahrung zu suchen, unterschieden.

Digitized by Google

Lande verbunden und von letzterer hängen zugleich die Frohndienste, der Ackerbau und kurz nach unsern eigenen Sätzen die Erleichterung der ländlichen Nahrung mit ab; allein wer dasjenige, was wir bisher über diese Materie sagten, damit vergleicht, dem wird sich der Zweifel in sich selbst auflösen.

Eine Haupterinnerung müssen wir inzwischen hier noch anbringen, um unser System vor dem Einwand sicher zu stellen, daß auf solche Weise Städte und Dörfer gar leicht mit untüchtigen Unterthanen überschwemmet werden möchten, wenn nicht zugleich ein gewisses Vermögen festgesetzet würde, welches ein jeder Unterthan bey der Annahme würklich besitzen müsse. Dieser Umstand ist vollkommen gegründet, aber es verhält sich damit bey genauerer Einsicht derer bereits desfals von 1704 bis 1763 verhandelten Acten, auf eine solche Weise, daß nunmehr unsere ganze Verwunderung wegfällt, warum bisher die Erörterung dieser für die innere Staats-Verfassung des Landes gewiß äusserst wichtigen Frage so schwankend behandelt und öfters dem Eigendünkel und Vorurtheil simpler Bauren- Schulzen und Gerichts-Leute überlassen geblieben. Man gründete sich nemlich immer in Städten und Dörfern auf eine fürstliche Verordnung, vermög welcher jeder neuer Bürger oder Gemeindsmann ein sogenanntes Konstitutionsmässiges Vermögen von 300 fl. als das erforderliche Inferendum dociren soll.

Alle Beamte beteten diese gemeine Sage in ihren Receptions- Berichten auf Treu und Glauben nach, und die fürstlichen Kollegia beliessen es mehrentheils dabey, so daß die Beamten hierdurch in ihrer

rer blinden Zuversicht auf eine allgemeine fürstliche Verordnung desfalls bestärkt wurden, die niemals existiret hat, ausser daß der fürstliche Kammerrath und Amts-Verweser * * * zu * * * * — in welchem Jahr ist nicht recht ersichtlich, wahrscheinlich aber gegen 1732 bis 1733. — einen Brouillon hiezu entworfen, und man höchsten Orts seit 1709 in Monat Merz bis den 10ten November 1763 wegen der Beobachtung und dem Entwurf eines solchen Regulativs zum Theil die gemessenste Befehle erlassen, auch von den meisten Beamten schon hierüber einzelne Berichte erstattet worden. So wohl nach Maasgabe dieser Amtsberichte, als nach der gegenwärtigen Lage der innern Landesbeschaffenheit erachten wir uns jedoch nunmehr hinlänglich im Stande, folgendes allgemeines Normale unterthänigst anzurathen, daß nemlich vorerst ein billiger Unterschied zwischen denjenigen neuen Bürgern, oder Gemeindsleuten, deren Eltern bereits in dem nemlichen Ort die Bürgerschaft oder Gemeinschaft besessen, und denjenigen, welche dieses angebohrne Vorrecht nicht geniessen, zu machen sey, und daß zweytens in dem Fall, wenn entweder der neue Unterthan nur für seine Person ein Ausländer, oder auch zugleich seine Braut oder wirkliche Ehefrau keine Landeseingebohrne ist, solche Leute jedesmal zu mehrerer Beförderung der nöthigen Population 18) nicht härter, als die Innländer, wel-

18) Ist's denn wahr, daß eine größere Population im Lande nöthig ist? Von dieser Nothwendigkeit findet sich keine Silbe in dem Aufsatze, ohnerachtet es die Hauptsache war. Ich habe mit Gründen dargelegt, daß das Land zuviel Volk hat bey der itzigen Verfas-

welche sich auſſer ihrem Geburts-Ort niederlassen, gehalten werden. Für beide, das heißt, so wohl für die sich auſſer ihrem Geburts-Ort als Bürger oder Gemeinds-Leute etabliren wollende Landskinder, als auch für eben gedachte Ausländer, mögten die erforderlichen Inferenda zur Bürgerschaft und Gemeinschaft, oder wie die letztern gewöhnlich im * * * * genennt wird, zur Nachbarschaft, überhaupt auf 300 fl. sicheres Vermögen, das weder von annoch ungewissen Erbschaften, noch andern zweydeutigen Glücksfällen abhangen dürfte, zu bestimmen seyn, jedoch mit dem Vorbehalt einer höhern Dispensation bey einzelnen Subjecten, die wegen besondrer Umstände auch mit einem anfänglich geringern Vermögen, als z. E. wegen dieser oder jener vorzüglichen Geschicklichkeit in einer gewissen Kunst und Handthierung, oder eines sonstigen bey ihrer Aufnahme gerade vorwaltenden günstigen Zeitpunkts, den sie zu ihrem frühern oder bessern Aufkommen benutzen können, gegründete Hoffnung zu wohlbehaltenen Unterthanen von sich geben 19). Diejenige Innländer im

fassung, und daß nicht auf die Vermehrung des Volks, sondern auf Beförderung der Gewerbe und Kultur und Nahrungsumstände des vorhandenen Volks gesehen werden müsse. Man lese diese Gründe im vierten Bande dieses Archivs in dem Aufsatze über die Bevölkerung.

19) Wenn in einem Lande Freiheit der Gewerbe fehlt, und wenn die Regierung nicht die erforderlichen Anstalten zur Aufklärung des gesammten Volks macht, und die vollkommenste Gerechtigkeit beobachtet,

im Gegentheil, welche sich an ihrem Geburtsort, allwo ihre Eltern schon Bürger oder Gemeindsleute gewesen, um die Aufnahme bewerben, sollten billig auch bey geringern als vorgedachten constitutionsmäßigen Inferenden zu dem Elterlichen Stand gelangen können, so bald sie nicht so unvermögend wären die zu diesem Stand gehörige erste Bedürfnisse anzuschaffen, mithin nicht befürchten ließen, dem Staat als Bettler und Tagdiebe am Ende lästig zu werden 20). Diese kaum berührte Begünstigung hat man schon ehedem in denen von gegenwärtiger Materie vorhandenen Acten mehrentheils räthlich gefunden, weil dergleichen Orts-Eingebohrnen bereits ein erlangtes Recht auf den Stand ihrer Eltern zustehe, das ihnen so leicht nicht könne benommen werden, und welches nach unserer Einsicht dem Ort um so seltner schädlich werden kann, als der Abgang des eignen Vermögens durch Heyrathen mit beßer bemittelten Personen sich leicht wieder ersetzen läßt. Hierdurch verschwindet nun auch zum Theil die Besorgniß einer bey der häufigern Annahme neuer Gemeindsleute allzugroßen Zerstückelung der gemeinen Alimenten,

tet, so ists ohne alle Würkung, daß man zum Einbringen eines neuen Bürgers eine Summe von 300 fl. bestimmt. Solch ein Mann wird in einem Lande, wo diese Gebrechen sind, mit 3000 fl. auf keinen grünen Zweig kommen können. Ist aber Gerechtigkeit im Lande, sorgt die Regierung für Aufklärung, und blühet die Freiheit der Gewerbe da; so ist es gut, einen jeden ehrlichen Mann im Lande aufzunehmen, der arbeiten kann.

20) Die vorige Anmerkung gilt auch hier.

ten, und sie wird völlig gehoben werden, da wir nach und nach bey jedem Ort, in genauer Rücksicht auf dessen Lage, Grund und Boden, Größe der Gemarkung, und so wohl die gegenwärtige, als künftig wahrscheinliche Volksmenge, eine bestimmte Anzahl Gemeinschaften, gleichwie solches von uns an mehrern Orten mit gutem Erfolg allbereits geschehen, in der Maaße festzusetzen gedenken, daß immer noch eine mit kaum gedachten Umständen proportionirliche Anzahl vacanter Loose übrig bleiben 21).

Die erstre werden wir alsdann, statt des bisher nach Verlauf einer gewissen Zeit wieder üblich gewesenen weitern Verloosens, modurch viele gemeine Güter in den letztern Jahren des zeitlichen Besitzes auch von fleißigen Unterthanen sehr schlecht gedüngt und kultivirt worden, um für den nachfolgenden Besitzer keine unvergütete Mühe und Kosten anzuwenden, auf lebenslänglichen Genuß austheilen, die letztere aber sollen nach unsrer Intention bis zur anwachsenden weitern Bevölkerung zum Besten der gemeinen Cassen und Tilgung der gemeinen

21) Dieses ist ein Stück aus der politischen Regulier-Kunst, und ist theils der Gerechtigkeit, theils dem wahren Vortheil des Staates entgegen, wie es die ganze Regulier-Kunst ist. Sind Alimenten an einem Orte, und ist die Stallfütterung noch nicht eingeführt, so fordert die Gerechtigkeit, den Genuß des Ganzen den Gemeindsgliedern ungestöhrt zu lassen, die Weisheit aber, sie zur besten Benutzungsart zu leiten. Aber willkührlich in Absicht auf diese Gegenstände etwas fixiren, ist den ächten Grundsätzen der Regierungskunst keineswegs gemäß.

Digitized by Google

nen Schulden an die Meistbietende verliehen werden 22). Trifft es sich nun mit der Zeit, daß ein Ort endlich so viel neue Gemeindsleute erhält, als diese vacante Gemeinschaften betragen, so können letztere, wenn der Bestand aus ist, an erstere gegeben werden, es wäre dann, daß die gemeine Schuldentilgung, oder andere dringende Bewegursachen eine längere Verleihung u. s. w. nöthig machten, gleichwie in dem Fall, wenn keine Gemeinschaft mehr ledig, jeder nachherige neue Gemeindsmann bis

22) Aber kann man auch das mit Gerechtigkeit, daß man einen Theil der Allementen, die zum Nutzen für die einzelnen gegenwärtigen und künftigen Gemeindsglieder bestimmt sind, zum Besten der Gemeindskassen verleihet? und ist es würklich dem wahren Nutzen des Landes gemäß? Der Wohlstand eines Volkes erfordert glückliche und reiche einzelne Bürger, und die Gemeindskassen sollen nur ihre Zuflüsse aus dem Wohlstande der einzelnen Innwohner erhalten. Reiche Gemeindskassen, die sich nicht auf Beyträge eines wohlhabenden Volks gründen, sind mehr schädlich, als nützlich. Es würde also beßer seyn, wenn man den Nutzen der Allementen an einem jeden Orte den einzelen Gliedern überließe, und zur Tilgung der gemeinen Schulden theils die vorhandenen eigentlichen gemeinen Güter und Rechte aufs weiseste administrirte, theils von den Bürgern nach Proportion ihrer gemeinen Nutzungen jährliche bestimmte Beyträge einzöge. Wie die Allmenten am nützlichsten zu gebrauchen sind, das ist in diesem Archiv unter andern im vierten Bande gezeigt worden.

bis zur Eröffnung einer alten ständigen Gemeinschafft und zwar dergestalt warten müßte, daß hierin die Successionsfolge nicht grade dem einen oder dem andern Kind des vorigen Innhabers, sondern vielmehr stets demjenigen, welcher vermög seiner Annahme der älteste von den neuern Einziehern ist, zustünde 23).

Hierbey kommt noch ein Umstand in Betracht, der ohnstreitig alle höhere Erwegung verdient, und worüber wir uns noch eine besondere, mehr ins Detail gehende Aeußerung vorbehalten. Er beruht darauf, daß ein großer Theil der Stadt- und Dorfgemarkungen des Landes öfters von einem viel zu ausgebreiteten Umfang ist, um selbige, wegen Entlegenheit des Orts, wozu sie gehören, in diejenige durchgängig verbesserte und erhöhete Kultur zu bringen, deren sie ihrer Natur nach an sich fähig wären. Durch eine bloße Vermehrung der Unterthanen und Volksmenge an solchen Orten wird also dieser Unbequemlichkeit nicht abgeholfen, indem sie von den äußersten Enden der Gemarkung nach wie vor immer gleich weit entfernt wohnen, und nur mittelst Anlegung gemeiner Höfe in dergleichen großen Gemarkungen, die alsdann mit der Zeit durch ferners Anbauen neuer Unterthanen wieder zu Dörfern erwachsen könnten, möchte man sich in Zukunft die gegründete Hoffnung verschaffen, Landeskultur und Population in gleichem Schritt, wie dies ohnedem von einander unzertrennlich ist, endlich empor zu heben.

23) Ich bitte hierbey, die beste Benutzungsart der Allmenten an den angeführten Orten meines Archivs nachzulesen.

Digitized by Google

ben. Da inzwischen bey kaum erwähnten Anlagen wieder verschiednerley Fälle möglich sind, so wollen wir die zween gewöhnliche kürzlich berühren.

1. Kan bisweilen ein herrschaftlicher Dominialhof gleichwie andre minder beträchtliche herrschaftliche Güter in oder an der Gränze einer solchen Gemarkung liegen, die bisweilen vorträglicher in ein Dorf umgeschaffen, oder doch vielleicht als die Grundlage hierzu verwendet werden möchten.

2. Lassen sich Anlagen dieser Art auch bloß durch Begünstigung neuer Anbauer in denen zu Städten und Dörfern eigentlich allein gehörigen Gemarkungen, vermittelst zu Theilung gewisser hierzu besonders schicklicher Distrikte, ohnentgeltliche oder leidlichere Verabreichung von Baumaterialien, ja selbst durch anfänglichen baaren Vorschuß aus gemeinen Kassen, wenn letztere mit der Zeit durch bessere Wirthschaft erst neue Kräfte sammlen lernen, gedenken.

Beiderley Gattungen haben jedoch wieder in der Ausführung einiges miteinander gemein, das wir hier einschalten müssen. Es kommt daher für allen Dingen darauf an, ob es rathsamer bleibt, ein solch neues Dorf von andern nahgelegnen Dörfern überhaupt ganz unabhängig zu machen, oder es demjenigen Ort, wo es am räthlichsten, als eine mit dem Mutterort gleiche Rechte genießende neue Kolonie zu subordiniren? Der erste Fall wird aus Gründen, die bey dem zweyten deutlicher in die Augen fallen, wenigstens höchst selten eintreten; wenn er aber ja eintritt, denn läßt sich hierüber nicht leicht etwas im Allgemeinen zuverläßig bestimmen, außer, daß Fundation und Privilegium gegen

die übrige umliegende Nachbarn, jederzeit sorgfältigst abzumessen wäre, damit sie in ihren hergebrachten Gerechtsamen nicht zur Ungebühr gekränkt, und in ihrer Nahrung heruntergesetzt würden, weil sonsten durch verkehrte Application dieses statistischen Manövres, im Ganzen mehr Schaden als Nutzen erfolgte. Der andre Fall verdient dagegen hier mehrere Aufmerksamkeit, und wir wären des unterthänigsten Erachtens, daß man jedesmal, wenn sich künftig neue Unterthanen an einen Ort niederlaßen wollen, genau erwägen sollte, ob man ihnen die Reception auf den Ort selbst oder auf eine solche neue Anlage am Besten gestatten könne, welche der Regel nach doch immer blos als eine dem Hauptort untergeordnete Kolonie behandelt werden, und ihre Bewohner vermög oben berührter Methode mit den Einwohnern des Hauptorts gleichen Alimentantheil genießen müßten. Nun entsteht aber die Frage, ob alsdann wenn der schickliche Platz zu einem solchen neuen Etablissement, geradezu in gemeine oder gar Privatgüter fällt, welche die Eigenthümer nicht gutwillig abtreten wollten, dem Landesherrn die höhere Befugniß zukomme, dergleichen Güter aus Landesherrlicher Macht zum allgemeinen Besten, nach vorgängiger unparteyischer pflichtmäßiger Schätzung gegen andere austauschen, oder auch in gewissen Geldanschlag bringen und so vergüten zu lassen? Was die Alimentgüter anbetrifft, so ist solches wenigerm Zweifel unterworfen, indem jedem Deutschen Reichsstand innerhalb seiner Lande das höchste Polizeyrecht und Aufsicht hierüber ohnstreitig gebührt, kraft welchen er deren bessere Einrichtung, Anwendung und Verwaltung ohne Widerrede anordnen 24) kann.

In

24) Die Anordnung aber ist entweder Leitung durch

In Ansehung der Privatgüter aber rathen es viele dringende und erhebliche Gründe, behutsamer zu verfahren, um dem einzelnen Eigenthümer, dessen rechtmäßige Besitzung ansonst billig heilig und ungestört beschützt werden muß, selbige nicht ohne die höchste Noth zu verrücken, obgleich im letztern Fall jeder deutscher Reichsstand innerhalb seiner Lande, wenn es das größere gemeine Beste fodert, auch Verfügungen von der Art zu treffen berechtigt bleibt, die man bekanntlich mit unter das dominium eminens, oder die Machtvollkommenheit der höchsten Gewalt zu rechnen pflegt 25).

Wir kommen jetzt auf die Beysassen, deren bisher gegen die wirkliche Gemeindsleute unverhältnißmäßig große Anzahl sowohl dem Staat, als dem Herrschaftlichen Interesse unwidersprechlichen Schaden brachte; dem erstern, weil ihm dadurch viele brauchbarere Unterthanen entzogen worden, die an manchen gemeinen Lasten mit hätten tragen und folglich auf solche Weise den Antheil des einzeln Unterthanen daran verringern und

durch weise Begünstigungen, und einleuchtende Gründe; oder Zwang. Dieser kann in keinem Falle stattfinden, wo es auf die beste Benutzung des Eigenthums, oder der eigenen Rechte des Volks ankommt.

25) Ueber das gemeine Beste habe ich im zweyten Bande dieses Archivs umständlich geredet. Es ist unter keinem willkührlichen Vorwande recht, jemals das Eigenthumsrecht eines einzelnen Bürgers um des gemeinen Besten willen zu beschränken, oder ganz aufzuheben.

und erleichtern können 26), dem leztern aber, weil ihm, kurz zu sagen, ein Gemeindsmann ungleich mehr, als ein Beysaß einbringt 27). Da nun vermög der von uns bisher angeführten Sätze jedem zum Bürger und Gemeindsmann tüchtigen Beysassen die Gelangung hierzu auf alle mögliche Weise begünstiget 28), und die bey Fürstl. Landkommission seitdem hierüber so häufig angebrachte Beschwerden von uns gehoben worden, muthin sich dergleichen Receptionsfähige Leute blos über sich selbst zu beklagen haben, wenn sie alsdann demohngeachtet noch Beysassen bleiben; so wollen wir noch mit

26) Wenns auf die Erleichterung der Lasten der einzelnen Unterthanen ankommt, so sollte man die Beysassen eben deswegen, weil ihr Zustand sie von den gemeinen Lasten befreyet, und also schon die Absicht erfüllt ist, die man hat, nicht in Gemeindsleute verwandeln wollen. Der angeführte Grund scheint also nicht zu passen!

27) Ob das allemal so sey, das ist eine sehr große Frage. Wenn der Beysaß ein Gewerbe treibt, bey welchem er viel konsumirt, oft mehr konsumiren kann, als ein Gemeindsmann zu thun vermögend ist, so hat der Landesherr gewiß mittelbarer Weise, aber doch mit Gewißheit, mehr Nutzen von ihm, als von einem armen Gemeindsmann.

28) In der That ist die vorgeschlagene Begünstigung nicht so, wie sie seyn sollte, wenn man glückliche Würkungen davon sehen will. Die Freiheit der Gewerbsamkeit fehlt, und so lange die fehlt, fehlts an der Hauptsache, die zum Wohlstand der Menschen erforderlich ist.

Digitized by Google

mit wenigem dasjenige mitnehmen, was uns sowohl in Ansehung der letztern Reception, als ihrer Behandlung erforderlich scheint.

Im Durchschnitt genommen sind inzwischen die Beysassen eigentlich vorzüglich als Taglöhner zu betrachten; so bald demnach einer an einem Ort Beysaß werden will, er sey nun ein Eingebohrner, oder nicht, so braucht es unsers Erachtens keiner Erkundigung wegen seiner nähern Vermögensumstände, als ob er überhaupt ein fleißiger und ordentlicher Mann sey, und sich in dem Ort, ohne selbigem lästig zu werden, auf eine ehrliche und gnugsame Art ernähren könne 29); ausserdem wir bey den Beysassen ein besonders Regulativ in Absicht eines allenfalsigen Constitutionsmäßigen Vermögens der weitern Beförderung von Population und Industrie für offenbar nachtheilig halten, wie solches weiter unten erhellen wird.

Was nun die künftige Gerechtsame der Beysassen in den Communen anbetrift, so glauben wir, daß selbige füglich auf nachstehendes dürften beschränkt werden.

1) Wäre ihnen kein eigner Genuß an den gemeinen Alimenten zuzutheilen, sondern nur durchgängig der freye Betrieb einer nach der Beschaffenheit der

29) So soll es allgemein seyn, daß man bey der Aufnahme eines Unterthanen in einem Orte oder Lande nach nichts anderm fragt, als, ob er ein ehrlicher Mann ist, und Lust und Geschicklichkeit zur Arbeit hat. Wenn Freyheit ist, so wird er sich nun allezeit ernähren können. Fehlts aber an Freiheit, so wird der geschickteste Mann in einem solchen Lande zurückkommen.

Digitized by Google

der Weyden des Orts jedesmal billigmäßig zu bestimmenden Anzahl Viehes, blos gegen Entrichtung des Hirtenlohns zu den gemeinen Heerden zu gestatten.

2) Sollten sie außer der ordinären und extraordinären Steuer von ihren unbeweglichen Gütern und Gewerben zu keinen andern Abgaben, von allem, wovon die Gemeindsleute lediglich den Nutzen ziehen, unter welchem Namen es auch immer geschehen möge, mehr gehalten bleiben; dagegen sie

3) schuldig wären, durchgängig 6 fl. an Beysaßgeld, halb an gnädigste Herrschaft, und halb an die Burgermeisterey, gleichsam als eine Recognition für den Genuß an Wasser und Weyde zu bezahlen 30), auch sodann

4) Bey

30) Vorher sahe man die Beysassen als Taglöhner der übrigen Gemeindsglieder an. Ist das nun so, so werden die Beysaßgelder entweder von den Beysassen als Taglöhnern auf ihren Taglohn geschlagen, somit durch diese Taglohnserhöhung die Gemeindsglieder mit denselbigen belästiget; oder die Beysassen werden, wenn die Taglohnserhöhung nicht stattfinden sollte, durch Entrichtung eines so starken Beysaßgeldes von 6 fl. in elende Umstände gesetzt, oder zu Feld- und Gartendiebstählen gereitzet. Und warum sollen sie Wasser besonders bezahlen, da sie ihr unbewegliches und bewegliches Vermögen versteuren sollen? Können sie denn Leben und Schutz geniessen, wenn sie kein Wasser im Lande geniessen sollen? Aber die Weyde? Ja! da kommt es blos darauf an, ob die gemeine Weyden eines Orts nur den

Ge-

4) Bey dem Chausseebau und andern dergleichen öffentlichen und gemeinnützigen Arbeiten, die gewöhnliche Handfrohnden zu leisten 31).

Wir sind überzeugt, wenn jeder von uns über oben rubricirte Materie erwähnte Punct in eben dieser Verbindung genau befolgt würde, daß nicht allein die Bevölkerung und die davon nothwendig abhan-

Gemeindsgenossen, oder den eigentlichen Bürgern zugehören, oder allen Inwohnern des Orts. Ist dieses, so gebührt einem jeden Inwohner die Weydgerechtigkeit, weil er an dem Orte zu leben das Recht erhalten hat. Soll also die Weyde bezahlt werden, so muß sie einer wie der andere bezahlen, der Beysaß, wie der Bürger, und dieser, wie jener. Ist aber das erste, so muß es von der Gemeinde abhängen, unter was für Bedingungen sie einem Beysassen die Weydgerechtigkeit geben will. Die Herrschaft kann aus keinem berechtigenden Grunde von den Beysassen für die Weydgerechtigkeit etwas fordern.

31) Diese Last ist über die Maaße drückend! und warum sollen Taglöhner, oder Arbeiter, die blos den Gemeindsgenossen der Orte dienen, wie ihr Gesinde, warum sollen die, wenn sie keine Grundstücke haben, zu solchen öffentlichen Arbeiten umsonst beytragen? Kann man dann eines Bauren sein Gesinde besonders auf die Frohnden bieten? So wenig man das kann, so wenig und noch weniger kann es bey Taglöhnern, oder blos dienenden Personen geschehen, die insgemein nicht so viele Vortheile haben, als das Gesinde.

Digitized by Google

hangende beßre Eultur des Landes zuverläßig der Vollkommenheit näher gebracht und dem Auswandern nüzlicher Unterthanen in benachbarte und entfernte Lande gesteuert werde 32), da blinde Anhänglichkeit an alles hergebrachte und gewohnte doch immer die erste Stüze vom politischen Glauben des Bauern bleibt, und sich aus diesem Urstoff seine gemeiniglich vorzügliche Liebe fürs Vaterland herleitet 33), sondern auch die bisherige Klage, woraus man so gar eine besondere öffentliche Beschwerde gemacht, als ob nemlich im Lande Mangel am Gesinde, und der Miethlohn zu hoch stehe, gar bald aufhören möchte 34). Ueber diese Behauptung wollen wir den summarischen Beweis kurz antreten.

Fehlts

32) Man sezte hier voraus, worauf gleichwohl das meiste an kam. Das Land hat würklich zu viel Menschen, wie ich im 4ten Bande dieses Archivs am a. O. gezeigt habe. Uebrigens wird das Auswandern der Unterthanen in einem Staate fortdauren, wenn man nicht allgemeine Nahrungsfreiheit herstellt, das Volk aufklärt, die pünktlichste Gerechtigkeit verwaltet, und die Konsumzions- und Handels-Impoſten aufhebt.

33) Die Bauren fühlen gar zu gut, ob es ihnen in einem Lande wohl, oder übel geht. Wo das lezte ist, da darf man sich keine vorzügliche Vaterlandsliebe versprechen.

34) Wie kann diese Beschwerde aufhören, wenn man die Absicht hat, die Beysassen gröstentheils zu Gemeindsgenossen zu machen, um viele Frohngelder ziehen zu können? das sind widersprechende Dinge!

Fehlts dahero in einem Lande wirklich an Gesinde, so liegts entweder ursprünglich und überhaupt an dem Mangel von eingebohrnem Gesinde, mithin zugleich an der geringen Population 35), oder daran, daß zwar genug eingebohrne Dienstboten wären, die aber auswärts dienen 36). Im ersten Fall wird der Mangel durch fremdes Gesind wieder ersezt, oder nicht. Wird er wieder solchergestalt ersezt, dann leidet freylich, so lang der Ersaz dauert, die Landeskultur keinen Schaden von der Seite; wird er aber nicht ersetzt, dann ruht wohl mehrentheils die Schuld auf dem zu schlechten Mieth = Lohn, dieser aber in der Vernachlässigung einer höhern und veredeltern Industrie und Cultur 37), wodurch

35) Dieses Räsonnement ist allgemein, und geht nicht auf das Land, über welches das Gutachten erstattet worden. Ich will und muß also auch aus allgemeinen Gründen antworten. Es folgt ganz und gar nicht, daß, wenn ein Land nicht viel eingebohrnes Gesinde hat, deswegen Mangel an Bevölkerung da sey. Wenn in einem Staate viel Gewerbe und Nahrung blühen, wenn also wenig arme Familien da leben; so kanns an einheimischem Gesinde fehlen, und doch das Land von Volke wimmeln.

36) oder gar nicht dienen wollen, weil sie entweder aus Mangel guter Polizey ein schlechtes moralisches Leben führen, der durch allerley eigene Nahrungs-Geschäffte ihr Brodt ruhiger verdienen können.

37) Und wo ruht die Schuld von dieser? Diesen grossen Blick hätte man nicht unterlassen sollen. Haupt-

sächs

durch er allein wieder herauskommt, und wovon wir zum Beweis nur den stärkern Taglohn bey dem Krapp-Bau 38) gegen den Taglohn bey andern Feldarbeiten anführen wollen.

Aus denen auf Veranlassung von ebengedachter Landtagsbeschwerde aus dem Oberfürstenthum erstatteten Amtsberichten, erscheinet jedoch ganz deutlich, wie dermahlen nicht nur noch kein Mangel an Gesinde existirt, ob zwar mehrere Landes-Kinder sich auswärts befänden, wovon ohnehin die auf ihre Profession reisende Handwerkspursche, als ein gewißermaßen blos auf reichliche Zinsen ausgeliessächlich im Mangel der Freyheit, besonders in den Einschränkungen des Produkten-Handels. Wo die Produkte, die Viktualien, das Vieh u. s. w. nicht ungehindert verkauft werden dürfen, wo dieser Handel gesperrt, oder auf hunderterley Art belästiget ist, da gehts mit der Kultur gewiß noch nicht gut.

38) Eine weise Regierung muntert gewiß ihre Unterthanen nicht zum Krappbau auf, weil sie weiß, daß dadurch die Kultur und der Wohlstand des Landes im Ganzen zuverlässig abnimmt. Die Subsistenzmittel für die Menschen und das nützliche Vieh, von welchen der Flor aller Gewerbe und das Glück der ganzen Gesellschaft abhängt, werden offenbar durch den Krappbau vermindert. Verbieten soll man ihn nicht, sondern die Menschen nur von den wahren Verhältnissen der Dinge unterrichten.

liehenes Activvermögen 39) wieder abgezogen werden müßen, da sie wahrscheinlich gröstentheils nach geendigten Wanderjahren ins Vaterland zurückkehren, sondern auch im Gegentheil wieder manche Ausländer im Lande dienen.

Gleichwie indessen zum Vortheil der Dienstherrn durch unsere vorbeschriebene Beysassen die Zahl von Taglöhnern größer 40), folglich manches ständige Gesind hierdurch erspart und der kürzeste Weg zur Verminderung des angeblich allzuhohen Tag- und Miethlohns, mittelst Vermehrung der arbeitenden Menschen, als welche doch alle leben wollen 41), eröffnet wird; so können wir auch nicht bergen, daß wir nach genauer Einsicht derer seit dem letzten Landtag über den Mangel des Gesindes und eine neue Gesindsordnung verhandelten Acten, nicht so wohl einen wirklichen Abgang an erstern, als vielmehr zuwenig Brodherrn,

39) Das ist nur Witz, der den dermaligen wahren Verhältnissen der Sache nicht angemessen ist. Wers weiß, wie die Leute itzt wandern, der kann keinem Lande Glück wünschen, dessen Bürgers- und Baurens-Söhne auf ihre Profession herum laufen.

40) Man hat doch gleichwol in dem Gutachten genug geäußert, daß es besser sey, die Beysassen zu Gemeindsgenossen umzuschaffen, und daß man die Absicht habe, solches würklich zu thun. Man wollte ja diese Umbildung auf alle mögliche Art begünstigen.

41) Aber es wird auch erfordert, daß sie zu hinlänglicher Arbeit genug Gelegenheit im Lande finden.

herrn, die ihnen genügsamen Unterhalt zu verschaffen im Stande sind, gefunden haben 42).

Tieferm Ermessen stellen wir demnach jetzt lediglich anheim, ob nicht aus denen hier blos en gros gesammelten Materialien, in so weit nemlich ihre Bekanntmachung räthlich und zweckdienlich ist 43), von uns eine Generalverordnung zur harmonischen Beförderung der Population 44) und Landesaufnahme detaillirter entworfen, sodann aber höherer Prüfung nochmals unterthänigst überreicht werden solle, wodurch wir zugleich denen beyden gnädigsten Resolutis vom 25sten April a. c. wegen des Auswanderns disseitiger Unterthanen, und vom 20sten Juny a. c. die bespannten und unbespannten Unterthanen zu Seheim, nebst dem Genuß dasiger gemeinen Alimenten betreffend, volles Genüge zu leisten verhoffen. Darmstadt den 19ten September 1777.

IV.

42) Wenn das ist, wie konnte man sich schmeicheln, durch den Plan, den man hier vorgelegt hat, dem Mangel des Gesindes abzuhelfen? Das ganze Gutachten zeigt nicht, wie man sicher zu dem Glück gelangen kann, mehr wohlhabende und reiche Brodherren im Lande zu schaffen.

43) Alles was im Gutachten steht, sind Generalitäten, und wenn die wahr sind, so ist es räthlich, und zweckdienlich, sie im ganzen Lande auszubreiten.

44) Das Land hat würklich mehr Volk, als es nach der itzigen Lage aller Umstände hinlänglich zu nähren im Stande ist. Das habe ich im 4ten Bande meines Archivs am a. O. gezeigt.

Schl.

Digitized by Google

IV.

Ordnung

im Beten und Arbeiten

bey

dem Armen- und Arbeitshause zu Nürnberg,

nebst

Nachricht von dem Anfange und Fortgange dieses Instituts

von 1775. *)

Weil die Beschäftigung mit Gott billig vor allen andern Verrichtungen den Vorzug hat; so versammlen sich des Morgens um das Predigtläuten, oder in den Sommermonathen um 6. Uhr, in den Wintermonathen aber um 8. Uhr, die zuvor von ihren Aufsehern und Aufseherinnen in der Reinigung und Kleidung besorgte Kinder, in dem Betzimmer, wo jedes seinen bestimmten Plaz einnimmt.

Säm-

*) Diese Ordnung hat so viel vortreffliches zum Glück der Menschen in sich, daß sie allgemein beherzigt zu werden verdient. Sie gehört ganz in dieses Archiv.

Schlettwein.

Sämtliche im Haus angestellte und aufgenommene erwachsene Personen, finden sich zu gleicher Zeit allda ein, und der Gottesdienst wird von dem Vorbeter mit einem Morgenlied aus denen, von dem hiesigen erst kürzlich selig verstorbenen Handelsmann Herrn Johann Paul Kießling, theils selbstverfaßten, theils gesammelten Gottgeheiligten Frühbetstunden, welche derselbe auf seine Kosten drucken lassen, und dem Armen- und Arbeitshause ein angenehmes Geschenk damit gemacht, angefangen; sodann erstlich ein besonderes auf dieses Institut gerichtetes Morgengebet, zweytens abwechslungsweise, bald ein Stück aus der Bibel mit denen sehr faßlichen Erklärungen der Würtembergischen Theologen, welche Dr. Pritius A. 1721. herausgegeben, der sel. Herr Prediger Schadelok aber zum Armen- und Arbeitshause gestiftet hat, bald die in obersagtem Betstundbüchlein enthaltenen Sprüche, nebst ihren auf Buße, Glauben und Heiligung gerichteten Nutzanwendungen, drittens ein Gebet, einmal aus erstbemeldtem Büchlein, das anderemal aus Starkens Morgen- und Abendandachten, gelesen, endlich aber mit einem Liede aus eben demselben geschlossen.

Nach hierauf erhaltenem Morgenbrod, gehen alle Erwachsene, und die meisten Kinder, an ihr Tagwerk; diejenigen aber, so annoch die Wolthat einer Armen-Schule in der Stadt zu genießen haben, werden paar und paar durch einen die Wacht habenden Salvegarde dahin geführt, auch nach geendigter Schule wieder abgeholt, und eben-

falls

falls an ihre Arbeit gewiesen. Den übrigen Kindern aber wird um 11. Uhr Schule gehalten.

Um 12. Uhr wird zum Essen geläutet, und begiebt sich dann alles in die beiden, nach dem Unterschied des Geschlechts unterschiedenen Speisezimmer. Das Tischgebet wird von einem Aufseher oder der Spinnmeisterin vor=, von den übrigen aber nachgebetet. Dem dermaligen Speisezettul gemäß, bestehet die Kost am Sonntag, Dienstag und Donnerstag, in Fleisch und Zugemüß, an den übrigen Tagen, in Köchet, oder Breyspeisen. Während der Mahlzeit, wird nach der Reihe von einem der Kinder, die am fertigsten lesen, ein Stück aus einem lehrreichen Buche, wozu anfänglich Gottholds zufällige Andachten, dann die so betitulte Tugendschule, Ehrenpforte der Tugend, Aesops Fabeln und Millers Schilderungen gebraucht worden sind, vorgelesen, welches Kind hernach besonders gespeiset, und ihm der Vorzug des Lesens noch durch ein kleines Geschenk schätzbarer gemacht, der Trieb aber solches bald zu lernen, bei den jüngern vermehrt wird. Nach dem auf obbesagte Art gesprochenen Dankgebet stehet es jedem frey, entweder dem fortgesetzten Lesen beyzuwohnen, oder etwas anders zu lernen, oder sich eine erlaubte Ergötzung im Hauß, oder bey schönem Wetter im Hofe, zu machen.

Dieses darf bis um halb zwey Uhr dauren, da die Arbeit wieder angehet; während welcher die Spinnmeisterin und der Knabenaufseher angewiesen sind, wenigstens ein geistliches Lied in einem bekannten Ton, wie auch des Vormittags geschiehet, mit den Kindern zu singen, damit unnützem Geschwätz

um so leichter gesteuret, und erbauliche Gedanken den zarten Gemüthern desto leichter eingeprägt werden; wie dann auch mittlerweile einige aufgegebene Schullectionen, von einem der ältern Kinder laut vorgesaget, von den andern aber nachgesprochen, und auf solche Art, ohne der Arbeit zu sehr die Zeit zu entziehen, gleichsam spielend erlernet werden.

Um halb 7. oder bey kürzern Tagen um 7. Uhr, wird zur Abendschule geläutet, wo die Kinder, wie Vormittags um 11. Uhr, in den Anfangsgründen des Christenthums, dem Buchstabiren und Lesen, auch künftig im Schreiben und Rechnen unterrichtet werden. Eine Stunde darauf geht die Betstunde an, wo aus obbelobten Kießlingischen Buchs zweyter Abtheilung, erstlich ein Abendlied gesungen, zweytens das besonders hiezu verfaßte Abendgebet, drittens entweder ein Stück aus der Bibel, oder die im erstgedachten Büchlein auf den jedesmaligen Wochentag gesetzte Sprüche mit ihrer Nutzanwendung, viertens ein Gebet aus demselben, oder aus Starken, fünftens die bekannte Fürbitte: Alle Kranke und Bedrängte ꝛc. gelesen, endlich aber wieder mit einem Liede geschlossen wird.

Die Kinder und übrige in Verpflegung stehende Arme, gehen hierauf in beide Speisezimmer, wo ihnen nach gesprochenem Tischgebet, das Abendbrod gereichet, dann aber erlaubt wird, noch einige Zeit allda, oder bey heitern Sommerabenden im Hof sich die Zeit zu vertreiben. Um halb 10. Uhr aber muß alles bereits in den Betten seyn, und haben die die Wacht im Armen- und Arbeitshauß versehende Invaliden den Befehl, nach 10. Uhr niemand, wer

der

der auch seye, ohne besonders erhebliche Ursache, mehr aus- oder ein- zu lassen.

Die Kleidung der Kinder anbelangend, so ist solche nun an Sonn- und Feyertagen von silberfarbenem in dem Hauß selbst fabricirten Tuche mit dunkelrothen Aufschlägen; jedoch mit dem Unterschiede, daß, wie bey den Knaben, ein besser oder schlechter aufstaffirter Huth den Fleissigen von dem Unfleissigen unterscheidet, dieses bey den Mädgen durch Hauben von wollenem oder seidenen Zeug geschehe, welche als Belohnungen der in einem Jahr gelieferten vorzüglichern Arbeit, an Walburgis ausgetheilt werden. Am Samstag Abends, da die Betstunde eine halbe Stunde früher gehalten wird, müssen sich die Kinder nach genossenem Abendbrod, in besondern Zimmern reinigen, und neu gewaschen anziehen; wie sie dann auch, um denen in dergleichen Häusern allzuleicht einreissenden Unreinigkeiten des Cörpers desto besser vorzukommen, alle Wochen einmal nach der von dem Herrn Medico an Hand gegebenen Art, in dem abgesondert gelegenen Gartenhause, gebadet werden.

An Sonn- und Feyertägen wird statt der Betstunde das Morgengebet in den Speisezimmern verrichtet; die Kinder und übrige im Hauß aufgenommene Arme bekommen sodann ein Frühstück, und werden jene in den Sommermonathen in die Spitaler Frühpredigt paarweise geführt; in den Wintermonathen aber wird ihnen eine Predigt in dem Hause vorgelesen, vor und nach derselben gesungen, und die übrige Zeit bis 11.

Uhr zur Vorbereitung auf die Kinderlehre angewendet, nach welcher denen, so am fertigsten zu antworten gewust, kleine Belohnungen ausgetheilt werden. Bis zur Abendbetstunde bleibt die Zeit ihnen, ihren Aufsehern aber zur Probe, wohin ihr natürlicher Hang gerichtet, und ob sie die Zeit lieber zu eiteln- oder zu nützlichen Ergötzlichkeiten anzuwenden geneigter seyen.

Da dieses Haus dermahlen vornemlich zweyerley hülflosen Personen gewidmet ist, nemlich einestheils Kindern, die aus Mangel der Erziehung und des Unterhalts, durch das Gassenbetteln an Seel und Leib verwahrloset werden müsten, der Menge wegen aber in dem allhiesigen Findel- und Wäysenhauß nicht angenommen werden können; und anderntheils für alte verarmte Personen, welche nicht gänzlich zur Arbeit untüchtig sind; so dürfen letztere nicht angenommen werden, bis man überzeugt wird, daß ihnen keine andere Gelegenheit, ihr Brod ehrlich zu erwerben, mehr übrig seye, sondern sie solches nothwendig durch Betteln erwerben müsten; erstere aber werden ordentlicherweise nicht länger, als bis in das 14te oder höchstens 15te Jahr beybehalten. Mit dem dreyzehenten Jahre erhalten selbige den Unterricht zum Heil. Abendmahl, zu welchem Unterrichte selbige mehrentheils im 14ten nochmals geschicket, dann aber, nach öffentlich in dem Mittwochs Gottesdienste abgelegtem Glaubensbekänntniße, folgenden Sonntag zum Heil. Abendmahle gelassen werden.

Erstbesagter Mittwochs Gottesdienst, ist ausser den ordentlichen Betstunden und Schulen,

noch

noch ganz besonders zum Wachsthume in der Erkäntniß und Ausübung des Guten, für die grössern und kleinern in diesem Hause angeordnet. In demselben muß ein hierzu bestellter Katechete, nach abgesungenem Liede, den Anfang mit einer kleinen Erklärungs- und Ermunterungsrede, über die Materie, welche er jedesmal aus dem Katechismo abzuhandeln hat, machen; hierauf den Unterricht mit den Kindern selbst anfangen, und den Gottesdienst mit einem Gebet aus dem Herzen und Liede schließen. Damit er aber wisse, was dieser Unterricht für Wirkungen, und ob er die erwünschten thue; so ist ihm noch außer dem aufgetragen, vermittelst täglich ein- oder zweymahl vorzunehmenden Besuchs, ein wachsames Auge zu haben, ob die festgesetzten Betstunden, die ordentlichen Schulen, und die übrigen guten Einrichtungen zum Erweitern der Erkentniß und der Tugend, pünctlich gehalten, und wie sie gehalten werden; und ob man sich christlicher Sitten, der Zucht und Ehrbarkeit befleissige?

Auf solche Art hoft man denn, den Grund zum künftigen Glücke dieser armen Kinder beiderley Geschlechts zu legen.

Was die Mädgen besonders anbelangt, so sind die hiesigen Mägdezubringerinnen oberherrlich angewiesen, ihnen vor andern, zumahl fremden Weibspersonen, bey hiesigen Burgern Dienste zu verschaffen; damit aber solche in Diensten desto leichter fortkommen mögen, werden sie vom 10ten Jahre an, nicht nur wechselsweise im Kochen, sondern auch wö-

chent-

chentlich einige Stunden im Nähen, Stricken und anderer häußlicher Arbeit unterwiesen.

So viel die Knaben betrift, ist man bemühet, wenn sie obersagtes Alter erreichet, sie bey derjenigen Profession oder Lebensart unterzubringen, wozu sie am meisten Lust bezeugen. Sämmtliche Handwerker und Professionisten sind daher angewiesen, wann sie Jungen nöthig haben, solche vordersamst nebst der Findel in dem Armen- und Arbeitshauß zu suchen; wobey dann, so viel der dermahlige Zustand der Casse leidet, ihnen zu den erforderlichen Kosten und Kleidern ein Beytrag geschiehet: so wie die Mädgen, wann sie sich wohl aufgeführt, eine Kleidung, in der sie bey Gottestisch erscheinen können, zum Geschenk erhalten. Wie man denn auch des Vorhabens ist, für diejenige dieser Mägdlein, welche von heuer an, in ihrem ersten Dienst 3. Jahr lang verbleiben, und ein gutes Zeugnis von ihrer Herrschaft beybringen wird, ein Prämium in Geld oder Waaren austheilen zu lassen, als bis dahin der Zustand der Armen- und Arbeits-Haußcassa solches verhoffentlich zulassen wird.

* * *

So ist dermahlen dieses Institut beschaffen, bey welchem sich eine ganz besondere göttliche Direction recht augenscheinlich zu Tage gelegt hat; zumahl da selbiges mehr in dem Vertrauen auf deren reiche Segenshand, als in einem hinreichenden Fond seine Grundlage finden können: wie dann dasjenige, was zur Anrichtung desselben von gesammter Einwohnerschaft gesteuert worden ist, kaum den halben

Theil

Theil der Kosten betragen hat, welche zur Herstellung derer nicht einmahl neu aufgeführten, sondern nur in brauchbaren Stand gesetzten Gebäude, aufgewendet werden müssen; die Beyträge zur Unterhaltung aber in halden sonderlich bey denen eingefallenen theuren Zeiten, dergestalt geringe worden sind, daß das ganze Werk mehr als einmahl dem gänzlichen Zerfall nahe gewesen, und fast wunderbarerweise erhalten worden ist.

Die eigentliche Veranlassung zu dessen Errichtung findet sich grösstentheils in dem gedruckten Oberherrl. Decrete vom 8 May 1769. wie auch in dem vom 8 August d. J. ingleichen vom 9 Merz 1770. und 4 April, auch 10 Sept. 1771; und hat es damit eigentlich folgende Bewandnus:

Von alten Zeiten her hatte es zwar, wie an andern, also auch an guten Armenanstalten in hiesiger Stadt keinen Mangel gehabt. Von den beeden Hauptspitälern, zwey Brüderhäußern, zween Pilgrimspitälern, vier Siechkübeln, dem Findel- oder Wayfenhauß, dem Schau- oder besondern Krankenhauß für hitzige Krankheiten, dem Lazareth für inficirte Personen, dem Stadtalmosenamt, und damit verbundenen grosen Fleisch- und Brodalmosen, dem Zucht- und Werkhauß, und andern dergleichen älteren, noch immer fortdauernden Anstalten, nichts zu gedenken; So werden nicht nur alle Jahr mehr als 100 Stiftungen an Bedürftige ausgetheilt, sondern es sind auch insonderheit mit Anfang dieses Jahrhunderts, vermittelst Wiederherstellung des sogenannten Neuen-Almosenwerks, sehr gute Vorkehrungen zu Abstellung des, aller obigen Anstalten ohn-

ohngeachtet, gleichwohl eingerissenen schändlichen Gassenbettelns ruhmwürdig verfüget worden. Allein die Erfahrung hat gelehret, daß nicht nur jene ältere, sondern auch diese letztgedachte an sich ganz wohlgemeynte Vorkehrungen vom Jahr 1699., weil sie durch die vornehmste und wesentlichste, nemlich durch die vermög Edikts vom 11ten May ersagten 1699sten Jahrs damals schon vorgewesene Errichtung eines Arbeitshauses nicht sogleich unterstützet wurden, jenem Unwesen zu steuern, keineswegs vermögend gewese seyn. Durch die unglaubliche Abnahme der Kommerzien, und vorzüglich durch die in andern Staaten beeiferte Anlegung solcher Fabriken und Manufakturen, die zuvor hiesiger Stadt ganz eigen waren, vielleicht auch durch die vorerwähnte grose Menge der Wolthaten und reichlichen Stifftungen selbst, als welche nicht immer den Würdigsten, sondern nur allzuoft denenjenigen Armen zugeflossen, die ihrer Faulheit am verschlagensten die Larve einer mitleidswürdigen Dürftigkeit anzulegen wußten, ist die Plage des Hauß- und Gassenbettelns bis zur unerträglichsten Last für Burger, Einwohner und Fremde in hiesiger Stadt angestiegen.

Bereits vom Jahr 1730 an, wurde daher auf Seiten der Bürgerschaft, bey vielerley Gelegenheiten, sonderlich aber von dem Ausschuß derselben, bey der jährlichen Losungwerbung, auf die schon so lange gehofte Anrichtung eines Armen- und Arbeitshaußes beweglichst angetragen; von Seiten Eines Hochlöbl. Senats aber, Gutachten darüber einzuholen, und Conferenzen deswegen anzustellen, nicht unterlassen.

Die

Die inzwischen dreymal eingefallene leidige Kriegszeiten und andere beträchtliche Gegenstände ließen jedoch nicht zu, diesem allgemeinen Wunsche ein Genügen zu leisten. Nachdem aber, der = auf den letzten verderblichen Krieg erfolgte = höchsterfreuliche Friedensschluß, wieder einige Respirirung gönnte, oder vielmehr wider die = gleich als nach einer heftigen Krankheit erst recht fühlbar gewordene äusserste Entkräftung, die nöthigen Erholungsmittel desto sorgfältiger anzuwenden befahl; So wurde, wie an verschiedene andere, also auch an diese innere Verbesserung getreulich Hand angeleget: und es geschahe dieses um so zuversichtlicher, als Wünsche, Bitten und Verheissungen des reichlich = unabläßig = und willigsten Beytrags vieler der angesehensten und vermöglichsten aus der Burgerschaft, das Vorhaben nicht wenig zu erleichtern schienen. Es wurde dabey theils von diesen, theils in denen hiebey eingeholten rechtlichen Gutachten, vornehmlich vorgestellet, „wie durch An„wendung eines gewissen Theils von denen hier aus„getheilt werdenden milden Stiftungen, ein solches „Institut gar leichtlich angelegt und erhalten werden „könnte. Jene Stiftungen könnten dem gemeinen „Wesen nimmermehr den Nutzen verschaffen, den „ein wohleingerichtetes Arbeitshauß demselben ge„währen würde. Diese, wenn sie armen Leuten „auch noch so häufig zugewendet werden, hielten sie „doch, wie die Erfahrung bisher überflüßig geleh„ret, vom Betteln nicht ab, nährten also noch „immer in ihnen Faullenzer, welche die erhaltene „Stiftungsportion öfters in der nächsten Stunde „darauf verpraßten, wenigstens durch eine ganze „Menge solcher Stiftungen nicht abgehalten wür„den, andern nützlichen Mitgliedern der Republik

hin=

„hinderlich und beschwerlich zu fallen; wohingegen „ein Arbeitshauß das einzige Mittel wäre, wodurch „dem unerlaubten Betteln gesteuert, die vorher un„tüchtige Mitglieder zu tüchtigen gemacht, und so „manches schon einige Jahre schändlich verwahrlose„tes Kind, annoch als ein Brand aus dem Feuer „gerettet werden könnte. Daher dann dergleichen „Anstalt, bey welcher nicht nur die Ernährung, son„dern auch eine mit nutzbarer Beschäftigung ver„bundene Ernährung der Armen, der Hauptend„zweck seyn, pro causa vere pia zu halten, und „nicht gesaget werden könne, daß der Wille eines „Testirers, der zu Unterstützung der Armen eine „Stiftung gemacht hat, verändert werde, wann „solche zu einem solchen Armen- und Arbeitshau„ße angewendet wird, da solcher vielmehr eine „Verbesserung dadurch erhielte, und also die recht„liche Vermuthung vorhanden seye, daß wann er „diese nützliche Anstalt sicher gewust, oder erlebt „hätte, er seine Stiftung vor allen zu dessen Unter„haltung verschafft haben würde. Welchemnach ei„ner christlichen Obrigkeit vollkommen freystünde, „dergleichen Stiftungen, wann sie nicht namentlich „blos auf Kranke, oder auf andere zum Arbeiten „gänzlich untüchtige Personen eingeschränkt, sondern „nur überhaupts auf arme, bedürftige und Nah„rungslose Personen gemacht worden, nach Befund „entweder ganz oder zum Theil, mit vollkommenen „Beytritt der Rechte, zu Errichtung und Unter„haltung eines so gemein nützlichen Armen- und Ar„beitshaußes zu ziehen, und anzuwenden wären. „Wobey sich dann auf das Zeugnis des Seel. Herrn „Consul Ekebrechts in der A. 1719 hierüber be-

„son-

„sonders mit ausgearbeiteten Disputation: De pote-
„state Superiorum in mutandis ultimis voluntati-
„bus C. II. und auf Boehmeri jus Paroch. Sect.
„VI. C. I. §. 48. ingleichen auf dessen jus Eccl. Pro-
„test. L. III. Tit. 13. §. 54. als auf eine sichere
„Gewährschaft zugleich bezogen wurde.

Ein Hochlöbl. Rath hat indessen dieses Rechts sich gleichwohl nicht bedienet, sondern der guten Gesinnung derer resp. Herren Stiftungs-Executoren überlassen, was sie von denen in ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen abgeben wollen; in Hofnung, daß nicht nur andere wohlthätige Personen, die Vermächtnisse zum Besten der Armuth machen wollen, solche künftig vornehmlich, nebst dem löblichen Almosenamte, dem Armen- und Arbeitshauße zuwenden, sondern auch die- so freygebig versprochene, und am ersten Sonntag nach Trinit. 1769. nach Anleitung des gewöhnlichen Evangeliums Luc. XVI. von den Kanzeln beweglichst anempfohlne jährliche Beyträge der Burgerschaft, in der vorhin zugesicherten Maas ergiebig genug ausfallen würden: zumal da Wohlersagt- Ein Hochlöbl. Rath, derselbigen auch hierinnen mit dem preißwürdigsten Beyspiel vorgegangen, und sowohl gleich anfänglich eine ansehnliche Geldbeyhülfe, als auch nachgehends ein ergiebiges an Korn, Brennholtz und Unschlitt beyzusteuern sich entschlossen hat; diesem rühmlichen Beyspiel auch einige Wohlthäter nachgefolget sind, deren Nahmen und Wappen, so wie derer, die künftighin ähnliche Mildthätigkeit ausüben werden, in dem Betzimmer des Armen- und Arbeitshaußes, der Nachkommenschaft aufzubehalten, befohlen worden ist.

Ob nun wol dieser guten Vorgänge ohngeachtet, bald Anfangs sich wahrnehmen ließe, daß in Ansehung der Beyträge überhaupts, der Erfolg mit der vorhin gemachten Hofnung nicht sonderlich übereinstimmen werde; So hat doch die aus Eines Hochlöbl. Raths Mittel niedergesezte = aus einem Herrn Kriegsrath, einem Herrn Ober = Almoßpfleger, einem Rugsherrn und einem Herrn Schöpfen bestehende Deputation, bey dieser = allein zu Gottes Ehre, und des Vaterlands = sonderlich aber dessen armer Mitglieder Nuzen, ohne den mindesten Genuß davon zu haben, übernommenen ausnehmend schweren Function, den Muth nicht sinken lassen, sondern in voller Zuversicht auf den göttlichen Beystand, nach vielfältig gepflogenen Berathschlagungen mit verschiedenen Christlich = und erfahrnen Personen aus dem hiesigen Handelsstande, am 17ten May 1769. den Anfang zum Bau und zur Einrichtung derer von dem Löbl. Catharinen Closter = Amt für einen jährlichen Bestand = Zinnß hiezu abgegebenen Städel, Wohnhäuser und Garten, am 29sten ersagten Monaths aber mit Einbringung bettelnder = und Annahme freywillig sich eingestellter Armen gemachet, welche so zunahmen, daß mit Anfang des Augusts allschon 140. Personen theils mit Spinnen, theils mit anderer Arbeit, besonders bey dem fortwährenden Bau, beschäftiget werden konnten. Nachdeme aber dieser vollbracht und die = sodann auf 3 — 400 Personen angewachsene Zahl derer mit Arbeit zu versehenden Armen, theils Schaafwollen, theils Baumwollen, theils Flachs zu spinnen verlangten, diese Gespinnste aber weder die erforderliche Tüchtigkeit damals noch hatten, noch zum Verschluß des bloßen Gespinnstes sich die gewünschten Auswege finden lassen

wollten,

Digitized by Goog

wollten; So muste daher nothwendig auf deren eigene Verarbeitung der Bedacht genommen werden.

Auf Anrathen verschiedener Handlungsverständiger, wurde demnach, wiewohl nicht ohne grosen Kosten Aufwand, mit einer Tuchmacherey, mit einer Strumpfwürkerey, ingleichen mit einer Cotton-Fabrique, und zwar um so mehr ein Versuch gemacht, als diese Arbeiten in hiesiger Stadt damals wenig oder gar nicht verfertiget wurden, und man folglich hoffen konnte, daß Niemand unter der Burgerschaft über einen dadurch erleidenden Eintrag mit Grund sich würde beschweren können. Erstere, nemlich die Tuchmacherey, bestehet noch, und hat schon eine ziemliche Anzahl Montur- und anderer Tücher, sowohl für das hiesige Militaire und andere Personen, als auch an auswärtige Orte abgeliefert. Die Strumpfwirkerey bestehet dermahlen nur in so ferne noch, daß erstlich einigen armen Profeßions-Verwandten mit unentgeltlicher Darleihung der sich nicht anzuschaffen vermögenden Stühle, mit Vorstreckung des Gespinsts und mit Uebernahm der von ihnen fabricirten Strümpfe, unter die Arme gegriffen wird; sodann ist mit derselben zum Theil eine Strumpfstrickerey verbunden worden, damit veralteten Personen beyderley Geschlechts, deren Hände und Augen zum Spinnen und jeder andern Arbeit untüchtig sind, durch das leichtlich zu erlernende Stricken, starker Walkstrümpfe und sogenannter Stuzerlein, ein Verdienst verschaft werden können. Die Anlegung einer Cotton- und Bomasin-Fabrik, zu deren lebhafter Fortsetzung der erforderliche Fond gemangelt, und sowohl dieser, als anderer Ursachen wegen, nicht fortge-

gesetzt worden ist, hat gleichwohl in so ferne einen zwar mit großem Aufwand verbundenen = an sich aber höchst schäzbaren Nutzen gehabt, daß in denen = durch Mangel und Theurung fast für ganz Teutschland, sonderlich aber für hiesige Stadt so betrübt gewordenen Jahren, ein großer Theil des damals von aller Arbeit und Nahrung gänzlich entblösten Weberhandwerks, durch die ihnen gegebene obwohl in der Folge nicht anderst als mit unverwindlichen Schaden des Instituts, wieder an den Mann zu bringen gewesene Arbeit, entweder aufrecht = oder doch in der dringendsten Hungersnoth bey Leben erhalten worden sind. Wie dann überhaupts, durch diese verschiedene Arten von Arbeiten, nach Ausweiß der vorhandenen Bücher,

im Jahr 1769. — 472,
1770. — 584,
1771. — 746,
1772. — 781,
1773. — 571,
1774. — 310 Personen,

zum Theil ihren ganzen Lebensunterhalt, grösstentheils aber einen nahmhaften Beytrag zu demselben, vermittelst dieses Instituts, genossen haben.

Gegenwärtig, und nachdem durch göttliche Güte, und die rühmliche Bemühung einiger rechtschaffenen Mitbürger aus dem löblichen Handelsstand, sich ein Weg gezeiget, auf welchem das Baumwollengespinst, in welchem einige der arbeitenden Personen, und so gar einige Kinder es so weit gebracht, daß sie aus einem Pfund Baumwollen 20000 Schneller, welche nach hiesigem Ellenmaas

15000 Ellen Garn ausmachen, zu spinnen vermö-
gen, sowohl hier, als an fremde Orte zu verschlie-
ßen; So wird sich vornehmlich nun und so lange
dieser Verschluß dauern wird, mit dieser Arbeit be-
schäftiget, andurch aber eine große Anzahl Men-
schen, sowohl im Armen- und Arbeits-Hauße
selbst, als in der Stadt und auf dem Lande, der-
gestalt mit Arbeit versehen, daß auch die ihres
Standes wegen nicht gerne öffentlich um Lohn ar-
beitende Wittwe, und der Wayse, der aus gleicher
Ursache das Armen- und Arbeits-Hauß nicht be-
suchen kann, den häußlichen Fleiß sich ersprieß-
lich zu machen, die erwünschte Gelegenheit hat.

Und auf diese Art siehet nun Ein Hochlöbl.
Rath, und der gut und edeldenkende Theil der
Burgerschaft, den seit so langen Jahren her, sehn-
lich gehegten doppelten Wunsch, daß nemlich das
häufige Gassenbetteln abgestellet, und eine Gelegen-
heit zu arbeiten, jedem, der sie suchet, verschaffet
werden könne, endlich erfüllet. Sie sehen ein In-
stitut in gutem Fortgang, welches schon vor mehr
als 100. Jahren, von einem einsichtigen Bieder-
und angesehenen Handelsmann Johann Christoph
Kolb allhier, in einem Gutachten, welches er an
den um das hiesige gemeine Wesen sowohl in als
ausser Nürnberg, sonderlich bey den Westphälischen
Friedenshandlungen unendlich verdienten Herrn
Jobst Christoph Kreß von Kreßenstein ꝛc. überreich-
te, als das einzige Mittel der hiesigen armen Bur-
gerschaft und überhaupts den Nahrungen und Ge-
werben, nach überstandenem 30 jährigen Krieg nach
und nach wieder aufzuhelfen, an Hand gegeben und
gewünscht wurde; wegen oberwähnter vieler Hin-

der-

dernisse aber, nicht eher, als gegenwärtig zu Stande gebracht worden ist. Sie sehen eine beträchtliche Erleichterung der nahmhaften Ausgaben, welche vorhin von hohen und niedern, auf unwürdiges, boshaftes und öfters verwegenes Bettelvolk gewendet werden müssen, sich nunmehr verschaffet; als mit welchen Ausgaben diejenigen sehr mäßigen Beyträge, welche dem Allmosen und dem Armen- und Arbeits-Hauß versprochen worden sind, wenn sie auch der Bürgerlichen und Christlichen Obliegenheit gemäs, redlicher, als leider! nicht geschiehet, abgetragen würden, gar nicht zu vergleichen stehet. Sie sehen die schönen und weiten Gassen der Stadt nicht mehr mit ganzen Haufen ekelhafter Müßiggänger und halbnakter Kinder angefüllt und verunstaltet, nachdeme Ausweiß der Register des Armen- und Arbeits-Hauses, deren bereits über Sechshalb tausend dahin gefänglich eingezogen, und entweder bey einer Arbeit untergebracht oder in soferne es herumgelaufenes liederliches Gesindel gewesen, aus hiesiger Stadt gewiesen worden sind, und welche ohne diese Anstalten bey verlängertem Aufenthalte allhier, gewiß mehrere tausend Gulden der Bürgerschaft gekostet und mit sich fortgenommen, wo nicht gar diebisch entwendet haben würden.

Ja sie würden die Straßen von diesen nach der Verordnung Gottes, 5 Buch Mos. XV, 4. in einem wohleingerichteten Staat gar nicht zu duldenden Geschlechte, gänzlich frey sehen können, wann denen aufgestellten Salvegarden, weniger Hinderniß gemacht, oder im Fall einer Nachläßigkeit auf ihrer Seite, dasjenige besser beobachtet würde, was in

der

der Oberherrl. Intimation vom 8. August 1768. verordnet worden; oder wann endlich jedermann wohl bedächte, was der berühmte Herr Pastor Resewiz zu Coppenhagen, in seinem schönen Tractätlein, von Versorgung der Armen S. 115. mit unstrittigem Beytritt der Vernunft und Erfahrung sagt: „Es ist „eine sehr übel verstandene Güte, Bettler zu dulden, „und die besten Armen-Anstalten können nie ih„ren Zwek erreichen, so lange Almosen durch Bet„teln erpreßt werden dürfen.„ Aus welcher Ursache auch anderer Orten, bey Errichtung dergleichen Armen-Häuser, die Abreichung eines Almosen an Bettler unter empfindlichen Strafen gänzlich verboten ist.

Mit der allervorzüglichsten Beruhigung und Zufriedenheit aber, können sie nunmehr sehen, daß, nachdem durch das neu errichtete Krankenhauß, hülflosen Kranken eine verbesserte Unterkunft verschaft, durch die ungemein wohl von statten gehende **Glasreiberey-Anstalt** im Fechthauß, starken, und gleichwohl zu andern Gewerben theils unwillig theils ungeschikten Müssiggängern der Weg zu einem ehrlichen Verdienst, und zur moralischen Besserung geöfnet worden ist: gegenwärtig auch die dem zeitlich und ewigen Verderben unvermeidlich ausgesezte arme, verlassene, und gleich dem Viehe öfters hinter den Stadtmauern, oder in offenstehenden Buden, bey Anbruch des Tags vorgefundene, in dem Waysenhauß aber, wegen dessen allzuingeschränkter Beschaffenheit, nicht unterzubringende Kinder, durch die Anstalten im Armen- und Arbeits-Hauß, Arbeit, Speise, Kleidung, Unterricht, da sogar die Gelegenheit erhalten, in einer sich zu

wählenden künftigen Lebensart, ihr Glück, sich selbst aber zu guten und nützlichen Mitgliedern des gemeinen Wesens zu machen.

Wie sehnlich eine solche Anstalt auch nur blos in Ansehung dieses letzten Punkts, nehmlich der Rettung unschuldiger Kinder, einer der vortreflichsten Männer unsers Jahrhunderts, der sel. Kanzler von Mosheim, in einem ungleich grösern und reichern Staat, als Nürnberg ist, gewünschet habe, ist aus dessen 3ter heil. Rede im 17ten Theil, nicht ohne Rührung zu lesen, wo er spricht:

„Die Kinder der Armen besetzen unsere Thüren „und betteln. Die Barmherzigen unter uns „weisen sie mit einer kleinen Münze oder einem „Stück Brodes ab. Ist dieses Mittel weise, „und zulänglich? Reichet es zu, ihrem Elend, „das sie theils schon drückt, theils noch hefriger „drücken wird, wann sie erwachsen sind, abzuhelfen? Sind nicht unsere Almosen oft das Gift, „wodurch ihre verdorbene Seele mehr angesteckt „wird, wodurch sie allgemach zu einer wüsten „und wilden Lebensart angewöhnet= und mit einem „Abscheu vor Fleiß und Arbeit angefüllet werden? Würde unsere Barmherzigkeit nicht heiliger und weiser seyn, wenn ein jeder unter „uns nach seiner Maase dafür sorgte, daß diese „verlohrnen Lämmer zu ihrem Hirten gebracht, „zur Furcht des Herrn unterwiesen, in einer nützlichen Wissenschaft unterrichtet= und zum Dienst „der Welt brauchbar gemacht würden? Welch eine grausame Barmherzigkeit! wir geben, daß „diese Unmündigen nicht Hungers sterben mögen:

„und

„und lassen ihr edelstes Theil, ihre durch das „Blut Jesu erlößte Seele verderben, und in die „Hände des Satans fallen?„

Wie sehr muß es also nicht Nürnberg zur Ehre gereichen, eine, jenen Orts so sehr gewünschte Anstalt in sich bereits errichtet- und in gutem Fortgang zu sehen! Und um wie viel stärkern Eindruck auf das Herz eines jeden zumal vermöglichen Mitbürgers, solte daher nicht die Erinnerung machen, welche ebenderselbe S. 203. beweglich beyfüget:

„Vereiniget euch mit andern Gottseligen, die ein „reiner Glaube und eine ungefärbte Liebe verbun„den hat. Sehet ihr nicht, wie viele Gesellschaf„ten irdischer Vortheile und eitler Wollüste hal„ber, unter den Menschen geschlossen, und wie „viele Dinge, die sonst fast unmöglich geschienen, „durch dieselbe ausgerichtet worden; Werden sich „denn nicht eben solche Bündnisse, geistlicher und „göttlicher Absichten halber, werden sie sich nicht „des geistlichen und leiblichen Wohlseyns armer, „und verlassener Kinder halber, treffen und auf„richten lassen? Leget so wenig als ihr wollet, im „Anfang dazu an! Eure Scherflein werden durch „den Segen des Herrn reichlich vermehret wer„den: und eure Namen, die im Himmel ange„schrieben stehen, werden auch unter den Men„schen unsterblich bleiben!"

V.

Gnädigst bewilligte Beiträge zur Stadt- und Landarmen-Kasse des Hochstiftes Fuld, vom 6 May 1785.

Se. Hochfürstl. Gnaden Unser gnädigster Landesherr haben zum Besten der dahiesigen Stadt- und Landarmenkasse folgende Beiträge gnädigst bewilliget, und unterthänigster Regierung zur sträcklichen Befolgung und öffentlichen Bekanntmachung gnädigst anbefohlen:

1. Sollen die an die Hochfürstliche Landesobereinnahm eingehende abgelegte Landmilizen-Montirungsstücke von daher zu nothdürftiger Kleidung der Armen an diese angeordnete Hochfürstl. Kommission eingeliefert werden.

2. Von jedem gnädigsten Erlaßbetrags im Ganzen oder zum Theile an Lehn- Burger- Meister- auch aller Arten Strafgelder soll der zehente Theil der Armenkasse zugeeignet werden; Fall- und Empfahgeld bleibt davon allein ausgenommen.

3. Ein jeder hinkünftig mit Besoldung eintretende Diener, jedoch nur weltlichen Standes, soll den zehenten Pfenning des zu genießenden ersten Quartals des Geld- und Naturalgehaltes, welcher letztere nach dem Kammertaxe auszuwerfen, zur Armenkasse folgen lassen.

4. Bei Uebertretung aller und jeder Polizeiverordnungen ohne Ausnahme soll jeder Verurtheilte neben der erkennten Strafe zum Besten der Armen einen Gulden bezahlen.

5. Wenn von Herrschaftswegen entweder Gemeinden, oder auch einzeln Personen Plätze zur Urbarmachung oder zum Bauen geschenkt werden, soll der Begnadigte den zehenten Theil des Werthes der Armenkasse entrichten; doch wird jede dahin einschlagende Obrigkeit den sorgsamen Bedacht nehmen, daß zur Bestimmung des zehnten Theils das ganze Geschenkte zum Besten der Armen in billigen Schöpfentax unentgeldlich gebracht werde.

6. Wird das Strafgebot ad 5 fl. gegen jenen, der einem öffentlichen oder ins Haus schleichenden Bettler ein Allmosen reichet, nochmals eingeschärft.

7. Wer bei Vereheligung auf dem Lande, die Ordnungsmäßige sechs Stämme im ersten Jahre nicht gepflanzet zu haben, überführt werden wird, soll den Armen mit 30 Kr. verfallen seyn.

8. Wer seinem Nachbar zum Schaden einen neuen Weg über dessen Wiese, Acker und Garten macht, soll ebenmäßig 30 Kr. dorthin erlegen.

9. Die

9. Die Geldstrafen bei vorkommenden Real- und Verbalinjurien sollen nach Erkenntniß und Ermässigung des Richters jedesmal gänzlich der Armenkasse heimfallen; sollte aber auf eine leibliche Strafe erkennt werden, so soll das Richteramt neben dem nach erheischenden Umständen auch für die Armenkasse bedacht seyn.

10. Den zügellosen Rekusationen der Partheyen gegen den ordentlichen Richter oder Referenten ein billiges Ziel zu stecken, soll der Rekusirende, sofern er ordnungsmäßig seinen Grund dazu mit Bestand nicht darthun wird, im geringsten Falle mit 10 fl. zur Armenkasse gestraft werden; nach Beschaffenheit der Wichtigkeit ungegründeten Vorwürfen, soll diese Strafe von Amtswegen noch erhöhet werden. Die Strafe trifft den Advokaten und die Partei, jeden zur Hälfte, wenn die letztern dahin den Advokaten selbst angewiesen; im Falle aber der Advokat die Rekusation für sich gethan, oder ohne Grund seine Partei dazu verleitet zu haben überwiesen werden sollte, so trifft diesen die Strafe allein. Sollte im Gegenfalle die Rekusationsursach von der Partei erwiesen werden, und der Richter und Referent durch eine pflichtwidrige Mißhandlung guten Grund dazu gegeben haben, so soll dieser nach erheischenden Umständen noch empfindlicher, zum Besten der Armen, geahndet werden, es sey dann, daß der Anlaß dazu nach Vorschrift der Rechte schärferes Einsehen erheische.

11. Sollen nicht allein von allen zum Verkaufe in da hiesige Residenzstadt eingehenden Scheitholzfuhren, nebst dem bisher für die Bürgerwacht üblich am

Thore

Thore abzuwerfenden einen Scheit, fürohin auch das zweite Scheit zum Besten der Stadtarmen abgeworfen werden, sondern es wird noch daneben gnädigst verordnet, daß von sämtlichen Herrschaftl. Holzfuhren, worunter Se. Hochfürstl. Gnaden das Fürstl. Flös- und andere Holtz ausdrücklich einbegriffen wissen wollen, mithin auch von allem Bestallungsholze ohne Ausnahme oder Rücksicht des Standes, und zwar von jedem Wagen ein Scheit zum Besten der Stadtarmen an den passirenden Thoren abgereichet werden soll.

12. So wie die Einsammlung und Verwaltung aller dieser noch zur Zeit bestimmten Beiträge der Armenkommission zur bestfindenden Einleitung überlassen wird, also versteht es sich

13. Von selbsten, daß alle diese Beiträge, wie sie sich in den obbestimmten Fällen zutragen, und darauf erkennt wird, jedesmal jener Kasse der Stadt, oder Amts zu Theil werden, zu welchem der Schuldige gehört.

Dahero dann sich sämmtliche Ober- und Gerichte, Landesobereinnahm, Hofzahlamt und Rentbeamte hienach sträklich zu achten, und die nothdürftige Kommunikation mit der Armenkommission und sämmtlichen Armenvorstehern in den Landstädten und Aemtern zu pflegen, und diese gnädigste Verordnung unverzüglich zu verkünden sofort von diesem Verkündungstag ins Werk zu setzen, ernstlich angewiesen werden. Fuld in Consil. d. 9ten Mai 1785.

(L. S.) Aus Hochfürstl. weltlicher Landesregierung hieselbsten.

Anmerkung.

Daß die Strafen zu einer Quelle der Einkünfte der Armenkasse gemacht werden, das scheint mir nicht mit dem grosen und edlen Zwecke der Armen-Versorgungsanstalten übereinzustimmen. Man sollte auch nicht von Ferne her den Wunsch in den Armen rege machen, daß viel gesündiget werden möge, nur damit viel Strafen eingehen, und die Armenkasse reicher werde.

Schlettwein.

VI.

Von der Robinia Caragana, oder dem sibirischen Erbsenbaum, dessen Schönheit, grosem Nutzen, Wachsthum, und der Art, ihn zu erbauen.

(aus dem Leipziger Intelligenzblatt vom Jahr 1767. Seit. 436. ff.)

Dieser sowol schöne als nützliche Baum stammt aus Siberien her; und wird auch Acacia Sibirica genannt. Er ist mit grösterm Recht schön zu nennen, weil

weil er nicht nur in gerader Form wächst, und angenehme gelbe Blumen trägt; sondern auch seine Schoten und sein erbsenblätterförmiges Blatt ein sehr annehmliches Hellgrün darweiset, als welche schöne Farbe vor allen neben ihm stehenden Bäumen hervorstrahlet. Auch ist er dermassen dauerhaft, daß die strenge Kälte in den Jahren 1759. und 60. nicht einmal die jungen jährigen Schößlinge im geringsten beschädiget hat. Er wächst in einem sandigen Boden am liebsten, wenn der Sand nur mit wenig Erde vermengt, und gut umgearbeitet worden, dergestalt, daß auf eben derselben Stelle viele andere, obgleich schlechte und wilde Bäume, selten, und zum Theil gar nicht fortkommen. Dieser Baum trägt, wenn er über 3 Jahr alt, und nicht von oben beschnitten worden, sehr häufigen Saamen. Er ist kein Jahr ohne Saamen, die Witterung mag seyn, wie sie will; besonders aber trägt er sehr häufig, wenn er alt ist. Das einzige, welches zu verhindern im Stande ist, daß er nicht so gar viele Früchte trägt, ist ein groser und beständig anhaltender Regen, zu der Zeit, wenn er in der Blüte steht. Denn dadurch wird der Saamenstaub von der Blüthe, ehe sich solche begangen, abgespület, und der Baum trägt hernach eben deswegen Schoten ohne Saamen. Doch dieses geschiehet niemals an allen Blumen des Baums, sondern nur an denjenigen, die frey und gerade aufwärts gegen den Regen stehen; die aber unter den Blättern sitzen, und niederhängen, wie die mehresten, dieselben bleiben gut, und tragen auch in schlechten Jahren volle Schoten, so daß dieser Baum alle Jahre Früchte trägt, und die mehresten Jahre häufig. Die Frucht oder der Saame hat die Gestalt der Spargelerbse, und man kan diesen Saamen mit Recht Erbsen nennen. Diese Erbsen nun,

sind

sind eine gute und nahrhafte Speise für Menschen und Vieh. Der Baum liebt, wie oben bereits erwähnt, ein sandiges und lockeres Erdreich. Er wächst zwar auch auf leimigtem und schwerem Boden, wenn nur die Gegend trocken ist, wiewol nicht so leicht und geschwinde. Auf nassen und morastigen Gegenden wächst er gar nicht; es sey denn, daß man solche Gegenden durch Ableitung des Wassers trocken mache, und den zähen und bindenden Leimen mit Sand und guter Erde vermische. Und auf solche Art kann dieser Baum in allen Gegenden gepflanzt und gezogen werden.

Die Erziehung oder Anbauung dieses so schönen als nützlichen Baumes geschiehet auf folgende Art: Man sammlet den Saamen mit dem Ausgang des Augusts, und zwar, wenn die Erbsen noch in den Schoten sind, und noch nicht ausfallen. Denn, wartet man, bis die Schoten aufspringen, und die Erbsen ausfallen; so sind solche mit mehrerer Mühe zu sammlen, besonders, wenn solche Bäume im Grase stehen. In den wärmern Gegenden Rußlands aber wird es früher geschehen müssen. Diese Schoten müssen alsdenn getrocknet, und wenn dieses geschehen, wie andere Hülsenfrüchte ausgedroschen werden; alsdenn werden sie von den Schalen gereiniget, und bis zum Frühjahre wie andere Erbsen verwahret. Im Frühlinge wählet man ein Stück Land auf einer trocknen Gegend; das sandartige, mit etwas Erde vermengt, ist, wie vorhin gedacht, das beste. Ein schwarzer lockerer Boden ist auch gut; zäher Leimen aber muß gut durchgearbeitet, und mit Sande gemischet werden, falls kein sandiger

diger Grund in der Gegend ist. Dieß dazu gewählte Land wird im Frühjahr, medio, höchstens ultimo Aprilis, so bald nur der Frost solches erlaubt, umgegraben, und in Beeten von $\frac{7}{4}$ Arschin *) breit eingetheilet. Zwischen diesen Beeten werden Gänge von $\frac{1}{2}$ Arschin gelassen, damit man das erste Jahr, ohne die jungen Bäume zu vertreten, das Unkraut ausjäten kann. Auf jeglichem von diesen Beeten werden mit der Schnur 4 Linien gezogen, jede 8 Werkschock **) von der andern, so bleibt auf jeder Seite 2. Werkschock Raum. Auf diesen Linien werden mit der Hand oder einem Instrument, Kanäle von 2. Werkschock tief gemacht, in welche Kanäle man diese Erbsen eine von der andern 2 Werkschock weit leget, alsdenn bedeckt man solche mit eben der Erde auf folgende Art: Man nimmt einen Harken, und streicht mit der verkehrten Seite die Kanäle wieder zu, und macht das Beet ganz gerade, wie zuvor, doch so, daß der Saame nicht aus seiner Linie und Lage geschoben wird. In zehen, höchstens 14 Tagen, so anders die Witterung nicht gar zu rauh ist, werden die Bäumchen schon hervorwachsen. Man hat alsdenn nichts mehr zu thun, als daß man solche vom Unkraute rein hält. Die Hitze und trockene

*) Arschin ist ein rußisches Ellenmaaß, deren 78 gerade 100 Leipziger Ellen machen. Drey Arschinen machen eine Saschen, welche ziemlich genau 7. Londner Schuh hält.

Leipziger Anm.

**) Ein Werkschock ist $\frac{1}{16}$ einer Arschine, oder ein Zoll rußisch. Maaß.

Leipziger Anmerk.

ne Witterung müßte sehr gros seyn, wenn solche den ersten Sommer des Begießens benöthiget seyn sollten. Sind sie erst ein Jahr alt; so brauchen sie es gar nicht mehr, ausgenommen, wenn sie versetzt werden. Im ersten Jahre wachsen aus diesen Erbsen Bäume von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Arschin hoch. Im zweyten Jahre werden solche 2. bis $2\frac{1}{4}$ Arschin. Im dritten Jahr 3. Arschin und noch höher *); im vierten Jahr noch höher, und fangen an zu blühen und Früchte zu tragen. Im dritten Jahre kann man schon im Frühjahre die grösten zwischen den übrigen herausnehmen, und an den Ort ihrer Bestimmung verpflanzen, so bekommen die übrigen mehr Platz zu wachsen. Geschiehet diese Aushebung nicht im dritten Jahre, so kann man sie im vierten Frühjahre alle ausnehmen, und die größten an ihre bestimmte Plätze setzen, die aber von den größern zu viel Schatten hatten, dadurch verdrückt worden, und also zu klein geblieben sind, können auf ein Beet $\frac{1}{2}$ Arschin von einander gepflanzt werden, bis solche so groß geworden, als man sie verlangt. So viel mir bekannt ist, wächst dieser Baum 4 bis 5 Faden hoch.

Der Gebrauch und Nutzen dieses Baums, so viel ich bisher aus eigner Praxi erfahren habe, ist

*) Ein Arschin ist nach rheinischem Maaße 2 Fuß 3 Zoll $2\frac{6}{17}$ Linien. So hoch, als der Verfasser es angiebt, sind meine Erbsenbäume in der bestimmten Zeit nicht gewachsen. Ich habe sie zu Ende Aprils im Jahr 1782 gesäet. Itzt den 20 Jul. 1785 sind sie 3 Schuh und auch etwas drüber; die höchsten sind 4′ — 3″.

Schlettwein.

ist nachstehender: Es ist dieser Baum erstlich zu Espalieren oder Hecken in den Lustgärten hier und 7 bis 800 Werste *) um St. Petersburg herum, und in allen übrigen kalten und noch kältern Gegenden der beste, indem er 1) aller Kälte widerstehet; 2) eine schöne hellgrüne Schale und Blatt hat; 3) eine schöne gelbe Blume darzeiget; auch 4) wenn sich der Gärtner Mühe giebt, eine dermaßen dicke Hecke formiret, daß solche nicht nur ein grosses Vergnügen schaft, sondern auch so dick und stark wächst, daß selbige statt einer breternen Wand dienen kann. Kurz, es ist die beste, dauerhafteste und angenehmste Art von Bäumen, zur Zierde der Gärten, Espaliére oder Hecken, auch Stamm- und Kronenbäume daraus zu ziehen; 5) sind die Blätter dieses Baums ein sehr nahrhaftes Futter für das Hornvieh, und zwar so gut, als der beste Klee; 6) trägt dieser Baum alle Jahre, wie bereits oben erwähnt, ein hinlängliches Quantum an Früchten, wie Erbsen, welche sehr gesund und gut für Menschen und Vieh, anstatt und auf die Art, wie andere Erbsen und Linsen zu kochen, auch Mehl davon mahlen, und Brod und Kuchen von selbigen backen zu können; 7) giebt dieser Baum eine nützliche Schutzmauer solchen Kornfeldern, welche dem strengen Nord- und Ostwinde blosgestellet sind, wenn man dieselben mit dergleichen Hecken durchschneidet; 8) kan man auf sandigem und sonst geringem Erdreiche an

*) Werst ist ein russisches Meilenmaaß, und beträgt nach unsrer Art zu rechnen, ohngefähr 1½ Viertelstunde in der Weite.

Leipziger Anm.

an der strengsten Nordseite einen angenehmen Wald davon anlegen, wo sonst kein dergleichen angenehmer und so nützlicher Baum wächst.

Aus diesen wichtigen und zur Gnüge ausgeführten Ursachen, wäre mein wolmeynender Rath, daß alle Landwirthe, so leere Gegenden haben, und besonders die, so in Finnischen und Sibirischen, und in andern kalten und bergigten Gegenden wohnen, wo das Korn öfters nicht reif wird, diese Art Erbsenbaum erstlich auf vorbeschriebene Art zu vermehren, und auf nachstehende Weise Wälder davon anzulegen, auch seine, wie oben gedacht, den strengsten und schädlichen Nord- und Ostwinden blosgestellten Felder durch Hecken von dieser Art Bäumen zu beschützen, sich ernstlich möchten angelegen seyn lassen. Ingleichen wäre es sehr gut, wenn der Bauer oder Landmann um sein Hauß, Kohlgarten, Hinterhof, und um den ganzen ihm zugehörigen Umfang, mit einer solchen Hecke vom Erbsenbaum einen Zaun führen wollte; denn dadurch könnte er seinem Hause, seinem Viehe und ganzen Umkreise Schutz wider die rauhen und stürmenden Winde verschaffen. Durch ersteres würde man sich nach wenig Jahren im Stande sehen, sich und seine Familie nothdürftig zu unterhalten, und davon für sich und seine Nachkommen ein unvergängliches Capital zu erhalten, welches alle Jahre sein reichliches Interesse ohne Mühe darbieten würde, nur, daß wir solches einsammlen dürften. Wäre dieses nicht als ein Segen Gottes anzusehen; der dem armen Landmann gleichsam als vom Himmel zufallen würde? Ueberdies würden dadurch die leeren Wüsteneyen in

die

die allerschönsten Lustwälder verwandelt. — Das Umzäunen der Felder mit diesen Bäumen, um solche vor den strengen Nord- und Ostwinden zu beschützen, ist eben so vortheilhaft, als nöthig. Denn da diese Bäume, wie schon erwähnt, eine solche starke und dicke Hecke machen, daß sie den schädlichen Zügen der Nord- und Ostwinde vollkommen Widerstand thun können; so helfen solche so viel, daß man sich eine doppelte Erndte und frühere Reife versprechen kann. Ueberdies hat der Landmann noch diesen Nutzen, daß ihm diese Hecken alle Jahre reichlich Erbsen hervorbringen werden.

Die Anlegung der Wälder kann auf folgende Art geschehen. So lange man von diesem Erbsensaamen nicht so viel hat, daß man ganze Felder damit besäen kann, so wählet man ein Stück Land, welches man sonst nicht nöthig hat, und nicht gebrauchen kann, reiniget solches von allen sich etwan vorfindigen Bäumen und Sträuchern, alsdenn macht man Gruben von 1½ Arschin breit und tief, reihenweise 3. auch 4. Arschin von einander. Ist in derselben Gegend gar zu schlechte Erde oder Sand, so muß man die aus der Grube geworfene schlechte Erde oder Sand mit verfaultem alten Mist, Morast oder Erdschlamm, Kalk oder guter schwarzer Erde, nachdem es die Natur und Art der Erde erfordert, etwas vermengen: Alsdenn pflanzet man in der Mitte des Aprils die im Garten gezogene Erbsenbäume in die gemachten Gruben, und beschüttet die Wurzeln, von welchen man zuvor die etwan durch das Herausgraben beschädigten oder gar zu lan-

langen Wurzeln beschnitten, mit solcher benannten Erde, doch so, daß sie nicht über einen Zoll tiefer zu stehen kommen, als sie vorher gestanden haben, welches an dem Stamme sehr leicht zu sehen ist. Bey den Baum steckt man einen Pfahl, und bindet ihn mit etlichen Weidenbändern feste, damit er nicht von dem Winde, ehe er noch ganz und gar angewurzelt, und stark genug ist, den Winden zu widerstehen, hin- und hergetrieben werden kann, und damit er nicht in seinem Wachsthum behindert werde. Wenn die Gegend hoch ist, so muß man neben dem Stamm eine Grube 8 Werkschock breit und 2 bis 3 Werkschock tief machen, damit das Wasser, wenn es regnet, mehr nach der Wurzel ziehe. Solte etwan kurz nach der Versetzung eine starke Hitze einfallen, so müssen solche 2 bis 3 mal begossen werden. Auf solche Art wird keiner verderben, vielmehr werden sie alle anwachsen. Wenn sie dergestalt feste Wurzel gefaßt, bedürfen sie welter keiner Wartung, das einzige ausgenommen, daß sie, bis sie recht gros geworden, vor Kühen, Ziegen und Schweinen bewahrt werden müssen. Denn dieses Vieh würde selbige verderben, wie aus dem nachfolgenden zu ersehen seyn wird. Damit aber das Land, worauf die Erbsenbäume gepflanzt worden, auch nicht vergeblich liegen bleibe, sondern seinen Nutzen bringen möge, bis solche Bäume durch ihren Saamen die Mühe selbst belohnen, das Land bedecken, und einen dicken Wald formiren; so kann man das Erdreich zwischen denselben behutsam umpflügen, oder graben, und Gerste, Hafer oder Buchweitzen säen, je nachdem die Erde beschaffen ist. Ist es aber blosser magerer Sand, so säet man

weisse

weiße Rüben darauf, welche erstlich die Umarbeitung des Landes belohnen, hernach aber auch das sonst unfruchtbare sandige Erdreich etwas fruchtbarer machen.

Die 2te und 3te Art, von diesen Bäumen Wälder anzulegen, wenn man NB. schon einen ziemlichen Vorrath von demselben Saamen hat, kann auf folgende Art geschehen: Man reinige das zu dieser Absicht bestimmte Land vor allen Dingen von allem sich etwa vorfindenden Holz oder Strauchwerk, alsdenn muß solches im Julio zum ersten, mit dem Ausgang des Ausgang des Augusts aber zum zweitenmal wohl umgepflügt werden. Hierauf bearbeite man es mit einer eisernen Ege, um das Land von dem oftmals darinnen befindlichen Grase und Unkrautwurzeln völlig zu reinigen. Das folgende Frühjahr pflügt man solches zum drittenmal, so bald man in die Erde kommen kann, machet solches mit einer Ege wiederum gerade, alsdenn theilet man dieses Land fadenweise ein, und pflüget auf jeden Faden breit eine Furche, säet in selbige die Erbsen, macht solche mit der Ege wiederum gerade, so daß der Saame ohngefähr 2. bis 3. Werkschock mit Erde bedeckt wird. Ist die Erde gar zu mager, so macht man die Furche tiefer, und schüttet in selbige etwas verfaulten Mist oder gute Erde. Die dritte Art ist, daß man das Land, wie oben bey der zweyten Methode gedacht, in eben derselben Jahrszeit 3 mal recht gut umpflüge und reinige. Sollte aber der Sand oder die Erde gar zu mager und schlecht seyn, so muß solche durch einen seiner Natur gemäßen Dünger verbessert werden. Wenn solches geschehen, und zum dritten mal gepflügt und geegt worden, so säet man

diese Art Erbsen darauf, so, wie man das Korn zu säen pflegt, nur mit dem Unterschiede, daß ein Stück Land, auf welches man 30 Tschetwerik *) Rocken säet, von diesen Erbsen nur mit 1. Tschetwerik besäet werden muß. Solche Erbsen werden nach der Besäung mit dem Pfluge untergeackert, so, daß sie, wie oben gedacht, 2. oder 3. Werkschock tief in die Erde kommen. Diese 2te und 3te Art braucht alsdenn weiter gar keiner Wartung, nur muß man das Feld vor dem Hornvieh, als Kühen und Ziegen, bis die Bäume zu ihrer vollkommenen Größe gelangt, bewahren. Denn diese verderben sonst die jungen Bäume, als deren Blätter sehr süße sind, und ihnen zur angenehmen Fütterung dienen. Desgleichen bewahre man sie auch vor den Schweinen. Denn diese graben solche junge Bäume samt der Wurzel aus, maßen die Wurzel dieser Bäume gelb und sehr süße ist, welche die Schweine gern fressen. Des Zwischenraums der nach der 2ten Art angelegten Wälder kan man sich als Wiesenland bedienen, falls solches dazu tauglich ist. Ist es aber gar zu sandig, so kann man es, wie oben bereits gemeldet, mit Buchweizen oder Rüben besäen. Die 3te Art aber läßt man wie einen andern besäeten Wald aufwachsen, und wenn man es so weit gebracht, daß man große und viele Bäume hat, so verwahret man auch nebst der reichen Erndte von Erbsen, ihre Blätter fürs Hornvieh zum Winterfutter. Diese Blätter sind, wenn sie wie

*) Ein Tschetwer hält 1229 Pariser Cubikzoll, in Archangel aber 9611 dergleichen. S. den Hausvater 1. Theil, S. 616. 626. Vermuthlich ist hier die lezte Art gemeynt. 30. Tschetwerik werden also etwas über 19 Dresder Scheffel seyn.

Leipziger Anmerkung.

wie Heu getrocknet worden, für die Kühe so gut, als das beste Kleeheu. Die Kühe geben sehr gute Milch und gelbe wohlschmeckende Butter darnach.

Eckleben,
Kaiserl. Obergärtner zu St. Petersburg.

Zusatz.

Der Hausvater sagt von diesem Baume im fünften Theile S. 271. 272.

„Der Siberische Erbsenbaum wächst zu einem klei„nen Baum, kommt aus Siberien, hat einzel„ne gelbe Blumen, und ward vor einigen Jah„ren als ein neuer mit großem Nutzen anzuzie„hender Baum empfohlen. Er schlägt früh aus, „und zeigt schon mit Ende des Aprils die Blu„men, verliert aber auch dagegen schon mit En„de des Sommers die Blätter, welche eine licht„grüne Farbe haben, und etwas rauh sind. „Sein Saame soll als Erbsen gegessen wer„den können; er ist aber klein, und in jeder „Schote sitzen einzelne Körner, welche zum Ge„brauch zu sammlen nicht der Mühe werth seyn „würde".

Dieses Urtheil aber vermag nichts wider den Anbau dieses Baumes. Es ist nicht bestimmt und gründlich. Mir hat der Herr Diakonus Kupfer aus Mietau in Kurland gemeldet, daß der Saame sehr gut zu essen sey, und daß der Baum auch eine ziemliche Höhe erreiche. Die Körner, die ich gesäet habe, waren nicht eben klein, sondern größtentheils

theils den mittelmäßigen Erbsen gleich, nur eyförmig. Da der Baum sehr viel Saamen tragen soll, so wird die Sammlung und Ausdreschung desselbigen wol der Mühe werth bleiben können. Ich werde seiner Zeit vollständige Erfahrungen mittheilen.

Der Herr Regierungsrath **Medikus** schreibt in den Bemerkungen der Kurpfälzischen physikalisch-ökonomischen Gesellschaft fürs Jahr 1774. Seite 271. und 272. so von diesem Baum: „Caragonen Robi„nie. Die Blätter sind länglicht oval, haben oben eine „kleine Stachel; auch endigen sich die gemeinschaft„lichen Blatstiele nicht mit einem ungleichen Blate, „sondern mit einer kleinen Stachel. Man hat von „den Büschelweis stehenden Blättern sich viele Hoff„nung zur Viehfütterung gemacht, ich zweifele aber, „daß, ob sie das Vieh zwar gern frißt, ihre Menge „so erklecklich seyn wird, um sie deswegen vorzüglich „anzubauen. Auch wird man ihre Erbsen nicht „schmackhaft und nicht in genugsamer Menge finden, „um deswegen den Baum anzupflanzen. Ich erin„nere dies, nicht um dem Baume seinen Nutzen zu „bestreiten, sondern nur, um jene in ihren Lobes-Er„hebungen vorsichtig zu machen, die in den neuern „Zeiten seine Einführung in Deutschland als eine so „wichtige Eroberung anpreisen. Sein wichtigster „Vortheil ist, daß er in dem magersten Sande wohl „gedeyhet, und ausserordentlich hart gegen unsere „Winter ist. Wer also magere Sandäcker hat, „und zu arm ist, sie durch den Dung zu bereichern, „der wird durch den Anbau dieses Baumes einigen „Vortheil von demselben ziehen können, wenn er solche „damit besäet, und einige Jahre wachsen läßt."

Die-

Dieses Räsonnement entscheidet auch nichts, da es auf keinen tüchtigen Erfahrungen beruhet. Der Baum ist erstaunlich blätterreich, und kann allerdings eine sehr große Menge Futter abgeben. Das versichere ich aus der Erfahrnng. Die Schmackhaftigkeit und Güte der Erbsen ist mir, wie ich vorher bemerkt habe, aus Kurland bestätigt worden, und die Menge giebt Eckleben als gewiß an. Die Erfahrungen, die ich mache, und die andere Freunde auf meine Veranlassungen anstellen, sollen der Sache bald einen Ausschlag geben.

Schlettwein.

VII.

Hessen-Darmstädtische Verordnung wider die Banqueroute.

Von Gottes Gnaden Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Nachdeme Wir bishero mehrmalen mit besonderm Mißfallen wahrnehmen müssen, daß in Unsern Fürstlichen Landen beträchtliche Banqueroute ausgebrochen, wodurch dann nicht allein der im Handel und Wandel so nöthige allgemeine und besondere Credit geschwächt, sondern auch viele Unserer Un-

Unterthanen um das Ihrige gebracht worden, so haben Wir, diesem verderblichen Unwesen zu steuern, und jeden für dergleichen Schaden, so viel möglich, sicher zu stellen, folgendes verordnet und festgesetzt:

1) Wann Jemand, der in Unsern Fürstlichen Landen gesessen, oder Uns mit Huldigungs- Lehens- und Dienstpflichten verwandt ist, aus Sorglos- und Nachlässigkeit in Verfall seiner Nahrung geräth, und eine sein Vermögen übersteigende Schuldenlast contrahiret, weil er entweder übel und fahrlässig hausgehalten, auf seine Sachen und Vermögensumstände nicht die gebührende Aufmerksamkeit gewendet, insonderheit wann ein Kauf- und Handelsmann seine Bilance nicht gehörig gezogen, oder auch wann sich Jemand in Händel, Kaufmannschaft, Gewerbe, Fabrikenwesen, Pachtungen ꝛc. eingelassen, welchen er nicht gewachsen ist, schlecht überlegte, gewagte und übel ausgeschlagene Spekulationen gemacht, mit erborgtem Gelde Häuser und Güter erkauft, welche die Zinsen der schuldigen Capitalien nicht abwerfen u. d. g.; so soll derselbe, nach der verschiedenen Größe des Banquerouts, mit willkührlicher Gefängnißstrafe belegt werden. Wann aber

2) einer Unserer vorgedachten Unterthanen eine ganz offenbar verschwenderische Haushaltung geführt, durch übermäßigen Kleiderpracht, üppiges und schwelgerisches Leben, Spielen, unnützes Bauen, Anschaffung unnöthiger oder zu kostbarer Meublen, Haltung überflüssiger und kostspieliger Dienstboten, höchst unbesonnene Unternehmungen, gänzliche Versäumung seiner Geschäfte, u. d. g. sein Vermögen durchgebracht, und seine Gläubiger durch einen dergleichen

höch-

gitized by Googl

höchsten Grad des Leichtsinnes und der Nachlässigkeit benachtheiliget hat; So soll derselbe, nachdem die Summen größer, oder geringer sind, welche die Gläubiger an ihm verliehren, mit ein- oder nach Befund mehrjähriger Gefängniß- auch Zuchthausstrafe angesehen, und wann er sich durch diese Correction gleichwolen nicht bessern läßt, sondern nach ausgestandener Strafe sein unordentliches Leben von neuem anfängt, verhältnismäßig mit noch schärfern Ahndungen belegt, und außer Stand gesetzt werden, seine Mitbürger fernerhin um das Ihrige zu bringen. Gesetzt endlich

3) daß ein Banquerouteur einer förmlichen Bosheit und Betrugs überwiesen ist, indem, da er seinen unvermeidlichen Banquerout bereits vor Augen gesehen, dennoch mit Verschweigung seiner Umstände, Waaren oder Geldsummen erborgt, oder sich mit Verfertigung falscher Bücher, Wechsel, Obligationen, Contracte ꝛc. vergangen, und seine Gläubiger dadurch vorsätzlich zu vervortheilen gesucht, desgleichen wenn er einen Theil seiner Baarschaften oder Effekten, Rechnungen und Documente auf Seite gebracht, oder sich sonst überhaupt eines Betrugs schuldig gemacht hat; so soll derselbe auf mehrere Jahre, oder auch nach Befund auf Lebenslang zur Gefangenschaft, Zuchthaus und zur öffentlichen Arbeit condemnirt, zugleich auch für ehrlos und aller seiner Chargen, Aemter, Titel, Innungen u. s. w. verlustig erklärt werden.

4) In allen vorbesagten Fällen sollen diejenige, welche Wittwen, Waisen, andere arme hülflose und unverständige Personen, Dienstboten oder pia corpora

pora um das Ihrige gebracht, oder auch einen oder mehrere Gläubiger in den gänzlichen Ruin gestürzt haben, härter bestraft werden, als andere, bey welchen diese aggravirende Umstände nicht eintretten. Desgleichen sollen

5) Unsere Fürstliche Bedienten, characterisirte Personen und Adeliche, indem sie den persönlichen Credit, und das höhere Zutrauen, welches ihnen ihr Amt, Titel und Stand verschaft, mißbrauchen, ebenfalls mit schwererer Strafe als andere belegt, und bey Unsern Fürstlichen Dienern darauf noch besonders Rücksicht genommen werden, zu welcher Classe der Schuldenmacher sie gehören, indem die sub Nro 1) und 2) begriffene ihres Dienstes und Amts zwar sogleich auch in Ehren entsetzt, jedoch aber, wann sie sich bessern, künftighin nicht durchaus für dienstunfähig gehalten werden; die zur dritten Classe gehörige hingegen sogleich in Unehren cassirt, und zu fernern öffentlichen Aemtern und Bedienungen schlechterdings und auf beständig untüchtig seyn und bleiben sollen; so wie bey Adelichen und andern Honoratioribus auch die Ehre der Familien in Consideration zu ziehen, mithin in diesen Fällen, statt des Zuchthauses und der öffentlichen Arbeit, ein anderes Gefängnis, als auf unserer Festung Marxburg, zu wählen ist. Damit auch unbesonnene oder boshafte Schuldenmacher der ihnen gebührenden Strafe nicht entgehen mögen, so verordnen Wir weiter

6) daß alle Gerichte in Unsern Fürstlichen Landen bey ausgebrochenen Concursen die Quellen und Anlässe fleisig untersuchen sollen. Wann sich nun

nun Anzeigen genug finden, daß der gemeine Schuldner aus Nachläſſigkeit oder Bosheit die Schuldenlaſt contrahiret, ſo ſollen die Untergerichte, wofern ihnen nicht die peinliche Gerichtsbarkeit zuſtehet, die Unterſuchungsprotocolle an die Fürſtliche Regierungen einſenden, diejenige aber, welche zugleich die Criminaljurisdiction haben, ſo wie Unſere Regierungen ſelbſt, im Fall entweder an ſie berichtet wird, oder der obärtirte Schuldner ihnen unmittelbar unterworfen iſt, den Prozeß gegen denſelben inſtruiren, dergeſtalt, daß die betrügliche oben unter Nro 3) beſchriebene Falliten peinlich, jedoch ſummariſch, behandelt, bey den übrigen aber vom peinlichen Prozeß abſtrahiret, in allen Fällen übrigens dem Beklagten eine Defenſion geſtattet, auch das ganze Verfahren von Amtswegen und ohne der Geſammtmaſſe Koſten zu verurſachen, vorgenommen werde. Solte aber

7) ein Banqueroutier heimlich entwichen ſeyn, ſo geben Wir hiermit einem jeden deſſen Gläubiger freye Macht und Gewalt, denſelben an allen Orten, wo er ihn aufzuſpühren vermeint, anzuhalten, und feſtſetzen zu laſſen, zu welchem Ende dann jedes Orts Obrigkeit, worunter der ausgetrettene Schuldener ſein Domicilium gehabt, ſofort den Creditoribus auf ihr Verlangen offene Steckbriefe mitzutheilen hat. Falls nun der entlaufene Schuldener angetroffen werden ſolte, iſt ſolches an die Obrigkeit, unter welcher er geſeſſen geweſen, und wann dieſelbe die Criminaljurisdiction nicht hat, an Unſere Fürſtliche Regierungen, ſofort zu melden, worauf dann zu Abholung des Schuldners ſchleunige Anſtalt gemacht,

und

Digitized by Google

und der Prozeß gegen denselben obgedachtermasen angestellt werden soll. Dafern aber

8) ein entwichener boshafter und betrüglicher Schuldner nicht wieder anzutreffen seyn solte, so ist dessen Flucht, so wie dessen Concurs, in den öffentlichen Zeitungen kund zu machen, derselbe edictaliter zu citiren, und falls er nicht erscheint, gegen ihn in contumaciam zu procediren. Diejenige

9) welche sich unterstehen, einem Banqueroutier zum Austritt und heimlicher Wegbringung seiner Sachen Hülfe und Vorschub zu leisten, oder auf andere Weise mit ihm zu colludiren, und seines muthwilligen und boshaften Unternehmens sich theilhaftig zu machen, sollen, wenn es auch gleich des Flüchtigen nächste Anverwandten, Bediente oder Hausgenossen wären, mit willkührlicher Geld- auch Leibesstrafe belegt werden. Es soll auch

10) keiner der vorhin unter Nro 1) 2) und 3) beschriebenen Banqueroutiers sich der Wohlthat der Güterabtrettung zu erfreuen haben, sondern auf sothane Rechtswohlthat sich nur diejenigen berufen können, welche

a) durch würkliche Unglücksfälle in Abnahme ihres Vermögens gerathen,

b) den Gläubigern ihr gesamtes Vermögen getreulich anzeigen und überlassen, mithin nichts davon verheimlichet, oder auf die Seite gebracht, auch

c) sich des Schutzes der Gesetze und des Mitleids ihrer Gläubiger dadurch nicht unwürdig ge-

gemacht, daß sie entweder gegründete Forderungen frevelhaft abgeleugnet, oder sich auf flüchtigen Fuß gesetzt, oder zu einer Zeit, da ihnen der gänzliche Verfall ihrer Umstände schon bekannt gewesen, dennoch durch Contrahirung neuer Schulden, Veräusserung ihrer Güter, oder andere Dispositionen etwas zum Nachtheil der Gläubiger vorgenommen, oder intendiret haben. Wann demnach

11) ein Gemeinschuldner sich zum beneficio cessionis bonorum qualificiren will, so hat sich derselbe bey seinem ordentlichen Gerichtsstand zu melden, ein richtiges Verzeichnis seines Activvermögens sowohl, als seiner sämtlichen Schulden zu übergeben, und seine erlittene Unglücksfälle anzuzeigen. Und wie

12) die würkliche Unglücksfälle, so einen merklichen anhaltenden Schaden nach sich ziehen, als unverschuldeter Brand, Kriegsverheerung, Viehsterben, Mißwachs, Diebstahl, u. d. g. die dem Schuldner billig zu statten kommen, mehrentheils öffentlich bekannt sind, folglich keines weitläuftigen Beweises bedürfen; so sollen hingegen andere angebliche Unglücksfälle, welche mehrerem Zweifel unterworfen sind, sogleich bescheiniget, alsdann aber keine von beiden geachtet werden, wann sie von keiner sonderlichen Erheblichkeit sind, sich vor vielen Jahren zugetragen haben, oder, wie bey Pachtungen zu geschehen pflegt, durch Erlassung vergütet worden, folglich in den gegenwärtigen Banquerout keinen wahrscheinlichen Einfluß haben. Es soll auch bey Handelsleuten der Verlust, welchen sie an ihren Schuldnern alsdann,

dann, wenn sie aus Unbedachtsamkeit oder Gewinnsucht zu leichtsinnig und zu viel creditirt haben, als ein Unglücksfall nicht angesehen werden. Hierauf sollen sofort

13) die Gläubiger zusammen berufen, ihnen der Vermögenszustand, welchen der Schuldner auf Verlangen der Gläubiger eydlich zu bestärken hat, und die Angabe der erlittenen Unglücksfälle vorgelegt, alsdann aber ein Gläubiger nach dem andern über das Cessionsgesuch vernommen werden. Wofern nun

14) keiner derselben gegen die Güterabtrettung etwas einzuwenden hat, auch die Obrigkeit selbst die beygebrachte Beweise für hinlänglich hält, so soll der Schuldner zu der verlangten Rechtswohlthat gelassen werden. Wann hingegen einer oder der andere Gläubiger behauptet, daß der Schuldner wegen abgehender rechtlichen Erfordernisse (Nro 10) zu dieser Wohlthat nicht qualificirt sey, so sollen dieselbe die Gründe ihres Widerspruchs dem Gericht vorlegen, und dieses alsdann darüber entscheiden, und wenn der Debitor als ein strafbarer Schuldenmacher erscheint, ihm nicht nur das verlangte beneficium abgeschlagen, sondern auch sogleich, wie oben (Nro 6.) gedacht ist, procediret werden. Uebrigens finden Wir auch zur Warnung und Sicherheit Unserer treuen Unterthanen und des gesamten Publicums, ferner und

15) zu verordnen für gut, daß alle diejenige, so vorstehendermassen zu den muthwilligen oder betrügerischen Schuldenmachern zu rechnen sind,

sind, es sey nun der förmliche Concurs gegen sie würklich erkannt, oder deren Zahlungsunvermögen und Concursmässigkeit, wo nicht schon gar Stadt- und Landkündig, doch bey einiger Erkundigung gar leicht in gründliche Erfahrung zu bringen gewesen, ihres Credits verlustig, zu fernerer Geld- oder Waarenaufnahme und zu Contrahirung einiger fernern gültigen Schulden überhaupt unfähig seyn, diejenige Gläubiger aber, welche solcherley obärirten Schuldnern gleichwolen nach der Hand das geringste borgen und vorschiessen, nicht berechtiget seyn sollen, ihre Geld- oder Waarenvorschüsse inn- oder außerhalb Rechtens von solchen wieder zu fordern; Wollen auch endlich nicht weniger

16) daß die Eheweiber der Banqueroutiers, welche zu dem Verfall ihres Haußwesens, wie es gar oft zu geschehen pflegt, das Meiste beytragen, oder vielleicht ganz allein daran Schuld sind, ebenfalls mit willkührlicher Strafe belegt werden sollen.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß alle Unsere Landescollegien, Justizstellen und Beamte auf die unabänderliche genaue Befolgung dieser zur Aufrechthaltung des allgemeinen und besondern Credits inn- und außerhalb Landes abzweckenden Verordnung sorgfältigst wachen, und machen jeden, welcher die desfalls nöthige und ihm obliegende Anzeige unterlässet, selbst verantwortlich. Darmstadt den 30sten April 1785.

Ludwig, Landgraf zu Hessen.

Zusatz des Herausgebers.

Die landesväterlichen Absichten zeigen sich bey vorstehender Verordnung sehr deutlich, und ich habe daher das Vertrauen, daß des Herrn Landgrafen Durchl., die so sehr auf die pünktlichste Gerechtigkeit in ihrem Lande dringen, und den Wohlstand ihrer Unterthanen so innig wünschen, meine Anmerkung über den Inhalt ihrer Verordnung mit den edeln Gesinnungen aufnehmen werden, die Sie immer für das Wahre und Gute hegen.

Die erlassene Verordnung verfüget nur willkührliche Strafen für die Schuldenmacher, die ihre Gläubiger boshafter, oder schuldhafter Weise um das Ihrige bringen; und diese Strafen bestehen in Gefangenschaft, Zuchthaus, Verdammung zu öffentlicher Arbeit, und Ehrlosigkeit.

Allein es kommt bey diesem wichtigen Gegenstande der großen Landespolizey hauptsächlich auf folgende Punkte an:

1) Wie kann das Schuldenmachen in einem Lande möglichst verhütet werden?

2) Wie muß die Regierung verfahren, um die Schuldner in den Stand zu setzen, ihre Gläubiger leicht wieder befriedigen zu können?

3) Wie sind die Mängel, die Unvollkommenheiten, die verderbliche Sitten und Lebensarten in den Personen der Schuldner zu verhüten, oder zu entfernen, wodurch sie unvermögend gemacht werden, ihre Schulden richtig wieder abzuführen?

4)

Digitized by Google

4) Wie ist die Betrügerey, oder die Stimmung, und der Hang zur Ungerechtigkeit und zum Betrug zu verhüten, und auch zu entfernen, wenn sie im Schwang geht?

5) Welche Unglücksfälle können das Vermögen der Schuldner zerrütten? wie können sie verhütet werden? und wie ist, wenn sie erfolgen, ihr Einfluß auf den Nahrungsverfall zu schwächen, oder ganz zu verhindern?

6) Wie muß die Sache eingerichtet werden, daß die Gläubiger auch dann, wenn die Schuldner aus eigner Schuld, oder aus Bosheit und betrügerischem Sinn zu Abtragung ihrer Schulden unvermögend worden sind, zu dem Ihrigen ganz oder doch zu einem Theile desselbigen noch gelangen können?

7) Welche Strafen hat ein Schuldner nach der wahren Gerechtigkeit verdient, der durch seine eigene Schuld zur Befriedigung seines Gläubigers unvermöglich worden, oder der den Gläubiger vorsätzlich betrogen hat? der also den Kredit zum Nachtheil des Nahrungsstandes verletzet hat?

Diese sieben Fragen allein erschöpfen die Materie, von welcher die vorhergehende Verordnung redet. Ohne hinlängliche Auflösung derselbigen kann der erhabene Zweck, die Aufrechthaltung des allgemeinen, und besondern Kredits, nicht erreicht werden. Strafen allein, und besonders willkührliche, nicht aus der eigenen Natur des Verbrechens hergeleitete Strafen, sind schlechterdings nicht im Stande, das Schuldenmachen zu vermindern und

den Glaubigern hinreichende Sicherheit zu verschaffen, wie es der redlichste Fürst will.

Ich werde diese sieben Fragen in einem eigenen ausführlichen Aufsatze beantworten.

VIII.

Fürstlich-Darmstädtische

Verordnung

von

der Gold- und Silberprobe,

auch Stempelung

der

im Lande verfertigten Gold- und Silberwaaren.

Von Gottes Gnaden Ludwig Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar wegen Probirung der von denen hiesigen Gold- und Silberarbeitern verfertigten Arbeit, und deren Stempelung zur Sicherheit des Publici und Verhütung besorglichen Unterschleifs schon unterm 6ten Sept. 1729. eine besondere Verordnung ergangen. Nachdem aber derselben bisher nicht durchaus nachgelebt worden, und die Nothwendigkeit erfordert, daß

zu

zu Vorbeugung künftigen dergleichen Unfugs und Betrugs ein gewisses festgesetzt, und bestimmt werde; So ordnen und wollen Wir

1) daß nach Anleitung der unter den fünf Oberrheinischen Münzstädten getroffenen Convention bey schwerer Strafe kein anderes, als 13 löthiges Silber, das Gold hingegen zwar über Kronengold, nicht aber darunter verarbeitet werden soll, welches Kronengold, worunter das Carolinen- und Mard'orgold verstanden wird, 18 Karat und 6 bis 7 Grän im Gehalt haben muß.

2) Wenn Gold- und Silberarbeiter alte Gold- und Silberwaaren zum Umarbeiten erhalten, und diese keine bekannte Proben haben, so sollen sie dieselben zu ihrer eigenen sowohl, als der Eigenthümer Sicherheit nicht eher annehmen, bis solche gehörig probirt und der Gehalt darauf gestempelt worden, die neue Arbeit auch respective nicht unter 13 löthig- und unter Kronengold verfertigen.

3) Soll Niemand, auch kein Gold- und Silberschmidt, ohne unsere ausdrückliche Landesherrliche Concession in unsern Fürstl. Landen Gold und Silber verarbeiten dürfen, und demjenigen, der solche erhält, ist sogleich mit dem Concessionsschein gegenwärtige Verordnung zu seiner genauen Nachachtung zuzustellen, und der einschlägigen Behörde das nöthige hierunter bekannt zu machen.

4) Die Gold- und Silberarbeiter sollen bey Vermeidung scharfer Ahndung kein Gold oder Silber von unbekannten und verdächtigen Leuten, oder auch

von Dienstboten und jungen Leuten an sich kaufen, sondern vielmehr solches alsobald ihrer vorgesetzten Obrigkeit zur nähern Prüfung anzeigen.

5) In Absicht auf unsere Residenz Darmstadt soll in Zukunft nur ein einiger Stempel gebraucht, solcher in der Münzstätte dahier verwahrlich aufgehoben, und unserm zeitigen Münzmeister in Gegenwart eines geschwornen Gold- oder Silberarbeiters die Aufschlagung des Hauptstempels, die aber, wie die Probe selbsten, zu Vermeidung alles Unterschleifs vor dem Weissieden zu bewürken ist, übertragen, der Probstempel sofort unter genausten Beschluß des Münzmeisters und zweyer zu bestellenden geschwornen Gold- und Silberarbeiter genommen werden; damit der zweyte Geschworne die Arbeit des erstern probiren, derselbe auch bey vorfallender Krankheit oder sonstigen Verhinderungen des erstern zu andern Proben gebraucht werden kan.

Die Probgebühr wird folgendermaßen bestimmt:

a) Von einem Stücke, das 1 Loth und weniger wiegt, ist 1 Pfennig zu entrichten;

b) Von Stücken über ein Loth bis 12 Loth, ein Kreuzer.

c) Von Stücken, die 12 Loth und mehr wiegen, zwey Kreuzer.

Diese Gebühr haben unser Münzmeister und die Geschwornen miteinander zu theilen, und ist von ihnen ein Tag in der Woche festzusetzen, an welchem die Gold- und Silberarbeiter ihre verfertigte Waaren zur Prob- und Stempelung einzuliefern schuldig sind. Zu

Digitized by Goog

mehrerer Zuverlässigkeit des richtigen Gehalts soll ein jeder Gold- und Silberarbeiter eine Büchse, wozu er den Schlüssel in Verwahrung behält, in die Münzstätte stellen, worein das bey jeder Zisselung von der verfertigten Arbeit abfallende Silber zu werfen, und das sofort alle Quartal von unserm Münzmeister auf der Capelle dahin zu probiren ist, ob der Gehalt exclusive des Remedii à 4 bis 4½ Grän sich richtig finde, oder ob dabey eine strafbare Differenz erscheine?

6) An andern Orten ausser unserer Residenz, wo zwey oder mehr Gold- und Silberarbeiter sind, soll

a) nur ein einziger Probstempel, der allhier zu verfertigen ist, gebraucht,

b) anstatt des bey hiesiger Probanstalt konstituirten Münzmeisters der Beamte des Orts, oder in Giessen, ein membrum unserer Polizey-Deputation bestellt,

c) jederzeit zwey Geschworne aus den bereits oben angeführten Gründen angeordnet,

d) die Probe eben so wie in unserer Residenz verrichtet,

e) das in denen Büchsen durch die Zisselung erbrachte Silber alle halbe Jahr in Gegenwart der zur Prob angestellten Personen, und der Gold- und Silberarbeiter herausgenommen, ein jedes besonders unter gemeinschaftliches Siegel gelegt, und von welchem Arbeiter dieses sey, sogleich darauf geschrieben, sofort aber solches zur

Kapellprobe an unsere Münzdeputation, oder auch an unsern Münzmeister eingeschickt, und

f) mit den Probgebühren es eben so, wie in hiesiger Residenz gehalten werden.

7) An solchen Orten hingegen, wo nur ein einziger Silberarbeiter befindlich, ist

a) solcher zu beeidigen, und zur Erfüllung der ihm vorgeschriebenen Pflichten ernstlich anzuweisen,

b) hat der Ortsbeamte, oder wo kein solcher befindlich, der Schultheis, oder ein sonstig vertrauter Gerichtsmann den Stempel in seiner Behausung, und zwar unter gemeinsamen Beschluß mit dem Silberarbeiter, in Verwahrung zu nehmen, und in dessen Gegenwart die Stempelung und Zisselung jedesmal vor dem Weissieden der verfertigten Arbeit vorzunehmen.

c) Ist das bey jeder Zisselung abfallende Silber in eine vom Silberarbeiter verschlossen zu haltende Büchse, welche die zur Stempelung angestellte Person in Gewahrsame zu behalten, und wovon der Schlüssel, wenn diese Person etwa der Beamte nicht selbsten ist, an solchen abgeliefert werden soll, zu legen, alle halb Jahr das darinnen befindliche Silber durch den Beamten in des Silberarbeiters Gegenwart aus der Büchse zu nehmen, zuzusiegeln, und zur Kapellprobe an unsere Münzdeputation einzuschicken.

d) In Ansehung der Probgebühr wird es noch zur Zeit bey obiger Bestimmung gelassen.

Um

Um dem Betrug bey inländischen sowohl als ausländischen Verkäufern nützlichst vorzubeugen, wird hiemit verordnet, daß aller so öffentlicher, als Privatverkauf des Goldes und Silbers (welches zuvor von einem hiesigen Stempel nicht bezeichnet worden, oder mit keinem sonst bekannten Stempel versehen ist,) bey Konfiskation der Waare, und noch etwaigen weitern Strafe schlechterdings verboten sey, dieses Verbot öffentlich und besonders jedem fremden Gängler bey Ertheilung des Hausirscheins jedesmal bekannt gemacht, auch die Unterthanen von Zeit zu Zeit gewarnet werden sollen, keine andere, als gehörig gestempelte Gold- und Silberwaare zu kaufen, und wenn sie ihnen ohngestempelt zum Verkauf angeboten worden, solches sogleich ihrer vorgesetzten Obrigkeit anzuzeigen.

Gleichwie Wir nun diese Verordnung von männiglich durchaus beobachtet wissen wollen; So befehlen Wir deren Vollstreckung besonders noch unserer Münzdeputation dahier mit dem gnädigsten Auftrage, auf deren stracke Befolgung möglichst zu invigiliren, wie darüber gehalten werde, alle halbe Jahr genaue Erkundigung einzuziehen, sofort die etwa vorfallende Gebrechen entweder sogleich selbst zu verbessern, oder zu weiterer Verfügung gebührend anzuzeigen. Versehens uns und seyn euch mit Gnaden wohlgewogen. Darmstadt den 25sten Januar 1785.

Ex Speciali Commissione Serenissimi

Fürstl. Hessische Präsident, Kanzler und Geheime Räthe daselbst.

A. P. Hesse. D. Gatzert. Lehmann.

Anmerkungen des Herausgebers.

In Leipzig und ganz Sachsen wird nur zwölflöthiges Silber verarbeitet. In Berlin, und den Brandenburgischen Ländern, in Hamburg, in Hannover, Braunschweig, und dem übrigen Nieder-Sachsen geschieht das gleiche. Warum nun in den Ländern des Oberrheinischen Kreises, und besonders auch in den Hessen-Darmstädtischen, feineres, nämlich dreyzehnlöthiges Silber verarbeitet werden soll; da gleichwol die zuerst erwähnte Staaten und Städte theils aus ihren Bergwerken, theils durch ihren beträchtlichen Handel das feinere Silber in größerer Menge und weit leichter aufbringen können, als sich solches in den Ländern und Städten des Oberrheinischen Kreises thun läßt; davon kann ich keinen befriedigenden Grund angeben.

Das Fürstlich-Hessische Geheimeraths-Kollegium zu Darmstadt wird mir aber erlauben, daß ich aus unveränderlicher Begierde, Sr. Durchl. dem Herrn Landgrafen, dessen Gnade und Huld gegen mich meiner Seele unvergeßlich ist, und dessen Wunsch zu Seines Landes Bestem jedem redlichen Manne hinreichende Legitimation zu Ertheilung eines guten Rathes ist, meine devoteste Dankbarkeit zu bezeugen, über den Inhalt der erlassenen Verordnung einige Erinnerungen hier beyfüge, die auf die Beförderung des Nahrungsstandes abzwecken, und öffentlich bekanntgemacht, eine sichrere und ausgebreitetere Wirkung haben.

Der Luxus in Gold und Silber ist unter allen Arten des Luxus der schädlichste, weil ausser den übri-

übrigen Wirkungen, die der Luxus allgemein auf die Zerrüttung des Nahrungsstandes, auf die Verminderung der Arbeitsamkeit des Volks, auf die Verderbniß der Sitten, und die Abnahme glücklicher Ehen und Familien äußert, bey dem Luxus in Gold und Silber auch noch diese dazu kommt, daß die umlaufende Geldmasse um den Betrag des Werthes desjenigen Goldes und Silbers abnimmt, das man zu Gold- und Silberwaaren umformt. Das Beste würde also freylich immer das seyn, daß jeder Gold- und Silber-Verbrauch, der nicht zum Vermünzen gemacht wird, ganz aufhören möchte. Allein dahin wird es wohl zur Zeit noch nicht leicht kommen. Daher ist bey den dermaligen Umständen mehr darauf zu sehen, daß bey der Verarbeitung des Goldes und Silbers nicht auf eine beträchtliche Feinheit des Gehaltes solcher Arbeiten gedrungen, sondern vielmehr eine mindere Feine nach ihren verschiedenen Graden zugelassen werde, theils um den Gold- und Silberarbeitern einen ausgedehntern Betrieb ihrer Gewerbe zu verschaffen, theils aber, und vornehmlich, um dem Kupfer durch solche Verarbeitung eines geringhaltigern Silbers und Goldes zu einem größern Absatz zu verhelfen.

Offenbar ist das für ein Land ein unverkennbarer Vortheil, wenn seine Künstler und Handwerker in allen Berufen durch mögliche Vervielfältigung ihrer Waaren und Arbeiten ihren Gewerben einen mehr umfassenden Betrieb geben können. Auch das ist ein unleugbarer Vortheil für ein Land, das eigenes Kupfer hat, wenn die Verwendung dieses Landesproduktes auf alle nur mögliche Art begünstiget wird.

Wenn

Wenn ein Inwohner eines Landes, oder ein Fremder silberne Schnallen, Dosen, Löffel u. s. w. bey einem Silberschmidte bestellt, und nicht feineres Silber dazu, als zwölf- oder zehnlöthiges u. s. w. haben will: so gereicht dies offenbar dem Silberarbeiter zum Nachtheil, und dem Nahrungsstande des Landes zum Verderben, wenn die verlangten Arbeiten nicht gemacht und geliefert werden dürfen. So wenig es rathsam wäre, jeden Tuchmacher zu zwingen, daß er nur feine Tücher und Zeuge machen solle, so wenig rathsam ist es, den Silberarbeiter zu zwingen, daß er nur dreyzehnlöthiges Silber verarbeiten soll.

Laßt also die Silberschmidte verarbeiten, was sie wollen, und in welchem Gehalte sie wollen und können. Sorgt nur für die Sicherheit, daß jeder, der künftig solche verarbeitete Silberwaaren kauft, genau wissen, und versichert seyn kann, was für einen Gehalt seine Silberwaare hat.

Nur auf unsern schönen Konventionsmünzfuß Rücksicht genommen, so sieht man, was man zu dieser Sicherheit thun muß. Man stempele auf jede Silberwaare den bestimmten Feingehalt, und dabey den Namen des Arbeiters, und der Stadt oder des Landes Wappen, etwa so: (8 L. Faber), (10 L. Faber), (13 L. Faber) u. s. w. und darunter, oder drüber das Wappenzeichen.

Wenn diese Stempelung nach vorheriger genau möglichster Strichprobe urkundlich vorgenommen, und von jeder Waare ein Weniges für die Kapellenprobe zurückbehalten wird, so ist nie ein

Be-

Betrug möglich, der nicht auf das leichteste jedesmal entdeckt werden könnte; der Nachfrager nach Silberwaaren kann sie bekommen, wie er sie verlangt; und das Gewerbe der Silberarbeiter wird blühender.

Den Einwurf wird man hoffentlich nicht machen, daß auf solche Weise so viele Stempel daseyn müßten, als löthiges Silber nach verschiedenem Gehalte verarbeitet werden dürfte. Er würde nichts bedeuten. Denn man hat ja auch vielerley Probiernadeln nach der Verschiedenheit des Silbergehaltes.

Mit dem Golde müßte es in Ansehung seines Feingehaltes nun eben so seyn, als mit dem Silber. Nicht blos 18 karatiges, sondern auch feineres und geringhaltigeres Gold sollen verarbeitet werden dürfen, wenn man die Blüthe dieser Gewerbe nicht verhindern will.

Dies ist meine wohlgemeinte Erinnerung bey dem ersten Artickel der Verordnung, zu welcher ich noch den redlichen Wunsch setze, daß die Strafe, für die Gold- und Silberarbeiter, die als Betrüger erfunden werden, oder auch nach der gegebenen Vorschrift nicht arbeiten, nicht unbestimmt gelassen und der bloßen Willkühr ausgesetzt werde, wie es im ersten Artickel geschehen ist. Denn alle solche unbestimmte willkührliche Strafen können auf die Gesinnungen der Menschen zu Verhütung der Verbrechen wenig, oder keine Wirkung machen, weil sie keine Idee von einem bestimmten Uebel in der Seele erregen können.

Bey dem zweyten Artickel lege ich folgende gewiß nicht unwichtige Betrachtungen vor. Erstlich wird es jedermann als was sehr hartes empfinden, daß die Silberarbeiter dem In- oder Ausländer, der ihnen alte Silberwaaren von einem geringern als 13löthigen Gehalte bringt, und sie nur ohne feinern Zusatz umgeformt haben will, die Arbeit nicht machen, sondern ihn abweisen sollen. Es entgeht ihnen offenbar ein Verdienst, und dem Nachfrager, der die Arbeit verlangt, geschieht auch weh. Wenn auch die allgemeine gesetzliche Silberprobe im Darmstädtischen, oder einem andern Lande 13löthig seyn soll, wider die vorhergehenden Gründe, die das Gegentheil anrathen; so sollte doch in dem Falle nach Billigkeit von dieser gesetzlichen Probe abgegangen werden, wenn ein Kunde sein altes Silber gerade in seinem vorigen Gehalte nur umgearbeitet haben will. Um den künftigen Käufer dieser Silberwaare sicher zu stellen, darf sie nur nach gemachter Probe gestempelt werden; so weiß jedermann ihren Gehalt. —

Zweytens hat der Artickel des Falles ganz keine Erwähnung gethan, wie doch nach der Absicht nothwendig war, da alle Silberwaaren eine bekannte, z. E. die Leipziger, oder Berliner 12löthige Probe haben. Wenn also ein Kunde mit einer solchen Waare zu einem Darmstädtischen Silberarbeiter kommt, und dieselbe nur um der veränderten Mode der Fason willen, umgeformt wissen will: Wie soll sich da der Silberarbeiter verhalten, da die Waare eine bekannte Probe hat? Davon bestimmt das Gesetz nichts. Meine vorherigen Gründe zeigen, was zu thun ist.

Bey dem vierten Artickel, der den Einkauf des Goldes und Silbers für die Gold- und Silberar-

arbeiter angeht, scheinen genauere Bestimmungen nöthig zu seyn, wenn das Gewerbe nicht Noth leiden soll. Sehr wichtig ist es, daß die Gold- und Silberarbeiter von offenbar verdächtigen Personen kein Gold und Silber erkaufen. Aber es können viele junge Leute von etlich und zwanzig Jahren, die noch immer unter die jungen Leute gehören, und die doch Eigenthümer gewisser Gold- oder Silberwaaren sind, die sie nicht mehr haben wollen, ohne verdächtig zu seyn, solche Waaren zu den Gold- und Silberarbeitern bringen um sie zu verkaufen, oder zu vertauschen. Sollen auch alle diese junge Leute abgewiesen werden? Auch bey Dienstboten können sich viele Fälle eräugen, da sie mit Recht ihr eigenes Silber oder Gold zum Verkauf anbieten. Wenn diese Fälle nicht genau bestimmt werden, und der Gold- und Silberarbeiter soll allemahl bey der Obrigkeit erst eine Anzeige machen, so wird ihm der nöthige Gold- und Silbereinkauf gewiß sehr erschwert, und jeder der solche Metalle zu verkaufen hat, wird in den angeführten Fällen zu den Juden gehen, und diesen seine Waare überlassen. Das Gewerbe der Gold- und Silberarbeiter im Lande wird also gedrücket, und dieser Zweig des Nahrungsstandes zum Nachtheil des Landes geschwächet. — Der Fälle sind endlich gewiß nicht wenige, da ein Bürger, oder anderer Mann seine Gold- oder Silberwaaren, die er aus Noth verkaufen muß, um nicht bey unserer falschen und schadenfrohen Welt ins Gerede zu kommen, und seinen Kredit zu verlieren, durch einen Peruckenmacherjungen, einen Judenknaben, oder einen gemeinen Domesticken zum Gold- oder Silberarbeiter tragen

gen läßt. Soll da der letzte jedesmal einen Verdacht auf den Ueberbringer werfen, oder wenn soll dieses geschehen, und soll er deswegen allemal bey der Obrigkeit eine Anzeige davon machen? Ich bin versichert, daß auch dieses dem Gewerbe der Gold- und Silberarbeiter sehr nachtheilig seyn würde. — Ist der Fall eines ganz evident rechtmäßigen Verdachtes gegen den Ueberbringer der Waaren vorhanden, so wird und muß allerdings der Gold- oder Silberarbeiter sogleich der Obrigkeit die Sache bekannt machen. — Das Beste, was die Landespolizey in diesem wichtigen Punkte thun kann, ist dieses, daß sogleich, als jemand der Obrigkeit meldet, es sey ihm von seinen Gold- und Silberwaaren etwas entwendet worden, den Gold- und Silberarbeitern des Orts Nachricht davon gegeben, und ihnen die nöthige Wachsamkeit und Treue gegen das Publikum befehlsweise in Erinnerung gebracht werde. Jeder Eigenthümer ist schuldig, seine Gold- und Silberwaaren in guter Verwahrung zu halten, und wenn sie beym Gebrauch unter der Domesticken oder anderer Leute Hände kommen, fleißig nachzusehen, ob alles noch da ist, um ohne Verzug, wenn was fehlt, seinen Verlust der Obrigkeit anzeigen zu können.

Nach dem fünften Artickel soll ein Tag in der Woche zu Probirung und Stempelung der Gold- und Silberwaaren festgesetzt werden. Allein dies kann an einem Orte, wo die Gold- und Silberarbeiter keinen Vorrath von verfertigten probirten, und gestempelten Waaren aller Gattungen haben können, schwerlich bestehen. Es kann da oft geschehen, daß der Gold- oder Silberarbeiter zu einer Kindtaufe, Hochzeit,

zeit, oder einem andern festlichen Tage eine Arbeit verfertigen, und zu einer bestimmten Stunde liefern soll, aber den festgesetzten Probtag unmöglich abwarten kan. An solchen Orten, und in solchen Fällen, da dem Silberarbeiter an der Lieferung und dem Verkauf seiner Waaren gelegen ist, muß zu allen Zeiten die Probirung und Stempelung erhalten werden können.

Ueberdies wird im fünften Artickel auch verfügt, daß die Probirung und Stempelung vor dem Weissude bewirket werden soll. Dies soll geschehen, um allen Unterschleif zu vermeiden. Edel ist die Absicht des Fürstlichen Geheimenrathskollegiums, dem Unterschleife zu steuren; aber es scheint mir, daß die Sache den Herrn Geheimenräthen auf ganz unrechter Seite vorgestellet worden. Nach dem Weissude ist die Waare durchaus feinhaltiger, als vor dem Weissude. Bey niederhaltigem Silber kann es 2 und mehr Grän, und bey 13 löthigem $\frac{1}{2}$ auch wol 1 Grän Unterschied ausmachen. Wird nun nach dem Weissude probirt und gestempelt, so bekommt man offenbar den Feingehalt der Waaren sicherer und genauer, als durch Probirung und Stempelung vor dem Weissude. Nebst dem kann auch der Weissud den vorher drauf gedruckten Stempel mehr oder weniger anfressen, und unscheinbar machen.

Was die Verordnung zuletzt vom Gold- und Silberhandel im Darmstädtischen Lande verfügt, ist schlechterdings mit dem Flor der Gewerbe, und dem Besten des Landes unvereinbar. Wenn nur kein inländischer Gold- und Silberarbeiter ohne Probe und Stempel Waaren verkaufen darf, so sollte man sich glücklich schätzen, im Lande immer recht viel Gold- und Silberma-

terie

terie von allerley Gehalte bekommen zu können, und dieſen Handel auf keine Weiſe zu hemmen, ſondern zu begünſtigen. Das iſt offenbar ſchädlich, wenn die Gold- und Silberfabrikanten kein ausgebrenntes Gold und Silber kaufen ſollten; offenbar ſchädlich, wenn ſie keine Silberbarren, oder Lingots von den bekannten Marktplätzen ſollten einkaufen können, weil es keinen Darmſtädtiſchen, oder ſonſt bekannten Stempel trägt, u. ſ. w. Wer im Lande Gold- und Silbermaterie oder ungeſtempelte Waaren einkauft, der läßt ſie gewiß erſt bey einem Gold- oder Silberarbeiter probiren, und wenn von Seiten der Obrigkeit ihren Unterthanen dieſer väterliche Rath belehrungsweiſe ertheilet, und nach meiner Anmerkung beym 1ſten Artikel Gold und Silber im Lande in jedem Gehalte doch unter Probe und Stempel verarbeitet wird, ſo wird der Betrug beym Gold- und Silberhandel nicht zu befürchten ſeyn, und das Land wird mehr Gold und Silber im Umlaufe haben, als ſonſt.

IX.

Fürstlich-Hessen Darmstädtische erneuerte Schul-Ordnung für die sämmtlichen öffentlichen Schulen in der Stadt Buzbach, vom Jahr 1777.

Von Gottes Gnaden, Ludwig, Landgraf zu Hessen, rc.

Gleichwie Uns das gesammte Schul- und Erziehungswesen in Unsern Landen vorzüglich am Herzen lieget, immaßen davon nicht nur das zeitliche, sondern auch das geistliche Wohl Unserer Unterthanen abhänget, und Wir auch daher diese Landesväterliche Sorgfalt Unserer lieben und getreuen Stadt Buzbach angedeihen zu lassen, gnädigst entschlossen sind; als wollen und befehlen Wir hiermit gnädigst, daß die bishero in der dasigen Schulverfassung eingerissene Mißbräuche, Mängel und Gebrechen schleunigst abgestellet, sofort eine den Bedürfnissen der dortigen zahlreichen Jugend mehr anpassende und zweckmäßigere

gere Einrichtung getroffen, und die dazu erforderliche Schul- Lehrämter mit solchen Männern besetzt werden, welche die gehörige Talente, Fleiß und Treue haben, allem demjenigen nachzukommen, was eines jeden Pflicht mit sich bringet: alles dieses aber in der Maaße, wie solches in nachfolgenden Puncten begriffen ist.

Erstlich:

Damit die dasige zahlreiche Jugend in mehrerer Ordnung gehalten und zu besserem Unterricht angeführt werden kann; so sollen anstatt der bisherigen vier Schulen und vier Lehrer von nun an und inskünftige fünf Schulen angeordnet und fünf Lehrer bestellet werden, dergestalt, daß der gegenwärtige Glöckner Moritz Brückmann wegen der ihm beygelegten guten Zeugnisse als fünfter Lehrer eintreten und die sogenannte Glöcknerstelle jedesmalen so wie jetzt mit dem untersten Lehr-Amte verbunden, mithin bey künftiger Besetzung der Glöcknerey nicht blos auf die Glöcknerey, sondern vornemlich auf das von ihm zu bekleidende fünfte Schul- Amt gesehen werden solle.

Zweytens:

Besagte fünf Schulen werden also vertheilet, daß die Knabenschule drey Lehrer und die Mädchenschule zwey Lehrer erhält, nemlich der Rector soll die erste Knabenschule, der Conrector die zweyte Knabenschule, der Cantor aber die dritte Knabenschule, hingegen der gewöhnliche Mädchen-Präceptor die erste Mädchenschule, und der Glöck-

ner

ner als nunmehriger Mädchenschulmeister die zweyte Mädchenschule versehen, und zwar jeder in denen Hauptlectionen, welche vor jede Schule vorgeschrieben sind.

Drittens:

Keine weder von den Knaben-, noch von den Mädchenschulen, soll auf eine bestimmte Anzahl Kinder gesetzt werden, noch weniger soll es der Willkühr der Eltern überlassen bleiben, in welche von diesen Schulen sie ihre Kinder schicken wollen. Vielmehr soll die Gattung Kinder in derjenigen Schule seyn, wohin sie sich nach dem vor jede Schule angeordneten Unterricht und nach eines jedes Kindes Alter und Fähigkeit schicket, und so wie es das Schul-Aufseheramt für gut befindet.

Viertens:

Alle Kinder, sowohl Knaben als Mädchen, sobald sie das fünfte Jahr zurückgelegt haben, sollen von ihren Eltern kurz vor Ausgang eines halben Jahres, als um Ostern und Michaelis auf einen hierzu festgesetzten Tag, welcher dann vorher bekannt zu machen ist, zu dem ersten Stadtgeistlichen, als Mitinspector der Schulanstalt, gebracht und von demselben geprüft werden, ob sie die Fähigkeit in Absicht des Verstandes und der Aussprache haben, um in die unterste Schule aufgenommen zu werden, welcher dann auch das weitere andeuten wird, was von Seiten der Eltern

und Kinder zu beobachten ist, und wann die Einführung der neuen Schüler geschehen soll.

Zwischen einem halben Jahr soll keine Aufnahme in die Schule statt haben, weil sonst der Unterricht der übrigen gestöhrt werden würde. Diejenige Eltern aber, welche ihre Kinder nicht um diese ihnen bestimmte Zeit anzeigen und solches aus dieser oder jener Ursache, sie mag Nahmen haben, wie sie will, unterlassen, ohne sich desfals an dem benannten Tag auf eine statthafte Art zu entschuldigen, sollen zum Besten der Schulanstalt in eine Strafe von drey Gulden verfallen seyn.

Fünftens:

Die Zeit des Unterrichts und der Erziehung in den öffentlichen Schulen, bleibt biß auf die wirklich geschehene Confirmation fest gestellt, welche bey Knaben nicht unter dem 15ten, und bey Mädchen nicht unter dem 14ten Jahre vorgenommen werden soll. Während dieser Zeit sollen die Kinder die ihnen angewiesene Schulen sowohl Winters als Sommers ohnausgesetzt besuchen; und nur diejenige Zeit wird davon ausgenommen seyn, wo um der dringenden Feldgeschäfte willen einige Wochen frey gelassen werden, welche jedoch jedesmalen durch den Kirchen- und Schul-Convent angegeben und bekannt gemacht werden sollen. Diejenige Eltern, welche dringende Ursachen haben, ihre Kinder auf einen oder mehrere Tage zu Hause zu behalten, sollen sich desfalls bey dem ersten Stadtgeistlichen, als Mit-Inspector der Schule,

le, melden, welcher ihnen sofort nach Befinden der Umstände einen Schein geben wird, den sie sodann dem Schul-Lehrer vordersamst vorzuzeigen haben. Ausser diesem soll keine Versäumniß der Schule statt haben, und wofern sich solche ergeben würde, ohne daß eine Anzeige geschehen wäre, soll es als ein Leichtsinn der Eltern angesehen werden, welcher Leichtsinn der Eltern für jede Schulversäumnis mit einem Gulden angesehen werden, und solche Strafe zum Besten der Schulanstalt verfallen seyn soll.

Sechstens:

Zu dem Ende sollen alle Schul-Lehrer ein ordentliches Verzeichniß der zu ihrer Schule gehörigen Kinder halten, in demselben bey dem Anfange jeder Schule genau anmerken, welche Schüler gefehlet, und wann er auch noch während der Schule kommen solte, wie lange er außen geblieben seye. Dieses Verzeichniß wird alle Monathe dem ersten Stadtgeistlichen als Mit-Inspector der Schulanstalt von jedem Lehrer in einer saubern Abschrift übergeben, damit die darwider handelnde in den gewöhnlichen monathlichen Schulconventen deßfalls zur Rede gesetzt, die Straffällige aufgezeichnet, und solche der Behörde zur Einziehung dieser Strafe zugestellt werden können.

Siebentens:

Jede Schule hat täglich vier Stunden zu ihrem Unterricht, nemlich Vormittags von 8. bis 10. und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr. Diese

Stunden, welche vollkommen hinlänglich sind, den Kindern das Nöthige beyzubringen, sollen aber ununterbrochen die ganze Woche fortgehen, ausgenommen den Samstag Nachmittag. Damit aber in dieser Schuleinrichtung keine Stöhrung durch den gewöhnlichen Wochen-Gottesdienst, oder andere kirchliche Vorfälle, denen die Kinder wegen des Gesangs mit beywohnen sollen, geschehe, so sollen die Predigten, Bet- und Begräbnisstunden so verlegt werden, damit solche erst nach völlig geendigten Schulstunden angehen und mithin keine Schulversäumniß veranlassen, vielmehr die Kinder unmittelbar nach geschlossener Schule Paar und Paar zur Kirche, und zwar jede Schule nach der Ordnung hintereinander durch ihre Lehrer geführt werden, wie dann jedes Kind um solche Zeiten sein Gesangbuch schon bey sich haben soll, damit alles Nachhaußlaufen aus diesem Vorwand abgeschnitten und Unordnung verhütet werden möge.

Achtens:

Außer jenen gewöhnlichen Schulstunden ist jeder Lehrer verbunden, noch eine Stunde für den besondern Unterricht dieser oder jener Kinder, es mag nun im Lateinischen, Französischen, Griechischen, Hebräischen Sprachen, Musick oder andern Uebungen der Kinder bestehen, zu halten, wovon unten einem jeden die nähere Anweisung gegeben werden soll. Und daher ist sonderlich bey Benennung der Lehrer darauf zu sehen, daß wenigstens die beyden ersteren Lehrer in der Knabenschule, des Lateinischen, Französischen, Griechischen und Hebräischen so weit kundig sind, daß sie den Schülern, welche sich etwa dem Studiren widmen, genügliche Anwei-

weisung verschaffen können. Ingleichem muß der Cantor der Instrumental = Musick nebst der Singkunst, welche letztere auch von den übrigen Schullehrern zu fordern, so mächtig seyn, daß er darinn gründlichen und öffentlichen Unterricht ertheilen, und jeder wenigstens einen reinen und taetmäßigen Choral mit den Schulkindern singen kann.

Neuntens:

Damit aber in den dem öffentlichen Unterricht und Erziehungswesen gewidmeten Stunden sowohl von Seiten des Lehrers als auch von Seiten des Schülers aller Fleiß, Aufmerksamkeit und Treue bewiesen, somit die Absicht einer öffentlichen Schulanstalt erreichet werde, so sollen alle sogenannte Privatstunden von Seiten der Lehrer von nun an gänzlich aufgehoben seyn, und unter keinerley Vorwand statt haben, sondern alles, was zum Unterricht und Erziehung der Jugend durch den Lehrer beygetragen werden kann, soll in den ordentlichen Stunden geschehen, als woran ein Kind wie das andere ohne allen Unterschied Theil nehmen soll. Nur allein in den Lehrstücken soll es verstattet seyn, Privatunterricht zu geben, welche eine stärkere Uebung erfordern, als einzelne musikalische Instrumente zu spielen ꝛc. ꝛc., welches sich bey dem öffentlichen Unterricht ohne Schaden des größern Theils der Kinder nicht füglich thun lässet; Außerdem aber nicht, weil sonst der öffentliche Unterricht, worauf es doch bey einer Schulanstalt vornemlich angesehen ist, darunter leiden würde, und der ärmere Theil der Kinder, welcher den Privatunterricht nicht bezahlen kann, zu kurz käme, so durchaus wider die erste Grundverfassung einer öffentlichen Schule streitet, und keineswegs zu dulden ist.

Zehen-

Zehentens:

Bey jedem Gottesdienste, so nicht unmittelbar nach der Schule, sondern auf einen Sonn- oder Feyertag gehalten wird, soll sich die sämtliche Schuljugend, ausgenommen die untersten Klassen zur Winterszeit, in der Schule gleich bey dem zweyten Geläute einfinden, und es dabey mit dem Ausbleiben der Kinder gehalten werden, wie oben bey den Schulen N. 6. erinnert worden ist. Solche Versammlung ist zu dem Ende, damit der aufgegebene Kirchengesang mit den sämtlichen Kindern geübt, und nachdem solches geschehen, ihnen die Aufmerksamkeit dessen, was jedes Kind bey Anhörung der Predigt für sich nützlich findet, eingeschärft, und wie das Geläut angehet, sie in eben der Ordnung, wie auf die Werktage geschiehet, paarweise und Schule vor Schule zur Kirche durch ihre Lehrer geführt werden. Eben dasselbe wird auch Nachmittags so gehalten, wo dann noch jeder Lehrer von den Kindern sich erzälen lässet, was ihnen besonders merkwürdig in der Predigt gewesen, um dasselbe zu benutzen und die Jugend in den bemerkten Schullehren und Vermahnungen zu befestigen.

Eilftens:

Es hat jeder Lehrer von Zeit zu Zeit bey den Eltern der Kinder sich zu erkundigen, wie sich solche zu Hause und in den häuslichen Geschäften bezeigen; da aber solches nicht so oft geschehen kann, als es nöthig ist, um Kinder in einer beständigen Aufmerksamkeit in Absicht ihrer Aufführung zu erhalten, als welche nicht zu früh in sie

ge-

gepflanzt werden kann, so soll jeder Lehrer drey kleine Zettel mit dem Nahmen des Kindes schreiben, und auf den einen gute Aufführung, auf den andern mittelmäßige Aufführung und auf den dritten schlechte Aufführung setzen, von welchen Zetteln jedes Kind alle Samstag Einen, welchen seine Eltern in einem dazu gemachten kleinen versiegelten Umschlage dem Kinde mitgeben, aufzuweisen hat. Diese Zettel trägt der Lehrer in eine eigene Conduitenliste, welche verschiedene Rubricken hat, unter der Kinder Nahmen ein, und benutzet alsdann den nächsten Montag solches, um die unordentlichen zu beschämen, die ordentlichen und fleißigen aber immer mehr zu ermuntern. Die Rubriken dieser Listen mögen folgende seyn: Natürliche Talente: Fleiß: Aufführung in der Schule: Aufführung zu Hause: Alter des Kindes ꝛc. Diese Conduitenlisten werden alle Monate dem ersten Stadtgeistlichen als Mitinspector der Schulen ohnausgesetzt übergeben, welcher dann nach einer der Wochenkirchen entweder in der Kirche selbst oder an einem sonstigen Orte, wo sich alle Schulen versammlen können, die gesammte Jugend wenigstens alle Monat einmal wegen ihres Fleißes und Aufführung vermahnet, und ohne jedoch die Kinder zu nennen, ausgenommen in ganz ausserordentlichen Fällen, welche verdienen ausgezeichnet zu werden, diese oder jene in dem einen oder andern so auszeichnet, daß jedes weis, wann [illegible] troffen ist, und sich ermuntert siehet, entweder [illegible]n seiner schlechten Aufführung abzulassen, oder aber in seiner guten Aufführung fortzufahren.

Zwölf-

Digitized by Google

Zwölftens:

Geringe Vergehungen, Unachtsamkeiten, kindischer Muthwillen u. d. g. werden dem Lehrer zur Bestrafung überlassen, jedoch dergestalt, daß er sich bemühet, mehr seinen Unwillen und Kränkung oder sonstige gelindere Arten von Beschämungen zu einer Strafe zu machen, als jedesmalen würkliche Züchtigungen vorzunehmen, sondern in den letztern sehr sparsam zu seyn. Sollten aber Beschimpfungen bey diesen oder jenen nichts fruchten, und endlich wirksamere Zuchtmittel zur Hand genommen werden müssen, so hat er die Bestrafung doch immer um etliche Schulen aufzuschieben, und sich in dem schwersten Falle der Ruthe zu bedienen; härtere Bestrafungen sind der Inspection der Schulen vorbehalten, in welchem Fall er sich dann an solche mit seiner Anzeige zu wenden hat: wie dann christliche Sittenschulen nie das Ansehen von Zuchthäusern annehmen sollen.

Dreyzehntens:

Keinen Eltern, welche etwas gegen den Lehrer, dessen Unterricht oder Schulzucht u. d. gl. einzuwenden haben, soll erlaubt seyn, den Lehrer selbst darüber entweder öffentlich, oder besonders anzugehen, zur Rede zu stellen, zu bedrohen u. d. gl. sondern was Eltern oder Verwandte auf eine oder die andere Art, an diesem oder jenem Lehrer zu tadlen oder auszusetzen finden, es wäre dann eine freundschaftliche Erinnerung, sollen sie der Inspection der Schulen anzeigen, und von deren Erkenntniß und Verfügung in Absicht des Lehrers das weitere gewärtigen.

Wür-

Würden aber gleichwohl Eltern aus Bosheit und Rache sich beygehen lassen, einen öffentlichen Lehrer an der Schule zu beschimpfen, oder sonst zu beleidigen, so sollen sie nach Befinden der Umstände entweder mit Geld oder anderer Leibesstrafe ohne Ansehen der Person härtiglich belegt werden.

Vierzehntens:

Die Aufsicht über das Stadt-Schulwesen wird dem eigends dazu ernannten Schulconvent, welcher aus dem Fürstlichen Beamten, dem Metropolitan, und dem zweyten Pfarrer bestehet, übertragen, und hat sich derselbe desfalls alle Monate ordentlich einmal zu versammlen, und nach Maaßgabe dieser Verordnung auf die Handhabung des Schulwesens zu halten, auch darüber ein eigenes Protokoll zu führen. Weilen aber der Beamte nicht immer zugegen seyn kann; so wird dem Metropolitan die besondere Aufsicht auferleget, dergestalt, daß derselbe nicht nur wöchentlich alle Schulen visitiren, die Ordnung und den Fleiß sowohl der Lehrenden, als Lernenden beobachten, und wo es nöthig ist, nachhelfen, selbst allenfals vorarbeiten, wenn es dem Lehrer in der Lehrart fehlen solte, ohne jedoch das Ansehen des Lehrers zu schmälern, welches er vielmehr mit aller Klugheit in solchen Fällen zu schonen hat — und alles besorgen soll, was diese allgemeine Verordnung sowohl, als auch die solcher gemäse anderweitige Conventsschlüsse erfordern, nicht weniger auch alle Monate mit den Lehrern eine Berathschlagung halten, wie diesen und jenen Gebrechen abzuhelfen und das Beste der ganzen Schule zu befördern, und dann diese

zu aller Treue, Fleiß, Sorgfalt, und klugen Amtsführung anzuweisen und zu vermahnen.

Funfzehntens:

Die Beförderung der Schüler aus einer Ordnung, und sofort auch aus einer Schule in die andere, geschiehet ordentlich alle Halbjahr in dem gewöhnlichen Schulexamen, ausserordentlich und im Fall eines besondern Fleißes auch am Ende eines Vierteljahres, letzteres jedoch nur sehr sparsam, und nur an ganz vorzüglich hervorstechenden Kindern, damit nicht Kinder durch übereilte Beförderungen, anstatt fortzuschreiten, zurückgehen und mastleidig werden. Diese Beförderung wird von dem Schulconvent vorgenommen, so wie er die Kinder in ihrer wahren Fähigkeit hierzu am tüchtigsten findet: Solchemnach wird hierdurch die willkührliche Beförderung sowohl der Lehrer, als auch der Eltern gänzlich untersagt.

Sechzehntens:

Das Halbjährige Schulexamen wird öffentlich auf dem Rathhause, und zwar das erste Halbejahrsexamen den Tag nach Ostern, das zweite Examen aber auf Michaelis, oder wenn solcher ein Sonntag wäre, auf folgenden Tag, gehalten. Acht Tage vorhero wird der ganzen Gemeinde das bevorstehende Examen von der Kanzel verkündiget, und nicht nur die Gemeinde überhaupt, sondern auch die Eltern und Vormünder insbesondere dazu eingeladen, auch alljährlich eine besondere Schulpredigt gehalten.

Nach-

Digitized by Google

Nachdeme nun dasselbe mit einem schicklichen Gesang und Gebet eröfnet worden; so läßt der Metropolitan jede Klasse von der untersten bis zu der ersten über alle Arten des genossenen Unterrichts die öffentlichen jedoch nur kurzen Proben ablegen; so bald solche geendiget sind, verkündiget er die Beförderung der Schüler, und belehret die Zuhörer von den Gebrechen in der häuslichen Erziehung, lobet den Eifer derer, so es verdienen, und den Fortgang einer heilsamen Kinderzucht unterstützen und befördern, und leget sofort einem jeden die Wichtigkeit der Schulanstalt und der Mitwürkung eines jeden redlichen Vaters und treuen Mutter an das Herz, da dann nebst kurzem Gebet und einigen Versen aus einem Gesang die ganze Handlung beschlossen wird.

Siebenzehntens:

Da durch diese veränderte Gestalt der bißherigen Schulverfassung auch eine Veränderung in dem Besoldungszustande vorgehet, indem solche guten Theils aus dem Schulgelde herrühret: so wird in Absicht der bereits angestellten Lehrer, welche etwa durch die verminderte Anzahl der Schüler in ihren Schulen am wirklichen Schulgeld einen Schaden leiden würden, verordnet, daß vor den Abgang dieses Besoldungsstückes dem ersten Mädchenschulmeister jährlich 30 fl. und dem zweyten Mädchenschulmeister jährlich 20 fl. aus denen Buzbacher Kugelhaußgefällen einsweilen, biß deren Fond sich verbessern wird, gereichet werden sollen.

Digitized by Google

In dem übrigen Schulgeld aber vor die ordentlichen Schulstunden in allen fünf Schulen soll es so lange bey dem herkommlichen Schulgelde ohne irgend eine Erhöhung, jedoch dergestalten, daß vor die Mädchen in der ersten Mädchenschule jährlich 1 Reichsthaler, und in der zweiten Schule jährlich 1 fl. und zwar halbjährlich mit resp. 45 Kr. und 30 Kr. bezahlet werden sollen, belassen werden und bleiben, biß sich nach und nach ein Fond ausmitteln lässet, daß sämtliche Schulen in Freischulen verwandelt werden können. In Absicht der Lateinischen, Französischen, Griechischen oder Hebräischen Schulen hingegen wird vor jeden Schüler von jeder Schule jährlich zwey Gulden Schulgeld hiermit festgesetzt, über welchen jährlichen Ansatz jedoch keine fernere Anforderung mehr Statt finden soll.

Achtzehentens:

Zu mehrerer Unterscheidung der Schulen und des jeder Schule insbesondere zugetheilten Unterrichts setzt folgendes näher Ziel und Maas, und ist sich darnach pünktlich zu achten, mithin bey den vorgeschriebenen Lectionen zu belassen, und keine eigenmächtige und willkührliche Veränderung vorzunehmen, sondern vielmehr genau darauf zu sehen, daß allem dem in den festgesetzten Lehrstunden ein Genüge geschehe, mithin die Kinder in jeder Schule und deren Ordnungen hinlänglich geübt und gehörig vorbereitet seiner Zeit nach geschehener Prüfung, welche der Metropolitan alle halbe Jahr besonders vorzunehmen hat, entweder in eine höhere Ordnung, oder eine höhere Schule versetzt und befördert werden können.

Er-

Erste Knabenschule.

In derselben wird gleich anfangs in der Frühschule nach abgesungenen etlichen Versen aus einem Gesang und gesprochenen Schulgebet ein Stück aus der Bibel gelesen, und durch den Lehrer mit Anwendung auf die Kinder selbst kürzlich erkläret. Diese Lection soll nur höchstens dreyviertel Stunden währen, und zwar nur 3 Tage in der Woche, nämlich Montags, Mittwochs und Freitags vorkommen; Donnerstags werden geschriebene Sachen gelesen und geübet, auf die übrige Tage aber der Katechismus hergesprochen, und erklärt, sofort darnach ihnen die Christliche Religion beigebracht werden. Die folgende dreyviertel Stunden durch alle Tage in der Woche wird die sämtliche Jugend und zwar abwechselnd im Schönschreiben, Rechtschreiben und Briefschreiben geübet, wovon ihnen wenigstens alle Woche zweimal ein Brief und ein ander Stück zur Uebung im Schön- und Briefschreiben mit nach Hause gegeben wird, welches sie Mittwochs und Samstags in der Schule vorzeigen sollen. Alle diese Probschriften werden in einem besondern Schrank von halb zu halb Jahren aufbehalten, damit solche von Zeit zu Zeit der Schul-Inspection vorgezeigt werden können. Die letzte halbe Stunde werden abwechselnd durch die ganze Woche theils Historie, sowohl biblische, als auch andere Historie, sonderlich von Teutschland und Hessen, theils aber Erdbeschreibung und Naturgeschichte getrieben, so daß Montags Historie, Dienstags Erdbeschreibung u. s. w. auf einander folgen, als worzu seiner Zeit eigene Lehrbücher verordnet werden sollen.

Nach-

Nachmittags wird von Zeit zu Zeit in der ersten halben Stunde eine Prüfung in der Konduite vorgenommen, worinn abwechselnd dieser oder jener Schüler, so wie er von dem Lehrer aufgefordert wird, (jedoch darf keiner zurückgelassen werden, daher sollen die Aufgeforderten jedesmal in der Liste angestrichen werden,) zu erzählen hat, womit er sich ausser den Schulen zu Hause beschäfftiget, wie er seine Zeit zugebracht, und zwar namentlich ob und was er darinnen Gutes oder Schlechtes gethan hat, damit der Lehrer Gelegenheit hat, jeden sanftmüthig und in Liebe zurechte zu weisen, und auf sein Leben und Handlungen aufmerksam zu machen. Uebrigens aber wird gewöhnlich in der ersten Stunde abwechselnd das Rechnungswesen, die Führung eines Manuals, Schreibung einer Quittung und dergleichen dahingehörige Stücke getrieben. In der zweiten Stunde wird die Zeichnung, Arithmetic, bürgerliche Baukunst und Mechanic, die Haushaltungslehre und die Historie der Handwerker und Manufacturen abwechselnd gelehret, und sollen die erforderliche Bücher auf gemeine Kosten angeschafft werden.

Die zweyte Knabenschule.

Deren Lectionen werden also regulirt. Gleich nach der auf vorerwähnte Art eröfneten Schule, wird gelesen und zwar in Hübners biblischer Historie, so daß die erste halbe Stunde lediglich mit Lesen, die andere halbe Stunde aber mit Erzählen der gelesenen Historie von den Kindern zugebracht und sie darinn geübt, in der zweiten Stunde die ganze Woche hindurch abwechselnd das Schreiben und Rechnen, letzteres aber so, daß nicht nur das Einmal Eins flei-

sig getrieben wird, sondern auch die fünf Species und zwar sowohl in benannten als unbenannten Zahlen gelehrt, und geübt werden sollen, und zwar mit den Untern an der Tafel, mit den Obern aber in eigenen Schreibbüchern. Mittwochs und Samstags wird nur an deren Statt der kleine Katechismus Lutheri hergesagt, und ihnen katechetisch erkläret, somit die Christliche Glaubens- und Sittenlehre geübt.

Nachmittags in der ersten Stunde wird auf eben die Art wie Vormittags gelesen, und zwar vor jetzo in Herrn von Rochows Kinderfreund, wobey wohl zu merken, daß die Lesestücke so oft gelesen werden, bis die Kinder im Stande sind, solche ins Gedächtnis zu fassen, und alsdann auswendig zu erzählen, und in dem Gesangbuch, in letzterem doch so, daß die Lieder vornemlich ausgewählt werden, welche den Kindern am faßlichsten sind, und welche sie auf eine nützliche Art auswendig lernen mögen; beide Lesebücher wechseln täglich durch die Woche ab.

Bey diesem Erzählen und Hersprechen aber muß wie überhaupt also hier absonderlich auf die reine teutsche Aussprache wohl Acht gegeben und genau gehalten werden. In der folgenden Stunde wird abwechselnd die Erdbeschreibung und die Naturgeschichte, beide aber nach eigenen Lehrbüchern, welche der Fähigkeit der Kinder gemäß sind, gelehrt.

Die dritte Knabenschule.

Solche theilet sich in Anfänger und dann in Buchstabirende, und hat also 2 Ordnungen. In der unersten Ordnung werden die einzelne Buchstaben, ingleichen zusammengesetzte Buchstaben und ganze Sylben

gelehret, und dabey sonderlich auf die deutliche Aussprache der Buchstaben und Sylben gesehen, und die Kinder fleisig darinnen geübt. Eben das wird in der obern Ordnung der Buchstabirenden beobachtet, diese aber in dem eigentlichen richtigen Buchstabiren, oder Abtheilung der Sylben und Zusammensetzung ganzer Worte unterrichtet und geübet. Damit aber die eine Ordnung nicht ganz unbeschäfftigt ist, und Langeweile habe, wann die andere Ordnung vorgenommen wird; so soll einerley Lehrbuch für beide Ordnungen eingeführt werden, und zwar Weisens A. B. C. Buch, oder an dessen Statt ein anderes schickliches Buch für Anfänger, wo dann während der Zeit, als eine Ordnung an die Reihe kommt, die andere nachsehen kann.

Mit diesen Hauptlectionen in beiden Ordnungen wird jede Schule sowohl Vor- als Nachmittags eine Stunde zugebracht, so daß jede Ordnung ihre eigene halbe Stunde hat. Die übrige Zeit in den Vormittagen, wird abwechselnd mit der Uebung einer deutlichen Aussprache von ganzen Wörtern, wovon jedoch diesen Kindern die Sachen bekannt seyn müssen, so daß die Kinder blos auf den Lehrer Acht haben, und dann mit Erlernung kurzer biblischer Sprüche, Regeln, auch einzelner Verse aus leichten und lehrreichen Liedern, welche nüzliche Lehren für die Kinder enthalten, zugebracht.

Nachmittags wird ihnen an dessen Statt in der Zeit nach der Hauptlection das Zählen und Einmal-Eins beygebracht; ingleichem werden ihnen Erläuterungen über solche Dinge gegeben, die sie zwar täglich vor Augen haben, aber nicht verstehen, jedoch nur so weit, als es ihre Neugierde beschäfftigt und es ihren

Be-

Begriffen gemäs ist, wovon seiner Zeit eigene Lehrbücher verordnet werden sollen.

Die erste Mädchenschule.

Diese theilet sich in zwey Ordnungen, wovon die erste und zweite Ordnung Ein Lesebuch, nemlich Rochows Kinderfreund, und Hübners biblische Historien haben, so daß wenn die eine Ordnung lieset, die andere nachlesen und sich zugleich mit üben kann. Vormittags wird die biblische Historie gebraucht und Nachmittags der Kinderfreund. Jeder dieser Leselectionen wird eine Stunde gewidmet, und ist eben das bey dem Lesen zu beobachten, was oben überhaupt erinnert worden. Montags und Dienstags Morgens ist die biblische Historie. Donnerstags und Freitags Rochows Kinderfreund. Mittwochs und Samstags an deren Statt bei der ersten Ordnung die Bibel, bei der zweiten aber der kleine Katechismus Lutheri. Nachmittags ist das Lesebuch theils die dem neuen Testament angehängte biblische Stücke, als die Psalmen Davids, Jesus Sirach ꝛc. theils aber das Gesangbuch, beide so, daß in den drei ersten Tagen der Anhang des Neuen Testaments, in den beiden folgenden aber das Gesangbuch, und zwar wie oben bei der zweiten Knabenschule erinnert worden, zum Grund liegen sollen. Nach den Lesestunden Vormittags wird das Rechnen und Schreiben abwechselnd mit den Tagen durchgängig mit allen Kindern vorgenommen, nur wird Mittwochs und Samstags an deren Statt der Katechismus hergesprochen, und zwar in der obern Ordnung der grössere, in der untern aber der kleinere, nnd nachdem solches geschehen, ihnen ein gewisses Stück davon katechetisch erkläret.

Nachmittags werden nach dem Lesebuch abwechselnd die Naturbegebenheiten, nützliche Haushaltungs-Regeln, letztere aber absonderlich mit Beziehung auf die Geschäffte des weiblichen Geschlechts, kurze Erdbeschreibung und Historie, wobei die Einrichtung so zu nehmen, daß zweimal die Woche, nemlich Montags und Freitags, mit der obern Ordnung das Rechtschreiben und Briefschreiben vorgenommen werden, dergestalt daß der Lehrer vorspricht und die Kinder schreiben, sodann das Geschriebene zurücklassen, damit der Lehrer nach der Schule die Fehler verbessere und anmerke, und sb fort den folgenden Tag am Schluß der nemlichen Schulstunden, jedem sein Schreibbuch zustelle, und die Fehler ihm noch besonders vorhalte. Alle vierzehen Tage aber soll von der obern Ordnung anstatt des dictirten Briefes durch solche über eine gewählte Begebenheit ein Brief aufgesezt, und eben so, wie bey dem Dictiren geschiehet, von dem Lehrer ausgebessert und sofort jedem wieder zugestellt werden.

Die zweyte Mädchen-Schule.

Diese hat ebenfalls zwey Ordnungen, wie die erste, und wird es in allem so gehalten, wie oben bei der mittlern Knabenschule ausführlich vorgewiesen ist.

Nebst diesen gewöhnlichen Schulstunden sollen noch ferner Extrastunden gehalten werden, für diejenige, welche das Lateinische, Französische, Griechische, Hebräische und das Klavier erlernen wollen, oder sich auch dem Studiren wiedmen.

In solcher Rücksicht sollen drei Schulen seyn, nemlich eine vor die Musik, eine vor die Anfänger im Lateinischen und Französischen, sodann eine für die in diesen Sprachen bis zum Uebersetzen fortschreitende, ingleichem für den Anfang im Griechischen und Hebräischen.

Allen diesen Schulen wird täglich von jedem dazu verordneten Lehrer eine Stunde gewiedmet, und zwar die Stunde, welche nach dem Schluß der gewöhnlichen Vormittags-Schulen folget. Ihre Lehrer sollen so in selbige vertheilt seyn, daß in der ersten der Rector, in der zweyten der Conrector, in der dritten aber der Cantor Unterricht ertheilet. Im übrigen hänget es lediglich von dem Willkühr der Eltern ab, ob und welche von ihren Söhnen sie in solche schicken wollen, jedoch mit der Einschränkung, daß wer Eins oder mehrere von seinen Kindern in diese Schule bringen will, solches zu der Zeit zu thun gehalten seyn solle, wann solche noch in der ersten Knabenschule sind, nicht aber, wann sie ein oder mehrere Jahre den gewöhnlichen Schulunterricht zurück gelegt haben. Es verstehet sich von selbsten, daß diejenige Eltern, welche Kinder diesem Unterricht bestimmen, ihr Vorhaben der Schul-Inspection vor Ausgang des halben Jahrs anzeigen und das weitere gewärtigen.

Nach der wesentlichen Verfassung einer jeden dieser Schulen, werden sich solche durch folgendes unterscheiden.

Die erste lateinische Schule.

Der eigentlichen lateinischen Sprache werden wöchentlich in derselben 2. Stunden, der Französischen ebenfalls 2. Stunden, und wann sich mehr als zwey Schüler zum Griechischen und Hebräischen finden, jeder dieser 1. Stunde bestimmt, jedoch so, daß noch neben diesem die von den Schülern zu Haus verfertigte Aufsätze im Lateinischen und Französischen in diesen Stunden durchgangen, und die Verbesserungen erläutert werden, welche der Lehrer außer der Schule beigefügt hat.

Würde es aber an Schülern zum Griechischen und Hebräischen fehlen; so soll diese Stunde dem Lateinischen und Französischen zugesetzt werden. Fänden sich aber Ein oder zwei Schüler zum Griechischen und Hebräischen, so soll in solchem Fall dem Rector, jedoch unter Genehmigung der Schul-Inspection, erlaubt seyn, eine Privatstunde zu geben, jedoch soll mehr nicht als eine einzige Privatstunde zugestanden werden. In den Hauptlectionen des Lateinischen und Französischen wird vornemlich der Syntaxis und denn das Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Teutsche und aus dem Teutschen ins Lateinische getrieben, so wie es die Schranken einer solchen Trivial-Schule gestatten.

Die zweite Lateinische Schule.

Diese begreift eben die Sprachen, ausgenommen das Griechische und Hebräische, dagegen wird an dessen Statt die Teutsche Sprachlehre, als ein Hülfsmittel für alle übrige Sprachen, da es die

Mutter-

Mutterſprache der Schüler iſt, mit den Anfängern das erſte halbe Jahr getrieben. In dem Lateiniſchen und Franzöſiſchen aber wird mit der erſten Ordnung vornemlich das Leſen, Etymologie in allen ihren Theilen, und dann das Rechtſchreiben in dieſen Sprachen getrieben, und auf eine richtige Mundart und Ausſprache gearbeitet.

Die dritte Schule

iſt die Muſikaliſche. Dieſe wird Nachmittags von drei bis vier Uhr gehalten, damit die zur lateiniſchen Schule gehörige ohne Abbruch dieſes Unterrichts daran Theil nehmen können, und wird darinn nebſt der Anleitung zum Klavierſpielen auch Anleitung zum muſikaliſchen Geſang gegeben. Nur wird Mittwochs eine allgemeine Singſtunde gehalten, wozu alle des Singens fähige Kinder ohne Unterſchied gezogen werden ſollen, damit ſolche ſämtlich nach und nach zum muſikaliſchen Singen angeführt und darinn feſt werden.

Neunzehntens:

In denen ſämtlichen Schulen ſoll allwöchentlich einmal zu mehrerer Aufmunterung des Fleißes derer Lernenden certiret werden.

Zwanzigſtens:

Schließlich ſoll dieſe Verordnung zum Druck befördert, und ſowohl der gegenwärtigen, als künftig bei den ſämtlichen Stadt-Schulen zu Buzbach

anzu-

anzustellenden Dienerschaft Ein Exemplar zu ihrer Instruction und Nachachtung beliefert, und selbige darauf verpflichtet werden.

Urkundlich haben Wir diese Ordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm geheimen Insiegel bedrucken lassen. Darmstadt den 13ten September 1777.

Ludwig
Landgraf zu Hessen.

Anmerkungen des Herausgebers.

Des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht hätten gewiß keinen stärkern Beweis von Ihrer landesväterlichen Sorge für das Wohl Ihres Volkes geben können, als durch den öffentlich erklärten Wunsch, das Erziehungs- und Schulwesen in Ihren Landen zu verbessern, geschehen ist. Wenn Höchstdieselben aber Ihre edle Absichten nicht erreichen, so liegt es nur an denen, die zu einem Werke ihren Rath geben sollen und wollen, zu dessen Anordnung, Einrichtung und Ausführung sie die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben nie bestimmt waaren.

Erziehungsplane, und Plane zu ächten Schuleinrichtungen erfordern weit andere Ideen, und Wissenschaften, unendlich tiefere Blicke in die Quellen des Staatenglücks, als sich bey Männern finden, die ihre besten Lebensjahre mit den üblichen Brodtwissenschaften verlebt haben, und nicht eher an die Staats- und Regierungswissenschaften denken, als bis sie zu Posten gelangen,

zu welchen sie nicht zubereitet worden, und die sie mit ihren gewöhnlichen Kenntnissen nicht verwalten können, sondern dazu sie nun die politischen Ideen erst aus Büchern zusammenstoppeln müssen. Ich weiß gewiß, daß diese Männer, wenn sie redlich sind, mir zugeben werden, wie sehr sie in sich selbst den Mangel an Kenntnissen und Stimmungen alsdenn empfinden, wenn sie sich mit solchen großen politischen Anstalten befassen sollen, dergleichen die öffentlichen Erziehungs- Schul- und Kirchen-Einrichtungen und überhaupt die großen Landespolizey-Sachen sind. Gemeinnützige Glieder für die Staaten zu bilden, ist das größte Meisterstück in der Politick. Man muß die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft, den Werth der verschiedenen Berufe, und die ächten Verhältnisse der verschiedenen Wissenschaften gegen die Bestimmung und Berufe der Menschen kennen, genau kennen, und die wahre Methode der Aufklärung der Seelen völlig übersehen, wenn man das Erziehungswerk, das Schul- und Kirchen-Wesen reguliren und leiten will.

Die vorhergehende Buzbacher Schulordnung hat nun leider keinen Verfasser gehabt, der diesem Werke zu Beförderung der erhabenen Absichten der Fürsten gewachsen gewesen wäre. Noch viel zu viel hat er dem Schlendrian in den Schulen Raum gegeben, und die größten Lücken in Ansehung des nöthigen Unterrichts der Jugend zurückgelassen.

Nach dem vierten Artickel sollen alle Kinder, Knaben, und Mädgen, sobald sie das fünfte Jahr zurückgelegt haben, in die unterste Schule geschickt wer-

den, wenn sie der erste Stadtgeistliche für fähig dazu hält in Absicht des Verstandes, und der Aussprache. In der untersten Schule müssen die Kinder zwey Stunden Vormittags, und zwey Stunden Nachmittags bleiben, wie der siebente Artickel bestimmt. Der siebenzehnte Artickel setzt nun fest, was die Kinder in so geringem Alter lernen sollen. Buchstaben, Sylben, Buchstabiren ganzer Worte machen die Haupt = Lektionen aus; nebst dem aber sollen sie biblische Sprüche, Denksprüche, Regeln, auch einzelne Verse aus leichten und lehrreichen Liedern lernen, welche nützliche Lehren für Kinder erhalten; sie sollen das Zählen, und Einmal Eins lernen, und Erläuterungen über solche Dinge erhalten, die sie zwar täglich vor Augen haben, aber nicht verstehen, jedoch das letztere nur so weit, als es ihre Neugierde beschäfftiget, und es ihren Begriffen angemessen ist.

Wie? mit diesen Dingen sollen fünfjährige Kinder täglich vier Stunden beschäftiget werden? und wenigstens sitzen sollen sie täglich vier Stunden, um das anzuhören? Dieser einzige Artickel beweist schon, daß der Verfasser den natürlichen Gang der Dinge nicht genugsam kannte. Kein wirksameres Mittel kann gewählt werden, die jungen Kinder um ihre unschuldige Kinderfreuden zu bringen, ihnen am Lernen Eckel zu erwecken, und die Kraft ihrer Seele plump zu machen, als dieses. Nein! fünfjährige Kinder müssen nie gezwungen werden, den Tag über vier Stunden in Stuben eingesperrt zu sitzen, und sich Tag für Tag mit einem solchen ewigen Einerley als die meisten angeführten Dinge sind, zu beschäftigen. Solche Kinder müssen noch die Frey-

heit

heit genießen, ihre Körpers- und Seelenkräfte durch Bewegung, besonders in der Luft, und durch aufheiternde Spiele ausdehnen und gelenksam machen zu können. Uebrig genug ist es, wenn ein Erzieher, oder Lehrer, mit solchen jungen Kindern täglich zu verschiedenen Zeiten ein paar Viertelstündchen zubringt, um ihnen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Liebe mitzutheilen, und die Buchstaben der Muttersprache auf die anschaulichste Weise kennen und dann gut aussprechen zu lernen. — Das Auswendiglernen biblischer Sprüche und der Verse aus Liedern ist für solche junge Kinder schlechterdings nicht anzurathen, sondern es wirkt unendlich mehr, die Gerechtigkeit und Liebe ihnen aus ihnen selbst empfindbar zu machen. — Schön ist das zwar, daß sie Erläuterungen über die Dinge haben sollen, die sie täglich vor Augen haben, aber nicht verstehen; Allein kann man vom Kantor, und vom Glöckner als dem zweyten Mädchenschulmeister, welche beide die untersten Schulen versehen sollen, kann man von diesen Männern bey der dermaligen Verfassung solche den Kindern angemessene gemeinnützige Erläuterungen über Tag und Nacht; über Licht und Schatten und Finsterniß; über die Luft, über Regen, Wind, Schnee, Donner, und Blitz; besonders über die Erde, die Quelle und Mutter der Bedürfnisse für die Menschen, u. s. w. erwarten? Gewiß darf man so was reelles nicht hoffen, so lange noch keine Seminarien da sind, in welchen die Lehrer zu ihrer Bestimmung selbst tüchtig gebildet werden. Die Lehrbücher, aus welchen sich die Lehrer etwa selbst helfen sollen, sind nicht hinlänglich. Wären sie's aber auch, so sind doch für die Buzbacher

Schu-

Schulen noch keine da, wie man sie zu verordnen versprochen hat. —

Es fehlt übrigens für die unterste Schule eine Hauptsache, nemlich die Unterhaltung der Kinder mit dem allgegenwärtigen Gott, dem allgütigsten Wesen, von welchem das Leben der Menschen, ihr Unterhalt, und ihre Genießungen abhängen, dem allgerechtesten, der nur nach Wahrheit und Verdienst die Menschen behandelt. Kindern von drey Jahren kann man schon diese wichtigen Ideen mittheilen, und in ihren Seelen herrschend machen; und ganz gewiß kann es den Ländern nicht wohl gehen, wenn man nicht von der ersten Kindheit an die Menschen zu Gott führt. Auch fehlt in der untersten Schule die Uebung der jungen Kinder in der Aufmerksamkeit und im Unterscheiden, gerade die Uebung, die durchs ganze Leben des Menschen von unendlichem Werthe ist, und nicht früh genug mit der Jugend vorgenommen werden kann.

Im achten Artickel wird verordnet, daß alles, was zum Unterricht und Erziehung der Jugend durch den Lehrer beygetragen werden kann, in den ordentlichen Schulen geschehen, und ein Kind wie das andere ohne allen Unterschied daran Theil nehmen solle. Das kann unmöglich von einem andern Unterrichte gelten, als von dem, der für alle Menschen, für alle nützliche Bürger ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Berufe gehört. Denn das, was einen besondern Beruf nur angeht, ist nicht für alle, und soll nicht für alle seyn.

Was

Was der eilfte Artickel von Verfertigung und Benutzung besonderer Konduitenlisten aller Kinder vorschreibt, das läßt sich bey unserer itzigen Verfassung nicht beobachten, und konnte auch zu Buzbach bisher nicht beobachtet werden. Ein praktischer Mann siehts gleich, so bald er nur den Artickel liest. Wie kann ein Lehrer, der zwanzig, funfzig, oder noch mehr Kinder, oder Schüler hat, bey der dermaligen Lage der Sachen für jedes Kind von Woche zu Woche drey kleine Zettelchen machen, wie es die Verordnung will? Wie so weitläuftige Listen über Talente, Fleiß, Alter, Aufführung in und ausser der Schule und zu Hause ꝛc.? Wie kann man erwarten, daß die Eltern auf jene Zettelchen die tägliche Konduite der Kinder nach Wahrheit aufschreiben werden? u. s. w.

Der achtzehente Artickel bestimmt die Lektionen in jeder Schulklasse. Von denen in der untersten Schule habe ich bereits vorher meine Gedanken eröffnet. — In der zweyten Knabenschule sollen in den vormittägigen zwey Stunden Hübners Biblische Historie, und das Schreiben und Rechnen getrieben, in den nachmittägigen zwey Stunden aber des Herrn von Rochow Kinderfreund, und das Gesangbuch, gelesen, und die Stücke auswendig gelernt, sodann abwechselnd die Geographie und Naturgeschichte nach eigenen Lehrbüchern gelehrt werden. Mittwochs und Sonnabends Vormittags nur soll die christliche Glaubens- und Sittenlehre nach dem kleinen Katechismus Lutheri mit den Knaben geübt werden. Man hat bisher diese Vorschriften in der Buzbacher Schule nicht ganz befolgen können. In der That aber ist nicht bestimmt

wor-

worden, was hauptsächlich zur Ausbildung der Menschheit und des Bürgersinns erforderlich ist. Der Religion ist viel zu wenig Zeit gewidmet; auch für Schreiben und Rechnen ist nicht genug Zeit festgesetzt. Das Auswendiglernen der Stücke in Rochow's Kinderfreunde, und der Lieder aus dem Gesangbuche ist in einer Schule eine viel zu geringe Uebung, die besser zu Hause vorgenommen wird. Anstatt einer nackenden Naturgeschichte ists unendlich nützlicher, die Knaben mit der bürgerlichen Sittenlehre, der allgemeinen Naturlehre, und besonders der Diätetik bekannt zu machen. Doch alle diese Bestimmung der Wissenschaften hilft nichts, wenn man keiner tüchtigen Lehrmethode sich versichern kann. Es muß ewig an guten Wirkungen fehlen, so lange keine Lehrerseminarien errichtet werden.

In der obersten Knabenschule sollen drey Tage in der Woche Vormittags die ersten drey Viertelstunden zu Lesung und Erklärung der Bibel, die übrigen Tage aber die nämlichen drey Viertelstunden zu Lesung und Uebung geschriebener Sachen, und zu Erklärung der christlichen Religion verwendet werden. Die folgenden drey Viertelstunden sollen die Knaben im Schönschreiben, Rechtschreiben, und Briefschreiben geübt, und die letzte halbe Stunde des Vormittags abwechselnd mit der biblischen, allgemeinen Teutschen, und Hessischen Historie, mit der Geographie und Naturgeschichte beschäftiget werden. Dem Kenner muß es in der That sehr auffallend seyn, zu allen diesen Sachen täglich nur eine halbe Stunde ausgesetzt zu sehen. Dieses Vielerley giebt Verwirrungen,

und

Digitized by Google

und wirkt auf die gemeinnützige Ausbildung der Seele der Jugend wenig oder nichts. Es fehlt überdies an den nöthigen Lehrbüchern für die Buzbacher Schule. Mit der Bibel und Religion wird mit der Jugend viel zu wenig gethan. —

Nachmittags sollen in der ersten Stunde das Rechnungswesen, Führung eines Manuals, Schreibung einer Quittung und andere dergleichen Sachen getrieben; in der zweyten Stunde aber Zeichnung, Arithmetik, bürgerliche Baukunst, und Mechanik, die Haushaltungswissenschaft, und die Historie der Handwerker und Manufakturen abwechselnd gelehrt werden. Aber ich stehe dafür, daß bey diesem allzuviel in der zweyten Nachmittagsstunde nichts herauskommen kann; ich habe gar viele Erfahrungen davon. Wenn zu jedem der angegebenen Geschäfte nur eine Stunde in der Woche bestimmt wird, so kommen 6 Stunden heraus, und die Verordnung bestimmt gleichwol nur 5 Nachmittage für die Schule. Die Geschäfte der ersten Nachmittagsstunde sind zu unerheblich für alle Tage. Wenn die Schüler erst tüchtig rechnen können, und Ideen aus der Haushaltungskunst haben, so können sie das Manualmachen u. s. w. in ein Paar Wochen lernen.

Uebrigens wiederhohle ich auch hier, was ich bey der zweyten Knabenschule bereits erinnert habe, und bemerke noch, daß die Geometrie, die besonders für die bürgerliche Baukunst, und Mechanik, äuserst wichtig ist, in der Verordnung ganz aussen gelassen worden.

Nach der Verordnung soll bisweilen in der ersten Nachmittags halben Stunde von jedem Schüler erzählt werden, was er ausser den Schulen gutes, oder böses gethan, und womit er sich zu Hause beschäftiget hat; und der Lehrer soll ihn sodann zurechte weisen. Dies ist in Wahrheit eine der edelsten Uebungen der Jugend; aber nur in unsern Schulen kann ihr Zweck nicht erreicht werden, so lange nicht der Wahrheitssinn von der ersten Kindheit an bey der Jugend ausgebildet wird.

Ueber den Unterricht im Lateinischen, Französischen, und andern Sprachen, davon die Verordnung redet, kann ich hier nicht sagen, was gesagt werden sollte. Nur das muß ich berühren, daß, da im Lateinischen und Französischen die Erlernung des Syntax für eine Hauptlektion der jungen Schüler angesehen wird, diese Sprachen auch zu Buzbach nicht anders als unter langwiehrigen Martern und Qualen, wies bisher gemeiniglich in den Schulen gewöhnlich war, von den meisten Kindern erlernt werden können. Ich werde aber alle diese wichtige Materien nach und nach in meinem Archiv ausführlich bearbeiten.

Die größten und besten Fürsten können nicht selbst zu Ausführung ihrer Absichten für das Glück ihrer Staaten alle nöthige detaillirte Entwürfe machen. Dazu sind ihre Diener bestimmt; aber nur die sind es zu thun fähig, welche sich den gesammten Staatswissenschaften, und den dazu erforderlichen Hülfskenntnissen vorzüglich gewidmet, und jede derselbigen gründlich studiert haben.

Digitized by Google

X.

Versuch
über
die Polizeysatzungen
auf die
Lebensmittel in den Städten,
insonderheit
über
die Fleischtax.

Eine Uebersetzung aus dem 9ten und 10ten Theil des bekannten französischen Journals unter dem Titel: Ephemerides du Citoyen, 1770ster Jahrgang. *)

Vorbericht des Uebersetzers.

So nachtheilig auch Preißsatzungen auf die Lebensmittel in den Städten nicht nur für ganze Provinzen und Staaten, sondern selbst für die

*) Die Uebersetzung ist im Jahr 1779 zu Wien gemacht worden. Ich habe hie und da kleine aber nothwendige Aenderungen gemacht.

Schleutwein.

Konsumenten, zu deren vermeintlichem Besten sie eingeführt worden, seyn mögen, so allgemein findet man dieselben dennoch in Uebung. Man hat daher geglaubt, durch Uebersetzung folgender Abhandlung, in welcher die aus diesem Polizeyzwang entstehende nachtheilige Folgen, durch unleugbare, und auf die Erfahrung sich gründende Sätze entwickelt werden, dem Publiko keinen geringen Dienst zu erzeigen, und man wird seine Bemühung nicht umsonst verwendet haben, wenn auch nur wenige durch Lesung dieser Blätter vermocht werden, ihrer bisherigen Anhänglichkeit an landverderbliche Vorurtheile, die nur das Herkommen ehrwürdig macht, zu entsagen, und Wahrheiten, die das Wohl ganzer Länder betreffen, freymüthig zu bekennen und auszubreiten.

Gedanken über die Fleischtax in den Städten, welche zu Grenoble am 8ten Februar 1770. ans Licht gekommen und zu dem Schluß des Parlaments von Dauphiné vom 7ten März 1770. Gelegenheit gegeben *).

Vorbericht.

Am 20sten März 1769. ward die Zunft der Fleischhacker zu Grenoble auf das dasige Rathhaus berufen. Sie verbanden sich, vierzehen

*) Ephemerides du Citoyen 1770. Tom. IX. Nro. II. pag. 46.

hen an der Zahl, einer für alle, und alle für einen, den Einwohnern dieser Stadt und ihres Bezirks alle ihre Bedürfniß an Fleisch, halb Rindfleisch, halb Kalb- und Hammelfleisch zu liefern, und zwar das Pfund von 14 Unzen durch die Bank um 4 Sols vom Charsamstag bis zum 31sten July, und um 3. Sols 9. Deniers vom 1ten August bis zum folgenden Charsamstag, mit der ausdrücklichen Zusage dem Publiko nur allein gutes und untadelhaftes Fleisch zu verschaffen.

Indessen hat die Erfahrung gelehrt, wie schlecht das von den Fleischhackern durch dieses ganze Jahr gelieferte Fleisch gewesen. Den Fleischhackern ist es sehr schwer worden, die eingegangenen Bedingungen in Absicht auf den Verkaufspreiß zu erfüllen, man hat sie durch wiederholte Pollzeyverfügungen und Geldstrafen dazu nöthigen müssen. Dem klaren Inhalt ihres Kontrakts zuwider und aller Wachsamkeit des Stadtmagistrats ohngeachtet, haben die mehresten unter ihnen nach verflossenem 1ten August fortgefahren, das Pfund Fleisch um 4 Sols (4⅘ Kr.) zu verkaufen, und zwar hauptsächlich an die gemeinen Leute, die weder Zeit noch Mittel haben, sich Recht zu verschaffen.

Diese und weit mehrere Mißbräuche, die man weiter unten darlegen wird, haben von Jahr zu Jahr zu anhaltenden Beschwerden Gelegenheit gegeben. Im Jahr 1765. veranlaßten dieselben ein lebhaftes Bestreben um die Freyheit dieses Handelszweiges. Jedes Jahr wurden über diesen Gegenstand die ernsthaftesten Berathschlagungen

gepflogen, und der Entschluß fiel jedesmal dahin aus, nicht, die Absicht gänzlich aufzugeben, die Herbeyschaffung der Lebensmittel für das Publikum auf die Freiheit des Handels zu gründen, sondern nur die Ausführung dieses Verfahrens so lange zu verschieben, bis mit der gehörigen Klugheit, Geduld und Vorsichtigkeit die Gemüther zu solcher neuen Verfassung genugsam vorbereitet worden. Bey Schließung des letztern Kontrakts mit den Fleischhackern ward sogar einmüthig beschlossen, die Berathschlagungen über diesen Gegenstand noch in dem Monat Jenner anzufangen, damit sie durch die zur Osterzeit nothwendig werdende Lieferungen nicht übereilt werden möchten.

Bey solcher Bewandniß der Sachen dürfte eine Abschilderung unserer allgemeinen Bedürfnisse, und die Entwickelung verschiedener ökonomischen Aussichten, denjenigen einiges Licht geben, die sich durch falsche Vorspieglungen verblenden lassen, und die aus Anhänglichkeit an alte Gebräuche dafür halten, es sey nichts gut, als was von jeher üblich gewesen. Man verspricht sich von ihrer Redlichkeit und von ihrem patriotischen Eifer, sie werden die ihnen entgegengesetzte Schwierigkeiten bestimmt und ohne Umschweif aufzulösen suchen. Nachdem sie von der Gefahr gewaltsame Mittel bey Gegenständen der ersten Nothwendigkeit (dem Kornhandel) anzuwenden überzeugt worden, so dürfen sie kein Bedenken tragen, bey weniger unentbehrlichen Gegenständen nachzugeben. Es gibt aber auch andere, die dafür halten, die nemlichen Gründe liezen sich nicht allezeit in den nemlichen Fällen anwenden; bey unserm Gegenstande hätten Vernunftschlüsse gar nichts zu thun, und

das

das Herkommen und die Reglemens wären selbst die vollständige Beantwortung aller entgegenstehenden Vorschläge. Dergleichen Personen schmeichlen mir uns nun freilich nicht durch die Ueberzeugung zu gewinnen, sie gestatten derselben keinen Zugang, indem sie weder die Augen öffnen, noch auch nachdenken, oder untersuchen wollen.

Fleisch ist kein so unumgänglich nothwendiges Lebensmittel als Brodt; es dient hauptsächlich zur Nahrung der Wohlhabenden; da ihnen nichts abgeht, so darf uns ihr Schicksal auch in keine große Verlegenheit setzen. Allein durch welche Anstalten verschafft man den Städten beständig die Lebensmittel in der hinlänglichen Menge? Ist hiezu die Mitwirkung der Obrigkeit, die Bestimmung gesetzmäßiger Preise erforderlich? Oder soll man zur Freiheit des Handels seine Zuflucht nehmen, die Waaren ihrem natürlichen Preiße, und der Wahl der Konsumenten überlassen, sich dieselbe durch freye Uebereinkunft zu verschaffen?

Dies ist die Frage, welche wir hier zu untersuchen haben. Im ersten Theile werden die Grundsätze, welche zur Entscheidung den Weg bahnen, entwickelt, in dem zweiten Theile aber wird von gedachten Grundsätzen auf den Zustand dieser Provinz und insbesondere dieser Stadt die Anwendung gemacht werden.

Erster Theil.

Auseinandersetzung der Grundsätze, welche zu Entscheidung der vorgelegten Frage leiten.

Die Städte bestehen nicht durch sich selbst, ihre Einwohner leben von den Erzeugnissen des Landes; aus diesem Grunde kan man zwischen den Städten und dem Lande nie zu enge Verhältnisse setzen, und ihren beiderseitigen Wohlstand nie zu fest zusammenknüpfen.

Diese Verhältnisse und Verbindungen können allein nach der Richtschnur der Gerechtigkeit auf die vortheilhafteste Weise für beide Theile bestimmet und ausgeglichen werden. Das Bestreben zum Verkaufen, und die Bedürfnisse der Käufer sind in einem nothwendigen Verhältniß mit einander, und diese wechselsweise Bedürfnisse verbinden die miteinander handelnden Personen. Jener Preis, dessen sie freywillig eins werden, drückt die wahren Verhältnisse des Umsatzes aus, und dieser Preiß hängt gar nicht von des einen oder des andern Willkühr ab. Er erhält seine Bestimmung theils durch die Seltenheit, oder den Ueberfluß der Waare, theils durch die vorhandene mehrere oder wenigere Mittel zum Einkaufen, theils durch die unvermeidliche Kosten der Erzeugung, der Fracht und des Handels, theils durch die Preise der umliegenden Orte, theils auch durch die vorübergehende augenblickliche Umstände. Der Preis kan sich von einem Tage zum andern abändern, so wie die Ursachen, welche ihn bestimmen, dem Wechsel unterworfen sind.

Sol-

Solte wohl das Recht der Obrigkeit Preise durch Gesetze zu bestimmen, und Tariffen über die Erzeugnisse vorzuschreiben gegründet seyn? Heißt das nicht mit ungleichem Maaße messen, da doch niemanden frey stehet, bey rechtmäßigen Verträgen die freye Willkühr der Parteyen zu binden? Heißt das nicht die Freyheit des Umsatzes zum Nachtheil des einen der contrahirenden Theile verletzen? Heißt das nicht endlich Umstände bestimmen wollen, die von der Macht der gesetzgebenden Gewalt nicht abhangen? Die Obrigkeit soll einen jeden verhindern, das Eigenthum eines dritten anzugreifen, und sie giebt selbst das Beyspiel einer handgreiflichen Ungerechtigkeit, indem sie ihre Macht mißbraucht, um Gewalt an die Stelle der freyen Einwilligung zu setzen; indem sie durch Gesetze die Bedingungen eines Vertrags bestimmt, dessen Artikel, um billig und beiden Theilen unschädlich auszufallen, durch die freye und allein dem unumschränkten Gesetze der Konkurrenz untergeordnete Willkühr der contrahirenden Theile festgesetzt werden müssen.

Unter allen Grundsätzen einer guten Staatswirthschaft ist die Freiheit des Handels der unumstößlichste. Er leidet keine Ausnahme. So allgemein aber die Ueberzeugung von dieser Wahrheit ist, so findet man dennoch die ihr widersprechende Gebräuche überall in Uebung. Mit kaltem Blute verläßt man ihn oft, auch dann noch, wenn man schon von seiner Wahrheit überzeugt ist.

Ein trauriges Zeugnis hievon ist die Methode, nach welcher bey uns durch so lange Jahre der Han-

Handel mit den Lebensmitteln der ersten Nothwendigkeit, d. i. mit den Kornfrüchten behandelt worden. Man hat an die Stelle der einfachen Gesetze der Gerechtigkeit willkührliche Maaßregeln gesetzt, und den traurigen Fehltritt dadurch begangen, daß man sich von der Wechselseitigkeit des Umsatzes entfernt hat; wir haben freywillig den Vortheilen entsagt, die uns die Fruchtbarkeit unsers Bodens anbot; unsre Felder haben wir zur Unfruchtbarkeit und deren Einwohner zum Elend und zur Unthätigkeit verdammt; die Quelle der Reichthümer haben wir dadurch versiegen machen, daß wir dem vornehmsten Erzeugnisse seinen Werth benommen, der allein dessen Vermehrung veranlassen kann; anstatt in der Verbesserung des Fruchtbaues Verwahrungsmittel gegen die Theurung zu suchen, haben wir diese vielmehr dadurch herbeygezogen, daß wir durch Hemmung der Verschleißwege dem Landmann die Kräfte benommen, von welchen der glückliche Erfolg seiner Arbeit abhängt; den Handel, welchen wir als eine Entschädigung für die Ungleichheit der Erndten, und Unbeständigkeit der Witterung hätten zu Hülfe nehmen sollen, haben wir von uns gewiesen, und denselben dem unbesonnenen Haß des Volks, das alle Vorurtheile annimmt, die man ihm nur einflößen will, aufgeopfert. Wem hatten wir bis hieher unser Zutrauen geschenkt, von wem haben wir ruhig erwartet, mit Lebensmitteln versehen zu werden? Von den Veranstaltungen einer willkührlichen, bedrückenden und auf lauter Verbotsgesetze gebaueten Polizey, welche Feldbau und Handel zerstört, die allerverwerflichsten Vorsichten zusammenhäuft, den Handel immer mehr ins enge treibt, den Verkehr zwischen einer Provinz und der andern hemmet, je-

den

den Bezirk mit seinem Verschleiß lediglich an die nächst gelegene Stadt bindet, und daher auch seinen Anbau nach diesem eingeschränkten Verschleiß abzumessen nöthiget; endlich von einer Polizey, welche diese Erzeugniß in den Händen des Kaufmanns, ja selbst des Landmanns, der sie hervorgebracht, dem Joch des bedrückendsten und verderblichsten Despotismus unterworfen hat.

Endlich haben wir die Augen zu öffnen angefangen; die Vorurtheile eines blinden Herkommens haben der Vernunft weichen müssen. Diese hat uns überwiesen, um dem Mangel vorzubeugen, um die Preise für plötzlichen Abänderungen zu schützen, um den Ueberfluß herbeyzubringen, müßte man nicht die eingeerndteten Produkte anhäufen, und sie dadurch zum Raub der Würmer machen; nicht durch Unterbrechung des Handels den Brodfrüchten allen Werth nehmen; nicht den Umlauf der Arbeit hemmen; nicht Regulative und Strafen vervielfältigen: vielmehr solle man alle mögliche Verschleißwege eröffnen, den Wetteifer durch die Aussicht des Gewinns anstimmen, die Dämme, welche auf allen Seiten eine furchtsame Vorsicht aufzurichten pflegt, hinwegschaffen, kurz die zwey geheiligten Gesetze der Freiheit und des Eigenthumsrechts in ihrem ganzen Umfang ungehindert wirken lassen.

Unter allen Beweggründen, die uns veranlaßt haben, bey dem Getreidhandel jene Freyheit einzuführen, deren wir gegenwärtig zu genieſſen anfangen, ist keiner, der sich nicht auf die Versorgung großer und kleiner Städte mit Fleisch anwenden lasse.

Wollen Wir unserm Feldbau aufhelfen, so ist ja die Viehzucht ein wesentlicher Zweig desselbigen. Durch den Dünger und die Arbeit trägt das Vieh gar vieles zur Erzeugung der Feldfrüchte bey. Das Vieh ist einer der wichtigsten Artikel sowohl von dem ersten Verlag, als von den Reichthümern des Landmanns. Durch Tariffen und Verbotsgesetze vermindert man desselben Werth, und schreckt den Landmann von diesem Zweig der Industrie ab. Ist die Freiheit des Handels bey diesem Gegenstand nicht eben so nützlich, als bey allen andern? beglückt sie nicht alles, was sich unter dem Schatten ihrer Flügel befindet? Wir klagen, der Feldbau habe abgenommen, und sey verarmt, und dennoch scheinen alle unsere Polizey- und Fiscalgesetze gegen denselben gerichtet zu seyn.

Alle Verfügungen der Obrigkeit über Käufe und Verkäufe, über Bedingungen und Preise, sind eben sowol der Gerechtigkeit, als dem Wohlstand des Feldbaues entgegen. Mit diesen Grundwahrheiten, welche man in dem Gutachten des Parlaments vom 26 April zu entwickeln gesucht, ist der Wohlstand der Bürger, und die Glückseligkeit des Staates genau verbunden. Eben deswegen verlohnt es sich der Mühe nochmalen zu wiederholen, und öffentlich zu behaupten, daß das Eigenthumsrecht kein Hirngespinst, kein eingebildetes Vorrecht sey, welches man ohne Nachtheil verletzen könne. Es ist dasselbe vielmehr das mächtigste Band der Gesellschaften, die Grundlage aller öffentlichen Ordnung. Die Gesetze aller Völker, die Sitten, selbst die Religion, machen uns das Eigenthumsrecht heilig. Dieses Recht wanken zu machen, ist ein höchst nachtheiliges Verfahren.

Kan

Kan aber etwas dieser Grundwahrheit widersprechenderes gedacht werden, als den Käufer zu nöthigen, über irgend eine Waare nicht mit dem Verkäufer, sondern mit der Obrigkeit in Unterhandlung zu treten, ihn zu nöthigen, sich bey Unterhandlungen, wo eine freye Wahl entscheiden soll, an Gerichtsstellen zu wenden. Sehr oft gehen Richter zu weit für die öffentliche Ruhe. Man erwartet von ihnen, sie sollen die wechselseitigen Vortheile zweyer Parteyen vermittelst der Gerechtigkeit ausgleichen, und sie verletzen beide, indem sie auf eine willkührliche und gewaltsame Weise über freye Verträge sprechen.

Der Handel ist ein Tausch oder Umsatz zwischen zwey gleichen Kontrahenten; alle seine Verrichtungen sollen zu diesem Ziel abzwecken. Daher ist unnöthig, ihm Gesetze vorzuschreiben. Die Bedürfnisse beider Theile werden sie von selbst lehren, sich miteinander zu vergleichen. Was ist die eigentliche Absicht der Verfasser von Reglemens? Ihre Verfügungen sind entweder Verbotsgesetze, oder Taxen. Im erstern Falle ertheilen sie den Waaren eines gewissen Bezirks den Vorzug vor allen andern, oder sie gestatten nur gewissen privilegirten Personen das ausschließende Recht, diesen oder jenen Zweig des Handels, dieses oder jenes Handwerk zu treiben; im zweyten Fall beschäftigen sie sich allein mit dem Vortheil des Konsumenten. In beiden Fällen geben sie partheyische Gesetze, sie werfen beides, die Verhältnisse des Umsatzes, und die gesellschaftlichen Rechte um.

Vermittelst solcher Satzungen soll der Konsument zum Nachtheil des Verkäufers begünstiget werden. Aber was ist die Frucht davon, und wie widerspre-

chend

chend sind die angewandten Mittel? Die Stadt soll ihre Lebensmittel um die wohlfeilsten Preise bekommen. Um diesen Endzweck zu erreichen, entfernt und zerstört man zuförderst die Konkurrenz, indem man das Recht zu verkaufen einer kleinen Anzahl privilegirter Personen verleihet. In den meisten Städten machen die Fleischhacker eine Zunft aus, in andern wird ihnen vermittelst eines ausschließenden Rechts die Lieferung des Fleisches zugeschanzt.

Was kann dem vorgesetzten Endzweck mehr entgegen laufen? Nachdem man durch eine unüberlegte Verfügung die Konkurrenz, die diese Leute im Zaum hielt, aus dem Wege geräumt, so befürchtet man nicht ohne Grund, sie werden das erhaltene Recht des Alleinverkaufs dazu mißbrauchen, das Publikum zu übervortheilen. Man nimmt also seine Zuflucht zu Taxen, um durch diese gewaltsame und fehlerhafte Maaßregel einem Uebel abzuhelfen, dem man ohne Noth selbst das Daseyn gegeben hatte.

Laßt uns aber dieser Veranstaltung und ihren Wirkungen Schritt vor Schritt nachgehen. Die Obrigkeit bestimmet den Preiß einer Waare. Der günstigste Fall, den wir annehmen können, ist, daß sie so glücklich gewesen, sich alle und jede kleine Umstände bekannt zu machen, die auf diesen Preiß einen Einfluß haben, und also den Punkt genau zu treffen, auf welchen es nach der Gerechtigkeit ankommt.

Die freye Konkurrenz würde ohne Zuthun der Obrigkeit das nemliche bewirkt haben. Wie schwer aber ist dieser Punkt nicht von der Obrigkeit zu treffen, besonders in einem Tarif, der eine gewisse Zeit dauren soll,

soll, während welcher sich die Preise nothwendig abändern. Verfehlt man nun diesen Punkt, so wird entweder das Volk, welches man zu begünstigen meinte, mit einem allzuhohen Preise beschwert, oder aber dem Fleischhacker durch allzuniedrige Preise ein Unrecht zugefügt. Das erstere ist eine wirkliche neue Auflage zur Last der Konsumenten, welche dieselbe geduldig ertragen, weil sie auf der Obrigkeit Wort glauben, ihre Wohlfahrt sey sicherer in derselben, als in ihren eigenen Händen.

Geräth die Tax zu niedrig, so muß man nicht etwa glauben, daß das Volk dabey gewinne, und sich auf eine ihm zum Vortheil gemachte Veranstaltung viel einbilde. Man hat ja eine Ungerechtigkeit begangen, bey welcher nie nichts zu gewinnen ist. Man setzt die Lieferanten in Verlust, und beraubt sie eines rechtmäßigen Gewinns. Da aber Niemand gezwungen werden kan, mit Verlust zu verkaufen, da Niemand solch eine Bedingung lange auszuhalten im Stande ist, so nöthigt man die Lieferanten durch die schlechtere Qualität der Waare dasjenige einzubringen, was man ihnen auf den Preis der guten Waare abgesprochen hat. Sie entschädigen sich auf des Konsumenten Unkosten, und suchen sich solchergestalt vor Verlust zu verwahren; Sonst müßten sie dem Pacht entsagen, und wir würden uns vergeblich schmeicheln, durch Rechtssprüche Leute zur Fleichlieferung zwingen zu können. Die Lieferanten wissen sich durch die Qualität zu helfen, und wir haben ihnen diesen Ausweg selbst erleichtert, indem wir sie durch den ausschließenden Pacht für der Konkurrenz in Sicherheit gesetzt.

Dies sind die Ursachen der unaufhörlichen Klagen über die Fleischhacker, dies ist der nothwendige Erfolg einer gewaltsamen und unnatürlichen Veranstaltung.

Was haben wir aber diesen Handgriffen, die unsere Taxen rechtmäßig und unvermeidlich gemacht haben, für einen Damm entgegen zu setzen? Verdoppeln wir die Aufsicht der Policey, muntern wir ihre Beamten zu größerm Eifer auf, nehmen wir die schärfsten Untersuchungen vor, verfügen wir schwere Geldstrafen; so lehrt die Erfahrung, was für eine schlechte Wirkung solche gewaltsame Mittel haben.

Täglich und stündlich geschehen Uebertretungen, dahingegen unsre Zwangsurtheile sich nur auf wenige Privatanklagen beziehen. Unsre Tax ist unter dem wahren Preiß, wir müssen daher nothwendig übel bedient werden.

Unsre Geldstrafen fügen eine neue Ungerechtigkeit zu der vorigen hinzu, allein sie machen nur übel ärger, und fallen immer wieder auf uns zurück. Der Fleischhacker weiß, daß er sich denselben aussetzt, er rechnet ihren Betrag, und sogar seinen Risiko zu dem Nachtheil, den ihm eure Taxen verursachen, hinzu, und sucht sich der ganzen Summe theils durch die schlechte Waare, theils dadurch zu entschädigen, daß er über euren Tax verkauft, so oft er es ohnbemerkt thun kann,

Dem Fleischhacker steht noch ein anderer Weg offen, sich herauszuhelfen, d. i. wohlfeiler von der er-

ersten Hand einzukaufen. Der natürliche Verschleißort für jeden Bezirk ist die benachbarte Stadt. Ist die Versilberung der Erzeugnisse dieses Bezirks in der Stadt einem ausschließenden Privilegio unterworfen, oder durch einen Tax bedrückt, so muß es der erste Verkaufspreiß entgelten. Der Verlust, den der Fleischhacker zu tragen scheint, wird von demselben grösstentheils auf den Landmann geschoben, ihm kan der Fleischhacker vermittelst seines Privilegii, um so mehr, weil er selbsten beym Wiederverkauf Gewalt erleidet, beym Alleineinkauf ungehindert Gesetze vorschreiben.

Da alle Reichthümer und alle Einkünfte aus der Erde herkommen, so kan nichts als gleichgültig angesehen werden, was einen Einfluß auf den Feldbau hat. Solten uns die falschen Vorspiegelungen einer auf lauter Verbotsgesetze gegründeten Polizey noch länger verhindern einzugestehen, daß die weiseste Staatsverwaltung jene sey, die der Freiheit ihre völlige Wirkung, dem Konsumenten alle billige Ersparungsmittel, und dem Verkäufer seine Hoffnungen läßt; die dem Landmann vergönnt, aus seinen Erzeugnissen den wahren Werth derselben zu lösen, und der Konkurrenz gestattet, allein unbeschränkt gedachten Werth zu bestimmen?

Diese Grundsätze sollen dem Staatsmann auf allen seinen Schritten zum Leitstern dienen, und seine Aussichten berichtigen. Er fürchtet sich vor dem Monopol, das in dem Stande der Freiheit nur Schattenbild ist, und er giebt ihm selbst durch die Maasregeln, welche er ihm entgegen zu setzen glaubt, Daseyn und Wesen. Nichts als die Freiheit kan das

Monopol verschwinden machen, und durch Satzungen, Taxen und Verbotsgesetze wird doch dieselbe zerstört.

Ein übertriebenes Mißtrauen gegen die Menschen, deren Wünsche und Vortheile einander doch von selbst hinlänglich durchkreuzen, und im Zaum halten, und ein gar zu großes Zutrauen zu der gesetzgebenden Gewalt sowohl, als zu den Maaßregeln, die sie anwendet, hat bis anhero die den obrigkeitlichen Richterstand bekleidende Personen verleitet, ihre Satzungen und Befehle der freyen Konkurrenz vorzuziehen, da doch ein jeder Schritt der Obrigkeit nicht anders als dem Handel, dem Vortheil der Käufer sowohl als der Verkäufer nachtheilig ausfallen kann. Soviel insbesondere die Fleischbänke anbetrift, so sieht sich der Lieferant genöthigt, seine Veranstaltungen mit den obrigkeitlichen zu verbinden, und nebst der natürlichen Gefahr seiner Unternehmung noch das Risico jener Strafgesetze zu berechnen, denen er sich ausgesezt sieht.

Das Verlangen, seine Gesetze in Erfüllung gebracht zu sehen, nöthiget den Richter, zahlreichen Subalternen Untersuchungen aufzutragen, die ihrem Eigennutz unrechtmäßige Gewinste versprechen; Geldstrafen aufzuerlegen, deren sich der Schuldige auf das Publicum zu entschädigen sucht. Die Anzahl der Spionen wird durch den ihnen angebotenen Gewinn vermehrt, Treu und Glauben bey den Kontrakten nimmt ab, die friedlichen Unterhaltungen auf öffentlichem Markt werden durch die Wachsamkeit der Polizeybedienten in lauter Prozesse verwandelt. So unzählbare Schwierigkeiten ver-

verursachen eine beständige Verminderung der Verkäufer, weil manche unter ihnen den Endzweck dieser legalen Hindernisse und Zwangsmittel nicht verstehen. Die Spekulationen vermindern sich, viel Kaufleute verlassen die Geschäfte, wo ihre Ruhe und ihr Vermögen einer beständigen Gefahr ausgesetzt sind. Die wenigen, welche von einer stärkern Habsucht belebt, gegen diese Gefahren unempfindlich sind, machen durch ihre geringere Anzahl das in dem Recht, allein zu verkaufen, und den Konsumenten in Kontribution zu setzen, bestehende Monopolium immer bedrückender. Was für Folgen zieht hingegen die Konkurrenz nach sich. Vermittelst derselben erbieten sich von allen Seiten unzählige Hände, des Kaufmanns Bedürfnisse zu befriedigen, sie liefert dem, der am theuersten zahlt, die beste Waare, dem Mindervermöglichen die seinem Anbot gemäße Gattung; sie verschafft dem Magistrat jene Stille und Ruhe, die dem Handel weit zuträglicher ist, als der Obrigkeit vieles Mühen und Sorgen; die den Sitten heilsamer ist, als das Schauspiel der Strafen; sie wirkt ins Große und auf eine einförmige Weise; die Herzuführung der Lebensmittel geschieht leichter, sie wird nach Regeln abgemessen und ausgebreitet, welche um desto sicherer sind, je weniger sie durch Willkühr bestimmt werden. Vermittelst der Konkurrenz erscheint die Waare in der erforderlichen Menge um ihren wahren Preiß, durch welchen niemand weder betrügt, noch betrogen wird; welcher allein dem Handel alle mögliche Leichtigkeit mittheilt, und verhindert, daß in der Gesellschaft keiner einem andern zu Gunsten bedrückt werde.

Es kommt hier nicht darauf an, den wahren Preiß anzuschlagen, wie hoch oder wie niedrig er ausfallen müsse. Er mag seyn, welcher er will, wenn er nur der wahre ist, so wird er alle mögliche Vortheile vereinigen. Solte es einem unter uns wol mißfallen, auf einem solchen Fuß irgend eine Waare, deren er benöthiget ist, einzukaufen? Welcher unter uns wird lieber mit seinem Schaden als mit seinem Vortheil genießen? Jedem wahren Patrioten muß gleich mißfällig seyn, zu unterdrücken und unterdrückt zu werden. Der freye Handel ist eine gerechte Wagschaale, welche beide Fälle unmöglich macht. Solte der vermittelst der Freiheit hergestellte wahre Preis den gegenwärtigen in etwas übersteigen, so wird die Zunahme unmerklich seyn, weil die Konkurrenz die Gewinnste der zweyten Hand vermindert. Die Erhöhung des Preises wird hauptsächlich zum Besten der ersten Verkäufer gereichen; zum Besten jener Klasse der Bürger, an deren Wohlstand allen übrigen Klassen um deswillen so viel gelegen ist, weil ihre Reichthümer zum Zuwachs solcher Erzeugnisse verwendet werden, die sich zuförderst überhaupt in Ersetzung der Anbaukosten und in reine Einkünfte vertheilen und nachgehends zum Besten der Handwerker und Wiederverkäufer noch eine besondere Vertheilung in Lohn und Handelsgewinn, bekommen.

Warum solten wir in Angelegenheiten, die uns unmittelbar betreffen, den Nutzen der Konkurrenz, dieses Hauptgrundsatzes alles Handels, in Zweifel ziehen? Solten sich wohl noch mit öffentlichen Aemtern bekleidete Männer finden, welche den verderblichen Irrsatz behaupten wollten, daß die Haupt-

lebens-

lebensmittel nicht eigentlich als ein Handlungsgegenstand angesehen werden können, daß zwar die Freyheit die Seele der Handlung sey, aber daß in Ansehung der Eßwaaren diese Freyheit gefährlich seyn könne, daß endlich bey den nothwendigsten und wichtigsten, bey denen zum Lebensunterhalt unentbehrlichen Waaren einerseits deren Abgang ungemein zu befürchten stehen, anderseits aber diesem Abgang lediglich durch die schärfesten Vorsichten von Seiten der Obrigkeit zuvorgekommen werden möge?

Wird einmal für wahr anerkannt, daß der Handel keine andere Absicht als den Verbrauch habe, daß er auf denselben seine ganze Aufmerksamkeit richte und seine einzige Rechnung mache, daß er seine vornehmsten Spekulationen auf die Länder und Städte wende, wo der Genuß der Lebensmittel am stärksten ist, daß je mehr derselben gesucht und verzehrt werden, je geschwinder und reichlicher sie der Handelsmann herbeyzuschaffen bemüht ist; so ist klar, daß die Hauptlebensmittel allezeit vorzüglich vor andern Waaren werden zugeführt werden, folglich niemals zu befürchten stehe, daß die Freyheit dem Vorrath und der Fülle der Lebensmittel hinderlich seyn könne; vielmehr Ueberfluß und ein mäßiger Preiß die Folge dieser kostbaren Freyheit sey. Man kann der Herstellung derselben nie mit genugsamer Sehnsucht entgegen sehen, denn sie gründet sich auf das Recht des Eigenthums, und dieses allein ist die Grundlage einer guten Staatsverfassung.

Aller getreuen Patrioten eifriger Wunsch ist, die gesegnetsten Einflüsse dieses Rechts auf alle Regierungsveranstaltungen in Frankreich bald wahrzunehmen. Unter dem Schutz dieses Eigenthumsrechts wird der

Handelsmann allezeit besorgt seyn, die zum Unterhalt des Menschen nöthigsten Bedürfnisse mit Vorzug vor allen andern Waaren herbeyzuschaffen, er wird mit weit weniger Sorgfalt auf Einführung solcher Waaren gedenken, die blos zur Ueppigkeit oder mehrern Bequemlichkeit dienen. Er wird bey seinem Einkauf alle Gegenstände der Nothdurft in genaue Betrachtung nehmen, um die nützlichern und nothwendigen jenen vorzuziehen, die entbehrlich, oder wenigstens nicht höchst nöthig sind, und wird sich bey Anschaffung der Waaren nach dem sichersten Verschleiß derselbigen richten. In der gegenwärtigen Lage der Sachen sehen wir beynahe das Gegentheil. Die allernothwendigsten und unentbehrlichsten Waaren sind bey ihrer Einfuhr allerley Schwierigkeiten und daher einem allzuöftern Steigen und Fallen ihres Preises unterworfen, ja wir stehen zuweilen in der Gefahr Mangel an denselben zu leiden, während der Zeit, als die Städte mit Ost = und Westindischen Feilschaften angefüllt sind, welche ihren sichern Preiß haben, und wovon jeder Käufer ohne Schwierigkeit so viel findet, als ihm seine Mittel sich zu verschaffen zulassen. Was kann dieser Unterscheid zwischen den nothwendigen und unnothwendigen Waaren für eine andere Ursache haben, als daß letztere aller Freyheit im Handel genießen, die Konkurrenz keinen Zwang leidet und die Bemühung der Verkäufer durch keine Gesetze gehemmet wird, wohingegen unsre Hauptlebensmittel immerfort Regulativen und Zwangsgesetzen unterworfen sind, welche deren Handel stören und Anlaß geben, daß unsre Polizey in der Meynung, dem Volk deren Habhaftwerdung zu erleichtern, die häufige Zufuhr jener Gattungen, die am leichtesten zu verschaffen wären, selbst hemmet. Die obrigkeitliche Gewalt, von welcher

durch

durch Schwächung der Konkurrenz im Handel schon der erste Stoß gegeben wird, giebt noch dadurch eine zweyte Wunde, daß sie den Zustand der Einwohner der Städte mit jener des Landes in eine sehr große Ungleichheit setzt. Alle sind abwechslungsweise Käufer und Verkäufer. Alle haben zu Verkaufung ihrer Nothdurften nichts anders, als was sie wieder ihrerseits zu verkaufen haben. Das große Gesetz der Gerechtigkeit kennt keinen Unterschied unter ihnen. Es setzet sie in gleichen Gesichtspunkt, ohne einem einen Vorzug oder ein Vorrecht vor dem andern zu geben, und ohne etwas anders in ihnen zu betrachten, als ihr Eigenthum, ihr Vermögen und das Recht, damit zu schalten und zu walten. Aus was für einem Grunde sollte also die obrigkeitliche Gewalt, die blos eingesetzt ist, um eines jeden Rechte zu schützen, sich der Macht anmaßen können, eine Gleichheit zu zernichten, welche auf die natürliche Gerechtigkeit gegründet ist? Warum soll der Ackersmann bey Verkaufung seiner Erzeugnisse nicht das nemliche Recht haben, wie der Handwerksmann? Warum soll er in den Städten eine Tax seiner Waaren finden, wann der Handwerksmann keiner durch obrigkeitlichen Zwang festgesetzten Tax seines Handwerkslohns unterworfen ist? Der Dienst, den einer dem andern erweist, ist gleich; also sollen auch die Vortheile gleich seyn, oder wenn die Städte sich das Recht anmaßen wollen, den Erzeugnißen des Landes eine gewisse Tax zu geben, warum wird in Ansehung des Landmanns nicht mit dem nemlichen Maaß gemessen und ihm das gleichmäßige Recht zugelassen, auch die Stadtarbeit, deren er benöthiget ist, nach einer festgesetzten Tax zu bezahlen? Man wird sagen, daß solcher Zwang dem Handel und dem Nahrungsfleiß Eintrag thun würde. Wohl! wann man von die-

dieser Wahrheit überzeugt ist, so höre man auch auf zwischen dem Nahrungsstand der Städte und der Dörfer, deren einer den andern niemals drücken muß, einer schädlichen Ungleichheit Statt zu geben, und den Nutzen des Ackermanns, der eigentlich der allgemeine Nutzen aller Landeseinwohner ist, in einer so unbilligen Wagschaale abzuwägen. Die Gewalt allein hat so ungleiche und ungerechte Gesetze einführen können. Die Städte machen sich ihre Vorzüge zu Nutzen, und mißbrauchen sie in Festsetzung der Taxen. Die Dörfer, die sich in der Unterdrückung sehen, können keine Repressalien gebrauchen, und müssen mit Stillschweigen eine Unbilligkeit leiden, die eine höhere Gewalt ohne genugsame Einsicht des wahren allgemeinen Wohls über sie verhängt.

Die Städte werden nach gewissen hergebrachten Munizipalgesetzen und Verfassungen geleitet, deren sie sich gebrauchen, um ihren Landesbezirk zu unterdrücken, und ihn unter dem Joch ihrer mit allerley Verbot beschwerten Polizeygesetze zu kränken. Sie sehen den Bauern als ein Geschöpf an, das zu ihrem Dienst geboren ist, und glauben ihn glücklich genug, wenn er seine Erzeugnisse um einen von ihnen festgesetzten Preis zu Gelde machen kann.

Allein was ist die Frucht eines solchen Monopols? denn diesen Namen verdient jede Vorkehrung, die eine gezwungene Herabsetzung oder Erhöhung der Waarenpreise zum Zweck hat. Was für Vortheile hoffen die Städte von einer solchen Ungerechtigkeit zu genießen? Die Wirkung einer Waarentax ist, deren wahren Preiß zu zernichten,

um

um ihnen einen aufgedrungenen Preiß zu geben; allein dieser Zwang, wie schon gesagt worden, kann in der Handlung von keiner Dauer seyn. Der Handel ist seiner Natur nach frey, und wird den Gesetzen, die eine Einschränkung zum Zweck haben, allezeit auszuweichen wissen. Ist dieser Zwang allzuheftig und gewaltthätig, so fällt der Handel völlig; hat er aber solches Maaß, daß der Handel noch einigen Bestand haben kan, so weiß der Handelsmann sich nach Zeit und Umständen zu richten, und durch die schlechtere Gattung der Waaren oder auf den ersten Einkaufspreis den Gewinnst einzubringen, den man ihm beym Wiederverkauf zu entziehen vermeint.

In Ansehung des Fleischhandels oder des Fleischhackergewerbs erweckt die Preissatzung die Unzufriedenheit der reichen Einwohner einer Stadt, die weniger auf den Preiß als auf die Güte des Fleisches sehen. Ohngeachtet ihnen der beträchtliche Aufwand, der in großen Häusern geschieht, und ihr Ansehen das beste verschafft, so in den Fleischbänken zu finden ist, klagen sie dennoch, daß sie nicht immerfort das niedlichste bekommen können. Das gemeine Volk hingegen, welches sich mit dem schlechtesten Theil des geschlachteten Fleisches begnügen und es so theuer wie das gute bezahlen muß; welches das gute Fleisch, so den vermöglichen Häusern geliefert wird, mit dem schlechten Ueberrest, der ihm zu Theil wird, vergleicht, findet sich in der unbilligsten Unterdrückung, und trägt in der That zur üppigern Nahrung der Reichen seinen Theil bey. Den Armen zu Gunsten, heißt es, sind Taxen und Preissatzungen

gen

gen eingeführt, der Reiche aber erndtet die Früchte davon ein, und nur der Arme wird durch dieselbe unterdrückt. Die schädliche Handhabung der festgesetzten Tax ist Schuld, daß der Wohlhabende mit einer Lieferung, die nicht nach seinem Geschmack ist, unzufrieden bleibt, der Arme aber, der die Mittel nicht hat, etwas Gutes zu erlangen, und nur den wohlfeilen Preiß suchen muß, sich gar vom Fleisch enthält, und andere Nahrung sucht. Beide Theile suchen nun solche Genießungen, deren Verbrauch weniger nützlich, und mit dem Feldbau nicht so genau verbunden ist. Man verzehrt mehr Zugemüß und Geflügel, wo doch dem Land weit nützlicher wäre, jene Nahrung zu genießen, die der Pflug und die Feldarbeit hervorbringt, und die den Ackersmann veranlassen kann, sein Vieh zu vermehren, folglich sein Erdreich fruchtbarer zu machen, und dessen Erzeugnisse zu vervielfältigen.

Wann die Fleischhacker in ihrem Gewerb jene Freyheit genössen, die dasselbe zu einem mehrern Grad der Vollkommenheit bringen könnte, so ist kein Zweifel, die Fleischbänke würden viel reichlicher versehen seyn. Das beste Fleisch würde den Reichen zu Theil, welche es nach Maaßgab seiner bessern Gattung gut zu bezahlen sich nicht weigern würden, und der Arme, der sich mit dem schlechtern Theil begnügen müßte, bekäme es wenigstens um einen der schlechtern Gattung angemessenen geringern Preiß.

Die Fleischlieferanten sind gemeiniglich Leute, die in gutem Vermögen stehen. Unter diesem Vorwand sucht man die Fleischtax immerfort zu vermindern, gleich als ob bloß die Lieferanten dadurch ei-

nen

nen Abbruch ihres Gewinnstes zu erleiden hätten. Man bedenkt aber nicht, daß sie in solchem Falle nicht anders als durch schlechtere Viehlieferung bestehen können, und daß um desto schlechteres Fleisch ausgehauen wird, je mehr sie durch die Verminderung der Taxe gedrückt werden; man überlegt nicht, daß Monopole großen Nutzen abwerfen müssen, und daß den Lieferanten aller Nutzen zufließt, den die Städte ihren Einwohnern zu verschaffen in der irrigen Meinung sind. Die Folgen einer solchen üblen Einrichtung sind betrübt und landesverderblich. Der Verbrauch vermindert sich, und mit demselben vermindert sich der Ertrag der Felder. Die Quellen der Handlung verstopfen sich merklich, und die Anlagen haben gleiches Schicksal, weil eine unvermerkliche Kette alle diese Gegenstände zusammen verknüpfet. So bald diese Kette wird deutlich erkannt, und alles darinnen einer freyen Bewegung überlassen werden: so bald wird man die glücklichsten Folgen sehen, und sich mit großen Schritten dem allgemeinen Wohlstande nähern. Dieser nützliche Kreislauf richtet sich von selbst in die gehörigen Wege ein, man darf ihn nur nicht stöhren.

Das Wohl der Städte hat einen nothwendigen Zusammenhang mit jenem der Dörfer. Die Grundbesitzer haben sich einverstanden, Häuser zu erbauen, die aneinander stoßen, um das Vergnügen eines gesellschaftlichen Lebens zu genießen. Um sie herum versammleten sich jene nützliche Menschen, die durch Ausübung der Handarbeit und Treibung des Handels ihnen ihre Nothdurften aller Gattungen zu verschaffen beflissen sind. So entstanden die Städte, die der Sammelplatz der Geschäfte und der Mittel-

punkt

punkt des Aufwandes sind. Aber woher kommt das Wesentlichste, was zu ihrem Aufwande dient, und was sie in Stand setzt, diejenigen, die für ihre Nothdurft und Bequemlichkeit arbeiten, zu bezahlen? Blos von den Erzeugnissen des fruchtbringenden Erdreichs. Die Einwohner der Städte fehlen mithin gar sehr, wenn sie ihre mehrere Gewalt dazu mißbrauchen, Feldfrüchte in ihrem Werthe zu verletzen, und den Bearbeitern der Felder den Muth zu benehmen. Dieses heißt in der That die Blutgefäße verstopfen, denen sie ihr Leben zu verdanken haben; es heißt, die irrige Rechnung eines Geizigen nachahmen.

Allerdings fließt das Geld in den Städten häufig zusammen. Es empfängt daselbst eine beständige Bewegung, die einer Vermehrung ähnlich sieht; allein dieser sein Umlauf rührt bloß von der jährlichen Wiederhervorbringung des Landes her. Die Felder sind also die Quelle, aus welcher das Geld in jene Kanäle fließt, die es beleben soll. In den Städten allein würde sein Umlauf unfruchtbarer seyn, wenn es nicht dem Landmanne wiederum zuflöße, der es im künftigen Jahre aufs neue wieder erstattet, wozu aber kein anderes Mittel ist, als der jährliche Verkauf seiner Erzeugnisse, und dieser beständige Ab- und Zulauf ist es, der dem politischen Staate das Leben giebt. Alles also, was dem natürlichen Werthe, dem wahren Preise der Feldfrüchte, welchen allein die Konkurrenz bestimmen muß, einen Eintrag thut, kann keine andere Folge haben, als die Quellen des Reichthums auszutrocknen, und den allgemeinen Umlauf zu hemmen. Die Städte lassen sich durch falschen Schein so sehr verblenden. Die Lep-

pigkeit, der ihre Einwohner nachhängen, nimmt sie dergestalt ein, sie steifen sich so sehr auf ihre eingebildete Vorzüge, daß sie dem Wahne Platz geben, sie könnten durch sich selbst bestehen, und hätten ihren Ueberfluß lediglich der Handlung und der Ausübung der mechanischen Künste, die bey ihnen ihren Sitz haben, zu verdanken. Sie nehmen die Triebfeder nicht wahr, welche die Hände ihrer arbeitsamen Bürger in Bewegung setzt; weit entfernt, daß sie sich den Wohlstand des Landmanns angelegen seyn lassen sollten, glauben sie vielmehr sein Wohl einem erzwungenen wohlfeilen Preise der Lebensmittel ohne Gefahr aufopfern zu können. Allein durch dergleichen Maaßregeln kommen die Städte nothwendigerweise in Abnahme, und müssen die Unterdrückung des Landmanns nach und nach selbst als ein Uebel empfinden. Je weniger sie von seinen Felderzeugnissen verzehren, je weniger ist er im Stande, zu ihrem Reichthume beyzutragen, und der Schade, den sie dem Landmanne zuzufügen kein Bedenken tragen, fällt auf sie selbst zurück. Sie schreiben den Verfall, den sie bey Verminderung der Gewerbe ihrer Bürger wahrnehmen, der Abnahme der Handlung überhaupt zu, und halten für die Ursache, was nichts als die Wirkung der Ursache ist. Sie nehmen nicht wahr, daß die Handarbeit keine neue Erzeugnisse hervorbringt, daß nothwendigerweise der Handel abnehmen, und der Fleiß keinen Gegenstand zur Beschäftigung finden muß, wenn wenigere Erzeugnisse zum Verkauf oder zur Verarbeitung vorhanden sind. Durch Abnahme des Feldbaues, durch Veränderung der Hervorbringung muß es an Mitteln zum Aufwande gebrechen. Die Konsumenten in allen Ständen werden genöthiget ihre

Aus-

Ausgaben einzuschränken, und Bedürfnisse, die minder nothwendig sind, zu entbehren, um sich jene beyzuschaffen, die von der ersten Nothwendigkeit sind. Dieses ist die traurige Wirkung der üblen Gesinnung, die insgemein die Städte gegen den Landmann ihres Bezirks hegen, und die sie nicht haben würden, wenn ihnen die einfachen Gesetze der natürlichen Ordnung in der Hervorbringung und Vertheilung der Reichthümer deutlich gemacht worden wären.

Die ganze Last der Abgaben liegt allerorten auf dem Grunde und Boden. Die Grundstücke tragen allein die Bürde des Staats; sie liefern alle Landes- und privat-herrschaftlichen Einkünfte und erhalten sowohl den Staat überhaupt, als auch alle Stände desselben. Der Wohlstand aller Stände hängt von dem Fruchtbau ab, und man verfährt, als wenn die Reichthümer vom Himmel fielen, wie das Manna in der Wüste, als wenn dem Landmanne sein Arm, und wenige schlechte Nahrung genug sey. Den Verlag der Landleute, der als das Unterpfand künftiger Erzeugnisse stets heilig und unangetastet bleiben sollte, beneidet man ihnen, und sucht ihn ohne Scheu zu schmälern. Man behandelt sie als Sklaven, denen nichts als Arbeit und ein Bissen Brodt gebührt, und niemand gedenkt, daß von ihrem Schicksale die öffentliche Wohlfahrt abhängt.

Wie sehr wäre zu wünschen, daß im Amt stehende Männer, die ihr Leben in reichen Städten zubringen, wo sie nichts als falsche Begriffe von der Landesverwaltung fassen können, sich zuweilen so

weit

weit erniedrigten, einige Zeit in einem Bauerhofe zuzubringen, um die Landwirthschaft eines Ackermanns gründlich einzusehen, und zu berechnen, was bey dem Feldbau für Auslagen zur Hervorbringung erfordert werden, und was für Nebenbürden die Regierungen zu diesen Unkosten noch gehäufet haben. Sie würden bald erkennen, daß zuvörderst alle diese Auslagen durch die Hervorbringung vergütet werden müssen, ehe man einen Gewinn berechnen kan, daß daher keine andere Verfügungen heilsamer sind, als solche, die die Verminderung fremder und mit den Grundstücken in keinem Zusammenhange stehender Bürden zum Endzwecke haben, oder aber solche, die des Landmanns Einnahme durch einen vortheilhaftern Verkauf seiner Feldfrüchte vermehren. Lauter Folgen der Freiheit des Handels.

Da alle Anlagen, was Namen sie haben, anders nicht als von dem Erdboden entrichtet werden können, so muß dieselben nothwendigerweise entweder der Eigenthümer der Grundstücke oder der Pachter tragen, und was auch davon auf diejenigen, so den Handel und die Handarbeit betreiben, zu fallen scheinet, fällt doch alles unvermerkterweise wieder auf eine unter obbemeldten zwey Personen, und letztlich ganz auf die Klasse des Grundstücks-Eigenthümers zurück; denn der Pachter muß die zu seiner Schadloshaltung erforderlichen Abzüge von dem ganzen Ertrage zum Nachtheil des überbleibenden freyen Theils der Erzeugniß, um den Betrag sowohl der Abgaben, die er für seine Person entrichten muß, als auch jener, die seine Kulturausgaben beschweren, vergrößern. Unter diese letztere gehören nicht nur

die

die Ausgaben, die aus seinem Beutel fließen, sondern auch jene, welche mittelbar oder unmittelbar denjenigen zur Last fallen, die in seinem Lohne stehen. Kurz: sowohl die Personal-Auflagen des Pachters, als auch die Konsumtionsaufschläge, welche seine Arbeiter, Taglöhner, und die ihm dienenden Handwerker, Wagner, Schmiede, und andere, die ihm bey dem Fruchtbau hülfreiche Hand leisten, zu zahlen haben, fallen sämtlich auf den Pachter zurück, und werden von seinem Theil an die Hervorbringung übertragen; nur steht ihm frey, seine Schadloshaltung bey dem Grundeigenthümer durch Verminderung des Pachtschillings zu suchen. Um so unzählige und bisher so wenig berechnete Auflagen zu bestreiten und den Grundeigenthümer befriedigen zu können, hat der Pachter kein anderes Mittel als die Hervorbringung oder die künftige Erndte. Allein mit wie viel Beschränkungen und Verbotsgesetzen ist nicht diese abgewürdigt und bedrückt? Alle seine Hoffnung beruht auf drey Gegenständen, auf dem Verkaufe seiner Feldfrüchte, dem Verschleiße seines Weins und der Veräußerung seines Viehes. Der erste ist ihm allererst seit kurzer Zeit, und unter sehr zweydeutigen Bedingnissen erlaubt. Der zweyte ist dem Weintatz unterworfen, der Verkauf und der Preiß des Viehes sind überall durch willkührliche Preissatzungen beschränkt, über welchen die Stadtmagistrate zum vermeinten Besten des Volks festhalten zu müssen glauben. Dies ist die Lage, in der sich sowol Grundeigenthümer, die ihre Grundstücke selbst bauen, als auch diejenigen, die sich der Kultur fremder Grundstücke unterziehen, befinden. Zwang bey ihren Auslagen, die auf allen Seiten beschwert sind: Zwang in Ansehung der Einnahm wegen der

harten Bedingnisse, denen man sich beym Verkauf seiner Erzeugnisse unterwerfen muß.

Auf solche Art von allen Seiten gedrückt verrichtet der Landmann seine Arbeit, ohne Hoffnung glücklichere Tage zu erleben. Alle rechtmäßige Wege sein Schicksal zu verbessern, sind für ihn verschlossen. Könnte er seine Auslagen vermindern, oder zu einer Verbesserung seiner Einnahme gelangen, so würde ihn diese letztere zu neuen Unternehmungen anfrischen, die ihn und den Staat eines neuen Zuflusses von Reichthümern versichern würden.

Unsere schmachtende Kultur kann durch nichts anders zu Kräften kommen, als durch die Aufhebung der Ursachen, die sie in so schwachem Stande erhalten, nemlich durch Gründung der Auflagen auf ihre natürliche Grundlage und durch eine allgemeine Handlungsfreiheit.

Die letztere ist der eigentliche Gegenstand dieser Blätter. In dem Worte Freiheit liegen wie in einem glückbringenden Talismann die Pflichten eines treuen Staatsbedienten, die Kunst Land und Leute zu regieren, die Macht des Reichs, der Ruhm des Fürsten und die Glückseligkeit der Unterthanen verborgen. Diese edle Freiheit beseelet die Geschäftigkeit, befruchtet die Erde, zieht aus ihrem Schooß einen Ueberfluß an Reichthümern, räumt die Hindernisse aus dem Wege, belebet die Handlung, beschäftiget den Fleiß, eifert zur Nachahmung an, vervielfältiget die Unternehmungen, und setzt den ganzen politischen Körper in nützliche Bewegung. Sie ist die Federkraft, die einer Nation die verlohrnen Kräfte wiederzugeben, und

das

das ihr gebührende Ansehen bey andern Nationen zu erhalten vermag. Durch die Freiheit gelangt ein jedes Volk zu dem blühendsten Wohlseyn, es nähert sich mit starken Schritten dem allgemeinen Ueberflusse, die gröste Schuldenlast wird leicht getilgt, und der öffentliche Schatz mit den beträchtlichsten Einkünften durch die leichteste Erhebung, und ohne Thränen der Kontribuenten, angefüllt.

Zweiter Theil.

Anwendung derer im ersten Theile festgesetzten Grundsätze *).

Eine ungegründete und kurzsichtige Furcht pflegt die meisten Einwohner der Städte zu bereden, die Verproviantirung der Städte würde Gefahr laufen, wenn man die Sorge für dieselbe dem freyen Handel und der Konkurrenz überließe; sie bilden sich fälschlich ein, ohne die Aufsicht der Obrigkeit über die Wochenmärkte und Marktpreise, und ohne die Vorsichten und gewaltsamen Maaßregeln einer wenig aufgeklärten Polizey würden die Städte keine Lebensmittel bekommen. Die in dem ersten Theile dieser Abhandlung entwickelten Grundsätze haben den Ungrund dieser Furcht hinreichend dargethan.

Gegenwärtig ist es Zeit den Gegenstand mehr zu zergliedern, und die angenommenen Grundsätze auf den Zustand dieser Provinz und insbesondere der Stadt Grenoble anzuwenden.

Viel-

*) Ephemerides du Citoyen de l'année 1770. Tom. X. Nro. II. pag. 61.

Vielleicht hat man nirgends so vielfältige und so unbequeme Satzungen und Tariffen des Preises aller Gattungen von Lebensmitteln zusammengebracht, als in dieser Stadt. Nicht nur Brod, Wein und Fleisch sind taxirt worden, sondern sogar die Pastetchen und die Hünerbrühen. Wildpret, dessen Verbrauch doch nur allein die Reichen betrifft, mußte wie alles übrige nach einem gesetzten Preise verkauft werden. Die Preissatzungen unterschieden sorgfältig das Gespickte von dem mit Speck belegten. Freye Unterhandlungen waren ganz unbekannt worden. Feigenschnepfen und Heydelerchen hatten ihren gesetzten Preiß. Das Pfund Butter, das Dutzend Eyer, ja eine Handvoll Kirschen waren Gegenstände für die Obsicht des Magistrats, und wurden nur um die von ihm beliebte Preise feilgeboten. Die Justitz wandte ihren Blick auf den Handel mit den Erzeugnissen, nur in der Absicht ihn zu unterdrücken, und ihm allen Wetteifer, alle Lebhaftigkeit zu benehmen. Ein Wiederverkäufer, der etwas Baum- oder Hülsenfrüchte auf dem Markte einkaufte, um damit in Savoyen oder anderswo einen kleinen Handel zu treiben, wurde als ein öffentlicher Verbrecher gestraft. Was für Geldstrafen, was für Konfiskationen wurden nicht gegen diesen nützlichen Bürger verhängt? Leute, die Geld auf unsere Wochenmärkte, und neue Nahrungsmittel zu uns brachten, wurden als Uebelthäter beschimpfet.

So angenehm die Freiheit, so heilsam ihr Einfluß ist, so vermag die Gewohnheit der Sklaverey dennoch so viel über die Gemüther, daß es Menschen giebt, die für dieselbige mit einer wahren Anhänglichkeit eingenommen zu seyn scheinen; die denenjenigen, wel-

welche ihre Fesseln zu zerbrechen suchen, übel wollen, und bey denen es erst nach langen Bemühungen und unter tausend Widersprüchen gelingt, sie in Freiheit zu setzen. Die Tage unsrer Barbarey sind noch nicht vorüber. Kaum fängt der Handel an, sich in einer minder eingeschränkten Laufbahn zu bewegen. Die Ketten, unter welchen er bis hieher geseufzet, haben das entfernteste Alterthum zum Urheber, wir verehren diese Ketten annoch als ein uns hinterlassenes Erbtheil. Die Vorurtheile, welche uns unsre Voreltern überliefert, machen uns ein Joch als unschädlich ansehen, dessen Last uns unser eigner Vortheil deutlich genug empfinden machen sollte, wenn nicht selbst das eigene Interesse, dieser lebhafte und einsichtsvolle Trieb, gleich allen andern, der Stärke der Gewohnheit und der Vorurtheile zu weichen pflegte.

Einer der ersten Gegenstände, bey welchem diese Stadt die Augen zu öffnen angefangen hat, ist der Wein. Langezeit war er den Polizeyverfügungen gemäß einer Preissatzung unterworfen, die alle gute Sorten entfernte, und oft selbst für die mittelmäßigen zu niedrig ausfiel. Man genoß schlechten Wein, und der Landmann ward in Verlust gesetzt, denn der Ertrag der Weingärten mußte nothwendig abnehmen, weil man der Erzeugniß einen ihrer hauptsächlichsten Verschleißwege verschloß. Auf einer Seite ersparte man wenig, da man auf der andern eine thörichte Verschwendung ausübte. Durch den üblen Erfolg ward man endlich genöthiget, zu der Freiheit, der Schutzgöttin alles nützlichen Handels, seine Zuflucht zu nehmen. So bald der Wein zu kaufbaren Waaren geworden, so setzte er sich von selbst ins Gleichgewicht; sein Preis ward ohne Gesetze dem Vorrathe und der

Gat-

Gattung angemessen. Der Landmann erholte sich und die Ordnung ward hergestellt. Eben die glücklichen Wirkungen, welche die Freiheit bey dieser Erzeugniß hervorgebracht, muß sie nothwendig bey allen andern hervorbringen.

Die Veranstaltung, durch welche die Weintaxe aufgehoben worden, verdient auf alle Weise die öffentliche Erkenntlichkeit. Indessen bleibt noch eine merkliche Spur von Unbilligkeit in den ungleichen Einfuhrzöllen, die der Bürger und der Ausschenker, oder Weinverkäufer an den Thoren von dem Wein zu entrichten haben. Obgleich dieser Gegenstand keine unmittelbare Verwandtschaft mit dem unsrigen hat, so wird dessen Wichtigkeit uns entschuldigen, wenn wir uns bey demselben ein wenig aufhalten.

Daß der Umlauf unsrer Erzeugnisse mit Auflagen belegt ist, das ist allerdings ein Uebel, und eine Last, die theils eine Verminderung der Verkaufspreise der ersten Hand, mithin der Einkünfte, theils aber eine Vertheurung des Verbrauchs zuwege bringt. Wenn es gleich die Umstände und das allgemeine Beyspiel nicht gestatten, an die Stelle dieser belästigenden Abgaben andere zu setzen, die weniger unangenehme Folgen mit sich bringen, wie läßt sich aber doch mit der Gerechtigkeit vereinbaren, zwischen Bürgern der nemlichen Stadt einen Unterschied zu machen? Fremde Weine, unter welchem Namen selbst alle Weine unsrer Provinz, nur die aus dem Baillage de Graisivaudan ausgenommen, verstanden werden, müssen ausser dem Transito von 3 Livres, wenn sie für den Bürger bestimmt sind, einen Einfuhrzoll an den Stadtho-

thoren von 4 Livres 10 S. für jede Ladung; sind sie aber für den Gastwirth, den Traiteur, den Bäcker, den Pastetenbäcker, den Weinschenken, und für andere Käufer und Verkäufer all' in grosso oder alla minuta bestimmt, 7 Livres, 10 S. für jede Ladung entrichten: Die Weine von Graisivaudan sind weniger belegt, der Bürger zahlt nur 10 Sols, der Gastwirth und Bäcker aber 2 Livres 10 Sols Stadtzoll oder Octroi von jeder Ladung. Nur muß der Bürger unter dem Titel von Droit de Six Septain annoch 1 Livre 5 Sols für die Ladung entrichten, wenn er seinen Wein entweder selbst verschleißt, oder einem andern zum Verschleiß übergiebt. Auf solche Art wird der Reichthum eine Bewegursache, einen Nachlaß von Abgaben zu erhalten. Was kan aber für eine gerechte Ursache angeführt werden, den Bürger mehr als den gemeinen Mann zu begünstigen? Warum soll der Aermere am meisten zahlen? Das gemeine Volk lebt von seinem Taglohne, es erhält seine Lebensmittel durch den Kleinhändler, der sich der erlegten Auflage bey dem Verkauf entschädigt. Der eingeschränkten Vermögensumstände halber kan sich der Pöbel nicht anders gegen diese Bedrückung helfen, als dadurch, daß er weniger verzehrt. Die verminderte Konsumtion verursacht eine geringere Erzeugung, und der Verlust äussert sich selbst bey dem Ertrage der Auflage, welche weit mehr abwerfen würde, wenn der Pöbel mehr verbrauchen könnte.

Noch eine Unbequemlichkeit entsteht aus der erwehnten Ungleichheit in den Einfuhrszöllen, die man nicht mit Stillschweigen übergehen kan. Es streitet diese Ungleichheit gegen den Hauptendzweck, den man bey allen Preissatzungen zu haben vorgiebt, nemlich

gegen

Digitized by Google

gegen die Absicht, den Preis der Lebensmittel niedrig zu erhalten, man müßte denn aufrichtig eingestehen, die Absicht sey keine andere, als schlechte Gattungen zu bekommen. Die benachbarten Weine haben schon den Vortheil einer nähern Lage, und man spielt ihnen einen noch größern Vortheil dadurch in die Hände, daß man die bessern, aber entferntern Weine durch stärkere Auflagen abweist. Kaum sind die benachbarten Weine trinkbar, indessen würden sie des wohlfeilen Preises wegen, in unsern oder den Savoyischen Bergen häufige Konsumenten finden, da hingegen von allen Seiten, selbst von den Ufern der Rhône die gesündesten Weine zum Nutzen der ganzen Provinz in diese Hauptstadt würden gebracht werden. Ihr Absatz würde den Weinbau allgemein aufmuntern, die Konkurrenz und die wahren Preise herstellen, und durch Rückfrachten von allen Gattungen diese Stadt in einen ansehnlichen Handlungsstapel verwandeln.

Doch wir kehren zu den Fleischhackern zurück. Wenn Burgermeister und Rath von Jahr zu Jahr die Fleischpreise festsetzen, so geben sie allerdings auf die Umstände Acht, sie sammlen allen möglichen Unterricht ein. Ihr Zweck ist, den Einwohner gegen die Habsucht des Lieferanten zu schützen, und die vermeintlichen übermäßigen Gewinnste derselben auf Unkosten des Publikums zu vermindern. Da ihre Veranstaltung aufs Herabsetzen der Preise zielet, so glauben sie dem Publikum einen Dienst zu erzeigen. Nichts destoweniger walten hierbey zwey gefährliche Irrthümer vor, einer in Facto, indem die genauesten Nachforschungen in dem allezeit sehr verwickelten Geschäfte des Handels nichts als augenblickliche und mithin sehr un-

vollkommene Kentnisse verschaffen; der andere in Iure, weil die Bestimmung des Verkaufspreises irgend einer Waare auf einen unveränderlichen Fuß das wesentliche Verhältniß dieses Preises zu der Beschaffenheit der Waare nothwendig über den Haufen wirft.

Ein aus einem guten Stück ausgehauenes Pfund Rindfleisch ist ohne allen Zweifel weit mehr werth, als ein Pfund Fleisch aus einem schlechten Stück, so daß ich für das erstere 4. S. zahle, wenn das leztere nur 2. werth ist. Wählt man den Mittelpreiß für die ganze Vertheilung, so wird zwar das beste Stück sehr wohlfeil seyn, das schlechteste aber auch unleidlich theuer.

In jedem Fleischgewölbe (Etau) findet man gegen einige gute Stückchen, viele theils mittelmäßige, theils schlechte; mithin gewinnt durch den Mittelpreis, um welchen sowohl die schlechten als die guten Stückchen bezahlt werden sollen, der Lieferant in der That auf das Publikum. Einige Stück Rindvieh, welche sechs Wochen oder zwey Monath im Stalle gemästet werden, kosten dem Lieferanten einen mehreren Aufwand von 80. bis 100. Livres, die er im Voraus auslegen muß. Werden ihm die Mittel seinen Verlag ersetzt zu bekommen erschwert, wird er in die Nothwendigkeit gesetzt, um einen vorgeschriebenen Preiß zu verkaufen, so leidet sein Handel auf eine doppelte Weise. So bald ihm die bessere Gattung des Fleisches zu keinem andern Vortheil verhelfen kann, als mehrere Käufer anzulocken, so wird der Lieferant auf nichts als auf das Gewicht sehen. Welcher ist wohl der Mann vom Handwerke, der diese Beobachtung

nicht

nicht gleich machen sollte? Wegen der Gattung seiner Lieferungen kann man ihm ohnedies nicht Gewalt anthun, er wird künftig nur schlechtes Vieh auf die (Matteries) Fleischbänke führen, er überschlägt die Sache bey sich selbst, und es ist ihm genug, daß seine Gewinnste um so mehr zunehmen, je schlechter seine Lieferungen sind.

Die Gebirge vom Vivarais enthalten zahlreiche Viehheerden, dieser blühende Handelszweig verschafft beträchtliche Lieferungen für die meisten Städte in den mittäglichen Provinzen Frankreichs. Jeder Bauer in diesen Gebirgen entrichtet vermittelst dieser Gräsereyen und Viehweiden einen Theil seiner Abgaben, und entgeht dadurch dem Mangel; und unsere Alpen, die so kräuterreich, von so fleißigen Einwohnern bewohnt, und mit so nahen Verschleißwegen versehen sind, wissen von diesem Nutzen nichts mehr; für sie sind die Quellen dieser Reichthümer vertrocknet. Einem an sich so vortheilhaften Gewerbe entsagen, wodurch so viele Menschen beschäftiget, diesen einträgliche Verdienste, jenen aber vortheilhafte Verkäufe versichert und ohne Unterlaß die Grundstücke verbessert werden; das heißt, seine wesentlichsten Vortheile verkennen, und sich seinem Untergange nähern. Verschiedenen Nachrichten, besonders jenen des Herrn d' Agueſſau zu Folge, zog die Provinz Dauphiné in den vorigen Zeiten ihre Reichthümer aus ihrer Lage, nemlich aus den Händen der Natur selbst: sie trieb lange Zeit einen beträchtlichen Viehhandel, bis er durch die im letzten Jahrhundert so stark vermehrten Zölle und Auflagen auf das Salz vernichtet ward.

Die

Die Fleischtaxe in dieser Stadt Grenoble, hat ihren Einfluß auf den Handel des ganzen Thals von Graisivaudan, und regiert daselbst auf eine unumschränkte Weise. Man kann hieran um so weniger zweifeln da sich täglich die Pachter aus der Nachbarschaft in unsern Fleischbänken einfinden, und mit unsern Fleischhackern über den Preis des Viehes, welches sie zuführen, nach dem Gewichte, so und so viel vom Zentner, übereinkommen. Die übrigen Gegenden der Provinz unterliegen nicht dem Joch. Moirans und Voyron, unsre nächste Nachbarn, finden schon mehr Konsumenten, und die Waare wird nicht so sehr abgewürdigt. Romans, la Côte St. André und Bourgoin sind weiter entfernt, und haben bessere Preise. Die Städte Valerne und Vienne, zahlen das Fleisch theuer genug, so wenig sie auch bevölkert sind. Die Lieferanten dieser Städte kaufen bey uns zu Grenoble ein, wegen unserer erzwungenen niedrigen Preise. Die Einwohner von Provence, deren dürrer Boden keine Gräsereyen, noch Viehtriften hat, finden sich gleichfalls auf unsern Märkten ein, und schließen daselbst große Käufe, um einen allzuwohlfeilen Preis. Auf solche Art gereichet diese Ausfuhr zu unserm Nachtheil, und der niedrigen Verkaufspreise wegen kommt wenig Geld ins Land. Wie vortheilhaft könnte dieser Zweig der Landwirthschaft in dem Stande der Freiheit werden! niemand ist im Stande, nur jenen ansehnlichen Gewinn zu berechnen, den wir allein aus Provence erhalten würden. Der Landmann, der das Gleichgewicht seines Verkehres nicht kennt, der die von unsern Polizeybeamten festgesetzte Taxen stets vor Augen hat, kennet den wahren Werth seines Viehes gar nicht. Verliert er nicht; so ist sein Gewinn wenigstens sehr eingeschränkt, und er

zieht nur einen Theil seines rechtmäßigen Kapitals. Bewegt ihn ja die vielfache Nachfrage, seine Preise zu steigern, so verändert sich deswegen die Satzung nicht, sondern die Lieferanten dieser Stadt müssen mit vermehrten Kosten, schlechtes Vieh ausserhalb Landes, in den Gebirgen von Bugey oder von Savoyen aufsuchen.

Kein Irrthum ist handgreiflicher, als wenn gewisse Personen, von einem zwar gutgemeinten, aber sehr nachtheiligen Mitleiden angetrieben, alle mögliche Mittel anwenden, um die Preise der Lebensmittel zum Besten des Volks herabzusetzen. Sie entfernen sich von dem wahren Wege der Glückseligkeit. Dieser ist, dem Volk und den Einwohnern der Städte Vermögen genug zu verschaffen, die Lebensmittel um ihren wahren Preiß einzukaufen. Nichts trägt so viel dazu bey, die Anzahl der Armen zu vermehren, als der Unwerth, in welchen die Erzeugnisse durch die Verbothsgesetze und durch die Taxen gesetzt werden. Eine Provinz, wo dergleichen willkührliche Satzungen Platz greifen, läuft Gefahr, ohnvermerkt sich dem Mangel ausgesetzt zu sehen. Erzeugnisse, denen man ihre natürliche Verschleißwege versagt, suchen mit großen Kosten Absatz in der Ferne. Bey freyem Handel ist der Preis das natürliche und ohnfehlbare Thermometer, welches die Ausfuhr zu rechter Zeit hemmet. Wo der Zwang regiert, da können die durch Satzungen bestimmte Preise keinen Maaßstab mehr abgeben, man kann von denselben keinen Schluß auf die Menge der für die inländische Bedürfniß vorhandenen Erzeugnisse machen.

Die schädlichen Preissatzungen werden nicht allein nach willkührlichen Grundsätzen, sondern annoch meistentheils mit einer gänzlichen Unwissenheit der bekanntesten Umstände bestimmet. Rindfleisch ist an den meisten Orten eine gemeine Nahrung; man schlachtet den Ochsen, sobald man ihn nicht mehr gebrauchen kann, ja öfters aus Mangel an Stroh und Gräsereyen, noch vor diesem Zeitpunkte. Rindfleisch kann daher niemals sehr theuer seyn, weil der Verkäufer zuweilen blos einer Beschwerde los wird. Mit dem Hammelfleisch verhält es sich ganz anders; dies ist die Gattung Vieh, die am wenigsten zu erhalten kostet, und am meisten einträgt. Sein Dünger und seine Wolle werfen einen reinen Ertrag ab, um dessentwillen man dessen Verkauf allezeit gern verschiebet. Man darf nur dem Zeitpunkte, da der Hammel abzunehmen anfängt, zuvorkommen, bis zu diesem Alter steigt sein Werth beständig. Daher müssen die von diesem Thier annoch zu erwartende mögliche Gewinnste, gleichsam dem Eigenthümer im voraus gezahlt werden, wenn er dasselbe auf die Schlachtbank liefert. Ueberdieses ist die Nachfrage nach diesen Thieren sehr groß; es werden ihrer jährlich an die 12. bis 14000. durch Grenoble, auf der Straße de la Croix haute, nach Provence geführt. Alle Gegenden von Dauphiné, besonders die mittäglichen, vermehren diese Anzahl. Die Städte Lyon und Marseille nehmen die Hammel sogar von den um uns herum gelegenen Bergen, man salzet derselben eine beträchtliche Anzahl für die Seefahrer ein. Klar ist es demnach, daß das Hammelfleisch theurer muß verkauft werden, als das Rindfleisch, und die angeführten Gründe sind unwidersprechlich. Diese zwey

Gat-

Gattungen Fleisch nach den Verfügungen unsrer Polizey mit einer gleichen Schatzung zu belegen, die nicht einmal im Durchschnitte einen Mittelpreis ausmacht, das heißt das Gleichgewicht des Handels über den Haufen werfen, und den einfachsten Handelsvertrag verwickeln. Der Unterschied des Preises hat zur Richtschnur den Unterschied der Waare. Alles, was sich von dieser Regel entfernt, schlägt zu einer unerträglichen Bedrückung aus, der man nothwendigerweise steuern muß; es zielt sichtbar dahin, den Armen zu Gunsten des Reichen zu berauben. Für den letzten thut eine solche Polizey die nämliche Wirkung, als wenn man ihm die ausschließende Freiheit ertheilte, Hammelfleisch zu verbrauchen, mittlerweile der Arme, der unvermögende Handwerksmann desselben nicht nur beraubt wird, sondern auch von dem Seinigen zu der Nahrung eines andern beyträgt. Man begreift wohl, daß von den zwey Abtheilungen, die in den Fleischbänken gemacht werden, die eine nur in die Häuser der Reichen kommt, ja die Lieferanten haben alle Mühe denselben ihre Bedürfnisse zu verschaffen; die andere und schlechteste Gattung bleibt allein dem gemeinen Manne übrig, der eben so theuer zahlt, ob er gleich weniger bekommt, der in der That durch den dem Reichen verschafften wohlfeilen Preis leidet, und desselben Ausgabe durch die seinige übertragen muß.

Wie muß eine solche Ungerechtigkeit dem gemeinen Manne nicht wehe thun! Welche Marter muß ihm nicht die Vergleichung seyn, die er alle Tage anzustellen Gelegenheit hat! Er kann nun die Gesetze nicht länger als eine Stütze des Schwachen gegen

den Mächtigen ansehen; sie verlieren in seinen Augen ihren geheiligten Karakter.

Man dürfte vielleicht das Fleisch mit dem Brodte in Vergleichung setzen, und denn schließen, bey beiden Gatungen von Lebensmitteln müsse der nämliche Geist des Gesetzes stattfinden: Nachdem nun der Preis des Brodts beym Bäcker festgesetzt sey, so werde es gefährlich seyn, dem Fleisch einen freyen Kaufpreiß zu lassen. Allein es waltet hier ein wichtiger Unterschied vor. Seitdem der Getreidehandel in Freyheit gesetzt worden, so wird der Preis des Getreides auf dem Markte lediglich durch den freyen Willen der Verkäufer bestimmt: nach diesem Preise des Getreides richtet sich die Polizey bey Ankündigung des Brodtpreises, welcher mithin keinen Einfluß auf den Getreidepreiß haben kann. Die Fleischschatzung hingegen, hat keinen freyen Marktpreis zum Maaßstabe, sie ist vielmehr das unumschränkte Gesetz, dem alle Wochenmärkte sich unterwerfen müssen. Der Preiß des Schlachtviehes muß jederzeit niedriger als die Fleischschatzungen herabfallen, bis die Umstände und der auswärtige Handel den Magistrat zu einer Erhöhung derselben nöthigen, und diese erhöhete Taxe behält immer ihren Einfluß auf den Preis der ersten Hand. Allein selbst die Entbehrlichkeit der Brodttaxe kann vermittelst der nämlichen in diesen Blättern entwickelten Grundsätze erwiesen werden.

Wir haben eine Brodtschatzung, heißt es, mithin muß auch der Marktpreis des Fleisches durch die Obrigkeit festgesetzt werden. Aber warum bestimmt

man

man den Preis des Brodtes? Was nutzt diese Taxe? Was würde es schaden, dem Brodte einen freyen Kaufpreis zu lassen?

Die Bäckerzunft besteht aus sechzig Meistern, die beständig damit umgehen, die Zahl ihrer Kunden zu vermehren, und dieselben einander wegzunehmen. Von ihnen haben wir kein Monopol zu befürchten, ihre Absichten sind zu dringend, und zu sehr einander entgegengesetzt, daß sie sich mit einander einverstehen sollten. Zehen gemeine Backöfen, in welchen täglich ohngefähr 3000. Pf. Brodt gebacken werden, halten sie beständig im Zaum, und werden ihnen zu aller Zeit alle monopolistische Berechnungen unmöglich machen. Der kleine Konsument ist nicht reich genug, um den Bäcker zu brauchen, oder um die Märkte zu besuchen, er lebt von seinem Tagelohn. Eine zahlreiche Menge Brödler oder Brodner (Paneriers ou petrisseurs), die in der ganzen Stadt zerstreuet sind, und von diesem Gewerbe leben, versehen ihn pfundweise mit schwarzem Brodte (gros pain); diese Leute sind stets bereit mit größern Lieferungen dem Publiko zu Hülfe zu kommen. Was kann dasselbe mithin von der vermeintlichen Habsucht der Bäcker zu befürchten haben? Was sollten diese für harte Bedingungen auflegen können, da man sie zur Noth gar entbehren kann? Wie sollten sie sich nicht mit einem sehr geringen Gewinste begnügen, nachdem eine jede unbillige Preiserhöhung das Publikum bewegen würde, ihre Läden zu verlassen? Sie sind nicht allein sehr zahlreich, und zehren einer den andern selbst auf, sondern man versieht sich auch täglich anderswo. Gewißlich, wenn sie die Vertheilung des Brodtes

machen, so geschieht es nicht mit einem ausschließenden Vorrechte.

Man kann sich je mehr und mehr von dem Ungrunde der Aussichten überzeugen, nach welchen diese Polizey verwaltet wird, wenn man beobachtet, mit welcher Sorgfalt die Bäcker auf den Wochenmarktpreiß eines Septier Korn Acht geben. Kaum steigt er ein wenig, so benachrichtiget einer den andern von dieser Begebenheit, ihr Syndicus reicht eine Vorstellung ein, und ohne Zeit zu verlieren erhöhen die Polizeybeamten die Satzung. Sie haben hierbey einen unveränderlichen Maaßstab. Fällt hingegen der Preiß des Getreides; wie langsam geht man nicht zu Werke, ehe man sich dessen versichert? Es sind zwar Kommissarien gesetzt, um darauf Acht zu geben, allein ihre Wachsamkeit ist vielleicht sehr unvollkommen; es betrift nicht ihren eigenen Vortheil, mithin kann man sie einschläfern, oder wohl gar gewinnen. Niemals erfolgt die Herabsetzung so schleunig, als die Erhöhung war. Das Publicum leidet bey diesem Unterschiede; es bedauret, daß man ihm nicht erlaubt, seine Wirthschaft selbst zu besorgen.

Wir haben nicht zu befürchten, die aufgehobene Satzung werde zu Erhöhung des Brodtpreises Gelegenheit geben. Durch eine natürliche Folge der Konkurrenz wird er vielmehr abnehmen, und nie in keiner Gelegenheit den wahren Werth übersteigen. Sollten gleich furchtsame, und durch das Vorurtheil der Gewohnheit beherrschte Leute in der Meinung beharren, wenn man die Bäcker nicht mehr im Zaum hielte, so würden sie ihre Gewinnste zu hoch treiben; so können sie doch wenigstens nicht in Zweifel setzen, daß dieses

Uebel

Uebel nur kurze Zeit Platz greifen könne. Gewinnen die Bäcker zu viel, so wird man es bald gewahr werden. Die Zahl derer, die einen Verdienst nöthig haben, ist so groß, daß, wenn ein Gewerb einen stärkern anbietet, sich so viele Personen dazu dringen, daß die Verdienste bald wieder ins Gleichgewicht kommen. Keinem Gewerb ist es möglich, sich übermäßige Gewinnste zu versichern, oder über die Preise Gesetze zu geben. Die wechselseitigen Interessen halten einander die Wagschaale, und setzen sich in das vollkommenste Gleichgewicht.

Allein wir kommen wieder auf den Gegenstand der Fleischbänke zurück, um in alle Theile dieses wichtigen Geschäfts hineinzugehen. Hier dürfte man fragen: Ist es denn gewiß, der städtische Beamte werde sich beständig unbescholten erhalten? Kan er nicht von den Lieferanten für die ihnen zugeschanzte Lieferung belohnet werden? Wird er sich nie mit ihnen verabreden? Wird er nie nichts für sich stipuliren? Wird bey seinen Zuerkenntnissen immer die Redlichkeit zum Grunde liegen? Diese Fragen gehen nicht sowohl die Beamten einer Stadt, wie Grenoble, an: hier ist die Erziehung besser; diese, die Geburt und die Ehrbegierde sind Verwahrungsmittel gegen dergleichen Versuchungen. Allein in kleinern Städten dieser Provinz, in bloßen Marktflecken, wo das Herz nicht so ausgebildet, die Gesinnungen nicht so rein sind, wo die Sitten nicht so sorgfältig bewacht werden, da pflegen die angeführten Muthmaßungen nur gar zu oft zur Wirklichkeit zu kommen, und das sind Unordnungen, die man in der Geburt ersticken, denen man mit größter Sorgfalt steuren muß. Allein wir

wird

wird man bis auf die Wurzel des Uebels kommen? Hierzu ist wiederum die Freyheit das einzige bewährte Mittel.

Vergebens würde eine Verschwörung, von einer neuen Art, der Stadt Grenoble alle ihre Fleischbänke wegnehmen, sie würde deswegen doch nicht unversehen bleiben. Sollten auch die gewöhnlichen Lieferanten verschwinden, so würde der Landmann selbst von allen Seiten sich zur Versorgung unsrer Fleischbänke herzudrängen. Seine Bedürfnisse sind in genauer Verbindung mit den unsrigen; sie stehen uns für das Land. Die ganze Kunst ist, den Gewinn beyzubehalten; er setzt als ein unumschränkter Monarch alle Dienste in Bewegung. Seit langer Zeit versieht die Freyheit unsre Wochenmärkte mit Getreide, nie hat sie uns noch stecken lassen! auch sind die Garköche jederzeit bereit, den Fleischhackern dieser Stadt entweder hülfreiche Hand zu leisten, oder sie gar zu vertreten. Die Bemühungen dieser beiden Klassen, nebst der Konkurrenz der gegenwärtigen Lieferanten, würde die Lieferungen auf eine bisher unbekannte, und für uns sehr vortheilhafte Weise vervielfältigen. Vor einigen Jahren war nicht ein Garkoch (charcutier) zu Grenoble. Lange Zeit befriedigte ein einziger alle Nachfragen; gegenwärtig zehlt man ihrer 13. die alle Hände voll zu thun haben, und dennoch kaum den Nachfragen ein Genüge thun. Sie verschleissen nicht nur rohes, sondern auch gekochtes Fleisch, nach dem Beyspiel der kleinen Fleischbänke zu Lyon. Diese Erleichterung begünstiget ungemein den Verbrauch, welcher täglich zunimmt. Es ist

leicht

leicht zu begreifen, wie begierig der mit den Fleischbänken, wegen ihres hauptsächlich ihm zum Nachtheil gereichenden Monopols, unzufriedene gemeine Mann, auf die schmackhafte und wohlfeile Nahrung fällt. Obwohl das Pfund zu 5. oder 6. Sols (6 bis 7 Kr.) verkauft wird, so begreift der Konsument dennoch, daß er nichts dabey verliert. Die Freiheit dieses Handels erweckt sein Zutrauen, die Gewißheit, gut und gerade nach seinem Geschmack bedient zu werden, die Abwesenheit der Kommissarien, alles lockt den Käufer an, so daß die Anzahl der Garköche eben so sehr zu- als jene der Fleischhacker abnimmt. Diese kleinen, hülfreichen und nützlichen Unternehmungen mehren sich, ohne irgend eines besondern Schutzes bedürftig zu seyn, von Tag zu Tage.

Der erwehnte Umstand ist eine neue Empfehlung für die Freyheit. Sie überläßt des Käufers Vernunft und Haushaltungskunst, die Dinge, die man ihm anbietet, zu untersuchen, dabey die Macht, zu der ihn sein Geld berechtigt, zu gebrauchen, und seine Verhandlungen zu seinem Nutzen zu schließen. In unsern privilegirten Fleischbänken hingegen darf sich der gemeine Käufer kaum sehen lassen; was Reiche nicht mögen, steht ihm allein zu Diensten, und dabey werden ihm noch harte Gesetze vorgeschrieben: Weder Auswahl, noch Sparsamkeit werden ihm gestattet; will er gut bedient seyn, so muß er noch heimlich mehr zahlen, um sich einige Achtung zu erwerben. Ja öfters erhält er erst nach heftigem Streite, nach wiederholten Bedrohungen durch die Vermittelung eines Polizeybeamten, eine eckelhafte Nahrung um

einen

einen hohen Preis. Sehr oft hat man schon angemerkt, mit wie viel Behutsamkeit diejenigen, denen die Besorgung des allgemeinen Nutzens anvertrauet ist, in Absicht auf den Handel und die Verproviantirung der Städte zu Werke gehen müssen. Je weniger man sich Obrigkeitlicherseits darum bemühet, je leichter und geschwinder kommt alles von sich selbst zu Stande. Will man den Wunsch des Volkes zu Rathe ziehen, so legt denselben dessen Verhalten ganz deutlich an den Tag. Von zwey in einer ziemlichen Verbindung stehenden Eßwaaren, die zu Grenoble feil geboten werden, ist eine taxirt, und der Konsument sieht sich nur mit Widerwillen nach derselben um; die andere ist frey, und die Nachfrage nach derselben wird täglich stärker und dringender. Dies ist mithin die Würkung der Freyheit, sie befördert den Verkauf der Waaren, und verschafft denselben den Vorzug; indem sie dem gemeinen Manne erlaubet, nach seinem eigenen Gutfinden zu verfahren, so vermehret sie die kleinen Berechnungen, die einzigen, deren gute Wirkung um deswillen unübersehlich ist, weil sie das ganze Volk betreffen; sie leitet den Verbrauch durch eine vernünftige Praxin, welche weit schätzbarer ist, als jene bürgerliche Theorie, die alles abzumessen unternimmt, und dennoch mit so wenigen Kenntnissen versehen ist. Sollte ein Plan zu Versorgung der Städte mit Fleisch, der sich auf die Freyheit gründet, wohl nachtheilige Folgen haben können? Nicht nur die Natur aller Gattungen des Handels, sondern auch die tägliche und unleugbare Erfahrung reden diesem Plane das Wort.

Man

Man lasse immerhin diese Freyheit anfänglich mit einigen Vorsichten begleitet seyn: sie nehme nur alsdenn ihren Schwung, wenn man die Wege gehörig vorbereitet, und mit dem nothwendigen Verlage versehen seyn wird. Dergleichen Vorsicht ist man jenen furchtsamen Gemüthern schuldig, die von jeher für gewaltsame Unternehmungen eingenommen waren. Eingewurzelte Vorurtheile können nicht anders, als durch langsame Ueberlegung bestritten werden. Von 14. Lieferanten, die sich bey Schließung des letzten Pachtes die Fleischbänke versehen zu wollen, unterzeichnet hatten, bestehen ihrer nur zehn, weil einige sich aus Mangel des Vermögens und des Verlags zurückgezogen. So lange diese Lieferanten eine so geringe Zahl ausmachen, können sie sich vielleicht zusammen einverstehen, und auf solche Art ihre Verkaufspreise über die Gebühr steigern. Allein wie leicht könnte man eine solche vermuthlich an sich ungegründete Furcht aus dem Wege räumen, wenn man von allen Seiten Theilnehmer ihres Gewinns anzuwerben, und diesen Zweig der Industrie in unsrer Stadt auf alle mögliche Weise auszubreiten beschäftiget wäre! Man sieht leicht ein, bey vermehrter Anzahl der Lieferanten, würden die Zufuhren reichlicher, die Gewinnste aber mäßiger seyn. In Zeit von wenig Wochen, könnten ohne viele Bemühung die erforderlichen Maaßregeln getroffen werden. Die Bürgermeister würden in jedem Viertel der Stadt neue Fleischbänke zu eröffnen suchen. Um den Endzweck desto gewisser zu erhalten, könnte man durch Ermunterungen und Einräumung gewisser Erleichterungen Unternehmer herbeylocken. Man könnte

z. B. denen, die sich zu einer beständigen Lieferung von Fleisch einverstehen würden, für die ersten 4. Jahre eine gänzliche Freyheit von der Kopf- und Industrialsteuer zusagen. Wie viele würden nicht durch die Freyheit, und durch eine solche Zusage aufgemuntert werden, sich einem so zuverlässigen Handelszweige mit allem Ernste zu unterziehen. An den Thoren der Stadt wird von jedem in den Vorstädten eingekauften Pfunde Fleisch ein Denier abgefordert, diese Auflage sollte man vermindern, und durch eine weise Oekonomie mit jenen Abgaben, die in der Stadt erhoben werden, in ein billiges Verhältniß setzen, alsdenn würde eine glückliche Konkurrenz zwischen dem städtischen und vorstädtischen Fleische entstehen; man würde eben so gut zu St. Martin, als à la Tronche einkaufen. Die Stadt sollte auf ihre Kosten in einem der volkreichsten Plätze ein freyes Fleischgewölbe halten, wohin jedermann so viel, als ihm gefällt, Fleisch von den öffentlichen Fleischbänken hinführen, und dorten frey verkaufen könnte. Dieses neue Fleischgewölbe, (Kram) würde die Fleischhacker durch die Furcht vor einer neuen Konkurrenz im Zaume erhalten; der kleine Konsument würde sein in den Fleischbänken ausgegebenes Geld weniger bedauren, weil es in seiner Willkühr stünde, sich selbst zu versehen, und den nämlichen Handel zu unternehmen. *)

Das

*) Eine unangenehme Nothwendigkeit erfordert sehr oft, daß man, um wesentlich nützliche Veränderungen hervorzubringen, zu unnützen Maaßregeln schreiten muß, die den festgesetzten Grundsätzen auf gewisse Art wi-

der-

Das allerzuverlässigste, ja allein hinreichende Mittel, den gewünschten Zweck durch den kürzesten

versprechen. Der Vorschlag, dem fremden Fleischhacker Belohnungen zuzusagen; ein freyer Fleischkram, der einem jeden, welcher die Lieferung für die Stadt Grenoble unternimmt, einen unstreitigen Vortheil vor dem angesessenen Fleischhacker einräumen wird, das sind beides wesentliche Uebel für den Handel. Die Gleichheit unter den Verkäufern verschwindet, die Privilegirten, und die für das Gewölbe keinen Zins zahlen, werden wohlfeiler verkaufen, und daher um den ganzen Betrag der erhaltenen Vortheile sich von dem wahren Verkaufspreise entfernen können. Indessen werden diese Ausnahmen auf das Ganze der Lieferungen nur einen geringen Einfluß haben. Will man neuen Begriffen Gehör verschaffen; will man die verschiedenen gemeiniglich gegen einander aufgebrachten Meinungen zu einer dauerhaften Uebereinstimmung bringen, so muß man die Gemüther auf diese Art lenken. Eine verwöhnte Einbildungskraft, ein von Vorurtheilen eingenommener Kopf, sehen diese sehr unwirksamen Vorsichten als Mittel der Klugheit an, denen sie nie unterlassen den glücklichen Erfolg einer Unternehmung zuzuschreiben. Deswegen muß man sie nicht verabsäumen, so schwach, ja so fehlerhaft sie auch zum Theil seyn mögen; das Aufsehen, welches sie machen, setzt die furchtsamen Gemüther in Ruhe. Ist das System der Freyheit einmal recht in Gang gebracht, so nützt es diese geringen Hindernisse bald ab; das Kartenhaus der Furchtsamkeit verschwindet schleunig vor der allgemeinen Ordnung und Symmetrie, vor der ansehnlichen Men-

Weg zu erhalten, wäre die Anlegung eines Viehmarktes zu Grenoble gewesen. Wie zahlreich waren die Bewegungsgründe nicht, zu einer solchen Entschließung zu schreiten, und wie sehr ist zu verwundern, daß man derselben entsagt! Ein solcher Markt gäbe dem Umsatz eine neue Lebhaftigkeit, und indem er von allen Seiten die Waaren zusammenhäufte, würde er einen größern Verbrauch veranlassen, und zugleich den Maasstab der Preise, um welchen man so sehr bekümmert ist, auf das billigste festgesetzt haben. Unmöglich hätte man sich hierinnen betrügen können. Theurere Preise hätte man nicht mehr zu fürchten, denn sie würden nur stuffenweise erfolgt seyn, und bloße Veränderungen des Handels, würden nicht mehr für verhaßte Handgriffe seyn ausgelegt worden.

In der Stadt Grenoble werden wöchentlich ohngefähr 66. Ochsen oder Kühe, 200. oder 250. Kälber, und doppelt so viel Hammel geschlachtet; wenn zu mancher Zeit mehr Hammel geschlachtet werden, so verzehrt man um so weniger an Kälbern. Das letzte Jahr 1769. hat die ganze Lieferung für die Stadt bestanden in 3,342. Ochsen oder Kühen, in 7,283. Kälbern, und 13,726. Hammeln oder Schafen. Daß die Preissatzungen in diesem Zweige des Handels, so wie in allen andern, höchst verderblich seyn; daß sie auf unstäte Grundsätze gebauet, nur auf ein Gerathewohl den geschätzten Gegenstand vorstellen, davon soll nachfolgender Umstand das letzte Zeugniß ablegen. Während dem vorigen Jah-

ge der Dienste, denen ein unbegränzter, und durch die Freyheit belebter Wetteifer das Daseyn giebt.

Jahre hatten unvorgesehene Vorfälle, vielleicht die Unternehmung auf Korsika, welche zu beträchtlichen Aufkäufen Gelegenheit gegeben, den Preis des Viehes weit über die in unsrer Stadt festgesetzte Satzung hinaufgetrieben. Nunmehr kommen keine Ochsen mehr auf unsre Fleischbänke, sondern meistentheils Kühe, und zwar in so großer Menge, daß deren Zahl gegenwärtig allzusehr auf dem Lande abgenommen zu haben scheint. Im Januar 1769. waren an die 200. Kälber wöchentlich aufgezehrt worden, hingegen in dem letzten Monate Januar wurden nur ohngefehr 60. bis 80. Kälber geschlachtet, welches eine ungemeine Verminderung der Kühe anzeigt. Ist aber die Aufzehrung so vieler Kühe in der Stadt ein Unglück für das Land, so wird sie auch zur Bedrückung selbst für die Einwohner der Stadt, welche dieser Ursach wegen weit mehr an Zöllen ausgeben müssen. Bekannt ist, daß ein Ochse gemeiniglich mehr wiegt, als zwey Kühe, die an seiner Statt geliefert werden müssen. Da nun die Zölle von jedem Kopf gleich entrichtet werden, so entsteht hieraus ein doppelter Gewinn für den Stadtpacht sowohl, als für den Pacht der Fleischbänkaufseher. Eine Auflage, die dem Publiko zur Bedrückung gereicht, ohne weder in die Königlichen noch in die Stadtkassen einzufliessen.

Eine so starke Verproviantirung, wie die angeführte, braucht nothwendig beträchtliche Zuflüsse, und diese gehen ab. Um die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen, hat die Stadt nur zwey, in ihrer Nachbarschaft gelegene Märkte, wo das Vieh, weil es um einen bessern Preis feilgeboten wird, als jenes, welches

aus

aus den Thälern oder von den Bergen herabkommt, gemeiniglich weiter zu gehen pflegt. Ein dritter Viehmarkt zu la Mure liefert zwar etwas, kan aber keinen beträchtlichen Bedürfnissen zu Hülfe kommen. Es würde eine ähnliche Anstalt in unsrer Stadt nicht nur dem Handel eine größere Lebhaftigkeit verschaffen, sondern auch die Verproviantirung hinlänglich versichern.

Für den Nutzen dieser Veranstaltung waren anfänglich verschiedene Personen eingenommen, man machte durch öffentliche Anzeigen im Jahr 1765 im ganzen Graisivaudan kund, vor dem hiesigen Stadtthore de Bonne solle künftig alle Wochen ein Viehmarkt Statt haben. Der Markt gab gute Hoffnung; allein der Stadtrath, der Anschläge, die keine von seinen Mitgliedern zu Urhebern hatten, mit vieler Schläfrigkeit behandelte, ließ die Veranstaltung fallen. An dem St. Lorenzerthore werden zweyerley Weggelder erhoben: das von den Klosterfrauen von Montfleurs, und das von der steinernen Brücke, welches zum Nutzen des Rathhauses durch ein Arrêt du Conseil ohne Lettres Patentes eingeführt worden. Diese Weggelder fuhr man fort mit der größten Strenge von jedem Viehhaupte, welches auf den Markt geführt ward, sowohl bey dem Her- als Hinwege abzufordern. Dies war genug, den Viehhändler von einem Markte abzuschrecken, wo er von seinem oft unverkauften Stücke Vieh ausser dem Zeitverlust und Futter noch einen doppelten Zoll zu entrichten hatte. Die Pächter der Städtischen Auflagen (Fermiers des Octrois) waren auf diesem Markte, durch welchen viel Vieh in die Stadt und zum Theil auf die Kontrebandfleischbänke (Matteries Secretes) gebracht ward, sehr übel zu

spre-

sprechen, und erweckten neue Hinderniſſe gegen einen Handel, der in ſeinem erſten Aufkommen Unterſtützung nöthig gehabt hätte. Gegen ſo viele Widerſprüche konnte er ſich nicht lange erhalten, und ſein Umſturz iſt ein neues Zeugniß von der Schädlichkeit der Verbotsgeſetze, deren ſtrenge Beobachtung eine Anſtalt im Aufkeimen zerſtört, welche durch Wetteifer und Konkurrenz würde zur Vollkommenheit gelanget ſeyn.

Man begnügt ſich nicht zu Grenoble mit der Fleiſchtaxe; auch Unſchlitt und Fett ſind Gegenſtände für die Aufſicht der Polizey. Das Publikum ſoll nicht allein wohlfeil genähret, ſondern auch wohlfeil beleuchtet werden. Dieſe Abſicht verleitet die Regierung zu unaufhörlichen Fehltritten. Man hat nicht einmal geglaubt, die Lieferung der Unſchlittkerzen der Induſtrie überlaſſen zu können, ja aus Furcht, dem Monopolio noch einen Zugang zu laſſen, hat man gar eine Zunft errichtet. Zu Grenoble ſamlet man wenig Unſchlitt und Fett ein, zum klaren Zeugniß, daß daſelbſt nur mittelmäßiges Vieh feilgeboten wird. Dennoch verlieret die Polizey auch dieſe geringe Menge nicht aus dem Geſichte, ſie beſtimmet jeden Preiß, um welchen die Fleiſchhacker dieſelbe dem Pachter der Octrois, oder Stadteinkünfte überlaſſen müſſen. Dieſer hat das ausſchließende Recht, dieſelbe zu verarbeiten, und zu verſchleißen. Alle ſechs Monate wird nach unſichern Berechnungen der Preiß des Unſchlitts und Fettes, und der daraus verfertigt werdenden Kerzen beſtimmt; denn man glaubt ſich verpflichtet, von Obrigkeitswegen die ſorgſame Erſparniß jeder kleinen Haushaltung zu leiten. Wie kurzſichtig iſt doch dieſe Polizey, und wie wenig der Abſicht angemeſ-

messen! Durch die niedrigen Preißsatzungen von Fett und Unschlitt muß der Preiß des Viehes herabfallen; der Landwirth, der Bauer ist abermals das Schlachtopfer dieser Thorheit: er wird sich hüten seinem Vieh eine Mastung zu geben, die man ihm nicht zahlen will, er wird seine Bemühungen nicht weiter verwenden, als die ihm noch überlassenen Mittel gestatten. Der Fleischhacker, der sich gezwungen sieht, die öffentlichen Lichtzieherenen zu versehen, wird seine Materialien, wenn er nur einigen Vortheil dabey zu finden glaubt, in Sicherheit zu bringen suchen. Sie werden auswärtigen minder eingeschränkten Manufakturen zum Urstoff dienen. Ertappt ihn die Polizey über solchem Betruge, so wird ihm der Prozeß gemacht, und man verhänat über ihn so unbillige als unnütze Konfiskationen und Geldstrafen. Man bestraft als eine Missethat die sehr zulässige Handlung eines Mannes, der für seine Waare den Preiß, den sie auswärts gilt, und den man ihm zu Hause versagt, zu erhalten gesucht. Lieferanten, die auf anderer Unkosten so sehr begünstiget sind, sollten wenigstens dem Publiko keine andere als ausgesuchte Waare liefern, und dieser Zweck sollte um so leichter zu erhalten seyn, da bekanntermaßen das magere Fleisch, das einige, was man in dieser Stadt konsumirt, gerade das beste Unschlitt liefert, und mithin zur Verfertigung der besten Kerzen den Stoff giebt. Dennoch sind die Inseltkerzen in dieser Stadt sehr schlecht, verbrennen sehr geschwind, und geben einen ungesunden Rauch und einen widrigen Geruch. Wer sich darüber verwundert, dem muß unbekannt seyn, was überhaupt für bittere Früchte die ausschließenden Freiheiten erzeugen, und was besonders für garstige Ingredienzien zu Verfertigung der Inseltkerzen genommen werden. Ungetreue Lieferanten, denen ihr

Pacht

Pacht den allgemeinen Verkauf dieser Kerzen in die Hände spielt, die mithin keine Konkurrenz zu befürchten haben, opfern bald ihrem Privatnutzen und der Hoffnung einiges Gewinns den Dienst des Publici auf, bey welchem sie glauben nichts als den Ersatz ihrer Auslagen zu erwarten zu haben. Was ihnen an Unschlitt zur Verfertigung der Kerzen abgeht, das ersetzen sie durch schlechtes Fett, so sie aus Lyon um einen wohlfeilen Preiß ziehen. Diese Gattung Fett, welche einen ganzen Sud zu verderben fähig ist, und die man gemeiniglich Olivenunschlitt zu nennen pflegt, ist nichts anders, als der Schaum, den man von dem in den Garküchen zu Lyon gekocht werdenden Fleische abhebt. Man pflegt zu behaupten, der gemeine Mann suche nichts als wohlfeil einzukaufen, einige Ersparniß im Preis sey sein einiger Wunsch: Allein er weiß besser zu rechnen als die, welche sich unterziehen statt seiner zu rechnen. Wenn ihm, wie es gemeiniglich geschiehet, ein Pfund Unschlittkerzen für $8\frac{1}{2}$ Sols nur halb so viel Dienste leistet, als ihm anderwärts ein Pfund um 10 Sols leisten würde, so nimmt er gar bald wahr, daß er verliehrt, und daß man damit umgeht, ihn durch unrechtmäßige Gewinnste auszusaugen. Wie darf man doch behaupten, daß man seine Wohlfahrt sucht, da die Tyrannen so weit geht, ihn zu verhindern, dem Monopolio durch sparsamere Einkäufe bey den Wiederverkäuflern, Kaufleuten und Einwohnern von Grenoble in ihren Vorstädten und Bezirk zu entgehen. Allen diesen ist unter Bedrohung der Konfiskation, und einer Geldstrafe von 50 Pfund verboten, keine Unschlittkerzen von irgend einer Gattung zu verkaufen, wenn sie nicht auf Erlaubniß oder Befehl des Pachtinhabers verfertigt worden.

Von so verderblichen Unordnungen, von so nachtheiligen Mißbräuchen, von Monopolien, die die gesetzgebende Gewalt gleichsam bekräftiget und geheiliget, vermag nichts anders das Publikum zu entledigen, als eine vollkommene und uneingeschränkte Freiheit; sie allein kan das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Gewerben herstellen, den Armen gegen die Habsucht des Reichen schützen, einen allgemeinen Wetteifer erwecken, und das Geld unter die möglichst größte Anzahl Hände vertheilen. Allein diese vollkommene und unbegränzte Freiheit, dieses belebende Triebrad einer guten Regierung, muß nicht auf die Stadt Grenoble allein eingeschränkt werden, sonst hätten wir die Zeit umsonst verwendet, die Früchte unsers Nachdenkens, die Hoffnung einer ausgebreitetern Glückseligkeit wäre verlohren, wenn wir Vortheile, die der ganzen Provinz gebühren, ganz allein vor uns behalten wollten. Eine allgemeine Anordnung, wodurch man in dem ganzen diesem Parlamente untergeordneten Bezirke die Preißsatzungen für die Fleischbänke, und andere mit denselben in Verbindung stehende Gegenstände auf ewig aufhübe: Dies sollte eine merkwürdige Epoque für den Handel seyn, deren er sich lange erfreuen', und ihr seinen Ueberfluß vornehmlich zuschreiben würde.

Niemand darf über die kleine Erhöhung des Fleischpreises besorgt seyn, welche die Freiheit vielleicht bewirken dürfte, denn es wird dasselbe um seinen wahren Werth nach der Gattung verkauft werden. Kaum wird man die Erhöhung gewahr werden. Die Freiheit des Getreidehandels hat das Getreide deswegen um ein Viertheil im Preise steigen

gen machen, weil der Zwang, unter welchem diese Waare gehalten ward, ihr alle Verschleißwege benommen hatte. Die Freiheit wird keine so merkliche Würkung auf den Preiß des Fleisches haben, weil der Viehhandel nicht so sehr durch Verbotsgesetze gehemmet war. Es ist auch das Fleisch nicht von einer so allgemeinen Nothwendigkeit als das Getreide, die Nachfrage nach demselben ist weder so dringend, noch so allgemein; der angeführten Gründe wegen darf man hoffen, die Preißerhöhung werde sich bey dieser Gattung nur auf $\frac{1}{8}$ Theil belaufen, d. i. der Preiß des besten Fleisches werde ohngefähr 3 S. 9 D. seyn; diese Muthmaßung bekommt dadurch eine neue Wahrscheinlichkeit, daß die Garküchen in dieser Stadt eine sättigerende und in der Wirthschaft vortheilhaftere Gattung Fleisch auf den Fuß von 5 bis 6 Sols verkaufen, ein Preiß, den die Fleischbänke nicht erreichen mögen. Die Erfahrung von dem, was in der Stadt Lyon wahrgenommen wird, kan uns ebenfalls hinlänglich sicher stellen, sie ist überzeugender als alle Spekulationen. So schwer die Einfuhrzölle, welche von der Stadt und von den Spitälern erhoben werden, seyn mögen, so kostbar die Hauszinse, der Gesindelohn, und die städtischen Bedienungen sind, so wird doch das Fleisch bey völliger Freiheit zu Lyon nicht höher, als von 4 Sols bis 5 Sols 6 D. das Pfund höchstens 6 Sols für die besten Stücke und nach Abzug des souquet oder rejouissance verkauft.

Nach unserm Plan würde das Volk, welches die ganze Last der Satzung überträgt, endlich einer der schwersten Bedrückungen entledigt seyn; es würde bey einer vollkommenen Nahrung seinen Nutzen

finden; es würde dieselbe nach ihrem wahren der Güte angemessenen Kaufpreise zahlen; es würde endlich mittelmäßiges Fleisch um einen Preiß bekommen, der ihm itzt nur eckelhafte Ueberbleibsel verschafft. Die vermöglichen Häuser würden theurer zahlen, sich aber auch besser bedienen lassen, sie würden sich des höhern Preises durch die mehrere Auswahl entschädigen, auch deswegen würde dieser Preiß nichts hartes in sich fassen, weil er durch natürliche Ursachen veranlasset wird.

Zu welchem hohen Grade aber würde nicht diese Preißerhöhung von einem Sechstheil die Viehzucht in dieser Provinz vermehren? Welche Kapitalien würde sie nicht unter die Landwirthe bringen? Rechnet man den Mittelpreiß eines Ochsen zu 90 Pfund, den von einem Kalbe oder Hammel durch die Bank zu 10 Pfund, und vergleicht diese Preise mit dem jährlich zu Grenoble aufgezehrt werdenden Vieh, so wird sich finden, daß in dieser Stadt jährlich um den Werth von 511,170 Pfund Fleisch verzehrt werde. Die gewöhnlichen Verkäufe in der ganzen Provinz sowohl zu ihrer eigenen Aufzehrung als zum Verkehr mit den benachbarten Provinzen, werden nach einem sehr mäßigen Anschlage die nämliche Summe ohngefehr zehnfach ausmachen. Eine Hauptsumme von 5,111,700 Pfund wird mithin den ganzen Betrag des Verbrauchs und des Handels dieser Provinz vorstellen. Gedachte Summe um einen Sechstheil vermehrt, giebt gleich einen Ueberschuß von 851,950 Pfund. Dieser kommt in des Landmanns Hände, und wird durch ihn sowohl seinen Ställen als auf seinem Grund und Boden verwendet, er nützt ihm seinen Verlag zu vermehren,

ren, und solchergestalt eine Vermehrung der Einkünfte des Grundbesitzers, und der Verdienste des Handwerksmanns hervorzubringen.

Vielleicht wird man einwerfen, zu dem Betrag des oben berechneten Gewinns gehöre keineswegs jene Anzahl Viehhäupter, die der auswärtige Handel aus dieser Provinz ziehe; die Ausfuhr sey stets frey gewesen, und könne daher durch eine Veranstaltung, die nur den inländischen Verschleiß betreffe, keinen Zuwachs bekommen; man habe daher lediglich die Würkungen dieser Veranstaltung auf die Aufzehrung der Provinz zu berechnen. In diesem Betreff nun könne die Preiserhöhung kein neues Geld in die Provinz bringen, sondern allein einen lebhaftern Umlauf des schon darinne befindlichen bewürken, mithin keine neue Reichthümer erschaffen.

Allein man muß erwägen, daß dieser Umlauf nicht jenem gleich ist, der in unsern Städten geschieht, und nichts als eine unfruchtbare Bewegung hervorbringt, sondern daß hier das Geld in Hände kommt, die aus demselben hundertfältige Reichthümer erzielen, die zu den Auslagen, welche erfordert werden, die Fruchtbarkeit der Erde zu vermehren, keine andere Mittel haben, als den Betrag ihrer Verkäufe. Sie finden in der erwehnten Preiserhöhung die Mittel ihren Viehstand zu vermehren, die erste Quelle der Reichthümer; und denn alle Gattungen ihres Anbaues vermittelst eines neuen Zuwachses an Dünger zu vervollkommnern, zweyte Quelle der Reichthümer, die der ganzen menschlichen Gesellschaft zum Nutzen gereichen; denn sie hat kein anderes Mittel

zu ihrer Erhaltung und zu Zahlung aller nachherigen Arbeiten, als die jährliche Hervorbringung.

Da die angeführte Veranstaltung vornehmlich auf die inländischen Verkaufspreise würket, so scheints allerdings, der Handel könne dadurch nicht unmittelbar vermehrt werden; indessen ist es doch unmöglich, daß er nicht auch gar bald die Würkung dieser Preiserhöhung spüre. Die Ermunterung der einheimischen Landwirthschaft vermehrt die Viehzucht, und liefert dem auswärtigen Handel den Stoff zu einer beträchtlichen Ausfuhr.

Solche wohlgegründete Hoffnung giebt uns die **Freyheit des Viehhandels**, dessen glücklicher Erfolg in seinen vielfachen Zweigen keiner genauen Berechnung fähig ist, sich aber, durch völlige Freyheit begünstiget, von selbsten einleiten wird. Unleugbare Grundsätze, Erfahrungen von den heilsamen Würkungen des freyen Getreydehandels in der Provinz, rathen auf das nachdrücklichste zu einer Veranstaltung an, die nichts anders thut, als den Menschen zu seinem ersten und eigentlichen Zustande zurück zu rufen, und ihm die Ausübung unstreitiger Rechte, welche ihm die Gerechtigkeit versichert, die Gesellschaft aber beschützen soll, nämlich: **die Freyheit seiner Person und seines Eigenthums, wiederum einzuräumen.**

Diese zwey Vorrechte lassen sich durchaus mit keiner Gattung von Handelsverbot vereinbaren: Hat man bis hieher geglaubt, sie einem vermeintlichen gemeinen Besten aufopfern zu müssen, so ist es Zeit endlich der Vernunft und Erfahrung gemäß

eins

einzugestehen, die jährliche Hervorbringung, welche das allgemeine Interesse aller Klassen der Bürger in sich schließt, erfordere, die Menschen in den völligen und uneingeschränkten Genuß dieser Vorrechte, welche sie ursprünglich von der Natur empfangen, wiederum einzusetzen. Es ist Zeit an die Stelle einer Polizey, die durch ungerechte Mittel schädliche Endzwecke zu bewürken sucht, eine weise und der Ordnung gemäße Landesverwaltung zu setzen; Zeit, den Satzungen, den Taxen, und aller Art von Gewalt das Stillschweigen aufzulegen, und der Konkurrenz freyen Lauf zu lassen; Zeit, dem, dem wahren und natürlichen Käufer und Verkäufer gleich vortheilhaften Preis der Waaren vor jenen Verbotsgesetzen und Preissatzungen den Vorzug zu geben, die in der Meinung, einen unter den Kontrahenten durch einen unbilligen Vorzug zu begünstigen, in der That aller beider Gerechtsame verletzen. Es ist Zeit, die Sorge für Herbeyschaffung unserer Lebensmittel den Berechnungen des Privatinteresse, dem Laufe der Umstände, und dem Nachdenken der Vernunft und der Oekonomie zu überlassen. Die Polizeyrichter müssen sich künftig begnügen, die öffentliche Sicherheit und Ruhe zu erhalten, sie müssen der traurigen und von ihnen so oft gemißbrauchten Macht entsagen, Preise festzusetzen, den Handel zu beunruhigen, wesentlich freye Verhandlungen der Menschen mit Gesetzen zu beschweren, und die öffentlichen Märkte mit ihren Aufsichten und willkührlichen Befehlen zu stören.

Es ist hohe Zeit, daß die Städte endlich einmal ihr wahres Interesse kennen und berechnen lernen; daß sie alle tyrannische Forderungen, mit welchen sie so lange Zeit ihre Landesbezirke geplagt haben,

ben, aufgeben; daß sie aufhören, dieselben zu unterdrücken, und zu ihrem eigenen Nachtheil die Quelle der Nahrungsmittel, der Einkünfte und der Gewerbsverdienste zu verstopfen. Dann wird die Stadt Grenoble des Vortheils, mitten unter den fettesten Viehtriften gelegen zu seyn, welchen ihre Vorurtheile und irrige Meinungen bisher fruchtlos gemacht haben, erst froh werden, sie wird fast allsogleich die Früchte der in diesem Theile wieder hergestellten Ordnung einerndten. Durch eigene Erfahrung von den gesegneten Würkungen der Freyheit überzeugt, wird sie gar bald wünschen, dieselbe in allen Zweigen des Handels und sonderlich der Herbeyschaffung der Lebensmittel eingeführt zu sehen.

In unsrer ganzen Provinz wird man überall den Ueberfluß entstehen, und sich ausbreiten sehen; ihre Einwohner werden einen zuvor nie bekannten Wohlstand genießen, ihre Städte besser mit Lebensmitteln versehen seyn, der Fruchtbau verbessert und vollkommener werden. Ihre einsichtsvolle Verwaltung wird andern Provinzen zum Muster dienen, welche diesem Beyspiel begierig folgen werden.

Digitized by Google

XI.

Herzoglich-Koburgische Verordnung über die Schaafhuth vom 17ten April 1784.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. thun hiemit kund und fügen zu wissen; Nachdem Wir bisher mit nicht geringer Landesväterlicher Empfindung bemerken müssen, wie durch das zu lange Behüthen der Wiesen mit dem Schaafvieh dem Landmann öfters großer Schaden erwachsen, und dessen mannichfaltige Klagen dadurch erregt worden, Uns aber nichts angelegener seyn kann, als in jedem Stück das Wohl Unserer lieben Unterthanen kräftigst zu befördern, als haben Wir in dieser Rücksicht, und um allen entstehen könnenden Unannehmlichkeiten vorzubeugen, Unserer Fürstl. Landesregierung und Rentkammer die gnädigste Anweisung dahin ertheilet, in jedem Jahre über die Art und Weise, wie die Schaafhuth zum allgemeinen Besten am vortheilhaftesten reguliret werden könnte, von denen ihnen untergeordneten Stellen hinreichende und zuverlässige Erkundigungen einzuziehen, und solche zu Fassung einer gemeinnützli-

chen Entschliessung bey Uns einzusenden: Da nun solches für dieses 1784ste Jahr von den gedachten Unsern Collegiis behörig befolgt worden, Wir auch kein Bedenken gefunden haben, das von denselben nach reiflicher Ueberlegung der in diesem Jahre vorwaltenden Umstände und Witterung entworfene unterthänigste Gutachten, gnädigst zu approbiren, als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit:

I. In Ansehung der Frühlingshuth.

1.) An welchen Orten bishero die Huth einige Tage vor dem Neu-Jörgen-Tag aufgehöret hat, dabey bleibt es ferner, dergestalt, daß solche bey dem Meederer Flur nur bis den 17ten, bey dem Reidauer bis den 18ten, und bey dem Heldritter bis den 21sten April u. s. w. dauert.

2.) Bis Neu-Jörgen-Tag dauert solche in nachfolgenden Fluren, als Coburg, Seidmannsdorf, Oberwasungen, Fechheim, Unter- und Mittelwasungen, Aicha, Horb, Welmersdorf, Brür, Fischbach, Höhn, Blumenroth; dann bey den drey Dörfern Roßfeld, Rudelsdorf und Lempertshausen auf ihren magern Wiesen, ferner Breitenau, Kleinwalbur, Oettingshausen, Grattstadt, Ahlstadt, Ottowind, Wildenheid, Ketschenbach, Einberg, Thann, Waldsachsen, Rögen, Spitelstein, Mupperg, Birkig, Boderndorf, Kemmaten und Kipferndorf, ferner Weidach, Neuses, Glend, (ausgenommen die sogenannte Sulz,) Beyerzdorf, Herbartsdorf,

Digitized by Google

dorf, Moggenbrunn, Beuerfeld, Unterlauter, Schönstädt, Rückmannsdorf, Weimersdorf, Waltersdorf, Gereuth, Oberwohlspach, Unterwohlspach, Cortendorf, Gerspech, Schletlach, Weitramsdorf, Hard, Großengarnstadt, Oberfüllbach, und wo sonsten die Frühlingshuth etwa nur bis Neu-Jörgen-Tag ohnedieß hergebracht ist.

3.) Fünf Tage nach Neu-Jörgen-Tag oder bis zum 28sten April.

In Oberlauter, Dörfles, Esbach, Mittelberg, Daimbach, Weisenbrunn vorm Wald, Fornbach, Bertelsdorf, Sulzfeld, Kösfeld, Neukirchen, Tremersdorf, Einzelberg, Drossenhausen, Tiefenlauter, Trukendorf und Oeßlau.

4.) Bis den 30sten April.

Auf den Roßfelder, Rudelsdorfer und Lempertshäuser feuchten und tiefen Wiesen, ferner zu Rodach, Gauerstadt, Niederndorf, Carlshan, Elsa, Großenwalbur, und der sogenannten Sulz im Neuses und Glender Flur.

5.) Bey Ebersdorf, Meilschnitz, Haarbrücken, Mogger, Plesten, Fürth am Berg, dem Weichbild der Stadt Neustadt, und andern Orten, welche theils ihre eigene Huth haben, theils huthfrey sind, bleibt es bey der bisherigen Gewohnheit, so wie auch

6.) Die Gemeinden, welche bisher ihre eigene Wiesen bis Pfingsten unter sich behüthet haben, da niemand weiter, als sie selbst darunter interessirt sind, einstweilen dabey gelassen, jedoch ernstlich ermahnet werden, zu ihrem eigenen Besten mehr auf die künftige Heu-Erndte, als die geringe Huth-Nutzung zu sehen.

7.) Da hiernächst wegen noch abgängiger Berichte von der Lage und Beschaffenheit einiger Orte und Fluren, besonders im Itzgrund nicht besonders disponirt werden können, so soll überhaupt in den Fluren, die hier nicht ausdrücklich benannt, oder doch unter der generellen Verfügung sub N. 1. 2. & 5. nicht mitbegriffen sind, den Neu-Jörgen-Tag pro termino ad quem der Frühlingshuth hiermit und für dieses Jahr festgesetzet seyn. Wobey Wir jedoch für dießmal aus besonderer Rücksicht gnädigst geschehen lassen wollen, daß nach dem pflichtmäßigen arbitrio Unserer nachgesetzten Stellen und Beamten, auch in diesem Fall, wenn es die Umstände besonders erheischen und erlauben, hier oder da etliche Tage zugegeben werden können.

8.) Da auch häufige, nicht ungegründete Klagen geführt worden, daß die Schäfereyen zu sehr überschlagen sind, so werden die Schäferey-Berechtigten hierdurch gemessenst bedeutet, ihre gerechte Anzahl Schafe nicht zu überschreiten, oder aber gewärtig zu seyn, daß bey unvermuthet angestellter Untersuchung, oder

wenn

wenn auch sonst hinlänglicher Beweis vorhanden, die Uebermaaße confiscirt, und auf jedes Stück noch 1. Rthlr. Strafe erlegt werden soll. Werden sie dagegen, wie anderwärts auch geschieht, auf den Kleebau sich befleißigen, und dadurch die Huth unschädlicher, vielleicht in der Folge größten Theils entbehrlich zu machen suchen, so soll nicht nur wegen des, den Huthpflichtigen dadurch zuwachsenden Vortheils eine billigmäßige Auskunft getroffen werden, und genügliche Vergütung geschehen, sondern auch jedem alsdann erlaubt werden, so viel Schaafe zu halten, als er will, und er mit seiner Fütterung ernähren kann.

II.) Da mancher Schäferey durch vorstehende Regulirung der Frühlingshuth einige Tage entzogen worden, so soll dagegen die Herbsthuth auf den 1sten November wieder eröffnet werden, welcher Termin jedoch auf den feuchten Wiesen in Roßfelder, Rudelsdorfer und Lempertshäuser Flur, dann zu Gauerstadt, Niederndorf, Carlshan, Elsa, Großenwalbur, und Rottenbach, auf den 6ten besagten Monats erstrecket wird, mit dem weitern Beyfügen, daß demjenigen, welcher bisher zu einer frühern Herbsthuth berechtiget gewesen, solche hierdurch unbenommen bleibt.

Im Fall hiernächst zu Ende Aprils die tief gelegenen Wiesen sehr feucht seyn sollten, da denn das Vieh zu tief eintreten, das Gras mit den Wurzeln ausziehen, und also beträchtlichen Schaden verursachen würde, so hat der Beamte besonders in denen sub N. 1. Unterabth. 3. u. 4. benannt

nannten Fluren, die Huth einige Tage früher zu verbieten, dagegen bey einfallenden Spatfrösten das Ueberrauschen mit den Schaafen auf feuchten Wiesen auch nach dem 30sten April zu erlauben, welches seinem pflichtmäßigen arbitrio hierdurch überlassen wird.

III.) Ferner soll zum Vortheil der Schaafhuth:

1.) In Fällen, wo die Frühlingshuth mit dem 23. April oder Neu-Jörgen-Tag aufhört, die Broche nicht vor dem 4ten May umgeackert werden, desgleichen sollen, besonders in Rodach, Gauerstadt, Niederndorf, Elsa und Großenwalbur, die Weizenfelder, bey Lempertshausen, Mährenhausen, Carlshan, Breitenau, Heldritt, Kleinwalbur, Oettingshausen, Rottenbach, Grattstadt, Ahlstadt und Ottowind, sämtliche Felder gleichfalls bis zu besagtem 4ten May ungeackert bleiben. Uebrigens aber und in hier nicht benannten Orten, wo die Huth bis zum 30sten April verstattet worden, sollen

2.) die Brachfelder nach der Erfordernis und bisherigen Gewohnheit behandelt, solches auch

3.) Ueberhaupt auf die im Gericht Rodach und andern Orten befindliche schweren Thonäcker und besonders

4.) Auf Flachs, Erdäpfel und anders Kleinodsland erstrecket seyn.

IV.) In jedem Flur soll den Unterthanen provisorie erlaubt seyn, den 4ten Theil der Brache mit Klee und

und Futterkräutern, jedoch, damit sie desto besser gehegt, auch die Trift nicht verenget und abgeschnitten werde, in Strichen zu 6. 8. 10. Aeckern bey einander zu bepflanzen, jede Gemeinde hat hiernach ihre Einrichtung zu treffen, und sind sothane Kleeäcker, sie mögen besonders angebaut, oder das Jahr vorher unter die Gerste ausgesäet seyn, zu aller Zeit, im Frühjahr und Herbst zu hegen; dagegen sollen die Huthpflichtigen den Schäferey-Berechtigten zur Entschädigung jährlich, im Brach-Jahre beym Klee unter die Gerste, und alle Jahre beym fortwährenden Klee, von 1. Smr. Feld, 4. ggr. Huthgeld ohnweigerlich bezahlen, dergestalt, daß solches, wo nur eine Schäferey die Huth im Flure hat, an den Schäfer selbst, wo aber Koppelhuthen sind, an den Schultheiß jedes Orts, zur weitern Behändigung an die Schäfer, und in beiden Fällen längstens bis Johannis entrichtet, widrigenfalls aber den Schäfern erlaubt seyn soll, von den Säumigen das doppelte Huthgeld zu verlangen, oder den Kleeacker nach Johannis mit den Schaafen abzuhüthen; doch bleibt auch beiden Theilen, den Schäfern und Huthberechtigten freygestellet, wenn sie statt des bestimmten Huthgeldes in Güte eine andere Auskunft und Vergleich unter sich zu treffen vor besser finden sollten.

Von diesem Huthgeld ist jedoch billig befreyet, was hieher schon von Rechtswegen als Kleinod-Feld gehegt werden müssen, und werden die Beamten und alle Stellen zugleich hierdurch instruiret, daß wenn deshalb Zweifel vorfallen sollten, sie solche nach dieser Verordnung aus dem Wege

zu

zu räumen, und die Parteyen aus einander zu setzen haben, keinesweges aber dadurch den würklichen Anbau verzögern lassen sollen.

Wenn Wir denn nun keinen Zweifel tragen, daß alle Unsere getreue Unterthanen, durch eine genaue und willige Befolgung der vorstehenden Verordnungen, Unsere dießfalls hegende Landesväterliche und fürsorgende Meynung schuldigst erfüllen, und Uns die Vorkehrung der gegen die Uebertreter ansonst ohnabbittlich zu verhängenden gemessensten Ahndung ersparen werden, als gebieten Wir nicht nur Unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Unsern Aemtern, denen Gerichten, Räthen in den Städten, Schultheissen und Ortschaften, über die Beobachtung dieser Unserer gnädigsten Verordnung strecklichst zu halten, und die Uebertreter sofort bey denen ihnen vorgesetzten Obrigkeiten zu ihrer Bestrafung anzuzeigen, sondern Wir befehlen ihnen auch hiermit, dieses Unser Landesherrliches Patent, nach ihrer Competenz an den gewöhnlichen Orten anschlagen, und auch sonsten bekannt machen zu lassen. Signatum Coburg zur Ehrenburg den 17. April 1784.

Ernst Friedrich H. z. S.

XII.

Digitized by

XII.

Fragen an das Publikum über die schädliche Schaafhuth und ob dieselbe in den Hochfürstlich Sachs. Koburgischen Landen abgeschaffet, und dagegen die Stallfütterung eingeführt werden könne?

vom Jahr 1784.

Man hat schon lange darauf gedacht, wie den beständigen und zum Theil nicht ungegründeten Klagen, welche zeithero wegen der Schaafhuth geführet worden, abgeholfen werden könnte — aber man hat so viele Hindernisse gefunden, daß man wirkliche Vorschritte zu thun, bishero einigen Anstand genommen hat.

Gewisse, zu tiefe Wurzeln geschlagene Vorurtheile, bald Eigensinn, bald Privatinteresse und nicht selten entweder gar keine, oder doch zu wenige Kenntniß der Landökonomie, auch öfters die von Aeltern und Großältern geerbte Gewohnheit, so und nicht anders zu verfahren, erschaffen so vielen Widerspruch,

Digitized by Google

spruch, daß auch der beste Endzweck, nur ewiges Projekt bleibet.

Der Schaden, der durch die Schäfereyen angerichtet wird, liegt auf der einen Seite eben so klar am Tage, als die daher kommenden Vortheile auf der andern Seite herfürleuchten, und es ist dahero wohl der Mühe werth, daß man auf eine Auskunft denket, durch welche der Schaden weggenommen und der Nutzen erhöhet wird.

Hierzu gehören aber vereinigte Kräfte, eine zusammengesetzte Erfahrung und eine sehr genaue Kenntniß des Lokals.

Die Absicht ist groß — sie ist wohlthätig, und verdient dahero alle Unterstützung.

Damit sie desto leichter erreichet werden möge, will man hiemit den ganzen Plan, zur freien Beurtheilung eines jeden vorlegen.

Er ist aus des Herrn Hofraths J. C. Schubart praktischem Erweis, daß alle Schäfereien, ohne die äußerst nachtheilige Trift und Hüthung bestehen können, und diese abzuschaffen, die Fütterung der Schaafe aber in Horden auf dem Felde, im Hof und im Stall einzuführen sey, genommen, und alle der Landökonomie verständige Männer, werden hiemit ersuchet, ihre Meinungen darüber und ihre desfalls etwa schon gemachte Erfahrungen, an Herzogliche Cammer und zwar längstens bis Jacobi d. J. gefälligst einzusenden.

Diese wird alles genau prüfen und benutzen, nach denen sich ergebenden Umständen ihre Gedanken

Digitized by Google

len und ein Gutachten entwerfen, und solches Durchlauchtigst-gnädigster Landesherrschaft, zur höchsten Approbation, unterthänigst vorlegen.

Vor allen Dingen muß der Kleebau, von dem in der Anfuge sub N. 1. umständlicher und zweckmäßig gehandelt worden, recht in Thätigkeit gesetzt werden, wobey sich dann von selbst bald ergeben wird, daß leicht ein Vorrath auf mehrere Jahre gewonnen werden kan, weil ein Kleeacker weit ergiebiger, als die beste Wiese ist.

Auch die Luzerne und die Esparsette, ist sehr gut zur Fütterung vor das Schaafvieh zu gebrauchen; wie mit diesen zwei Arten zu verfahren ist, davon geben die Beilagen sub N. 2. und 3. nähern Unterricht.

Daß der Klee entweder die Felder aussauge, oder daß er statt der Fruchtkörner gewonnen, und daß dadurch der Ertrag der Grundstücke geringer gemacht würde, ist ein bloßes Vorurtheil.

Die Erfahrung bestätiget es, daß, wenn in die umgebrochene Kleestoppeln Korn gesäet wird, solches vortreflich heranwächst, eben so frisch, schön groß und bey der Ernde eben so reichhaltig in Körnern ist, als wenn es in das bestgedüngte Feld gesäet gewesen wäre.

Dieser dürr zu machende Klee, wird dem Schaafvieh vorgeleget, und thut in Ansehung der Wolle, vortrefliche Wirkung.

Nach der Wollschur, wird grüner Klee gefüttert, und diese Fütterung vermehret die Schaafmilch,

milch, die Lämmer wachsen aber so geschwinde heran, daß sie schon mit der 8ten Woche abgestossen werden können.

Ein Stück Feld von 36000 Quadratschuhen, bedarf, wenn der Saamen gut ist, nicht mehr als $6\frac{1}{2}$ höchstens 7 Pfund Kleesaamen, wovon 100 Centner Kleeheu *) erbauet werden.

Ein Schaaf braucht täglich 2 Pfund, also durch 7 Monate ohngefehr 4 Centner, mithin bedürfen 50 Stück Schaafe des Ertrags von einem Sächsischen Acker, 500 Stück von 10 Ackern und 1000 Stück von 20 Ackern.

Außer denen 2 Pfund Kleeheu, erhält ein jedes Schaaf und Hammel täglich 1 Pfund Wicken = Gerst = Stroh, welches im Hof, oder im Stall vorgelegt wird, wobei sie überhaupt der Luft und Kälte möglichst ausgesetzt werden.

Das jeweilige Salzlecken versteht sich von selbst.

Die grüne Fütterung im Sommer geschieht entweder auf dem Feld oder in dem Hof.

Im ersten Fall werden die Schaafe auf ein Feld, das gedünget werden soll, in Horden geschlagen, kleine leichte Raufen an dieselben gehengt, der grüne Klee vom Feld weg, so viel auf jedesmal gebraucht wird, frisch hingefahren und eingefüttert.

Ge=

*) Dies ist gewiß zuviel gesagt. Mit 60, höchstens 80 Centnern kann man zufrieden seyn.

Anmerk. des Herausg.

Digitized

Geschiehet diese grüne Fütterung auf dem Hof, so muß immer so viel Stroh untergestreut werden, als nöthig ist.

Auf solche Art fällt alles Feld- und Wiesenhüten weg, der Nutzen ist aber für die Trift-leidende sowohl als für die Huthberechtigte gleich groß.

Jene können nunmehro ihre Wiesen bessern und düngen, die Brache mit Klee, oder nach Beschaffenheit der Felder, mit Luzerne und Esparsette besäen, überhaupt aber ihre Grundstücke besser benutzen.

Diese haben den Vortheil, daß sie sich an keine gesetzte Zahl zu binden haben, sondern Schaafe so viel halten können, als sie zu ernähren im Stande sind.

Ihre Schaafe haben im Sommer ein beständig gleiches reichliches Futter, und sie befördern dadurch die Vermehrung und Verbesserung des Viehes, der Wolle und des Düngers, ermüden das Schaafvieh nicht durch die Triften, und weichen gar mancherlei Krankheiten aus.

Diese ansehnliche, dem Landesherrn und denen Unterthanen gleich wichtige Vortheile verdienen allerdings, daß der Patriot darüber nachdenket, und daß man sich solche möglichstermaßen eigen macht.

Aber freilich muß die Sache, ehe eine solche Einrichtung getroffen wird, genau überlegt, allenfalls im Kleinen erst der Versuch gemacht, und so

Digitized by Google

die Möglichkeit und der Nutzen davon praktisch anschauend gemacht werde.

Man weiß zuverläßig, daß es in den hiesigen Hochfürstlichen Landen gar nicht an einsichtsvollen, von allen Vorurtheilen befreieten Männern fehlet, welche theoretische und praktische Wissenschaft von der Oekonomie überhaupt, und insonderheit von diesem Zweig derselben besitzen.

Diese fordert man dahero hiemit öffentlich auf, und trauet ihrem Patriotismus zu, daß sie auf folgende Fragen gründlich, gerne, und willig antworten werden.

1) Ist diese erst beschriebene Einrichtung in den hiesigen Landen anwendbar zu machen?

2) Sind alle und jede Felder zum Kleebau geschickt, und welche taugen gar nicht dazu?

3) Wie viele Centner Klee haben die Tristleidenden von dem besäeten huthbaren Ackerfeld wegen der zu erlangenden Huth-Freiheit an diejenige Schäferei, welche ihre Felder und Wiesen zu behüthen berechtiget, abzugeben? Oder ist ein Huthgeld besser? Oder was ist sonsten für eine schickliche Auskunft zu treffen?

4) Bei Beantwortung der vorhergehenden Frage, sind wohl folgende Umstände, als die gesetzte Zahl der Schaafe, die Tage, wie oft gehütet werden darf, und ob privative oder Koppelhuth vorhanden, zum Grund zu legen und zu beherzigen.

5) Wie

5) Wie wird es mit den auswärtigen, deren Felder und Wiesen hiesigen Schäfereien huthbar sind, gehalten? Jngleichen

6) Was ist in Ansehung der ausländischen im hiesigen Territorio Huthberechtigten vor eine Auskunft zu treffen?

7) Wäre nicht der Versuch zu machen, daß benachbarte Obrigkeiten, wenigstens diejenigen, deren Unterthanen von den Koburgischen ihre Felder und Wiesen behüthen lassen müssen, und so auch in Ansehung der Fremden, welchen das Behüthungsrecht in hiesigen Landen zustehet, gleichmäßig conforme Anstalten zu treffen, sich entschließen möchten.

8) Auf was Art und Weise können die auf hohen Bergen gelegene Felder, welche zeithero den Pferchschlag benutzet, ohne sonderliche Beschwerde gebessert und gedünget werden?

9) Haben die Schäfereien dadurch, wenn der Pferchschlag wegfällt, in Ansehung des Pferchgetraides und sonsten einen wirklichen Schaden?

10) Wird dieser durch den, bei der neuerlich zu machenden Einrichtung zu hoffenden Nutzen, nicht reichlich ersetzet?

11) Gesetzt, daß manche Felder, ihrer Lage nach, den Pferch ohnmöglich entbehren können, würde da nicht eine Ausnahme zu machen und bei diesen der Pferchschlag beizubehalten seyn?

12) Was möchte außer diesem und sonsten noch zu berichtigen nöthig seyn?

Daß

Daß diese Einrichtung, wenn sie in den hiesigen Landen, woran, da es schon andrer Orten mit gutem Erfolg wirklich geschehen, fast nicht zu zweifeln ist, eingeführt werden kan, allen Güter- Feld- und Wiesen- auch den Schäferei- Besitzern selbst, mehr, als auf eine Art, Vortheil und Nutzen verschaffet, das wird so leicht wol niemand widersprechen, und vielleicht ist es denkenden Oekonomen schon lange ihr Wunsch gewesen, daß mit dem schädlichen Schafhüthen, endlich einmal eine Aenderung vorgenommen werden möchte. Zu noch mehrerer Bestättigung des hierdurch zu hoffenden großen Vortheils, ist in dem Anhang sub Num. 4. vorläufig die Sache noch mit einigen Gründen unterstützt worden, die jedoch ebenfalls der öffentlichen Prüfung freigestellet werden.

Wie herrlich werden dereinsten die Wiesen grünen, wenn sie nicht mehr von dem Schaafvieh abgefrazet und vertretten werden; wie glücklich wird sich der Landmann dabei befinden, wenn er nun Nahrung für sein Vieh und Besserung für seine Felder hinlänglich, wo nicht gar überflüssig erhält.

Die Scheuern werden mit Getraidfrüchten allerhand Art prangen, die Schäfereien werden wohl stehen, der Landmann wird sich freuen, und allenthalben wird der durch die Schaafhuth zeithero veranlaßte Schaden, sich in wahren Nutzen verwandeln.

So könnte mit leichter Mühe, der Wohlstand des ganzen Landes überhaupt und eines jeden einzelen Unterthans insonderheit befördert werden. Er ist von so ausserordentlichen vielen guten, sich ungemein weit ausbreitenden Folgen, daß sich dieselbe ohnmöglich voll-

vollständig beschreiben, wohl aber mit der Zeit dankbarlich empfinden und genießen lassen.

Beylagen.

Nro. I.

Vom Kleebau.

Auch der Landmann in unsrer Gegend kennt schon die großen Vortheile des Kleebaues, aber doch noch nicht so, wie es seyn sollte, und weil Erfahrung und Beyspiele die beste Ueberzeugung geben, so soll ihm jetzt eins vorgelegt, zugleich auch von den verschiedenen Kleearten und andern Futterkräutern, deren Anpflanzung und Fütterung Nachricht ertheilet werden.

Der Dessauische Amtmann zu Gröbzig, Herr Holzhausen hatte im Jahr 1780 kaum gehört, daß sein Fürst wünschte, es möchte der Kleebau mehr befördert werden, als er diesen Wunsch seines Herrn, so viel an ihm lag, zu erfüllen sich entschloß. Er gieng anfangs behutsam, und säete im Monath May nur 286 Pfund Saamen von dem gemeinen Brabanter Klee mit rother Blume unter die Gerste. Da er hierbey schon einen guten Vorrath gewann, und dessen Verfütterung sehr vortheilhaft fand, so streuete er im folgenden Jahr eine größere Menge auf einen Theil der Brachfelder aus, und bekam so viel Klee, daß er Anno 1782., obgleich der Sommer sehr trocken war,

2000 Stück Schaafe,
200 — Rindvieh und
100 — Pferde und Fohlen

mit grünem Futter versehen und noch tausend vierspännige Fuder, jedes zu 20 Centner, also 20 tausend Centner dürres Kleeheu einfahren lassen konnte. Dies ist zum Erstaunen, aber wahr.

Nun die Folgen davon!

1) Eben dieser Herr Holzhausen hat in die umgebrochene Kleestoppel Korn gesäet und solches so schön, groß und reichhaltig an Körnern gefunden, als wenn es in das bestgedüngte Feld gesäet gewesen wäre. Der Grund davon soll weiter unten angeführt werden.

2) Nach der Kleefütterung bekam er von 100 Schaafen 2 Steine Wolle mehr, als sonst.

3) Die Schaafe gaben so viel Milch, daß sie, wider die Gewohnheit, zu einem ansehnlichen Milchpacht ausgethan — und

4) Die Lämmer wuchsen so augenscheinlich, daß sie in der 8ten Woche abgesetzt werden konnten.

5) Er hatte schon zu Anfang des Jenners Lämmer, weil er Futter besaß, Mutter und Lamm zu ernähren, und gegen Johannis lammten die Schaafe zum zweytenmal.

6) Die Jährlinge waren fast so groß, wie die Stechhämmel, und von diesen hatte schon zu Anfang des Februar einer, ohne Wahl aus dem Haufen genommen, 6 Pfund Talg, und 41 Pfund Fleisch.

7) Er erhielt dabey, wie ganz natürlich ist, weit mehrern und bessern Dünger sowohl vom Rind-

als

als Schaafvieh, und konnte also seine Getraidfelder sehr gut düngen.

8) Er vermied bey dieser Kleefütterung die Krankheiten, denen die Schaafe durch die Triften, durch das Einfallen in faule Sümpfe, oder durch den Genuß schädlicher Grasarten ausgesezt sind.

9) Er ersparte das Getraidfüttern, wozu oft der Futtermangel nöthiget.

10) Er hatte nicht nöthig, seine Brache zur Huth liegen zu lassen, konnte also alles Feld, ausser den Kleeäckern, mithin wenigstens $\frac{1}{6}$ mehr, als vorher, zum Getraidbau nüzen.

Den Unterthanen giengen die Augen auf, sie baten, und erhielten die Erlaubnis, es auch so zu machen. Die gemeinen Plätze und Hüthungen wurden getheilt. Jeder benutzt jezt das seine, so gut er kann, und wird glücklich. Kein Unterthan klagt mehr über die Schäfer, und kein Schäfer über Mangel an Huth. Da alles dieses in der Erfahrung vor Augen liegt, und also nicht auf Einbildung beruht, so werden es hoffentlich vernünftige Landwirthe wohl in Erwägung ziehen.

Es sind besonders drey Arten von Klee, die vorzüglich gebaut zu werden verdienen: 1) der Klee mit rother Blume, der auch Spanischer, Holländischer, oder Brabanter, auch gemeiner, auswärts aber deutscher Klee genennt wird; 2) Luzerne oder Schweizer auch Schneckenklee, und 3) die Espersette oder Esper. (St. Foin, türkischer Klee) Man

zweifelt gar nicht, daß viele unserer Landwirthe sie schon gut kennen und anzubauen wissen, vielen aber fehlt sicherlich diese Kenntniß und für solche ist hauptsächlich gegenwärtiger kurzer Unterricht. Finden auch jene noch einige ihnen unbekannte Bemerkungen, desto besser. Also zuerst

Vom Klee mit röthlicher Blume.

Dieser ist eins der kraftvollesten, besten, gesundesten, am leichtesten, häufigsten und vortheilhaftesten zu erbauenden Winter- und Sommer-Futter für alles Zucht- und Arbeitsvieh. Er kann zwar auch besonders gebauet werden, und dauert verschiedene Jahre, mit mehrerm Vortheil aber und weil er den Getraidfeldern nichts benehmen soll, wird er im Frühjahr unter Gerste oder Haber gesäet, also auf Felder, die im folgenden Jahre Brach liegen sollen. Bey trockenem Wetter kann er gleich, so wie die Gerste gesäet und eingeeggt ist, oben drauf gestreuet, und mit der umgewandten Egge flach untergebracht werden. Muß aber die Gerstensaat bey feuchtem Wetter vorgenommen werden, so kann man den Klee nach 4. 8. 12. Tagen, wenn auch die Gerste schon einige Zoll hoch gewachsen, welches bey sandigem Feld sogar anzurathen ist, nachsäen, und ihn, um die schwachen Wurzeln der Gerste nicht zu verletzen, mit einem Büschel Dornen eineggen. Beym Haber wird auf gleiche Weise verfahren. Auf 1. Acker Feld von 160. funfzehnschuhigen Quadrat-Ruthen, das hier zu Lande nicht ganz 1. Smr. Aussaat betragen wird, sind 4. höchstens 6. Pf. Saamen nöthig. Seine Wurzeln gehen nicht tief, und er gedeihet fast auf jedem Boden, wenn er auch nur 4. bis 8. Zoll gute Erde unter sich hat; in ganz

wassem aber ist zu befürchten, daß die Wurzeln verfaulen. Ist die Gerste oder der Haber eingeerndtet, so wird der Kleeacker, wenn er eben liegt, im Herbst mit klarem Gyps, 3. Ctnr. auf 1. Acker gerechnet, oder statt dessen mit 10. Cntr. Asche gedüngt, liegt er aber abhängig, oder bergigt, da das Wasser den Dung verschwemmen könnte, so geschieht solches im Frühjahr, wo auch der Klee mit einer hölzernen Egge aufgekratzt werden muß. Nun folgen 2. auch 3. gute Erndten. Bey der

grünen Fütterung

ist allerdings zu merken, daß dieser Klee, wenn er noch sehr jung ist, das Vieh blähet. Da ist nur die Vorsicht zu brauchen, daß man anfangs wenig auf einmal, aber desto öfter, doch niemals naß giebt. Hat das Vieh Oeffnung und Laxiren darauf, so kann getrost mit der Fütterung fortgefahren werden. Am sichersten geht man, wenn der junge Klee anfangs geschnitten und zur Hälfte mit Häckerling gefüttert wird, davon kann das Vieh fressen, so viel es will. Steht er in der Blüthe, so kann schon reichlich gefüttert werden. Wenn einiger Vorrath junger Klee nach Haus geschafft wird, so muß solcher auf der Tenne auseinander gestreut, nicht aber in einen Haufen gelegt werden, weil er sich sonst in einigen Stunden erwärmet, und zur Fütterung sehr gefährlich wird. Solte gleichwohl aus Versehen ein Stück Vieh zu viel bekommen haben, und sich Gefahr zeigen, so ist das kürzeste Mittel, ihm ein Trinkglas voll Brandtewein einzuschütten. Ein anderes, ebenfalls unfehlbares Mittel ist, dem Vieh einige Maaß frischgemolkene Milch lau einzugießen,

es ¼ Stunde im Hof herum zuführen, und in 8. bis 9. Stunden nichts, alsdann aber einigemal nur Heu vorzulegen. Soll dieser Klee zu

Heu

gemacht werden, so wird er, damit die Stengel nicht zu hart werden, gemäht, so bald er nur einige Blumen zeigt, und am besten mit einer Getraidsense, damit er sich in ordentliche Schwaden lege. So bleibt er liegen, bis er oben ganz dürre ist. Fällt inzwischen Regenwetter ein, so muß er bisweilen gelüftet werden. Ist er auf einer Seite ganz dürre, so wird er mit einem Stecken oder Streugabel behutsam gewendet, und wenn er ganz dürre ist, Abends, oder auch Morgens auf kleine Haufen gebracht, oder gerollt, und Vormittags längstens bis 8. 9. Uhr eingefahren. Bey diesem Dürremachen und Einführen wählt man deswegen nicht gerne heiße Mittagsstunden, weil zu viel Blätter abfallen könnten. Zu Hause wird er entweder in die Scheune gebracht, in welchem Fall er zu Vermeidung der Hitze nicht festgelegt oder getreten werden darf, indem er sich nach einigen Wochen von selbst setzet, oder er wird bey großem Vorrath in freyer Luft auf Haufen oder Feimen, wohl hundert Fuder auf einen gesetzt, welche denn in der Mitte ein Luft- oder Zugloch von 36. bis 48. Zoll in der Runde oder ins Gevierte haben, und oben mit einem beweglichen Dach versehen werden müssen. Auf diese Art nutzt der Landmann ein Stück Feld, das sonst brach gelegen, höher als durch irgend eine Getraidfrucht. Ein Acker von 360. Ruthen kann bey zweymaliger Klee-Erndte

5½ Fu-

5½ Fuder Heu, jedes zu 20 Ctnr. liefern, den Ctnr. nur zu 6. Gr. gerechnet, thut 27. Rthlr. 12. Gr. Der Landwirth würde nicht wohl thun, wenn er den Klee oft jung abfüttern wollte; ein Stückchen Feld, worauf der Klee in den ersten 14. Tagen 1. Pf. wiegt, giebt, wenn er stehen bleibt, in 4. Wochen 11. Pf. und in 6 Wochen 30. Pf. Wer ihn also in 6. Wochen dreymal abschneidet, bekommt 3. Pf. anstatt 30. Pf. wenn er ihn hätte stehen lassen.

Die Anwendung dieser ökonomischen Wahrheit auf die Wiesenhuth im Frühling kann jeder selbst machen.

Mit obigen 110 Ctnr. Kleeheu kann der Landwirth 25 Stück Schaafe oder 5 Kühe 7. Monath lang füttern, weil 2. Pf. nebst 1. Pf. Futterstroh täglich für ein Schaaf, und 12. Pf. Kleeheu nebst so viel Spreu, Kaf, Ueberkehr oder Hecksel, und 6. Pf. Gersten- und Haferstroh für eine Kuh gewöhnlich gefüttert werden. Die Kosten, wie jeder von selbst einsieht, kommen bey diesem Kleebau fast nicht in Betrachtung. An der Düngung mit Gyps darf man es, nach obiger Vorschrift, nicht fehlen lassen; wem solcher zu theuer ist, der melde sich behörigen Orts, und zweifle nicht, daß zu Unterstützung dieses heilsamen Endzwecks alles geschehen wird, was geschehen kann. Hierbey ist doch ein Irrthum mancher Landwirthe nicht unbemerkt zu lassen, die da glauben, es müsse wohl noch weit bessere Würkung thun, wenn sie statt 3. Ctnr. Gyps, 20 und mehr Ctnr. auf einen Acker streuten. Dies würde aber sicherlich schädlich seyn, so wie alle gute Sachen, wenn sie übermäßig gebraucht werden.

Den Saamen,

wovon das Pfund 8. Gr. kosten wird, kauft der Landmann nur einmal, künftig baut er ihn selbst, und zwar so: Man läßt einen Theil Klee in die Blüthe schießen, und wartet, bis die Stengel schwarze Saamenkapseln bekommen, die sich ringeln; dann wird er mit dem Stengel, oder besser nur die Saamenkapseln, behutsam abgeschnitten, in Tüchern und Säcken nach Haus geschafft, und, wenn er völlig ausgedorret, sogleich, oder im Winter in der Kälte, ausgedroschen. Bleiben viel Körner in der Spreu, so können solche bey strenger Kälte in einer trockenen Oelstampfe unter beständigem Umrühren mit einem Stecken, vollends von der Spreu abgesondert und durchgesiebt, und dennoch die Spreu noch auf dürre Wiesen gestreut werden.

Fruchtbarkeit des Feldes, worauf dieser Klee gestanden.

Ist der Klee zum zweyten, auch nach Beschaffenheit der Witterung zum drittenmal geerndtet, so läßt man ihn wieder eine Hand hoch wachsen, und pflügt ihn dann unabgehüthet unter. Nachdem das Land noch einigemal umgebrochen ist, (wobey das letztemal die Kleewurzeln unten zu liegen kommen müssen) so säet man ohne weitere Düngung Winterfrucht darauf, und sie wird so gut gerathen, als in dem besygedüngten Land. Der Grund davon ist nicht schwer einzusehen. Das Feld ist bisher immer bearbeitet und besäet, locker erhalten, und vom Unkraut gereiniget, erst mit Viehdünger (animalisch), dann mit Gyps (alkalisch), und endlich durch

die

die umgebrochenen 6. bis 8. Zoll hoch wieder gewachsene Kleewurzeln und abgefallene Blätter (vegetabilisch) gedüngt, und durch dieses letztere besonders erfrischt worden. Oder um sich deutlicher und denen physisch-chymischen Grundsätzen gemäßer auszudrücken; „die von der Mistdüngung übrig geblie„benen öligen Theilchen, sind durch die auflösende „Kraft des Gypses, von neuem in Bewegung gesetzt „worden, und haben mit demselben und dem Wasser „vermischt, eine sehr fette Pflanzennahrung ausge„macht, und eben so haben die noch in der Erde be„findlichen Gypstheilchen die umgebrochenen Klee„wurzeln, so wie sie in der Erde verweseten und in „Fäulniß geriethen, mehr und feiner aufgelöset, daß „auch derer ihre öhligschleimigen Theilchen, wenn „sie nun in der Erde sich mit Wasser vermischet hat„ten, die bequemste und beste Nahrung für die „Pflanzen, und insbesondere für das Getraide ab„geben konnten."

Nro. II.

Von der Luzerne.

Die Luzerne, welche bekanntlich blau blühet, wächst schon zu Ende des Merz und Anfang Aprils, also zu einer Zeit, wenn sonst noch nicht das geringste grüne Futter vorhanden ist, und dauert so lange, als nicht starke Fröste kommen. Man kann sie alle 3. 4. Wochen einmal, folglich, wenn es nur einigermassen wittert, jährlich 5. bis 6. mal abmähen. Sie verdient in allem Betracht als grüne Fütterung den Vorzug vor andern, ist noch weit süßer und nahrhafter als der Klee, und die Milch darnach

nach weit fetter. Es ist auch, wenn sie noch jung, weniger Gefahr beym Verfüttern; sie vertritt bey den Pferden die Stelle des Habers, und auch die Schweine und Gänse fressen sie gern und können damit fett gemacht werden, wenn sie gestampft und mit Kleye gemengt gefüttert wird. Ueberhaupt ist sie für jeden Landwirth, der mit seinem Haber und Heu nicht auslangt, ein wahres Kleinod.

Sie wird wohl $1\frac{1}{2}$ auch 2. Fuß hoch, ehe sie blüht; man muß sie aber mähen, so bald sie die Blüthknospen zeigt, weil sie sonst zu hart wird. Sie kann zu Heu gemacht werden, so oft man will, und giebt ein sehr schönes Heu, verliert auch die Blätter nicht so leicht, als der Spanische Klee, und trocknet bey günstiger Witterung eher, übrigens aber ist die Verfahrungsart, wie bey diesem.

Bey dem Anbau derselben ist hauptsächlich folgendes zu merken:

1) Die Luzerne will einen guten Mittelboden, oder Gerstenland haben; je besser das Feld ist, je besser wird sie gedeyen; guter, tiefer und trockener Boden ist allen übrigen vorzuziehen, und im leimigten oder etwas thonigten soll sie am besten gerathen, und sich darin am längsten halten, wenn sie nur erst gut aufgegangen ist. Doch wächst sie auch auf steinigtem Feld, auf festem und lettichen aber, wie auch auf nassen und sandigen Aeckern kommt sie nicht gut fort.

2) Das

2) Das dazu bestimmte Feld muß, so viel nur möglich, von Unkraut befreyet werden, ehe man säet; deswegen wird solches

3) Gleich nach der Getraide-Erndte nur flach gestürzt, im Herbst 10. Zoll tief, am besten in die Queere umgerissen, bald im Frühjahr mit der großen eisernen Egge gerissen, damit das Unkraut herausgebracht und vertilgt werde, alsdann der so bearbeitete Acker mit gutem gefaulten Mist gedüngt, und dieser sogleich untergebracht. Es kann aber auch so verfahren werden: Bald nach Michaelis wird das Land 3. Zoll tief, nachdem es vorher mit Mist befahren worden, gepflügt, so bleibt es im Winter liegen, im Frühjahr wird es gewendet, recht klar geegget, und überhaupt so behandelt, wie ein guter Wirth sein Gerstenfeld zurichtet. Wenn es von der Sonne erwärmet ist, und bald fruchtbare Regen folgen, so wird 4. bis 5. Zoll tief zur Saat gepflüget, sodann einigemal mit der Egge überzogen und gesäet.

Im ersten Fall aber wird

4) Den Tag vor der Saat, die zu Ende Aprils, oder zu Anfang des Mays geschieht, das Feld eben geegget, und der Saamen, der klein ist, wie der vom gemeinen Klee, mit 3. Fingern, oder wie der Hirsen, nur mit kürzern Würfen, gesäet, und mit Dornenbündeln eingeeggt. Auf 1. Smr. Feld sind 7. bis 8. Pfund nöthig, doch säet man lieber etwas mehr, als weniger. Dieses Säen kann ohne Beymischen eines andern Saamens geschehen, doch ist es nicht

übel,

übel, wenn damit der dritte Theil im Gewicht, Raygras, zugleich gesäet wird. Denn da die Luzernefelder ohnehin gern Gras mit sich führen, und das Raygras nur 4. bis 6. Zoll, die Luzerne aber so viel Fuß tief wurzelt, so thut eines dem andern nicht nur keinen Schaden, sondern es ist auch besser, daß ein gutes Gras statt eines schlechten darunter wachse, woraus noch der Vortheil entsteht, daß, da eines wie das andere gleich früh da ist, man die Luzerne eher abschneiden und mit weniger Gefahr ungeschnitten und ohne Hexel verfüttern kann, weil das Raygras wenig Saft bey sich führet und gleichsam den Hexel vertritt. Auch Erbsen können vorher auf das Feld gesäet und untergeackert und alsdann der Luzernsaamen darauf gesäet werden. In dem Fall werden die Erbsen, wenn sie bald blühen wollen, abgehauen und grün gefüttert oder gedörrt, die Luzerne aber, die darunter Schutz gehabt, wird sodann gut heranwachsen.

5) Solte das Feld von Unkraut nicht ganz gereiniget seyn, so ist im ersten Jahr durch Jäten nachzuhelfen. Die Mühe bezahlt sich zehenfältig.

6) In den ersten zwey Jahren haut man die Luzerne gern oft ab, damit sich die Stöcke desto mehr verstärken; in der Folge liefert sie, wie schon gedacht, 5. bis 6. gute Erndten, und dabey dauert sie nach Beschaffenheit des Feldes, 10. 15. auch 20. Jahr.

7) In

7) Im zweyten und dritten Jahr düngt man sie mit Asche, Mergel, oder den Ueberbleibseln von Salzsiedereyen, am besten und wohlfeilsten aber mit Gyps, 3. Ctnr auf 1. Smr. Feld gerechnet.

8) Alle Frühjahr wird der Klee mit einer eisernen Egge wohl aufgekratzt, dieß trägt zum Wachsthum sehr viel bey.

9) Im 4ten Jahr aber wird der Acker im Winter mit kurzem fetten Mist befahren, der sogleich gestreut, und im Frühjahr, wenn er ausgelaugt ist, ehe das Futter zu wachsen anfängt, mit einer Egge tüchtig zerrissen, das grobe strohigte zusammengeharkt, und wieder weggefahren wird.

10) Es schadet auch nicht, wenn man, so oft die Luzerne abgehauen ist, sie mit etwas Asche oder Gyps bestreuen läßt.

Einige Beyspiele praktischer Oekonomen von dem großen Nutzen der Luzerne werden hier nicht am unrechten Orte stehen:

Der Herr Hofrath Schubart zu Würchniz bey Zeiz, der seine ansehnlichen Güter selbst verwaltet, hatte vor einigen Jahren bey eingetretenem Mangel an Haber und Heu, zum Glück einen Luzern-Acker von ohngefehr 7. bis 8. Smr. schlechten steinigten Feldes. Damit fütterte er, obgleich der Sommer sehr trocken war, vom April bis in den August 11. Stück Pferde ohne ein Korn Haber, und die von vielen Baufuhren abgematteten Pferde sind dadurch nicht nur wieder zu Kräften ge-

gekommen, sondern auch bey beständiger Arbeit an Mist- Stein- und Stammholzfuhren dick und stark geworden.

Der Herr Staats- Minister von Herzberg, baut auf seinem Guthe Briz bey Berlin die Luzerne seit 20. Jahren und zieht sie allen andern Futterkräutern vor; Er nimmt dazu ein Stück des besten schwarzen, zum Theil auch leimigten Landes, und läßt es entweder zu Vertilgung alles Unkrauts 2. Schuh tief rejolen, oder welches noch leichter ist, er wählt ein Stück Land dazu, welches das Jahr vorher mit Ertoffeln, Weißkohl oder Toback bestellt und dadurch mürbe und rein gemacht worden. Aus einem Luzerngarten von ohngefehr 7. Smr. Feld nach unsrer Art, werden auf diesem Guth, vom Junius bis Septembr. 60. Stück Kühe täglich dreymal mit Luzernhexel gefüttert.

Die Luzerne verläßt den Landmann gewiß nicht, wenn er sie nicht verläßt.

Nro. III.

Von der Esparsette.

Diese blüht röthlich und gedeyet im magern, trockenen, steinigten und leimigten Boden, wenn sie nur den ersten Sommer überstanden hat. Alle magere Ränder, Raine, dürre Wiesen, und sandige Felder, wo Heidekorn (Häden) wächst, schicken sich darzu; Berge, die bey trockenem Sommer kaum eine Spur von grünem Grase zei-

Digitized by Google

zeigen, können mit Esparsette in vortrefliche Wiesen und Weiden verwandelt werden; kalkartiges und leichtes, mit vielen Steinen untermischtes Sand- und Lehmfeld scheint sie allen andern vorzuziehen. Sie dringt mit ihren Wurzeln öfters über eine Elle tief zwischen Steinen und Klüften der Felsen ein, um auch aus der Tiefe ihre Fruchtbarkeit herzunehmen. Eben deswegen aber taugt festes und Bindeland, auch ganz nasses, weil die Wurzeln da verfaulen, nicht für sie. Die Esparsette verträgt, wie die Luzerne, anfangs nicht gern Unkraut; ist sie aber einigermaßen erwachsen, so läßt sie von selbst keines aufkommen. Es ist also das Feld vor der Saat ebenfalls wohl zuzubereiten, und so viel möglich, gut zu düngen und von Unkraut zu reinigen. Die beste Säezeit ist zu Anfang des Junius, bey trockener Witterung, kann aber auch eher, ja, da der Esparsette nicht leicht ein Frost schadet, schon in der Mitte des Merz gesäet werden. Dieses geschieht mit voller Hand und reichlich, der Saame kostet nicht viel. Auch von der Esparsette gilt, was bey der Luzerne Nro. 6. 7. 8. 9. und 10. von dem öftern Abschneiden in den zwey ersten Jahren, von der Düngung mit Gyps und Mist, und vom Uebereggen im Frühjahr gesagt worden. So viele Erndten aber liefert sie freylich nicht, als die Luzerne, indem sie nur 2. höchstens 3. mal im Jahr abgehauen werden kann. Wäre sie so ergiebig, wie die Luzerne, so würden alle Futterkräuter und Grasarten in Vergleich mit ihr wenig bedeuten. Denn sie ist grün und dürre das allersüßeste, gesundeste, nahrhafteste und beste Futter für alles Vieh, und übertrift alle Fütte-

rungen, wie sie Namen haben. Wird sie grün verfüttert, so muß sie wenigstens zur Hälfte an den Stengel blühen, zu Heu kann sie schon etwas eher abgemähet werden, damit sie desto zeitiger wieder nachwachse. Man kann die Pferde bey der schwersten Arbeit, in geringer Quantität besser damit befriedigen, als mit allem übrigen Klee und Gras. Schneidet man sie für die Pferde, wenn sie bald verblüht hat, und sich schon einige Saamenkörner an die Stengel angesetzt haben, so füttert sie besser, als Haber, und die Pferde werden fett dabey; wenn sie aber gar zu alt ist, fressen sie sie nicht gern.

Sie hat mit der Luzerne gleiche Dauer. Vor dem dritten, vierten Jahr zieht man nicht gern Saamen. Die Felder, wenn sie auch noch so schlecht wären, werden bey beiden Futterkräutern durch das jährliche Abfallen der Blätter ungemein verbessert, und durch die tiefgehende Wurzeln locker gemacht, so daß darin nachher eine lange Zeit das schönste Getraid ungedüngt wächst, und besonders dem gewesenen Esparsettefeld die fettesten Früchte anvertraut werden können.

Wenn sie nun wieder zu Getraidfeld zugerichtet werden sollen, so thut man wohl, wenn man sie im späten Herbst so tief nur immer möglich, einmal mit einem starken, mit 4 Pferden bespannten Pfluge umreißen, oder wenn es besonders auf dem Luzern-Land damit nicht geht, die Wurzeln mit der Hacke aushauen läßt, welches die Mühe wohl verlohnet, weil die Wurzeln zur Feuerung dienen; alsdann aber wird in dem darauf folgenden Frühjahr das Umpflügen so zeitig, als möglich, wiederholet, auch damit alle 4. 6. Wochen

chen fortgefahren und dann im Herbst Winterfrucht gewöhnlichermaßen eingesäet.

Hier hat der Landmann drey Futterkräuter, die unter allen Umständen die besten, gesundesten, häufigsten und wohlfeilsten, mithin in aller Absicht, hauptsächlich aber zu gründlicher Verbesserung der Aecker, die vortheilhaftesten für das deutsche Clima sind, und ohne Verlust ihrer gesunden und nahrhaften Eigenschaften viele Jahre aufbewahret werden können. Jedes hat seine Vorzüge. Der Spanische oder deutsche Klee, daß er mit den wenigsten Kosten und ohne Mühe gebauet werden kan, das Feld vorzüglich verbessert, und dem Getraidland keine Frucht entzieht; die Luzerne, daß sie noch besseres Futter und ungleich mehr Erndten liefert und dabey viele Jahre dauert, daher auch das ihr gewidmete Land sehr reichlich verinteressirt, und die Bestellungskosten vielfältig ersetzt; die Esparsette, daß sie das allerbeste Futter, obgleich nicht so viel als die Luzerne gewähret, mit den schlechtesten Feldern zufrieden ist, auch mit der Luzerne gleiche Dauer hat. Durch diese Mannigfaltigkeit hat die göttliche Vorsehung zugleich den Zweifel, den man oft hören muß, gehoben, daß bald dies, bald jenes Land nicht zum Anbau der Futterkräuter taugen soll. Zu ein- oder der andern Art wird der Landmann seine Felder schicklich finden, wenn er will. Ganz böse, nasse, feste und lettige wird er nach und nach zu verbessern im Stande seyn, wenn er nur erst das nutzt, was er nutzen kan. Man braucht ihm wohl nicht erst zu sagen, daß gutes und hinlängliches Futter der Grundstein zu einer guten Landwirthschaft ist, daß dadurch ein guter Viehstand zur Zucht und Arbeit hergestellet, verstärkt,

und die möglichste Nutzung davon genommen, viele und gute Düngung gewonnen, dadurch die Felder verbessert und der Getraidbau vermehrt werden kan, wovon am Ende das Glück und der Wohlstand des Landmanns eine unzertrennliche Folge ist, die wir von ganzem Herzen bald zu sehen wünschen.

Nro. IV.

Von der Stallfütterung.

Man glaubt, mit Einverständniß aller Landwirthe, die nicht zu fest an den väterlichen Vorurtheilen hangen, voraussetzen zu können, daß bey uns die zur Landwirthschaft gewidmete Grundstücke bisher noch lange nicht so genutzt worden, als sie genutzt werden könnten. Bald fehlt es an hinlänglichem Dünger, bald am nöthigem Arbeitsvieh. Aus Mangel an beiden können gute Aecker nicht ordentlich bestellt, noch weniger schlechte Aecker besser und einträglicher gemacht werden. Der Landmann sieht dieses wohl ein, er wünscht auch, seine Grundstücke bestmöglichst zu nutzen, dieser Wunsch wird aber sogleich wieder erstickt, wenn ihm einfällt: **Du darfst das deine nicht benutzen, wie du willst und kannst.** Also

Freyheit!

die Seele aller Gewerbe und Handlung, wird auch hier mehr Würkung thun, als irgend eine andere Aufmunterung zu thun vermag. Sie ist für den Bauer so reizend, als für jeden andern Bürger des Staats, und er wird sich's sodann nicht erst heißen lassen, seine Felder so gut zu nutzen, als er kan. Man darf auch

ge-

gewiß erwarten, daß er diese Wohlthat gehörig schätzen, und sich gern belehren lassen wird, wenn ihm eine, auf Vernunft und Erfahrung gegründete bessere Einrichtung der Landwirthschaft, zur Nachahmung vorgelegt wird.

Er muß nur nicht erschrecken, wenn man ihm sagt, daß es hierbey auf nichts geringers, als auf

Einführung der Stallfütterung

und auf

Abschaffung der Brache

ankommt. Er muß auch nicht gleich antworten: ich gebe zu, daß es an andern Orten gut gethan hat, aber bey uns will es die Landesart nicht gestatten; denn das heißt im Grunde nichts weiter, als: Wir waren es bisher noch nicht gewohnt. Er muß vor allen Dingen die Sache recht überlegen, und dabey bedenken, daß es aller Orten in Teutschland, wie hier auch, nassen, feuchten, trockenen, dürren, thonigten, sandigen, schwarzen, steinigten Boden und Moorgrund giebt, daß Sonnenschein, Regen und Schnee uns eben so wohlthätig sind, als andern Orten, und daß die Sache schon gut gethan hat, in Gegenden, die nicht einmal die vortheilhafte Lage haben, wie wir. Es bleiben ihm also nur diese zwey Fragen übrig:

1) Ist es auch wirklich vortheilhaft, die Stallfütterung einzuführen, und die Brache abzuschaffen? Dann

2) wird es auch möglich seyn, und werden nicht zu viele Hindernisse im Wege stehen?

Eben über diese zweyte Frage erwartet man die Meynung und gutächtliche Vorschläge erfahrner Landwirthe, und obgleich die erste durch die Erfahrung schon lange außer Zweifel gesetzt worden, so findet man doch zu desto mehrerer Ueberzeugung, wie wichtig die ganze Sache ist, und wie sehr sie die reiflichste Ueberlegung verdient, für nöthig, solche hier selbst noch mit einigen Gründen zu unterstützen, welche aber ebenfalls zur weitern Beurtheilung ausgestellet werden.

Aller Nutzen, den der Landmann bey seiner Wirthschaft gewinnt, kommt vom Vieh und Feldbau. Auf beides, mithin auf die ganze Landwirthschaft, hat die Stallfütterung den grösten Einfluß. Die Nutzung vom Vieh besteht

in dessen Vermehrung durch die Zucht,
in der Mastung,
in der Wolle,

und überdies beym Hornvieh noch

in der Milch und
in der Arbeit.

Alle diese Nutzung hängt von dem möglichsten Grad der Gesundheit des Viehes ab, diese aber

von schicklicher, ordentlicher und genugsamer Nahrung,
von fleißiger Pflege,
von der gehörigen Ruhe,
von gesundem Wasser, und
von einer temperirten Luft,

der das Vieh ausgesetzt ist.

Jetzt darf man jeden Bauer schon selbst urtheilen lassen, wo alle diese Erfordernisse am besten zu erlan-

langen sind, auf der Weide, oder bey der Stallfütterung? — — Auf der Weide gewiß nicht. Denn im Frühling muß das Vieh hinaus, so bald es möglich ist; anstatt hinlänglicher guter Nahrung verschlucken die hungrigen Schaafe mit dem wenigen aus der Erde gerauften Gras oft Thau, Schlamm, Erde, Nässe und Gewürme, und können selbst schädliche Gräser, weil sie noch sehr jung sind, nicht unterscheiden, das Hornvieh aber reißt von Hecken und Gebüschen eine unverdauliche Nahrung herunter und sammelt sich von Frost, Regen und Wind durchdrungen, den Stoff zu tödtlichen Krankheiten; im Sommer wird es in der strengen Hitze von Mücken, Fliegen und Bremsen vom Morgen bis Abend müde gejagt und sauft sich oft in der nächsten stinkenden Pfütze den Tod ein, oft ist auch ein plötzlich erscheinender Honigthau auf saftigen und dem Vieh angenehmen Pflanzen eine Ursache allgemeiner Seuchen. Insbesondere läßt sich bey dergleichen Weide

a) keine tüchtige Rindviehzucht erwarten. Da altes und junges Vieh untereinander geht, so werden oft junge Rinder von 15 Monaten trächtig, die Mutter ist und bleibt klein, und das Kalb von ihr kan nicht anders, als klein und hager ausfallen, daher entstehen die elenden Arten vom Vieh. Trächtige Kühe können oft auf der Weide durch Stoßen, Springen und andere Zufälle Schaden leiden und ums Kalb gebracht werden.

b) Zur Mastung wird eine öftere, in kleine Portionen vertheilte, aber genau zu beobachtende Fütterung erfordert, welches auf der Weide unmöglich ist.

c) Auch

Digitized by Google

c) Auch bey der fettesten Sommerweide werden die Kühe nicht so viel Milch geben, als bey der Stallfütterung mit grünem Futter.

d) Soll das Vieh arbeiten, so muß es nothwendig noch zu Haus gefüttert werden, wenn es auch geweidet hat, wobey man der Zeit nicht einmal gedenken will, die der Huthknecht zu was besserm anwenden könnte.

e) In Ansehung des Schaafviehes bezieht man sich Kürze halber nur auf die bey obigen Fragen an das Publikum zum Grund gelegte Erfahrung, dergleichen, wenn es nöthig wäre, noch viel mehrere beygebracht werden könnten.

Es ist also wohl keinem Zweifel unterworfen, daß das Vieh bey der Weide nicht die gehörige Pflege, Nahrung und Ruhe hat, daß ferner die schnelle Abwechselung der Luft seiner Gesundheit nachtheilig sey, daß die besten Kräuter beym Honigthau, oder auch bey allzuvieler Feuchtigkeit, ingleichen das Saufen aus faulen Wassern, dem Vieh sehr gefährlich und tödtlich werden kann, so wie im Gegentheil gewiß ist, daß die Weide keinen Vortheil hat, welcher nicht durch eine sorgfältige Stallfütterung in ungleich höherm Grad sich verschaffen läßt.

Ein zweyter Hauptvortheil dabey, ist die Gewinnung weit mehrern und bessern Düngers. Der Mist und Harn in dem Zustande, wie sie vom Vieh kommen, düngen schlecht, verderben und verbrennen wohl gar Saamen und Gewächse. Dieser Abfall des Viehes muß also erst in Gährung und Fäulniß übergehen, wozu

Feuch-

Feuchtigkeit, Wärme und Luft in schicklichem Maaße erfordert werden. Alle diese Eigenschaften aber fehlen auf der Weide, es kann weder Gährung noch Fäulniß erfolgen, und aller Auswurf ist so gut als verlohren; dagegen kann jedes Stück Rindvieh, welches im Stall mit grünem Futter gefüttert, und dabey mit hinlänglichem Stroh versehen wird, in den 5. Sommermonathen, 6. Fuder guten durchfaulten Mist liefern, wovon je 2. Fuder 3. Fudern Wintermist gleich zu rechnen sind.

Der Schaafdünger, obgleich der Pferchschlag nicht zu verwerfen, ist bisher nicht halb genutzt worden. Es ist bekannt, daß auf dergleichen gepferchten Aeckern gleichwohl oft schlechtes und leichtes Getraid gebauet wird, und wie kann es anders seyn? Wie läßt sich von schlechter Nahrung, die die Schaafe auf abgenagten Huthungen, vielmals in Gesellschaft der Schweine, Ziegen und Gänse finden, viel und guter Pferch erwarten, und wie kann dieser, da er noch überdies theils von starken Gewitterregen verschwemmt, von trockener Luft und heißem Sonnenschein wechselsweise verzehrt, theils gar von Schweinen, wo sie zukommen, gefressen wird, dem Feld sonderlich zu Nutzen kommen, zumal wenn dasselbe, wie gemeiniglich der Fall ist, auf der Oberfläche fest, und für Regen und Luft undurchdringlich ist? Füttert aber auf dem Hof, und laßt durch untergestreutes Stroh weder Mist noch Urin verlohren gehen, oder füttert in Horden auf dem Feld, das vorher aufgebrochen und locker gemacht worden, stellt die Schaafe enger, bringt nach 2. 3. Tagen

Schaaf-

Schaaflorber und Erde in Haufen, zieht dann, wenn ihr wollt, weiter, oder führt auf den alten Rand mehr Erde herbey, verfahrt eben so, und ihr werdet in kurzer Zeit, zumal da von der grünen Kleefütterung die Schaafe ausserordentlich viel und fett pferchen, einen großen Vorrath des vortreflichsten Düngers haben, und dreymal mehr Feld damit gut machen, als bisher mit dem gewöhnlichen Pferchschlag.

Gegen diese Stallfütterung könnte vielleicht eingewendet werden:

1) Selbst die mehrere Gesundheit des Viehes, erfordere den Weidgang, zumal da die Freyheit der natürliche Zustand der Thiere sey,

2) verursache die Stallfütterung mehrere Mühe und Kosten,

3) würden die Weiden ganz unbenutzt bleiben, und wo sollte

4) so vieles Futter bey der beständigen Einstallung herkommen?

Hierauf ist zu antworten:

ad 1.) Hätten wir eine mildere Gegend, so würde ohne Zweifel das Vieh bey völliger Freyheit am gesündesten seyn. Wir müssen aber das unsrige im Winter einsperren, dadurch verliert es viel von seiner natürlichen Härtigkeit, und wird daher untüchtig, die üble Witterung in den übrigen Jahrszeiten zu ertragen. Die Erfahrung lehrt auch, daß die Viehseuchen nicht in reinlichen Ställen, sondern auf den Wei-

Weiden entstehen, und niemand wird behaupten, daß das Vieh im Winter blos deswegen krank geworden, weil es im Stall gehalten werden müssen. Zu seiner Gesundheit ist es hinreichend, wenn es im Sommer täglich eine halbe Stunde in den Hof gelassen wird, wie denn ohnedies die Schaafe im Hof, oder gar auf dem Feld in Horden mit beweglichen kleinen Raufen gefüttert und sowohl diese, als auch das Rindvieh, der Stallfütterung ohngeachtet, noch manchen Tag auf die Stoppelhuth nach der Erndte, auch besonders die Schaafe in offene trockene Waldungen, ja selbst bey Frösten auf die besaamten Felder bisweilen gelassen werden können.

ad 2.) Etwas mehr Mühe und Kosten bezahlen sich zehnfach wieder, und dabey ist noch wohl zu bemerken, daß in manchen Stücken etwas an der Feldarbeit auch wieder zu gut geht, in welcher Absicht man nur den Umstand anführet, daß, da ein brachgelegener Acker zur künftigen Wintersaat, gedüngt, viermal geackert und geegget werden muß, ein Kleeacker dagegen höchstens drey, auch wohl nur zweymal, nemlich in der Hälfte des Septembers einmal zu Unterbringung der wieder gewachsenen Kleestoppeln und um Michaelis zur Saat geackert zu werden braucht.

ad 3.) Die Weiden sollen nicht ungenutzt bleiben, sondern erst recht genutzt werden. Die Wiesenhuth ist, gar wenige Fälle ausgenommen, ohnedieß sowohl dem Vieh selbst, auch dem Graswuchs und der Heuerndte höchstschädlich, und das grüne Kleefutter ist noch weit geschickter zu einer

Art

Art von Arzeney und Ausheilung des Viehes, als das natürliche Gras. Nur der Mangel anderer Fütterung kann die bisherige Nothwendigkeit der Wiesenhuth entschuldigen. Ist es aber ein gemeines Huthfleck oder Anger, so weiß jeder selbst, wie wenig diese bisher zu Nutzen gekommen. Theilet sie unter euch, pflanzt sie mit Klee an, und ein Beet wird euch so viel Futter und Weide verschaffen, als vorher vom ganzen Stück nicht zu erhalten gewesen. Dieses und die Schonung der Wiesen, hiernächst aber mehrerer Anbau des Klees, der Luzerne, der Esparsette auf einen Theil der Brache und öden wüsten Felder, dann der Bau verschiedener Arten von Bete oder Mangold, besonders der sogenannten Dickrüben, (Raunschen, Burgunder = Runkel = oder Rummelrüben) als welche zur Viehfütterung, sowohl des Krauts als der Rüben wegen, nicht genug angepriesen werden können, auch in nassen Feldern und bey nasser Witterung immer gedeyen, und den Mangel anderes Futters ersetzen, wird euch

ad 4.) so reichliches Futter für den Sommer und Winter einbringen, daß ihr deswegen ganz außer Sorgen seyn, und euren Viehstand noch ansehnlich vermehren könnt.

Die Sache ist bey weitem nicht so schwer, als sie beym ersten Anblick scheint. Es bleibe im ersten Jahr die Wiesenhuth und der größte Theil Brache, einen Theil davon aber besäe man mit Futterkräutern; dadurch setzt man sich in den Stand, das andere Jahr die meiste Brachhuth zu entbehren, und

noch

Digitized by Google

noch mehr Feld mit Klee zu bebauen; und das dritte Jahr wird schon keine Brache mehr nöthig seyn. Durch das bisher gesagte ist schon ein Theil der zweyten Frage mit berühret worden, hauptsächlich aber nur in der Absicht, um auch hierüber die Meynung der Kenner zu erhalten. Die Hauptschwierigkeit bey Einführung der Stallfütterung und Abschaffung der Huth wird also nicht sowohl in der Sache selbst, sondern in Nebenumständen, in der besondern Verfassung, in billiger Ausgleichung und Vergütung der Huthgerechtigkeiten liegen, worzu sich jedoch sicherlich ebenfalls Mittel finden werden, wenn nur jeder seinen eigenen Vortheil nicht verkennen will.

Ist der Landmann einmal so glücklich, die Stallfütterung in obbeschriebener Maaße einführen zu können, so wird es wegen

Abschaffung der Brache ohnehin keinen Anstand haben.

Bekanntlich soll der Acker brach liegen und ruhen, um aus der Luft, Regen und Sonnenschein neue Kräfte zur künftigen Bestellung wieder zu erhalten. Allein nicht zu gedenken, daß hierbey, wenn das Feld von Zeit zu Zeit, durch das Huthvieh wieder festgetreten wird, oder gar lange Zeit ungeackert liegen bleibt, die gute Absicht sehr schlecht erreichet wird, so ist hierbey noch folgendes zu erwägen. Warum läßt man wohl keinen Garten brach liegen? weil er immer locker erhalten und gedüngt wird. Man gebe also dem Acker durch Arbeit und Dünger neue Kräfte, und das kann geschehen, weil bey der Stallfütterung wenigstens noch einmal so

viel

viel Mist gewonnen wird, als vorher, so wird kein Brachen und Ruhen nöthig seyn. Es ist aber auch bekannt, daß ein Gartenbeet in einem Jahr mit 3. und mehreren verschiedenen Gewächsen nacheinander bepflanzt wird, und daß sie alle gerathen, ohne jedesmal besonders gedüngt zu seyn. Hier ist zu wissen, daß jedes Gewächs nach seinem besondern Bau auch auf besondere Art seinen Nahrungssaft an sich zieht, und für andere Arten die ihnen eigene Nahrung in der Erde zurückläßt. Eben deswegen ist nicht einmal nöthig, daß das Feld, wenn mit den Früchten gehörig abgewechselt wird, alle 3. Jahre gedüngt werden müsse. Der Herr Hofrath Schubart, dessen wir schon oben erwehnet, meldet in seiner Schrift von dem vortheilhaften Anbau der Futterkräuter, welche von der Berliner Academie der Wissenschaften den Preiß erhalten, daß er Anno 1774. ein brachgelegenes Stück Feld tief pflügen und gut düngen, im Herbst aber mit Waizen besäen lassen. Diesen habe er

Anno 1775. geerndtet,
1776. Gersten
1777. Erbsen.
1778. Korn.
1779. Haber,

darauf erbauet, unter diesen letztern aber Klee gesäet, von dem er Anno 1780. durch zweymaliges Erndten auf 1. Smr. Feld vor 20. Rthlr. Kleeheu erhalten. Von diesem Kleefeld habe er hierauf Anno 1781. ohne den mindesten weitern Dung den schönsten Waizen gebauet und niemand hätte glauben können, daß es die siebente Frucht

von

von einem Felde sey, welches in eben so viel Jahren nicht eine Gabel voll Mist bekommen.

Man nehme nun die großen Vortheile der Stallfütterung zusammen, und überlege sie nochmals reiflich, sie bestehen kürzlich darinnen:

1) bringt sie den Viehstand zu weit höherer Benutzung sowohl unmittelbar durch bessern Zucht, geschwindere Mastung, mehr Milch und Butter, bessere und mehrere Wolle und Vermehrung des Viehes selbst, als auch

2) mittelbar durch Erlangung weit mehrern und bessern Düngers.

Damit können

3) die bisherigen Getraidfelder zu einem höhern Ertrag gebracht, und öde, unfruchtbare Aecker gut gemacht, auch

4) selbst die bisherige Brache, die aus Mangel an Dünger nothwendig war, so viel nicht zu Futterkräutern angewendet wird, nunmehro ebenfalls mit Getraid, oder andern Früchten bestellt werden.

5) Ein nicht geringer Vortheil, den der Kleebau neben her gewähret, ist die merkliche Verbesserung der Felder durch den Kleebau selbst.

6) Da keine Huth und Weide auf den Wiesen mehr nöthig ist, so bleiben diese von dem großen Schaden befreyt, der ihnen dadurch bisher zugewachsen, und werden weit bessere Heuerndten liefern.

7) Ge-

7) Gemeine Huthflecken können nunmehr weit besser benutzt, und entweder jährlich nur zur Nutzung, oder gar erblich unter die Gemeinde-Glieder und Interessenten vertheilt werden.

Wir wissen, daß alles dieses nicht in einem Jahr zu erreichen seyn wird, daß, wenn auch alle, die dabey interessirt sind, noch heute Ja! sagten, es dennoch viele Mühe und Arbeit kosten wird, ehe wir zum Zweck kommen. Allein, werden nur nicht mit Fleiß unnöthige und ungegründete Zweifel und Hindernisse in den Weg gelegt, wird man nur Aufrichtigkeit und patriotische Mitwürkung zu einem so allgemeinen heilsamen Endzweck verspüren, so soll uns auch keine Mühe und Arbeit zu schwer seyn, so wollen wir nicht müde werden, alle Zweifel und Vorschläge eines jeden erfahrnen Oekonomen, einer jeden Gemeinde, ja eines jeden Bauers gern zu vernehmen, zu prüfen, und wo möglich durch zusammengesetzte Kräfte ein Ganzes zu machen, mit welcher angenehmen Hoffnung wir uns um so mehr schmeicheln, als unsere bloß auf das Beste sämtlicher hiesiger Unterthanen gerichtete Absichten jedermann in die Augen leuchten müssen.

Anmerkung des Herausgebers.

Der folgende 13te Aufsatz ist dem ganz entgegen, was hier von dem Nutzen der Aufhebung der Brache, und der Kleekultur gesagt worden ist. Die Sachen verdienen mit der größten Sorgfalt beherziget zu werden.

Schlettwein.

XIII.

Digitized by

XIII.

Nachrichten
über
den Erfolg der eingeführten
Stallfütterung der Schaafe
auf dem Fürstl. Anhalt-Dessauischen
Amte zu Gröbzig.

Im Spatjahre 1784. aufgesetzt
von

A. W. zu Pr. *).

---

* * *

Es ist bekannt, daß Herr Hofrath Schubart, Erbherr auf Würschwiz, Pobles und Kreischa durch seine Schriften:

1) Hüs

*) Diese Nachrichten theile ich darum hier mit, weil sie ganz bestimmt einen schlechten Erfolg nicht nur von der eingeführten Stallfütterung der Schafe, sondern auch von dem Kleebau, und der aufgehobenen Brache zu Gröbzig angeben. Würde der Verfasser als Lügner erfunden, so verdiente sein Name allenthalben zur Schande öffentlich an den Land-

1) Hütung, Trift und Brache, die Gebrechen und Pest der Landwirthschaft,

2) Nachtrag zu dieser Schrift, und

3) Practischer Erweis, daß alle Schäfereyen ohne die äußerst nachtheilige Trift und Hütung bestehen können;

die hohen Landesregenten hat belehren wollen:

a) daß der Bauer niemals vollkommen glücklich und wohlhabend werden könne, so lange die in den Sächsischen und andern Landen übliche Brach beybehalten werde,

b) daß

Landstraßen Teutschlandes aufgestellt zu werden, weil er die Menschen von den wichtigsten landwirthschaftlichen Artickeln und Anstalten durch Lügen hätte abzuwenden gesucht. Ist es aber Wahrheit, was der Verfasser darlegt; so muß ihm Dank gesagt werden, daß er durch wichtige, sehr wichtige Thatsachen zu einer genauen Prüfung der angeführten wirthschaftlichen neuen Einrichtungen, die bisher hie und da so viel Aufsehen machten, die triftigsten Bewegungsgründe gegeben hat. Der Verfasser hätte aber seinen Namen öffentlich angeben sollen, damit er über alles, wornach man ihn fragt, urkundlich hätte Antwort geben können. Die Sachen verdienen die ernstlichsten Untersuchungen.

Ich werde aller Orten in meinen Anmerkungen zu diesen Nachrichten bestimmt bemerklich machen, worauf es ankommt.

Schlettwein.

b) daß die Landesherrlichen Cammergüter, die Herren von Adel, und andere zur Schaftrift berechtigte Vasallen, mit leichter Mühe, auf ihren eigenen Aeckern, auf der bisherigen Brach, so viel Klee, nemlich Spanischen oder Brabanter Klee mit rothen Blumen, erbauen können, daß die Schafe im Winter mit trockenem Klee in den Ställen, und im Sommer mit grünem Klee auf dem Felde in Horden, besser als bishero auf der Weide genähret, sogar die Stückzahl der Schäfereyen vermehret und durch Milchnutzung, Abschneidung mehrerer Wolle, Zeugung mehrerer Lämmer als einmal im Jahre, die Schäfereien weit höher genutzet,

c) folglich dem geringen Landmanne und andern Eigenthümern, deren Aecker der Schafhut und Triftgerechtigkeit unterworfen sind, diese Servitut geschenkt, oder, wenn der Triftberechtigte nicht mitleidig und freygebig genug dazu wäre, sie ihm gegen ein gewisses Triftgeld erlassen werden könne;

d) daß der Ackerbesitzer, der jetzo keine Schafe austreiben dürfte, dadurch in Stand gesetzet werden würde, mit dem auf der Brache zu erbauenden Klee, künftig eine proportionirte Anzahl Schafe zu halten,

e) daß der Vortheil sich über das ganze Land erstrecken, und sowohl der Triftberechtigte, als derjenige, welcher der Trift-Servitut unterworfen, bey Einführung der Hordenfütterung und Aufhebung der Schaftrift gewinnen würde, weil der Acker, welcher Klee getragen ha-

be, eben so gut zum Weitzen- und Rockenbau sey, als wenn er rein brach gelegen hätte, und drey und mehrmal gepflügt worden wäre.

An keinem Orte in Sachsen ist der landwirthschaftliche Verbesserungsplan des Herrn Hofrath Schubarts accurater und vollständiger ausgeführt worden, als zu Gröbzig im Anhaltdessauischen durch den dasigen Herrn Amtmann Holtzhausen. Auf meinen Reisen, welche ich jährlich ein- und mehrmal über Wittenberg, von der Elbe in Sachsen bis in das Braunschweigische und weiter thun muß, führet mein Weg oft über Gröbzig. Ich habe daher den Anfang und Fortgang des Kleebaues und der Schaaffütterung in Horden, auch das Getraide im Felde, vor und nach Einführung des starken Kleebaues und Aufhebung der reinen Brach, mehr als einmal im Jahre gesehen. Vorhin, wie Brach gehalten, und nicht aller Acker mit Klee besäet wurde, habe ich in den Gröbziger Feldern Weitzen und Rocken gefunden, so gut, als an irgend einem Orte in Anhalt, im Magdeburgischen und Halberstädtischen.

Mehrmalen habe ich 3. 4. 5. und mehrere große Getraidehiemen gefunden. Nach eingeführtem Kleebau aber haben sich die Gröbziger Weitzen- und Rockenfelder vor den Aeckern dasiger Gegend, die in Brach gehalten worden, so ausgezeichnet, daß man vermuthen sollte, der vormalige fleißige Wirthschafter sey gestorben, und der Haushalt müsse in die Hände eines lockern und sorglosen Pachters gefallen seyn; der Weitzen kurz, dünn, klein von Aehren, wie auf ausgehungerten Aeckern, der

Ro-

Rocken gleichfalls dünn, kurz, zart im Strohe, wie auf Sandäckern, die das dritte Korn tragen 1). Bey meinen Unterredungen, die ich zu verschiedenen Zeiten und mit verschiedenen Einwohnern daselbst darüber hielt, haben dieselben einstimmig versichert, daß seit der Zeit, daß keine Brach mehr gehalten worden, die Scheuren niemals ganz, ja kaum bis an die Mauren voll Getraide geworden,

Anmerkungen von Schlettwein.

1) Ist dieses hier angegebene Faktum wohl wahr? — Das würde außerordentlich wichtig seyn, dem Publikum die nöthige Aufklärung über diese große Angelegenheit zu verschaffen, wenn Se. Durchlaucht der regierende Fürst von Anhalt-Dessau durch unparteyische zum Theil einheimische, zum Theil auswärtige tüchtige Oekonomieverständige eine genaue Visitation zu Gröbzig anstellen, die Vorgesetzten und die gesammte Innwohnerschafft zum Protokoll darüber vernehmen, und den Erfund öffentlich bekannt machen ließe. Größeres könnte zur Belehrung der Welt nichts in dieser Sache gethan werden.

Sollte das Faktum wahr seyn, so kommt es alsdenn auf die Untersuchung an, wie man mit dem Klee- und übrigen Ackerbau seit der Zeit, da die Brache abgestellt, und Futterkräuter gebaut worden, zu Werke gegangen, wie tief und wie oft gepflügt, und wie stark gedüngt worden. Ehe man dies aber aufs genaueste weiß, kan nicht entschieden werden, ob jenes Faktum von dem schlechten Getraide in der neuen Kulturart selbst, oder in begangenen Fehlern, oder in der Witterung liegt.

Digitized by Google

statt daß sonst öfter Thiemen gemacht, allemal aber die Scheuren voll geworden wären; der Acker wäre vorhin so rein, wie das beste Gartenland gewesen, jetzo wäre er verquecket, welches ich selbst nur im Vorüberfahren an dem ungestoppelten Weitzenacker bemerkt habe; der Dröscher und der Zehendschnitter hätte vorhin verkaufen können, jetzo verdiene er sein Brodt nicht, seine Kinder müßten hungern oder betteln; nicht nur die Dröscher in Gröbzig, sondern auch bey dem Vorwerke Pfaffendorf, hätten kein Brodt, und würden entweder von Hochfürstlicher Cammer in Dessau unterstützet, oder müßten davon gehen, sie wären auch gewillet bey Hochfürstlicher Cammer um Untersuchung ihres brodtlosen Zustandes nachzusuchen 2).; der arbeitsame und aufrichtige Oberamtmann Holtzhausen wäre zu beklagen, daß er so dreust und standhaft des Herrn Hofraths Schubart Vorschriften befolgt hätte; der starke Kleebau zum Besten der Schaaffütterung in Horden müsse den guten Mann in vielen Schaden gesetzt haben, der jetzige Verkauf von Weitzen und Rocken sey gar nicht den vorigen Zeiten ähnlich; mehr als 1800, zu

Zei-

2) Dies sind erstaunliche Angaben, und fast keine haben noch so viele Nachforschungen und Untersuchungen verdient, als diese. Die von mir vorgeschlagene Abhörung der Gröbziger Innwohner und auch besonders der Dröscher und Zehendschnitter wird den vollkommensten Aufschluß geben. Kann eine öffentliche Bitte an einen Fürsten jemals verziehen werden, so ists gewiß die meinige, daß Se. Durchlaucht der Dessauische Landesfürst je eher je lieber eine solche ins größte Detail gehende Untersuchung vornehmen lassen möchte.

Digitized by Goog

Zeiten 2400 Dresdner Scheffel Waitzen von einer Erndte wären vormals verkauft worden, jetzo würden nicht 6. bis 800 Scheffel verkauft 3); die Schäferey hätte wegen des gefressenen vielen Klees, diesen Schaden durch mehrern Ertrag nicht ersetzet 4); ungewöhnliche Krankheiten hätten sich, bey der Kleefütterung in Horden, eingefunden, es wäre jährlich so viel crepirt, als zugezogen worden wäre 5); es sey sicher, daß der Oberamtmann Holzhausen die Schädlichkeit seiner eingeführten Ackerwirthschaft erkenne, und künftig weniger Brachäcker mit Kleesamen bestreuen werde, wie Er dann auch eingestanden hätte, daß man mit dem Kleesaamen nicht zu oft auf einen Fleck kommen dürfte, wenn der Klee Gedeyen haben sollte. Er würde auch künftig den Klee nicht zweymal, sondern nur einmal mähen lassen, damit nicht, wie jetzo, gleich in die gedüngete einfurchig geackerte Kleestoppel, im Herbste Waitzen und

3) Dieser Abschlag der Erndten ist außerordentlich groß!! allein es wird auch genau beobachtet und bemerkt werden müssen, ob noch eben soviel Land, wie vormals, mit Waitzen bestellt worden, oder ob nicht weniger Land mit dieser Getraidart, desto mehreres aber mit andern einträglichen Gewächsen, deren Werth den Werth der vormaligen Waitzenerndte überwiegt, besäet und bepflanzt worden, auch ob nicht etwa durch die starke Viehzucht eine größere Revenüe gezogen worden, als vormals aus der stärkern Waizenerndte.

4) Dies, oder das Gegentheil sollte beurkundet werden!!

5) Sachen der genauesten Beurkundung werth!!

und Rocken gesäet werden müsse, sondern der Acker vor der Bestellung noch 3 oder 4 mal gepflügt werden könne 6). Ich bin kein Feind des Kleebaues, habe auch seit langen Jahren, ehe Herr Hofrath Schubart ein Landwirth geworden ist, ziemlich vielen Klee für das Rindvieh zur Stallfütterung gebauet; daß aber der mit Klee besäete Acker eben so fruchtbar werde, als ungesömmerte, 3 und 4 mal gepflügte Brache wird, habe ich nicht finden 7), mithin auch vor keine Pest des Landes halten können, daß die Brach und Trift-Servitut nicht abgeschafft, sondern beybehalten werde. Den Gewinn und Verlust an Getraidebau, welcher aus der Abschaffung der Brache und Trift-Servitut entstehen würde, hier zu berechnen, bin ich gegenwärtig nicht

6) Welche Innwohner dies von Herrn Amtmann Holzhausen ausgesagt haben, die solte man richtig erforschen, und Hr. Amtmann Holzhausen wird alsdann der Welt redlich sagen können, ob er diese Aeußerungen von der Kleekultur und der neuen Wirthschaft gethan habe; wie er sie gethan habe; und warum?

7) In diesem Stücke muß ich dem Verfasser meine Erfahrung im Großen entgegensetzen. Im Badischen, wo ich die Untersuchungen hierüber urkundlich habe vornehmen lassen, hat sich gezeigt, daß in den meisten Fällen die Kleefelder mehr und bessere Früchte gegeben, als die besten Brachfelder gegeben haben. Ich habe dies theils in den Ephemeriden der Menschheit, theils aber in meinem Archiv, nemlich im 5ten Bande, 8ten Aufsatze umständlich beschrieben.

nicht geneigt, es ist auch vor der Hand überflüssig. Der aus der practischen und unparteyischen Bearbeitung der Verbesserungsvorschläge entstandene Erfolg ist zuverlässiger, als einseitig gemachte Berechnungen. Ich verweise denjenigen, dem die von dem Herrn Hofrath Schubart versicherte Vortheile thunlich und glaublich vorkommen, bevor er würklich zur ganzen Stallfütterung Hand anleget, auf eine genaue und gründliche Untersuchung des Zustandes und Ertrags des Ackers zu Gröbzig, was solcher vorhin gethan, und jetzo leistet. Eine Localuntersuchung dieser Art kan verhüten, daß man die Beybehaltung des Brachfeldes für so gefährlich erkenne, als Herr Hofrath Schubart sie beschrieben hat 8).

Der fleißige und unermüdete Oberamtmann Holzhausen hat kein Exempel vor sich gehabt; der Weg hat Ihm Ehren- und Gewinnvoll geschienen, er kan aber jetzo andern zum Muster dienen. Ich habe oben schon erwähnet, daß die Schäfer in Gröbzig seit drey Jahren, Winter und Sommer, trocknen und frischen Klee nach der Jahreszeit, von Raufen erhalten. Wenn sie in der Erndte und im Herbst die Stoppel übergangen sind, so finden sie die meiste Weide auf dem in der Stoppel, des ganzen Sommerfeldes, gesäeten Klee, indem nur ohne

8) Diese von dem Verfasser selbst angeführte Localuntersuchung muß hier den Ausschlag geben. Alle Wirthschafter und alle Kammeralisten sollten öffentlich um die Veranstaltung derselbigen inständigst bitten; allein sie muß ja so vorgenommen werden, als ich vorher N. 1. u. 3. besonders angerathen habe.

Digitized by Google

ohngefähr der 6te Theil davon zu Winterrübesaat und zum weißen Kohl unbesäet gelassen wird. Auch die Aecker des Winterfeldes sind nicht ganz ohne Klee. Theils schlägt einige Kleestoppel, die nur einmal im Herbst gepflügt werden konnte, wenn diese Furche mit Weitzen oder Rocken besäet wird, wieder aus, theils fällt vieler Klee auf denen Feldern, die Saamen tragen, aus, und geht daselbst dicker auf, als ob er gesäet worden wäre.

Der trockene und grüne Klee ist also die hauptsächliche, ja so zu sagen die einzige Nahrung der Gröbziger Schäferey. Unter den Krankheiten des Schafviehes ist das Blutharnen bekannt. Dieser Zufall ist in den Gegenden gemein, die Weide in Hölzern, besonders in Laubhölzern haben, auch an Strömen, deren Ufer mit Sahl- und Erdweiden bewachsen sind; wenn die Schaafe daran geweidet werden, ist die Krankheit nicht ungewöhnlich. Gemeiniglich entstehet die von den Schäfern sogenannte Blutseuche im Frühjahr, wenn sie viel von den jungen Eichen, Weiden und anderm Laube fressen. Wenn Schafvieh, auch Rindvieh, welches in Gegenden erzogen ist, die keine Holzung haben, in andere Gegenden versetzet wird, die Holztriften besitzen, so bekommt das Vieh gemeiniglich die Blutseuche. Ausser den Holzgegenden ist die Blutseuche, wo nicht ganz unbekannt, doch ganz ausserordentlich selten. Desto außerordentlicher ist die Erscheinung, daß seit drey Jahren, da das Gröbziger Schafvieh, wo nicht die einzige, doch die meiste Nahrung vom Klee gehabt hat, dasselbe jedes Jahr die Blutseuche bekommen hat, ohne daß vorhin jemals diese Krankheit daselbst gewöhnlich gewesen wäre, oder auch jetzo auf den ein bis zwey Meilen rings herum belege-

legenen Güthern und Dörfern im geringsten bemerkt würde 9). Das Rindvieh in Gröbzig bekommt weniger Klee als die Schafe, im Sommer wird Gras aus den Gärten nebst grünem Klee, im Winter Wiesenheu, kein Kleeheu, Grummet, Spreu, Kohl und Rüben gefüttert.

Unter dem Rindviehe ist die Blutseuche in Gröbzig gar nicht verspürt worden. Im Sommer 1782 bey der ersten Kleefütterung in Horden, hat die Blutseuche mit der Erndte erst angefangen, und hat damals nur 40 oder 50 Stück Abgang veranlasset.

Im Sommer 1783 hat sich die Blutseuche weit früher, schon vor Johannis geäußert, länger gedauret, und 80 bis 100 Stück Abgang verursacht. Im letztern Sommer 1784, im dritten Jahre der Kleefütterung und Kleeweide, hat die Seuche schon mit Anfang des Frühjahres, im April angefangen, und hat noch um Martini, da ich zum letztenmahl durch Gröbzig passiret bin, gedauret, es sind wenigstens 250 Stück altes Schafvieh und Lämmer daran crepirt 10). Zu Zeiten ist der Urin nur röthlich gefärbet, das Schaf, welches die Krankheit nicht heftiger bekommt, übersteht die Seuche gemeiniglich, kommt jedoch zurück an Fleische; sobald aber der Urin hochroth, wie Blut, abgeht, crepirt das Schaf in wenigen Stunden, mit außerordentlichen Krümmungen und Schmerzen. Die Blutseuche ist aber nicht die einzige ungewöhnliche Erscheis

9) Auch dieses angegebene Faktum verdient aufs allergenaueste untersucht, und der Erfund der Welt urkundlich bekannt gemacht zu werden.

10) Wunsch wie vorher unter N. 9.

scheinung seit drey Jahren, bey der Schäferey in Gröbzig. Bey den meisten Schafen, ist das Netz oder Kleid, womit das Lamm gebohren wird, geschwür- oder brandartig und faul, das Wasser und Abgang stinket ungewöhnlich; bey andern Schafen bleibet beym Lammen das Kleid gar zurück, in wenigen Stunden erfolget der Brand, das Schaf crepiret.

30. 40. bis 50 Schafe haben in den drey Kleejahren jährlich ihr Leben bey dem Lammen auf diese Art verliehren müssen 11). Mit Anfang der Stallfütterung der Schafe vor drey Jahren, hat der dem Herrn Oberamtmann Holzhausen zugestandene Bestand, mit der Knechte Vieh, aus 1400 Stück ohngefehr bestanden. Gegenwärtig ist auch nicht mehr vorhanden, ohngeachtet in zwey Jahren kein Hammel verkauft, vielmehr noch Muttervieh zugekauft worden ist; der Abgang an verschiedenen Krankheiten, ist also der Zuzucht gleich gewesen 12).

Es haben sich, besonders im letztern Sommer und Herbste, Hammel gefunden, denen die Harnröhre

11) Welch ganz besondere Fakta werden hier angegeben! der theureste Fürst zu Dessau wird gewiß der Welt keine vortheilhaftere Aufklärung in wirthschaftlichen Dingen als durch Veranstaltung der vollständigsten Untersuchung dieser Angaben, und Bekanntmachung des Erfundes, verschaffen können.

12) Es muß dem Herrn Amtmann Holzhausen daran gelegen seyn, diesen Punkt gleich den vorhergehenden durch obrigkeitliche Autorität und Untersuchung völlig ins Licht gesetzt zu sehen.

Digitized

re eiternd, und inwendig roh und wund geworden, dergestalt, daß sie den Urin nicht lassen können, sondern geschlachtet werden müssen. Ebenfalls haben sich an vielen Mutterschafen kleine Gewächse von rohem Fleische, an den Geburtstheilen gezeigt. Die Oeffnung ist so verengt gewesen, daß kaum ein Strohhalm hineingebracht werden können, und alle Bemühungen des Bockes, das Schaf zu befruchten, sind vergeblich gewesen; daher denn auch diese Schafe 10 und mehrmahl brünstig, aber nicht trächtig geworden sind. Ueberhaupt haben sich in allen Kleefutterjahren ungewöhnlich viele güste Schafe (die zwar zugelassen, aber nicht trächtig geworden sind) unter der Heerde gefunden, wenigstens der vierte Theil hat nicht gelammet 13).

Daß diese ganz ohngewöhnliche und anhaltende Schafkrankheiten in Gröbzig eine ganz ungewöhnliche Ursache haben müssen, daran ist nicht zu zweifeln. Natürlich wird man darauf fallen, daß das Schafvieh seine einzige oder doch mehreste Nahrung vom Klee gehabt hat. Ich habe zu wenige medicinische Kenntnisse, um zu untersuchen, woher die Blutseuche, oder das Blutharnen, bey dem Schafvieh entstehe. Doch ist mir aus Lesung einiger medicinischen Bücher bekannt, daß durch übertriebenen Abgang des Urins endlich Blutpissen erfolge, und wenn der für die Empfindung schützende Schleim in der Harnröhre und Blase weggespühlet worden, die Harnröh-

13) Ist auch dieses Faktum wahr? Urkundliche Belege davon, oder vom Gegentheil, hat die Welt nöthig!

röhre verwundet werde. Das Pulver von Spanischen Fliegen, welches sehr heftig den Urin treibt, und in gewissen Zufällen innerlich bey Menschen gebraucht wird, bringt zuletzt Blutpissen hervor. Ich hoffe, daß man es nicht für überflüssig ansehen werde, daß dieser außerordentliche Zufall bey der Schäferey zu Gröbzig, bekannt gemacht wird. Ich ersuche alle Landwirthe, welche zum Winterfutter und Sommerweide Holländischen Klee mit rothen Blumen gebauet haben, in den Dresdner und Leipziger Intelligenz-Blättern bekannt zu machen, ob sie von ihrem Schafviehe ungewöhnlichen Verlust durch die Blutseuche, oder bey dem Lammen erlitten haben. Es ist ferner zu wünschen, daß ein Medikus das Publikum durch die Intelligenz-Blätter zu belehren sich geneigt finden lassen wolle, ob der Holländische oder Spanische Klee mit rothen Blumen, ein so stark Urin treibendes Salz mit sich führe, daß durch solchen, zur einzigen Nahrung und lange Zeit genossen, das Schafvieh zum Blutpissen, und den übrigen gedachten Zufällen, veranlasset werden müsse, und es wird gleichfalls gebeten, den Landwirth zu belehren, ob kein Mittel, welches jeder anschaffen könne, vorhanden sey, dieses Uebel, wenn Vieh damit befallen ist, fort zu schaffen und die Krankheit zu heilen 14).

Wenn auch die Schaffütterung in Horden, und die Aufhebung der Brach, an andern Orten würklich eingeführet und mit glücklicherem Erfolge als in Gröbzig, sowohl in Vermehrung des Getraidebaues als in Verbesserung der Schäferey und Rindviehzucht, beglei-

14) Mit dem Verfasser wünsche ich diese Untersuchung und Belehrung ernstlich und dringend.

begleitet gewesen ist, so wird gebeten, solches aufrichtig bekannt zu machen 15).

Aus dem Gröbziger Erfolg entsteht die Gewißheit, daß des Herrn Hofrath Schubarts Vorschläge, ein Land glücklich und wohlhabend zu machen, die Probe nicht nur nicht halten, sondern Schaden verursachen 16).

Eine

15) Solche Bekanntmachungen sind allerdings von dem höchsten Werthe, und sehr nöthig, weil so viele Unwahrheiten ausgestreuet werden. Das bekannte Exempel mit der Bernhardtischen Wirthschaft zu Riefern, Katharinenthal, Karlshausen, und Bauschlott im Badischen ist sehr auffallend. Die ganze Wirthschaft dieses Mannes war so schlecht und so schädlich, daß sie gewiß keiner Anpreisung würdig ist, wie sie so oft von lauter Nichtkennern erhalten hat. Ich berufe mich auf meinen Aufsatz im 5ten Bande meines Alten Archives.

16) Dies folgt freylich noch lange nicht. Die Vorschläge des Herrn Schubarts können die wichtigsten Wahrheiten enthalten, und die heilsamsten Wirkungen hervorzubringen geschickt seyn, wenn gleich zu Gröbzig keine erwünschte Folgen sich gezeigt hätten. Eben deswegen ist sehr zu wünschen, daß genauest untersucht werde, erstlich ob die angegebenen Fakta von der Wirthschaft zu Gröbzig wahr sind, und dann zweytens, was für besondere Umstände und Ursachen in der Art der Wirthschaftsführung, oder in andern dazu gekommenen Verhältnissen diese unglücklichen Fakta gewirkt haben.

Digitized by Google

Eine Landesstrafe und keine Landeswohlthat würde es vor die Schaf- und Ackernutzung zum Getraidebau seyn, wenn nach des Herrn Hofrath Schubarts Vorschlage, die reine Brache ganz abgeschaffet, und die Brachäcker mit Klee besömmert würden.

Ich berufe mich zum Beweise anderweit auf Gröbzig 17).

Wenn der Hofrath Schubart an der Richtigkeit meiner Nachrichten zweifelt, so unterrede derselbe, wie ich gethan habe, sich mit den dortigen Einwohnern, oder er bitte um Communication der jetzigen und vormaligen Drüschregister des Amtes Gröbzig. Er wird daraus erkennen lernen, daß der Klee den Getraidebau in Gröbzig ruiniret habe: ferner, daß der Kleebau an sich, in gehöriger Quantität gebauet, sehr nützlich, auf allen Brachäckern gesäet aber weit schädlicher als Brache, Hut und Schaftrift, auch die Gesundheit der Schafe bey der Kleefütterung in Horden sehr in Gefahr sey 18).

Es

17) Hier hat der Verfasser offenbar zu schnell decidirt. Gröbzig beweist nicht, daß die Abschaffung der Brache, und der Kleebau schädlich sind. Es kommt erst noch darauf an, ob die angegebenen Fakta von der Gröbziger neuen Wirthschaft ihre Richtigkeit haben, und dann, daß alle Umstände aufs genaueste in Ansehung derselbigen untersucht werden.

18) Auf die Sage der Einwohner zu Gröbzig kan man nicht sicher fußen. Die Sache verdient eine

Es darf dem Leser nicht fremd vorkommen, woher ich als ein Reisender, von den Getraide-Erndten vor Aufhebung der Schaftriften auf den Brachfeldern und nach Besäung der Brachfelder mit Klee, von der Fütterung der Schafe in Horden, und von der Gröbziger Schäferey so umständliche Nachrichten habe einziehen können.

Theils lassen die Erndten sich nicht verstecken, der Dröscher, der Zehntschnitter, der Knecht, der Hofmeister und der Einwohner beredet und taxiret den Erfolg einer neuen Einrichtung; Ob vorhin oder nachhero die Scheuren voller geworden, auch ob vorhin oder nachhero an Getraide mehr aufgemessen oder verkauft worden, kan ihnen nicht verborgen bleiben, zumal wenn die Differenz so groß, als hier, ausgefallen ist 19).

Auf

ne urkundliche unparteyische Untersuchung der Obrigkeit. Die Dröschregister können wohl beweisen, wie viel vormals und itzt an allen Sorten Getraide eingeerndtet worden; aber erstlich zeigen sie nicht die Ursachen des Unterschiedes der Erndte; diese müssen vollständig und urkundlich untersucht und bekannt gemacht werden. Zweytens legen sie auch nicht dar, was etwa an andern Gewächsen außer dem Getraide gezogen und eingesammelt, und was etwa an Vieh aller Arten gewonnen worden. Auf diese Punkte kommt es noch an.

19) Dies alles, was der Verfasser hier sagt, ist sehr important; aber zum Zweck ists lange noch nicht hinlänglich. Ich habe gezeigt, worauf bey dieser Untersuchung gesehen werden muß, um Gewißheit zu erlangen.

Auf dem Felde stehet die Erndte vor Jedermanns Augen; ich habe also auch die meinen gebrauchen können. Ich habe, da ich durch die neu eingeführte Sommerfütterung der Schafe in Horden, und Besäung des ganzen Brachfeldes mit Klee, neugierig gemacht worden bin, zu untersuchen, ob ich bishero im Irrthum gelebt habe, nach meiner 40jährigen auf drey Güthern in verschiedenen Gegenden gemachten Erfahrung, und nach dem Ertrage des Weitzens und Rockens, den ich auf Ackern erbauet, die ich zur Stallfütterung für die Kühe mit Klee besäet, und nach abgeerndteten 2 Schuren Klee, von der Mitte des August an bis zur Bestellzeit, nebst starker Düngung noch 2 auch 3 mal gepflüget habe, da hier in Gröbzig der meiste Acker nur mit Mist überfahren, und der Waitzen gleich in die umgebrochene Kleestoppel geegget wird, aus dieser Behandlung einen traurigen Ausgang, und Mißwachs von Waitzen und Rocken bis zur Hälfte, vorausgesagt.

Auf die Waitzen = und Rockenäcker, die nicht an der Straße gelegen waren, habe ich mich hinführen lassen, und durchgehends befunden, daß der Acker, welcher sonst das 7te und 8te Korn in Waitzen und Rocken getragen, im Durchschnitt, zur Erndte 1782. höchstens zum 5ten, in den Erndten 1783. und 1784. aber nur zum 4ten und 3ten Korn angeschlagen werden können. Ich bin benachrichtiget worden, daß der Herr Oberamtmann Holzhausen bey dem Vorwerk Pfaffendorf vor 2 Jahren einen Versuch gemacht habe, Rocken in nur einmal gepflügte, oder umgebrochene, dabey ungedüngete Kleestoppel zu säen, dieses wäre aber herz-

lich

lich schlecht gerathen, er könnte nicht über das 2te bis 3te Korn gedroschen haben, und hätte es auch nicht wiederholt.

Ferner hat man mir gesagt, der Herr Oberamtmann Holzhausen hätte auch auf ein paar Breiten den Klee nur einmal mähen lassen, und da er zum zweytenmal bis nahe an die Blüte, oder mehr als eine halbe Elle lang erwachsen gewesen, Mist über diesen Acker fahren, und den Klee mit unterpflügen lassen; Dieses hätte die Fruchtbarkeit des Ackers vermehren sollen, allein es hätte nichts geholfen; neben dem untergepflügten grünen Klee hätte der Waizen auf derselben Breite, in den Aeckern, wovon die Schafe den Klee zuvor abgefressen hätten, eben so gut gestanden als in jenen; Der Herr Oberamtmann Holzhausen müßte auch bey Unterpflügung des grünen Klees seine Rechnung nicht gefunden haben, weil er sie nicht fortgesetzt hätte. Vor mehreren Jahren habe er schon Wicken und Erbsen niederwalzen und grün unterpflügen lassen; Es hätte keinen Nutzen zur Düngung und Getraide-Wuchs gebracht, daher wäre auch dieser Versuch nicht wiederholt worden 20).

In

20) Alles das, was der Verfasser hier von der Abnahme des Getraidebaues zu Gröbzig angiebt, betrifft ganz ausserordentliche Fakta. Sie verdienen in das vollkommenste Licht gesetzt zu werden. Sind sie wahr, so folgt zwar daraus noch nicht, daß die

In die Unterredung, welche ich mit meinem Gröbziger Gastwirthe über die neue Englische Wirthschaft daselbst hatte, mengete sich ein junger reisender Mann, welcher in dem Gasthofe nicht unbekannt zu seyn schien.

Auf meine Nachfrage erfuhr ich, er wäre vor Aufhebung der Hut und Trift schon Schafknecht auf dem Amte Gröbzig gewesen, hätte auch daselbst 2 Jahre lang, bey der neu eingeführten Sommerfütterung der Schafe in Horden, als Knecht gedienet.

Der Herr Oberamtmann Holzhausen hätte voriges Jahr nützlich gefunden, den Schafknechten zu ihrem Lohne keine Schafe mehr zu füttern, sondern sie auf Geldlohn zu setzen, und da vorhin ein Knecht 60 Stücke ausgefüttert bekommen hätte, jetzo aber 35 Thaler baar Geld an Lohn erhielte, so wäre er abgegangen, weil er wegen dieser Veränderung

Wirthschaftsordnung vom Kleebau, von Abschaffung der Brache, von der Stallfütterung des Viehes, und der Schafe insbesondere, zu verwerfen sey; Allein dazu müssen sie doch aufmuntern, gründlich zu erforschen, ob nicht etwa in dieser Ordnung selbst, oder vielleicht in der verkehrten Anwendung ihrer Grundgesetze, oder in besondern äußerlichen Umständen der Grund von diesen höchst unvollkommenen Wirkungen in der Kultur zu Gröbzig gesucht werden müsse.

rung sein Schafvieh hätte verkaufen sollen, und ließe er es dahin gestellt seyn, ob diese Veränderung lange dauren würde, oder nicht. Auf meine Nachfrage, ob im Jahr 1782, nach des Herrn Hofrath Schubarts Angabe, in seinem practischen Erweise des Vorzuges der Kleefütterung ohne Trift bey Schäfereyen, auf der Seite 57.

2000. und etliche 100 Schafe,

200. Stück Rindvieh, und über

100. Stück Pferde und Fohlen,

mit grünem Klee ernähret, und noch über 1000. Fuder à 20 Centner trocken gemacht worden wären, erhielt ich folgendes zur Antwort:

Das Amt Gröbzig, worunter der sogenannte Mietschen-Hof begriffen sey, hätte in vorigen Zeiten, wie die Acker und Fuhnenanger behüthet worden, ohne Knechte-Vieh an die 2000 Stück Schafe gehalten.

Der Herr Oberamtmann Holzhausen hätte nachhero noch den sogenannten Prinzessinnen-Hof in Pacht bekommen. Auf diesem Hofe wäre gewöhnlich auch eine Schäferey von 4 bis 500 Stück gewesen.

Auf sämtlichen Güthern wären vormals an 2500 Stück Herren-Vieh und mit Knechte-Vieh an 3000 Stück Schafe geweidet und Winterzeit durch gefüttert worden, durch erbauetes Erbsen-,

Linsen-, Wicken-, Gerste- und weisses Winter- und Sommerstroh, nebst Heu und Grummet.

Nicht lange vor 1782. wäre das Amts-Schafvieh durch einen unvorsichtigen Knecht verhüthet worden und viel crepiret. Es wären im Frühjahre 1782. nur 11. höchstens 1200. Stück an herrschaftlichem altem Viehe auf sämtlichen zusammengezogenen drey Güthern vorhanden gewesen. Die Knechte hätten etwa 250. Stück Lohnvieh gehabt.

Lämmer würden 350 bis 400 Stück, also klein und groß Schafvieh, zusammen genommen, 1800 Stück ernähret worden seyn.

Höher wäre die Schäferey in dem Jahre 1783. nicht gekommen, gegenwärtigen Herbst 1784. würden nicht über 1500. Stück eingewintert, der Herr Hofrath Schubart hätte also den Schafbestand über $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ zu groß angegeben, auch wären nicht 200 Stück Rindvieh vorhanden gewesen 21). Sie hätten mehr als zu viel zu füttern gehabt, die gedachte geringere Anzahl Schafe in der Horde zu ernähren.

So

21) Ich wünsche sehr, daß auch dieses Faktum gehörig ausgemacht würde. Den Lügner möchte ich gewiß kennen; denn solche Unwahrheiten, die hier auf der einen, oder der andern Seite seyn müssen, führen auf schädliche Urtheile in Absicht auf die Kultur-Ordnung!

Digitized by Google

So viel als vormals auf der Weide ernährt worden, im Sommer in der Horde zu füttern, wäre unmöglich gewesen, die geringere Anzahl hätte alles Futter gebraucht.

So lange auch der Winter gedauret hätte, hätten sie jedes Jahr das Schafvieh im besten Stande gehabt, aber

Im Sommer, wenn die Hitze gekommen wäre, hätte das Klee- Heu- Futter nicht recht mehr anschlagen, auch die Fütterung des grünen Klees nicht gedeihen wollen. So viel grünen Klee auf Raufen zu stecken, als das Schafvieh herunterziehen und das Beste davon aussuchen wollen, dieses hätte der Kleeacker nicht getragen.

Der Klee hätte ohnehin nicht hingereicht, es wäre dem Schafviehe nichts wieder auf die Raufen gesteckt worden, bis sie auch die Stengel, die sie unter die Raufen fallen lassen, aufgelesen und aufgefressen hätten. Da die Schafe nichts hätten verwüsten dürfen, sondern alles hätten auffressen müssen, so hätten sie sich auch nicht sättigen können, sondern nur aus großem Hunger die Stengel unter den Raufen gefressen.

Die Schafe wären mit Anfang der Stoppelweide jedes Jahr so abgezehrt gewesen, wie nur immer Schaafvieh werden könne, welches auf den Brachäckern aus den Klößern und von trockenen Reinen sich kümmerlich ernähren müsse.

Besonders 1782. wären die Lämmer vor Johannis abgesteckt und die Mutterschafe gemolken worden, bey erhaltener trockener Kleeheu-Fütterung.

Dergleichen ausgezehrtes Schafvieh, als dieses geworden, könne man sich nicht gedenken; es hätte nur in der Haut gehangen, zweymal wäre des Tags gemolken worden, und von 500 Schafen hätten sie nur 2 kleine Eimer Milch à 10 bis 12 Maaß, und nicht einmal voll gehabt.

Das gemolkene Vieh hätte sich auch den ganzen Herbst durch nicht wieder erholen können, vieles Vieh davon hätte nicht geböcket. In dem folgenden Jahre 1783. und 1784. wäre das Melken ganz unterblieben, weil der Verderb der Schafe gar zu sichtbar gewesen wäre.

Das Schafvieh, welches im Frühjahre allemal sehr gut im Stande gewesen wäre, hätte in dieser Schur viele Wolle getragen.

Die Sommer- oder Herbschur aber hätte weniger gegeben. Ueberhaupt beide Schuren zusammen genommen, würde eben nicht mehr von 100 Stücken verkauft worden seyn, als vorhin zur Zeit der Hut und Trift geschehen, zudem wäre der Bestand jetzo weit weniger, als vorher. Solte auch 1. Stein à 22. Pfund von 100. Stücken mehr geschnitten worden seyn, so hätte der gute Herr Oberamtmann Holzhausen diesen Gewinn theuer genug bezahlen müssen, maßen, wenn derselbe die Kosten, den Klee

auf

auf 6. 7. bis 800 Morgen 2 mal zu mähen, zu trocknen, in Fiehmen zu banſen, zuſammenrechnen, und gegen die gehabte Einnahme für Wolle halten wolte, nicht ſo viel Ueberſchuß als die jährliche Deputate und Speiſung der Schafknechte gekoſtet hätten, bleiben würde.

Der Herr Oberamtmann hätte zur Winterſchur 80. bis 90 und zur Sommerſchur 60. bis 70. Steine Wolle à 22. Pfund gewöhnlich genoſſen, überhaupt jährlich 150 bis 160 Steine verkaufen können.

Die Gröbziger Wolle hätte 4. auch 5. Rthlr. gegolten.

Winter- und Sommerſchur alſo zuſammen hätten 6. bis 700. Thaler Einnahme gegeben 22). Ob dieſes Wollgeld nicht wieder auf den Kleebau, ſo wie er würklich betrieben, und vom Herrn Hofrath Schubart beſchrieben und empfohlen worden, verwendet werden müſſen, wird der Leſer überſehen und berechnen können.

Der

22) Der Verfaſſer hätte den Namen des Mannes, der ihm alles dieſes geſagt hat, angeben ſollen. Iſt es wahr, was er angegeben hat, ſo muß in der Oekonomie des Herrn Amtmann Holzhauſen viel Unvollkommenheit zu finden geweſen ſeyn. Iſt es aber nicht wahr, ſo verdient der falſche Angeber obrigkeitliche Strafe, weil er durch ſeine Ausſtreuungen viel Nachtheil würkt.

Digitized by Google

Der Leser wird überhaupt den Schluß machen können, was von des Herrn Hofraths Schubart Anpreisung der ganzen Gröbziger Anstalt zu halten sey, wenn er, was in gegenwärtigen Blättern, von dem jetzigen Ackerertrage an Rocken und Weitzen, auch von dem Bestand der Schäferey und der Einnahme davon gemeldet worden, mit den Nachrichten seiner Schrift:

„Erweis des Vorzuges der Kleefütterung ohne „Trift bey Schäfereyen,

vergleichet.

Am meisten auffallend ist es, daß Seite 7. erster Edition und Seite 57. verbesserter Auflage, gesagt ist:

„Eben so viel Vergnügen hatte mein Freund, „als er im Herbst 1781. das in die umgebrochene „Kleestoppel gesäete Korn heranwachsen sahe, „und dasselbe eben so frisch, schön, groß, und „bey der Erndte reichhaltig an Körnern fand, „als wenn es in das best gedüngete Feld gesäet „wäre."

Diese Probe ist bey dem Vorwerk Pfaffendorf gemacht worden, ich habe den Erfolg vorhin Seite 24 erzählet. Ferner steht Seite 10. ersterer, und Seite 61. zweyter Edition;

„Oh-

„Ohne daß Herr Oberamtmann Holzhausen ei„ne einzige Garbe Getraide weniger, als sonst „gebauet hätte."

Auf derselben Seite steht:

„Da nun darauf nach der Wollschur grüner „Klee gefüttert wurde, so gab das neuen Anlaß „zur Verwunderung, als die Schafe so viele „Milch bekamen, daß sie in ansehnliche Mol„ken = Pacht gegeben werden konnten, welches „vorher niemals hätte geschehen können."

Man vergleiche die Schubartische Versicherungen, daß keine Garbe weniger geerndtet, mit den Nachrichten, die ich von dem Ertrage des Weitzens und Rockens in der Kleestoppel gegeben habe. 23)

Ferner die Versicherung, daß eine ansehnliche Molkenpacht erhoben worden, mit meiner obigen Beschreibung der genossenen wenigen Milchnutzung, wobey gar an keine Pacht gedacht worden.

Ich unterwerfe den sämtlichen Einwohnern der Stadt und Amts Gröbzig zur Entscheidung, ob die in

23) Ich habe schon gewünschet, was deswegen gethan werden sollte.

in Herrn Hofrath Schubarts Schriften, oder in gegenwärtigen Blättern angeführte Thatsachen der Wahrheit gemäß sind. 24) Zum Schluß muß ich noch anführen, was mir auf meine Erkundigung: Ob die Schafe den 15ten bis 18ten Tag nach der Lammzeit schon wieder Bockbegierig geworden, und zugelassen wären, folglich um Johannis abermal Lämmer, wie Seite 22. erster-, und Seite 74. zweyter Auflage in Herrn Hofrath Schubarts Pest der Landwirthschaft beschrieben steht, von diesen Schafen gefallen wären, zur Antwort ertheilt worden ist.

Anfangs sahe der Schafknecht, mit dem ich mich unterredete, und welcher eben zu der Zeit bey der Schäferey gedient hat, mir steif in die Augen, ob ich in Scherz, oder in Ernst die Frage thäte. Als ich ihm versicherte: ich hätte gar nicht die Absicht zu scherzen, auch ihm die Stelle in Herrn Hofrath Schubarts Schrift zu lesen gab, so hob er beide Hände auf, und rief: der Herr Hofrath Schubart wäre oft in dem Gröbziger Schafstalle, Zeit seiner Dienste gewesen, er und seine Cameraden hätten sofort wahrgenommen, daß Herr Hofrath Schubart kein Schafverständiger aus eigner Erfahrung sey, sondern bloß von Hörsagen und aus Büchern über die Schafzucht spräche;

Sie

24) Der Landesherr muß diese Sachen entscheiden, wenn die Entscheidungen was würken sollen.

Sie hätten sich aber nicht eingebildet, daß Er, der berühmte Herr Hofrath Schubart glauben, und in die Welt hineinschreiben können, die Schafe wären den 15ten oder 18ten Tag nach dem Lammen schon wieder bockisch geworden, und hätten um Johannis schon wieder Lämmer gebracht.

Die Sache verhielte sich folgendermaßen: Durch die trockene Klee- Heu- und Stall- oder Hordenfütterung im Sommer 1782. wäre das Schafvieh sehr herunter gekommen, am meisten aber wären die Mutterschafe, welche nach abgesteckten Lämmern, Milch hätten geben sollen, aber kein Fleisch und auch keine Milch gehabt hätten, durch das Melken abgemergelt worden. Die Zuchtstähre wären schon mehr als 4. Wochen vor Michaelis unter die Schafe gelassen worden, wären auch bis Martini darunter geblieben.

Ohngeachtet dessen hätten die Schafe lange nicht alle geböcket, denn sie hätten sich nicht sogleich wieder erholen können. Wie die Schafe nachhero auf das Futter gekommen, so hätten sie sich immer mehr gebessert, und wären böckisch geworden.

Der Herr Oberamtmann Holzhausen wäre daher bewogen worden, weil sich nach Weihnachten gezeigt hätte, daß von 600. Stücken, die zugelassen worden, wohl 200. Stücke Güste geblieben wären, die

die Böcke zum zweytenmale unter die Schafe seßen zu lassen.

Die Güste-Schafe hätten frisch geböcket, und nach Johannis wären an 70. oder 80. Lämmer davon gefallen.

Es wäre also an dem, daß zweymal in einem Jahre auf der Gröbziger Schäferey Lämmer gefallen wären, aber nicht von ein und eben denselben Schafen, die schon einmal in demselben Jahre gelammet hätten, sondern von ganz andern Schafen, die bey der ersten Bockzeit, nicht geböcket hätten, sondern güste geblieben wären. Der Herr Hofrath Schubart hätte also läuten hören, aber hätte nicht erfahren, wo die Glocken hiengen.

Wenn der Herr Hofrath Schubart gründliche und practische Kenntniß von Schafen und deren Eigenschaften hätte, so hätte Er nimmermehr dergleichen, daß ein und eben dieselbe Schafe einmal Neujahr und das zweytemal um Johannis gelammet hätten, schreiben und der Welt vor Augen legen können. 25)

Der

25) Ob das Faktum so ist, wie der Verfasser erzählt, und ob also Herr Schubart die Gröbziger Schäfer mißverstanden hat; oder ob Herr Schubart von dem zwey-

Der Verfasser des Catechismus der Schafzucht, hat Seite 188. und 189. es dem Herrn Hofrath Schubart treulich nachgeschrieben. Dieser, der Herr Magister Wichmann, welcher niemals Schafe unter seiner Aufsicht gehabt hat, ist wegen Nachbetung dieses Fehlers zu entschuldigen.

Daß das zweymal Lammen nicht von ein und eben denselben Schafen, sondern die zweyte Lämmer von ganz andern Schafen gefallen wären, desfalls (so sagte mein Mann) könne man sich dreist auf den Herrn Oberamtmann Holzhausen und seinen Schafmeister Gehren berufen, der Herr Oberamtmann wäre kein Mann, der Unwahrheiten würde verbreiten wollen: die späten Lämmer hätten, wie jeder practische Schafkenner hätte voraussehen können, kein Gedeihen gehabt; von 70. bis 80. Stücken wären 40. und mehrere Stück in der Erndte schon, die übrigen im Herbst crepirt, so daß kaum 15. Stück übrig geblieben und auf das Futter gekommen wären; aber auch diese wenige

zweymaligen Lammen eines Schafes in einem Jahre die Wahrheit für sich hat, das würde der Herr Amtmann Holzhausen zu Gröbzig am besten bezeugen können. Ich selbst habe davon noch keine Erfahrung, werde sie aber mit allem Fleisse anstellen lassen.

Digitized by Google

nige Stück wären klein und kümmerlich geblieben, ohngeachtet sie allein gestallet und gefüttert worden wären.

Bey der Hitze nach Johannis wären die zarten Lämmer träge und faul zum Trinken geworden, die Schafe hätten hitzige Milch, die Lämmer hätten den Durchlauf bekommen, und wären dahin gefallen, wie matte Fliegen.

Der Oberamtmann Holzhausen hätte in dem folgenden Jahre die Böcke nicht so spät unter den Schafen gelassen, noch weniger hätte er nach Weyhnachten die Böcke nochmal unter die Schafe lassen wollen, wie ersteres Jahr geschehen. Er hätte gar nicht verheelet, daß es ein Spielwerk und Fehler gewesen wäre, daß er nach Weihnachten die Böcke nochmal unter die Schafe werfen lassen, auch daß Er und andere verhersagen können, daß aus den Johannis-Lämmern nichts gutes werden würde. 26)

Der Herr Hofrath Schubart rufet Seite 82. ersterer, und Seite 74. zweyter Ausgabe:

„Hol-

26) Das alles sind Fakta von Herrn Amtmann Holzhausen, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselbige ums Beste der Welt willen gern bezeugen wird. Ich für meinen Theil bitte ihn sehr darum.

Digitized by Google

„Holla: wird der große Hause rufen," und rechnet dies, daß ein Schaf zweymal in einem Jahre, oder doch dreymal in zwey Jahren lammen werde, wenn die Schäfereyen in ganze Stallfütterung gesetzet seyn würden, unter wesentliche Verbesserungen und höhere Nutzungen derselben.

Gesetzt, man könnte das Schaf zweymal in einem, oder doch dreymal in zwey Jahren lämmen lassen, wie würklich nicht geschehen wird, die Schafe mögen weiden, oder im Stall gefüttert werden, so würde doch nichts dadurch gewonnen.

Die zur Unzeit gefallene Lämmer werden niemals gutes Gedeihen haben, allemal klein, schlecht, kränklich bleiben. Die mehresten werden, von Hitze und Fliegen gequälet, den Durchlauf bekommen, und dahin fallen.

Die Schafmütter, wenn sie zweymal lammen und Lämmer säugen müssen, würden wenig Wolle tragen, auch vor der Zeit entkräftet, oder alt werden. Kann ein Schäfereybesitzer Ursache haben zu wünschen, daß die bisherige Ordnung der Lammzeit der Schafe umgekehret werde, und an keine bestimmte festbleibende Zeit gebunden bleibe? Ich glaube, derjenige müsse niemals ansehnliche

Schaf-

Schafheerden wirthschaftlich benutzet haben, so wenig als der Herr Hofrath Schubart, welcher sich von dem zweymaligen Lammen der Schafe in einem Jahre, nur Vortheile träumen lassen könnte. 27)

27) Ob die Entscheidungen des Verfassers reell sind, das kann ich meinen Lesern dermahlen noch nicht aus der Erfahrung sagen, werde es aber zu einer andern Zeit aufs redlichste thun.

Digitized by Google

XIV.

Versuch einer billigen Bestimmung des Lohns für die Handwerksarbeiten beym Bauwesen

von

dem Landbaumeister Meerwein
zu Emmendingen im Badischen.

Vorbereitung.

So unleugbar es ist, daß die Konkurrenz der Leute, die für andere arbeiten wollen, auf der einen Seite, und derjenigen Personen, die zu ihren Absichten der Hülfe und der Kräfte anderer Menschen bedürfen, und solche suchen, auf der andern Seite, die Preise, oder die Vergütung der Handwerksdienste auf ihren jedesmaligen wahren und billigen Werth zu setzen vermag: so ist es jedoch nicht weniger gewiß, daß der jedesmalige Preis der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens eben so viel Einfluß auf jene Bestimmung der Dienstpreise hat: weil selbst auch der geringste Arbeiter wenigstens doch sein Leben durch die Verwendung seiner Kräfte gewinnen will und — muß.

Muß demnach, mit zunehmender Theurung, der Arbeiter nicht auch stärkern Lohn verlangen, als vorher, da die Lebensmittel billigern Preises zu erkaufen waren?

Man hat also bey Bestimmung des Preises für die Dienste der Arbeiter auf zweyerley zu sehen.

Vors erste auf die größere, oder die geringere Anzahl der Arbeiter, die sich zu dem Geschäft, das gethan werden soll, darstellen; und dann

Vors zweyte auf den jedesmaligen Preis der nothwendigsten Lebensbedürfnisse.

Da nun aber hier nur auf diejenige Handwerksleute Rücksicht genommen werden soll, die gewöhnlich beym Bauen gebraucht zu werden pflegen; so darf man bey dermahliger Verfassung mit Grund voraussetzen, daß, so lange ein Land dem andern mit Handwerksleuten und Arbeitern — wie es bisher geschehen — hinreichend zu Hülfe kommen kann und wird, weder Mangel an Arbeitern, noch daß diese ihre Forderungen überspannen werden, zu befürchten sey.

Dagegen vermag aber die öftere Veränderung des Preises der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens wohl eher in den Handwerks-Verdiensts-Preisen eine bald mehr, bald weniger merkliche Verschiedenheit zu wirken; und bewirkt sie auch wirklich, wenn sie gleich in den Fällen, unter welchen der Bauende den Arbeitern die Kost, während der Arbeit, selbst reichet, und welche Fälle die häufigsten sind, oft so wenig ins Gesicht fällt, daß man sie

ganz

ganz übersiehet: weil der **Lohn in Geld** beynahe immer der nemliche bleibt, wie er bey wohlfeilen Zeiten auch war.

Muß aber der Handwerksmann sich selbst samt seinen Gesellen verköstigen, wie es hauptsächlich bey Herrschaftlichem Bauwesen zu geschehen pflegt, so ists allerdings unmöglich, daß er ohne empfindlichen Schaden in theuren, wie in wohlfeilen Zeiten um einerley Lohn, oder nach den nemlichen Taxen arbeiten kann, es wäre dann, daß die Verdienst-Taxen so eingerichtet würden, daß, wann man

a) immer einerley Handwerksleute haben, und dabey

b) ein Jahr wie das andere gleich viel bauen, insbesondere aber

c) die Handwerksleute abzuhalten vermöchte, den in wohlfeilen Zeiten gemachten merklichen Gewinn leichtsinnig durchzubringen, und sie anzuhalten, jenen Gewinn auf solche Art zu verwenden, dadurch sie in dem Stand blieben, bey nachkommenden theuren Zeiten, die alsdann zu fertigen bekommende Arbeiten, ohne sich zu ruiniren, ebenfalls um ermeldete mittlere Taxen übernehmen zu können.

Da ersteres aber nicht stattfinden kann, und man vors andere bey theuren Zeiten nicht gerne mehr baut, als die höchste Noth erfordert; und sodann vors zte die Aufsicht über das Haushalten der Handwerksleute eben nicht die angenehmste Beschäftigung seyn dürfte: besonders, wenn der Aufseher mit vor die Arbeitsleute haften solte; so kann

auch ein solcher beständiger oder ohnveränderlicher Tax, wenn er auch gleich in Rücksicht des sehr zweifelhaften künftigen Mittelpreises der Lebensmittel möglich seyn sollte, unmöglich stattfinden.

Für alle mögliche Fruchtpreise, oder, welches gleich viel ist, für alle verschiedene Gegenden eines Landes, weil die Fruchtpreise nicht allenthalben in einerley Land, auch nicht einmal zu einerley Zeit gleich hoch stehen können, besondere und passende Handwerkstaxen zu entwerfen, würde nach meinem Bedünken um so überflüssiger seyn, je geringer der daraus zu erwartende praktische Nutzen, wegen der Weitläuftigkeit, seyn könnte; und je gewisser es ist, daß die nemliche Absicht durch Zuschlag oder Abzug billiger Prozenten zu oder von dem ganzen Verdienst, je nachdem z. E. der Preis des Waizens, oder des Korns, oder überhaupt der gewöhnlichsten Brodfrüchte zusammengenommen auf Georgii und Martini des nemlichen Jahrs, in welchem gebaut wird, oder während der Arbeit, entweder über, oder unter demjenigen Preis stehet und gestanden hat, auf welchem man bey Taxirung der Handwerksverdienste, so viel möglich, billige Rücksicht genommen hat, weit sicherer, und ohne die mindeste Verwirrung zu erreichen ist.

Da aber die Handwerksleute immer froh sind, wann es zu theuren Zeiten hie und da noch etwas zu arbeiten und daran zu verdienen giebt, und wann sie nicht ganz und gar genöthiget sind, ohne alle Arbeit über eigenem theurem Brod zu sitzen: so können sie, und werdens auch, nicht verlangen, daß ihre Verdienste in dem nemlichen Verhältniß steigen sollen,

in

in welchem der Preis der nothwendigsten Lebensmittel steiget. Daß aber ihre Arbeiten zu theuren Zeiten etwas besser als zu wohlfeilen Zeiten werden bezahlt werden, dieß dünkt mich, können und dürfen sie von der Gnade ihres Landesvaters eben so zuversichtlich hoffen, und erwarten, als es gewiß ist, daß sie deßhalb eine Entschädigung von ihren Mitunterthanen alsdann genießen, wenn sie diesen entweder im Akkord, oder im Taglohn, in beeden Fällen aber um die Kost, oder um eine bestimmte Anzahl Lebensmittel, und zugleich um einen Theil in Geld, arbeiten. Genießet aber der Handwerksmann zu theuren, wie zu wohlfeilen Zeiten, die Kost des Bauherrn, so wird ihm eben dadurch auch derjenige Theil der Prozente ersetzt, um welchen er im entgegengesetzten Fall seine und seiner Mitarbeiter Kost theurer würde bezahlen müssen. Und eben so erduldet der Handwerksmann gleichsam einen Abzug von gewissen Prozenten, nach Maaßgab der abnehmenden Theurung, ohne nur daran zu denken.

Diejenige Prozente aber, welche den Handwerksleuten entweder von ihrem Verdienst abzuziehen, oder selbigem zuzulegen seyn möchten, nach aller Billigkeit zu bestimmen, ist eine Sache, die nicht so leicht zu berechnen ist, auch mir zu wichtig scheint, um die Entscheidung davon zu unternehmen.

Unterdessen halte ich doch dafür, daß beede Interessenten sich dahin vergleichen könnten, auf den ganzen Verdienst, der sich nur auf Arbeit gründet, nicht aber zugleich auf Zuthaten, die sich der Arbeiter nicht selbst durch eigene Kräfte gleichsam erwirbt, oder verschaffet, Ein Prozent mehr oder weniger

zu bezahlen, oder anzunehmen, vor jeden Groschen, den der Waizen oder Kernen, nach dem Sester oder der Meste zu 24 bis 25, oder 26 Pfund schwer, auf Georgii und Martini über oder unter 20 Groschen oder 1 fl. — den Konventions Thaler zu 2. fl. 24. Kr. gerechnet, jedes Jahr kosten wird. Jedoch könnte der Handwerksmann in Gegenden, wo alles immer theuerer ist, als anderwärts, mit Recht zwey Prozente auf jeden Groschen verlangen, ohne zu viel zu begehren. Dieses mit einigem Beweis zu unterstützen, will ich den Fall setzen, daß dieses Jahr an einer bestimmten Arbeit 100 fl. verdient werden, und der Handwerksmann 50 fl. in baarem Geld und mit 50 Sester oder Mesten Wayzen, jede zu 1 fl., auch 50 fl. erhalten soll. Nun soll auch zu einer ande n Zeit, eine gleich beträchtliche Arbeit gefertiget, und dafür ebenfalls Akkordmäßig bezahlt werden in baarem Geld 50 fl., und 50 Sester oder Mesten Waizen, jede zu 1 fl. 12 Kr. — 60. fl. Folglich kostet einerley Arbeit in dem letzten Fall 10. Prozent mehr, als im ersten Fall, und der Unterschied im Waizenpreis ist doch nur 4. Groschen aufs Sester, oder Simri, oder die Meste. Folglich müsten $2\frac{1}{2}$ Prozente auf jeden Groschen, den der Waizen über 1 fl. gilt, bezahlt werden, wenn eine gänzliche Gleichstellung erzielet werden wollte. Und doch wäre es noch nicht genug, weil mit 50 fl. baar Geld zu einer Zeit, da der Sester Waizen 1 fl. 12 Kr. gilt, nicht so viel Nebenbedürfnisse zu erkaufen sind, als zu einer andern Zeit, in welcher der Waizen nur 1 fl. kostet. Auch ist dieser Unterschied in Gegenden, in welchen die Früchte wegen der La-

ge immer theurer sind, als in andern, noch weit merklicher: weil in jenen jeder Arbeiter, Schuster, Schneider ꝛc. mit dem Preiß vor seine Arbeit steigen muß. In Rücksicht derjenigen Arbeiten aber, zu welchen der Handwerksman keine Materialien weder vom Bauherrn erhält, noch sich selbst solche durch eigene Kräfte, wie z. E. der Steinbrecher — zu erwerben vermag, z. E. Glas, Eisen, Bley, Zinn, Kupfer, Blech, Sägwaaren, Zimmerholz ꝛc. und wenn der Handwerksmann sich das Materiale selbst für baare Geldauslagen zu seiner Arbeit anschafft: in diesem und dergleichen Fällen dürfte $\frac{1}{2}$ Prozent der ganzen Forderung eine billige Gleichstellung in Rücksicht des andern Arbeitern zugeschiedenen ganzen Prozents bewürken. Sollte sich aber bey derley Handwerksforderungen der Preis der Materialien von dem Verdienst absondern lassen, welches doch in den meisten Fällen mehr Schwierigkeiten ausgesetzt seyn würde, als mancher beym ersten Anblick vielleicht denken möchte, so wäre auch in Rücksicht eben beregten, von dem Werth der Zuthaten separirten Verdienstes ebenfalls ein ganzes Prozent zuzulegen, oder abzuziehen.

Mit diesem, wie ich meine, billigen Vergleichs-Vorschlag werde ich meine Absicht erreicht haben, wenn anders, welche mehr Gelegenheit hatten, als ich, zuverlässige Bemerkungen zu machen, daher Anlaß nehmen wollen, diese Sache, welche vielen Menschen sehr wichtig ist, mehr berichtigen zu helfen. Dieses nun vorausgesetzt, will ich noch, ehe ich mich der Absicht ganz nähere, vorher erinnern,

1) daß der Badische Werkschuh, nach welchem hier zu Lande die Herrschaftlichen Gebäude ausgea

gemessen und die Verdienste der Handwerksleute bestimmt werden, $\frac{825}{1000}$ und also beynahe $\frac{9}{10}$ des Pariser Schuhes betrage;

2) daß ich bey diesem Versuch über die Bestimmung der Preise der Handwerksarbeiten solche Taxen zum Grunde legen werde, die nach meinem Bedünken, in Rücksicht, daß der Waizen oder Kernen den Preiß zu 1 fl. für das Simry oder für den Sester von 25 oder 26 Pfund Köllnischen Gewichts nicht überschreite, zu geben und zu nehmen seyn dürften; und

3) daß nur ordinäre Arbeiten bestimmten Taxen unterworfen seyn können; künstliche Arbeiten aber nicht.

Der Plan meines Versuches ist folgender:

Die Materialien, welche zum Bauen gebraucht werden, werden theils aus dem Mineral- theils aus dem Pflanzenreich genommen; sehr weniges auch aus dem Thierreich.

I. Die Materialien aus dem Mineral- Reich werden

1) entweder roh, so wie sie aus der Erde gewonnen werden, verbaut, nachdem sie eine der Absicht angemessene bald größere bald geringere Abrichtung erhalten haben;

2) oder man verwandelt sie durchs Feuer, und giebt ihnen zum Bauen taugliche Formen.

Durch die Wirkung des Feuers werden die Mineralien verwandelt

a) theils

a) theils zu Kalk, und in Steine, die zum Vermauren und zum Dachdecken bestimmt sind;

b) theils erdulden die Mineralien im Feuer eine noch größere Verwandlung, und werden zu Metall, oder zu Glas, oder zu Gefäßen, die mit Glas überschmelzt, das ist, glasirt sind.

Die Fälle Nro 1. und Nro 2. a) sind Objekte

1) des Gypsers
2) des Leimentiers } Siehe Maurer.

3) des Maurers, der meistens auch die gewöhnlichen Gyps- und Leimenthiers-Arbeiten verfertiget, und die Ziegeldächer eindecket;

4) des Pflasterers;

5) des Schieferdeckers;

6) des Steinhauers, oder Steinmetzen:

7) des Ziegeldachdeckers, — Siehe Maurer.

Der Fall Num. 2. b) liefert Materialien für Arbeiter, die ich unter dem allgemeinen Namen der Feuerarbeiter der Kürze wegen begreifen will, weil sie zum Theil würklich den Namen Feuerarbeiter führen, theils aber doch nur solche Materialien verarbeiten, welche durch die Wirkung des Feuers in eine bestimmte zum Bauen taugliche Form gebracht worden sind.

Die

Die besondern Namen der Feuerarbeiter sind diese:

1) der Blechner, oder

2) der Flaschner, welcher zwar das Blech nicht selbst verfertiget, solches aber zu allerley Absichten zusammensetzet, und löthet;

3) Der Glaser, der zwar auch Holz zu den meisten Fenstern verarbeitet; doch ist Glas sein Hauptmaterial, und in wiefern er das Glas mit überzinntem Bley zusammensetzet, verdient er wie der Blechner, den Namen eines Feuerarbeiters im eigentlichen Verstande.

4) Der Grob- oder Hufschmied;

5) der Gürtler;

6) der Hafner, der auch die eisernen Oefen aufsetzt;

7) der Kupferschmied;

8) der Nagler;

9) der Ofensetzer, — Siehe Hafner;

10) der Schlosser;

11) der Schmied, — Siehe Grob- oder Hufschmied;

12) der Töpfer, — Siehe Hafner;

13) der Waffenschmied;

14) der

14) der Ziegler, der zwar nicht bauen hilft, aber doch Materialien für den Maurer liefert.

II. Bau-Materialien aus dem Pflanzenreich sind Hanf, Holz, Rohr, Stroh, und diese werden verarbeitet

1) vom Böttger oder Kiefer;

2) vom Dreher;

3) vom Kiefer, — Siehe Bötger;

4) vom Kübler;

5) vom Rohrdachdecker;

6) vom Schindeldecker;

7) vom Schreiner oder Tischler;

8) vom Säger. Von diesem wird das große Holz eigentlich nur für Schreiner, Zimmerleute, auch für Maurer zu weiterm Gebrauch zugeschnitten.

9) Vom Seiler erhält man Seile zu Gerüsten, wie auch Flaschenzugseile, gleichsam als Handelsartikel, weil der Seiler mit seinen Preisen sich nach dem jedesmaligen Preis des Hanfes richten muß.

10) Strohdachdecker;

11) Teuchelbohrer;

12) Tischler oder Schreiner;

13) Wagner;

14) Zim-

14) Zimmermann;

III. Die Baumaterialien, die das Thierreich liefert, sind Blut, Haare, Muschelkalk, Schäbe ꝛc. und werden nur vom Maurer zu seiner Arbeit verwendet.

Endlich können

IV. noch unter die zum Bauwesen dienstbare Menschen gezählt werden

1) der Anstreicher, oder der Mahler,

2) der Bronnenmacher,

3) der Tapezierer, und

4) der Vergolder.

Dieses wäre also der Plan, den ich mir als Richtschnur gezeichnet habe. Ob ich aber Zeit und Vermögen genug dazu finden werde, und besonders Gelegenheit genug, alle erforderliche Bemerkungen machen zu können, dieß wird die Zeit lehren. Ich zweifle zwar selbst daran; doch werde ich thun, was ich kan, um nicht nur Anfängern in der Bauprazi, sondern auch andern, die theils aus Liebhaberey, theils aus Noth bauen, etwas in die Hände zu liefern, das man in sämtlichen bekannten Anleitungen zu Bau-Ueberschlägen, wo nicht vergebens suchet, doch aber gewiß nicht in einer brauchbaren und gemeinnützigen Ordnung findet.

Uebrigens werden sämtliche Freunde der Billigkeit andurch ersucht, mich in meinem Unternehmen zu unterstützen, und mir zur Erreichung meiner

Ab-

Absicht, welche lediglich dahin gehet, sowohl den Bauherrn als die Bauleute gegen alle Vervortheilungen, so viel möglich, sicher zu stellen, freundschaftliche und wirksame Hülfe zu leisten.

Ich liefere also hiemit das erste Heft, welches die sämtlichen Arbeiten des Maurers, Schieferdeckers, und Steinhauers enthält, und da gewöhnlich bey allem Bauwesen der Maurer der erste und der letzte ist, so mache ich mit diesem den Anfang.

§. 1.

Fundamentalpreise bey Maurerarbeiten.

So verschieden die seit mehreren Jahren gesammlete Taxen für Maurerarbeiten auch immer seyn mögen, so stimmen sie doch darinnen überein, daß, für 36 Cubische Schuh Fundament auszumauren, zu zahlen sey " " " 22 Kr.
für einhäuptiges Mauerwerk " " 24 Kr.
Ist dieses aber über 4 Schuh dick, nur 23 Kr.
für 36 Cubische Schuh zweyhäuptiges Mauerwerk, es sey im Keller- Geschoß, oder 10 Schuh hoch über dem Fundament. " 26 Kr.

§. 2.

Welches Mauerwerk besonders Berichtigung der Taxen erfordert?

Die weitern Taxen aber für Mauerwerk, das über 10′ hoch über dem Fundament aufgeführt wird, sind schon mehrerem Zweifel unterworfen.

Es

Es sind also hier vorzüglich diejenigen Taxen, welche für das in der Höhe zunehmende Mauerwerk zu bezahlen seyn möchten, in mehrere Richtigkeit zu setzen.

§. 3.

Erfahrung von dem Verfahren des Maurers bey seiner Arbeit.

Jeder, der mit dem Bauen bekannt ist, weiß, daß der Maurer gewöhnlich nur 10 Schuh hoch ohne Stangengerüst zu mauren pflegt; und daß, wenn 10 weitere Schuh auf die ersten zu setzen sind, ein förmliches Gerüst verfertiget, und so von 10 zu 10 Schuh hoch fortgefahren werde.

§. 4.

Grundregel von der Taxe der Maurerarbeiten bey verschiedenen Stockwerken.

Nun wird aber die Herstellung des Gerüstes sowohl, als auch das Aufbringen der Baumaterialien von 10 zu 10 Schuh hoch nicht nur beschwerlicher, und gefährlicher, sondern es werden auch aus Gründen der Festigkeit, die Mauren von Stock zu Stock, immer abgesetzt, und dünner gemacht. Es ist demnach nichts gewissers, als daß der Maurer, um in mehrerer Höhe wenigere Klastern Mauren zu Stande zu bringen, in Rücksicht des Gerüstes und des Aufbringens der Materialien, wo nicht mehr, doch gewiß eben so viele Mühe und Zeit zu verwenden, und mehrerer Gefahr sich auszustellen habe, als mit Herstel-

stellung mehrerer Klaftern in den untern Stockwerken.

Ich mache daraus den Schluß, daß es billig sey, dem Maurer für die Fertigung des obersten Stockwerkes von 10 Schuh hoch wenigstens eben so viel zu bezahlen, als von dem untersten Stock von gleicher Höhe.

§. 5.

Berechnungsart der Maurertaxen im Allgemeinen.

Wenn nun die Erfahrung bestätiget, daß, wenn 26 Kr. für 1 Klaster, oder 36 Cubische Schuhe zweyhäuptiges Mauerwerk 10 Schuh hoch über der Erde aufzumauern, zu einer Zeit oder in einer Gegend, da 1 Zentner Waizen oder Kernen 4 fl. kostet, bezahlt werden, der Bauherr sowohl als der Maurer dabey bestehen könne; und daß auch dieser Tax, wie ich schon erwähnet habe, unter diejenige gehöret, welche dem wenigsten Widerspruch und Zweifel ausgesetzt sind; so wäre dadurch das erste Glied festgesetzt. Wird nun nach dem §. 4. aufgestellten Satz das letzte Glied gesucht, so wird es sodann nicht schwer fallen, die mittlern Glieder ebenfalls zu finden.

§. 6.

Erläuterung desselbigen durch eine Tabelle von Taxen für Mauerwerk, welches länger oder breiter, als hoch ist.

Man sehe zum Exempel den vielleicht nie vorkommenden Fall, daß das Gemäuer an einem Haus

100 Schuh hoch aufgeführt, und von 10 zu 10 Schuh hoch jedesmal um 6 Zoll abgesetzt werde. Man nehme ferner, um die Rechnung abzukürzen, ein Stück von 36 Schuh läng von gedachtem Gemäuer, und berechne solches, so wird man in folgender Tabelle das Steigen der Taxen von 10 bis 100 Schuh hoch finden.

Unter diesen Voraussetzungen also, und daß der oberste Stock noch 2 Schuh dick werden muß, wird der unterste Stock $6\frac{1}{2}$ Schuh dick werden müssen, und also 65 Klafter halten, und 26 Kr. für jede Klafter gerechnet, aufzumauren kosten — 28 fl. 10 Kr. Dagegen aber würde der oberste Stock nur 20 Klafter halten, und wenn an diesen eben so viel als an den untersten 65 Klaftern verdient werden muß, für jedes der 20 Klafter $84\frac{1}{2}$ Kr. zu zahlen seyn.

Die vollständige Tabelle zeigt demnach folgende Progressionen.

	Dicke		Klafter	Voriger Taxj und Zuschlag.	Tax.
Die untersten 10 Schuh sind	$6\frac{1}{2}'$	geben	65		26 Kr.
die folgenden 10 Schuh hoch!				Kr.	
bis 20 -	6′	geben	60	$26 + 2\frac{1}{6}$	$28\frac{1}{6}$
von 20 bis 30 -	$5\frac{1}{2}'$		55	$28\frac{1}{6} + 2\frac{3}{6}\frac{3}{6}$	$30\frac{8}{11}$
von 30 bis 40 -	5′		50	$30\frac{8}{11} + 3\frac{4}{5}$	$33\frac{4}{5}$
von 40 bis 50 -	$4\frac{1}{2}'$		45	$33\frac{4}{5} + 3\frac{1}{4}\frac{4}{5}$	$37\frac{5}{9}$
von 50 bis 60 -	4′		40	$37\frac{5}{9} + 4\frac{2}{3}\frac{5}{6}$	$42\frac{1}{4}$
von 60 bis 70 -	$3\frac{1}{2}'$		35	$42\frac{1}{4} + 6\frac{1}{28}$	$48\frac{2}{7}$
von 70 bis 80 -	3′		30	$48\frac{2}{7} + 8\frac{1}{21}$	$56\frac{1}{3}$
von 80 bis 90 -	$2\frac{1}{2}'$		25	$56\frac{1}{3} + 11\frac{4}{15}$	$67\frac{3}{5}$
von 90 bis 100 -	2′		20	$67\frac{3}{5} + 16\frac{9}{10}$	$84\frac{1}{2}$

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Erleichterung der Berechnungen durch Weglassung der Brüche.

Um aber bey Fertigung der Baukosten-Berechnungen den in der hintersten Kolumne stehenden Brüchen auszuweichen, und dadurch die Berechnung selbst zu erleichtern, bringe ich folgendes Steigen in Vorschlag, welches vorhergehender Berechnung so nahe kommt, daß der Unterschied im Ganzen sehr unbedeutend wird. Es würde sich daher nicht der Mühe lohnen, der geringen Differenz die mehrere Bequemlichkeit im Rechnen aufzuopfern.

	Höhe in Schuhen.	Vorige Tax nebst Zuschlag.		Tax.
Man setze nemlich				
für die ersten 10 —	10′			26 Kr.
sodann von 10 bis	20′	26	+ 2	28 —
—	30	28	+ 3	31 —
—	40	31	+ 4	35 —
—	50	35	+ 5	40 —
—	60	40	+ 6	46 —
—	70	46	+ 7	53 —
—	80	53	+ 8	61 —
—	90	61	+ 9	70 —
und endlich bis	100	70	+ 10	80 —

Auch hat diese Progression noch das vorzügliche, das sie leicht von selbst wieder zu finden ist, wenn sie dem Gedächtniß, welchem man nirgends weniger, als in solchen Fällen trauen kann, entfallen sollte: wenn

man sich nur das erste Glied und dieß merket, daß die Zuschlagsposten immer den 10ten Theil der Höhe betragen, von welcher die Frage seyn wird.

Ich bemerke hierbey noch dieses:

Wenn die Taxen auf 100 Cubische Schuhe gestellt werden dürften, so würden viele unnütze Berechnungen unterbleiben, und alles erleichtert werden können. Es würden alsdenn für 100 Cubische Schuhe Fundament zu zahlen

seyn	60 Kr.
für einhäuptiges Mauerwerk	66 Kr.
für zweyhäuptiges bis 10 Schuh hoch	72 Kr.
bis 20 Schuh hoch	78 Kr.
bis 30 Schuh hoch	85 Kr.
bis 40 Schuh hoch	93 Kr.
bis 50 Schuh hoch	104 Kr.

und so ferner.

§. 8.

Grund der Taxen für Mauerwerk an Thürmen.

Dieß wären also brauchbare Taxen für Mauerwerk, welches länger oder breiter, als hoch ist. Dagegen aber kommt oft Mauerwerk, welches höher als lang, oder breit ist, nemlich an Thürmen vor, in dessen Rücksicht man auch jederzeit der Meinung war, daß dem Maurer dafür mehr gebühre, als für Gemäuer an Gebäuden von ersterer Art. §. 7.

Daher hat man gemeiniglich die Taxen von 26 Kr. an sogleich von Stock zu Stock um 10 Kr. steigen lassen. Es bedarf aber nur geringe Aufmerksamkeit, um

um sogleich wahrzunehmen, daß die auf diese Art steigende Taxen bey Arbeiten unter 60 Schuh hoch, welche oft vorzukommen pflegen, zu stark, in derjenigen Höhe aber, welche viel seltener vorkommt, und über 60 Schuh reicht, viel zu geringe steigen; und daß also in den meisten Fällen die Maurerarbeiten an Thürmen zu gut bezahlt werden; und daß der Fall viel seltener eintrete, in welchem sich der zu geringe Tax für die obersten Stockwerke mit dem zu großen für die untern Stockwerke kompensiren könne.

§. 9.

Tabelle für solche Taxen.

Ich hoffe daher, daß folgende Progression der Taxen von Thürmen brauchbarer werde erfunden werden.

Wenn die Höhe beträgt		Voriger Tax nebst Zuschlag.		Tax.
—	10′	—	Kr.	— 26 Kr.
—	20	—	26 + 2	— 28 -
—	30	—	28 + 4	— 32 -
—	40	—	32 + 6	— 38 -
—	50	—	38 + 8	— 46 -
—	60	—	46 + 10	— 56 -
—	70	—	56 + 12	1 fl 8 -
—	80	1 fl	8 + 14	1 22 -
—	90	1	22 + 16	1 38 -
—	100	1	38 + 18	1 56 -
—	110	1	56 + 20	2 16 -
—	120	2	16 + 22	2 38 -
—	130	2	38 + 24	3 2 -
—	140	3	2 + 26	3 28 -
—	150	3	28 + 28	3 56 -

und so weiter.

§. 10.

Weitere Erinnerungen.

Dieses wären also die Taxen für stehendes Mauerwerk, wobey ich weiter nichts zu erinnern finde, als nur diß, daß

a) wenn die Mauren nur 1 oder 1½ Schuh dick werden, man den Taxen für gleiche Höhe 1 bis 1½ Kr. noch zulegen könne, und dann

b) daß wenn nebst dem Thurm auch eine Kirche, oder Rathhaus oder Schloß u. s. w. aufgeführt wird, von dem Gemäuer am Thurm, so lange es das Gemäuer des niederern Gebäudes nicht übersteigt, auch nicht mehr zu zahlen sey, als von dem Gemäuer des niederern Gebäudes auch bezahlt wird: und daß also die höhern Taxen fürs Thurmgemäuer nur erst alsdann gültig werden, wenn der Thurm anfängt allein aufgeführt zu werden. Zum Beyspiel: wenn das Langhauß 30 Schuh hoch im Gemäuer wird, so steigen die Taxen für den Thurm folgendermaßen:

Für die untersten 10 Schuh hoch vom Klafter	26 Kr.
für die 2te 10′., also bis 20′	28
für die 3te 10′. also bis 30′	31
Um aber für die 4te 10 Schuh hoch und also	
von 30 bis 40 Schuh hoch	
für 36 Kubische Schuh statt 35 Kr.	38 Kr.
bis 50′ hoch	— 46.
bis 60′ hoch	— 56.
bis 70 hoch	1 fl. 4 Kr.

und so ferner, wie aus §. 9. zu ersehen ist.

§. 11.

§. 11.

Uebergang auf Bestimmung der Maurertaxen bey Gewölben.

So weit also von dem stehenden Mauerwerk. Nun gehe ich zu dem hangenden, oder schwebenden Mauerwerk oben, das ist, zu denen Gewölben, und entwickele die Taxen, die für Fertigung derselben zu bezahlen seyn werden.

Die Auseinandersetzung dieser Taxen gründet sich vorzüglich auf eine genaue Berechnung des Inhalts der verschiedenen Gewölbe-Gattungen, und auf seine richtige Vergleichung mit dem, was vorher abgehandelt worden.

Ehe ich also zur Sache selbst werde schreiten können, wird es nöthig, so weit es meine Absicht hier erfordern kan, einige Gewölbe-Berechnungen herzusetzen, um sodann aus dem Erfund Schlüsse ziehen zu können.

§. 12.

Nach den beiden Hauptgattungen der Tonnen- und Kreuzgewölbe.

Die am häufigsten vorkommende Gewölbe sind Tonnen- oder Huf- und Kreuzgewölbe. Meine Berechnungen werden sich daher auch nur auf diese beide Hauptgattungen einschränken. Zu jeder Gattung erwähle ich mir eine Fläche von 18 Schuh lang und breit, und gedenke mir solche einmal mit einem

Ton-

Tonnengewölbe, und dann mit einem Kreuzgewölbe bedeckt. Beede Gewölbe nehme ich ohnverdruckt an.

§. 13.

Gehalt des ohnbeschnittenen Tonnengewölbes, wenn es 3 Schuh dick ist.

Ein Tonnengewölbe von 18 Schuh lang und breit, hält, wenn es 3 Schuh dick ist, im mittlern Zirkel 33'. folglich hält die ohnbeschnittene Stirne 99 Quadratschuh, und also das Gewölbe 1782 Cubische Schuh, oder 49½ Klafter.

§. 14.

Gehalt eines 2, oder auch nur 1 Schuh dicken Tonnengewölbes.

Wird aber dieser nehmliche Platz mit einem 2 Schuh dicken ohnverdruckten Tonnengewölbe bedeckt, so misset es im mittlern Bogen 31⅓ Schuh. Folglich hält die ohnbeschnittene Stirne 62⅔ Quadratschuh, und das ganze Gewölbe im Cubischen Maaß

1131 Schuh, 408 Zoll,

oder 31⅓ Klafter.

Wird das Gewölbe aber nur 1 Schuh dick, so beträgt der mittlere Bogen 29', 8'', 5'''. und die ohnbeschnittene Stirne hält 29 Quadratschuh, und 85 Quadratzoll: folglich beträgt der Cubische Gehalt 537', 300.'' oder 14$\frac{13}{14}$ Klafter.

§. 15.

Digitized by Google

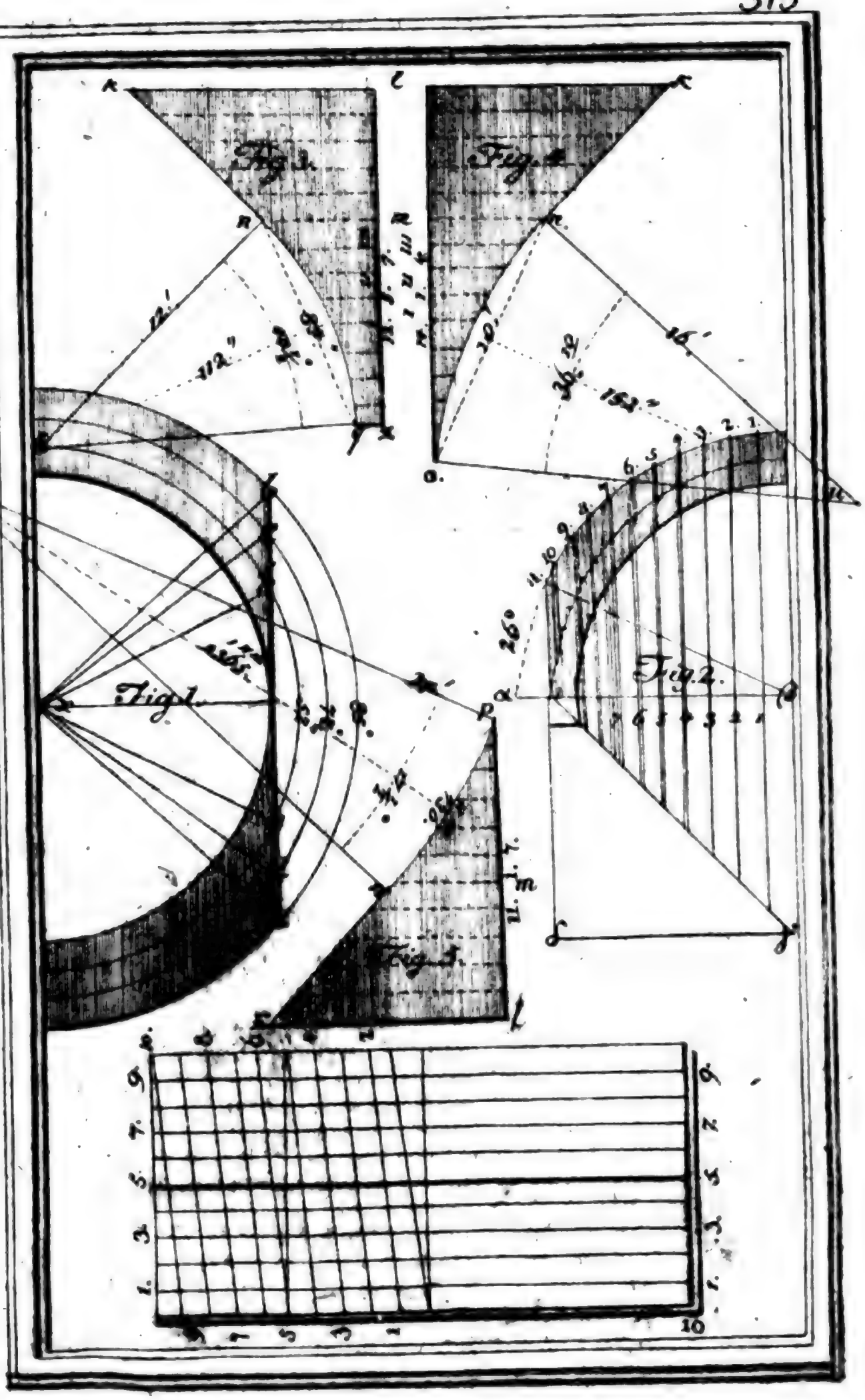

Digitized by Google

§. 15.

Wie der Gehalt dieser Gewölbe, als beschnittene betrachtet, berechnet wird.

Will man aber erfahren, was diese Gewölbe von 1. 2. und 3. Schuh dick, halten, wenn sie als beschnittene Tonnengewölbe betrachtet werden: so ist die Zeichnung zur Hand zu nehmen, und

1) das Segment a b (Fig. 1.) zu berechnen, und der Erfund von den §. 13. gefundenen $49\frac{1}{2}$ Klaftern, oder 1782″ abzuziehen,

2) ist das Segment d e zu berechnen, und dessen Gehalt von 1131″, 408‴, oder $31\frac{1}{2}$ Klaftern des §. 14. abzuziehen, und

3) eben so ist das Segment g h zu berechnen, und dessen Gehalt von $14\frac{13}{14}$ Klaftern, oder von 537″, 300‴. abzuziehen.

Die Differenzen zeigen alsdenn den Gehalt eines beschnittenen Tonnengewölbes von 1. 2. oder 3. Schuh dick.

§. 16.

Gehalt eines beschnittenen Tonnengewölbes von 3 Schuh Dicke.

Das Segment a b (Fig. 1.) hat zum Radio 12′ und zu seinem Bogenmaaß 85 Grade. Folglich misset die halbe Peripherie 37′, 7″, 1‴. — Diesemit dem halben Radio x a = 6′ multipliciret, geben den Gehalt eines halben Zirkels, dess

dessen Radius 12′. lang ist, von 226□′ 26□″ dagegen hält der Sector a x b von 85 Graden 106□′ 84□″ 50□‴. Wird nun hievon der Gehalt des Dreyecks a x b, dessen Höhe = 9′ und dessen Grundlinie ab = 16′ mit 72. Quadrat-Schuhen abgezogen, so bleiben für das Segment ab noch 34′, 84″, 50‴ Quadratlinien übrig, welche mit 18 Schuh multiplicirt 627″, 210‴, oder $17\frac{5}{12}$ Klafter geben, welche von jenen §. 13. gefundenen 1782″ oder $49\frac{1}{2}$ Klaftern abzuziehen sind, wenn der Gehalt des beschnittenen 3. Schuh dicken Gewölbes erscheinen soll, mit

1154″ 790 Cubik Zoll, oder
$32\frac{1}{18}$ Klafter.

§. 17.

Gehalt eines 2. Schuh dicken beschnittenen Tonnengewölbes.

Das mittlere Segment d e hat zum Radio x e 11′ und zum Bogenmaaß 73. Grade. Folglich misset der halbe Zirkelbogen 34′, 5″, 7‴ und hält 190′, 13″, 50‴ Quadratlinien, und der Sector von 73. Graden 77′, 11″, 03‴ Quadratlinien. — Von diesen ist der Triangel d x e, dessen basis = 13. Schuh und die Höhe = 9′ und also mit 58□′, 50 Quadratzoll abzuziehen. Bleiben also für das Segment noch 18′, 61″, 03‴. Quadratlinien übrig, welche mit 18. Schuh multiplicirt 334″, 985‴, 400‴. oder $9\frac{5}{18}$ Klafter geben, und die von den §. 15. vor das 2. Schuh dicke Ton-

Tonnengewölbe gefundenen 1131″, 408‴. abgezogen für das beschnittene Gewölbe noch zurücklassen, 796″,422‴,600‴. oder 22$\frac{1}{5}$ Klafter.

§. 18.

Gehalt eines nur 1 Schuh dicken beschnittenen Tonnengewölbes.

Wird das kleinste Segment g h dessen Radius g x = 10′. und das Bogenmaaß = 52. Grade eben so behandelt, so erscheinet die halbe Peripherie mit 31′,4″, 3‴, und der Gehalt des halben Zirkels mit 157′,15″. Wovon auf 52. Grade anherkommen 45□′39□″09□‴ von welchen der Triangel g x h, dessen Höhe = 9′ und die Grundlinie = 9′. und also mit 40′, 50″, abzuziehen ist. Bleiben demnach von jenen 45□′, 39□″,09□‴. noch 4□′,89□″,09□‴. übrig, welche mit der Länge = 18′. multiplicirt, im Cubischen Maaße 88′,036″,200‴ geben. Werden nun diese von jenen §. 15. gefundenen 537″,300‴ oder 14$\frac{13}{14}$ Klaftern abgezogen, so bleiben für das beschnittene Tonnengewölbe von 1 Schuh dick, noch 449″,263‴. oder 12$\frac{17}{36}$ Klafter übrig.

§. 19.

Gehalt, nach der Quadratfläche berechnet.

Wird aber vorliegendes Gewölbe nach der Quadratfläche berechnet, so hält es,

wenn

wenn es 1 Schuh dick angenommen wird, 324 Cubische Schuh, oder

9. Klafter.

wenns 2' dick ist,
648", " " 18. " "
und wenns 3' dick ist,
972", " " 27. " "

§. 20.

Erklärung, welche Art von Kreuzgewölben hier berechnet werden soll.

Dieß mag nun in Rücksicht der Tonnengewölbe zu meiner Absicht hinreichen: Ich wende mich daher zur Berechnung der Kreuzgewölbe.

Es giebt deren hauptsächlich zweyerley Arten. Die eine davon ruhet auf allen 4 Seitenmauern, und kehret die Groote aufwärts; die andere ruhet aber nur in den Ecken, und auf daselbst angebrachten vorstehenden Pfeilern, oder etwas dergleichen ähnlichem, wie auch an den langen Seiten, und kehret deswegen die Groote niederwärts. Es ist aber eben diese letztere Gattung, die besonders zu Kellern gebraucht zu werden pflegt, und die ich hier der Berechnung unterwerfe.

§. 21.

Das Allgemeine der Ausrechnung eines Kreuzgewölbes.

Ein Kreuzgewölbe von dieser letzten Art bestehet also aus 4. Zwickeln, die ihre Groote unterwärts kehren.

ren. Will man also den Gehalt eines Kreuzgewölbes finden: so muß man erst jeden der gedachten Zwickel wie hier (Fig. 2) geschehen ist, aufzeichnen: sofort die oberste, mittelste und unterste Fläche berechnen, und alsdann den Erfund eines Zwickels mit der Anzahl aller multipliciren.

§. 22.

Was bey der Berechnung angenommen wird.

Um die Ausrechnung der zu berechnenden 4 Zwickel nicht ohne Noth zu erschweren, nehme ich auch dieses Gewölbe, wie §. 12. erinnert worden, ebenfalls 18 Schuh allweg weit, und unverdruckt an, damit, wenn ein Zwickel richtig berechnet seyn wird, man sodann ohne weitere Mühe erfahren könne, welches der Gehalt des ganzen Gewölbes seye?

§. 23.

Von der Methode des Verfassers und ihrem Nutzen.

Es hat zwar Hr. Rath Penther in seinem Bauanschlag pag. 120. angegeben, daß sich ein beschnittenes Tonnengewölbe zu einem Kreuzgewölbe in Bedeckung eines Quadrats, oder eines dem Quadrat nahe kommenden Platzes, verhalte wie 71 zu 56. Da er aber, so viel mir bekannt ist, den Beweis dieses Verhältnisses schuldig geblieben, und eben so wenig die angewandten Mittel gezeigt hat, wie ein Kreuzgewölbe zu berechnen seye; so nöthigte mich dieses, ausführlich anzugeben, wie ich mich bey die-

dieser Berechnung benommen habe. Es mag zwar wohl seyn, daß es noch vollständigere Mittel giebt, Kreuzgewölbe zu berechnen, als das, dessen ich mich bedient habe. Unterdessen wird doch die von mir angegebene Methode, weil sie sehr sinnlich ist, und folglich practische Leute weit sicherer zu überzeugen vermag, als irgend eine andere weniger sinnliche Methode, nicht ganz zu verwerfen seyn: besonders, da es hierbey nicht auf die äußerste mathematische Pünktlichkeit ankommt; ansonsten ich freylich weder die Grade mit dem Transporteur, noch die Längen der Linien mit dem Zirkel hätte aufnehmen dürfen, sondern eines wie das andere, hätte trigonometrisch geschehen müssen.

§. 24.

Fortsetzung des Vorhergehenden.

Diese kleine Ausschweifung glaubte ich zu einiger Entschuldigung machen zu müssen. Wie §. 22. erinnert worden, hat diejenige Art von Kreuzgewölben, wovon hier die Rede ist, ihre Auflagen nur in 4 Ecken, und nicht auf den Sargenmauern, wie die sogenannten Kloster- und Multen- und Spiegelgewölbe; welche auch Kreuzgewölbe sind, aber von der ersten Art §. 20, und also mit aufwärts gekehrten Grooten.

Nun können aber bey den Kreuzgewölben zweyter Art, und wovon hier eigentlich die Rede ist, in den Ecken, allwo sie aufsitzen, vorstehende Pfeiler angelegt, und das Gewölbe auf selbigem aufgesetzt, oder das Kreuzgewölbe ohne dergleichen Vorkehr

nur

nur in die Mauer befestiget werden. Die erste von eben gedachten Methoden, die Kreuzgewölbe zu stützen, ist die gewöhnlichste. Ich beschränke mich demnach auch hier auf diese eingeführte Gewohnheit, weil auch ich ihr den Vorzug einräume, und nehme in diesem Fall die Eck- und Seitenpfeiler 1. Schuh vorstehend, an.

Es scheint, Hr. Rath Penther habe dieß nicht gethan, sondern sein berechnetes Kreuzgewölbe als in die Stockmauer befestiget und verdruckt angenommen zu haben. Das §. 23. angeführte Verhältniß bringt mich auf diese Muthmaßung, weil nach solchem ein Kreuzgewölbe weniger hält, als nach meiner Voraussetzung.

§. 25.

Berechnungs-Principium.

Es ist aber, um den Gehalt eines Kreuzgewölbes zu finden, welches ein Quadrat von 18'. allweg decket, nur ein einziger halber Zwickel (Fig. 2.) $\alpha\beta\gamma$. auszurechnen, und der Erfund sodann mit 8. zu multipliciren.

§. 26.

Erklärung der Figuren und Berechnungen daraus.

Will man einen solchen halben Zwickel ausrechnen, so muß man ihn, wie die Zeichnung ausweiset,

genau nach seiner untern (Fig. 3.) mittlern Fig. 4.) und obern Fläche (Fig. 5.) ausgedehnt aufzeichnen, und diese 3. Flächen nach ihren Quadratgehalten richtig berechnen.

Damit aber die Zeichnung verständlich werde, muß ich folgendes in der Absicht melden.

Fig. 1. diente den §§. 16. 17. und 18. befindlichen Berechnungen der beschnittenen Tonnengewölber zur Grundlage.

Freylich fallen die Segmente von einem wirklichen Gewölbe nicht an einem Stück ab, sondern auf jeder Seite nur die Hälfte.

Fig. 2. α β γ δ bezeichnet den 4ten Theil und α β γ nur den 8ten Theil eines Kreuzgewölbes, welches eine Fläche von 18. Schuh lang und breit decket. α ist ein im Eck stehender und um 1. Schuh vorgerückter Pfeiler, der den 4ten Theil des Kreuzgewölbes trägt.

Aus eben dieser 2ten Figur sind auch die 3. verschiedene Flächen, die berechnet werden müssen, in ihrer Gewölbförmigen Gestalt, wie in Fig. 3. 4. und 5. in derjenigen Gestalt zu sehen, die sie haben würden, wenn das Gewölbe aus lauter biegsamen Lamellen bestünde, und ein solcher Ausschnitt in eine platte Form gebracht werden könnte.

Die 3te Figur stellet die unterste Fläche dar, die 4te Figur hat die Gestalt der mittelsten Fläche, und die 5te Figur jene der obersten Fläche.

Die

Die oberste Fläche hat 10′ zum Radio, aber, weil ein Segment von 26 Graden ins Wiederlager fällt, nur 64 Grade zu seinem Bogenmaaß; folglich misset dieses Bogenstück nur 11′, 1″, 7‴. dagegen hält der mittlere Quadrant von 9 Schuh im Radio — = 14′, 1″, 4‴. und der unterste von 8′ im Radio — = 12′, 5″, 7‴. diese zerley Längen sind eben diejenige, die in der 3ten 4ten und 5ten Figur von l aus nach z, o und p. in gerader Linie hin gestreckt sind; so wie von l nach k die halbe Breite des Kreuzgewölbes, $\beta\gamma = 9$ Schuh aufgetragen ist.

Warum bey allen 3. Flächen die Theile k l m und n sich durchaus decken, oder hier vielmehr als gleich groß angenommen worden sind, das ist aus Fig. 2. und den durch die Grundlinie $\alpha\beta$ auf die Diagonallinie $\alpha\gamma$ gefällten Senkellinien abzunehmen, und daraus zu ersehen, daß erst bey dem 5ten Schuh die Senkellinien von den verschiedenen gebogenen Flächen nach der Grundlinie $\alpha\beta$ anfangen merklich aus einander zu fallen, und daß also bey n die verschiedene Bogenstücke anfangen, und nach q oder o oder p hinziehen, und dergestalt die Form der untersten, mittelsten und obersten Flächen bilden.

Diese Bogenstücke entstehen aber durch das Abtragen derjenigen Bleylinien, die vom 5ten Schuh an gegen α hin noch ferner von den Bogenflächen auf die Diagonallinie $\alpha\gamma$ gezogen, oder gefällt werden können, welches jedoch hier nicht vollständig geschehen ist, um die Verwirrung in der Zeichnung zu verhüten.

§. 27.

§. 27.

Berechnung der untersten Fläche insbesondere.

Fig. 3. mit k l m z q n bezeichnet, stellet die unterste Fläche dar, und von dieser ist der Theil k l m n — von l biß m. 5 Schuh lang, und verglichen 6′, 6″. hoch, hält also dieser Theil 33□′, 00□″, 00□‴. Sodann ist m n q z in basi m z = 7′, 5″, 7‴. lang und 26″. hoch, hält also 19□′, 68□″, 20□‴.

Da aber die Linie n q eingebogen ist, so ist das Segment n q zu berechnen, und von jenen 19□′, 68□″, 20□‴. abzuziehen. Der Bogen n q misset 40½ Grade, und der Radius n t ist 12′ lang: folglich ist die Peripherie des halben Zirkels 37′, 7″, 1‴. Werden diese mit der Helfte des Radius = 6 Schuh multiplicirt, so erscheinen 226□′, 26□″, wovon für 40½ Grade anher kommen 50□′, 90□″, 85□‴. = dem Gehalt des Sektoris n t q, wovon der Gehalt des Dreyecks n t q, dessen Grundlinie 84 Zoll, und die Höhe 11′, 2″, 1‴ Linie beträgt mit 47□′, 04□″ abzuziehen ist. Bleiben also für das Segment noch 3□′, 86□″, 85□‴ übrig, welche von obigen 19□′, 68□″ 20□‴. abzuziehen sind; bleiben also 15□′, 81□″, 35□‴. Diesemnach hält die untere Fläche 48□′, 81□″, 35□‴.

§. 28.

Digitized by Google

§. 28.

Berechnung der mittlern Fläche.

Die mittlere Fläche (Fig. 4.) l m o n k hat mit der untern den Theil k l m n gemein — — — 33′, 00″, 000‴. Der Triangel m n o ist 4′ 2″ hoch und hat zur basi m o = 14′, 1″, 4‴. weniger 5′, und also 9′, 1″ 4‴. und hält = 19□′, 19□″, 40□‴. Wovon das Segment n o abzuziehen ist, welches 36½ Grad zu seinem Bogenmaaß hat, und zum Radio n u 16 Schuh. Folglich misset die daher gehörige Peripherie 50′, 2″, 8‴. Linien. Diese mit dem halben Radio = 8 multiplicirt, geben 402□′, 24□″, von welchen auf 36½ Grade 81□′, 56□″, 53□‴. kommen. Hiervon ist der Gehalt des Triangels n u o, dessen basis 10′ und Höhe 15′, 1″. ist, mit 75□′, 50□″ abzuziehen. Der Rest ist der Gehalt des Segments n o = 6□′, 06□″, 53□‴. welche von obigen 19□′, 19□″, 40□‴. abzuziehen sind; kommen also noch anher 13□′, 12□″, 87□‴.

Folglich ist der Quadratgehalt der mittlern Fläche 46□′, 12□″, 87□‴.

§. 29.

Berechnung der obersten Fläche.

Die oberste Fläche (Fig. 5.) hat mit vorgehenden den Theil k l m n ebenfalls gemein 33′, 00″, 00‴.

Das Dreyeck m p n hat zur Grundlinie 11′, 1″, 7‴. weniger 5′ = 6′, 1″, 7‴, und zur Hö-

he 4′, 2″, 0‴. hält also 12□′, 95□″, 70□‴. Hiervon ist das Segment n p abzuziehen, dessen Bogen 17½ Grade misset, und 24′ zum Radio o w hat. Folglich misset die halbe Peripherie 75′, 4″, 3‴. und der halbe Zirkel hält 905□′, 16□″. von welchen auf 17½ Grade 88□′, 00□″, 16□‴. kommen. Wird nun von diesen der Triangel n w p, dessen basis = 736‴ Linien, und die Höhe = 23′, 6″, 5‴. mit 87□′, 03□″ 20□‴. abgezogen, so bleiben für das gesuchte Segment n. p. = 96□′, 96□″. welche von obigen 12□′, 95□″, 70□‴ abgezogen, für m p n noch übrig lassen 11□′, 98□″, 74□‴. Die oberste Fläche hält also 44□′, 98□″, 74□‴.

§. 30.

Wie der Cubische Gehalt zu bestimmen.

Vergleicht man nun die in den 3 letzten Paragraphen durch die Berechnung herausgebrachte Quadratgehalte der verschiedenen Flächen des angenommenen Kreuzgewölbes unter sich, und suchet nach der Erforderniß der Absicht die übrigen Mittelgehalte, so läßt sich der Cubische Gehalt des Kreuzgewölbes von verschiedener Dicke daraus finden.

§. 31.

Cubischer Gehalt des Kreuzgewölbes von 1 Schuh dick.

Wird z. E. vorliegendes Kreuzgewölbe 1 Schuh dick angenommen, so addirt man die Resultate des 28sten und 29sten §. — Die Summe = $94^{\square'}$, $94^{\square''}$, $22^{\square'''}$. wird halbirt, und denn erscheint die mittlere Proportionalzahl = $47^{\square'}$, $47^{\square''}$, $11^{\square'''}$. Diese mit der Dicke des Gewölbes = 1 Schuh, und mit 8 als der Anzahl der halben Zwickel multiplicirt, geben = 379', 768'', 800'''. im Cubischen Maaße, oder: $10\frac{19}{25}$, oder beinahe $10\frac{4}{5}$ Klafter.

§. 32.

Gehalt des Kreuzgewölbes von 2' dick.

Wird aber das gleich große Gewölbe 2' dick angenommen, so sind, mehrerer Genauigkeit wegen, die Quadratgehalte der unteren, mittleren und oberen Fläche zusammen zu schlagen, und die Summe = $139^{\square'}$, $92^{\square''}$, $96^{\square'''}$ mit 3 zu theilen, und die daher entstehende mittlere Proportionalzahl = 46', 64'', 32'''. mit 2 Schuh, als der Dicke des Gewölbes, und mit 8 als der Anzahl der halben Zirkel zu multipliciren. Das Produkt ist der cubische Gehalt des 2 Schuh dicken Kreuzgewölbes = 746', 291'', 200''', welche Klafter geben $20\frac{1}{18}$.

§. 33.

Uebergang des Verfassers zur Absicht, durch Hülfe vorstehender Berechnungen billige Maurertaxen von Gewölben zu bestimmen.

Wenn ich also vom 13ten §. an richtig berechnet habe, nicht nur den Cubischen Gehalt der ohnbeschnittenen und der beschnittenen Tonnengewölbe von verschiedner Dicke, sondern auch den Cubischen Gehalt gleich großer Kreuzgewölbe von 1 und 2 Schuh dick: so kann ich mich nun der Absicht nähern, in deren Rücksicht ich gedachte Berechnungen unternommen habe: um aus dem Erfund nicht nur billige Taxen für Tonnen- und Kreuzgewölbe von verschiedener Dicke zu folgern, sondern auch eine kürzere und brauchbarere Berechnungsart in Hinsicht des Verdienstes an ersagten Gewölbern in Vorschlag zu bringen.

§. 34.

Auf was für Gewölbe man sich hier einschränke?

Die gewöhnlichsten Gewölbe sind Brücken- und Kellergewölbe, deren Dicke 1 bis 2 Schuh, und nur selten 3 Schuh beträgt.

Meine dermalige Untersuchung schränket sich daher auch nur auf ersagte beede gemeinste, und am meisten vorkommende Arten von Gewölben ein.

Künstliche Gewölbe, und Gewölbe von wichtigerem Belange verdienen ganz eigene Untersuchun-

chungen, die keinem anzustellen schwer fallen werden, wer vorstehende Berechnungen zu prüfen im Stande ist.

Zu Brücken werden gemeiniglich nur Tonnengewölbe gebraucht. Zu Kellern aber verdienen die Kreuzgewölbe vorgezogen zu werden, obschon man auch Tonnengewölbe dazu verfertigt.

§. 35.

Ursachen, warum Kreuzgewölbe dem Klafter nach besser, als beschnittene Tonnengewölbe zu bezahlen sind.

Kreuzgewölbe erfodern nicht nur mehr Bögen, sondern auch mehr Mühe beym Bogenstellen und Einschaalen, und größeren Fleiß und Sorgfalt bey der Verbindung der Steine in den Grooten und im Schluß. Nichtsdestoweniger ist der Cubische Gehalt der Kreuzgewölbe, wie die Vergleichung des 17ten und 18ten §. mit dem 31sten und 32sten §. darthut, sogar noch geringer, als der Gehalt eines beschnittenen Tonnengewölbes. Die Gerechtigkeit fordert demnach, daß dem Maurer die Fertigung einer Klafter-Mauer an genau berechneten Kreuzgewölben besser bezahlt werde, als an Tonnengewölben.

§. 36.

§. 36.

Die Fertigung der Leerbögen ist Zimmerarbeit, und also noch besonders zu bezahlen.

Die Fertigung der Leerbögen ist dem Maurer nicht unter dem Verdienst fürs Gewölbe, sondern ihm, oder dem Zimmermann besonders zu bezahlen. Auch weiß der Zimmermann besser mit der Bearbeitung des Holzes umzugehen, als der Maurer, der oft auch, um weniger Mühe mit den Bögen zu haben, sich alter Bögen bedient, die bald zu groß, bald zu klein, folglich der Arbeit nicht immer angemessen sind. Wären aber in den Magazinen vollkommen schickliche Bögen vorhanden: so wäre es ja Ueberfluß, deren Fertigung dem Maurer nochmals zu bezahlen.

Das Bogensetzen und Einschaalen aber ist eine Arbeit die dem Maurer allein zukommt, und von dem Gewölbe selbst nicht zu trennen ist. Wie aber die Fertigung der Leerbögen zu bezahlen sey, dieß soll seiner Zeit unter den Taxen für den Zimmermann angezeigt werden.

§. 37.

Dünne Gewölbe sind dem Klafter nach besser, als dicke zu bezahlen.

Wie schon erwähnt worden, werden die Gewölbe nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmung von verschiedener Dicke gefertiget. Da es aber nur wegen der ersten Schichte des Gewölbes, wel-

welche ich hier 1 Schuh dick annehmen will, nöthig ist, Leerbögen zu stellen, und die Einschaalung zu besorgen, so ist auch für die folgenden Schichten dem Klafter nach weniger zu bezahlen, als für die erste Schichte; oder, welches einerley ist, ein Klafter Gewölbe, welches nur 1 Schuh dick ist, muß dem Maurer besser bezahlt werden, als an einem Gewölbe von mehrerer Stärke, weil zu einem dünnen Gewölbe eben so wohl als zu einem dicken Gewölbe die Bögen gesetzt und darüber eingeschaalt werden muß.

§. 38.

Folge daraus.

Mit Fertigung der zweyten und dritten Schichte eines Tonnengewölbes verdient also der Maurer dem Klafter nach nicht mehr, als mit zweyhäuptigem Mauerwerk in der nemlichen Höhe über dem Fundament. Z. E. Wenn das Gewölbe sich nicht über 10 Schuh über den Grund erhebet, so sind nach dem 1sten und 9ten §. auch nicht mehr als 26 Kr. fürs Klafter der zweyten und dritten Schichte zu bezahlen, und in einer Höhe, die nicht über 20 Schuh beträgt, 28 Kr. u. s. w.

§. 39.

Taxen für unbeschnittene Tonnengewölbe und Verhältniß eines verdruckten und unverdruckten Tonnengewölbes.

Gesetzt also, der Maurer habe bisher mit Fertigung dreyer Klafter Tonnengewölbe, nach dem vollen

len Cirkel gewölbet, und wenn das Gewölbe 3 Schuh dick war, samt Bogensetzen und Einschaalen 90 Kr. verdienet: so zergliedre ich diesen bisher üblichen Tax auf folgende Art, und setze für die unterste 1 Schuh dicke Schichte, d. i. für das unterste Klafter 38 Kr. und für die oberen 2 Klafter à 26 Kr. 52 —

90 Kr.

Man kann also für Fertigung eines ohnbeschnittenen Tonnengewölbes samt Bogensetzen und Einschaalen folgende Taxen den Klaftern und der Dicke nach festsetzen:

	Dicke des Gewölbes.	Gewölbe ohnverdruckt,	verdruckt.
Wenn das Gew. dick ist	12 Zoll,	38 Kr.	41 Kr.
	15 —	37 —	40 —
	18 —	36 —	39 —
	21 —	35 —	38 —
	24 —	34 —	37 —
	27 —	33 —	36 —
	30 —	32 —	35 —
	33 —	31 —	34 —
	36 —	30 —	33 —

Ein verdrucktes Gewölbe misset, wenns 18 Schuh allweg weit ist im Lichten, und 3 Schuh Dicke hat, im mittleren Bogen 29′, 8″, 5‴, und der cubische Gehalt beträgt (nach §. 38.) 1611‴, 900‴, oder 44¼ Klafter. Ein gleich großes, aber ohnverdrucktes Gewölbe hält (nach §. 13.) = 1782′, oder 49½ Klafter: Folglich verhält sich jenes zu diesem, wie 500 zu 553. Das ohnverdruckte Gewölbe besagt

sagt also ohngefähr 11, wenn das verdruckte 10 hält: und also muß der Tax für das letztere, wenn es regelmäßig verdruckt und richtig darnach berechnet ist, $\frac{1}{10}$ mehr als für ohnverdruckte Tonnengewölbe seyn, weil der Verdienst wegen gleicher Mühe auch gleich groß seyn muß.

§. 40.

Wie der Verdienst bey der zunehmenden Höhe der Gewölbe steiget?

Daß aber der Verdienst an Gewölben mit zunehmender Höhe über dem Fundament eben so aufsteigen müsse, wie an stehendem Mauerwerk, dies versteht sich von selbst: und sind also in vorkommenden Fällen, die im 7ten und 9ten §. angezeigten Zuschlagsposten für jede Höhe den Gewölbetaxen zu addiren.

§. 41.

Absicht in Ansehung der beschnittenen Tonnengewölbe.

Dies mag nun von den Taxen bey ohnbeschnittenen Tonnengewölben genug seyn. Da es aber nicht bey Kellergewölben allein, sondern oft auch bey Brückengewölben, besonders, wenn sie aus mehreren Bogen bestehen, die Umstände erfodern, die Gewölbe, wenn es Tonnengewölbe sind, entweder als beschnittene zu berechnen, oder, welches einerley ist, denjenigen Theil des Gewölbes, welcher in die Stockmauer,

Digitized by Google

oder in das gemeinschaftliche Wiederlager eingreifet, von dem Gehalt der Wiederlagen oder der Stockmauer wieder abzuziehen: weil sonsten der übereingreifende Theil des Gewölbes doppelt, nemlich einmal als Stockmauer, oder Wiederlage, und sodann auch als Gewölbe berechnet und bezahlt werden würde: so ists daher nothwendig durch die Rechnung zu bestimmen, was vom Klafter beschnittener Tonnengewölbe von verschiedner Dicke dem Maurer nach Billigkeit zu bezahlen sey.

§. 42.

Tax für ein beschnittnes Tonnengewölbe von 1 Schuh in der Dicke.

Wie zu Ende des 14ten §. zu ersehen, hält ein ohnbeschnittenes Tonnengewölbe, wenn es 1 Schuh dick ist, und allweg 18 Schuh misset, 537″, 300‴ oder $14\frac{13}{14}$ Klafter, welche nach §. 39. à 38 Kr. zu verfertigen kosten 9 fl. 27 Kr.

Nach §. 18. hält aber ein beschnittenes Tonnengewölbe von gleicher Größe und Stärke 449″, 263‴, oder $12\frac{17}{36}$ Klafter, weil unter den Wiederlagen 88″, 036‴ oder $2\frac{4}{9}$ Klafter stecken, und daselbst à 24 Kr. zu fertigen kosten $58\frac{2}{3}$ Kr. Werden nun diese von dem ganzen Verdienst der 9 fl. 27 Kr. abgezogen, so bleiben für das beschnittene Gewölbe $506\frac{1}{3}$ Kr. oder 8 fl. $29\frac{1}{3}$ Kr. welche mit $12\frac{17}{36}$ Klafter getheilt, für Ein Klafter 1 Schuh dickes beschnittenes Tonnengewölbe als Tax geben $40\frac{2}{3}$ Kr.

§. 43.

Digitized by Google

§. 43.

Von einem beschnittenen Gewölbe von 2 Schuh in der Dicke.

Ist das Gewölbe 2 Schuh dick, so ist dessen ohnbeschnittener Gehalt nach §. 14. 1131″, 408‴, oder $31\frac{3}{4}$ Klafter, und der Verdienst daran nach §. 39. à 34 Kr. $1068\frac{2}{36}$ Kr. oder 17 fl. $48\frac{2}{36}$ Kr. Beschnitten hält dieses Gewölbe nach §. 18. = 796″, 422‴, oder $22\frac{1}{9}$ Klafter, und unter den Wiederlagern stecken 334″, 985‴, oder $9\frac{5}{18}$ Klafter, welche daselbst zu verfertigen kosten à 24 Kr., 3 fl. $42\frac{2}{3}$ Kr. bleiben also für $22\frac{1}{9}$ Klafter beschnittenes 2 Schuh dickes Tonnengewölbe noch 14 fl. $6\frac{1}{3}$ Kr. übrig, und also für jedes Klafter zu Tax $38\frac{55}{199}$ Kr.

§. 44.

Verdienst an einem 3 Schuh dicken beschnittenen Tonnengewölbe.

Wird aber das Gewölbe 3 Schuh dick angenommen, so hält es nach §. 13. 1782″ oder $49\frac{1}{2}$ Klafter: und der Verdienst daran besagt à 30 Kr. nach §. 39. 24 fl. 45 Kr.

Als beschnitten betrachtet hält dieses Gewölbe nach §. 17. 1154″, 790‴, oder $32\frac{1}{18}$ Klafter, weil in den Wiederlagen 627″, 210‴, oder $17\frac{5}{12}$ Klafter stecken, und der Maurer davon à 24 Kr. erhält 6 fl. 58 Kr., der Verdienst an einem beschnittenen Gewölbe, wenn es 3′. dick wird, muß also betragen 17 fl. 47 Kr. und kommen also auf jedes Klafter $33\frac{169}{577}$ Kr.

§. 45.

§. 45.

Taxtabelle von beschnittenen Tonnengewölben von 1 bis 3 Schuh in der Dicke.

Nach Maaßgabe nächst vorstehender dreyer Paragraphen lassen sich also für beschnittene Tonnengewölbe folgende Taxen auf ihre verschiedene Dicke oder Stärke eintheilen, und zwar:

	Stärke.	Verdruckt.	Ohnverdruckt.
wenn sie stark sind	12 Zoll.	$45\frac{2}{20}$ Kr.	41 Kr.
	15 —	44 —	40 —
	18 —	$42\frac{18}{20}$ —	39 —
	21 —	$41\frac{16}{20}$ —	38 —
	24 —	$40\frac{14}{20}$ —	37 —
	27 —	$39\frac{12}{20}$ —	36 —
	30 —	$38\frac{10}{20}$ —	35 —
	33 —	$37\frac{8}{20}$ —	34 —
	36 —	$36\frac{6}{20}$ —	33 —

Ich bemerke noch, daß auch bey den beschnittenen Tonnengewölben das Verhältniß zwischen verdruckten und ohnverdruckten Bögen ist wie 10 zu 11.

§. 46.

Taxen für beschnittene Tonnengewölbe, nach dem Quadratgehalt des Platzes, der dadurch bedeckt wird, berechnet.

Wird nun das, was in vorstehenden 42. 43. 44. und 45 §§. ausgefunden worden ist, mit dem Quadratgehalt des Gewölbes im Licht von verschiedner Dicke nach §. 19. verglichen, so zeigt es sich, daß

daß statt 449″, 263‴, oder $12\frac{17}{36}$ Klafter, nur 9 Klafter oder 324″, und statt 796″, 422‴ = $22\frac{1}{9}$ Klafter nur 648″, = 18 Klafter, und endlich statt 1154″, 790‴ = $32\frac{1}{18}$ Klafter nur 972″ = 27 Klafter zum Vorschein kommen: und daß, wenn ferner diese 9, 18 und 27 Klafter mit jenen §. 42. befindlichen 8 fl. $29\frac{1}{3}$ Kr. und §. 43. 14 fl. $6\frac{1}{3}$ Kr. und endlich §. 46. 17 fl. 47 Kr. noch weiters verglichen werden, man finde, daß 1 Klafter beschnittenes Tonnengewölbe, wenn es 1 Schuh dick und nur nach der Fläche und nicht nach der Wölbung selbst berechnet ist, zu verfertigen koste $56\frac{7}{27}$ Kr.
wenn es 2′ dick wird $47\frac{1}{54}$ —
und wenn es 3′ dick wird $39\frac{2}{3}$ —

Diese data sind nun die Grundlage zu folgender Taxentabelle:

Wenn das Gewölbe 12″ dick ist, so zahlt man $56\frac{5}{9}$ Kr.
— — 15″ — — $54\frac{1}{9}$ —
— — 18″ — — $51\frac{6}{9}$ —
— — 21″ — — $49\frac{3}{9}$ —
— — 24″ — — 47 —
— — 27″ — — 45 —
— — 30″ — — $43\frac{2}{9}$ —
— — 33″ — — $41\frac{4}{9}$ —
— — 36″ — — $39\frac{6}{9}$ —

§. 47.

Erläuterung des Verhältnisses von 10 zu 11 zwischen den verdruckten und ohnverdruckten Tonnengewölben.

In dem 39 und 45sten §. habe ich gemeldet, daß sich die verdruckten Tonnengewölbe zu den ohnver-

verdruckten verhalten wie 10 zu 11. Will man sich hiervon überzeugen, so hat man nur ein 18 Schuh allweg im Licht weites und nach 3 gleichen Theilen verdrucktes 3 Schuh dickes Gewölbe aufzuzeichnen. Ist dieses geschehen, so hat man 3 Sectores vor sich, jeden von 60 Graden, aber von ungleichen Radiis. Zwey dieser Sectoren sind sich gleich, und hat jeder zum Radius 6 Schuh, und die Hälfte der Gewölbdicke = 15″. Es hat also jeder Radius 75″. Wie sich also 7 : 22 = 75 : 23′, 5″, 7‴. Von diesem Bogenmaaß besagen zwey daher gehörige Drittel 15′, 7″, 1‴. Diese mit der Dicke = 3 und der Länge = 18 multiplicirt, bringen 848‴, 340⁗. Sodann besagt der Radius des größeren Sectors 12′ + 15″ = 13′, 5″. Wie sind nun 7 : 22 = 135 : 42′ 4″ 3‴. und hiervon der 3te Theil = 14′ 1″ 4‴. mit der Dicke = 3′ und der Länge = 18 multiplicirt, erscheinen 763‴, 560⁗. welche mit obigen 848‴, 340⁗. betragen 1611‴, 900⁗. oder 44¾ Klafter. Diese, mit jenen §. 13. gezeigten 49½ verglichen, geben beynahe das Verhältniß wie 10 zu 11.

Dies nemliche kommt beynahe auch heraus, wenn man die Untersuchung auf beschnittenes verdrucktes Tonnengewölbe erstreckt.

Wie aus vorgehendem ersichtlich ist, misset der mittlere Bogen 15′, 7″, 1‴ + 14′, 1″, 4‴ = 29′, 8″, 5‴. Werden diese mit 3 multiplicirt, so erscheinen 89 □′, 55 □″, als Gehalt der ganzen Stirne. Von diesem ist aber ein Segment abzuziehen, dessen Radius = 9′. ist, und welches 48 + 48°. = 96 Grade zum Bogenmaaß hat. Der halbe Zirkel hält also 28′, 2″, 8‴. Von diesen kommen auf 96 Grade 15′, 0″, 8‴; werden diese mit dem halben Radius

dius vermehrt = 45. so erscheint der Gehalt des Sectors mit 67□′, 86□″, wovon der Gehalt des daraufstehenden Triangels, dessen Basis 13′, 4″. und die Höhe 6′. ist, mit 40′, 20″, abzuziehen ist. Bleiben also für das Segment noch übrig 27′, 66″, welche von dem oben gefundenen Gehalt der ganzen Stirne = 89′, 55″. abzuziehen sind. Bleiben demnach für die Stirne des verdruckten und beschnittenen Tonnengewölbes 61□′, 89□″ übrig. Werden nun diese mit 18′. = der Länge des Gewölbes multiplicirt, und das Product 1114‴ mit 36‴ zu Klaftern getheilt, so kommen $30\frac{17}{18}$ Klafter für das beschnittene und verdruckte Tonnengewölbe zum Vorschein, welche sich zu den §. 16. gefundenen 1154‴, 790″ = $32\frac{1}{18}$ Klafter verhalten, wie 1114 zu 1154, oder wie 500 zu 518, und also beynahe wie 10 zu 11.

Da aber dem Maurer für Fertigung der verdruckten Gewölbe, wegen gleich vieler Mühe beym Bogensetzen und Einschaalen, eben so viel gebühret, als wie bey ohnverdruckten Gewölben, so ist in dieser Rücksicht vorstehende Berechnung ganz überflüssig; dagegen aber ists in Hinsicht auf die Materialien-Berechnung einigermaßen nothwendig, zu wissen, wie sich der cubische Gehalt des verdruckten zum ohnverdruckten Tonnen-Gewölbe verhalte.

§. 48.

Die Verhältnisse mit der Quadrat-Fläche verglichen bey ohnverdruckten und verdruckten Gewölben.

Noch wichtiger ists aber in der Materialien-Berechnung zu wissen, daß der wirkliche Gehalt des

des beschnittenen ohnverdruckten Tonnen-Gewölbes sich verhalte zu dem Gehalt der aus der Quadratfläche mit der Dicke multiplicirt gefunden wird, wenns ohnverdruckte beschnittene Gewölbe 1′ dick ist, wie 138 zu 100; wenns 2′ dick ist, wie 122 zu 100. und wenns 3′ dick ist, wie 118 zu 100; Im Durchschnitt also wie 63 zu 50. oder beynahe wie 21 zu 17. Wird aber das Gewölbe verdruckt und 3′ dick angenommen, so stehet dessen würklicher, Gehalt zum Gehalt nach der Quadratfläche wie 114 zu 100. oder wie 57 zu 50. Also beynahe wie 10 zu 9.

§. 49.

Wie dem Maurer seine Mühe bey schiefen Brücken zu vergüten sey.

Dieses mag nun von ordinären Tonnen-Gewölben, und von der Art, wie sie nach ihrer verschiedenen Dicke und Beschaffenheit bezahlt werden können, genug seyn.

Da es aber kein seltener Fall ist, daß besonders bey Brücken die Tonnen-Gewölbe schief angelegt werden müssen, von welcher Anlage man weiß, daß mit jedem Grad mehrer Schiefe in allem Betracht auch die Schwierigkeiten zunehmen; und da also mit zunehmender Schiefe auch mehr verdient wird, als an rechtwinklichten Gewölben: so fragt sichs nun, nach was für einem Maasstab dieser mehrere Verdienst dem Maurer am sichersten nach Billigkeit zuzumessen seye? Mein Vorschlag ist folgender: Wie erst erwähnet worden, vermehren

sich

sich die Schwierigkeiten bey Fertigung schiefer Gewölbe mit jedem Grad der Verschiebung, und folglich muß auch des Maurers Forderung steigen.

Da aber mit zunehmender Schiefe des verschobenen Gewölbes auch die Hypothenus, oder die Stirne in dem nemlichen Verhältniß, in Rücksicht der wahren Weite der Brücke sich verlängert, wie die Schwierigkeiten zunehmen: so sehe ich auch eben diese wachsende Hypothenus für das sicherste Hülfsmittel an, den gesuchten Endzweck, die billigste Bestimmung des Maurerverdienstes mit möglichster Genauigkeit zu erreichen.

Um also dem Maurer die billigste Vergütung für seine mehr anzuwendende Mühe und Sorgfalt bey zunehmender Schiefe eines Gewölbes von Grad zu Grad angedeyen zu lassen, wäre nicht die wahre Länge des schiefen Gewölbes mit der wahren Weite desselben, sondern mit der schiefen Weite, das ist, mit der Länge der Stirne, oder der Hypothenus zu multipliciren, und die auf solche Art gefundene Klaftern nach denen §. 39. vorgeschlagenen Taxen zu bezahlen.

Bey dieser Berechnungsart kommen nun zwar freylich mehr Klaftern zum Vorschein, als das Gewölbe wirklich hält, und um so mehr, je schiefer das Gewölbe ist. Aber eben durch diese Vermehrung der Klaftern mit zunehmender Schiefe des Gewölbes über den wahren Gehalt desselben, soll dem Maurer seine mehrere Mühe und größere Sorgfalt, die er bey schiefen Brücken mehr, als bey rechtwinklichten anzuwenden hat, bezahlt werden.

§. 50.

Uebergang zu den Kreuzgewölben, und zwar die Verhältniß derselbigen zu den beschnittenen Tonnengewölben.

Nun wende ich mich zu der zweyten Gattung der gewöhnlichsten Gewölbe, nemlich zu den Kreuzgewölben.

Nach dem 31. §. hält ein Kreuzgewölbe von 18 Schuh lang und weit, 379⁰, 768⁰⁰ = $10\frac{12}{36}$ Klafter, wenn es 1′. dick ist; wenn es aber 2 Schuh dick ist, nach dem 32 §., 746⁰, 291⁰⁰. = $20\frac{13}{18}$ Klafter.

Dagegen hält ein beschnittenes 1 Schuh dickes Tonnengewölbe von gleicher Größe nach §. 18. 449⁰, 263⁰⁰. oder $12\frac{17}{36}$ Klafter; wenn es aber 2 Schuh dick ist, nach dem 17 §, 796⁰, 422⁰⁰ = $22\frac{1}{9}$ Klafter.

Folglich hält ein Kreuzgewölbe von 1 Schuh dick 50, wenn das beschnittene Tonnengewölbe 59 hält: und wenn die Gewölbe 2′. dick sind, hält das Kreuzgewölbe 50, wenn das Tonnengewölbe 53 hält. Im Durchschnitt kann man also das Verhältniß wie 25 zu 28 annehmen.

Wann nun aber nichts desto weniger nicht nur bey Setzung der Leerbögen zu einem Kreuzgewölbe, und beym Einschaalen derselben, sondern vorzüglich beym Gewölbe selbst mehr Mühe und Sorgfalt erfordert wird, als bey Tonnengewölben: so ists aus mehreren Gründen nothwendig, daß der Tax für rich-

richtig berechnete Kreuzgewölbe höher gesetzt werde, als für Tonnengewölbe.

Man findet auch, wann man alle über die Maurerarbeit gesammlete Taxen unter sich vergleicht, daß zwar fürs Klafter Kreuzgewölbe immer mehr Arbeitslohn passirt werde, als an Tonnengewölben, wenn gleich die Kreuzgewölbe oft selbst nur als ohnbeschnittene Tonnengewölbe berechnet zu werden pflegten, und folglich durch diese so fehlerhafte Berechnungsart, weil sie ohngefähr den dritten Theil mehr Klaftern gewähret, als am Kreuzgewölbe würklich nicht vorhanden sind, dem Maurer schon sehr beträchtliche Entschädigung zugeflossen ist.

Allein alles Nachsuchens und Vergleichens ohngeachtet, habe ich doch nirgends etwas übereinstimmendes finden können, worauf man sicher fußen könnte.

Mit allen dem ist doch so viel gewiß, daß dies Mehrere für Kreuzgewölbe sich zum Wenigern für Tonnengewölbe verhalten muß wenigstens wie 6 zu 5, wenn nicht gar wie 4 zu 3, weil man in den Baurechnungen für Kreuzgewölbe 36 bis 48 Kr. angesetzt findet, wenn sie für Tonnengewölbe nur 30 bis 38 Kr. enthalten.

§. 51.

Taxen für unverdruckte Kreuzgewölbe.

Wie aus vorhergehendem §. zu ersehen ist, haben diejenige, welche Kreuzgewölbe nur auf gutes

Glück hin, und nicht nach richtigen Regeln zu berechnen pflegen, und gewöhnlich wie Tonnengewölbe nur behandeln, folglich ungleich mehr Klaftern in ihre Berechnungen bringen, als die Kreuzgewölbe nicht halten können, dennoch für die Kreuzgewölbe wenigstens den 5ten Theil mehr als für Tonnengewölbe angesetzt.

Nimmt man nun alle Umstände zusammen, so ergiebt sichs, daß der Maurer mit Fertigung eines Kreuzgewölbes etwas mehr verdienen müsse, als mit Herstellung eines gleich großen beschnittenen Tonnengewölbes. Wäre der Verdienst nur der nemliche, so müßte sich der Tax für beschnittene Tonnengewölbe zum Tax für Kreuzgewölbe verhalten, wie sich der cubische Gehalt der Kreuzgewölbe zum Verdienst an den beschnittenen Tonnengewölben verhält. Das ist, bey 1 Schuh dicken Kreuzgewölben, wie sich $10\frac{12}{36}$ Klafter zu 3 fl. 29 Kr. verhält: so verhält sich 1 Klafter zu $48\frac{13}{17}\frac{2}{9}$ Kr., und bey 2 Schuh dicken Gewölben wie $20\frac{1}{1}\frac{3}{6}$ Klafter zu 14 fl. 6 Kr.: so 1 Klafter zu $40\frac{10}{37}\frac{8}{3}$ Kr.

Wird nun der erste Tax, damit doch auch nur etwas geringes beygelegt werde, auf 50 Kr. und der letzte auf 42 Kr. gesetzt, so kommt folgendes heraus.

Wenn das Kreuzgewölbe 1′. dick ist		50 Kr.
wenns	15 Zoll hat	48 —
—	18 —	46 —
—	21 —	44 —
—	24 —	42 —

§. 52.

Digitized by Google

§. 52.

Taxen für verdruckte Kreuzgewölbe.

Ist aber das Kreuzgewölbe verdruckt, und als solches genau berechnet; so müssen die Taxen für dasselbe sich zu vorstehendem verhalten wie nach §. 47. 11 zu 10, und also folgende seyn. Wenn das verdruckte Kreuzgewölbe 1′. dick ist 55 Kr.

wenns 15 Zoll	$52\frac{4}{5}$ —
— 18 —	$50\frac{3}{5}$ —
— 21 —	$48\frac{2}{5}$ —
— 24 —	$46\frac{1}{5}$ —

§. 53.

Absicht des Verfassers in Ansehung der Anwendung dieser Principien.

Da nun auch diese Taxen für Kreuzgewölbe, welche als solche richtig berechnet worden, sich auf ohnbezweifelte Thatsache, und, wie ich glaube, auch auf richtige Folgerungen gründen; so könnte ich es zwar hierbey bewenden lassen. Siehet man aber auf das, was täglich geschiehet, und selten anders geschehen kann, weil selbst auch derjenige, der Principien genug hat, um dergleichen Rechnungen richtig anstellen zu können, sich nicht immer, ja nur selten, die erforderliche Zeit dazu nehmen kann, die ihm vorkommende Kreuzgewölbe genau zu berechnen, so würde gewiß die mit der Entwickelung obiger Taxen zugebrachte Zeit, wo nicht ganz, doch zum größten Theil verlohren seyn, wenn ich nicht auch für diese Gewölbe und ihre Taxen eine leichtere Anwendung

und

und Benutzung der letztern in Vorschlag zu bringen im Stande wäre.

§. 54.

Taxen für Kreuzgewölbe nach der Quadratfläche berechnet.

Wäre es aber wohl möglich, einen leichten Ausweg zu finden, als auch diese Taxen, nach dem Gehalt des Gewölbes, der dadurch gefunden wird, wenn man den Quadratgehalt der Fläche, die durchs Kreuzgewölbe gedeckt wird, mit der Dicke desselben multiplicirt, und das Produkt in Klaftern theilt, in ihr richtiges Verhältniß zu setzen?

Nach dem 19ten und 31sten Paragraphen verhält sich der Gehalt eines Kreuzgewölbes nach der Quadratfläche berechnet, zum würklichen Gehalt desselben, wenn das Gewölbe 1 Schuh dick ist, wie 324 zu 379, und wenns 2 Schuh dick wird, wie 648 zu 746.

Folglich verhalten sich die §. 52. gefundenen Taxen, wenn das Gewölbe 1 Schuh dick ist, wie 324 zu 379 = 50 : $58\frac{4}{9}$ Kr., und wenns 2 Schuh dick ist, wie 648 : 746 = 42 : $48\frac{3}{9}$ Kr.

Wenn also das Gewölbe

12	Zoll	dick	ist,	so	ist	der	Tax	$58\frac{4}{9}$ Kr.
15″	—	—	—	—				$55\frac{8}{9}$ —
18″	—	—	—	—				$53\frac{3}{9}$ —
21″	—	—	—	—				$50\frac{7}{9}$ —
24″	—	—	—	—				$48\frac{3}{9}$ —

§. 55.

Digitized by Google

§. 55.

Anwendung der obigen Rechnungen von stehendem Mauerwerk auf Gewölbe.

Was §. 40. von Fertigung ohnbeschnittener Tonnengewölbe in mehrerer Höhe, und der deswegen zu erhöhenden Taxen gesagt worden ist, gilt auch von beschnittenen Tonnen- und Kreuzgewölben; und sind daher jedesmal die §§. 7. und 9. für jede Höhe zu findende Zuschlagsposten von 10 zu 10 Schuh, als wie bey stehendem Mauerwerk, ebenfalls den Gewölbetaxen nach dem würklichen Gehalt der Gewölbe beyzufügen.

§. 56.

Tabelle über die Taxen des schwebenden Mauerwerks.

Um aber sämtliche durch die Combination und Rechnung, welche sich auf Thatsachen hier zu Land in den Hauptfällen gründen, herausgebrachte Taxen von Verfertigung des schwebenden Mauerwerks mit einem Blick übersehen zu können, mag folgende Tabelle dienen.

Wenn das Gewölbe dick wird			12″.	15″.	18″.	21″.	24″.	27″.	30″.	33″.	36″.
			Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
§. 39.	ohnbeschnittene Tonnengewölbe	ohnverdruckt	38	37	36	35	34	33	32	31	30
		verdruckt	41	40	39	38	37	36	35	34	33
§. 45.	beschnittene Tonnengewölbe	ohnverdruckt	41	40	39	38	37	36	35	34	33
		verdruckt	45 1/10	44	42 9/10	41 4/5	40 7/10	39 3/5	38 1/2	37 2/5	36 3/10
§. 47.	Beschnittene Tonnengewölbe nach der Quadratfläche		56 5/9	54 2/9	51 6/9	49 3/9	47	45	43 2/9	41 4/9	39 6/9
Kreuzgewölbe	ohnverdruckt §. 51.		50	48	46	44	42				
	verdruckt §. 52.		55	52 4/5	50 3/5	48 2/5	46 1/5				
	nach der Quadratfläche §. 54.		58 4/9	55 8/9	53 3/9	50 7/9	48 3/9	46 2/9	44 2/9	42 2/9	40 2/9

§. 57.

Vollständige Tabelle über sämmtliche Verhältnisse der Gewölbe, und Erläuterungen durch Fakta.

Hiemit hätte ich also mein Versprechen erfüllt, und dasjenige entwickelt, was die Taxe für die gemeinsten Gewölbe betrifft. Diesem weiß ich nun weiter nichts beyzufügen, als eine Tabelle über die vorgekommenen Verhältnisse der Gewölbe, nebst Anleitung, wie die Tabelle und die Taxen auf konkretivische Fälle anzuwenden sind, weil es sich dadurch zeigen muß, ob, und in wie fern die in Vorschlag gebrachten Taxen brauchbar und nützlich sind, oder nicht.

Tabelle über die Verhältnisse der Arten der Gewölbe.

Nach §.

13. u. 14. Ein ganzes ohnverdrucktes Tonnengewölbe

16. Beschnittene dergleichen Gewölbe halten

17. und die abgezogene Segmente

19. Nach der Quadratfläche berechnet

31. 32. Kreuzgewölbe halten

39. Ein verdrucktes Tonnengewölbe ohnbeschn.

47. Ein dito beschnitten, nach Abzug 497″, 880‴,

Ferner

§. 39. Tonnengewölbe 3′, dicke verdruckte zu

47. Dergleichen beschnittene wie 1114 zu 1154,

48. Ohnverdruckte beschnittene Tonnengewölbe

wenn sie 1 Schuh dick sind:

′ : ′ 2 ′ 6 ′

4 : 3 4 4 4

Digitized by Google

Gewölbe und ihre Berechnungsarten.

Die Gewölbe halten im cubischen Maaß, wenn sie			Oder in Klaftern, wenn sie dick sind		
1 Schuh	2 Schuh	3'. dick sind.	1 Schuh	2 Schuh	3 Schuh.
537°, 390°'.	1131°, 408°'.	1782°. —	$14\frac{133}{144}$	$31\frac{3}{7}$	$49\frac{1}{2}$ Klft.
449, 263	796, 422	1154, 790	$12\frac{17}{36}$	$22\frac{1}{9}$	$31\frac{1}{18}$ —
88, 036	334, 985	627, 210	$2\frac{4}{9}$	$9\frac{5}{18}$	$17\frac{5}{12}$ —
324, —	648, —	972, —	9	18	27 —
379, 768	746, 291	— —	$10\frac{19}{36}$	$20\frac{13}{18}$	— —
— —	— —	1611, 900	—	—	$44\frac{3}{4}$ —
— —	— —	1114, —	—	—	$30\frac{17}{18}$ —

verhalten sich

ohnverdruckten wie 10 zu 11.

oder wie 557 zu 577, also beynahe wie 100 zu 103.

zum Gehalt aus der Quadratfläche,

wie 449 zu 324, oder beynahe wie 138 zu 100.

= 796 : 648 = = = 122 : 100.

= 1154 : 972 = = = 119 : 100.

Der

Der Gehalt aus der Quadratfläche verhält sich zum wirklichen Gehalt der Kreuzgewölbe, wenn das

Gewölbe	1	Schuh dick ist, wie		324 zu 379
wenns	15	Zoll hat	—	405 — 471
—	18	— —	—	486 — 563
—	21	— —	—	567 — 654
—	24	— —	—	648 — 746

Zur Probe selbst will ich Fakta wählen.

Das erste Faktum, welches ich vor mir habe, ist eine Berechnung zur Erbauung des Eichstädter Pfarrhauses, welche ich A nennen will. Nach dieser Berechnung wurde der Keller 42′. lang und 30′. weit im Licht angenommen; er sollte aus 6 Kreuzgewölben bestehen von $1\frac{3}{4}$ Schuh dick.

Nach diesen Datis hatte A $88\frac{3}{4}$ Klafter heraus gerechnet, und setzte als Maurerverdienst deshalb aus à 36 Kr. 53 fl. 15 Kr.

Nach meiner vorgeschlagenen Berechnungsart kommt folgendes heraus: 42 mit 30 multiplicirt geben 1260 Quadratschuh, welche mit der Dicke $1\frac{3}{4}$ Schuh vermehrt 2205″ darstellen, oder $61\frac{1}{4}$ Klafter.

Der Tax, den die §. 56. befindliche Tabelle für diesen Fall enthält, ist $50\frac{7}{9}$ Kr., und hiernach der Verdienst für Herstellung des Gewölbes

51 fl. $50\frac{7}{36}$ Kr.

In diesem Fall ists also wenigstens klar, daß meine Berechnungsart eben so gut als jene, aber ungleich leichter anzuwenden sey, und weniger Zweifel errege, als jene, weil man bey der meinigen einstehet, wie eines aus dem andern folgt.

Nun

Nun wollen wir aber untersuchen, ob die entgegengesetzte Berechnungsart A auch richtig sey, oder nicht.

Durch den Verfolg meiner Berechnungen habe ich erwiesen, daß der wirkliche Gehalt eines $1\frac{3}{4}$ Schuh dicken Kreuzgewölbes sich zum Gehalt, der aus der Quadratfläche gefunden wird, verhalte, wie 654 zu 567. Wie sich demnach 567 verhält zu 654, so verhalten sich $61\frac{1}{4}$ Klafter zu $70\frac{735}{1134}$ Klafter.

Folglich hat sich A um 18 Klafter verrechnet. Zum Glück hat er sich aber in Rücksicht des Taxes à 36 Kr. eben so sehr vergriffen, und durch den letzten Fehler den ersten wieder so weit verbessert, daß dem Bauherrn wenigstens kein beträchtlicher Schade durch die fehlerhafte Gewölbsrechnung zugefügt worden ist.

Wie ich gezeigt habe, hält das Kreuzgewölbe $70\frac{735}{1134}$ Klafter, und auf diesen Fall findet man §. 51. den Tax 44 Kr. folglich Maurerverdienst 51 fl. $48\frac{28}{169}$ Kr. Folglich harmoniren meine beede Berechnungsarten genau genug, und die Resultate beweisen, daß sowohl die von mir angegebene Verhältnisse, als auch die auf die verschiedene Fälle festgesetzte Taxen die wahren seyen.

§. 58.

Fortsetzung der Erläuterungen.

Das 2te Factum ist eine Berechnung K zum Mühlheimer Specialat-Haus. Nach dieser sollte der

47 Schuh lange und 32'. breite Keller ebenfalls 6 Kreuzgewölbe von $1\frac{3}{4}$ Schuh dick erhalten.

Ohngeachtet aber dieser Keller 5'. länger und 2 Schuh weiter, übrigens aber das Gewölbe von gleicher Dicke ist, wie jener zu Eichstädt: so wurde der größere Kelle: doch nur auf 86 Klafter und also um $2\frac{3}{4}$ Klafter geringer, als der kleinere Keller berechnet: dagegen hat man sich hier mit einem höheren Tax geholfen, und statt dortiger 36 Kr. hier 40 Kr. fürs Klafter zu verfertigen angesetzt, und darnach den Maurerverdienst an dem größeren Keller auf 57 fl. 20 Kr. berechnet.

Wird aber der Mühlheimer Keller nach meinem Vorschlag berechnet, so erscheinet folgendes:

a) $47 \times 32 = 1504 \square' \times 1\frac{3}{4}' = 2632^{7}$. oder
$73\frac{1}{9}$ Klafter à $50\frac{7}{9}$ Kr. §. 54. 61 fl. $52\frac{1}{9}$ Kr.

b) Oder wie $567 : 654 = 73\frac{1}{9} : 84\frac{1}{5}\frac{8}{0}\frac{6}{7}$ Klafter
à 44 Kr. §. 51. 61 fl. $50\frac{1}{2}$ Kr.

§. 59.

Beschluß dieser Erläuterung.

Vergleicht man nun die Resultate nächstvorstehender Paragraphen unter sich, so wird man zugleich wahrnehmen, daß keiner der angeführten Keller richtig als Kreuzgewölbe berechnet worden sey, und daß ein Rechner wie der andere zuviele Klafter herausgerechnet habe, und daß der erste, wenn er gleich nur 36 Kr. fürs Klafter angesetzt hat, dem Maurer nicht nur nicht zum Schaden, sondern vielmehr

mehr noch zum Nutzen gerechnet, und ihm 1 fl. 27 Kr. zu viel zugeschieden habe; da im Gegentheil der 2te, der 40 Kr. fürs Klafter aussetzte, den Maurer doch noch um 4 fl. 30 Kr. verkürzt hat. Ein sicherer Beweis, daß bey so schwankenden Berechnungsarten, welche auf keinen sichern und unwandelbaren Grundsätzen beruhen, und bey so willkührlichen Taxergreifungen bald dieser, bald jener Theil Gefahr laufe, verkürzt zu werden!

Da aber die Resultate der stäten und unveränderlichen und keinesweges andrer Anwendung fähigen Berechnungsart nach dem Quadratgehalt der Fläche, die durchs Gewölbe gedeckt wird, mit der jedesmaligen Dicke multiplicirt, und nach §. 54. den bestimmten Fällen gemäß taxirt, hier mehr, dort weniger sagen, als jene Resultate, die sich nur auf willkührliche und daher veränderliche Berechnungsarten und auf Taxen gründen, welche nur aufs bloße Ohngefähr, so wie es jedem ohngeprüft gut dünkt, aus den vielen zwischen 36 und 48 Kr. ausgehoben werden: so wird doch wohl nicht geleugnet werden können, daß die von mir in Vorschlag gebracht wordene Berechnungsart nebst den dazu auseinander gesetzten Taxen, wodurch nun jeder, der nur multipliciren und dividiren kann, sich in den Stand gesetzt siehet, des Maurers Verdienst an den gewöhnlichsten Gewölben zuverlässig zu berechnen, ohne Widerrede die leichteste, kürzeste, accurateste und daher auch brauchbarste sey, und deswegen verdiene, allgemein angenommen und eingeführt zu werden.

§. 60.

§. 60.

Die Nebenarbeiten des Maurers.

So viel von den Hauptarbeiten des Maurers. Ich wende mich nun zu den weniger beträchtlichen Arbeiten desselben, von welchen ich hier dasjenige noch beyfügen werde, was davon zu wissen nöthig ist.

Diese Nebenarbeiten sind folgende:

1) Das Anstreichen der Gebäude mit Leimfarbe;

2) Dacharbeiten, als: a) das Einbinden der Dachlichter, b) das Eindecken, c) das Umdecken;

3) Deckenarbeiten über Zimmern;

4) Feuerwerke und was dazu gehört, zu verfertigen;

5) Gypsarbeiten;

6) Kalk abzulöschen;

7) Riegelwände zu verfertigen:

8) Taglöhne, was deshalb bisher gewöhnlich war, nebst einem Vorschlag zur billigen Abänderung;

9) Tromlöcher auszumauern, das ist, die Fache zwischen 2 Balken oder Tromköpfen;

10) Verputzarbeiten.

11) Versetzen gehauener Steine, welche nicht unter das Mauerwerk zu rechnen sind.

Digitized by Google

§. 61.

Taxen beym Anstreichen.

Die erste Nebenarbeit wäre also das **Anstreichen** mit anderer als weißer Farbe an den Gebäuden, welche nicht mit Oehl, sondern nur mit Leimwasser vermischt wird, um die Haltbarkeit zu befördern.

Dergleichen Anstrich wird meistens sehr verkehrt besorgt, und die Hauptregel, die dabey beobachtet werden sollte, ganz außer Augen gelassen. Das, worauf man vorzüglich bey Erwählung eines Anstrichs Rücksicht nehmen sollte, ist die Farbe des Steines. Freylich sind nicht alle Farben gleich angenehm: unterdessen giebts doch unter der rothen sowohl, als unter der gelben und graulichten Farbe Mischungen, die gut ins Gesicht fallen, so daß man immer einigermaßen nach Geschmack wählen kann, ohne gegen die Hauptregel zu fehlen, welche der künftigen Dauer wegen will, daß rothe Steine nicht gelblicht, und gelbe Steine nicht roth angestrichen werden sollen, sondern gelblichte Steine sollen blaßgelb, welches selten zu blaß, gar bald aber zu stark gemacht werden kann; und röthliche Steine mit einem angenehmen Roth, graulichte, oder gar schwarze Steine aber graulicht angestrichen werden. Da der Maurer zu dieser Arbeit nicht besonderes Zugerüste hat, und die Materialien dazu nicht kostbar sind, so kann nach dem Quadratschuh bezahlt werden $\frac{1}{2}$ Kr.

Werden aber Säulen und andre Dinge angemahlt, so kommts auf die Kunst dabey an, und wird der Preiß darnach eingerichtet.

§. 62.

Taxen der Dacharbeiten.

Das Eindecken der Ziegeldächer wird nach dem Tausend bezahlt und zwar auf 2stockigten Wohnhäusern mit 30 Kr.

Das Aufbringen der Ziegeln, wenns der Maurer nicht allein thun muß, sondern ihm Beyhülfe geleistet wird, wird ihm noch besonders mit 12 Kr. für 1000. Stück bey einem 2stöckigten Hause bezahlt.

Vom Umdecken erhält der Maurer, als wie vom Eindecken, ebenfalls 30. Kr. Werden die Ziegel in Moos gelegt, damit das Schneegestöber nicht so leicht durchzutreiben vermag, bey einem gleich hohen Gebäude 40 Kr. Hat ein solches Dach viele Wiederkehrungen, Rinnen und Groote, so wird nach den Umständen etwas mehreres bezahlt, ohngefähr 1 fl.

Da aber mit zunehmender Höhe der Dächer die Gefahren sich vermehren, und das Aufbringen der Ziegeln beschwerlicher wird, auch mehr Zeit erfodert, so ists billig, daß auch die Belohnung in gleichem Verhältniß steige.

Bisher wars auch aus diesem Grunde gewöhnlich, besonders bey Thurmdächern 1 — 2 auch 3 und noch mehr Gulden vom Tausend Ziegeln dem Maurer fürs Eindecken zu verwilligen. Um aber auch hierinnen alles Willkührliche abzuschaffen, bringe ich folgendes Steigen der Taxen in Vorschlag,

Digitized by Google

und zwar sowohl fürs Aufbringen, als fürs Eindecken der Ziegeln. In Rücksicht dessen, was bisher beobachtet worden ist, glaube ich keinem Theil zu nahe zu treten, wenn ich dem Maurer fürs Aufbringen mit zugegebner Hülfe den 3ten Theil des Eindeckerlohns zuscheide.

Muß aber der Maurer in seinen eignen Kosten die Ziegeln in die Höhe bringen, so ist ihm das Eindecken doppelt zu bezahlen.

Wenn die Höhe		Voriger Tax Fl.	Kr.	Zuschlag Kr.	Tax fürs Eindecken Fl.	Kr.	Tax fürs Aufbringen Fl.	Kr.
30	Schuh ist	—	—	—	—	27	—	9
bis 35	—	—	27	1	—	28	—	9⅓
— 40	—	—	28	2	—	30	—	10
— 45	—	—	30	3	—	33	—	11
— 50	—	—	33	4	—	37	—	12⅓
— 55	—	—	37	5	—	42	—	14
— 60	—	—	42	6	—	48	—	16
— 65	—	—	48	7	—	55	—	18⅓
— 70	—	—	55	8	1	3	—	21
— 75	—	1	3	9	1	12	—	24
— 80	—	1	12	10	1	22	—	27⅓
— 85	—	1	22	11	1	33	—	31
— 90	—	1	33	12	1	45	—	35
— 95	—	1	45	13	1	58	—	39⅓
— 100	—	1	58	14	2	12	—	44
— 105	—	2	12	15	2	27	—	49
— 110	—	2	27	16	2	43	—	54⅓
— 115	—	2	43	17	3	—	1	—
— 120	—	3	—	18	3	18	1	6
— 125	—	3	18	19	3	37	1	12⅓

Wenn die Höhe	Voriger Tax fl.	Kr.	Zuschlag Kr.	Tax fürs Eindecken fl.	Kr.	Tax fürs Ausbringen fl.	Kr.
bis 130' —	3	37½	20	3	57	1	19
— 135 —	3	57	21	4	18	1	26
— 140 —	4	18	22	4	40	1	33⅓
— 145 —	4	40	23	5	3	1	41
— 150 —	5	3	24	5	27	1	49
— 155 —	5	27	25	5	52	1	57½
— 160 —	5	52	26	6	18	2	6
— 165 —	6	18	27	6	45	2	15
— 170 —	6	45	28	7	13	2	24⅓
— 175 —	7	13	29	7	42	2	34
— 180 —	7	42	30	8	12	2	44
— 185 —	8	12	31	8	43	2	54⅓
— 190 —	8	43	32	9	15	3	5
— 195 —	9	15	33	9	48	3	16
— 200 —	9	48	34	10	22	3	27⅓

und so weiter.

Werden die Ziegel in Mauerspeiß auf Mauern gelegt, vom Stück ¼ Kr.

Dachlichter einzubinden und die Schilde daran auszumauern, wenn sie ganz einfach und ungekünstelt sind, 30 bis 36 Kr.

Sind sie mit Giebeldächlein bedeckt, und diese in das Hauptdach wiedergekehrt, so zahlt man 50 Kr. von jedem Dachlicht. Sind aber dergleichen Lichter hoch und folglich die daran befindliche Schilde größer, als gewöhnlich, so ists am sichersten, die Schilde nach dem Klafter wie Riegelwände noch über obiges zu bezahlen. Siehe Riegelwand.

Ich bemerke hier noch folgendes. Dachlichter ind nothwendige Uebel, die um so größer und nach- heiliger werden, je zierlicher man sie zu machen ver- neint. Je weniger man dergleichen auf die Dächer ezt und je simpler die unentbehrlichen gemacht wer- en, desto besser ists fürs Dachwerk. Stehende Giebel aufzuführen und darein Lichter zu setzen, ist as beste Mittel, Luft unter das Dach zu bringen, nd die eigentlichen Dachlichter entbehrlich zu ma- hen. Kommts aber hin und her nur darauf an, aß man mehr Helle unter Dach bringe, so läßt man urch den Glaser eine eichene Rahme verfertigen, so reit und so lang, als die Dachziegel sind, und mit inem Falz versehen, um eine Glasscheibe einlegen nd mit Kitt darein befestigen zu können. Die Rah- ne muß mit Oehlfarbe angestrichen werden. Wird un ein solches Glas auf ermeldete Art gefaßt und att eines Ziegels ins Dach gelegt, so erleuchtet es einahe so viel, als ein aufgesetztes Dachlicht. Da- nit aber Hagel einem solchen Fenster nichts schade, äßt man noch einen blechernen mit Oehlfarbe ange- richenen Schieber von erfoderlicher Breite und Län- e verfertigen und schiebt solchen im Nothfall or.

Wer das Kindische liebt, spielt auch mit den Be- eckungen der Häuser und giebt solchen allerley son- erbare Formen, die, wo nicht Blech, doch Schie- er erfodern.

§. 63.

Taxen der Deckenarbeit.

Da im Vorhergehenden die Verfertigung der gewölbten Decken untersucht und taxirt worden ist: so ist hier nun noch die Herstellung einer Decke zu untersuchen, wozu der Zimmermann Balken legt, und der Maurer das übrige bald auf diese, bald auf jene Art besorgt.

Die Fache zwischen den Balken werden

1) entweder mit Stickstecken in Nuthen ausgefüllt, und ein mit Stroh vermengter Leimen aufgeschlagen und dem Gebälke gleich abgeebnet, wie man bey Stallungen und andern nicht mehr bedeutenden Orten zu thun pflegt, oder

2) die Stickstecken, oder Sprenzel, oder Welgerhölzer, werden mit einem Strohleimen umwickelt, und dann erst in die eingehauenen Nuthen oder Falzen zwischen den Balken eingestreift, und so fort die Decke unten abgeebnet und auf dem Leimen verputzt und geweißelt;

3) oder man verputzt dergleichen gewickelte Fache über Holz, das ist, man schlägt Nägel ein von verschiedener Länge, je nachdem es die Umstände, oder die Dicke des Gewickels erfordern, und überflechtet alles, besonders die Balken, mit Drat, und bringt einen Bewurf von Gyps, meistens aber nur von Kalk-Mörtel von unten auf an, und verputzt auf diese Art die Decke, so gut es werden will.

4) Bes-

4) Besser aber ist, wenn unten an dergleichen gewickelte Böden Gypslatten, oder Rohr, oder Reise, oder gespaltene Bretstücke angeschlagen werden, und ein Bewurf aufgetragen wird, der von Kalk-Mörtel, oder noch besser von Gyps gefertiget, und dabey so verfahren wird, wie der folgende Fall ausweiset.

5) Oder es wird ein Streifboden zwischen die Balken gelegt, vorher aber, wie im vorhergehenden Fall, von unten Gypslatten, oder etwas dergleichen ähnliches angenagelt, solche mit einem mit gehacktem Stroh vermengten dünnen Mörtel oben übergossen, und sodann von unten ein Bewurf von Kalkmörtel, oder von Gyps angeworfen.

Wenn die Balken doppelt genuthet, und die Sprenzel oder die Stöcke des Streifbodens verschränkt, das ist, übers Kreuz eingesetzt werden, so kann man durch dieses Verfahren das Schwanken oder das Zittern der Fußböden um vieles vermindern.

Wird der Leimen, wie bey Stallungen z. E., nur oben auf die Stickstecken geschlagen, oder auch nur schlecht hin gewickelt und oben abgeebnet, so zahlt man von

	Laufenden Schuh	Quadrat-Schuh.
im untern Stock	1 Kr.	$\frac{4}{12}$ Kr.
im 2ten Geschoß	$1\frac{1}{4}$ —	$\frac{5}{12}$ —
im 3ten Geschoß	$1\frac{1}{2}$ —	$\frac{6}{12}$ —
und so weiter.		

Werden aber die Sprenzel mit Stroh-Lehm umwickelt, unten abgeebnet, mit Mörtel beworfen, und geweißelt, so werden dem Maurer für alle diese Arbeiten bezahlt nach dem

	Laufenden Schuh	Quadrat Schuh
im untern Geschoß	1½ Kr.	$\frac{6}{12}$ Kr.
im folgenden	1¼ —	$\frac{7}{12}$ —
im 3ten	2 —	$\frac{8}{12}$ —
im 4ten	2¼ —	$\frac{9}{12}$ —
und so weiter.		

Werden aber die Decken, besonders dem Holz nach, mit Drath überflochten, und auch durch das Gewickel längere Nägel in das Stück Holz geschlagen, um den Drath darüber ziehen zu können; so wird das Gewickel selbst nur schlecht hin gemacht, und wie unten Nro. 1. bezahlt. Der Verputz über Holz wird aber nach Quadratklaftern bezahlt, wie unter der Verputzarbeit zu ersehen ist.

Ich füge hierüber folgende Erinnerung bey:

Auf 30 laufende Schuh Wickelboden werden 100 Stickstecken gerechnet, und für deren Fertigung über obiges noch sechs Kr. bezahlt.

Auf 30 laufende Schuh also

Welgerhölzer	100 St.
Lehm	1 Wagen.
Stroh	3 Bund.

Die Streifböden fertiget der Zimmermann. Der Maurer oder Gypser schlägt die Gypslatten, wel-

welche nicht zu trocken seyn dürfen, an, nachdem sie vorher gepickt worden sind, überschüttet sie sodann aber mit Strohmörtel, und fertiget den Anwurf.

Je nachdem dieser Anwurf mehr oder weniger verziert wird, wird auch die Arbeit besser oder geringer bezahlt.

Daß man auch statt der Latten, gespaltene Bretstücke, oder Reife, oder Rohr gebrauchen könne, ist bekannt genug.

Es kan aber der Anwurf in Ermangelung des Gypses im Nothfall auch nur von Kalkmörtel gemacht werden. Letzteres hält man in gemeinen Häusern fürs beste, weil der Kalkmörtel die Weiße, wenn er solche verlohren, viel lieber annimmt, als der Gyps.

Es wäre auch zu wünschen, daß in ordinären Wohnhäusern, besonders in solchen, welche Herrschaften als Diensthäuser bauen lassen, man statt der schweren Wickelböden, welche oft auch das Gebälke verstricken, dergleichen Deckenverputz erwählen, und fertigen lassen wollte. Man kan die Kosten auf jedes Klafter ohngefähr auf 2 fl. schätzen, nemlich von

144 Schuh Gypslatten à $\frac{1}{4}$ Kr.	36 Kr.
72 St. halbe Lattnägel à 8 Kr.	6 —
$\frac{1}{2}$ Bund Stroh à 8 Kr.	4 —
1 Pfund Haare	4 —
	2 Zent-

2 Zentner Kalk	30 Kr.
Arbeitslohn sammt den Gerüsten	40 —
	2. Fl. —

Die Gypsarbeiten werden unter dem Gypser vorkommen.

§. 64.

Taxen von Fertigung der Feuerwerke.

Zu den Arbeiten dieser Art gehören:

a) Die Backöfen,

b) die Bauchöfen zum Waschen,

c) die Brandmauren,

d) die Brennöfen,

e) die Feuer- oder Brandmauren,

f) die Herde zum Kochen,

g) die Kamine oder Schornsteine,

h) die Kunstöfen auf den Kochherden zu eisernen Töpfen.

i) Der Rauchfang.

k) Die Rauchröhren oder

l) die Schornsteine, und endlich

m) die Vorkamine.

Ein

Ein Backofen erfordert 250 bis 300 St. Backsteine. 100 Stück rechnet man auf 1 Simmry Mehl bey ordinären Oefen. Beckeröfen werden von doppelter Stärke im Gewölbe gemacht, erfordern also auch das Zweyfache von der Anzahl Steine.

Einen ordinären Ofen von 250 bis 300 St. gebrandten Steinen aufzusetzen, zahlt man dem Maurer 4 Fl. oder $\frac{3}{4}$ Kr. von jedem Stein, wenn der Ofen ermeldte Größe übersteigt.

Die Backsteine sind hier zu Lande 1 Schuh lang, 6 Zoll breit, und $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll dick.

Einen Bauch- oder Brennkessel einzumauren, kan man 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fl. bezahlen, wenn er ziemlich groß ist.

Brand- oder Feuermauren an Hauptfeuerwerken: als an Kochherden, sollen nie, oder nur im Nothfall, unter einem Schuh dick aufgeführt werden.

Am sichersten werden dergleichen Mauren nach Klaftern bezahlt, und zwar, wenn sie 1′ dick sind,

im untersten Geschoß mit	28 Kr.
im 2ten	30 —
im 3ten	33 —
im 4ten	37 —
im 5ten	42 —

Brennöfen einzumauren 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fl.

Feuermauren, wie die Brandmauren, wenn sie unter 1 Schuh dick sind, werden wie Riegelwände nach Klaftern bezahlt.

Herde, Kochherde von gewöhnlicher Größe und Höhe, wenn sie unten gewölbt und zur Verwahrung der Asche so eingerichtet werden, daß man die Asche durch eine Oeffnung kan hinunter fallen lassen, und unten vermittelst einer Schaufel wieder herausholen kann; werden am sichersten nach Quadratschuhen bezahlt; und zwar im untersten Geschoß mit 6 Kr. vor jeden Quadratschuh; im 2ten mit $6\frac{1}{2}$ Kr.; im 3ten mit 7 Kr. im 4ten mit $7\frac{1}{2}$ Kr. und so weiter.

Dergleichen Herde, die nicht gewölbt, sondern ganz ausgemauert werden, werden wie anderes Mauerwerk berechnet, und nach Klaftern bezahlt, nach §. 8.

Kamine. Siehe unter Schornsteine.

Kunstöfen aufzumauern, werden 10 Kr. von jedem, wie für jeden Kunsthafen zu setzen, bezahlt.

Rauchfänge werden in den gemeinsten Häusern aus Leimwerk mit Gerthen durchflochten gefertigt. Dergleichen Werke sind leicht, und wenn einmal der Rauch sie durchdrungen hat, sind sie sehr dauerhaft gegen äußere Gewalt, und widerstehen selbst dem Feuer. Wer ihre Eigenschaften kennet, wird sie nicht schlechthin verachten. In Herrschaftlichen Gebäuden macht man die Rauchfänge, oder Schornsteinmäntel, von Backsteinen. Auch diese gewölbte Arbeit wird am sichersten nach Quadratschuhen bezahlt, und zwar unten mit 4 Kr. im 2ten Geschoß mit $4\frac{1}{4}$ Kr. im 3ten Geschoß mit $4\frac{1}{2}$ Kr. im 4ten mit $4\frac{3}{4}$ Kr. im 5ten mit 5 Kr. u. s. w.

Rauch-

Rauchröhren oder Schornsteine. In Ansehung dieser ist zu bemerken, daß zu dergleichen Röhren Backsteine von wenigstens $\frac{1}{2}$ Schuh stark, und keine geringere, sollen vermauert werden dürfen; und die geringsten Rauchröhren sollten allerwenigstens 150 Dezimalquadratzoll halten. Auch sollte keine untere Rauchröhre mit einer obern vereiniget, oder in selbige geführt werden dürfen, sondern wenn mehrere Rauchröhren zusammen kommen, sollten sie durch sogenannte Zungen, oder Zwischenwände separirt, und also über die First geführt werden müssen: Bey Strafe gegen den Maurer, die Abänderungskosten übernehmen zu müssen, wenn Feuerschauer, oder Schornsteinfeger dergleichen Fehler finden; es wäre dann, daß dergleichen Rauchröhren durch Mauern in die Höhe geführt würden, und folglich das Ausbrennen ohne Nachtheil zu nehmen, oder Feuersgefahr zu veranlassen, ausstehen könnten.

Nirgendswo ist aber die Feuerschau nothwendiger, als eben bey Errichtung der Feuerwerke, und wird in der Anlage gefehlt, so wird der Fehler gemeiniglich zu spät bemerkt. Es ist also weit sicherer, man treffe die Anstalten so, daß nachlässige und eigennützige Maurer dergleichen Fehler nicht ohngerügt begehen können.

§. 65.

Von den Rauchröhren in den Häusern der Waldbauren.

Ich kan aber hier nicht unterlassen, über eine besondere Anordnung zu Anlegung solcher Rauchröhren

ren zu reden. Die Polizey hat in verschiedenen Ländern den Waldbauern, die der hohen und rauhen Lage wegen keine andere, als Stroh- oder Schindeldächer haben können, befohlen, ebenfalls Rauchröhren anlegen, solche zum Dach herausführen, und damit sie dem Strohdach nicht gefährlich werden, im Umfang 6′ breit mit Ziegeldach umgeben zu lassen.

Wann nun aber der Waldbauer den Rauch von seinem Feuer lieber im Haus herumziehen läßt, als durch Röhren übers Dach leitete; so hatte er dazu seine sehr wichtige Gründe. Denn in solchen Gegenden geschiehet es nicht selten, daß die Erndte nicht nur beregnet, sondern selbst beschneyet wird, und also ohnmöglich trocken in die Scheuer gebracht werden kan. Sie würde also unter dem Dach noch verderben müssen, wenn der Landmann nicht Mittel hätte, die eingesammlete Früchte unter seinem Hausdach zu trocknen. Dies geschiehet durch ein ziemlich einfaches Mittel, und mit der möglichsten Ersparung des Holzes, und ohne besondere Mühe. Der Bergbauer läßt nemlich über seinem Kochherd nur eine Hurde anlegen, das ist eine Art von Gewölb, aus lauter Gerthen geflochten, und mit Strohlehm innen und aussen umgeben, oder durchschmiert, welches, wann es einmal vom Rauch durchzogen ist, dem Feuer sowohl, als einer ziemlich beträchtlichen andern Gewalt widerstehet. An einer solchen mit Lehm bestrichenen Hurde ersterben alle auffahrende Funken, und der Rauch ziehet sich von da im ganzen Haus herum und endlich ganz erkaltet zu allen Dachöffnungen hinaus. Denjenigen Theil des Hauses aber, wohin der warme Rauch aus der Küche zuerst

kommt,

kommt, nennt man die Feuerbühne, und dies ist der Ort, wo die feucht heimgebrachten Früchte aufgestellt und getrocknet zu werden pflegen.

Die Fälle sind auch sehr selten, daß ein Haus von solcher Bauart in Brand geräth, und zwar von dem Küchenfeuer. Die Sache wird demnach zu weit getrieben, wenn alles derley Bauwesen ohne Unterschied verboten wird, ohne auf Lokalumstände Rücksicht zu nehmen.

Doch will ich hier gar nicht behaupten, daß eine solche Bauart ganz und gar nicht feuergefährlich sey, wenn ich gleich im Gegentheil behaupten muß, daß das Mittel, welches von Seiten der Polizey vorgeschrieben worden, und die Feuersgefahr in Strohhütten vermindern soll, noch weit gefährlicher sey, als die bisher gewöhnliche Hurden. Denn was solls helfen, wenn eine Rauchröhre auf der Seite eines Strohdachs 4 bis 5 Schuhe herausgeführt, und ringsum auf 6 Schuh breit mit Ziegeldach umgeben wird? Eben da, wo die Rauchröhre sich endet, fängt in der nemlichen Höhe das Strohdach wieder an; fährt nun ein lebhafter Funken auf, so fährt er zur Röhre hinaus, und, treibt zu gleicher Zeit eine etwas starke Luft gegen das Haus, so führt sie den brennenden Funken ins Strohdach und zündet es an, wie mir bereits ein Exempel bekannt ist.

Schornsteine auf der Seite aus einer Dachwand zu führen, ist aber nicht allein gefährlich für Stroh- und Schindeldächer, sondern selbst auch den Ziegeldächern nachtheilig; weil der Maurer nie im

Stan-

Stande ist, den Winkel hinter dem Schornstein hinlänglich gegen das Tagwasser zu verwahren, wenigstens gewiß nicht auf gar lange Zeit. Es dringt daher das Regenwasser, und besonders der geschmolzene Schnee an solchen Stellen immer durch, und ruinirt das Dachwerk. Die Schornsteine sollten also nur im höchsten Nothfall unterhalb der Fürst zum Dach hinaus geführt werden dürfen.

§. 66.

Taxen der Schornsteine.

Ich kehre nun wieder zur Sache selbst zurück, nemlich zur Taxation des Verdienstes an Schornsteinen. Die Arbeit des Maurers wird am richtigsten nach der Anzahl der Wände, welche den Schornstein bilden, und nach steigenden Klaftern bezahlt; und zwar jede Wand mit 15 Kr. folglich kostet 1 Klafter einfachen Schornstein aufzuführen 1 fl. Ein doppelter hat 7 Wände, und werden daran verdient 1 Fl. 45 Kr.

Ein dreifacher hat 10 Wände; also Verdienst	2 Fl. 30 Kr.
Ein vierfacher hat 12 Wände	3 Fl. —
Ein fünffacher hat 16 Wände	4 Fl. —
Ein sechsfacher hat 17 Wände	4 Fl. 15 Kr.

Mit Vorkaminen ists auch so: diese werden von unten an gemessen, und wie Schornsteine nach der Anzahl der Wände und Klaftern bezahlt.

§. 67.

Digitized by Google

§. 67.

Von den Arbeiten des Gypsers.

Da die Maurer sich mit den ordinären Gypsarbeiten auch abgeben, so will ich das gemeinste davon hier anführen.

Von einem Klafter, oder von 36 Quadratschuh Decke, es seye in Kirchen oder in Wohnhäusern, zahlt man, wann der Gypser das Gerüst selbst fertigen, die Latten picken, anschlagen, und mit Strohmörtel übergießen muß, 40 Kr.

Wann aber dem Gypser das Gerüst durch den Zimmermann in Kirchen gemacht wird, 30 Kr.

In Wohnzimmern muß sich der Gypser das Gerüst immer selbst machen; Auch gehet hier die Arbeit nicht so geschwind von statten, als wie in großen Sälen, und fordert deshalb 40 Kr.

Wenn dem Gypser nicht nur das Gerüst gemacht, sondern auch die Latten gepickt und vorgelattet, und die Latten mit Strohmörtel überschüttet werden; so hat er noch zu fordern 26 Kr.

In Ansehung der Zugarbeit findet folgendes statt:

Ein laufendes Klafter Gesims und Hohlkehle zu ziehen, und also doppeltes Gesims samt instehender Hohlkehle 30 Kr.

Eine Füllung an den Decken, oder sogenannte Quadratur zu machen, vom Stück, nachdem sie viel Arbeit erfordert, oder groß ist, 5 bis 6 Fl.

Von der Gypsarbeit an stehenden Wänden ist zu merken: Wände, die schon beworfen, und etwas abgerieben sind, mit Gyps zu überziehen, zahlt man vom Klafter 16 Kr.

Muß aber der Gypser den Bewurf ganz machen, 24 Kr.

An Riegelwänden wird zum Gypsverputz das Holzwerk entweder gepickt, oder mit hölzernen Nägeln bespickt, oder mit Drath, entweder allein, oder mit Rohr zugleich, überzogen, oder Reife aufgenagelt, um dem Bewurf Haltbarkeit zu geben.

In einem wie in dem andern Fall ists sehr gut, wenn zum Anfang ein dünner Gypswurf aufgetragen wird, der mit der rauhgemachten Fläche schnell binde, und dem weitern Anwurf, er sey von Gyps, oder auch nur von Kalkmörtel allein, zum Grund und Haltung diene.

Was für solche Arbeiten zu bezahlen ist, mag unter der Verputzarbeit über Holz im Folgenden nachgesucht werden.

Jedoch, wenn alles von Gyps gefertiget wird, so kan, wann das Holzwerk nur gepickt, oder mit Drath überstrickt wird, bezahlt werden, im untersten Stock 22 Kr. vom Klafter, und für die folgenden legt man jedesmal ½ Kr. zu.

Werden aber die Wände überrohrt, so kan man im untern Stock 24 Kr., und in jedem folgenden ½ Kr. mehr bezahlen.

In

In Hinsicht auf den Materialienverbrauch kan bemerkt werden, daß in unsern Gegenden 1 Klafter Verputz an Decken, oder an Riegelwänden folgendes erfordere:

	An Decken.		Riegelwänden.	
ungebrandten Gyps 1 Sim.		Kr.	—	Kr.
feiner à	—	20	—	20
1½ bis 2 Simry geringern in der Farbe à 18 Kr.	—	36	—	36
260 St. Rohrnägel à 8 Kr. das 100	—	21	—	21
80 bis 90 St. Rohr à 5 Kr. für 100	—	4	—	4
½ Pfund Drath à 16 Kr.	—	5	—	5
Haare von Rehe oder Kälbern 1 ℔	—	4	—	4
Arbeitslohn, wenn der Gypser alles selbst thun muß	—	40	—	24
36 □′. Breter à ¾ Kr. 27 und 25 Bodennägel 5 Kr.	—	32	—	—

Kostet also 1 Klafter

	Fl.	Kr.
Decken-Verputz mit Rohr	2	42
Und Verputz mit Rohr auf Riegelwänden	1	54

Nimmt man aber weniger Gyps und destomehr Kalk zu diesen Arbeiten, so kan am Material etwas erspart werden.

Erwählt man Latten zum Vergypsen statt der Rohr, so ist der Materialienverbrauch beynahe der nemliche, wie oben im §. 63. angezeigt worden, nemlich

4 laufende Schuh Latten auf jeden Quadratschuh: und also 144 Schuh Gypslatten aufs Klafter à $\frac{1}{4}$ Kr.	36 Kr.
72 halbe Lattnägel à 8 Kr.	6 —
$\frac{1}{2}$ Bund Stroh zu Guß	4 —
1 Pfund Rehhaare	4 —
Kalkmörtel für	20 —
2 Simry Gyps à 20 und 18 Kr.	38 —
Arbeitslohn	40 —
Also fürs Klafter	2 Fl. 28 Kr.

Das Gypsbrennen wird noch besonders bezahlt, und zwar täglich mit 40 Kr.

Eine Kanzel nebst dem Deckel und dem Altar mit Gypsmarmor zu überziehen, wurden verakkordirt um 16 Fl.

Ganz feine und künstliche Gypsarbeiten sind nicht zu taxiren.

§. 68.

Vom Kalkablöschen.

Hier zu Lande hat fast jede Ziegeley ein anderes Kalkmaaß; denn sie sind nicht einmal in jedem Oberamt, und also noch viel weniger in eines Herrn Land durchaus einerley. Man verkauft den Kalk nach Maltern, Vierteln, Vinzeln, Ohmen und Zentnern, Mäßlen, Sestern, u. s. w.

Viertel und Malter sind unter sich ziemlich gleich, und das Vinzel ist ohngefähr 2 Malter. Das Malter wiegt 2 Zentner, folglich das Viertel gleich viel, und ein Vinzel das doppelte. Wenn dem Maurer das Wasser zur Hand geschafft wird, so hat er vom Malter oder vom Viertel 3 Kr., und vom Vinzel 6 Kr. zu löschen, und folglich vom Zentner 1½ Kr.

Sehr zu wünschen wäre es, wenn Kalk durchaus nach dem Gewicht verkauft werden müßte: weil alsdann der Käufer weniger, als nach dem Maaß, welches sehr betrüglich gefüllt werden kann, zu betrügen wäre.

Auch wäre die Erforderniß genauer zu berechnen, als jetzo, wann man auch voraussetzen könnte, daß richtig gemessen wird; weil ein Malter fetter Kalk mehr wiegt, als eben so viel weniger fetter. Dagegen reicht aber ein fetter Kalk weiter, als der magere Kalk bey einerley Beschaffenheit des Sandes und der Mauersteine. Denn grober Sand erfordert mehr Kalk, als feiner Sand — und nachdem die Steine mehr oder weniger lagerhaft, oder auch in der Größe verschieden sind, erfordern sie auch mehr oder weniger Mauerspeiße.

Hieraus ists also leicht abzunehmen, wie viele Nachrichten und Bemerkungen dazu gehören, um zu einem Gebäude die Erforderniß des Kalkes, der Steine und des Sandes an jedem individuellen Orte richtig zu bestimmen, und daß man an dem einen Orte die Erforderniß sehr genau zu bestimmen im Stande, und nur wenige Stunden davon an einem andern Orte seiner Sache sehr ungewiß seyn könne.

In

In hiesigen Gegenden pflegt man im Durchschnitt auf 36 kubische Schuh Mauer zu rechnen

1 Zentner Kalk,
54 kubische Schuh Steine,
½ Wagen Sand.

Damit aber der Ziegler oder Kalkbrenner durch den Verbrauch nach dem Gewicht nicht gereizet werde, seinen Kalk nicht gar zu brennen, damit er schwerer bleibe, darf nur das Gesetz gemacht werden, daß der Kalkbrenner die Krieben, das sind die Steine, die sich beym Löschen nicht auflösen, nach dem Gewicht an Zahlungsstatt annehmen, oder gleich viel gut gebrandten Kalk dagegen geben müsse.

Die erforderlichen Waagbalken könnten von Seiten der Polizey angeschafft werden.

§. 69.

Von verriegelten Wänden.

Die Fache einer Riegelwand werden entweder mit Leim und Flechtwerk, oder mit Mauerwerk ausgefüllet; in beeden Fällen aber mit Mauerspeiße beworfen.

Die Mühe mit Fertigung des Flecht- und Leimwerkes wird mit der Mühe des Ausmaurens ziemlich einerley seyn: und folglich ist der Verdienst in beeden Fällen gleich groß.

So wie aber die Taxen für ordinäres Mauerwerk von 10'. zu 10'. steigen, eben so müssen auch die

die Taxen in Rücksicht der Arbeit von verriegelten Wänden von Stock zu Stock zunehmen.

Die Vergütung der Arbeit an verriegelten Wänden geschiehet bald nach der Anzahl der Fache, bald auch nach Quadratklaftern.

	In den verschiedenen Stockwerken.				
	1.	2.	3.	4.	5.
Im ersten Fall kostet ein Riegelfach auszumauern, zu verputzen und zu weißen	5	5½	6	6½	7 Kr.
Ein Tromloch oder ein Fach zwischen den Balken oder Tromköpfen auszumauren	3	3¼	3½	3¾	4 —

Will man aber die Arbeiten an verriegelten Wänden nach Quadratklaftern bezahlen, welches immer das beste wäre, weil der Zimmermann die Fache oft ohne Noth bald zu groß bald zu klein macht; so misset man die Feuermauern, welche nur ½ Schuh dick sind, und weder zu den Schornsteinen, noch zu Vorkaminen gehören, mit dazu, und eben so die Fache an den Dachlichtern, und die Tromlöcher. Auch das Holzwerk wird mit dazu gemessen, und nur wegen Fenster- und Thürenöffnungen ein billiger Abzug gemacht.

Für dergleichen Arbeiten kann mit Inbegriff des ordinären Verputzes und des Weißens, und des Bretteranschlagens bezahlt werden

	im 1ten Stock	2ten	3ten	4ten	5ten	
für jedes Quadratklafter,	24	25	26	27	28	Kr.
Wobey jedoch sehr auf die Qualität der Steine Rücksicht zu nehmen ist, und kann bey schlechten unlagerhaften Steinen 1 auch 2 Kr. aufs Klafter zugelegt werden.	25	26	27	28	29	—
So wie im Gegentheil, wenn man Backsteine oder Plattensteine, oder andere gute Steine zu vermauren hat, auch so viel abgebrochen werden,	23	24	25	26	27	—

Der bessere Verputz mit Kalk, oder noch besser mit einem Theil Gyps wird besonders bezahlt.

Der gewöhnlichste Verputz über Holz wird ohne Drath gefertiget, und das Holzwerk deswegen gepickt, sofort ein Gypswurf aufgelegt, um dadurch mehr Verbindung mit dem Holzwerk zu erzielen.

Der Tax für solche Arbeit kommt im folgenden unter der Verputzarbeit vor.

§. 70.

§. 70.

Von Taglöhnen.

	Sommers-zeit.	Winters-zeit.	Ueber Feld.
Bisher wurden dem Maurer wie dem Zimmermann täglich verwilligt, und zwar			
dem Meister	32 Kr.	28 Kr.	48 Kr.
dem Gesellen	30 —	26 —	40 —
dem Lehrjungen oder Handlanger	22 —	18 —	
Dem Steinhauer für sich und sein Geschirr,			
dem Meister	40 —	36 —	
dem Gesellen	36 —	32 —	
Dem Schreinermeister	36 —	32 —	
dem Gesellen	32 —	28 —	
für den Jungen	24 —	20 —	

Warum aber dem Schreiner mehr, und dem Steinhauer noch mehr im Taglohn gebühren soll, als dem Maurer und Zimmermann, davon sehe ich keinen ganz gültigen Grund ein.

Wahr ists zwar: der Schreiner braucht vielerley Werkzeuge, die er scharf erhalten muß, und die sich daher abnutzen: und der Steinhauer braucht viel Geschirr, und muß es oft zur Schmiede bringen.

Dagegen sind zwar die Werkzeuge des Zimmermanns weniger an der Zahl, aber kostbarer als jene des Schreiners, und dem Verbrechen und Abnutzen ebenfalls unterworfen. Und der Maurer braucht

destomehr Kleidungsstücke, wenn sein Hammer und Kölle länger dauren, als des Steinhauers Geschirr. Auch der Zimmermann zerreißet mehr Kleider, als der Schreiner und der Steinhauer.

Ueberdieses aber können Maurer und Zimmerleute die meiste Zeit nur unter freyem Himmel arbeiten, da im Gegentheil Schreiner und Steinhauer selten anders, als im Trocknen, und folglich beynahe zu aller Jahrszeit und auch bey Regenwetter immer fort arbeiten und etwas verdienen können, wenn Maurer und Zimmerleute der Witterung weichen, und feyern müssen.

Ich finde es demnach unbillig, wenn unter ermeldten Handwerksleuten, in Rücksicht des täglichen Lohns, ein Unterschied gemacht werden will.

Die Sommer-Taglöhne fangen mit dem 22sten Februar an, und enden sich mit dem 15ten October.

Hier zu Land, allwo 25 Pfund Waizen selten weniger als 1 Fl. und oft 1 Fl. 12 Kr., auch noch mehreres kosten, haben Maurer und Zimmerleute sich schon oft beklagt, wenn sie um den zu Anfang ermeldeten Taglohn arbeiten sollen: und ich halte es für billig, daß man diesen auch bewillige, was Schreiner und Steinhauer zu beziehen haben. Noch billiger halte ich es aber, bey den oft so veränderlichen Preisen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, zu verschiedenen Zeiten nicht allein, sondern auch zu einerley Zeit, aber in den verschiedenen Gegenden eines und eben desselben Landes, den Taglohn der Arbeiter

nicht

nicht nach Geld, sondern nach einem verhältniß-mäßigen Quanto in Naturalien, z. E. in Waizen zu bestimmen.

Ich will meinen Vorschlag noch bestimmter mittheilen.

Wenn 25 Pfund Waizen 1 Fl. kosten, so kommt 1 Pfund auf $2\frac{2}{5}$ Kr. rhl.

	Sommerszeit.		Winterszeit.		über Feld.	
	Pf.	Kr.	Pf.	Kr.	Pf.	Kr.
Nun könnte man dem Meister täglich verwilligen	$14\frac{1}{2}$	$34\frac{4}{7}$	$12\frac{1}{2}$	30	20	48
Einem Gesellen	13	$31\frac{1}{5}$	11	$26\frac{2}{5}$	17	$40\frac{4}{7}$
Einem Jungen oder Handlanger	10	24	8	$9\frac{1}{5}$	—	—

§. 71.

Von Tromlöchern.

Tromlöcher auszufüllen und zu verputzen, davon ist bereits §. 69. das Nöthige gesagt worden.

§. 72.

Von Verputzarbeiten.

Der Bewurf oder Verputz an stehenden Wänden ist vielerley, und der Tax davon muß sich mit zunehmender Höhe vermehren.

Ich

Ich halte folgendes für billig, wenn die Höhe beträgt

	1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Stockwerke.					
						Kr.
Für rauhen Bewurf auf den höchsten Stein	6	$6\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	7	$7\frac{1}{2}$
Dergleichen etwas beſſer und mit der Kölle abgerieben	7	$7\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	8	$8\frac{1}{2}$
Ganz glatter und Beſembewurf	9	$9\frac{1}{2}$	10	$10\frac{1}{2}$	11	$11\frac{1}{2}$
Bewurf nach dem Richtſcheid	12	$12\frac{1}{2}$	13	$13\frac{1}{2}$	14	$14\frac{1}{2}$
Dito mit Vertiefungen uud Leſinen	14	$14\frac{1}{2}$	15	$15\frac{1}{2}$	16	$16\frac{1}{2}$
Dito mit Spunten und Leſinen	15	$15\frac{1}{2}$	16	$16\frac{1}{2}$	17	$17\frac{1}{2}$
Bewurf nach dem Richtſcheid mit Spunten, Leſinen u. Fruchtſchnüren	22	$22\frac{1}{2}$	23	$23\frac{1}{2}$	24	$24\frac{1}{2}$
Ueber Holz mit Drath, oder gepickt	20	$20\frac{1}{2}$	21	$21\frac{1}{2}$	22	$22\frac{1}{2}$
Dito mit Rohr und Nägel	22	$22\frac{1}{2}$	23	$23\frac{1}{2}$	24	$24\frac{1}{2}$

Vom laufenden Schuh Aſtragale, das iſt Rundſtab und Blättlein, unter einem Hauptgeſims zu ziehen, zahlt man, wenn er mit Backſteinen vorſtehend gemauert iſt, 2 Kr.

§. 73.

Vom Versetzen gehauener Steine.

	Kr.
Abweichstein zu versetzen	12
Dito, wenn er im Boden eingemauert wird	24
Platten zu legen, für die rauhen wie für die geschlichten, vom Quadratschuh	3
Dito, wenn sie vollkommen quadrat sind, und akkurat übers Kreuz gelegt werden müssen	4
Brunnenkästen zu versetzen, weil dergleichen Platten 8 Zoll stark, und mit Nuthen und Sponten versehen, und in Kitt gesetzt werden müssen, samt Kitt, vom Quadratschuh	10
Brunnenstuben aus gespünten starken Platten zusammenzusetzen, und zu verkütten, vom Quadratschuh	6
Klammern in Stein einzulassen und zu vergießen, ohne Bley	3
Dito ohne Bley in Stein zu befestigen	4
Freytreppen zu versetzen, wenn die Stufen gerade voreinander hinliegen, vom laufenden Schuh	2½
Stoßen sie aber seitwärts entweder in Zirkelstücken, oder im Winkel ans Gebäude an, und erfordern sie deswegen mehr Akkuratesse beym Versetzen	3

	Kr.
Gurthgesims vom laufenden Schuh, wenn der Maurer die Steine selbst in die Höhe bringen muß, ohne Kranich	6
Mit zunehmender Höhe steigt dieser Tax auch.	
Hauptgesimse zu versetzen, nach dem laufenden Schuh, wenn der obere Theil bis an die Traufsplatte aus gehauenen Steinen, Werkstücken, besteht, das übrige aber nach dem Modell von Backsteinen mit vorstehenden Gliedern gemauert, wie auch der Astragale vorstehend in gerader Linie ins Bley gemauret, oder gesetzt, und alles, wo es nöthig ist, verklammert, verküttet und genau zusammen gerichtet wird, samt dem Aufbringen	24
Dito bey Thürmen	30
Auch nach Beschaffenheit noch mehr.	
Kämpfer. Siehe Tragstein.	
Klammern. Siehe Clammern.	
Ofenfuß zu versetzen, zu einem eisernen Ofen, oder zu einem irdenen, der auf einer eisernen Platte ruhet, und davon also der Fuß nur aus einem Stück bestehet	15
Wird aber der Ofen auf Rahmstücken gesetzt, so zahlt man für das Versetzen des Gestelles	30
Mauerhand, Siehe Gurthgesims	6
Mauerdeckel, wenn sie 10 Zoll stark sind, zu versetzen, für den Quadratschuh	2

Poste-

	Kr.
Postementsteine zu versetzen,	
von 15 Zoll allweg stark	12
von 18 Zoll allweg	15
von 21 Zoll	18
Quaders zu versetzen, zu Gewölbepfeilern und dergleichen, vom cubischen Schuh	2½
" bey Treppen ohne Sargenstücke	2½
" bey Treppen, die sich nach Zwickelstücken, oder in Winkel anschließen,	3
Rahmstücke zu Oefen zu versetzen	30
Schweinstrog von ordinärer Größe zu versetzen	12
oder vom laufenden Schuh	4

Thorbögen zu versetzen — Diese werden nie allein aufgesetzt, sondern immer mit Mauerwerk gefaßt: man misset daher das Mauerwerk aus, und zahlt solches nach vornen beschriebenen Taxen. Nur ist zu merken, daß man beym Ausmessen den Theil, der über den Wiederlagen ist, durchaus für voll gemauert ansiehet, und dadurch den Maurer fürs Aufsetzen des Bogens selbst entschädiget.

Der Bewurf wird besonders gemessen, und nach seiner Beschaffenheit taxirt.

Werden Ziegel oben über den Bogen gelegt, und damit das Mauerwerk bedeckt; so zahlt man vom Stück in Mauerspeiße zu legen ¼

Trag-

Digitized by Google

	Kr.
Tragsteine einzumauern, und ein Loch dazu in die Mauer zu brechen, mag im Toglohn 24 bis 30 Kr. kosten	24 – 30
Treppen zu versetzen, ohne Sargenstücke	2½
mit Sargenstücken	6
An Freytreppen, an denen man auch von den Seiten aufsteigen kann, wie an abgerundeten oder im Winkel sich einschließenden Stufen	3
Wasserstein samt seinem Fuß zu versetzen oder zu untermauern	30

§. 74.

Taxen der Pflasterarbeit.

Vom Quadratklafter nach dem Wasserfall auszupflastern zahlt man 12 Kr., wenn man dem Pflasterer einen Gehülfen giebt, der ihm Steine und Sand zur Hand schaffen hilft.

Taglohn zahlt man einem Meister	1 Fl.
und für den Gesellen	— 48 Kr.

Die Ursache dieses hohen Taglohns mag seyn, weil der Pflasterer nicht zu allen Jahrszeiten arbeiten kann, und auch in der besten Jahrszeit oft durch einfallendes Regenwetter genöthiget wird zu feyern. Die Kieselsteine oder Waken, wie die reißende Wasser solche mit sich fortreißen, und die ungeschlachten Steine durch sich selbst abrunden und brauchbar machen, als welches gar oft auch der Fall unter Menschen

schen ist — hält man zum Pflastern für das beste Material, und wollen daher viele den Waken vor den Bruchsteinen den Vorzug gönnen. Allgemein läßt sich hierinne aber nichts behaupten. Denn ein Fluß bringt vor dem andern dauerhaftere Pflastersteine und röschern Kies zum Straßenbau. So führt z. B. der Rhein Pflastersteine, und Kies zum Straßenbau von ganz besonderer Güte in Rücksicht derley Materialien, wie sie die Wieß, die Treisam und die Elz aus den Schwarzwälder Gebürgen herbey schwemmen; das heißt, nach dem größten Theil zu urtheilen: denn ermeldete 3 Wasser bringen mit unter von den härtesten Steinarten, als Jaspisse und Wurststeine u. s. w. wovon man beträchtliche Stücke oft nach einem Regen eingepflastert sieht; quarzigte trift man noch häufiger an.

Die Schwarzwälder-Gebürge sind meistens granitartige und mit solchen verwandte Felsen, und Gebürgarten der ersten Ordnung.

Auch nicht alle Bruchsteine sind von gleicher Güte zum Pflastern. Je quarzartiger, desto besser, und von Bruchsteinen lassen sich aus einem cubischen Klafter 8 Quadratklafter pflastern.

Auch Kalksteine, besonders Marmor, geben gutes Pflaster, welches aber wegen der Glätte, welche es mit der Zeit annimmt, oft gefährlich werden kann.

§. 75.

Von der Arbeit und dem Verdienst des Schieferdeckers.

Hievon weiß ich zwar aus eigener Erfahrung nichts zu sagen, und das, was Herr Penther in seinem Bauanschlag §. 194. 279. u. 1063. — und Angermann S. 423. u. 445. auch andere mehr davon geschrieben haben, finde ich nicht für nöthig, hier abzuschreiben.

Hier zu Lande wird aber der Schieferdecker nach Quadratruthen bezahlt, und erhält von einer solchen oder für 256 Quadratschuh einzudecken 8 Fl.

Die Groote werden mit Blech gefasset, und solches mit einer Oelfarbe angestrichen; und wenn der Schieferdecker dem Blechner hilft, so hat er von jedem Schuh Groot 3 Kr. Setzt der Schieferdecker den Knopf und Zugehörde auf die Thurmspitze, und streicht die eiserne Stangen mit Oelfarbe an, so hat man ihm dafür ausgesetzt ohne die Materialien 10 fl. Das Hin- und Herreisen wird ihm noch besonders bezahlt.

Die Schiefersteine kommen von Frankfurth, und rechnet man auf 1 Ruthe Dach 4 Reiß ganz gute Schiefer à 5 fl. 43 Kr., und ein Reiß gemengt Gut à 4 fl. 15 Kr. bis nach Schreck auf dem Rhein geliefert.

Auf die Ruthe Dach werden 6000 St. Schiefernägel à 1 fl. 20 Kr. und 250 St. Schloßnägel à 1 fl. 40 K. gerechnet. Oel und Farbe werden besonders bezahlt.

§. 76.

Digitized by Goog

§. 76.

Von Steinhauerarbeiten.

Der Steinhauer hat seine Waare gleichsam feil, wie der Becker sein Brod, und kann keinen beständigen Taxen unterworfen werden, weils hierbey darauf ankommt:

1) obs im Steinbruch viel oder wenig abzuraumen giebt?

2) ob mehr gute als schlechte Steine brechen?

3) obs mehr Hausteine als Mauersteine giebt?

4) ob die gewonnenen Hausteine hart, oder weich? und ob sie also mit viel oder weniger Mühe zu verarbeiten sind, und was sie für Geschirr erfordern?

5) ob die Mauersteine ebenfalls ans Geld zu bringen sind? und endlich

6) ob die Nachfrage nach dieser Waare stark ist, oder sie nur sparsam gesucht wird?

Alles, was man also hierbey thun kann, ist nur dies, daß man aus jeder Hauptgegend die Preise sammle, um überschlagen zu können, was bey einem vorkommenden Bauwesen für die Erforderniß in einem Akkord zu versprechen seye?

Zur Erläuterung des vorstehenden will ich aus meinem Distrikt 4 Hauptgruben auswählen, und die Preise der Steinhauerarbeiten hersetzen. Die Orte sind folgende:

Brizingen, ein Ort in der Fürstl. Baadischen Herrschaft Badenweyler, zwischen Mühlheim und Sulzburg gelegen, und von woher die meiste Steinhauerwaare, welche im Badenweylerischen verbraucht wird, herkommt; der Stein ist gelblicht, und weder Kalk- noch Sandstein zu nennen; taugt aber dennoch auch zu Brunnenschaalen, wenn er keine blaue Flecken hat.

Hauingen liegt in der Fürstlich Baadischen Herrschaft Rötteln, 2 Stunden von Lörrach, rückwärts im Wiesenthal, folglich nur etwa 4 Stunden von Basel. Die Steine, die hier brechen, sind zum Theil von vorzüglichster Güte. Es sind rothe Sandsteine, die nebst den feinen Sandkörnern die Eigenschaft haben, der Witterung Trotz zu bieten. Mit unter giebts aber auch Steine daselbst, die verwittern. Die gute Eigenschaft dieser Steine, die oft auch in sehr großen Stücken brechen, welche gemeiniglich zu ganzen Brunnenkästen ausgehöhlet werden, die oft mehr, als 6 Schuh allweg messen, und 3 bis 4 Schuh hoch sind, und die Nachbarschaft von Basel sind die einzige Ursachen, warum diese Steingruben noch bearbeitet werden können; indem oft 30 bis 40 Schuh hoch Abraum oben auf den guten und brauchbaren Felsen liegt, welche die Steinbrecher nach und nach wegschaffen müssen, um gute Steine zu gewinnen.

Würden demnach die gewonnenen Hausteine nicht außerordentlich gut bezahlt, so würden die Gruben verlassen werden müssen; den Unterschied gegen andere Gruben wird die Folge lehren — wie auch dies, was die Nähe einer Stadt, die dergleichen

Waa-

Waare sucht, für einen mächtigen Einfluß auf den Steinpreiß hat. Dieser Einfluß erstreckt sich sogar auch noch auf andere Gruben in dieser Gegend, die weder Basel nahe genug liegen, noch gleich gute Steine haben, als die Hauinger, und nur daraus Vortheil ziehen, daß niemand in Hauingen Steine nimmt, der sie anderwärts, und etwas näher beym Bauplatz um einen etwas geringern Preiß zu kaufen weiß.

Heimbach und Thennenbach, eine Stunde von dem Oberamtsort Emmendingen, haben eigentlich die Gruben, die der Badischen Markgrafschaft Hochburg am nächsten liegen, und welche, wenn gleich ermeldete beede Orte, davon das letzte ein Kloster ist, unter Oestreichischem Schutze sich befinden, dennoch auf Fürstlich Badischem Grund und Boden liegen.

In beeden Gruben brechen rothe Sandsteine und taugen die Heimbacher mehr zu feiner Arbeit, und die Thennenbacher sind vortheilhafter, als jene ins Wasser, weil sie härter sind, und einen gröbern quarzartigen Sand führen. Auch in diesen beeden Gruben giebts große Felsenstücke, woraus sich Brunnenkästen von beträchtlicher Größe machen lassen.

Dies sind nun die 4. Gruben, welche zum Theil auf 18 bis 20 Stunden von einander entfernt liegen, deren Steinpreise ich hier angeben will.

Digitized by Google

	Brizingen	Hauingen	Heimbach	Thennenbach
A.				
Abweichsteine 1 Schuh stark, der laufende Schuh, und das, was in den Boden kommt, mitgemessen	12 Kr.	22	12	12 Kr.
Dito 10 Zoll stark	12	20	11	10
Dito 8 Zoll stark	10	18	10	8
Wenn dergleichen Steine sauber rund, oder Eckigt gehauen werden, und unten 1 und oben noch 8 Zoll stark sind	18	30	18	15
Dito noch stärker	20	32	22	18
Altar-Blatte mit Rundstab und Blättlein, 6 Zoll stark, vor dem Quadratschuh	10	20	10	12
Antritt zu einer Treppe 14 bis 15 Zoll breit, und 8 Zoll dick.	12	24	12	12
Dito mit Rundstab und Blättlein	16	36	16	24
Astragale, das ist, Rundstab und Blättlein, 9 Zoll stark nach laufenden Schuhen	15	28:30	15	12
B.				
Balüstres unter Ofenrahmen, oder unter Ofen				

Digitized by Google

	Brizingen	Hauingen	Heimbach	Thennenbach
fenblatten, wenn sie sauber gehauen sind, fürs Stück	Kr. 36	Kr. 1½ fl.	Kr. 36	Kr. 36
Ballin nach dem kubischen Schuh	—	40 Kr.	15	15
Blatten, ordinär gefügte	5:6	8	3'4	4
Dito lauter rechtwinklichte	8	12	6	6
Dito, wenn sie vollkommene Quadrate, und alle gleich groß sind	10	15	8	8
Dito mit Spunten und Zapfen zu versehen, nach dem Fall zu legen und die Fugen mit einem Oelkitt zu verwahren	14	24	12	12
Bodenblatten zu zusammengesetzten Bronnenkästen, 8 Zoll stark mit Nuthen	18	44	18	24
Bögen, Siehe Thorbögen.				
Brunnenblatten zu zusammengesetzten Brunnenkästen, aufrechte, oder Sargenstücke 8 Zoll stark, und mit Spon-				

	Grüningen	Hauingen	Heimbach	Theunenbach
ten und Füllungen zu versehen	Kr. 20	Kr. 2 fl.	Kr. 20	Kr. 24
Brunnenkästen aus einem Stück nach kubischen Schuhen	—	40 Kr.	15	15
Brunnenschaale aus einem Stein $4\frac{1}{2}$ Schuh alleweg breit, $2\frac{1}{2}$ Schuh hoch, und $3\frac{1}{2}$ Schuh im Licht ausgehöhlt	—	—	—	10
Brunnenstock nach dem laufenden Schuh	—	3 fl.	1 fl.	—
Brunnentrog nach kubischen Schuhen	—	40 Kr.	15	15
Dito nach dem laufenden Schuh, wenn er $1\frac{1}{2}'$ weit und $1'$. tief ausgehöhlt ist	—	—	—	1 fl.
Brückenarbeit				
= Brüstungen von ganzen Steinen	14	24	15	12
= Stienenquadres	15	24	11	12
Dito zu schiefen Brücken	18	30	14	15
Brustgesims auf eine Gallerie 7 Zoll dick, und 15 Zoll breit, samt den Legen	24	48	24	24
Brustquadres	10	20	10	11

C.

Digitized by Google

	Brüningen	Hauingen	Heimbach	Thennenbach
C.				
Kamineinfassung mit Karniß oder einem Gesims	Kr. 12	Kr. 42	Kr. 12	Kr. 12
Kanalstücke 1 Schuh breit und dick	20	30	20	20
Dito nur 6 Zoll dick	10	16	10	10
E.				
Eckquadres	12	—	—	—
Eckquadres verkröpft, oder mit Rundung, wenn diese Arbeit übers Eck, das ist, nur der bearbeiteten Fläche nach gemessen, und wegen der Dicke nichts abgezogen wird	15	30	14	14
F.				
Fenstergestelle mit Bankgesims zu Wohnhäusern von gewöhnlicher Stärke und Größe	9	16	9	8
Dito ohne Bankgesims	8	12	8	7
Fenstergestelle zu Kirchen, also größer und				

	Brizingen	Hauingen	Heimbach	Thennenbach
stärker mit Bankgesims	Kr. 12	Kr. 20	Kr. 10	Kr. 10
Dito mit refends oder Sponten	11	24	11	12
Fronton, 1 Schuh hoch oder stark, 1½ Schuh vorstehend, massiv	1 fl. 20	3 fl.	1½ fl.	1 fl. 20
Die der Basi nach laufende hängende Blatte mit zugehörigen Gliedern, wird, weil sie mit Wasserfall versehen werden muß, in gleichem Preiß bezahlt.				
Freytreppe. S. Treppe.				

G.

Gartenpfosten. S. Pfosten.				
Gesimse nach dem laufenden Schuh, 1 Schuh hoch 1½ Schuh vorstehend, und 4′. lang, der untere Theil gemauert	1 fl. 20	3 fl.	1½ fl.	1. fl. 20
Dito wenns aus 2 Stücken bestehet, 2′. hoch, 2′ vorstehend, und die untern Glie-				

Digitized by Google

	Brizingen	Hauingen	Heimbach	Thennenbach
der gemauert, also 1½ Schuhhoch von Stein, und 4'. breit über die Mauer	Kr. 1 fl. 30	Kr. 4 fl.	Kr. 2 fl.	Kr. 1 fl. 30
Gesimssteine auf Schornsteine	12	24	12	12
Gurtgesims 8 Zoll stark mit einem Wetterschlag	15	36	14	14

H.

Hausthürengestell, S. Thürengestell.				
Herdsteine geringe	8	12	8	6
Dito mit Hohlkehle	10	20	10	8

K.

Kämpfer oder Tragsteine, 3 Schuh lang	—	1fl.	45	—
Kellerbogen 9 Zoll stark nach dem laufenden Schuh	13=14	20Kr.	—	—
Kitt geschlagener das Pfund	20	—	—	—
Kragsteine oder Kämpfer	—	1fl.	45	—

	Brizingen	Haulingen	Heimbach	Thennenbach
M.				
	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Marchsteine, ordinäre	—	—	24	24
" geringere das Stück	—	12		
Mauerband 1½ Schuh hoch laufend	24	1fl.	30	24
Mauerdeckel, 1 Schuh stark	10	24Kr.	10	10
Dito oben abgerundet	10	24	10	10
Dito 3 Zoll stark unterschafft 5 bis 6 Zoll stark, vom Quadratschuh	7	14	7	7
Mauersteine das Klafter	1fl20	2fl.	1½fl.	—
O.				
Ofen Balüstres, sauber gehauen unter Ofenrahmen, oder unter ganze Ofenblatten vom Stück	36	1fl.30	36	36
Ofenfuß unter einen eisernen Kastenofen sauber gehauen aus einem Stück		48Kr.		
Dergleichen unter Rundöfen 2' im Diameter	1fl.	2fl.	1fl.	1fl. 15
Dito geschweift mit Façon	—	2fl. 24	1fl. 12	—

Di-

Digitized by Google

	Brizingen	Hauingen	Helmbach	Thennenbach
Dito rund 2½ Schuh im Diameter	Kr. —	Kr. 2fl.40	Kr. 1fl.20	Kr. 1fl.30
Dito 3′ im Durchschnitt	—	4fl.	2fl.	2fl.
Ofengewänder zu Blattenöfen 4½ Schuh hoch und 1½′ breit sauber gehauen	1fl30	—	—	—
Ofenloch	8Kr.	12Kr.	8Kr.	7Kr.
Ofenrahmen, façonirt.	—	30	12	10

P.

Pfeiler unter Kreuzgewölbe auf 4 Seiten behauen	11	24	12	10
Halbe Dito und Eckpfeiler	8	20	8	8
Pfosten zu Garteneinfassungen 7′ außer Boden, und 2′ im Boden, 11 Zoll allweg stark, im Schaft, 12 Zoll im Sockel, und mit einem noch etwas mehr vorstehenden und sauber gearbeiteten Kapital, vom Stück	—	11fl.	5½fl.	—
Pfosten zu Garteneinfassungen 1′ breit, 10 Zoll dick, mit Nuthen				

	Brizingen	Hauingen	Heimbach	Thennenbach
versehen, um Breter einstreifen zu können	Kr. —	Kr. 20	Kr. 12	Kr. 10
Pyramide oder Obelisk als Brunnenstock nach dem laufenden Schuh sauber gehauen	—	3fl	—	—
Postementstein von 15 Zoll allweg	—	48 Kr.	24	30
Dito von 18 Zoll	—	1fl. 12	30	36
Dito von 2 Schuh allweg	—	3fl. 12	1fl. 20	1fl. 20

Q.

Quadres, bassirte auf 5 Seiten	9 Kr.	16 Kr.	10	8
" auf 6 Seiten	—	20	11	10
Quadres zu Sockel aufgeschlagen	12	24	12	10
" an den Ecken mit Sponten; diese und folgende werden übers Eck gemessen	—	30	14	12
Dito mit Füllungen	—	30	14	12
Rauhe Quadres	8	—	—	—

S.

Säulenarbeit.

Kapital von gemeinster Art, nach dem laufen-

den

	Brizingen	Haimingen	Heimbach	Thennenbach
den Schuh im grösten Umfang gemessen, 10′ und 6 Zoll hoch	Kr. —	Kr. 1 fl	Kr. 45	Kr. 45
Fußgesims samt zugehörigen mittlern Untersatz nach Cubischen Schuhen	—	1 fl	20	24
Zum Fußgesims gehört der Anlauf, ein Blättlein, Rundstab, und dann der mittlere Untersatz, welcher auf den Untersatz zu stehen kommt	—	40 Kr.	15	—
Säulen-Schaft vor den Cubischen Schuh	—	1 fl	24	20
〃 laufend gemessen, wenn die Saule 2′ dick ist	—	3 fl 30	1 fl 36	1 fl
〃 Untersatz Quadres unter das Fußgesims	—	40 Kr.	15	12
Schaale, S. Brunnenschaale				
Schornstein Gesims	—	24	—	12
Schweintrog nach dem laufenden Schuh	—	—	24	24
nach dem cubischen Schuh	—	32	—	—
Sockel Quadres als Fußgesims mit Was-				

	Brizlingen	Haulingen	Heimbach	Thennenbach
ſerfall, einer Blatte und	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Blättlein	—	24	12	12
Stirnen zu Brücken	15	24	11	12
Dito zu ſchiefen Brükken	15	30	14	15
Stufen, S. Treppe.				

T.	Sommers-zeit.	Winters-zeit.

Taglohn.

Vom 22ſten Februar bis 15ten 8br. beedes einſchließlich ſind Sommertage.						
der Meiſter	40	36	—	—	—	—
der Geſell	36	32	—	—	—	—
Taufſteinſauber façonirt	—	—	—	10ſl.	—	—
Tennenblatten, 6 Zoll ſtark			—	20Kr.	—	—
Thorbogen 1 Schuh in der Leibung und im Mauerhaupt, 12' weit und hoch, ſamt Radkugel mit einem Rundſtab, und vorſtehenden Schluß und Binder			12ſl.	—	11ſl.	12ſl.

Nach

	Brizingen	Hauingen	Heimbach	Thennenbach
Nach cubischen Schuhen	Kr. —	Kr. 30	Kr.	Kr.
Dito nebst einem kleinen Thörlein daneben	—	—	14 fl.	18 fl.
Thorbogen samt Radkugel 12′ hoch und weit, nur mit einem Fasen, übrigens ganz glatt	—	—	10 fl.	10 fl.
Thorbögen, samt Radkugel 10′ weit, und 11 hoch, mit Rundstab, und vorstehenden Gliedern samt Schluß	—	—	9 fl.	9 fl.
Dito alles ganz glatt	—	—	8 fl.	8 fl.
Thorbogen wenn die Geläufe aus Quadres zugleich mit gehauen werden, nach Cubischen Schuhen	—	32		
Oder nach laufenden	—	48		
Thorpfosten 1½′ allweg stark, mit einem saubern Kopf, oder Gesims; was eingegraben wird, auch gemessen, und alles nach dem laufenden Schuh bezahlt	30	48	20	24
Thürengestelle 6 Schuh weit, 12 Schuh hoch, 15 Zoll stark in der Leibung				

	Brizinbach	Hauingen	Heimbach	Thennenbach.
und Mauerhaupt, façonirt und mit einem	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Gesims versehen	—	1 fl.	30	24
" 5′ weit, 10′ hoch 1 Schuh stark façonirt mit Gesims	30	1 fl.	25	20
" 4′ weit und 8′ hoch auch façonirt	—	48 Kr.	18	18
Thürengestelle ferner				
" 3′ weit und 7′ hoch, façonirt	—	48	12	10
" 3′ weit und 7′ hoch, ganz glatt, nur mit einem Fasen	12	32	10	8
Tragsteine 3 Schuh lang	30	1 fl.	45	—
Treppenarbeit.				
" Sargenstücke	14	48	14	15
" geschweifte Dito	—	1 fl. 12 Kr.	16	—
" Schneckentritte ohne Rundstab	—	24	11	24
" " mit Rundstab	—	32	14	24
" Stuffen mit scharfen Ecken	10	24	8	10
" " mit Rundstab und Blättlein	15	32	11	15
Freytreppen in Sargenstücken, mit einem aus Hackenstücken bestehenden Kellerbogen mit Einschluß der Qua-				

	Brizingen	Hauingen	Heimbach	Thennenbach
dres, alles unter einem	Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
Preiß von	14	—	—	—
Trog, Siehe Brunnen = auch Schwein-Trog.				

V.

Vorbögen zu Brücken	—	24	11	12
= zu schiefen Brücken	—	30	14	15
Vorkamingestell	10	16	8	8
= mit Carniß und oben ein Gesims	—	30	12	12
Untersatz, Siehe Postement, auch Säulenuntersatz.				

W.

Wasserstein, samt Fuß von ordinärer Grösse	2fl. 30Kr.	4fl.	2fl.	2fl.
= wenn er ziemlich groß und tief ausgehauen ist	2fl. 45Kr.	—	—	—
auch	3fl.	—	—	—
Würfel, Siehe Postement.				

XV.

Wichtige Nachrichten

und politisch-ökonomische Reflexionen

über die

Ordnung in dem Leben, der Geburt, dem Tode und den Ehen der Menschen

in den

Baden-Durlachischen Landen

von den Jahren 1764 bis mit 1768.

Ich habe in meinem Archiv schon oft die interessantesten Beyträge, zur Kenntniß des Badischen Landes geliefert; Beyträge aus welchen der Geist der Regierung in seinem wahren Lichte erkannt werden kan, und die im Stande sind, eine Menge von schädlichen Täuschungen zu unterdrücken. Ich will itzt den Bevölkerungsstand der Durlachischen Lande von den fünf Jahren 1764. 1765. 1766. 1767. und 1768. im Detail vorlegen, und Resultate zeigen, die würdig sind, von des Herrn Markgrafen Durchlaucht tief beherziget zu werden, um für die Zukunft das sonst sehr unnütze Tabellenwerk über die Bevölkerung durch diejenigen seiner Diener, denen er die Angelegenheiten des Staats überläßt, auf die rechte Art und zu dem einzigen wahren Endzwecke brauchen zu lassen.

Er-

Erster Abschnitt von der Anzahl der Lebenden und Gebohrnen, auch der Verhältniß zwischen beyden.

A) Erste Abtheilung.

Von dem Badendurlachischen Unterlande *).

Aemter.	Jahre.	Anzahl aller lebenden Seelen.	Anzahl der Gebohrnen.	Verhältniß zwischen der Zahl der Gebohrnen als 1 zu der Zahl der Lebenden im Ganzen und Tausendtheilchen.
I) Carlsruhe.	1764	12423	547	22, $\frac{710}{1000}$
"	1765	11017	485	22, 715
"	1766	11460	522	21, 953
"	1767	11551	509	22, 693
"	1768	11599	479	24, 215
S. v. d. 5 J.	1764-1768	58050	2542	22, 836
II) Durlach.	1764	9052	377	24, 10
"	1765	8055	342	23, 552
"	1766	7631	348	21, 941
"	1767	8397	391	21, 475
"	1768	7489	294	25, 472
S. v. d. 5 J.	1764-1768	40624	1752	23, 187

Aem-

*) Die in den neuern Zeiten zu der Markgrafschaft Badendurlach hinzugekommenen drey Aemter, Rhod, Münzesheim und Gondesheim sind nicht mit darunter begriffen. Sie sind von der alten Markgrafschaft ziemlich abgeschnitten. In allem aber haben sie ohngefähr 2800 Lebende zusammen; und davon kommen etwa 102 Gebohrne.

Aemtern	Jahre.	Anzahl aller lebenden Seelen.	Anzahl der Gebohrnen.	Verhältniß zwischen der Zahl der Gebohrnen als 1. zu der Zahl der Lebenden im Ganzen und Tausendtheilchen.	
III) Stein.	1764	5314	219	24,	264
"	1765	5330	222	24,	9
"	1766	5452	229	23,	812
"	1767	5372	235	23,	859
"	1768	5512	244	22,	590
S. v. d. 5 J.	1764-1768	26980	1149	23,	481
IV) Pforzheim.	1764	10,516	417	25,	218
"	1765	10,263	423	24,	262
"	1766	10,412	434	23,	990
"	1767	10,771	464	23,	211
"	1768	10,773	427	25,	229
S. v. d. 5 J.	1764-1768	52,735	2165	24,	357

Fünfjährige Totalsumme aller Lebenden und Gebohrnen im ganzen Unterlande, und Verhältniß zwischen beyden.

Es war in den Aemtern	die Anzahl der Lebenden	die Anzahl der Gebornen	die Verhältniß zwischen den Gebohrnen als 1. zu den Lebenden nach Ganzen und Tausendtheilchen.	
im Oberamt Karlsruhe	58,050	2542	22,	836
" Durlach	40,624	1752	23,	187
" Pforzheim	52,735	2165	24,	357
" Stein	26,980	1149	23,	481
Summa	178,389	7608	23,	447

An-

Anmerkungen.

1) Es sind also in den 4 Aemtern der Badendurlachischen Unterlande nach einer fünfjährigen Summe die Gebohrnen zu den Lebenden wie 1 zu $23\frac{447}{1000}$ oder ohngefähr wie 1 zu $23\frac{1}{2}$. Von $23\frac{447}{1000}$ Lebenden wird einer alle Jahre gebohren.

2) Merkwürdig ist, daß im Oberamt Karlsruhe, wo die Residenz, also der Hof, die Kanzley, und der Kriegsstaat konzentrirt leben, gegen $22\frac{835}{1000}$ Lebenden einer gebohren worden, und daß diese Verhältniß immer mehr abnimmt, je weiter die Aemter von der Residenz entfernt sind. Durlach ist das nächste am Karlsruher Oberamt, und da ist die Verhältniß, wie 1 zu $23\frac{187}{1000}$. Dann folgt der Entfernung nach Stein, da ist die Verhältniß wie 1 zu $23\frac{481}{1000}$. Zuletzt kommt Pforzheim, wo die Verhältniß ist, wie 1 zu $24\frac{357}{1000}$.

3) Wenn man alle 5 Jahre in den sämtlichen 4 Aemtern durchsieht, so kommt unter den Zwanzig Verhältnissen der Gebohrnen und Lebenden die Verhältniß: zwischen 23 und 24 fünfmal;
die zwischen 24 und 25 fünfmal
die zwischen 22 und 23 viermal
die zwischen 25 und 26 dreymal
die zwischen 21 und 22 dreymal.

4) Herrschende Sinnlichkeit kann ein Hauptgrund seyn, daß in einem Lande mehr Gebohrne gegen eine bestimmte Anzahl Lebender kommen, als in einem andern Lande.

Digitized by Google

B) Zweyte Abtheilung.

Vom Oberlande.

Oberämter.	Jahre.	Anzahl der Lebenden.	Anzahl der Gebohrnen.	Verhältniß zwischen beyden wie 1 zu
I) Hochburg	1764	18,571	704	26, $\frac{379}{1000}$
"	1765	18,694	773	24, 326
"	1766	19,084	701	27, 224
"	1767	19,655	798	24, 630
"	1768	19,514	703	27, 758
S. v. d. 5 J.	1764-1768	95,518	3,679	25, 963
II) Badenweiler	1764	9148	281	32, 551
"	1765	9213	263	35, 30
"	1766	8902	278	32, 21
"	1767	9404	296	31, 770
"	1768	9372	261	35, 908
S. v. d. 5 J.	1764-1768	46,039	1,379	33, 385
III) Rötteln	1764	9,963	299	33, 321
"	1765	9,769	323	30, 244
"	1766	10,083	289	34, 889
"	1767	10,227	325	31, 467
"	1768	9,372	313	29, 942
S. v. d. 5 J.	1764-1768	49,414	1549	31, 900
IV) Sausseńburg	1764	16,369	505	32, 413
"	1765	16,594	563	29, 374
"	1766	16,127	488	33, 47
"	1767	16,395	540	30, 361
"	1768	16,743	498	33, 620
S. v. d. 5 J.	1764-1768	82,228	2594	31, 699

Fünf-

Digitized by Google

Fünfjährige Totalsumme der Lebenden und Gebohrnen im Oberlande, und deren Verhältniß.

In den Oberämtern	Die Anzahl der Lebenden	der Gebohrnen	Verhältniß zwischen beyden.
im Oberamt Hochberg	95,518	3679	25, 963
= = Badenweiler	46,039	1379	33, 383
= = Röteln	49,414	1549	31, 900
= = Saussenburg	82,228	2594	31, 699
Summa	273,199	9201	29, 692

Anmerkungen.

1) Im Badendurlachischen Oberlande verhalten sich also nach einem fünfjährigen Durchschnitt die Gebohrnen zu den Lebenden wie 1 zu $29\frac{692}{1000}$. Wenn im Unterlande ohngefähr gegen $23\frac{1}{2}$ lebende eine Geburt gerechnet werden mußte, so kommt im Oberlande erst gegen $29\frac{1}{2}$ lebende ein Gebohrner. Ein erstaunlicher Unterschied!

2) In der Herrschaft Badenweiler, welche die reichsten Leute in sich hat, und die größesten Güthersbesitzer, kommt gegen 33 Lebende ein Gebohrner.

Die Ursachen verdienen untersucht zu werden.

3) Unter den Zwanzig Verhältnissen im ganzen Oberlande ist die von $24\frac{326}{1000}$ im Hochburgischen die niedrigste, und die von $35\frac{908}{1000}$ im Badenweilerischen die höchste.

Fünf-

Fünfjährige Totalsumme aller Lebenden und Gebohrnen im ganzen Badendurlachischen Lande, und Verhältniß derselben.

	Die Anzahl der Lebenden.	der Gebohrnen	Verhältniß.
Im Unterlande ist	178,389	7608	
Im Oberlande =	273,199	9201	
Summe	451,588	16,809	26, 865 — 866

Anmerkungen.

1) Im ganzen Badendurlachischen Landesantheile kam gegen 26 bis beynahe 27 Lebende ein Gebohrner.

2) Man darf aber von dem Exempel im Badendurlachischen nicht auf andere Staaten allgemein schliessen, sondern man muß erst die moralischen Verhältnisse in der Lebensart und dem wirthschaftlichen und moralischen Betragen der Menschen zum Grunde legen, welche sich im Badendurlachischen finden. Ein Staat also, der gegen etliche 90,000 lebende Seelen auch nur 4 oder 5 kleine Städtchen hat, die nicht viel junge wollüstige Leute in sich haben, kann ohngefähr in der gleichen Verhältniß stehen, als das Badendurlachische Land. — Wenn aber ein Staat sehr viel Handels = und Fabriken = Städte hat; viel Städte, in welchen viel Herrschaften mit einer großen Anzahl von Bedienten leben; so ist es hier zuverläßig nicht, wie im ganzen Badendurlachischen Lande, sondern höchstens wie im Durlachischen Unterlande, oder gar nur wie im Oberamte Karlsruhe. Es kann da

gegen

gegen 22, oder höchstens 23 lebende nur eine Geburt gerechnet werden. Eben deswegen hat Herr Necker einen so großen Fehler gemacht, wann er in Frankreich eine Geburt gegen $25\frac{3}{4}$ Lebende rechnet. Das ist in Frankreich viel zu viel, und gewiß ists noch zu viel, wenn man nur, wie im Oberamt Carlsruhe, 22 Lebende gegen einen Gebohrnen zählet.

Zweyter Abschnitt von den Verhältnissen zwischen der Anzahl der Lebenden und der Gestorbenen.

A) Im Badendurlachischen Unterlande.

	In den Jahren	lebten	starben	Verhältniß der Gestorbenen als zu den Lebenden im Ganzen und Tausendth.	
I) Im Oberamt Karlsruhe	1764	12,423	605	20,	533
=	1765	11,017	372	29,	77
=	1766	11,460	466	24,	592
=	1767	11,551	464	24,	894
=	1768	11,599	565	20,	529
S. v. d. 5 J.	1764-1768	58,050	2472	23,	483
II) Oberamt Durl.	1764	9052	434	20,	857
=	1765	8055	282	28,	563
=	1766	7631	296	25,	780
=	1767	8397	348	24,	128
=	1768	7489	355	21,	95
S. v. d. 5 J.	1764-1768	40,624	1715	23,	687

III)

	In den Jahren	lebten	starben	Verhältniß der Gestorbenen als 1 zu den Lebend. in Ganz. u. Tausendth.
III) Im Amt Stein	1764	5314	185	28, $\frac{724}{1000}$
"	1765	5330	180	29, 622
"	1766	5452	187	29, 155
"	1767	5372	235	22, 859
"	1768	5512	187	29, 475
G. v. d. 5 J.	1764-1768	26,980	974	27, 200
IV) Im Oberamt Pforzheim	1764	10,516	485	21, 682
"	1765	10,263	430	23, 867
"	1766	10,412	437	23, 826
"	1767	10,771	547	19, 691
"	1768	10,773	489	24, 75
G. v. d. 5 J.	1768-1768	52,735	2388	22, 82-83

Fünfjährige Summe der Lebenden und Gestorbenen im Unterlande und Verhältniß zwischen beyden.

	Die Anzahl der Lebenden	der Gestorbenen	Verhältniß zwischen beyden wie vorher.
Im Oberamt Karlsruhe	58,050	2472	23, 483
" " Durlach	40,624	1715	23, 687
" " Stein	26,980	974	27, 200
" " Pforzheim	52,735	2388	22, 82
Summe	178,389	7549	23, 498

Anmerkungen.

1) In den vier Aemtern der Badendurlachischen Unterlande verhalten sich die Sterbenden zu der ganzen

zen Anzahl der Lebenden wie 1 zu $23\frac{428}{1000}$ oder von $23\frac{428}{1000}$ Lebenden stirbt alle Jahr einer.

2) Im Oberamt Pforzheim ist die Verhältniß zwischen den Lebenden und den Sterbenden die schlimmste. Es muß von $22\frac{83}{1000}$ Lebenden einer fort. Darauf folgt das Oberamt Karlsruhe, in welchem von $23\frac{483}{1000}$ Lebenden einer stirbt. Hierauf kommt das Oberamt Durlach, in welchem von $23\frac{687}{1000}$ Lebenden einer fort muß. Im Amt Stein steht die Sache am besten; denn da stirbt einer von $27\frac{200}{1000}$ Lebenden.

B) Im Badendurlachischen Oberlande.

In den Oberämtern.	Jahr.	Die Anzahl der Lebend.	der Gestorbn.	Verhältniß zwischen beyden wie vorher.	
I) Hochburg	1764	18,571	651	28,	526
"	1765	18,694	617	30,	298
"	1766	19,084	710	26,	878
"	1767	19,655	783	25,	102
"	1768	19,514	644	30,	301
S. v. d. 5 J.	1764-1768	95,518	3405	28,	52
II) Badenweiler	1764	9148	262	34,	916
"	1765	9213	267	34,	505
"	1766	8902	235	37,	880
"	1767	9404	303	31,	36
"	1768	9372	291	32,	206
S. v. d. 5 J.	1764-1768	46,039	1358	33,	902

III)

In den Oberämtern.	Jahre.	Die Anzahl der Lebend.	der Gestorbn.	Verhältniß zwischen beyden wie vorher.	
III) Röteln	1764	9963	334	29,	829
=	1765	9769	407	24,	186
=	1766	10,083	446	22,	607
=	1767	10,227	420	24,	350
=	1768	9372	352	26,	625
S. v. d. 5 J.	1764-1768	49,414	1959	25,	224
IV) Saussenberg	1764	16,369	488	33,	543
=	1765	16,594	503	32,	990
=	1766	16,127	753	21,	417
=	1767	16,395	526	31,	169
=	1768	16,743	516	32,	447
S. v. d. 5 J.	1764-1768	82,228	2786	29,	514

Fünfjährige Summe der Lebenden und Gestorbenen und deren Verhältniß im Badendurlachischen Oberlande.

	Die Anzahl der Lebenden,	Gestorbenen	Verhältniß zwischen beyden.	
Im Oberamt Hochburg	95,518	3405	28,	52
= = Badenweiler	46,039	1358	33,	902
= = Röteln	49,414	1959	25,	224
= = Saussenberg	82,228	2786	29,	515
Sum. im ganzen Oberl.	273,199	9508	28,	733

Anmerkungen.

1) In den Badendurlachischen Oberlanden ist in den 5 Jahren 1764 bis mit 1768 von $28\frac{733}{1000}$ einer gestorben.

2) Im

2) Im Oberamt Badenweiler ist die Verhältniß zwischen den Lebenden und Gestorbenen die vortheilhafteste gewesen. Es ist von $33\frac{202}{1000}$ Lebenden nur einer gestorben. Im Oberamt Röteln sind immer die meisten gestorben, nemlich einer von $25\frac{224}{1000}$ Lebenden.

Fünfjährige Totalsumme aller Lebenden und aller Gestorbenen im ganzen Badendurlachischen Lande, und deren Verhältniß.

	Die Anzahl der Lebenden.	der Gestorbenen	Verhältniß zwischen beyden.
Im Unterlande war von 1764-1768	178,389	7549	23, 498
Im Oberlande	273,199	9508	28, 733
Summe	451,588	17,057	26, 533

Anmerkungen.

1) Es ist demnach in dem ganzen Badendurlachischen Lande binnen 5 Jahren von $26\frac{533}{1000}$ Lebenden einer gestorben.

2) Diese Sterblichkeit ist allerdings schon beträchtlicher, als sie von Süßmilch und mehr andern angenommen worden ist. Das Klima des Landes ist gut; die Nahrungsmittel, die es trägt, sind nahrhaft; es sind nur sehr wenig in Ueppigkeit und Weichlichkeit lebende Städte darinnen. Man kann also gewiß behaupten, daß ein Staat, der viele Städte hat, darinnen Weichlichkeit, Sittenlosigkeit und Luxus herrschet, und darinnen die Landleute sehr elend leben müssen, nicht die Verhältniß zwischen Lebenden und Gestor-

storbenen haben kann, die in den Badendurlachischen Landenstatt findet. Da kann gewiß kaum die Verhältniß von 1 zu 25 gesetzt werden. Ohnmöglich kann man also in Frankreich mit Herrn Necker die Verhältniß von 1 zu 29½ annehmen, da in dem Durlachischen Lande, in welchem die Menschen auf dem Lande gewiß großentheils besser stehen, als in Frankreich, und welches die Ueppigkeit in seinen wenigen Städten lange noch nicht hat, als Frankreich in seinen ungleich mehrern,

Dritter Abschnitt, von den Verhältnissen zwischen der Anzahl der Lebenden und der Ehepaare.

A) Im Badendurlachischen Unterlande

in folgenden Aemtern	waren in den Jahren	unter Lebenden	Ehen	Verhältniß der Ehepaare wie 1 zu den Lebenden in Ganz u. Tausendstheilchen.
I) Im Oberamt Karlsruhe	1764	12423	167	116, 102
=	1765	11017	112	98, 366
=	1766	11460	89	116, 938
=	1767	11551	88	131, 126
=	1768	11599	106	109, 424
S. v. d. 5 J.	1764-1768	58050	571	113, 600
II) Durlach	1764	9052	88	102, 863
=	1765	8055	79	101, 962
=	1766	7631	86	88, 732
=	1767	8397	65	129, 184
=	1768	7489	64	117, 16
S. v. d. 5 J.	1764-1768	40624	382	106, 345

III)

in folgenden Aemtern	Jahre	Lebende	Ehen	Verhältniß.
III) Im Amt Stein	1764	5314	52	102, 192
"	1765	5330	47	113, 404
"	1766	5452	58	94, —
"	1767	5372	49	109, 632
"	1768	5512	41	134, 439
S. v. d. 5 J.	1764-1768	26980	247	109, 230
VI) Ob. A. Pforzh.	1764	10516	102	103, 98
"	1765	10263	69	148, 739
"	1766	10412	116	89, 758
"	1767	10771	93	115, 817
"	1768	10773	78	138, 115
S. v. d. 5 J.	1764-1768	52735	458	115, 141

Fünfjährige Summe der Lebenden und der Ehen, und Verhältniß derselben im Badendurlachischen Unterlande.

Aemter.	Lebende.	Ehen.	Verhältniß.
Im Oberamt Karlsruhe	58050	511	113, 600
" " Durlach	40624	382	106, 345
" " Stein	26980	247	109, 230
" " Pforzheim	52735	458	114, 632
Summe	178389	1598	111, 632

Anmerkungen.

1) In den 4 Aemtern der Badendurlachischen Unterlande verhalten sich die Ehepaare zu der Anzahl der Lebenden wie 1 zu $111\frac{632}{1000}$. Das heißt: unter $111\frac{632}{1000}$ Lebenden kommt ein Ehepaar, oder von $111\frac{632}{1000}$ Lebenden verheyrathen sich 2 Personen,

das ist: ohngefähr der 25ste Mensch unter der ganzen lebenden Anzahl verheyrathet sich.

2) Im Oberamt Karlsruhe verheyrathet sich ohngefähr der 56ste
im Oberamt Durlach der 53ste
im Amt Stein der 54ste
im Oberamt Pforzheim der 57ste

Im Oberamt Pforzheim ist es also am schlimmsten; dann ist das Oberamt Karlsruhe; darauf das Amt Stein, und am besten ist es im Oberamt Durlach.

B) In dem Durlachischen Oberlande

waren

in folgenden Oberämtern	in den Jahren	Lebende	Ehen	Verhältniß.
I) Hochburg	1764	18571	163	113, 932
"	1765	18694	176	106, 216
"	1766	19084	169	112, 923
"	1767	19655	191	111, 676
"	1768	19514	134	130, 966
S. v. d. 5 J.	1764-1768	95518	833	114, 667
II) Badenweiler	1764	9148	69	132, 579
"	1765	9213	56	164, 696
"	1766	8962	89	100, 22
"	1767	9404	82	114, 683
"	1768	9372	73	128, 383
S. v. d. 5 J.	1764-1768	46039	369	124, 767

III)

Digitized by Google

in folgenden Oberämtern	in den Jahren	Lebende	Ehen	Verhältniß.
III) Rötteln	1764	9963	75	132, 840
=	1765	9769	98	99, 684
=	1766	10083	124	81, 314
=	1767	10227	91	112, 384
=	1768	9372	70	133, 885
S. v. d. 5 J.	1764-1768	49,414	458	107, 890
IV) Saussenburg	1764	16369	134	122, 156
=	1765	16594	132	125, 712
=	1766	16127	148	108, 966
=	1767	16395	136	120, 551
=	1768	16743	108	155, 27
S. v. d. 5 J.	1764-1768	82228	658	124, 966

Fünfjährige Summe der Lebenden und der getrauten Paare, und Verhältniß zwischen denselben im Badendurlachischen Oberlande.

Aemter.	Lebende.	Ehen	Verhältniß.
I) Hochburg	95,518	833	114, $\frac{6}{1000}$
II) Badenweiler	46,039	369	124, 767
III) Rötteln	49,414	458	107, 890
IV) Saussenburg	82,228	658	124, 966
Summe	273199	2318	117, 859

Anmerkungen.

1) Im Badendurlachischen Oberlande ist unter 58 bis 59 Lebenden ein Heyrathender.

2) Im Rötelischen heyrathet von ohngefähr 53 einer; im Hochburgischen von 57 einer, und im Badenweilerischen und Saussenburgischen von 62 einer.

Fünfjährige Totalsumme aller Lebenden und aller Ehen im ganzen Badendurlachischen Lande, und deren Verhältniß.

	Anzahl der Lebenden.	Anzahl der getrauten Paare.	Verhältniß.
Im Unterlande	178,389	1598	
Im Oberlande	273,199	2318	
Summe	451,588	3916	115, 318

Anmerkungen.

Im ganzen Durlachischen Landesantheil heyrathet also der 57. oder 58ste Lebende.

Vierter Abschnitt von der Anzahl der Ehen, und der Gebohrnen, und deren Verhältniß.

A) Im Badendurlachischen Unterlande.

Aemter.	Jahre.	Ehen.	Gebohrne.	Verhältniß der Ehen zu den Gebohrnen wie 1 zu
I) Karlsruhe	1764	107	547	5, $\frac{112}{1000}$
=	1765	112	485	4, 330
=	1466	98	522	5, 326
=	1767	88	509	5, 784
=	1768	106	479	4, 518
S. v. d. 5 J.	1764-1768	511	2542	4 974

II)

Aemter.	Jahre.	Ehen.	Gebohrne.	Verhältniß.	
II) Durlach	1764	88	377	4,	284
=	1765	79	342	4,	329
=	1766	86	348	4,	47
=	1767	65	391	6,	15
=	1768	64	294	4,	593
S. v. d. 5 J.	1764-1768	382	1752	4,	586
III) Stein	1764	52	229	4,	211
=	1765	47	232	4,	723
=	1766	58	229	3,	948
=	1767	49	235	4,	796
=	1768	41	224	5,	951
S. v. d. 5 J.	1664-1768	247	1149	4,	651
IV) Pforzheim	1764	102	417	4,	88
=	1765	69	423	6,	163
=	1766	116	434	3,	741
=	1767	93	464	4,	989
=	1768	78	427	5,	474
S. v. d. 5 J.	1764-1768	458	2165	4,	427

Fünfjährige Summe der Ehen, und der Gebohrnen im Durlachischen Unterlande und Verhältniß derselbigen.

Aemter.	Ehen.	Gebohrne.	Verhältniß.	
I) Karlsruhe	511	2542	4,	974
II) Durlach	382	1752	4,	586
III) Stein	247	1149	4,	651
IV) Pforzheim	458	2165	4,	727
Summe	1598	7608	4,	760

An-

Anmerkungen.

1) Es kamen demnach im Badendurlachischen Unterlande in den 5 Jahren von 1764 bis mit 1768 auf jede Ehe $4\frac{760}{1000}$ Kinder, oder auf 2 Ehen $9\frac{1}{2}$, das ist auf 4 Ehen ohngefähr 19 Kinder. Diese Verhältniß ist allerdings sehr vortheilhaft, und beweist eine gute Fruchtbarkeit der Ehen im Lande. Nun würden also glückliche Ehen im Durlachischen Unterlande vervielfältiget werden dürfen, so würde durch die Gebohrnen ein starker Zuwachs des Volkes zu erwarten seyn.

2) Im Oberamt Karlsruhe sind die Ehen am fruchtbarsten. Es kommen auf jede Ehe beynahe 5 Kinder. Hierauf ist es am besten im Oberamt Pforzheim; dann folgt Stein, und zuletzt das Oberamt Durlach, in welchem es am schlechtesten ist.

B.) Verhältniß der Ehen, und der Gebohrnen im Badendurlachischen Oberlande.

Aemter,	Jahre,	Ehen,	Gebohrne,	Verhältniß.
I) Hochburg	1764	163	704	4, 319
"	1765	176	773	4, 392
"	1766	169	701	4, 148
"	1767	176	798	4, 534
"	1768	149	703	4, 718
S. v. d. 5 J.	1764-1768	833	3679	4, 416
II) Badenweiler	1764	69	281	4, 72
"	1765	56	263	4, 696
"	1766	89	278	3, 124
"	1767	82	295	3, 609
"	1768	73	261	3, 657
S. v. d. 5 J.	1764-1768	369	1379	3, 737

III)

Aemter.	Jahre.	Ehen.	Gebohrne.	Verhältniß.
III) Röteln	1764	75	299	3, 986
"	1765	98	323	3, 295
"	1766	121	289	2, 330
"	1767	94	325	3, 571
"	1768	70	313	4, 471
S. v. d. 5 J.	1764-1768	458	1549	3, 382
IV. Saussenburg	1764	134	505	3, 382
"	1765	132	563	4, 265
"	1766	148	488	3, 297
"	1767	136	540	3, 970
"	1768	108	498	4, 611
S. v. d. 5 J.	1764-1768	658	2594	3, 942

Fünfjährige Summe der Ehen und Gebohrnen im Durlachischen Oberlande, und deren Verhältniß.

Aemter.	Ehen.	Gebohrne.	Verhältniß.
I) Hochburg	833	3679	4, 416
II) Badenweiler	369	1379	3, 737
III) Röteln	458	1549	3, 382
IV) Saussenburg	658	2594	3, 942
Summe	2318	9201	3, 973

Anmerkungen.

1) Es kommen daher im Badendurlachischen Oberlande auf eine Ehe im Durchschnitt $3\frac{973}{1000}$ Kinder, oder nicht gar 4 Kinder auf eine Ehe. Auf 4 Ehen beträgt es nur $15\frac{892}{1000}$ Kinder, da im Unterlande von 4 Ehen 19 Kinder gebohren wurden.

2) Im

2) Im Hochburgischen stehts am besten, indem daselbst auf eine Ehe $4\frac{416}{1000}$ Kinder kommen. Im Rötelischen ists am schlimmsten. Denn es werden von einer Ehe nur $3\frac{382}{1000}$ Kinder gebohren.

Fünfjährige Totalsumme aller Ehen und Gebohrnen im ganzen Durlachischen Lande, und deren Verhältniß.

	Ehen.	Gebohrne.	Verhältniß der Ehen zu den Gebohrnen wie 1. zu
Im Unterlande	1598	7608	4, 760
Im Oberlande	2318	9201	3, 973
Totalsumme	3916	16809	4, 291

Anmerkungen.

Es bringt also im ganzen Badendurlachischen Lande im Durchschnitt jede Ehe $4\frac{291}{1000}$ oder ohngefähr $4\frac{1}{3}$ Kinder.

Fünfter Abschnitt von der Verhältniß der Gebohrnen und der Gestorbenen im Badendurlachischen Lande von 1764 bis mit 1768.

A) Im Badendurlachischen Unterlande.

Aemter.	Jahre.	Gestorbene.	Gebohrne.	Verhältniß der Gestorbenen zu den Gebohrnen.
I) Karlsruhe	1764	605	547	1000: 904
=	1765	372	485	1000: 1303-4
=	1766	466	522	1000: 1120
=	1767	464	509	1000: 1096-97
=	1768	565	479	1000: 847-48
S. v. d. 5 J.	1764-1768	2472	2542	1000: 1028-29

II) Dur-

Aemter.	Jahre.	Gestorbene.	Gebohrne.	Verhältniß der Gestorbenen zu den Gebohrnen.
II) Durlach	1764	434	377	1000: 868-69
"	1765	282	342	1000:1212-13
"	1766	296	348	1000:1175-76
"	1767	348	391	1000:1123-24
"	1768	355	294	1000: 828-29
S. v. d. 5 J.	1764-1768	1715	1752	1000:1021-22
III) Stein	1764	185	219	1000:1183-84
"	1765	180	222	1000:1233
"	1766	187	229	1000:1224-25
"	1767	235	235	1000:1000
"	1768	187	244	1000:1305- 6
S. v. d. 5 J.	1764-1768	974	1149	1000:1179-80
IV) Pforzheim	1764	485	417	1000: 859-60
"	1765	430	423	1000: 983-84
"	1766	437	434	1000: 993
"	1767	547	464	1000: 848
"	1768	489	427	1000: 873
S. v. d. 5 J.	1764-1768	2388	2165	1000: 906- 7

Fünfjährige Summe der Gestorbenen und Gebohrnen, und deren Verhältniß im Durlachischen Unterlande.

Aemter.	Gestorbene.	Gebohrne.	Verhältniß der Gestorbenen zu den Gebohrnen.
I) Karlsruhe	2472	2542	1000:1028-1029
II) Durlach	1715	1752	1000:1021-1022
III) Stein	974	1149	1000:1179-1180
IV) Pforzheim	2388	2165	1000: 906- 907
Summe	7549	7608	1000:1007-1008

An-

Anmerkungen.

1) Hier zeiget sich das erschreckliche Resultat, daß gegen 1000 Gestorbene im Durlachischen Unterlande nur höchstens 1008 Gebohrne kommen.

2) In den 5 Jahren von 1764 bis mit 1768 ist der Ueberschuß der Gebohrnen über die Gestorbenen in allem nur — 59, oder jährlich nur 11⅘; ein erstaunlich geringer Ueberschuß!

3) Im Oberamt Pforzheim ist in den angegebenen 5 Jahren, kein einziges Jahr ausgenommen, die Anzahl der Verstorbenen größer gewesen, als der Gebohrnen, der Unterschied beträgt 93; um so viel sind in 5 Jahren weniger gebohren, als gestorben.

Das Oberamt Durlach gab in 5 Jahren gegen 1000 Gestorbene nur 22 Gebohrne mehr; Das Oberamt Karlsruhe nur 29 Gebohrne mehr, das Amt Stein aber 180 Gebohrne mehr.

B) Im Badendurlachischen Oberlande.

Aemter.	Jahre.	Gestorbene.	Gebohrne.	Verhältniß.
I) Hochburg	1764	651	704	1000 : 1081 - 1082
=	1765	617	773	1000 : 1252 - 53
=	1766	710	701	1000 : 987 - 88
=	1767	783	798	1000 : 1019.
=	1768	644	703	1000 : 1091 - 92
S. v. d. 5 J.	1764-1768	3405	3679	1000 : 1061 - 62

II) Ba=

Aemter.	Jahre.	Gestorbene.	Gebohrne.	Verzeichniß.
II) Badenweiler	1764	262	281	1000 : 1072 - 73
=	1765	267	263	1000 : 985.
=	1766	235	278	1000 : 1182 - 83
=	1767	303	296	1000 : 976 - 77
=	1768	291	261	1000 : 896 . 79
S. v. d. 5 J.	1764 - 1768	1358	1379	1000 : 1015 - 16
III) Röteln	1764	334	299	1000 : 895 -
=	1765	407	323	1000 : 793 - 94
=	1766	446	289	1000 : 647 - 48
=	1767	420	325	1000 : 773 - 74
=	1768	352	313	1000 : 872.
S. v. d. 5 J.	1764 - 1768	1959	1549	1000 : 790 - 91
IV) Saussenburg	1764	488	505	1000 : 1034 - 35
=	1765	503	563	1000 : 1119 -
=	1766	753	488	1000 : 648 -
=	1767	526	540	1000 : 1026 - 27
=	1768	516	498	1000 : 965 -
S. v. d. 5 J.	1764 - 1768	2786	2594	1000 : 931 - 32

Fünfjährige Summe der Gestorbenen und Gebohrnen, und deren Verhältniß im Badendurlachischen Oberlande.

Aemter.	Gestorbene.	Gebohrne.	Verhältniß.
I) Hochburg	3405	3679	1000 : 1661 - 62
II) Badenweiler	1358	1379	1000 : 1015 - 16
III) Röteln	1959	1549	1000 : 790 - 91
IV) Saussenburg	2786	2594	1000 : 931 - 31
Summe	9508	9201	1000 : 967 - 68

An-

Anmerkungen:

1) Im ganzen Oberlande kommen in den Jahren 1764 bis mit 1768 gegen 1000 Gestorbene nur 968 Gebohrne.

2) Es wurden also in gedachten 5 Jahren 32 weniger gebohren, als gestorben waren.

3) Im Rötelischen war es am schlimmsten, indem daselbst alle Jahre die ganze fünf Jahre hindurch weniger gebohren wurden, als starben. Im Saussenburgischen starben auch bey 68 mehr, als gebohren wurden. Die Jahre 1766 und 1768 waren die schlechtesten.

Fünfjährige Summe der Gestorbenen und Gebohrnen, und deren Verhältniß im ganzen Badendurlachischen Lande von 1764 bis mit 1768.

	Gestorbene.	Gebohrne.	Verhältniß der Gestorbenen zu den Gebohrnen.
Unterland.	7549	7608	1000 : 1007 - 1008
Oberland.	9508	9201	1000 : 967 - 968
Totals. im g. Lande	17057	16809	1000 : 985 - 986

Anmerkungen.

Im ganzen Badendurlachischen Lande sind also in den 5 Jahren 1764 bis mit 1768 —

Digitized by Google

248 Menschen mehr gestorben, als gebohren, und es hat also die Anzahl der Lebenden alljährlich um 49$\frac{3}{7}$ abgenommen. Ein ausserordentlich wichtiges Faktum!!

Wichtige Schlüsse aus den vorhergehenden Rechnungen und Anmerkungen über den Zustand des Badendurlachischen Landes in Vergleichung mit einigen andern Ländern.

Im Hannövrischen hat man gefunden, daß sich die Verstorbenen verhielten zu der Anzahl der Lebenden wie 1 zu 34$\frac{4}{7}$.

Im Brandenburgischen verhielten sich die Verstorbenen zu den Lebenden wie 1 zu 38.

Im Würtembergischen war dieses Verhältniß wie 1 zu 34.

In Schweden war es wie 1 zu 36.

Im Badendurlachischen war es wie 1 zu 26$\frac{1}{2}$.

Gewiß verdient es die strengste und genaueste Untersuchung im Badendurlachischen, ob die Verhältniß von 26$\frac{1}{2}$ seit 1768 bis hieher noch stattgefunden hat, oder ob es besser worden ist. In den 5 Jahren von 1764 bis mit 1768 ist in keinem einzigen Oberamt die Verhältniß der Gestor-

storbenen zu den Lebenden auf 34 gekommen, wie es im Würtembergischen und Hannöverischen schon gewesen ist.

Bey der Verhältniß der Ehen gegen die Lebenden sahe es in den Badendurlachischen Landen in dem Zeitraume der 5 Jahre 1764 bis mit 1768 ebenfalls mehr schlimm als gut aus. Aus dem Süßmilch sieht man, daß unter etlichen 30 bis 40 Lebenden eine heyrathende Person sich finden kann, und daß es Länder giebt, darinnen es so gewesen ist. Im Badendurlachischen heyrathete in der angeführten Periode erst von 58 Lebenden einer. Das macht einen großen Unterschied!

Mit der Verhältniß der Gebohrnen gegen die Ehen sahe es im Durlachischen in den angeführten 5 Jahren nicht am schlimmsten, aber doch auch nicht vorzüglich gut aus. Es kommen auf eine Ehe nur ohngefähr $4\frac{1}{3}$ Kinder, und schon aus dem Süßmilch sieht man, daß es Länder giebt, in welchen $4\frac{1}{2}$ bis 5 Kinder auf eine Ehe kommen.

In der Verhältniß der Gestorbenen gegen die Gebohrnen war im Durlachischen in den angeführten 5 Jahren der schrecklichste Mangel. Süßmilch fand in den Preußischen Ländern die Generalverhältniß, daß die Gestorbenen zu den Gebohrnen im Ganzen waren wie 10 zu 13. In andern Staaten war's auch so. Im Durlachischen aber waren in dem ganzen fünfjährigen Zeitraume

gegen 1000 Gestorbene nur 986 Gebohrne, jener also viel mehr, als dieser.

Wenn nun im Badendurlachischen in der angeführten 5 jährigen Periode die Anzahl der Ehen gering gewesen; wenn die Sterblichkeit im Ganzen ausserordentlich groß gewesen; wenn endlich die Anzahl der Gebohrnen kleiner gewesen, als die Anzahl der Verstorbenen; so muß nothwendig in solchen 5 Jahren ein unnatürlicher Zustand im Lande dagewesen seyn, aus welchem jene verderbliche Folgen ihren Ursprung genommen haben. Wäre das Land gut kultivirt worden; Hätte das Volk seine Fähigkeiten, seine Kräfte, sein ganzes Personal- und Realvermögen zur Verbesserung seines Nahrungsstandes frey verwenden können; Hätte es ohne Stöhrung die Früchte seiner Arbeiten unmittelbar, oder mittelbar vervielfältigen und genießen können; Kurz: wenn dem Volke wahrhaftig wohl gewesen wäre; so hätten jene unnatürliche Folgen nicht entstehen können. Was ich im Jahr 1782 im 16ten Aufsatze des vierten Bandes meines alten Archivs von den politischen Bedürfnissen des Badischen Landes dargelegt habe, das wird über alles hinlänglichen Aufschluß geben können.

Der gute Badische Fürst wird sich am besten aus den Effekten von dem Zustande des Landes, und dem Gange der Administration im Ganzen, und in jedem Oberamte überzeugen können, wenn Er von jedem folgenden 5jährigen Perioden, nemlich von 1769 bis mit 1773, von 1774 bis mit 1778 u. s. w. die Bevölkerungs-

listen aufs genaueste berechnen, und daraus die nöthigen Verhältnisse bestimmt darstellen lassen will. Die Sachen sind seines guten Herzens aufs vollkommenste würdig. —

Freylich sind alle Bevölkerungstabellen, und alle die Geschäfte mit Verfertigung derselbigen, zur wahren Direktion der Regierungsgeschäfte schlechterdings unnöthig, wie ich bereits im ersten Bande des alten Archivs Seite 161 ff. gezeigt habe. Aber dazu können sie, wenn sie sehr genau sind, dienlich seyn, die Wirkungen der verschiedenen Arten der Administration in jedem Staate dem anschaulich zu machen, der sie sonst nicht sehen, oder nicht glauben würde.

Regi-

Digitized by Google

Register

zum 1sten und 2ten Band dieses Buchs.

A.

Abgaben s. Verpachtungen, liegen alle auf Grund und Boden II, 204 und müssen vom Erdboden entrichtet werden 235.

Acacia Sibirica. s. sibirischer Erbsenbaum.

Allmend Thenninger, was die Gemeinden Thenningen Nimburg, Boltingen und Wasser darin für Gerechtigkeiten haben, I, 453 wie hoch sich das Beholzigungsrecht erstreckt, 456. wie es nach und nach gemindert worden, 455 f. daß diese Rechte der Herrschaft höchstbeschwerlich: das Beholzigungsrecht 456. die Weidgerechtigkeit, 458. das Eckerichtrecht, 459. f. daß sie auch den Gemeinden nicht nützlich, 460 f. besonders die Weidgerechtigkeit, 461. besondre Ursachen, die Stallfütterung einzuführen, bey Thenningen 462 f. Nimburg und Boltingen, 463 f. vom Eckerichtrechte, 464. f. Vorschlag des Vogts Knoll, der Gemeinde zu Thenningen 400 Morgen davon abzulassen, 465. ob die angebotene Vortheile sicher erwartet werden können, 466 Größe der Allmend, 468. daß mehrere und größere Nachtheile nicht entstehen können, 471. der Holzanwuchs wird nicht geschwächt; für die Trockenlegung kann das Forstamt sorgen, 472. daß die Gemeinden ihren Antheil an Aeckern und Wiesen gar wohl benützen können, 472. f. Bürger, die keine eigne Wiesen und Aecker haben, sollten auch kein Vieh halten, 474. f. der Verlust des Rechtbaters schadet nicht, 475.

— worinn sie im Darmstädtischen bestehen, und wie sie genutzt werden, II, 81 f. Gemeine Weyden. wie zu große Zerstückelung zu verhüten? 95. f. ob ein Theil derselben zum Nutzen der Gemeindskassen zu verleihen? 97, 22) was bey allzugroßen, zumal entlegenen Stadt- und Dorfgemarkungen, zu bedenken und zu thun 98.

Anschlag, in Rom gefaßter und bewahrter, zu gänzlicher Unterdrückung der Protestanten; wird bewiesen: durch das Bekänntniß eines Cardinals, I. 313. das Verfahren gegen sie in Hungarn, 314. Böhmen und Oesterreich, 315 andern Distrikten und Ländern in Europa, 318 f. Unruhen in Holland, 316. daß, und wie der Jesuiterorden, um der Protestanten willen, aufgehoben, 316. f.

Archiv, neues, Plan des vorigen, I, 5. wie weiter befolgt, 6. was noch daran fehlet, 7. soll in dem neuen ersetzt werden

den. 7 f. warum Erziehung 8. und Religion nicht weggelassen werden darf, 9. 10. wie fern Anekdoten, Charaktere ꝛc. einverleibt werden sollen, 10 f. auch Journalien sollen geprüft 12. und fremde Aufsätze, unter den bekannten Bedingungen aufgenommen werden, 12. f.

Arme s. Verordnung.

Armen- und Arbeitshaus, zu Nürnberg, II, 111. Ordnung im Beten und Arbeiten, 111. f. wer darinnen versorgt wird, 116 Mittwochs-Gottesdienst, 116 f. wie die erwachsenen Kinder angebracht werden, 117. f. Geschichte von dessen Errichtung, 118. wie es endlich nach und nach zu Stande gekommen, 124. darin errichtete Fabriken, 125

Armenkasse, Stadt- und Land- des Hochstifts Fulda, dazu gnädigst bewilligte Beyträge, II, 132.

Arschin, russisches Elenmaaß, II, 139, *). 140, *).

Auflagen, auf das Salz, wie sie in verschiedenen Ländern eingebracht werden, I, 34. f. auf wen sie eigentlich und zuletzt fällt, 38. f. nicht auf die Handwerker, Kaufleute u. s. w. 40. f. sondern auf die, welche nichts wieder zu verkaufen haben 41. f.

Ausfall, tückischer, die christliche Religion zu verkleinern; I, 552.

Ausmünzen, was eigentlich schlechteres sey? I, 183. 12). daß dadurch, wenn der Werth des Goldes bleibt, keine Erhöhung des Waarenpreißes zu machen, 183, 13). ob deswegen die Besoldungen zu erhöhen, 185, 14). warum dabey die Einnahme gleich. 187, 15).

B.

Baden-Durlach. Nachricht von der Ordnung in dem Leben, der Geburt ꝛc. der Menschen in diesem Lande, I, 468. Zahl und Verhältniß der Lebenden und Gebornen, 469. der Lebenden und Gestorbenen 475. der Lebenden und der Ehepaare, 480. der Ehen und der Gebornen; 484 der Gebornen und Gestorbenen, 488. Schlüsse aus vorhergehenden Rechnungen und Anmerkungen, 493.

Banqueroute. Hessen-Darmstädtische Verordnung dawider, II, 149. Strafe durch Fahrlässigkeit, 150. oder Verschwendung verursachter, 150. f. boshafter, 151. Ursachen geschärfter, 151. f. bey distinguirten Personen, 152. gerichtliches Verfahren, 152 f. von ausgetretenen Schuldnern, 153 f. wer zur Güterabtretung zu lassen, 354. wie dabey zu verfahren, 355. gemeine Strafen der Banqueroutiers, 156. f. und ihrer Eheweiber, 157. Zusatz, worauf es, bey diesem Gegenstande der Landespolizey, vornemlich ankomme? 158.

Bauwesen, Taxen für die dabey nöthigen Handwerker, s. Lohn.

Betteln s. Verordnung.

Bevölkerung. Vortheile einer starken, II, 76, ob dabey doch noch viel Land öd liegen könne, 78. 5). wie sie zu befördern? 79 f. 80, 7). s. Hessen-Darmstädtische Lande. s. auch Baden-Durlach.

Bewußtseyn der innersten Empfindung, s. Kommunikation.

Beysassen, ob ihre zu große Menge dem Staate und Herrschaftlichen Interesse schädlich? II, 101. wie sie eigentlich anzuse-

zuſehen? 103. wie ihre Gerechtſame, in Anſehung der Communen, einzuſchränken? 103. über das vorgeſchlagene Beyſaſſengeld, 104, 30). die Handfrohnden 105, 31) ob dadurch dem Mangel am Geſinde und dem zu hohen Miethlohne abzuhelfen? 106. f. 109.

Billets, auf Grundſtücke, um dem Geldmangel in Schottland abzuhelfen, I, 255. die in die Caſſen der Commiſſion zurückfließende werden eben ſo wieder ausgegeben, 256. ob nicht beſſer, ſie zu zerreiſſen? 257 *) ihr Gebrauch, 257. wieviel anfangs geſtempelt und ausgegeben werden ſollen; wenn ſich deswegen zu melden; öffentliche jährliche Bekanntmachung, 258. Belohnung entdeckter falſcher, 259. wozu die Intereſſen und andre Einkünfte zu verwenden, 259. f. wie wieder aus dem Umlauf zu bringen, 260. f. Verordnung in Anſehung der Münzen, 261. f. ſollen dem Silber am Werthe vollkommen gleichſeyn 263. daß ſie hierinnen keiner Veränderung wie dieſes unterworfen 263. f. nur das Land erhält dadurch einen hinzugeſetzten Werth. 267. f. haben mit dem Gelde gleiche Eigenſchaften, 269. Etwas vom Gebrauch des Papiergeldes bey andern Völkern 271. ſind ſicherer als die Bancobillets, 272. ihnen ſchadet auch die Veränderung des Geldcourſes nicht, 274. auch nicht der Preiß der Waaren, 275. durch das Beyſpiel der Einfuhrung des Papiergeldes auf einer Inſel erläutert, 277. noch andre Vortheile, die ſie vor dem Gelde haben, 282 f. damit kann man Ländereyen und alles andre kaufen, 285. daß ſie auch auswärts ihren Werth haben können, 286. f. auch wo keine ſchottiſche Waaren gebraucht werden, 288 noch mehrere Vortheile vor das Land durch Vermehrung der jährlichen Ertragniſſe ꝛc. 289. f. die Anwendung der Einkünfte der Commiſſion, 293. Einwurf wegen der Neuheit wird gehoben. 294. daß die Abſicht des Verfaſſers, auch ohne die angenommene beſtändige Gleichheit dieſes Papiergeldes mit ſich ſelbſt hätte erhalten werden können, 299 *) und worinnen noch erweitert 301.

Billets de monnoye, ſo 1701 in Frankreich ausgegeben worden ein Urtheil über dieſe Operation, I. 295. *).

Bisnapor. ſ. Gerechtigkeitsſinn.

Blutſeuche, woher ſie entſtehe, II. 328. ſ. Gröbzig.

Brache, Abſchaffung derſelben, II, 307. die Abſicht der Brache wird nicht erreicht, 315 f.

Brodtſchatzung, hat einen freyen Marktpreiß zum gewiſſen Grunde, II, 250. warum ſie unnöthig 251. Vortheile des freyen Verkaufs, 252.

Büchernachdruck: Rechtsſätze, auf welche Hr. Prof. Ehlers ſeine Unzuläßigkeit gebauet, mit Schlettweins Anmerkungen, I, 506. f. Eigenthum daß Hr. Ehlers von einem Gedankeneigenthume rede, 514, m) auf das ſich ſeine Sätze nicht geradehin anwenden laſſen, 515 n).

Bürgerrecht. Unterſchied zwiſchen dem ländlichen und ſtädtiſchen II, 91.

C.

Chriſt, ein wahrer, ſpricht Verſtand und rechtſchaffenes Wen

sen auch einem Juden und Heiden nicht ab, I, 556.

Circulation des Geldes, s. Grundstücke.

Conventionsmünze, s. Pütter. wie sie in einem Lande, das nach dem Leipziger Fuß münzt, genommen werden könne, I, 497. f. 24). was bey bemerkter Unordnung zu beobachten 198 ff. was unter dem 24 Gulden-Conventionsfuß zu verstehen 200, 26).

Conventionsmünzf., s. Oesterreich, Teutschland, woher er seinen Namen, I. 190. dessen Allgemeinmachung ist in Teutschland nöthig 151. Vortheile desselben, 152. Beantwortung eines Zweifels, 153. Verhältniß des Goldes und Silbers, 179, 8). 190 18). s. Leipziger Münzfuß. warum der Graumännische Vorschlag angenommen worden 187. s. Verhandlung Oesterreichs mit Bayern, 190. was Oesterreichs Absicht dabey, 191, 19). warum Bayern die Convention aufgekündiget, 191, 20). daß auch in andern Kreisen, das Silber nach diesem Fuß ausgemünzt wird, und der Unterschied nur im Zahlungswerthe bestehe, 192, 21). großer Münzverfall im siebenjährigen Kriege, 193. wie solchem wieder abgeholfen worden, 194 f. über den Einfall, die Zahl der Stücken in einer feinen Mark auf die Münzen zu setzen, 195. f ob man sich darauf verlassen könne, 196. 22).

D.

Deisten s. Duldung.

Denkmal der Dankbarkeit der Stadt Pistoja, gegen ihren Regenten, den Großherzog Peter Leopold von Toskana, I. 548.

Domainen, von dem Kaiser, in Böhmen, in Bauergüter verwandelt, und was dadurch den Landleuten für Gutes geschehen, I. 83 f. f.

Dukaten, ihr Verhältniß gegen den Conventionsthaler; daß ihr erhöhter Werth das Silber in den österreichischen Staaten vermindere I. 167, 3).

Dukatons, niederländische, ihr Gehalt: die Erhöhung ihres Werths muß Aufwechselung der Conventionsmünzen verursachen, I. 168, 5).

Duldung der Deisten, s. Schlosser, was eigentlich darunter zu verstehen, I, 336. genaue Bestimmung der Frage, 337. s. Vernunftreligion. daß eine Gesellschaft eine gewisse Religion festsetzen, und andre verbieten könne, 371. wenn solches gut oder böse? 372, 39). der Glaube kann nicht befohlen werden, 373. was für den Staat moralisch gut? 375, 44). der philosophischen Kirche, I, 375. ob der Philosoph blos mit Wahrscheinlichkeit Gott und Gottesdienst beweisen könne, 381, 53) 54), wie ein Staat einer höchst wichtigen blos auf Wahrscheinlichkeit sich gründenden Idee eine unumstößliche Kraft geben könne, 381. f. ob dieses Verfahren auch recht? 382. 56). ob es bey der Offenbarung statt habe, 383. 57). daß der Gedanke von Gott höchst wichtig, 383 warum aber? 383 58). daß die philosophische Relig. nicht geduldet werden könne, 385. auch weil sie den Glauben stört, 386. daß ihr die Intoleranz nicht schade, 387. ob der Philosoph lehren könne und müsse, 388. 66). ob alle äußerliche gottesdienstliche Handlungen so mitmachen, 389.

Beyspiel des Sokrates, 390. warum sie, Schlossers Meinung nach, sonst der Ruhe des Staats gefährlich 394. gilt nicht von ächten Philosophen 396, 79). ob sie genöthiget werden können, einen Glauben zu bekennen, und solches thun dürfen, 398. wie sich dabey zu helfen 399. f.

was ein Staat, die Stütze des Glaubens gegen den unweisen Philosophen zu handhaben, thun könne? 401 f. f. Gesetze, allgemein anzunehmende Religionsartikel, 406. f. daß sich weder der Philosoph, 408. noch die, so eine Offenbarung glauben, sie anzunehmen scheuen dürfen, 409. soll aus der mosaischen Gesetzgebung, 410. den Wunderzeichen 410. der Erfahrung erwiesen werden, 410. f. Formular eines solchen Duldungsgesetzes, 415. was zur Vorbereitung einer schönen Toleranz gehöre, 418. noch eine allgemeine Anmerkung, 420.

E.

Ehlers, Rechtssätze, auf welche er die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks gebauet, I, 506.

Eigenthum, wie weit sich das Befugnißes zu brauchen, erstreckt, I. 507, c). was eine Sache brauchen heißt, und wenn die Sache gar nicht von dem andern gebraucht werden kann? 508, e). wenn das Eigenthum überlassen wird, und wenn es gar nicht überlassen werden kann? was wegwerfen sey? 509, f). bedingte Ueberlassung des Eigenthums, oder Gebrauchs, 509. f. was eigentlich heisse; eine Sache zum Nachtheil des Andern gebrauchen? 511, g). 512. b). ob die Idee, daß es der Welt zuträglich, den Andern berechtigen könne, die überlassene Sache wider die beygefügte Bedingung zu gebrauchen? 412 l). s. Büchernachdruck.

Elzfluß, in der Markgrafschaft Hochberg, wie dessen schädlichen Wirkungen abzuhelfen, I. 427. rühren von dem allzustarken Gefälle her, 422. f. worauf dabey zu sehen, 428. f. Fluß. Aufnehmung eines zuverlässigen Plans von dem ganzen Flusse, 429. f. bestimmte Richtung seines Laufs, gleich da wo er in das Land tritt, 430 f. gnugsame Breite des Flusses, und Anlegung in der Mitte niedrigerer Bockwährlein, wo der Fall zu stark ist, 431. Hemmung durch angelegte Währen; Stellung der Faschinen. 432.

Erbsenbaum, sibirischer; andere Benennungen, II, 136. Schönheit, 136. f. Fruchtbarkeit und Nutzen, 137. f. 140. f. Anbau, 138. zu Hecken und Beschützungen, 141. wie Wälder davon anzulegen 143. zweyte und dritte Art, 145. Urtheil des Hausvaters über diesen Baum, 147. Anmerkung darüber, I 147. f. ingl. des Hrn. Medikus, 148. Gegenerinnerung, 149.

Erde, die, ist die Quelle aller Reichthümer, II, 5. f. Werth, auch Abgaben.

Erziehung s. Archiv, Gerechtigkeitssinn.

Esparsette, ihre Cultur und Nutzen 302. f. Dauer 304. wie der Boden wieder zur Saat zuzurichten. 304. f.

F.

Fabriken s. Uhrenfabriken. baumwollene und seidene, Teutschland schädlich. I, 202. f. Zeuge.

Flachs, ein wichtiges Produkt für die deutschen Länder I, 205 f. Zeuge.
Fleischlieferanten II. 230. f. ihr Abgang verursacht keinen Fleischmangel, 254.
Fleischtaxe, in den Städten, Gedanken darüber; 208. Vorbericht 208 f. worauf es hierbey hauptsächlich ankömmt, 211. Erster Theil, darinnen die Grundsatze auseinander gesetzt werden; Verhältniß der 231. Städte und des Landes, 213. 231. ob Obrigkeiten die Preise der Lebensmittel bestimmen können? wird verneint, 214. Beyspiel vom Kornhandel, 213. f. das Eigenthumsrecht wird dadurch verletzt, 216. Schwierigkeit bey Bestimmung des Preißes, und üble Folgen, 218 f. warum ihnen nicht abzuhelfen, 220. besonders bey den Fleischern 220 f. Schaden, welcher aus Verbotsgesetzen entsteht 221. f. 228 f. insonderheit beym Fleischhandel, 229. Vortheile der Konkurrenz und des freyen Handels. 223. Zweiter Theil. Anwendung derselben. 238. f. Grenoble.
Fluß, bey Abänderung seines Laufes ist auf die Gesetze des Widerpralls, I, 428, und die grösimögliche Tiefe des Bettes zu sehen 429.
Frankreich, s. Territorialimpost.
Freyelgerichte. Badendurlachische Generalverordnung, auf welche Gegenstände von den Aemtern, bey den auf dem Lande zu haltenden gesehen werden solle I, 489.
Freyheit, uneingeschränkte im Gewerb und Handel, ihre Vortheile, I, 100. vermehrt die Masse und den Cirkel des Geldes 100 f. besonders in Ländern, die keine Gold- und Silberbergwerke haben, 101. f. sie muß aber ganz seyn 102.
Freymäurer. Churbayerische Verordnung wider I, 494 und Kaiserliche Erklärung für dieselben 496. Schlettweins Anmerkungen darüber, 497. daß Gesellschaften seyn können, die zum Besten der Menschen durch geheime, nicht bekannt zu machende Mittel arbeiten 499.
Frohndienste, wer sich ihrer Aufhebung vornemlich widersetzt, I, 75. wenn sie wohl zu hoffen, 76.
Frohnwesen im Badischen, wo davon Nachricht zu finden; I, 75.

G.

Gassenbetteln. Ueber dessen Schädlichkeit, II, 129.
Geldmangel. Vorschlag, ihm in Schottland durch Billets auf die Grundstücke abzuhelfen, I, 254. deswegen anzustellende Commissarien und ihre Rechte, 254 f. s. Billets.
Gemeinheit von Waldgerechtigkeiten. Untersuchung, wie eine, zum Vortheil des Waldeigenthumsherrn und der Waldgenossen selbst, aufgehoben werden kann, 453. s. Allmend.
Gemeinschaft. Erfordernisse bey einem Bauer, der darin aufgenommen werden will, II, 86. über den einjährigen frohnfreyen Alimentgenuß, 87, 12). wie bey Handwerkern zu verfahren? 88. wie weit sie auf den Dörfern zu dulden? 90. Unterschied zwischen dem ländlichen und städtischen Bürgerrechte, 91. wie hoch das Vermögen der Fremden, oder Inländ-

länder außer ihrem Geburtsort, in Gemeinschaft aufzunehmenden, zu setzen? 92, 94, 18). wie bey Inländern in ihrem Geburtsorte, 95.

Gerechtigkeit, wahre, unwillkührliche, I, 207. ob sie nur auf vorübergehende Rechte und Verhältnisse gegründet, 249, f.

Gerechtigkeitssinn, ein Hauptaugenmerk bey der öffentlichen und häuslichen Erziehung, I, 206 muß die Menschen beherrschen und Folgen daraus, 207. wie er, bey der Erziehung, der Jugend beyzubringen, auch ferner zu warten und zu pflegen, 208 f. herrscht in Bisnapor, 209.

Gesetze der Natur, sind unveränderlich, I, 367, 34). 368. 35). kann durch den Staat nicht geändert werden, 371, 38) ob die Evidenz der eignen Glückseligkeit zu Handhabung der Gesetze hinreichend, 392 ob das Maaß der Gesetzgebung nach dem Maaße menschlicher Freyheit zu richten? 401 f. 402, 87). wie sich ein Weiser dabey zu verhalten, 403.

Gesinde, woher der Mangel daran rühre? II, 107.

Das Glück des teutschen Reichs. s. Oesterreich.

Gold, in Kasten verschlossenes, wie sehr es, durch Minderung des Umlaufs, schade, I, 103. ingl. die Münzdegradationen und Gelderhöhungen, 109 f.

= sein Werth wird durch den Nutzen, den es in Anschaffung der Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten schaffen kann, bestimmt, 119 f. worauf sich der Marktpreiß des Goldes und Silbers gründet, 122. Verhältniß zwischen beyden überhaupt, 123, 177, 4) 5). Bestimmungsgründe des Werths der Münzen, 123 f. s. Münzen.

= woher sein Umlauf in den Städten rühre? 232. wie ihm die Taxen der Lebensmittel schaden? 233.

Goldmünzen. Kaiserliche Verordnung, wodurch ihr Werth in den österreichischen Staaten erhöhet worden, mit Anmerkungen, I, 164 ihr bey Auswärtigen höherer Werth kann die Ausfuhr des Silbers nicht vergrößern, 64, 1) wohl aber dessen Erhöhung in einem Lande, 65, 2). daß der kaiserliche Hof dabey einen beträchtlichen Verlust erleide; wer allein dabey gewinne, 169, 7).

Gott, sein Daseyn kann erwiesen werden, I. 381, 53). 383, 59). durch das Nachdenken darüber wird der Staat nicht gestört, 384, 61).

Gottesdienst, philosophischer, worinnen er bestehen solle, I, 353. ob zwar dieses richtig, 353, 17). ob er in Versammlungen ausgeübt werden könne? 354, 18). ob die eigne Stimmung dazu von Zeit und Ort abhängig? 355, 19). worin der wahre philosophische bestehe? 356, 20). was überhaupt Gottesdienst, 356, 21). ob, weil die Vernunftreligion eine personelle, der Gottesdienst nicht gemeinschaftlich seyn könne? 358, 24). 359, 25). 361, 26).

Graumann, s. Conventionsmünzfuß.

Grenoble. Menge der Satzungen und Tariffe von Lebensmitteln, 239. Aufhebung der Weintaxe, 240. Ungleichheit der Einfuhrzölle, 241. über die daselbst gewöhnliche Fleischtaxe, 244. reicher Vorrath an Vieh in dasigen und angränzenden Gegenden, 245. f. Einfluß

fluß der Taxe auf den Viehhandel, 246. Ungerechtigkeit und üble Folgen der gleichen Schatzung des Rind- und Hammelfleisches, 249. warum die Fleischtaxe nicht mit der Brodtaxe zu vergleichen? 250. ob sie allemal so vollkommen richtig gemacht werden dürfte? 253. daß, bey Abgang der Lieferanten, dennoch kein Fleischmangel zu besorgen, 254, 259. Vortheile der Freyheit, 255 f.
Vorschläge zu besserer Einrichtung 257. Verstattung der Freyheit, 257 f. Anlegung eines freyen Fleischgewölbes, 258 *). eines Viehmarkts, 258. warum in Grenoble nicht gelungen? 262. Schaden der Unschlitt- und Fetttaxe, 263. und des Monopol mit den Kerzen, 263 f. daß keine Preißerhöhung zu besorgen, 264. Vortheile für den Viehhandel, 268. Widerlegung eines Einwurfs, 269.
Gröbzig. Nachricht von dem daselbst eingeführten Kleebau u. Stallfütterung, II. 289 eine widersprechende über dessen Erfolg, 319. bey der Feldnutzung, 322 f. 335. 337 der Schaafzucht, 327. Blutseuche, 328. Verlust beym Lammen, 330. an der Zuzucht, 330 f. Zustand der Schäferey, 338. schlechter der Schaafe, 341. Wollennutzung, 342. 343. ob Schaafe zweymal im Jahre gelammet, 346.
Grund und Boden. s. Werth, Abgaben.
Grundstücke. Beste Mittel ihren Werth steigen zu machen, I. 97. wodurch solches überhaupt zu erhalten? § 8. Erstlich: durch Vergrößerung der Masse und des Circuls des Geldes im Lande, 99. dieses wird erreicht, durch eine uneingeschränkte Gewerbs- und Handelsfreyheit, 99 f. s. Freyheit. Abstellung des Luxus mit Gold und Silber auf Kleidern u. s. w. 109. s. Luxus. Aufrechthaltung des Credits, 108 f. s. Gold. und durch eine gute Verwaltung des Finanzwesens, 110. s. Kammer. Sodann wenn der Verkäufer weniger, der Käufer mehr werden, 112 f. welches geschieht, wenn die Güterbesitzer in Allem freye Hände haben, 113. und bey Häusern durch Freyheit der Gewerbe und Handlung, 114. Beweis durch das Beyspiel der Herrschaft Rötteln und der Landgrafschaft Gaussenberg, 116. Dietlingens, 117. Der Verf. erbietet sich, die Anwendbarkeit dieser Vorschläge auf andre Länder zu zeigen, 118.
Güterabtretung. s. Banqueroute.
Guinee, warum ihr äußerlicher Werth sich verändert, I. 275 *).
Gypserarbeittaxe, 433.

H.

Handel, Freyheit desselben, auch in Ansehung der Lebensmittel, 213, 223 f. 237. richtet seine ganze Aufmerksamkeit auf den Verbrauch, 225.
Handel, levantischer, Teutschlands Interesse bey solchem, I. 134 f. Teutschland.
Handlungen, ob gute oder böse durch das allerfeinste Detail aller Umstände bestimmt werden? I. 362, 29). kann nicht nach angenommenen Begriffen der Menschen bestimmt werden, 363, 31). eben so wenig, als, was recht oder unrecht, 366, 32). über Sokrates Beweis, daß, was gesetzrecht,

mäßig, auch gut sey, 368 *) s. Recht.
Handwerker und Künstler, ob sie nothwendig in den Städten wohnen müssen? II. 90, 15). ihre Taxen beym Bauwesen, s. Lohn.
Handwerkspursche, zunehmende Anzahl der wandernden in Gießen, von 1781 bis 1784. I. 545.
Hanf, ein wichtiges Product teutscher Länder, I. 205. s. Zeuge.
Hessen-Darmstädtische Lande, ob darinnen zu viel oder zu wenig Menschen? I. II. 78 f. 93. 18). 106. 32). wie dem angegebenen Mangel zu helfen? 80. s. gemeine Weyden, ingl. Gemeinschaft, Beysassen. ob durch die gethane Vorschläge den Auswanderungen zu steuern, 106. s. auch Banqueroute, Probe, Schulordnung.
Hochberg, Markgrafschaft im Badischen, wie sie glücklich zu machen sey, I. 443. allgemeine Bemerkungen und Ideen, 443 f. was zu jedem der vier Viertel gehöre, 444 f. Anzahl der Einwohner, 445. Flächeninhalt an Aeckern, Wiesen ꝛc. 445 f. Viehstand 446. daher der Mangel an Dünger, 446 f. und schlechter Nahrungsstand des Volks, 447, 448 f. wie ihm zu helfen, durch Herstellung der wahren Kulturordnung, 449. Beförderung der Arbeitsamkeit des Volks, 450. Erinnerungen gegen den Oberbeamten, Hrn. Schlosser, 451.
Holzbedürfnisse im Staate, wie davon Kenntniß zu erlangen: von den Bedürfnissen an Brennholz I. 476 f. zu erlassendes Rescript an die Beamten, 477. von diesen an die Vorgesetzten zu schickendes Ausschreiben, 478. wie diese solches zu befolgen, und Berichte einzusenden, 479. was der Beamte bey Fertigung der Generaltabelle zu beobachten, 479, s. diese. werden an die hohe Landesstelle geschickt, welche eine vollständige Generaltabelle daraus verfertigt, 480. was noch sonst hierzu gebracht werden muß, 481. daraus zu erlangende Kenntnisse, 481 f. wie von den Bedürfnissen an gemeinem Bauholze, 483. Nutzholz für Handwerker, 484 f. auch anderm, zu andern Absichten, 486. und Kohlenholze Kenntniß zu erhalten, 487.
Holzhausen, Oberamtmann, s. Gröbzig.
Holzordnung, aus der Würtenbergischen erneuerten Forstordnung vom Jahr 1614, von Bauholz, II. 21. von guten Haw des Bawholzes, 24. von Brennholz, 26. von Hawung des Brennholzes und Räumung der Häw, 30. von Aychinholz, 33. vom Tannholtz, 35. vom Hartzen, 37. wie es mit dem Flözen des Tannholtz, auß der Vnderthonen eignen vnnd Lehenwälden zu halten, 38. Aus Vnsern Wälden keinen Baum er sey dann bezeichnet, vnnd abgezeblt, zu verflözen, 38 f. der Wäld, so an flössigen Wassern gelegen, auff künfftige Nothfäll zuverschonen, 39. vom Modell und Meß, 40. vom Modell vnnd Meß des Bawholtz, so auff dem Necker geflözt wird, 41. vom Modell und Meß des Bawholz, so auff der Entz geflözt wird, 42. vom Aychin-Holtz, 44. wie ob sollichem flössen gehalten soll werden, 44 f.

44 f. wie der Vorkauff am Flötzholtz Vnsern Vnderthanen im Land gestattet solle werden, 46. von abgestandnem, angeloffenem, windfälligem vnnd krummen Holtz, 47. wan das flötzen nicht zugelassen werden soll, 48. vom Pfahlholtz, 48 f. Büchinholtz, darunter begriffen wirdt, alles Laubholtz, Bürckin, Eschin, Hagenbüchin vnnd Erlin, 49 f. von Fleischbanken, 51. Kolen, 52. wie es mit Widschneiden gehalten soll werden, 53. von dem schädlichen Mayenhawen, und Spießruthen schneiden, 58. Banraittel, 57. von Windfallen, Schneebrüchen, vnnd anderen abgängigem Holtz, 52. von Afterschlagen, 59. vom Vrkund des Holtzverkauffens, 62. von Hayung vnnd Bannung des jungen Häw, 63. vom Hagen, 65. Gemein Articul zu Pflanzung und Aufbringung der Wäld, 66. vom Holtzschneiden, 68. vom Bast vnnd Zargen-machen, 70. vom Bawmschölen vnnd Gerber-Rinden, 70 f. Waidaschenbrennen, 71. vom Gereuth, Mörglen vnnd Waidbrennen, 71 f. vom Hirten- vnd anderm Fewr, 72. von Glaßhütten vnd Seegmülin, 73. der Gemeind vnnd Vnderthonen, auch Schirmsverwandten Wäld halber, 74.

Hülfskasse, zu Unterstützung der Kultur und Industrie des Landes, deren Stiftung wird empfohlen, I. 434. Ursachen der Armuth, und wie ihr abzuhelfen, 435 f. wohin die Kasse zu verwenden 436 f. wie sie zu Stande zu bringen, 437 f. Vortheile 438 f. Fundamentalmaximen der Verwaltung, 439. jährlich zu druckende Rechnung, 440. Bitte an die Mitbürger, 441. Zusatz, 442.

J.

Inquisition, befiehlt nicht den Glauben, I. 373. ob sie recht thue, Irrgläubige zu verbrennen? 373, 4').

Interesse wirkt mehrere Thätigkeit, II, 76 f. wenn, 77 *) 86. 11).

Journal, über das Gökingische von und für Deutschland, 556.

K.

Kaffee, wie viel jährlich davon in Europa verbraucht, I. 13. und eingeführt werden müsse, 14.

Kaffeehandel. Wieviel dazu Schiffe nöthig, was sie zu erbauen und unterhalten kosten, I. 14. wieviel Menschen von dem Handel, 14. f. Verfertigung des Geräthes, auch andern Erfordernissen, leben; also ist das Kaffeetrinken nicht einzuschränken, 15.

Kammer, befördert und vermehrt den Umlauf des Geldes, wenn sie keine Schulden macht, I, 110. die Schulden im Lande bezahlt; Unternehmungen macht, die viel Geld unter die niedrigen Classen der Einwohner bringen, III. s. Soldaten.

Karl II. Markgraf von Baden. Verdienste um die dasigen Lande, I. 96.

Karrenmäyer, wer so heisse, I. 454.

Kleebau. s Schaafbuch. Dessen Fortgang in Gröbzig, II, 289. dadurch erlangte Vortheile,

theile, 290. drey vorzügliche Arten von Klee, 291. mit röthlicher Blume, dessen Bau, 292. Vorsicht bey der grünen Fütterung, 293 beym Heumachen, 294. von der Fütterung, 295 dem Saamen, 296. Fruchtbarkeit des Feldes, worauf er gestanden, 296 f.

Kohlrabipflanzen, vielköpfige, beym Bau über der Erde, I. 432. wie solche zu erlangen, 432 f. Wachsthum; Beschaffenheit der Köpfe und des Saamens, 433.

Kommunikation mit Gott, nähere: die Belohnung der beobachteten Pflichten der Vernunftreligion, I. 342. hierbey entstehende Fragen, 342 5). Vergleichung derselben mit der Kommunikation mit Menschen, 344. wie es mit dem Bewußtseyn der innersten Empfindungen zugehe, 344. 6). ob daraus zu schlüssen, daß ein Geist dem andern sich unmittelbar mittheilen könne? 344, 7). über den Zug nach höhern unmittelbaren Kenntnissen des Wesens der Dinge, 348, 8). ob, ohne eine unmittelbare Kommunikation, gar keine Verbindung zwischen uns und den höhern Geistern gedenkbar? 346, 9) wie sie durch die Erfahrung erwiesen werden könne? 348, 10). daß, auch ohne dieselbe, Pflichten gegen Gott sind, 349, 11). und die Ordnung Gottes keine bloße Spekulation sey, 349, 12).

Konkurrenz, ihre Vortheile, 223 f.

Krappbau, wiefern er schädlich? 108, 38).

Kronenthaler, niederländische, ihr Gehalt: wieviel das Conventionsgeld, bey Erhöhung ihres Werths, verliere, I. 169, 6).

Kupfer, warum es den Münzen den rohen Metallen beygemischt wird, I, 174 not Verarbeitung des eignen Kupfers ist ein Vortheil des Landes, II, 167.

L.

Länder, deutsche, wichtige Ursache der politischen und ökonomischen Mängel und Gebrechen in denselben, I, 16. s. Rechtsgelehrsamkeit.

Ländereyen sind geschickter, wie Silber, als Geld gebraucht zu werden, I. 282 f. s. Billets.

Lebensmittel, wider die Beschwerung derselben durch Einschränkungen und Taxen, 213. 216 f. 225 f.

Leibeigenschaft, im Badischen I, 68. Erinnerungen gegen einige Erläuterungen in Schlözerischen Staatsanzeigen, 69 f. in Rücksicht auf die viel zu hoch angegebene, durch die Aufhebung verlorne Einkünfte, 70. die im Markgräflichbadischen andern Herren unterworfenen oder gemeinschaftlichen Leibeignen, 72. die vorbehaltene Verbindlichkeit zu Soldatendiensten, 73 f. das Badische Frohnwesen, 74 f. das, ohne Einwilligung des Landesherrn verbotene Wegziehen, 76. die Specification der erlassenen Abgaben, 78 f. die Vergleichung der geschehenen Aufopferung, 80. insonderheit mit der Kaiserlichen Aufhebung der Leibeigenschaft u. was dabey den Unterthanen erlassen, 81 f. s. auch Domainen. worauf es bey dergleichen Vergleichungen ankomme, 82 f. über den am Ende bey-

beygefügten Wunsch, 86 f. noch eine Frage wegen der vermindert seyn sollenden Einkünfte, 87 f.

Lichte oder Kerzen, II, 263. s. Unschlitt.

Liebe, die, das große physische Verbesserungsmittel der Natur, I. 500. Wirkungen der Liebe auf das ganze Nervensystem, und durch dieses in den innern, 502. und selbst äußern Aether, 502 f. die sich gleichgesinnten edlen Seelen mittheilen, 502. und durch den äußern Aether die ganze Natur verbessern, 504

Lohn, für die Handwerksarbeiten beym Bauwesen, über dessen Bestimmung, II, 353. worauf dabey zu sehen, 354. wenn der Handwerker sich, nebst seinen Gesellen, selbst verköstiget, 358. wie sich, wegen der steigenden und fallenden Fruchtpreise etwa zu vergleichen, 357. Baumaterialien aus dem Mineralreiche, 360. dabey beschäftigte Arbeiter 361 f. aus dem Pflanzenreiche, und damit Arbeitende, 363. noch einige andre, 364. Berechnung der Arbeiten und Taxen der Maurer, 367. des Gypsers, 433. der Pflasterarbeit 448. des Schieferdeckers, 449. Steinhauerarbeiten, 451. Steinpreise aus 4 Gruben im Badendurlachschen, 454 f.

Luxus, mit Gold und Silber, ist unter allen der schädlichste, II, 166 f. auf Kleidern u. s. w. wie sehr er den Umlauf des Geldes hindert, I, 104 f. ohngeachtet dessen, was Gold- und Silberfabrikanten dabey gewinnen, 104 f. Thorheit u. Unbilligkeit dieses Luxus, 106. wie solchem, nicht durch willkührliche Verbote, sondern durch Unterricht und Beyspiel, zu begegnen, 108.

Luzerne, ihr Vorzug bey der Fütterung, II, 297. Beschaffenheit des Feldes, 298. wie es zuzurichten, 299. zu besäen, 299 f. Vortheil von anfangs darunter gesäetem Raygrase; wie lange sie dauert, 300. wie in der Folge zu unterhalten, 301. Beyspiele glücklicher Cultur, 301 f.

M.

Maulbeerbäume, sollen in den Preußischen Landen 3 Millionen seyn, I. 550. ob nicht 3 Millionen Obstbäume einen weit größern Ertrag verschaffen würden? 551.

Maurer, Fundamentalpreise ihrer Arbeiten, II. 365. wie nach den Stockwerken zu bezahlen, 367. allgemeine Berechnungsart derselben, 367 f. an Thürmen, 370. einige Erinnerungen, 372. Bestimmungen der Taxen bey Gewölbern, 373. Gehalt der Tonnen-, 374. und Kreutzgewölbe, 378. wie nach diesen Berechnungen, billige Maurertaxen zu bestimmen, 382. bey Tonnengewölben, 391. bey schiefen Brücken, 400. bey Kreutzgewölben, 402. Tabelle über die Taxen des schwebenden Mauerwerks, 407. sämtliche Verhältnisse der Gewölbe, 409. Nebenarbeiten des Maurers, 416. Anstreichen, 417. Dacharbeiten, 418. Deckenarbeit, 422. der Feuerwerke, und was für Arbeiten zu dieser Art gehören, 426. Rauchröhren in den Häusern der Waldbauern, 429. der Schornsteine, 432. der Gypsarbeiten, 433. vom Kalkablöschen,

schen, 436. von verriegelten Wänden, 438. von Taglöhnen, 441. Tranlöchern, 443. Verputzarbeiten, 443 f. Versetzen gehauener Steine, 445.

Moralgesetz, s. Gesetze der Natur.

Münzen, Bestimmungsgründe ihres Werthes, l. 123. wobey außer dem Marktpreiß, zu berechnen die ersten, 124. oder Grund- und Instrumentalauslagen, 125. und die jährlichen, wohin gehört: der Werth aller Consumtibilien; alle Besoldungen, 125. die Unterhaltungskosten, und die Interessen von den ersten Auslagen. Dieses alles bestimmt den innern Werth des Geldes, 126. wie dabey ein Gewinnst möglich? nicht durch arbitrarische Beylegung eines höhern Werths, 127. sondern wenn eine Münze einen so großen Beyfall findet, daß sie in höherm Werth genommen wird, 128 f.

- Wie der nützlichere oder nothwendigere Gebrauch einer Art Münzen das Verhältniß zwischen Gold und Silber bestimmt, l. 129 f. Teutschland braucht in seinem innern Handel mehr Silber als Gold, 131. s. Teutschland.
- Verhältniß zwischen Gold und Silber in der Türkey, l. 136. der K. K. Thaler gegen turkische Goldmünzen, 137 f. s. Thaler.

Münzfuß, Leipziger, dessen Verhältniß zwischen Gold und Silber; Verlust, den Teutschland daher gegen Frankreich u. Holland leidet, l. 146. dem, durch Herabsetzung auf ein gleiches Verhältniß mit diesen, nicht abgeholfen werden können, 147. wieviel bey dem, von Churbayern vorgeschlagenen, in der Handlung mit Holland, verloren werde, 154 f. was eigentlich sein Wesentliches ausmacht, 174, 2). Verhältniß des Goldes und Silbers, 175, 3). wieviel der Fremde dabey gewonnen, 178, 7). Graumanns vorgeschlagene Verbesserungen, 176 f. ob sie auch durch Heruntersetzung des äußerlichen Werths der Goldmünzen zu erhalten, 180, 9). 181, 10). kann auch durch Erhöhung des Zahlwerths des Silbers erhalten werden, 182, 11). s. Ausmünzen. ein Vorschlag, das Silber besser zu schlagen, würde für Teutschland nicht rathsam gewesen seyn, 187, 16). daß bey der beliebten schlechtern nichts gewonnen wird, 188, 17).

Münzkosten, was dahin gehöre? l. 126. 171, 1). der Kupferzusatz kommt ihnen lange nicht gleich, 173 not.

Münzregal, s. Schlagschatz.

N.

Nachdruck s. Büchernachdruck.

Neckers Einwürfe wider den Territorialimpost, s. Territorialimpost. Aufsatz vom Münzregal oder Schlagschatz des K. in Frankreich, l. 516. von den Vortheilen und Nachtheilen desselben 522.

O.

Obstbäume, s. Maulbeerbäume.

Oesterreichs Verdienste um ganz Teutschland, durch den eingeführten Conventionsfuß und errichteten Thalerhandel nach der Levante l, 119.

Digitized by Google

Papiergeld, s. Billets.
Pfennig, zwanzigster, in Frankreich, ist bisher sehr schlecht berechnet worden, 1, 2, 19 f. wie viel Einer betragen sollte 226.
Pflasterarbeitare, II, 448.
Pflichten, was für welche die Vernunftreligion finden solle, 1, 341. s. Vernunftreligion. Ob die Handlung, noch außer den natürlichen Folgen, eine besondere Belohnung haben müsse, 341. 4). worinne diese bestehe, 342. s. Kommunication.
Philosophengesellschaften, pythagorische und epikurische I, 359.
Physiokraten, ob einer gesagt: daß der Staat solche evident gute Gesetze geben solle, daß sie jeder, wegen seiner eignen Glückseligkeit, von selbst befolge I, 392. 73).
Piaster, Werth der neuesten türkischen, I, 549.
Pistoja, s. Denkmal.
Probe, Gold- und Silber-, Hessen-Darmstädtische Verordnung, II 160 nach welcher Gold und Silber zu verarbeiten, 161. wie an andern Orten 166. einige Erinnerungen über diese Verordnung 166 f. sollte vielmehr freygelassen werden, 168. über den zweiten Artikel, von Umarbeitung des Silbers, 170. den vierten, von der Gold- und Silberarbeiter Einkauf des Goldes und Silbers, 170 f. und den fünften, von der Stempelung, 172 f. s. Stempelung.
Pütters Abhandlung über den Werth der Conventionsmünze, mit Anmerkungen I, 17 I.

Recht und Unrecht, ob es blos in den Meinungen der Nationen gegründet, I, 356. 33), ob in dem Willen des Souverains? 369. 37). 371. 38).
Rechtsgelehrsamkeit, ist nicht geschickt, brauchbare Regierungs- Finanzräthe, Beamte zu bilden? I, 17 ff. s. Staatswirthschaftswissenschaft.
Reinheit des Herzens. Nicht jeder, der nach seinen Ideen handelt, ist reines Herzens, I. 372. 40). was es sey 389, 69).
Religion, s Archiv. Nothwendige Eigenschaft eines tüchtigen Staatsbedienten, I. 23. ob eine Religion für den Menschen festgesetzt werden könne, und welche? 374. 43) daß ohne Religion nichts Großes, Gutes und Schönes unter den Menschen seyn kann, 376 ob eine Moral ohne sie seyn könne? 377. wer sie für unnöthig gehalten, 378 f auch die alten Gesetzgeber haben sie für nöthig erkannt, 379. ihre Nothwendigkeit im Staate 380.
— philosophische, s. Vernunftreligion.
Religionslehrer vereinigte, ihr Sendschreiben an die Christenheit, betreffend die Wiedervereinigung derselben, I. 312. ihre Absicht, 312. 321. Glaubensbekenntniß, 320. stehen unter dem Schutz eines Monarchen, 321. wollen eine Anweisung zur Glückseligkeit für alle Menschen, 322 auch ihre Korrespondenz und darüber gefällte Urtheile, herausgeben, 323 ihr Hauptkorrespondent ist Hr. M. Masius 323 f. unterwerfen sich keinem Pabst, wohl aber ihrer Obrigkeit,

keit, 324 f. äußere Umstände bey Annehmung ihres Buchs, 325. Ansprache an Fürsten und Lehrer, 329. Empfehlung Hrn. Masius und ihres Buchs, 330. Anmerkung des Herausgebers 332.
Rindvieh, s. Schaafe.
Robinia Caragana, s. sibirischer Erbsenbaum.
Rußland, was es in der Zukunft werden kann, I. 210. Größe, 210 f. noch zu geringe Bevölkerung, 211 f. wie hoch sie steigen könne 212.

S.

Salz, dessen allgemeine Nothwendigkeit für Menschen, I. 35 f. und Vieh, I. 37 f. s. Auflage.
Salzhandel, wie ihn die Kammern in verschiedenen Ländern treiben, I. 35 daß der Alleinhandel den Staaten verderblich, 35. s. Auflage. über die Rechtmäßigkeit dieser Anmassung, 42 f. streitet wider das allgemeine Recht der Menschheit, seine Lebensbedürfnisse zu suchen und zu erwerben, wo und wie er will, 44. Pflichten der Kammer, wenn ihr dieser Handel allein überlassen worden, 45 f. und doch entsteht daher Vertheurung des Salzes; wegen der auf Magazine u. s. w. zu verwendenden, 47 auch anderer Kosten, 48. wie hoch sich diese belaufen, 48 f. auch die Transportkosten aus den Magazinen werden, bey dem freyen Handel den Unterthanen erspart, 49. und der Transport aus dem Salzwerke wohlfeiler betrieben werden, 49 f. Berechnung, wie viel das Muid Lothringisches Salz den Unterthanen der Marggrflich-Badischen Lande, wenn sie es aus den Magazinen 51 f. oder selbst frey kaufen, koste, 53. was sie, letztern Falls, an den Transportkosten verdienen 53. Vergleichung beyderley Art Salzpreise, 54. schädliche Folgen des theuren 55 f. und gute des wohlfeilen 58.
— des freyen besondre Vortheile: durch die Salzzufuhre von Fremden, 59. Erkaufung wohlfeilerer Preise in den in dem Salzwerke zu Dieuze, 59 f. Besuchung anderer Salzwerke und Verführung der Landesprodukte, 60. Concurrenz der Salzfuhrleute 61. warum der Regent schuldig, diesen Handel zuzulassen, 62. auch mit Verlust der Einkünfte, 62 f. die doch an Zehenden und sonst ersetzt werden, 63. und allenfalls durch eine geringe Auflage auf den Morgen beurbarten Landes eingebracht werden können, 63 f.
— in Giessen und dasigen Gegenden, 66. Vergleichung des Salzpreißes mit dem Markgräflichbadischen 67.
Salzkopfgeld I. 35.
Schaafe, ihr Verhältniß gegen das Rindvieh, II. 248.
Schaafhuth. Herzoglich-Koburgische Verordnung, II, 273. Fragen an das Publikum über die schädliche, 281. vom Kleebau 283. der Fütterung mit grünem im Felde, 284. auf dem Hofe; 285. daher rührende Vortheile 285 f. 288. Fragen über die Abschaffung der Schaafhuth, und Einführung der Stallfütterung im Koburgischen 286. Schubarts Urtheil davon 320. s. Gröbzig.

Schaafzucht, ihre Wichtigkeit für Teutschland I, 202 f. s. Zeuge.
Schieferdeckerarbeittaxe, II, 449.
Schuldlouisd'or, ihr wahrer Gehalt; wie die Erhöhung ihres Werths einen geschwindern Fortgang des Silbers verursache II, 767. 4)
Schlagschatz von Münzkosten unterschieden, was er eigentlich ist, I, 171, 1). Neckers Aufsatz von dem des K. in Frankreich 516. Anmerkungen und Berichtigung seiner Berechnungen, 519. woher sie rühren, 520. seine Remed. bey den Silbermünzen, 520 f. den Münzkosten, 521. Ebendesselben Gedanken von den Vortheilen und Nachtheilen des Schlagschatzes 522 verschiedene Meinungen über die Absicht dabey 522 f. ob der höhere Werth die Zufuhr verhindere 523, 1). durch Annehmung einer Münze im höhern Werth wird nicht allemal verloren, 524, 3). wie eine Nation von der andern Gold und Silber erhalte, 525, 4). wenn Münzsorten gewiß nicht eingeschmolzen werden, 525, 4) ob die Ausfuhr verhindert werde, 528. daß der Schlagschatz kein Abzug vor das Münzrecht 529 10). noch weniger eine Auflage auf die Handlungsbilanz 531, 11). Neckers Gedanken über die Wirkungen desselben 532 ff. daß er nicht auf der ganzen Nationalexportation liege, 534, 12). ob er damit verglichen werden könne 535, 15) worin der Münzprofit seinen Grund hat, 537, 20) ob bey zu hohem Münz- und niedrigen Silberpreiße falsche Ausmünzungen zu besorgen, 540, 26) ob durch Nachlassung des Münzpreißes eine größere Summe Goldes und Silbers in das Königreich zu ziehen? 542. ein hierbey begangener Fehler 544, 27).
Schlettwein, Preißschrift von den besten Mitteln, den Werth der Grundstücke in einem Staate steigen zu machen, I, 97. Anmerkungen zu der kais. Verordnung wegen erhöhten Werths der Goldmünzen 164. zu Pütters Abh. vom Werth der Conventionsmünze 171. vom Ertrag eines allgemeinen Territorialimpostens in Frankreich, wider Neckern 213. Anmerkungen zu Schlossers Aufsatz über die Duldung der Deisten, 333. Vorschlag und Bitte zu Anlegung einer Hülfskasse für den Nahrungsstand, 434. Untersuchung, wie eine Gemeinheit von Waldgerechtigkeiten, zum Vortheil des Waldeigenthumsherrn und zum Besten der Waldgenossen, aufgehoben werden kann, 483. Anmerkungen über die Bayerische und Kaiserliche Verordnung wegen der Freymäurer 497. zu Ehlers Rechtssätzen über den Büchernachdruck, 506. zu Neckers Gedanken von den Vortheilen und Nachtheilen des Schlagschatzes 522. zu der H. Darmstädt. Verordnung wider die Banqueroute II, 158. von der Gold- und Silberprobe 166. zur Schulordnung 198
Schlossers, J. G. Aufsatz über die Duldung der Deisten, an Herrn Geheimenr. Dohm, mit Schlettweins Prüfung, I, 333. Gelegenheit zu beyden, 333, 1) s. Duldung.
Schubarts, Meinung von der Schaafhuth, s. Gröbzig.
Schulordnung, Fürstl. Hessen-Darmstädtische, für die öffentlichen

lichen Schulen in Buzbach, II, 175. Zahl der Schulen und Lehrer 176. allgemeine Einrichtungen, 177 f. gewöhnlicher 179, besondrer 180, Privatstunden, 181. Gottesdienst, 182. Conduitenliste 182 f. Strafen, 184. Beschwerden, 184 f. Schulkonvent, 185. Versetzung der Schüler, 186 f. Schulexamina, 186 f. Besoldung 187 f. Lectionen: in der ersten, 189. zweiten, 190. dritten Knabenschule, 191 f. der ersten 193. und zweiten Mädchenschule, 194 f. der ersten 196, zweiten lateinischen 196 f. und dritten, oder musikalischen Schule, 197. vom Certiren, 197. Anmerkungen 198

Schurz, daselbst mit den Unterthanen getroffene Einrichtungen II, 6. was sie gehindert und gestört? 7 f. Versuch, den ruinirten Unterthanen aufzuhelfen, 8. mit einem Bauer, durch Theilung seines Guths, und Errichtung dreyer neuen Ansiedlungen, 8. glücklicher Erfolg, 11. andere ebenfalls glückliche Versuche, 12 f. besonders im Dorfe Rogniz. 15. wie dabey verfahren worden, 16 f. wie hoch der Werth des Guts dadurch gestiegen, 17 f. Schlüsse, 18 f. und glückliche Folgen daraus 19 f.

Silber, welche Nationen am teutschen Silber gewinnen, I, 178, 7) s. auch Teutschland, dessen Verhältniß zum Golde, 179, 8).

Soldaten zu halten, wenn es den Umlauf des Geldes befördert I, 111 f.

Spenden, s. Stiftungen.

Staat, in wie weit er das Recht habe, die Handlungen seiner Burger einzuschränken, I, 362 f. Handlungen. was, für den Staat moralisch gut, 375. 447 hat Religion nöthig 380

Staaten, ihr unvermeidlicher Verfall I, 24. s. Verpachtungen.

Staatsakademien, Nothwendigkeit dergleichen zu errichten I, 22

Staatsforstökonomie, deren wichtige Gegenstände, 1. Frage: wie bekommt man die Kenntniß von den verschiedenen Holzbedürfnissen im Staate? I, 476. s. Holzbedürf.

Staatsordnung, was sie unter sich begreife, I, 18. Nothwendigkeit, sie zu studiren 22

Staatswirthschafts-Wissenschaft, Nothwendigkeit ihres Studiums, I, 17 f. läßt sich nur schlecht und mit Schaden durch Erfahrung in Kollegien lernen, 19 f. durch Beyspiele erläutert, 20 f. wie diese zu besetzen und im Mangel geschickter Subjekte inzwischen zu helfen 21 f.

Städte, ihr Verhältniß mit dem Lande, II, 213. 251. wie ihr Reichthum mit den Produkten des Landes zusammenhängt, 232. unterdrücken den Landmann durch ihre Polizeygesetze 228.

Stallfütterung, II, 506. ihr Nutzen, II, 84. 308 f. wie sie einzuführen, 85, 9). der Viehzucht zuträglicher als die Weiden, 309. dabey wird mehr und besserer Dünger gewonnen, 310. Einwendungen dawider und Antwort, 312. große Vortheile derselben 317.

– – der Schaafe, zu Gröbzig, über deren Erfolg, 319 nebst Schlettweins Anmerkungen, 319 ff. s. Gröbzig.

Steinhauerarbeitrate II, 457.

Steinpreise in vier Baden-Durlachischen Gruben, II, 454.

Stempelung der Gold- u. Silberwaaren, in Darmst. II, 162. an and. Ort. wo mehrere Gold- u. Silberarbeiter, I 163. wo nur einer 164. von ausländischen Waaren, 165. einige Erinnerungen über diese Vorschriften 172 f.

Stiftungen, milde, die öffentl. ausgetheilt werden, können zu Errichtung von Armen- und Arbeitshäusern verwendet werden II, 121.

System, physiokratisches, s. Territorialimpost, vermindert die Kriege, auch andre Uebel 251 f.

T.

Territorialimpost, Ertrag eines allgemeinen in Frankreich I, 213. ehemalige Berechnung und Angabe, 213 f. 215. Ertrag der Domanialgüter 215 f. ganze Territorialsteuer, 216 f. Neckers Einwürfe gegen dessen Einführung: daß 19 zwanzigste Pfennige erhoben werden müßten, 217. ob solches die Unterthanen schrecken würde 118. daß auch nicht neunzehn nöthig seyn, 319. wegen Ungewißheit der Erhöhung der Einkünfte von Ländereyen, 221. daß er sich auf hypothetische Berechnungen gründe, 222. wegen von ihm schon verminderter Perceptionskosten, 223. u. der Trankßteuer und Salzabgabe, 224. Vergl. zwischen der Konsumtions- und Territorialauflage, 225. Prüfung einiger andern, von Neckern angegebenen Verhältnisse, 227 f. in Ansehung der verschiedenen Erndten 228 f. Herr Necker erkennt die Wahrheit des physiokratischen Grundsatzes, 230. warum er die Folge nicht gelten läßt, 232. daß bey schlechten Erndten auch die Gläubiger der Grundeigenthümer leiden, 233 ob die Beförderung der Preise den Gang des Handels stören würde, 234. wie fern nebst der arithmetischen Gleichheit auch auf die moralische zu sehen, 235 f. ein anderer Einwurf Herrn Neckers, 238. ob die wahre Politik auf die Wirkungen der öffentlichen Meinungen sehen solle, 240. ob es ein Fehler, das Zukünftige und Gegenwärtige auf einerley Art anzusehen, 241. daß die Physiokraten ihren Plan nicht auf alle Nationen und Zeiten ausdehnen, 242. das physiokratische System befestiget die Gerechtigkeit, Wohlthätigkeit und Weisheit der Regierungen, 244 f. über den Neckerischen Schluß 247. - - wie es mit dem Plane eines in dem Oesterreichischen einzuführenden stehe 546.

Teutschland, s. Oesterreich. braucht zu seinem innern Handel mehr Silber als Gold I, 13 f. wegen seines volkreichen Zustandes und besondern politischen Form, 132 seiner Bergwerke und besondern Gewerbe, 133. sein Interesse in dem levantischen Handel, 134. wodurch es eine Menge roher, ihm nöthiger Produkte erhält, 135. das Verhältniß zwischen Gold und Silber nach dem Conventionsmünzfuß, ist für die Teutschen wegen der levantischen Handlung das beste, 140. Teutschland gewinnt durch Hülfe der K. K. Thaler an den Zahlungen nach der Levante, 141 nach Marseille, 142. nach Livorno, 143. ohne diese und den Convenzionsmünzfuß hätte es immer den größten Verlust erlitten, 144 f. Leipziger Münzfuß, Conventionsmünzfuß, Thalerhandel.

Thaler, kaiserlich königliche, ihr Verhältniß gegen die Goldmünzen in der Türkey, I, 137 f. Interesse der Türken bey Einhandlung derselben, 138. wie viel sie bey deren Ummünzung gewinnen, 139 f. ob Oesterreich die Conventionsthaler zu den seinigen ummünze, 156. solches durch Erhöhung des Werths vom Silber verhindert werde, 158 und dieses ohne Schaden der teutschen Staaten geschehen könne 159 f. wird durch den von Churbayern vorgeschlagenen Plan erwiesen, 159 f. daß obige Besorgniß ganz unnöthig sey 161 f.

Thalerhandel, s. Oesterreich, wie viel Teutschland durch den K. K. gewonnen, I, 148 auch wenn die Zahlung durch Wechselbriefe geschehen sollen 149. daß dieser Gewinnst nicht auf Oesterreich allein, sondern ganz Teutschland gehe, 150. ob er den Silbermangel in Teutschland vergrößere? 154. es darf nicht soviel, als ohne diesen, Silber ausführen, 154 f. zieht durch Verarbeitung der levantischen Waaren neue Gelder herbey, 155. Oesterreich verbraucht zu seinen Thalern meist fremdes Silber 156

Todtfall, in einigen Badischen Aemtern aufgehoben, I, 88. Freyheitsbrief für das Amt Mülburg, 89. Graben, 91. Stafforth, 94 wozu die dafür erhobene Gelder mögen angewendet worden seyn 96 f.

Toleranz, s. Duldung.

Tscherwer, ein rußisches Feldmaaß II, 146 *)

U.

Uhrenfabriken, warum deren Errichtung in den meisten Ländern nicht anzurathen, I, 421. beständige Fabrikations- oder Arbeitsauslagen, 422. die Fabrikation giebt noch keinen Gewinnst, sondern erst der Handel, 422 f. was dabey noch anzurechnen, 423. worauf die Konkurrenz der Käufer ankömmt, 423. wahre Politik, in Absicht auf Fabriken, 424. auf Uhrenfabriken angewendet 425 f. welche Länder ihnen insonderheit nicht günstig 426

Unschlitt- und Fettare, und damit verknüpftes Monopol in Grenoble, dessen Ungerechtigkeit und Schädlichkeit II, 263

V.

Vernunftreligion, ob ein Staat erlauben solle, daß ein Theil seiner Bürger nur nach dieser lebe, und seinen Gottesdienst oder äußere Handlungen darnach einrichte? I, 337 was darunter verstanden werde? 338 f. soll die Pflichten finden, welche das Verhältniß der Menschen zu Gott ihnen nothwendig macht, 339 was es sey, eine Pflicht auf ein Wesen außer sich haben, 340 *) s. Pflichten. ob es nöthig, daß die Religion zeige, wie durch pflichtmäßige Handlungen ein wohlgefälliges Verhältniß mit Gott entstehe 350, 14) Unterschied zwischen der Vernunft und geoffenbarten Religion, 351. 352. 15) wie der philosophische Gottesdienst gefunden werde, 352. ob durch eigne Empfindung? 352. 16) s. Gottesdienst. ob sie blos personelle Religion, 357, 22) von den pythagorischen und epikurischen Philosophengesellschaften 359. ob sie auf Duldung Anspruch ma

machen könne, 361. s. Bildung.
Verordnung, Hochfürstlich Fuldische, die Armen und besonders das öffentliche Betteln betr. I, 302. Schädlichkeit des Bettelns, 303 f. Ernennung einer Landes- 304 und Amts- oder Gerichtsarmencommissionen, Armenväter, Wächter, 305. Ermahnung an die Obrigkeiten, 305 f. Seelsorger sollen diese Verordnung bekannt machen, und daß sich die Armen bey ihnen zu melden, 306. die Verzeichnisse davon den Gerichten einliefern, die jeden genau untersuchen, 307. und wie ihren gänzlichen Unterhalt, oder Arbeit, oder sonst Hülfe zu schaffen, bestimmen sollen, 307 f. Sammlung freywilligen Almosens, 308 f. Ausschaffung fremder Armen und wer für einheimisch zu halten 309 f. Berichte an die Landesarmencommission, 310. wie bis zu Ausführung der Verordnung zu verfahren, 311 f.
Verpachtungen der Staatsabgaben, arithmetischer Beweis, daß sie den Verfall der Staaten unvermeidlich verursachen, I, 24 f. die zu deren Einziehung nöthigen Leute nützen dem Staate gar nicht 25 f. wie viel sie hingegen bey andern Beschäftigungen wohl verdienen könnten, 27. wie viel sie zu ihrer jährlichen Unterhaltung brauchen, 28 f. und daß der Staat ihnen so viel umsonst entrichten müsse, 29. auf wen diese Last eigentlich und zuletzt falle, 30 f. wodurch die Produktion und Masse der Arbeiten, 31. und die Cultur und Benutzung der Grundstücke jährlich vermindert und geschwächt wird 32.
Viehhandel, Einfluß der Fleischtaxen auf denselben, II, 246.
Viehmarkt, dessen Vortheile für eine Stadt, II, 260
Viehnützung, worinne sie bestehe, und wovon sie abhängt, II, 308 f. daß dieses nicht durch die gewöhnliche Weide erhalten werden könne, 309 f.
Viehzucht, Beförderung derselben, durch Abschaffung der Fleischtaxen, II, 268. s. auch Viehhandel.

W.

Wagenmayer, wer so heißt, I, 454.
Waldgerechtigkeiten, Gemeinheit derselben, s. Gemeinheit und Allmend.
Wegzug, aus dem Lande, ob er den Unterthanen verboten, I, 76. und mit Confiscation des Vermögens bestraft werden könne 78.
Werkschock, ein rußisch Maaß, II, 139 **)
Werst, ein rußisches Meilenmaaß, II, 141 *)
Werth des Grundes und Bodens, was ihn vermindert, II, 6. 12 f. wie zu erhöhen, und die Unterthanen davon zu überzeugen, s. Schurz.
Weyden, gemeine, wie sie im Darmstädtischen genutzt werden, und Vorschlag zur Verbesserung, II, 81 f. was dabey die Hauptfrage? II, 82, 8) ob durch Einschränkung der Weyden der Viehstand vermindert werden dürfte? 84.
- - gewöhnliche, sind bey der Viehzucht von schlechtem Nutzen, II, 309 f. ob sie zur Ge-

Gesundheit des Viehes nöthig 212 f. wie recht zu nutzen 213 f.
Wiesen, wie recht zu nutzen? II, 313 f.
Wolle, giebt den Schaafen ihren Werth, und was ihren Verbrauch einschränkt, ist Teutschland höchstnachtheilig, I, 203.
Weintrare in Grenoble, dadurch verursachter Schaden, II, 240. wird aufgehoben, 241. nachtheilige Ungleichheit, der Einfuhrzölle 241 f.

Z.

Zeuge, baumwollene und seidene. Schaden, den Teutschland von der Mode, dergl. zu tragen, hat I, 202. wegen verhinderter Schaafzucht, 202 f. 204. der Kultur des Hanfes und Flachses 204 f.

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Bandes.

I. Ursachen und Beweise, woher und warum der Grund und Boden bey dem Bauervolk noch immer einen so geringen Werth gehabt. S. 5

II. Holzordnung aus der Würtembergischen erneuerten Forstordnung vom Jahr 1614. 21

III. Gutachten der vormaligen Hessen-Darmstädtischen Landkommission über die Aufnahme neuer Unterthanen zur Beförderung der Population und Landeskultur, auch über die nöthigen Eigenschaften neuer Bürger, Gemeindsleute und Beysassen; mit Schlettweins Anmerkungen. 76

IV. Ordnung im Beten und Arbeiten bey dem Armen- und Arbeitshause zu Nürnberg, nebst Nachricht von dem Anfange und Fortgange dieses Instituts von 1775. 111

V. Gnädigst bewilligte Beiträge zur Stadt- und Landarmen-Kasse des Hochstifts Fulda, vom 6 May 1785. 132

VI. Von der Robinia Caragana, oder dem sibirischen Erbsenbaum, dessen Schönheit, großem Nutzen, Wachsthum, und der Art, ihn zu erbauen. Aus dem Leipz. Int. Bl. von 1768. 136

VII. Hessen-Darmstädtische Verordnung wider die Banqueroute. 149

VIII. Hessen-Darmstädtische Verordnung von der Gold- und Silberprobe, auch Stempelung der im Lande verfertigten Gold- und Silberwaaren. 160

IX. Fürstliche-Hessen-Darmstädtische erneuerte Schulordnung für die sämmtlichen öffentlichen Schulen in der Stadt Buzbach, vom Jahr 1777. 175

Anmerkungen des Herausgebers. 198
X. Versuch über die Polizeysatzungen auf die Lebensmittel in den Städten, insonderheit über die Fleischtax. Eine Uebersetzung aus den Ephemerides du Citoyen J. 1770. 207
Vorbericht. 208
Erster Theil. Auseinandersetzung der Grundsätze, welche zu Entscheidung der vorgelegten Frage leiten. 212
Zweyter Theil. Anwendung derer im ersten Theile festgesetzten Grundsätze. 238
XI. Herzoglich Koburgische Verordnung über die Schaafhuth vom 17ten April 1784. 273
XII. Fragen an das Publikum über die schädliche Schaafhuth, und ob dieselbe in den Hochfürstl. Sachs. Koburgischen Landen abgeschaffet, und dagegen die Stallfütterung eingeführt werden könne? vom Jahr 1784. 281
Beylagen: Nr. I. vom Kleebau. 289
Nr. II. von der Luzerne. 297
Nr. III. von der Esparsette. 302
Nr. IV. von der Stallfütterung. 306
XIII. Nachrichten über den Erfolg der eingeführten Stallfütterung der Schaafe auf dem Fürstl. Anhalt-Dessauischen Amte zu Gröbzig. Im Spatjahre 1784 aufgesetzt von A. W. zu Pr. 319
XIV. Versuch einer billigen Bestimmung des Lohns für die Handwerksarbeiten beym Bauwesen, von dem Landbaumeister Meerwein zu Emmendingen im Badischen. 353
XV. Wichtige Nachrichten und politisch-ökonomische Reflexionen über die Ordnung in dem Leben, der Geburt, dem Tode und den Ehen der Menschen in den Baden-Durlachischen Landen, von den Jahren 1764 bis mit 1768. 468

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google